image
not
available

a. 73. E. 165.

Digitized by Google

48551-R

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſchichte
von
dem Urſprung der Stadt Amberg,
von
dem Wachsthum derſelben unter ihren Beherrſchern,
den Markgrafen auf dem Nordgaue,
dann den Herzogen aus dem Hohenſtaufiſchen Hauſe,

und endlich
von der Ausbildung durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten
und bürgerliche Verfaſſung unter den Herzogen in Baiern,
und Pfalzgrafen bey Rhein.

In drey Theilen und dem Urkundenbuche.

Zum
Angebinde auf die Geburtsfeyer
dem durchleuchtigſten Fürſten und Herrn
Herrn
Maximilian Joſeph,
Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Ober- und Niederbaiern ꝛc. ꝛc.
gewidmet

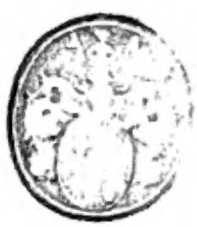

von dem
Felix Reichsfreyherrn von Löwenthal,
auf Deining und Leutenbach, kurfürſtlichen wirklichen geheimen Rathe und geheimen oberpfälziſchen neuburgiſchen und ſulzbachiſchen Juſtiz-Referendar.

München, 1801.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübſchmann, im Auguſtinerſtock.

Digitized by Google

Nro. 68.

Imprimatur.

Kurfürstliche Büchencensur-Special-Commission.

München am 17ten März 1801.

Westenrieder, Direktor.

von Bube.

Et Monumenta damus, qua simus origine nati.

Virgil.

Erklärung des Titelkupfers.

Der Genius der Oberpfalz steht mit der oberpfälzischen Karte in der Hand neben der Muse Klio, und deutet ihr auf Amberg hin, damit sie die Begebenheit der Geburt des durchleuchtigsten Prinzen in die Annalen eintrage.

Die Klio, die Muse der Geschichte wird beschrieben, daß sie stehend oder sizend mit einer Pergamentrolle oder mit einem Bunde Täfelchen in der einen Hand, und in der andern mit einem Schreibgriffel, auch oft schreibend abgebildet werde. Karl Wilhelm Ramlers Mythologie pag. 110.

Digitized by Google

Dem

durchleuchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Maximilian Joseph,

Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzoge, des heil. römischen Reichs-Erztruchseß und Kurfürsten, Herzoge zu Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rapoltstein, Herrn zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn

Herrn,

und

Der

durchleuchtigsten Fürstinn und Frau

Frau

Friederika Karolina ꝛc.

regierenden Kurfürstinn zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. gebohrnen Markgrafinn zu Baden und Hochberg, Landgräfinn zu Sauzenberg, Gräfinn zu Sponheim und Eberstein, Frau zu Röthelen, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl ꝛc. ꝛc.

Meiner gnädigsten Fürstinn und Frau

Frau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchleuchtigſter Kurfürſt,
gnädigſter Fürſt, und Herr Herr!

und

Durchleuchtigſte Kurfürſtinn,
gnädigſte Fürſtinn, und Frau Frau!

Die fröhliche Geburt des durchleuchtigſten Prinzen und Herzogs Maximilian Joſeph ꝛc. hat mich und alle redlich geſinnten Unterthanen, eben zur Zeit, wo wir wegen des höchſten Wohlſeyn Euerer kurfürſtlichen Durchleuchtigkeiten ꝛc. ꝛc. in äußerſter Bangigkeit ſchwebten, in die freudigſte Entzückung geſezt. Dieſe Geburt war für mich als einen Oberpfälzer um ſo feſtlicher, als ich das ſchönſte Phänomen über den Horizont der oberpfälziſchen Haupt- und Reſidenzſtadt Amberg aufgehen ſah, die einſt die Geburtsſtadt pfalzgräflicher Sproßen war, und nunmehr nach Jahrhunderten wiederum die himmliſche Wonne genoß, die Wiege eines Wittelsbachers aus Otto, des Großen, Stamme zu werden.

Ge-

Gewürdigt den neugebohrnen durchleuchtigsten Prinzen als meinen Landsmann zu verehren, und zugleich als oberpfälzischer geheimer Justiz-Referendar von meinem Berufe aufgemuntert, wage ich es nun, ein ländliches, nach meinen Kräften mögliches Monument auf diese Geburtsfeyer zu errichten.

Ich habe es demnach gewagt, in Ambergs Geschichte die Materie, die ganz mit dem durchleuchtigsten Prinzen National ist, zu wählen, und Höchstdenselben in den Kostoume seiner Geburtsstadt gleichsam einzuweihen. Dabey würde ich mich für den glücklichsten schäzen, wenn meine Arbeit, die ich in den Unruhen des Krieges und unter den militarischen Einquartierungen meinen Amtsgeschäf-

geschäften in der Eile abborgen mußte, das höchste Wohlgefallen Euerer kurfürstlichen Durchleuchtigkeiten ꝛc. ꝛc. verdienen dürfte; und der Glücklichste würde ich seyn, wenn ich durch mein Bestreben Etwas zum Ruhme meines durchleuchtigsten Landsmanns und Herzogs beyzutragen im Stande seyn sollte!

Nehmen Euere kurfürstlichen Durchleuchtigkeiten ꝛc. ꝛc. dieses dem neugebohrnen Maximilian Joseph ꝛc. gewidmete Angebinde, so gering es auch ist, mit gnädigstem Beyfalle auf. Die Sonne, diese wohlthätige Fackel der Welt, hebt den Morgenthau auch von der niedrigsten Blume auf. O könnte ich überzeugen, wie aufrichtig mein innigster Herzenswunsch ist, daß Euere kurfürstlichen Durchleuchtig-

keiten

keiten ꝛc. ꝛc. dieſen holden Erſtling der zärtlichſten Ehe in beſter Geſundheit erziehen, und im Segen des Himmels all erdenkliches Vergnügen bis in die ſpäteſten Lebenstage an Ihm erleben möchten!

Dieſen Wunſch wiederhole ich von ganzer Seele, und empfehle mich zu höchſten Hulden und Gnaden, bis in die Grube ehrfurchtvolleſt erharrend

Euerer kurfürſtlichen Durchleuchtigkeiten ꝛc. ꝛc.

unterthänigſter treugehorſamſter
Freyherr von Löwenthal.

Vorbericht.

Da ich eine Geschichte von dem Ursprung der Stadt Amberg — von dem Wachsthum derselben unter ihren Beherrschern, den Markgrafen und Grafen auf dem Nordgaue, dann den Herzogen aus dem Hohenstaufischen Hause — und endlich von der Ausbildung durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten und durch die magistratische und bürgerliche Verfassung, unter den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein — in drey Theilen zu entwerfen des Vorhabens bin; so gestehe ich vorläufig, daß die Bahn, die ich betrette, ungemein schwer ist. In dem Gewerbe, das in dem tiefen Alterthume anfängt, ist der Faden durch Misgunst der Zeiten, und durch eingetrettene Unglücksfälle, manches Mahl auch durch die Sorglosigkeit der Zeitgenossen auf Jahre, und wohl auch bey manchem Artikel auf Jahrhunderte abgerissen worden. Es ist also ganz begreiflich, daß man überall Lücken antrift, die man aus Mangel der gehörigen Materialien mit Muthmassungen ausfüllen muß.

Die Klage, die ich hier führe, ist von mir nicht angebracht, um meine Lähmung in der Geschichte zu entschuldigen, die ich eben nicht entschuldige; aber wenn der geneigte Leser einen Blick auf Diejenigen, die von der Oberpfalz im Ganzen oder Theilweise geschrieben, hinzuwerfen, und die

Bangigkeit, mit der ſie die Feder ergriffen haben, zu betrachten beliebet; ſo wird er mir die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß Alles, was oberpfälziſche Geſchichte heißt, immer ein ſehr ſchweres Tagewerk ſey. Die bairiſchen Geſchichtſchreiber haben deßwegen die oberpfälziſchen Artikel nur wie im Vorbeygehen berührt, in den Hauptſtrom aber ſich niemahls hineingewagt. Der Herr von Falkenſtein hat das Eis gebrochen; er hat Vieles — aber bey weitem nicht Alles entdeckt; und auch das, was man ihm zu verdanken hat, leidet noch viele Feilen-Striche. Bey einigen Rubriken mangeln die urkundlichen Beweiſe, bey andern ſind gar keine Beweiſe, und in vielen Punkten herrſchen Widerſprüche, chronologiſche, diplomatiſche, und genealogiſche Irrthümer und vorzüglich die Lokal-Kenntniße; ſo daß einige ſeiner mühſamen Schriften faſt nur unter die Bruchſtücke gehören. Daher er auch von den Gelehrten ſchon ziemlich über den Rahmen der Kritik geſpannet worden iſt. Indeß iſt ihm hie und da ein Laut entfallen, der meine Angabe rechtfertigen wird. Denn da er von nordgauiſchen Gegenſtänden ſchreibet; ſo beklagt er ſich, daß, wenn nicht die römiſchen Skribenten in Einem und dem Andern uns eine Nachricht hinterlaſſen hätten, von vielen Dingen uns gar Nichts bekannt wäre, ob wir ſchon in Deutſchlande wohnen, weil (wie er mit dem Tacitus bekennt) unſere alten Deutſchen gewohnt waren, mehr große Dinge zu thun, als zu beſchreiben [a].

Einen ähnlichen Ton hat der unvergeßliche Oefele angeſtimmet, da er ſagt: die Alterthümer von jenem Theile des Baierlandes, das gegen Mit-

a) In Chronico ſuabacenſi p. 1.

Mitternacht liegt, und heut zu Tage die Oberpfalz genannt wird, ſind oder gänzlich unterbrochen worden, oder wenn einige vorhanden ſind, werden ſie in ein tiefes Dunkel verhüllet, weil Hund, Gewold und andere Hiſtoriker die kritiſche Fackel ihnen nicht vorangetragen haben. Die Talente in einen langen Schlummer eingewiegt, und gleichſam verroſtet — haben ſich nicht mehr erinnert, daß aus ihrer Nation ein Spanhemius, ein Salmuthius und ein Scioppius — dieſe Wunder der ausgebreiteſten Erudition entſprungen ſeyen [b].

Die Urſachen dieſer Dunkelheit liegen vielfältig in den Revolutionen, die auf dem Nordgaue vorgegangen ſind. Es haben ſich nähmlich immer neue Uſurpatoren in die Beſizungen ihrer alten Beherrſcher eingedrungen, die um die Anſprüche derſelben zu vertilgen, alle Monumente ihres Daſeyns zerſtörten; und weil Wechſelweiſe Einer den Andern vom Stuhle herabgeworfen hatte; ſo mußte jeder neue Eroberer auch das Andenken des Vorfahrers, das in den Urkunden hinterlegt war, zernichten. — Zulezt ſind alle dieſe Eroberer ſelbſt anfgezehrt, und auch beynahe vergeſſen, wenige aber und dieſe wenigen meiſtens nur durch romanenhafte Erzählungen verewiget worden, wie es vorzüglich mit den Grafen von Kaſtell und Ammerthal geſchehen iſt [c].

b) Scriptores rerum boic. Tom. I. p. 400.

c) Wenn man noch andere Feindſeligkeiten, die den Schriften und Geſchichten, wie den Nordgauern ſelbſt begegnet ſind, da nähmlich die Huſſiten die Klöſter- und Amts-Archive verbrannt, die Schweden die Regiſtraturen den Pferden untergeſtreuet, oder verbrannt, die Feuersbrunſten die Ar-

Da der Nordgau der Taumelplaz der darauf herrschenden Geschlechter war; so hat der Schwache, der dem Arm des Stärkern unterliegen mußte, bey seinem Sturze mit dem Trost, der dem Unglücklichen noch übrig ist, sich gelabet, daß er auch Andere mit sich in den Schutt gerissen hatte. Denn sobald ein Vulkan wider Einen ausgebrochen ist, hat er die Lava, wo es auf die Herrschaft des Gegners nicht möglich war, wenigst auf die — des Nachbars so hingeleitet, daß die vorige Existenz aufgehört, und gleichsam eine neue politische Schöpfung angefangen hat. Und weil es auch vielmahls geschah, daß diese Herren, wie Karl, der Große, der Kaiser Heinrich, der Heilige, und die Grafen von Hohenburg sich und die Reste ihrer Familien an Bißthümer für ihr Seelenheil verhandelt, und mit dem Raubgute erschlagener oder geplünderter Familien in das Register der Heiligen sich eingekauft haben; so sind auch alle Schriften und Urkunden, und mit ihnen alle Denkmahle der Geschichte in die bischöflichen Archive gewandert, wo sie im Staube der Vergessenheit begraben seyn müssen, bis gleichwohl ein günstiger Stern diese heiligen Geheimnisse des Alterthums enthüllt. Es ist also nicht zu verargen gewesen, daß auch die gelehrtesten und fleißigsten Männer in der Chronologie und Diplomatik sich verirrt haben.

Die

Akten und Papiere der Landgerichte und Städte, wo die wichtigsten Urkunden aufbewahrt wurden, aufgezehrt, die öftern Landesadministrationen die besten Aktenstücke beseitiget (ein gewißer Sala von Grossa kam in den Jahren 1743 und 1744 zwey Mahl von Prag her, und machte alle Mahl einen starken Griff in das Archiv) und der im Jahre 1782 vom Kanzler Klieber getriebene Papier-Handel, wo die interessantesten Akten als Makulaturen! — Wägen voll verschleudert worden, dazu sezen will; so ist es ein Wunder, daß man noch eine superfizielle Erzählung von der Oberpfalz und ihren Städten zu Stande bringen kann.

Die Genealogie hat ebenfalls ſchwere Kontraſte veranlaßt. Denn ſobald der Stamm eines Geſchlechtes in einem Landesbezirke feſte Wurzeln gefaßt, und die umherliegende Gegend überſchattet hatte, pfropfte er ſeine Zweige, wo es immer behagte, ein. Daraus ſind wiederum neue Stämme und neue Familien, zugleich aber auch unendliche Verwirrungen in der Genealogie entſtanden, weil dieſe Sproßen den vorigen Familie-Nahmen geändert, und ſogar andere Wappen angenommen haben, welches bey den Landgrafen zu Leuchtenberg, bey den geſagten Grafen von Hohenburg, und auch bey den erwähnten Grafen von Kaſtell zu erſehen iſt, deren die zwey erſtern von den Markgrafen von Vohburg, Kam, Eger und Neumarkt, die leztern aber von dem babenbergiſchen Hauſe mit Nähmen und Wappen ſich ſo zu ſagen, weggeläugnet haben [d].

Der Mangel an Lokal-Kenntnißen hat den Geſchichtſchreibern den Kopf am meiſten verrückt. Die Meiſten haben von dem Nordgaue geſchrieben, ohne daß ſie ſelben jemahls geſehen haben. Man weiß aber aus Er-

d) Die Grafen von Kaſtell, Ammerthal und Sulzbach — die nähmliche Familie in 3 Linien abgetheilt, nahmen ſogar wie in den Benennungen, alſo auch in den Wappen eine Aenderung vor. Die von Kaſtell führten im blauen Felde 6 weiße Lilien untereinander geſezt 3. 2. 1. und auf dem Helme einen blauen Flug mit 6 weißen Lilien wie in dem Schildfelde. Die Ammerthaler gebrauchten im weißen Felde 6 blaue Lilien in der obigen Reihe, und auf dem Helme ein achteckigtes Sturmbret an den Ecken mit blauen Lilien geziert, inwendig aber im weißen Felde den zum Kampfe gerüſteten Löwen; und endlich die Sulzbacher wählten die 6 weißen Lilien im rothen Felde, und auf dem Helme ein achteckigtes Sturmbret, geziert von außen an den Ecken mit weißen Lilien, dann inwendig mit 6 weißen Lilien auf die nähmliche Art wie im Schilde. Spener Hiſtoria Inſignium Part. Special. pag. 414.

Erfahrung, daß ein Land insgemein anders aussieht, als man es in der Optik, oder auf einer Landkarte und in den Akten antrift. Wenn man jedoch die Topographie des Nordgaues, wie selber vor Zeiten war, auch nur auf einer Landkarte betrachtet; so wird eine Menge der Grafschaften und Herrschaften, die wie ein Musterbuch alle Farben und Sorten enthält, in die Augen fallen. Obgleich diese Duodez-Gebiete ganz unbedeutend scheinen; so ist doch ihr Kenntniß sehr wesentlich, und das Miskenntniß davon ein wahres Bedürfniß in der Geschichte, welches nicht anders als durch die Gegeneinanderhaltung der Orte mit den Erzählungen der Geschichtschreiber auszusöhnen ist. Denn weil manches Gebiet kaum einen Umfang von einem Paar Meilen gefaßt, jeder Beherrscher aber wie ein souveräner Herr sich geberdet hat; so hat Jeder sein eigenes Staats-Recht, und die Unterthanen ihre besondere Rechte und Gewohnheiten gehabt. Die Politik des einen = war des Privat-Interesses wegen, der Gegenfüßler des andern Staats. Sogar waren die Sitten, die Begriffe, die Kleidertrachten und die Sprachen unterschieden, welche konkurrirenden Umstände sich noch bis auf diese Stunde vielfältig erhalten, und wegen gewißer politischen Verhältniße nicht wohl eine Reforme gestattet haben, weil selbe nähmlich so relativ und aneinanderhangend sind, daß die mindeste Erschütterung das System, das man gegen andere Staaten erhalten muß, den bedenklichsten Folgen aussezen würde.

Die Stadt Amberg hat nothwendiger Weise, vermöge ihrer Lage, in die nähmliche Geschichtsverwirrung, und auch in eine ähnliche Ungewißheit ihrer Entstehung, und sogar ihrer politischen Progressionen gerathen müs-

se.;

sen; so zwar, daß die Gelehrten noch heut zu Tage nicht einmahl über ihre Benennung einig seyn wollen, und auch wegen der Herren, unter welchen die Stadt gestanden seyn soll, immer den Zankapfel von neuem aufwerfen, besonders aber seit einiger Zeit wichtige Zweifel erregen e). Es war noch das Beste, daß man wiederum einmahl zu zweifeln angefangen hat. Die Geschichte hat durch die kritischen Versuche, die darüber angestellt wurden, schon Vieles gewonnen. Manche Abhandlungen, die nur Theilweise vorgekommen sind, haben wie die Sonne mit einem Strahle durch die dicken Nebel durchgebrochen, und es ist von meinen Landesleuten zu erwarten, daß ihr Forschungsgeist auch nur mit detailirten Gespinsten nach und nach das ganze Gewebe vollenden werde.

Es ist daher meine Geschichte von der Stadt Amberg ein Wagestück, das zu den obigen Versuchen gehört. Die Urkunden, die bisher noch ungedruckt geblieben sind, mögen den Rost, wider den der gelehrte Oefele mit Recht sich beschwert, hie und da abschärfen. Was aber außer den Urkunden von mir weiters gesagt wird, und was ich von einzelnen Landesgeschichten, um desto sicherer meine Beweise zu ergänzen, dazwischen gemenget habe, darüber mag das unbestechliche Publikum, welches ich als den kompetenten Richter erkenne, urtheilen, und mich belehren, ob ich die bisherigen Zweifel gehoben, oder wohl gar neue — gemacht habe. Mein Bestreben wird dabey einige Nachsicht und Schonung verdienen, weil ich außer den gemeldeten Urkunden und meiner geringen Erfahrung, die ich

als

e) Das oberpfälzische Wochenblatt hat darunter einen vorzüglichen Preis.

als Regierungs-Rath und Kanzler zu Amberg gesammelt habe, fast keine andern Subsidien, und auch keine Zeit, um einige umzusehen, gehabt habe.

Diesen Vorbericht foderte die nun folgende Geschichte der Stadt Amberg.

Der Verfasser.

Erster

Erster Theil.

Von Ambergs Ursprung.

§. 1.

Die Oberpfalz, worinn Amberg die Hauptstadt ist, hat zu jenem Nordgau gehört, welches vormahls die beyden Fürstenthümer Bayreut und Ansbach, die Bißthümer Eichstätt und Bamberg, das Herzogthum Koburg, die beyden großen Gauen Saalefeld und Ries sammt der Reichsstadt Nördlingen eingeschlossen hat. Der Wechsel der Zeiten hat immer einen Theil nach dem andern davon abgestumpft. Jeder abgerissene Theil nahm eine besondere topographische Benennung an, und zuletzt hat sich der Nahme des großen Nordgaues in den kleinsten Partikel eingeschränkt, und bisdaher erhalten, in denjenigen Partikel nähmlich, welcher durch den Kölner Machtspruch im Jahre 1505 zum Herzogthum Neuburg geschlagen wurde, und die Aemter Schwandorf, Burglengenfeld, Kalmünz, Regenstauf, Luppurg, Laber, Berazhausen, Hemau und Velburg in sich begreift. Auch die Reichsstadt Weissenburg hat sich noch Weissenburg auf dem Nordgau geschrieben.

§. 2.

Die Bojer, als sie im Anfange des sechsten Jahrhunderts in Vindelizien, Norikum und Rhätien, die damahls das eigentliche Bojarien ausmachten, sich niederließen, haben dem obenerwähnten Ländertheil den Nahmen des Nordgaues geschöpft, weil selber gegen Norden gelegen war. a) Endlich wurde diese Be-

a) Theodo II. hat die Gränzen Baierns über die Donau durch einen Bezirk von Thüringen an dem Nabfluße hinauf erweitert, den man unter den Nahmen des Nordgaues zu Baiern geschlagen. Von Lori chronolog. Auszug der Geschichte von Baiern pag. 108.

nennung in der letztwilligen Verordnung des Kaiser Karls des Großen im Jahre 806 diplomatisch gemacht; und so ist der Nordgau bis zu derjenigen Revolution geblieben, wo unser Land eine neue Staatsumwälzung, und auch einen andern Nahmen erhalten hat.

§. 3.

Da Ludwig der Strenge, Herzog in Oberbaiern, anfieng, die alten Avulsen des Herzogthums an selbes wiederum anzuketten, und manche Erwerbe auf unserm Nordgau zu gewinnen; so wird von ihm behauptet, daß er neben dem Prädikat des Herzogs in Baiern auch den Titel als Pfalzgraf auf dem Nordgau angenommen habe. b)

Der pavische Vertrag, so zwischen dem Kaiser Ludwig, Herzog in Baiern, und den Söhnen seines bereits gestorbenen Bruders, des Herzogen Rudolfs, im Jahre 1329 vorgegangen ist, hat zu unterschiedlichen Benennungen unsers Landes Anlaß gegeben. Ob es gleich, nach der respektiven Lage der Pfalz am Rhein die obere Pfalz war, ist doch diese Definition noch lange verschoben, und mit allerley Umschreibungen ausgedrückt worden, wovon ich nur einige aus den Diplomen ausheben will.

Die Pfalzgrafen bey Rhein haben nach der Theilung zu Pavia keine andere Titulatur, als Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern, sich beygelegt, die schon vor der Theilung ihnen eigen gewesen ist. In der Benennung ihrer Staaten ist auch unser Land wie zuvor geblieben. Denn der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, hat es in seiner Konstitution vom Jahre 1395 sein Fürstenthum an seinem Herzogthum in Baiern genannt. In der darauf gefolgten Bestättigung seiner Söhne im Jahre 1401 heißt es wiederum: ihr Herzogthum in Baiern.

In der Theilung der vier Brüder und Söhne des obigen Ruprechts — als der Pfalzgrafen Ludwig, Johann, Stephan und Otto vom Jahre 1410 wurden die Aemter, die zum Kur-Präzipuum bestimmt waren, in dem Lande

zu

b) C. H. J. Fischer Noviss. Collect. p. 33.

zu Baiern angewieſen. Auch der Herzog Johann bekam ſeinen Antheil unter dieſem Ausdrucke: in dem Lande zu Baiern.

Im Vertrage der Pfalzgrafen Friedrich, Otto, Heinrich, Johann und Wolfgang für ſich und ihre Vettern Georg Johann, Friedrich und Georg kommt im Jahre 1551 die Pfalzgrafſchaft am Rhein und in Baiern vor.

Im Vertrage vom Jahre 1553 wird ſtatt der Pfalzgrafſchaft — das Herzogthum am Rhein und zu Baiern gebraucht. Da wegen den Differenzen, ſo ſich unter den Kontrahenten einſchleichen möchten, vorgeſorgt, und die Adminiſtration der Güter den nordgauiſchen Landſtänden überlaſſen wird, ſo lautet es: „Und dan droben zu Bayrn, durch die zween Prälaten Caſtell und Spainß„hardt, drey vom Adel, die Stätt Amberg und Napurg, ſambt Neuburg vorm „Wald und Weyden,“ ſollen die Güter verſehen werden. c)

In den Landſchaftsakten triſt man unterſchiedliche Benennungen an. Im Jahre 1512 werden die Prälaten, Ritterſchaft und Stände aus der Landſchaft zu Pfalz, zu Baiern zuſammengerufen. In der älteſten Landesfreyheit des Kurfürſten Ludwigs V. ſteht: Für Uns, Unſere Erben und Nachkommen, regierende Fürſten Unſeres Fürſtenthums hieoben zu Baiern. Die Regierung zu Amberg gebraucht in dem Berichte an den Kurfürſten 1546 die Worte: Landſaſſen und Ritterſchaft hieoben zu Baiern. Endlich fängt der Kurfürſt Friederich III. im Jahre 1567 in ſeiner Landſaſſen-Freyheit an: Gemeine Ritterſchaft dieſes Fürſtenthums der obern Pfalz — und ſo fährt Ludwig VI. im Jahre 1579 fort: Die Ritterſchaft Unſers Chur- und Fürſtenthums der obern Pfalz in Baiern. Auch Friedrich IV. ſagte 1598: Dero hieobigen Chur- und Fürſtenthums in Baiern Landmarſchalk ꝛc. Auf ähnliche Weiſe iſt der Laut in anderen Konzeſſionen geweſen. d)

Der Knrfürſt Friedrich IV. hat endlich im Jahre 1606 die Benennung in ſeinem Landrechte geſetzlich gemacht, aber des Worts: obere Pfalz, ſich nicht

c) Tolnerus in cod. diplom. p. 152 et ſeq. p. 159 et 160. p. 168 et ſeq. p. 170 et ſeq.

d) Das oberpfälziſche Wochenblatt vom Jahr 1800 p. 344. N. 39 führt noch mehrere ſolche Beweiſe an.

bedient. In der erſten Vorrede ſagt er: Unſer Churfürſtenthum der Churfürſtlichen Pfalz. Das Titelblatt enthält: Der Churfürſtlichen Pfalz in Baiern Landrecht. Und in der zweyten Vorrede ſpricht er: Unſer Fürſtenthum der Pfalzgrafſchaft in Baiern.

In der Uebergabe des Landes vom Kaiſer Ferdinand II. an den Kurfürſten Maximilian in Baiern im Jahre 1628, und in der Ausſchreibung an die Stände wegen Beſitznahme des Landes nach des Kurfürſten Friedrichs V. Niederlage im Jahre 1621 iſt die obere Pfalz beſtimmt angezeigt, welche Nomenklatur der weſtphäliſche Friede im Jahre 1648 feſtgeſetzt hat. Die Herzoge in Baiern ſchrieben ſich alſo auch Herzoge der Oberpfalz. Sie ſetzten dieſen Titel dem pfalzgräflichen vor; wo hingegen die Pfalzgrafen bey Rhein die pfalzgräfliche Würde vor der herzoglichen gereihet haben. Als der Kurfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz nach der Achtserklärung des Kurfürſten Maximilians von Baiern die Oberpfalz erhielt, ließ er den Herzogen der Oberpfalz in ſeiner Titulatur fahren, und ſchrieb ſich: Kurfürſt in Baiern. c) Der Kurfürſt Karl Theodor hat in der Proklamation wegen Beſitznehmung der baieriſchen Staaten am 30. Dezember 1777 als Herzog der obern Pfalz ſich verrufen laſſen; aber nach der Hand hat er dieſen Zuſatz umgangen, wie denn auch Se. jetzt regierenden kurfürſtlichen Durchleucht ꝛc. unter dem Herzoge in Ober- und Niederbaiern — den Herzog der Oberpfalz eingeſchloſſen, und auf ſolche Weiſe die Verbrüderung des Nordgaues mit dem Südgau wiederum hergeſtellt haben. Man begeht alſo an unſerem Lande ein topographiſches und diplomatiſches Unrecht, wenn man es noch ferners als einen abgeſchiedenen Theil behandeln, und nach einem andern als dem altbaieriſchen Maßſtab anſchlagen, oder anders als den baieriſchen Nordgau, oder das nordgauiſche Baiern betiteln will.

§. 4.

Dieſer Reſt des alten Nordgaues hatte vormahls eine ganz andere Geſtalt. Die Geographie des Ptolomäus vom alten Deutſchlande ſtellte dieſen Theil als eine wahre Einöde vor. Noch in den Zeiten der Karolinger wird es nicht beſſer vor-

c) In einer an die Stände, Beamten, Städte und Unterthanen erlaſſenen Proklamation.

vorgeſtellt. Auf der Delineation, welche uns der Herr von Falkenſtein in ſeinen nordgauiſchen Alterthümern liefert, ſind ebenfalls noch wenige Orte enthalten. Die Schilderung des Tacitus, f) die er von Deutſchland macht, iſt ganz das Bild unſers alten Nordgaues. Ich nehme wenige Strecken aus. Der meiſte Theil war mit Waldungen fürchterlich beſchattet, oder unter ſtinkenden Pfützen ertränkt. Wo heut zu Tage Menſchen wohnen, war der Aufenthalt der wilden Thiere. Ich will dieſe Theſis mit Beyſpielen beleuchten.

München vorm Wald (Waldmünchen), Waldau, Waldthurn, Wald, Waldeck, Walderbach, Waldhäuſel, Waldkirchen, Waldmannsdorf, Waldmühle ꝛc. zeigen die weiten Waldgegenden, mit welchen das Land angefüllt war.

Man findet eine Menge Dörfer und Höfe, die wie Holzheim, Buſchhof, Weidenthal, Holzmühle, Hölzelſtorf, Holzhammer, Buch, Buchberg, Buchenoed, Buchhauſen, Buchhof, Eichenmühle, Fünfeichen, Linten, Lintenhof, Schönlint, Schönfiecht, Than, Thanbrunn, Thanhof, Thanhauſen, Thanriet, Birkach, Birkhof, und ſo weiters die Benennungen der ausgehauenen Holzarten beybehalten haben.

Die ausgetrockneten See, Pfützen oder Moräſte haben ihr voriges Daſeyn in vielen Höfen und Dörfern, wie zu Eglſee, Eichenſee, Schönſee, Krottendorf, Krottenſee, Weyherzant, Weyhern, Weyhersberg, Moos (das Dorf) Mosbach ꝛc. verewigt.

Viele Orte erinnern an den vorigen Wohnſitz der Raubthiere, mit welchen die Wildniſſe vorzüglich angepfropfet waren. Es iſt dermahl kein Amt in unſerem Lande, wo ſich nicht Märkte und Dörfer von Thieren, die ſich daſelbſt aufgehalten haben, herſchreiben, wie Fuchsmühle, Fuchsberg, Fuchſendorf, Fuchshof, Fuchsſtein, Dachsſöldern, Urſenſolen, Wolfsbichel, Wolfsfeld, Wolfsgrub, Wolfshof, Wolfſtein, Bärnau, Bärnhof, Bärnhöch, Bärnmühl, Bärnſtein, Bärnwinkel, Falkenberg, Geyersberg, Geyermühle, Hirſchenöd, Hirſchhof, Ottersbach, und dergleichen.

Noch

f) De moribus germ. C. V.

Noch viele andere Orte zeigen den Urſtof der vorigen Wüſteneyen an. Auf dieſe Art lauten die Dörfer und Höfe Oed, Oedenhof, Oedenthurn, Oedſent, Oedgarten, Oedhöfles, Zengeröd ꝛc.

Die Worte: Reut, Ried und Heide deuten auf Plätze hin, die damahls ein Chaos waren, wie Rieden, Reut, Poppenreut, Altenried, Dirnsried, Schönheid, Heidenab, Heidhof, und noch mehrere andere.

Wer ſich die Mühe geben will, die ganze Landestopographie in den einzelnen Theilen zu unterſuchen, der wird ſich überzeugen können, daß die topographiſche Grammatik ſich ganz in die Sympathie der alten Landesbeſchaffenheit einſtudirt habe.

Nur muß ich noch erinnern, daß die Schöpfung vielmahls beym Worte: Hof, ſtehen geblieben iſt, und es bey der erſten Urkunde gelaſſen hat, aus welcher man am deutlichſten die Entſtehung des Umriſſes erkennen konnte. Nur von Amberg bis Kaſtell und in das heutige Amt Pfaffenhofen (von andern Aemtern nichts zu melden) geht dieſe Hofſchöpfung ſchon ziemlich zahlreich aus, wie z. B. Garbershof, Oberhof, Deinshof, Geißhof, Paterzhofen, Hazenhofen, Heimhof, Ußenhofen, Eſchertshofen, Liebezhofen, Frikenhofen, Pielnhofen, Rametshof, Frankenhof, Recheltshof, Richthof, Riedelhofen ꝛc. Unter allen dieſen Höfen aber ſteigt Lauterhofen wie die Eiche über die Geſträuche empor, welches ſogar in der Diplomatik vor allen andern Höfen gepranget hat, und immer die Nebenbuhlerinn der berühmtern Orte des Landes geweſen iſt. Karl, der Große, hat in ſeiner ſchon angeführten letztwilligen Verordnung davon Erwähnung gethan, und ſelbes eine Villam genannt. Es muß aus der Urſache ſehr wichtig geweſen ſeyn, weil der Kaiſer dabey angemerkt hat, daß er es ſchon vormals dem Herzoge Taſſilo als ein Beneficium verliehen habe.

Manche Höfe der geſagten Art wurden freylich nach damahliger Sitte weit rauher ausgeſprochen. Karl ſchrieb Lutrahof, und das Schrozhofen iſt Sconashava genannt worden. g)

§. 5.

g) Anamodus lib. 1. cap. 33 apud Pezium theſaur. Anecd. Tom. I. p. III. Col. 282.

§. 5.

Es wäre noch ein weites Feld offen, auf welchem man seine Betrachtungen über die alten Metamorphosen des Landes weiden könnte. Allein um mich nicht allzu weit von meinem Endzwecke zu entfernen, muß ich mich von dem Ausfall, den ich auf die mit Amberg in einer Parallele stehenden Gegenden gemacht habe, zurückziehen, und die Saite auf Ambergs Verhältniß anstimmen.

Amberg hatte mit seinen verwandten Gegenden fast das nähmliche Schicksal. Es war mit Wäldern umzäunt, die vom Hirschwalde bis zum Eichenforst an der Vils, von da über Ammerthal bis Kastell — auf der andern Seite von dem hohen Berg bis Hanbach und dann bis Sulzbach gereichet haben.

Unsere Vormänner, die, wie sie Tacitus beschreibt, an dem Geiste der alten Deutschen, wie der Schatten an dem Körper hiengen, wählten für ihren Aufenthalt solche Gegenden, die ihrem Lieblingsgeschäfte, das ist, der Viehzucht vortheilhaft waren. Die Gegend bey Amberg hatte dazu alle Eigenschaften. Am Fuße des Berges tränkte der Vilsfluß die Heerden, und die im Thale grünenden Wiesen. Die Berge, die das Thal auf zwoen Seiten umgürten, dienten zur Weide, und mäßigten mit ihren waldichten Schatten die Stralen der Sonne. Kam noch ein Dach dazu, unter welchem Menschen und Vieh beysammen schlafen konnten; so war die ganze Wirthschaft in Ordnung. Mehr hat ein Nordgauer zu seiner Genüglichkeit nicht gefodert. Da wurde also Ambergs Grundstein gelegt. Wer aber der Baumeister gewesen, hat uns die Geschichte nicht hinterlassen; so wie sie uns überhaupt der Nachrichten von den meisten Erbauern unserer Städte und Dörfer beneidet hat.

Wir wollen demnach die Meynungen hören, die uns die Geschichtschreiber sowohl von dem Alter der Stadt Amberg, als von ihrer Benennung aufgetischt haben.

§. 6.

§. 6.

Die Schriftsteller, die die Geschichte einer Nation, eines Fürstenhauses und einer adelichen Familie unter die Arbeit nahmen, haben es fast nicht besser als die Poeten gemacht. Wenn es ihnen nicht glückte, mit glänzenden Thaten ihre Objekten ein imporirendes Ansehen zu geben, stellten sie sich hinter das Alterthum, und seßten das Datum in so entfernte Jahre hinauf, daß man es mit dem hellesten Fernglas nicht mehr erreichen konnte. In der Erzählung waren sie eben nicht engbrüstig; sondern schürzten selbe wie eine scheckichte Puppe auf, und lieſſen sie in einem veralteten Aufputze die Rolle des ehrwürdigen Alterthums spielen.

Der nähmliche Fall war auch bey Beschreibung der Städte. Diodorus Siculus hat sich sehr passend darüber ausgedruckt, daß ihre Prinzipien wie die — der Völker sehr fabelhaft seyen. Die Chronikenschreiber zärtelten ihre Städte mit den ältesten Gradationen, und pflanzten ihnen insgemein einen Stammbaum, wie ein ungarischer Roßhändler, der die Ahnen seiner Pferde auf Jahrtausende berechnen kann. Ich will nur ein einziges Beyspiel aus der Entstehungsgeschichte der auf unserm Nordgau befindlichen Stadt Nürnberg ausheben.

Wie possirlich klingt es nicht, daß wegen der Aehnlichkeit eines Buchstabens der Drusus Nero als Erbauer von Nürnberg angerühmt wird! Noch nicht genug, weil es auch als castrum noricum vorgekommen ist, soll der Norikus, ein Sohn des Herkules Alemannikus — der Schöpfer davon gewesen seyn, wie es einige nürnbergische Chronikenschreiber im vollem Ernste behauptet, und im ersten Falle das Alter der Stadt bald nach Christi Geburt, im zweyten — aber ungefähr 982 Jahre vor selber herausgebracht haben [h]).

Diese poetischen Lizenzen sind meistens von Anonymen im häuslichen Zirkel ausgebrütet worden. Sie schlichen Anfangs als Manuscripte herum, wurden hie und da wie Findelkinder in ein Waisenhaus aufgenommen, bekamen mit der Zeit das Inkolatsrecht, und wurden endlich von den Geschichtschreibern durch den öffentlichen Druck legitimirt. Erst die Publizität hat ihre Geburtsmackel verrathen.

So

h) Joannes ab indagine Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg p. 6. 31 et 35.

Sodann mußte der neue Gedanke die Rezenſentengaſſe durchlaufen; er wurde von den Gelehrten ausgeziſcht, und es gieng ihm, wie den Früchten, die, weil ſie in Treibhäuſern gepflanzt werden, die Sonne und Luft nicht aushalten können.

§. 7.

Die Laune der Hiſtoriker hat nun auch der Stadt Amberg zu ihrem Alterthume ein Kompliment gemacht, und ihre Exiſtenz über die Glaubwürdigkeit hinaufgetrieben. Sie iſt ſogar durch die Geburtshülfe des Petrus Appianus, dieſes berühmten Aſtronomus zu Ingolſtadt für die Cantiäbin in des Ptolomäus Geographie erklärt worden i). Man figurirte ſich nähmlich, daß die Cantiäbin des Ptolomäus da, wo jezt Amberg ſteht, geſtanden ſey; wo doch ſelbe, wenn man in dem Urtexte nachſucht, vielmehr zu Nabburg ſich nähert. Appian ließ ſich alſo verleiten, dieſes unverſtändliche Wort auf Amberg zu verdollmetſchen. Hieraus müßte folgen, daß weil Ptolomäus im zweyten Jahrhunderte nach Chriſti Geburt gelebt hatte, die Stadt Amberg in gleiche Entſtehung mit den älteſten Städten Deutſchlands zu ſezen wäre.

Wie ſehr dieſe Theſis mißlungen habe, und wie unſicher die Erdebeſchreibung des Ptolomäus auf die heütige Geographie Deutſchlands anzuwenden ſey, erhellet aus anderen Beyſpielen, und vorzüglich was unſer Nordgau betrift, aus ſeinem Segodunum, welches von den Nürnbergern auf ihre Stadt ausgelegt worden iſt; im Grunde aber eben ſo wenig dafür, als Cantiäbin für Amberg aushelfen kann k).

§. 8.

Wir wollen nun bey dem Worte: Amberg ſtehen bleiben, ſo wie es ganz National-Produkt vor uns liegt. Die allgemeine, in einer langen Reihe von

i) Lib. 2. c. 1. tab. 4.

k) Joannes ab indagine p. 27.

Daß uns das Kenntniß der Orte auch noch in mittleren Zeiten verlaſſen habe, zeigt ſich aus dem Orte Seppi in dem Gau Sualefeld, der ſich in unſer Nordgau ausgoß. Obgleich dieſer Ort in einem Diplom des König Arnulfs (in Falkenſteins cod. diplom. n. 8. p. 14.) nicht weit von der Altmühle vorkömmt, hat doch der Herr von Falkenſtein ſelben bey aller Anſtrengung nicht mehr entdecken können.

Jahren und Jahrhunderten jubilirte, Meynung hat Amberg, weil es nahe am Berge liegt, so und nicht anders geheissen. Die zwey Sylben, woraus Amberg formirt ist, kann man die redende Etymologie nennen, die bisher in dem allgemeinen Sinne verstanden, und unter diesem Vorbehalte ausgesprochen und geschrieben worden ist. Die Historiker haben ihre Hermenevtik darnach gerichtet, und die sogenannte Effigies Historiae bavarae l) läßt sich deutlich heraus, "daß „die Stadt Amberg den Nahmen von der Lage entlehnt habe, weil sie nach und „nach gegen den Hügel aufsteigt; unten aber fließe die Wils vorbey, die sich mit „der Nab vereinige.„ Das baselische historische Lexikon drückt sich auf eine ähnliche Art aus m), sezt aber noch bey, daß die Alten das Amberg auch Ambergthal genannt haben, und das nähmliche bestärket das Leipziger Lexikon n).

Diese geographischen Beweise können meine Behauptung soweit rechtfertigen, daß ich nicht Ursache habe, für das Stammwort der Stadt Amberg etwas mehrers beyzurücken, besonders da Amberg bey den Gelehrten, wie bey dem gemeinen Manne in dem ruhigen Besize dieser Benennung seit Jahrhunderten geblieben ist.

§. 9.

Je sicherer der Beweis von der Benennung der Stadt Amberg ist, um so schwerer ist die Prüfung, auf was Art, oder zu welcher Zeit selbe entstanden sey.

Hier muß ich ein Geständniß von mir selbst, und eine Warnung für andere voraussetzen, wie sehr man sich in dem Irrgarten vergehen kann, wenn man diejenigen Schriftsteller, die das Meiste von unserm Lande aufgezeichnet haben, blinderdings zu Wegweisern annimmt, die um so leichter berauben, weil ihre Authorität schon klassisch eingeweihet ist, und von sehr vielen noch heut zu Tage darauf vertrauet wird.

Von

l) P. Schwarz p. 64.
m) Th. 1. p. 344.
n) Beym Worte: Amberg.

Von der Stadt Amberg haben wir nähmlich die vorzüglichsten Chroniken des Michael Schwaigers, Bürgermeisters, vom Jahre 1564, und des Johann Kaspar von Wildmaisters, kurpfalzbairischen Rentkammerraths zu Amberg vom Jahre 1783. Der Joseph Anton Zimmermann, kurbairischer Landschafts-Kupferstecher zu München hat ebenfalls durch seinen geistlichen Kalender für das Herzogthum der Oberpfalz einen Beytrag im Jahre 1752 geliefert, und der Herr von Falkenstein, wie überhaupt alle nordgauischen Alterthümer also auch die Stadt Amberg mit seiner Geschichte bedient. Von diesen Orakeln haben sich die Meisten bey den Abhandlungen der Stadt Amberg ihre Zweifel auflösen lassen, und fast alle haben die Lüge nachgelogen. Es ist aber auch kaum möglich, daß man sich nach dem ersten Fehler, den man begangen, und wirklich eingesehen hat, bey einer andern Gelegenheit von der Versuchung hüten, und von dem Rückfalle erwähren kann, weil die Zitationen dieser Authorn wie die Opiate einschläfern.

Dies, sage ich, ist vorzüglich der Fall bey der Stadt Amberg. Falkenstein o) beruft sich auf den Aventin, welcher behauptet hätte, daß Theodo II. den Amberger Gau schon angerichtet habe. Wildmaister p) hingegen läßt den Grafen Ettich von Ravensberg und Altorf, Markgrafen vom Lechrain aus dem Steinhof in Amberg für 12 Benediktiner ein Kloster stiften. Weil nun Aventins Ansehen in ihren Texten voransteht; so haben diejenigen, die einige partikular Chroniken schrieben, nach diesen zwey Irrlichtern getappt — unbesorgt, daß Aventins Grundtext den Ambergau in Baiern beym Amberfluße verstanden habe, welcher Gau auch dem gemeldeten Grafen Ettich gehört hat.

Man wird demnach am sichersten gehen, wenn man sich den Weg selbst sucht. Der Ort hat zwar alle Anlagen, von welchen man auf einen Gau schließen könnte. Die Nordgauer und alle Deutsche haben für die Gauen, wie für die Dörfer gerne solche Pläze ausgesucht, die an Thäler und Fluren gränzten, und Berge bey sich hatten, damit durch jene das Viehe genährt, und durch die Berge die Vormauer wider die Feinde errichtet wurde. Ein Gau hat nur eine Versamm-

o) In dem Nordgau. Alterthür. II. Th. p. 139.

p) Chronik von Amberg p. 4.

lung von Menſchen bedeutet, und Anfangs hat man unter dem Worte: Gau nichts anders, als einen Ort verſtanden, wo die Menſchen wegen der Gemächlichkeit einer Quelle, oder eines Flußes zuſammengekommen ſind. Nach der Hand iſt der Sinn des Wortes mehr ausgedehnt worden, und hat eine politiſche Geſellſchaft aus zwey oder mehrern Dörfern angezeigt q). Tacitus hat ſchon dem Gau eine gewiße Linie vorgezeichnet, daß nähmlich die vornehmſten das Recht durch Gauen und Dörfer ſprechen r). Daher ſchreibt der Poeta Saxo, ad an. 772, daß ſchon in jedem Gau ein Dux geweſen ſey. Es hat auch an ſehr geringen Orten auf unſerem Nordgau viele, und mehrere Gauen gegeben, als uns beym erſten Anblicke in die Augen fallen s).

§. 10.

Wenn auch Amberg alle Requiſiten eines Gaues gehabt haben mag; ſo will ich noch nicht glauben machen, daß es damahls ſchon in einem Prunk erſchienen ſey, und mit einem beträchtlichen Umfang und einer anſehnlichen Volksmenge ausgeſtattet war. Noch im ſiebenten Jahrhunderte ſind manche Orte in der Wiege eines Hofes gelegen, die heut zu Tage als Städte glänzen. Die Menſchenbildung muß der Kultur allemahl vorangehen, aber dieſe Bildung iſt nicht das Machwerk eines Tages. Man müßte die alten Deutſchen nicht kennen, wenn man ihnen den hellen Tag ſchon vor der Morgenröthe eingeſtehen würde. Der öfters angeführte Tacitus hat mit Recht behauptet, daß ihr Geiſt und ihr Land gleich verwildert waren; daß ſie die Städte, als Gefängniſſe, oder als mit Nezen umſtellte Höhlen, ja ſogar die Menſchen gehaßt, und um den menſchlichen Umgang

zu

q) Besold. de jur. univerſ. c. 1. n. 3.

r) De mor. germ.

s) In tradit. fuldens. kommt ein Gepahard als Graf in Gaugrapfeld vor. Struv. tom. 3. p. 588. Chelesgau zwiſchen der Donau und dem Regen iſt im Falkenſtein angemerkt. Aus dem Amondus apud Pez. Theſ. anecdot. T. I. part. III. p. 281 erhellet, daß der Graf Engilbico unter dem Biſchofe Embrich Graf in Weſtermonomarcha betitelt wird. Die Urkunde weiſet dieſen Gau auf den Ort Raitenbuch an der Laber hin, wo vormahls der König Chriſtoph von Dänemarkt eine Hofmarkt Ette, die an die Familie von Haller und endlich an den Biſchof und das Domſtift zu Regensburg gediehen iſt. Ich könnte noch mehrere ſolche Gauen nahmhaft machen.

zu vermeiden, ihre Wohnungen weit auseinander geſezt haben. In ihrem Hausweſen hätten ſie auf die abgeſönderte Lebensart ſo ſtrenge gehalten, daß ſogar jeder ſeinen eigenen Tiſch gehabt, und lange hernach habe man noch die Merkmahle gefunden, daß die Mahlzeitgenoſſen ihren beſcheidenen Theil auf einem beſondern Teller bekamen, indem keine gemeinſchaftliche Schüſſel gewöhnlich war. (Noch jezt wird das, was man guten Freunden von den Mahlzeiten ſchickt, der Beſcheid genannt).

Solche Gebräuche, die in dem National-Charakter eingegraben waren, haben Zeit und Menſchen-Alter gefodert, um etwas beſſeres zu machen. Wenn gleich hie und da fremde Völker ausgewandert ſind, und andere Gebräuche und Sitten mitgebracht haben; und wenn gleich Karl der Große einen Theil der Sachſen, die ſeinem Religions-Syſtem nicht frohnten, in unſer Nordgau verſezt hat, um ihnen daſelbſt den chriſtlichen Glauben einzubläuen c); ſo konnte doch nicht jede Pflanze in einem fremden Boden ſo geſchwinde gedeihen, als ſie in dem eigenen aufgekeimt hatte. Auch die Natur hat ihre Kriſis, die nicht auf einmahl, ſondern nach gewißen Perioden ſich endigt.

Man wird ſich demnach am wenigſten verfehlen, wenn man die Inkunabeln von Amberg auf das achte Jahrhundert anſezt, in welcher Zeit ein Hof, oder vielleicht mehrere Höfe herum geſtanden ſeyn mögen.

§. II.

Der erſte Plan hat zuverſichtlich nicht denjenigen Plaz, wo nachhin die Stadt geſezt wurde, ſondern außer derſelben gewählt. Man muß bey alten Geſchichten immer den Beweis aus ſolchen Umſtänden borgen, die an das Alterthum am nächſten gränzen. Nach einſtimmiger Meynung aller ambergiſchen Chronologiſten ſind die Hegneriſch- und Harteriſchen zwey Häuſer, dann der Eichenforſt, welche ſehr nahe an der Vils gegen Untergang der Sonne liegen, die Erſtlinge von Amberg geweſen. Die Tradition hat ihnen auch dieſe Erſtgeburt eingeräumt. Der Eichenforſt zeichnet ſich durch den Nahmen ſo aus, daß ſelber beynahe die ſicher-

c) Falkenſtein Nordgau. Alterthüm. I. Th. p. 93.

ſicherſte Chronik von Ambergs Urſprung und Alter iſt. Den Nahmen hat er von den vielen Eichen, die da waren, geerbet u).

Dieſes Prinzip hat mir faſt den Gedanken abgewonnen, daß der Eichenforſt das erſte Gebäude geweſen ſeyn müße, weil es mit dem Geſchmacke des Alterthums am meiſten ſich paaret. Ich hätte mich beynahe noch weiter gewagt, und die Frage aufgeſtellt, ob nicht der Ort in ſeinem Knaben-Alter — gar Eichenforſt geheiſſen habe? Man höre die Gründe, die ich anführe.

Wir ſind aus den Geſchichten überzeugt, daß die alten Nordgauer ihre Gottheiten unter den Eichen verehrt, und dieſe Bäume als heilig gehalten haben. x) Die Eichen, wo Ober- und Niederalteich — die Klöſter ſtehen, waren den Göttern geweihet; und obgleich das eingetrettene Chriſtenthum die heidniſchen Altäre umgeſtürzt, und die Götter gehaßt hatte; ſo wurden doch die Nahmen der heidniſchen Eichen an den chriſtlichen Surrogaten nicht ausgeſtrichen. Die erſten Bewohner von Amberg, weil man doch an ſelbem ein hohes Alter muß gelten laſſen, ſind unſtreitig Abgötterer geweſen. Weil nun von dem Eichenforſt der heutige Steinhof nicht weit entfernt war; ſo mag daſelbſt in dieſem Forſte der Stein oder Altar, welches bey den Heiden Eines war, ſich befunden haben y), wo ſie ihren Götzen zu räuchern und nahe dabey ihre Wohnungen aufzuſchlagen pflegten z). Mit Steinen hat der Steinhof keine andere Aehnlichkeit, weil ſeine Lage gar nichts von Steinen verräth. Andere Orte in der Gegend ober- und unter dem Eichenforſt wie Siebeneichen (ein Dorf bey Sulzbach) und Fünfeichen (die Hofmarkt an der Wils im Amt Rieden) beſtärken mich in meiner Idee. Beyde haben den Nahmen der Eichen behalten. Bey der Eichenſtaude unter Amberg ſind die Konvente gehalten worden. Wenn man nun den geſagten zwey Dörfern bey der geringen Zahl

u) Dieſer Eichenforſt war vormahls das Schloß der in Amberg reſidirenden Pfalzgrafen, und wurde die alte Veſte genannt. Darauf wurde ſelber die Kanzlers — endlich die Oberforſtmeiſters-Wohnung und im Jahre 1784 an den dermahligen Regierungs-Präſidenten, Freyherrn von Eyckher ꝛc. verkauft.

x) Keysleri antiqu. Select. §. 2.

y) M. Trogilus Arnkiel in ſeinem cimbriſchen Heidenthume p. 186.

z) Wägemann in ſeinem Druidenfuß p. 21. et ſeq.

Zahl von sieben- und fünf Eichen ihren Nahmen nicht abgestritten hat, warum soll man selben dem Eichenforste der das Universum der Eichen war, nicht eingestehen, und ihn wenigst unter die Dörfer zählen lassen?

Als der Bischof Bonifaz das Nordgau vom heidnischen Unkraute säubern wollte, und dem Herzoge von Baiern und dem Grafen von Hirschberg den Wald zur Stiftung des Bißthums Eichstätt abschwazte, hat Bonifaz — der Feind aller heidnischen Ueberbleibsel, doch kein Bedenken getragen, dem neuen Bischofssiz von dem Eichenwalde den Nahmen zu schöpfen a).

Es ist also gewiß sonderbar, daß der Eichenforst — ein Haus, welches insgemein mit jedem neuen Besizer den Nahmen verändert, denselben niemahls angenommen, sondern beym alten Nahmen seit Jahrhunderten sich erhalten hat.

Man muß sich auch nicht vorstellen, daß der Nordgau nur wilde Thiere, und keine Menschen in alten Zeiten genährt habe. Tacitus hat schon die Mariscer oder Nabiscer angemerkt, die an den beyden Ufern des Nabflußes wohnten b). Sie müßen sich nicht am Fluße allein aufgehalten, sondern weiter ausgebreitet haben, und sicher bis Amberg gekommen seyn. Ihre Bevölkerung war gewiß nicht unbedeutend, weil sie zu dem markomannischen Kriege der Deutschen gegen die Römer, den schrecklichsten — den diese jemahls gehabt haben, eine beträchtliche Truppe stellen konnten c).

§. 12.

Da ich nun bisher das Amberg in dem Alterthume betrachtet habe; so kann ich mich mit denjenigen noch nicht einverstehen, die gleich in der ersten Entstehung Schmelzhütten und Eisenhämmer daselbst wähnen wollten. Zu was hätten diese Anlagen genuzt? Mit dem Handel haben sich die ersten Bewohner nicht abge-

a) Als der Bischof Otto von Bamberg in Pommern die christliche Religion eingeführt hat, und eine Eiche, welche göttlich verehret worden, umhauen wollte, gab er den Bewohnern nach, welche ihm sagten: relinquent hanc delitiosam arborem non quidem Religionis, sed amaenitatis et umbrae causa; quia hoc peccatum non foret, si salvare arborem, et non ab arbore salvari vellent. Anselmus meiller abbas ensdorfens. in mundi miraculo pag. 135.

b) De mor. germ. C. XXXXII. c) Caesar de bello gallico lib. I.

gegeben, ja nicht einmahl sich abgeben können. Selber ist erst unter Karl dem Großen zur Sprache und Uebung gekommen. Die Deutschen mieden die Gemeinschaft mit Ausländern, die doch das einzige Vehikel des Handels ist. Zum Feldbau war ihnen das Eisen überflüssig, weil sie nur von der Viehzucht gelebt haben. Tacitus findet sogar bey ihren Waffen das Eisen als eine Seltenheit d).

Nichts wird vor der Zeit reife. Es scheint, die Amberger seyen damahls noch an ihrer Viehzucht hangen geblieben. Das Klima von Amberg war wegen den dicken Waldungen lange nicht so günstig, wie jezt. Diese Waldungen haben entweders einen schrecklichen Frost, oder einen langwürigen Regen und insgemein den Mißwachs des Getreides verursacht, wo man sich mit dem Bau desselben abgab; und in derley Gegenden haben die Zeitbücher der Deutschen am meisten über Hungersnoth geklagt. Erst da der Eichenforst ausgehauen wurde, hat der Ackerbau wuchern können. Dann erst konnten bey Amberg z. B. ein Winkershof — ein Steinhof ꝛc. in die Agrikultur sich einkleiden. Die Tradition rechtfertigt sie als Höfe, weil sie mit Grund und Boden abgesöndert, mit Feldern und Wiesen umschlossen — und mit allen Bedürfnissen an Weiden und Wasser ausgerüstet waren.

So mag beyläufig das Amberg in seiner Kindheit ausgesehen haben.

§. 13.

Im neunten Jahrhunderte brach das Jünglingsalter für Amberg ein. In selber Zeit begann dafür die Morgenröthe zu einem schönern Tage, und die Skizze zu der künftigen Bildung. Denn Karl der Große, wie ich gemeldet habe, gab zuerst die Theorie zu dem Gewerbe, nach welcher die Amberger ihre Praxis einrichten konnten, und wirklich auch eingerichtet haben. Er hat nähmlich in seinen salischen Gesezen die Austheilung vorgezeichnet, wie die Kaufleute ihre Waaren verführen sollen. Er hat auch, um ihnen Sicherheit zu verschaffen, den Markgrafen und Grafen den Schuz aufgetragen, und jedem seinen Kreis angewiesen. Nachdem er von den Kaufleuten, die in den Ländern der Slaven und

Ava-

d) De mor. germ. C. VI.

Avaren reiſeten, gemeldet, und ihnen, wenn ſie nach Sachſen, Magdeburg ꝛc. giengen, ihre Schuzmänner bekannt gemacht hatte, fährt er, (was unſere Gegend betrift) fort: „bey Erfurt ſollen Madalgandus und gegen Forchheim, Bremberg und Regensburg Andulfus, bey Lorch (Paſſau) aber Warnarius ſorgen e).

Eccard legt in den Annotationen darüber die Avarer auf dasjenige Volk aus, welches durch die Enns und Donau von Baiern abgeſöndert war; und unter den Slaven hat er die Völker verſtanden, die in einem Theile von Lüneburg, der alten Mark, der Sale und zwiſchen Thüringen und der Elbe und durch Böhmen gegen die Donau gewohnt haben. Da es alſo auf die Flüſſe angetragen war, um den Verſchleis und die Kommunication zu erleichtern; ſo finden wir, vom Ausgange Baierns bis an Böhmen, die Sale und Thüringen, rings um Amberg her die Vortheile, an welchen es, des Vilsflußes wegen, Antheil nehmen durfte. Bis zur Sale und Thüringen giengen ohnedieß die Gränzen unſers Nordgaues, und von Erfurt an über Forchheim und Bremberg bis Regensburg haben ſelbe fortgedauert. Daher auch der nordgauiſche Markgraf Madalgandus die Obſorge bekommen hatte.

Obgleich Bremberg im dunkeln ſchwebt, was darunter gemeynt worden, indem der Eccard durch gezwungene Auswechslung der Buchſtaben: Br — in Nr es zu Nürnberg, der Herr von Falkenſtein aber bey der Nabe geſucht hat f); ſo iſt doch gewiß, daß es auf Amberg ſich referirt habe. Amberg war alſo von den zwey Extremen der Sale, Thüringen und Erfurt — bis Paſſau das Centrum des neuen karolingiſchen Handelsplanes.

e) Eccard ad leges ſalicas p. 180 der Text lautet: de negotiatoribus quocunque procedant, qui partibus Sclavorum et Avaſorum pergant, et procedere cum ſuis negotiis debeant, id eſt, partibus Saxoniae usque ad Bardenevich, ubi praevideat Hredi; et ad Scheſsa, ubi praevideat Madalgoz. Ad Magadoburg praevideat Haldo. Ad Erpisfurt praevideat Madalgandus, ad Forachein, ad Breemberg, et ad Ragenisburg Audulfus et ad Lauriacum Warnarius. Et ut arma et brunnias non ducant ad venundandum. Quod ſi inventi fuerint portantes, omnis ſubſtantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter jam dictos miſſos et inventorem dividatur.

f) Analecta Nordgav. I. Th. n. 1.

Der Herr von Lori hat uns noch mehr Licht aufgesteckt, wie dieſe Kaufmannswaaren verführt wurden. Er ſagt nähmlich: „Die Handlung, die nur „durch Knechte oder Juden geführt wurde, hat Karl von Weſten her durch die „bey Weiſſenburg obwohl fruchtlos unternommene Verbindung des Rheins mit „der Donau, und von Norden her durch Anlegung der Straſſen von Bardewick, „als der damahligen Hauptniederlage über Magdeburg, Forchheim, Bremberg „oder Calmünz nach Baiern zu befördern geſucht, wo die Waaren auf den Vils- „und Nabfluß geſezt, ſodann über Regensburg und Paſſau nach Ebersburg oder „Mautern rechter Hand, und gleich dabey linker Hand nach Crems, und von dort „theils nach Mähren, theils nach Pannonien und Kärnten weiter verführt wur„den“ g). Er hat alſo Bremberg in die Gegend von Calmünz verſezt, weil nicht weit davon ein Ort gleichen Nahmens iſt h).

Der Handel ſelbſt iſt daher durch die Hände der Juden oder Knechte gegangen. Die Nordgauer haben ſich noch nicht von der Sitte der alten Deutſchen ausgeſchellt, welche derley Dienſte für ſich zu verächtlich und pur als eine Arbeit der niederigſten Volksklaſſe betrachteten. Lieber wollten ſie ihre Knechte den Juden zu derlei Dienſten vermiethen, weil beyde in ihren Augen zum Gewerbe und Wucher gleich niederträchtig wären. Es müſſen alſo die Juden ſchon unter den Karolingern große Mäckler geweſen ſeyn, weil Aventin i) von einer Zollordnung ſpricht, worinn die Juden begriffen waren. Der Handel hat auch bald Reichthum, und dieſer den Stof zum Nachdenken verſchaft. Reich konnte Amberg ſchon dadurch werden, weil es den Fluß zur Verführung der Waaren hatte. Das Nachdenken aber iſt aus dem Gewerbe ſelbſt entſprungen. Die Amberger haben ſich alſo in die Manipulationen und Verbindungen mit den Ausländern, in die ſie Anfangs nicht eingeweihet waren, und auch der häuslichen Geſchäfte wegen denſelben nicht

g) Chronolog. Auszug von Baiern p. 215.

h) Dieſes erhellet aus einer Urkunde des Abt Romold wegen einem Vermächtniß zu zweyen Kapellen, deren eine bey Priemberg, die andere bey Ermenhofen liegt -- und wiederum aus einem Schenkungsbriefe an den heil. Emmeram und ſeine Mönche. Apud Pez. theſaur. anecdot. tom. I. p. 96 et 104.

i) Annal. boic. l. IV.

nicht abwarten konnten, nach und nach einſtudirt, und darinn die Juden wo nicht übertroffen, doch gewiß ihnen nicht nachgegeben. Sodann wurden die Juden entbehrlich, und man konnte ſie, wie es ihnen faſt überall ergangen iſt, hinausjagen oder nach damahliger Mode wie das Vieh todtſchlagen, welches am Ende, da es ſich angefüttert hat, geſchlachtet wird.

Karl der Große hat jedoch nicht alle Waaren frey paſſiren laſſen. Er nahm die Waffen aus. Nicht nur an der obenzitirten Stelle hat er am Ende eine Ausnahme gemacht, und ſogar auf die Ausfuhr die Konfiskation aller Waaren gegen diejenigen, die damit betretten wurden, ſtatuirt, ſondern auch noch beſonders ſelbe den Kaufleuten zu verkaufen verbothen, damit nähmlich den Ungarn und anderen Feinden keine Mittel an Hand gegeben wurden, die Waffen wider das Land zu gebrauchen k).

§. 14.

Der Vilsfluß, den Karl der Große zum Augenmerk ſeines Handels genommen hatte, foderte Menſchenhände, die den Rinnſal erſt ſchiffbar machen mußten. Es war nothwendig Fälle anzulegen, um das Waſſer zum Steigen und Sinken der Schiffe auf die gehörige Eiche zu bringen. Es iſt alſo dieſe Erfindung der Waſſerfälle, welche noch heut zu Tage bewundert wird, unſeren alten Nordgauern und den erſten Bewohnern Ambergs zuzuſchreiben.

Dieſe Bewohner mußten nebenbey noch auf eine andere Art beſchäftigt werden, wozu ſich die Eiſenberge und der Feldbau von ſelbſt antrugen. Nur könnte ſich eine Frage erheben, ob der Feldbau, oder der Bergbau vorangegangen ſey? Wenn man die Tradition und die Natur der Sache zu Rath zieht, fällt das Urtheil für dem Bergbau aus, weil zuvor die Wälder umgeſchlagen und zu den Schmelzen hergenommen, ſodann aber die Pläze zum Feldbau ausgereutet werden mußten.

Die Tradition läßt den erſten Eiſenhammer in dem ſchon geſagten Hegneriſchen Haus entſtehen. Man ſagt, der Beſizer habe ſich mit ſeinem Fabrikate

 weit

k) Apud Eccard p. 175.

weit und breit berühmt gemacht. Die nahen Eisenberge lieferten ihm überflüssige Materialien. Ich vermuthe mit Grunde, daß mehrere Eisenhämmer schon gleich Anfangs vorhanden gewesen seyn mußten. Denn wenn man in einer Entfernung von zweyhundert Schritten von dem obigen Hause in die Erde einschlägt; so gräbt man überall den ausgebrannten Zunder häufig aus. Dieser Saz wird mir dadurch noch glaubwürdiger, weil weder die ungeheuern Waldungen, und die vom Erz schwangern Berge, noch der Verschleis der Waaren die Hände der Schmiede gelähmet haben. Vielmehr waren der Vorrath des Erzes und die Abnahme der Waaren so häufig, daß die Bergleute in den vorhandenen Häusern keine Herberge mehr finden konnten, sondern ringsumher sich Hütten aufschlagen mußten. In der Gegend des Eichenforstes hat sich also die erste Kulturs-Idee entwickeln müssen.

§. 15.

Nachdem das erste Eis gebrochen war, haben sich die Bewohner tiefer in den Strom gewagt. Durch den Verschleis des Erzes ist ihre Begierde nicht gesättiget, sondern nur gereizet worden. Das Zweig, das einmahl gedeiht, macht bald Nebenschiebe; aber diese fodern eben so viel und noch mehr Saft, als der Hauptstamm selbst. Die Fabrikanten, wenn sie auch nur mit Eisenwerk sich beschäftigten, hatten andere Handwerker nothwendig, die die Bedürfnisse zur Kleidung und Nahrung verschafften. Mezger, Bäcker, Mühler, Bräuer, Wirthe, Schneider, Schuhemacher ꝛc. waren ihnen unentbehrliche Nebenpersonen. Der Ackerbau allein, welcher erst aufkeimen konnte, und die Viehzucht waren nicht erklecklich, das Mangelhafte zu ergänzen. Der zunehmende Ackerbau selbst hat die Volksmenge vermehrt. Durch diesen, durch die eingeführten Kriegsdienste der Lehenleute und durch die Jagdlust der Nordgauer mußte auch, um hinlängliche Instrumente und Waffen zu verfertigen, die Zahl der Schmiede steigen, und die — der Bergleute zunehmen. Zu den Waffen für die Kriegsleute nnd für die Jagden trug Karl der Große eine besondere Aufmerksamkeit, und betrachtete die Jagd als die Vorbereitungsschule zum Kriegsdienste. In seinen salischen Gesezen kommen

die

die Worte: bauga (bogen) und brunia (Panzer) öfters vor l). Es mag also nach allen Umständen ein beträchtliches Dorf schon da gestanden seyn.

§. 16.

Je mehr ein Dorf, oder Stadt wächst, um so mehr entfernt man sich von dem ersten Grundrisse. Verhältnisse, die man nicht vorhersehen konnte, änderten selben sehr oft in der Ausführung. Man sieht vielmahls die Altstadt an einem unbedeutenden Winkel in einer eben so unbedeutenden Peripherie; und insgemein verhält sich die alte Stadt zu der neuen — wie die abgetragene Mutter gegen die rosenfärbige Tochter.

Wenn gleich diese Epoche noch nicht in den ersten Zeiten der Karolinger eingetreten ist; so ist doch schon wenigst die Progression von Amberg nach Karl des Großen — Kulturs- und Merkantil-Geist kopirt, und an der Seite gegen Aufgang der Sonne, wie das Erdreich an den Berg nach und nach aufsteigt, die neue Pflanzschule ausgesteckt worden. Dadurch ist der Nahme: Amberg sympatetisch geworden. Diese Lage war für die Handelsleute vortheilhafter, weil ihre Waarenlager von den Ueberschwemmungen, die die Vils durch ihren Austritt öfters anrichtet, gesichert wurden. Die Tradition läßt an dieser Seite zuerst die Fischer nahe am Fluße ansiedeln. Die Austheilung der neuen Kolonie selbst schloß sich in natürliche Vorwerke ein. Vom Untergange der Sonne deckte der Fluß, und beym Aufgang derselben stand an dem Graben die Mauer. Die Stadt näherte sich also gegen Aufgang der Sonne dem hohen Berge, welchen vor Zeiten ein Schloß gekrönt hatte, von dem die Grundmauer bey Erbauung der Wohlfahrtskirche ausgegraben worden ist. Der Thurm erhielt sich noch bis in spätere Zeiten, wovon eine Zeichnung in dem bairischen Atlas des Anton Wilhelm Ertels zu sehen ist. Die Warte außer der Stadt referirte sich zu diesem Schloße. Denn wie man insgemein die Warte (oder Speculum) bey Meerbusen gebraucht, um den Schiffern den Weg zu weisen; so waren auf dem Nordgaue die Warten gewöhnlich, die sich an den Schlössern oder nicht weit davon befanden m).

Wenn

l) Apud Eccard de leg. francorum etc.

m) Vom Warte ist das Wart-Haus gekommen, welches ein Schloß oder einen Schuzort bedeutete. Besold. Thesaur. prac. p. 1110. In Nürnberg war die Warte in der Geschichte bekannt. Sin-

Wenn nun ein Ort nach einer ſolchen Bauart und Kriegsmanier beſchaffen war; ſo ſtund ſelber in dem Range einer Stadt oder eines Schloßes; welche beyde öfters ſynonimiſch betrachtet wurden und gleiche Rechte genoſſen [n]).

§. 17.

Bey dem Eichenforſte hat man vor Zeiten die Monumente einer Stadt bemerkt. Man nannte den Theil zwiſchen dem dermahligen kurfürſtlichen Schmalzkeller und dem Winkershofer Thore bis zum Schloß: auf dem Graben. Vermöge eines Zinßregiſters mußte der Cunz Gerwarttin auf dem Graben 60 pf. von einem Garten bezahlen. Außer dem Graben, den Winkershof ausgenommen, zeigen weder Briefe, noch Zinsregiſter einige Spuren von Häuſern, die in alten Zeiten daſelbſt geſtanden wären. Inner dem Theile dieſes Grabens erwähnen die Chroniken von einem Wirthshauſe, welches für die reiſenden Kaufleute von Nürnberg nach Regensburg — nahe an dem Eichenforſte gebaut war.

Wenn man demnach auf die Anlagen der erſten Städte zurückgehen will, kann man freylich dieſe Peripherie um den Eichenforſt als einen Plan zu einer Stadt annehmen. Die Etymologiſten haben die Stadt von dem lateiniſchen Wort: urbs,

gularia norimberg. p. 6. Zu Neumarkt ſtand die Warte, wo jezt das Schloß iſt. Der Plaz heißt noch die Warte. Man erzählt von einem Abt zu Heilsbrunn, daß er ſich im Walde bey Sulzbürg zu Nachts verirrt, aber durch Zeichen des ſulzburgiſchen Thurmwächters den Weg wieder gefunden habe. Daher habe der Abt alle Jahre zwey Paar Filzſchuhe mit einer Portion Erbſen für den Wächter nach Sulzbürg liefern müſſen. Joh. David Koeler in hiſt. famil. Wolfſtein. p. 278. Alle alten Schlöſſer auf dem Nordgaue hatten Thürme und Warten. Amberg, Ammerthal, Sulzbach, Kaſtell, Pfafenhofen, Heimburg, Wolfſtein, Sulzbürg konnten in einer Reihe fort beleuchtet werden. Auf der andern Seite gieng es im Kreiſe herum auf Velburg, Luzmannſtein, Burglengenfeld, Steſling, Schwarzenberg, Leuchtenberg, Parkſtein, Floß ꝛc. Weil nun zu Nachts die Lichter auf den Warten ausgehenkt wurden, da ein feindlicher Anfall bedrohte, und zu Zeiten des Fauſtrechtes die Edelleute ihren Lehenleuten, Bundsgenoſſen und Gauerben, das Signal zum Beyſtand gaben, auch, da noch große Wälder vorhanden waren, die Reiſenden durch Feuerzeichen oder Blaſen mit dem Horne von Irrwegen ableiteten; ſo konnte auf den Warten durch die beleuchtenden Telegraphen ein großer Theil des Landes in Allarm gebracht werden.

n) Lipſius in Lovan. lib. 1. c. 6. L. facus de jure univerſitat. p. 1. c. 2. n. 38.

urbs, und dieſes Wort: vom urvum oder urbum, welches eine Furche heißt, die vom Pflug umgeriſſen wird, hergeleitet. Urvare oder urbare aber bedeutete bey ihnen ſoviel als arare oder ackern, das iſt mit dem Pfluge die Gränzen beſtimmen o). Man hat vor Alters, wie Varro bezeugt, mit dem Pfluge die Furche geführt, und die Größe und Proportion der neuen Stadt ausgeſteckt p).

Man muß die damahlige Bauart der Städte nicht ſo betrachten, als wenn die Mauern — Requiſite derſelben ſeyn müßten q). Ein Graben, wie er hier vorkömmt, war immer für eine Stadt in ſelben Zeiten erklecklich. Die Nordgauer, die ſich mit Mauern nicht wollten einkerkern laſſen, haben nicht ſo geſchwind ihre Natur geändert. Es war eine Stadt, die ſie ſo geheiſſen haben, und nach ihrem Grundſaze: „daß die Verſammlung der Bürger durch den Frieden weit mehr, „als durch kriegeriſche Künſte grüne" war ihnen ein Graben um die Stadt weit angenehmer, als die Mauer r). Daher auch der Pflug als das Symbol des Friedens — und nicht das Schwert die Gränzlinie der Stadt vorgezeichnet hat.

§. 18.

Man hat vor Zeiten nur diejenige Stadt für ächt erkennen wollen, wo ein Biſchof ſaß. Das geiſtliche Recht hat ſich auf ſolche Weiſe die Legitimation der Städte

o) Pomponius in L. pupillus 239. §. urbs p. ff. de verb. ſigniſ.

p) Lib. 4. de latin ling. und Schönborn lib. 1. polit. cap. 14.

Daher auch Virgillus ſich ausdrückt:

interea aeneas urbem deſignat aratro, ſortiturque domos.

Dieſe Art die Gränzen auszuſtecken, war auf dem Nordgaue gewöhnlich. Wir haben davon ein Muſter in der Waldſaſſiſchen Kloſterſtiftung, daß der Markgraf Diepold von Vohburg dem Mönche Werwick ſoviel Plaz zu ſeinem Kloſter eingeräumt habe, als er in einem Tag umackern konnte (quantum unius diei itinere peragrare poſſit) Chron. Waldſaſs. apud Oefele tom. I. p. 55. 6.

q) Pompejus apud Dion. lib. 41. et Bodin. de Republ. lib. 1. c. 6. p. 78.

r) Der Kaiſer Heinrich II. gebrauchte einen andern Grundſaz, als er Bamberg zu einer Stadt erhob, und derſelben mit Bedacht keine Mauern gab. Er ſezte an die Ecke vier Klöſter, und hielt dafür, daß ſo lange die frommen Leute ihre Schuldigkeit verrichteten, die Stadt ohne Mauern ſicher wäre. Jac. Greiſerus in vita S. Henrici apud Ludewig Script. Bambergens. p. 274.

Städte angemaßt [s]). Dieſes Vorurtheil ward vom Orient abgeſpickt, wo ſich im vierten Jahrhunderte in allen Städten, die eine hinlängliche Verſammlung von Chriſten zählten, die Biſchöfe feſtgeſezt haben. Allein nach dieſer Anmaſſung des geiſtlichen Rechts müßten im Südgau, wie im Nordgau nach der Zahl der Biſchöfe viele Dörfer und Flecken — ſchon Städte geweſen ſeyn, weil in jenem ein heil. Lupus, Emmeram, Wolfaich, Erhard und mehrere andere angetroffen worden, von welchen doch nicht bekannt iſt, daß ſie in den Städten gewohnt haben. Auch auf dem Nordgaue lieſet man von Biſchöfen, die aber eigentlich Vagaten, manchesmahl Miſſionarien und öfters nur Chorbiſchöfe von der zweyten Gattung waren. Dieſe Chorbiſchöfe haben ſich in keiner Stadt feſtgeſezt, ſondern ſind auf Tartarn Art herumgewandert, haben, um den Unterhalt zu gewinnen, mit Austheilung der biſchöflichen Heiligthümer gewuchert, und überall ſowohl die Pfarrer als die Chriſten zu Klagen gereizet. Daher ihnen der Synod zu Regensburg im Jahre 803 die Segel eingezogen, und ſelbe abgeſchafft hat [t]).

Die Gloſſa hat endlich das geiſtliche Recht widerleget, und ſelbem gezeigt, daß es durch ſeine Behauptung und durch die Menge der Biſchöfe ihr Anſehen mehr herabgewürdiget, als eleviret habe [u]).

Freylich iſt nicht zu läugnen, daß die Biſchöfe unter den Karolingern um die Städte gebuhlt; aber es iſt deßwegen die Folge nicht, daß ſie unter den vielen Städten — alle bekommen haben. Daß ſie wirklich viele Städte an ſich geriſſen, läßt ſich daraus abnehmen, weil der Ditmar [x]) ſchreibt: es ſeyen auf einmahl eilf Städte vom Bißthume Merſeburg zu Magdeburg gelegt worden — ein Beweis, daß die Städte im Deutſchlande ſehr häufig geweſen ſeyn müſſen. Daß aber nicht alle Städte, wie Schmidt in der Geſchichte der Deutſchen glaubt, mit Mauern ver-

s) Wald. in L. ex hoc jure ff. de juſt. et jure.

t) Von Eckhard in Comment. de reb. franc. oriental. Tom. II. p. 32.

u) In C. civitas d. ſentent. excomm. in 6.

x) P. 345. Auch Amberg ſolle einem Biſchof gehört haben, wie Fink in ſeiner Hiſtorie, Wildmaiſter in ſeiner Chronik, Zimmermann im oberpfälz. Kirchenkalender, Brunner in annal. boic. und Ertl im bair. Atlas geſchrieben haben. Die Unrichtigkeit dieſer biſchöflichen Beſizung werde ich in der Folge noch aufklären.

versehen gewesen, läßt sich daraus schließen, weil man an den wenigsten die Rudera davon spüren kann, die doch sogar in den von den Feinden und Unglücksfällen zerstörten Städten nie ganz vertilget worden sind. Sogar hat die vom Kaiser Hadrian herrührende Landwehre, oder sogenannte Teufelsmauer gegen alle Zerstörung mit ihren Ruinen bisher ausgehalten.

§. 19.

Die Ambergischen Chronologisten entlehnen aus der Hegnerischen Hauskapelle einen Beweis für Ambergs Daseyn. Sie behaupten, daß der Hammermeister als Besizer desselben mit seinen Schmiedleuten in die eine Stund weit entfernte Kirche zu Aschach gegangen, und auf dem Wege viel Ungemach ausgestanden habe. Einst sey der heil. Wolfgang, Bischof zu Regensburg auf der Reise nach Sulzbach, wo er eine Kirche einweihte, über Nacht bey ihm geblieben, und habe die Hauskapelle konsekrirt. Wenn ich nun gleich eingestehen wollte, daß das Dorf Aschach früher als Amberg existirt habe; so müßte ich doch Wolfgangs Reise nach Sulzbach, und die Einweihung der Hegnerischen Hauskapelle widersprechen. Die Zeitrechnung und selbst die Natur der Sache werden mir beystimmen. Denn der Bischof Wolfgang ist schon im Jahre 972 als Bischof angestellt y) und im Jahre 994 in die Ewigkeit gerufen worden z). Die Erbauung der Stadt Sulzbach geschah erst im Jahre 1039, mithin um 45 Jahre später, als der Bischof Wolfgang gestorben ist a).

Die Natur der Sache zernichtet das ganze Vorgeben von dieser Kapelle. Das Haus des gesagten Hammermeisters hat mit allen Nebengebäuden ganz aufgehört, ist in den Schutt geworfen, und von den Pfalzgrafen das dermahlige Gebäude, für ihre Burg darauf gebauet worden. Dieses Gebäude zeigt gar nichts von einer Schmiedswohnung; folglich wäre die Kapelle mit selber in den Schutt gesunken, weil die jezige Kapelle mit dem dermahligen Hause ein Continuum ausmacht. Es mag seyn, daß die Pfalzgrafen in dieser Kapelle Messe gehört haben.

y) Anonymi Monachi Emmeramensis breve Chron. Bojariae apud Oefele script. boic. T. I. p. 46 b.
z) Laurentius Hochwartus apud Oefele tom. I. p. 178. a.
a) Die Beherrscher der Stadt Sulzbach pag. 13.

Die Konſekration kann man ſelber auch nicht leicht abſtreiten, weil ſie die Grabſteine an den Altären, die zwölf gemahlten Apoſtel und Leuchter an den Wänden und den in der Tradition gegründeten Beſizſtand für ſich hat.

Ich will den bisher fortgepflanzten Irrthum noch mehr aufdecken. Es wird nähmlich dem heil. Wolfgange die Einweihung der zwey Glocken, die auf dem kleinen Thurme der Kapelle hangen, zugeeignet [b]). Man gab vor, daß um die Glocken eine Schrift wäre, die man aber wegen des Alterthums nicht mehr leſen könne. Den Glocken ſelbſt wurde zu Ehren des heil. Wolfgangs von den Bürgern zu Amberg, und von dem umherliegenden Landvolke eine beſondere Kraft, beſonders bey Donnerwettern beygelegt.

In der That konnte man auch nicht hinter den Sinn der auf den Glocken befindlichen Aufſchrift kommen, weil ſie wie die Edikte des Nero von den menſchlichen Augen ſo entfernt waren, daß man ſie unmöglich leſen konnte. Ohne einem Gerüſte kann man ſich auch den Glocken nicht nähern. Ich habe einſt den Verſuch gemacht, vom Dache aus die Schrift zu entziffern; aber weil ſie ganz oben am Rande iſt, ſtund mir der untere Rand der Glocken vor, und vereitelte meine Forſchungsbegierde. Erſt vor kurzer Zeit, weil ich doch nicht jede Erzählung für baare Münze annehmen und wiederum an andere debitiren wollte, gab ſich ein zuverläſſiger Kenner, auf mein Anſuchen die Mühe, auf dem Dache des nächſten Hauſes die Aufſchriften der zwey Glocken auf einer Seite zu kopiren. Sie lauten alſo:

ÆLTISÆR.

I·S·Z·Z·+

Die erſte Aufſchrift mag den Nahmen des Glockengieſſers bedeuten, und weil etwan mehrere Glockengieſſer gleichen Nahmens geweſen ſind, mag es den älteſten davon anzeigen. Die

b) Von Wildmaiſter p. 115. und Zimmermann im oberpfälz. Kirchenkalender p. 84.

Die Ziffer auf der zweyten Glocke entscheiden zuverlässig für das Jahr 1523. Die dazwischen befindlichen Ringeln dienen nur als Punkte oder als Zierden, und das Kreuz am Ende verbürgt die vorgegangene Glockentaufe. Hier liegt also der Volkswahn offenbar da, der sich seit mehrern Jahrhunderten erhalten hat.

Nach dieser Voraussezung sind diese Glocken nicht einmahl unter dem Besizstande der Pfalzgrafen entstanden, weil dieses Haus vom Kurfürsten Ludwig III. an den Bischofen Konrad VI. zu Regensburg und an dessen Schwester Kunigunda von Soest verkauft und vom Kurfürsten Ludwig IV. die Veräußerung desselben an den Wilhelm von Hohen-Rechberg, Ritter und Vicedom zu Amberg und dessen Hausfrau Helena, gebohrnen von Hirzhorn im Jahre 1446 bestärtigt worden ist. Von der Rechbergischen Familie ist es im Jahre 1453 an den Georg Kastner, und endlich im Jahre 1524 an den Paul Hegner gediehen. Von der Hegnerischen Familie sind nach allen Umständen diese Glocken angeschaffet worden, weil aber der Hegner zwey Söhne, Hektor und Andrä mit Nahmen hatte, mag vielleicht der ältere der Stifter der Glocken gewesen seyn, wenn je das Wort: ältester nicht auf den Glockengiesser schicklich wäre.

Daraus erhellet, daß die Glocken sicher um ein ganzes Jahrhundert jünger sind, als die Kapelle, und alle zusammen nicht zu Wolfgangszeiten hinreichen können.

§. 20.

Schwaiger und Wildmaister folgern noch aus andern Gründen, daß vor uralten Zeiten eine Stadt, wo jezt Amberg ist, gestanden seyn müsse, die aber durch eine Revolution zernichtet, und aller Beweis unter dem Schutt vergraben worden wäre. Beyde schließen aus einem Pflaster, aus halb geschmolzenem Eisen Zunder und aus Kohlen, die halb Manns tief unter der Erde gelegen waren. Wildmaister war sogar Augenzeuge von einem Stücke einer im Jahre 1750 auf solche Art ausgehobenen Mulze. Aus dem Zunder habe man noch vieles Eisen herausschmelzen können.

In dieſem Falle will ich mich gerne mit dieſen zween Chronologiſten vereinigen, daß dieſe Inwente auch Merkmahle einer Stadt ſeyn; aber bey dem Reſultate, daß nähmlich eine Revolution in uralten Zeiten vorgegangen ſey, muß ich mich mit ihnen etwas entzweyen c). Denn weil ich behaupte, daß Amberg ſchon früher eine Stadt geweſen, als man es mit Urkunden probiren kann; ſo ſtimmt dieſes verſchüttete Stadtpflaſter mit meiner Behauptung überein, ohne daß man eines Orkans bedarf.

Die Probe, die mir die Urkunden wegen dem Alter der Stadt verſagen, wird durch dieſe von den zween Chronologiſten entdeckte Erfindung beſtärkt, und über alle ſchriftlichen Beweiſe hinauf datirt. Allein bis ins Unvergeßbare kann ich mich nicht einlaſſen, von welchem Schritte mich das gefundene Trumm der Mulze, das mit dem Schutte ausgegraben worden, zurückſchreckt. Wenn gleich Tacitus d) verbürgt, daß die alten Deutſchen aus Gerſte und Getreid ein Getränk gemacht haben, welches ſo ſtark war, daß Plinius nicht begriff, wie man ſich mit Waſſer berauſchen könne e); ſo weis man doch in den nordgauiſchen Jahrbüchern keine ſo alten Mulzen, die ſich bis zum Tacitus und Plinius hinſchreiben. Die Mulzen haben erſt da angefangen, wo ich mein Syſtem von Ambergs Urſprung anfieng. Eben weil neben der Mulze auch Kohlen und halb geſchmolzenes Erz im Schutte war; ſo reicht das Datum nicht über meine obige Rechnung hinaus.

Ich

c) Nach der Berechnung der Chronologiſten hätten ſchon die Eiſenhämmer zu Zeiten des Horaz und Ovids in Amberg ſeyn ſollen. Sie machen den Beweis aus den Verſen:

— — — quas neque noricus
Deterret enſis. Horatius lib. I. carm. ode XVI.

Und: durior et ferro, quod noricus excoquit ignis,
Ovidius lib. 14. metamorphoſ. V. 712.

Allein dieſer Gedanken geht zu jener Maule hin, die mehr Mitleiden, als Widerlegung verdient. Schwaiger hat in ſeiner amberg. Chronik ebenfalls dieſen Einfall gerüget; er hat aber ſelbſt daran gezweifelt, und deßwegen den Gelehrten das Urtheil überlaſſen, welches ſicher nicht günſtiger werden dürfte, als es im nähmlichen Falle der Stadt Nürnberg beym Joannes ab indagine pag. 63. mit dem Motto: ſit fabulis honor — begegnet iſt.

d) De mor. germ. C. XXIII.

e) Lib. 14. cap. ult.

Ich habe mich mit dem Mährchen der zween Chronologiſten lange Zeit gängeln laſſen; aber im Jahre 1784, wo das unterirrdiſche Waſſer das Regierungsgebäude unterfreſſen und die Archivsgewölbe zum Sinken gebracht hatte, nahm ich einen Keller, auf welchem die Archivsgewölbe aufgeſezt waren, und nebenher Eiſenzunder und einige Merkmahle vom Pflaſter gewahr. Die Erinnerung an die Vorzeit hat mir nun das Räthſel aufgelöſet. Es war nähmlich die alte Stadt, wie ich ſchon gemeldet habe, voll von Eiſenhämmern, und wie ein wahres Cyclopen-Land. Dadurch wurden ungeheure Maſſen von Zunder aufgethürmet. Wer nur einmahl einen Eiſenhammer und den Schutt von Zunder geſehen hat, dem wird meine Bemerkung nicht ungegründet ſcheinen. Nun da Amberg in der Folge erweitert, und auch verſchönert wurde, hat die Baukunſt, um den des Jahrs öfters austrettenden Vilsfluß zu hemmen, die alten Hütten und Städel ſammt dem Eiſenzunder auf das alte Pflaſter geworfen, und mit dieſem halb Manns hohen Damm gleichſam eine Waſſereiche gegen die Vils hergeſtellt.

Der halb ausgebrannte Zunder hält meinem Aſſert noch mehr das Gleichgewicht, weil ſelber den Ueberfluß des Erzes und der Eiſenhämmer in ſelben Zeiten beweiſet; aber die ambergiſche Entſtehungsgeſchichte über das von mir ausgeſteckte Ziel nicht hinausläßt f).

Im

f) In ältern Zeiten iſt die Chemie und Metallurgie ſehr ſchlecht betrieben worden. Die Schmelzherde waren allenthalben ſo ſchlecht beſtellt, als Vorrichtung des Gebläſes. Die Blasbälge waren meiſt von Leder, die Formen vom Thone. Es wurde auch ohne Formen gearbeitet. Selbſt die Kunſt, die Körper in trockenem Wege (durch die Schmelzung) aufzulöſen, war noch unvollkommen. Dieſen Umſtänden iſt es zuzumeſſen, daß die Alten in den Schlacken oft mehr Metall zurück lieſſen, als ſie erhielten.

Seit einem Jahrhundert iſt die Schmelzkunſt mehr vervollkommet, die Zerrenherde und Hochöfen zweckmäſſiger gebaut, ſtatt der ledernen die Schachtelbälge angewendet, daß Gebläſe beſſer dirigirt, und durch die kupfernen Formen beſſer verwendet worden. Daher iſt man jezt im Stande aus dem Erze mehr Metall zu ziehen, oder was eines iſt, man kann mittelſt der dermahligen mehr zweckmäſſigen Vorrichtung die Erze beſſer entwickeln und auflöſen, indem die unmetalliſchen Theile und die Vergart in ſchwarzes Glas oder Schlacken übergehen, das wirkliche Metall aber als ſchwerer auf dem Boden liegen bleibt.

Das geſagte Argument von einer vorhergegangenen Revolution in Amberg iſt alſo ganz unrichtig. Denn man findet in mehrern Orten der Oberpfalz ſolches unausgenuztes Erz unter der Erde.

Im Grunde schließt sich dieses Alles und vorzüglich das ausgegrabene Pflaster an meine bisherige Erzählung und auf die Glaubwürdigkeit von dem Daseyn der alten Stadt an, und rechtfertigt auch den Zeitpunkt, auf den ich argumentirt habe, wenn man selben je noch hätte bezweifeln wollen.

§. 21.

Weil ich demnach keine Chronik von Amberg zu schreiben, und auch die geschriebenen Chroniken nicht weiter zu benuzen oder zu widerlegen gedenke; so wird es mir erlaubt seyn, daß ich mich nach diesem kurzen Ueberblicke, den ich von dem Ursprunge der Stadt Amberg entworfen habe, in meine Schranken zurückziehe.

Es ist dabey zum Epiphonem — Ruhm genug für die Nordgauer, daß sie aus Höhlen der Thiere — Menschenwohnungen, und aus Wildnissen Höfe und Dörfer erschaffen haben.

Es war auch für die Amberger Ehre genug, daß sie aus ein Paar Höfen das Model zu einer Stadt geschnizet, und den ersten Grundriß dazu nur so zu sagen, aus den Riemen einer Kuhhaut wie Dido zu ihrem Carthago geschnitten haben. Das Unternehmen der Amberger ist um desto lobenswürdiger, je spröder das Erdreich war, das sie sich wählen mußten.

Wenn gleich der Wiederklang eines kurzsichtigen Gottscheds die Oberpfalz und ihre Städte und Dörfer, wie den Aufenthaltsort der Faunen, und ihre Bewohner, wie unvernünftige Thiere in Menschengestalt verschreien will; so wird doch hie und da ein redlicher Köhler z) einem solchen Renomisten den Kopf zu recht sezen;

auf welches die Leute um das Land zu ebnen, andere Beschütte geworfen haben. Einige Verständige graben demnach öfters nach, und verbrauchen entweders selbst dieses sehr ergiebige Erz, oder verkaufen es auf andere Eisenhämmer.

z) Der Professor Gottsched hat nach seiner Reise durch die Oberpfalz eine beissende Abschiedsode in sehr unglücklichen Versen auf dieses Land im Jahre 1750 verfaßt, und seinen neuen Gedichten in

ſezen; und der billige Leſer wird bey dem Anblicke der Kultur dieſes Landes, welches in den Augen des Tacitus h) nur fähig war, ſauere Holzäpfel zu erzeugen, an den Ausſpruch des großen Baco ſich erinnern: daß immer der — für dem rechten Landwirth und philoſophiſchen Bauer zu erklären ſey, der ein Grashälmchen da wachſen macht, wo vorher — nichts wuchs. —

Zweyter

Verlage der Brüder Zunkel in Regensburg beydrucken laſſen. Allein er iſt in allen gelehrten Zeitungen ſehr unrühmlich dargeſtellt, und in mehrern Orten der Verkauf dieſer Schmähſchrift obrigkeitlich verbothen worden. Herr Johann Tobias Köhler von Altorf hat ihn in Verſen widerlegt, und ein unbenannter Verfaſſer hat ihn ebenfalls in Verſen unter dem Titel: Bemühung der obern Pfalz den Zorn des Herrn Prof. Gottſcheds zu beſänftigen — ſo ſchamroth gemacht, daß er es nicht mehr wagte, den Mund wider die Oberpfalz und ihre Vertheidiger zu öffnen.

Gottſched hat alle Geſchichtſchreiber und Geographen wider ſich. P. Berthius und andere geben der Stadt Amberg ein gutes Lob. Johann Hübner in ſeinen Fragen über die Geographie pag. 393. nennt Amberg die Hauptſtadt der Oberpfalz, und auch die Stadt Neumarkt gar feine Orte. Ertl im bairiſchen Atlas rühmt ſie ebenfalls, wie auch Zeiller im Itiner. germ. Eben ſo ſprechen die geographiſchen Lexikons.

h) De mor. germ. C. V. et XXIII.

Zweyter Theil.

Von Ambergs Wachsthum unter ihren Beherrschern, den Markgrafen und Grafen auf dem Nordgaue, dann den Herzogen aus dem Hohenstaufischen Hause.

§. 22.

Plinius hat alle diejenigen, die sich mit Beschreibung alter Geschichten beschäftigen, eine warnende Lection gegeben, wie schwer es sey, dem Alterthume eine Neuheit, dem Schatten ein Licht, und der Ungewißheit die Glaubwürdigkeit zu verschaffen.

Der Echo von dieser Warnung ist bisher durch alle Schriften der Historiker gegangen. Sie haben mit dem Plinius das nähmliche Klaglied entweders angefangen oder geendigt. Vorzüglich hat dieses Loos die oberpfälzischen Geschichtschreiber getroffen. Ich muß es wiederhohlen, daß Oefele, von Lori, der Graf von Buat und andere Gelehrte, die mit ihren Geistesprodukten im Reiche der Literatur glänzen, in den oberpfälzischen Geschichten überall sehr viel leeres gefunden, und oftmahls da, wo sie auf dem geraden Wege fortwandeln wollten, einen unübersteiglichen Verhau vor sich gehabt haben, über den sie nicht anders als durch Hülfe der Muthmassungen hinüberklettern konnten.

Es ist nothwendig, daß man sich bey jeder neuen Epoche gleichsam einen neuen Gangsteig pflastern muß. Die öftern Verpflanzungen der Völker, ihre unter dem Geräusche der Waffen geschehenen Einzüge in das Land, die Geschlechter der immer neuen und manchesmahl gar unbekannten Beherrscher schleuderten gleichsam, wie ein Erdbeben den Abgrund und die Oberfläche so durcheinander, daß alles Vergangene beynahe aufgehört und das Surrogat erst bey der Verwüstung angefan-

fangen hat, welche Verwüstung manchesmahl so tückisch und grausam war, daß sie nicht einmahl das Andenken in den Ruinen hinterlassen hatte.

Es ist Glück für mich, daß dieses Verhängniß der nordgauischen Landesrevolution, wie eine Epidemie alle Geschichtsforscher vor mir gelähmet hat, und viele nach mir noch lähmen wird. Um so größer muß die Nachsicht für mich seyn, da ich eben in den nähmlichen Strudel mich wage, der schon viele wieder ausgeworfen, die Schonung des heller denkenden Publikums aber ihnen den Ruhm ihres Unternehmens eben so wenig, als den Schiffern, die nur eine kleine Insel in einem unbekannten Welttheile entdeckten, abgestritten hat. Es ist noch immer für das gierige Publikum eine größere Befriedigung gewesen, nur Etwas — als gar nichts zu sagen.

§. 23.

Die Geschichte der unterschiedlichen Völker und ihrer Beherrscher auf dem Nordgaue ist meine Arbeit nicht; weil sie aber doch ein Licht auf meinen Gegenstand hinwirft; so würde man es mir verargen, wenn ich Ambergs Fata erzählen, und von ihren einzelnen Beherrschern nichts anführen würde. Man wird mir dabey nicht übel deuten, daß ich manchesmahl der Feder einen freyern Lauf gelassen habe. Meine Abhandlung, die das Gegenstück anderer Geschichten seyn muß, konnte unmöglich da kurz ausfallen, wo die gegenseitigen Schriften zu lange sind. Die Geschichte der Hauptstadt des Landes greift allemahl auch auf andere Theile desselben ein. Sollte ich jedoch die Hauptgeschichte von Ambergs Wachsthume und vorzüglich von dessen Beherrschern nicht erschöpfen können; so lasse ich dem gefälligen Leser das Vergnügen, sich in andern Büchern oder durch eigenes Nachdenken zu beruhigen.

§. 24.

Nachdem Karl der Große den Herzog Tassilo im Jahre 788 seiner bairischen Staaten beraubt hatte, spielte er eben zur Zeit, als Amberg aus seinem Nichts sich entwickeln wollte, den Meister in unserem Lande. Weil ein ungerechter Konquerant auch da alles fürchtet, wo er doch nichts zu fürchten hat; so glaubte

Karl seine Eroberung zu sichern, wenn er an den Ecken des Landes die Markgrafschaften aufstellte, um mit diesen Bollwerken die auswärtigen Feinde im Zaume zu halten. An unseren Gränzen schien ihm eine solche Markgrafschaft um so nothwendiger, weil die Böhmen und Soraben die nächsten Nachbarn waren, und die fürchterlichsten Feinde des Nordgaues seyn konnten. Karl errichtete also im Jahre 788 zu Bamberg die nordische Markgrafschaft. Was für eine Beschaffenheit es mit dieser Markgrafschaft und der zweyfachen Abtheilung derselben gegen die Feinde des Nordgaues gehabt habe, davon hat der gelehrte Herr geistliche Rath P. Roman Zirngibel aus dem Reichsstifte zu St. Emmeram so vollkommene Aufklärung geliefert, daß er mir alle weitere Mühe, darüber etwas mehrers zu schreiben, erspart hat i).

Der Markgraf sowohl, als sein Wirkungskreis ist schon in dem Kapitulare, welches ich wegen Schüzung der Kaufleute angeführt habe, zum Theil bestimmt, und die Beschäftigung des Markgrafen auf unserem Nordgaue und auch auf dem ambergischen Bezirke angewiesen worden. In dem gesagten Kapitulare ist Andulf als nordgauischer Markgraf erschienen.

§. 25.

Karl, der in unsere Erbherzoge Mißtrauen gesezt, und ihre Treue verdächtig gehalten hatte, schaffte sie mit ihrer Würde ab, und wählte dafür die Markgrafen, die er erst zur Treue angewöhnen mußte. Er hat es wie ein Hausbewohner gemacht, der, weil er in seinem Zimmer einen Rauch spürt, das gefährlichste Rettungsmittel ergreift, und das ganze Gebäude abtragen läßt. Karl hat dabey die Unklugheit begangen, daß er die Balken des Hauses nicht zerstöret, sondern liegen gelassen hat. Die Markgrafen haben demnach aus den nähmlichen Trümmern ein weit festeres, und so festes Gebäude wiederum zusammengefügt, daß seine Nachkömmlinge es zum zweyten Mahle nicht mehr abtragen, und selbst in ihrem Hause nicht mehr löschen konnten.

§. 26.

i) Monum. boic. zweyter Band.

§. 26.

Es hat der Karl dadurch die Markgrafen an sich zu fesseln getrachtet, daß er meistens solchen die Markgrafschaften anvertraut hatte, die selbst schon ansehnliche Güter darinn besassen, oder die Mittel hatten, selbe sich anzuschaffen. Eben dies war's, was die Markgrafen an ihr Interesse mehr, als an das — des Kaisers fesselte. Denn weil ihre Stelle nicht erblich, sondern so prekär war, daß er sie versezen oder gar abwürdigen konnte, und dabey den Grundsaz annahm, noch weiter ihre Verdienste mit den Erwerben, die sie noch machen würden, zum Theil zu belohnen; so hat er ihnen alle Hülfsmittel geöffnet und alle Macht in ihre Hände gegeben, Verdienste und daraus eigene Macht zu sammeln — eine Macht, welcher zulezt seine eigene nicht mehr zu widerstehen im Stande war. Sie mußte ihm um so fürchterlicher werden, weil das, was der Markgraf aus Verdiensten oder eigenem Vermögen erworben hatte, sein Eigenthum geworden, und erblich geblieben ist, das ihm der Kaiser nicht so willkührlich, wie die Markgrafschaft selbst mehr nehmen konnte. Wenn ein anderer Markgraf folgte; so hatte er in der Nähe nichts mehr zu gewinnen; und außer seinem Wirkungskreise ward er von Amts wegen, oder von einem andern Markgrafen gehindert, auf Erwerbe auszugehen. Er hat also wie ein Fantom erscheinen müssen. Seine Würde ward durch die Besizungen und Realitäten seines Vorfahrers so verdunkelt, daß er mit seiner figürlichen Macht, wie ein geschnizter Jupiter, der mit seinen Pfeilen von Niemand gefürchtet wurde, da saß, und der Spott der fremden und einheimischen Feinde war.

§. 27.

Ein noch größerer Staatsfehler des Karl war, daß er einem Markgrafen mehrere Grafschaften untergeben hatte. Da die Grafen Anfangs eben so wenig ein Erbrecht, wie die Markgrafen hatten; so gährte in beyden die nähmliche Staatsmaxime, weil auch den Grafen der Erlaub, Güter an sich zu raffen, und die Hofnung, einige für ihre Verdienste vom Kaiser als Eigenthum oder wenigst als Lehen zu erlangen, gestempelt war.

Freylich hat Karl verfügt, daß ein Graf nur in einem Gaue regieren ſollte. Nur denen, die an den Gränzen der barbariſchen Völker ſaſſen, ward es erlaubt, mehrere Gauen zu beſizen [k]). Allein bald haben die größern Gauen zu groß geſchienen. Daher hat man noch kleinere darinn gemacht [l]). Der P. Beda Appell giebt einen Aufſchluß darüber, da er ſchreibt: „einige Gauen waren die „größern, die noch einige kleinere in ſich hielten, und gleichſam Hauptgauen wa„ren, andere aber die kleinern, welche in den größern Gauen enthalten waren. „Daher kommt es, daß man öfters das nähmliche Ort zweyen Gauen zugeeignet „findet“ [m]).

Ein glücklicher Vorwand hat nun die Grafen von dem alten Rigor bald diſpenſirt. Sie haben nicht nur in der Folge mehrere Grafſchaften beſizen dürfen, ſondern ſie haben ſogar noch andere Grafen unter ſich gehabt. Daher der Unterſchied inter comites majores et minores gefolget iſt [n]). Sogar ſind die minores comites zu fortioribus comitibus, und die ſogenannten Centenarii zu minoribus comitibus, dieſe aber wiederum mit der Zeit zu einen höhern Rang erſchaffen worden. Zulezt haben ſich noch Familien-Verhältniſſe dazu geſellet, daß die Söhne an der Seite ihrer Väter Grafſchaften erhalten, und die Zweige um den Hauptſtamm in einem weiten Erdſtriche ſich vermehrt haben. Daraus entſtund eine natürliche Lige, die das Band der Verwandtſchaft in ein Syſtem zuſammen geknüpft hat.

§. 28.

Unvermerkt waren den Kaiſern die Hände gebunden; ſo daß ſie die Markgrafen nicht mehr nach Belieben abſezen oder verwechſeln konnten. Die Kaiſer brauchten nun eine andere Maxime gegen die Markgrafen und Grafen, die ſie nicht mehr wie ihre Beamte behandeln durften. Sie gaben ihnen nähmlich die Markgrafſchaften und Grafſchaften zu Lehen, und verbanden ſie mit ihren Leuten ihnen

wider

k) Monachus de S. Gallo.

l) Ant. Joh. Lipowzki in Monum. boic. VII. Band. p. 254.

m) Ibi pag. 397.

n) Monumenta boic. vol. IV. pag. 130.

wider die Feinde beyzuſtehen, und die Köſten zu tragen. Hier ſind alſo für die Markgrafen und Grafen noch mehrere Vortheile, und ſtatt der Pflichten die Rechte eingetretten. Der Kaiſer mußte ihnen mehr Freyheit zum Gütererwerb geſtatten, um ihre Macht für ſeinem Beyſtande zu verſtärken. Man ſah wirklich ihre Macht als ein Bedürfniß der Vaſallen und des Lehenherrn zugleich an; und weil durch die Akkreſzenz der Güter an die Grafen und Markgrafen auch ihre Macht auf den höchſten Punkt geſtiegen war; ſo hat zwar der Kaiſer durch ſie alles — ohne ihnen aber beynahe nichts mehr vermögt. Sie wurden ſogar ſo ſelbſtſtändig, daß ſie mit ihren Gütern frey diſponiren, und ſoviel ihnen beliebte, an die Klöſter davon verſchenken konnten, ohne daß ſie mehr den Kaiſer um ſeine Einwilligung fragen durften, wie doch vormahls eine ſolche Handlung nicht gültig geweſen iſt.

§. 29.

Die nordgauiſchen Markgrafen, die den Gegenſtand unſerer Betrachtung ausmachen, ſind in die nähmliche Kategorie mit andern Markgrafen und Grafen getretten. Sie richteten nach den erzählten Vorausſezungen ihre ganze Aufführung ein, und ſchmelzten ihre anfangs prekäre Amtsſtelle in ein Eigenthum und in ein Erbrecht um. Was ſie nicht zu dieſem Grade hinſtrecken konnten, behielten ſie als Lehen, zu welchem ſie faſt nichts als die markgräfliche Würde hinrechnen ließen, und wegen derſelben noch Vaſallen des Herzogthums blieben. Mit den übrigen Gütern trieben ſie die Verſorgung ihrer Kinder, oder ihre frömmelnden Stiftungen fort.

Ammerthal, welches nur eine Stunde von Amberg entfernt iſt, kam ebenfalls ſammt dem ganzen Bezirke unter die nordgauiſchen Markgrafen. Sie haben ſich auch Markgrafen von Ammerthal geſchrieben. Wie vormahls ihr Amt in dieſer Gegend nur markgräflich, ich will ſagen, nach der Vorſchrift des Kaiſer Karls gewirkt hatte; ſo iſt es unter Karls — Enkeln ſchon in das Eigenthum und Erbrecht hinübergegangen. Der Markgraf Adalbert von Bamberg und Ammerthal hat ſich mit deſſen Abſtämmlinge, dem Kaiſer Ludwig dem Kinde ſchon ſo gemeſſen, daß er ihm nicht mehr gehorchte, und wegen der bekannten Fehde mit

dem

dem Biſchofe Rathulf zu Wirzburg, und deſſen Brüdern Konrad, Eberhard und Gerhard, Grafen zu Franken auf dem im Heumonate 905 zu Tribur angeordneten Konvent nicht erſchien o).

§. 30.

Der nordgauiſche Markgraf war alſo Herr des ganzen Erdſtriches von Bamberg, Schweinfurt, Forchheim, Kreuſen, Kronach, Hersbruck ꝛc. bis zu Amerdela, Ammerthal oder Mertala her. Sein Gebiet drehte ſich auf der linken Seite über Eger nach Cham oder dem Regenfluße. Auf der rechten Seite ſtreckte es ſich bis Regensburg fort, und ſchloß die rechter Hand gelegenen Orte ſo ein, daß der ganze Nordgau ſeine Markgrafſchaft ausmachte. Amberg war alſo auf der herobern Seite faſt im Mittelpunkte ſeiner Beſizungen. Von dem Begleitungs- und Schuzrechte deſſelben nach Regensburg haben wir bereits beym Titel der Kaufleute geſprochen, und ſo hat ihm auch das Geleit nach Eger gebührt.

§. 31.

Was die Geſchichte von der Markgrafſchaft Ammerthal und der Zugehörung an uns gebracht hat, beſteht in wenigen und meiſtens ſehr dunkeln Stellen. Von den Begebenheiten unter dem Grafen Adalbert, und darauf unter dem Grafen Hezilo haben uns die Geſchichten nur Bruchſtücke hingeworfen. Faſt alle Schriftſteller und ſogar der Herr von Falkenſtein haben nach einer kurzen Erzählung von dem Verhältniße der Grafſchaft Ammerthal den Text zur Hälfte verſchluckt, und faſt keine Sylbe zum Nachdenken gezeigt — was wir wiſſen, iſt in einem Manuſkripte des Kloſters Kaſtell enthalten, welches wie es mir ſcheint, die übrigen Geſchichtſchreiber nachgebethet haben. Darinn beruhet alles oder vielleicht gar nichts — worauf wir uns verlaſſen können.

§. 32.

Der Zuſammenhang, den die Stadt Amberg mit der Markgrafſchaft Ammerthal, wie ein Theil zum Ganzen vor Zeiten gehabt hat, fodert mich auf, dieſes Regiſter zu ziehen. Ich muß geſtehen, daß ich an dieſer gigantiſchen Arbeit

ſeit

o) Regino beym Struven p. 100.

ſeit mehrern Jahren meinen Kopf zerbrochen habe. Endlich konnte ich etwas, wie es mir — und vielleicht nur mir allein gefiel, herausbringen. Vor mehrern Jahren habe ich zwar ſchon bey Gelegenheit einiger zur Ausarbeitung mir übertragenen Akten mein Bedenken wider ein altes Vorurtheil geäußert. Allein weil dieſes zu alt, meine Meynung aber zu neu war, iſt es ihr wie jeder Neuheit ergangen, die von den alten Pädagogen insgemein beſchnarchet wird. Indeß habe ich doch meine Idee im Herzen nicht abgeſchworen, ſondern ſelbe auf einen andern Zeitlauf aufbewahrt, wo ich etwa glücklicher ſeyn dürfte, meine Kramme leichter an den Mann zu bringen. Daher will ich die Urquelle, aus welcher bisher die meiſten Skribenten gefiſchet haben, erforſchen. Ich werde dabey nicht irren, wenn ich das ſogenannte Fundationsbuch des Kloſters Kaſtell — als den Urſtof der übrigen Meynungen angebe, weil unſere meiſten Kenntniſſe aus den Kloſterarchiven gekommen ſind, welchen andere nur wie Kopiſten nachgeſchrieben haben. Wenigſt iſt das geſagte Fundationsbuch älter, als alle diejenigen Schriften, die erſt lange darnach gefolget ſind.

§. 33.

Es ſcheint, die Schriftſteller haben für die Grafen von Kaſtell, Ammerthal und Sulzbach den Stammbaum pur deßwegen in den entfernteſten Ländern geſucht; damit die Kritik ſich darüber im Auslande wie im Irrgarten vergehen möchte. Weil ſie nicht ſogleich den Grundtext im Lande antrafen, formten ſie einen Roman aus den Ritterzeiten, und ſezten ſich über das Verhältniß der Beſizer, und über die Situation des Landes blinderdings hinaus. Man höre demnach, was man von dem Urſprunge dieſer Grafen der Welt ſeit Jahrhunderten geſagt hat.

Das kaſtelliſche Fundationsbuch, dieſes Mutterprotokoll der Fabel erzählt die Sache folgendermaſſen. „Bey Kaiſers Otten II. Zeiten im Jahre 975 war „ein Fürſt, mit Nahmen Herzog Ernſt im Lande Moeotide, das iſt im Seelande „(ſonſt auch ein See in der Tartarey) welcher wegen Ungeſtümmigkeit und Ue„berlaufung der groſſen Waſſerfluth entfliehen mußte, maſſen die Ueberſchwem„mungen einem andern Sündfluß gleich ſahen. Sein Stamm-Schloß und die

„ganze

„ganze Herrschaft wurde also verschlungen, daß erstgenannter Herzog in gröſste „Armuth gerathen, und gezwungen wurde, von dannen zum Kaiser Otten II. „zu ziehen, und mit wehemüthigen Klagen seine von Wasserfluthen erlittene „Schäden und Verderbungen bey ihm anzubringen.

„Der Kaiser, nachdem er solches vernommen, hat den Herzog Ernst an „seinem Hof behalten, und wegen seinen getreuen und tugendhaften ihm gelei„steten Diensten selbigen mit dem Land Nordgau beschenkt, welches Land sich selbi„ger Zeit weit erstreckt, wie auch mit vielen grossen und dicken Wäldern umgeben „gewesen, also zwar daß selbiges wegen denen sich allda aufhaltenden wilden „Thieren gleichsam vor eine Drachenwohnung gehalten und genannt wurde, wel„ches dann verursachet, daß sich kein Mensch in diesen Orten eine Wohnung auf„zuschlagen getraute.

„Als nun Herzog Ernst von dem Nordgau den Augenschein eingenommen, „und selbes besichtigt, hat er sich wiederum in sein verderbtes Erb- oder Seeland „begeben, und von dannen viele aus den Edelleuten, die noch im Seeland bey „Leben waren, mit sich zurückgebracht in das ihm vom Kaiser geschenkte Nordgau, „wie dann deren zu Kastel im Münster aufgehenkten Wappen-Schild noch zu „sehen sind, wovon man in libris traditionum vieles zu lesen findet. Dieses „fremde Volk demnach hat sich immer vermehrt, und da und dort in dem Nord„wald viele Schlösser erbaut; Herzog Ernst selbst hat das Dorf Brunn an der „Lauter erbaut, und demselben von einem schönen Brunnen, der im Dorf ent„springt, den Nahmen geschörft. Die Burg aber, so er auf dem Berge aufge„führt, ist nicht lange gestanden, indem er bald hernach durch das allgemein an„gestellte Gejayd den Kastelberg gefunden, dahin er eine Kirche und ein Schloß „oder Kastell erbaut, welches er Kastellberg genannt hat".

Soweit reicht der Hauptinhalt dieser Erzählung. Ich will nun auch die Geschlechter prüfen, die aus Seelande mitgekommen seyn sollen. Zimmermann in seinem oberpfälzischen Kirchenkalender (pag. 120.) hat eine neue Verwirrung unter diese Geschlechter gestreut, denn ob er gleich vorgiebt, daß er die Kopien

davon

7.

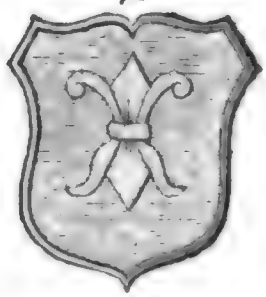

8.

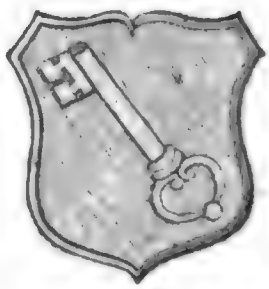

9.

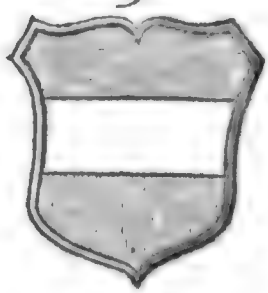

16.

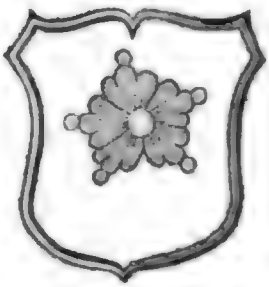

17.

18.

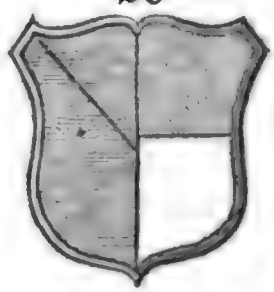

25.

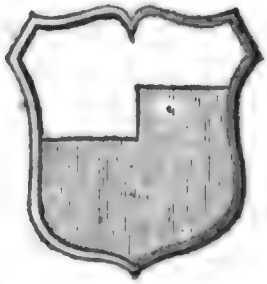

26.

27.

34.

35.

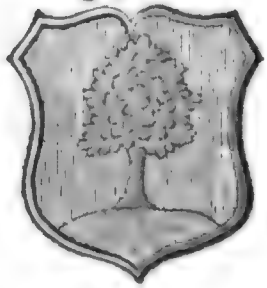

36.

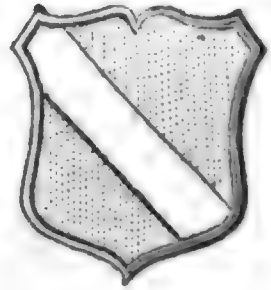

davon genommen habe; so habe ich doch einen sehr groſsen Unterschied gefunden, da ich die Wappen von den in der Klosterkirche zu Kastell aufgehenkten zwey Tafeln abzeichnen lieſs. Ich will demnach zuerst Zimmermanns Aufschriften hersezen. Er führt nähmlich auf der ersten Tafel folgende Geschlechter an.

Bayrn, Pfalz, Castl, Sulzbach, Oesterreich, Böheim, Liechteneck, Ambergthall, Orttenburg, Schlißlberg, Rabenstein, Reitenbuech, Cammerstein, Königstein, Tunespach, Helffenberg, Paubach, Planckenstein, Rottenfels, Wopmarer, Dewermennor, Heimbach, der Jartten, der Heckel, Anrauhanß, Schneeberg, Pohermaniz, Hegen, Scharffenberg? Haselbach, der Railhaer, Ernvels, der Steyer, Rothspecht, der Amberger.

Auf der zweyten Tafel bemerkt Zimmermann die nachstehenden Familien.

Manuel Constantinopel, Orttenburg, Andechs, Leuchtenberg, Gruesperg, Pfaffenhofen, Thonhausen, Doperbach, Hensenvest, Freudenberg, Pezenstein, Lohelin, Ammerthaller, Egloffstein, Kemnater, Bockeberg, Norenstein, Wilnauer, Deperstein, Dotaune, Thierstein-Kögelheim, Rottenstatt, Ainthall, Sarl, Aicher, Schlaiffenberg, Sulzbach, Auer, Umblstorff.

Es ist nicht zu begreiffen, wie Zimmermann die Aechtheit seiner Kopien dem Publikum schlechterdings habe aufdringen können, wo doch der Unterschied sehr wesentlich ist. Ich will demnach mit einem Gegenstücke zeigen, daſs das Original ganz anders beschaffen ist. Denn die erste Tafel drückt sich also aus:

1. Payrn. 2. Pfalz. 3. Castl. 4. Sulzbach. 5. Oesterreich. 6. Böhaimb. 7. Altenburg. 8. Schlißlberg. 9. Liechteneckh. 10. Ambergdol. 11. Rabenstain. 12. Raytenbuch. 13. — 14. Sammerstain. 15. Haaslbach. 16. Der Reychner. 17. Hegger. 18. Scharffenberg. 19. Ernfelß. 20. Königsstain. 21. Teneſpach. 22. Helffenberg. 23. Wesinarer. 24. Weppenmäner. 25. Planckhenstain. 26. Rottenfelß. 27. Hennebach. 28. Der Zanthner. 29. Der Heckhl. 30. Aurathsbauf. 31. Der Steyer. 32. Rothspecht. 33. Schneeberg. 34. Porannizer. 35. Peimblbach. 36. Der Amberger. Tab. I.

Die zweyte Tafel ſieht wiederum ziemlich anders aus, wie die folgende Beſchreibung aufklärt.

Tab. II. 1. Emanuel Conſtantinopel. 2. Leichtenberg. 3. Orttenburg. 4. Strichzegele. 5. — 6. — 7. Pfaffenhouer. 8. Stornſtain. 9. Wilnawer. 10. Deperſtain. 11. Tanhauſen. 12. Deperbach. 13. Datanne. 14. Grüenſperg. 15. Henfenfeld. 16. Freydenberg. 17. Pezenſtain. 18. Lohelim. 19. Kemptner. 20. Pockhsberg. 21. Amardoler. 22. Egloffſtain. 23. Norenſtain. 24. Kegelhaimb. 25. Rornſtatt. 26. Amdal. 27. Schleiffenberg. 28. Harſtorffer. 29. Saael. 30. Aicher. 81. Awher. 32. Sulzberg. 33. Umblſtorff.

Die in den zweyen Beylagen enthaltenen Wappen, die nach ihren Numern zu den erſt vorgetragenen Familien gehören, mögen den nähern Aufſchluß geben. Daraus erhellet, daß Zimmermann bey der erſten Tafel Num. 13. den Jarten eigenmächtig angeſezt habe, deſſen Nahme in der Tafel ſelbſt nicht ausgedrückt iſt. Auf der zweyten Tafel aber iſt bey den Numern 5 und 6 wiederum der Familiennahme nicht aufgeſchrieben, wo man doch aus den Wappen erſieht, daß erſteres das Hirſchbergiſche, und das zweyte das Wappen der Grafen von Andechs ſey.

Man muß dabey anmerken, daß derjenige, welcher dieſe Wappen im Jahre 1715 von den Mauern der Kloſterkirche abkopirt, und auf die zwey Tafeln aufgetragen hat, ſowohl in den Zeichnungen der Wappen hie und da etwas überſehen, als auch die Nähmen der Familien ziemlich unverſtändlich nachgemacht habe. So iſt zum Beyſpiel bey dem ſtornſteiniſchen oder ſternſteiniſchen Wappen der obere Theil des Löwen mehr einem Fuchs ähnlich. Der Weppermänner muß erſt aus dem Wappen erkenntlich werden, welches des Schweppermänner Wappen iſt. Statt Cammerſtein iſt Sammerſtein geſchrieben, welchen Fehler das deutſche C, das ſich verzogen hat, verurſacht haben mag. Unter Hennebach iſt Hanbach zu verſtehen; und ſo deckt ſich auch auf, daß Zimmermann ſtatt Henfenfeld — den Henſenfeſt genannt habe, wo doch Henfenfeld mit ſeinem nicht weit davon gelegenen Gut gleichen Nahmens näher zu den Grafen von Kaſtell und ihren Herrſchaften hinrückt. In der Folge werde ich mich noch weiter herauslaſſen, wie übel

die

6.

7.

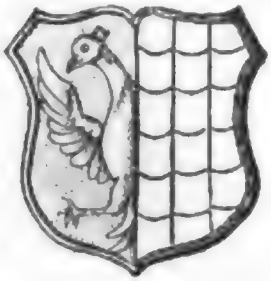

8.

9.

15.

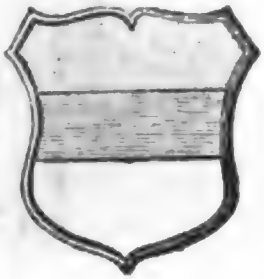

16.

17.

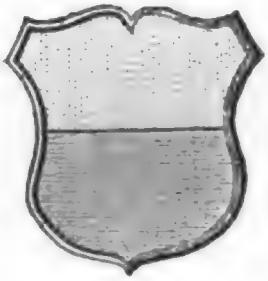

18.

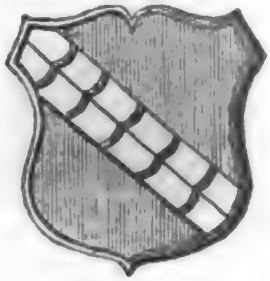

24.

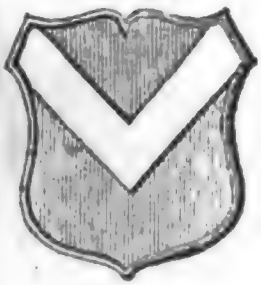

25.

26.

27.

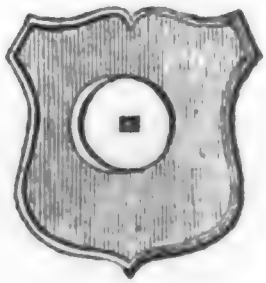

31.

32.

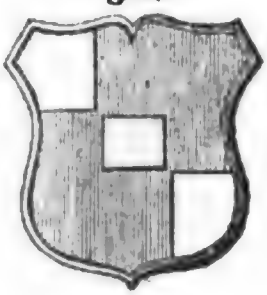

33.

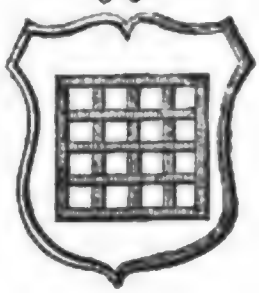

Digitized by Google

Digitized by Google

die Anwendung dieſer Wappen gemacht worden. Man wird alſo ſchon vorläufig erkennen, daß die kaſtelliſche Kloſter-Chronik entwebers von einem in den Geſchichten nicht eingeweihten Konzipiſten verfaßt, oder gar unterſchoben worden ſey.

§. 34.

Die Geſchichtſchreiber, als Aventin p) Lazius q) Bruſchius r) Spener s) Falkenſtein t) Henniges, Bucelin und ſogar die hiſtoriſchen Lexikons haben faſt den nähmlichen Ton angeſtimmet. Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich alle ihre Meynungen, die ſich mehr oder minder um das kaſtelliſche Fundationsbuch wie um die Achſe herumdrehen, extrahiren wollte.

Damit dieſes chimäriſche Invent auch in das Gedächtniß der Nordgauer eingegraben, und zum Theil klaſſiſch gemacht wurde, hat man es ſogar in des geſagten Zimmermanns oberpfälz. Kirchenkalender (pag. 15.) und in Wildmaiſters Chronik (p. 2.) einſchalten laſſen; ja man hat es in Deduktionen gegen In- und Ausländer aufgetiſcht; und zum Wunder hat ſich keine Gegendeduktion daran gewagt, weil ſo zu ſagen die Lüge im In- und Auslande ſchon ſanktionirt war.

Daß dieſe Schriftſteller nicht die Verführer, ſondern die Verführten geweſen, iſt daraus ſichtbar, weil ſie ohne Bedenken auf die Kloſter-Chronik vertrauet, und den Haupt-Inhalt derſelben nachgeſchwäzt haben. Wenn man demnach das kaſtelliſche Fundationsbuch vorausſezt; ſo kann man den Wiederhall der Hiſtoriker erkennen. Hund in ſeinem bairiſchen Stammbuche u) deutet darauf, „daß dieſe Legende im Kloſter gefunden worden. Denn ſonſt ſey kein glaubwürdiger Schein vorhanden.“ Aber auch er hat dem Irrthum nicht weiter nachgeſpürt, um die literariſche Welt von dem Betruge einmahl zu befreyen.

Die

p) In annal. boic. q) In migrat. gentium lib. 7. p. 413. r) In Chronologia monaſt. germ. p. 120. s) In opere Heraldico lib. II. c. 414. p. 414. t) In dem nordgau. Alterthum. II. Th. c. 6. p. 291. u) pag. 142.

Die Kloster-Chronik ist zwar nicht mehr ganz, und im Originale vorhanden; sondern sie ist unter dem Abt Johannes Menger nebst andern Urkunden im Jahre 1542 ein Raub der Flammen geworden. Doch hat das Repertorium über die Urkunden, so man insgemein das Fundationsbuch heißt, den obigen Bericht gegeben.

Bey dieser Lage konnte man sich unmöglich aus diesen Fallstricken herauswickeln, weil wiederum fast jeder Schriftsteller den alten Quark mit neuen Zusäzen bereichert, und unter andern der Bruschius seine Portion beygerücket hat, daß das Kloster Kastell auch einst die Grafschaft Heppurg besessen habe, welche nunmehr dem Kapitel zu Eichstätt gehöre. Bruschius figurirte sich eine besondere Utopie, worauf sich Heppurg befinden soll. Ich will daher den Text des Fundationsbuches in etwas zergliedern, um die Unrichtigkeit desselben aufzudecken.

§. 35.

Es ist zu bewundern, daß die Geschichtschreiber, die das Leben des Kaisers Otto II. aufgezeichnet, von der Ankunft des Grafen Ernst aus Seelande und von der nachgefolgten Schenkung des Nordgaues nichts gemeldet haben. Nicht einmahl der Johann Philipp à Vorburg, der doch die Geschichten der drey Ottonen in mehrern Folianten beschrieben hat, würdigte sich nur eine Sylbe von dieser Handlung zu melden. Wenn Ernst so viele Verdienste um den Otto II., und dieser eine so reelle Erkenntlichkeit gegen jenen gehabt hätte, wie hätte man einen so wichtigen Umstand in der Biographie des Otto, und die Schenkung eines ganzen Landes verschweigen können?

Wer kann wohl glauben, daß Baiern, Pfalz, Oesterreich ꝛc. mit aus Seelande gewandert seyn? Diese Länder waren schon früher in ihrer Existenz, und ihre Beherrscher in Ordnung, als daß sie erst der Ernest durch Winde und Nebel herführen konnte. Auffallend ist, daß er auch Kastell mitgebracht habe, welches doch nach der Stimme des Fundationsbuches erst von dem Grafen Friederich im Jahre 1098, mithin um 115 Jahre später gestiftet seyn soll. Anders läßt es sich

nicht

nicht erklären, als daß Erneſt mit Kaſtell ſchon bey ſeiner Ankunft ſchwanger gegangen ſey — und eben ſo verhält es ſich auch mit Sulzbach.

Mit einigen Familien iſt das Fundationsbuch zu frühe, und mit andern zu ſpät gekommen. Zu ſpät waren die obengeſagten Nähmen von Baiern, Pfalz ꝛc. zu frühe aber iſt Kaſtell ſelbſt ſammt Sulzbach geweſen, weil dieſe beyden Herrſchaften erſt nach der Zeit errichtet wurden. Von andern Privat-Familien könnte ich mehrere anführen, die vor dem Erneſt ſchon auf dem Nordgaue ſich befanden. Ich will nur eine einzige anzeigen. Unter die Familien, welche ſich im Nordgaue angeſiedelt, und Schlöſſer erbauet hätten, ſezt das Fundationsbuch auch den Reitenbucher. — Allein ſchon lange zuvor kommt in der bereits allegirten Urkunde vor, daß der Engildico vor dem Jahre 886 auf dem Nordgaue eine gräfliche Herrſchaft beſaß, die in dem Gaue Weſtermannomacha, und in dieſer der Ort Reitenbuch gelegen war x). Die Chronologie ſezt alſo Reitenbuch ſchon um hundert eilf Jahre früher an.

Wie war es möglich, daß Lazius den Irrthum in der Stammtafel nicht gerochen hat? Er hat ſelbſt die Landgrafen zu Leuchtenberg von den Markgrafen zu Vohburg abgeleitet, die doch erſt am Ende des eilften Jahrhunderts als Markgrafen auf dem Nordgaue erſchienen ſind. Hätte nicht Lazius eher die Stammväter als die Abſtämmlinge vom Seelande ſollen herwandern laſſen? Die Familie fängt ja nicht von den Söhnen, ſondern von den Vätern an. Auch hier iſt demnach ein chronologiſches Falliment von hundert Jahren ausgebrochen.

Der Emanuel von Conſtantinopel macht den größten Riß in das geſagte Fundationsbuch. Neben dem, daß er ſein griechiſches Kaiſerthum niemahls verlaſſen, und nach Seeland, darnach aber in den Nordgau ſich begeben hat; ſo hat er nach dem einſtimmigen Sinne der obigen Schriftſteller die Bertha, die auf griechiſch Irene, oder die Sanftmüthige genannt wurde, geheurathet. Sie war die Tochter des Berengar von Kaſtell, und dieſer wenigſt der Urenkel des Erneſt. Wie hat nun der Emanuel, der erſt im zwölften Jahrhunderte gelebt hat, zu den Emigranten des Erneſt gehören können?

§. 36.

x) Anamodus lib. I. c. 29.

§. 36.

Wie ich denke, mögen dieſe zwey Tafeln nichts weniger als den Katalog der ſeeländiſchen Emigranten enthalten. Wenn man einige Modifikationen eintreten läßt, tragen ſie das Gepräge ächter Urkunden. Ich will demnach einen Verſuch anſtellen, um zu beweiſen, daß man ſie in dem Beſizſtande ihrer Aechtheit zu ſtören, keine hinlängliche Urſache habe. Es war nähmlich vormahls gewöhnlich, daß der Adel alle diejenigen Geſchlechter, mit welchen er verwandt oder verſchwägert war, aufzeichnete, und in ſeinen Archiven wie die Hausgözen bewahrte. Schon vorläufig will ich mich äußern, daß ich die Grafen von Kaſtell, Ammerthal und Sulzbach von den alten Markgrafen von Ammerthal und Babenberg abſtammen laſſe. Den Beweis muß ich indeß an ſeine Stelle verſparen. Nun haben die Grafen von Kaſtell durch das Band der Blutsfreundſchaft und durch die Heurathen ihrer Töchter an andere Häuſer, oder der Töchter von andern Häuſern an die Grafen von Kaſtell immer ein Glied nach dem andern an die Kette der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft ſo angeſchmiedet, daß ſie faſt durch alle Reichsfürſtenthümer und endlich gar bis nach Konſtantinopel reichte.

Die Verwandtſchaft der Grafen von Kaſtell mit Baiern, an welches ſich endlich die Pfalz angeſchloſſen hatte, kann in mehrern Rückſichten gegründet werden. Haziga war mit dem Grafen Hermann von Kaſtell vermählt, und heurathete nach deſſen Tode einen Grafen Otto von Scheyern, dem ſie die drey Söhne Otto, Bernard und Echard gebahr. Der Konrad, Mönch des Kloſters Scheyern leitet ihr Geſchlecht von den Grafen von Scheyern her, von welchen ſie alſo ausgegangen, und wiederum zurückgekehrt iſt. y). Die wahre Verbindung der ſcheyeriſchen und kaſtelliſchen Häuſer würde uns dunkel geblieben ſeyn, wenn wir nur allein die Chronik des Kloſters Kaſtell um Rath gefragt, und nicht anderswo den Schlüſſel geſucht hätten. Die zweyte Probe mögen wir in der Helika, der Tochter des Grafen Friederichs von Kaſtell, die an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, den Stifter des Kloſters Ensdorf verheurathet war, antreffen. Ueberdies hat der Graf Gebhard von Sulzbach und Floß die Mechtild, Herzog Heinrichs VIII.

in

x) Conradus Philoſoph. chron. Schir. p. 4.

in Baiern Tochter zur Ehe gehabt. Und weil die Familien auch öfters die Vulgaren-Schwägerschaften in ihr Stammbuch einschrieben, um dadurch ihren Anhang oder Glanz zu vergrößern; so mag durch die Vermählung der Gräfinn Gertraud von Kastell mit dem Kaiser Konrad III. und durch die Ehe seines Sohns, Konrads IV. mit der bairischen Prinzeßinn Elisabeth, des Herzogen Otto, des Erlauchten Tochter, der Uebergang von einer Schwägerschaft zu der andern im kastellischen Stammbuche veranlaßt worden seyn. Es ist auch noch eine Heurath mit Herzog Ottens, des Erlauchten, Tochter an einen Grafen von Hirschberg, der mit den Grafen von Kastell verschwägert war, vorgegangen, wie wir bald hören werden. Baiern und Pfalz aber waren damahls schon unter einem Regenten, nähmlich dem Herzoge Ludwig, des gemeldeten Herzog Otto's Sohne vereinigt, folglich haben die Grafen von Kastell ihren Stammbaum auf diese beyden Häuser ausdehnen mögen.

Die Verwandtschaft mit Böhmen reimt sich von der Judithe, des Hezilos oder Heinrichs, Markgrafen von Schweinfurt und Ammerthal und seiner Gemahlinn Gerberg Tochter, welche an den Herzogen Brecizlas von Böhmen vermählt war, her. Der Annalista Saxo schreibt: der gesagte Herzog habe die Judith, des Markgrafen Heinrichs Tochter, und des Ottens von Schweinfurt Schwester im Jahre 1021 aus dem Kloster, wo sie im Unterricht war, entführt und geehelichet z). Die Geschichtschreiber Cosmas von Prag a), und Hagecz b), bestättigen das nähmliche. Nur sezen sie Sumbrod statt Schweinfurt, und machen aus Irrthum die Judith zur Tochter des Markgrafen Ottens, von dem sie doch die Schwester war.

Den Bezug, den die Grafen von Kastell auf Oesterreich hatten, rechne ich von den Markgrafen von Babenberg und Ammerthal her, die, wie in der Folge erhellen wird, mit den Grafen von Kastell verflochten waren.

Mit

z) Ad an. 1055 et 1058.

a) Hist. bohem. ad an. 1020 apud Menken. Script. rer. germ. Tom. I. p. 2012.

b) Böhmische Chronik ad an. 1026. p. 179.

Mit den Landgrafen von Leuchtenberg spann sich das Band der Schwägerschaft durch die Gräfinn Helwig von Kastell an, die mit dem Gebhard von Leuchtenberg vermählt war.

Die Schwägerschaft mit den Grafen von Ortenburg stüzt sich auf die Ehe der Elisabeth, des Grafen Gebhard II. von Sulzbach Tochter mit dem Grafen Rapoto von Ortenburg c). Der Genealogist Hübner d) führt auch die Uta des Grafen Gebhards II. von Sulzbach Tochter an, daß sie die Gemahlinn des ortenburgischen Grafen Engelberts III., Herzogen in Kärnthen gewesen sey. Engelbert IV., Graf zu Ortenburg hat endlich die Mathild des Grafen Beringers von Kastell und Sulzbach Tochter zur Hausfrau genommen e). Es steht noch auf der zweyten Tafel bey dem ortenburgischen Wappen ein anders mit der Aufschrift: Strichzegele. Dieser Ausdruck ist in sich hieroglyphisch, der jedoch mittelst einiger Erläuterungen verständlich werden könnte. Ich glaube daher, daß dieses Wappen nicht ohne Ursache gleich an das Ortenburgische angereihet ist, indem der sogenannte Strichzegele zu dem Ortenburgischen Geschlechte gehört haben mag, und deßwegen in die Stammtafel zu Kastell aufgenommen worden ist, weil der Bernhard, Graf von Ortenburg, der Stifter der Grafen von Sponheim und Lavant oder Lavanthal, sich Graf von Strichsee geschrieben hat. Da nun dieser Bernhard ein Bruder des obigen Grafen Engelberts III. und der Oheim des angeführten Grafen Engelberts IV. von Ortenburg gewesen ist f); so mag sich der Kopist in der Klosterkirche zu Kastell über das Wort: Strichsee nicht haben bescheiden können. Daher die Endigung desselben so unglücklich ausgefallen ist. Bernhards Bruder, der Graf Sigfrid, oder wie ihn Bucelin nennt, Sidefrid hat ebenfalls den ortenburgischen Nahmen mit dem eines Grafen von Liebenau, oder nach dem Ausdrucke des Rittershausen: Liebmaw verwechselt. Der Umstand, daß Strichsee (oder wenn es gefällt Strichzegele) in dem ortenburgischen

c) Imhof. notit. procer. germ. Lib. VI. C. XI. n. 4.

d) In seinen genealogischen Tabellen 1. Th.

e) Rittershus. Tab. genealog. p. 75.

f) Rittershus. cit. loc. et Bucelin. in germ. topo-chrono stemmatico geograph. Parte operis III. p. 107.

schen Wappen sich unterschieden habe, erregt in meiner Angabe kein Mißtrauen. Die Geschlechter haben mit anderen Nähmen auch andere Wappen gewählt, und diese, gemäß ihrer unterschiedlichen Besizungen, sogar wesentlich geändert. Es war nichts seltenes, daß ein Bruder nicht das Wappen des andern führte g). Es stärkt mich in meiner Meinung noch mehr, daß der Graf Bernhard von Strichsee in Mitte des zwölften Jahrhunderts gelebt, und zu Palästina im Jahre 1147 gestorben ist. In selber Zeit, und vor dem Friederich I., der erst im Jahre 1152 Kaiser wurde, sind noch keine beständige Wappen gewesen, sondern sie sind erst nach den Kreuzzügen zu den Zeiten des obigen Kaisers zur mehrern Dauer gediehen. Auch nachher blieben die Familien nicht alle Mahl ihren Wappen getreu. Oefters haben sie sogar fremde entlehnt, und zu ihren Nähmen in den Unterschriften hingedruckt h). Wenn demnach meine Gedanken wegen Strichzegele auf dem Probierstein der Hermeneutik nicht aushalten sollten; so habe ich doch wenigst andere und solche Beweise vorangeschickt, die die Verbindung der Grafen von Kastell mit den Grafen von Ortenburg nicht bezweifeln lassen.

Die Verbindung der Grafen von Kastell mit den Grafen von Andechs Herzogen von Meran ist dadurch zu erklären, daß die Sophia des Grafen Ottens von Kastell und Ammerthal Tochter den Berthold I. von Andechs geheurathet hat. Hingegen hat auch der Graf Beringer von Sulzbach die Gräfinn Adelheid von Wolfrathshausen sich angetraut i), welche von der Nebenlinie der Grafen von Andechs, die vom Otto von Andechs gestiftet worden, herstammte.

Mit

g) Die zween Brüder von Dockenburg mögen zum Beweis dienen. Der Bruder, welcher Altdockenburg besaß, hatte eine gelbe Feldirung, und darinn einen rothen aufrechten Löwen für sich gekehrt, mit einem blauen Adler auf dem Rücken, mit dem Kopfe hinter sich gekehrt. Wohingegen der andere Bruder und Besizer von Neudockenburg im gelben Felde einen schwarzen Hund oder Rüden mit rother Zunge und einem eisenfärbigen Rüdenbande um den Hals führte. Stumpf Chron. Helvet l. 5. c. 19. Die Herren von Ober- und Unterwelz und viele andere Familien haben diese Aenderung nachgeahmt.

h) Godefred und Laurenz die Wolfsteiner, welche noch keine Sigille hatten, gebrauchten bey Fertigung einer Urkunde die Insigel ihres Bruders und des Friederich Senft von Pilsach, dann des Johannes Frickenhofers. Koeler in genealog comit. de Wolfstein p. 295.

i) Falkenstein Nordg. Alterthüm. II. Th. p. 298 und dessen Geschichte von Baiern III. Th. p. 105. ꝛc.

Mit den Grafen von Hirſchberg begann die Familie-Vereinigung durch die Ehe der jüngſten Tochter des Grafen Gebhards von Sulzbach Sophia, der Schweſter des Grafen Beringers III. von Sulzbach mit einem Grafen von Hirſchberg. Als der Herzog Ludwig I. von Baiern die Verlaſſenſchaft des erwähnten Beringers, als lezten männlichen Sproßen zu ſeinem Herzogthume einzog, gab der Herzog Otto, der Erlauchte, der Sohn und Nachfolger Ludwigs I. ſeine Tochter Sophia einem Grafen Gebhard von Hirſchberg, dem Sohne der ſulzbachiſchen Sophia zur Gemahlinn, und überließ ihr die Stadt und das Landgericht zu Sulzbach, mit Vorbehalt der Hoheitsrechte zur Ausſteuer. Nachdem die weibliche Linie der alten Grafen von Sulzbach und Kaſtell mit Gebhard VI., dem Jungen, ausgeſtorben, haben die bairiſchen Herzoge Rudolf und Ludwig, des Herzog Ludwigs, des Strengen, Söhne die geſagte Ausſteuer wiederum eingezogen.

Ortenburg, welches beym öfters angeführten Zimmermann auf beyden Tafeln angemerkt iſt, ſteht in der Kirche zu Kaſtell nur allein auf der zweyten Tafel. Auf der erſten Tafel aber kommt Altenburg ſtatt Ortenburg vor. In einem kaſtelliſchen Dokumentenbuche vom Jahre 1612, wo die Familien wiederum mit faſt Zimmermanniſchen Unrichtigkeiten bezeichnet werden, ſteht Artenburg. Nach meiner Meynung entſcheidet die obige Tafel Altenburg, welches ſichtbarlich zu den Grafen von Babenberg ſich nähert, die man auch Grafen von Altenburg genannt hat k). Schon das altenburgiſche Wappen hat eine Aehnlichkeit mit dem der Grafen von Kaſtell, indem beyde die Lilie führten, mit dem Unterſchied, daß die Grafen von Kaſtell ſelbe vermehrt haben. Friſius eignet zwar der Stadt Bamberg ein anders Wappen zu. Indeß ſind doch die Kenner der Heraldik ſelbſt nicht

k) Hoffmann in annal. Bamberg apud Ludewig p. 70. gedenkt des Schloßes Altenburg auf einem Berge außer der Stadt Bamberg. In lateiniſchen Verſen wird es mehrmahl p. 885. vorgetragen:

Mons etiam veteris qui ſervat nomina Burgi,
Monſtrat et infractae deſuper arcis opus

Endlich macht auch der Andreas Goldmeyer (ibi pag. 992.) folgende Schilderung: die Stadt Bamberg verblieb unter der weltlichen Herrſchaft der Grafen von Babenberg, die im Rentz oder Regnizgau nicht weit vom Fluße Regnitz oberhalb Bamberg auf dem Bergſchloße, die Altenburg genannt, gewohnt hatten, bis auf das Jahr 905, nähmlich 102 Jahre, wie hievon Lazius, Aventin, Cuſpinian, Bertius, Dreſſerus, Albitius zu leſen ſind.

nicht einig, und geben den Grafen von Babenberg nicht immer die nähmlichen Insignien. Sie glauben sogar, der vom Ludwig, dem Kinde, verurtheilte Adalbert habe sein besonders Wappen geführt. Es mögen also die Grafen von Babenberg Theils nach ihren Linien, und Theils nach ihren Besizungen die Wappen geändert haben, wie es nach meiner vorangeschickten Erinnerung in selben Zeiten üblich gewesen ist. Ueber die Gemeinschaft der beyden Häuser Kastell und Altenburg werde ich mich in der Folge noch umständlicher herauslassen.

Ich habe bis daher die möglichsten Behelfe gezeigt, wie die Grafen von Kastell mit anderen großen Häusern sich vereinigt haben. Man sieht daraus, daß es nicht nothwendig ist, auf den verzweifelten Gedanken der seeländischen Emigrationen zu verfallen. Wenn die Schriftsteller nur mit einem Auge die erste Tafel in der Klosterkirche betrachtet hätten, würden sie sich ganz anders, und so wie ich behaupte, geäußert haben, denn es heißt am Rande dieser Tafel ausdrücklich, daß diese Stamm-Schilde der Grafen von Kastell durch die Verwandtschaft und Schwägerschaft ꝛc. fortgepflanzt worden seyn [1]). Obschon eigentlich cognatio und affinitas die Bedeutung der Schwägerschaft haben; so sieht man doch hier, daß die cognatio der Affinität entgegen gesezt worden, und so vieles als agnatio oder Blutsfreundschaft anzeige. Die Schwägerschaften aber mit den gesagten Familien sind nicht schon im Seelande vor dem Jahre 975, sondern wie ich bewiesen habe, lange hernach vorgegangen. Der Beysaz: et cetera führt uns auf den weitern Gedanken, daß darunter noch etwas anders, als z. B. eine Ganerbschaft, ein Lehenverband oder ein Bund, der in den Zeiten des Faustrechtes den nahe aneinander gelegenen Adel zur gemeinsamen Gegenwehre auffoderte, verborgen gewesen sey. Daher den meisten adelichen Familien ein gewißes Vorrecht in der Kirche zu Kastell eingeräumt und vorzüglich die Sepultur gestattet wurde. Wir wollen nur einige Familien unter die Musterung nehmen; so werden wir uns in solche Folgerungen einlassen können.

Die

1) Der Text lautet auf Latein: Scuta gentilitia Comitum Castelensium per cognationem et Affinitatem etc. propagatae ab anno Christi 975. Olim in hac basilica depicta, nunc ingratam Memoriam fundatorum hujus Ecclesiae restituta anno Christi 1715.

Die Schweppermänner, die der Zimmermann und selbst ein kastelliſches Dokumentenbuch vom Jahre 1612 mit Unrecht Dewermennor nennt, haben das jezt öde Schloß Laber nicht weit von Kaſtell gehabt. Es haben ihnen auch die Güter Woffenbach und Wapperſtorf (im Schultheißenamte Neumarkt) gehört. An dem Alter ihres Adels läßt ſich nicht zweifeln, weil Seyfried Schweppermann die Armee des Kaiſer Ludwigs, wider den Herzog Friederich von Oeſterreich kommandirte, in welchem Feldzuge der Kern des alten nordgauiſchen Adels ſich befand [m]). Eben der erwähnte Schweppermann iſt in die Kloſterkirche zu Kaſtell begraben worden, wo noch ſein Grabſtein zu ſehen iſt [n]).

Die Häckl (oder Heckhl,) haben Velburg oder Veldorf auch Altenſtadt und einige Mannſchaften zu Mietterſtahl (ein Dorf im Schultheißenamte Neumarkt) innen gehabt [o]).

Hennebach (Hannbach) iſt mehrmahl nicht weit von Kaſtell entfernt. Die Familie hat ſich alſo leicht an die Grafen von Kaſtell anſchlieſſen können. Der Markt Hannbach führt heut zu Tage ihr Wappen.

Scharffenberg iſt nur eine halbe Stunde von Kaſtell getrennt. Man ſieht von dem alten Schloße noch einige Kennzeichen des vorigen Daſeyns, die das alte Andenken verewigen. Der Johann Braun, Diakon zu Sulzbach und nachher Superintend zu Bayreuth hat in ſeiner nordgauiſchen Chronik vom Jahre 1648 erzählt, daß die Scharffenberger, die mit den Grafen von Kaſtell um das Jahr

1322. 970

m) Es war auch in dieſer Schlacht, der Albert Rindsmaul von Grünsberg, der den Friederich von Oeſterreich gefangen hat. Nicol. burgundus in Hiſt. bav. lib. I. p. 54.

n) Falkenſtein in der Geſchichte von Baiern III. Th. p. 242. und andere Schriftſteller irren ſich ſehr, da ſie behaupten, daß die von ihnen angezeigte Grabſchrift auf dem ſchweppermanniſchen Grabſtein ſich befinde. Man lieſet darauf nichts anders als beyläufig: Seyfrid Schweppermann, dem Gott genad — hingegen in einer hölzernen Tafel, die nahe beym Grabe haugt, iſt die von den Schriftſtellern angemerkte Schrift angebracht.

o) Wernher Hell und ſeine Hausfrau verſchaffen ihren halben Theil am Hofe zu Lenckenbach ꝛc. für einem Jahrtag zum Kloſter Ensdorf. Oefele Script. boic. Tom. I. p 592. a. Es ſaſſen vom Jahre 1320 bis 30 Dietrich — und im Jahre 1390 Peter und Friederich Heckel als Edelleute im Schultheißenamte Neumarkt.

970 in dieser Gegend angekommen wären, die Freyheit erhalten hätten, in der Klosterkirche auf Kösten des Abts begraben zu werden. Der Abt Gebhard aus der adelichen Familie von Rieden habe ihnen die Sepultur verweigert, worauf sie im Jahre 1217 das Kloster in den Brand gesteckt hätten. Nun hätten die Markgrafen von Hohenburg als Schirmvögte des Klosters das Schloß Scharffenberg ebenfalls weggebrannt. Braun hat diese Erzählung von des Kaspar Eufelstetters Schriften über die Merkwürdigkeiten des Klosters Kastell geborgt, welcher Eufelstetter vormahls Mönch im Kloster gewesen ist, und vom Kurfürsten Friederich von der Pfalz, da er die protestantische Religion einführte, und die Klöster aufhob, als Administrator zu Kastell im Jahre 1546 ernannt worden wäre. — „In dieser synoptischen Erzählung lassen sich manche Ausstellungen machen, indem das Kloster Kastell im Jahre 1217, wo die Familie der Grafen von Kastell noch nicht erloschen, auch nicht aus ihren Besizungen verdrängt war, der Advokatie der Grafen von Hohenburg nicht bedurfte. Der Kaspar Eufelstetter kann auch im Jahre 1546 nicht Administrator gewesen seyn. Der Johannes Menger ist noch im Jahre 1559 als Abt gestorben. Es ist eine Urkunde vorhanden, die des obigen Abts Nachfolger, der Abt Michel, der Prior Johann Geisler, die Konventualen Leonhard Lomer, der obige Kaspar Eufelstetter und Johann Wiest im Jahre 1560 unterschrieben haben. Der Grabstein des Eufelstetters in der Klosterkirche giebt den vollen Ausschlag, daß er erst im Jahre 1560 Verwalter geworden sey. Braun mag also, wie es auch andere Chronikenschreiber machten, zu vieles geglaubt, und die Zerstörung des Schloßes Scharfenberg zu frühe angesezt haben. Denn wie es mir scheint, mag selbe erst in die Zeiten des Pfalzgrafen Johannes einfallen, der um das Jahr 1385 mehrere Schlösser, die dem sogenannten Löwlerbund entgegen waren, in dieser Gegend zerstört hatte. Ich glaube vielmehr, daß die Scharfenberger Stiftungen zum Kloster gemacht haben, weil es seine Besizungen und Rechte bis zum Scharfenberg ausdehnt.

Die Schlösser Liechteneck und Königstein waren nicht allzuweit von Kastell abgegränzt p): die Herren von Schlüsselberg sassen zu Neuhof, den sie im Jahre 1349

p) Ulrich von Königstein und seine Hausfrau Adelheid von Hochstett haben ihre drey Höfe zu Engelschalksdorf und die Güter zu Schwinach zur Stiftung des Klosters Engelthal verwendet, ein Be-

1349 den Burggrafen zu Nürnberg verkauft haben. Kornſtatt, Raitenbuch und Umblſtorf lagen in der Nachbarſchaft von Kaſtell. Noch näher aber iſt das Schloß Pfaffenhofen geweſen, welches ſich mit Kaſtell in den Beſizungen faſt ganz durchſchlungen hat. Cammerſtein bey Schwabach, wovon das Schloß bis auf einen Thurm verwüſtet iſt, zog ſich zwar weiter von Kaſtell weg, lag aber in den Gränzen der alten Markgrafſchaft Ammerthal, woher auch der Zuſammenhang mit Kaſtell abzuleiten iſt. Rotenfels (im Schultheißenamte Neumarkt) r) Ernfels (im Amte Hohenfels) s) und Helfenberg ſchlängelten ſich um Kaſtell herum. Die Haſelbacher hatten mehrere Güter um Högling und Thonheim zwiſchen Amberg und Kaſtell. Haſelbach der Ort iſt mit dem Gut Fronberg (im Amte Schwandorf) vereinigt worden, welches dermahl der Freyherr von Spiring beſizt t). Die Zanter näherten ſich ebenfalls mit ihrem Gut Zant, ſo jezt den Freyherren von Rumel gehört, an das Gebiet der Grafen von Kaſtell. Mit Grünſperg, Henfenfeld, Thanhauſen, Eglofſtein (dem Stammhauſe der Herren von Eglofſtein) Pezenſtein und Freudenberg hatte es die nähmliche Beſchaffenheit. Sulzberg, welches das untere war, hatte ſeine eigenen Beſizer, und kam durch die Heurath der Margarethe an die Herren von Wolfſtein als Eigenthümer des obern Sulzbürgs, wodurch das ſulzbergiſche Wappen aufgehört hat. Die Sulzberger mögen mit den Gundelfingen eines Geſchlechtes geweſen ſeyn. Die Hegen erbauten Hegenhauſen (heut zu Tage Hagenhauſen) und beſaſſen vieles Eigenthum um Altorf. Von ihnen kam Hagenhauſen an die Rechen, und einige Güter erhielten die Grafen von Wolfſtein, die ſelbe an andere zu Lehen verliehen. Die Jarten von Jarsdorf kommen noch im Jahre 1618 in einem Kauf vor, den ſie mit

weis, daß ſich ihre Güter nahe gegen Kaſtell erſtreckt haben. Falkenſtein Geſchichte von Eichſtätt II. Th. p. 332.

r) Man ſiehet noch die Grundmauern des alten Schloßes. Die Gründe ſind an zwey Bauern vertheilt, welche noch von einigen Höfen in der Nähe die Scharwerke fodern.

s) Die Hohenfelſer und Ernfelſer führten faſt gleiche Wappen.

t) Albert von Haßlbach verkaufte dem Abt Georg zu Ensdorf ſeine Güter zu Wolſpach mit dem Patronatsrechte über das Gotteshaus am 12. April 1282. Apud Oefele Script. rer. boic. Tom. I. p 589. b. Der Uebergang Haſelbachs an die Paulſtorfer und Buchberger iſt aus einem Vertragsbriefe zu erſehen. Idem Tom. II. p. 108.

mit dem Biſchofe zu Eichſtätt über zehen Güter zu Hauſen geſchloſſen haben. Die Stör von Stornſtein oder Sternſtein, und auch die Schneeberger ſind ausgeſtorben, von jenen haben die Pflugen und von leztern die Zenger die Güter bekommen. Die da Danne oder de Danne waren Lehenleute und Miniſterialen des Kloſters zu St. Emmeram. Als Hertwick de Danne verſchied, hat der Kaiſer Friederich I. deſſen Gut den weiblichen Erben im Jahre 1157 abgeſprochen, und dem geſagten Kloſter zuerkannt u). Wie aber die Alten nicht engbrüſtig waren, die Buchſtaben, die eine Aehnlichkeit hatten, nach Willkühr zu gebrauchen; ſo haben ſich einige, die glaublich auch zu dieſem Geſchlechte gehören, Tanne geſchrieben, und noch viel ſpäter die Güter Reicheneck (dermahl nürnbergiſch) und Weidenwang (im Schultheißenamte Neumarkt) beſeſſen. Auch zu Rothenberg hatten ſie ein Vermögen. Dieſe Tanne mögen vielleicht die zweyte Linie der obigen de Danne geweſen ſeyn. Thürnſtein oder Kögelheim-Thierſtein bey Lauterhofen hatte eine Familie gleichen Nahmens, und mag mit den Grafen von Kaſtell ſchon von den älteſten Zeiten ſehr vertraulich geweſen ſeyn. Die Thierſteine übten in dieſer Gegend beſondere Rechte aus. Denn es gebührte ihnen die Schuzgerechtigkeit über die Landſtraße, welche vor Alters von Forchheim über den Buſchhof (bey Pfaffenhofen) nach Regensburg gieng. Ihre Güter ſind meiſtens an das Kloſter Kaſtell gediehen. Daher der Max von Thierſtein in der Kirche einen Ruheplaz erhalten hatte. Mit Weſmarer muß der Kopiſt ſich ebenfalls verfehlt haben. In dieſem Anblicke iſt die Familie unverſtändlich. Es ſoll vielleicht Wechmarer heiſſen, die noch, unter den Pfalzgrafen bey Rhein als Regenten des Nordgaues, zu Rothenberg ſich aufhielten. Die Blankenſteiner oder Blankenfelſer waren ebenfalls noch um obige Zeit als Edelleute bekannt x), und ſo haben auch die Rabenſteiner vom Rothenberg ſich genannt. Von den Reychnern, die ſowohl auf der erſten Tafel (Num. 16.) als im öfters gemeldeten Documentenbuche unter dem Nahmen Raithaer in den Buchſtaben verhunzet worden, iſt der Johannes Reuter noch im Jahre 1406 als Landrichter zu Hirſchberg übrig geweſen. Auf gleiche Weiſe kann man behaupten, daß die Harsdorfer oder Harſtorfer noch unter der

Re-

u) Liber probat. S. Emmerami p. 150. et Oefele Script. rer. boic. Tom. I. p. 191. a.

x) Kaſpar von Plankenfels wurde im Jahre 1510 Landrichter zu Amberg.

Regierung der Pfalzgrafen am Rhein geblüht, und Güter auf dem Nordgaue beſeſſen haben. An ſie ſind auch die Güter Eſchenbach und Thalheim (im Amte Hersbruck) gebracht worden. Die Tenesbacher, Auratshauſer, Steyer, Lohelm, Kemptner x) Saael, Nothſpecht, Schleifenberg, Norenſtein, Deperſtein, Poraniger, Deperbach, Auer (von Tobel) Aicher ſind ganz aus der nordgauiſchen Diplomatik verſchwunden, und ſeit Jahrhunderten weder in der Diplomatik, noch in den Genealogien mehr angemerkt worden. Es mag ſeyn, daß ſie in der Schlacht bey Mühldorf wider den Herzog Friederich von Oeſterreich ſich verlohren haben. Denn ein Steuer iſt vor dieſer Schlacht von dem Erzbiſchofe zu Salzburg unter mehr andern zum Ritter geſchlagen worden. In dem Feldzuge gegen die Huſſiten iſt auch ein großer Theil des nordgauiſchen Adels, beſonders unter Anführung des Pfalzgrafen Johannes in dem Treffen bey Rõz im Jahre 1433 zu Grunde gegangen. Es gab noch andere dem Adel ganz eigene Epidemien, ich will ſagen, die Kreuzzüge nach Paläſtina, die Römerzüge, Zweykämpfe und Turniere, wodurch viele weggeraft wurden, in welche Reihen auch einige von den kaſtelliſchen Familien gerathen ſeyn mögen.

Nun muß ich die noch übrigen Geſchlechter berühren, die ſich zu meinem Gegenſtande auf Amberg und Ammerthal berufen. Auf Ammerthal lautet wirklich ein Wappen in der zweyten Tafel (Num. 21.) Ein anders drückt ſich (Num. 26.) mit Amdal aus. Es giebt der Augenſchein, daß in Ammerthal, wie in mehrern nordgauiſchen Orten, mehrere Schlöſſer der alten Edelleute geſtanden ſind. Es mögen die alten Grafen einige Güter an ihre Vaſallen überlaſſen, oder gar an ihre Sproßen abgetretten haben, wie ich denn noch eine ziemliche Portion von Söhnen und Töchtern der Grafen von Kaſtell benennen wollte, die von den Genealogiſten in dem kaſtelliſchen Stammregiſter nicht eingetragen ſind. Es iſt zuverläßig, daß es ein eigenes Geſchlecht der Ammerthaler gegeben habe. Hanns Ulrich Ammerthaler, Kirchner zu Ammerthal hat einen geſiegelten Brief,

y) Zimmermann und das öfters erwähnte Dokumentenbuch zu Kaſtell enthalten den Kemnater — aber das Wappen der Kemptner iſt davon ganz unterſchieden. Kemnater führten einen Thurm ꝛc. Helmers Wappenbuch. I. Th. Tab. 107.

Brief, datirt Ammerthal am nächsten Freytag nach St. Michaelstag 1391 ausgestellt, nach welchem derselbe dem Stadtrath zu Sulzbach einen beständigen Kaplan bey der Kapelle zu Siebeneichen stiftete. Die Schlößer mögen sich also dadurch unterschieden haben, daß eines sich Amerthal und das andere — Amdal geschrieben hat.

Eine größere Schwierigkeit macht man heut zu Tage den zwoen Wappen Ambergdol (Num. 10.) und Amberger (Num. 36.) auf der ersten Tafel. Es hat sich nähmlich das oberpfälzische Wochenblatt erhoben z), dem Amberger sein Wappen in der Klosterkirche zu Kastell anzustreiten, und sogar den Amberger selbst aus seinem Besizstande zu verdrängen, indem er Abenberg heissen und „von „dem Grafen Babo von Abensberg, (diesem Allvater) herkommen soll, der „seine Zweige auch nach Abenberg, welches dermahl ein dem Bißthum Eichstätt „gehöriges Schloß, Städtchen und Unteramt ist, verpflanzt hätte. In diesem „Amt befindet sich ein Ort, den man noch heut zu Tage statt klein Abenberg, „klein Amberg nennt". Das gesagte Wochenblatt fährt hierauf fort: „das in „der Kirche zu Kastell sich befindende Wappe ist wirklich jenes der Grafen von „Abenberg, welche vom berühmten Grafen Babo von Abensberg abstammten". Ungeachtet dieser Beweise ist meine Ueberzeugung ganz anders gestimmt. Denn ich sehe nicht, warum man bis in das Bißthum Eichstätt nach Amberg greiffen soll, welches man näher und auch weit passender bey Kastell antreffen kann. Weil aber das gesagte Wochenblatt das Wappen des Ambergers in der Kirche zu Kastell ganz das nähmliche der Grafen von Abenberg erkennt; so mag der Leser belieben jenes mit lezterem zu vergleichen, und den ungeheuern Unterschied daraus zu beurtheilen. Das Wappen des Ambergers liegt vor Augen. Das Wappen des Abenbergers (wenn er derjenige seyn soll, dessen Herrschaft im Bißthume Eichstätt gelegen ist) enthält gewiß keinen einzigen Pinselstrich davon, indem es in einem blauen Schilde zwey silberne Leoparden über einander, nähmlich oben einen gehend — und unten einen sizenden, oder zu dem Streit gerüsteten, auf dem Helme aber

z) Num. 24. am 12. Juny 1800.

aber zwey blaue Hörner in einer Krone führt a). Wie dieſes Wappen mit dem Abensbergiſchen nichts gemeinſchaftliches hat, eben ſo wenig getraute ich mir zu behaupten, daß das Wappen des Ambergers in der Kirche zu Kaſtell jenes der Grafen von Abenberg wirklich ſey. Mich wundert es, daß man nicht auch das Wappen von Ambergthal auf das Amberg im Bißthume Eichſtätt verſchoben hat. Denn wenn auch der Schub mit dem Amberger geglückt hätte, würde noch immer der Ambergthaler auf ſeinem alten Plaze geblieben ſeyn. Ich behaupte daher, daß ſich dieſe beyden Wappen gar wohl erklären laſſen; und daß der Amberger auf dem Berge, der Ambergthaler aber im Thale ſich befunden haben. Auf dem Berge hat man die Spuren des alten Schloßes, und im Thale den Nahmen der Warte, die insgemein bey einem Schloße ſtund, angetroffen. Beyde Wappen haben eine Aehnlichkeit in dem Felde von gelber Farbe, und wie ich ſchon gemeldet habe; ſo iſt Amberg von den Alten auch Ambergthal genannt worden.

Dieſe Auslegungen laſſen demnach auf Bundsverträge, auf Schwägerſchaften und wohl gar auf Blutsfreundſchaften ſchlieſſen. Leztere werden mir dadurch wahrſcheinlich, weil der nordgauiſche Adel, der mit Kindern überhäuft war, von Appanagien oder Abfindungen damahls nichts gewußt, auch auf die Erhaltung eines Stamms mit Zurückweiſung der übrigen Zweige nicht getrachtet hat. Wenn alſo mehrere Söhne vorhanden waren, hat man wiederum die Güter getheilt. Unter den regierenden Häuſern war dieſes eben ſo üblich, als unter den Ständen, wie aus des Herzog Theodos II. in Baiern Theilung unter ſeinen drey Söhnen, und aus Karl, des Großen, leztwilliger Verordnung bekannt iſt. Oefters gab man auch Theile der Güter an die Töchter zur Ausſteuer hin. Der erſtgebohrne Sohn hatte den Vortheil, daß er im Neſte ſizen blieb, die übrigen Söhne aber ihre Stühle weiter rücken mußten. Sie haben ſich ſogar todt getheilt, das iſt, von dem Verbande des Hauptguts abgeſchellt, und andere Nähmen und Wappen gewählt. Eben dies iſt auch bey den Grafen von Kaſtell geſchehen. Nur ſoviel uns noch bekannt iſt, haben ſich einige Lauterach, einige Habsberg, andere Sulzbach, wiederum andere Floß und ſo weiters in der Theilung zugeeignet.

a) Helmers Wappenbuch II. Th. Tab. II.

net. Es mögen noch viele andere Untertheilungen vorgegangen seyn, die uns wie viele andere Dinge auf dem Nordgaue ein Geheimniß geblieben sind. Daher ist es in diesem Lande sehr hart, auf der Leiter der Genealogien aufzusteigen, sobald nur eine einzige Staffel mangelt. Man weiß also auch niemahls alle Sproßen eines Geschlechtes. Mir scheinen jedoch vorzüglich die Scharfenberger und Thiersteine wahre Abstämmlinge der Grafen von Kastell gewesen zu seyn, weil das Kloster Kastell, das in die Rechte ihrer gräflichen Stifter eingetreten ist, die Güter dieser abgekommenen Familien an sich gezogen hat.

§. 37.

Das Land Moeotis, aus welcher der Ernest mit seinen Rittern entflohen seyn soll, ist in der Erzählung eben so abgeschmackt, als der Nordgau zu seinem neuen Wohnorte unschicklich gewesen. Denn wie will man in der Geographie — Moeotis und Seeland vereinigen, wenn man Eines beym schwarzen Meere und das Andere in Holland suchen muß? Alles was vom schwarzen Meere herkam, wurde für barbarisch gehalten. Daher ist ein Markgraf dagegen aufgestellet worden. Der Nahme Ernest floß aus der nordgauischen — nicht aus einer ausländischen oder gar barbarischen Etymologie.

Vom Seelande handelt keine einzige Geschichte, daß zu selben Zeiten eine so ungeheure Ueberschwemmung vorgegangen sey, die sogar die Herrschaft des Ernest ertränkt hätte. Der Umstand, daß Ernest nach genommenem Augenschein des Nordgaues wiederum nach Seeland gereiset sey, und seine Ritter abgehohlet habe, widerlegt die gesagte Zernichtung der seeländischen Herrschaft. Wie unschicklich wäre nicht der Umtausch des Seelandes gegen das verwildete Kastell, wie es genannt wird, gewesen? Nach der Beschreibung hatte Ernest dort nur eine Ueberschwemmung — und hier eine Wüsteney. Allein war denn der Nordgau damahls noch nichts, als ein Chaos, daß selber nur Nordwald betitelt wird? Von Amberg bis durch das ganze Bilsthal waren Eisenhämmer und Schlösser der Edelleute, die schon ein älteres Daseyn, als Kastell beweisen. Lauterhof eine Stunde von Kastell entfernt, ist schon zu Tassilos und seiner Vorältern Zeiten ein

Mayerhof gewesen, der um so wichtiger war, als sogar Karl der Große denselben zu einem interessanten Ausgleichungsstücke für seine Söhne gewürdiget hatte. Und wenn zwey Mayerhöfe — Ingolstadt und Lauterhof ein solches Ausgleichungsmittel seyn konnten; so kann man auf ihre Größe und angebaute Topographie eine ziemliche Rechnung machen. Aventin schreibt sogar, daß Karl ein Sohn des Pipin über Kastell, wie über Ingolstadt und Lauterhof geherrschet habe. Wurfbein aber behauptet, daß das Lauterhofen schon damahls eine Stadt gewesen sey b). Amberg war in selben Zeiten nach einstimmiger Meynung der Chronologisten ein Dorf, und in dem benachbarten Ammerthale hatten die babenbergischen Markgrafen schon unter den lezten Karolingern einen festen Wohnsiz. Aus den verfallenen Mauern sind die Schlösser Kastell und Sulzbach wiederum aufgestiegen.

Man müßte Kastells Lage nicht kennen, wenn man zugeben wollte, daß das wilde Gejaid nothwendig gewesen, um solches zu finden. Es ist nur eine Stunde von dem Dorfe Brunn entlegen, und der Fluß Lauter zeigt den Weg wie eine Richtschnur nach Kastell. Ich behaupte sogar, daß die Grafen schon lange zuvor auf dem Berge ihr Kastell gehabt haben. Erst da ihr Schloß oder durch die Einfälle der Hunnen oder durch andere Mißgeschicke zerstört worden, mußten sie ihren Wohnort zu Brunn aufschlagen. Denn wenn Brunn ihr erster Wohnsiz gewesen wäre, hätte man sie ja nicht Grafen von Kastell, sondern von Brunn ursprünglich nennen müssen, unter welchem Nahmen sie doch niemahls vorgekommen sind. Der Nahme der Grafen von Kastell hat ja dem Schloße zu Kastell nicht vorangehen können, von welchem jener erst die Folge war.

Ueber all dieses — wer von allen nordgauischen Grafen würde seinen Plaz geräumet, und einen Fremdling neben sich geduldet haben? Der Kaiser Otto II. konnte damahls an den Würden der Grafen und an ihrem Eigenthume nichts mehr nach Willkühr ändern. Von einer gewaltsamen Entsezung eines Grafen, um dem Ernest Plaz zu machen, hat das Fundationsbuch selbst nichts gemeldet — und das kastellische Punktum in der nordgauischen Topographie ist bey weitem nicht

der

b) In seinen historischen Relationen IV. Th. p. 56.

der Nordgau selbst gewesen. In dem großen Universum dieses Gaues waren die übrigen Gauen nur Theile davon; und wenn auch der Kaiser die Dienste des Ernest mit diesem Landesstriche hätte belohnen wollen; so sieht man nicht, wie Ernest im Seelande oder gar in der Tartarey Verdienste gesammelt habe.

§. 38.

Wenn ich demnach die Lage des Orts und den Augenschein zu Hülfe nehme; so finde ich in dem Ausdrucke: Moeotis — eine Allegorie, welche auf den Sumpf, wo die Grafen von Kastell eine Zeitlang gewohnet haben, anspielt. Denn da es heißt: Ernest hätte zu Brunn ein Dorf angelegt; so ist auch daselbst ein Schloß angelegt worden, wo man noch wirklich die Bruchstücke davon sieht. Brunn ist schon in Falkensteins delineatione veteris nordgaviae unter Kastell angemerkt c). Weil nun der Ort im Nahmen und in der That ein lauterer Brunn, und sehr sumpficht war; so hat sich ein elender Lateiner, der das Fundationsbuch geschrieben hat, so paradox ausgedrückt. Es ist auch noch zu bedenken, daß dieser Ort Brunn zu einem Schloße wegen des Sumpfes, und zu einem Bollwerke wegen der Ebene für einem Grafen selber Zeit gar nicht gepasset habe. Zudem führen uns die Ueberschwemmungen, die da alle Jahre und des Jahrs öfter vorgehen, zu der Auswanderung des Ernest aus diesem Seelande. Es sind nähmlich die Fluthen manchesmahl so wüthend gewesen, daß sie die todten Körper aus den Gräbern herausgerissen, und Häuser niedergestürzet haben.

Wenn die Geschichtschreiber diese Situation mit leiblichen Augen gesehen hätten, sie hätten sich gewiß mit dieser Moeotis nicht so lange gängeln lassen.

§. 39.

Mit Ernests Wanderung aus Moeotis, mit der Begleitung seiner Ritter und mit seiner neuen Ansiedlung zu Kastell werden wir uns nicht länger ermüden dürfen;

c) Bruschius p. 121. begeht noch einen andern Fehler, da er sagt: der Kaiser Ludwig, der Baier, habe Brunn, das nächst an Kastell liegt, zu einem Städtlein oder Markt erhoben. Er muß geglaubt haben, der Markt Kastell unter dem Kastellberg habe Brunn geheissen. Brunn war, und ist noch ein Dorf, und Kastell ist der Markt.

dürfen; ſondern wir werden das Räthſel auflöſen müſſen, wie er nach Kaſtell gekommen, und von welcher Familie abgeſtammet ſey.

Unter allen Grafen auf unſerem Nordgaue iſt es keinem ſo arg, wie dem Erneſt gegangen. Er war faſt der einzige, der keinen Stammvater bey den Genealogiſten hatte. Auf einmahl fällt er, wie eine Sternſchnupfe, von den Wolken herab — in ſeine Grafſchaft. Wer ihn nicht gar wie ein Findelkind auf unſerem Nordgaue aufheben will, ſattelt ihm das gewöhnliche Steckenpferd, und läßt ihn mit dem Vater Babo von Abensberg zum Kaiſer Heinrich II. auf den Konvent nach Regensburg reiten, um die Zahl von 32 baboniſchen Söhnen rund zu machen, und von dem Kaiſer die Grafſchaft Kaſtell zu erlangen.

Man wird mir dieſen Ausdruck verzeihen, welchen mir der Unfug, der von den Genealogiſten mit den Babonen ſogar bis in unſer Nordgau getrieben wurde, abgenöthiget hat. Dieſer Unfug muß wahrhaft empören, weil er eine ſolche Verwirrung in die Stammtafeln und Geſchichten ſtreuet, daß faſt der ganze Chor der Dollmetſcher immer mehr in den Sumpf verſinkt, und andere mit hinein ſtürzt. Denn wo ſie ein altes Schloß unterſuchen, und den Urſprung des Beſitzers nicht erzwingen können, reiſſen ſie den nächſten Stein aus dem Gemäuer, werfen denſelben auf Deukalionsart blinderdings hinter ſich, und laſſen daraus einen Abensberger hervorſpringen. Wenn man alle Meynungen für- und wider erwähnt, muß man bekennen, daß ſich gleichſam dieſe genealogiſche Kezerey in zwey Sekten abtheilet, und eine der andern ſogar die Evidenzen beſtreitet. Man ſteht zulezt in dem Zweifel, ob es nicht ſicherer ſey, an gar keinen baboniſchen Sohn, als an alle zu glauben.

In unſerem Lande ſpuckte ebenfalls das Vorurtheil von dieſen baboniſchen Söhnen, die auf jedes alte Geſchlecht, von dem nicht gleich beym erſten Anblicke der Stammvater ſichtbar iſt, bey den Haaren hergezogen werden. Man ſchwört darauf, wie auf einen politiſchen Glaubensartikel, und verewigt auch dieſen Glauben durch Erzählungen und Gemählde.

Durch

Durch Gemählde geſchieht es vorzüglich in der Kirche zu Siebeneichen, wo der geharniſchte Babo mit ſeinen Kindern kniend und in einer bethenden Stellung erſcheint. Auf die Kirche zu fährt ein Bauernwagen mit einer Leiche. Der Wagen iſt mit zwey Rindern beſpannt. Zur Seite der Kirche kömmt dem Grafen eine Frauenperſon mit einer Krone auf dem Haupte und mit einem Kinde auf den Händen entgegen. Ihr folgt eine andere, wie St. Barbara gezeichnet. Nach dieſer kömmt ein Mönch mit einer Picke, um das Grab zu machen. Neben iſt ein Bergſchloß abgebildet, und am Fuße des Berges eine Kirche. Unter dieſem Gemählde ſtehen die Worte: „Grau Babo aus Beyern iſt geweſen Kunegundis „Hofmeiſter, und hat mit 2 Ehefrauen 32 Söhn, und 8 Töchter erzeiget. Auff „eine Zeit iſt Grau Babo zu Keyſer Heinrichen aufs Gejad kommen. Daſelbſt „hat er dem Keyſer ſeine 32 Söhn geſchenkt, die er mit Gnaden angenommen, „und ſie alle mit des Reichslehen begnadet hat. Folgend iſt der Grau Babo nach „Chriſti geburt 1220 geſtorben. Liegt zu Abensſperg in Bayern, Grau Heinrich „iſt zu Freydenberg geſeſen. Vnd liegen 2 Söhn auf dem heyl. Berg, 2 auf „der langen Meil bey Schwandorf, und 2 zu Siebeneichen bey Sulzbach. So „iſt einer zu Ehrfurth im heimlichen Gemach verdorben. Aber die andern ſind „auch ſeelig geſtorben. Und viel Erben hinterlaſen, davon kombt der große „Adel in Kerten, Bayern und Franken. De his plura in Chronica Bo. et ſe„cundum Aventinum lib. 5. fol. 323.

Was die Leiche auf dem Wagen bedeute, ſagt uns eine alte Legende: man hätte die zween Körper der baboniſchen Söhne durch die Ochſen ohne Führer fortziehen laſſen, und das Gelübde gethan, wo die Ochſen ſtehen blieben, die Todten zu begraben, und eine Kapelle zu bauen d). Auf dieſe Art wäre die Kirche

zu

d) Was man von Ochſen und Kühen, die ein vorgebliches Wunder ausführen, in mehrern Biographien der Heiligen erzählt, war hier nur ein Nachklang. Man hat ſich ſolcher Aushülfsmitteln auch beym Kloſter Speinshart bedient. Vom Stifter der Prämonſtratenſer, dem heil. Norbert ſagt man, er habe in einer Viſion Mönche von dem nähmlichen Schlage, wie in der Folge die ſeinen waren, geſehen, und darauf den Orden geſtiftet. Nach Luthers Zeiten ſoll nun das Landvolk in der Kirche des aufgehobenen Kloſters Speinshart zu Nachts ſchneeweiſſe Chorherren gehört und geſehen haben. Zimmermanns oberpfälz. Kirchenkalender pag. 149. Solche wieder geläute Hiſtörchen ſind mir ein Beweis, was man vom Fuhrwerke in Siebeneichen halten ſoll.

zu Siebeneichen entstanden. — Ich würde mich über diese Fabel, die aus längst vermoderten Hauspostillen schon öfters aufgewärmt worden, nicht ärgern, wenn nicht sogar der Christoph Vogel, ehemahliger Pfarrer zu Regenstauf, den man im Herzogthume Sulzbach als einen großen Geschichtsforscher geehrt hat, diese lächerliche Farse in seine Beschreibung des Landgerichts Sulzbach eingereihet hätte. Denn da ihm der Pfalzgraf Philipp Ludwig, regierender Herzog zu Neuburg, und dessen Herr Bruder, Pfalzgraf Otto Heinrich, der zu Sulzbach regierte, auftrugen, aus alten Urkunden das Landgericht Sulzbach zu beschreiben, hat dieser in der Diplomatik bewunderte Mann seine Arbeit im Jahre 1603 verfertigt, ein geschriebenes Exemplar dem Pfalzgrafen Otto Heinrich zugestellt, und so mit dem Romane der Babonen seinen gutgläubigen Fürsten bedient. Vogel meldet unter andern von den 32 Söhnen des Babo, die er dem Kaiser geschenkt hat; von seinem Tode im Jahre 1120, und daß von ihm zween Söhne auf dem heil. Berge, zween auf der langen Meile bey Schwandorf, zween zu Siebeneichen liegen, und einer zu Erfurt erstickt ist. — Ich könnte Vogels Gedichte schon jezt widerlegen, wenn ich die Lust hätte, die nähmliche Sache, von der ich in der Folge noch umständlicher handeln werde, zwey Mahl zu sagen. Ich will also nur über die in Siebeneichen begrabenen Babonen meine Meynung hier vorlegen, daß, wenn je Abensberger daselbst ruhen sollten, die Auslegung auf Babo's Söhne nicht passe. Denn erstens ist keine glaubwürdige Urkunde, nicht einmahl ein Grabstein darüber vorhanden; zweytens hat man nicht die mindeste Spur einer Stiftung von ihnen, die gewiß nicht ausgeblieben wäre; und drittens ist nicht bewiesen, daß die Kirche von Siebeneichen ihr Daseyn auf die Zeiten der Babonen hinrechnen könne. Es mag also geschehen seyn, daß die Kapelle im vierzehenten Jahrhunderte gebaut wurde. Damahls und im Jahre 1384 ist der Johann von Abensberg Hauptmann, Statthalter und Landrichter zu Sulzbach gewesen, der im Jahre 1397 aus der Welt abgefodert und zu Rohr in der von ihm erbauten Kapelle begraben worden ist. Dieser Abensberger mag vielleicht einigen seiner Kinder die Grabstätte in Siebeneichen angewiesen haben, woraus die Sage entstanden ist, daß hier Babonen beerdiget seyn. Die Stiftung der Messe zu dieser Kapelle begann ebenfalls erst in selben Zeiten, da nähmlich der von mir schon angeführte

Ulrich

Ulrich Ammerthaler seinen Stiftungsbrief an den Magistrat zu Sulzbach im Jahre 1391 ausgestellt, und von den Bürgern des Raths und der Gemeinde der Stadt zu Sulzbach den Revers am Pfinztag vor St. Mattenstag 1393 dafür erhalten hat.

Auf solche Weise ist das leichtgläubige Volk mit dem Gemählde in Siebenreichen gegängelt worden. Nun wollen wir auch vernehmen, wie man uns noch heut zu Tage durch Erzählungen für die alte Geschichte der Babonen angewöhnen will. Es hat nähmlich das oberpfälzische Wochenblatt am 24sten Julius 1800 behauptet, „daß der Kaiser Heinrich II. die zwischen ihm und dem Markgrafen „Hezilo ausgebrochene Feindseligkeit benuzt, und dem Babo von Abensberg, der „ihm um diese Zeit seine 32 Söhne vorstellte, ihre standmäßige Versorgung ver„sprochen habe. Einem dieser Söhne verlieh er Freudenberg mit der Gegend, „einem andern Laber, einem dritten Schwandorf, einem vierten Abenberg und so „weiters. Unter diesen erhielt Graf Ernest Ammerthal mit der umliegenden „Gegend, und da er sich nicht wohl getrauet haben mag, das erst jüngst vom „Kaiser zerstörte Schloß Ammerthal wieder aufzubauen, suchte er sich einen „andern Plaz aus, und baute Kastell ꝛc.“

Gegen alle diese Aeußerungen erkläre ich mich demnach, daß ich den Ernest von Kastell weder für einen Sohn des Babo, noch auch für einen Klienten des Kaiser Heinrichs II. annehmen kann. Denn wenn Ernest, nach dem kastellischen Fundationsbuche, seine Grafschaft im Jahre 975 besessen hat; so hat die Schenkung nicht durch den Heinrich II. geschehen können, welcher lange hernach, nähmlich im Jahre 1002 Kaiser wurde, und darauf im Jahre 1023 Babo's Söhne in Regensburg gesehen hatte e). Es ist also der Ernest schon um 48 Jahre früher in Kastell gewesen. Dieses müßte nothwendiger Weise eine ganze Verwirrung in Ernests Stammregister machen. Auch sehe ich nicht, warum er nicht in Ammerthal zuerst sein Schloß hätte erbauen, sondern nach Kastell versezen sollen, nachdem Heinrichs II. Absicht gewesen ist, ihn zu Ammerthal anzusiedeln.

§. 40.

e) Von Lori in den chronolog. Auszügen von Baiern p. 318.

§. 40.

Weil nun dieſe Geſchichte des Grafen Babo von Abensberg wie das Tagebuch des gemeinſten Mannes noch heut zu Tage auch auf unſerem Nordgaue erſchallet, die bisher angeführten Stellen aber nicht klaſſiſch ſind; ſo will ich dieſe Geſchichte, die einigen Schatten auf die Grafen von Kaſtell werfen ſoll, aus den klaſſiſchen Schriftſtellern ausbrechen, die faſt alle zuſammen geſtimmt haben. Ich bediene mich daher des Textes des Herrn von Falkenſtein, in welchem die übrigen Meynungen zuſammen gedrängt ſind f).

„Graf Babo II. zu Abensberg war der Kaiſerinn Kunegunde Hofmeiſter,
„als ſein Kaiſer Henrikus II. ſein Hoflager zu Regensburg hielt, und hatte mit
„zwey Gemahlinnen 40 Kinder erzeugt, nähmlich 32 Söhne und 8 Töchter. Der
„Kaiſer ließ ihm einſt anſagen, daß er mit ihm auf die Jagd reiten, doch aber
„mehr nicht, als nur einen Bedienten, mit ſich nehmen ſollte. Da vermeynte er
„nun, jezt habe er die bequemſte Gelegenheit bekommen, dem Kaiſer ſeine Söhne
„ſämmtlich zu präſentiren, und zu rekommendiren. Daher befahl er ihnen, daß
„ſich ein jeder nett und ſauber ankleiden, einen Knecht zu ſich nehmen, und ſich
„zu Pferde ſezen ſollte. Wie nun alles veranſtaltet war, ritten ſie zu dem Kaiſer.
„Als dieſer den Grafen mit einem ſo ſtarken Gefolge zu ihm geritten kommen ſah,
„fragte er denſelben: habe ich dir nicht befohlen, du ſolleſt nur mit einem Knechte
„zu mir kommen, warum bringeſt du ſo viele Leute mit dir? Der Graf antwor-
„tete: allergnädigſter Kaiſer, ich habe Euer Majeſtät Befehl in allem nachge-
„lebet, und bringe nicht mehr, als nur einen einzigen Bedienten mit mir; und
„wie der Kaiſer ferner fragte: wer ſind aber die übrigen? So war des Grafen
„Antwort: Es ſind Euer Majeſtät Diener, meine Söhne, welche ich Euer Ma-
„jeſtät allerunterthänigſt überbringe und übergebe. Ich hoffe und wünſche, daß
„dieſer Haufe munterer Jünglinge Euer Majeſtät zu Friedenszeiten eine Zierde,
„und im Kriege ein Schuz und Beyſtand ſeyn werden. Dieſe jungen Leute, welche
„ich mit der größten Sorgfalt alſo auferzogen habe, wie es bey Standsperſonen

„er-

f) Geſchichte von Baiern III. Th. p. 7 et ſeq. In dem Mauſolaeum St. Emmerami p. 244 et ſeq. wird dieſe Geſchichte auf die nähmliche Art vorgetragen.

„erfoderlich iſt, ſchenke und übergebe ich hiemit Euer Majeſtät. Es ſind alle „muntere und aufgewekte Leute, zu welchen ich das Vertrauen habe, daß ſie „Euer Majeſtät und dem römiſchen Reiche werden nüzlich und erſprießlich „ſeyn".

Hierauf ſoll der Kaiſer alle umarmet, und mit Herrſchaften, Schlöſſern und wichtigen Gütern beſchenket haben, wovon viele anſehnliche Geſchlechter in Baiern, auf dem Nordgaue und anderwärts ſich ausgebreitet haben.

Falkenſtein führt von den Söhnen folgende an, als den Eberhard, der die Abensbergiſche Linie fortgepflanzt hat; den Dietmar von dem die Grafen von Leonberg und andere herſtammen — den Wezil den Stammvater der von Freudenberg, den Hartwig von dem die Grafen von Bogen entſtanden ſind, den Rupert, von dem die Grafen von Ror und Riedenburg herkommen, den Erkambrecht, von dem die Grafen von Biburg und Stein ausgehen, den Embricus Abt zu Einſiedel — die Herren von Laber und den Wolfram, der die Grafen von Abenberg geſtiftet hat.

§. 41.

Wir haben an dem Aventin, welchem Adlzreiter, Bruner, Falkenſtein und noch mehrere nachgeſprochen haben, einen ſehr unrichtigen Wegweiſer. Er weiß zulezt ſelbſt nicht, was er ſagen ſoll. Anfangs redet er nur von 30 Söhnen, und gleich darauf flickt er noch ein Paar dazu. Wie wenig man ihm aber trauen dürfe, kann man aus andern Kommentarn entnehmen, die an ihm immer wichtige Fehler zu rügen wußten. Die meiſten Gelehrten, die ihre Beyträge zu den bairiſchen akademiſchen Abhandlungen geliefert haben, deckten an ihm viele Seitenſprünge auf. Wie er mit dem Babo und ſeinen Söhnen verfahren ſey, will ich in einigen Bemerkungen zu dem Ende beweiſen, daß der baboniſche Stamm zur Grafſchaft Kaſtell nicht ſchicklich ſey.

Aventin ſagt: dieſer kinderreiche Babo ſey im Jahre 1020 geſtorben — und im Stiftungsbriefe des Kloſters Geiſenfeld kommt er im Jahre 1030 als

Zeuge vor g). Man findet ihn sogar in einer andern Urkunde, die der Bischof Otto zu Regensburg ohne dem Datum dem Abte zu St. Emmeram ausgefertigt hat h), noch später, indem der Bischof Otto erst im Jahre 1062 dem Bißthume zu Regensburg vorzustehen anfieng. Auch in der Urkunde, wo der Kaiser Heinrich II. im Jahre 1021 dem Kloster zu St. Emmeram eine Schenkung bestättigt, wird gemeldet, daß das Gut in dem Gaue des Grafen Babo gelegen sey i). Ja es reimt sich nicht zusammen, daß Babo im Jahre 1020 soll gestorben seyn, da er doch nach Aventins Ausspruch erst nachhin, nähmlich im Jahre 1023 seine 32 Söhne dem Kaiser aufgeführt hat k).

§. 42.

Die Nähmen und die Abstammungen der zwoen Frauen des Babo will weder der Hund, noch der Falkenstein wissen. P. Pezius l) beweiset dagegen mit einer Urkunde, vermöge welcher der Babo mit seiner Hausfrau Mathilda auf dem Altar zu Gundeshausen für ihr Seelenheil eine Stiftung von dem Gut ihrer Mutter Kunegunde hinterleget hatte. Eben dieses bringet mir die Vermuthung bey, daß Babo gar nur eine einzige Gemahlinn gehabt habe. Denn da nach dem Stiftungsjahre der Babo schon nahe bey dem Lebensende gewesen seyn muß; so hat er wohl, weil die Mathilde sogar noch lebte, an eine zweyte Gemahlinn nicht gedacht; vor ihr aber mag er noch keine andere Gemahlinn gehabt haben, weil sonst in der Stiftung für ihr Seelenheil gewiß eine Meldung geschehen wäre, wie es damahls gewöhnlich, und in allen Stiftungsurkunden sichtbar war, wo alle Mahl ein Ehegatte an die verstorbene Ehehälfte und an die abgelebten Kinder sich erinnert hatte. Wir können uns darüber um so mehr überzeugen, weil der Babo und seine Mathilde, sogar den Perathold, Babo's Bruder in ihre Stiftung einschlossen.

§. 43.

Die Geschichtschreiber melden, es seyen von Arnulfs Stamme nur der Pfalzgraf Otto II. von Wittelsbach und der in der Frage stehende Babo von Abens-

g) Hund. bair. Stammbuch, p. 1. h) Lib. probat. p. 135. i) Ibi pag. 133. k) Herr v. Lori in seinen chronolog. Auszügen p. 318. l) Anecdot. Tom. I. Part. III. in cod. diplomat. Ratisbon. p. 60.

Abensberg übrig gewesen. Allein in der bey P. Pez befindlichen, oben gemeldeten Urkunde, wird wie ich gesagt habe, auch für das Seelenheil des damahls noch lebenden Perathold gedacht, den Babo ausdrücklich seinen Bruder nennt; folglich sind ja nicht der Otto II. und Babo allein damahls noch bey Leben gewesen, welches mir Anlaß giebt zu behaupten, es müssen unter den 32 Abensbergern alle übrigen Verwandten verstanden gewesen seyn.

In der genealogischen Tabelle stehen freylich nur der Otto von Scheyern und der Babo von Abensberg [m]; allein in einer andern authentischen Urkunde zwischen dem Bischofe Otto zu Regensburg und dem Abte zu St. Emmeram wird ausdrücklich der als Zeuge unterschriebene Graf Heinrich, ein Bruder des Grafen Babo genannt. Weil er ein Graf betitelt wird, muß er selbst eine Grafschaft und ein größeres Ansehen als Babo gehabt haben; denn er steht dem Babo in der Urkunde vor [n].

Da nun diese Verwandten, wie Perathold der Markgraf auf dem Nordgaue sehr begütert war, schon damahls ansehnliche Güter besassen; so halte ich Heinrichs II. Schenkung an Babo's Söhne für eine Windbeuteley, weil von einem Kaiser, wie Heinrich II. war, der seine — und anderer — Güter den Bißthümern und Klöstern anhenkte, der sogar den arnulfischen Abstämmlingen selbst ihre Güter nahm, und zu seinen Frömmeleyen verwendete — der endlich so vieles an die Klerisey versplitterte, daß ein Theil davon, der nichts bekommen hatte, seiner spottete [o], der andere Theil aber seiner Schenkungen müde war, und er vor derselben mit aufgehobenen Händen — mit Thränen in den Augen — auf den Knien herumrutschen mußte, bis er sie nur bewegen konnte, Adalberts Bamberg zu einem Bißthume anzunehmen — von einem Heinrich II. sage ich, läßt sich keine solche entschlossene Freygebigkeit vermuthen. Zeige man mir nur eine einzige Schenkungsurkunde des Heinrichs II. für Babo's Söhne, wie es doch damahls bey solchen Handlungen gewöhnlich war.

§. 44.

m) Monumenta boica Volum. XII. p. 22.

n) Liber Probationum Monaster. S. Emmeram. p. 136.

o) Die Klerisey die vom Heinrich II. nichts erhielt — nannte ihn den Krummen — und die er bereicherte, hieß ihn den Heiligen.

§. 44.

Man muß noch überdies erwägen, daß dem Babo mit 32 Söhnen und 8 Töchtern wirklich allzuviele Erzeugungskraft aufgeladen wird. Herr von Lori wundert ſich, daß der Samo, König der Wenden, aus zwölf Frauen, die er auf einmahl genommen, 37 Kinder erzeugt hat. Es iſt alſo noch mehr zu bewundern, wie Babo in ſeinem abensbergiſchen Treibhauſe aus zwoen Frauen oder gar nur aus einer Frau 40 Kinder erzwingen konnte.

Da, wie ich geſagt habe, der Babo nur eine Hausfrau mag gehabt haben; ſo wird ſie doch, wenn ſie wirklich ſchon mit 15 Jahren geheurathet hätte, nicht wie die Kaninchen gefruchtet haben. Nach den Regeln der Kritik iſt mir wie jedem erlaubt, vernünftige Zweifel aufzuwerfen. Man wird mir alſo zulaſſen müſſen, daß unter ſo vielen Kindern wenigſt noch andere zehen (wo nicht gar zwanzig) geſtorben ſeyen — es giebt ja Fälle, wo die Hälfte und noch ein gröſſerer Theil ſtirbt. Wir wollen den Beweis gleich in der Nähe aus unſerem Fürſtenhauſe entlehnen. Von den 10 oder gar 11 Kindern des Kurfürſten Ludwigs VI., Pfalzgrafen bey Rhein, nähmlich von 5 Söhnen, und 5 oder gar 6 Töchtern ſind, außer Friederich IV. und Anna Maria, alle frühezeitig und in ihrer Jugend geſtorben p). Man wird auch annehmen dürfen, daß Babo's Hausfrau manches Mahl eine Pauſe in der Generation gemacht, und nicht alle Jahre ein Kind auf die Welt gebracht habe. Wer noch was mehrers fodern wollte, um Babo's Bevölkerung zu rechtfertigen, würde auf etwas außerordentliches, das in der Welt — nicht mehr geſchehen wird — mit einem Worte: auf ein Wunder ausgehen.

§. 45.

Wenn der Kaiſer Heinrich II., wie es in der Geſchichte heißt, über das Gefolge des Babo ſich aufgehalten, und geglaubt hat, ſelbes beſtehe aus lauter Dienerſchaft; ſo muß er der Ignorant an ſeinem eigenen Hofe geweſen ſeyn. Babo war ja Hofmeiſter der Kaiſerinn Kunegund — er muß alſo dem Kaiſer täglich

p) Pareus in hiſt. palat. p. 285 et 286.

täglich vor den Augen geſchwebet haben. Sollte man ſich wohl bereden können, daß nicht die Kunegund bey ihrer ſilbernen Kunkel — einer Arbeit, wo die Frauen die lange Weile und den weiblichen Fürwiz mit Neuigkeiten zu laben pflegen, um Babo's Familie ſich erkundigt, und dieſelbe ihrem Heinrich eröffnet habe? Würde nicht Babo ſeine Hofmeiſtersſtelle längſt benuzet, und die Töchter bey der Kaiſerinn, die Söhne aber bey ihrem Gemahle zu verſorgen getrachtet haben? Er hätte ja dieſe Gelegenheit am Hofe weit näher und ſchicklicher als auf der Jagd gehabt.

§. 46.

Man muß noch das Alter dieſer 32 Söhne kalkuliren, um das Abſurdum ganz zu enthüllen. Der Herr geiſtliche Rath Weſtenrieder ſchließt für mein Vorhaben ſehr paſſend: unter zahlreichen Kindern, ſagt er, pflegt gemeiniglich die erſte Frucht von dem weiblichen Geſchlechte zu ſeyn. Er beruft ſich auf Authoritäten, weil Aventin und Hund der Sophia, Heinrichs II. Grafen von Lechsgemünd Gemahlinn, den erſten Plaz vor ihren Geſchwiſtrigten beylegen q).

Das zweytgebohrne Kind ſehe ich nun als einen Sohn an, der erſt im zweyten Jahre der Ehe gebohren ward. Nach dem Verhältniße meiner obigen Prämiſſen hätte alſo der älteſte Sohn ſicher 66 Jahre alt ſeyn müſſen, weil der jüngſte ſchon ein Alter von 24 Jahren gehabt muß. Wie hat nun der Babo den Kaiſer täuſchen, und gegen ihn ſeine Söhne — Jünglinge nennen mögen? Nach damahliger Sitte mußte Einer von Adel, um bey Turnieren, oder öffentlichen Feyerlichkeiten oder am Hofe zu erſcheinen — wehrhaft gemacht ſeyn, welches erſt nach 24 Jahren geſchah. Der Kaiſer Heinrich IV. iſt pur deßwegen, weil er Kaiſer war, diſpenſirt und im fünfzehenten Jahre wehrhaft gemacht worden r). Unſer Herzog Ludwig I. in Baiern wurde ebenfalls diſpenſirt und im ſiebenzehnten Jahre ſeines Alters auf dem Reichstage zu Worms 1191 mit vielen Zeremonien wehrhaft gemacht s). Vor dieſer Zeremonie durfte keiner die Waffen tragen.

Wenn

q) Beyträge zur vaterländiſchen Hiſtorie ſechſter Band p. 28.

r) Continuator Hermanni contracti ad an. 1065. pag. 338.

s) Aventin in annal. boic. lib. VII. c. II. n. 6. p. 625.

Wenn aber je die Wehrhaftmachung so vieler Söhne vorangegangen wäre, soll der Kaiser von einem so feyerlichen Akte wiederum keine Notiz genommen haben? Es wäre sogar ein seltener und unerhörter Fall gewesen, wenn nicht der meiste Theil dieser Söhne verheurathet, und versorgt gewesen wäre.

§. 47.

Wie alt hätte der Babo seyn müssen, wenn sein ältester Sohn schon 66 Jahre erreichet hatte t)? weil nach dem vier und zwanzigsten Jahr, das ist, nach der Wehrhaftmachung erst geheurathet wurde; so kommt auf ihn bis zum Jahr 1023 ein Alter von neunzig Jahren; und wenn man ihm nach der ersten Gemahlinn auch noch die zweyte — eingesteht, folglich ihn in dem Wittibstande ein oder zwey Jahre ausruhen läßt; so wirft sich eine noch größere Summe heraus. Weil er aber mit seiner Gemahlinn Mathilde auch erst nach einem Jahre ein Kind gewinnen konnte; so steigt die Zahl der Jahre wiederum höher. Nun seze man noch die nachfolgenden Jahre dazu, wo Babo in der gesagten Urkunde des Bischofs Otto von Regensburg vorkömmt; so erhebt sich ein fast dreyfaches Menschenalter, welches dieser abensbergische Mathusalem, nach allen metaphysischen Beweisen, hätte hinterlegen müssen — nicht dazu gerechnet, wie lange er noch nach obiger Urkunde gelebt hat. —

§. 48.

Den Geschichtschreibern geht endlich der Faden aus, wo sie Babo's Kinder spezifiziren sollten. Hund bringt nicht den vierten Theil zu Stande — Hübner nicht einmahl den zehenten, und Falkenstein macht es eben nicht besser. Es braucht in der That Mühe, einen übertriebenen Saz zu rechtfertigen. Von allen dreyen hat keiner den Luitolf als einen Sohn des Babo anerkannt, den er doch selbst dazu legitimiret hatte. Denn es heißt in der Urkunde beym P. Pez u), daß der Babo,

t) Dem allegirten ambergischen Wochenblatte kommt dieses selbst parador vor, und macht die Erinnerung, daß der Ernest, wenn er Kastell von dem Heinrich II. erhalten hätte, wenigst 50 Jahre alt gewesen seyn müsse. Aber wie alt müßte er erst gewesen seyn, wenn man den Ernest gar vom Jahre 975 zum Babo hinrechnen wollte, in welchem Jahre Ernests Stammbaum angefangen wird.

u) Cit. loco p. 106.

Babo, der Burgpfleger zu Regensburg seinen Sohn Luitolf dem Kloster zu St. Emmeram offeriret habe. Wahrlich ein solches Offert wäre bey Heinrichs II. Güter-Schenkungen überflüssig gewesen.

Druſilius giebt auch dem Ascanius für einen Sohn des Babo an x). Allein der P. Schollinger (in monum. boic.) hat dieſes Vorgeben widerlegt.

Hingegen haben die Genealogiſten dem Babo einen andern Sohn, nähmlich den Hartwig zugeeignet, den ich nicht dafür halten kann. Er ſteht nähmlich in einem Vermächtniße der Kaiſerinn Kunegunde an das Bißthum Freyſing vom Jahre 1025 als Zeuge mit dem Prädikate eines Pfalzgrafen y) welches mich zu denken veranlaßet, daß, weil die Pfalzgrafſchaft auf Arnulfs-Scheyeriſcher Linie gehaftet hat, der Hartwig von dieſer und nicht von der abensbergiſchen Linie dependiret habe.

§. 49.

Eben ſo bedenklich kommt mir vor, daß die Grafen von Leonberg, von Riedenburg und von Dornberg — Babo's Abſtämmlinge ſeyn ſollen. Alle dieſe Familien haben ſchon vor ihm in dem Herzogthume Baiern und auf dem Nordgaue geblühet. Denn da die Herzoginn Judith, des Herzog Arnulfs Tochter und des Herzog Heinrichs I. in Baiern Gemahlinn, das Kloſter Niedermünſter zu Regenesburg im Jahre 900 geſtiftet, und als erſte Aebtiſſinn mit 12 adelichen Nonnen beſezt hat; ſo ſind ſchon eine Wilitrud Gräfinn von Leonberg, und eine Fridraun des nähmlichen Geſchlechtes, eine Tutta von Riedenburg, und eine Otto Gräfinn von Dornberg darunter begriffen geweſen z).

Wenn gleich das obige Stiftungsjahr, welches auf einer Tafel im Eingange des Stifts Niedermünſter angemerkt iſt, von einigen widerſprochen wird; ſo iſt doch das Jahr 960 oder wie andere wollen, 974 zuverläßig. Denn damahls hat die verwit-

x) In Centur. II. p. 198.

y) Apud P. Meichelbeck hiſt. friſingens. Tom. I. p. 226.

z) Paricius hiſtoriſche Nachricht der Stadt Regensburg pag. 159.

wittibte Herzoginn, nach dem im Jahre 955 erfolgten Tode ihres Gemahls — Aebtiſſinn ſeyn können; Babo aber konnte unmöglich der gemeldeten Stiftsdamen Vater geweſen ſeyn, weil die Stiftung ſchon viel früher geſchehen iſt; und weil er dieſe Grafſchaften, von welchen die obigen Stiftsdamen abſtammten, nicht gehabt hat. Wenn aber ſeine Söhne die Väter derſelben hätten ſeyn ſollen; ſo hätte der Babo nothwendiger Weiſe ſeine Generation um mehr als ein Jahrhundert früher anfangen müſſen.

Man ſieht alſo, daß alle dieſe Familien zu Babo's Zeiten ſchon im vollkommenen Flor, und zwar von eigener Subſiſtenz geweſen ſeyn. Weil aber die geſagten Gräfinnen von Arnulfs Stamme mögen dependiret haben; ſo mag es auch geſchehen ſeyn, daß die Herzoginn Judith für ihre Stamms-Verwandte eine Rückſicht genommen, und ſie in ihrem Stifte verſorget habe.

§. 50.

Wir wollen nun auch die Schenkungen prüfen, die der Kaiſer Heinrich II. auf unſerem Nordgaue aus den Gütern des Markgrafen Hezilo ſoll gemacht haben. Man giebt darunter Freydenberg mit der Gegend, Laber und Schwandorf an, und eignet dieſe Güter den baboniſchen Söhnen zu. Dieſen Schenkungen widerſpricht die Geſchichte, welche ſagt: daß der Kaiſer dem Hezilo ſeine Güter wieder gegeben habe a).

Wegen Laber iſt keine andere Zeugſchaft, als die — des Aventins, und wegen Schwandorf eine ſehr ſchwankende vorhanden; überhaupt aber haben dieſe Güter nicht zu dem Vermögen des Markgrafen Hezilo gehöret, wie man behaupten will. Wegen Schwandorf heißt es ebenfalls in keiner Geſchichte, daß es einem von Babo's Söhnen verliehen worden ſey; ſondern beym Hund ſteht nur, daß St. Loybric auf der langen Meile bey Schwandorf ein Sohn Babo's geweſen ſey. Wer kann wohl aus dieſem Texte die Schenkung Schwandorfs an den St. Loybric herauskünſteln? Wie ich es begreife; ſo hat Hund keineswegs die Schenkung — Schwan-

a) Ditmar Merſeburg. lib. V. p. 56. 57. lib. VI. p. 60. 63. annaliſta Saxo ad an. 1002. 1003. et 1004. Adelbold in vita Henrici II. §. 24. et ſeq. pag. 436. 437. apud Leibnit.

Schwandorfs, ſondern Loybrics Aufenthaltsort in Schwandorfs Gegend verſtanden, woſelbſt er gelebt hat, und jezt verehret wird. Die lange Meile bey Schwandorf — iſt nicht Schwandorf ſelbſt, und ſie iſt zu weitſchichtig, als daß man ſchlechterdings auf Schwandorf ſchließen könnte. Was hätte endlich der Klauſner Loybric mit Schwandorf gethan? Das Mauſolaeum St. Emmerami enthebt uns von allem Zweifel mit folgendem Aufſchluße: „unter Babo's 32 „Söhnen ſind geweſen B. Lobrigus und B. Henricus — der erſte hat ſeinen „Siz bey Schwandorf, liegt daſelbſt auf der langen Meile begraben, allwo eine „Kirche geſtanden, wie noch zu ſehen b)".

Laber iſt vom Aventin nicht poſitive einem baboniſchen Sohne zugeſchrieben worden; ſondern es heißt: die Herren von Laber ſollen auch vom Babo herſtammen. Allein mag dieſes nicht erſt nach zwey und drey Generationen geſchehen ſeyn? Hund c) ſtellt den Hartwig — Babo's Sohn als Stammvater auf, von dem erſt die Herren von Laber ausgegangen ſind. Man hat alſo im geſagten Wochenblatte aus dem Hartwig, der die Grafen von Bogen geſtiftet hat, und der zugleich Laber vom Heinrich II. bekommen haben ſoll, zwey Perſonen gemacht, um Babo's 32 Söhne mit einem Beytrage auszufüllen.

Die Freydenberger haben ſchon vor dem Babo, und vor ſeiner mit dem Heinrich II. gepflogenen Jagdgeſellſchaft exiſtirt. Die Frau Anna von Freydenberg — ein Wittfrau des Herrn Hilpolts von Prennberg ward im vierten Turniere zu Merſeburg im Jahre 968 und Wolf von Freydenberg im ſechſten Turniere zu Trier im Jahre 1019 vorgetragen d). Weil nun der Wolf im Jahre 1019 als Freydenberger erſchienen iſt; ſo hat ja Freydenberg ſammt der Gegend vom Heinrich II. an ihn im Jahre 1023 nicht mehr gelangen können. Die Frau Anna von Freydenberg hebt ſich noch höher über den Babo und ſoweit hinauf, daß ſie und ihr Gemahl — die Aeltern des Babo hätten ſeyn können. Man darf mehrmahl nur auf 24 Jahre, das iſt auf die Wehrhaftmachung zurückrechnen; ſo hat der Ge-

b) pag. 245.

c) Im bair. Stammbuche I. Th. p. 257.

d) Hundius im bair. Stammbuche II. Th. p. 101.

Gemahl der Freydenberginn ſchon im 944ſten Jahre ganz ſicher, und vielleicht noch früher gelebet, von welcher Zeit bis zum öfters geſagten Jahre 1023 wirklich volle 79 Jahre verſtrichen ſind. So alt hätte Babo und noch von ſeiner Wehrhaftmachung an um 24 Jahre älter ſeyn müſſen, folglich hätte er im Jahre 1023 ein Alter von 103 Jahren gehabt.

Noch weniger iſt mir dieſe Anekdote von der Freydenbergiſchen Abſtammung, und von der Schenkung des Freydenbergiſchen Gebiets auf unſerem Nordgaue wahrſcheinlich, weil dieſes Gebiet mit dem Lehenverbande an das Herzogthum Baiern nicht behaftet war, welches doch bey den übrigen wahrhaft baboniſchen Herrſchaften der Fall war. Die Kaiſer und die Herzoge in Baiern haben allemahl die Lehenherrſchaft ſich oder dem Herzogthume vorbehalten. Das Freydenbergiſche Gebiet war vielmehr ein leuchtenbergiſches Lehen. Eben dadurch erlaube ich mir zu behaupten, daß die Freydenberger von den babenbergiſchen Markgrafen, die ſchon früher als Babo's Succeſſion auf dem Nordgaue wurzelten, Abſtämmlinge ſeyn konnten. Ihre Güter, ſo ihnen als Abfindung (appanagium) angewieſen worden, mögen von den babenbergiſchen und ammerthaliſchen Markgrafen als Lehen reſerviret worden ſeyn. Als nun durch die Heurath der Beatrix, des ſchweinfurtiſchen Markgrafens Otto Tochter, an einen Markgrafen von Vohburg das nordgauiſche Markgrafthum Cham, Eger und Neumarkt, wie noch in der Folge gezeigt werden wird, gediehen war; ſo haben die neu eingetrettenen Vohburger Markgrafen auch die Lehenherrſchaft über die Freydenbergiſchen Güter erlangt, und wiederum an ihre Sproſſen, die Landgrafen von Leuchtenberg überlaſſen.

Ich wollte es auch nicht wagen, die Abenberger (im Biſthume Eichſtätt) unbeſtimmt für Abensberger anzugeben. Die Nahmensähnlichkeit kann mich nicht verführen. Weil Abenberg, oder klein Amberg von der Lage am Berge eben ſo wie unſer Amberg den Nahmen bekommen, müßte es die Folge nach ſich ziehen, daß auch unſer ſchon geſagte Amberger ſich zu den Abenbergern anſchlieſſe. Die Genealogiſten ſind wegen der Stammtafel der Abenberger nicht einmahl noch verſtanden. Falkenſtein c) ſezt den Wolfram als Vater des Rapoto an, wo hingegen

c) Nordg. Alterthüm. II. Th. p. 259.

gegen Gretſerus f) und Raderus g) ihm einen Zelchus zum Vater benennen. Nun könnte ich einwenden, daß Zelchus eben ſo wenig als Wolfram, Rapotos von Abenberg Vater geweſen. Denn Hund meldet, daß ſich die Wolframiſche Linie — von Tegerband, beym Fluße Iſm geſchrieben habe h). Die Abenberger aber haben ſich auch Altenberger (vom babenbergiſchen Altenberg oder Altenburg) genannt i). Sie ſcheinen auch mehr den leztern zu gleichen, weil ſie Schirmvögte der Burg von Bamberg, und gemäß einer Urkunde des Kaiſer Friederichs I. vom Jahre 1160, aus Gunſt der Kirche von Bamberg Grafen im Rangaue waren k). Auch das Wappen dieſer Grafen artet ganz vom Abensbergiſchen aus, und ſympatiſirt weit mehr mit dem Wappen des Stifts Bamberg, welches einen ſchwarzen Löwen im gelben Felde geführt hat. Der Abenberger als ein Vaſall des Stifts mag ſich alſo zu den Altenbergern vergleichen laſſen. Der Leſer hat alſo einen Stoff, der des Nachdenkens würdig iſt.

§. 51.

Aus dieſen Umſtänden läßt ſich entnehmen, daß die baboniſchen Söhne als Beſizer von Amberg und der Gegend nicht anwendbar ſeyen. Man wird mir alſo eingeſtehen können, daß Ambergs Beherrſcher vielmehr in einer andern Familie zu ſuchen ſeyen, wozu ich das babenbergiſche Haus am meiſten geeignet finde.

Zwey merkwürdige Begebenheiten haben dieſes Haus ſo erſchüttert, daß auf der bambergiſchen Seite das Hauptgemäuer einſtürzte, auf der Seite unſers dermahligen Nordgaues aber faſt untergraben wurde, und nur mehr auf ſchwachen Pfeilern ruhte.

Die erſte Erſchütterung rührte von der bekannten Fehde her, die ſich zwiſchen dem Biſchofe Rudolf zu Wirzburg und ſeinen Brüdern Konrad, Eberhard und Gerhard Grafen zu Franken, und den drey Brüdern Albert, Adelhard und Heinrich Markgrafen zu Bamberg im Jahre 897 angeſponnen hat. Die Geſchichte iſt allzubekannt, als daß ich ſelbe weitläufig beſchreiben ſollte. Ich will alſo

f) Obſervationes Gretſeri ad vitam S. Wilibaldi lib. II. c. 10. p. 332. g) In bavaria ſancta. h) Metrop. Salisburg. tom. III. p. 133. i) Hoffmann in annal. Bamberg. apud Ludewig p. 81. k) Diplom. bambergens. apud Ludewig p. 1126.

also nur einen kurzen Konspekt zu Papier bringen. Regino giebt uns folgende Nachricht 1).

Rudolf I. Bischof zu Wirzburg, ein gebohrner Graf zu Franken und Hessen, sonst aber an Vernunft ein sehr baufälliger Mann hatte drey Brüder, Konrad, Eberhard und Gebhard. Ob sie gleich mit den Markgrafen zu Babenberg verwandt waren, geriethen sie doch in eine unversöhnliche Feindschaft, die großentheils daher rührte, weil sie in dem Gebiete der Markgrafen Güter an sich rissen (ein Fall, wie ich ihn Anfangs von der Entstehung und dem Wachsthume der Markgrafen und Grafen angemerkt habe). Adalbert von Babenberg brach zuerst los, und griff mit seinen Brüdern Adelhard und Heinrich den Bischof und dessen Brüder feindlich an. Beyde Armeen stunden gegeneinander. Die Schlacht begann, Adalbert wurde in die Flucht gejagt, sein Bruder Heinrich erschlagen, und der andere Bruder Adelhard, der in die Gefangenschaft gerieth, auf Befehl seines Gegners, des Grafen Gebhards, enthauptet. Der Graf Eberhard, des Bischofs Bruder, ward in der Schlacht schwer verwundet und nach wenigen Tagen eine Leiche. Dies geschah im Jahre 902 — Im folgenden Jahre sammelte Adalbert von Babenberg neue Kräfte, überfiel den Bischof Rudolf, vertrieb ihn aus Wirzburg, und verheerte dessen Land und die Güter seiner Brüder. Besonders übte er seine Rache gegen des Grafen Eberhards Wittwe und Kinder aus, und jagte sie aus ihrer Herrschaft auf dem Speßhard. Der Bischof nahm hierauf seine Zuflucht zum König Ludwig, dem Kinde, welcher in der ersten Hize Tharis, ein Schloß des Adalberts, wegnahm und ließ durch die Fürsten, die er bey sich hatte, nach fränkischen, schwäbischen, bairischen und thüringischen oder sächsischen Rechten über den Markgrafen Adalbert urtheilen, daß dessen Schlösser, Städte, Leute und Güter wegen der geschehenen Uebertrettung dem Könige Ludwig verfallen wären. Adalbert ward hierüber nicht gehört. Dies haben offenbar die Bischofs-Kniffe gehindert, weil der Bischof Rudolf mit den Bischöfen Walter von Chur, Erckhbald von Eichstätt, Adalbert von Salzburg, Salomon von Kostniz und Tutto von Regensburg sammt einigen mitverstandenen Grafen zum Könige geeilet ist, um für die erlittenen Drangsale mit Adalberts Gütern eine Entschädigung

zu

1) Apud Pistorium p. 96. ad annum 897. edit. Struviana.

zu erhalten. Ludwig gab dem Biſchofe auf der Stelle die Flecken Frickenhauſen am Mayn und Proſalzheim mit ihren Zugehörungen, Leuten und Gütern m).

Im Jahre 905 trat Adalbert mit einem neuen Kriegsheere auf, und zog in Heſſen wider den Grafen Konrad von Franken, den ältern, welcher damahls in Frizlar war. Konrad ſchickte drey Haufen entgegen. Zwey davon wurden in die Flucht geworfen, und der dritte Schwarm, bey dem ſich Konrad ſelbſt befand, konnte, ungeachtet ſeines Zurufens und eigenen Beyſpiels der Tapferkeit, die Macht Adalberts nicht aushalten. Konrad ward getödtet und Adalbert, der die Fliehenden verfolgt hatte, richtete unter ihnen ein ſchreckliches Blutbad an. Nachdem er das Land verwüſtet und große Beute gemacht hatte, kam er wieder in Babenberg an.

Adalbert hatte mit einem beleidigten Biſchofe zu thun, deſſen Feindſchaft die Rache kochte. Rudolf gieng alſo mehrmahl den Kaiſer an, welchen er als ſeinen Verwandten leicht in ſeine Lige verketten konnte. Wirklich ließ der Kaiſer die Fürſten nach Tribur berufen, trug ihnen Adalberts Handlung mit Bitterkeit vor, und rief ihren Rath und Beyſtand an, um den Adalbert zu beſtrafen. Weil viele unter ihnen waren, die die Größe des Adalberts beneideten, und von deſſen Gütern hofften, andere aber von den Biſchöfen ſuffiret wurden; ſo war es ein leichtes für den König — ihren Beyfall zu gewinnen — insgemein iſt ein ſolcher Wink eben ſo viel als der Befehl. Adalberts Unglück ward demnach beſchloſſen. Man raſte im Herbſt das Kriegsvolk zuſammen, und machte die Vorkehrungen, den Adalbert zu überfallen. Nur ſchien der Angriff auf das Schloß Babenberg bedenklich, weil ſelbes wegen der Befeſtigung für unüberwindlich und auch die Aushungerung wegen der geſchehenen Proviantirung für unmöglich gehalten wurde. Als eben der König mit ſeinen Alliirten zu Rathe ſaß, um ein Mittel zu finden, wie dem Adalbert am leichteſten zu Leibe zu kommen wäre, kam der Biſchof Hatto von Mainz, der dem Könige verſprach, er wolle in kurzer Zeit den Adalbert liefern.

Man

m) Lorenz Frieß beym Ludwig p. 427 et ſeq.

Man erzählt, Hatto sey hierauf — unter der Larve der Freundschaft zum Adalbert gegangen, habe ihn beredet, mit ihm zum Könige sich zu begeben und um Gnade zu bitten; versprach ihm seine Interzession und zugleich sein Bischofswort! — ihn unbeschädigt in sein Schloß zurück zu liefern. Der Bischof eilte Morgens so sehr, daß er nicht einmahl frühestückte; unterwegs aber klagte er über Hunger, und ritt mit dem Adalbert wiederum in das Schloß. Nachdem er bewirthet ward, führte er den betrogenen Adalbert auf die Schlachtbank, und brachte ihn zum Könige, der ihn in die Fessel werfen, und als einen Majestätsbeleidiger und Reichsrebellen erklären ließ. Ob gleich der Adalbert auf Hatto's Ehrenwort provozirte, mußte er doch die betäubende Judasstimme hören, daß er ja nach seinem Schloße das erste Mahl unbeschädigt gekommen sey — die zweyte Zurücklieferung aber habe Hatto ihm nicht verbürget.

Ich will mich hier über Hatto's Untreue, die von vielen Geschichtschreibern bestärket, von einigen aber entschuldiget wird, nicht als Schiedsrichter aufwerfen. Genug: Adalbert ist enthauptet worden n)! daß aber Hatto an dessen Tode Antheil gehabt habe, beweiset uns sogar der Bischof Otto von Freysingen mit folgenden Worten: „Es mögen andere von dieser That eines Priesters urtheilen, „was sie wollen, und selbe als eine dem Reiche nüzliche Sache vertheidigen. Ich, „der ich keinen Vortheil dabey habe, erachte, daß nicht nur jeder Christ niemand „listiger Weise hintergehen, am allerwenigsten aber ein Bischof in einer das Leben „und den Tod betreffenden Sache etwas einreden sollte". Das zweyte Urtheil über Hatto's Verfahren hat der P. Pez. o) gefällt, der, nachdem er des Bischofs Otto Worte wiederhohlt hatte, sich also heraus läßt: „Otto von Freysingen hat „recht und heilig gesprochen, denn es soll auch der große Redner Cicero, nach des „Nikolaus Serrarius Ausspruche, auf dem Richterstuhle sizen, er würde doch „des Bischofs Hatto Handlung nicht rechtfertigen können". Zwey solche Zeugen und zwar vom Priester-Chor mögen sicher Hatto's Unrecht beweisen.

§. 52.

n) Am dritten Herbstmonats 905.

o) In Anecdot. austriac.

§. 52.

Ob gleich einige meynen, daß der Stamm der bambergiſchen Markgrafen mit dem Adalbert erloſchen und das markgräfliche Vermögen zerſtreuet worden ſey; ſo finden ſich doch ſehr viele Beweiſe, die dieſe Meynung überzeugend widerlegen. Der König Ludwig, das Kind, hat zwar einige Güter an Adalberts Feinde geſchenkt, und dem jungen Konrad von Frizlar, nachmahligen Könige im Deutſchlande, einen großen Theil der übrigen Lehen zu Sachſen verliehen, deſſen Bruder Eberhard aber das Markgrafthum gegeben. Allein die glaubwürdigſten Geſchichtſchreiber haben noch anſehnliche Güter in Schwaben und auf dem Nordgaue an Adalberts Kinder und Verwandte gelangen laſſen. Es hat dem Herrn von Lori geſchienen p), "daß der Sohn oder der Enkel des unglücklichen Adalbert „vom Könige Heinrich I. ihrem Vetter und Ludwigs IV. Nachfolger die Allodial„Güter auf dem Nordgaue zurück erhalten habe, deren Nachkommen als Grafen „von Ammerthal bey Amberg, und als Markgrafen in Nord- und Oſtbaiern wieder „aufgetretten ſind". Daher auch der belobte Herr von Lori q) unter der Regierung des Herzogen Heinrichs I. in Baiern den Adalbert von Ammerthal als einen Saugrafen im Nordgaue, und unter dem bairiſchen Herzoge Heinrich II. den Berthold I. von Ammerthal zugleich als Mark- und Saugrafen angemerket hat.

Obwohl dieſer einſichtsvolle Kenner unſerer Geſchichte ſich nicht weiter herausließ; ſo mag es ihm doch im Herzen an Beweiſen nicht gemangelt haben, ſein Vorgeben noch mehr zu beſtärken. Was aber zu mangeln ſcheinen mag, will ich, ſoviel es meine Kräfte geſtatten, zu erſezen trachten.

Es hat nähmlich der berühmte Schriftſteller P. Pez auf eine ſichere Chronik eines Unbenannten ſich bezogen, worinn von dem Grafen Adalbert folgendes vorkömmt: „da Adalbert für ſeine Rettung nichts mehr zu hoffen hatte; ſo ſoll er „den Ludwig IV. alſo angeredet haben: Weil nun o Kaiſer! denjenigen Geiſt, den „ich für dich in mehrern Kriegen mit beſtem Erfolge dir gezeiget habe, der Be„trug des Biſchofs, (Hatto von Mainz) über den Gott urtheilen wird, mir ent„reißt;

p) In chronolog. Auszügen p. 199. q) pag. 271 et 281.

„reißt; ſo geſtehe mir doch noch das einzige ein, daß nähmlich meine Gemahlinn „die Gnade, die du mir verſageſt, genieſſen dürfe".

„Hierauf ſey Adalbert enthauptet worden, daß alſo ſein eigenes Land von „ſeinem Blute rauchte. Damit aber der Sohn keine Gelegenheit bekäme, den „Tod des Vaters zu rächen; ſo ſey er in andere Länder verwieſen, und ſo dieſe „vornehme Familie zerſtreuet, aber nicht gänzlich unterdrücket worden, indem ſie „nachher wiederum empor geſtiegen, und bis zum Gipfel einer königlichen Würde „gediehen iſt".

Cruſius r) enthält noch mehrere Umſtände, daß von der Familie des Grafen Adalberts auch einige ſich nach Schwaben zu ihren daſelbſt befindlichen Geſchlechtsverwandten mögen geflüchtet und zu Bachnang in Schwaben einige Markgrafen von dieſer Familie nicht nur verſchiedenes zu dem daſelbſtigen Stifte beygetragen haben, ſondern auch daſelbſt begraben liegen.

Der von Eckhard hat die Markgrafen auf dem Nordgaue und in Oeſterreich, nähmlich den Leopold und Berthold in gerader Linie von dem enthaupteten Adalbert von Ammerthal abſtammen laſſen. Und obwohl der Andreas Goldmeyer s) den Adalbert als den lezten ſeines Stammes angiebt; ſo hat doch der Hoffmann t) dagegen behauptet, daß er dem Eckhard als einem Manne der ſonſt in den Wiſſenſchaften ſehr erfahren iſt, und in dieſem Stamme auf Muthmaſſungen ſich geſteifet habe, in dem, was ſelber von den Markgrafen Leopold und Berthold geſchrieben, ſeinen Beyfall nicht verweigere.

Weil demnach der Berthold, wie aus dem Herrn von Lori verſtanden worden, ſeinen Standort zu Ammerthal gehabt hat; ſo iſt zu ſchließen, daß er mit dem öſterreichiſchen Markgrafen Leopold, ſeinem Bruder, den unglücklichen Adalbert von Bamberg und Ammerthal zum Vater gehabt habe, welcher dem Könige Otto I. wider ſeinen Sohn Ludolf, Herzogen in Schwaben, treflich geholfen hat u).

He-

r) In ſeiner ſchwäbiſchen Chronik deutſcher Ausgabe pag. 353.

s) In differt. viadrina ſtemma babenbergico auſtriacum ſiſtens p. 4.

t) Origin. bamberg. bey Ludewig in Scriptor. bambergens. p. 993.

u) Hermannus contractus.

Hepidanus läßt ebenfalls die Markgrafen von Babenberg mit dem Adalbert nicht erlöschen. Zu dieſem Ende ſezt er die Stammtafel alſo an, daß der geſagte Adalbert von Ammerthal den Berthold als Vater erkannt habe, welcher Berthold ein Sohn des Markgrafen Heinrichs, des Adalberts Bruder, der unter dem Könige Ludwig IV. enthauptet worden, geweſen ſeyn müſſe x).

In einer weitern Unterſuchung der Markgrafen auf dem Nordgaue wird ſich auch offenbaren, daß die Grafen in Franken darauf Bezug haben. Man mag dazu den Markgrafen Heinrich in Schweinfurt referiren, welcher ſich wider den Kaiſer Heinrich II., oder den Heiligen aufgelehnt hat. Und in dieſer Epoche hat das ammerthaliſche Haus die zweyte Erſchütterung auf unſerem Nordgaue gelitten, wie ich mit wenigen erklären werde.

§. 53.

Als Heinrich II. im Jahre 1002 den deutſchen Königsthron beſtiegen hatte, war unter mehrern Werbern um das Herzogthum Baiern auch der Markgraf Hezilo oder Heinrich von Schweinfurt, der ſich um ſo mehr die Hofnung machte, weil ſowohl er als ſein Vetter Berthold, Markgraf in Franken, dem Kaiſer und vormahls ſchon deſſen Vater gute Dienſte erwieſen hatte. Der Kaiſer labte ſie dafür mit Verheiſſungen, an die ihn der Hezilo durch ſeine Geſandte erinnern ließ. Allein weil man im Glücke nichts leichters — als die im Unglücke empfangenen Wohlthaten vergißt; ſo hat der Kaiſer, welcher der Hülfe des Hezilo nicht mehr bedurfte, und ſelbſt auf ſeine Macht ſich ſtüzen konnte, dieſe Macht zwar noch nicht erſcheinen laſſen; ſondern er deckte einsweilen den Fuchspelz über die Löwenhaut, und ſpeiſte die Geſandte mit einer politiſchen Antwort ab: „ſie wüßten ja „(ſagte er) daß die bairiſchen Stände von Alters her berechtiget wären, ſich „ſelbſt einen Herzogen zu wählen, welches Recht er ihnen nicht unterbrechen könne. „Wen alſo die Stände zum Herzogen erkieſen würden, dem wolle auch er ſeine „Einwilligung nicht verſagen".

Hezilo war offenbar getäuſcht. — Daher hat er ſich mit dem Bruno, des Kaiſers Bruder, der ebenfalls wegen dem Herzogthume Baiern abgewieſen wurde, und

x) Ad annum 954.

und mit dem Herzoge Erneſt von Schwaben vereinigt. Sie zogen noch den König Boleslaus von Böhmen in die Lige, und ſtellten ihre gemeinſchaftlichen Kriegsvölker auf die Beine. Der Kaiſer eilte ihnen entgegen, um die Kriegsflamme noch im Auflodern zu erſticken. Allein ein Ritter des Hezilo paßte dem Gepäcke des Kaiſers auf, nahm es ſammt dem Silberwagen bey Harteresburg (heute Hersbruck) weg, und führte die Beute in das Schloß Ammerthal, welches dem Hezilo gehörte.

Der Kaiſer ward darüber ſo ergrimmt, daß er ſeine Armee vorrücken ließ. Plünderungen und Verheerungen waren das Tagebuch — und Tod das Loſungswort. Wohin die Armee kam, wurde gemordet, und das Unheil des Krieges auf Hezilo's Boden eingebrannt. Der König folgte ſelbſt nach. Seine Gegenwart hat die Wuth ſeiner Soldaten noch mehr angeflammt. Er ließ auf der Stelle Ammerthal belagern, zwang die Beſazung zur Uebergabe, und ließ derſelben und den Einwohnern nichts als das Leben übrig. Die Feſtung ſelbſt wurde vom Grunde aus zerſtört, und noch mehr anders in einen Steinhaufen verwandelt y).

So wenig war Heinrich II. dieſer heilige Kaiſer — Herr ſeiner Leidenſchaften! man ſieht hieraus, wie ſchrecklich die Folgen ſind, wenn ein Heiliger zürnt! — Freylich wird er von ſeinen Apologiſten (aber nur ganz allein von ihnen) mit Hezilo's Ungehorſam entſchuldigt. Allein wenn Heinrich II. vor dem Richterſtuhle des Publikums mit dem Markgrafen Hezilo auftretten müßte, würde ihn dieſer mit der Unredlichkeit ſeiner Verheiſſungen, mit der Unwahrheit ſeiner Ausrede, und mit der Parteylichkeit für ſeinem Schwager Heinrich aus dem luxenburgiſchen Hauſe, den er allen mehr berechtigten Kompetenten des Herzogthums Baiern vorzog — offenbar beſchämen können.

Der Kaiſer rückte hierauf weiter vor, und er und der Hezilo waren nur in dem Grundſaze einig, einander aufzureiben. Indeß wurde Erneſt in einem Walde gefangen, und zum Tode verurtheilet. Doch hat ihn der Erzbiſchof Willigis von Mainz durch ſeine Fürbitte davon errettet. Die Stadt Kreuſen, wo ſich

He-

y) Ditmar lib. V. p. 368 et ſeq.

Hezilo's Gemahlinn und Kinder befanden, ergab ſich, und die Garniſon erhielt freyen Abzug. Hierauf iſt auch Kreuſen geſchleifet worden.

Kronach hat der Hezilo ſelbſt weggebrannt. Der Kaiſer ſchickte nun den Biſchof Heinrich zu Wirzburg und Erkanbold Abten zu Fulda mit dem Befehle nach Schweinfurt, die Stadt zu verbrennen. Eila, die Mutter des Hezilo, flüchtete ſich in die Kirche, und wollte ſich lieber verbrennen laſſen, als mehr herausgehen. Die Abgeſandten des Kaiſers — von der Entſchloſſenheit der Markgräfinn betroffen, nahmen gelindere Maßregeln, ſchonten der Kirche und anderen Gebäuden, und begnügten ſich nur mit Niederreiſſung der Stadtmauern und Thürme.

Nachdem der Kaiſer die Länder des Markgrafen verwüſtet hatte, gieng er wie nach einem Luſtfeuer — in den Speſſerwald, und jagte — Hezilo aber begab ſich im Jahre 1004 zu ihm, bat um Gnade, die er unter ſchweren Bedingniſſen und der Strafe des Arreſtes im Schloße Gibichenſtein erhielt, endlich aber durch Vermittelung des Gottſchalk, Biſchofs zu Freyſingen, im Jahre 1005 frey gelaſſen wurde.

§. 54.

Nach dieſem traurigen Looſe, welches der Markgraf Heinrich an ſeinen Gütern erfahren hatte, erklärt der Herr von Falkenſtein z) daß er ein Markgraf zu Schweinfurt und der Beſizer von Ammerthal geweſen ſey, welchen der Geſchichtſchreiber Spangenberg urſprünglich für einen Grafen von Hennenberg ausgegeben hat a), wo doch der Graf Heinrich oder Hezilo den Markgrafen Heinrich zum Vater gehabt, deſſen Vorältern und Stammväter die Grafſchaft Bamberg beſeſſen hatten.

Falkenſtein hat ſich des Beweiſes des Herrn von Eckhard b) aus dem Ditmar von Merſeburg bedient, wo es heißt: „der König habe den Markgrafen aus Baiern

z) In dem nordgau. Alterthüm. II. Th. p. 360. Von ſelber Zeit an haben Heinrich und ſeine Nachfolger ſich Markgrafen von Schweinfurt geſchrieben. Weſtenrieders bair. Geſchichte p. 276 bis 277.

a) In den henneberg. Genealogien I. Buch. c. 33.

b) Tom. II. comment. de reb. franc. oriental. p. 812.

„Baiern vertrieben, und noch in seinen altväterlichen Besitzungen verfolgt". Aus welchem Worte: altväterlich — der Schluß auf all obiges sich ergiebt. Hier hat also den Herrn von Falkenstein die seeländische Emigration des Ernest von Kastell in die Gegend von Ammerthal schon wankelmüthig gemacht.

§. 55.

Da nun die oben gesagte Expedition schon im Jahre 1003 vorgegangen ist; so kann man leicht erwägen, was sich von der Ankunft des Ernest aus dem Seelande im Jahre 975, mithin um 28 früher beurtheilen lasse, zu welcher Zeit die Grafen von Schweinfurt schon Eigenthümer von Ammerthal und der Gegend, folglich auch von Kastell gewesen sind.

Ob gleich der Heinrich von Schweinfurt im Jahre 1017 gestorben ist; so ist doch mit ihm sein Stamm nicht gänzlich ausgedorret. Der Annalista Saxo schreibt, daß der Otto, der Sohn des Markgrafen Heinrich und seiner Hausfrau Gerberg, des König Boleslaus von Polen Tochter, geheurathet habe c) auch der Hermannus contractus d) meldet, daß der Kaiser dem Otto von Schweinfurt das Herzogthum Schwaben verliehen habe. Der nähmliche Otto wurde von der Mathilde durch den in der Versammlung der Klerisey zu Tribur gethanen Ausspruch mittelst eines ihm aufgelegten Eides im Jahre 1035 geschieden, und darauf mit einer italiänischen Prinzessinn Irmengard oder Immola, des Markgrafen Magenfrids von Susa Tochter, getrauet e).

Der Annalista Saxo behauptet, die Irmengard habe sieben Töchter gebohren, wovon er folgende, als die Elika, Judith, Beatrix, Bertha und Gisela nennet. Die erste ist nach seiner Angabe eine Nonne geworden. Die zweyte ward Anfangs an den Herzogen in Baiern, Cuno oder Konrad, und nach dessen im Jahre 1055 erfolgten Tode an den Bodo, einen adelichen Baier — die dritte an einen unbenann-

c) Pag. 466.
d) Ad an. 1048.
e) Chron. Mstum francorum Mabillon. in Felleri Histor. genealog. brunsuic. in appendica ad cap. 9 p. 162 ad an. 1035. et blondellus assertio plen. genealog. francicæ praefatio apologetica pl. LXXII.

nannten Markgrafen — die vierte an einen bairiſchen Fürſten und die fünfte an einen ſächſiſchen Grafen von Seeburg, Wigmann mit Nahmen, vermählet f).

Herr von Pfeffel hat dem Otto nur fünf Töchter zugeſchrieben g). Er legte ihnen die nähmlichen Nähmen wie der Annaliſta Saxo bey.

Damit man in der Genealogie ergründe, wer der adeliche Baier, der Gemahl der Judith, geweſen ſey; ſo wird es unter den Diſputen der Genealogiſten das ſicherſte ſeyn, wenn man mit dem Herrn geiſtlichen Rathe Weſtenrieder ſich vereinigt, und den erſten Gemahl der Judith, den Konrad I. Herzogen in Baiern, und nach dieſem den Grafen Bodo, der Tapfere genannt, der ein Bruder des Pfalzgrafen Erbens oder Aribo war, annimmt h). Er hat nach ſeines Schwiegervaters Otto Tode die eigentlich ſchweinfurthiſchen Güter im Werigaue und einen beträchtlichen Bezirk bey Kreuſen als Erbtheil ſeiner Gemahlinn erhalten. Bodo ließ hierauf das Schloß Bodenſtein erbauen, und von ſeinem Nahmen alſo nennen, welches Schloß nach ſeinem Tode an das Bißthum Bamberg durch Kauf gekommen iſt i).

Die übrigen Güter fielen an die Adelheid, des Bodo Tochter, eine verheurathete Herzoginn von Limburg. Ihre Tochter Agnes ehelichte den Friederich von Puttlendorf, Pfalzgrafen in Sachſen, und gebahr eine Tochter Adelheid, welche die nordgauiſchen Güter ihrem Gemahle, Konrad von Dachau, zubrachte; Konrad aber hinterließ dieſelben ſeiner Tochter Hedwig, Gemahlinn Graf Bertholds III. von Andechs — und ſo ſind die meraniſchen Güter in Franken und auf unſerm Nordgaue entſtanden. Dies hat einige auf den Irrwahn gebracht, als wären die Grafen von Andechs und die Grafen von Kaſtell einerley Geſchlechtes k).

Der

f) Annaliſta Saxo et manuſcript. chron. mabill. franc. apud fellerum.

g) Geſchichtsbeſchreibung der Markgrafen auf dem Nordgaue in den bair. akadem. Abhandlungen II. Band, p. 193.

h) Bair. Geſchichte p. 275. und Pfeffel cit. loco p. 193. 194. 195. 196 et 197.

i) Ludewig in Script. bambergens. p. 334.

k) Anselm. meiller Abbas Ensdorfens. in mundi miraculo pag. 3. Bruschius in chronol. monaſter. p. 124. Wagte es ſogar zu ſchreiben, die Herzoge zu Meran hätten einſt zu Ammerthale gewohnt, welches offenbar falſch iſt.

Der unbenannte oder unbekannte Markgraf, den die Beatrix geheurathet hat, ist, nach Herrn Pfeffels Erinnerung, ein Markgraf von Vohburg Konrad gewesen, der ebenfalls an des Schwiegervaters Verlassenschaft Antheil hatte. Durch diese Beatrix wurde die Markgrafschaft Kam, Eger und Neumarkt auf dem Nordgaue an die Grafen von Vohburg gebracht.

Wer aber der Gemahl der Bertha gewesen sey, hat uns ebenfalls der Herr geistliche Rath Westenrieder gezeigt, daß sie nähmlich den Hermann, einen Sohn des Grafen Babo von Abensberg, geheurathet, und ihm nebst der markgräflichen Würde die am meisten gegen Norden gelegenen Herrschaften, die sich von den Schlössern Schaumburg und Sonneberg im heutigen Herzogthume Koburg längs den wirzburgischen Gränzen bis gegen Gelenhausen erstreckten, zum Brautschaz übergeben habe.

§. 56.

Darinn ist also nichts enthalten, daß dieser abensbergische Hermann etwas von Kastell oder nur in dieser Gegend von den Gütern der Markgrafen von Ammerthal und Schweinfurt bekommen, oder jemahls besessen habe. Es deckt sich zugleich die fabelhafte Schenkung des Kaisers Heinrich II. und der daraus gefolgerte Güter-Erwerb der babonischen Söhne auf unserm Nordgaue auf.

Nach diesem Aufschluße hat der Irrwahn den Schriftstellern manches Mahl eingeleuchtet. Der Herr von Eckhard äußerte sich in rebus francicis, daß die Grafen von Sulzbach und Ammerthal mit den Markgrafen von Ostfranken oder Schweinfurt eines Geschlechts mögen gewesen, oder in enger Verwandtschaft miteinander gestanden seyn; aber der Führer hat ihn mitten auf dem Scheidewege wiederum verlassen.

Deutlicher ließ sich der Bischof Otto von Freysingen heraus 1) nachdem er die nahe Verwandtschaft der Grafen von Sulzbach und Ammerthal mit den Markgrafen von Schweinfurt eingesehen hatte. Dies war die Ursache, warum man die Grafen von Kastell in den Urkunden auch manches Mahl Herzoge und Fürsten genannt

1) Lib. 7.

genannt hat. Man hat auch deßwegen die Grafen von Sulzbach ꝛc. zum Frankenlande gerechnet m).

§. 57.

Wenn nun die Grafen von Kaſtell nicht von den Markgrafen von Schweinfurt entſprungen wären, würde es ihnen wohl nicht geſtattet worden ſeyn, ſchon bey Lebzeiten derſelben in ihre Rechte ſich einzumiſchen und immer weiter in ihr Gebiet zu greifen. Aber da ſie nicht nur Ammerthal an ſich zogen, ſondern auch noch zu Sulzbach ſich niederlieſſen; ſo mag wohl ihre Gemeinſchaft mit den gemeldeten Markgrafen nicht mehr bezweifelt werden. Es läßt ſich mein Saz dadurch noch mehr beſtärken, weil ſie ſich als Herren der ganzen Gegend aufwarfen. Sie bauten ein neues Schloß zu Habesberg (heut zu Tage Habsberg genannt im Landgerichte Helfenberg) und ſchrieben ſich auch davon. Dieſe Titulatur hat mehrmahl Einigen das Hirn verrückt, daß ſie Abensberg auch Hirſchberg und endlich gar Habsburg daraus machten, und in der Ferne ſuchten, was doch nahe bey Kaſtell vor den Augen lag.

Die Grafen von Kaſtell wagten es ſogar in das Herz der markgräflichen Beſizungen einzuniſten und bis nach Floß ſich auszudehnen, welches eine ziemliche Strecke von Kaſtell entfernet war. Sobald ſie nähmlich Sulzbach gebaut hatten, mußten ſie den neuen Zweigen ebenfalls Güter anweiſen, und eine Theilung vornehmen. Auf ſolche Weiſe bekam Gebhard, der im kaſtelliſchen Fundationsbuche der zweyte genannt wird, eigentlich aber der dritte iſt, zu Sulzbach auch Floß oder Floßenburg. Dieſe Ausdehnung würden gewiß weder die ſchweinfurtiſchen Markgrafen, noch ihre Tochtermänner ſo gleichgültig angeſehen haben, wenn nicht ein altes Recht an den Grafen von Kaſtell, Sulzbach und Ammerthal geklebet hätte.

§. 58.

Da man ſich ſchon faſt aus der Ungewißheit wegen dem Herkommen der Grafen von Kaſtell und Ammerthal herausgewunden hat, will Aventin dieſen Grafen

m) Herr Georgi in der Nachricht der Stadt Anſpach pag. 30.

Grafen einen neuen Stammvater unterſchieben. Er ſchreibt nähmlich: „Herzog „Berthold (von Baiern) dieweil unnd ſein Bruder Herzog Arnolph lebet, war „er im Venßgauw an der Etſch Marggraff, hat zu einem Eheweib gehabt Frau „Garburg, Keyſer Ottens Schweſter tochter, die hat das Kloſter Baring ober„halb Ingelſtatt gen Neuburg gehörig, geſtiftet in Eichſtätter Biſthumb, hat bey „ihr erworben, einen Sohn Heinrichen, der Herzog in Kernthen geweſen iſt, von „dem die Grafen von Sulzbach, Caſtel, Herzogen von Amberg und Amerthal „auff dem Norkau hie, ſeyn aber alle abgeſtorben n)".

Offenbar hat ſich Aventin geirrt. Er hat nach den nächſten beſten Heinrich, deren es in der damahligen Geſchichte mehrere gab, gegriffen, und auch ſeine Gerberg mit derjenigen, die der ſchon geſagte Markgraf Heinrich zur Ehe hatte, und eine Tochter des Herzogen Hermanns II. in Schwaben war, vermiſcht. Aventins Heinrich aber läßt ſich um ſo weniger zu unſeren Markgrafen herreimen, weil jener im Jahre 989 erblos geſtorben iſt o). Hingegen hat unſer Markgraf Heinrich von Ammerthal und Schweinfurt noch lange hernach gelebt, wie wir bereits vernommen haben. Dabey überzeugt uns doch Aventin, daß der Heinrich, den ich für meinem Saze behaupte, Sulzbach, Kaſtell, Amberg und Ammerthal beherrſcht hatte.

§. 59.

Wäre nicht der gröſßte und wichtigſte Theil der Urkunden durch den Kloſterbrand zu Kaſtell, oder durch die Fehden und Revolutionen im Lande zerſtört, und auch bey den Religionsveränderungen geplündert worden, man würde noch mehrere Proben für dieſem Gegenſtande aufführen können. Indeß laſſen einzelne Fragmente die Spuren übrig, daß die Grafen von Kaſtell an der Verwandtſchaft der babenbergiſchen und ſchweinfurtiſchen Markgrafen Antheil gehabt, und beyde Häuſer in den Gütern einander gefolgt ſind. Der Beweis liegt in einem alten Manuſkripte, welches über den Urſprung der Grafen von Kaſtell verfaßt, und bey dem Stadtarchive zu Amberg aufbewahrt wurde. Darinn wird von einem

Ueber-

n) Bair. Chronica 4. Th. p. 310.

o) Falkenſtein Geſchichte von Baiern II. Th. p. 253. und von Lori chronolog. Auszüg. p. 299.

Uebergabsbriefe des Markgrafen Heinrichs von Oeſterreich an das Kloſter Kaſtell auf folgende Art gemeldet: „caſtallenſe caenobium a parentibus noſtris con„ſtructum, quorum bona haereditario jure nobis ſucceſſerunt“.

Das geſagte Manuſkript läßt uns nun auf dem Scheidewege in der Ungewißheit ſtehen, ohne zu zeigen, welcher Heinrich von Oeſterreich unter mehrern gleichen Nahmens gemeynt werde. Allein eine beym Kloſter Kaſtell befindliche Urkunde nimmt von dem Dunkel den Schleyer weg, indem ſelbe nach den obigen Worten des Manuſkripts fortfährt: Habechsperg cum omnibus pertinentiis etc. anno 1159 regnante glorioſo Rege Friderico. Ob gleich ohne viele Mühe zu errathen iſt, daß die Urkunde vom Heinrich, mit dem Zunahme Jaſomirgott, herrühre und die Uebergabe des Habsbergs mit den Zugehörungen in einer Schenkung beſtanden ſey; ſo hat doch eine geſchriebene kaſtelliſche Chronik einen neuen Zweifel erweckt, und behauptet, Heinrich habe ſeinen Theil von Thürſtein dem Abte Otto zu Kaſtell um 20 Talente übergeben, ſeine Mutter aber ihren Theil dem Kloſter geſchenkt. Weil demnach der Herzog Heinrich von Oeſterreich die obige Jahrszahl beygerückt und er vom Kaiſer Friederich I. im Jahre 1156 die bairiſch-öſtliche Markgrafſchaft ſammt dem Titel eines Herzogen bekommen hat; ſo iſt alle Zweydeutigkeit, die man wegen ſeiner Perſon haben könnte, gehoben, und auch durch ſeine Schenkungsurkunde der in der kaſtelliſchen Chronik enthaltene Verkauf um 20 Talente an den Abten Otto zu Kaſtell widerlegt worden. Man mag auch zulaſſen, daß Heinrichs Mutter an die Schenkung ihres Sohnes ſich angeſchloſſen habe. Oftmahls war den Frauen ihre Wiederlage oder der Wittibſiz auf ſolchen Gütern angewieſen. Auch hat man ſie manches Mahl, Ehren halber, als Mitſtifterinnen einſchalten laſſen, um von der Ausbeute der Anniverſarien ihnen den Vortheil zu verſchaffen. Wie aber der Heinrich von Oeſterreich die Beſizer von Kaſtell als ſeine Vorältern anrühmen könne; darüber beſcheidet uns der Fugger p), da er ſagt: „es habe der enthauptete Markgraf „Adalbert von Bamberg ſieben Brüder gehabt. Zwey ſollen nach ſeinem Tode „bey

p) In dem Ehrenſpiegel des Hauſes Oeſterreich p. 160.

„bey Leben geweſen ſeyn. Von ihm ſelbſt waren zwey Söhne Albert und Leopold „übrig. Adalbert hatte einen Sohn Leopold, welcher vom Kaiſer Otto I. die „oſtbairiſche Markgrafſchaft erhielt, und einen Sohn Heinrich hinterließ". Lucä ſezt die Stammtafel weiter fort, bis er endlich beym Herzogen Heinrich Jaſomirgott anlangt q). Noch mehrere andere Schriftſteller traten ſeiner Meynung bey r) und widerlegten das Stammregiſter, welches einige Genealogiſten von den Grafen von Lengenfeld herleiten wollten. Und in der That würde es eine harte Arbeit werden, Heinrichs Abkunft von dieſen Grafen herzuhohlen. Der Ausdruck: Vorältern, macht freylich den Anſpruch noch zum Theil unlauter, weil man nicht entnehmen konnte, wer eigentlich darunter verſtanden werde. Ich glaube aber, man werde ſich nicht verfehlen, wenn man die Stiftung Kaſtells ſchon auf die alten Markgrafen von Babenberg hinſchreibt. Denn ob es gleich in der kaſtelliſchen Kloſterchronik heißt, daß erſt im Jahre 1108 die Aufſtellung des erſten Abten Otto geſchehen ſey, welcher die Enthauptung des Adalberts lange vorgegangen wäre; ſo finde ich doch in den Ruinen, auf die die Grafen von Kaſtell ihr Gebäude aufgeführt haben, die Dokumente eines ſchon früher daſelbſt geſtandenen, und zerſtörten Gemäuers. Zu Sulzbach, wo die Grafen ebenfalls ein Schloß anlegten, grub man ebenfalls alte Grundmauern, und die Wahrzeichen eines vormahligen Schloßes aus. Mit Lauterhofen (eine Stunde von Kaſtell entfernt) in dem Gebiete dieſer Grafen hatte es die nähmliche Beſchaffenheit. Dieſer Ort, der vormahls ſehr berühmt war, wurde unter und über ſich geworfen; ſo daß niemand mehr bey den Brandſtätten ſich halten konnte. Die Grafen von Kaſtell haben erſt wiederum das Lauterhofen aus dem Schutte herausgeriſſen, und der Graf Berengar hat die Pfarrkirche daſelbſt gebaut. Nicht weit davon auf dem Poyberg zeigte ſich ein ähnliches Monument der vorhergegangenen Zerſtörung, und die Reſte von niedergebrochenen Mauern verrathen die Unheile, die glaublich die Rache des Kaiſer Heinrichs II. gegen den Markgrafen Hezilo an ihnen eingeprägt hatte.

Man

q) Fürſten-Saal pag. 76.

r) Gotofridi Viterbienſ. Chron. part. 17. Metzger hiſt. Salisburg. IV. 8. p. 376. Eccard hiſt. genealog. Princ. Sax. Tom. II.

Man kann sich leicht vorstellen, daß die mächtigen schweinfurthischen Markgrafen sich mit dem einzigen Ammerthale nicht begnüget, und ihr Schloß in der ganzen Gegend isolirt gelassen haben. Hezilo und Hezilo's Nachfolger oder Verwandte mögen freylich Anfangs zurückgeschreckt, oder vielleicht gar durch die harten Bedingnisse, die der Kaiser im Friedensschluße sezte, stringirt worden seyn, das Schloß Ammerthal und die übrigen Schlösser nicht mehr herzustellen. Erst da des Kaisers Andenken ein wenig verraucht war, durften sich die markgräflichen Nachkömmlinge anmassen, die Schlösser neuerdings aufzuführen. Am leichtesten durften die Klöster auf den Fundamenten solcher Schlösser gebaut werden, weil die Frömmeley damahliger Zeiten öfters selbst ein Kloster auf der Asche eines erschlagenen Ritters pflanzte, wie es ebenfalls mit Tharis, dem Schloße des enthaupteten Adalberts, geschehen ist.

Ich vermuthe sogar, daß die Mönche von St. Benedikts-Orden vor dieser Zerstörung das Kloster Kastell inne gehabt haben, glaublich haben sie sich nach Amberg in den sogenannten Steinhof zurückgezogen, den ihnen die Grafen von Kastell zum Zufluchtsorte einräumten. Sie mögen daselbst geblieben seyn, bis ihr Kloster in Kastell aus dem Schutte aufgeweckt ward. Denn man findet nicht mehr, daß von dieser Zeit an die Benediktiner im Steinhofe sich aufgehalten, sondern selben von Kastell aus benuzt haben. In der oberpfälzischen Reformationsgeschichte lieset man auch nicht, daß sie aus dem Steinhofe, sondern nur von Kastell vertrieben wurden. Die Grafen von Kastell und ihre Voráltern, die in diesem Steinhofe wahrscheinlich einen Mayerhof gehabt haben, sind also auch die Stifter desselben für die Benediktiner gewesen.

Die Uebergabe des Heinrichs von Oesterreich führt uns demnach auf die Verwandtschaft der Grafen von Kastell mit den Markgrafen von Babenberg und Schweinfurt zurück, und aus allen Kombinationen kann man mit Grunde folgern, daß uns das Alterthum auf jene zerstörten Mauern hinweise, aus welchen wir, wie aus Urkunden, die Handlungen der Vorzeit ganz anders lesen können, als sie uns bisher von einigen Schriftstellern mit matten Schattirungen vorgebildet worden sind.

§. 60.

§. 60.

In dieser Fluth und Ebbe wurden die Staaten der alten Markgrafen wie ein von tobenden Wellen geschleudertes Schiff an die gefährlichsten Klippen gestossen und in fast unzählige Partikeln zerfezt.

Die Lage, in der sich Amberg mitten im Eigenthume der Grafen von Kastell und Ammerthal befand, hat selbes auch in den Revolutionsstrom mit fort geschwemmet. Das topographische Verhältniß dieser Grafschaften machte gleiches Schicksal und die nähmliche Theilnahme mit ihnen auch für Amberg nothwendig. Wenn man aber je noch das Amberg als eine Zugehörung derselben bezweifeln wollte; so darf man nur die ganze Arrondirung dieser Grafen betrachten, die sich nicht bloß in dem Nahmen von Kastell, Ammerthal und Sulzbach eingeschränkt hat. Dies waren die Hauptorte, an die sich andere in entferntern Gegenden gereihet haben.

Ueber Kastell hinaus gegen Helfenberg (ein oberpfälzisches Amt) lag der schon gesagte Habesberg, welchen sich der Graf Otto zum Aufenthalte hergerichtet, und sich auch davon geschrieben hat s).

Zur rechten Seite dehnte sich die Grafschaft des Berengar über Fürth hinaus, wie aus einem Stiftungsbriefe des Kaiser Heinrichs III. vom Jahre 1087 zu ersehen ist, wo er die Einkünften eines zu Fürth besessenen Mayerhofes oder heimgefallenen Lehens für die Chorherren zu Bamberg gewidmet, und diesen Ort ausdrücklich in dem Nordgaue in der Grafschaft des Grafen Berengar bezeichnet hat t).

Gegen der Sulzbacher Seite habe ich schon von Floß oder Flossenburg mit der Gegend erwähnet, die der Graf Gebhard besezt hatte.

Das noch übrige Leere ward mit Amberg ausgefüllt, und reichte mit dem Geleite rückwärts bis nach Eger — vorwärts aber bis Regensburg allwo den Grafen

s) Hoffmann in annal. bambergens. p. 135 et 136. Heut zu Tage steht eine Wahlfahrtskirche da, die vormahls sehr berühmt war.

t) Ludwig in continuat. Episcopor. bambergens. pag. 1068.

Grafen Hildesberg, Nitberg die Schlöſſer, und Winzer, die Präfektur ſammt andern Gütern gehörte. Beym Regenfluße beſaſſen ſie den Nittgau (Nittenau) und mehrere andere Realitäten u), und bis Regensburg hatten ſie das Geleit. Es haben die geſagten Grafen auch bey Regensburg die Hofmarkt Kager gehabt, und ſelbe ſammt der Kapelle an ihr Kloſter zu Kaſtell geſchenkt. Im Jahre 1537 hat der Pfalzgraf Friederich für ſich und ſeinem Bruder, dem Kurfürſten Ludwig, einen Tauſch mit dem Abte und dem Konvente zu St. Emmeram getroffen, und die Hofmarkt Kager gegen die Probſtey Lizelohe (im Amte Pfaffenhofen) angelaſſen, wie das in libro probat. S. Emmeram. p. 499. enthaltene Tauſchinſtrument ausweiſet. Lazius ſchreibt, daß der Graf Gebhard IV. von Sulzbach ſogar gegen die böhmiſche Gränze noch eine Herrſchaft Longewe und das Lehen vom Reiche, dann das Eigen hatte x).

An dieſer Ausdehnung gegen Böhmen iſt um ſo weniger zu zweifeln, weil aus einem Stiftungsbriefe des Otto von Bernau (oder Pernowe) Chorherrn zu Chiemſee erhellet, daß er ſich als einen Miniſterialen des Grafen von Sulzbach bekennet y) wozu ihn ſein Geburtsort zu Bernau gemacht hat.

Es müſſen die Grafen von Kaſtell an den Stiftungsgütern des Kloſters zu Ensdorf, die ſich mit ihren Beſitzungen verbanden, einen ziemlichen Antheil gehabt haben. Denn wie die Ensdorfiſchen Dokumente enthalten; ſo hat der Pfalzgraf Otto, der Stifter dieſes Kloſters, wegen dieſer Fundation ſeinen Schwiegervater, den Grafen Friederich von Kaſtell um Rath gefragt, und auch ſeine Begnehmigung erhalten z). Dies läßt mich vermuthen, daß es nicht nur deßwegen, weil der Ort in Friederichs Grafſchaft gelegen war, ſondern auch weil deſſen Tochter Helika, die Gemahlinn des Pfalzgrafen Otto einigen Theil an den Stiftungsgütern, die ſie von ihrem Vater zum Heurathgute erhalten, gehabt hat. Der Friederich hat ſogar den Grundſtein gelegt und das Kloſter zu bauen angefangen.

u) Hoffmann in annal. bambergens. apud Ludewig. p. 135.

x) Idem p. 138. et Hundius bair. Stammbuch p. 146.

y) Monum. boic. vol. II. pag. 330.

z) Jacobus Parſuefs monachus Ensdorfens. apud Oefele Script. rer. boic. Tom. I. p. 532.

fangen. Und weil auch die Kloſter-Chronik die Helwigis, Landgräfinn zu Leuchtenberg, die eine Schweſter des Grafen Friederichs war [a], als Gutthäterinn wegen des hergeſchenkten Dorfes Püngarten anrühmt; ſo ſcheint es, daß die zwey Gräfinnen von Kaſtell von ihrem Brautſchaze die Stiftungsgüter hergenommen haben. Ja es wird ſogar vom Arnpeck behauptet [b], daß die Helika ganz allein die Stifterinn dieſes Kloſters geweſen ſey. Arnpeck drückt ſich darüber alſo aus: „Sie habe auf dem Boden ihres Patrimonialguts das Kloſter geſtiftet". Es iſt unwiderſprechlich, daß von ihr ganz allein die zwölf Nonnen oder Inkluſen in Ensdorf ihre Stiftung her hatten, welches um ſo mehr zu glauben iſt, weil ſie dieſe Stiftung erſt nach dem Tode ihres Gemahls gemacht, und ein Gut zu Thanhauſen dazu hergegeben hat [c], welches nur ein Paar Stunde von Amberg entlegen iſt. Eine Probe, daß Amberg ganz zwiſchen den Beſizungen der Grafen von Kaſtell geſchwebet habe.

§. 61.

Wer die Extenſion der kaſtelliſchen und ammerthaliſchen Beſizungen noch entfernter und bis an den Gränzen von Bamberg nachſuchen will; kann ſich beym oberpfälziſchen Kloſter Michlfeld befriedigen, zu deſſen Stiftung der Graf Berengar die Forſthube hergeſchenkt hat. Er wird im Stiftungsbriefe illuſtriſſimus Comes betitelt, welches nach dem eigentlichen Wortſinne einen Markgrafen, oder einen markgräflichen Sproßen bedeutet hat. Daß aber dieſe Forſthube zum bairiſch-nordgauiſchen Markgrafthum gehört habe, erhellet aus den Formalitäten, die im Stiftungsbriefe mit den Worten vorkommen: es ſeyen die Zeugen, als der Probſt Eberhard, der Dechant Egilbert, der Kapellan Sefrid, der Pfarrer Regilo von Velden und der Kapellan Wernher ſammt mehrern andern Zeugen nach bai-

a) Ibi pag. 581. b.

b) Lib. 5. cap. 7. in thes. anecdot. P. Bernardi Pezii tom. 3. p. 3.

c) P. Anselm. Meiller abbas Ensdorf, in mundi miraculo p. 287. Es haben alſo auch auf unſerem Nordgaue die Nonnen neben den Mönchsklöſtern ihre Zellen gehabt. Zu Gnadenberg waren Mönche und Nonnen vom Brigitta-Orden, zu Möningenberg die Minoriten und die Frauen des nähmlichen Ordens. Zu Thanbrunn, Weyherſtorf und Salmannſtorf, ſo wie zu Altmünſter ſaſſen die Tempelherren, die an dem Wege nach Waldkirchen ein Beguinerklöſterl für andächtige Jungfrauen aufgerichtet haben.

bairiſchen Statuten bey den Ohren gezogen worden d). Nach allen Umſtänden war Berengar nicht von dieſer Forſthube allein, ſondern auch vom heutigen Amte Auerbach (in der Oberpfalz) Eigenthümer, worinn ſelbe gelegen war e).

Es läßt ſich ſogar beweiſen, daß die Güter der Grafen von Kaſtell noch weiter in Franken hinab ſich erſtreckten. Denn man findet in der Stiftung des Kloſters Eberach, daß die Grafen von Kaſtell am meiſten zur Bereicherung deſſelben beygetragen haben, welche Theile ſie nothwendiger Weiſe aus ihrem altväterlichen markgräflichen Erbe ausbrechen mußten.

Faſt getraue ich mir auch die Stiftung des Kloſters Weiſſenohe aus ſolchen Fragmenten zu ergründen. Es führt nähmlich das Kloſter in dem Wappen von ihrem Stifter Erbo, deſſen Hausfrau Gewill, und ihrer Tochter Hademout, deren Ge-

d) Dieſen Eindruck, den man auf die Zeugen und ihre Ohren zu machen pflegte, leiten die Geſchichtſchreiber von der Gerichtsordnung des Herzogthums Baiern her, die bey jeder feyerlichen Handlung beobachtet wurde. Man könnte viele Beweiſe darüber aus den Urkunden ausheben. Aber ich will auf die monumenta boica, die von ſolchen aurium tractionibus ſtrozen, hinweiſen. Bey P. Meichelbeck in hiſt. Friſingens. Tom. I. findet man eine Menge Beyſpiele p. 59. 69 81. 288. 330. 344. 364. 372. 378. 389. 399 ꝛc. In legibus baiwariorum (cap. VI.) ſteht ausdrücklich: der Zeug habe bekennen müſſen, daß er bey den Ohren gezogen worden, um in der Sache die Wahrheit zu ſagen. Und cap. II tit 15. heißt es weiters: der Zeuge muß bey den Ohren gezogen werden, weil es unſer Geſez ſo verordnet. In einer Urkunde vom Karl, dem Großen, erhellet, daß dieſer Gebrauch unter den Karolingern nicht geändert worden. Es ſteht nähmlich die Anmerkung dabey: daß die Zeugen nach dem Gebrauche der Baiern bey den Ohren gezogen worden. Hund. metropol. Salisburgens. tom. III. p. 22. Wie andere Völker die Feſtigkeit der Urkunden in der Unterſchrift der Zeugen und in gewißen Charaktern, die beygeſezt wurden, und z. B. unter den merovingiſchen Königen die Zeugen das Kreuzzeichen hinſchrieben, berichtigt haben; ſo haben die Baiern die Haltbarkeit ihrer gerichtlichen Geſchäfte mit den Ohren der Zeugen beſtärkt. Bey manchen oberpfälziſchen Aemtern werden jezt noch die Knaben bey Sezung der Markſteine mit einer Münze beſchenkt, aber auch bey den Ohren gezogen, damit ſie im Alter die Markungen bezeugen können, wenn etwan die Steine verrückt würden. Manches Mahl rauft man die Zeugen bey den Haaren.

e) Lucä ſchreibt, daß Berengar zur michlfeldiſchen Stiftung noch viele andere Ortſchaften hergeſchenkt, woraus er ſchließt, daß deſſen Land ſich weit gegen Mitternacht gezogen habe. Von dieſen Ortſchaften ſind gewiß mehrere im Amte Auerbach geweſen.

Geſchlecht in der Kloſter-Chronik nicht bekannt iſt, auf einem halben Hirſchgewichte eine Lilie, die das Wappen der Grafen von Kaſtell war. Es ſcheint, daß dieſes Geſchlecht nicht weiter fortgepflanzt worden, weil auch die Tochter Mitſtifterinn geweſen iſt, die unbeſorgt für Mann und Kinder — ihre lezten Zuckungen für das Kloſter mag angewendet haben.

§. 62.

Man ſieht hieraus, daß Amberg nach allen Umſtänden in das Gebiet der Grafen von Kaſtell und Ammerthal eingemarkt war, und ſogar den Steinhof — ein kaſtelliſches Kloſtergut in ſeinen Ringmauern eingeſchloſſen habe. Das Schloß, welches auf dem Berge geſtanden iſt, und ohne Zweifel des Kaiſer Heinrichs II. Unwillen, wie andere Güter des Markgrafen Hezilo, empfunden hat, mag einen Beſizer aus dem kaſtelliſchen Hauſe oder einen nahen Verwandten gehabt haben. Ich lege meine Gründe vor, an welchen die Kritik nach Belieben herumſchneiden mag.

Wie ich bereits gezeigt habe, ſind die Stammtafeln in der Kloſterkirche zu Kaſtell, gemäß einer vernünftigen Auslegung, nicht dem mindeſten Bedenken unterworfen. Die Sünde, ſo einige kurzſichtige Dollmetſcher an denſelben begangen haben, können ihre Aechtheit nicht ſchwächen. Ich ſchließe daher in vollem Vertrauen auf die Aechtheit dieſer Tafeln, deren ganzer Inhalt die Feuerprobe auf der Kapelle ausgehalten hat. Nun ſteht auf der erſten Tafel am Ende: der Amberger — dieſer Ausdruck iſt zu präzis, mit der Natur der Sache zu verwandt, und mit dem Lokal-Verhältniße homogen, auch auf die Grafen von Kaſtell ſo relativ, daß ich mir keinen Vorwurf zu machen habe, ſelben zu ihren Stammverwandten zu adoptiren. Da die Tafeln in der Hauptſache nicht ausgeartet haben; ſo kann ich mich nicht überführen laſſen, gar einen Abensberger oder Abenberger daraus zu erkennen. Keiner von beyden iſt jemahls in einer Geſchichte oder Urkunde als Amberger zur Sprache gekommen. Der Unterſchied iſt wirklich zu groß. Zudem war es ja damahls gewöhnlich, daß die Edelleute, als die Leuchtenberger, Hohenburger, Sulzbacher ꝛc. mit ihren Schlößern, Städten und Dörfern gemeinſchäftliche Nähmen führten. Weil es nun einmahl bewieſen iſt, daß

ein

ein Schloß auf dem Berge zu Amberg gestanden ist; so ist auch nicht zu widersprechen, daß der Amberger den Nahmen des Orts getragen habe; außer man könnte mir einen andern als den Amberger unter die Augen stellen. Und weil auf den Tafeln sogar die Nebenlinien von Kastell, als die Sulzbacher und Ammerthaler angezeigt sind; so ist weiters zu schließen, daß auch der Amberger seine eigene Bedeutung und Subsistenz gehabt habe.

Ich weis zwar, daß man in der Familienfrage immer Zweifel aufwerfen möge; aber eben dies beweiset für mich, daß auch viele aufgeworfen worden, die man zu rügen nicht Ursache hatte. Nur ein Beyspiel — und dieses einzige wird mich vollkommen vertheidigen. Es haben nähmlich alle Genealogisten darinn zusammengestimmt, daß von dem Grafen Ernest von Kastell der Otto von Sulzbach ein Urenkel gewesen sey. Dem ungeachtet faßt der Hoffmann f) den Ernest und Otto zusammen, und giebt sie zugleich für die Stifter von Kastell und Ammerthal aus, als wenn sie zween Brüder oder Stammverwandte von gleichem Range und Alter gewesen wären. Andere treiben den Unfug noch höher, und theilen die Grafen von Kastell und Ammerthal in zwey ganz unterschiedene Familien ein, das ist, sie leiten die leztern von den Herzogen von Meran ab g).

§. 63.

Indeß kann man ermessen, daß die Besizer von Amberg zu den Grafen von Ammerthal einen Bezug hatten, und in dem Gaue derselben gelegen waren. Da nun Gau oder Grafschaft in ähnlicher Bedeutung stunden, und der größere Gau die kleinern in sich faßte; so kann man bey Amberg manche Merkmahle antreffen, die die Wirkungen eines kleinern Gaues anzeigen. Man trift da eine Versammlung von Menschen an, die an dem Fluße wohnten, und mit anderen Höfen und Dörfern umgeben waren. An solchen Orten befanden sich Richter, die durch die Dörfer das Recht sprachen, und nach der schon allegirten Stelle des Annalista Saxo ist fast in jedem Dorfe ein Dux oder solcher Richter gewesen. Als Ammerthal zerstört und ihr Besizer gezwungen wurde, anderswo seinen Siz auf-

f) Apud Ludewig in annal. Bambergens. pag. 135 et 136. g) Meiller in mundi miraculo pag 3.

aufzuschlagen, nahm Amberg immer mehr zu. Der Vizthum, der in Lauterhofen nicht mehr zu bleiben hatte, sobald Tassilo's Regierung aufhörte, und hierauf auch die Macht der Karolinger wie Schnee zerfloß, hat zwar das Vizthumamt im Ammerthale gewirkt; aber auch da nicht mehr aushalten können, weil die Objekte des Amtes gemangelt haben. Es war also nothwendig, anderswo die Richter aufzustellen, wozu Amberg die beste Anlage hatte. So oft man in den alten Urkunden und in den ältesten, die man von Amberg haben konnte, von Freyheiten sprach, deuteten selbe immer auf die alten Rechte, Gewohnheiten und Gerichtsformalitäten hin, die natürlicher Weise ohne dem Richter niemahls entstanden wären, und ihren Nahmen nicht einmahl verdient hätten.

Der Herr geistliche Rath P. Roman Zirngibel giebt eine Regel, die man diesfalls beobachten kann. „Man müsse nähmlich hauptsächlich dahin sehen, in „welchem heutigen Landgerichte die Grafschaft gelegen sey; und man könnte schlies„sen, daß selbiges ganze Erdreich gewiß unter den genannten Grafen gestanden „habe".

Dieser Kenner der Geschichte beruft sich überdies auf den seeligen Herrn Anton Lipowsky, der auf solche Art von der Lage des Kuniperts schließt [h].

Nach dieser Regel hat Amberg sehr vieles zum Voraus, weil es eines der ersten und größten Landgerichte besizt. Der Herr geistliche Rath Zirngibel gesteht in diesem Falle dem Landgerichte Amberg den Rang eines Gaues oder einer Grafschaft um so mehr ein, weil er fortfährt: „doch ich bin nicht ungeneigt zu„zulassen, daß mehrere heutige zusammenstossende Pflegerichter (sonderbar wenn „sie von sehr eingeschränktem Umfange sind) eine Grafschaft ausgemacht haben, „welche nach der Hand erst in mehrere Pflegen abgeschnitten worden ist".

Er argumentirt noch weiter, und behauptet, daß man bey dem Orte in der Gegend eingeschlossen — welche im 10ten oder 11ten Jahrhunderte unter dem Nahmen einer Grafschaft (wie es hier bey Ammerthal geschieht) bekannt war,

von

h) In den historischen Abhandlungen der kurfürstl. bair. Akademie der Wissenschaften II. Band, p. 126.

von der Lage dieſer Grafſchaften auf die Lage der im 9ten Jahrhunderte ausgeſteckten gräflichen Gebiete ein gleichförmiges Urtheil fällen könne, weil es eine ausgemachte Sache iſt, daß jene von dieſen entſprungen ſind, nachdem die Beſizer davon das Geheimniß erfunden haben, dieſelben erblich zu machen, und von den Burgen, in welchen ſie ihren Siz hatten, ihre Nähmen zu ſchöpfen.

Das Landgericht Amberg war nun gewiß zu dieſen Prärogativen aufgelegt. Es iſt niemahls unter einem andern Pflegamte geweſen, ſondern andere Pflegegerichte haben unter ſelbem geſtanden. Und nach der Lage, nach dem Umſtand des ambergiſchen Burgbeſizers, und nach andern bereits angeführten und noch weiters in der Folge vorkommenden Symboln kann man den Endzweck eines kleinern Gaues im größern nicht verfehlen, eben ſo wenig als wenn man den Ammerthalergau als den kleinern — im großen Nordgaue annimmt. Sulzbach iſt auf ſolche Weiſe ebenfalls zu einem Gaue oder Grafſchaft geworden.

Die Grafen von Kaſtell haben die Gewohnheit eingeführt, oder beſſer zu ſagen, die alte Gewohnheit beybehalten, und zwar noch zu der Zeit, als ſie ſchon ihre Herrſchaften in kleinere Theile zerſtückten, daß ſie in denſelben nicht ſelbſt das Recht ſprachen, ſondern durch ihre Richter ſprechen lieſſen. In Sulzbach ſtellten ſie den Richter auf, und legten ihm den Titel eines Landrichters bey, der wie die alten Miſſen herumreiſen, und bald zu Sulzbach, bald aber zu Lauf und Herſchbruck den Parteyen das Recht auf den Landſchrannen ertheilen, und den Grafen-Ambacht ausüben mußte. Auf dieſen Gebrauch iſt Amberg um ſo mehr anwendbar, als es die übrigen Herrſchaften der geſagten Grafen am Alter übertroffen hat, und der Richter in Amberg älter — als die übrigen Richter dieſer Grafen geweſen iſt.

§. 64.

Wenn Aventin, ſtatt die Heinriche durcheinander zu werfen, und ſogar einen fremden für den Grafen von Ammerthal und Schweinfurt zu unterſchieben, der Wahrheit beſſer nachgeſpürt, und in den Urkunden, die damahls noch nicht ſo ſehr geplündert waren, eine beſſere Stammsreihe geordnet, Falkenſtein aber nicht

aus

aus jeder Nahmensähnlichkeit das Wahre aus den Augen gelaſſen, und dem Falſchen ſeine Authorskraft eingeprägt hätte, würde die Welt beſonders in unſern nordgauiſchen Begebenheiten nicht ſo lange getäuſcht, und andern nachfolgenden Schriftſtellern die Arbeit nicht ſo ſehr erſchwert worden ſeyn. Eine kleine Probe vorzüglich von Falkenſteins unglücklichen Entdeckungen der nordgauiſchen Alterthümer mag ſeyn, daß er Amberg ſchon unter Theodo's II. Regierung zu einem Gau erhebt, und den Aventin der den Ambergau in Baiern verſtanden haben mag, als einen Zeugen mit in das Spiel miſcht [i]). Ja ſogar dieſen Gau mit dem Ammerthaler — als ein einziges Objekt vorſtellt.

Bey einem ſo auffallenden Kontraſt und einer offenbaren Geſchichtsapoplexie iſt demnach nichts anders übrig, als daß man die Augen von ſolchen Irrſternen ganz abwendet, und lieber Meynungen, wenn ſie auch hie und da gefehlt haben, der Beurtheilung des Publikums wie einen Verſuch darlegt, der wenigſt nicht ſchlechter ausfällt, als den man anderswo bisher gefunden hat. Dieß iſt der Wiederhall von dem, was Herr Pfeffel in einer ähnlichen Gelegenheit geäuſſert hat [k]). Ich wende mich demnach zu Ambergs Beherrſchern zurück.

§. 65.

Die Grafen von Ammerthal und Kaſtell wurden, nach den verſchiedenen Spielen des Glückes und der Zeiten, durch allerley Einwirkungen nach und nach zugeſtuzt, und endlich gar in ein ſo eingeſchränktes Gebiet zurückgedrängt, daß ſie nicht beſſer als andere im eilften Jahrhunderte aufkeimende Grafen geachtet wurden. Die Grafſchaft Bamberg ſelbſt, das Gut der alten Markgrafen mußte an andere Beſizer wandern. Nach Adalberts Tode hat der König Ludwig IV. dieſe Grafſchaft im Jahre 905 zur bairiſchen Kammer eingezogen. König Otto I. hat ſie wie andere bairiſche Kammergüter zu ſeinem Eigenthume gemacht, und der König Otto II. an den Herzog Heinrich II. in Baiern verſchenkt. Endlich verſchrieb ſie der Kaiſer Heinrich II. ſeiner Kunegunde Anfangs zu ihrem Wittibſize; darauf aber erhielt er ihre Zuſage, daß er aus Bamberg ein Bißthum machen

i) II. Th. pag. 139 et 140.

k) In den bair. akadem. Abhandl. I. Band, p. 175.

machen dürfte, welchen Antrag er auch im Jahre 1006 unter lautem Widerſpruche des bairiſchen Herzogs und ſeiner Landſtände und der Biſchöfe zu Eichſtätt und Wirzburg durchgeſezt hat.

Die Grafen von Kaſtell ſelbſt begiengen die Unklugheit, ihr eigenes Schloß an die Mönche zu verſchenken. Es war faſt kein Kloſter, welches an ihre Herrſchaften gränzte, das ſie nicht mit ihren Stiftungsgütern gepflaſtert haben, und es iſt mit ihnen ſoweit gekommen, daß ſie ſelbſt von Biſchöfen und Aebten um Lehen betteln mußten, um Vaſallen derjenigen zu werden, deren Beherrſcher und Oberherren ſie vormahls geweſen ſind, und künftig hätten bleiben können. Sonderbar war demnach der Umtauſch, da ſie ihre ſchönſten Herrſchaften an die Prieſter für dem Himmel vergeudet, dieſe aber das Ewige für das Zeitliche verhandelt haben.

§. 66.

Es ſcheint faſt, daß von dieſer Zeit an unſer Amberg eine Eklypſis gelitten habe, weil die Schriften über deſſen Schickſal faſt ganz erſtummen. Beynahe iſt alles Andenken davon eine Zeitlang aus der Diplomatik verſchwunden. Wurfbein behauptet zwar, Amberg ſey nach Erlöſchung der Karolinger ſchon im Jahre 919 als ein Reichsdorf zur Reichsvogtey Nürnberg geſchlagen worden [l]. Dieſes mußte alſo unter dem Heinrich I., der im Jahre 918 römiſcher König wurde, geſchehen ſeyn. Allein hiezu mangelt die Veranlaſſung.

Nürnberg war im Jahre 919 noch nicht in ſo großem Anſehen, daß es als eine Reichsvogtey prangen konnte. Das Schattenſpiel, welches die Stadt Nürnberg mit einem pergamentenem Saalbüchel macht [m], iſt der einzige, aber auch der ſchlüpferigſte Beweis. Dieſes Saalbüchel iſt ſchon längſt in ähnlichen Fällen verhöhnt, und unter die Makulaturen gezählt worden. Es iſt zwar in dem Proemium deſſelben angemerkt, daß die darinn beſchriebenen Güter zum Reiche auf die Burg Nürnberg gehören. Bey der Rubrike von Amberg lautet es beſonders: „Es gehört auch zu Nürnberg die Vogtey zu Amberg, der geneuſſet der Herzog „alle

l) In ſuis Relationibus p. 68.

m) In hiſt. diplomat. Norimbergenſi p. 3 et ſeq.

„alle jar drey hundert pfund Regenſpurger und mehr, in die Vogtey zu Vilſeck „gehörend vier Hub und ſiebenhundert Hub. Was die geltend, das nimmt der „Herzog ein, und zu ſteuer geben ſie im alle jar mehr dann hundert pfund Re„genſpurger".

Dem ungeachtet läßt ſich aus dieſem fabelhaften Manuſkripte wider Amberg nichts probiren. Der Kommentator dieſes Saalbüchels hat die Wirkung davon auf die Zeiten der Kaiſer Friedrichs II. und Rudolfs I. ausgelegt n). Allein eben damahls war Ambergs Schickſal ſchon entſchieden, die Stadt ward unter den bambergiſchen Lehenhof gebeugt, und den Herzogen des hohenſtaufiſchen Hauſes lehenweiſe überlaſſen.

Wagenſeil ſezt das Saalbüchel ſogar vor Kaiſer Friederichs I. Zeiten zurück o), und bedenkt dabey nicht, daß vor dem Friederich I. kein Dokument in deutſcher Sprache abgefaßt wurde. Weil auch das Egerlande, als eine Zugehörung der nürnbergiſchen Vogtey, darinn eingetragen iſt; ſo widerlegt ſich dieſes Saalbüchel ſelbſt. Denn damahls iſt Eger unter den Markgrafen von Vohburg geſtanden, und es war noch nicht an den Friederich I. durch die Heurath der Gräfinn Adelheid von Vohburg gebracht; folglich hat es der Kaiſer auch nicht zur nürnbergiſchen Reichsvogtey ausliefern können. Man hat daher billige Urſache mit Herrn von Falkenſtein über dieſes Saalbüchel zu ſpotten p), und die Frage aufzuwerfen, wer denn der Herzog geweſen ſey, der von Amberg genoſſen, oder genommen hat?

§. 67.

Der Kaiſer Heinrich V. hat zwar Amberg eine Zeitlang an ſich geriſſen, und die Geſchichte hat die Stadt, nach Knipſchilds Urtheile, mit Orlemünd, Lichtenau, und Ingelheim zu den vier Mayerhöfen des deutſchen Reiches erklärt q). Ein Vorrecht, wovon die bürgerlichen Geſeze für ſie die Gerichtsbarkeit, einen ei-

n) Ibi pag. 8.

o) In commentat. de civit. Norimbergens p. 352.

p) In analectis Nordgavienſibus.

q) De Privil. civit. lib. I. cap. II. n. 39 et 40.

eigenen Bezirk, das Pfarrlehen und dergleichen abgeleitet haben r). Allein keiner von dieſen Mayerhöfen iſt der Reichsvogtey Nürnberg einverleibt worden. Hoffmann will ſogar Amberg ſchon im Jahre 1034 als das Eigenthum von Bamberg angeben s), zu welcher Zeit Nürnberg ſelbſt noch ein Embrio war. Der erwähnte Geſchichtſchreiber will glauben machen, daß Amberg im obigen Jahre vom Kaiſer Konrad II. an das Stift Bamberg geſchenkt worden ſey.

Man ſchenkt nichts leichter, als was Einem nicht gehört. Bamberg mag mit dieſer Schenkung nicht gar zu hoch aufheben. Wenn man auch von dieſer Schenkung im Jahre 1034 vergewißet wäre, hat doch dieſelbe die Stadtmauern Ambergs nicht überſchritten. Die Präfektur iſt nicht darunter begriffen geweſen, wie aus mehrern Umſtänden zu beweiſen iſt. Allemahl iſt nur Amberg allein genannt worden. Die Präfektur war der Hauptheil und das Kontinens, in welchem die Stadt eingeſchloſſen war. Wo alſo der ungleich kleinere Theil in der Frage iſt, kann die Auslegung auf das Hauptgut, nicht ſo, wie im verkehrten Falle, gemacht werden. Daher hat auch der Annaliſt Hoffmann nur Amberg die Stadt am Vilsfluße im Nordgaue angemerkt. Der nähmliche Laut wurde bey Verpfändung der Stadt Amberg vom Biſchofe Poppo an den Grafen Berthold von Hohenburg um 100 Pfund Regensburger im Jahre 1241 wiederhohlet t). Amberg als bambergiſches Lehen hatte auch nur eine ſehr eingeſchränkte Peripherie, die nicht den dritten Theil der heutigen Stadt ausmachte. Mehr als zwey Drittel ſind alſo ein wahres und freyes Eigenthum geblieben.

§. 68.

Nachdem auf obige Weiſe die Stadt Amberg an das Stift Bamberg gekommen ſeyn ſoll; ſo erheben ſich in mir einige nicht unbedeutende Zweifel, die der bambergiſche Annaliſt ſelbſt in mir erreget hat. Er ſchreibt nähmlich: „der „Kaiſer

r) Schroeder de feud. part. 3. c. 4. n. 25. Schwaiger in der amberg. Chronik ſchreibt, daß die Stadt Amberg vormahls das jus nominandi, und das Stift bey St. Jakob das jus praeſentandi auf die Pfarre gehabt habe.

s) Apud Ludewig in annal. bambergens. p. 60. t) Idem.

„Kaiser Konrad II. habe dieses selbst aufgezeichnet, wann und wie er Amberg an „den Bischof geschenkt habe". Dieser Ausdruck ist sehr zweydeutig. Warum hat denn der Herr Annalist die Schenkungsurkunde weder beygelegt, noch extrahirt? — Er giebt weiters vor, daß Amberg von selber Zeit an — bis zur Belehnung über 100 Jahre beym Stifte geblieben sey. Nun da der bairische Herzog Ludwig, der Strenge, erst im Jahre 1269 mit Amberg belehnt wurde; so steigen ja über seine gesagten 100 Jahre noch weiters 135 Jahre, um die es länger beym Stifte Bamberg hätte bleiben müssen. Wahrlich ein großes Bedenken in der Zeitrechnung! Hoffmann hätte ja präziser sprechen sollen, und auch sprechen können.

Hoffmann drückt sich in der Pfändung Ambergs an den Grafen von Hohenburg ebenfalls sehr undeutlich aus. Er redet von der simpeln Pfändung an den Grafen von Hohenburg, und sodann sezt er bey, daß Amberg nach dem Tode des Grafen Bertholds dem Stifte heimgefallen sey [u]. Wie könnte eine Pfändung eines Pfandinhabers heimfallen?

Hund [x] sezt die Verpfändung an den Grafen von Hohenburg um ein Jahr später an, und beweiset aus einem Briefe im Kloster Alderspach, daß sie erst im Jahre 1242 geschehen sey. Er kann sich dabey auf die seltsame Verpfändung nicht verstehen, die des Rückfalls wegen vielmehr einer Belehnung ähnlich war. Vielleicht ist es ein Pfandlehen gewesen. Dies sticht mit den bischöflichen Affekten ziemlich ab, die für Güter sich Geld leihen liessen, und nach einer Zeit selbe mit der Lehenbarkeit beschwerten, um einst Geld und Gut zugleich beysammen zu haben. Wenn also dieser wichtige Zweifel nicht besser entwickelt wird, muß das bambergische Stift vor dem Publikum, welches von dem obigen Annalisten nicht beruhigt wird, noch manche Einwürfe über diese Pfändung und dessen Rückfall erfahren.

§. 69.

Die Schenkung selbst, so vom Kaiser Konrad II. an das Stift im Jahre 1034 geschehen seyn soll, kömmt mir verdächtig vor. Es ist schon erwähnet worden, daß der Markgraf Otto von Schweinfurt im Jahre 1057 das Zeitliche gesegnet,

u) Pag. 175. x) Im bairischen Stammbuche p. 95.

ſegnet, und ſeine weitläufigen Güter an ſeine Töchter vererbt habe. Wenn alſo Amberg unter deſſen Gütern begriffen war, iſt es für dem Kaiſer gewiß nicht ſchicklich geweſen, ſelbes den Töchtern ohne Urſache zu entreiſſen und anderswohin zu verſchenken. Zudem hat Konrad II. zur Zeit dieſer unter Otto's Töchtern geſchehenen Theilung nicht einmahl mehr gelebt. Wenn er aber ohne Urſache das Amberg ſchon im Jahre 1034 dem rechtmäſſigen Beſizer — er möge gleich der Markgraf Otto von Schweinfurt oder ein anderer Verwandte von ihm geweſen ſeyn, abgenommen, und dem Stifte Bamberg eingeſchanzt hätte, wie faktiſch wäre eine ſolche Handlung beſchaffen?

Um dieſe Widerſprüche zu berichtigen, muß man ein anders Syſtem, das für unſer Nordgau mehr anpaſſend iſt, aufſtellen, und allenfalls zulaſſen, daß in dem Wirbel der Zeiten und Unruhen die Kaiſer die Epoche öfters benüzt, und unter dem Vorwande des Reiches hie und da einige Güter an ſelbes gezogen, darauf aber an ihre Häuſer gebracht haben. Nicht alle Mahl hat das Recht, ſondern öfters und faſt insgemein die Macht, oder beſſer zu ſagen, die Uebermacht derley Operationen diktirt. Ob nun gleich Amberg nach des Markgrafen Hezilo's Auftritten in ſeinen und ſeiner Verwandten Händen geblieben; ſo haben ſie ſich doch nachher von der Gewalt der Kaiſer nicht mehr erwehren können. Vorzüglich mußten ſie derſelben ausweichen, als Konrad aus dem hohenſtaufiſchen Hauſe vom Kaiſer Heinrich V. zum Herzoge in Franken, und nach Kaiſer Lothars Tode im Jahre 1138 zum Kaiſer ernannt wurde. Er konnte als Herzog Plane zum künftigen Güter-Erwerb entwerfen, und als Kaiſer ſelbe ausführen. Wenn nun ein ſo mächtiger Herr auch die Gunſt eines an ihn gränzenden Biſchofs gewann, hatte ſein Verlangen nicht die mindeſte Schwierigkeit. Nur durfte in der Theilung der Biſchof nicht vergeſſen werden. Bey einem ſolchen Güter-Trafik auf unſerm Nordgaue ſtellte ſich freylich der Biſchof von Bamberg als der vorzüglichſte Kompetent dar, der mit ſeinem vorgeblichen Stiftungspatent des Kaiſer Heinrichs II. auf alle an das Babenbergiſche anſtoſſenden Güter die Univerſal-Prätenſion ausheckte. Nun wurde im Jahre 1116. das fränkiſche Herzogthum für dem Konrad meiſtentheils aus den Trümmern der alten nordgauiſchen Markgraf-

schaft zusammengestückt. Es begrif den gröſsten Theil der heutigen Oberpfalz und des Burggrafthums Nürnberg und alle unmittelbaren Herrschaften, die heute in dem fränkischen Kreise sind, in sich y). Bey dieser Arrondirung ist nach aller Wahrscheinlichkeit die Stadt Amberg mit dem Herzogthume Franken vereinigt worden. Um dem Bischofe von Bamberg den Mund zu stopfen, mag Konrad ihm mit Amberg einen Brocken hingeworfen haben. Konrad hat nach allen Umständen nur das Lehen angelassen, das Hoheitsrecht aber sich vorbehalten. Denn Amberg blieb mit allen Hoheitsrechten bis zum lezten Zweige bey dem hohenstaufischen Stamme. Aber es muſste der Konrad in einen sauern Apfel beissen. Er war bey seiner Königswahl in einer starken Krisis, in der er gegen seinen Kronwerber, Wilhelm von Holland, die Hülfe der Bischöfe und vorzüglich des Bischofs von Bamberg bedurfte. Denn er beschied an dem Pfingsttage 1138, alle noch abwesenden Fürsten auf den Konvent nach Bamberg, um daselbst sich huldigen zu lassen. Auf diesem Konvente hat der bambergische Bischof die gröſste Rolle gespielt.

Weil nun der gesagte Konrad der dritte — in den Urkunden auch öfters als der zweyte — angezeigt wird z) mögen die bambergischen Annalisten sich um diesen Unterschied wenig bekümmert, sondern zum Vortheile ihrer Geschichte diesen Konrad für den zweyten schlechterdings angenommen haben, wo doch, wenn man ihn als den dritten — gelten läſst, der Besizstand Ambergs, den der Hoffmann von den hundert Jahren angiebt, näher zur Glaubwürdigkeit und auch zur Verpfändung der Stadt Amberg an den Grafen von Hohenburg hinrückt.

Diese Voraussezung räumt der Uebergabe Ambergs an das Biſsthum zwar mehr Wahrscheinlichkeit, als Hoffmanns Behauptung, aber noch nicht die volle Wahr-

y) Westenrieder bair. Geschichte. p. 344. Es ist also von der so reichen, den ganzen Nordgau in sich begreifenden Verlassenschaft den neuen Markgrafen auf demselben weiter nichts, als die Grafschaft Cham an der böhmischen Gränze übergeblieben, wie Pfeffel in den bair. akademischen Abhandl. I. Band, p. 201. behauptet.

z) Diplom. ad Hedan. de rebus ultraject. p. 163. et Schaten annal. Paderborn. P. I. p 770. Konrad wurde bald der zweyte und bald der dritte genannt, weil er unter den deutschen Königen der dritte, und unter den römischen Königen der zweyte war.

Wahrheit ein. Denn es müſte die Uebergabe an den Biſchof Otto, den Heiligen, geſchehen ſeyn, dem ſie doch der erwähnte Annaliſt ſelbſt nicht zueignet, und Amberg nicht unter deſſen Erwerbungen zählt a).

§. 70.

Der erſte Griff in das Nordgau hat nun einmahl geglücket; der zweyte gieng um ſo leichter, weil die Hohenſtaufer in dem fränkiſchen Herzogthume und auch auf dem Kaiſerthrone ſich feſtgeſezt hatten. Damahls war jedoch die Macht der Kaiſer ſo geſchwunden — ihr Stolz ſo herabgewürdigt, daß ſie um ihre Privatmacht zu verſtärken — ihren Stolz herabſtimmten, und wie der gemeine Adel bey den Biſchöfen um Lehengüter, die ihre Vorfahren an ſelbe verſchenkt hatten, anhielten. Die Hohenſtaufer haben ſich ebenfalls erniedrigt, die Hofdienſte bey dem Biſchofe zu Bamberg und das Truchſeſſenamt bey ſeiner Kirche zu verſehen, und in die Reihe der Miniſterialen zu tretten b).

Wo das Beyſpiel des Landesfürſten vorangieng, folgten die Stände und Unterthanen um deſto leichter nach. Sobald die Güter des Markgrafen Otto von Schweinfurt an ſeine Töchter vertheilt waren, wechſelten dieſelben durch die Heurathen dieſer Töchter von einer Familie zur andern. Die Biſchöfe zu Bamberg benuzten dieſe Gelegenheiten, wo bald dieſer, bald jener Beſizer ſeine Güter feil both, und kauften ſelbe von den Grafen an das Bißthum. Sehr oft trugen die Grafen ihre Güter den Biſchöfen zu Lehen auf, und empfiengen ſie wiederum unter allerley ſchweren Bedingniſſen, meiſtens aber als Mannlehen. Weil das Schenken an Bißthümer und Klöſter damahls ſo mode war; ſo war faſt kein Graf, der es nicht dem andern an dieſer Raſerey gleich thun, oder ihn gar übertreffen wollte. Dadurch ſind die meiſten Güter der Markgrafen von Schweinfurt in geiſtliche Hände gerathen. Die Verwandtſchaft der Biſchöfe mit den geſagten Grafen hat die Schenkungen noch mehr befördert. Der vierte Biſchof Albert von Bam-

a) Ibi pag. 434.

b) Der Kaiſer Friederich II. hat das Truchſeſſenamt zu Bamberg vom Biſchofe Eckebert zu Lehen empfangen, worauf ſich der Lehenbrief des Herzogen Ludwigs, des Strengen, beziehet. Vid. Falkenſtein bair. Geſchichte III. Th. p. 183.

Bamberg war ein Graf von Bogen. Otto der achte Bischof und Eckenbert der zwölfte Bischof waren Grafen von Andechs. Eberhard der zehente Bischof stammte von den bairischen Herzogen ab, und Otto der zwölfte — dann Poppo der sechzehente Bischof sind Grafen von Meran gewesen. Weil nun diese Familien durch Heurathen untereinander vermischt, und durch Verwandtschaften an die Bischöfe angekettet waren; so schenkten sie ihnen die Güter, oder gaben selbe als Aussteuer ihren Söhnen in das Domkapitel mit. Man zärtelte endlich auch von Seite der Bischöfe an den Grafen, bis diese wenigst zur Lehenbarkeit sich einliessen. War ihre Familie zahlreich, hat man den Grafen dieselbe leicht abschwazen können, weil doch der Familie kein Nachtheil in der Erbfolge, dem Bißthume aber eine Gefälligkeit geschah. Wenn hingegen der Stamm auf dem lezten Sproßen ruhte, wurden die Grafen um so leichter beredet, weil sie nur für den Himmel, den man ihnen versprochen hatte, sorgten, und um die Welt sich nicht mehr bekümmerten. Die Exspektanzen des Bißthums auf solche Güter haben nie lange gedauert. Die zahlreichen Familien leerten ihre Häuser selbst aus. Einer wurde nach Palästina geschickt, und starb an der Pest. Ein anderer kam auf einem Römerzuge um das Leben. Der dritte wurde auf einem Turniere aus dem Sattel gehoben und geisterte aus. Den Rest haben innerliche Fehden aufgerieben — und wenn diese Familie: Schwärmereyen noch nicht allen den Garaus gemacht hatten, und noch Einer übrig war, schmeichelte man ihm so lange, bis er in das Domkapitel sich einschreiben und mit der Bischofsmüze sich exspektiren ließ. Nur einen Blick auf unsere nordgauischen Stammbäume, und man wird darinn die Beweise finden. Als Albert Graf von Bogen im Jahre 1242 ohne Erben starb, fielen seine Güter an Bamberg. Im nähmlichen Jahre hat der Bischof Poppo aus dem Hause Meran, welches um diese Zeit erlosch, Amberg an die Hohenburger verpfändet c).

Der

c) Weil Otto von Meran der lezte seines Geschlechts auf seinem Schloße Plassenburg im Jahre 1248 umgebracht worden, haben nach dessen nachgelassenen Gütern auf dem Nordgaue der Bischof von Bamberg und der Burggraf zu Nürnberg, dann auch der Bischof zu Wirzburg gegriffen. Hund im bairischen Stammbuche p. 20. Daher nahm der von Wildmaister in seiner amberg. Chronik p 7. Gelegenheit zu schreiben, daß der bamberg. Bischof Poppo ein Graf von Meran das Amberg zum väterlichen Erbtheile bekommen habe. Allein ich habe oben §. 55. gezeigt, daß an die Grafen von Meran von den schweinfurthischen Gütern um Amberg nichts gediehen sey.

Der bairiſche Herzog Otto, der Erlauchte, hat zwar die Güter der Grafen von Bogen und Meran an ſein Herzogthum zurückgefodert: aber gewiße Hinderniße hielten ihn ab, alle zu bekommen. Die Hohenſtaufer miſchten ſich ſelbſt in das Spiel, und der Kaiſer Konrad III. ließ ſich von den Gütern des Grafen Alberts von Bogen einen Theil zu Lehen vom Bißthume verleihen, weil ſelbe ihm ſehr gelegen waren, da er das Herzogthum Franken und folglich eine große Strecke auf unſerm Nordgaue beſaß und darüber die Landeshoheit ausübte.

§. 71.

Der geſagte Kaiſer Konrad III. ſtritt mit dem Bißthume Bamberg in die Wette, und jeder Theil wagte die haſtigſten Verſuche, um die nordgauiſchen Güter zu erlangen. Vorzüglich ſpekulirte der Kaiſer, mit dieſen Familien bekannt und verwandt zu werden. Er gieng daher mit der Gertraud, des Grafen Berengars zu Kaſtell Tochter, die Heurath ein, die beynahe wie eine Erbtochter ausgeſtattet wurde, welches daraus abzunehmen iſt, weil Konrad ihr den Nordgau zum Wittibſize eingeräumt, und in dem Vertrage die Verſicherung für das Heurathgut und zum Heurathgute ausgedrückt hat.

Der Anſpruch, den die Hohenſtaufer auf Amberg hatten, beziehet ſich demnach zuverläſſig auf die erzählten mannigfaltigen Erwerbsmittel. Konrad III. hat nach allen Anzeigen die Lehenherrſchaft über dieſe Stadt dem Biſchofe überlaſſen, und die Landeshoheit für ſich und ſeinen Stamm vorbehalten. Er und ſeine Nachkömmlinge ſtellten ſich hierauf bey der ambergiſchen Präfektur und bey der Landeshoheit über die Stadt ſelbſt ſicher, welche zwey Stücke von der Lehenherrſchaft über die Stadt unterſchieden waren. Eben dieſer Unterſchied hat verurſacht, warum der Kaiſer Rudolf I. und der König Wenzel von Böhmen bey Beſtättigung der Konradiniſchen Kaufs- und Schenkungsbriefe für die bairiſchen Herzoge die Güter in Baiern von den Nordgauiſchen getrennt, und unter die leztern auch Amberg geſezt haben, ohne von dem bambergiſchen Lehen etwas zu

er-

Wildmaiſter und Hoffmann ſind alſo wegen des Ankaufes-Titel der Stadt Amberg um zweyhundert Jahre und noch mehr von einander unterſchieden.

erwähnen d). Die Landeshoheit iſt daher als eine Zugehörung des Landes und des Reichslehen betrachtet worden.

§. 72.

Der Kaiſer Friederich I. iſt zwar nicht der Sohn des Konrads III. geweſen. Konrad III. ſchlug doch dieſen Friedrich, ſeines Bruders Sohn, zum Kaiſer vor, weil ihm, als er im Jahre 1152 auf dem Krankenbette lag, ſein Sohn Friederich noch zu jung ſchien.

Der Kaiſer Friedrich I. erlaubte ſich alles, was zum Gütererwerb auf unſerem Nordgaue beytragen konnte. Er ſchloß mit der Adelheid, der Tochter des Markgrafen Bertholds von Vohburg, Kam, Eger und Neumarkt, die Heurath, um Eger zum Brautſchaze zu bekommen; ſobald er aber das Egerland hatte, verſtieß er die Adelheid, weil er mit einer andern Gemahlinn, der Beatrix, Erbtochter des Grafen Reinalds von Burgund, auch ihr Land erhielt. Ob er gleich von der vohburgiſchen Adelheid ſchon im Jahre 1152 geſchieden wurde, gab er doch den Brautſchaz weder ihr, noch ihrem Vater zurück, ſondern behielt und benuzte ſelben bis zum Jahre 1179 d). Sodann lieferte er ſelben wiederum nicht an den rechtmäßigen Prätendenten, ſondern an das Reich aus, damit er vom Reiche den Nuzen davon ſchöpfen, und etwan gar unter günſtigen Aſpekten das Hauptgut wiederum erhaſchen möchte, weil er und ſein Sohn ohnedem ſchon mit dem Gedan-

d) Die Urſachen der Trennung, als wäre ſelbe wegen dem Ehebruch der Adelheid geſchehen, ſind ſo von den bewährteſten Schriftſtellern widerlegt worden, daß endlich die Gegner auf die Blutsfreundſchaft zwiſchen Friedrich I. und der Markgräfinn die Scheidung ausgelegt haben. Was aber das Egerland betrift, mußte der Kaiſer Ludwig, der Baier, in den Kriegen für das Reich einige Reichsſtädte (in Specimine apud Oefele Script. boic. Tom. II. p. 143 et 152.) verſezen und ſogar ſeine eigenen Güter angreifen. Er verſezte alſo auch Eger im Jahre 1315 um 20,000 Mark Silber auf ewige Wiederloſung an den König Johannes in Böhmen. Goldaſtus de regno Bohemiae lib. 1. c. 17. n. 6. Balbinus in Epitome rer. Bohem p. 311 et Chronographus aulae regiae apud Freher. edit. Hanov. p. 22 et ſeq. Das weitere Schickſal des Egerlandes gehört nicht zu meiner Geſchichte. Ich habe alſo nur obiges zu einiger Berichtigung meines Sazes anführen, und daraus folgern wollen, daß auch die Scheidungsurſache wegen der Blutsfreundſchaft des Friederichs I. mit der Adelheid ſeine widerrechtliche Uebergabe an das deutſche Reich nicht rechtfertigen könne.

danken ſchwanger giengen, das Reich an ihr Haus erblich zu bringen. Man kann ſich alſo leicht denken, daß Friederich I. der mit Herausgabe des Hauptguts ſo feindſelig gegen die Wohburger gehandelt, auch mit noch andern Gütern nicht redlicher verfahren ſey. Wenigſt findet man viele darunter, von welchen man keinen andern Ankunftstitel aufzuweiſen vermag.

§. 73.

Heinrich VI. des erſt geſagten Friedrichs I. Sohn mußte ſich mehr für ſeine ſizilianiſche Erbſchaft, als für das Nordgau beſorgen. Das Reich lag ihm am meiſten am Herzen, und er ſann einzig darauf, wie er das Erbrecht von den Reichsſtänden herauslocken möchte. Als er im Jahre 1197 ſtarb, trat ſein Sohn Friederich II. als Kaiſer und zugleich als Beſizer eines wichtigen Theils auf dem Nordgaue auf. Er beſtrebte ſich, das Truchſeſſenamt zu Bamberg lehenweiſe zu empfangen und die nordgauiſchen Güter, als das Schloß Hohenſtein, die Vdoo-katie der Güter und Mannſchaften des Schloßes Hersbruck, Wilſeck, Auerbach und Pagenz, als bambergiſch, [illegible] u erkennen. In dieſem Zuſtande hat er ſeine nordgauiſchen Güter hinterlaſſen, als er von der Bühne der Welt im Jahre 1250 herabſtieg.

§. 74.

Der Kaiſer Konrad IV. Friederichs II. Sohn, hatte bey ſeinem Regierungsantritte zween mächtige Gegner, nähmlich ſeinen natürlichen Bruder Manfred, durch den Pabſt unterſtüzt, in Neapel und Sizilien; in Deutſchlande aber den Grafen Wilhelm von Holland als Gegenkaiſer, der ebenfalls vom Pabſte aufgehezt und geſtärkt wurde. Wilhelm der Nebenbuhler im deutſchen Reiche hat während des Zankes um die Kaiſerskrone, nicht nur die Reichslehen, ſondern auch alle Güter, die Konrad IV. in Deutſchlande beſaß, ihm abgeſprochen, der Pabſt aber hat dieſes Urtheil beſtättigt e). Damit Wilhelm in Deutſchlande alles zerrüttete, theilte er Reichslehen an Fürſten, und Schuzbriefe an Biſchöfe und Aebte aus. Die Familien brachte er ſo durcheinander, daß ein kühner Aſpirant in

e) Raynald ad an. 1252. n. 18.

in fremde Güter eindrang und den rechtmäſſigen Beſizer verſtieß, wie es der Gräfinn Margareth von Flandern ergangen iſt, die von ihrem eigenen Sohne, Johann von Aveſens, durch das Urtheil des Wilhelms vertrieben wurde. Amberg kam ebenfalls in dieſe Mäckeley. — Solche Windſtreiche haben freylich nicht viel gewirket; und ſo iſt auch Ambergs Verkauf f), wie ein Irrwiſch, der zwar auf kurze Zeit leuchtet, aber nicht anzündet, wiederum verſchwunden.

Konrad IV. hatte zum Schwiegervater den bairiſchen Herzogen Otto, den Erlauchten, deſſen Tochter Eliſabeth er geheurathet hatte. Dadurch deckte Konrad IV. ſeine nordgauiſchen Beſizungen. Weil er aber zu ſeinen Zügen nach Italien Geld nothwendig hatte, mußte ihm ſein Schwiegervater mit einem Vorlehen von 128000 Goldgulden aushelfen. Dafür verſchrieb er einige Herrſchaften und auch die Stadt Amberg. Der Herzog Otto hat zwey Jahre lang dieſe Stadt im Beſize gehabt, und ſelbe, weil ſie weder für das Kapital eine Ausgleichung, noch für die Zinſe die hinlänglichen Erträgniſſe abgeben konnte, nach Konrads IV. Tode an deſſen Sohn zurückgeſtellt. Dieſes Vorlehen des Otto trift auf das Jahr 1251 ein, wo eben der Konrad IV. nach Italien aufgebrochen iſt, um die ſizilianiſche Erbſchaft mit dem Degen in der Fauſt zu behaupten.

Der Kaiſer, der ſeine nordgauiſchen Güter wie ſein freyes Vermögen verſchrieb, mußte ſelbe zu jeder Verpfändung hernehmen, weil niemand auf die italiäniſchen Beſizungen vertraute. Daher hat er auch auf jene im Jahre 1246 ſeine Gemahlinn Eliſabeth für ihr Heurathgut und für den Wittibſiz (die Worte lauten: pro dote et in dotem aſſignavit) verſichert g) und die Stadt Amberg neben andern

f) Durch Wilhelms Mäckeleyen mit Konrads IV. Gütern iſt Amberg an die Pinzinger, eine berühmte Familie auf unſerem Nordgaue gekommen. Es muß aber dieſer Handel eine ſchlechte Wirkung und gar keine Dauer gehabt haben, weil man von Pinzingers Herrſchaft keine Spuren mehr antrift. Die Attentate des Wilhelms wurden allemahl bald wieder vereitelt. Von Pinzingers Kauf meldet ein ſchwarzes Büchel in Octav, welches mir der ſeel. Archivar Schießl im Amberg. Landesarchive einſt gezeigt hat, worinn ſehr unleſerlich die alten Edelleute aufgezeichnet waren. Darinn hieß es: „Pinzinger hett von unkonigly Wilhalmb Amperche khaufft, hetts nit „lang bhalbten".

g) Aettenkhover Geſchichte von Baiern p. 184.

andern Realitäten ihr dazu angewiesen. Alle diese Güter hat der Kaiser Rudolf I. in seiner Bestättigung über die Konradinische Schenkung als Patrimonial-Vermögen anerkannt, und Amberg besonders unter dasselbe eingeschaltet [h].

Jedermann sieht ohne meine Erinnerung, daß der Bischof von Bamberg nichts anders, als die Lehenherrschaft auf Amberg prätendiren konnte. Der Bischof Poppo hat also auch nur die Macht haben können, Amberg als ein Lehen an den Grafen von Hohenburg zu verpfänden.

§. 75.

Der unglückliche Konradin, Konrads Sohn, war nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1254 der verlassenste Waise. Seine Güter wurden in Deutschland von den Feinden seines Vaters verheeret oder besezt, und mit Schulden beladen; Sizilien aber mußte er erst mit bewaffneter Hand erobern, und von seinen Oheimen, den Herzogen Ludwig und Heinrich in Baiern, neuerdings Gelder aufborgen. Er verschrieb ihnen mehrmahl seine Güter, und vor Anfang seines italiänischen Feldzuges stellte er noch einen Schenkungsbrief aus. Er konnte sich von seiner Schuld nicht mehr entledigen, weil er schon am ersten November 1268 sein Leben und die sizilianische Krone in Neapel verlohren hatte. Im folgenden Jahre hat der Herzog Ludwig, der Strenge, die Stadt Amberg vom Bischofe Berthold von Bamberg zu Lehen empfangen.

§. 76.

Wenn es mir nunmehr geglückt haben sollte, den Schlüssel zu den unterschiedlichen und im tiefen Geheimniße manches Mahl verborgenen Beherrschern der Stadt Amberg zu entdecken; so werde ich mich zu der Untersuchung nähern dürfen, wann und auf welche Art Amberg zum Stadtrechte gekommen sey.

Die Frage, in welchem Jahre Amberg eine Stadt geworden? ist schwer aufzulösen. Es sind keine Urkunden, keine Konzessionen, und nicht einmahl Geschichten vom ersten Stadtrechte vorhanden. Man muß sich durch die vielen Schwierigkeiten nur mit Muthmassungen durcharbeiten.

h) Ibi.

Die Schriftsteller nehmen keinen Anstand, dem nächsten besten Bischofe von Eichstätt die Konzession des Stadtprivilegiums zuzueignen. Der Andreas Brunner schreibt es von einem unbenannten eichstättischen Bischofe her, welcher Amberg gegen Ende des dreyzehenten Jahrhunderts gebaut und zur Stadt erhoben habe. Noch andere melden das nähmliche. Der Herr von Wildmaister rühmt den Bischof Eberhard von Eichstätt an, der im Jahre 1099 gestorben ist. Er soll aus dem Dorfe Amberg einen Markt gemacht haben i).

Anton Wilhelm Ertl — vom Aventin getäuscht — täuscht wiederum, und leitet das Stadtprivilegium ebenfalls von einem eichstättischen unbenannten Bischofe ab, welches dieser im Jahre 1297 ausgefertigt hätte k).

Soviele Manuskripte oder andere Jahrbücher man lieset, eben so viele Theils widersprechende und Theils lächerliche Anekdoten thürmen sich in einer solchen Menge auf, daß es Einem zulezt (nach Mosers Ausdruck l) wie jenem Reisenden ergeht, welcher Paris vor den Häusern nicht finden konnte. Ueberhaupt haben einige das Amberg als eine Stadt zu jung angegeben.

Ich will davon zwey Meynungen unter die Rezension nehmen, nähmlich die Wildmaisterische und die Ertlische. Nach dieser ist die Stadt zuverlässig zu jung, wie wir aus einer nachfolgenden Urkunde des Kaiser Friederichs I. hören werden. Was hat endlich ein Bischof von Eichstätt im Jahre 1297 zu Amberg wirken können, wo die Stadt schon in den Händen der Herzoge in Baiern sich befand? Wildmaisters Angabe aber hat an dem Bischofe Eberhard von Eichstätt den Stifter ganz verfehlt. Es ist nothwendig, den Text des Wildmaisters zum Theile anzuführen, welcher lautet: „Amberg hat dem Bischofe Eberhard gehört, „weil er gemäß des Aventin ein Sohn des Grafen Otto von Schweinfurt, der „die Petrissa, Gräfinn von Kastell, zur Ehe hatte, gewesen ist".

Der Ankunftstitel, den der Herr von Wildmaister dem Bischofe Eberhard auf Amberg einräumt, ist sehr schlüpferig. Man kann erstens keine Spur finden, daß

i) In der Chronik der Stadt Amberg p. 4.
k) In dem bairischen Atlas p. 35.
l) In seinem Herrn und Diener.

daß die Grafen von Kaſtell der Petriſſa das Amberg zum Heurathgut gegeben, und zweytens, daß Eberhard es dem Stifte Eichſtätt zugebracht habe. Wildmaiſter hat ſich wahrſcheinlich von dem öfters gemeldeten kaſtelliſchen Fundationsbuche betäuben laſſen, vermöge deſſen der öfters erwähnte Graf Erneſt von Kaſtell zween Söhne Gebhard und Hermann gehabt hat. Dieſer ſoll den Friederich, welcher 1103 geſtorben iſt, erzeugt haben. Dem Friederich werden zween Söhne Hermann und Otto II. beygelgt; vom Otto aber ſoll die Petriſſa des Grafen Otto von Schweinfurt Gemahlinn, und aus ihr der Biſchof Eberhard hergekommen ſeyn. Falkenſtein ſezt das Stammregiſter folgendermaſſen an:

Friedrich I. lebt um das Jahr 1103.

Hermann.

Friederich II. ſtarb im Jahre 1130.

Otto.

Petriſſa des Markgrafen Otto von Schweinfurt Gemahlinn.

Eberhard Biſchof zu Eichſtätt.

Wenn man nun den Erneſt, der im Jahre 975 nach Kaſtell gekommen ſeyn ſoll, und deſſen Sohn Hermann vorausſezt; ſo folgt, daß der Hermann des Friederichs I. Sohn der zweyte Hermann geweſen ſeyn müſſe. Es leuchtet jedermann ein Wunder der Erzeugungsfertigkeit in die Augen, daß ſeit 975 vom Erneſt an bis zum Jahre 1098, zu welcher Zeit der Biſchof Eberhard zu Eichſtätt gewählt wurde, ihm wirklich ſieben Vorältern vorausgegangen ſeyn ſollen.

Der Herr von Falkenſtein, der dem obigen Fundamentionsbuche nachſchrieb, ließ ſelbes auf einmahl aus den Augen, und ſezte in ſeinen nordgauiſchen Alterthümern die Wahl des Eberhards auf das Jahr 1075 und deſſen Sterbetag auf 1098. Mit dem Wahljahre ſtimmt Aventin überein; aber das Sterbejahr verreibt er auf 1099. Falkenſtein änderte in ſeiner eichſtättiſchen Geſchichte wiederum die Jahrszahlen, und beſtimmte zur Wahl das Jahr 1098 und den Sterbetag des Eberhards auf 1112.

Dieſe

Dieſe Variationen des kaſtelliſchen Fundationsbuches, des von Wildmaiſter und des von Falkenſtein machen eine ganz beſondere Verwirrung in der Chronologie.

Am meiſten fällt in dem Stammregiſter auf, daß Friederich II. Graf von Kaſtell, der Großvater der Petriſſa, bis 1103 ſoll gelebt, die Petriſſa aber als Friederichs II. Enklinn den Grafen Otto von Schweinfurt, der ſchon nach Falkenſteins Aeuſſerung im Jahre 1053 geſtorben iſt, geheurathet, und den Biſchof Eberhard gebohren haben, woraus folgen müßte, daß die Enklinn ſchon vor dem Großvater gelebt hätte — welcher Kontraſt in der Genealogie!

Herr von Falkenſtein hat in ſeiner Stammtafel dem Markgrafen Otto von Schweinfurt keine andern Kinder als nur den einzigen Biſchof Eberhard angewieſen, wo doch nach meinem bereits vorgelegten Beweiſe derſelbe gar keinen Sohn, ſondern Töchter gehabt hat, die ſeine Güter erbten.

§. 77.

Man wird demnach weit ſicherer verfahren, wenn man das Stadtrecht von Amberg aus anderen Konjunkturen ſchöpfet, und den Grund unter der Regierung des Kaiſer Heinrichs I. aufſucht. Freher und Adlzreiter führen die nähmliche Meynung.

Freylich wollen einige die Vermehrung der Städte unter dem Kaiſer Heinrich I. nicht weiter als in Sachſen und an den Gränzen gegen die Ungarn, um ihre öfteren Beſuche zu bezähmen, zugeben.[m] Allein wer ſollte glauben, daß nicht andere Länder dieſes Beyſpiel nachgeahmet, und gegen die feindlichen Nachbarn hinter den Mauern ſich ebenfalls verſchanzt haben? Auf unſerem Nordgaue war dieſes Beyſpiel um ſo reizender, als Lauterhofen, Ammerthal, Kreuſen, Hersbruck, Schweinfurt und noch mehrere Städte ſchon vor dem Heinrich I. bekannt waren.

Der Pabſt Zacharias, als er im Jahre 742 die Vertheilung der Biſchöfe im Herzogthume Baiern dem heiligen Bonifaz auftrug, erinnerte ihn ausdrücklich, daß

[m] In differt. Henricus aucepe — Hiſtoria aucepe.

dasjenige, was in den kanonischen Rechten enthalten wäre, genau zu beobachten, damit nähmlich die Bischöfe nicht in die Dörfer oder kleinern Städte verlegt würden. Es muß also damahls schon ein Unterschied zwischen kleinen und großen Städten und eine solche Menge von beyden hier zu Lande gewesen seyn, daß Bonifaz bey den größern Städten die Wahl hatte.

Es war zu einer Stadt genug, wenn sie nur Mauern hatte. Meistens dienten nur Gräben und Wälle, aus welchen die Inwohner Ausfälle auf die Feinde machen, tapfer darein schlagen, und sich wieder zurückziehen konnten. Die Fehden haben damahls nicht lange gedauert. Sie waren meistens nur wie streifende Wetterwolken, die im Fluge den Jahnhagel ausschütten, die Fluren verheeren, und dann wieder verschwinden. Außer der Schlacht auf dem Lechfelde gegen die Ungarn ist sonst keine von einer Bedeutung bekannt. Ein einziger unglücklicher Streich hat insgemein dem Kriege ein Ende gemacht.

Man richtete die innere Bauart der Städte eben nicht regelmässig ein. Wo ein Dorf in eine Stadt verwandelt wurde, hat man die alten Häuser nicht abgebrochen, sondern nur die leeren Plätze zwischen denselben mit neuen Gebäuden ausgefüllt. Daraus ist die Unrichtigkeit der Gassen in den alten Städten entstanden [a]).

Dies alles zeigt die Entstehung der Stadt Amberg in selben Zeiten. Denn wenn man über ihr Stadtprinzip zu glossiren anfangen will; so fielen auf einer Seite gegen Aufgang der Sonne die Stadtmauern, und auf der andern Seite gegen Untergang der Vilsfluß in die Augen, und in der Stadt selbst herrschte die Unregelmässigkeit der Häuser und Gassen. Amberg war also ganz das Ideal nach dem Model und Zeitgeschmacke des Kaiser Heinrichs I.

Die zum Handel bequeme Lage empfahl Amberg vorzüglich zu einer Stadt. Man hat die Städte, wo keine Märkte gehalten wurden, keine Fabriken oder Münzstätte vorhanden waren, für wahre Nullen gehalten. Am meisten haben die

a) Man lieset im oberpfälz. Kirchenkalender pag. 194 daß die Erbauung der Stadt Nabburg eben so geschehen sey.

die Flüſſe, auf welchen man die Waaren verführen konnte, zu dem Aufkommen der Städte beygetragen. Daher hat der Kaiſer Friederich II. in ſeinem der Stadt Nürnberg gegebenen Privilegium gleichſam mit Bedauern die Worte eingerückt, daß Nürnberg keine Schiffahrt habe.

Amberg prangte mit all obigen Vortheilen; und nachdem Karl, der Große, den Kaufleuten den Weg über Amberg ausgeſteckt hatte, war Amberg gleichſam gezwungen, eine Stadt zu werden. — Es war auch Heinrichs I. Abſicht nur dahin gerichtet, ſolche Orte zu Städten zu erheben, wo Gewerbe und Handel getrieben werden konnten, weil er verordnet hat, daß man in Städten alle Gaſtmahle und Zuſammenkünfte halten ſoll. Es wurden auch alle Handwerker in die Städte gewieſen; ſo daß zu Heinrichs I. Zeiten wenige — unter dem Kaiſer Friederich II. aber gar keine Handwerker mehr auf den Dörfern ſeyn durften; und wenn einige ſich in leztern aufhalten wollten, mußten ſie ein ausdrückliches Privilegium haben o). Alle dieſe Reſultate haben ſich in demjenigen Zeitpunkte, der an Heinrichs I. Plane gränzt, konzentrirt, und alle Mahl hat ſich die Linie dahin gezogen, wo man nur immer die angezeigten Wirkungen in ihrer Urquelle, von der ſie ausfloſſen, aufſuchen wollte.

§. 78.

Man kann zwar das ambergiſche Stadtrecht mit Urkunden, die bis zum Heinrich I. hinreichen, nicht ausſtatten. Dies können die wenigſten Städte, die doch unſtreitig ſchon damahls Städte waren. Das ſtärkeſte Dokument hängt insgemein an den Kennzeichen, wie damahls die Städte beſchaffen geweſen.

Endlich zog der Kaiſer Friederich I. mit ſeiner Urkunde, die er vermöge der
I. Beylage der Stadt Amberg im Jahre 1163 ausgeſtellt hatte, den Vorhang auf, da er die Bamberger und Amberger Kaufleute eben ſo wie die Nürnberger befreyte, und ihnen durch das ganze Reich Freyheit und Sicherheit in ihrem Handel verbürgte. Er verbot zugleich, daß von ihnen, wie von ſeinen eigenen Leuten kein Tribut, kein Zoll oder anderer Impoſt, wie dieſer immer heiſſen könnte, genommen werde. Wer aber dagegen ſich verfehlen würde, es möge gleich eine geiſtliche

o) Ludewig in diſſertat. de opifice exule in Pagis.

liche oder weltliche Perſon ſeyn, wider den hat der Kaiſer zehen Mark löthiges Goldes zur Strafe für ſeine Kammer ſtatuirt, und zugleich dem Beſchädigten den vierfachen Schaden-Erſaz zuerkannt.

Dieſes von dem Dechante und Kapitel der Kirche zu Bamberg über obige Urkunde ausgeſtellte Vidimus beſtärkt meine Angabe, daß das biſchöfliche Archiv noch manche Urkunden beſizen müſſe, die unſerer Geſchichte angehören.

Das ſonderbarſte dabey iſt, daß die Stadt Amberg einen ältern Freyheits-Brief als ſelbſt die Stadt Nürnberg aufweiſen kann, wo doch dieſe mit ihren Freyheiten faſt allen Städten des Nordgaues auf den Köpfen gehen will. Das erſte Privilegium der Stadt Nürnberg hebt ſich erſt im Jahre 1219 von Kaiſer Friederich II. an [a]

Der Kaiſer Friederich I. poſaunte Amberg als eine Stadt ſogar in Urkunden an andere Städte aus, welches aus dem Bewilligungs-Briefe des Biſchof Rudberts von Paſſau vom Jahre 1166 erhellet, worinn er den Bürgern von Amberg das paſſauiſche und regensburgiſche Recht ertheilte. Es iſt zuverläſſig, daß dieſe Bewilligung von Kaiſer Friederich I. herkam, weil der Biſchof beyrückte: „ Der Wille des Kaiſers mache das Recht aus. “ [b]

Obgleich der Kaiſer Friederich I. die Amberger nur Kaufleute und keine Bürger genannt hat; ſo hat doch das Stadtrecht dadurch nicht gelitten, und auch nicht leiden können. Genug, daß Amberg mit zwoen bekannten Handelsſtädten Bamberg und Nürnberg parifizirt wurde. Denn ganze Kaufmannſchaften haben ſich nirgends als in Städten aufgehalten. Der Biſchof Rudbert von Paſſau kann den übrigen Zweifel heben, der ſich gegen die Amberger des Worts: Bürger bediente.

Eben dadurch, weil man die Städte in ihrem Flor bewahren, und die Koloniſten herbeylocken wollte, hat man ihre Abgaben auf alle Weiſe erleichtert.

Ihr

a) Hiſt. diplomat. norimbergens. p. 9.

b) Joann. Aventini excerpta diplom. paſſaviens. apud Oefele ſcript. boic. Tom. I. p. 712. a.

Ihr Unterhalt mußte dadurch gesichert werden, weil der Ackerbau allein nicht erklecket hätte, die Menge der Bürger zu ernähren. Heinrich I. hat zwar in seiner ersten Verordnung befohlen, daß der neunte Mann vom Lande in die Stadt ziehen sollte, den die andern achte ernähren mußten. Allein dieser Panisbrief für die Bürger ist dem Landvolke bald zu lästig, und dem Ackerbaue nachtheilig geworden. Hingegen hätten die Kaufleute und Gewerbsmänner zulezt ihre Geschäfte versäumen oder gar aufgeben müssen, wenn man sie nicht durch Freyheiten und Minderung der Zölle und Abgaben entschädiget hätte. Es war die Regel, daß man aus den Zöllen und der Zollfreyheit auf die Stadt und ihr Alter rechnete. c)

Man hat in ältern Zeiten einen Unterschied zwischen Bürgern und Kaufleuten gemacht. In den meisten Städten ist bis in das fünfzehnte Jahrhundert den vornehmern Bürgern das Stadtregiment übertragen worden. Auch haben sie auf den Landtagen erscheinen müssen. Die übrigen Bürger und Kaufleute waren von den Aemtern eben nicht ausgeschlossen; aber sie haben sich lieber den Gewerben und dem Handel gewidmet. Die Bürger haben also nach den Patriziern die zweyte, und die Kaufleute die dritte Klasse in der Stadt ausgemacht, und man hat zur zweyten Klasse die Bürger, die keine Kaufleute waren, gerechnet. Daher in den Urkunden öfters die Bürger (cives) und die Kaufleute (mercatores) von einander getrennt werden. Wenn auch die Vornehmen oder Adelichen Bürger mit dem Handel sich abgaben, führten sie selben meistens durch ihre Faktors, oder sie gebrauchten die Juden oder die Knechte als Unterhändler. Geringer wurden die Handwerker geachtet, und nach dem Zeugnisse des Bischofs Otto von Freysingen zu Ehrenämtern nicht zugelassen. Sie waren nicht viel besser als die Leibeignen auf dem Lande, und mußten sogar anfangs das Budtheil und Hauptrecht geben. Erst nach und nach fieng man an, sie den Bürgern gleich zu stellen. Sodann errichteten sie große Zünfte und Gesellschaften, wählten sich Schuzherren, und zwangen sogar die erste Bürgerklasse, einige Aemter mit ihnen zu theilen. Dies erklärt uns den eigentlichen Wortsinn von Friederichs I. Privilegium

c) Heinec. p. 220.

gium für die Amberger, und läßt uns ein Feld zum Nachdenken offen, daß es in Amberg nicht nur Kaufleute, ſondern auch Bürger und ſogar Bürger von Adel gegeben habe.

§. 79.

Der Adel, der in der Stadt ein Amt und ſeine Beſchäftigung fand, biß um ſo gieriger an dieſen Angel, weil er dadurch ſeinen Stand nicht entehrte. Man machte aus dem Stadtleben ein Feſt, und begab ſich dahin, wann man ſich die Tage verſüſſen wollte. Selbſt die Fürſten folgten dieſem Beyſpiel des Adels, und trockneten in den Städten den Schweiß nach den Feldzügen ab. Zu Turnieren ſchienen ihnen die Städte theils wegen der Einquartierungen und theils wegen der Ergözungen weit angenehmer, als die Dörfer und ihre Burgen. Manche von Adel, die von ihren Nachbarn oder Oberherren zu ſehr gequält wurden, ſprachen bey den Städten um Schuz an; und wenn ſie ſich nicht mehr erwehren konnten, lieſſen ſie ſich in das Bürgerbuch einſchreiben.

Herr Glaſſey behauptet ſogar, daß nicht nur die Städte, ſonderr auch die meiſten Stände auf Kommerzien ſich verlegt, und dadurch ihren Wachsthum erhalten haben. Heinrich I. wollte es auch, daß die, welche in den Städten wohnen, ſo gut als die auf dem Lande ſind, ſollen geachtet werden, ungeachtet ſie Kommerzien trieben. Nur hat man unter den edeln, und unedeln Gewerben einen Unterſchied gemacht. Zu jenen wurden vorzüglich die Münz- und Wechſelbänke, dann die Eiſenhämmer gerechnet, welche leztere faſt alle in die Hände der Edelleute gerathen, und bey ihnen bis in ſpätere Zeiten geblieben ſind. Viele ſolche Hämmer wurden ſogar wie ihre Beſizer geadelt, und unter die gefreyten Güter aufgenommen.

Nun änderten die Edelleute ihre vorige Lebensart, verlieſſen ihre Schlöſſer, wurden Bürger in den Städten, und lebten von ihren Zinſen und Gülten. a) Wir wiſſen, daß ſogar die Grafen von Naſſau, und der Graf Adolf, nachmahls deutſcher König, ſich nicht geſchämt haben, Bürger zu Nürnberg zu werden. b)

a) Münſter in Coſmographia 3. Buch p. 383.

b) David Chytroe. lib. 15. Chron. Saxon. p. 438.

Ja es iſt ſo weit gekommen, daß man einen Bürger, der in einer berühmten Stadt entſprungen war, für einen Edelmann hielt. c)

§. 80.

Dieſe Materie iſt mit der ambergiſchen Stadtverfaſſung zu ſimpatetiſch, als daß ich nicht ein wenig dabey verweilen ſollte.

Die Stände auf unſerm Nordgaue wurden Anfangs nur in die zwey Klaſſen des Adels, und der Bauern, nachhin aber in drey Klaſſen, nämlich in Edelleute, Bürger und Bauern eingetheilt. Die Edelleute ſaſſen auf ihren Burgen und Schlöſſern, und lebten von ihrem Vermögen. Die Bürger wohnten in Städten und Märkten, und unterhielten ſich, wie ich ſchon erwähnet habe, von den Gewerben und dem Handel, und das Bauernvolk nährte ſich und andere vom Ackerbaue auf dem Lande.

Man verzeihe mir, daß ich hier mehrmahlen eine Ausſchweifung begehe. Allein ich ſtelle deßwegen einige Betrachtungen über dieſen Gegenſtand auf, weil die Entſtehung des einen Standes die Errichtung des andern veranlaßt hat, und dem Adel und Bauernſtande endlich der Bürgerſtand nachgefolgt iſt, wie der Fall auch bey Amberg war. Ich werde alſo zeigen, wie dieſe Gradationen geſchehen ſind.

§. 81.

Man muß den Nordgauiſchen Adel nicht von den Markgrafen und Grafen, als dieſe aufgeſtellt wurden, ableiten. Die meiſten davon waren gemeine Leute, und die Grafen waren nicht beſſer als die Miſſen. Wer vom Adel war, wurde allemahl in den Schriften beſonders angemerkt, daß er ein adelicher Baier geweſen ſey. Erſt da dieſe Herren ihre Markgrafſchaften und Grafſchaften als Erbe erhielten, fieng ihr Adel an, der ſich nun freylich durch günſtige Umſtände auf einen ſehr hohen Grad ſchwang. Ihre meiſte Beſchäftigung lenkte ſich auf den Kriegsdienſt hin. Sie mußten ſich auf das Pferd ſezen, und dem Herzoge in das Feld nachziehen. Karl, der Große, hat ihnen das

c) Nicol. Boër. de ord. grad. utriusque fori part. 2. n. 45.

das Regulativ vorgeſchrieben, wie ſtark ihre Mannſchaft ſeyn mußte. Er ſchlug die Miliz nach den Höfen an. Eine Curtis oder Hof wußte alſo, was zum Heerbann zu ſtellen war. a) Damit jedoch der Ackerbau von den arbeitſamen Händen nicht beraubt würde, erklärte man den Kriegsdienſt als ein Ehrenamt, zu dem ein Leibeigener oder Bauer nicht fähig war.

Mittlerweile artete das Heerbannsſyſtem ungemein aus, indem die Grafen, die wegen ihren Gütern ſelbſt Vaſallen der Herzoge wurden, gegen die Heerfolge ſich ſträubten. Der Kaiſer Heinrich I. mußte demnach den alten Geiſt wieder aufwecken, und den Heerbann herſtellen. Die feindlichen Einfälle der Ungarn und Slaven beförderten ſein Vorhaben, weil jedem ſeine eigene Rettung am Herzen lag. Weil nun die Grafen viele Güter erworben hatten, traf auf ſie eine größere Miliz. Unter dieſen Gütern waren ſehr viele noch ungebaut. Darauf ſchnizten ſie ihr Kriegsvolk. Sie erklärten nähmlich diejenigen, ſo dieſe Güter anbauen wollten, als frey, und gaben ihnen ſelbe als Lehen. Daraus entſtund ihre Lehen-Miliz, und daraus ſind auch die Lehenhöfe gefolgt, deren ſo viele, wie die der Sulzbacher, Leuchtenberger, Muracher, Wolfſteiner, Hohenfelſer, Parsberger, ꝛc. aus unſerm Nordgaue berühmt ſind. Man kann auf die Exten-

a) Capitulare Caroli Magni de anno 807. c. 1. Curtis war das gewöhnliche Wort unter den Karolingern, und zeigte den Hof an. Nur zur einzigen Probe — meldet der König Ludwig (ein Karolinger) in einem Diplome: Curtem noſtram Turegum in ducatu alamanico. apud marqu. Freher. orig. palat. p. 57. Man findet dieſe Benennungen bey P. Pez, P. Meichelbeck, Hund in metrop. Salisburg. Urkundenbuche von St. Emmeram. Monum. boic. &c. ſehr häufig. Hube oder Huba bedeutete die Hälfte davon. Manſi waren Stücke vom Hofe abgeriſſen von unterſchiedlicher Größe. Karl, der Große, hat nach dieſem Hoffuße ſeinen Heerbann eingerichtet. Ein Freyer, der 2, 4, 5 Manſen hatte, mußte dem Heerbanne folgen. Die Beſizer von 2 und 3 Manſen mußten einen Mann ſtellen, und der ſo nicht in das Feld zog, die Köſten beſtreiten helfen. Die Güter der Leibeigenen wurden nach der Schäzung Grund und Bodens reguliert. Wenn ein Vaſall beym Heerbanne gefliſſentlich ausblieb, mußte er den ganzen Heerbann, das iſt, 60 Solds bezahlen, oder wenn er nicht zahlen konnte, ſich als Unterpfand (pro Vadio) zum Dienſte des Oberherrn übergeben, bis der Bann bezahlt war. In leg. franc. lib. 4. cap. 71. Bey dem Römerzuge, da der deutſche König zur Weyhe nach Rom reiſete, mußten 6 Fürſten, die die erſten in der Reichskure waren, mitziehen, dann ein jeder Mann mit ſeinem Herrn, der des Reichslehengut von ihm hatte, und ſoll die Fahrt löſen mit dem zehenten Pfande des Zinſes, den er jährlich von ihm hat. Apud Freherum in diſſert. ſing. vom Römerzuge.

Extenſion der Güter, die nur die Grafen von Kaſtell, Amerthal und Sulzbach beſaſſen, ſchließen, weil der Graf Berengar mit 300 Mann zu dem Herzoge in Baiern geſtoſſen, um den Feldzug nach Italien zu machen, und den Friederich I. den der Pabſt Alexander III. mit dem Kirchenbanne belegt hatte, zu rächen. Weil aber die Grafen öfters mit Kindern geſegnet waren, theilten ſie an ſelbe ihre Gütter aus, wodurch immer neue Kolonien angelegt und endlich die Edelleute ſo vermehrt wurden, daß man auf dem Nordgaue den Wohnſiz des zahlreicheſten Adels antraf. Nicht immer waren dieſe neuen Edelleute zugleich Vaſallen, beſonders diejenigen nicht, die von den Grafen abſtammten.

Von ſelber Zeit an kann man ſagen, daß der Adel der vorzüglichſte Baumeiſter des Landesgeweſen ſey. Er reutete die Wildniſſe aus, und gründete Höfe, Burgen, Schlößer und endlich gar Städte. Der gemeine und zugleich arme Mann war dem Tagewerkenicht gewachſen, das nicht nur Mühe, ſondern auch Geld foderte, um aus den Höhlen der wilden Thiere Wohnungen für Menſchen zu erſchaffen. Faſt bey allen Schenkungen der Landſtrecken an die Edelleute lieſet man, daß ſelbe Wildniſſe geweſen ſind. So lange alſo die Geſchichte erlaubt, auf das Alterthum zurück zu denken, und auf die Entſtehung der Dörfer nachzuſpüren, entwickelt ſich immer die nähmliche Idee, daß dieſe Orte ihre Wiedergeburt den Edelleuten zu verdanken haben. Ich könnte bey den heutigen Aemtern und bey vielen Dörfern in denſelben den Edelmann nahmhaft machen, welcher der Stifter dieſer Kolonie war. Der Beweis davon iſt durch die Nähmen der Ritter an den Stiftungen ihrer Kultur hangen geblieben. Um nicht den Verdacht einer Renomiſterey mir aufzubürden, will ich nur die Pfaffenhofer, die Loterbecker, die Garmershöfer, die Rottenfelſer, die Helfenberger, die Henfenfelder, die Raitenbucher, die Heimburger, die Freydenberger, die Kemnater anführen, und den übrigen faſt gränzenloſen Vorrath für jedem, der es verlangt, aufbewahren. b)

Dies

b) Die nordgauiſche Topographie iſt das große Stammbuch, worinn der zahlreiche Adel enthalten war. Jedes Dorf, ſogar manche Einöde macht einen beſondern Titel aus. Ganze Verwandtſchaften ſaßen in einem Dorfe in mehrern Schlößern beyſammen. Man hat ſie nach der Zahl — drey und vier Herren genannt. Im Amte Kemnat haben ſich noch viele, aber bey weiten nicht alle Schlößer erhalten. Doch giebt es noch 67 adeliche Güter in dieſem Amte. Im Schultheißenamte Neu-

Dies war die Sitte der Deutſchen, daß vom erſten Inwohner, zu dem die andern gerückt ſind, die Orte benamſet wurden c). Dies war auch die Sitte der Nordgauer, die aber die Ehre keinem wiederfahren lieſſen, der ſie nicht wirklich verdient hatte d).

§. 82.

Als nun die Erde unter und über ſich gewühlet wurde, fand man die Ruinen der alten Burgen und Schlöſſer, die die öftern Einfälle der Ungarn und anderer Feinde, manchesmahl auch die innern Fehden zerſtöret und das vorige Daſeyn ganz aus dem Gedächtniße gekrazt haben.

Bey jedem Baue eines Schloßes lieſet man insgemein die Bemerkung, daß man Grundmauern und Skelete von geharniſchten Rittern (einige ſogar in Rieſen Gröſe) gefunden habe a). Aus dieſer Kronik erhebt ſich alſo eine ganz neue Zeit-

markt, waren vormahls die jezt verſchwundenen Edelſize, als Adelnburg, Albersberg, Anzenhofen, Buchberg, 2. Berg, Buchfeld, Rotenfels, 2 Burgthan, Dölwang, Eiſelmannsberg, Eiſoln, Frickenhofen, Grubach, 2 Grünſtein, Hagenhauſen, Habertshofen, Hofen, Hainsburg, Hergelach, Jahrſtorf, Iſchhofen, Lotterbach, Lambertshofen, Leutenbach ein Schloß im Dorfe, das andere auf der alten Burg gegen Deining, Mittelricht, Meckenhauſen, Oppelhof und Reiſerſtein in Berngau, Paulſpach, Reichertshofen, Roſtahl, Rockerſtorf, Ramelshof auch in Berngau, Stauf, Sondersfeld, Simbach, Stroſiberg, Schönberg, Schellenſtein, Thonderf, Thanhauſen, Viehhauſen, Umlſtorf, Forchheim, Weidenwang, Waltersberg, Wachtkhof, und noch mehrere, die man bey genauer Prüfung zur ähnlichen Eigenſchaft hinreimen könnte. Aus dieſem einzigen Amte iſt der Schluß auf den ganzen Nordgau zu machen. Die meiſten Beſitzer dieſer Schlöſſer haben den Nahmen von ſelben geführt, welche Art der Adel von uralter fränkiſchen Regierung angenommen hat, damit man denjenigen, der in das Kriegsweſen beſchrieben worden, und dem Reiche getreu geweſen iſt, in ſeinem Geburts- oder Aufenthaltsorte leichter erfragen konnte, welches auch zur Zeit der Römerzüge alſo beobachtet wurde.

c) Münſter in Cosmograph. 3. Buch. p. 385.

d) Die Stadt Türſchenreut merkte den Nahmen ihres Tyrſus an, der die wilden Pläze ausgereutet, und ein Dorf angelegt hatte. Laurentius Hochwartus apud Oefele ſcript. boic. Tom. 1. p. 187. Dem Markgrafen Hezilo wird die Erbauung des Dorfes Hözlſtorf zugeſchrieben.

a) Gebhard, Graf von Kaſtell fand auf dem Popberge die Ruinen eines Thurms. Erſt im Jahre 1780 fand man im Thale bey Rozericht zwey Stunden von Sulzbach aufgethürmte Steinhaufen mit Menſchengebeinen, weiblichen Zierraten, männlichen Waffen und Trinkgeſchierren der urälteſten

Zeitrechnung; so daß die Schlößer, die vor der Erfindung der obigen Monumente in das Mittelalter geſezt wurden, zum erſten Alter des Landes gehören. Dies ſage ich, verurſacht eine bedeutende Revolution in der nordgauiſchen Chronologie.

Man darf dieſe Unwiſſenheit der vorhergegangenen Begebenheiten auf unſerem Nordgaue nicht ſo faſt der Saumſeligkeit der Zeitgenoſſen, als dem Verhängniße der Zeiten verargen. Die Geſchichten und Wiſſenſchaften konnten nirgends ihre Zufluchtsſtätte ſuchen, als in den Klöſtern, welche die alten Denkmahle geſammelt, und aufgezeichnet haben. Aber auch die Klöſter waren in dieſem Lande ſehr ſelten. Die Zeit hat uns von einigen Klöſtern, die auf dem Nordgaue waren, mit ihrem Daſeyn auch ihr Andenken geraubt b). Die ſpätere Exiſtenz unſerer Klöſter iſt erſt in eine Epoche gefallen, wo ihr Beſtreben für das Vergangene ſchon zu ſpät war; aber ohne ihrem Beſtreben würde auch vieles ſeit ihrer Exiſtenz uns nicht bekannt ſeyn.

Die Mönche, die nun entſtanden ſind, trafen in den Archiven des Adels keine andern Dokumente, als Schilde und Helme an. Aus dieſen Büchern mußten

Deutſchen. Sulzbachiſches Alterthum 1783. bey Kettendorf eine Meile von Sulzbach iſt im vorigen Jahrhunderte ein Grabmahl entdecket worden, welches den ſogenannten Rieſenbetten im Holnſteiniſchen ähnlich war. Es enthielt ein Skelet eines ungemein großen Mannes, neben ihm ein langes verroſtetes Schwert, um den Hals, die Arme und Glieder waren Ringe wie Schlangen geformt, zu den Füſſen ſtunden zween Töpfe von gebrannter Erde, und darinn war Aſche. Die Beherrſcher der Stadt Sulzbach. p. 15.

b) Von dem Kloſter zu Thannbrunn (im Amte Hollnſtein) an dem Orte wo jezt das Forſthaus ſteht, habe ich, ob ich gleich von meinem Landgute Deining nur ein paar Stunden davon entfernet bin, lange nichts gewußt. Erſt in meinem zwölfjährigen Aufenthalte auf dem geſagten Landgute habe ich mit vieler Mühe alte Spuren, endlich was mehrers von obigem Kloſter entdeckt, welches ich ſeiner Zeit, ſobald ich die noch abgängigen Urkunden erhalte, dem Publikum vorlegen werde. Vom Kloſter Möningenberg iſt ebenfalls kaum etwas mehrers als der Nahme bekannt. Und von dem alten zerſtörten Ensdorf ſind hie und da den Geſchichten nur einige Worte entfallen. Von den Guilelmiten, die in den Gegenden, wo jezt die Klöſter Reichenbach, Walterbach und Schönthal ſtehen, weis man nichts anders, als daß ſie zerſtreut in Wäldern gewohnt haben. Kaum weis man noch, daß zu Lizlohe (im Oberpfälz. Amte Pfafenhofen) eine Probſtey von St. Emmeram mit 3 Mönchen geweſen, deren der erſte der Probſt, der zweyte der Pfarrer zu Trautmannshofen, und der dritte der Frühmeßer war.

ten ſie die Stufen des Alters und der Thaten leſen, weil der Adel ſelbſt nur mit xenomiſtiſchen Erzählungen oder in einigen Barden-Liedern den Aufſchluß zu geben im Stande war. Der wenigſte Theil oder beſſer zu ſagen, gar niemand von ihm hat auch nur die Buchſtaben gekannt. Dies war eben die Urſache, warum ſelber noch lange hernach in ſeinen Kanzeleyen, und um ſich her die Mönche haben mußte, welche die einzigen noch leſen und ſchreiben konnten. Daher kommt es auch, daß bey unſerem Nordgaue, wo die Klöſter etwas ſpäter als im Sudgaue und anderswo entſtanden ſind, ſo viele Lücken in der Geſchichte offen blieben.

Die Weltgeiſtliche waren ſehr wenige, und dieſe wenigen ungelehrt. Ihr Bekehrungsgeſchäft ließ ihnen kein ſtändiges Leben zu. Wenn ſie auch wie Biſchöfe paſſirten, trugen ſie ihr Bißthum nur gleichſam im Sacke herum. In dieſer beſtändigen Pilgerſchaft mußten ſich die Geiſtlichen mehr für ihren Unterhalt, als für die Geſchichte des Landes bekümmern. Zudem war die allgemeine Klage, daß ſie nicht einmahl recht taufen, c) viele nicht ſchreiben, und einige ſogar nicht recht leſen konnten. Man mußte alſo aus den ſtummen Ueberbleibſeln der verfallenen Schlößer und Burgen die Annalen der Vorzeit ſtudiren.

§. 83.

Nun fuhr der Adel fort ſeinen Bau zu vollenden. Er ſchoß die Köſten her, und das Volk beſtritt die Arbeit, welches bey dem Baue einer Burg oder eines Dorfes ſeinen Verdienſt, ſeinen Unterhalt, und endlich gar ſein Unterkommen fand.

Bey all dem hatte der Adel noch Uberfluß an Gütern, daß er noch viele davon verſchenken konnte. Die Politik der nordgauiſchen Grafen und Edelleute dachte in der Schule der Erfahrung und der Kultur anderer Länder nach, und ſtiftete mehrere Klöſter, als vielleicht die heutige Staatspolitik billigen will. Im

Fluge

c) Dies war die allgemeine Klage des Landes, und es iſt der Diſput des heil. Bonifaz mit dem Biſchofe Virgilius zu Salzburg, da ein Prieſter in nomine Patria, filia &c. taufte, bekannt. Chronol. Einleitung in die Kirchengeſchichte II. Th. p. 40.

Fluge waren die Gegenden um Waldsassen, Reichenbach, Walterbach, Speinshart ꝛc. in voller Reise a). Sogar die Nonnen zu Selingenporten und Gnadenberg haben die Wildnisse urbar gemacht. Amberg stund im nähmlichen Verhältnisse, welches die Mönche von Kastell und vom Steinhofe zur höhern Kultur getrieben haben.

Man muß die Absicht der Stifter bey diesem Unternehmen nicht nach dem gegenwärtigen, sondern nach dem damahls herrschenden Adelssystem beurtheilen. Ohne den Mönchen würde das Land noch lange großentheils öde geblieben seyn. Der Adel mußte dem Kriegsdienste abwarten, und konnte sich nicht um die Kultur besorgen. Dies war aber eben nicht der Geist des zwölften Jahrhunderts.

Tassilo hat schon im Sudgaue diese Maxime praktisch gemacht, seine Nachfolger kopirten nur das Original, und brachten es dahin, daß in kurzer Zeit das Land angebaut, und bevölkert wurde. b)

Nachdem nun freylich die erste Absicht erreicht war, hat man geglaubt, daß man der Mönche nicht mehr bedürfe. Daher wollte man es mit ihnen, wie mit den Winterkleidern machen, die man in warmen Frühlingstagen wegzulegen pflegt.

§. 84.

Da gleichsam die ganze Natur des nordgauischen Erdreiches umgeschmelzet war; der Adel aber den Ackerbau nicht selbst besorgen konnte, oder nicht wollte, machte er mit seinen Kolonisten den Vertrag, ihnen Grund und Boden gegen gewisse Frohnen, und andere Geld- und Natural-Prästationen zu überlassen. Anfangs

a) Daß Waldsassen aus dem ausgereuteten Walde entstanden, bezeugt das Chron. Ottonis apud Oefele script. boic. tom. 1. p. 50 et sequ. Michlfeld ist aus der Forsthube entsprungen, welcher Nahme wiederum auf Wald sich bezieht. Wegen Speinshart macht der Herr Rector Longolius die Ableitung der Endigung mit hart — vom Walde, wie z. B. Speßhart.

b) Die Klöster, die Tassilo gestiftet, und theils andere in Stiftungen derselben unterstützet hat, sind Polling, Wessobrunn, Scharnitz, die beyden Klöster im Chiemsee, zu Thürhaupten ꝛc. Chronolog. Einleitung in die Kirchengeschichte II Th. p. 84.

fangs war der Vertrag für die Bauern etwas läſtig, weil ſie dem Oberherrn leibeigen wurden, an Grund und Boden hangen blieben, das iſt, ſie durften ohne ſeinem Willen nicht davon ziehen, und mußten das nähmliche für ihre Kinder verſprechen, wodurch ſie nur Pflichten — und keine Rechte hatten. Viele waren im Kriege erobert, und als Knechte vortgeſchleppet, über die die Oberherren das Recht des Siegers ausübten. Andere aber haben die harten Bedingniße eingegangen, und durch die Wahl der Knechtſchaft ihre Freyheit, das einzige was ſie hatten, zum Opfer gebracht, um von den Edelleuten den Unterhalt zu erlangen. Allein der erſte Vertrag hat den Oberherren ſelbſt zu hart geſchienen. Die Nordgauer, ſo roh ſie auch geſchildert wurden, haben eher angefangen, menſchlich zu denken, als andere. Ihre natürliche Philoſophie war der Hebel der Ehre und des Menſchen-Gefühls — Sie ahneten Unehre in dem Menſchen-Opfer, und in den angebohrnen Rechten. Sie wollten alſo lieber Oberherren über Menſchen als über Sklaven und Laſtthiere ſeyn. Mit einem Worte: ſie fanden ſich mit ihren Bauern ab, und begnügten ſich mit dem beſten Haupte, mit einem Laudemium, oder einem ähnlichen aequivalent a). Die jährliche Abgabe beſtund großentheils in Gül-

a) Der Todfall wurde von den Biſchöfen aufs höchſte getrieben. Starb einer ihrer Leibeigenen, der kein Vermögen hinterließ, womit der Todfall bezahlt werden konnte, hat man dem Todten die rechte Hand abgehaut, und dem Biſchofe gebracht, daher der Todfall auch todte Hand genannt wurde. Der Kaiſer hat dieſen Unfug abgeſchafft. Lehemann ſpeveriſche Chronik lib. 1. c. 64. et lib. 4. c. 22. Dafür haben die Biſchöfe bey dem Tode der Männer das beſte Pferd oder anders Viehe, und von den Weibern das beſte Bette genommen: idem lib. 2. c. 22. Man hat es das Hauptrecht und Budtheil genannt. Der Biſchof Albero von Lüttich, ein frommer Mann, gieng im Jahre 1123 Nachts in die Kirchen herum, und hörte eine Wittwe heulen, welcher ſein Vogt das Bette plündern wollte. Durchdrungen von dieſem Flehen ließ der heil. Biſchof das Weib von der Exaktion befreyen, und ſchaffte auch für ſich und ſeine Nachfolger im Bißthume dieſe Erpreſſungen ab. Albero hat dadurch den Titel der Heiligkeit mit Recht verdient, und nicht nur wie ein Biſchof gebethet, ſondern auch wie ein Fürſt, wie ein Menſch gehandelt. Der Kaiſer Heinrich II. hat die Heiligkeit durch den Gegenſatz erworben. Als er im Jahre 1015 dreyzehn Mayerhöfe an das Kloſter St. Michel zu Bamberg verſchenkte, verband er die Bauern, daß bey ihrem Tode das beſte Pferd, oder in Ermanglung deſſen das beſte Viehe dem Kloſter verreicht werden mußte. Mit ſeinem eiſernen Finger ſchrieb er ſogar, daß die Weiber die beſten Habſeligkeiten (induvias et exuvias) an das Kloſter geben mußten, wenn ſie ſtarben, damit ſie nähmlich mit den Dienern Gottes die vollkommene Gemeinſchaft erlangen mögen. Er erläuterte dieſes Recht, weil nähmlich der Bauer

ten, oder in Küchendienſten, die ſich auf Wecken, Schmalz, Käſe b), Rauch- Sommer- Herbſt- Weinacht-Hahnen, manchesmahl nur halben oder nur vierthel-Hahnen, ganzen, halben, dritthel- Gänſen, und dergleichen einſchränkten, und Weiſſat, oder Weiſſung genannt wurde. c)

Die Edelleute wollten nicht einmahl das Brandmahl, das nach der Knechtſchaft roch, dulden. Daher haben ſie die Titel von Herrngunſt, Neuſtift und Freyſtift aus ihrem Kodex ausgeſtrichen, welche Nähmen auf unſerm Nordgaue wie barbariſch ausſehen.

Durch dieſen Vertrag kam das Eigenthum in größere Achtung, und die Landeskultur in einen unglaublichen Flor. Man durfte die Leute nicht mehr zum Ackerbaue zwingen. Es wurden die Verhältniſſe der Bauern gegen ihre Herren beſtimmter. Man ſang ihnen das Sklavenlied: sic vos non vobis, nicht ſo wie anderswo, vor, und man hörte ſogar in den Urkunden den Laut der Proprietät über Wohnungen mit gebautem und ungebautem. Auf ſolche Weiſe haben die Bauern nicht Pflichten allein, wie vormahls, ſondern auch Rechte gehabt. Dem Adel iſt dadurch im Grunde nichts entgangen, weil er das Obereigenthum über die Güter, und das Miteigenthum der Früchte, nach dem Ebenmaße der Präſtationen, ſich vorbehielt.

Da ich zu weitläufig werden dürfte, wenn ich die ganze Geſchichte dieſes Vertrages mit den mehrern oder mindern Reſultaten, und das Steigen und Fallen

die jährlichen Dienſte, die er etwan nicht vollkommen geleiſtet hätte, nach ſeinem Tode mit dem beſten Stücke erſetzen ſollte. Man ſieht alſo, daß dieſes Gewächs ſchon ſeit der Leibeigenſchaft der Bauern auf unſerm Nordgaue gewurzelt habe. Heinrich II. hat es nicht beſſer zu erhalten gewußt als in der Pflanzſchule ſeiner Klöſter. Diplom. bambergens. apud Ludewig. p. 1119.

b) In dem Prozeße der Unterhanen wider ihre Herrſchaft zu Lintach haben jene ein hölzernes Muſter vorgewieſen, wie groß die Käſe geweſen, die man liefern mußte. Aus mehrern Saalbüchern erhellet, daß im Lande das Käsmachen ſehr in Uebung geweſen ſeyn müſſe.

c) Solche Präſtationen in Geld angeſchlagen wurden meiſtens mit Hellern bezahlt. Ich habe einen Gutsanſchlag vom Jahre 1580, wo ein Weinachtkäs auf 4, ein Oſterkäs auf 2, ein Pfingſtkäs auf 2, eine Faßnachthenne auf 4, ein Herbſthun auf 2, eine gemäſte Gans auf 12, eine ungemäſte auf 6 Heller angeſezt iſt.

len durch neue Verträge oder Zeitumstände erzählen wollte; so will ich nur noch beysetzen, daß die meisten Reservate, die sich der Adel ausbedungen hatte, auf die Gerichtsbarkeit und Jagdbarkeit zielten, um durch jene das Zwangsrecht für seine Frohnen und Schuldigkeiten zu behaupten, durch die Jagd aber in der Kriegs-Taktik sich zu Friedenszeiten zu üben. d)

Zur Besieglung dieser Vorrechte nahmen die Edelleute auf den Bauerngütern, den Vogt- oder Gerichtsbarkeit-Haber, und wegen der Jagd den Forsthaber (avenam saltuariam) aus. Diese zwey Vorrechte haben alle Revolutionen auch bey den heutigen Aemtern überlebt, und bisher sich erhalten. Aus welchem Prinzip, die Aemter diese Prästationen, so die Edelleute gestiftet haben, herführen müssen.

§. 85.

Der Adel war nun in seine Kultur ganz verliebt, und gefiel sich in der neuen Schöpfung so sehr, daß er sich sogar in die Allegorie derselben eingekleidet, und

d) Die Frohnen waren mit der Gerichtsbarkeit so relativ, daß diese Worte Termini convertibiles wurden. Von der Jagd aber behaupteten sogar die Rechtsgelehrten, daß man sie den Großen und dem Adel nicht nehmen könne. C. 1. §. nemo retia. de pace tenend. et ejus Viol. L. officium 12 de re milit. cap. 1, 2. et tot. tit. de cler. venat. Karl, der Große, war selbst ein Jagdliebhaber, und begünstigte auch darinn den Adel. Heinrich I. wurde sogar Vogler und Finkler genannt, und vom Heinrich II. haben wir in zwoen Stellen gehört, daß Babo zu ihm auf die Jagd gekommen, und daß er nach dem Siege wider den Hezilo in Speßhart gejagt habe. Die Kaiser und die Edelleute sahen die Jagd als die Vorbereitungsschule zum Kriege an. Obgleich der Bischof Bonifaz, die Päbste und die Konzilien wider die Stoßvögel und Jagdhunde der Bischöfe donnerten, wußten diese doch allen Verbothen dadurch auszuweichen, weil sie die Jagd als Vorbereitung des Krieges betrachteten, und vorgaben, sie müßten ebenfalls in das Feld ziehen, und in Schlachten fechten. Ihre Archive waren also voll von Jagdprivilegien, wovon ich nur auf zwey solche Urkunden in cod. diplom. des Herrn von Falkenstein p. 14 et 25. hinweisen will. Die Pfalzgrafen hatten sogar in unserem Lande ihre eigenen Bannförste. Man mußte ihnen die Azungen für das Jagdpersonale, für Pferde und Hunde geben.

Die Klöster machten Anspruch auf Jagden, um Pelzwerk zu Handschuhen und anderen Kleidungsstücken zu bekommen, damit die Mönche im Winter den Chor und das Gebeth ausdauern konnten. Auch Städte und Märkte übten die Jagdbarkeit aus, wie noch anderswo vorkommen wird. Daher haben auch die Nordgauer sich an die Jagd gewöhnt, und den Kriegsdienst nie verscheuet. Von jeher ha-

und die Wildheit, die von ihm an Grund und Boden ausgereutet ward, in seinen Nähmen erneuert hatte. Man trift von selben Zeiten her die seltenste Terminologie von Bächen, Bergen, Felsen, Steinen ꝛc. in den adelichen Familien, wie Hochenfelser, Ernfelser, Plankensteiner, Pezensteiner, Tenesberger, Rorbacher und dergleichen an. Der Adel fand sogar, ein Wohlgefallen die Nähmen von wilden Thieren, die er in seinem Gebiethe vertilgt hatte, gleichsam als Siegeszeichen wie Herkules seine Löwenhaut, sich und seiner Familie anzuheften, oder den Thieren, die das Symbol der Stärke oder einer andern Eigenschaft waren, zu gleichen, und sich Rindsmaul (von Grünsberg, Menzenbach, Werdenfels) Rabenstein (von Rothenberg) Bocksberg und Tierstein [a] Ochs (von Gunzendorf, Wolframshof und Rothenberg) [b] Hirschberg (zu Ebnat, Schwarzenreut, Mehlmeusel, Niederlint) und so weiters zu betiteln. Auch Falken, Bären und andere Thiere wurden zu ihrer Nomenklatur gewürdigt [c]. Es war kein Raubthier mehr sicher, daß nicht auf die Helme, Schilde und Wappen sich entweders ganz, oder wenigst einen Fuß oder den Kopf herleihen mußte. Nur Scheltworte durfte man nicht darunter mischen, wobey Hase das scheußlichste war. Es war Eins, ob man ein Narr oder ein Hase gescholten wurde. [d] Gegen die Wölfe haben die Edelleute anfangs einen Abscheu getragen, weil man glaubte, daß man die Menschen in Wölfe verzaubern könne. Allein die Edelleute haben dieses Vorurtheil ihrer Vormänner

bald

hat man sie in Feldzügen, bey Schlachten und Belagerungen gesehen. Unter andern hat Schweppermann die Schlacht bey Mühldorf gewonnen, und Rindsmaul den Friederich von Oesterreich gefangen. Noch jezt ist der Enthusiasm zum Kriegsdienste an ihnen nicht erkaltet. Ein Zeichen — daß Liebe für ihre Fürsten und ihr Vaterland — ihre Charakteristik sey.

a) Diese drey lezteren Familien stehen auf den öfters gemeldten Tafeln in der Kirche zu Kastell.

b) Georg und Hermann von Ochs waren Aebte zu Speinshart.

c) Die Fürsten wollten ebenfalls etwas von Thieren haben, um sich respektabler zu machen. Der Herzog Heinrich von Baiern ließ sich den Löwen, und der Markgraf Albrecht von Brandenburg den Bärn nennen.

d) Nach salischen Gesezen wurde der, so einen andern einen Hasen nannte, um 7 Solds gestraft. Die alten Deutschen hielten es auch für ein böses Omen, wenn einem beym Ausgehen ein Hase begegnete.

bald weggeräumt, und die Herren von Sulzbürg und Wolfſtein ſich Wolfſteine geſchrieben, e) ja ſogar Wölfe auf ihre Helme geſezt.

Wie die Römer als die Piſonen, Lentuler, Fabier von den Früchten, ſo haben unſere Edelleute von den Kulturs inſtrumenten, wie die Pflugen (von Sternſtein und Schwarzenberg) die Kreit (von Guteneck) vom Handwerkszeuge die Zenger (von Zangenſtein oder Zangenfels) von Gebäuden die Kaſtner (von Oberlauterhofen, Itlhofen, Unterſchneitenbach) vom Kamin (caminata) die Kemnater (von Hohenkemnat) ihre Nähmen geborgt.

Man hätte aus dieſen heterogeniſchen Aufſchriften faſt folgern mögen, daß eine außerordentliche Traveſtüre der Menſchen in Thiere, oder ihre Paarung mit jedem brauchbaren Weſen vorgegangen ſey, weil eine dem vorigen Zeitalter ganz entgegen geſezte Nomenklatur auf einmahl erſchienen iſt. f)

Die Genealogie hat ſich dadurch aus vielen Zweifeln geriſſen, weil aus dieſen Zunähmen die Familien zu erkennen waren, wo man vormahls oft drey Ottonen, vier Friederiche, fünf Hermanne, ſechs Heinriche und ſo weiters antraf, ohne zu wiſſen, zu welcher Familie ſie gehörten.

Der

e) Virgil ſingt in ſeiner Ecloga VIII. vers. 97. His ego ſæpe lupum fieri, et ſe condere ſylvis — — — vidi.

Der Biſchof Bonifaz hat beym Taufakte unter andern Fragen auch dieſe eingerückt, ob er glaube, daß der Menſch in einen Wolf ſich verwandeln könne? Man hat es Werewolf genannt. In Thesanecdot. apud P. Pez Tom. IV. P. 2. p. 4. Burkard, Biſchof zu Worms, hat dieſe Fragen ebenfalls angeführt. Endlich wurden Wolf und Wolfgang zu Heiligen gemacht. Aber man hat dieſes Wort von Olff oder Ulff, das iſt hülf, abgeleitet. Der Fuchs wurde in den fallſchen Geſezen für furchtſam gehalten, und ein Poltron oder Fuchs war Eins. Gregorius von Tours vergleicht einen treuloſen und meineidigen Menſchen mit einem Fuchſe. lib. 8. c. 6. Und doch hat der nordgauiſche Adel mit dem Fuchſe ſich verglichen. Der Fuchsſteiner — Kanzler zu Amberg iſt wegen ſeinen Mißthaten bekannt. Die Fuchs haben Winklarn auf dem Nordgaue beſeſſen.

f) Viele ſchrieben ſich von ihren Dörfern, und Höfen, wie Ebermannsdorf, Einhofen, Breckendorf, Hohnhofen, Sazenhofen, Schlammersdorf, Buchfeld ꝛc. Wie die Deutſchen und Nordgauer an den Terminationen der Orte auf Ingen ein Wohlgefallen hatten, welches ein Einwohner der Orte

Der nähmliche Geiſt hat auch das Landvolk, welches vormahls ganz unkenntbar war, elektriſirt. Die Bauern ſchrieben ſich von ihren Beſitzungen, und gebrauchten die Zunähmen: Bauer, Lehenbauer, Hofbauer, Huber, Forſter, Mayer — und nach der Lage der Höfe, Obermayer, Mittermayer, Niedermayer ꝛc. Baumann, Ackermann und dergleichen.

§. 86.

Nachdem der Adel ſeine Landökonomie nach dieſem Formulare eingerichtet hatte, war deſſen Gegenwart ſo entbehrlich, daß er ſich vom Lande in die Städte begeben konnte. Der Umgang mit den Bürgern hat den Adel nicht entehret. Der Kaiſer Heinrich I. hat jene mit Verpflanzung des neunten Mannes vom Lande in die Städte auch nicht entehren wollen. Er wählte dazu keine ſchlechte und geringe Leute, ſondern Freygebohrne oder milites agrarios (ſo nannte man vormahls die Ritterſchaft) die ihre Geburt eben ſo gut als den groſſen Adel zu Kriegsdienſten befähiget hat. Es konnte auch nicht leicht jemand anderer, als ein gebohrner Deutſcher, wenigſt als Bürger in die Städte aufgenommen werden, damit aller Verdacht einer knechtlichen Mackel entfernet würde.

Weil nun der Adel von jeher der Wetterhahn der Fürſtenhöfe war, und von der Hofluft ſich drehen ließ; ſo hat ſelber ohne Anſtand Heinrichs I. Aufruf befolgt, und die Heiterkeit der Städte dem traurigen Landleben vorgezogen. Weil aber die Edlen von anderen in der Stadt ſich unterſcheiden wollten, lagerten ſie ſich auf die Thürme um die Stadtmauer, und wurden daher von den Thürmen oder Burgen — Bürger genannt, welches bis zu den Zeiten Ludwigs, des Baier, gedauert hat. Dadurch ſind dieſe Freygebohrne, von welchen der nachgefolgte Adel herſtammte, aus Landfreyen (milites agrarii) durch ihren Wechſel — Stadt Freye geworden; und aus ihnen ſind die adelichen Geſchlechter und die Patrizier entſprungen.

Der

bedeutet, Cluver: germ. antiqu. l. 3. p. 105: als Deining, Galching, Ginching, Hegling, Hofing, ꝛc. ſo haben ſich Familien mit Ingen geendigt, als Gundelfingen, in Kœlers gen. com. de Wolfſtein. (zu Thanhauſen und Niederſulzbürg) Geming (zu Altdorf) Preiſing (zu Beilnſtein und Thalheim) Schirdingen (zu Rothenberg) Wekering, Pinzinger ꝛc.

Der Adel hat sich demnach in den Städten unseres Nordgaues sehr gesammelt. In Bernau a), Nabburg b), Neumarkt c) fand er sich zahlreich ein, und aus seinen Wohnungen erhoben sich die Burggüter, die fast in allen Städten noch heut zu Tage vorhanden sind. d)

§. 87.

Wenn man nach diesen angenommenen Regeln, ein wenig seine Forschungsblicke auf Amberg hinwerfen will; so können gewiße Beobachtungen nicht entgehen, die ähnliche Phänomene des in der Vorzeit vorhandenen Adels daselbst verrathen. Unter den damahligen Bürgern stecken die Proben, die ihn zum ächten Bürgerstande angereihet haben. Hätte uns nicht die Verwesung die ältern Beweise geraubet; so würden wir sicher das Register der edeln und vornehmen Bürger in Amberg erklären können. Ich bestehe darauf, daß der Amberger und Ambergerthaler auf den Stammtafeln zu Kastell zu meinem Beweise gehören; und ich wiederhole es, an der unschicklichen Auslegung, die einige mißverstandene Chronikenschreiber vorgebracht haben, trugen diese Tafeln keine Schuld. Der wahre Sinn hat durch die Fehler eines Dritten nichts verlohren. Wenn man gleich

a) Von den Familien in der Stadt Bernau ist eine ganze Liste bekannt, als Ott im Jahre 1150. Friederich 1160. Heinerich 1195. Rudolf 1259. Ortolf 1259. Ott 1215 und Christian von Bernau, welcher alle als Zeugen angemerkt sind in Monum. boic. Volum. II. p. 330. 333. 358. 457. 505. et 506.

b) Von den adelichen Besitzern in Nabburg, die diese Stadt emporgebracht haben, hat der Herr Stadtschreiber Fink, ein eben so fleißiger als geschickter Mann, im Oberpfälzischen Wochenblatte am 4ten Dezember 1800 eine beträchtliche Zahl angezeigt. Man findet auch etwas im Oberpfälz. Kirchenkalender des Zimmermanns p. 194.

c) Die Stadt Neumarkt hat ihre Erbauung großen Theils dem Adel zu verdanken, der sich auch eine Zeitlang daselbst aufgehalten hat. Vorzüglich haben die Neumarker Weigel, Muffel, Pilgram, Feuchter, Volkhammer, Nüzel, Wolfsteiner, Schweppermänner, Thanner, Ritter, Raitenbücher, Rechen von Leinbach, Pilsacher, Heimburger, Rottenfelser, Rohrstatter, Buchfelder, Bertholder, Ermendorfer von Pözhausen daselbst gewohnet. Die Städte Hirschau, Freystadt, Eschenbach ꝛc. hatten ihren eigenen Adel.

d) Von den Burggütern sind noch eins in Auerbach, eins in Eschenbach, eins in Kirchenthumbach, zwey in Hirschau, eins in Nabburg, eins in Pruck, eins in Wetterfeld, drey in Amberg.

gleich dagegen einwenden wollte, daß der Amberger nicht so — sondern Abenberger oder Abensberger heissen müsse; so läßt sich darauf antworten: dieser Einwurf ist willkührlich. Abensberger und Abenberger sind zwar von den Genealogisten manches Mahl durcheinander gebauscht worden; aber aus Amberger hat noch keiner von ihnen etwas anders gemacht. Weil uns jedoch die Geschichte keine mehrern und ähnlichen Numern von selben Zeiten gegönnt hat: so wollen wir, um keinen Versuch zu sparen, in spätere Perioden zurücktreten.

Wir dürfen nur in den ältesten Bürgerlisten nachforschen, es werden uns darinn die im Lande berühmten Familien und unter andern die Reiter, Heckl, Hegger oder Hecker, welche schon in den kastellischen Stammtafeln angemerkt worden sind, die Heiden (von Büchenbach, Puchler, Wolferinger, Kastner, von der Sitt, Kemnater ꝛc. begegnen, wovon man einige noch im fünfzehenten Jahrhunderte im Rathe zu Amberg antreffen kann. Von der kastnerischen Familie allein kann man in einem Jahrhunderte wohl zehen Bürgermeister in Amberg zählen. Diese Familie hat schon lange zuvor daselbst geblüht. Man hat vor dem St. Georgs-Kirchhofe einen herrlichen Grabstein hinter dem Thurme zwischen zwey Pfeilern fast eines halben Mann's hoch gesehen, mit der Inschrift: Hanns Kastner mit dem Flug genannt, Burger 1102 a). P. Anselmus Meiller b) nennt den Johannes Kastner — einen Bürger und Amberger Patrizier.

Die Kastner wurden allzeit unter den ältesten Edelleuten des Landes vorgetragen. Sie haben auch adeliche Güter besessen. Noch im Jahre 1707 ist ein Kastner von Unterschneittenbach auf dem Landtage zu Amberg erschienen. Viele alte und adeliche Familien haben von den Kastnern ihre Ahnenproben aufgehenkt, wie es ohne das bekannt ist, und ich dokumentiren könnte.

Der Hanns Kastner führte den Flug auf seinem Helme. Diese Familie hat sich in mehrere Linien abgetheilt, und von den Gütern, die sie sowohl im In- als Auslande bekamen, die Wappen angenommen c).

Es

a) Schwalgers Chronik von Amberg. b) In mundi miraculo pag. 377.

c) Fürstens Wappenbuch I. Th. p. 99 II. Th. p. 88. IV. Th. p. 38 et 41. Von den Kastnern haben ihre Ahnen hergeleitet die Kronacher von Ammerthale, die Herzheim, die Haller von Raiten-

Es klärt uns endlich der angezeigte Grabstein des Hanns Kastners von dem Flug auf, daß es in Amberg schon um 61 Jahre früher Bürger gegeben habe, als Kaiser Friedrichs I. Freyheitsbrief vom Jahre 1163 für die ambergischen Kaufleute ausgestellt ward.

Damit es nun nach diesen Voraussezungen nicht scheinen möchte, daß ich mit Ausschweifungen von der Stadt auf das Land, und mit dem Uebergange von den Bürgern zu den Edelleuten und Bauern das Papier unnüzer Weise angefüllt habe; so werde ich zeigen, daß meine Vodersäze auf den vorgesteckten Gegenstand der Stadt Amberg allerdings anwendbar seyen. Denn das Beyspiel, welches die Edelleute auf ihren Landgütern durch ihre Kultur gegeben haben, ist das Vorspiel zu gleichen Unternehmungen in den Städten, und der mächtige Magnet gewesen, der den Adel in die Städte, die Städte aber zur Nachahmung der Kultur des Adels gezogen hat. Es wähnten nähmlich die Städte eines Theils eine bessere Spekulation in ihren Werkstätten und Handelskomtoiren, als im Ackerbaue; andern Theils aber hatten sie zu ihrer Vertheidigung eine stärkere Mannschaft nöthig, und öfters mußten sie sogar dem Heerbanne folgen und auf freyem Felde raufen. Damit sie also die Kultur nicht hemmten, und auch im Kriegsdienste nicht mangelten, überliessen sie ihre Gründe an Bauern, und traten selbe auf Erbrecht oder als Lehen ab, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die neuen Besizer derselben zur Stadtfahne sich einschreiben liessen. Auf solche Weise hat die Stadt Amberg eine eigene Kolonie zu Großschönbrunn angelegt, selbe mit Bauern und Unterthanen bevölkert, und daraus eine Hofmarkt — nach dem Ebenbilde der Güter des Adels, geformet. Alles was ich von der Gerichtsbarkeit und Jagdbarkeit, von den Scharwerken, Geld- und anderen Prästationen und dergleichen von

buch, die Sauerzapfen von Tresnlz, die Münster von Allersberg, die von Wall, und viele andere. Der Marqard von Merz zu Zogenreut, Brigadier des Kurfürsten Max Emanuel hat mit seiner Mutter, einer gebohrnen Kastnerinn zu Unterschneitenbach, für dem Kammerschlüssel prodiert. Ein Wolfgang Kastner zu Unterschneitenbach war kurfürstl. geistlicher Rath zu München, Kanonikus bey unser lieben Frau daselbst und Probst zu St. Petersberg, Madron genannt. Er hat für seine Stammsverwandten ein Stipendium zu München, und für die Leprosen auf dem Gasteig bey München etwas gestiftet.

dem Adel bey ihren Landgütern getroffenen Manipulationen gemeldet habe, wurde von der Stadt Amberg in der Hofmarkt Großschönbrunn pünktlich angeordnet. Ich getraue mir also zu behaupteu, daß die Entstehung dieses Orts in den ältesten Zeiten sich verliere, weil selber mit den ersten Gebräuchen und Gewohnheiten der Stadt Amberg immer in gleichen Schritten gegangen ist, und die Stadt das Pfarrlehen, den Kirchweihschuz, die Steuern, Musterungen, Folgen und Reisen und noch mehrere Vorrechte, die ich an einer andern Stelle berühren werde, behauptet hat. Sie hat sogar dem Verwalter dieser Hofmarkt den Titel eines Hauptmanns, welcher über die Landfahne sorgen mußte, ertheilt d). Diese Beweise, die aus den alten Einrichtungen des Landes fliessen, lassen demnach auch auf gleiches Alter der Stadt Amberg schliessen.

§. 88.

Das Prädikat: Ehrbar, welches den Bürgern in Amberg von den Kaiserii und Landesfürsten ertheilt wurde, gränzt an das Zeremoniel des Kaiser Heinerichs I. hin a). Damahls bezeichnete das Wort: Ehrbar — uur die ersten und ältesten Bürgerschaften. Es lag in diesem Worte eine gewiße Energie, die man für den Adel gebrauchte. In Sachsen hat man die Städte nur in zwey Klassen — nähmlich in die Ehrbaren und Unehrbaren gestellt. Man lieset in den alten Urkunden statt der Edlen und Vesten öfters die Ehrbaren und Vesten b). Die Edelleute und Patrizier sind insgemein mit diesem Titel geräuchert worden. Man hat die Ehrbaren zu den Adelichgebohrnen gesellet c). Und Vitriarius legt den Titeln

d) Andere Städte besonders Nabburg, Auerbach und Neumarkt folgten dem nähmlichen Beyspiele, verliessen ihre Gründe an Bauern, und bekamen dadurch Stadtunterthanen. Das Dorf Perngau, welches auf solche Weise von der Stadt Neumarkt ausgieng, ist so merkwürdig geworden, daß sie zu einer Hofmarkt erhoben, und sogar in den Hausverträgen der Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern vorzüglich geachtet wurde.

a) Diese Prädikate werden im dritten Theile in den Urkunden vorkommen, worinn es heißt: ehrbare Bürger, honorabiles cives, ehrbare Bothschaft ꝛc.

b) Joh. Jac. Draco in elegantiss. tr. de. origine Patriciorum c. 2. p. 224.

c) Steinbergius disput. ad l. 2. ff. de off. Jud. v. 43. th. 9.

Titeln: Ehrbar und Honorabilis in selben Zeiten eine besonder Charakteristik bey, mit der nur vornehme Personen sehr sparsam geehret wurden d).

§. 89.

Ich könnte noch aus dem Zunftrechte der Handwerker, von welchen ich im dritten Theile reden werde, einige Stellen ausheben, die das Stadtrecht von Amberg näher zu den Zeiten des Kaiser Heinrichs I. hinschieben könnten. Allein bey dem Mangel anderer Probe-Mittel läßt sich dieser Beweis aus dem Aufenthalte des Adels in den Städten, und aus den Titulaturen, die ihnen ertheilt wurden, wie aus öffentlichen Dokumenten zusammenfügen.

Noch ein Beytrag mag meinen Saz unterstüzen. Schwaiger a) macht mich auf ein Insiegel aufmerksam, welches er auf dem Rathhause zu Amberg gesehen hat. Es war vom Messing und vierthalb Zoll breit. Darauf stund St. Georg unter einem Kirchenpostament in einer langen alten Kleidung mit dem Diadem und der Umschrift: Sanctus universitatis civium de Amberch ao. 1100. Der Schwaiger sezt zwar bey, daß er nie einige Briefe, die damit besiegelt waren, zu Gesichte bekommen habe; vermuthlich aber seyen solche Briefe durch das Alter oder durch die Feuersbrunst vertilget worden.

Daß kein gesiegelter Brief mehr vorhanden war, macht mich nicht irre. Denn je weniger Urkunden man über einen Gegenstand, aus dem gewiße Handlungen gewöhnlicher Maßen fliessen, antrift, um desto zuverlässiger ist auf das Alterthum oder auf Unglücksfälle zu schließen. Von den öffentlichen Handlungen ist deßwegen öfters nichts als ein Gedanke in einer Geschichte an uns gediehen.

Wie aber St. Georg auf das ambergische Siegel gekommen sey, läßt sich daraus errathen, weil er der Patron der Kirche in der Vorstadt gewesen ist. Man hat hier zu Lande dem Heiligen der Pfarrkirche gewiße politische Rechte eingeräumt, und diesen Gebrauch den Morgenländern abgelernt, die die Städte unter die,

d) Tom. II. P. 865. et 866.

a) In der Chronik von Amberg.

die Wache eines Heiligen sezten. Die Heiligen auf den Insiegeln so wie auf den Münzen waren auf dem Nordgaue gewöhnlich. Von den erstern äußern sich die Beweise bey den Klöstern Michlfeld und Weissenohe, und von den Münzen zeugen die Gepräge der Herzoge Arnulfs und Berchtolds bey der Münzstatt zu Kam, die ein Kreuz und Striche, welche die Kirche bedeuteten, auf die Münzen druckte b). Pfeffel behauptet ebenfalls, daß es etwas gewöhnliches war, die Patrone der Stifter und Kirchen auf Münzen und Siegeln zu sezen. c). Schon in dem neunten Jahrhunderte waren St. Remigius auf dem reinfischen und St. Kilianus auf den wirzburgischen Siegeln gepräget d).

§. 90.

Ich muß zwar gestehen, daß, wenn auch die Existenz der Stadt Amberg mit überzeugenden Behelfen bis auf die Zeiten des Kaiser Heinrichs I. berichtigt wäre, doch zuvor noch ausgemacht werden müßte, ob auch schon eine Magistratur vorhanden gewesen sey.

Bevor man diesen Zweifelsknotten zerschneiden wollte, müßte noch weiter ausgemacht werden, wem der Grund und Boden, worauf die Stadt Amberg gebauet worden, gehört habe. Wenn der Bischof von Bamberg dieses Recht sich zueignen könnte, würde es wohl mit der ambergischen Stadtfreyheit nicht am besten ausgesehen haben, weil die Bischöfe kein Munizipal-Regiment in den Städten erlaubten, sondern die Bürger ihren Vögten und Vizedomen unterjochten. Es war noch ein Glück für die Bürger, wenn sie als Beysizer gebraucht wurden.

Zu den königlichen Städten kann ich Amberg deßwegen nicht rechnen, weil, wenn ich ie meinen Grundsäzen getreu bleiben will, die Markgrafen von Schweinfurt und Ammerthal die Eigenthümer des Grund und Bodens waren, als Amberg zur Stadt gemacht wurde. Um desto günstiger war demnach die Aus-

sicht

b) Herr v. Lorl Chronolog. Auszug p. 336.

c) In der bair. Akadem. Abhandl. 1. Band. pag. 229.

d) Eckard in comment. rer. franc. oriental. Tom. II. p. 480.

ſicht für Amberg, weil, wenn ein Markgraf oder Graf eine Stad auf ſeinem Eigenthume aufführte, oder von andern aufführen ließ, ſie ihm zwar eigenthümlich zugehörte; er aber mit dem Munizipal-Regiment nicht ſo ſtreng verfuhr, ſondern die Stadt durch ſeine Richter verwalten, oder ihr ſelbſt die Verwaltung überlaſſen konnte, wie er wollte. Eben darum, weil von biſchöflichen Vögten gar keine Meldung jemahls geſchehen und keine Sylbe von ihren Bedruckungen, die allzeit der Wiederhall ihres Richteramts waren, vorgekommen iſt; ſo ſchließe ich, daß ſchon die Markgrafen der Stadt die Freyheit gegönnt haben, ihre Schöpfen zu dem Gerichte zu ſchicken, die aus der Bürgerſchaft, welche allein ihre Rechte kannte, mußten genommen werden. Dieſe Schöpfen hat man noch zur Zeit bemerkt, als das Munizipal-Regiment zu Amberg zanz außer allen Zweifel geſtellt war.

Nachdem einmahl der erſte Verſuch gelungen hatte, war es der Bürgerſchaft ein leichtes, von den Richtern ſich exemt zu machen. Die Grafen mußten den Städten ſchmeicheln, und ihnen den Weg zu allen Vortheilen bahnen, weil es ſie intereſſirte, ihren Städten einen Glanz zn verſchaffen, und ſie in der Eiferſucht gegen andere Städte zu ſtärken. Unter den Richtern konnte dieſes nicht erzielt werden, weil ſie die Bürger mit doppelten Ruthen geißelten, und für ihre Herren eintreiben mußten, dabey aber ſich ſelbſt nicht vergaſſen. Dieſe Züchtigung wäre dem Adel und den Freyen zu läſtig geweſen. Der Adel war gewohnt zu herrſchen, und nicht von jedem Richter ſchlechterdings beherrſcht zu werden; die Freyen aber haben, um dem Drucke auf dem Lande zu entſchlupfen, in die Städte ſich begeben.

Die Städte haben damahls auf alle Gelegenheiten gelauert, um ſich von den Richtern und Vögten, die ihre Macht mißbrauchten, zu entledigen. Als Amberg unter den Grafen ſtund, machten dieſe nicht viele Schwierigkeiten, die Stadtrechte zu ertheilen, und ihre Städte mit Gerichten zu privilegieren. a) Das Ehehaft-Recht hat der Stadt Amberg ohnedem nicht abgeſprochen werden können, welches faſt jedes anſehnliche Dorf ausübte. Es gab auf unſerm Nordgaue

a) Cruſius paralipom. annal. Suevicor. p. 37.

gaue Schöpfen und Alten-Gerichte, b) Zeisel-Gerichte (zu Fürt, welches unter die Grafen von Kastell und Sulzbach gehörte), Faßnacht-Gerichte (wie in der Stadt Pfreimbt), Markt-Gerichte (wie fast in jeden Städten), Gast-Gerichte (wie zu Amberg selbst), Lehen-Gerichte (wovon in der Folge die Rede seyn wird), Malefiz-Gerichte (welches Neumarkt ganz, Amberg aber daran Theil hatte) und dergleichen.

Als die Städte immer weiter von ihren Grafen sich entfernten, und an die Kaiser oder andere Fürsten sich anschlossen; so bezeugt Struvius, daß die Städte wie die Comites mit dem Rechte begabt worden, die Gerichte und andere Aemter

b) Alle Jahre wurden den Inwohnern der Dörfer die Artikeln vorgelesen, die sie beobachten mußten bey Gemeindswegen, beym Schaden hüten ꝛc. Nicht überall war die nähmliche Regel. In Deining (meinem Dorfe) enthält der Gemeindsbrief gewiße Strafen, die die Inwohner von den Uebertrettern selbst einnehmen und zu Erhaltung der Stege ꝛc. anwenden könnten. Gewiße Dörfer haben noch besondere Rechte als Ausnahme von der Regel gehabt, wie aus einem Ambergischen Landarchivs-Dokument von Perngau erhellet. Die Worte davon lauten also: „Bernigau, alda „ein Gericht der ReichsVogtey und Hoffmarcksgericht genandt, daß muß itzo ein Schultheiß zu „Neumark haben. Als einer alhier einst in einen Wasser fast ertrunckhen were, wann ihn nicht „ein Nachbar mit einem Mistgreil herausgezogen; der aber beklagt darnach den andern, er hett „ime mit dem Greil ein Aug verderbt durch das Herausziehen, da wusten die Vrtheiler vast „nicht, was sie vor ein Vrtheil sprechen solten, spricht einer aus der Vrtheiler umbstehenden „Söhnen, man soll ihm wieder ins Wasser fallen lassen, werde ihm der andere im Herausziehen „mit dem Greil wieder ins Aug greiffen, soll ers ihm büssen, wo nicht, so habe der Kläger nichts „zu klagen; drauf ist der Kläger von der Klag abgestanden. Hierauf hat der Pfalzgraf dis Recht „also befreiet, daß auch die Bueben allda neben den Alten etliche Ding zu verthätigen haben, das „wird also das Bueben-Recht genandt." (Dieser Inhalt ist auch in Koellers Hist. genealog. Com. de Wolfstein p. 6. und in singularibus Norimbergensibus p. 602. zu finden.) Die Bauern-Gerichte endigten meistens die Streithändel mit Theilung des Objekts, so, daß der, so hundert foderte — fünfzig bekam. Diese prompte Justizpflege hat weniger Verwirrung, als der gewöhnliche oder sogenannte ordentliche Prozeßgang verursacht. Man hat diese Divisionem in medium den Bauernschiedt genannt. Keller de Offic. jurid. polit. cap. 7. §. proinde. Der Kaiser Heinrich II. verordnete in seiner Schenkung der 13 Curten an das Kloster zu St. Michel in Bamberg, daß wenn die Bauern unter sich in der Entscheidung nicht einig werden können, sie zur nächsten Marche den Handel bringen sollen. Wäre aber der Handel sehr verwickelt, soll der Abt aus dem Konvente einige zusammen sezen, und von selben urtheilen lassen. In diplom. Bamberg. apud Ludewig. script. Bambergens. pag. 1118.

ter mit eigenen Personen, und zwar aus dem bürgerlichen Zirkel zu besezen, und gewiße Güter und Einkünften, wie die Comites und andere Richter, zu besizen. Der Kaiser Friderich I. der nähmliche, an den Amberg näher rückte, hat mit dieser Manipulation den Beweis darüber gemacht. Er schaffte die Advokatie ab, und sprach die Einkünfte davon dem Schöpfen-Gerichte zu. c)

Dieser Gebrauch hat sich noch lange hernach in voller Uebung erhalten. Der Kaiser Ludwig, Herzog in Baiern, begünstigte auf obige Art die Städte, wie aus einer Urkunde für die Stadt Dortmund vom Jahre 1332 erhellet. Er erlaubte keinem Grafen, der nicht ein Erbrecht hatte, den Comitat über die Stadt, und ließ auch den Comitat nicht anders als mit Einwilligung der Bürgerschaft, und an niemand andern, als an einen Bürgerssohn, der da wohnte, verkaufen.

Nun weil man schon früher, als Ludwig, der Baier, die Herrschaft über Amberg bekam, das Munizipal-Regiment daselbst angetroffen, am Kaiser Friederich I. aber schon die Gesinnung zu solcher Anlage gespürt hat; so kann man sich diesfalls, wo nicht gar auf Heinrichs I., doch wenigst auf Friderichs I. Zeiten berufen.

Den Städten trugen sich unter den Zänkereyen der Kaiser mit den Gegenkaisern viele Gelegenheiten an, um zu Freyheitsbriefen zu gelangen. Die Kaiser selbst waren damit sehr freygebig. Ihre Kanzleyen haben nach Suplikanten für derley Briefe geächzet, und wie auf einer Münzbank dieselben auf alle Rechte, soweit der Himmel blau war, gestempelt. Am meisten sage ich, wurde unter den Gegenkaisern mit den Privilegien geschächert. Weil sie auf dem Kaiserstuhle schwankten, und ihre kaiserliche Gewalt nur ein Mißbrauch war; so mußten sie auf Korsarenart im Reiche herum streifen, und ihre Privilegien wie die Lockspeise, nach welchen die Mißvergnügten schnapten, auswerfen. Ich habe bereits gemeldet, wie sehr der Gegenkaiser Wilhelm von Holland die Reichsgüter, und auch das Eigenthum des Kaiser Konrads IV. verschwendet, und Amberg selbst angegriffen habe.

Allein

c) Herr von Moser im Reichsstädtischen Handbuche.

Allein auch die rechtmäſſigen Kaiſer haben es nicht beſſer gemacht. Als die Einwohner von Speyer beym Kaiſer Heinrich V. wider die biſchöflichen Vögte wegen des ſogenanten Budtheils ſich beſchwerten, verboth er den Vögten und allen gröſſern und kleinern Perſonen, ja ſogar ihrem natürlichen Herrn nicht das mindeſte mehr von den Einwohnern und ihren Verlaſſenſchaften zu nehmen. d)

Auf unſerm Nordgaue war Friederich I. nicht minder verſchwenderiſch mit ſeinen Freyheitsbriefen, und dehnte ſelbe ſogar auf Klöſter aus. Dem Kloſter Speinshart gab er einen ſolchen Brief im Jahre 1163. Sein Vorfahrer Konrad III. ertheilte Auerbach das Stadtrecht. Wir würden ein Volumen ſolcher Freybriefe noch in den vorhergegangenen Zeiten aufführen können, wenn es das Alterthum mit uns redlicher gemeynet, und nicht die ſchönſten Urkunden der Nachwelt verheimlichet hätte.

Die Bürger von Amberg hatten dieſe Gelegenheit am nächſten, ſobald die Kaiſer aus dem Hohenſtaufiſchen Hauſe die Amberger zu ihrer Familie rechneten, und wie der Kaiſer Friederich I. in dem bereits angeführten Freyheitsbriefe für die Kaufleute der Stadt Amberg ſich äußerte; ſo hätten er und ſeine Vorfahren ihrer Stadt gewiß eher zu viel als zu wenig eingeſchanzt.

§. 91.

Ich habe bis daher die Stadt Amberg, wie ein Kind, welches zu gehen anfängt, durch alle Umwege und Irrwege der Geſchichte durchführen, und ſelbſt mit der Laterne in der Hand — ihre Beherrſcher in den dickeſten Finſterniſſen des Alterthums aufſuchen, hierauf aber um die Stadt-Prärogative irgendswo zu erforſchen, bey allen möglichen Muthmaſſungen im Schatten der Vorzeit anklopfen müſſen. Nach dieſem Streben nach Wahrheiten, oder auch nur nach Wahrſcheinlichkeiten wird der billige Leſer beurtheilen, daß es immer eine harte Arbeit war, von den erſten Fundamenten der Stadt, und von ihren alten Beherrſchern zu ſchreiben, mit welchen auch die Geſchichte groſſentheils zu Grabe getragen worden iſt. Wer aber meine Arbeiten verbeſſern und die Geſchichte von Amberg mit gründ-

d) Lehemann Speyeriſche Chronik. L. IV. c. 22. p. m. 850.

gründlichern Beweisen beleuchten will, wird eben solche Schwierigkeiten, welche seine Hypothesen weniger oder mehrer drücken werden, zu erwarten, und am Ende nichts anders zu antworten haben, als daß man unmöglich mit Gewißheit verfahren könne, solange nicht die drückenden Hypothesen durch die bey den bischöflichen Archiven befindlichen Urkunden gehoben seyn werden.

Es läßt sich indeß, wie ich denke, dennoch nicht läugnen, daß Amberg unter seinen bisherigen Beherrschern zum Stadtrechte gelanget sey, und mit dieser Eigenschaft ausgestattet war, als es der Herrschaft der Baierischen Herzoge unterworfen wurde. — In dieser Epoche aber öffnet sich erst die Szene zu einem ganz neuen Akte. Die Geschichte steht mit offener Stirne da; und man darf nicht mehr im Nebel der Muthmassungen, und in verwickelten Hieroglyphen herumtaumeln, weil Thatsachen und Urkunden auftretten, die an der Stadt Amberg vollenden, was, gemäß meiner vorhergegangenen Eintheilung — die vielen aneinander hangenden Verhältniße der Beherrscher — der Zeiten und Umstände seit Jahren und Jahrhunderten für die wirksame Nachkommenschaft vorbereitet haben.

Dritter Theil.

Von Ausbildung der Stadt Amberg durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten und durch die bürgerliche und magistratische Verfassung unter den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein.

Einleitung.

Ich habe bis daher in einer langen Reihe der Jahre die abwechselnden Schicksale der Stadt Amberg, und zugleich das Steigen und Fallen der herrschenden Familien auf dem Nordgaue dargestellt, und nun die Geschichte zu demjenigen Zeitpunkte hingeführt, wo dieser Theil wiedernm mit dem baierischen Herzogthume, zu dem derselbe gehörte, sich vereiniget hat.

Als der Pfalzgraf Otto im Jahre 1180 in das Herzogthum Baiern eingesezt wurde, haben ihm nur noch drey Jahre sein Leben gefristet, in welcher Zeit er die Hände voll zu thun hatte, das alte, unendlich verworrene, Stammgut wiederum einzurichten. An die Vindizirung der mittlerweile geschehenen Abrisse konnte er entwedersnicht denken, oder nach denselben mit Ernste nicht streben.

Sein Sohn, der Herzog Ludwig fieng zwar an, die Güter der abgestorbenen Geschlechter zurück zu fodern, und dadurch die Gränzen seines Herzogthums zu erweitern. Allein die Objekte waren zu viel, und die Hindernisse zu groß, als daß Ludwig seine Absicht ganz befriedigen konnte. Jedoch reifte für ihm eine der schönsten Ernten auf unserm Nordgaue, indem Gebhard IV. der

lezte

lezte Sproß der Grafen von Kaſtell, Ammerthal und Sulzbach im Jahre 1185 verwelkte, und die ſchönen Güter an unſern Herzog zurück ließ. Dieſes glückliche Phänomen zeigte ihm die Linien, ſein Ergänzungsrecht in dieſer Gegend und um Amberg wirkſam zu machen.

Der Herzog Otto, der Erlauchte, Ludwigs Sohn trat ganz in die Fußſtapfen ſeines Vaters ein. Er übernahm das Vindikationsgeſchäft mit Muth und Standhaftigkeit — doch mußte er einen Theil ſeinen Nachkömmlingen überlaſſen.

Amberg war ſchon in ſeinem Erwerbsplane, weil er ſeinem Tochtermanne, dem Kaiſer Konrad IV. zu den ſizilianiſchen Expeditionen ſo große Geldſummen, die Konrad ſchwerlich mehr zu bezahlen im Stande war, vorgeſtreckt, und Unterpfänder auf die Herrſchaften in Baiern und im Nordgaue ſich ausbedungen hatte.

Dem Herzoge Ludwig, dem Strengen, Ottens Sohne ward erſt die Vereinigung dieſer Herrſchaften und darunter der Stadt Amberg vorbehalten..

Die Frage, die ſich nun erheben könnte, ob nähmlich die Stadt Amberg mehr unter ihren vorigen Beherrſchern, als unter den baieriſchen Herzogen gewonnen habe? — läßt ſich zuverſichtlich für leztere eben ſo gut beantworten, als ein Kind, welches ſeinen Vater in der Jugend verlohren hat, mehr dem Nährvater, der ihm die Erziehung und Ausbildung verſchaffte, als jenem ſchuldig iſt. Amberg ward zwar unter den vorigen Beherrſchern eine Stadt; aber in dem Betrachte, was es unter den baieriſchen Herzogen wurde, war es zuvor nur ein Kind, das unter den leztern um mehr als zwey Drittheil gewachſen iſt. Die Tendenz wurde der Stadt erſt von den baieriſchen Herzogen gegeben, da die Bevölkerung einen größern Raum bekam, und die Gewerbe an unterſchiedlichen Handwerkszuflüſſen ſtiegen. Es wurden milde Stiftungen für Verunglückte oder ausgediente Bürger errichtet, ſogar die fürſtlichen Dikaſterien niedergeſezt, und endlich von den Landesfürſten die Hoflager daſelbſt aufgeſchlagen. Von den Zuſammenkünften der Landſtände, von den Stellen der Beamten aus allen gerichtlichen

und

und kammeralischen Sorten, von Jahr- und Wochenmärkten, von den lateinischen und deutschen Schulen, von den Post- und Landstrassen, und mehrern andern Behelfen, wodurch der Reichthum einer Stadt beflügelt wird, nicht zu schweigen.

Die Lust, so etwas vorläufig zu sagen, wovon noch an seinen Orten was mehrers folgen wird, hat mich auf diesen Abweg geleitet, von dem ich wiederum zur Hauptgeschichte zurückkehre.

§. 92.

Ludwig, der Strenge,

Herzog in Baiern, Besizer der Stadt Amberg vom Jahre 1694 bis 1698.

Ludwig, der Strenge, Herzog in Baiern hat nun, wie wir schon gehört haben, die Stadt Amberg dem Herzogthume Baiern wiederum einverleibt. Er konnte eigentlich für Amberg mehrere Prätensionsmanifeste aufstellen.

Er wies erstens den Schuldbrief seines Schwagers, des Kaiser Konrads IV. an dessen Schwiegervater, den Herzog Otto, den Erlauchten.

Zweytens war Ludwig mit seinen eigenen und sehr beträchtlichen Foderungen an dem unglücklichen Konradin, Konrads Sohne versehen.

Drittens besaß er Konradins-Schenkungsurkunde, oder besser zu sagen, den bestättigten Schuldbrief über dessen am baierischen Hofe gemachte Erziehungskösten, und endlich

Viertens konnte er nach Erlöschung des Hohenstaufischen Hauses — die Stadt Amberg mit allen Zugehörungen, wie andere ähnliche Güter der auf dem Nordgaue erloschenen Geschlechter jure regio et avito ducum Bavariae an das Herzogthum zurückfodern. Und wenn man noch den fünften Titel dazu sezen will; so kann man die Belehnung, die er vom Bischofe Berthold von Bamberg über Amberg erhalten hat, dafür gelten lassen.

Weil Konradins Herrschaften zum Theil wie ein Erbgut wegen der Foderungen des Herzog Otto, des Erlauchten, an dessen zween Söhne, die Herzoge

Lud-

Ludwig und Heinrich gediehen ſind; ſo hat ſie ein kleines Mißverſtändniß bey der Theilung dieſer Güter entzweyet. Allein der Streit wurde den Schiedsrichtern Grimold Preyſing, Heinrich und Winhard von Rorbach, und Sigfried Sigenhofer übertragen, und von ihnen zu Aufhauſen in Baiern geſchlichtet. Vermöge ihres Ausſpruches iſt Amberg ſammt mehrern andern Orten dem Herzoge Ludwig zu Theil geworden. a) Von ſelber Zeit haben alle Geſchichtſchreiber Ludwigs Foderungen für ächt, und den Erſaz dafür allzugering durch Jahrhunderte anerkannt.

Ein in unſern Zeiten aufgetrettener Geſchichtſchreiber, der bekannte Michael Ignaz Schmidt b) erkühnt ſich nun auf eine ſehr unſchickliche Art ſeine Kritik an den Handlungen des Herzog Ludwigs zu wezen, da er ſchreibt: „Sein „älterer Oheim Ludwig begleitete ihn (den Konradin) zwar bis nach Verona; „auch ſein Stiefvater, der Graf Meinhard von Tirol, der Konradins Mutter „geheurathet, folgte ihm bis dahin. Allein anſtatt ihm ferner mit Rath und That „beyzuſtehen, als er es eben am nöthigſten gehabt hätte, zog ihn ſein Oheim, „der Herzog von Baiern, vollends aus, indem er ſich die noch wenigen übrigen „Güter Konradins gegen gewiße Summen Geldes verpfänden, und einräumen „ließ, und gieng nebſt dem Meinhard von Tirol nach Deutſchland" ꝛc. Die Ehre Ludwigs, und die Relation auf unſer Fürſtenhaus fodern demnach bey dieſem Artikel ſtille zu ſtehen, und ſeine Foderungen an den Konrad und Konradin gegen den Schmidt vor der Welt zu rechtfertigen, weil ſich doch bisher keiner von unſerer Nation an dieſen beiſſenden Satyr gewagt hat.

Nachdem das hohenſtaufiſche Haus, nach Konradins Tode, aus dem Regiſter der deutſchen Fürſtenhäuſer, und ihre Lande aus der Topographie der Staaten ausgeſtrichen worden, geſchah ſeine Ländertheilung nicht nach dem Maße der Verdienſte, auch nicht nach dem Gewichte der Anſprüche. Wer am wenigſten Verdienſte für dem Konradin, und gar keine Anſprüche an ſein Vermögen hatte, trug von dieſem am meiſten davon; indem vorzüglich die Söhne des Kaiſer Rudolphs

a) Andreas Brunner in annal. boic. Part. III. p. 210.

b) In ſeiner Geſchichte der Deutſchen. 3ter Theil. p. 89 et 90.

dolphs eine groſſe Portion in Schwaben, ſammt den Herrſchaften Zürchgow, Thürgow und andern Orten in der Schweiz erhielten; Sizilien aber gar von einen fremden Kronräuber und Konradins Blutrichter beſezt wurde. Die Herzoge in Baiern, die für das deutſche Reiche, für die hohenſtaufiſche Familie, für den unglücklichen König Geld und Mannſchaft verſchwendet hatten, wurden am wenigſten, ich ſage, gar nicht belohnt. Noch damahls, wo der Herzog Ludwig die bambergiſchen Lehen ergriffen hatte, machten ihm der Kaiſer Rudolph und der Biſchof von Bamberg neue Schwierigkeiten. Jener wollte ungeachtet ſeiner für dem Ludwig ausgeſtellten Reichsbeſtättigung die geſagten Lehen an ſeine Söhne bringen, und der Biſchof riß ſogar von den Lehen das Amt Vilſeck weg, welches ihm der Herzog überlaſſen mußte. Sogar bey der Belehnung mit Amberg kam Ludwig in der Unterhandlung mit dem bambergiſchen Biſchofe ungemein zu kurz, weil der Biſchof nicht nachließ, ſolange zu ſchächern, bis der Herzog für Amberg das Schloß Truchenfelden ihm abtrat, und auf ſolche Weiſe ſeine ſchöne Herrſchaft für das damahls winzige Punktum in der nordgauiſchen Topographie, und zwar unter dem läſtigen Lehenverbande aufopferte. Es rührte den Biſchof nicht, daß der Herzog ſeinen Kaufſchilling für Amberg ausgelegt, und den Beſiz ſchon wirklich erhalten hatte. Doch zwang dem Biſchofe der ungeheuere Aufſaz der geſagten Herrſchaft für das unbedeutende Amberg das Geſtändniß ab, daß der Herzog der Wohlthäter des Stifts Bamberg geworden ſey. c) Die wenigen Güter, ſo die baieriſchen Herzoge erhielten, waren nicht einmahl hinlänglich, ihren für den Konradin und deſſen Vater und ihre Vorältern gemachten Aufwand, die baar vorgeſchoſſenen Gelder, und ihren Jahrweis beſtrittenen Unterhalt zu vergelten. Konradin wurde meiſtens bey ſeinen Oheimen in Landshut erzogen. Als ſein Vater im Jahre 1254 in Italien aus der Welt geſchaft wurde, empfahl er auf dem Todbette ſeinen unmündigen Konradin dem Markgrafen Berthold von Hohenburg (oder Vohburg), und bat ihn, die Vormundſchaft über den Waiſen zu führen. Er ſchärfte dieſem Vormund ein, den Mündling der Treue des apoſtoliſchen Stuhls zu empfehlen, um den Pabſt wegen der Prätenſion auf Sizilien nicht vor den Kopf zu ſtoſſen. — O Konrad — Konrad! wie unglücklich war deine Wahl! — Berthold hat den Konradin

um

c) Hoffmann in annal. Bambergens. apud Ludewig ſcript. Bambergens. pag. 175.

um alles Geld, um den ganzen Schaz und um das Geſchmuck — und der Pabſt um Sizilien gebracht. Ohne ſich mit jemand zu beſprechen, ſchickte der Markgraf die Geſandten zum Pabſt (Innocenz IV.), und ließ ihn erſuchen, er möchte den Schuz über den unmündigen Konradin übernehmen, und die römiſche Kirche ſollte bis zu Konradins Volljährigkeit die Verwaltung führen. Je verlaſſener nun der arme Konradin, und je ſchwächer ſein Vormund, der Berthold, war, um ſo gieriger griff der Pabſt nach der Gelegenheit, die Armuth des Kindes, und die Schwäche des Vormunds zu benüzen. — Ich ſchweige von den Folgen, wozu kein Lexikon der Verbrechen — genug Worte hat. Konradin — ein Kind von zwey Jahren wurde ſogleich als der Spiegel aufgeſtellt, in welchem man alle Laſter ſeines Groſvaters (bey deſſen Lebzeiten er noch nicht gebohren war), und ſeines Vaters (den er nicht einmahl gekannt hatte) die ſie wider Rom begangen hätten, ſehen ſollte, und alle Menſchen die Aeltern in dem Sohne haſſen mußten, wo doch die Welt entſchieden hatte, daß ſie nicht einmahl geſündigt haben. Mit einem Worte: Der Pabſt verboth — dem Konradin ſich nicht als Herrn, oder Prätendenten von Sizilien zu nennen. Konradin fiel alſo unſern Herzogen faſt ganz allein zur Erziehung heim. Nicht genug, daß ſie ihre Schweſter Eliſabeth, Konradins Mutter, ſo lange ihr Gemahl Konrad IV. in Italien war, übernahmen, und an ihrem Hofe kaiſerlich verpflegten; ſo haben ſie ſelbe vom 25. März 1252 wo Konrad IV. in Italien geſtorben iſt, bis Michaelis 1259, da ſie ſich mit dem Grafen Meinhard von Tirol wiederum vermählte, mit groſen Köſten unterhalten.

Konradin, mit dem ſeine Mutter ſchwanger gieng, als ſein Vater nach Italien zog, hat von ſeinen erſten Lebenstagen an bis in ſeine Grube von der Gnade ſeiner Oheime gelebt. Die Einkünften ſeines ſchwäbiſchen Herzogthums waren verſchuldet, die meiſten Rechte von ihm verkauft, andere Güter verpfändet, und viele vom Gegenkaiſer Wilhelm an die Meiſtbiethenden verkauft, oder verheeret. Da die Päbſte dieſes Herzogthum verſchenkt, und Italien an Abentheuerer verſteigert hatten; ſo waren die übrigen Einkünften des Konradins kaum erklecklich, die von ſeinen Feinden privilegirten Verheerungen auszubeſſern. Nun

was für ungeheure Ausgaben haben die Werbungen um die deutſche Königskrone — die Geſandſchaften an den Pabſt, und an die Römer — nach Italien an die Städte und Stände — nach Neapel an die Magnaten — nach Afrika an den kaſtiliſchen Prinzen, und deſſen Prinzipaln als Alliirte — und an noch viele andere Fürſtenhöfe verurſacht, wozu ein Schwabenland nicht genug Geld vorſchieſſen konnte! Konradin mußte heimliche Emmiſſärs an den feindlichen Höfen, und verborgene Agenten bey den Alliirten beſolden. Hundert andere Artikel haben ſich in ſein Ausgabsregiſter gemengt, die wie man weis, in derley Begebenheiten, wo der Fürſt nur Prätendent iſt, auf ſolche Summen ſich anhäufen, daß eigene — ſicher rentirende, Länder erfodert werden. — Schmidt ſelbſt war mit ſeiner vorhergegangenen Aeußerung in der Folge im Widerſpruche, weil er vormahls eingeſtanden hatte, daß der Konradin nicht einmahl das Geld zu ſeiner vorgehabten Hochzeit gehabt, ſondern entlehnt habe; und woher dies alles — als von unſern Herzogen? —

Es iſt bekannt, daß die Hohenſtaufer, wie andere Familien, zum Unheile unſers Herzogthums, viele Güter an ſich geriſſen haben. Es iſt demnach unläugbar, daß dieſe Güter nach Erlöſchung eines ſolchen männlichen Stamms an das Herzogthum wiederum zurückfallen mußten, wie es in mehrern Fällen geſchehen iſt. Nach Konradins Tode trat der nähmliche Fall ein. Den Herzogen hätten die Güter gebührt, wenn ſie auch nicht Erben des Konradins, oder ſeine Gläubiger geweſen wären. b) In jedem andern Staate würde man dieſes Fundamentalgeſez ſo zu erheben gewußt haben, daß man ohne andern Behelfen zur Einziehung ſolcher Güter ohne Bedenken geſchritten wäre. Die Beyſpiele haben dieſes bereits praktiſch gezeigt. —

Konradin war von den Wohlthaten der Herzoge, und von ſeinen Verbindlichkeiten gegen ſie vollkommen überzeugt. Schon im Jahre 1263 — das iſt lange vor ſeinem Feldzuge nach Italien, ſchenkte er dem Herzoge Ludwig alle ſeine Beſizungen, die immer von ſeinen Vorältern auf ihn gekommen, und wo ſelbe auch

ge-

b) Bergmann de jure avito et regio ducum Bavariae.

gelegen wären, mit dem Gedinge, daß selbe an den Ludwig eigenthümlich fallen sollen, wenn er, der Konradin, ohne Leibeserben verscheiden würde. Den Trieb dieser Schenkung leitete er von den Neigungen des Herzog Ludwigs ab, die gegen ihn wahrhaft väterlich gewesen wären. Er schreibt dem Herzoge seine Erziehung und so viele Gnaden zu, die auch alle seine Kräfte und Vergeltung überstiegen. Damit aber niemand den Verdacht eines von Seite des Herzogs unterlaufenen Betrugs schöpfen möchte, sezte Konrad ausdrücklich bey, daß alles ganz aufrichtig (pura fide) zugegangen sey. Er versicherte zugleich, daß er mit dem Herzoge sich verwenden wölle, damit wegen den Lehen, die ebenfalls unter der Schenkung begriffen waren, der Konsens von den Lehenherren erfolge. Ludwig und Konradin stellten im Jahre 1264 den Versuch wirklich an, und drangen beym Bischofe Berthold zu Bamberg um die simultanische Belehnung an. Berthold, der weder Konradins Verlangen, noch Ludwigs Verdiensten widerstehen konnte, zögerte mit seinem Konsens, suchte Ausflüchten, und um durch die Verzögerung die Postulate des Ludwigs zu erschweren, ließ er sich auf das Urtheil des nürnbergischen Burggrafen Friederichs ein. Auf solche Weise ist die simultanische Belehnung Jahrweis verschoben worden, weil der Burggraf selbst zu derley Gütern, wie es vormahls geschehen ist, sich Hoffnung machte. Im Grunde wäre nach den Lehenrechten die Veräußerungsanzeige des Konradins bey dem Lehenherrn für den Ludwig schon eine hinlängliche Sicherheit gewesen. Im Jahre 1266 hat Konradin die Schenkung erneuert, nur mit dem Unterschied, daß er auch seines zweyten Oheims, des Herzog Heinrichs neben dem Herzoge Ludwig erwähnte. Die Urkunde strozte ebenfalls von Ausdrücken der Erkenntlichkeiten, für die er das geringe Opfer machte, und alle seine Besizungen in den deutschen und lateinischen Ländern dazu widmete.

Für die großen Schulden, mit welchen der Konradin den zween Herzogen haftete, war diese Schenkung kein Aequivalent. Sie hat nicht einmahl den honorabeln Nahmen einer puren Schenkung verdient, sondern sie ist nur für die wesentlichen Realitäten der Herzoge ein unsicherer Papierhandel gewesen. Jerusalem, so wie auch Sizilien — die zu dem konradinischen Vermögensuniversum gehörten, waren für eine auch lukrative Schenkung zu theuer, weil die Eroberungs-

kösten den Prätensionstitel oder ungemein beschwerlich, oder wohl gar unmöglich gemacht hätten. Man füllt insgemein mit solchen Artikeln nur das Leere in den Urkunden aus, und man schenkt solche Güter weit leichter hin, als man sie selbst behauptet. Was die Herzoge zur Eroberung Siziliens dem Konradin vorgeschossen, gieng auf einmahl zu Grunde; und wenn sie noch den Rest ihrer Kräfte darüber hingegeben, und die Eroberung persönlich besorgt hätten, würde vielleicht auch ihr Leben, wie des Konradins zu Grunde gegangen seyn.

Diese Schenkungen waren nebenbey nicht pur lukrativ, weil sie Verbindlichkeiten von Seite Konradins voraussezten. Hierauf folgten die bestimmten Schuldbekenntniße. Einige Schulden, wie ich schon gesagt habe, rührten von Konradins Vater her, der seine Güter auf unserm Nordgaue für ein Vorlehen von 128000 Goldgulden seinen Schwägern, den Herzogen in Baiern, verpfändet hatte — eine ungeheure Summe, die bey den damahligen geldklemmen Zeiten äußerst wichtig, und wichtiger war, als die Güter, die sie bekommen haben. Die Zinse, die der Kaiser Konrad IV. eben so wenig als sein Sohn abführen konnte, sind zur Masse eines schweren Kapitals, und vielleicht so hoch als die Hauptschuld gestiegen.

Als Konradin seinen Feldzug nach Italien unternahm, hat ihm niemand mit Geld und Mannschaft ausgeholfen, als die öfters gesagten zween Herzoge. Dafür hat er ihnen im Jahre 1266 seine schon angeführten Güter verkauft. Der Verkauf hat zu wenig Aufsaz für die vorgestreckten Baarschaften enthalten, nachdem die Güter schon von Konradins Vater mit Pfandschaften an die Herzoge beladen waren. In der That hat also der Konradin die nähmlichen Güter wohl zwey- und drey Mahl verkauft.

Es braucht demnach wenig Mühe, aus allen Numern, die Konradin und Konradins Vater in ihrer Schuldentabelle bey den Herzogen angeschrieben haben, einen solchen Kalkul herauszuziffern, daß wohl das ganze Herzogthum Schwaben, neben den übrigen im Herzogthume Baiern, und auf dem Nordgaue befindlichen Gütern zur gänzlichen Tilgung der Schulden erfoderlich gewesen wäre. Bis daher hat auch diese Foderungen der Herzoge, die von den zween Schuldnern eingestan-

den,

den, und diplomatiſch bewieſen waren, Jedermann für liquid erkannt; und ich entſinne mich nicht, einen einzigen Schriftſteller jemahls geleſen zu haben, der die ungeheuern Geldvorſchüſſe, und die weſentlichen Foderungen der Herzoge bezweifelte. Nicht unſere vaterländiſchen Hiſtoriker allein — ſondern auch viele andere vom Auslande, und große Staatsmänner haben die nähmliche Stimme geführt; ja man hat auf Reichstägen — in Manifeſten, und bey jeder angemeſſenen Gelegenheit davon geſprochen. Die Baiern waren nicht die erſten, und einzigen von dieſer Meynung — ſie werden auch nicht die lezten ſeyn. —

Schmidt hat demnach ſeinen Zweifel bey den Haaren hergezogen, und die quaeſtionem ſtatus zum erſten Mahle gemacht. Man merkt es an ihm offenbar, daß der Zuſammenhang ſeiner Geſchichte eine ſo weit hergeſuchte Kritik nicht gefodert habe. Nur eine übel angebrachte Leidenſchaft hat ihm die Feder in die Galle getaucht.

Offenbar ſind hinter dieſem Geſchichtſchreiber gewiße Abſichten verborgen geweſen, die ihm zur Ausführung ſeines Planes behülflich ſeyn mußten. Glaublich hat er ſeine Behauptung dadurch ausführen wollen, als hätten den Herzogen in Baiern gar keine oder nur matte Anſprüche auf Konradins Güter gebührt. Ueberhaupt, wo immer der Schmidt von den Prätenſionen der baieriſchen Herzoge oder Pfalzgrafen bey Rhein auch in andern Fällen zu ſprechen Gelegenheit hatte, richtete er ſeinen Vorſaz, oder beſſer zu ſagen, ſeinen Machtſpruch gegen ſie ſo ein, daß ihnen nichts zu Theil wird, auch niemahls etwas werden ſollte. Ich wollte, wenn es nöthig wäre, noch auf viele Stellen deuten, wo er, um Ihnen mit einem Federſtriche ihre Rechte und Anſprüche zu durchkreuzen, alle Grundtexte der Geſchichtſchreiber verſtümmelt hat. Wer es demnach will, mag dieſem Auktor für ſeine litterariſchen Erfindungen Dank haben, unſer Land und Fürſtenhaus ſind ihm gewiß nicht den mindeſten ſchuldig. Wie es ſcheint, ſo hat ſeine Theſis ſtatt des akademiſchen Gradus — zu ſeinem Aufſteigen ſeyn ſollen — immer eine große Verlaſſenheit für einen Gelehrten, der nur abſichtlich, und für Brod, folglich aus dem Magen, nicht aus dem Herzen ſchreibt.

Um alſo ſeine Stelle nicht ungerügt zu laſſen — warum hat denn Schmidt, da er Ludwigs Rückkehr von Verona angreift, den Text zur Hälfte verſchluckt, und die Urſache nicht beygerückt, daß der Pabſt Clemens IV. den Herzog mit Bedrohung des Bannes zur vorgeblichen Kaiſerwahl zurückgeſchaft habe? c) Dieſer Zuſaz alterirt zu ſehr, als daß ihn ein aufrichtiger Geſchichtſchreiber unterlaſſen ſollte. Schmidt müßte es mir demnach nicht verargen, daß ich ſeine Fehler rügte: Er hat jeden Baier herausgefodert. Denn da er ſelbſt den Aettenkover allegirte; ſo hat er alle vorhergegangenen Verbindlichkeiten des Konradins und ſeines Vaters darinn geleſen. — Güter zum Pfande für Vorlehen annehmen, hat in der diplomatiſchen Gramatik noch nie das Ausziehen auf Art eines Freybeuters oder Algierers verdient, und niemand hat noch verpfänden — mit ausziehen — ausgedrückt. Endlich widerlegt ſich Schmidt ſelbſt; da er geſteht, daß Konradin nur noch wenige Güter gehabt habe. Wahrlich Herr Auktor! mit dieſem geringen Ausziehen — ward dem Herzoge für ſeine großen Summen wenig geholfen!

Ich hoffe nunmehr, daß ich Schmidts Vorurtheil ziemlich entkräftet habe. Kein Baier wird ſich von ſeinem Diktatorstone, mit dem er einem Fürſten ab- und dem andern (beydes mit Unrecht) zuſpricht, abſchrecken laſſen, laut zu behaupten: — auch dieſes und jenes iſt das rechtmäſſige Eigenthum unſerer Herzoge! —

Nach dieſen Beweiſen hat Amberg unter der Herrſchaft der baieriſchen Herzoge an ſeinem Ankunftstitel nichts zu befürchten. Wir können alſo ruhig von den Handlungen des Herzog Ludwigs auf unſerm Nordgaue fortfahren. Jedoch ſcheint es, daß unter ihm viele Veränderungen in Amberg vorgegangen ſind. Handel und Gewerbe waren daſelbſt noch immer das herrſchende Syſtem. Nur hat ſich die Judenſchaft ein allzuweites Monopol zugeeignet, und ſich deßwegen ſehr verhaßt gemacht. Man glaubte Anfangs, der Handel könne nirgends als in der Synagoge gelernt werden. Schon unter den Karolingern d) am meiſten aber unter

c) Aventin. annal. boic. lib. VII. p. 672.

d) Man wollte unter Karls, des Großen, Religions-Reformation das Judenthum zur Ausreutung des Heidenthums gebrauchen, und aus jenem den Beweis für die katholiſche Religion herausſchleifen.

ter dem Könige Ludwig, dem Kinde, hatten ſie die Zügel des Handels in ihren Händen, und ſtrengten dieſes Handwerk ſo ſehr an, daß ſie ſogar die Menſchen unter ihre Waaren miſchten, und das Gewerbe damit in das Ausland und nach Afrika trieben e). Die Knechte und andere arme Perſonen bothen ſich dazu freywillig an, weil, wenn ſie auch mit dem Stricke um den Hals an ein Bißthum oder an ein Kloſter ſich und ihre Familien verſchenken wollten, ihr bloßes Menſchenopfer ohne der Realität weder angenehm, noch annehmbar war. Manchem war alſo ſein von der Dürftigkeit abgehärmter Körper ſo feil, daß er ſelben, um nicht zu erhungern, um einen geringen Preis hingab. Die Landespolizei kümmerte ſich darum wenig, weil man nur allgemein auf den Handel, nicht aber auf die Waaren in's beſondere ſah; und öfters hat man dieſen Menſchenhandel als das Expediens betrachtet, um das Publikum von einem unnüzen Exkremente zu reinigen, wie insgemein eine ſchlechte Polizey die Menſchen für unnüz hält, welchen ſie keine Arbeit verſchafft.

Der Kaiſer Heinrich I. hat nach gewißen Arbeitstagen die Ruhe angeordnet, und einen Tag, welchen das Landvolk in der Stadt feyern, und ihre Waaren verhandeln oder ihre Bedürfnüſſe anſchaffen ſollte, beſtimmt. Dieſe Feyerſtunde fiel manchesmahl auf einen Tag, wo der Jud ſeinen Sabbat oder ein anders Feſt halten mußte, und von dem Gewinſte des Landvolkes keinen Antheil nehmen konnte. Da die Biſchöfe mit Wächſelbänken von den Kaiſern ſich privilegiren lieſſen, konnten ſie in ihren Städten nicht ohne Synagoge ſeyn. Man hat damahls nichts gieriger als die Handlungen der Biſchöfe und auch ihre Fehler nachge-

ſen. Als in der Oberpfalz nach des Kurfürſten Friederichs V. Niederlage eine Aenderung in der Religion vorgieng, wurden die Juden mehrmahl durch obiges Thema tolerirt. Man machte es alſo auch bey der Religions-Einrichtung, wie der Geizhals mit alten Kleidern, die er aufbewahrt und die neuen dazulegt, um durch die Schaben auch die guten Sachen freſſen zu laſſen. Im Grunde hat die Judentoleranz auf andern Urſachen geruht, die die Reformatoren benüzten, und dem Pöbel einer andern Dunſt vor die Augen machten.

e) Daß die Juden noch zu den Zeiten des Herzog Ludwigs die Chriſten zu ihren Leibeigenen auf unſerm Nordgaue gemacht haben, erhellet aus einem Verbothe des Biſchof Heinrichs von Bamberg, welcher die ſchärfeſten Strafen gegen die Juden deßwegen verhängt hat. Diplom. bamberg. apud Ludewig in annal. bamberg. p. 1240.

geahmet. Die Juden brachten es nun dadurch ſo weit, daß ſogar die Markttage verlegt, und die Beſtimmungen derſelben ihnen überlaſſen wurden, die ſie ſo einrichteten, daß ihre Sabbate und andere Feſte in den Ausſchnitt kamen. Das Schächern gieng alſo in Exzeſſe über, und erregte allgemeines Murren, das man auf dem großen Gerichtstage zu Ravelſtadt, im Jahre 906 unter Vorſizzung der Grafen Arbo und Othokars und der Biſchöfe zu Salzburg und Paſſau abſtellen wollte; zuvor aber die häufigen Beſchwerden gegen die übertriebenen Mauthgebühren unterſuchte, und die Mauthen auf den Fuß, wie ſie zu den Zeiten Ludwigs II. und König Karlmanns geweſen, herabſezte. Weil aber die Juden die allgemeine Zielſcheibe der Beſchwerden waren, änderte man die Mauthtage, und verlegte ſie auf ſolche Zeiten, wo die Juden von ihrem Geſeze abgehalten wurden, dabey zu erſcheinen, welches auch in Amberg geſchah, wo die Märkte auf den Sabbat kammen. Man vermehrte zugleich gegen die Juden alle Mauthartikel mehr, als gegen die Chriſten, um den Wucher der erſtern zu erſchweren. Dadurch iſt die gute Abſicht nicht erzielt worden, weil der Laſt, der auf die Juden gerichtet wurde, von ihnen abprellte, und denjenigen traf, der mit ihnen handelte, oder handeln mußte. f)

Der Kaiſer Konrad IV. ſah den Unfug der Juden gar wohl ein; aber weil er immer Geld nothwendig hatte, begieng er einen noch größern Unfug: und erklärte ſie als Kammerknechte, damit er ſtets an ihnen melken konnte, weil ſie ihm für dieſes Prärogativ neue Abgaben entrichten mußten. Die Juden — als Kammerknechte waren noch mehr privilegirt; ſo daß ſie niemand beſchädigen durfte.

Die Großen buhlten nun noch mehr um die Juden, damit auch ſie ihnen den Geldbeutel gerben könnten. Man ließ ihnen ſogar in den Städten Synagogen bauen. Die Bürger zu Amberg erlaubten ebenfalls die Errichtung einer Synagoge g). Man kann ſich vorſtellen, wie groß die Zahl der Juden müße geweſen ſeyn. Allein weil keine Nation war, die nicht öfters an den Juden eckelte,

und

f) Leibnit. Prodrom. cod. diplom.

g) Schwaiger in der ambergiſchen Chronik ſchreibt, die Synagoge ſey in der dermahligen Hofkapelle geweſen.

und Urſachen, die man leicht findet, wenn man Jemand verfolgen will, hervorſuchte, um ihrer los zu werden; ſo hat man ſie manchesmahl pur deßwegen gehaßt, weil man ſie haſſen wollte. Auch die Bürger von Amberg waren an ihnen ſatt, und lauerten auf Gelegenheiten, ſich von ihnen zu entledigen. Unter dem Herzoge Ludwig both ſich nun die gewünſchte Gelegenheit an. Man hat ſie nähmlich in den Jahren 1285 und 87 eines zweyfachen Knabenmordes in München beſchuldigt [h]). Es giengen ſogleich die Signale zur gemeinſamen Rache in das Land aus. Man zerſtörte ihre Häuſer, plünderte ihren Hausrath, und jagte ſie zu den Thoren hinaus. — Die Synagogen wurden hierauf in Kirchen verwandelt.

So groß dieſer Lärm geweſen, ſo hat doch derſelbe bald wiederum verraucht. In München iſt zwiſchen der erſten und zweyten Blutſzene nur ein Intervall von zwey Jahren geweſen, und in Amberg haben ihnen die Bürger bald darauf den Aufenthalt, wie zuvor geſtattet. Die Amberger haben es ſogar in der Folge mit ihnen, wie mit der Kontrebande gemacht, für die man, weil ſie verbothen iſt, ein Einfuhrsprivilegium nachſucht. Doch haben ihnen die Bürger kein Haus zu kaufen erlaubt, ſie nicht zu ihrer Geſellſchaft gelaſſen, und auch kein anders Nahrungsmittel als den Handel ihnen zugeſtanden. Sie durften ſich nur an gewißen Tagen der Woche in der Stadt aufhalten, mußten wacker zahlen, und wurden ebenfalls wie Kammerknechte und Melkkühe behandelt.

Der Herzog Ludwig fieng im Jahre 1293 zu kränkeln an. Die Abenddämmerung ſeiner Lebenstage rückte heran, und er mußte am erſten Hornung 1294 von der Welt ſcheiden.

§. 93.

Rudolf und Ludwig,

Brüder und Herzoge in Baiern vom Jahre 1294 gemeinſchaftlich.

Die natürliche Erbfolge hat dieſe zween Herzoge zur gemeinſamen Regierung berufen. Es geben zwar einige Geſchichtſchreiber vor, ihr Vater habe die Län-

h) Raderus im heiligen Baiern 11 Th. p. 322. et Tolnerus in Hiſt. palat. p. 412.

Länder unter sie getheilt, und dem Herzoge Ludwig die Stadt Amberg angewiesen. Im Sterbjahre ihres Vaters sind die Geschichtschreiber nicht einig. Selbes wird vom H. Stero und Henr. Rebdorf, dann dem Herrn von Falkenstein auf das Jahr 1295, und vom Tolnerus gar auf 1296. datirt, wo doch von seinen Söhnen, die gemeinschüftlich regierten, eine Urkunde im Jahre 1294 der Stadt Amberg ausgefertigt worden, zu welcher Zeit also der Vater der Herzoge nicht mehr gelebt hat. Vitus Arnpeck a) mag den Ausschlag mit dem Jahre 1294 geben, welchem auch Adlzreiter und Brunner gefolgt sind. Meine Materie foderte diesen chronologischen Irrthum zu prüfen. — Aber der Herr von Falkenstein kehrte selbst von seiner ersten Behauptung zurück, und widerlegte sogar die Ländertheilung des Vaters unter seinen zween Söhnen. Es kann also der Vater derselben am ersten Februar 1294 gestorben seyn, weil das angeführte Privilegium der Stadt Amberg auf dem nachgefolgten ersten Mittwoch in der Fasten des nähmlichen Jahres lautet, zu welcher Zeit seine zween Söhne schon regieren konnten. Rudolph redet in dem Freybriefe der Stadt Amberg 1294 von seinem verstorbenen Vater.

Die gemeinschaftliche Regierung der zween Brüder beweiset der Herr von Falkenstein mit zwoen Urkunden, die sie für dem Grafen von Hirschberg, und sodann für den Johann Bischof von Eichstätt und sein Gotteshaus um die Niederburg zu Hirschberg ꝛc. im Jahre 1305 ausgestellt, und gemeinschaftlich unterschrieben haben b). Allein der Beweis der gemeinschaftlichen Regierung äußert sich uns näher, und zwar in der Stadt Amberg selbst, wo die zween Brüder Rudolf und Ludwig am Benediktstage 1305 von Amberg aus einen Freyheitsbrief an die Stadt Sulzbach ausfertigten, und sich also ausdrückten: „Wir Rudolf und Ludwig von „ Gottes Gnaden, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, thuen kund „ allen denen, die diesen Brief ansehen oder lesen hören, daß wir den willigen „ Dienst und stete Treue betrachtet haben, die unsre liebe Bürger von Sulzbach „ uns hergethan haben, und noch thun sollen, und haben ihnen gegeben und be„ stättiget die Rechte und die guten Gewohnheiten, die unserer Stadt zu Sulzbach

„ gehö-

a) In Chron. bavar. lib. V. p. 20.

b) In cod. diplom. pag. 129. et 130.

„ gehören, in allem den Recht, als sie unsere Bürger zu Amberg haben von uns, „ wie hernach geschrieben steht ꝛc. c)

Diese gemeinschaftliche Regierung hat auch noch im Jahre 1319 gedauert, wie aus dem zwischen Rudolf und Ludwig vorgegangenen Compromiß zu entnehmen ist d). Indeß kann man hieraus ein älteres Dokument von ihrer Gemeinschaft als vom Jahre 1305 aufweisen. Die Freunde der Geschichte mögen daraus manche Bemerkungen ziehen; die Stadt Amberg aber kann auf dieser Basis ihre Verfassung bauen. Aus diesem Dokument dürfte freylich scheinen, daß Anfangs die Stadt Amberg in der Theilung nicht an den Herzog Ludwig, sondern an den Rudolf gefallen wäre. Jedoch werden manchesmahl die Brüder so engbrüstig nicht gewesen seyn, daß nicht einer allein eine Urkunde ausstellen konnte, welches in diesem Falle, da der Rudolf älter als sein Bruder war, öfters geschehen ist e).

Rudolf, der Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, stellte der Stadt Amberg am Aschermittwoch 1294 einen Freyheitsbrief aus, der über alles, was II.

c) Die Beherrscher der Stadt Sulzbach pag. 30. Der Herr Hofrath und Professor Johann Georg Feßmaier, hat die ganze Urkunde in der diplomatischen Skizze von dem alten Vizthumamte Lengenfeld abgedruckt pag. 56.

d) Apud Gewoldum de S. Rom. Imp. septemvir. Cap. IX. p. 186.

e) Dieses bestättigt mehrmahl ein Freyheitsbrief des Rudolfs für die Stadt Nabburg, worinn er sagt: daß er der „ Gemein der lieben Bürger von Nabburg gestättiget habe, und auch stettige für sich „ und seinen lieben Bruder Ludwigen ꝛc. Diesen Brief hat der belobte Herr Hofrath und Professor Feßmaier in seiner schon angeführten Skizze p. 52. ganz eingetragen. Allein das Datum ist auf das Jahr 1276. gesezt worden, welches ein Schreibfehler seyn muß, weil Rudolf erst um das Jahr 1274 auf die Welt kam, und sein Bruder Ludwig gar erst im Jahre 1287 gebohren wurde, im Jahre 1276 aber der Vater dieser zween Brüder noch regiert hat. Zu dem berief sich dieses Nabburgische Privilegium auf das ambergische Stadtprivilegium, welches aber erst im Jahre 1294 ausgestellt worden. Jenes mußte also nach diesem gefolgt seyn. Vielleicht soll es statt 1276 heissen: 1296. Es wird also glaublich ein Uebersehen oder im Abkopiren oder im Drucken unterlaufen seyn. Vielmehr aber glaube ich, daß das Original sehr unleserlich aussehe, weil in Zimmermanns oberpfälz. Kirchenkalender pag. 194 ebenfalls das Jahr 1276. angesezt und dabey das Original allegirt wird. Es ist auch zu bemerken, daß die zween Brüder auf den Rang und das Alter nicht eifersüchtig waren, welches aus den allegirten zween Urkunden in Falkensteins Cod. diplom. erhellet, wo in der ersten Urkunde der Ludwig, in der zweyten aber der Rudolf voranstehet.

bisher dunkel geschienen hat, dezisiv spricht. Rudolf nennt die Amberger ausdrücklich Bürger, er gesteht ihnen ein, daß sie es schon unter seinem Vater Ludwig gewesen; von seinem Vater selbst bekennt er, daß dieser sie als Bürger anerkannt; daß sie damahls schon das Recht und die gute Gewohnheit bey ihrer Stadt gehabt, und das sein Vater selbes Recht und die gute Gewohnheit bestättigt habe. Die Ausdrücke: Recht und Gewohnheit zielen auf dingliche, nicht bloß persönliche Ansprüche hin. Eine Gewohnheit fängt nicht erst an, sondern hat sich schon durch mehrere Akte vollendet; die Vollendung aber fodert eine lange Zeit und eine Gleichförmigkeit der Handlungen. Recht ist mehr, als Freyheit. Aus der Freyheit entsteht zwar das Recht; aber da das Recht schon von den Vorfahren ausgeht; so hat es in der Verfassung eingewurzelt, und bedarf keiner Freyheit mehr. Die Bestättigung ist also nur das Geständniß des wirklichen Rechts, das will sagen, sie ist eine Erklärung des Fürsten, daß er das Recht untersucht und als ächt gefunden habe, und in dieser Eigenschaft begnehmigen wolle. Rudolf hat auch das Recht, nach vorhergegangener Untersuchung, als dinglich betrachtet, weil er sagt: es gehöre zu ihrer Stadt. Persöhnlich war es schon deßwegen nicht, weil auch Rudolfs Vater den Bürgern keine neue Freyheit verliehen, sondern ebenfalls das alte Recht bestättigt hat. Alt nenne ich es, weil es sich auf gute — das ist, auf rechtmäßige Gewohnheit berief, und schon zur Stadt gehörig war, woraus sichtbar ist, daß Rudolf eines Theils des Rechts der Bestättigung, das ihm als Fürsten gebührt, sich bedient, andern Theils aber dem Rechte, das von seinen Vorfahren schon herstammte, nichts derogirt habe. Weil nun schon der Herzog Ludwig, Rudolfs Vater, als der erste Akquirent der Stadt Amberg von dem Rechte und der guten Gewohnheit gemeldet hat: so folgt, daß das Alter des Stadtrechtes auf diejenigen Zeiten, die ich zuvor schon angegeben, hinreichen möge. Es folgt aber auch, daß Rudolfs Bestättigung das Stadtrecht Ambergs aus aller Ungewißheit herausgerissen habe, welches mehrmahl meinen Saz bestärkt, daß diese Stadt erst unter den Herzogen in Baiern vollkommen ausgebildet worden sey. Und weil der Landesfürst die schon von alten Zeiten hergebrachten Rechte bestättigt hat; so hat er die Bürger um so sicherer gestellt, als eine solche Mundart des

Landes-

Landesfürsten das Privilegium aller Privilegien und vorigen Rechte und Gewohnheiten war.

Der Kontext erläutert, was in Amberg schon gewöhnlich, was rechtlich war. Es ist nicht nothwendig alle Numern zu zergliedern, und besonders anzumerken, was den Fürsten allein vorbehalten, oder zum gemeinschaftlichen Urtheile und zur Theilung der Strafen und Taxen gewidmet wurde. Ueberhaubt sind die Verbrechen fast nach dem Maßstabe der salischen Geseze angeschlagen, und um Geld taxirt worden. Das Ebenmaß zwischen der Größe der Verbrechen und der Strafen war die Seele der Verordnung, wobey diese auch den Beschädigten und seine Genugthuung nicht aus den Augen ließ.

Das Marktrecht ward vom Gerichte ausgenommen, wodurch sich mehrmahl dasjenige aufklärt, was ich von dem ältern Stadtrechte behauptet habe, und daß die Stadt schon früher mit dem Markte und dem Gerichte begabt war — mit solchen Kennzeichen, die die Stadtfreyheit befestigen.

Die Ansäßigkeit der Edelleute heitert sich ebenfalls auf. Man sieht hieraus, daß sie die erste Klasse unter der Bürgerschaft ausmachten. Nur mit ihren Gütern mußten sie wie andere Bürger — der Stadt dienen und den Dienst wie die Bürger thun. Kaufen und Verkaufen stund den Edelleuten ebenfalls, aber auch die Verbindlichkeit zu den Lasten wie den Bürgern zu.

Das Verboth, daß man keinen Bürger oder Bürgersfrau zur Heurath zwingen soll, ist ein wahrer Emanzipationsbrief gewesen. Es hieng vormahls ein Flecken der Leibeigenschaft an den Bürgern, daß sie ohne Erlaub des Oberherrn oder der Landesfürsten wie die Lehenleute sich nicht verehligen durften. Es herrschte noch ein anderer Mißbrauch, der den Handwerkern nicht gestattet, außer der Zunft zu heurathen. Man hat in den Städten die Bürger, wenn sie ledig waren, nicht annehmen, oder da sie angenommen worden, im ehelosen Stande in die Länge nicht dulden wollen; und da man sogar bey den Handwerken den neuen Meistern, oder Wittibern aufdrang, ein Weib aus der Zunft zu wählen, so hat Rudolf die Ehefreyheit ertheilt. Es konnte also ein Bürger, wenn er ledig bleiben wollte,

sein

ſein Bürgerrecht forttreiben. Dieſe Freyheit machte das Gegenſtück von dem Hägeſtolzen-Recht aus, welches die Pfalzgrafen in einigen Gegenden am Odenwalde behaupteten, hier zu Lande aber als unſchicklich erklärten f). Warum in dieſem Freybriefe etwas ſtrenger gegen die Wittiber und Wittfrauen verfahren, und der Rath der Verwandten gefodert worden, dieſes rührte von der Vermiſchung des Vermögens des Verſtorbenen Ehetheils mit dem — des Lebenden her. Der Pfalzgraf hat nähmlich beſorgt, daß den vorhandenen Kindern zu wehe geſchehen dürfte, wenn ihre Verwandte umgangen würden. Durch den Beyſaz der Strafe, daß eine Wittfrau oder ein Wittiber mehrer nicht, als einen Kindstheil bekommen ſollte, wird der Sinn dieſer Verordnung erläutert.

Auf dieſen Artikel hat der Pfalzgraf auch bey den Freyheiten, die er den Städten Sulzbach und Nabburg ertheilte, ſich berufen, und die Stadt Amberg als das Muſter, nach welchem die andern Städte ſich bilden mußten, vorgeſtellt. Die Stadt Nabburg erhielt dadurch eine beſondere Erleichterung, weil man beſonders den Wittfrauen die Forttreibung der Handwerke ihrer verſtorbenen Ehemänner erlaubte. An manchen Orten dachte man vormahls billiger, und ſteckte den verwittibten Perſonen eine Zeitfriſt von 30 Jahren vor, aber um deſto ſtrenger verfuhr man gegen ſie, wenn ſie nach Ausfluß dieſer Zeit nicht heuratheten und keine Kinder erzeugten, in welchem Falle ihr Vermögen eingezogen wurde g).

Es

f) Vor einigen Jahren wollte ein gewiſſer Hofkammerrath, der als Rechnungskommiſſär nach Amberg geſchickt wurde, zum Zeitvertreib und Deputaten-Schnitt das Hageſtolzen-Recht auch in der Oberpfalz einführen. Er übergab ſein milzſüchtiges Projekt juſt in der Periode, wo die Welt ſich aufzuklären anfieng — und er zog noch andere barbariſche Nähmen und Titel hervor, um aus den Oberpfälzern Wildfänge, Fiſkalinen, Königsleute ꝛc. zu machen. Nachdem der armſelige Kammeraliſt ein paar tauſend Gulden Deputate über dem Brütten ſeines Projekts eingenommen hatte, wurde er von der vernünftigen Welt verlacht, und ſeine Arbeit unter die Makulaturen geſchoben. Im Grunde war alſo das Staatsintereſſe der Deckmantel ſeines eigenen. — So viel ich weiß, hat er doch armen Erben eines verſtorbenen Pfarrers, der von Geburt ein Baſtard war, ein paar hundert Gulden abgepreſſet.

g) In Städten hielt man noch ſtrenger darauf, weil da gleichſam die Pflanzſchule der Menſchen war. Dieſer Gebrauch rührte von alten Zeiten her. Die Römer und Athenienſer ſtraften die Hageſtolzen am meiſten. In Sparta ſtrafte man nicht nur den, der nicht verheurathet war, ſondern auch den, welcher ſich nur einmahl verehelichte. Cyproe de Sponſal. p. 559. In einem gutgeordneten

Es wird dem Richter befohlen, keinem Räuber oder Mordbrenner Geleit oder Sicherheit in der Stadt zu geben, wie es an mehrern Orten geschah, wo man die Uebelthäter in den Städten und Burgen der strafenden Gerechtigkeit entzog. Dieser Abschnitt ist deßwegen merkwürdig, weil das Privilegium negativ ist, und zugleich anzeigte, daß die Stadt keiner Bevölkerung durch liederliches Gesindel bedürfte, wie es die Städte, um sich mit Inwohnern anzufüllen, vormahls thun mußten. Dieses Privilegium wird also dem vorigen Privilegium entgegen gesezt. Dabey stund aber Jedem von der Stadt frey, selbe zu verlassen. Dadurch ist mehrmahl eine Gattung der alten Leibeigenschaft aufgedeckt worden, welche hinderte, daß niemand von selbst fortziehen durfte. Durch dieses Privilegium ist jedoch der Stadt kein Abbruch an der Mannschaft geschehen, weil sie sich mit Inwohnern anderer Städte und Orte entschädigen konnte.

Die Juden, die erst kurz zuvor verbannt wurden, hat der Pfalzgraf ebenfalls mit seiner Erinnerung gewürdiget, und ihr Schicksal, von dem ich vormahls gesprochen, ziemlich erleichtert. Sie mußten also mit den Bürgern die Bürden tragen, und durften nicht mehr besonders leihen, das ist, bezahlen, weil sie zuvor fast alles doppelt, und nicht wie jezt in die bürgerliche — sondern als Kammerknechte in die fürstliche Kasse ihre Abgaben entrichten mußten.

Unter den in Rudolfs Urkunde enthaltenen Vorrechten ist diejenige Aeußerung für die Verfassung der Stadt die merkwürdigste, die die Rathswahl bestimmt, von welcher die ganze Vorzeit geschwiegen hat. Hierinn liegt der Kompaß der nachfolgenden Rathswahlen. Man hat zwar vormahls von Schöpfen gehört, aber ihre Zahl nicht gewußt, und ihr Wirkungskreis ward auch nicht auseinander gesezt. Der Pfalzgraf hat demnach verordnet, daß zehen oder auch nur acht Mann von den Bürgern gewählt werden sollten, [b] deren Verhandlung auch der

Staate wird gewiß die Sentenz des Aristoteles verhöhnet, (7. polit. c. 16.) der die Bürger über eine gewiße Zahl sich zu vermehren hindern wollte. Aber es gab auch Antiaristoteliker, welche gar allen das heurathen erlaubten. Den Mittelweg müssen Politik und Landeskenntniß zu treffen wissen.

b) Das Wort: Mann hatte seine besondere Emphasis und verstund solche, die mannlich, das ist streng und recht waren. Petr. Heig. part. 1. qu. 2. n. 85. Daher auch streng oder mannlich zum Ehrentitel

der Wille der übrigen Bürger seyn müßte. Daß diese Verordnung nur bestimmter, aber nicht neu war, äußert der Wortsinn, den Rudolf beyfügt, daß auch dieses Recht und die gute Gewohnheit, wie sie geschrieben steht, unzerbrochen bleibe. Schon bevor noch die Rede von dieser Wahl war, verboth er fast gleich im Eingange seines Briefes, daß man keinen zwinge, ein Amt wider seinen Willen zu empfangen. Er hat also vorausgesezt, daß dasjenige, was er am Schluße seines Briefes begnehmigen wollte, schon existirt habe.

Am Ende dieser Urkunde gesteht Rudolf die Gemeinschaft mit seinem Bruder Ludwig ausdrücklich ein, und äußert sich deutlich, daß er für sich und seinen Bruder den Brief gesiegelt habe.

§. 94.

Ludwig,

Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern — römischer Kaiser.

Vom Jahre 1310 bis 1329.

Es ist kein Geheimniß, daß die zween Brüder Rudolpf und Ludwig sich durch ihre Uneinigkeiten ihre Lebenstage ungemein vergallet haben. Weder die gemeinschaftliche, noch die abgetheilte Regierung konnte ihre getrennten Herzen vereinigen. Alle angestellten Vergleiche scheiterten fast in ihrer Entstehung. Im Jahre 1310 wurde wiederum ein Vergleich durch Schiedsrichter gemacht, und jedem Bruder sein Ländertheil ausgezeigt. a) Adlzreiter und Brunner haben diese Theilung mit einigem Unterschied aufgezeichnet. Von Amberg meldet zwar keiner, wem es von den zween Brüdern zu Theil geworden ist. Doch vermuthe ich, daß es

titel erwachsen ist, womit vornehme Personen, und in der Folge die Vorsteher in den Städten ausgezeichnet wurden, besonders weil sie mannlich oder streng gegen die Feinde verfahren sind. Harsdörffer im deutschen Secretarius in der Vorrede. Man hat diesen Titel auch denen, welche mit der Feder, nicht mit dem Degen stritten, als den Statthaltern, Vizedomen, Hofmeistern, Kanzlern, Räthen ꝛc. nicht abgesprochen, weil die Federkriege ebenfalls mannliche Tapferkeit und Ausharrung foderten. Matth. Stephani. Tractat. de Nobilitate. c. 6. &c.

a) Adlzreiter annal. boic. Part. III. p. 672. et Brunnerus. Part. III. p. 239.

es der Herzog Ludwig bekommen habe, weil er noch im nähmlichen Jahre am St. Margarethentage zu Amberg — für diese Stadt einen Freyheitsbrief ausgefertigt hat. Es steht auch bey den obigen Schriftstellern, daß dem Herzoge Ludwig Schnaitbach (Schnaitenbach) zugetheilt worden sey, woraus ich schließe, daß Ludwig in dieser Gegend auch Amberg, welches nur zwey Stunde von Schnaitenbach entfernt ist, bekommen habe. b)

Doch führt mich eine andere Urkunde des Herzog Ludwigs vom St. Luzientage des gesagten Jahres 1310 auf den Gedanken, daß auch sein Bruder um Amberg Güter gehabt haben müsse, weil er sich darinn äußerte, daß in der Markung, die er den Ambergern zur Benuzung der Kohlen anwies, seine Gnade und sein Geboth seinem Bruder und all den seinen an den Hölzern, die sie in der genannten Marke haben, nicht schaden soll. Aber eben dieser Laut bestärkt die geschehene Theilung unter den zween Brüdern auch in der ambergischen Gegend.

Nach diesen Vorausesezungen wollen wir beym Herzoge Ludwig um so mehr aushalten, als vom Jahre 1310 alle für die Stadt Amberg ausgeflossenen Privilegien ganz allein von ihm herrühren, und erst mit dem Jahre 1329 sich endigen, wie er selbst in diesem Jahre am St. Bartholomäustage mittelst eines der Stadt Amberg zugestellten Briefes sich herausgelassen hat.

Die erste Urkunde Ludwigs für die Stadt Amberg hebt sich am St. Margarethentage 1310 an. Nach all angestrengter Mühe konnte ich aus voluminösen Akten und aus mehrern Privilegienbänden von dieser Urkunde nichts anders als den beyliegenden Extrakt zu Handen bringen, vermöge dessen Ludwig die Verfü- III.
gung seines Bruders wegen der freyen Rathswahl, und wegen der zehen oder acht Mann, die sich die Bürger nehmen durften, nicht verrückt, sondern nur den

Bey-

b) Der heutige Markt Schnaitenbach muß damahls ansehnlich gewesen seyn, weil die Herzoge, die im Lande öfters herumreiseten, daselbst manches Mahl sich aufgehalten haben. Rudolf hat daselbst der Stadt Nabburg die schon gemeldete Urkunde ausgefertigt. Nur Schade, daß dieser Markt durch die Schweden um seine Urkunden gebracht worden ist.

Beyſaz gemacht hat, daß jeder Bürger das Amt annehmen müſſe. Jedoch war kein Bürger verbunden, ſelbes länger als ein Jahr zu behalten. Ludwigs Politik mag einen zweyfachen Grund gehabt haben.

Erſtens hat er die bürgerliche Geſellſchaft in dem Zuſtande der Demokratie betrachtet, wo die Ehren und Würden gleich ſeyn ſollen. Die Staatsgelehrten haben immer eine zeitliche Magiſtratur der anhaltenden c), und die Demokratie der Ariſtokratie in den Städten vorgezogen. Es lehrt die Erfahrung, daß manche anhaltende Magiſtrate wie Deſpoten regiert, und ihre Gewalt faſt unerträglich geäußert haben. Die Alten wünſchten, daß alle Jahre mit den Aemtern gewechſelt werde, damit nähmlich die Erinnerung des gemeinen Standes in dem Gedächtniße erhalten, und durch die Furcht der bevorſtehenden Anklage die Amtsunrichtigkeit abgeſchreckt würde. d) Die Philoſophie räthet ſogar, daß man Abwechslungsweiſe befehlen und gehorchen ſoll e), damit in einer ſolchen Geſellſchaft der Hochmuth herrſchſüchtiger Bürger gemäßigt, und die Gleichheit gegen andere beobachtet werde. Livius ſagt: „Dies befihlt die Gerechtigkeit, denn wer wird wohl die Magiſtrate, „die ewig ſündigen dürfen, beſtrafen? Aber wenn der Konſul nach dem Jahre abgewürdigt wird, hindert nichts mehr, daß er nicht wie ein gemeiner Bürger von „ſeinem Amte Rechenſchaft ablege.“ f) Die Römer, die die ſtrengſten Beobachter der bürgerlichen Geſellſchaften waren, machten ein Geſez (legem corneliam tribunitiam) vermöge deſſen Keiner, der aus der Magiſtratur ausgetretten war, inner zehen Jahren wiederum dazu gelangen konnte, weil alle, wie Epaminondas, Ariſtides, Lyſander und Fabrizius, die ſich länger damit abgaben, ihre häuslichen Umſtände verſchlimmert haben. g) Jeder von der Gemeinde ſoll ſich überzeugen müſſen, daß er heute regiere, und morgen gehorche. Dies war die eigentliche Regimentsverfaſſung der Städte, wovon Strabo ſchreibt, daß die meiſten Städte

c) Tholoſan. de republ. lib. 4. cap. 5. n. 35. Schönborn. lib. 2. polit. cap. 3.

d) Förſtner in not. ad tacit. lib. 2. annal. c. 24. n. 1. p. 190.

e) Ariſtot. 2. polit. 2.

f) Livius lib. 47.

g) Junius part. 1. quaeſt. ult.

Städte durch den Rath der Optimaten regiert, und den Magiſtrat alle Jahre gewählt haben. [b] Cäſar beſtättigt das nähmliche: „Es ſey bey den Deutſchen „heiligſt verordnet, daß alle Gewalten nur ein Jahr dauerten.“ Alle Städte Deutſchlandes gründeten auf dieſem bey ihnen herkommlichen, jährlichen Wechſel der Aemter ihr Alterthum, und ſchloſſen daraus, daß ihr Stadtrecht eben deßwegen über den Kaiſer Heinrich I. hinausreiche. Unſere Nordgauer hiengen dieſer Sitte, wie der Natur, immer getreu an. Die Herzoge in Baiern richteten in dem Uhrwerke der Städte den Zeiger nach dieſem nordgauiſchen Gebrauch. Wo ſie immer andern Städten die Freyheiten der Magiſtrate beſtättigten, wie wir bey Sulzbach und Nabburg beobachtet haben, hieß es alle Mahl, daß es bey den alten Gewohnheiten in dieſem Falle verbleiben ſoll, und ſie wieſen dieſe Städte, um mit einem Worte alles zu ſagen, an das ambergiſche Formular an. In den Wahlakten der Stadt Neumarkt lieſet man, daß alle Jahre wiederum neue Schöpfen in den Rath kamen. Die Schöpfen machten daſelbſt den Magiſtrat aus. Da die Vizedome zu Amberg magiſtratiſche Freyheiten ertheilten, nahmen ſie alle Mahl die jährliche Rathswahl als ein allgemeines Prinzip an, und als Friederich IV. im Jahre 1557 den Markt Hanbach wegen der Rathswahl beſchied, berief er ſich auf des Vizedoms von Helmſtätt Freyheitsbrief, und ſagte beſonders wegen der Rathswahl, daß ſie alle Jahre auf Walburgis geſchehen ſoll. Weil aber

Zweytens kein Amt anhaltend war; ſo wollten ſich die wenigſten bequemen, ſelbes auf ein Jahr anzunehmen. Man mußte alſo die Bürger auf ein Jahr um ſo mehr zwingen, als mit der Magiſtratur noch nebenbey kein Sold oder anders Emolument vereinigt war, folglich iſt das Amt eine Bürde geweſen. Es war demnach ein Geſez nothwendig, wodurch der Herzog Ludwig Jeden zum Amte auf ein Jahr verbinden mußte. Ludwig mag aus der Erfahrung geſehen haben, daß ſeines Bruders vorhergegangene Verordnung der alten Gewohnheit nicht entſprochen, und dem Stadtregiment nicht genüzt habe, daß alſo der Zwang nothwendig ſey. Vielleicht haben ſich die Bürger nicht mehr zu einem Amte anſchicken wollen, nachdem der Herzog Rudolf ihren Willen ſogar privilegiert hatte. Ludwig

b) Strabo lib. 4.

hat auch in der That nicht unklug gehandelt. Man kann immer urtheilen, daß diejenigen die bessern Bürger seyn, die das Amt eher ausschlagen, als gar suchen. Aber weil eine Gemeinde wie unvogtbar ist, und eines Führers, wie der Waise seines Vormunds bedarf; so hat man ein solches Amt in die Klasse der Vormundschaft gestellt, von der sich Keiner ausnehmen darf; sondern sogar Jeder dazu gezwungen werden kann. Cicero sagt: „Wer in einer bürgerlichen Gesellschaft „steht, der ist nicht für sich allein da; sondern er muß auch einen Theil von sich „der Gesellschaft zum Opfer bringen." i)

Freylich war zu Ludwigs Zeiten die Einrichtung der Magistratur so beschaffen, daß man sich wundern würde, wenn die Bürger ein Amt gesucht, und nicht vielmehr abgeleint hätten. Allein wenn auch Sold und Vortheil am Amte geklebt hätten, würden sie doch nicht darnach gestrebt haben, weil der jährliche Sold den Nachtheil in ihrem Hauswesen nicht entschädigt hätte. Auch dann, wo einige Emolumente schon eingeführt waren, und dennoch die jährlichen Aenderungen der Aemter dauerten, hat man von heftigen Aspirationen zu selben so vieles nicht gehört, als in den nachgefolgten Zeiten. Vielmehr mußte der Rath in einer Stelle des städtischen Gesezbuches ein Zwangrecht einführen, und denjenigen, der von den Bürgern in den Rath gewählt wird, und sich weigert, nach gemeiner Stadtfreyheit, der Herrschaft, und der gemeinen Stadt, jedem Theile fünf Pfund Regensburger Pfenninge zur Strafe verbinden. Darauf durfte er auf ein Jahr frey bleiben. Würde aber einer vermöge alter Statute zu einem Amte, das der Rath zu besezen hat, von diesem erwählt, und von dem Erwählten das Amt nicht angenommen, oder eine Einwendung gemacht; so ist er für selbes Jahr zwar befreyt, aber zur Strafe von fünf Pfund Pfenninge für dem Stadtbaue verurtheilt worden. — Dies ist mir ein Beweis, daß zwischen der damahligen Geschäftigkeit der Bürger in ihrem Hauswesen, und der Aufführung ihrer Nachkömmlinge eine unendliche Abart sich eingeschlichen habe.

Der Herzog Ludwig hat seine Macht aufgebothen, die Stadt Amberg mit all möglichen Vortheilen zu überhäufen. Ueberhaupt war kein Fürst vor und nach ihm,

i) Cicero lib. 1. offic.

ihm, der für die Städte so eingenommen war, wovon unsere nordgauischen Städte so viele Proben in ihren Freyheitsbriefen aufweisen können. Als er im Jahre 1314 Kaiser wurde, zeichnete sich seine Freygebigkeit für die meisten Reichs- und andere Städte noch mehr aus. Die Stadt Nürnberg allein hat von ihm ein Volumen von Privilegien erhalten. k) Am meisten wurden die Städte unsers Landes mit seinen Freyheitsbriefen erquicket, weil die kaiserlichen Kammergüter, wie das Chronicon Gottwicense bezeugt, von den Mächtigen verschlungen, und von den Afterkaisern Wilhelm von Holland, Richard von Kornwall und Alfons von Kastilien, um ihren Anhang zu verstärken, oder zur Bestreitung der Kösten verpfändet und verkauft worden sind, also zwar, daß unser Ludwig, als Kaiser meistens in Baiern, und auf unserm Nordgaue sich aufhalten mußte. Daher hat ihm sein öfterer Aufenthalt in den Städten, und sein beständiges Herumfahren in dem Lande viele Urkunden abgenöthigt, weil er das Bedürfniß der Orte mit eigenen Augen gesehen, welches ihm gewiß entgangen wäre, wenn er, wie ein orientalischer Prinz in seinem Serrail sich eingekerkert hätte. Ludwig hatte zugleich den Grundsaz, seine eigenen Rechte nicht zu schonen, um Anderen aufzuhelfen.

In Amberg muß Ludwig einen Kohlenmangel gespürt, und den Verfall der Eisenhämmer besorgt haben; daher hat er am St. Luzientage im Jahre 1310 der Stadt den Freyheitsbrief gegeben, daß Niemand um und um in einer Meile IV.
anderswohin ein Holz zu Kohlen, oder zu Lösch außer nach Amberg verkaufen dürfe. Diese Verfügung verräth, daß der Herzog die Eisenschmelzen, und derley Handwerke zu befördern getrachtet habe; oder wie es scheint, mag der Betrieb dieser Werke mehr als zuvor so zugenommen haben, daß nicht mehr das gewöhnliche Holzquantum erkleckte, sondern der Holzzwang nöthig war. Denn damahls, wo Ueberfluß an dem Holze, und eine solche Menge herrschte, daß der Verkauf kaum die Arbeit lohnte, einen Holzzwang anordnen, ist in der oberpfälzischen Geschichte eine der ersten Seltenheiten. Ludwig mag in den Spiegel der Zukunft gesehen haben. Wir haben sogar von ihm Geseze, die auf die Holzkultur zielten. l)

Mir

k) In hist. diplom. Norimbergens.

l) Von Regensburg schrieb er am 2ten März 1319 an den Rath zu Nürnberg, dieser soll nicht gestatten, daß Jemand des Waldes Fürreuth baue, sondern daß man selben wieder zu Waid und Wald werden lasse.

Mir wird der Trieb zu seinem Resultate noch aus einer andern Ursache wahrscheinlich, wozu vielleicht den Herzog die Eifersucht der Nachbarn bewogen hat. Denn vorzüglich hat sich damahls die Stadt Nürnberg angestrengt, das Monopol über alle Städte und Länder sich zuzueignen, und alle übrigen Fabriken durch die ihrigen zu lähmen. Vorzüglich strebte sie nach Münzstätten und solchen Gewerben, die heftige und anhaltende Feuer foderten. Ludwig mag also durch sein Ausfuhr-Verboth die Stadt Amberg in ihrer Industrie zu sichern, und die Nachbarn einzuschränken getrachtet haben. Dies ist zwar ein Zwang, aber mit der Lokalität sehr abgemessen gewesen. Das Regulativ war nähmlich so ausgezirkelt, daß andern Nachbarn im Lande der Zwang nicht schädlich wurde. Damahls schwangen sich die sulzbachischen Eisenhämmer so sehr, daß sie sogar mit den ambergischen in der Folge in einen Bund traten, und eine Zunft unter sich bildeten. An der Vils hinab gegen Wolspach, und noch weiters wurden die Eisenhämmer ebenfalls ungemein betrieben, welche jedoch ausser der von dem Herzoge Ludwig vorgezeigten Linie gelegen waren, und für sich eine nicht unähnliche Waldperipherie hatten. Doch hat man nicht gehört, daß Ludwig auch andern Hämmern das Zwangsprivilegium ertheilt habe. Es durften daher die Kohlen noch von andern Orten ausser der Linie nach Amberg hergeführt werden. Amberg als das Zentrum der Hämmer, und als die Vorrathskammer des Erzes dominirte über andere Hämmer, die nur wie Filialen betrachtet wurden, und sogar das Eisenmateriale von den ambergischen Bergwerken kaufen mußten.

Ludwigs Arm ward durch diese Freyheit noch lange nicht abgekürzt. Ich führe die Urkunden an, die von Zeit zu Zeit der Stadt Amberg ertheilt worden sind.

Das Spital zu Amberg, welches Ludwig de dato Regensburg am St. Georgentage 1217 gestiftet hat, ist das Perle in der Krone seiner Wohlthaten. W. Den Eingang dieser Urkunde hat Ludwig nach der allgemeinen Stiftungssprache gefaßt, daß sie nähmlich durch Gott für sein und seiner Vorfahren Seelenheil gemeynt sey. Dann geht er auf den Trost für arme Leute, und auf seine Liebe für die Bürger zu Amberg, die ihm vor andern seinen Unterthanen lieb wären, hinüber,

über, und weiſet den Plaz auſſer der Stadt an, wo dieſes Liebespfand ſollte gebaut werden. Ludwig ganz von der Liebe ſeiner Unterthanen durchglüht hat beynahe vergeſſen, daß er ihr Wohlthäter — ihr Fürſt ſey, indem er ſie (er wiederholt es) ſeine getreuen, ſeine lieben Bürger zu Amberg bittet, ſie möchten ſich ja das genannte Spital laſſen empfohlen ſeyn, und es fürdern mit aller ihrer Macht, dafür ſie Gott belohnen, und auch er ſelbſt ihnen danken werde.

Man muß das Original ſelbſt einſehen, das nur das Einzige in ſeiner Art iſt, und durch jeden Auszug verliert. — Hat nicht Ludwig mit dieſem Spital mehr Ruhm, als andere Fürſten mit den Stiftungen ihrer Bißthümer verdient? Man lieſet ihm zwar die Furcht auf ſeiner Stirne, und der Kummer quält ſeine Bruſt auf — über den Gedanken, daß ſeiner Stiftung etwan mit der Zeit ein Leid geſchehen möchte. Aber Ludwig hat nicht kriechend — er hat fürſtlich gefürchtet. Er hat nicht wie andere — die ihre Güter an Bißthümer und Klöſter übergaben, auf die, welche etwas dagegen unternehmen würden, Anatheme geflucht; ſondern er hat gebethen [m], empfohlen — und den Bürgern für die Mühe, die ſie haben würden, ſchon vorläufig gedankt. — Ludwig hat auch kein Heiligen-Patent, noch den Abkauf ſeiner Sünden, oder der geraubten Blutgüter, die insgemein der Pakt der Stiftungen waren, ja nicht einmahl das allgemein gewöhnliche Anniverſarium gefodert, ſondern er hat ſogar den Lohn unſers Herrn an die Bürger zu Amberg überlaſſen. — Wenn ich noch mehr von Ludwigs Stiftung ſagen wollte, würde ich Jedem, der ſelbſt darüber nachdenkt, am Ende immer zu wenig geſagt haben.

Der Herzog hat auch den Kauf der Hofſtätte, um das Spitalgebäude zu erweitern, privilegirt, und dem Rathe die Schazung überlaſſen, welches uns aufklärt, daß er das Spital unter den Magiſtrat geſezt, dieſer aber die Gerichtsbarkeit über ſelbe Pläze und Güter gehabt habe. [n] Damit er es aber von allen Beſchä-

m) Das Bitten eines Fürſten — iſt noch mehr als das Befehlen, gemäß des Sprichworts: Eſt rogare ducum ſpecies violenta precandi. Weſſenbec. Cons. 45. n. 11.

n) Faſt insgemein haben die Stifter ihre Spitäler den Verwaltungen der bürgerlichen Magiſtrate anvertraut, weil ſie glaubten, es werde das Vermögen derſelben in ihren Händen am ſicherſten liegen,

ſchädigungen bewahrte, machte er es unvogtbar, das iſt, es konnte dagegen keine Gefährte Plaz haben, oder wenn Eine geſchehen wäre, mußte das Spital, wie ein Minderjähriger reſtituirt werden. Man mußte es auch wie ein Stadtamt ohne Genuß eines Soldes verwalten, weil es der Stadt gehörte, der jeder Bürger wenigſt auf ein Jahr dienen mußte.

Nach ſo vielen Segnungen hätte der Herzog Ludwig von ſeinen lieben Bürgern zu Amberg alle erdenkliche Sorge für ſeine Pupillinn erwarten können. Der erſte Eifer, der alle Mahl der hizigſte iſt, hat die Bürger zu großmüthigen Schenkungen angeflammt, und die Verwaltung hat ſich ſo gut betragen, daß die Zahl der Pfründer auf neunzig Perſonen geſtiegen iſt — eine Wohlthat, die den armen und verunglückten Bürgern den Unterhalt, den vermöglichen aber, die ſich einkaufen wollten, den Ruheplaz nach häuslichen Sorgen und Arbeiten im Alter gewähr-

liegen, da es ſie wegen ihren armen Bürgern am meiſten intereſſire. Unter andern hat der Chriſtoph von Trautenberg zu Fuchsmühle im Jahre 1575 ſein Spital zu Kemnat dem Magiſtrat überlaſſen. Merkwürdig iſt dabey, daß der Stifter verboth, Jemand, der nicht in Ehren arm geworden, aufzunehmen. Es iſt den Pfründern eine ganze Regel vorgeſchrieben worden, wie in einem Kloſter, als: ſie ſollen in Gottesdienſte und Predigten gehen, Frühe und Abends ihr Gebeth verrichten, vor dem Tiſche das Benedicite, und nach ſelbem das Gratias, dann die Hauptſtücke des Katechiſmus bethen. Sie durften nichts vom Tiſche tragen. Was übrig blieb, mußte den armen Schülern ins Schulhaus gegeben werden. Keiner ſoll allein in die Stadt gehen; auch ſollen ihre Weiber ohne Urſache nicht in das Spital zu ihnen kommen, damit nicht gezecht oder Unfriede geſtiftet wurde. Keiner ſoll in die Stadt um Lohn arbeiten. Keiner unterſtehe ſich zu betteln oder zu ſingen ꝛc. Der Stifter hat ſich auch von den 10 Pfründen 6 zu ernennen vorbehalten, welches der Herzog Ludwig nicht gethan hat. Ludwig hat es auch aufrichtiger mit ſeiner Spitalſtiftung als andere Stifter, und ſogar als die Biſchöfe gemeynt. Denn die meiſten haben es ſo zu ſagen, wie Criſpin gemacht, und den Reichen das Leder genommen, um davon den Armen die Schuhe zu flicken. Da der Biſchof Egilbert von Bamberg zu den Mönchen in Michlfeld auch noch 4 Nonnen, die dem Sacrarium dienen, und andere den geiſtlichen Weibern beſtimmten Dienſte verichten mußten, im Jahre 1145 geſtiftet hatte, gab er ſich zwar für dem Stifter aus, doch aber mußte er geſtehen, daß der Stiftungsfond von der Freygebigkeit des Grafen Gebhards, des verſtorbenen Grafen Berengars von Sulzbach Bruders herrühre. Denn er drückte ſich im Stiftungsbriefe aus: Cooperante comite Gebhardo. Der Biſchof hat alſo den Gebhard nur wie eine Nebenperſon dargeſtellt, die Ehre der Stiftung aber ſich beygelegt.

währte. o) Allein weil nie etwas so fest zusammengefügt, oder so sehr geheiligt war, das nicht die Zeit zerschmettert, oder die Untreue entehrt hat; so hat mach der Hand der Eifer erkaltet, er ist beynahe erstarrt, und manche Unredlichkeit der Beamten hat sogar bis in die Substanz des armen Guts so eingefressen, daß viele tausend Gulden den armen — den lieben Bürgern Ludwigs unverantwortlich abgestohlen wurden.

Ludwig hat bey all seinen Vorsichtsregeln, mit welchen er sein Spital verpanzerte, doch ein Mißtrauen auf menschliche Herzen geahnet, weil er im Jahre 1326 wegen des gesagten Spitals von Regensburg aus an den Magistrat zu Amberg geschrieben hat. Fast läßt dieser Brief vermuthen, es müsse eine VI.
Zwischenhandlung mangeln, weil der Herzog einer Stiftung von Messen erwähnet, wovon bisher nichts kennbar geworden ist. Um also dem Schaden an den Gränzen der Spitalgüter vorzubeugen, hat der Herzog eine gemessene Vorschrift erlassen, und dem Magistrat alle Jahre die Bereitung der Gränzen mit Zuziehung des Spitalverwalters anbefohlen. Dieser Akt ist nicht nur wegen Ludwigs Sorge, sondern auch wegen der Freyheit merkwürdig, daß dem Magistrat die Gerichtsbarkeit auf den Spitalgütern eingeräumt wurde. Er glaubte auch dadurch, alles für sein Spital erschöpft zu haben, weil er den Magistrat an den Bischof zu Regensburg hingewiesen, und man in selben Zeiten dafürgehalten hat, daß dies ein Geschäft der Bischöfe sey, für milde Stiftungen zu wachen. — Aber um so etwas, das ihnen nichts fruchtete, haben sie sich wenig bekümmert.

Ludwigs Stiftung hat demnach wie bey den Bürgern zu Amberg den Preis des Dankes, also auch bey der Nachwelt die Prämie der Verwunderung davon getragen. Sein Spital war mehr auf ächte Schönheit, auf ächte Frömmigkeit, auf wahres Bedürfniß gegründet, als wenn er der Stadt ein Kloster geschenkt hätte. Ludwig merkte sich die Regel: willst du dem Dürftigen helfen, denke nicht,

wie

o) Das Spital erhielt dadurch Zuflüsse, weil die Bürger sich einkaufen, und dabey das Bürgerrecht behalten konnten, wenn sie nur die bürgerlichen Lasten trugen. Dies wurde sogar im städtischen Gesezbuche festgesezt.

wie viele Töne von Pſalmen für ihn erſchallen ſollen, ſondern gieb ihm das Brod, das ſeinen heulenden Magen ſtillt! Dies allein vortheilt ihm. — Wem ein Kleidungsſtück fehlt, dem ſchenke kein Gebethbuch, und wer ſchmachtet, den labe nicht mit Anniverſarien für die Ewigkeit, deren von unſern Vorältern ohnedem ſchon eine gute Tracht vorangeſchickt worden iſt. Es achtete der Herzog nicht, daß die Welt am wenigſten über ein Spital erſtaunt, über jedes anderes Stiftungswerk aber ein Geſchrey: Siehe hier! Siehe da! — verbreitet. —

VII. In dem darauf gefolgten Jahre 1318 beſchenkte der Herzog Ludwig die Bürger zu Amberg mit zwey neuen Privilegien. Durch das erſte hat er die Stadt und auch die Vorſtadt gefreyt, ſtatt der bisherigen gemeinen Steuer in der gewöhnlichen Steuer nach der Sazung und Gewohnheit zu bleiben. p) Er verſprach den Bürgern auch, dieſe Freyheit weder durch ſeine Bete q), noch Briefe mehr abzunehmen. Dieſe Wohlthat iſt offenbar, weil nach der Stadt-Sazung nur eine honorable Gabe gewöhnlich war. Dieſe Gewohnheit iſt hie und da geweſen, bevor noch die Steuern eingeführt wurden. r) In Amberg muß die Gewohnheit einer ſolchen Sazung ſchon vor Ludwigs und ſeines Vaters Regierung in Uebung geweſen ſeyn. Man konnte alſo mit einem gemäßigten Reichniße ſich abfindig machen, wo im Gegentheile die Steuer nach ſtrengerem Fuße eingetrieben wurde, und auch eine ſtrenge Schuldigkeit war. Dies iſt das erſte Mahl, daß dieſes Wort: Steuer bey der Stadt Amberg diplomatiſch vorkömmt.

VIII. Das zweyte Privilegium vom Jahre 1318 hat die Azung aufgehoben, welche die Bürger alle Jahre geben mußten. Dieſes Recht iſt zu ſehr in das Alterthum ver-

p) Sazung war damahls, was jezt Steuer iſt. Es wurde auch Hülfgeld, Anlag, Beth genannt. In einigen Städten war die Loſung, da Jeder ſein Vermögen ſelbſt taxirte, und davon die Steuer zahlte.

q) Bete, Bethe, Bet, Bed, welches heut zu Tage die ordentliche Steuer iſt, wurde vormahls deßwegen ſo genannt, weil es Anfangs mehr mit Bitten als Exaktionen geſucht wurde. Knichen de Sax. jure verb. ducum c. 5. n. 283. Nach der Zeit iſt aus dem Bethen oder Bitte das Gebiethen entſtanden. Ritter de homag. c. 7. n. 161.

r) In Deutſchlande waren ſie vormahls unbekannt, wie Lehemann in der ſpeyeriſchen Chronik. lib. 2. c. 44. behauptet; aber durch Zeitumſtände wurden ſie endlich nothwendig und allgemein.

vertieft, als daß Jederman deſſen Beſchaffenheit ohne einer vorläufigen Erinnerung verſtehen könnte. Es war nähmlich die Azung oder jus albergariae, welches man auch Aueſpann, Abläger, Gaſtung, Nachtfeld nannte s), eine gewöhnliche Bürde auf unſerem Nordgaue. Man mußte ſelbes als einen Sold dem Grafen, der im Gaue herumreiſete, um die Klagen wider die Richter anzuhören, zu ſeinem Unterhalt verſchaffen. t) Dieſe Azung wiederfuhr auch den königlichen Miſſen. Nach Abgang der Grafen maßten ſich die fürſtlichen Vizthume und Richter ſammt dem ganzen Gerichtsperſonale der Azung an. Zog die Miliz des Herzogs oder des Kaiſers durch, wurde die Azung von ſelber ebenfalls gefodert, und es mußten die Bedürfniße für ſelbe verreicht werden. Dieſe Bürde iſt ſogar auf die Jäger, Jagdhunde und Pferde, die der Kaiſer oder Herzog bey ſich hatte, ausgedehnt worden. Wo man dieſe Schuldigkeit leiſten mußte, hat man die Landeshoheit über die Stadt oder Burg angeſprochen, und die Azung als eine dingliche Bürde angeſehen. u) Auch die Schirmvögte bedienten ſich dieſes Rechtes bey den ihnen anvertrauten Klöſtern; weil ſie aber ſehr oft daſſelbe mißbraucht hatten, nahmen die Klöſter Anlaß, bey den Kaiſern um Privilegien ſich zu bewerben, daß ſie von dieſen Azungen entledigt wurden. w) Die Kleriſey hat ſich alſo zuerſt von dieſem Drucke losgemacht, mit dem ſie doch ſelbſt andere gequält hatte. Denn beſonders die Biſchöfe trieben dieſe Azung weit ausgedehnter als die Laien, und foderten ſelbe als einen Pflichttheil für ihre Kirchenviſitationen. — Sie gaben aber derſelben die Schminke der Prokuration. x)

s) Mager in tractat. incomparabilis eruditionis de advoc. armat. c. 10. n. 222 et 256. Klock de Aerario lib. 2. c. 91. n. 15.

t) Caspar Klock. Conſ. X. n. 265.

u) Besold. Conſ. 118. n. 55.

w) Karl IV. befreyte das Kloſter Engelthal auf dem Nordgaue im Jahre 1350 von allem Auftritte und Gaſtungen, und verboth den Schenken von Reicheneck das Kloſter mit Jägern und Hunden zu beſchweren. Falkenſtein nord. antiquit. von Eichſtätt II. Theil p. 333. Die nordgauiſchen Klöſter klagten ſehr über den Druck dieſer Azungen. P. Anſelm Meiller in miraculo mundi p. 350.

x) Abb. n. 5. de Cens.

So wichtig dieſes Regale für den Herzog Ludwig, der öfters nach Amberg kam, wie die von ihm der Stadt und andern Städten daſelbſt ertheilten Privilegien weiſen, geweſen iſt, ein eben ſo überzeugendes Merkmahl ſeiner Gnade für Amberg war es, daß er auf ein ſo altes, ihm faſt nothwendiges, Recht zu Gunſten der Stadt, und der Bürgerſchaft verziehen hatte, beſonders da die Azungen der Jäger mit Hunden und Pferden, die durch die umherliegenden Förſte hergelockt wurden, einen ungeheuern Aufwand verurſachten. Zu Amberg, wo noch überdies auf der Landſchranne die Richter mit ihrem Gefolge, mit Schergen, Pferden und Bedienten ſich verſammelten, hat dieſes Quartier ſchon in dieſer Rückſicht ſehr läſtig ſeyn müſſen. Dieſe Azung, die alle Jahre mit Pfenningen und Geld entrichtet werden mußte y), fiel der Stadt Amberg um ſo beſchwerlicher, weil ſie auf alle Jahre eingetheilt ward, folglich auch dann noch entrichtet werden mußte, wenn gleich der Landesfürſt perſönlich nicht eingetroffen iſt.

Der Herzog Ludwig hat dieſe Exaktion als eine Landplage angeſehen, die ſie es auch war, weil ſogar Vizthume, Richter und Schergen dieſer Azung ſich bedienen durften. z) Er hat demnach die Abſchaffung der Azung wie eine milde Stiftung für Amberg betrachtet, weil er im Freyheitsbriefe — Gottes Triebe, und ſein und ſeiner Vodern Seelenheil dabey angemerkt hat.

Im

y) Unter Pfenninge hat man die Bezahlung mit Münze verſtanden. Die Pfenninge waren die gewöhnlichen Münzen. Geld hat aber in exorbitanten und odiöſen Statuten baare Münze bedeutet. Bart. in l. talis ſcriptura. Hingegen wo das Geld wie in gegenwärtigem Falle bey den Pfenningen ſtund, zeigte es Sachen an, die in Gewicht, Zahl und Maß begriffen waren. l. 2. Creditum ff. ſi cert. pet. l. 2. ff. de conſt. pecun. und gränzte an Gült. Es haben alſo die Amberger nicht nur die Azungen mit Münze, ſondern auch mit Futter für Hände und Pferde, und an Viktualien für die Menſchen entrichten müſſen.

z) Die Gerichtsdiener bey den Römern Lictores, bey den Spaniern Merini oder Alquaziles, und bey den Italiänern Sbirri, bey den Deutſchen aber Häſcher, Menſchenfänger ꝛc. genannt, hat der Kaiſer Ludwig Schergen geheiſſen. Ich erinnere mich nicht, daß in einer ältern Urkunde dieſes Prädikat vorkömmt. Dieſe jubilirten Blutigel der Unterthanen ſind alſo damahls eben ſo, wie jezt geweſen, weil der Kaiſer ihrer beſonders gedacht hat. Die heutigen Flachs- Fleiſch- Haber- Marktgelder ꝛc. ꝛc. Kollekturen derſelben, mögen das Landvolk an die alte leidige Azung täglich erinnern.

Im Jahre 1323 ließ Ludwig ſchon wiederum einen Freyheitsbrief ausſtel- IX.
len, worinn die gewöhnliche Steuer im May von 90 Pfund Regensburger Pfenningen, und eben ſo viel im Herbſte beſtättigt wurde. a a) Damahls, wie es bekannt iſt, hatte das Steuerweſen eine andere Geſtalt, als heut zu Tage. Es ward nähmlich ſchon in den ältern Zeiten von den deutſchen Königen eingeführt, daß ihnen von allen Städten in den öffentlichen Konventen einige Geſchenke verehrt wurden. Obgleich dieſe Gaben nur prekär waren; ſo haben doch auch die Städte ſelbe nach dem Ebenmaße des Vermögens ihnen verreichen müſſen. Dieſer Gebrauch pflanzte ſich auf die Landesfürſten fort, und nahm endlich eine andere Wendung an; ſo zwar, daß es nicht mehr bey der gewöhnlichen, oder prekären Gabe blieb, ſondern erhöhet werden durfte. Den Landesfürſten floß dadurch ein zweyfaches Recht zu, nähmlich daß ſie diejenigen Städte, die ſie bey der alten Gabe laſſen wollten, darüber privilegirten; und dann auch, daß ſie ſelbe von der Steuer gar exemt machen konnten, weil die Steuern damahls nur zu den außerordentlichen Gefällen des Fürſten gehörten. Die Befreyung von einer neuen Steuer, und die Exemtmachung von allen Steuern iſt demnach in den Privilegien der Kaiſer und anderer Fürſten ein eigenes Geſchäft der Diplomatik geweſen. Dieſe Theorie belehret uns nunmehr, daß der Herzog Ludwig durch ſein Privilegium, wodurch er die alte Steuer beſtättigte, der Stadt Amberg eine wahre Wohlthat erwieſen habe.

In dem nähmlichen Privilegium hat Ludwig den Bürgern verſprochen, daß ſie für ihm nicht Pfand ſeyn ſollten; und auch von andern nicht verpfändet werden dürften. Darinn lag ein doppelter Vortheil. Denn wenn eine Stadt für ihrem Fürſten ein Pfand wurde, mußte ſie es ſich gefallen laſſen, im Nothfalle wie der wahre Schuldner zu bezahlen. Dieſes Pfand zählten die Fürſten unter ihre Vorrechte, die nun freylich den Verpfändeten insgemein ſehr läſtig waren. Wurde aber das Pfand gar an den Gläubiger ausgeliefert, wie es die Kaiſer ſogar mit den

a a) Die Pfenninge ſind vormahls nach Pfund gewogen worden; weil aber die Leute nicht immer Gewichte bey ſich haben konnten; ſo hat man eine gewiße Summe Pfenninge auf ein Pfund geſetzt. Doederlein de nummis germ. mediae.

den Reichsſtädten vielfältig gemacht haben; ſo mußten dieſe einen noch härtern Strauß ausſtehen, weil die Kaiſer als Oberherren, und die Pfandinhaber zugleich daran zu rupfen pflegten. Daher haben ſich ſowohl die Reichs- als andere Städte um Privilegien beworben, daß ſie nicht verpfändet werden dürften. [bb] Daraus verſtehen wir, daß Ludwig der Stadt Amberg eine beſondere Gnade bezeigt habe.

X. Am St. Dioniſiustage im Jahre 1325, als der Kaiſer Ludwig eben in Amberg ſich befand, hat er die Bürger mit einem neuen Privilegium ausgeſtattet, daß ſie zu keinem andern Gerichte, als vor die Landſchranne bey Amberg, und bey der öfters geſagten Eichenſtaude um Erb, Eigen und Lehen ſollen geladen werden.

Ich falle hier in einen Gegenſtand ein, der die Verfaſſung der Stadt Amberg in ihrem bisher etwas dunkeln Gemälde beleuchtet, und die Scheidewand zwiſchen dem Landgerichte, und der Stadt aufführt. Man muß alſo die Regel von beyden berichtigen, die vor uns, wie die Leuchte vorangehen muß. Da die Rechte des Landgerichtes und der Stadt in der vorliegenden Urkunde, und noch öfters in den nachfolgenden Briefen aufgetiſcht werden; ſo will ich die Beſchaffenheit von beyden entwickeln.

Um das Landgericht zu Amberg zu erkennen, muß man ſelbes in mehrern Rückſichten: 1. in den Perſonen, 2. in dem Orte, 3. in der Zeit, 4. in den Gegenſtänden und 5. in der Prozeßordnung betrachten.

Ad 1. Die Perſonen beſtunden in dem Landrichter, in dem Landſchreiber, in den Schöpfen, und in dem Landbothen oder Gerichtsdiener.

Der Landrichter, wenn er unter dem Kaiſer ſtund, führte in deſſen Nahmen und in unſrem Herzogthume ſtatt des Herzogs das Vikariat. Er war alſo der Verweſer oder wie man ihn auf Latein nannte, der Vicarius [cc]. Er mußte vom Adel und zwar vom erſten Adel ſeyn. So oft der Kaiſer oder der Herzog einen Landrichter zu ſezen erlaubte, wurde allemahl beygerückt, daß er ein ehrbarer Rit-

bb) Dieſe Verpfändungen der Reichsgüter ſind endlich durch Konſtitutionen und Kapitulationen abgeſchaft worden. Johan Adam Dapp. de civit. german. part. 1. c. 4. n. 15

cc) Senckenberg tractat. de exception. differt. de evocat. c. 2. §. 12 et Schilter Scriptor. rer. germ. p. 65.

Ritter, und wie man im fünfzehnten Jahrhunderte ſich ausdrückte, ein Ritter, Edler und Wappengenoß ſey. Der Kaiſer Ludwig behielt dieſe Ordnung noch bey Beſtellung des Landgerichts Hirſchberg im Jahre 1320 dd). Eben weil der Landrichter ein Ritter war, mußte er mit dem Degen beym Gerichte erſcheinen. In ſelben Zeiten war das Degentragen nur dem Adel erlaubt ee). Es wäre alſo für dem Landrichter entehrend geweſen, wenn er denſelben abgelegt hätte ff). Schwaiger (in der ambergiſchen Chronik) klärt uns auf, daß er nebenbey den Gerichts-Stab in der Hand hielt. Wenn der Landrichter nicht ſelbſt zu Gericht ſaß; ſo ſoll er einen freyen Herrn ſtatt ſeiner ſezen, der zu ſeinen Tagen gekommen iſt, das iſt, daß er 24 Jahre alt ſey gg). Doch konnte der Landrichter nicht ſelbſt das Urtheil ſprechen, ſondern mußte es von den Schöpfen oder Beyſizern ſprechen laſſen; er aber brachte es zur Vollziehung.

Die Schöpfen waren von dem nähmlichen Kallber. Ludwig hat dem ſchon geſagten Landgerichte zu Hirſchberg aufgetragen, daß die Schöpfen aus lauter Rittern beſtehen mußten. Dieß läßt ſich nochmehr für das Landgericht zu Amberg ſchlieſſen. Denn als der Kurfürſt Friedrich III. im Jahre 1567 befahl, daß die Beyſizer die Landgerichte fleiſſiger beſuchen ſollten, damit die Gerechtigkeit geſchwinder verwaltet würde; ſo brachte die Ritterſchaft dagegen ihre Beſchwerde an, daß es den Landgerichts-Beyſizern nicht mehr erträglich wäre, und ſie auch wegen der Entlegenheit ihrer Wohnſize beym Landgerichte nicht eintreffen könnten. Dabey

müßten

dd) Geſchicht- und aktenmäſſiger Unterricht des Landgerichts Hirſchberg lit. f. p. 12. daß auch die Pfalzgrafen und Herzoge beym Landgerichte Amberg darauf gehalten, zeigt die Liſte der Landrichter beym Wildmaiſter pag. 199.

ee) Jung de Comitiis P. 1. p. 53. et seq.

ff) Der Landrichter zu Sulzbach mußte ſogar im Harniſch unter offenem Himmel auf der Laubſchranne erſcheinen. Beherrſcher der Stadt Sulzbach pag. 30.

gg) Dieß war nun freylich ein Abſprung von den vorigen Richtern in Deutſchland, wo zwar in geringern Fällen die Vornehmern, in wichtigen aber alle zu Rath giengen. Auf den Verſammlungen unter freyem Himmel haben nur die Alten den Ausſchlag gegeben. Die alten Deutſchen foderten von dem Richter noch andere Geberden, nähmlich er ſoll ſitzen auf dem Richterſtuhle wie ein grimmiger Löw, und ſoll ſchlagen ſeinen rechten Fuß über den linken. Hoffman de ſymbolica germanorum juris prudentia §. 22.

müßten ſie von eigenen Mitteln Zehren. — Hierauf iſt die Zehrung den Beyſizern über Nacht angeſchaffet worden, damit ſie Tags zuvor aufbrechen, und des andern Tages frühezeitig eintreffen könnten, um nicht den Verſchub vom Vormittage bis nach dem Tiſche zu verurſachen. Weil aber dieſer Auftrag wenig Wirkung hatte, ließ die Ritterſchaft unter dem Kurfürſten Ludwig VI. im Jahre 1579 ihre Beſchwerde wiederholen. Als der Kaiſer Ludwig im Jahre 1318 die Azung zu Gunſten der Stadt Amberg abſchaffte, mögen die adelichen Beyſizer derſelben nicht bedarft haben, weil ihrer viele in der Stadt ſich aufhielten, und in der Nähe dem Landgerichte abwarten konnten. Nach und nach haben ſich die Edelleute von der Stadt weg auf ihre Landgüter zurückgezogen, oder Hof- und Kriegsdienſte bey eingeführtem milite perpetuo geſucht. Daher iſt ihnen ihre Reiſe zum Landgerichte ſehr beſchwerlich gemacht worden. Aus der Inſtruktion des Kaiſer Ludwigs für das Landgericht Hirſchberg werden wir noch klärer, indem darinn verordnet wurde, daß der Landrichter auf das Landgericht und wieder davon reiten ſoll, den Leuten und dem Lande ohne Schaden, ausgenommen was ihm auf der Schranne mit den Rechten ertheilt wird. Nur durfte er das Holz, aus welchem Walde er will, zu dem Galgen und zu der Schranne nehmen. — Hieraus ermeſſen wir, daß nur die Strafen und Gerichtsgefälle und ſonſt nichts zu erholen erlaubt war; die Azung aber ganz aufhörte.

Die Schöpfen mußten auch in dem nähmlichen Landgerichte gelegen, geerbt und geſeſſen ſeyn, worinn ſie das Urtheil ſprachen, damit ihnen nähmlich die Gewohnheiten des Landes, nach welchen die Gerichtshändel mußten beſchieden werden, bekannt wären. Die Kaiſer ſelbſt, wenn ſie über Reichsfürſten erkennen wollten, wählten die Richter aus der Nation derſelben. Die Klagen, ſo ferne die Kaiſer fremde Richter gebrauchten, ſind in unſeren Geſchichten des Landes hinterlegt.

Die Zahl der Schöpfen iſt aus den Urkunden der Stadt Amberg nicht ſichtbar. Der Kaiſer Ludwig erläuterte für das Landgericht zu Hirſchberg, daß Ihrer wenigſt ſieben ſeyn ſollten. Man machte aber einen Unterſchied unter den Streitsgegenſtänden. Nicht alle durften von den Schöpfen aus dem Adel entſchieden wer-

den

den. Denn wenn der Streit einen Bürger betraf, urtheilten die Schöpfen der Bürgerschaft vom ehrbaren Stande, die mit der Elle und Wage nicht verkauften, weil dieſe von den Rechten der Stadt nicht ſo vieles Kenntniß als von ihren Waaren hatten; zweytens aber, weil die Erbbürger, die keinen Handel trieben, ihnen um einen Grad vorgiengen. Wurde aber eine Lehenſache in die Frage gezogen; ſo mußten die Schöpfen aus den Knechten oder Lehenvaſallen ausgehoben werden, weil dieſes Studium ebenfalls in ihre Kenntniſſe und Lehenrechte einſchlug, folglich ſie als Pares Curiae betrachtet wurden.

Der Landſchreiber hatte eigentlich das Geſchäft, die gerichtlichen Akte aufzuzeichnen. Allein zu Ludwigs Zeiten bedeutete er nebenbey ſo viel als ein Rentmeiſter, oder Kaſtner, der die herzoglichen Gefälle beſorgte. Von den leztern zwoen Perſonen iſt damahls noch nichts angemerkt worden. Dieſe Nähmen äußern ſich erſt nach langen Jahren. Es ſcheint mir alſo, daß der Landſchreiber auch die Aktuarsſtelle beym Landgerichte verſehen, und zugleich unter dem Landrichter, der auch die herzogliche Vogtey verwaltete, bey dieſer als Nebenbeamte gedient habe. Denn er kömmt bey der Vogtey Hanbach auch als Gerichtſchreiber vor. Der Stadtſchreiber iſt auch zu dem Landgerichte als Aktuar gebraucht worden. Darüber giebt der Kurfürſt Friederich IV. in ſeinem oberpfälz. Landrechte vom Jahre 1606 einen Aufſchluß, wo es heißt: daß das Gericht die Ober- und Unter-Amtleut ſamt dem Amt- oder Stadtſchreiber vornehmen ſollen. hh)

Die Büttel- oder Frohnbothenſtelle iſt bey den alten Deutſchen viel anſehnlicher geweſen, als ſie zu Ludwigs Zeiten war, und wurde von lauter freyen Leuten begleitet ii). Ludwig hat die Büttelſtelle zum Schergenamt herabgeſezt. Die nachfolgenden Urkunden beſtärken ſattſam, daß der Büttel, Stadtknecht, Scherg Synonima geweſen, und in dem niedrigſten Pöbel ſich verlohren haben.

Scherg

hh) Die Verrichtungen eines ſolchen Aktuars hat Eberhard Speckh. cent. 3. claſs. 3. quæſt. 10. weitläufig beſchrieben. Der Landſchreiber aber kömmt in der Rupertiſchen Konſtitution zum erſten Mahle vor, und wird unter Ruprechts Räthe gezählt. Tolner. in cod. diplom. p. 141.

ii) Hoffmann de Judiciis pag. 8. et ſeq.

Wenn auch das Bothenamt vom Bütteldienſte getrennt war; ſo hatte doch auch jenes nichts glänzendes mehr in ſich. Der Both hat alſo zu Inſinuationen der Landgerichtiſchen Aufträge und zu den Vorladungen der Parteyen, der Büttel aber zu Exekutionen und Arreſten gedient.

Ad 2. Der Ort, wo man das Landgericht hielt, iſt Landſchranne genannt worden. Zu Amberg ward die Eichenſtaude dazu gewählt, welche unter Amberg eine vierthel Stunde beym Burgſtahl, jezt dem ſogenannten Drathammer an der Wils liegt. Man ſieht noch den wie eine Schanze aufgeworfenen Hügel. Um dieſen Hügel wurde ein Ring geſchloſſen, und mit Planken eingemacht, wozu, wie wir aus dem Hirſchbergiſchen Allegat geſehen haben, der Landrichter das Holz in Herzogswäldern nehmen konnte, wo er wollte.

Die Zeit der Gerichtstage iſt nicht genau angezeigt. Nachdem es die Umſtände und Gerichtshändel foderten, wurde Gericht gehalten. Meiſtens geſchah es alle 14 Tage und zwar an Dienſttagen. Der Kurfürſt Friedrich IV. hat dieſen Tag in dem geſagten Landrechte pag. 3. zu den 8 Hofgerichtstagen des Jahres noch beybehalten, und allemahl das Gericht auf den Dienſttag verlegt [kk]. Das Gericht wurde in der Frühe gehalten, weil die Schöpfen erſt Tags zuvor am Abende ankamen, und nach der Schranne Nachmittags wieder abgiengen. Auf etwas mehrers wurden ihnen die Köſten nicht vergütet. Im Sommer fieng die Schranne um ſieben Uhr, und im Winter um acht Uhr an.

Ad 4. Die Gegenſtände hat der Kaiſer Ludwig in ſeiner Urkunde für Amberg auf Erb, Eigen und Lehen gerichtet. Es gehörten aber noch weiters dazu alle Sachen, die mit Klagen zur Landſchranne kamen, oder Habe und Gut betrafen, oder Appellationsweiſe von den Dorfgerichten an das Landgericht gebracht wurden. Es konnten zum Landgerichte ferners die Prorogationen, wo die Theile ſich dazu bequemten, gezogen werden; nicht weniger hatte das Präventionsrecht Plaz; ſo daß ein anders Landgericht dagegen nichts einwenden dürfte. Gegen

Frem-

kk) Der Dienſttag erhielt ſeinen Nahmen vom Dingen oder Gerichte, und bedeutete ſoviel, als Dingestag. Freher de Judic. occult. p. 3.

Fremde, die etwa gepfändet, oder während ihres zeitlichen Aufenthalts geklagt wurden, hat das Landgericht ebenfalls verfahren können. Geiſtliche waren davon ausgenommen, die man ihrer Perſon halben an ihr Gericht wies. Wollten ſie ſich aber beym Landgerichte einlaſſen, konnte dieſes ſprechen. Die Nothzucht, der Mord, Todtſchlag, Mordbrand, Diebſtahl und Raub mußten ebenfalls daſelbſt ausgemacht, und über den Leib des Thäters in Zeit 14 Tagen gerichtet werden 11). Dieſe Schnelligkeit rührte unter andern daher, weil die Verbrechen meiſtens taxirt waren, und mit gewißen Solds komponirt wurden, wovon die Zahl faſt in allen Freyheitsbriefen der Nordgauiſchen Städte beſtimmt worden iſt. Auf dieſem Gefälle hat der Sold des Landrichters, oder Schöpfen und anderer Gerichtsperſonen großen Theils geruht. Dieß hat ſie auch angeſpornt, das Urtheil zu beſchleunigen. Wer auf geſchehene Vorladung beym Gerichte nicht erſchien, mußte nicht nur dem gehorſamen Theile ſeine Köſten vergüten, ſondern auch dem Landrichter und den Schöpfen eine Geldbuße erlegen. Damit aber Niemand ſich mit der Unſicherheit auf den Straſſen entſchuldigen könnte, weil wegen den noch

11) Ich will eine kurze Ueberſicht von den alten nordgauiſchen Schrannengerichten in peinlichen Fällen vorlegen. Nachdem der Maleſikant über ſeine Verbrechen examinirt, und zum Tode verurtheilt ward, wurde die Schranne von den Zimmerleuten errichtet, von dem Baumeiſter aber der erſte Hieb in einen Baum gethan. Hierauf verſammelten ſich der Landrichter, der Landſchreiber und die Schöpfen gan' in Trauerkleider gehüllt, und ſezten ſich auf Steine. Der Landrichter legte den bloßen Degen auf den Tiſch, allwo ſchon der zu dritthalb Fuß lange Gerichtsſtab von Holz ſammt dem Blutſtäbel, welches über den armen Sünder gebrochen wurde, lag. Der Landſchreiber verlas den Bannbrief, oder die Vollmacht, daß die vorhandenen Gerichtsperſonen die Gewalt haben, über Leben und Tod zu urtheilen. Sodann nahm der Landrichter den Gerichtsſtab in die Hand, und fragte die Schöpfen, ob das Gericht zu der peinlichen Handlung, auch Recht und Urtheil zu ſprechen, wohl beſezt ſey? Als jeder in's beſondere geantwortet: das peinliche Gericht ſey ſeines Erachtens recht und wohl beſtellt, fuhr er fort: was für ein Urtheil Jeder nach dem Herrkommen und bey ſeinem Eide fällen könne? Als von den Schöpfen auf den Tod geſtimmt wurde, legte der Landrichter den Gerichtsſtab weg, und nahm den bloßen Degen, während dem das Urtheil geleſen wurde. Sodann wurde der Inquiſit von 10 oder 12 geharniſchten Männern umgeben, in die Schranne geführt, und von den Banden entledigt. Der Richter griff wieder nach dem Gerichtsſtab, hielt dem Thäter alle Fragen vor, brach nach geſchehener Beſtättigung derſelben, und verleſenem Urtheil den Blutſtab mit den Worten: fiat Juſtitia, empfahl des Thäters-Seele in Gottes Hand, und trug dem Scharfrichter auf, das Urtheil zu vollſtrecken. Das Friedegeboth wurde ausgerufen, die Todtenklocke geläutet, und durch die Exekution die Trauerſzene geendet.

glimmenden Ueberbleibſeln des Fauſtrechtes die Reiſenden Gefahr liefen; ſo mußte der Landrichter den Parteyen das Geleit auf der Her- und Hinreiſe verſchaffen.

Ad 5. Endlich kam es auf die Prozeßordnung an. Es lautet das alte Rechtbuch der Baiern, welches die Richtſchnur aller Gerichte im Herzogthume war: „Es ſoll ein Yglich Clager; wenn er für Gericht chummt, und einen anſprechen „will, von erſt ainen Vorſprecher nemmen, und vordern an den Richter, welchen „er will, oder weß er begehrt, oder welcher an dem Ring, oder an der Schran„nen ſteht oder ſizt, oder dahinter, daß man ihn erruffen mag.“ Die Geſeze beſtunden auf dem Nordgaue meiſtens aus Herkommen und Gewohnheiten jeden Orts. Man ſezte alſo zwey oder drey Beyſpiele zuſammen, verglich ſie in ihrer Gleichförmigkeit, gründete darauf die Erfahrung, und machte ſo die in Traditionen öfters befangenen Gewohnheiten durch das ſchriftliche Urtheil zum Geſeze. Daher es geſchehen iſt, daß in Amberg wie auf dem ganzen Nordgaue die Gewohnheiten geſezlich geworden, daß man in den meiſten Freybriefen ſelbe zur Baſis gelegt hat, und daß ſie endlich in jedem Orte eingewurzelt haben. Die Verfaſſung ward damit ganz verflochten, und in vielen Orten iſt wegen des Zuſammenhanges mit den auswärtigen Nachbarn nicht einmahl eine Aenderung bisher räthlich oder ausführbar geweſen.

Die Schöpfen, die bey 15 Schilling-Strafe bey dem Landgerichte nicht ausbleiben durften, oder einen andern ihres gleichen ſtellen mußten, ſprachen nach geſchehener Verhöre des Gegentheils das Urtheil. War jemand nicht damit zufrieden, und redete den Schöpfen in ihr gegebenes Urtheil ein, oder ſtrafte ſie deßwegen, der mußte dem Richter und den Schöpfen, die am Ringe ſaßen, fünf Pfund Pfenninge Wanndels geben, davon zwey Pfund dem Richter, eines den Schöpfen und zwey Pfund dem Kläger gehörten [mm].

Die

mm) Dies war die ſaliſchen Geſeze nachgeahmet, wo derjenige, der ſich mit dem Urtheile nicht begnügte, ſohin ſeinen Prozeß reaſſumiren ließ, bey mehrmahl widrig ausgefallenem Spruche entweders 15 Solds komponiren, oder 15 Streiche von den Schöpfen, die zuerſt gerechtet hatten, aushalten mußte. Apud Eccard. &c.

Die Landgerichtiſchen Akte und Briefe wurden im Nahmen des Landrichters und der Schöpfen und mit dem eigenen Amts-Inſiegel, in der Folge aber mit dem bairiſch-pfälziſchen Landeswappen ausgefertigt.

Dieß war die Geſtalt des Landgerichts auf der Landſchranne außer der Stadt. In der Stadt ſtellte der Landrichter eine andere Figur vor. Er war daſelbſt Richter, oder wie ein Pfleger und Vogt (Advocatus) und das Gericht wurde Stadtgericht genannt, und auf dem Rathhauſe gehalten. Es kamen daſelbſt peinliche und bürgerliche Sachen vor. Die peinlichen hat der Pfalzgraf Rudolf in ſeinem Freyheitsbriefe bereits berührt. Es werden in der Folge noch mehrere Muſter erſcheinen. Die bürgerlichen Schöpfen, Männer nähmlich von ehrbarem Herkommen, und Bürger von der erſten und zweyten Klaſſe urtheilten. Der Stadtſchreiber war Aktuar, der zugleich über die ſtädtiſchen Gefälle ſorgte. Es gab auch Büttel und Gerichtsbothen, wie in dem ſtädtiſchen Geſezbuche von beyden, und von ihren Verrichtungen gemeldet wird. In der Stadt ertheilte der Landrichter als Richter das Geleit, führte die Oberaufſicht über die Polizey und öffentliche Ruhe, und mußte auch auf Einbringung der Straffen beſorgt ſeyn.

Wenn Stadtgericht gehalten wurde, mußte der Stadtrath dem Landrichter anſagen laſſen, damit er als Richter dabey erſcheine. Er hielt den Gerichtsſtab, ließ ebenfalls die Schöpfen urtheilen, und er beſorgte die Exekution des Spruches. Da er nicht erſchien, hielt der älteſte vom Rath oder der älteſte Bürgermeiſter den Stab ſtatt ſeiner. Die Gerichtsakte giengen in ſeinem und des Raths Nahmen mit dem Stadtgerichtsinſiegel aus. Wer den Schöpfen in ihr Urtheil einredete, wurde auf die nähmliche Art, wie beym Landgerichte behandelt.

In Maleſizfällen, oder da vermöge der Freyheitsbriefe die Frevel in den Quartalgerichtern abgethan wurden, oder da der Rath Jemanden der Ihrigen eine peinliche Strafe auflegen wollte, ließ der Rath den Landrichter durch den Pfänder aus Anordnung eines Bürgermeiſters zum Rathe bitten, wo ſodann in ſeiner Gegenwart geurtheilt wurde.

Der

Der Landrichter hatte überdies noch einen andern Amtscharakter, und war gleichsam der Stadt- und Landgerichtskommandant. Wie vormahls die Grafen ihre Lehenleute zum Heereszuge zusammen riefen; so mußte nun der Landrichter diese Stelle in seinem Amtsbezirke versehen. Nachdem die ständische Armee eingeführt, und die Lehenmiliz nicht so häufig mehr gebraucht wurde, mußte er den Landfahn anordnen. Daher er Landhauptmann genannt wurde nn), und weil in ältern Zeiten auch die Städte ihre Leute zum Zuge schickten, oder hinter ihren Mauern sich wehrten; so führte der Landrichter in Amberg die Leitung, welches sich auf den Fall versteht, da kein Vizthum vorhanden war.

Oefters wird er auch von den Herzogen und Pfalzgrafen Vogt, Amtmann, Ober- und gewaltiger Amtmann genannt. oo) Als Amtmann, und Vogt hat er auch die Vogtey über Hanbach verwaltet. Daher er von dem Kurfürsten Friederich IV. im Jahre 1557 in dem an den Markt Hanbach ausgestellten Freybriefe

nn) Die Hauptmannschaften waren vormahls auf dem Nordgaue sehr im Schwunge. Fast jeder Landrichter, ja sogar die Pfleger waren Landhauptmanns, wie z. B. zu Amberg, Kemnat, Waldmünchen ꝛc. zu Neumarkt war der Schulteiß über sein Amt, und der Kastner Landhauptmann zu Freystadt. Auch die Städte hatten ihre Hauptmanns, wie z. B. die Stadt Amberg ihren Landhauptmann über die Hofmarkt Großenschönbrunn. Sie mußten den Landfahn, die Folge, Reise und Musterung besorgen. Es gehörten dazu die Heerwägen, die bespannt und mit Fuhr- und Wagenknechten versehen seyn mußten. Man foderte, daß ein solcher Wagen alle Zugehör als z. B. Hacken, Pickel ꝛc. habe. Vor Alters mußte auch ein Gockel oder Hahn dabey seyn, der statt der Uhr die Fuhrknechte in der Frühe zum Futtern weckte. Der Wagen mußte beym Aufrufe bereit seyn, und die Deichsel gegen das Thor stehen, um gleich ausfahren zu können. Auch die Ritterpferde waren darunter begriffen. Aber nicht alle, die solche stellen mußten, gaben ein ganzes Pferd. Manche stellten zwey Drittheil, andere die Hälfte, einige ein Viertheil vom Pferde. Oft hatten also zwey und drey Ritter, wie die Heumannskinder nur einen Gaul. Diese Miliz hat oftmahls gute Dienste, besonders gegen die Hussiten geleistet. Jeder Hauptmann konnte seine Mannschaft im Fluge beysammen haben. Auf solche Weise sind auch die Ziegeuner, die vormahls auf 12000 sich sammelten, von dieser Miliz geschlagen und verjagt worden.

oo) Gewaltig bedeutete, daß der Landrichter als Anwald alles dieses zu verrichten, Macht haben soll, als wenn der Herzog selbst zugegen wäre. Es war also eigentlich ein Mandatum cum libera. Monterus decis 38. Weiters hatte dieses Wort die Bedeutung pro Imperio, und zeigte die hohe und peinliche Obrigkeit an. Es zielte also auf das Vikariat hin.

briefe als Oberamtmann betitelt wird. In dieſer Vogtey verwaltete er nicht allein die bürgerlichen und peinlichen Fälle, ſondern auch die Polizey, ſammt den Gefällen der herzoglichen Küchenwidhöfe und Mundgüter. pp)

Der bürgerliche Rath konnte das Stadtgericht ſeltener, und dabey den Landrichter entbehrlicher machen. Man verglich nähmlich viele Sachen außer dem Landgerichte, (ein Beweis, daß man damahls auf Vergleiche ſchon faſt mehr als auf Beſcheide gehalten habe) oder es iſt außer dem Stadtgerichte entſchieden worden.

Man

pp) Widum war ein herzogliches Mayergut, und wurde Dos oder Manſus ducis genannt. Die Herzoge haben dieſe Höfe an Bauern als Erbgüter verliehen, und ſich gewiße Zinſe und andere Rechte ausgedungen. Mundhöfe führen den Nahme von Mundiburdium oder Schuz, unter dem ſie waren. Der Beſizer eines ſolchen Guts hieß Mundmann, und gehörte zur Vogtey. Die Mundhöfe, von welchen im Privilegium die Rede iſt, liegen in der Vogtey Hanbach, welche aus drey Gerichten, als zu Hanbach ſelbſt, dann zu Gebenbach, und endlich unter dem Erzberge zu Amberg beſtund. Es waren darinn die ſogenannten Führer, die nach dem Herkommen, den Vogteyunterthanen die jährlichen May- und Herbſtſteuern zu Walburgis und Michaelis mit 200 Pfund Pfenningen auflegten, ſelbe in Beyſeyn des Gerichtsſchreibers zu Hanbach eintrieben, und zu Oſtern vor dem Landrichter und Rentmeiſter (lezterer war anfangs der Landſchreiber) vor ſechs Mann aus den 3 Gerichten die Rechnung ablegten. In den obigen Terminen mußten ſie auch von ſelber Steuer dem Landrichter und Landſchreiber, jedem 4, dann dem Gerichtſchreiber zu Hanbach vierthalb, und dem Amtknecht daſelbſt zwey Pfund Pfenninge liefern. Zwey Pfund gehörten den Führern für ihr Amt, die deßwegen von aller Steuer und Beſchwerung frey waren. Sie mußten auch veranſtalten, daß von den neun um Amberg liegenden Dörfern, als Rächering, Englſtorf, Paulſtorf, Hilterſtorf, Moß, Germerſtorf, Kümersbruck, Haſelmühle und Lengefeld auf Köſten der Unterthanen der Zehent in den fürſtl. Stadel, und durch die Vogtey Hanbach das Heu von 24 Tagwerk Wieſen geführt, dann durch die Leute in der Vogtey das Holz aus den Wilſeckiſchen Wäldern hergeliefert wurde. Wenn keines mehr vorhanden wäre, wären ſie ſchuldig, es anderswo zu kaufen, und zur Hofhaltung zu führen. Die ganze Vogtey gab jährlich von jedem Küchenwagen 4 alte Hennen, als zu Oſtern, Pfingſten, Weinachten und Faßnacht in die fürſtl. Küche. Der Schweinſchnitt wurde vom Landrichter alle Jahre um Zins verlaſſen, und von ihm beſtimmt, was vom Schneiden der alten und jungen Schweine genommen werden dürfte. Die Schweine der fürſtl. Ställe mußten ohnentgeldlich geſchnitten werden; doch mußte man dem Schneider die Lieferung, Koſt und Trunk verſchaffen. Das Jägergeld iſt im Bauernkriege auf Widerruf nachgelaſſen worden. Dies iſt beyläufig die Ueberſicht der Vogtey, der Mundhöfe, und Küchenwidgüter.

Man führte nebenher das Gaſtgericht ein, wo der Landrichter, der ohnedem keine permanente Stelle und Gerichtsbarkeit hatte, und öfters auch anderswo das Landgericht halten, oder anderen Amtsgeſchäften abwarten mußte, mehrmahl vermieden wurde. Das Gaſtgericht war nothwendig. Denn weil viele Handelsleute herkamen, die auf das Stadtgericht, welches nur alle 14 Tage, oder oft erſt in drey oder vier Wochen ein Mahl gehalten wurde, ſich nicht einlaſſen konnten; ſo hat der Rath alle acht Tage das Gaſtgericht angeordnet. Darauf konnten die Fremden, oder die außer der Stadt wohnten, vorgenommen werden. Es durfte dabey das Landvolk, das unter den Rath gehörte, erſcheinen, damit es in der Feldarbeit durch das Zaudern des Stadtgerichts oder durch öfters Hin- und Hergehen nicht gehindert wurde. Die Angelegenheiten des Spitals und anderer milden Stiftungen konnten ebenfalls beym Gaſtgerichte vorgetragen werden. Vorzüglich war es für die Krämmer und Kaufleute behaglich, welchen ſchleunige Gerechtigkeit wiederfahren mußte; dieſe Perſonen aber die Städte und Orte gemieden hatten, wo langwürige Gerichtsneckereyen herrſchten q q).

Nach dieſen Aufklärungen kann man ermeſſen, daß der Kaiſer Ludwig, zu deſſen angeführten Freyheitsbrief wir uns wiederum wenden mögen, der Stadt Amberg eine große Wohlthat erwieſen habe, da er ſie von andern Gerichten, wenn auch ihre Streitigkeit wegen perſönlicher oder dinglicher Sprüche dahin gehörte, befreyt hatte. r r) Er wollte von den Ambergern den Schaden, der ihnen

q q) Wie dieſe Gaſtgerichte auch anderswo und beſonders in Handelsſtädten gewöhnlich waren, iſt zu erſehen bey Besold. Theſaur. pract. p. 330.

r r) Man kann hieraus erſehen, daß die Ehehaftsrechte und auch die Dorfgerichte, wovon der Herr geheime Rath und geheime Referendar von Krenner eine ausführliche Abhandlung geſchrieben hat, nicht allemahl ordinariam — noch auch omnimodam jurisdictionem gewirket haben; und es keine allgemeine Regel war, daß, wo die Güter gelegen, dahin auch die Beſizer mit Gericht und Recht pflichtig wären. Unter mehrern ähnlichen Befreyungen findet ſich eine für Eichſtätt beym Herrn von Fallenſtein in Cod. diplom. Nordgav. p. 170. wo der Kaiſer Ludwig Eichſtätt und deſſen Leute, aller Anſprache wegen, von den Landſchrannen und Landgerichtern befreyt, und ſelbe nur vor dem Kaiſer und deſſen Hofrichter befreyen läßt. Nach der Theorie des belobten Herrn von Krenners ꝛc. kann man alſo auf unſerm Nordgaue viele Dorfgerichte ausfindig machen, ja ſelbe in den meiſten Dörfern antreffen. In der vorhergehenden Note p p) ſteckt unter den Führern in der Vogtey Hambach ein dreyfaches ſolches Gericht.

ihnen bevorſtund, abwenden, weil die Mißhandlungen, die bey andern Landſchrannen durch Gerichtskoſten, Hin- und Herreiſen, durch Plackereyen der Richter, durch Exekutionen und dergleichen von jeher übliche Sequelen unvermeidlich waren, umgekehrt, und auf ihre Gegenpartheyen hingewälzet wurden. Vorzüglich war es den Bürgern gedeihlich, daß ſie die Lehenkurien und die Pares curiae derſelben umgehen konnten, vor welchen jedem Vaſall die Beine über ſeinem Lehengute zitterten.

Ich beweiſe auch aus dem Inhalt dieſes Privilegiums, daß die Bürger zu Amberg viele ſowohl eigene Güter als Lehen außer dem Stadtbezirke, und ſogar außer dem Landgerichte müſſen gehabt haben, weil ausdrücklich gemeldet wird, daß ſie nirgends wohin in dem Lande des Herzogs, und in kein anderes Gericht ziehen ſollen. Vorzüglich ſchließe ich auf den Aufenthalt eines zahlreichen Adels in Amberg, deſſen Güter weiter vom Landgerichte entfernt, und in anderen Landgerichten befindlich waren, für dem es alſo ſehr beſchwerlich war, zu andern Landgerichten zu wandern. Faſt vermuthe ich, daß dieſe Verordnung auf den Adel weit mehr, als auf andere Bürger gerichtet war.

In einem weitern Briefe vom Jahre 1328 ſchüzte der Kaiſer die Bürger XI.
zu Amberg wider die Pfändungen in- und außer Land. Dieſer Brief zielte auf den Vortheil des Handels und des Gewerbes, und entledigte die Bürger von mehrern Unfällen, die ſie mit ihren Kaufmanns- und Handwerkswaaren treffen konnten. Man hielt nähmlich ſehr ſtrenge darauf, daß die alten Straſſen von den Kaufleuten nicht umfahren würden, weil man den Handel auf dem ausgeſteckten Gange erhalten wollte, und jede Beſizer, durch deren Gebieth die Straſſen giengen, den Nuzen von den Reiſenden ziehen wollten, beſonders aber diejenigen, die die Zölle von den Straſſen hatten, die Kaufleute darauf zu fahren zwangen. Der Kaiſer Friederich II hat ſogar im Jahre 1236 eine Verordnung oder einen Reichsabſchied gemacht, wo es Art. XI. heißt: „Man ſoll die re. ten Land„ſtraſſen fahren.“ Es konnte alſo einem Kaufmanne, der ſich nicht ſtrenge fügte, oder einem Bürger gar leicht ein Arreſt, oder eine Strafe wiederfahren. Oefters konnten die Kaufleute für abgenommene Waaren oder andere Schuldigkeiten, oder

verſprochene Beſtellungen ihrer Obliegenheit in der gehörigen Zeit ſich nicht entladen, und mußten in Gefahr ſeyn, gepfändet zu werden. Manche Unannehmlichkeit ſtieß auch den Kaufleuten dadurch zu, weil ſie hie und da Knechte oder Leibeigene, beſonders beym Handel außer der Stadt oder dem Lande gebrauchten. Mit des Kaiſers Freybriefe konnten alſo die Bürger von Amberg überall durchkommen; und weil er keinen Ort ausgenommen hatte, wie doch vormahls andere Städte in den Privilegien eingeſchränkt wurden; ſo war ihr Handel ungeſperrt, und gegen Jedermann gedeckt. [55]

Dieſer Brief iſt deßwegen merkwürdig, weil der Kaiſer auch ſeiner Vettern, nähmlich der Kinder ſeines verſtorbenen Bruders Rudolf erwähnet, und die Bürger ſogar von der Pfändung für ſie losſpricht. Er errichtete gleichſam ein Familie-Fideikommiß, daß Niemand ſie verkümmern könnte, und ſie niemahls vom Lande veräußert werden dürften. Es hat alſo der Kaiſer für ſeine Vettern vorbeugen, und ein früheres Geſez errichten wollen, damit ſie in der nachfolgenden Theilung ſich um deſto ſtärker daran halten möchten. Daraus ſcheint es, daß ſeine Ausſöhnung mit ihnen ſchon näher gerückt, und er auf dem Punkte war, ihnen die Stadt Amberg abzutretten.

XII. Im nähmlichen Jahre 1328 machte der Kaiſer Ludwig durch ein Privilegium die Bürger von Amberg frey, daß ſie zu Waſſer und zu Lande durch ganz Baiern von allem Zolle und Geleite mit ihrer Kaufmannſchaft verſchont werden ſollen.

Die Zölle und Geleite waren ſehr einträgliche Quellen, um die ſich Biſchöfe und nicht Biſchöfe bewarben, und die Kaiſer um Privilegien dafür bathen. Das Zollrecht war zwar auch mit einigen Bürden umwunden, weil die Brücken, Straſſen und Wehren gebaut, und erhalten werden mußten; aber die Einnahmen davon haben alle dieſe Köſten weit überſtiegen.

Um

55) Der Stadt Regensburg iſt im Jahre 1230 das Privilegium ertheilt worden, vermöge deſſen nur ein Bürger ſeinen Mitbürger außer der Stadt nicht anhalten laſſen dürfte, bevor er ihn nicht bey der Stadt geklagt hätte. Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch. Es hat alſo das ambergiſche Privilegium weit ausgedehnter als ſogar jenes von der Reichsſtadt Regensburg gelautet.

Um das Geleit buhlten nicht nur die Landesherren, sondern auch Fremde, weil es ihnen theuer bezahlt wurde. Wer den Zoll hatte, suchte auch oftmahls das Geleit, damit er die Strassen für die Reisenden sicher machen könnte. Mit diesem zweyten Privilegium wurden die Reisenden doppelt geschrepfet.

Die Reichsstädte schrien zuerst wider den Unfug, und erhielten dagegen Freyheiten. Es scheint nicht, daß der Kaiser Ludwig den Bürgern zu Amberg diese Freyheit auf ihr Verlangen, sondern aus eigenem Triebe gegeben habe, weil er nähmlich wußte, wie sehr andere Städte gepeiniget wurden, und weil er auch die Kaufmannschaft in Amberg immer mehr empor bringen wollte. Es ist sonderbar, daß er das Privilegium auf sein Land allein ertheilt hat, wo seinen Gefällen der Entgang der Zölle am empfindlichsten war. Andere Kaiser haben insgemein die Zollstädte, wo sie den Ertrag empfiengen, ausgenommen, und die Freylassung auf andere Zollämter, die nicht ihnen gehörten, gesiegelt. tt) Der Kaiser Heinrich IV. rieb der Stadt Worms, da er sie im Jahre 1073 auch von seinen Zollstädten privilegirt hatte, besonders ein, daß sie als die Einzige in der Treue, auch die Einzige in dieser Freyheit sey. Ludwig hat auch die Treue und Dienste der Bürger zu Amberg als Triebfeder seiner Gnade angerühmt.

Ludwig, der Kaiser, hat noch die besondere Vorsicht gebraucht, die Vergeltung, die er den Bürgern machte, auch auf die Zeiten, wo er noch Herzog war, zurückzusezen, damit nähmlich seine Nachkömmlinge dafür Achtung hätten, und die Freyheit, die nicht von ihm als Kaiser allein, sondern auch als Herzoge herkam, nicht störten.

Mittlerweile trat die Theilung zu Pavia im Jahre 1329 zwischen dem Kaiser Ludwig und seinen Vettern, des Pfalzgrafen und Herzog Rudolfs Söhnen, ein. Der Kaiser bestättigte also nach dieser Theilung, und noch im nähmlichen XIII.

tt) Der Kaiser Lothar II. hat 1134 der Stadt Quedlinburg und noch anderen Städten das Privilegium gegeben, daß sie zwar an allen Handelsplätzen ihr Geschäft üben dürften, auch ihnen der Zoll nachgelassen werde. Aber zu Kölln, Thile und Bartenwick mußten sie selben bezahlen. Heinecc. scriptor. germ. lib. II. antiqu. Goslar. p. 139. Mehrmahl ein Beweis, daß die Amberger vom Kaiser Ludwig mehr geschont wurden.

Jahre 1329 den Freyheitsbrief des vorigen Jahrs, und auf die nähmliche Art entledigte er die Bürger zu Amberg von dem Zoll und Geleite in seinem Lande zu Baiern.

Das nähmliche Geboth hat er hierauf noch in diesem Jahre an den Heinrich
XIV. Thundorfer und seine Gesellschaft, dann auch an Ulrich den Schreiber in der Vorstadt zu Regensburg (Stadt am Hofe), mithin an eben demjenigen Orte, wo die meisten Kaufmannschaften von Amberg passiren mußten, wiederholet.

Die Theilung zu Pavia hat den Bürgern zu Amberg das Privilegienkabinet des Kaiser Ludwigs vorschlossen, weil er Amberg neben anderen Gütern auf dem Nordgaue an seine Vettern abgetretten hatte.

Die Bürger zu Amberg haben indeß auf den bereits angeführten Privilegien, wie auf dem Grundstoffe die Vervollkommung ihrer Stadt ausgearbeitet. Die Stadt konnte bisher noch nicht in die Reihe der ansehnlichen Städte gezählt werden. Nichts gedeiht auf einmahl. Die Zeit mußte erst diese Pflanze reif machen, die gleichsam die Natur durch die Lage des Ortes zu einem höhern Stamme ausgesehen hatte. — Wir haben vormahls die Stadt unter den Markgrafen nur gleichsam im Knabenalter betrachtet. Unter den Hohenstaufern erreichte sie schon die Jünglingsjahre, und unter des Kaiser Ludwigs Begünstigungen stürzte sie sich mit Gewalt in das männliche Alter hinein. Ueberall bothen sich die Vehikeln zu dieser Zeitigung selbst an. Die Bevölkerung, die ungemein wuchs, machte die Stadt Amberg immer enger, aber auch sinnreicher, weil der Wachsthum der Familien das Bedürfniß derselben erweiterte, und den Unterhalt dafür foderte. Die ungeheuern Wälder mußten also Wildprät und Häute [uu] — der Vilsfluß und die vielen Weyher die Fische — die Thäler die Weide für das Viehe, und die Berge das Erz für die Eisenhämmer, diese aber das Materiale für die Handwerke liefern. Es siedelten sich am Fluße die Fischer an — die Bergleute und andere herbeyströmenden Kolonisten hieben die Wälder nieder, und die Einwohner Ambergs vergrößerten den urbaren Boden.

Die

uu) Man zählte noch im 16ten Jahrhunderte 6 Kirschner-Meister ohne den Gesellen in Amberg.

Die Skizze zur Vergrößerung der Stadt hat schon der Kaiser Ludwig in dem Thema seiner zwey Privilegien — wegen dem Spitale, und wegen der Gleichstellung der Stadt und der Vorstädte mit der Steuererlage gezeichnet. Weil er in dem ersten Privilegium die Hofstätte zu seinem Spitale widmete, zwang er die Besizer derselben neue Wohnungen in dieser Vorstadt aufzuführen — und die zweyte Vorstadt unter der Vils, die gleiches Bürgerrecht erhielt, nahm diesen Wink an, nicht mehr eine Vorstadt zu bleiben. Sogleich wurde alles geändert. Da die alten Vorstädte nur periodisch und gleichsam auf einen Augenblick, wie die fliegenden Brücken, die man leicht abtragen kann, gebaut waren; so wurden im Jahre 1326 die Hütten, Städel und Ställe niedergeworfen, die Häuser in Gässen gereihet, die alten Stadtmauern eingestürzt, und neue mit vielen Thürmen aufgeführt. Man hohlte Gräben aus, und zog um die Stadt Wälle; so daß sie um mehr als zwey Drittheil vergrößert, und nach der Hand mit fünf Thoren versehen worden ist.

Der Vilsfluß, der zuvor wie eine Vormauer gegen Untergang der Sonne war, durchschnitt nunmehr die Stadt, und schied sie in zwey Theile. Damit aber die Bürger dem Last dieser herkulischen Arbeit nicht unterlägen, gab ihnen der Kaiser Ludwig de dato Velburg im Jahre 1326 den Zoll auf dem Erzberge und in der Stadt zur Verbesserung derselben auf neue zehen Jahre, wenn die vorhin gegebenen zehen Jahre erloschen wären. w w) Der Kaiser Ludwig hat noch einzelne Inwohner besonders unterstüzt, indem er dem Ruger Chemnater (von Kemnat) zu Hülfe seines neuen Hausbaues 30 Pfund Regensburger schenkte, und selbe an der mittlern Steuer von der Advokatie in Amberg anwies. x x)

Die Stadt fühlte nunmehr, daß es nothwendig war, nicht nur Gebäude überhaupt, sondern auch eine Regelmässigkeit und gute Struktur derselben herzustellen. Man dachte also auf eine neue Bauordnung, um methodisch zu verfahren. Anfangs wurden freylich nur einzelne Theile zusammengetragen, wie es bey allen Ent-

w w) Regestum vetus diplom. acta quaedam Ludovici bavari caesaris augusti &c. Apud Oefele scriptor. boic. tom. I. p. 753. B.

x x) Ibidem pag. 741. A. Hieraus erhellet zugleich, daß die Steuern und Gefälle des Landesfürsten von dem Landrichter, als zugleich Vogten besorgt wurden.

Entwürfen geht, die erſt die Zeit und Erfahrung ausbrüten muß. Indeß zeigen ſchon die alten Gebäude, daß man auf Feſtigkeit antrug; und daß auch nach damahligem Geſchmacke die Verſchönerung nicht verſäumt wurde. Vorzüglich iſt zu bewundern, daß man ſehr wenige Wände von Holz in den Gebäuden, und faſt gar keine Schinteln auf den Dächern antrift, wo doch zu ſelben Zeiten der Ueberfluß des Holzes die Baukoſten ſehr erleichtert hätte. y y) Vielmehr ließ man Ziegelhütten aufführen, und benuzte den Steinbruch vor der Stadt, der von harten Steinquatern ſtrozte. Die Gemeinde gewann an beyden einen Fond für ihr Stadtvermögen, weil der Kalch und die Ziegel auch von den umher liegenden Orten ſtark abgenommen wurden. Aus der einmahl verfaßten Methode konnte man alſo nicht leicht ſchreiten, weil ſie ein Geſez für die Handwerksleute beym Baue, und auch für die bauenden Bürger war. Dieſe Bauordnung wurde in ein Syſtem gebracht, und theilte ſich in vier und zwanzig Artikel. Die vorzüglichſten darunter ſind, daß man die Häuſer nicht leicht zertrennen, und die eingefallenen bey ſonſt bevorſtehender Strafe, oder gar des Einziehens derſelben in einer Jahrsfriſt bauen ſoll. Die Häuſer von Stein mußten vom Pflaſter an bis zum Dachſtuhle weni ſt 52 — vom Holz aber nur 42 Schuhe hoch ſeyn. z z) Durch leßteres zwang man die

Bür-

y y) Ueberhaupt hat man auf dem Nordgaue an den alten Gebäuden nichts von Holz bemerkt. Die alten Schlößer, die ganz mit Wäldern umzäunt waren, ſind meiſtens aus Quaterſteinen beſtanden, und mit Ziegeln gedeckt geweſen. Die Bauart war ſo feſt, daß die alten Mauern ohne Dächern Jahrhunderte hindurch dem Wetter ausgeſezt, an ihrer Feſtigkeit nichts verlohren hatten. Auch gemeine Gebäude haben manche Strukturen, die wohl um ſechs und mehrere Menſchenalter ſpäter aufgeführt wurden, überlebt. Die Bauart wurde immer mehr vernachläßigt, je näher man zu der ſogenannten Aufklärung hinrückte. Die Urſache liegt großen Theils in der Kammeral-Sünde. Denn da man anfieng, die Steuern auf die Gebäude zu legen, und ein wohlgebautes Haus höher in das Kataſter zu ſezen, zwang man das Volk, ſich von dem großen Steuerlaſt zu entheben, der um ſo geringer wurde, je liederlicher das Gebäude ausſah. Demjenigen, der ſein Gut oder ſein Handwerk verſteuerte, ſchien es unerträglich, auch das Haus, welches ohnedem ein Kapital zum Unterhalt foderte, zu verſteuern. Daher kam es, daß doch noch die Bürger in den Städten und Märkten beſſere Gebäude haben, weil ſie nicht wie der Landmann den großen Schäzungswerth zum dritten Theil, ſondern nur das Viertheil verſteuerten.

z z) Das nähmliche Maß hat auch die Bauordnung der Stadt Nürnberg vorgeſchrieben. In vielen Stücken gleichen ſich die Bauordnungen der Städte Amberg und Nürnberg. Erneuerte Reformation der Stadt Nürnberg vom Jahre 1564 pag. 149. et ſeqq.

Bürger wegen eines ſolchen ungeräumigen Gebäudes die Bauart von Steinen zu wählen. Man befahl, Ziegel aufzudecken, die Angeln der Hausthüren inwendig anzumachen, die Traufen und Fenſteröffnungen gegen den Nachbar, und das Aufſezen der Pfeiler auf des Nachbars Wänden, dann die hervorſtehenden Erker an den Häuſern zu unterlaſſen; und ſo giengen die Verfügungen durch alle übrigen Rubriken, als der Schornſteine, der Ausgüſſe, der Keller, Gewölbe, Brunnen und Abtritte. Was die Bauordnung nicht ausdrückte, wurde im Geſezbuche erſezt. So wurde z. B. im leztern den Steinmezen, Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Kleibern und ihren Geſellen und Jungen verbothen, ohne Wiſſen des regierenden Bürgermeiſters, ſo lange der Sommer währt, außer der Stadt zu arbeiten. Wer dagegen handelt, ſoll das Bürger- oder Inwohnerrecht verlohren haben. Auch wurde der Handwerkslohn und die Zeit der Arbeit, und zwar für dem Sommer von Kathedra (den 22. Febr.) bis Galli beſtimmt. In der übrigen Zeit mußte man den Winterlohn zahlen. Dieſes Verboth erſtreckte ſich ſogar bis auf die Tagwerker, damit nähmlich der Bau durch ſie an Beybringung der Materialien nicht gehindert wurde.

Wir ſehen hieraus, was für eine unglaubliche Schnellkraft die Stadt Amberg in wenigen Jahren erhalten habe. Man ſieht zugleich, wie geſchwind ein Ort empor ſteigt, der von der Gunſt ſeines Fürſten erwärmt, und durch eigenes Streben und die Induſtrie des Volkes angeflammt wird. Wäre Ludwig in Amberg niemahls geweſen, hätte er das Bedürfniß der Bürger nur von der Ferne gleichſam durch das Sprachrohr gehört, und nicht ſelbſt ſeine Materialien beygetragen, die Stadt würde noch lange in der Reihe der Unbedeutenheit geblieben ſeyn.

Ich werde demnach nicht mehr nothwendig haben, bey Beſchreibung aller einzelnen Theile wie bey einer Chronik zu verharren. Meine Abſicht iſt nur die Verfaſſung der Bürgerſchaft darzuſtellen, von der man ſchon das Aufkommen aus dem einzigen Umſtand begreifen kann, weil die Zahl der Bürger bald auf tauſend Köpfe ſich vermehrt hat, von Beamten, Edelleuten, Handwerkern, Handwerks-

Gesellen, Beysizern, Innleuten, Dienstbothen und anderen sich aufhaltenden Personen nichts zu reden.

In dieser schnellen Progression konnte sich Amberg schon damahls die selige Wonne versprechen, daß sie als die Hauptstadt des Landes — auch die Residenz-Stadt ihrer Fürsten einst werden dürfte. Zu diesem Prärogative rückte sie unter den folgenden Regenten fast mit jedem Tage näher. Wie sie aber dazu gelangt ist, wird die weitere Epoche unter den Sprossen der Rudolfischen Linie bewähren.

§. 95.

Die Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern, Adolf, Rudolf und die Ruprechte.

Vom Jahre 1329 bis 1390.

Rudolf der Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern soll im Jahre 1319 gestorben seyn. Der Kaiser Ludwig gab hierauf dessen Söhnen, Adolf, Rudolf und Ruprecht die Pfalz am Rhein. Adolf der erstgebohrne Prinz folgte dem Vater in der Regierung, trat aber das Kurfürstenthum bald an seinen Bruder Rudolf ab. a)

Vom Pfalzgrafen Rudolf fängt nun die Reihe der Beherrscher von der ersten Linie des wittelsbachischen Hauses über die Oberpfalz, und die Stadt Amberg an. Rudolf führte eine Zeitlang mit seinem Bruder Ruprecht die Regierung. b)

Ich muß hier eine Erinnerung vorausschicken, um einige Kenntniß von den Ruprechten, deren öfters mehrere zugleich in den Schriften und Urkunden enthalten sind, zu erlangen. Der erstgesagte Rupert oder Ruprecht wurde der Aeltere genannt, weil es zu gleicher Zeit einen jüngeren Ruprecht, nähmlich den Sohn des obengemeld-

a) Tolnerus in hist. palat. pag. 99. Nach Aventins Mennung soll Ludwig, der Kaiser, schon im Jahre 1326 auch schon das Herzogthum Franken in Baiern, worinn Amberg die Hauptstadt ist, an seine Vettern abgetretten haben. Annal. boic. lib. VII.

b) Idem pag. 100.

meldeten Adolfs, und endlich gar einen Ruprecht, den Jüngſten, den Sohn des jüngern Ruprechts gab.

Was nun die gemeinſchaftliche Regierung des Rudolfs und ältern Ruprechts betrift; ſo können wir ein von ihnen der Stadt Amberg im Jahre 1336 ausgehändigtes Privilegium vorweiſen, worinn ſie beyde der Stadt die Freyheitsbriefe, die ſie zuvor erhalten hatten, beſtättigten. XV.

Die zween Pfalzgrafen beriefen ſich nicht nur auf die Briefe des Kaiſers und Herzog Ludwigs, ſondern auch auf diejenigen, die von ihrem Vater und Vettern der Stadt wären ertheilt worden, welches klar anzeigt, daß die Stadt Amberg um die Aktenſtücke, die von den Vettern herrührten, und in dem ſtädtiſchen Urkundenbuche nicht enthalten waren, in der Zwiſchenzeit gebracht worden ſey. Genug, daß die zween Pfalzgrafen die Exiſtenz derſelben einbekannt, und die vorigen noch vorhandenen Freyheiten mit ihrer Beſtättigung geſtempelt haben.

Der obige Ruprecht, der Aeltere, und mit ihm der Ruprecht, der Jüngere, erneuerten im Jahre 1338 die Beſtättigungen ihrer Vettern, und auch ihres Vettern des Kaiſer Ludwigs von Rom. Es begann unter den Rudolfiſchen Regenten ein anders Kanzely-Prädikat für die Bürger zu Amberg mit den Ausdrücken: Liebe getreue. Der Stammvater Rudolf hat die Amberger — liebe Bürger — der Kaiſer Ludwig — ehrbahre Bürger, auch öfters liebe getreue, und ein Mahl — beſcheidene Mannen genannt. Die Kanzleyſprache: liebe getreue iſt auch bey dieſem Formulare — mit einigen Ausnahmen nach der Beſchaffenheit anderer Stände bis daher geblieben. XVI.

In einer andern Urkunde vom Jahre 1347 beſtimmen die zween Ruprechte, der Alte und der Junge, die Zahl der Juden auf 6 Köpfe, die mit ihrem Geſinde in der Stadt dürften geduldet werden. Die Vorſicht der Behandlung unterſcheidet ſich in einigen Artikeln von den vorigen Freyheiten. XVII.

So wie die Juden immer irrende Leute, welche, wie ſich Tertullian ausdrückt, keinen Theil der Nation ausmachen, welche weder einen Menſchen, noch

Gott, noch einen König zu ihrem Führer haben, welchen nicht erlaubt iſt, ihr altes Vaterland mit einem Fuße zu betretten, oder dasſelbe nur als Fremde, wie Moſes das gelobte Land, von ferne anzuſehen, von der ganzen Welt betrachtet wurden, kommen ſie auch bey den zween Herzogen in den Anſchlag, die ſie, ob ſie gleich unter ihrer Nation hie und da waren, nicht zur Nation zählen lieſſen. Es haben ihnen die Herzoge zwar einen Aufenthaltsort — aber zur beſtändigen Aufkündigung angewieſen, und ihnen deßwegen den Zutritt zum Bürgerrechte nicht geſtattet. Sie mußten ſogar eine beſondere Gattung der Unterthanen annehmen, und blieben ſowohl den Pfalzgrafen als den Bürgern unterthänig und zinsbar. Im Grunde ſind ſie in die Reihe der Knechte geſtellt worden, welche man wieder entlaſſen konnte. So lange alſo die Juden als brauchbar ſchienen, hat man ſie als Werkzeuge gebraucht, und da ſie abgeſtumpft, und unbrauchbar wurden — ihnen den Jahrspakt aufgeſagt.

Dieſe Verfügung der Pfalzgrafen iſt das Meiſterſtück ihrer Finanzſpekulation. Anderswo ſchwangen ſich Handel und Gewerbe durch die eigenen Fittige der Bürger. Die Fürſten hatten ſelten einen Theil daran; vielmehr vereinigten ſich geiſtliche und weltliche Fürſten dem deutſchen Handel alle möglichen Hinderniſſe zu verurſachen. Die geiſtlichen Stände hatten ihre Reſidenzen ſchon mit Handelsleuten angepfropft, und dachten andere Städte daran zu hindern. Die weltlichen Fürſten hingegen preßten die Kenfleule zu ſehr, und verbannten ſie gleichſam aus ihren Staaten. Die Geiſtlichen ſannen noch ein anders Mittel aus, um allen Handel an ſich zu fiſchen. Sie lehnten ſich nähmlich an die Uſuren mit aller Macht an, und ſchärften die ſtrengſten Verbothe wider dieſelben auf dem Konzilium zu Mainz im Jahre 1261. Nicht einmahl ward ein Unterſchied zwiſchen mäſſigen und unmäſſigen Uſuren gemacht. Die Bigotterie feſſelte die weltlichen Fürſten an dieſes Geſez. Am meiſten reizte ſie ihr blindes Intereſſe, weil ſie ein Strafgefäll daraus münzen konnten. Um deſto ärger war ihr Unſinn. Die Folgen davon waren, daß ſich die Handelsleute an die Biſchöfe anpichten, und unter ihrem Schatten wiederum eine Ausflucht gegen das Geſez fanden. Wenigſt war damahls der Wucher nirgends größer, als in den biſchöflichen Städten, und auf ihren Märk-

ten

ten, Münzstätten und Wechselbänken. Man begünstigte daselbst die Juden, um den Wucher zu bedecken, weil sie sich um die Konzilienschlüsse wenig bekümmerten, und auf die man selbe auch nicht auslegen wollte. Sie machten sich also nothwendig, wurden sogar von andern nothwendig gemacht, und so verbarg sich hinter ihnen der ganze Schweif der übrigen Wucherer. Die Juden übernahmen also mit dem Toleranzbriefe auch die Sünden der Christen und die Flüche der Konzilien. Sie saugten sich nun wie die Schwämme an — aber man verfuhr auch mit ihnen sobald sie angesaugt waren, wie mit den Schwämmen, die man wieder auspreßt. Darauf merkten die Juden, auf was es angesehen sey. Sie liessen sich also Privilegien geben, damit sie geduldet wurden. Nun waren sie privilegirte Wucherer, und durften in ihrem Wucher nicht einmahl gestört werden.

Die Pfalzgrafen traffen mit den Juden eine ganz andere Ordnung. Sie privilegirten ihren Aufenthalt auf keine unbestimmte Zeit. Man sah sich also vor, daß man sich über ihre Kräfte und Termine in keinen Handel einließ. Sie wurden sogar der bürgerlichen Obrigkeit zum Theil untergeben, und mußten die Dienste und Zinse, nach Marktsal leisten; folglich war auch die bürgerliche Obrigkeit privilegirt, über die Schleichereyen der Juden zu wachen, und ihre Mißgriffe zu bestrafen c). Der Dienst mit den Bürgern fesselte sie endlich an, von ihrem Gewinnste zur gemeinsamen Bürde zu steuern. Hundert Augen waren also gegen einen Juden gespannt. Es mußte den Juden noch eine Gefälligkeit seyn, wenn sie zu den schmuzigsten Geschäften, die die handelnden Bürger nicht selbst verrichten wollten,

c) Marktsal mag folgende Bedeutung haben. Als die alten Deutschen sich von ihrem Viehe schieden, und für sich besondere Wohnungen bauten, haben sie diese Domum, Curties geheißen, oder den Sal als den fürnehmsten Theil des Hauses. Er gehörte für den Bauer und das Gesinde. Sal kam von aula, daher lex salica; und ein Hof war insgemein a terra aulica seu fiscali geschöpft, weil die Einkünften dem fiscus gehörten. Besold. de succes. et elect. p. 131. Daraus entsprangen der Salhof und Sedelhof — Salleute und Sedelleute — und Salbuch. Auf dem Rathhause am Markte zu Amberg war nun ein großer Saal, wo die Gefälle von den Märkten entrichtet wurden. Nach der Zeit hat man die Benennung des Saales in Kammer geändert. Man mußte also statt zum Marktsaale darauf zur Stadtkammer bezahlen. Kammer hieß soviel als aerarium, daher die Kammergüter, Kammergefälle, Stadtkammerer, der die Gefälle einnimmt, hergeleitet wurden. Vult. de feud. p. 221, n. 13.

oder nicht konnten, gebraucht wurden. Dabey war noch von den Pfalzgrafen vorgesorgt, daß die Juden gegen die Bürger von den fürstlichen Beamten in dem Unrechte nicht gesteift wurden, weil auch diesen die Regel wegen der Geldstrafen, auf die sie für die fürstliche Kammer aufmerksam seyn mußten, vorgeschrieben war. Die Pfalzgrafen merkten daher nicht darauf, wer ihnen für die Privilegien, oder sonst am meisten zahlte, sondern wer ihnen am meisten nüzte. Von schädlichen Privilegien hatten insgemein ganze Nationen den größten Nachtheil, von den Verfügungen der Pfalzgrafen aber genoß die Nation den Gewinnst.

Die Bürger zu Amberg haben diese Anordnung und keine andere gewunschen, weil bey ihnen nur der schuldige Jud gestraft, und nicht wie anderswo die ganze Judenschaft wegen einzelner Verbrechen verfolgt wurde. Da einige Jahre zuvor die Juden wegen der Beschuldigung, daß sie eine heilige Hostie in einem Mörser zerstossen hätten, und wegen anderer ihnen aufgebürdeten Schelmereyen aus ganz Franken, Wirzburg, Nürnberg, Neumarkt ꝛc. vertrieben, erschlagen, oder gar in ihren Häusern lebendig verbrannt wurden, liessen sich die Amberger zur nähmlichen Rache so blinderdings nicht bereden, sondern gaben zur Antwort: sie wollten der Rache Gottes gegen die Juden nicht widerstehen; aber sie müßten mehrere Beweise haben, daß diese Rache wahrhaftig von Gott sey [d].

Doch müssen die Amberger an ihnen einige Mängel wahrgenommen, oder der Juden nicht mehr bedarft haben, weil sie selbe ebenfalls, wie es anderswo geschehen ist, ausschafften [e].

Es ist allemahl sonderbar, daß man die Juden, ob sie gleich die niedrigste Klasse des Pöbels ausmachten; ja in dem National-Anschlage ganz außer Kurs gesezt wurden, doch in den Ausgaben doppelt taxirt hat [f] Im

d) Henr. præpos. oetting. Chron. bav. apud Oefele script. boic. Tom. 1. p. 692. b.

e) In der amberg. Chronik des Herrn von Wildmaisters p. 607. heißt es zwar auch, daß die Juden in Amberg erschlagen und verbrannt worden. Aber Schwaiger in seiner Chronik meldet nichts davon, sondern schreibt, daß sie aus Amberg vertrieben worden. Der Karl Wilhelm Friederich Markgraf zu Ansbach sah die Juden, wenn sie in einem Orte stabilirt wären, den Kommerzien und Manufakturen schädlich. Er gab daher der Stadt Schwabach die Freyheit, daß sie sich nicht vermehren dürften. Chron. Suabacense p. 128.

f) In Bamberg mußten die Juden bey den Gerichten sogar doppelte Taxen erlegen. Apud Ludewig script. bamberg. p. 118. Man sieht hieraus, daß fast der nähmliche Geist den ganzen Nordgau beseelet habe.

Im Jahre 1350 fertigte der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, der Stadt Amberg ein anderes Privilegium aus, und beſtättigte nicht nur die alten Freyheits-Briefe, die wegen des Eiſenerzes gegeben worden, ſondern bewilligte auch, daß die Stad im ganzen Lande dieſes Erz ſuchen dürfe. Da der Pfalzgraf auf ältere Freyheitsbriefe anbindet, läßt ſich mehrmahl vermuthen, daß die Stadt ſelbe ſchon lange beſeſſen, aber durch Mißgeſchicke verlohren habe. Der Kaiſer Ludwig hat dadurch ſchon ältere Freyheitsbriefe oder Gewohnheiten vorausgeſezt, weil er zu Gunſten der Schmelzen die Ausfuhr der Kohlen verbothen hatte. Dieſe unbeſchrenkte Ausdehnung läßt uns nachdenken, wie ſehr die Arbeiten mit dem Erze in Amberg betrieben worden, weil ſogar die mit dieſem Metalle ungemein angeſchwängerten Berge nicht mehr erklecklich waren. Es iſt daher Amberg die Eiſen-Stadt ſogar im Auslande genannt worden. Man kann auch auf den Reichthum der Bürger, den ſie aus dem Erze erbeuteten, ſchlieſſen, weil die Gruben unter ſie vertheilt, und ihnen die Nuzungen überlaſſen waren. Den Beweis davon liefert uns ein bey dem ambergiſchen Stadtarchive vorhandener Brief von der Katharina, des Andrä Schöderleins, Bürgers zu Amberg Wittib, die den Heiligen bey St. Martin zu Amberg ihre zween halbe Achttheile Eiſenerzes mit dem Genuße, den ihr ſeliger Ehemann an zwoen Gruben hatte, vermacht hat, damit die jährliche Ausbeute davon zu dem neuen Kirchenbaue verwendet werde. XVIII.

Es läßt ſich dabey noch eine andere Betrachtung über das Vorrecht der Pfalzgrafen, deſſen ſie ſich wegen dem Erze anmaßten, aufſtellen. Es haben nähmlich die Kaiſer dieſes Vorrecht ſich zugeeignet, und den Fürſten und Städten das Erzgraben nicht anders, als gegen den Zehend, den man ihnen davon verreichen mußte, ertheilet. Erſt in der goldenen Bulle des Kaiſer Karls IV. wurde das Jus minerarum den Kurfürſten als ein Prärogatiuum eingeräumt. g) Wir ſehen alſo, daß unſere Landesfürſten der erſt nachgefolgten goldenen Bulle nicht bedarft, ſondern das Mineral-Recht, als ein Annexum ihrer ſchon frühern Landeshoheit betrachtet haben. Der gelehrte Ludwig mag aus dieſem Akte der Pfalzgrafen für die Stadt Amberg ſeinen Grundſaz, das die Landesherren ſchon vor der goldenen Bulle im Beſize ihres Hoheitsrechtes geweſen, befeſtigen. h) IX.

Weil

g) Aurea bulla Tit. 9. h) in Comment. ad aur. Bull. p. 818.

Weil nun die Landesherren selbst nicht einen alles umfassenden Gebrauch von den Fossilien gemacht, und die edeln Sorten von den unedeln geschieden haben, unter welche leztern das Eisenerz insgemein gerechnet wurde; so ist zu bewundern, wie der Pfalzgraf Ruprecht auf alle seine Unterthanen die Dienstbarkeit habe ausdehnen können, auf ihren Gründen das Erzgraben der Stadt Amberg zu gedulden. Man kann in der That dieses Privilegium exorbitant nennen, weil es nicht einmahl von einem Zehent für dem Grundeigenthümer, oder von einem Schaden-Ersaze des beschädigten Bodens etwas gemeldet hat, wo doch allemahl jener geleistet, und der Schadenersaz vorbehalten wurde. Freylich werden Privatrechte insgemein nicht viel in Anschlag gebracht, wo man Kulturs- oder Manufakturs- und Fabriken-Prinzipien dagegen auf die Wagschale legt.

XIX. Während dem der Pfalzgraf Ruprecht beschäftigt war, den Ambergern ihre Freyheitsbriefe zu bestättigen, oder sie mit neuen zu bereichern, hat auch der Herzog Albert in Baiern mit seiner Konzession im Jahre 1351 eingewirkt, und ebenfalls alles, was die Bürger von Amberg von dem Kaiser Ludwig erhalten haben, bestättigt.

XX. Der Herzog Stephan hat seinen Freyheitsbrief beygesellet, und für die ehrsamen, bescheiden Leute, den Rath und die Bürger der Stadt Amberg, seine Bestättigung über die Briefe seines Vaters, des Kaiser Ludwigs, nachgetragen.

XXI. Im Jahre 1353 folgte auch die Bestättigung des Herzog Wilhelms, Grafen von Holland nach, welcher sich ausdrücklich äußerte, daß ihn der Pfalzgraf Ruprecht selbst darum angegangen habe, seine Einwilligung den ehrsamen, weisen Leuten, den Bürgern, Armen und Reichen der Stadt Amberg zu etheilen.

XXII. Endlich hat auch der Herzog Ludwig, des heil. römischen Reichs Kurfürst und Markgraf zu Brandenburg seine Einwilligung beygefügt, und den ehrbaren, bescheiden Leuten i) dem Rath und den Bürgern der Stadt Amberg die von seinem Vater herrührenden Freybeiten im Jahre 1358 bestättigt.

Die

i) Es kamen in den bisherigen Urkunden: weise — ehrsame — ehrbahre — bescheidene Bürger vor. Diese elevirten Titel rührten von der Achtung, die die auswärtigen Fürsten für die Bürger von Amberg noch immer trugen, her. Weise und bescheiden verräth, daß Rechtsgelehrte im Rathe

Die Herzoge Stephan, der Jüngere, und Friedrich rückten zulezt ebenfalls mit ihren Bestättigungen im Jahre 1374 aus, welchen der Herzog Johannes im Jahre 1374 auch seine Bestättigung beygefügt hat. XXIII. XXIV.

Diese Konzessionen, ob sie gleich von den Fürsten, die nicht mehr in der Oberpfalz herrschten, ausgestellt waren, sind dennoch keine eitlen Fantome gewesen; sondern sie stunden mit dem Handel und Gewerbe, welches die Bürger durch Baiern treiben mußten, in der engesten Verbindung. Vorzüglich war den Bürgern zu Amberg die Zollfreyheit auf der Donau und auf den Strassen in Baiern ein unschäzbares Geschenke, wodurch sie für ihre Kaufmannsgüter einen leichtern und wohlfeilern Absaz vor andern Fabrikanten gewannen.

Im Jahre 1351 ertheilte der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, für sich und seinen Vetter Ruprecht, den Jüngern, eine weitere Freyheit über das Erzgraben, und erläuterte seine vorige Konzession. Er drückte sich darine deutlich aus, daß die Bürger, wo sie bey Edeln, Bürgermannen, Arm und Reichen auf Eigen oder Erbe das Erz antreffen würden, [k] daselbst einzuschlagen befugt wären; und damit sie Niemand hindere; so soll sie der Pfalzgraf selbst oder sein oberster Amtmann schüzen. [l] XXV.

Die

gesessen seyen. Man pflegte den Schöpfen einige Doctores Juris beyzugesellen. Knip. Schild. de jur. citvit. Imperial. lib. III. C. 38. n. 23. Mit ehrsam und ehrbar wurden in Baiern distinguirte Personen geehrt. Der Kaiser Ludwig, Herzog in Baiern, der die Bürger zu Amberg: Ehrbare betitelte, hat den Abt zu Tegernsee 1321 ehrbar, und den Abt zu St. Emmeram 1331 ehrsam geheißen. Hund. Metrop. Salisburg.

k) Erbe wird hier dem Eigen entgegen gesezt, und bedeutet ein Gut, das von den Voraltern geerbt war, und nicht veräussert werden konnte, sondern bey der Familie bleiben mußte. Cothmann lib. 3. respons. 44. n. 81. So war es bey den Deutschen und hier zu Lande gewöhnlich, bis durch die italiänische Legislatur das Erbe in Fideikommiß ausartete. Wenn Eigen und Erb beysammen stunden, hat man unter diesem auch Lehen verstanden. Das Erbgut konnte nicht in Allodium verändert werden. Carpzov. part. 2. Decis. 170. n. 10. 14. 17.

l) In einer vorangegangenen Urkunde ist Amtmann gestanden, und hier wird oberster Amtmann gesezt. Wehner glaubt zwar, Amtmann, Vogt und Vizthum seyen Synononime. Allein hier sieht man offenbar, daß ein Unterschied beobachtet worden, weil ein Mahl Amtmann, das zweyte Mahl aber oberster Amtmann ausgedrückt ist. Wie ich bereits erinnert habe, bedeutet Amt-

XXVI. Die Gefälle für die Stadt wurden im nähmlichen Jahre 1351 der Gegenstand einer neuen Bewilligung. Ruprecht, der Aeltere, verordnete für sich und seinen Vetter Herzog Ruprecht, den Jüngern, daß alle Bürger oder Ausmann, von dem Gute, das im Burggedinge gelegen ist, auch welches den Gotteshäusern, Klöstern oder geistlichen Leuten, oder wie man das nennen mag, verschafft wird, davon mit der Stadt, nach den Rechten und Gewohnheiten der Stadt, wie es vorhin in Diensten gekommen ist, verdienen, das ist, davon steuern sollen. Das nähmliche sollen auch die Bürger oder Ausleute,[m] die Geld innen haben, und damit arbeiten, kaufen und verkaufen, nach Stadt-Recht und Gewohnheit verdienen.

Dadurch ist ein Regulativ festgesezt worden, daß sich Niemand, der an Gütern oder Gewerben Antheil hatte, von den gemeinen Beyträgen ausnehmen konnte; sondern daß Jeder, wenn er auch nicht das Bürgerrecht hatte, mit den Bürgern steuern mußte. Dies war um so billiger, weil die Bürger in Rücksicht ihres Prädikats die Lasten, andere aber beym Gewerbs- und bürgerlichen Genuße den Vortheil allein gehabt hätten, wenn nicht Nuzen und Schaden gleichheitlich getheilt worden wären.

Diese Verordnung erinnert uns zugleich, daß man schon damahls nicht mehr an den kanonischen Schlendrian gewohnt war, als wäre alles, was an Kirchen, Klöster und geistliche Personen vermacht worden, durch die geistliche Berührung in die Immunität getretten. Der Pfalzgraf sonderte ausdrücklich die Ver-

mann den Pfleger, dessen Geschäft nur auf die Sicherheit des Orts und der Polizey, dann der fürstlichen Gefälle angewiesen war. Weil aber diese Geschäfte öfters beym Landrichter bemerkt worden; so erhellet, daß in ihm Mehrere Aemter vereinigt waren. Weil jedoch vom Schüzen hier die Rede war, und oberster Amtmann vorkömmt, zeigt es an, daß der Vizthum, der über den Landrichter und Amtmann bestellt war, an den auch die Appellationen vom Landrichter giengen, hier verstanden werde.

m) Ausmann gegen den Bürger gehalten, zeigte denjenigen an, der nicht Bürger und auch nicht ansäßig war. Ausleute scheinen vorzüglich die Pfahlbürger gewesen zu seyn, die, nachdem sie nicht mehr vor den Städten zu deren Beschüzung sizen durften, in den Städten den Schuz suchten, und doch in eines andern Herrn Lande, oder manches Mahl nirgends wohnten, und so überall von den Bürden sich wegschraubten. D. Lindenspur. ad ordin. provinc. Wirtemberg. p. 85.

Vermächtniße von den Stiftungs-Gütern, und legte der Nachwelt die Theſis vor, wie auf den erſten Schritt der zweyte — zu machen ſey. Hier hat alſo die Stadt ſowohl das Beſteurungsrecht, als das Gericht über die geiſtlichen Vermächtniße erhalten.

Der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, hat im Jahre 1353 für ſich und XXVII.
ſeinen Vetter Ruprecht, den Jüngern, die Verſicherung gegeben, daß, weil die Stadt wider die Gewohnheit für Sie die Bürgſchaft an Regensburg geleiſtet, derſelben künftig keine Bürgſchaft mehr aufgedrungen, oder zugemuthet werden ſoll. Dieſes Privilegium iſt meiſtens zu Gunſten der Kommerzien und Handelsfreyheit ertheilt worden, damit die Amberger an andern Orten um ſo ungehinderter fortkommen könnten, und mit ihren Waaren keine Arreſte zu beſorgen hätten.

Dieſes Inſtrument iſt nach dem Formulare eines Fideikommißes zugeſchnitten, und erklärt, daß Amberg ein Erbgut der Vorfahren ſey, welches wider alle Gewohnheit zur Bürgſchaft aufgefodert worden iſt. Es ward auch der einzige Fall, nähmlich die Landesnoth allegirt, welcher Fall den Pfazgrafen für dermahl diſpenſirt hatte. Um aber zu zeigen, daß ihn und die Nachfolger künftig nicht einmahl eine ſolche Noth mehr diſpenſiren könne, hat er das Geſez ganz zu dem Willen der Bürger hinterlegt, ohne welchem nichts mehr geſchehen, und keine Verpfändung oder Bürgſchaft mehr vorgehen dürfte.

Durch ein anderes Dokument des nähmlichen Jahrs 1353 hat ſich der XXVIII.
Pfalzgraf noch weiters herausgelaſſen, worinn die Landesnoth beſtanden ſey. Er deutet auf die Zeiten hin, wo dieſes Geld dem Könige mußte behändigt werden. Die Periode enthüllt, wer dieſer König geweſen ſey. Denn als Ruprecht, der Jüngere, ſeinem Vetter dem Herzoge Ludwig von Baiern, zugleich Kurfürſten zu Brandenburg, wider den falſchen Waldemar im Kriege beyſtund, und von den Sachſen gefangen wurde, hat man Gelder aufborgen müſſen, um ſelbe dem römiſchen Könige Karl IV., der gemäß ſeines Vorgebens den gefangenen Ruprecht ausgelöſet hatte, zu befriedigen. Ambergs Bürgſchaft war nicht hinlänglich; ſondern es mußte noch etwas vom Lande der Oberpfalz hergegeben werden.

Alle Rechtsgelehrten haben den Erb- und Fideikommiß-Gütern die Verbindlichkeit aufgelegt, sich zum Unterpfande für Auslösung eines gefangenen Fürsten vom Hause darzustellen. Mit diesem Grundsaze mögen die Amberger die Insulte entkräften, wenn man je einige gegen ihre Bürgschaftsfreyheit unternehmen wollte.

Indeß war der Dienst der Bürger zu Amberg immer so wichtig, daß der Pfalzgraf seine ganze Erkenntlichkeit gegen sie ausgegossen hatte, und den Steuer-Vorschuß ihnen auf ein Jahr abziehen ließ. Dabey wurde auch der Ablösung der Schuld gedacht, so die Bürger zu Amberg bey den Regensburgern bestritten hatten. Wegen dieser Freundschaft, wie sich der Pfalzgraf ausdrückte, soll auch Niemand die Bürger zu Amberg an Einbringung des Rückersazes hindern.

XXIX. Zu gleicher Zeit gab der Kaiser Karl IV. der Stadt Amberg eine Bestätigung im Jahre 1355 über das Privilegium des Kaiser Friederichs I. vom Jahre 1163. Karl hat dadurch einen Balsam auf die Wunde, die er kurz zuvor der Stadt Amberg geschlagen hatte, schütten wollen. Denn er ertheilte der Stadt Sulzbach eine Urkunde de dato Straubingen 1354, ein Bergwerk zu errichten, und erlaubte jedem Bürger, ohne Schaden des andern Erz zu graben.[a] Karl IV. der durch seine Kunstgriffe den Pfalzgrafen die Stadt Sulzbach abgelockt hatte, versezte daher der Stadt Amberg mit seinem Briefe für Sulzbach einen sehr empfindlichen Stoß, weil die Amberger an ihren Freyheiten, vermöge welcher sie überall auf Erz einschlagen durften, beschnitten wurden, und die Stadt Sulzbach als eine gefährliche Buhlerinn in diesem Fabrikate der Stadt Amberg an die Seite kam.

XXX. Der Pfalzgraf Ruprecht vergalt im Jahre 1356 den Bürgern zu Amberg ihre Dienste und den guten Willen mit einem besondern Freyheitsbriefe, und erließ das Geboth, daß kein Bürger eine Gemeinschaft oder Gesellschaft mit einem Schmiedwerke und einem Auswärtigen pflegen, auch keinen Hammer an selben lassen, und ihm kein Erz geben soll, ausser er sey ein Bürger, oder size in der Stadt.

Dieser

a) Beherrscher der Stadt Sulzbach p. 33.

Dieſer Brief ſchanzte den Bürgern mehrmahl den vollen Genuß der Hämmer ein; und es iſt zu erachten, daß der Vortheil davon, nach dem Ebenmaße der Uſurpatorn, die ſich immer mehr einſchlichen, groß und deßwegen noch größer geweſen ſey, weil ihnen ſogar der Eiſenkauf, wenn ſie anderswo Hämmer in den Pacht bekommen hätten, geſperrt wurde.

Man kann ſich in ſelben Zeiten auf eine größere Zahl der Hämmer, als dermahl ſind, beſcheiden, weil der Pfalzgraf von Geſellſchaften und Gemeinſchaften, welche wahre Zünfte waren, geredet hat. Es war in dieſer Lage zu beſorgen, daß durch die Einzünftung bey anderen Geſellſchaften, die Handelsgeheimniße der Bürger zu Amberg verrathen, die beſten Schmiede aus der Stadt gelocket, und der Gewerbskanal anderswohin geführt werden möchte. Der Pfalzgraf hat mit Grunde beſorgt, was in der Folge geſchehen iſt, wo die Ausländer mit dem Honig im Munde, und mit der Tücke im Herzen den Handel an ſich gebracht, und den gutherzigen Ambergern die beſten Nahrungsſäfte abgezapft haben.

Wenn man auch in der Politik Gründe finden wollte, die einen ſolchen Zwang nicht billigen möchten; ſo hat doch auch der Pfalzgraf für ſeine Verordnung Gründe gehabt, ohne welchen er der Stadt Amberg keinen ſolchen Gewerbs-Schwung gegeben, noch dieſe ſo lange ſich dabey erhalten hätte. Seine Verordnung ſteifte ſich alſo auf Erfahrung. — Sobald die Saite nachgelaſſen wurde, hat auch die vorige Stimmung aufgehört. Andere Städte beſtrebten ſich ebenfalls, ähnliche Freyheiten von den Kaiſern zu erhalten, wie ich von der Stadt Goslar gezeigt habe, daß keiner, der nicht ein Bürgersſohn war, oder in der Stadt ſaß, den Comitat kaufen dürfte.

Man hätte aus der Urkunde des Pfalzgrafen glauben ſollen, daß ſeine Neigung ganz allein für die Amberger geſtimmt ſey; und daß er wegen dieſem Bergwerke Niemand anderen zu ihrer Geſellſchaft würdigen wollte. Allein die Politik wechſelt manchesmahl mit dem Mondsbruche. Der Pfalzgraf begünſtigte nebenher andere Bergwerke und Eiſenhämmer, die in kurzer Zeit den Ambergern über den Kopf hinausragten. Jeder Hammer-Inwohner ſchlug um Erz ein, wo es ihm beliebte, und darüber mußten die Privilegien der Stadt Amberg erſtummen.

Die Bürger mußten nun, um sich im Schiffbruche auf eine Zeit zu retten, das einzige, aber auch das gefährlichste, und wie die Folge bewiesen hat, das lezte Mittel ergreifen. — Und dies war, daß sie in Gesellschaften und Innungen, gegen welche sie sich vormahls privilegiren ließen, traten.

Es wurde demnach eine Hammer-Einigung zwischen den Städten Amberg und Sulzbach am Mondtage vor St. Erhardstage im Jahre 1387 geschlossen, die aus 43 Artikeln bestund, und von 64 Hammer-Inhabern unterschrieben und gefertiget wurde. o)

Der Pfalzgraf hat sich hierüber noch nicht geregt. Ja es ist sogar von seinen Nachfolgern die obige Einigung von zehen zu zehen Jahren bestättiget worden. Nebenbey hat man auch der Stadt Nürnberg den dritten Theil der Strafen, in die die Hammermeister oder ihre Knechte verfielen, zukommen lassen, und so diese Stadt, die den Ambergern alle Vortheile abspickte, mit in die Vortheile verflochten. Dadurch ist Nürnberg gestiegen, und Amberg gefallen.

XXXI. Es war dem Pfalzgrafen Ruprecht nicht genug, daß er die Bürger von Amberg schon ein Mahl von dem Pfande losgesprochen, und sie für sich und seine Erben auf künftige Zeiten gesichert hatte. Schon wiederum erneuerte er im Jahre 1358 seine vorige Aeußerung, und fügte noch die Bestättigung über des Kaiser Ludwigs Freyheit in einer besondern Urkunde bey, vermöge welcher die Bürger außer der gewöhnlichen May- und Herbst-Steuer nichts Mehrers entrichten sollten.

Es ist bis daher öfters von altem Rechte und guter Gewohnheit die Meldung geschehen; aber die Gränzen davon waren nicht deutlich ausgesteckt. Der Kaiser Ludwig hat einige Punkte erörtert. Man wußte zwar auch nach seiner Verordnung, wie weit der Kohlenzwang reichte; aber man konnte daraus nicht abnehmen, wie weit das Gericht geht. Der Pfalzgraf Ruprecht hat in seiner Urkunde vom Burggedinge p) ein Wort fallen laßen; doch hat er von der Linie des Ge-

o) Johann Georg Lori, kurfürstl. Hof- Münz- und Bergrath p. 65.

p) Burggeding, welches bey den Alten den Gerichtsplaz anzeigte, ist hier aus Burger und Ding zusammen gefügt. Daher die unterschiedlichen Gerichte, als Grawending, Vogtding — und auch Burg-

Gerichts nichts weiters geäußert. Es war also zuvor schon ein Burggeding. Nun hat es Ruprecht im Jahre 1358 besser auseinander gesezt, was in diesem Burggedinge enthalten sey; und was dem Landgerichte auf der Landschranne, XXXII.
dann dem Stadtgerichte gebühre.

Diese Abtheilung rechtfertigt dasjenige, was ich bereits gesagt habe, daß nähmlich das Landgericht seinen Gerichtsstuhl bey der Eichenstaude in den angewiesenen Fällen aufgeschlagen, das Stadtgericht aber über seine Fälle in der Stadt geurtheilt habe.

Es wird auch diese schon vormahls herkommliche Regel dadurch bestärkt, weil Ruprecht die Rechte, die seine Vodern gehabt, sich neuerdings ausbedungen hat. Jeder Theil hatte also schon vormahls seine eigenen Rechte. Das Landgericht und das Stadtgericht haben ebenfalls schon existirt, und wo diese Gerichte waren, kannte man auch ihre Wirkungen. Nur in dem Falle war das Privilegium für die Stadt besonders günstig, weil auch die dinglichen Sprüche inner dem Burggedinge zum Stadtgerichte gezogen, und von der Landschranne ausgenommen wurden.

Am aller Heiligen Abende im Jahre 1358 — erließ der Pfalzgraf Ruprecht, XXXIII.
der Jüngste, ein neues Privilegium, und befreyte die Bürger zu Amberg mit ihren Hämmern sogar von den Landschrannen und allen Gerichten, wo diese Hämmer gelegen waren, und auch ihr Gut sich befand, daß Niemand um einige Schuld sie anklagen dürfte, außer vor ihrem Stadtgerichte. Da also die Bürger vormahls in Erb, Eigen und Lehen von anderen Landgerichten entledigt worden; so hat sie nun das neue Privilegium auch in persönlichen Sprüchen davon losgebunden. Es sind demnach in diesem Privilegium jede Sprüche genau ausgezirkelt worden.

Es

Burggeding entstanden sind. Caspar a Lerch in discurs. de ord. equestr. Germ. in fundam I. p. 19. Die alten Städte hatten inner eines gewißen Gezirkes immer eine Gerichtsbarkeit, wie Herr von Ludewig tom. VIII. p. 533. hievon anmerkt. Nur von neuen Städten, und meistens von solchen, die nach Kaiser Friedrichs I. Zeiten entstanden sind, hieß es: in civitalibus nostris novis bannitum milliare deponatur.

Es hat den Pfalzgrafen bey allen ihren Konzessionen noch nicht geglücket, den Handel der Stadt Amberg auf dem gehörigen Punkte zu sehen, weil ihre Lieferungen durch die Reichsstädte mit Impoſten noch sehr gekränkt wurden. Es gieng daher, Ruprecht, der Aeltere, den Kaiser Karl IV. um ein Geboth an die Reichsstädte Frankfurt und Straßburg an, damit die Bürger von Amberg mit ihren Waaren durch die Zölle und Geleite nicht beschwert, sondern bey den kaiserlichen Freyheiten geschüzt werden möchten.

XXXIV. XXXV. XXXVI. Der Kaiser sah die Privilegien ein, fand den Inhalt ächt, und fertigte hierauf im Jahr 1361 an die Städte Frankfurt und Straßburg drey Befehle aus, daß man die Bürger von Amberg in ihren Freyheiten nicht im mindesten stören soll.

XXXVII. Der König Wenzel hat die obigen Freyheiten durch des gesagten Pfalzgrafen Vermittelung im Jahre 1379 bestätigt, und noch den Zusaz gemacht, daß die Kaufleute zu Amberg die Sicherheit und Freyheit, wie die Bürger zu Nürnberg im heil. röm. Reiche haben sollen. Dieses Privilegium ist relativ auf dasjenige, welches sein Vater, Kaiser Karl IV. den Bürgern zu Amberg schon am St. Andreasabende im Jahre 1355 ausgestellt hatte. In Karls IV. und Wenzels Freybriefen liegt demnach das Summarium der wichtigsten Handelsprivilegien von ganz Deutschlande. Frankfurt und Straßburg wurden zu den ersten Handels-Städten gerechnet; Nürnberg aber war das Lieblingskind Karls IV. und Wenzels, welches sie durch den öftern Aufenthalt, oder durch die ausnehmende Begünstigung, oder durch die Reichskonvente im Schooße ihrer Neigungen erwärmten. Da Amberg den ersten Handelsstädten in den Privilegien gleich gestellt, und sogar wie Nürnberg, welches damahls das zweyte Venedig war, behandelt worden; so ist gewiß der ambergische Handel auf einem sehr hohen Grade gestanden. Ja es scheint, Wenzel habe mehrere Gründe für die Stadt Amberg als selbst für Nürnberg gefunden, weil jene ihr Privilegium nicht wie Nürnberg mit einem beträchtlichen Aufsaze (dem Fuder Rheinweine) lösen, oder wie andere Reichsstädte mit ihm sich abkaufen mußte.

End-

Endlich hat der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, den Zoll in der Stadt XXXVIII.
ſelbſt und auf dem Erzberge im Jahre 1363 bewilliget. Von dieſem Zolle mußten die Stadtmauern, Thürme, Gräben und andere Gebäude der Gemeinde aufgeführt und unterhalten werden. Das Gefäll davon wurde zur Stadtkammer in einer beſondern Rubrike verrechnet, und auch das Pflaſter in der Stadt davon gebeſſert.

Die Zölle wurden durch die drey Jahrmärkte zu Pfingſten, zu St. Jakobi und an der kalten Kirchweyhe einträglicher. q) Der Pfalzgraf geboth in einer im Jahre 1364 ausgefertigten Urkunde, daß allen Kaufleuten und Gäſten, die nach XXXIX.
Amberg zur Meſſe gehen, Friede und das Geleit wiederfahre. r)

Die Fälle werden hier zergliedert, und diejenigen, ſo zum Halsgerichte gehörten, zur Verhandlung, wie Rechtens iſt, angewieſen. Die Frevel der Hammerleute wies der Pfalzgraf, wenn ſie in der Freyung geſchahen, an das Stadtgericht an, welches, wie ich ſchon erinnert habe, ſchleuniger verfuhr als das Landgericht, und das Gaſtrecht bewirkte. Der Pfalzgraf hat ſogar ausgezeigt, wie weit die Freyheit des Burgfriedens gehen ſollte, nähmlich auf eine ganze Meile Wegs, da er Herr und Gewaltiger iſt, das iſt, ſo weit er das merum Imperium hatte. s) Der Pfalzgraf hat dadurch die Sitte der alten Deutſchen nachgeahmet, die jeder Stadt einen Bezirk von einer Meile, inner welcher der Bann war, einräumten. Die Stadt konnte darinn allen Handwerkern und Kaufleuten Märkte und Geſchäfte verbiethen, damit die ihrigen in der Stadt nicht gehindert wur-

q) Heinec. in Element. jur. ger. l. 1. T. 5. §. 197. führt den Urſprung der Meſſen und Jahrmärkte daher, daß wegen der Heiligen und Ortspatronen Meſſen und Solennitäten geweſen, und vieles Volk hergekommen ſey, wozu die Krämmer ebenfalls ihre Waaren gebracht haben. Daraus iſt der Nahme: Meſſe geblieben. Nach der Zeit ſind dieſe Märkte auf zwey in Amberg herabgeſezt worden. Der erſte iſt zu Pfingſten, und der zweyte zu Michaelis.

r) Friede hatte hier die Bedeutung des Burgfriedens, der ſich auf den ganzen Stadtgezirk bezog, inner welchem die Verbrecher ſtrenger beſtraft wurden, wenn ſie den Frieden brachen, und Jemand beleidigten. Acta lindavienſia p. 142 et 939.

s) Dies klärt auf, daß ſein Gebiet ſich über die Meile gegen Sulzbach nicht erſtreckte, welches Kaiſer Karl IV. an ſich gezogen hatte. Dieſe Verordnung beweiſet auch, daß ein Gericht für die Hammerleute beſtellet war.

wurden. Man hat dieſen Diſtrikt den Meilenbann genannt. Auch durfte kein Schloß oder Dorf darinn gebaut werden, worinn man Märkte hielt. t) Es wurde ſogar allen Amtleuten der Schuz der Kaufleute und das Geleit für ſie eingeſchärft, welcher Schuz oder Geleit nur über fremde Perſonen den fürſtlichen Beamten, über die Bürger aber dem bürgerlichen Rathe gebührte.

Vorzüglich wurde während der Meſſe verbothen, inner der Freyheit Jemand um Schuld oder Geld zu klagen, oder zu pfänden. Man ſollte ſogar gegen den, der dieſes Geboth überſchrit, wie gegen einen Straſſenräuber verfahren. Man vortheilte dadurch den Kommerzien und dem Zuſammenfluße der Kaufleute.

Den Amtleuten lag ferners ob, die Straſſen ſicher zu halten, und die Kaufleute in der Stadt und auf den Straſſen zu ſchützen. Sollte aber ein Amtmann dem Kaufmanne, der ihn angeſprochen, nicht geholfen, und lezterer einen Schaden erlitten haben: ſo mußte jener in dem Gerichte büſſen, bis der Pfalzgraf die Gnade ausſprechen würde ꝛc. u)

Unter allen Privilegien, die den Handelsſtädten von den Kaiſern jemahls verliehen worden ſind, wird man keines mit ſolchem Nachdrucke geleſen haben. Es war nähmlich der Pfalzgraf Ruprecht überzeugt, daß von der Völle der Sicher-

t) In der ſchon angeführten Diſſert. de opifice Exule in pagis pag. 22.

u) Der Landrichter zu Amberg mußte das Geleit geben bis Schwandorf, Teublitz, Burglengenfeld und Kalmünz, dann bis Neumarkt, Altdorf, Hersbruck, Sulzbach, Auerbach, Thumbach, Stadt-Kemnath, Hirſchau, Nabburg über Schwarzenfeld. Weil ſein Landgericht bis Hochdorf reichte, ſtreckte ſich auch das Geleit dahin aus.

Schon in legibus salicis wurde die Sicherheit für die, ſo zum Placitum oder anderswohin reiſeten, eingeſchärft. Auch wurde ſcharf gebothen, die ſo zum Herbanne giengen, auf den Straſſen nicht zu beläſtigen. Nach dem die Landſtraſſen unter die Landesherrſchaften gezogen wurden, haben die Reiſenden für die Gaben an Zölle und Geleite mit Rechte noch gröſſern Schuz gefodert. arg. l. littora 3. ff. ne quid in flum. publ. Thom. Michael de jurisdict. conclus. 50. Die nachgefolgten Reichskonſtitutionen haben ſie zu Augsburg 1548 §. ferner zu noch mehrer ꝛc. 1555 §. Nachdem aber einjeder ꝛc. und 1559 — damit dann die Obrigkeit ꝛc. dazu verbunden, und die Rechtsgelehrten die Schuzherren in den Schadenerſaz verurtheilt, es möge gleich das Geleit begehrt worden ſeyn, oder nicht. Rosenthal de feud. c. 5. concl. 22. oder wenn es auch auf Begehren abgeſchlagen wurde. Nicol. Myller de stat. Imp. concl. 65. n. 8.

cherheit, von dem Uebermaße der Freyheit, und von der Gewährschaft des Schadens das Aufkommen der Märkte in der Stadt abhange. Warum er aber in diesem Diplome alle Wortkraft konzentrirt habe, mag daher rühren, weil, ungeachtet aller Geseze, die Sicherheit auf den Strassen von den Beamten nicht hergestellt ward, und öfters die alten Klagen wiederum aufgetischet wurden. Man hat sogar Bündniße gemacht, um den Landfrieden und die Strassen sicher zu halten. Die Bündniße wurden auf den Konventen sanktionirt; aber Trithemius sagt: Die Hunde haben die Natur der Wölfe angenommen, und die, so die Räuber verfolgen sollten, seyen die größten Räuber geworden. w)

In dieser Kette der Handels-Projekte gieng noch ein Glied, nähmlich die Münze ab. Ruprecht sorgte ebenfalls dafür, und bewarb sich beym Kaiser Karl IV., der ihm den Freyheitsbrief zu Prag am St. Mathiastage 1360 ausfertigte, daß der Pfalzgraf in der Stadt Amberg eine gute Häller-Münze auf das Korn zu Nürnberg schlagen möge, die so gut als die Münze, die man in Lauf prägt, seyn soll. Doch müsse die Häller-Münze ein Unterscheidungszeichen von der Laufer-Münze führen. Es wurde noch beygesezt, daß die Bürger zu Nürnberg die Amberger Münze annehmen müßten x). Denn die Stadt Nürnberg wollte keine andere Münze als die ihrige in ihren Mauern kursiren lassen. Dadurch wurde der Handel der Amberger ungemein befördert. Die Münzen waren die Seele des Handels, die durch ihren ätherischen Einfluß alle übrigen Glieder desselben in die Schnellkraft sezten. Dabey haben es die Pfalzgrafen übersehen, daß sie sich alle ihre Gewerbsregeln von andern, und vorzüglich von den Landgrafen zu Leuchtenberg, ihren eigenen Staatsdienern und Vizedomen zu Amberg, abler-nen liessen, die nicht nur das Eisenbergwerk, sondern auch die Münze in ihrer Land-

w) In chron. hirsaug. ad an. 1380.

x) Lori Sammlung des bair. Münzrechtes 1. Th. p. 18. Es sind aber in Amberg nicht nur Häller, sondern auch Pfenninge, und zwar von einem größern Werth, als andere geschlagen worden. Denn in einem Freyheitsbriefe der Brüder und Herzoge in Baiern Stephan Friederich und Johannes vom Jahre 1385 für die Stadt München kömmt vor, daß die Bürger, welche zur Bezahlung des Ungelds

Landgrafſchaft in volle Bewegung brachten. Die Herzoge in Baiern waren auf ihre Münze weit aufmerkſamer, und ſchaften die leuchtenbergiſchen Münzen in ihren Staaten ab. Die Landgrafen verbargen hierauf ihre Münzen unter dem Abdrucke der bairiſchen Münzen; aber auch dieſe Liſt ward von den bairiſchen Herzogen nicht geduldet y). Hingegen in Amberg gewannen die Landgrafen ihren Anhang, und ſchmeichelten auch den Pfalzgrafen, um ihr Intereſſe zu verbergen.

Um alles zu verſuchen, damit die Kommunikation mit den Münzen erhalten wurde, ſchickten die Pfalzgrafen ihre Deputirten nach Auerbach im Jahre 1511 und wiederum im Jahre 1520 nach Forchheim z) zu den Münzkongreſſen.

XL. Ruprechts Scharfſinn ſpekulirte auch auf die entferntern Länder, um den Abſaz der Waaren für die Amberger zu befördern. Er ſpielte daher den freyen Handel bis nach Ungarn, und bewirkte vom Könige Ludwig in Ungarn im Jahre 1369, daß die Bürger, Kaufleute und Inwohner von Amberg wie die Wiener, Regensburger und Nürnberger überall frey waren, ausgenommen unter dem Thore zu Ofen, wo ſie für die Nonnen in der Inſel Leporum bezahlen mußten. Von Ungarn hat ſich der Handel der Amberger in die Türkey und bis nach Konſtantinopel verbreitet.

XLI. Der Pfalzgraf Ruprecht hat auch noch eine andere Urkunde im Jahre 1382 gegen die Heurathen unvogtbarer Perſonen ausgefertigt. Dieſe Urkunde eifert wider die Söhne und Töchter, die ohne Wiſſen und Willen ihrer Aeltern und Vormünder ſich verehlichen, auch wider die, welche dazu helfen würden. Dem Magiſtrat floß dadurch eine Wohlthat zu, weil er eine Strafe zum Baue einnehmen durfte. Der Pfalzgraf beziehet ſich hier auf vorhergegangene Freyheitsbriefe von den zween Brüdern Rudolf und Ludwig, und beſtättigt ſelbe in dem nähmlichen Rigor, der den Geiſt der damahligen Zeiten zu erkennen giebt. Die Taxe von hundert Gulden, die auf dieſes Vergehen für die fürſtliche Kammer, und

eben

gelds keine münchner Pfenninge hätten, zween amberger Pfenninge für drey münchner Pfenninge an ihren Ungelder reichen dürften, und zwar aus der Urſache, weil die amberger Pfenninge den Lauf alſo in dem Lande haben. Weſtenrieders Beyträge ſechſter Band pag. 173.

y) Lori pag. 35 et 53.

z) Idem pag. 148 et 1520.

eben ſo viel für den Magiſtrat geſchlagen worden, iſt höher, als man zu Karl, des Großen, Zeiten von einem Todtſchläger gefodert hatte. Denn ob gleich ein ſolcher Thäter nach ſaliſchen Geſezen in das Elend geſchickt wurde, ſo lange es dem Kaiſer gefiel; ſo war doch die Kompoſition am Gelde geringer. Ich vermuthe demnach, daß Ruprecht die Strafe deßwegen geſchärft habe, weil das Vergehen ziemlich frequent, und die Erinnerung des Magiſtrats, ohne dem Geſeze des Landesfürſten, vormahls ohne Wirkung geweſen ſeyn mag.

Hier erſcheint auch ein bisher nicht gehörter Ausdruck von dem Rathe der Stadt und ihren Herren und ihren Amtleuten. Es muß alſo mittlerweile eine Veränderung in der Magiſtratur vorgegangen, und der Stadt ein größerer Wirkungskreis in den Gerichtsgeſchäften eingeräumt worden ſeyn. Das Wort: Amtleute hat bisher nur die fürſtlichen Beamten angezeigt. Wahrſcheinlich ſind damahls ſchon die Gefälle der Stadt in gewiſſe Klaſſen abgetheilt, und darüber die Verwalter aufgeſtellt worden.

Nachdem der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, mit allen vorherſtehenden Privilegien die Bürger zu Amberg überhäuft, und die Kaiſer, die Herzoge in Baiern und ſogar den König von Ungarn zu ähnlichen Begünſtigungen für ſie bewogen hatte, nahm er auch ſein Augenmerk, die Stadt als ſeinen periodiſchen Wohnſiz mit einem größern Prunke zu verherrlichen. Er ſpornte die Bürger mit ſeinem öftern Aufenthalte an, die Gebäude zu verſchönern, und zog ſogar andere Fürſten her, durch welche Hülfsmittel natürlicher Weiſe Gewerbe, Handel und Nahrung ſo zu ſagen, gedünget, und ganz reif gemacht wurden.

Als der König Wenzel von Böhmen, deſſen Vater die zwey Häuſer Pfalz und Baiern durch ſeine Politik und durch den Gütererwerb auf unſerm Nordgaue entzweyet hatte, die Zwietracht unter ihnen unterhalten, und in den damahligen Zeiten, wo im Reiche ein Bund gegen den andern errichtet, und das Reich durch innerliche Fehden zerrüttet wurde, neuerdings unter die Herzoge und Pfalzgrafen das Unkraut des Mißverſtändniſſes ſtreuen, dabey aber beyde prellen wollte, haben endlich die Pfalzgrafen bey Rhein und die Herzoge in Baiern Wenzels Maxime eingeſehen, und nun ſich nicht mehr gegen ſich, ſondern gegen den König vereinigt.

Die Zuſammenkunft wurde nach Amberg beſtimmt, wo ſich die bairiſchen Fürſten, Stephan III. Friederich und Johann, dann ihr Vetter, Herzog Albert zu Straubing und in Holland, und die drey Pfalzgrafen bey Rhein, Ruprecht, der Aeltere, der Jüngere, und der Jüngſte im Jahre 1384 verſammelten, und den Bund ſchloßen, daß künftig weder von der obern = noch untern Pfalz weiters Etwas verſezt werden ſollte. Beſonders verbanden ſie ſich, dem Wenzel die oberpfälziſchen Orte, die deſſen Vater unter allerley Titeln und Vorwänden den pfälziſchen Fürſten entriſſen hatte, abzuzwingen, und Anfangs ſelbe in Güte zurück zufodern, oder außer dem mit Gewalt zu erobern [aa].

Da alles abgeändert ward, ſind eigene Urkunden darüber aufgerichtet, und ein Exemplar ſogar zur ambergiſchen Stadtregiſtratur hinterlegt worden.

Weil die Landesfürſten ſich ſo ſehr in Amberg verliebt hatten, daß ſie ſich öfters daſelbſt aufhielten, waren ſie gezwungen, ihre Reſidenz, die den Hofſtaat in der alten Burg nicht mehr faßte, nahe an der Vils am Ende der Stadt anzulegen. Die Engfängigkeit des erſten Gebäudes verurſachte das zweyte, welches vergrößert wurde. [bb]

Da nun die neu gebauten Häuſer und Stadtmauern den Grund und Boden außer der alten Stadt und auch die Gärten verſchlungen hatten, mußte man bedacht ſeyn, andere Surrogate dafür herzuſtellen. Es wurden demnach da, wo die

aa) Falkenſtein Geſchichte von Baiern 3. Th. Es hat ſowohl Karl IV. als deſſen Sohn Wenzel einige Edelleute auf unſerm Nordgaue an ſich gelockt. Jener ſchmeichelte ihnen, und nahm ſie in den Schuz, um ſie wider ihre Landesfürſten aufzuhezen. In dem Bunde, den Wenzel wider einige Reichsſtände errichtet, gewann er wiederum einige dieſer Edelleute, die ſich ſogar wider den Löwlerbund auflehnten. Es war vorzüglich, der Hanns Zenger, Ritter darunter, der ſich Stadt am Hofe bey Regensburg und Neuburg an der Donau gegen Erlage vierzehn tauſend Gulden verſezen ließ. Die Herzoge vertrieben alſo ihn, und zerſtörten die Schlößer anderer nordgauiſchen Edelleute. Unter andern ſind die Schlößer Thierſtein und Havesberg oder Habesberg in dieſes Loos gerathen.

bb) Alle oberpfälziſchen Städte wurden Anfangs zu klein angelegt; daher die Vorſtädte nothwendig wurden. So haben z. B. Neuburg vorm Walde, Kemnat, Nabburg ꝛc. meiſtens zwey Vorſtädte aufgeführt. Nabburg bekam unten am Fluße eine ganze Kolonie, Venedig genannt, weil ſie mit Waſſer faſt umgeben war. Amberg wurde von allen Seiten mit Wohnungen umzingelt.

die Vorſtädte aufhörten, neue Gärten bearbeitet, und einige mit Häuſern ſo verſehen, daß wiederum Vorſtädte daraus wurden. Auf den Bergen machte man ſogar den Verſuch mit dem Weinbaue, der nach Schwaigers Zeugniße cc) dem fürſtenberger Weine, wie er in Regensburg und Kehlheim erzeugt wurde, gleichte. Der Weinbau muß in Amberg ziemlich betrieben worden ſeyn, weil die Weinhäcker und Weinzierl eine eigene Zunft hatten. dd)

Der Wein, der nur in der Qualität mit dem Regensburger und Kehlheimer ſtund, mag freylich dem Eſſig getrozt, aber zu dem, was er als Wein ſeyn ſollte, nicht viel getaugt haben. Die Bürger ſahen ſelbſt, daß nicht jedes Erdreich zu aller Frucht empfänglich ſey, und die Natur durch die Kunſt ſich nicht alle Mahl foltern laſſe. Sie legten daher den Obſt- und Kräuterbau an. Schon damahls hörte man häufige Anſtalten zur Pflanzung der Obſtbäume, und allzeit hörte man auch die Jeremiaden der Bürger über das Verhängniß ihrer Obſtbäume, das ihnen in Kriegen begegnet iſt. Redende Symbole der ſtrafenden Gerechtigkeit ſtunden vor dem Stadtthoren, wo an Säulen die gemahlten Tafeln durch Beile und abgehackte Hände den Baumfrevlern ihre Strafe bedrohten. Die Zeiten waren alſo nicht mehr, von welchen Tacitus ſchrieb, daß Deutſchland zu den Obſtbäumen unfähig iſt. ee) Schon unter

cc) In ſeiner ambergiſchen Chronik.

dd) Vom Weinbaue haben ſich einige Familien, als die Hegger oder Hecker, die auf den Stammtafeln im Kloſter Kaſtell angemerkt ſind, geſchrieben, und lange Zeit in Amberg aufgehalten; Auch ſaſſen ſie im Rathe.
Es gab noch in Amberg vor kurzer Zeit Familien, die ſich Weinzierl ſchrieben, wie den ein von Weinzierl kurfürſtl. Hofkaſtner und ein anderer Beneſiziat bey der heil. Dreyfaltigkeit war. Die Weinzierl waren vormahls auch im Rathe bey der Stadt, von deren Familie man mehrere zählt. Die Bürger zu Neumarkt eben ſo unternehmend, wie die zu Amberg haben die Weinkultur in ältern Zeiten ebenfalls nachahmen wollen, und dazu den ſogenannten Maria-Hilfsberg gewidmet. In Neumarkt iſt ſogar alle Mittwoche der Weinmarkt gehalten worden. Allein die Bürger haben mit aller ihrer Mühe den zweyten Theil zum oberpfälz. Weinbaue geliefert. Der Rebenſaft iſt vom Anfange bis zum Ende nach zwey und drey Menſchenaltern noch immer der Baſtard vom Weine geblieben. Indeß hat ihren Wunſch nicht der Fleiß, ſondern das Erdreich vereitelt. Eben ſo iſt es mit den Weinbergen, die der Pfalzgraf Friederich II. zu Heimburg anlegte, gegangen. Man hat damit den Boden und die Mühe vergeudet.

ee) De mor. ger. C. V.

ter Karl, dem Großen, schäzten die Deutschen ihre Obstbäume so hoch, daß auf den Diebstahl derselben eine große Strafe gesezt wurde. ff) Der schon angeführte Professor Gottsched muß demnach mit der Blindheit geschlagen gewesen seyn, da er auf seiner Reise durch die Oberpfalz nichts, als schlechten Distelbusch und scharfe Dornhecken mit Schleen gesehen hat. gg)

Sogar die Polizei zwang in dem städtischen Gesezbuche die Besizer der Gärten, ihre Obstbäume in der Fastenzeit vor Georgi abzuraupen. Wer dieses Geboth nicht befolgte, verfiel in eine Strafe von 1 Pfund Pfenninge zu dem Stadtbaue. Wer aber einen fruchtbaren Baum ohne Wissen des Eigenthümers umhieb, mußte demselben zwey Mahl soviel als der Baum werth war, und nebenbey zur Stadt 3 Pfund Pfenninge sammt einer Nachstrafe bezahlen, wie der Rath nach Umständen des begangenen Schadens und des Frevels erkennen wird. Auf Fruchtbäume, die auf der Gemeinde oder im Burggedinge umgehauen wurden, ward der Tax der Strafe auf 1 Pfund Pfenninge bestimmt. Der Kurfürst Friederich IV. schärfte die Strafe noch mehr. Es mußte nähmlich der Verbrecher den vierfachen Werth dem beschädigten gutmachen, und nebenbey im Thurme und mit Geld abbüssen. Bey großem Muthwillen und wichtigem Schaden wurde er des Landes verwiesen, und mit Ruthen ausgehauen. hh) Noch bis jezt hat die Regierung zu Amberg darauf gehalten, daß die Obstbäume alle Jahre abgeraupt wurden. Auch hat man die Pflanzer der Obstbäume begünstigt.

Der

ff) In leg. salicis tit. 1. §. VIII.

gg) In seinem Klagliede über das rauhe Pfälzerland S. 4.

hh) Der Obstbau wird noch immer sehr stark in der Oberpfalz betrieben. Es verdienen gewiße Personen, die sich vorzüglich mit dem Baum = Pflanzen abgeben, angemerkt zu werden. Der kurfürstliche Administrator zu Plößberg, Herr Johann Prager hat eine sehr große Baumschule mit den besten Obstbäumen angelegt, und versieht die Liebhaber weit und breit um billige Preise. In Weiden pflanzen der Herr Stadtsyndikus und ein gewißer Herr Rheinhard viele und gute Obstbäume. Der Herr Pfarrer Röckl zu Leuchtenberg muntert die Leute zur Kultur ungemein auf, und geht selbst zum Landvolke, dem er die Bäume pflanzet, und den Unterricht giebt. Der Gärtner von Sulzbürg verkauft ebenfalls alle Jahre eine Menge Obstbänme. Das Landvolk ist für die Baumzucht ungemein empfänglich. In der Zeit, die ich auf dem Lande zubringen mußte, habe ich in meinem Dorfe und in den herumliegenden Orten sicher dreytausend Aepfel = und Birn = Bäume (ohne

noch

Der Pfalzgraf Ruprecht, der Altere, ist im Jahre 1390 gestorben. Sein Nahme ist in seinen Urkunden bey der Stadt verewigt, und seine Fürstensorge für die Bürger hat den Herzen der Nachkömmlinge ein Monument verdient. Aus seinen zwoen Gemahlinnen Elisabeth von Namur, und Beatrix von Bergen hat er keine Kinder erzeugt.

§. 96.

Ruprecht II., der Jüngere, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, zugleich Kurfürst.

Vom Jahre 1390 bis 1398.

Gleich nach dem Tode des Pfalzgrafen Ruprechts, des Aeltern, nahm Ruprecht, der Jüngere, die Huldigung in Amberg ein. Diese Epoche trennte ihn von seinen Bürgern, welche er viele Jahre mit seiner Gegenwart und mit dem Hoflager beehret hatte. Er hat zwar nach seines Oheims, des Pfalzgrafen Rudolfs Tode im Jahre 1353 die Länder getheilt, und unter anderen Herrschaften auch Amberg bekommen. Ruprecht II. hätte als der Sohn des Pfalzgrafen Adolfs, der unter seinen Brüdern der Erstgebohrne war, auf die Kur-Würde, vermöge der goldenen Bulle, Anspruch machen können. Allein er hat sich mit seinem Oheime, dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Aeltern, im Jahre 1356 just zur Zeit, wo die obige Bulle zum Vorschein kam, verglichen, und ihm die Kur lebenslänglich überlassen. a)

Ruprecht, der Jüngere, hielt sich hierauf bis zur Zeit, als er Kurfürst wurde, in Amberg auf, und trug sehr vieles bey, um die Stadt zu erweitern, und zu verschönern. b) Die Stadt Amberg hat ihm noch sonderbar die vier Privile-

noch mehrere andere vom Kernobste zu rechnen) an die Leute abgegeben, die ich im Frühejahre und im Herbst von Baumhändlern bestellt hatte. Es würde nicht viel Zuredens bedürfen; so könnten Beamte, Edelleute und Pfarrer das ganze Landvolk bezaubern. Aber wenn man es mit Strafgesezen spornen will, hört die gute Sache auf.

a) Tolnerus in cod. diplom. p. 90.

b) Idem in hist. palat. p. 58.

vilegien zu verdanken, die er am St. Valentinstage 1347, am Mittwoch nach St. Jakobstage 1350, am Erchtage vor unserer Frauen-Tage 1351, und wiederum vom nähmlichen Tage und Jahre mit seinem öfters erwähnten Oheime ausgefertigt hat.

Die neue Würde hat den Ruprecht II. nach Heidelberg, wo die Residenz der Kurfürsten von der Pfalz war, gerufen. Entfernt von seinen Ambergern, die er liebte, hat er seine Neigung noch in seinem Hausvertrage, welcher als Rupertinische Konstitution vom Jahre 1395 bekannt ist, mit einem besondern Artikel gegen sie geäußert. Es sind nähmlich gewiße Orte der Oberpfalz, als Amberg die Stadt — Neuburg Burg und Stadt — Waldeck die Veste — Kemnat die Stadt — Nabburg die Stadt — und Murach die Veste mit den angehörigen Gezirken und allen Gerechtsamen zur Kur-Präzipuum für den einzig regierenden Kurfürsten bestimmt worden, welche Orte mit noch mehrern andern unverkauft, unversezt und unverändert bey der Pfalz und bey dem einigen Herrn, der dann der Pfalzgraf ist, ewiglich verbleiben sollen. c) Es wurde in diesem Vertrage auch festgesezt, daß, so oft ein Kurfürst sterben wird, alle Unterthanen, die zu der Kur allein geschlagen worden, nicht schuldig seyen, dem nachfolgenden Kurfürsten zu huldigen, bis er ihnen zuvor schwöre, daß er sie bey der Kur wölle verbleiben lassen. Diese Konstitution ist in alle Kurstädte auf Pergament geschrieben — geschickt worden.

Durch diesen Vertrag ist die Stadt Amberg als eine Kur-Stadt dem Kurfürstenthume einverleibt, und gegen alle Veräußerung verbürget worden. Amberg war also eine Kur- und auch eine Zirk-Stadt. d)

Es

c) Idem in cod. diplom. p. 135.

d) Das Land wurde in zweyerley Kreise eingetheilt. In einem Kreise waren die Kur- und in dem andern die Zirk-Städte. Leztere hatten den Nahmen, weil sie in gewiße Gezirke gereihet wurden, und so bey den Landtagen erschienen. Sie waren folgende mit ihren Inbegriffen, als 1. Amberg — darunter gehörten Hirschau, Schnelttenbach und Hanbach die zween Märkte, die Klöster Kastell und Ensdorf, das Amt Rieden und die Herrschaft Freydenberg. 2. Neumarkt — dazu gehörte das Schultheißenamt samt der obern Hofmarkt Perngau und der untern Hofmarkt Deining,

die

Es iſt aber auch der Stadt Amberg eine ganz neue Reforme bevorgeſtanden, weil in einem andern Artikel verordnet war, daß das kaiſerliche geſchriebene Recht in ein Buch gefaßt, und ſelbes den Richtern darnach zu urtheilen, jedoch, nach guten Gewohnheiten der Orte und Verbeſſerung der Pfalzgrafen, vorgelegt werden ſollte. Durch dieſen Artikel iſt auch dem römiſchen Rechte das Thor in unſer Land geöffnet worden.

Der Kurfürſt Ruprecht II. hat den Vollzug dieſer Konſtitution nicht erlebt, indem ſein Enkel Ruprecht, mit dem Zunahme Pipan, durch ſeinen im Jahre 1396 erfolgten Tod, die zu ſeinen Gunſten verfaßte Konſtitution ſeines Großvaters vereitelt hatte. Denn als er in ſeinem unklugen Kreuzzuge in dem gelobten Lande Geld, Mannſchaft, Geſundheit verlohren hatte, und nur mit einigen Reliquien und ſeinem ſiechen Körper zurückgekommen war, löſchte er nach wenigen Tagen aus, und fand zu Amberg in der nähmlichen Stadt, wo er gebohren war, ſein Grab. Der Kurfürſt Ruprecht II. folgte ihm bald in die Ewigkeit nach. Seine Lebenstage haben nicht länger als bis zum Jahre 1398 gedauert. c)

§. 97.

die Schlöſſer Hohenfels, Helfenberg, Holnſtein, Hartenſtein. 3. Nabburg — darunter gehörten Pfreimbt, Wernberg und Luehe, die Aemter Murach, Treſwiz, Tennesberg und Pleyſtein. 4. Weiden, welches aber bey den Landtagen nicht länger blieb, als bis die Propoſition angehört ward. Darunter gehörten Parkſtein, Bärnau und Waldſaſſen. 5. Kemnat — darunter gehörten Waldeck, Preſſat, Grafenwört die Stadt und das Amt. 6. Kam war eine Zirkſtadt für ſich allein. Es hat auch das daſelbſtige Landgericht, welches Anfangs mit adelichen Schöpfen oder Beyſizern, wie andere Landgerichte verſehen war, eine Ausnahm gehabt, und ſich nach der Zeit mit bürgerlichen Beyſizern begnügen müſſen. Denn als die Ritterſchaft den Kurfürſten Friderich III. im Jahre 1567 bath, er möchte auch das Landgericht Kam mit adelichen Beyſizern verſehen, iſt die Antwort ertheilt worden, daß das Geſuch deßwegen nicht ſtatt habe, weil bey dem geſagten Landgerichte ſchon über ein ganzes Jahrhundert nur bürgerliche Beyſizer geweſen wären. 7. Neuburg vorm Wald — dazu gehörten Röz, Waldmünchen, Pruck, Wetterfeld, Kloſter Schönthal. 8. Auerbach — dazu gehörten Eſchenbach und das Kloſter Speinshart. Andere Städte, Märkte, Klöſter und dermahlige Aemter ſind den obigen Zirkſtädten einverleibt und als Zugehörungen darunter begriffen geweſen.

c) Die Chronik des Herrn von Wildmaiſters p. 227. hat dieſe 2 Ruprechte verwechſelt, und den Pipan für Ruprecht II. ausgegeben, mit dem Beyſaze, daß dieſer bis zu ſeinem Tode in Amberg reſidirt habe, und daſelbſt geſtorben und begraben ſey.

§. 97.

Ruprecht III. Pfalzgraf bey Rhein und Kurfürst — im Jahr 1400 Kaiser.

Vom Jahr 1398 bis 1410.

Ruprecht III., der Jüngste, der Sohn des Kurfürsten Ruprechts II. und der Beatrix, des Königs Peter III. von Sizilien Tochter, hat schon bey Lebzeiten seines Vaters die Liebe der Unterthanen und die Achtung der deutschen Fürsten so gewonnen, daß man ihn insgemein Clemens oder den Gutmüthigen, und wegen seiner Gerechtigkeit Justinianus betitelte. Da er vormahls in der Schule seines Vaters und Großoheims in Staats- und Kriegs-Sachen sich geübt hatte; so war er bey seinem Regierungs-Antritte schon so ausgebildet, daß er als ein Muster eines treflichen Regenten bewundert, und von vielen Reichsfürsten zum Kaiser empfohlen ward. Er hat die Stimmen nicht gesucht, sondern nur angenommen, weil der faule Wenzel von den Reichsständen zur Regierung unfähig erklärt wurde.

Ruprecht III. — ein Mann, der Kopf hatte, die halbe Welt zu regieren, wollte jedoch die herkulische Arbeit mit einigen Mitgehülfen theilen, und übertrug, während seines Zuges nach Italien, wohin ihn der Pabst im Jahre 1401 eingeladen, um Wenzels Unordnungen zu dämpfen, das Reichs-Vikariat seinem ältesten Sohne Ludwig, die Oberpfalz aber ließ er durch seinen Sohn Johann verwalten.

Was Ruprecht III. im Reiche, und allgemein in seinen Staaten unternommen hat, gehört zur Reichs- und Vaterlands-Geschichte — Mich weiset mein Gegenstand auf Amberg zurück.

Die Stadt Amberg sah wohl ein, daß der Vortheil für sie wichtig sey, unter einem Souverän zu stehen, der zugleich Kaiser ist. Sie gieng gleich im Jahre 1400 den Ruprecht um die Bestättigung derjenigen Privilegien an, die sie sowohl von den vorigen Landesfürsten, als von den Kaisern erhalten hatte. Ru-

precht III. hat dieſer Bitte willfahrt, und in dem Felde zu Frankfurt alle von ſeinen Vorfahren in der Oberpfalz und auch im deutſchen Reiche herrührenden Freyheiten mit einer Urkunde beſiegelt. XLII.

Im Jahre 1404 überließ er dem Rathe und den Bürgern der Stadt die Stadtgräben um und um, damit ſie ſelbe ſäubern, mit Fiſchen beſezen, und nach ihrer Bequemlichkeit benüzen könnten. Er ließ an dieſer Beſtättigung jeden Bürger Antheil nehmen, zum Zeichen, daß ſeine Neigung nicht getheilt, ſondern auf die ganze Gemeinde und auf jeden einzelnen Bürger gerichtet ſey. XLIII.

Der Pfalzgraf Johann, dem die Verwaltung der Oberpfalz anvertraut war, gab den Bürgern ſeine Gnade ebenfalls zu erkennen, und beſtättigte im Jahre 1404. nicht nur die Freyheitsbriefe ſeines Vaters, ſondern auch alle, die von den Vorfahren ertheilt worden ſind. Er erklärte aber darinn, daß er von ſeinem Vater über das Land aufgeſtellt worden ſey. a) XLIV.

Es war für die Bürger zu Amberg noch immer intereſſant, daß für ihre Kaufmannſchaften die Zoll- und Geleitsfreyheiten durch die den Herzogen in Baiern gehörigen Lande aufgefriſcht wurden. Sie bewarben ſich nun um die Konfirmation beym Herzoge Ludwig, der ſie ihnen auch ſchon im Jahre 1399 ausſtellen ließ. XLV.

Im nämlichen Jahre hielten die Bürger auch bey den zween Herzogen in Baiern, Erneſt und Wilhelm an, daß ſie ihnen die alten Freybriefe erneuern möchten. Es war den Bürgern darum zu thun, damit ſie auf doppelter Seite mit ihren Waaren frey durchkommen könnten. Denn dieſe zween Brüder hatten nicht nur Antheil an dem Herzogthume Baiern, ſondern es gehörten ihnen auch mehrere Orte auf dem Nordgaue, die ſie von der Verlaſſenſchaft des Herzogs Otto VII. Kurfürſten zu Brandenburg, des jüngſten Sohns des Kaiſer Ludwigs, erhalten hatten. Dieſe Beſizungen beruhten auf folgenden Gründen. XLVI.

a) Er war alſo nicht Herr von Amberg, wie der Vitus Prior zu Elersberg behauptet. Chron. Bav. Apud Oefele Script. boic. p. 723. 2.

Da der Kaiser Karl IV. dem gesagten Otto die Markgrafschaft Brandenburg abgedrückt hatte, versprach er ihm als Kaufschilling 100000 fl., oder die Zinse davon mit 10 Procent. Obgleich der Otto in dem Kauf unendlich lädirt war, konnte er doch nicht mehrer als 4000 fl. an Geld bekommen. Für die übrige Summe versezte Karl IV. Sulzbach, Rosenberg, Hirschau, Buchberg, Lauf, Lichtenstein, einen Theil von Breiteneck, Herschbruck und noch mehrere Orte, die er zuvor den Pfalzgrafen abgeschwazt hatte. Der Schuldbrief selbst gieng in allerley Hände herum. — Otto aber übergab seine Pfandgüter, da er im Jahre 1379 erblos starb, zu seinem Antheile dem Johann II. seines Bruders Herzog Stephans Sohne. Nach dem Tode des Herzogs Johann im Jahre 1397 erbten seine Söhne Ernest I. und Wilhelm II. München und die Güter zu Sulzbach ꝛc.

Dadurch läßt sich entwickeln, warum die Bürger zu Amberg nach dem Bestättigungsbriefe dieser zween Herzoge so sehnlich getrachtet haben. Die Straße von Amberg nach Sulzbach, Nürnberg und so weiters ist der zweyte Theil zum Volumen ihrer Waaren-Transporte gewesen. Auch durch Baiern hat ihr Handelsgeist bis München gestreifet.

Das Tagebuch der Urkunden ist zwar bis daher unter der Regierung des Ruprechts III. geschloßen. Allein seine Bestättigung über alle vorhergegangenen kaiserlichen und pfalzgräflichen Freyheiten ist das Summarium davon. Mehr hätte Ruprecht III. als Kaiser und Kurfürst kaum sagen können.

Der Kaiser und Kurfürst Ruprecht III. ist im Jahre 1410 gestorben, und hat Amberg seinem ältesten Sohne dem Kurfürsten Ludwig, den er mit seiner Gemahlinn Elisabeth, des Burggrafen Friederichs IV. von Nürnberg Tochter, erzeugt hatte, hinterlassen.

§. 98.

Ludwig III. der Gebartete, Pfalzgraf bey Rhein und Kurfürst.

Vom Jahre 1410 bis 1437.

Ludwigs erstes Geschäft bey seinem Regierungs-Antritte vollendete den lezten Willen seines Vaters, der in seiner Krankheit vor dem Tode begehrt hatte,

daß

daß durch die von ihm bestellten sieben Schiedsrichter, als Raban Bischof zu Speier, Hanns von Hirshorn, Johann Kemmerer, genannt Dahlburg, Hermann von Rodtenstein, Schwaz-Rein, Hord von Sickingen, Wiprecht von Helmstadt und Knebel-Ritter die Briefe der Voráltern untersucht, und eine Ordnung wegen der Güter unter Ruprechts III. Söhnen gemacht werden soll. Daher die gesagten Schiedsrichter zu Heidelberg im Jahre 1410 die Theilung vorgenommen, und dem Ludwig als Kurfürsten zum Kur-Präzipuum in der Oberpfalz Amberg die Stadt, Waldeck die Veste, Kemnat die Stadt, Helfenberg die Veste, Heimburg die Veste, Murach die Veste, Nabburg die Stadt und Rieden die Veste mit allen ihren Herrlichkeiten, Zöllen, Gebiethen, Wildbannen, Fischereyen, mit allen Gerichten, Vogteyen, Dörfern, Leuten, Gütern, Gefällen und allen Zugehörungen zuerkannt haben.

Dem Herzoge Johann, dem der größte Theil der übrigen Oberpfalz zugetheilt wurde, legten die Schiedsrichter noch die Verbindlichkeit auf, die Gülten, die auf der Stadt Amberg verschafft und versezt waren, um 2600 fl. zu lösen, und eine Schuld von 11,638 fl. an Baiern zu bezahlen. Hingegen mußte ihm der Kurfürst Ludwig aus seinen Nuzungen und Gefällen zu Amberg 8000 fl. geben. a)

Amberg ward nun mehrmahl in das Kur-Präzipuum eingeweiht. Diese Urkunde belehrt uns auch, warum die Regenten vormahls öfters die Dienste der Bürger zu Amberg angerühmt haben, weil diese nähmlich zu Pfand- und Bürgschaften zu Steuervorschüssen und endlich sogar zu Geldvorlehen sich einließen. Es hatten die Pfalzgrafen, nach ihrem eigenen Geständniße, daselbst die beste Aushülfsquelle, welche nach der Lage des blühenden Zustandes der Stadt fast unerschöpflich war.

Noch im nähmlichen Jahre 1410 gab der Ludwig die Merkmahle seiner Güte und seiner Landeshoheit der Stadt Amberg zu kosten, und konfirmirte alle Privilegien der Kaiser, und seiner Vorfahren, der Pfalzgrafen bey Rhein, und XLVII.

auch

a) Tolnerus Cod. diplom. p. 153 et sequ.

auch der Herzoge in Baiern. Diese Bestättigungen waren bisher fast alle Mahl wie ein Unterpfand des wechselseitigen Zutrauens, und das Band, mit dem die Regenten bey ihrem Regierungsantritte ihre Unterthanen und Bürger an sich feßelten.

Die Stadt Amberg bedurfte vom Ludwig keines andern Privilegiums, weil darinn schon der ganze Privilegienkodex begriffen war. Hierauf haben die Bürger auch eine Bothschaft an den römischen König Sigismund im Jahre 1414 geschickt. Diese Bothschaft muß in einem ansehnlichen und zahlreichen Personale
XLVIII. bestanden seyn, weil sie der Kaiser ehrbar und mächtig nennt. An Sigismunds-Bestättigung hat die Diplomatik ihr ganzes Wortgepräng verschwendet, und sogar die Strafen gegen die Uebertretter auf eine ausserordentliche Taxe von hundert Mark löthigen Goldes gespannt.

Ludwig merkte, daß bey all dem seine Bürger zu Amberg in ihren Kauf-
XLIX. manschaften gehindert wurden. Er schrieb daher an die Städte Straßburg und Frankfurt im Jahre 1414, berief sich auf die Bestättigungsbriefe des Kaisers Sigismund, und verlangte, daß seine Bürger bey dem ihnen versprochenen Schuze belassen würden.

Der Kaiser Sigismund hat zwar im Jahre 1414 der Stadt Amberg ihre Privilegien bestättigt; aber im Jahre 1434 ein anders Privilegium zu ihrem Schaden der Stadt Sulzbach eingeliefert. Denn als die Bürger zu Amberg den Sulzbachern ihren Eisenhandel nach Regensburg verwehren wollten; so gab der Kaiser den leztern die Freyheit „daß sie auf dem Wasser Vils und Nab von Am„berg bis Regensburg, und wieder zurückfahren, und führen lassen mögen mit „ihrem Eisenerz und anderer Kaufmannschaft in aller Maase, als die von Am„berg bisher gethan haben, und noch thun.“ Sigismund befahl sogar den Herzogen von München und dem Pfalzgrafen diese Freyheit zu schüzen. b)

Die Amberger waren also nicht mehr Herren von ihrem Vilsfluße, den sie doch mit unerschwinglichen Kösten schiffbar gemacht haben. — Und der Pfalzgraf

b) Die Beherrscher der Stadt Sulzbach p. 38.

graf ſollte dulden, daß ſeine in ſeinen Kurämtern befindlichen Flüße den Sulzbachern, die nicht unter ihm ſtunden, dienſtbar ſeyn mußten! Dieß waren den Bürgern von Amberg die Symptomen ihres unvermeidlichen Verfalls. Ihre eigenen Vehikeln wurden zu ihrem Nachtheile umgekehrt, und ihre Vils — ihr Eigenthum, wie ein Gemeindstheil einer andern Stadt erklärt. Ja der Pfalzgraf — der Beherrſcher Ambergs ſollte ſelbſt das Inſtrument ſeyn, um ſeinen Ambergern den Nahrungsfaden abzuſchneiden!

Der Kurfürſt Ludwig, der in Heidelberg reſidirte, konnte nicht ſo oft die Oberpfalz und die Stadt Amberg, wie ſeine Vorfahren beſuchen. Er übertrug die wichtigſten Geſchäfte ſeinem Bruder, dem Herzoge Johann, der ohnedem in Neumarkt die Reſidenz für ſich gebaut, und die meiſte Zeit ſich in Neuburg (vorm Walde) und in Amberg aufgehalten hatte. Indeß hat der Kurfürſt, wo er Gelegenheit haben konnte, die Amberger beſucht. Denn als er im Jahre 1423 nach Regensburg reiſen mußte, um den im Konvente zu Nürnberg wider den König von Polen und Herzogen zu Lithauen Witold beſchloßenen Kreuzzug in Ordnung zu bringen, beehrte er in der Hin- und Herreiſe die Stadt Amberg mit ſeiner Gegenwart. c)

Wo Ludwig eine Gefahr in der Gegend von Amberg merkte, eilte er herbey, wie es damahls geſchehen iſt, als die Meynungen der Mönche im Kloſter Ensdorf wegen der Abtwahl geſpalten waren, und den Abt Ludwig nicht erkennen wollten. Der Herzog Johann hatte bereits ſeine Güte und auch ſeine Gewalt vergebens abgeſtumpft, weil die Mönche zu jener taub und gegen dieſe unempfindlich blieben. Es mußte alſo der Kurfürſt ſelbſt in das Mittel tretten. Er reiſete von Heidelberg im Jahre 1425 nach Amberg, begab ſich hierauf nach Ensdorf, jagte die widerſpenſtigen Mönche aus, und ſezte den Abt Ludwig wieder ein.

Daß der Herzog Johann nichts ausgerichtet habe, wird von der Geſchichte bezeugt. Er zerfiel ſich ſogar mit ſeinem Hofmeiſter, dem Andreas Pinzinger von Roßſtein. Denn weil von dem Herzoge des Pinzingers Schreiber, Hanns Greuttner,

c) Andr. Ratisbon. diar. sexen. Apud Oefele Scriptor. boic. Tom. I. p. 17. b.

ner, der ihm die Einſezung des Abts wider Willen der Mönche mißbilligte, dafür mit einem Backenſtreiche geſtraft wurde, nahm ſich Pinzinger ſeines Dieners an, provozirte auf Immunitätsverlezung, auf päbſtliche und kaiſerliche Freybriefe und ſogar auf die Verſicherungen der vorigen Pfalzgrafen, mit welchen ſie das Kloſter geheiliget hätten — und ließ ſich nicht eher beſänftigen, als bis ihm der Herzog die alte Burg zu Amberg gab, und ſelbe für alle ſeine Nachkömmlinge freyte. d)

Es mag in dem Pinzinger die alte Erinnerung an den Mäcklerhandel, den ſeine Vorfahren mit dem Gegenkaiſer Wilhelm, Grafen von Holland, gegen den Kaiſer Konrad IV. wegen Amberg getrieben, geglimmet haben. Daher er, weil ſeinen Vorfahren die Stadt Amberg nicht zu Theil wurde, wenigſt ein Stück davon an ſich zu reiſſen trachtete. Wie aber die alte Burg wiederum aus den Händen der Pinzinger gekommen ſey, habe ich nicht ergründen können. Ich vermuthe, es mögen die Pinzinger ausgeſtorben, und die alte Burg als ein eröffnetes Lehen an die Pfalzgrafen zurückgefallen ſeyn. Vielleicht ſind die Pinzinger, die in den Dienſten der pfalzgräflichen Beſizer zu Neumarkt ſtunden, mit dem Pfalzgrafen Chriſtoph von Neumarkt weg, und als dieſer König in Dänemarkt wurde, mit ihm dahin gezogen, weil viele Ritter von der Gegend und ein Theil des Hofſtaats dem Chriſtoph in ſein neues Königreich gefolgt ſind. e) Wenigſt iſt von ſelber Zeit an Pinzingers Geſchlecht in der oberpfälziſchen Diplomatik verſchwunden.

Unter dem Kurfürſten Ludwig hat die Stadt Amberg einen Zuwachs an Gebäuden erhalten. Eines der vorzüglichſten iſt die Pfarrkirche bey St. Martin, die auf dem Markte nahe an der Vils aufgeführt wurde. Vormahls war die Stadt in der St. Georgen = Kirche, die am Ende der Vorſtadt ſtund, eingepfarrt.

Dieſe

d) Jacob. Parfues monach. Ensdorf. Chron. Ensdorf. apud Oefele tom. 1. p. 586. a. et Otto miraculum mundi p. 879. et ſequ. apud P. Anſelm. Meiller

e) Unter andern Rittern ſind mitgegangen ein Winterfeld, ein Parsberg, ein Heideck, ein Wolſtein, ein Schweppermann, ein Scheell ꝛc. Einige davon ſind glaublich nach Chriſtophs Tode wiederum in ihr Vaterland zurückgewandert.

Dieſe Kirche gehört unter die älteſten Gebäude Ambergs. Da die Volksmenge in Amberg ſich ſo vermehrte, daß die Georgenkirche ſelbe nicht mehr faßte, mußte die Martinskirche gebaut werden, zu welcher auch mehrere Filialen auf dem Lande geſchlagen wurden.

Die Errichtung dieſer Pfarrkirche, in der nicht nur die Inwohner, ſondern auch die umhergelegenen Dörfer, die ſelbſt zwey Pfarrgemeinden bilden könnten, dem Gottesdienſte beywohnen mußten, war für dem bürgerlichen Wohlſtande von großer Bedeutung. Es wurden bey der Kirche neben dem Pfarrer — zween Kapläne und 49 Benefiziaten verpflegt. Der Pfarrer mit ſeinen Helfern lebte von den Zehenten, Stolrechten, und andern Pfarreinkünften. Die Benefiziaten aber hatten ihren Unterhalt von ihren Präbenden, die nach der Hand in eine Maſſe zuſammengeſchmolzen, und von einer eigenen Pfarr- oder Meß-Verwaltung beſorgt wurden. Aber dieſe Perſonen gaben den Bürgern und Gewerbsleuten ihre Erträgniße wieder zu löſen. Zudem war der Zuſammenfluß des Landvolkes bey den Gottesdienſten eben ſo einträglich, als ein Markt. Denn nachdem das Bauernvolk ſich müde gegangen, oder hungerig und durſtig gebethet hatte, ſammelte es in den Zechſtüben die Kräfte wieder, und es klang auch noch mancher Kreuzer in den Krammläden und Werkſtätten für den Ankauf der täglichen Bedürfniße. Eheverlobniße, Hochzeiten, Kindstaufen und Leichen brachten in Freud und in Leid Geld in die Stadt — lauter Ausbeuten, die man der Pfarrkirche zu verdanken hatte.

Man blendete nebenbey das Landvolk mit optiſchen Vorſtellungen, und betäubte die Sinne, durch die der äußerliche Prunk auf die Herzen drang. Alles half zuſammen, die Kirche wie einen Marktplatz einzurichten, wo man das Verlangen der Käufer befriedigen konnte. Es war kein Altar, der nicht wiederum durch einen eigenen Heiligen eine beſondere Hülfe in der Noth verſprach. Jeder Altar ward mit Reliquien oder heiligen Leibern geſpickt. Dieſer Gebrauch war ſchon mit der Nation und ſogar mit dem Regenten-Hauſe verwandt, und nicht nur in Kirchen, ſondern auch faſt in jeder Kanzley-Formalität eingeäzt. Bey jedem Friedensſchluße, bey jeder Ausſöhnung nach Zänkereyen und Fehden, bey

Lebensempfängnißen, und andern bürgerlichen oder politiſchen Zeremonien waren ſolche heilige Gerippe nothwendig, weil auf ſolche die Kontrahenten ihre Finger legen mußten. f) Ein Fürſt, der in das Feld oder nur auf die Jagd zog, im Lande, oder außer demſelben herumreiſete, oder in ſeiner Burg wohnte, hatte ſeine mit Gebeinen gefüllte Kapelle bey ſich. Da die Herzoge von Rom oder dem gelobten Lande zurückkamen, brachten ſie ihren Unterthanen und Kirchen ſolche Exuvien, wie Beuten heim. g) Insgemein ſtrebten ſie nach Körpern, auf die ihre Landesleute beſonders vertrauten. Daher es öfters geſchehen ſeyn mag, daß man, wenn der beſtimmte Heilige nicht mehr zu bekommen war, ein anders Skelet auf deſſen Nahmen taufte. So konnten freylich manchem Körper, wie einem Janus zween Köpfe angedichtet werden. Man machte den Körper durch Verzierungen und Authentiken zum Prärogative des Heiligen noch anpaſſender, ſo zwar, daß der ſtrengſte Anatomiker den Unterſchied zwiſchen dem wahren und falſchen Heiligen nicht mehr finden konnte; ja der Heilige ſelbſt ſein Original vor dem unterſchobenen Baſtarden kaum würde gekannt haben.

Man glaubte, es könne ein Fürſt in unſerm Lande ſeine Huld nicht deutlicher ausdrücken, als wenn er einem Orte einige Reliquien ſchenkte. Der Pfalzgraf Otto gab dem von ſeinem Hauſe geſtifteten Kloſter Ensdorf die Beine des heil. Martyrers und Königs Sigismund, um dadurch dem Kloſter einen beſondern Glanz zu verſchaffen. Als der Pfalzgraf Chriſtoph von Neumarkt wegzog, und in ſein Königreich Dänemarkt ſich begab, ſchickte er die Heiligthümer in das Kloſter Reichenbach — aber nur zur Verwahre, indem er beyſezte, daß, wenn er oder ſeine männlichen Leibeserben ſelbe begehren würden, das Kloſter dieſelben zurückſtellen, mittlerweile aber für ihn und ſeinen Herrn Vater jährlich vier Jahrtage

f) Unſer unglückliche Herzog Taſſilo mußte die Lehnbarkeit ſeines Herzogthums auf ſolchen Ruinen des menſchlichen Körpers beſchwören, und der Herzog Otto von Scheyern, wie P. Meichelbeck in hiſt. friſingens. tom. 1. p. 355. verſichert, hat ſeinen Vertrag mit einem Schwure auf den Beinen des heil. Marinus und Anianus beſiegelt.

g) Der Herzog Heinrich in Baiern ſammelte in Paläſtina einen großen Vorrath von Reliquien, und hinterlegte ſie in der von ihm neu erbauten Kirche zu Braunſchweig.

tage halten müßte. h) Es waren also diese Reliquien wie ein männliches Erbgut. Der Pfalzgraf Ruprecht, Pipan genannt, hat bey seiner Rückkehr vom gelobten Lande die Amberger um so weniger mit solchen Reliquien leer ausgehen lassen, als seine Vorfahren ihre Städte damit bereichert, und vorzüglich der Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, einen ganzen Leib der Stadt Nabburg, wie ein Privilegium geschickt hat. i)

Unsere Edelleute, diese getreuen Kopisten der fürstlichen Frömmeleyen, schoben ihren Feldkaplänen in Palästina und Italien die Säcke voll Reliquien an, die diese Gewissens-Fiskalen, wie die Jakobs Brüder mit Muscheln umhenkt — in die Schloßkapellen zurückführen, und daselbst zur Schaue ausstellen mußten. Diese ausländische Kramme wurde eben deßwegen, weil sie ausländisch war, noch mehr bewundert, von den Edelleuten aber wie eine Münzstatt behandelt, auf der sie für sich und ihre Dörfer beträchtliche Erträgniß-Summen ausprägten. Man dichtete demnach dem wahren oder vorgeblichen Heiligen allerley Seltenheiten an.

h) Anonymi Monachi Reichenbacensis Chron. monasterii sui apud Oefele scriptor. boic. tom. I. pag. 412. 2.

i) Der Brief, den Ruprecht dem Geschenke an die Stadt Nabburg beylegte, ist als ein Dokument des Geschmackes selber Zeiten merkwürdig. Ich seze selben hier bey:

Individuæ sanctæ Trinitati. Amen.

Wür Ruprecht von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein des heil. röm. Reichs obrister Truchseß, und Herzog in Baiern, entbiethen unsern lieben getreuen den ehrbahren und weisen Leuthen den Burgern gemeiniglich unser statt zu Nabburg unser Huld, und alles Gutts. Liebe getreue, Wür lassen euch wissen, daß wür zu Cölln waren, und daß ein Abtüssin da starb zu sanct Triflingen, da die ailff tausent magt seynt, da thaten wür unser fleissige Bitte für unser Edel Jungfrauen eine von Isenberg, und bathen, also vest und sehr, daß sye zu einer Abtissin erwählt war, daß bathen wir sye umb Gottes- und umb unser eugenen Fodernuswillen, daß sye Uns gebe des Heiligthumbs von Eilff tausent magt, zu einen ganzen Leib, da hört sye unser bet, und hat uns geben einen ganzen Cörper, wann wür nun sonderlich trauen, und Freundschafft zu euch haben, und in getreuen Dienst, die ihr uns gethan habt, an euch fundten haben, so sändten wür euch das vorgeschriebene heiligthum also ganz bey unseren lieben getreuen Heinrich Hadelsdorfer unsern Jägermeister, und begehren, und bitten euch, daß ihr das fleissiglich umb Gotteswillen euer, und unser dabey gedenckhet. Diss zu urkundt, stettigkeit an, und zu ganzer Freundschafft haben wür diesen brief mit unseren selbst handten geschriben, und unser klein Insigl daran thun henckhen, datum Heidelberg ao. 1360. octo in Vigilia asumptionis Beatæ Mariæ Virginis gloriosæ.

Man log oftmahls auf das Falsum. Die Hofkapläne saßen wie Locker auf dem Vogelherde, pfiffen die Wallfahrter her, und ihre Zunge klapperte wie die Windmühle Jedem, der ihr Triebwerk in Bewegung sezte, Wunderdinge entgegen. Daher geschah es, daß manches Dorf besser als jedes andere von einem heiligen Beine lebte, richtiger bezahlte, und pünktlicher steuerte. Ich könnte noch manche Orte nennen, wo die Monumente alter Mauern und verfallener Kapellen von den Wunderkuren der vorigen Reliquien und vom Handel und Gewerbe, die daselbst auf Märkten unter freyem Himmel getrieben wurden, einige Traditionen an uns vererbt haben. Hätten nicht die Kalviniſten die meiſten Kirchen geplündert, würde ich noch manche Doſes ſolcher Heiligthümer vorzuweiſen im Stande ſeyn. Amberg hatte an Reliquien die ſicherſten Zuflüſſe, weil nicht nur der obige Pipan, ſondern mehrere ihrer Fürſten nach Paläſtina gereiſet ſind, und ſelbſt unſer Kurfürſt Ludwig dieſem Beyſpiele gefolgt iſt. Es hat auch daran um ſo weniger einen Mangel gelitten, als die Edelleute ihre Hofkapläne mit ſich in die Stadt genommen, und ſogar die Stiftungen für ſie hineingezogen haben. Alle Mahl ſind dieſe Kapläne und ihre Kapellen unzertrennlich und die Reliquien ihre Gefährten geweſen; von dieſen Reliquien aber haben die Amberger ebenfalls Gebrauch gemacht, beſonders da ſie, um den erzürnten Kurfürſten Friederich I. zu beſänftigen, ihm ſelbe entgegen getragen haben.

Die Stadt Amberg wußte dieſe unbemerkten Kleinigkeiten, wie Numern zuſammenzuſezen; ſo daß endlich eine Summe — daraus wurde. Jeder Artikel wurde wiederum beſonders methodiſch berechnet. So hat man zum Beyſpiele für die Hochzeiten ein eigenes Tanzhaus errichtet, und Jeden, der Hochzeit hielt, zum Tanzen, oder, der ſich nicht dazu einließ, zu einem gewißen Abtrage verbunden. Es wurde eine gewiße Taxe angeordnet, wenn man ſich mit der Stadtkammer abkaufen wollte.

Wenn man freylich nicht mit gefärbten Gläſern, ſondern mit philoſophiſchem Auge alle derley Machinationen, die auf Köſten anderer gewagt worden, betrachtet; ſo wird man darinn Manches zu tadeln finden. Allein das geſellſchaftliche Leben iſt faſt allgemein ſo eingerichtet, daß die Hälfte der Menſchen be-

trogen wird, und die andere Hälfte vom Betruge lebt. Man glaubt es am beſten zu treffen, wenn nur gelebt wird, und man begnügt ſich damit, daß das Geld in einer Geſellſchaft, wie das Blut im menſchlichen Körper, in eine beſtändige Zirkulation gebracht wird.

Unter dem Kurfürſten Ludwig erhob ſich noch eine andere Stiftung, die der Stadt Amberg eine große Erleichterung verſchaffte, indem ein gewißer Georg Kaſtner das ſogenannte reiche Allmoſen für arme Bürger im Jahre 1433 geſtiftet hat. Das Allmoſen wurde alle Sonntage in einem kleinen Hauſe hinter der St. Martinskirche vier und fünfzig Armen ausgetheilt. Schwaiger (in ſeiner amberg. Chronik) bezeugt, daß Jeder einen großen Leib Brod und 1 Pfund Fleiſch, in der Faſten aber ſtatt des Fleiſches ein halbes Pfund Schmalz bekommen habe. In den Quatemberzeiten wurden noch beſonders jedem Armen 10 Pfenninge verreicht. Hierauf machte man eine Aenderung, weil die Armen dem ungeachtet in der Stadt herum gebettelt haben. Man richtete nähmlich den Armen-Kaſten auf, ließ die Bürger und Inwohner ihre Beyträge taxiren, und ſpendete das Allmoſen an wahrhaft Dürftige aus, oder ſchickte es denen, die ſich des Bettelns ſchämten, in das Haus nach.

Der gemeine Kaſten erhielt nach der Zeit noch eine andere Beſtimmung. Man gab davon an die zwey armen Häuſer außer der Stadt bey St. Katharina und der heil. Dreyfaltigkeit einen Beytrag, und bezahlte auch die Arzneyen und Kurköſten für die, ſo an Franzoſen (ſo iſt der Ausdruck in Schwaigers Chronik) oder in Sterbsläufen erkrankten.

Die Siechen durften in der Stadt herum betteln. Auch wurde das Singen den Schülern und Studenten alle Wochen drey Mahl, als am Montage, Mittwoch und Freytage nach der Veſper bis gegen die Nacht vor den Häuſern erlaubt, und dieſes Singen ſogar im ambergiſchen Geſezbuche ſanktionirt. k).

Das

k) Ueberhaupt wurde auf dem Nordgaue durch Singen vielfältig gebettelt. Das amberg. Geſezbuch deutet bey dieſen Sängern auf Weyhnachten, Neujahr, heiligen drey Könige und andere Feſte. In Sulzbach haben ſich die Schüler bis auf unſere Zeiten beym Singen erhalten. Man kann dieſen Gebrauch von den Barden herleiten, wie Meiſterlin von den nürnbergiſchen Sängern in

Das Allmoſen iſt in der Folge mit noch anderen Zuſäzen vermehrt worden. Man ſammelte nähmlich in den Kirchen bey den Kommunionen. Ich habe einſt in einem ambergiſchen Land-Archivsakte geleſen, daß ein Kapital von 400 fl., das zweyte von 450 fl. und das dritte mit 250 fl., welche aus ſolchen Sammlungen erwachſen ſind, beym ambergiſchen Kommißariat auf Zinſe angelegt worden. Die kaiſerlichen Kommiſſärs haben, während der oberpfälziſchen Beſiznahme, dieſe Kapitalien noch im Jahre 1629 als paſſierlich anerkannt. Das Allmoſen-Amt führte darüber die Verwaltung und zween kurfürſtl. Kirchenräthe theilten es damahls aus. Die armen adelichen Studenten wurden damit vorzüglich bedacht.

Man hat auch ſchon in ſelben Zeiten an einer Wittwen- und Armen-Kaſſe gearbeitet, und ſchon wirklich ein Kapital von 650 fl. zuſammen gebracht. Dieſe Gedanken ſind alſo in der Oberpfalz ſchon lange den nachgefolgten Entwürfen vorangegangen. Wenn nicht Kriege und religiöſe Mißverſtändniße dieſe Anlage geſtört hätten, würde dieſe ſchon vor vielen Jahren in voller Auszeitigung da geſtanden ſeyn.

Das Land wurde unter Ludwigs Regierung von zwoen Streifparteyen ungemein beläſtigt. Es war faſt kein Ort, den der Schlag der Verheerungen nicht erſchüttert hatte. Eine Partey ſchlich ſich wie der Fuchs in das Land mit Liſt, und die andere wie der Löw mit Gewalt ein. Jene Partey beſtund aus den Zigeunern, und die leztere aus den Huſſiten. Die Zigeuner wieſen einen Schuzbrief vom Kaiſer Sigismund vom Jahre 1423 auf, worinn ihrem Anführer Ladislaus Waynoda erlaubt wurde, „mit ſeinem Volke herein zu gehen. Niemand „ſoll ihm einiges Hinderniß machen, ſondern vielmehr ihn gegen alle Anfechtun„gen ſichern. Wenn aber unter den Zigeunern ſelbſt eine Zwiſtigkeit entſtünde, „durfte darüber Niemand als der Waynoda eine Unterſuchung oder Entſcheidung „haben. — Dieſes Volk kam eigentlich von Ungarn her, wurde aber hie und da

von

einem beſondern Tractate viel Weſens gemacht hat. Auf dem Nordgaue verlegten ſich vorzüglich die Zigeuner, die haufenweiſe im Lande herumſchwärmten, auf das Singen. Ungeachtet nun dieſes Singen im Lande abgeſchafft wurde, hat man es doch noch im Jahre 1575 bemerkt, weil der von Trautenberg in ſeinem Stiftungsbriefe des Spitals zu Kemnat ſeinen Pfrümdern das Singen mehrmahl ſchärfeſt verbiethen mußte.

von einem Abfeime anderer Zuwächse vermehrt, und stieg zulezt auf eine Zahl von mehreren tausend Köpfen. Als man den Beruf ihrer Auswanderung prüfte, heuchelten sie, und gaben vor, daß ihre Absicht eben so fromm sey, nach Deutschlande zu reisen, als die der Deutschen, die nach Jerusalem die Wallfahrten unternahmen, indem sie das Andenken der Flucht des Erlösers nach Aegypten, um dem Herodes auszuweichen, dadurch erneuerten. Einige gebrauchten einen andern Vorwand, als müßten sie zur Buße sieben Jahre lang auswandern, weil ihre Vorfahren Jesum und Mariam nicht beherberget hätten. Durch diese Kunstgriffe sind die Großen, und nach ihrem Beyspiele auch die gemeinen Leute betäubt worden, welche lezteren sogar der Wahn befallen hatte, daß unfruchtbare Ehen und Ernten eintretten würden, sobald die Zigeuner ausblieben. Man hat also dieses Gesinde Anfangs gewunschen, und um sie wie ein Amulet gegen die unfruchtbaren Jahre, und als ein Vehikel zur Volksgeneration zu gebrauchen, ungemein beschenkt. Weil die meisten die Musik getrieben, und den Wallfahrten nachgezogen sind, machten sie auf die Ohren und Herzen einen unglaublichen Eindruck, bis endlich einzelne Klagen, und zulezt die allgemeinen Beschwerden einliefen, daß sie theils durch Diebstähle, und theils auch durch Raub und Plünderung das Land beunruhigt hätten. Durch Schaffotte und Staubbesen konnte man weder ihres Aufenthalt, noch ihres Unfugs sich entledigen. Das Unkraut fruchtete noch mehr, je mehr man es abstumpfte, weil es nie aus der Wurzel gerissen wurde. Es kam so weit, daß Ambergs Gegend, wie in den Zustand des Krieges gesezt, von aller Gemeinschaft des Handels und Gewerbes abgeschnitten wurde. Der Kurfürst Ludwig, dessen Gewalt nicht über sein Kur-Präzipuum hinausreichte, konnte das Uebel nur bis zu den Gränzen zurücktreiben, wodurch den Ambergern noch lange nicht geholfen war, bis der Herzog Johann mit ihm sich vereinigte, und beyde wie zum Kreuzzuge die Glocke läuten, und ihr Landvolk zur Wehre aufrufen ließen. Dann erst wurden gegen zwölf tausend Zigeuner angegriffen, einige todtgeschlagen und die übrigen davon gejagt. Indeß ist doch ein Keim davon übrig geblieben, weil nach mehr als hundert Jahren der Kurfürst Friederich IV. in seiner im Jahre 1568 gedruckten Instruktion ein strenges Gesez wider dieses Gesinde erlassen hat.

In der nähmlichen Zeit rückten die Huſſiten mit ihren Streifereyen in unſer Land ein. Ihre Verbitterung war um ſo größer, weil der Herzog Johann den Stifter ihrer Sekte, Johann Huß, auf der Reiſe durch Sulzbach gefangen nehmen, und nach Koſtniz auf das Konzilium liefern ließ. Die böhmiſchen Edelleute machten daher ihre öftern Beſuche auf den Gränzen, mordeten, brannten und plünderten, und zogen ſich nach ſolchen Unheilen wieder zurück. Weil dieſe feindlichen Rotten nur wie Wolkenbrüche niedergiengen, und in der Eile alles in ſelber Gegend verheerten; ſo war keine Gegenwehre möglich, oder ſie kam alle Mahl zu ſpät. Auf einmahl erſcholl die düſtere Poſaune, daß wiederum zwey Tauſend Huſſiten über Geysmünchen (Waldmünchen) und von mehrern Orten hier im Anzuge wären. Ein offenes Land, das gegen dieſe Horden keine Bollwerke, und auch keine ſtändige Armee hatte, ward nun ganz ihrem Muthwillen Preis gegeben. Man hörte von allen Seiten, wohin Raubſucht und Blutdurſt dieſe Abentheuer geführt hatte, die traurigſten Hiobsposten. Der Herzog Johann war demnach ganz allein das Palladium, hinter dem ſich das ganze Land verbergen mußte. Er rafte in der Eile einige Völker zuſammen, geſellte einen zahlreichen Adel dazu, griff am Feſte des heil. Matthäus 1433 bey dem Dorfe Hildersfird in der Pfarre Röz mit einer weit geringern Zahl die ungleich ſtärkern Feinde an, ſchlug viele derſelben todt, zerſtreute den Reſt, und ſchenkte dem Lande den Frieden und die Ruhe wieder. 1) Wie die huſſitiſchen Schwärmereyen, gleich einer verpeſtenden Seuche, alle Stände und vorzüglich den Handel und die Gewerbe angegriffen; ſo hat ihre Niederlage und der Sieg des Herzogs Johann wiederum alle Unterthanen beſeelt, und beſonders dem Handelsgeiſte der Bürger von Amberg ein neues Leben eingeblaſen.

Dies

1) Die Gefahr ſchien ſo groß, daß man überall zum Feldzuge gegen die Huſſiten das Kreuz predigen, und die Glocke als Aufrufszeichen läuten mußte. In Amberg und in mehreren Orten des Nordgaues iſt dieſes Läuten um neun Uhr Abends geblieben. Man nennt es den Huß aus, und bedeutet dermahl, daß die Polizey die Gäſte in den Zechſtuben zum Nachhauſegehen ruft. Die Schlacht des Herzogs Johann iſt im Kirchenkalender des Zimmermanns pag. 206. in dem Verſuche der oberpfälz. Staatsgeſchichte des Herrn Hofraths und Profeſſors, Feßmaier, und in Anſelm Meillers Buche, Otto Miraculum mundi genannt, pag. 381. umſtändlicher beſchrieben worden.

Dies mögen beyläufig die Merkwürdigkeiten der Stadt Amberg unter der Regierung des Kürsten Ludwigs gewesen seyn. Er ist im Jahre 1436 gestorben, nachdem er von seiner Pilgerschaft aus Jerusalem blind zurück gekommen ist, und darauf, weil er allzufreygebig war, durch Einwirkung seiner Gemahlinn Mathild, Ludwigs von Savoyen Tochter, die Regierung niederlegen mußte. Er wurde von dem verlohrnen Augenlichte der Blinde, und wegen des Bartes, den er sich in seiner Blindheit wachsen ließ, der Gebartete genannt.

§. 99.

Ludwig IV. der Sanftmüthige, Pfalzgraf bey Rhein und Kurfürst.

Vom Jahre 1436. bis 1449.

Ludwig, der Gebartete, hat seinem jüngsten Bruder Otto von Mosbach die Vormundschaft seines unmündigen Sohnes Ludwig, des Sanftmüthigen, übertragen, und sich über die Vorschrift der goldenen Bulle, vermöge welcher die Vormundschaft dem ältesten Bruder Johann gebührt hätte, hinaus gesezt. Pareus will daraus schließen, daß die Pfalzgrafen bey Rhein sich an die gesagte Bulle nicht gehalten hätten. a)

Der Pfalzgraf Otto gab schon am Montage nach dem Fronleichnahmstage 1437 der Stadt Amberg die Bestättigung aller Freyheiten, die sie von den vorigen Kaisern und von allen Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein erhalten hatte. L.

Otto stellte die obige Urkunde im Nahme des Ludwig seines Mündlings aus. Aber auch dieser gab wiederum einen Brief für sich am nähmlichen Tage und in eben diesem Jahre der Stadt Amberg. LI.

Die Bürger zu Amberg wurden zu dieser Zeit von dem bairischen Mautamte zu Straubing gekränkt. Sie beschwerten sich hierauf beym Herzoge, der im Jahre 1447 dem Mautner zu Straubing und Pogen befahl, daß er den Ambergern ihr hinterlegtes Geld zurückstellen, und sie wie andere bairische Bürger LII.

a) Hist. palat. p. 216.

behandeln soll, indem sie auch zum Hause von Baiern gehören. — Ein Ausdruck, der dem Familien-Vertrage der Rudolfischen und Ludwigischen Linie eigen ist.

Der Pfalzgraf Otto hat wegen seiner öftern Verweilung in Amberg, während seiner Vormundschaft, den Name: Otto vom Amberg erhalten. Der Kurfürst Ludwig aber konnte zu den ambergischen Anekdoten wenige Beyträge liefern, weil er schon am 13ten August im Jahre 1449 die Welt verlassen mußte.

§. 100.

Friedrich I., der Siegreiche, und Philipp, der Aufrichtige, Pfalzgrafen bey Rhein und Kurfürsten.

Vom Jahre 1449 bis September 1451 gemeinschaftlich — die übrige Zeit bis zum Jahre 1476 Friedrich I. allein.

Der Kurfürst Ludwig IV. hat für seinem Sohne Philipp, den ihm seine Gemahlinn Margareth, die Tochter des Herzogs Amadeus von Savoyen, welcher auf dem Konzilium zu Basel zum Pabst unter dem Nahme Felix gewählt worden ist, gebohren hatte, die Huldigung von der Oberpfalz in der Stadt Amberg einnehmen lassen; seinen Bruder den Pfalzgrafen Friederich I. aber hat er ersucht, über den unmündigen Kurprinzen die Vormundschaft zu führen. Da Ludwig IV. starb, und Philipp erst 13 Monate alt war, unterzog sich Friederich des ihm übertragenen Geschäftes.

LIII. Friederich I. als Vormund stellte im Nahmen seines Mündlings der Stadt Amberg im Jahre 1450 die Bestättigung aller ihrer Freyheiten, die sie von den Kaisern, von den bairischen Herzogen und von den Pfalzgrafen bey Rhein hatte, aus.

Dieser Vormund traf die Staaten seines Pflegsohns in einer sehr zweydeutigen Lage an. Damahls waren wider das pfälzische Haus, so zu sagen, fast alle Große verschworen, und bewaffnet. Dieses Haus mußte sich nothwendiger Weise auch wider Alle bewaffnen. Es war also ein Mann an der Spize der

Ge-

Gefahren, wozu ein Kind zu ſchwach, und der Vormund zu eingeſchränkt geweſen wäre, nothwendig. Friederich I. fand für gut, ſich ſelbſt an dieſe Spize zu ſtellen, und alle Pfeile, die von allen Seiten her abgedrückt wurden, aufzufangen. Er dachte nun die Kur auf ſich zu leiten. Beyſpiele dieſer Art fand er in ſeinem eigenen Hauſe, beſonders an Rodolf II. und Ruprecht I., die ihren Neffen, den Kurprinzen Ruprecht II. von der Kur und von der Regierung eine Zeit lang ausgeſchloſſen hatten.

Friederich wollte jedoch nichts ohne dem Rathe der Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Lehenleute unternehmen. Er rief ſie im Jahre 1451 zuſammen; man hörte aber nicht, daß etwas zu Stande gekommen wäre.

Das nähmliche Projekt wurde bald darauf wiederum aufgewärmt. Die verſammelten Stände und Räthe ſtimmten im September 1451 einmüthig: Friederich ſoll bis an ſein Lebensende die Kur und landesfürſtliche Regierung führen, um durch ſeine Generation dem rechtmäßigen Nachfolger nicht zu ſchaden, in dem eheloſen Stande bleiben, und auf ſeinen väterlichen und mütterlichen Erbtheil verzeihen, auch das, was er noch weiters erben würde, mit den Kurlanden vereinigen. a)

Der Pabſt und die Kurfürſten haben dieſe Arrogation des Kurfürſten beſtättigt — nur der Kaiſer Friederich III. ſezte ſich entgegen, der dadurch ſeinen Haß an dem Vormunde ſättigen, und das pfalzgräfliche Haus entzweyen wollte — eine Maxime, die ſehr oft in dieſes Haus mit gutem Erfolge ihrer Feinde geſpielt worden iſt. —

Die eigene Mutter des Philipp iſt dem Vertrage beygetretten, und Philipp ſelbſt hat nach erlangter Volljährigkeit im Jahre 1467 die geſchehene Arrogation begnehmigt. b)

Friederich hat es überſehen, daß er nicht auch die oberpfälziſchen Stände um Rath gefragt, welche durch heimliche Blasbälge zu einer religiöſen Wieder-

a) Chriſtoph Jakob Kremer, Geſchichte des Kurfürſten Friederichs I. p. 27 et 32.

b) Idem p. 391 et 418.

ſezlichkeit gereizt, und ihm die Huldigung unter dem Vorwande verweigert haben, weil ſie ihrem Philipp, dem rechtmäßigen Herrn, dem ſie gehuldiget, nicht meineidig werden könnten.

Die Amberger, auf die die übrigen Oberpfälzer ihre Meynungen, wie auf den Brennpunkt hinwarfen, blieben bey ihrem angenommenen Grundſaze wie Felſen ſtehen. Um ſo mehr ſchlug auf ſie das Ungewitter. Die Geſchichte iſt für Amberg ſo intereſſant, daß dieſer Artikel faſt ganz allein zu deſſen Jahrbüchern gehört. Ich erzähle ſie, wie ich ſie in der Quelle, das iſt in den ambergiſchen Chroniken und Manuſcripten angetroffen habe.

Die Oberpfälzer ſchlugen dem Kurfürſten Friederich I. die Huldigung im Jahre 1453 ab, und beriefen ſich, damit ſie keiner Widerſezlichkeit beſchuldigt werden ſollten, auf den Biſchof zu Regensburg, und auf die Univerſität zu Wien, die entſcheiden möchten, ob ſie Recht oder Unrecht hätten. Der Kurfürſt mißtrauiſch auf einen Biſchof, noch mehr aber auf die geſagte Univerſität, verwarf den Vorſchlag, machte den Ambergern Gegenvorſtellungen, und als dieſe auf taube Ohren fielen, ſchickte er fünf von ſeinen Räthen, die den Ambergern, als den Rädelsführern der Oberpfälzer die Beweggründe ſeines Verfahrens an das Herz drücken, und die vorgeblichen Gewißensängſten widerlegen ſollten. Die Räthe giengen von einer Stadt zur andern, wurden aber nirgends angehört, und da man ſie auch hörte, war das allgemeine Loſungswort: Wir können nicht wollen, daß der Bund, der vor den Augen Gottes und der Menſchen mit- und für unſerm rechtmäſſigen Fürſten geſchloſſen worden, gebrochen, und daß wir einem Prinzen, der als ein Kind, als ein Waiſe von dem Vormunde überwältigt wird, meineidig und unſern Pflichten untreu werden. Die gerechte Sache iſt auf unſerer Seite, und Gott wird uns — wird unſern einzigen Fürſten ſchüzen. — Die Oberpfälzer erklärten ſich demnach gegen Friederichs Räthe, daß ſie weder ihn noch den Kurfürſten Philipp jemahls beleidigen, ſondern dieſem die geſchworne Treue unverbrüchig halten, dem Friederich aber als Vormund- Regenten huldigen würden. —

Nun lief das Geschäft der erwähnten Räthe so unglücklich ab, daß sie bey einer am 24. März ausgebrochenen Aufruhr als Verräther der Stadt von den Ambergern angehalten, und auf das Rathhaus gesezt wurden. Die Volks-Wuth stieg auf den höchsten Grad; ja es wären die Räthe um das Leben gebracht worden, wenn nicht einige von den Rathsherren für sie sich verwendet hätten. Der Arrest wurde nach zween Tagen wieder aufgehoben, weil der Bischof von Regensburg wegen des unter den gefangenen Gewalthabern befindlichen Geistlichen Hanns Ernest Landschads von Steinach den Ambergern das Interdikt bedrohet hatte, die Amberger aber eine noch härtere Strafe von dem beleidigten Friederich I. fürchteten, wenn sie die Gefangenen noch länger behalten würden.

Friederich I. kochte an der Rache, die täglich um so mehr neue brennbare Materialien sammelte, je weniger sich die Amberger von ihrem Entschluße aussagten. Endlich brach er im Jänner des folgenden Jahres mit einer ansehnlichen Schaare Reiter auf, und überrumpelte in der Nacht auf den dritten Hornung die Stadt Amberg. Graf Emich von Leiningen sein Statthalter zu Amberg zog 1300 Mann zu Pferd und 200 Schüzen Abends vorher bey dem Kloster Kastell zusammen; Friederich I. selbst stieß mit seinen Reitern dazu. Leiningen versicherte sich des Thors an dem Schloße, und Friederich I. drang mit voller Gewalt in die Stadt ein. Die Bürger ausser Fassung gebracht — warfen Muth und Waffen hin, eilten dem Friederich mit den Heiligthümern entgegen, und bathen um Gnade. Der Kurfürst grif nach fünf Rebellen, nahm des andern Tages die Huldigung ein, und ließ dreyen davon auf öffentlichem Markte die Köpfe abschlagen. Die übrigen wurden begnadigt. b)

Die

b) Anonymi farrago historica rerum Ratisponensium apud Oefele Script. boic. Tom II. p. 514. behauptet, Friederich I. habe am St. Agatha Tage 1456. in seiner Gegenwart fünf Amberger enthaupten lassen, fünf aber auf Anhalten ihrer Weiber begnadigt. Der gesagte Kremer schreibt von 11 Rebellen, die Friederich zu Arrest gesezt hätte, und nach seiner Meynung sind fünf davon enthauptet worden. Er meldet auch nichts von ihrem Range. Hingegen Schwaiger in seiner ambergischen Chronik, der näher in der Zeit, und Verwandter mit der Lokal-Kenntniß war, meldet nur von Gefangennehmung der fünf Rebellen, und daß nur drey enthauptet worden. Alle seyen Handwerker gewesen. Münster in seiner Cosmographia schreibt auch nur von drey

Ent-

Die Amberger mußten dieſen Aufſtand mit dem Verluſte verſchiedener Freyheiten büßen, und hatten das Mißvergnügen, daß Friederich I., um ſie in dem Zaum zu halten, das Schloß zu Amberg auf ihre Köſten befeſtigen ließ. Bey dieſer Befeſtigung nahm Friederich I. im Jahre 1461 das Bollwerk an der Vils gegen der Bleichwieſe zu ſeinem Schloßbaue. Er bewilligte zwar, daß das Waſſer dadurch ewig in die Vils laufen möge; aber die Stadt mußte dafür nicht nur zum damahligen Baue zwölf Gulden beyſteuern, ſondern auch zur Unter-
LIV. haltung dieſes Waſſerlaufes künftig alle Mahl die Hälfte der Köſten bezahlen. Sie ſtellte daher im obigen Jahre einen eigenen Revers aus.

Der Kurfürſt ſuchte der Stadt für das, was geſchehen war, nach der Hand einen Erſaz zu machen; er bewies ſogar den Bürgern bis zu ſeinem Tode alle Gnade, und ließ auch den Entflogenen ihre Habſeligkeiten zurückſtellen. Daß zwiſchen ihm und der Bürgerſchaft die Amneſtie hergeſtellt worden, bewähret die von ihm ſub dato Am-
LV. berg auf Mondtag nach unſerer lieben Frauen Tage Purifikationis im Jahre 1454 gegebene Beſtättigung aller vorigen Freyheiten. Er machte darinn keinen Vorbehalt, oder Ausnahme; und es ſchien, er habe begriffen, daß die mindeſte Ungnade, die er der Stadt bezeigen würde, auf ſeinen und ſeines Pfleg-Sohns Nachtheil zurück fallen dürfte. Amberg war damahls der Mittelpunkt der übrigen Städte und Märkte des Landes. Um dieſe Stadt ſchlangen ſich die übrigen Orte, wie der Epheu um den Hauptſtamm. Auch die, welche unter der Bothmäßigkeit des Herzogs Johann ſtunden, kommunizirten mittelſt des Gewerbes und der Handelſchaften mit der Stadt Amberg, und ſelbſt der Herzog Johann hat die Stadt Amberg für ſeine Städte, und dieſe für Amberg privilegirt, um durch wechſelſeitige Korreſpondenz den alten Betrieb aufrecht zu erhalten. Amberg wurde demnach unter dieſen Gliedern immer als das Haupt auf dem Körper betrachtet; Friederich I. hat aber eingeſehen, daß, wenn das Haupt leidet, auch die Glieder erſchlafen müßten.

Es war den Ambergern ohnedem das Thor für die Ausfuhr ihrer Waaren faſt auf allen Seiten verrammelt, weil alle Straſſen beunruhigt und die Reiſenden miß-

Enthaupteten III. Buch. pag. 766. Wo die Execution auf dem Markte geſchehen iſt, wurde ein viereckigtes Pflaſter von weißen Steinen geſezt.

mißhandelt wurden. — In Donauwörd brann das Kriegsfeuer, weil man dem Herzoge Ludwig von Landshut dieſe aus dem konradiniſchen Vermögen gekaufte Stadt entreiſſen wollte. Dadurch ward die Kommunikation auf der Donau gehemmt. — Von der nürnbergiſchen Seite her machte der Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg die ſchrecklichſten Demonſtrationen, und wollte das Landgericht Nürnberg über unſer Land ausbreiten; daher er ſich auch wirklich Markgraf von Franken nennen ließ. — Gegen Böhmen ſezten die Edelleute von Gutenſtein alles in Unruhe. Der Burſan von Gutenſtein wollte ſich ſogar als Schuzherrn des Kloſters Waldſaſſen aufwerfen, verbrannte auf Weigerung des Abts Nikolaus IV. vier und zwanzig Dörfer, und bemächtigte ſich aller feſten Pläze an den Gränzen. — Was der Pfalzgraf Otto wider die Böhmen in Güte nicht richten konnte, mußte endlich der Kurfürſt Friederich I. mit Gewalt bewirken. Er grif daher das Schloß Diſſau im Böhmerwalde, die Hauptniederlage der adelichen Räuber an, hieb die ganze Rotte nieder, ſchleifte das Raubneſt, und führte den Hauptmann des Schloßes, Reill oder Reubel genannt, nach Amberg in die Gefangenſchaft. Durch dieſe That hat Friederich den Nahmen: Blizſtrahl der Räuber, nach dem Zeugniße des Ladislaus Suntheim erhalten. Es war die Kraft eines Herkules nothwendig, weil ohne der Operation des Friederichs I. der Hyder die abgeſtumpften Köpfe immer friſch nachgewachſen wären.

Während dem dieſe und andere Mißgeſchicke die Stadt Amberg im Handel ängſtigten, ſind ihre Bergwerke in eine ſehr große Klemme gerathen. Nichts ſchadet dem Handel ſo ſehr, als wenn Kriegsunruhen in der Nähe wüthen. Dadurch wird die Ausfuhr der Waaren, die Sicherheit auf den Straßen, die Thätigkeit in den Fabriken gehemmet. Amberg hatte ſchwere Unglücksfälle um ſich her. Die Zerrüttungen, die der Kaiſer Karl IV. mit ſeinen Erwerbs-Planen auf unſerem Nordgaue geſtiftet, die Mißhelligkeiten der Pfalzgrafen bey Rhein, und der Herzoge in Baiern mit dem Könige Wenzel, die raſchen Einfälle und Verwüſtungen der Hußiten, und die öftern Streifzüge der böhmiſchen Edelleute, waren wie pharaoniſche Plagen, die den Ackerbau, den Handel und jedes Geſchäft des Landesinwohners geſtört haben. Die Stadt Amberg hat noch beſonders die Nachwehen

weben des zwischen ihr und dem Kurfürsten Friederich I. vorgegangenen Mißverständnißes sehr empfunden. Zudem gährte im ganzen Nordgaue das System des Eisenbergwerks. Fast jede Stadt, ja sogar Dörfer äfften die Bürger zu Amberg nach, ließen sich Freyheitsbriefe geben, und legten Eisenhämmer an. Man hat in der ganzen Gegend die Stadt Amberg ihres Reichthums, und des Monopols, das ganz allein auf ihr ruhte, beneidet, und das Land hat sich endlich geschämt, einer einzigen Stadt zinsbar zu seyn. Ehe man es vermuthet hatte, stunden auf allen Seiten die Eisenhämmer da, und schon dem Könige Wenzel sollen auf seiner Reise von Böhmen nach Erbendorf (im Herzogthume Sulzbach) hundert Bergleute daselbst paradirt haben c).

Der Herzog Johannes von Baiern, als er Sulzbach beherrschte, gab zu Landshut am Freytage vor Reminiscere im Jahre 1394 der Stadt Sulzbach ein so ausschließendes Privilegium, daß keiner, der nicht in der Stadt saß, oder ein Bürgerssohn war, einen Theil am Bergwerke daselbst haben dürfte. Den Bürgern allein erlaubte er die Bergwerke zu benützen; und damit genau darauf gehalten wurde, stellte er ein eigenes Berggericht auf d). Dadurch bekam die Stadt Amberg einen großen Herzensstoß.

Es wollte zwar der Kurfürst Friederich I. die Stadt Amberg aus dieser Ohnmacht wiederum herausreissen, und dem Bergwerke aufhelfen. Allein seine Heilart war nur palliativ, weil sein Befehl nicht über sein Kur-Präzipuum sich erstreckte; die außer demselben gelegenen Bergleute aber von ihren Landesfürsten wider Friederichs I. Bemühungen gestärkt wurden. Gegen diese Krisis konnte die Stadt Amberg den Kampf mit so mächtigen Rivalen in die Länge nicht aushalten.

Friederich I. wagte nun mit einem neuen Privilegium im Jahre 1455,
LVI. der Stadt Amberg neue Lebenskräfte einzuhauchen. Er verordnete, daß die Stadt Amberg in zwoen Meilen um die Stadt das Erzgraben, außer diesen Meilen aber

c) Historisch-topographisches Lexikon von Baiern I. Th.

d) Johann Georg Lori kurfürstl. Münz- und Bergrath, p. XX.

aber bey den Freyheiten, ſo ſie von ſeinen Vorfahren erhalten, verbleiben dürfte. Es ſollen auch alle Hammermeiſter im ganzen Fürſtenthume kein anders als Amberger Eiſen verarbeiten, oder auf der Vils ausführen. Er ſezte aus fünf ehrbaren Bürgern ein Berggericht nieder, und ließ ſie verpflichten. Doch behielt er ſich von 17 Bergfudern ein Fuder zu Zoll und Maut vor.

Die Freygebigkeit des Friederichs I. für die Stadt Amberg iſt durch das übrige Land, das nicht mehr ihm gehörte, begränzt worden. Denn was haben den Ambergern dieſe Meilen genüzt? Bis auf eine Stunde an Amberg her gieng das ſulzbachiſche Gebiet, worinn die Eiſenhämmer am meiſten betrieben wurden. Das einzige Amt Rieden, als ein Theil des Kur-Präzipuums öffnete einen Raum zu den zwoen Meilen. Und weil ſonſt nichts, als die Kurämter, zum Fürſtenthume gehörte; ſo läßt ſich ermeſſen, wie gering der Abſaz des Erzes gegen die vorigen Zeiten gerechnet — geweſen ſey. Dabey war die Verbindlichkeit, die Friederich I. den Ambergern auflegte, den Bergzehent zu verreichen, ein ſehr beſchwerlicher Impoſt, wodurch er mit der andern Hand nahm, was er mit der Einen gegeben hatte.

Da die Amberger ſich vom Kurfürſten privilegiren ließen, arbeiteten andere nicht privilegirte Eiſenhämmer mit der nähmlichen Freyheit fort, und verurſachten ſolche Schäden und Zänkereyen, daß endlich die Stadt Amberg in den ſauern Apfel beiſſen mußte, ſich vor dem Eberharden von Neuberg Ritter, und damahligen Vizthume zu Amberg, und unter Beyſtand des Konrad von Eglofſtein, Landrichters, und des Bürgermeiſter Stromaiers einen neuen Vertrag mit denen, ſo in der Geſellſchaft des Bergwerks und auch mit den übrigen, die außer derſelben geweſen, am Donnerſtage nach St. Georgentage im Jahre 1458 einzugehen, und auf ſolche Weiſe den noch wenigen Reſt ihrer Vorrechte mit ihnen zu theilen e). Dadurch iſt die alte Herrlichkeit der Stadt Amberg von der Gleichheit der übrigen Eiſenhämmer zu Grabe getragen worden.

Die Herzoge Johann und Sigismund von Baiern ſchleuderten noch überdies im Nordgaue ihre Freyheitsbriefe zum Bergbaue zu Lam im Landgerichte

e) Lori cit. loc. p. 48.

Pleyſtein im Jahre 1468 herum f). Der Herzog Sigismund hat noch beſonders den Schinhammer zu Treyendorf im Landgerichte Lengenfeld im Jahre 1464 befreyt g).

Wir wollen auf eine kurze Zeit über die Szene von dieſem der Stadt Amberg zugeſtoſſenen Drange den Vorhang fallen laſſen, und uns zu einer Juſtizerläuterung wenden, womit der Kurfürſt Friederich I. für ſich und ſeinen adoptirten Sohn Philipp über die zweifelhafte Appellation den Aufſchluß gegeben, und im
LVII. Jahre 1459 verordnet hat, daß, wer von dem Rath oder Stadtgerichte von Amberg appellirt, aber der Appellation inner Jahresfriſt nicht nachkömmt, gemäß voriger Verſchreibung, den Wandel zu erlegen ſchuldig ſeyn ſoll, er möge ſich gleich mit ſeiner Partey gütlich vertragen haben, oder nicht. Es ſey dann, daß er ſich in 30 Tagen nach der Appellation verglichen hätte, oder gütlich davon abgeſtanden wäre. Nach dieſem Texte haben die Appellationsfatalien ein ganzes Jahr gedauert, und noch 30 Tage darüber ſind zum Vergleich, oder zum Abſtande vom Streit bewilliget worden.

In dieſer Urkunde läßt ſich der Pfalzgraf zum erſten Mahle mit dem Worte: Bürgermeiſter heraus. Der Kaiſer Sigismund hat ſich dieſes Ausdruckes ſchon in ſeinem Freyheitsbriefe vom Jahre 1414 gegen die Stadt Amberg bedient. Vormahls hat es nur: der Rath, Bürger und gemeiniglich der Stadt Amberg — geheiſſen. Manchesmahl ſind auch die Bürger dem Rathe in den Urkunden vorgeſezt worden. Dieſes Prädikat trift eben auf den Zeitpunkt ein, wo die 4 Pfalzgrafen und Brüder nach dem Ruprechtiſchen Vermächtniße ihre Ländertheilung im Jahre 1410 vollendet haben. Denn damahls hat der Landrichter zu Amberg einen größern Wirkungskreis außer der Stadt erhalten, ſo zwar, daß er dem Stadtgerichte nicht mehr ſo, wie zuvor abwarten, und permanent bleiben konnte, weil der erweiterte Gerichtsſprengel auch anderswo ſeine Gegenwart foderte. In dem ihm untergebenen Gezirke ſind nur Pfleger oder Vögte geſeſſen, deren Geſchäft mit perſönlichen Sprüchen und kammeraliſchen Gegenſtänden ſich befaßte, in die landgerichtlichen Fälle aber, die Grund und Boden betrafen, ſich nicht einmiſchen durfte.

Da

f) Idem p. 64. g) Idem p. 90.

Da also der bürgerliche Rath mit seinen Angelegenheiten nicht zuwarten konnte, bis die adelichen Beysizer heranrückten, oder der Landrichter das Stadtgericht halten konnte; so hat der Rath in seinem Burggedinge, gemäß der immer mehr anwachsenden Freyheiten, ein eigenes Gerichtskorpus hergestellt, und die Prädikate der Gerichtspersonen nach dem Muster anderer Städte eingeführt. Nun ob man gleich diese Erscheinung erst auf das Jahr 1597 zurückschieben will, wo Friederich IV. eine neue Rathsordnung vorgeschrieben hat; so läßt sich jedoch das Gegentheil aus dem Titel, den der Pfalzgraf Friederich II. den Bürgermeistern gegeben, aufklären. Schwaiger (in seiner ambergischen Chronik) hat sogar schon im Jahre 1564 die nähmliche Ordnung, die Friederich IV. nicht so fast erfunden, als diplomatisch bestättigt hat, angeführt. Es wurde nähmlich alle Jahre zu Walburgis die Rathwahl gehalten [h]. Man wählte fünf Bürgermeister. Sie mußten Abwechselungsweise amtiren, und der fünfte hat in ihrer Abwesenheit oder Krankheit ihre Stellen vertretten. Es kamen noch sechs ehrbare Männer dazu, aus welchen eilf Personen der innere Rath bestund. Dazu nahm man noch acht Urtheiler, die täglich zu den gemeinen Sachen in den Rath gehen, und die Gerichte besezen mußten. Ueberdies suchte man aus den vornehmsten Handwerkern 24 Mann aus, und gestaltete aus ihnen den äußern Rath, der allzeit beygezogen wurde, da man von gemeinen Gesezen, Gebothen, Viktualien-Ordnungen und anderen Sachen, wo dem gemeinen Wesen daran gelegen war, sich berathen wollte.

Unter den Rathspersonen ist zwar in den Urkunden der zween Brüder und Herzoge Rudolfs und Ludwigs von dem Stadtschreiber nichts erwähnet worden;

h) Zu Walburgis war die Zeit auf die jährliche Rathwahl sehr passend, weil schon alle Gefälle eingetrieben waren, und der alte Rath bey seiner Austrettung alles berichtigen konnte. Diese Zeit wurde auch in der Vogtey zu Hanbach für die Rathwahl vormahls bestimmt. Nachhin mußte der Rath zu Amberg allzeit gegen das Neujahr um seine Bestättigung bey der Regierung einkommen. Indeß hat Herr Georg Adam Struv in dissert. de Ducibus et Comitibus imp. germ. bezeugt, daß gleichwie die Duces und Comites, also auch die Städte das Recht hatten, ihre Gerichte und andere Aemter mit eigenen Personen, und zwar solchen, die ihnen mit bürgerlichen Pflichten verwandt waren, zu besezen, auch ihre eigene gewiße Güter und Einkünften, wie die Comites und andere Officiales, zu besizen. Lehemann speyer. Chr. 2. B. c. 16. und 4. B. c. 1. 2. 3. 8.

doch, wie ich ſchon erinnert habe, iſt zu vermuthen, daß auch er ſchon figurirt habe.

Der Stadt-Syndikus, der noch im Jahre 1597 nicht gerüget wurde, muß unter einer andern Decke geſteckt ſeyn. Denn weil ein Syndikus der Deputirte, oder Aktor der Kommunität war, und ſtatt derſelben auftretten und ſprechen mußte i); ſo mag der Syndikus zu Amberg unter einem andern Nahmen als Prokurator, oder dergleichen ſich vormahls verborgen haben, welches ich daraus ſchließe, weil auch im öfters geſagten oberpfälziſchen Geſezbuche derjenige, der wie ein Bannrichter die Inquiſiten vor dem Endurtheile vertheidigen mußte, als Prokurator erſcheint. Weil nun der Magiſtrat mit dem peinlichen Gerichte vieles zu thun hatte, kann er auch als Prokurator vormahls ſchon bekannt geweſen ſeyn. Er ward auch als Procurator communitatis eben ſo, wie der Stadtſchreiber, zu den jährlichen Rathwahlen und zu dem Austritte aus der Magiſtratur nicht geeignet.

Es kömmt um dieſe Zeit noch ein anders Phänomen, nähmlich die Prokuratur bey dem ambergiſchen Stadtgerichte vor. Das ſtädtiſche Geſezbuch hat die Zahl der Prokuratoren nicht beſtimmt. Im oberpfälziſchen Geſezbuche vom Jahre 1606 werden vier angeſezt. Das Wort: Prokurator iſt kein National-Produkt. Scipio ſucht den Nahmen des Prokurators in der griechiſchen Etymologie auf, und verdeutſchet ihn als Gerichts-Ploderer k). Die Verrichtungen der Gerichts-Plöderer werden in den geſagten Geſezbüchern deutlich zergliedert. Die Fähigkeit, die Verpflichtung, die Vollmacht zu den Streithändeln, die Redlichkeit für die Sache der Parteyen, ihre Belohnung und endlich die Strafen gegen eingetrettene

Sorg-

i) Andr. Rauchbar. p. 2. qu. 1.

k) Lib. 3. deciſ. cum. 85. Scipio macht eine unfreundliche Definition von den Gerichts-Plöderern, die nur das Recht foltern, ſtrecken, engern, färben, und ſchattiren. Schupplus in Lucidor. lit. f. i. ſtellt gar eine Fabel auf, wie der Teufel eine Paſtete von Prokurator-Zungen begehrt, um ſich damit zu erquicken. Damahls war freylich eine ſolche Stelle weit erhabener und auch einträglicher; und ſo iſt ein Prokurator, um Teufels Labung zu ſeyn, weit fetter geweſen als jezt, wo dieſe Menſchenklaſſe einen unſichern Erwerb von den Parteyen hat, und nur meiſtens wie die Inſulaner die am Ufer zu dem Himmel um einen Schiffbruch flehen, um das Strandrecht gegen die Verunglückten zu behaupten, ſich und ihre Familie fortbringen muß.

Sorglosigkeit oder Untreue machen die Vorschriften für die Prokuratoren in ihrem Berufsgeschäfte aus. Bey dem Prozeße eines Waisen mußte ihm besonders ein Prokurator in Fällen, wo der Rechtskrieg mit Ja und Nein (der Weisungs-Prozeß) verfangen war, beygesellet werden. Es ist die Rede nicht nur von mündlichen Rezeßen, sondern auch von schriftlichen Streithändeln. Die Prokuratoren mußten sogar die Malefiz-Personen vertheidigen. Wie die Römer nicht erlaubten, sich durch den Prokurator vertretten zu lassen [l], und anderswo, wenn man ihn gebrauchen wollte, der Konsens des Fürsten nothwendig war [m], so ward es in Amberg vorgeschrieben, daß man denselben nehmen mußte, weil die bürgerlichen Statute und Gewohnheiten durch fremde Gesetze allzusehr durchwebt waren, als daß ein Bürger darinn schulgerecht seyn könnte. Wie ich schon gemeldet habe, hat der Kaiser Ludwig für die Landgerichte verordnet, daß die Parteyen bey den Landschrannen mit dem Prokurator versehen seyn müßten.

Die Stadtknechte sind ebenfalls einer Erwähnung in der Diplomatik gewürdiget worden. Der Kurfürst Friederich hat in seiner Urkunde vom Jahre 1553 davon ein Paar Worte gesagt, daß der Stadtknecht auf Verlangen des Landrichters bey ihm erscheinen, und den Auftrag befolgen müßte. So oft der Rath einen Stadtknecht aufnahm, mußte dieser dem Landrichter Pflicht thun. Die Stadtdiener wurden auch Pfänder, Stadt- und Markt-Knechte betitelt. Wer sie in ihrem Amte ungebührlich mit Worten, oder sonst behandelte, mußte zur Strafe ein Pfund Pfenninge erlegen.

Ueberhaupt ward nun der Rath mit dem erfoderlichen Gerichts-Personale ausgestattet, und sowohl in den Freyheitsbriefen als in seinem Gesezbuche dafür gewähret.

Mit der gesagten Urkunde hat der Kurfürst Friederich I., welcher mit seinen Thaten die Reichs- und Lands-Geschichte bereicherte, sein Bestreben für die Stadt Amberg, sein Leben aber am 12ten December des Jahrs 1476 geendet. Dem Friederich I., der als Einer der geschicktesten Regenten und zugleich der

größ-

l) Instit. de his, per quos agere pos.

m) Marculfus in formular. lib. 1. formula 21.

gröſsten Helden von Jedermann und ſogar von ſeinen Feinden bewundert, und als ein Geiſt gerühmt worden iſt, von deſſen Art die ſparſame Natur in einem Jahrhunderte manches Mahl nur ein einziges Exemplar der Welt zukommen läßt, dieſem Friedrich, ſage ich, hat der ſchon ein Mahl angeführte Michael Ignaz Schmidt n) ein äußerſt nachtheiliges Epiphonem auf ſeine Grabſtatt geſtreut, und den Text von dem Ausſpruche des Pabſt Pius II. entlehnt, desjenigen Pabſtes nähmlich, deſſen Kreuzzüge gegen die Türken der Friederich I. durch ſein Anſehen in Deutſchlande hintertrieben, und den ſchon oft betrogenen und belogenen Nationen die Binde der Blindheit von den Augen geriſſen hatte. Schmidt hat alſo mit ſeiner Parteylichkeit und Wizeley mehrmahl gegen unſern Fürſten geſpielt, der von dem groſsen Gelehrten, Herrn Chriſtoph Jakob Kremer o) in einem weit hellern Lichte dargeſtellt, und von anderen unbeſtochenen Geſchichtſchreibern, beſonders aber von dem ſchon gerühmten Ladislaus Suntheim p) als ein gelehrter, gerechter und frommer Fürſt geſchildert worden iſt. Er war der einzige, der unter allen bisherigen Fürſten wegen ſeiner ausnehmenden Tapferkeit den Nahmen des Siegreichen verdient hatte.

§. 101.

Philipp, der Aufrichtige, Pfalzgraf bey Rhein und Kurfürſt.

Vom Jahre 1476 bis 1508 allein.

Der Pfalzgraf Philipp, der zur Kurwürde gebohren und noch in der Wiege erſt als ein 13 Monate altes Kind von den Bürgern zu Amberg durch eine feyerliche Huldigung als Kurfürſt anerkannt ward, hat ihnen durch ſeinen Regierungsantritt jene Tragoedie, welche ihnen ihre mit ihrem Blut gefärbte Anhänglichkeit für ihm zugezogen hatte, vergeſſen gemacht. Schon im Hornung 1474 feyerte Philipp ſeine Vermählung mit der bairiſchen Herzoginn Margareth, Ludwigs des Reichen von Landshut Tochter, im Schloße zu Amberg mit einer wahrhaft fürſtlichen Pracht a). Philipp ward ſchon zwey Jahre zuvor auf das Kur-Prä-

zi-

n) Geſchichte der Deutſchen IV. Th. p. 257. o) Geſchichte des Kurfürſten Friederichs I. von der Pfalz. p) Apud Oefele Script. boic. Tom. II. p. 527.

a) Kremer Geſchichte des Friederichs I. p. 492.

zipuum in der Oberpfalz eingeſezt. Der Kurfürſt Friederich I. hat das Notifikationsſchreiben de dato Heidelberg am Donnerſtage nach Oſtern 1474 an die Bedienten und Unterthanen jedoch auf Wiederruf ausgefertigt, und ſelbe zur Pflicht an den Pfalzgrafen Philipp angewieſen b).

LVIII.

Philipps Gegenwart hat den Ambergern den vorigen Wermut wieder verſüßet. Er nahm keinen Anſtand, ſeinen Willebrief über alle ihre von wem immer herrührenden Freyheiten noch in Amberg im Jahre 1477 dem Rathe und den Bürgern zu behändigen. Nach dieſem Denkmahle ſeiner Herzensgüte änderte Philipp ſeinen Wohnſiz, und begab ſich nach Heidelberg in die gewöhnliche Reſidenz der Kurfürſten von der Pfalz, von ſeinen getreuen Ambergern beweint. —

Es hat zwar auch der Kurfürſt Philipp den zween Brüdern, Hermann und Hanns von Hirſchberg im Jahre 1478 erlaubt, um Mehlmeußel und in der Zwiſel, dann am Marynger-Bache zwey oder drey Meilen umher auf alle Metalle, es ſey Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Queckſilber oder Erz nachzugraben, und ſogar alles Bau- und Kohl-Holz für die Eiſenhämmer in den kurfürſtlichen Wäldern ohne Waldzinſe zu nehmen; c) aber den Bürgern zu Amberg hat die Entlegenheit der hirſchbergiſchen Hämmer, die ſich an der äußerſten Gränze des Landes befanden, nichts geſchadet, wie es doch bey andern Eiſenhämmern in der Nähe geſchehen iſt.

Ueberhaupt hat die Stadt Amberg unter dieſem Fürſten bis zu jener Periode, wo der Bairiſch-Landshutiſche Erbfolgekrieg wegen der Erbſchaft des Herzogs Georg, des Reichen, ausgebrochen iſt, in voller Wonne geblüht. Dann erſt, als der Kurfürſt durch die Prätenſion ſeines Sohns, des Pfalzgrafen Ruperts, der die Eliſabeth des geſagten Herzogs Georg Tochter zur Ehe hatte, in die Fehde gegen den Herzog Albert von Baiern und deſſen Alliirte gezogen wurde, hat der Jahnhagel auch über die Stadt Amberg ſich ausgegoſſen. In dieſem Momente ſtieg überall das Kriegsfeuer auf. Amberg ward von den Feinden des Kurfürſten umrungen, und öfters von den Freunden ſelbſt ſehr gegeißelt.

Die

b) Idem in dem Urkundenbuch p. 486.

c) Lori cit. loc. p. 115.

Die Amberger wurden ſogar von den Sulzbachern angegriffen, und ihre Heerden geplündert. Um gleiches mit gleichem zu vergelten, fielen die Amberger mit 200 Reitern aus, jagten die Sulzbacher mit einem Verluſt von 30 Mann zurück, und erbeuteten ihr Vieh wieder. Andere Geſchichtſchreiber entheben mich der Mühe, dieſe Begebenheit zu wiederholen. d) Nachdem beyde Parteyen ſich wechſelweiſe geſchadet und ſogar die Dörfer einander weggebrannt hatten, trugen die Amberger den Sulzbachern den Frieden an, und ſtellten die Amneſtie wieder her. Weil aber den Ambergern die Kommunikation auf der Vils von ihren Feinden geſperrt wurde, mußten ſie dieſelben aus Schmiedmühlen vertreiben.

Da dieſe leidige Begebenheit eigentlich zu einer allgemeinen vaterländiſchen Geſchichte gehört, und die Veranlaßung und das Ende dieſes Krieges aus andern ältern und jüngern Schriftſtellern bekannt iſt; ſo werde ich mich mit dem, was ich vom bairiſch-landshutiſchen Kriege bereits im Jahre 1792 geſchrieben habe, begnügen, und mich zu dem Gegenſtande, der die Verfaßung von Amberg betrift, zurückziehen dürfen.

Nachdem von dem Kaiſer Maximilian I. der Machtſpruch zu Köln im Jahre 1505 und das Endurtheil zu Koſtniz im Jahre 1507 über die landshutiſche Erbfolge abgefaßt worden, entſtund aus dem Nordgaue, oder der Oberpfalz eine neue topographiſche Benennung. Der Theil, den des verſtorbenen Pfalzgrafen Ruprechts Söhne Otto Heinrich und Philipp bekommen hatten, wurde die junge- und unſer Land die alte Pfalz genannt. Nur den zum Herzogthume Neuburg oder zur jungen Pfalz geſchlagenen, und bereits erwähnten nordgauiſchen Aemtern iſt der Titel des Nordgaues geblieben. Amberg war nun mehrmahl die Hauptſtadt der alten Pfalz.

Unter Philipps Regierung ſind wenige Urkunden für die Stadt Amberg geſtempelt worden. Nach der gewöhnlichen Sitte damahliger Zeiten ließen ſich die

d) Andr. Zayneri de bello bav. liber memorialis apud Oefele Script. boic. Tom. II. et Ephemerides belli Palatino-boici ibi p. 483 b. Wildmaiſter p. 480. Hr. Hofrath und Profeſſor Feßmaier p. 108. in der Staatsgeſchichte der Oberpfalz.

die Bürger von Amberg vom Kaiser Maximilian I. im Jahre 1495 die Privile- LIX.
gien, so sie von den vorigen Kaisern hatten, bestättigen. Dazu hat sie meistens ihr Handel in das deutsche Reich angespornt. Es war auch schon hergebracht, daß die Kaiser den Städten ihre Freyheiten segnen, und diesen dadurch das Siegel der Gültigkeit einprägen mußten.

Der Kurfürst Philipp ist am 28. Hornung 1503 gestorben. Er war ein Fürst, der von seinen Unterthanen in seinen Lebenstagen geliebt, und bey dem Hinscheiden allgemein betrauert wurde.

§. 102.

Ludwig V., der Friedliche, Kurfürst, und Pfalzgraf Friederich II., der Weise.

Vom Jahre 1508 bis 1544.

Noch dampfte das Land vom Blute der erschlagenen Unterthanen, und allenthalben rauchten noch die Städte und Dörfer von den Brandfackeln ihrer Feinde und Nachbarn, als Ludwig V. den Thron seines Vaters bestieg. Amberg als eine Handelsstadt hat mehr als andere Orte gelitten. Ihr Gewerbe ist unter dem Geräusche der Waffen sehr verödiget worden. Der Kurfürst fieng nun LX.
für die Stadt die Wiederholung des verlohrnen Ansehens noch im Jahre 1508 mit der Bestättigung ihrer von den Kaisern, von den Pfalzgrafen bey Rhein und von den Herzogen in Baiern erworbenen Freyheiten an.

Amberg ist ungeachtet der ausgestandenen Drangsale noch immer die Geldgrube, aus der die Landesfürsten in ihrer Klemme schöpfen konnten, gewesen. Daher hat der Kurfürst sich gleich im Jahre 1509 an die Stadt gewendet, und LXI.
zur Hülf- und Landes-Steuer zwey tausend Gulden begehrt. Die Bürger nahmen nicht den mindesten Anstand, dem Kurfürsten zu seinem Bedürfniße das verlangte Geld auszuzahlen, wofür er ihnen in Amberg am Montage nach Katharina im Jahre 1509 den Schein und die Versicherung ausstellte, daß es ihnen an ihren alten Freyheiten unschädlich sey. Diese Versicherung war zugleich die

Bestättigung der alten Freyheiten, mit welchen die Stadt wegen ihrer Hülfe und Steuer von Ludwigs Vorfahren bereits versehen worden ist.

LXII. Im Jahre 1524 stellte der Kurfürst Ludwig dem Rathe und der Bürgerschaft zu Amberg, dann auch der Landschaft für Ein tausend Gulden einen Brief aus, und machte mehrmahl den Zusaz, daß ihnen solches an ihren alten Privilegien nicht schaden soll.

Die zween Brüder Ludwig und Friederich empfanden selbst, daß die Stadt Amberg im landshutischen Erbfolgekriege sehr vieles ausgestanden habe, und sie waren überzeugt, daß diese Stadt nun fast die einzige Kasse zu ihrer Aushülfe sey. Sie fühlten auch in sich die Verbindlichkeit dafür; wußten aber keine andere Herzensstärkung, als diejenige, die der Stadt am nächsten war, nähmlich das Eisenerz vorzuschlagen. Allein den Bürgern, die eben zur Zeit in eine neue Ohnmacht gefallen waren, und sich über den Bergbau entzweyet hatten, mußte man zuvor ein anderes Rezept anwenden. Es zankten sich nähmlich die Bürgermeister, der Rath und die Gemeinde mit ihren Mitbürgern, den Brüdern Hanns und Georg Plechen, dem Andreas Kastner und Georg Silber. Zugleich klagte die Gesellschaft zu Amberg wider die zween Plechen und ihre Verwandten, wodurch natürlicher Weise dem Bergbaue ein großer Nachtheil zugefügt wurde. Die beyden Pfalzgrafen ließen demnach diese Streithändel im Jahre 1515 durch gütliche Wege verendschaften. a) Im Jahre 1531 glimmte zwar dieser Zwist wiederum, aber der Pfalzgraf Friederich II. hat ihn gleich in seiner Geburt erstickt und die Parteyen ausgesöhnt. b)

Nach hergestellter Ruhe rückten erst die zween Pfalzgrafen mit ihrer schon lange im Busen genährten Spekulation heraus, und suchten durch den Plechhandel den Kunstfleiß der Amberger zu spornen. Die schon gesagte Hammereinigung vom Jahre 1464 hat bereits durch alle Gattungen der Eisenfabrikate gestreift, und wegen des Eisenpleches 54 Artikel entworfen. Nur ward keiner wegen der Verzünnung darunter gemengt, welcher sich nur die zwey Städte Nürnberg und Wons-

a) Lori Bergrecht pag. 153 et 154.
b) Idem pag. 197.

Wonſidel rühmen kounten. Die zween Herzoge munterten demnach im Jahre 1434 eine Geſellſchaft in Amberg auf, die dieſes Geſchäft übernehmen ſollte. c) Auf der Stelle tratten die kurfürſtlichen Räthe und andere Beamte, Wittwen und ſogar Waiſen zuſammen, und geſellten noch die Städte Sulzbach und Neumarkt dazu, deren jede für ſich und ihre Bürgerſchaft tauſend Gulden zur Einlage brachte. Hierauf wurde allen Plechmeiſtern befohlen, ihr Bodenplech oder Dünneiſen an die vier Zinnpfannen zu liefern, zu welchen ſchon damahls ohne den Meiſtern und ihren Weibern, welche ſich mit dem Reiben und Abwiſchen des Zinns beſchäftigen mußten, gegen zwanzig Geſellen erfoderlich waren. Doch mußte noch vieles Plech wegen der Menge deſſelben unverzinnt bleiben, und ſo mit dem verzinnten in fremde Länder verſchickt werden. Der Stempel der Stadt Amberg, welcher darauf gedruckt wurde, ſezte dieſes Fabrikat in ein noch größeres Kredit; ſo daß es nach Frankreich, Niederland, Oeſterreich, Ungarn und in die Türkey, dann auch nach Italien häufig verkauft wurde. Die Kaufleute von Amberg zogen mit dieſer Waare ſogar auf die Frankfurter, Leipziger, Linzer und andere Meſſen, und brachten es ſo weit, daß faſt das ganze Monopol in ihren Händen lag.

Ich habe bisher von den gemeinſchaftlichen Bemühungen der zween Pfalzgrafen und Brüder Ludwigs V. und Friederichs II. erzählt, ohne die Urſache ihrer Gemeinſchaft zu berühren. Es hat nähmlich der Kurfürſt Ludwig V. ſeinen Bruder Friederich II. im Jahre 1513 zum Adminiſtrator in unſerm Lande angenommen, und ihn förmlich dazu erklärt, als dieſer die Hofmeiſtersſtelle beym Karl V. niederlegte, oder vielmehr durch die Intriguen und Verleumdungen des Wilhelms von Croy, Herrn zu Chievres und Arſchot niederlegen mußte. d) Nach dieſer Zeit lebte Friederich II. bis zum Jahre 1519 in Amberg, in welchem Jahre er dem Karl V. die Bothſchaft der auf ihn gefallenen Kaiſerwahl überbrachte, und dadurch das alte Zutrauen wiederum gewann. Der Kaiſer brauchte ihn hierauf zu den wichtigſten Geſchäften, und machte ihn ſogar in ſeiner Abweſenheit im Jahre 1522 zum Präſidenten beym Reichs-Regiment zu Nürnberg. e) Eine Ehre, die Friederich und ſeine Kaſſe theuer bezahlen mußten.

c) Schwaigers ambergiſche Chronik.

d) Pareus in hiſt. palat. lib. VI. Sect. I. p. 250.

e) Hubertus Thomas Leodius annal. lib. V. de vita Friderici II.

Im Jahre 1522 ließ Ludwig seinem Bruder einen Theil der Oberpfalz zukommen. Friederich wählte sich die Stadt Neumarkt, die unter den ihm zugetheilten Gütern der wichtigste und auch wegen der Lage der angenehmste Ort war, zu seinem Wohnplaze, und brachte daselbst die meiste Zeit zu.

Bis zum Jahre 1527 ist kein Aktenstück in den Briefen der Stadt Amberg sichtbar gewesen, welches von den zween Brüdern gemeinschaftlich ausgefertigt ward. Erst damahls giengen sie die Stadt Amberg und die Landschaft um eine Anlage und Hülfe an, Theils zur Bestreitung der Kösten für den Türkenkrieg, und Theils zur Ableinung der Landsschulden, welche sie zu ihrem großen Aufwande zu Nürnberg, während ihres Reichs-Vikariats machten, und aus Liebe für den Kaiser machen mußten.

LXIII. Die zween Pfalzgrafen haben sich für die Hülfe zwar reversirt, daß selbe der Stadt Amberg in ihren Privilegien nichts derogire; sie haben aber zugleich angemerkt, daß auch ihren eigenen Gebräuchen, Freyheiten und Gerechtigkeiten nichts benommen seyn soll, welche Sprache hier zum ersten Mahle ertönte, und das Schlagwort zu den darauf gefolgten Steuern und Anlagen, so oft es den Pfalzgrafen an Geld mangelte, gegeben hat.

LXIV. Mehrmahl bewarben sich auch die Bürger von Amberg um die Bestättigung ihrer Freyheiten bey Kaiser Karl V. der sie ihnen im Jahre 1530 auf eben die Weise, wie es Karl IV. gethan hatte, erneuerte.

LXV. Die zween Pfalzgrafen Ludwig und Friederich bewarben sich ebenfalls beym Kaiser Karl V. im Jahre 1544 um ein Privilegium, und zwar jener für seine Stadt Amberg, Friederich aber für sein Neumarkt, damit beyde Städte ein Messer- und Klingen-Schmiedhandwerk aufrichten dürften. Karl V. war für beyde Städte so eingenommen, daß er kein Bedenken trug, den Pfalzgrafen zu willfahren. Denn als er im Jahre 1532 durch Amberg reisete, hat ihm die Bürgerschaft alle Ehren erwiesen. Nur von den Bergleuten allein sind vor ihm 300 Mann in Parade gestanden. — In Neumarkt hat ihm die Bürgerschaft, soviel ihr möglich war, ebenfalls den Weihrauch gestreut.

Die

Die nach dem Landshutiſchen Erbfolgekriege geſchehene Ländertheilung verurſachte manche Verwirrung zwiſchen der alten und neuen Pfalz, vorzüglich aber in Rückſicht der Stadt Amberg wegen der Schiffahrt durch die neuburgiſchen Aemter, die ſchon unter dem oberpfälziſchen Amte Rieden anfiengen. *) Daher hat der Kur-

*) Die Schiffahrt auf der Vils, die ſo oft vorkömmt, iſt ganz das Werk der Kunſt, und der Induſtrie vorzüglich der Stadt Amberg. Die Vils wird erſt in der Stadt unter der Pfarrkirche ſchiffbar. Der Fluß, wo er am breiteſten iſt, meßt von einem Geſtatte zum andern 30 bis 40 Schritte. Man ſollte nicht glauben, daß eine ſo geringe Waſſermaſſe die Schiffe, die eine Ladung von 350 Centen faßten, tragen könne. Aber das Waſſer hat eine ſo ſpezifiſche Schwere, die man von keinem andern Fluße in Deutſchlande weis. Der Fluß wird durch ungemein viele Krümmungen in ſeinem Rinnſale fortgeführt, wodurch die Schnelligkeit deſſelben gehindert, und die gehörige Tiefe und Waſſereiche für die Schiffe hergeſtellt wird. Damit die Schiffahrt nicht geſtört werde, ſtehen die Eiſenhämmer und Getreidmühlen nicht in der Vils, ſondern es iſt ein Kanal nach ihrem Bedürfniße darauf hingerichtet. Zu dem ſind bey dieſen Hämmern und Mühlen die Waſſerfälle, die man mit Schleußen ſperren kann; daß alſo, wann die Schiffe hinabfahren, das angeſchwellte Waſſer ſelbe über die Fälle hinabſtürzt, und im Herauffahren die Schiffe ſo erhebt, daß ſie von Pferden über die Fälle hinaufgeſchleppt werden können. Da die Franzoſen als Hülfstruppen des Kaiſer Karls VII. in Amberg waren, wollte einer den Rinnſal gerad richten, und die Wieſen nach der Schnur durchgraben, damit eines Theils vieles Erdreich zu Wieſen gewonnen, andern Theils aber vieler Umweg durch die Krümmungen erſpart würde. — Allein man hat dagegen bewieſen, daß der Fluß aufhöre Schiffe zu tragen, wenn dieſes Projekt vollſtrekt werden ſollte. Freylich würden die Wieſen nicht ſo oft mehr überſchwemmet, wie dermahl — aber weil ſelbe wegen der tiefen Lage ſumpficht ſind, ſo nüzen die Ueberſchwemmungen alle Mahl in der Folge. Die Krümmungen dauern nicht immer wie unter Amberg. Denn wenn die Nab und andere Flüße mit der Vils ſich vereinigen, wird das Waſſer häufiger; folglich bedarf man der Kunſt nicht mehr, wo die Natur hilft. Die Vils könnte zwar mehrer als 350 Centen Ladung tragen; aber weil die Schiffe, ſobald ſich die Vils mit andern Wäſſern vermiſcht, und das Waſſer durch fremde Ingredienzen ihre Schwere verliehrt, um mehr als 2 Schuhe ſinken, müßten ſie wohl gar untergehen. Nach Regensburg wird Haber vom kurfürſtlichen Kaſten für den Salzzuge auf der Donau, das Eiſenerz auf die an der Vils liegenden Hämmer ꝛc. geliefert. — Herauf kommt das Salz. Zuvor ſind 6 Schiffe alle Wochen, ſobald man fahren kann, am Samſtage Abends um 5 Uhr abgegangen; und am Donnerſtage Nachmittags wieder angekommen.

Weil aber die Vils ober der Stadt Amberg keine Schiffe trägt, ſo hat die ambergiſche Induſtrie die Flöz angelegt, daß alſo das Holz weit hergebracht werden kann. Im Grunde iſt alles ſowohl unter als ober der Stadt nach den ſtrengſten Regeln der Hydraulik eingerichtet, und beyde Arbeiten ſind als ein Meiſterſtück ſowohl der Vorfahren als auch unſerer Zeitgenoſſen zu betrachten.

Kurfürſt Ludwig mit den Herzogen Otto Heinrich und Philipp zu Neuburg im
LXVI. Jahre 1527 durch einen Vertrag, wovon ich den Auszug für die einſchlägige Stelle beyfüge, berichtigt, daß die Bürger ihre Fahrt auf der Vils wie Herkommens iſt, Zoll und Maut frey fortſezen dürften. Nur mußte die gewöhnliche Abgabe an das Hofkaſtenamt zu Amberg geleiſtet werden. g)

Ueber die Waſſerfälle iſt eine gemeinſchaftliche Beſichtigung angeordnet, und wegen des Zolls und der Maut auf den Landſtraßen die herkömmliche Frey-
LXVII. heit bewilliget worden. Dieſer nähmliche Vertrag wurde im Jahre 1544 zwey
LXVIII. Mahl wiederhohlet, und allzeit der Kurfürſt allein ohne ſeinen Bruder vorgetragen. Es hat dieſe Zollbefreyung bis zum Jahre 1680 gedauert.

LXIX. Ich muß hier einer Urkunde erwähnen, die zwar nicht von den Kaiſern, oder von den Landesfürſten der Oberpfalz für Amberg ausgefertigt ward, die aber auf Erleichterung der ambergiſchen Schiffahrt zielte, und die Diſpenſe an Faſttagen betraf. Es hat alſo der Nordgau von der alten Sitte des Landes ausgeartet. Denn wie es den alten Herzogen, darauf dem Karl, dem Großen, und ſeinen Nachfolgern gebührt hatte h), die Faſttage anzuſagen, und in den allgemeinen Drangſalen, vor einem Kriege, oder wie es unter Ludwig, dem Frommen, geſchehen iſt, vor Theilung ſeiner Staaten die Faſten aufzulegen, und die Zeit zu beſtimmen; ſo iſt es gewiß außerordentlich, daß die Fürſten ihre Rechte verwechſeln lieſſen, und dem Pabſt und den Biſchöfen geſtatteten, in den Rechten der Für-

g) Für den Schiffzoll und Maut erlegte die Stadt in ältern Zeiten zum kurfürſtlichen Kaſtenamte ein Pfund Pfeffer oder ein Paar Handſchuhe alle Jahre. Dies war in ältern Zeiten gewöhnlich, daß man wegen des Kommerzes und der Zölle gewiße Rekognitionen gab. Nürnberg ſchickte alle Jahre nach Straßburg an der Johannes Meſſe einen breiten Degen, 2 linke Handſchuhe von Leder und einen haſelnen bis auf den Grif geſchelten Stab, dann eine Sonnenkrone. Limnæus Tom. II. addit. Amberg ſelbſt gab jährlich zum neuen Jahr in die Wag zu Nürnberg 4 Schilling 6 Pfenninge. Selingenporten aber gab an Nürnberg für alles was ſelbes hineinführte, des Jahrs Etwas an Geld zur Rekognition.

h) Juſt. Henning. Boehmerus in jur. eccleſiaſt. Proteſtant. Tom. III. Lib. III. Tit. XLVI. p. 920. Während daß man in Rom wegen der Faſten ängſtlich war, hatten unſere Theologen ein weiters Gewißen. Denn als unter dem Kurfürſten Max I. die Frage entſtund, ob man das Salzſudwerk an Sonn- und Feyertagen treiben dürfe? ſtimmten ſie im Jahre 1620 mit: Ja.

Fürsten zu dispensiren, wo doch, nach der allgemeinen Regel, nur derjenige das Gesez mildern oder aufheben kann, der es gegeben hat. Man hat alle Mahl nur gelesen, daß die gesagten Regenten des Nordgaues ihre Priester bey Auflegung der Fasten, nicht aber auch dann gehört haben, wo es um die Abschaffung zu thun war. Dem Hofe zu Rom lag auch mehr daran, die Fasten zu halten, als die Sonntage zu feyern, an welchen die Schiffe fuhren, ohne daß an eine Dispense diesfalls gedacht wurde.

Der Kurfürst Ludwig V. hat sich übrigens nicht viel um die Oberpfalz bekümmert. Sein Bruder ward bald mit kaiserlichen Gesandschaften beladen, bald mußte er sich bey dem damahls herrschenden Bauernkriege mit Dämpfung der Unruhen, die von der Seite des Bißthums Eichstätt schon bis Freystadt in die Oberpfalz sich ausgegoßen hatten, abgeben. Er konnte also nicht gar zu oft mehr in Amberg sich einfinden. Er war auch in seine Stadt Neumarkt, wo er sich länger aufhielt, weit mehr verliebt als in Amberg. Die Bürger zu Amberg hatten auf solche Weise den freyen Spielraum in ihren politischen, und sogar in den religiösen Meynungen, welche leztern sie bey der damahls aufkeimenden protestantischen Lehre schon ziemlich frühezeitig blicken ließen.

Der Kurfürst Ludwig sah gleichgültig zu, und hinderte weder die Handlungen, noch die Meynungen. Nur mußte die Sache ohne Lärm geschehen. Er übersah sogar, ob er gleich ein Katholik war, der Stadt Amberg und noch sieben Städten, als Neumarkt, Kam, Nabburg, Weiden, Neuburg (vorm Walde) Auerbach und Kemnat das evangelische Religions-Exerzitium. i) Anfangs hat man den Funken nicht erstickt, und als einige Zeloten nach der Zeit im Hause löschen wollten, hat das Feuer schon über das Dach hinausgeschlagen.

Ludwig starb am 16. März 1544 ohne Leibeserben von seiner Gemahlinn Sibilla, gebohrnen Herzoginn von Baiern. Er hat den Nahmen des Friedfertigen getragen und verdient, weil er alle Feindseligkeiten in Deutschlande gleich in der Entstehung geebnet hatte. Bey seinem Tode entstund demnach die allgemeine Klage, daß mit ihm der Friede von Deutschlande begraben werde.

§. 103.

i) Pareus p. 247.

§. 103.

Friederich II., der Weiſe, Pfalzgraf bey Rhein und Kurfürſt — allein. Vom Jahre 1544 bis 1556.

Der Pfalzgraf Friederich II. hat bisher die Oberpfalz, wie ein Eingebohrner kennen gelernt. Seine Bauluſt, die neben andern großen Ausgaben ſeine Kaſſen erſchöpft hatte, verewigte an mehrern Orten ſeinen Nahmen. In Amberg hat er das prächtige Regierungs-Gebäude vollendet. Er verſezte hieher ſeine Regierung, die der Pfalzgraf Johann mit einigen Räthen und einem geringen Kanzley-Perſonale in Neumarkt errichtet hatte. Dieſer Regierung gab er den Vizthum zum Vorſtand, der ſeit 1324 nur mit ſeinen Vizthumshändeln in Amberg ſich beſchäftigen mußte a).

Dieſes

a) Der Vizthum war der Stellvertretter des Landesfürſten. Er beſorgte die Gefälle und auswärtigen Angelegenheiten. Von den Landrichtern giengen die Appellationen an ihn, wenn ſie der Landesfürſt nicht entſcheiden wollte, oder abweſend war. Er war Feldmarſchall über die Truppen, wo die Landesnoth die Vertheidigung foderte. Der Vizthum Konrad von Helmſtätt dämpfte unter der Regierung des Kurfürſten Friederichs I. den Konrad von Offenſeß und mehrere brandenburgiſche Ritter, als der Markgraf Achilles von Brandenburg den oberpfälziſchen Adel aufhezte. Er nahm hierauf die Schlöſſer Wolkenſtein und Rottenbüchel mit Sturme ein, und zerſtörte ſelbe. Er drang ſodann in das Markgrafthum, eroberte 6 Städte und zündete ſelbe und noch 100 Dörfer an. Da mit Anfang des 16ten Jahrhunderts im landshutiſchen Erbfolge-Kriege die Stadt Neumarkt von den Nürnbergern belagert wurde, eilte der Vizthum von Amberg herbey, und half die Nürnberger abtreiben. Wenn wichtige Sachen vorfielen, gab der Landesfürſt dem Vizthume den Auftrag, ſelbe mit den angewieſenen Rittern aus dem erſten Landadel auszumachen, weil die Dikaſterien noch nicht eingeführt waren. Einen ſolchen Rath können wir aus der rupertiſchen Konſtitution 1395 entnehmen, wo der Pfalzgraf (apud Tolnerum in cod. diplom. p. 141) die ſieben ſeines Raths im Lande zu Baiern (Oberpfalz) als den Otto Abt zu Kaſtell, oder der zu Zeiten Abt iſt, Ulrich den Stauffen Ritter, Hanns den Höckel, Altmann den Kemnater, Kaſpar den Schweppermann, Ortlebe den Wolf, und Konrad Landſchreiber zu Amberg genannt hat.

Damit man aber auch wiſſe, wie Neumarkt wiederum mit Amberg vereinigt worden; ſo muß ich an die bereits erwähnte Länder-Theilung der vier Brüder Ludwig, Johann, Stephan und Otto, des Kaiſer Ruprechts Söhne, vom Jahre 1410 erinnern, wo Ludwig als Kurfürſt die Kurämter, der Johann aber den übrigen Theil der Oberpfalz bekommen hat. Nach dem Tode des Pfalzgrafen Johann, der in Neumarkt ſeine Reſidenz aufſchlug, folgte ſein Sohn

Dieſes neue Geſtirn auf dem oberpfälziſchen Horizont hat nicht nur das Anſehen des Landes, ſondern auch das Glück der Stadt Amberg ſehr beleuchtet. Für ſie öffneten ſich auf einmahl hundert Reſurſe, die ihren Wohlſtand beflügelten. Auf der Regierung — auf dieſem Tempel der Themis, lag das Kapital, welches den Bürgern alle Tage die ergiebigſten Zinſe trug. Da mußte das Land wie auf dem großen Marktplaze zuſammenſtröhmen, in dem Betriebe ſeiner Rechtsangelegenheiten mit den gewerbſamen Bürgern über den Reſt ſeines ländlichen Erwerbes von Zeit zu Zeit gleichſam abrechnen, und mit ihnen die Früchte des Gewinnſtes theilen. Der Kurfürſt Friederich II. hat dadurch ein Surrogat für das Bergwerk, daß ſich in Amberg immer mehr verdünnete, geſtiftet. Denn wenn man den Perſonal-Stand einer Regierung, mit allem was daran hangt, und mit dem Zuſammenfluße des Volkes in Anſchlag bringt, und die Summen, die von ſelbem an gewerbſame Hände wandern, zählt; ſo ſind es Legionen — die von dieſem Fond leben, und ſich nähren können.

Zu gleicher Zeit iſt das bürgerliche Rathhaus prächtiger gebaut worden. Die beyden Gebäude, nähmlich die Regierung und das Rathhaus, haben auch eine

Chriſtoph im Jahre 1443 nach. Er wurde König in Dänemarkt, Norwegen und Schweden, und ließ die Oberpfalz verwalten. Als er ſtarb, übernahmen ſeine Oheime Otto von Mosbach und Stephan von Simmern ſeine oberpfälziſchen Beſizungen. Stephan fand ſich ab gegen jährliche 1490 fl., wofür die Schlöſſer Strahlenfels und Werſchau, dann die Stadt und Vorſtadt Schriesheim verpfändet worden ſind. Der Otto verließ im Jahre 1461 die Welt, wurde in Reichenbach begraben, und vererbte ſeine oberpfälziſchen Güter ſeinem Sohne Otto II. von Mosbach. Dieſer vermählte ſich nicht, gab demnach dem Kurfürſten Philipp im Jahre 1477 ſeine oberpfälziſchen Güter eigenthümlich mit Vorbehalt des Beſizes bis zum Jahre 1499, inner welcher Zeit er ſich meiſtens in Neumarkt, auch einige Mahle in Neuburg vorm Walde, wie vormahls der Pfalzgraf Johann, aufhielt. Im geſagten Jahre iſt er zu Neumarkt verſchieden, und in der Hofkapelle begraben worden, wo ſein Monument noch zu ſehen iſt. Philipp blieb im vollen Genuße aller dieſer Güter bis zum bekannten Machtſpruche zu Kölln, wo einige zum neuen Herzogthume Neuburg geſchlagen, etwelche auch den Nürnbergern zugetheilt wurden. Als der Kurfürſt Philipp ſtarb, vertrugen ſich deſſen zween Söhne der Kurfürſt Ludwig V. und der Pfalzgraf Friederich II. Jener blieb in der Rheinpfalz, und dieſem vertraute er die Oberpfalz. Friederich II. hat ſich alſo meiſtens in Neumarkt aufgehalten, und nach ſeines Bruders Tode die ganze Oberpfalz unter eine Regierung geſezt.

eine andere politische Einrichtung veranlaßt. Es war so zu sagen, zum Hauptaltare ein Nebenaltar gestellt, und die Magistratur ward in Gegenhaltung der Justiz- und Polizei-Geschäfte — in Miniatur, was die Regierung im Großen gewesen ist.

LXX. Nach dem Gebrauch seiner Vorfahren hat Friederich II. der Stadt Amberg ihre Privilegien neuerdings eingeweihet, und die Bestättigung darüber im ersten Jahre seiner Regierung ausgestellt. Wir haben also bis daher gesehen, daß die Regenten alle Mahl zur Zeit, wo sie das Regierungs-Ruder ergriffen, mit den Privilegien am freygebigsten gewesen seyen. — Ihre Politik lag in der Erfahrung, aus welchem tausendblätterigen Buche sie die geprüften Warnungen lesen konnten, daß für das Land, und für jeden einzelnen Unterthan nichts kränkenders sey, als in der Ungewißheit seines Rechts oder seiner Freyheit Jahrweise zu schweben. Die Erfahrung sagt wenigst, daß die hie und da den Unterthanen abgestuzten Freyheiten, die bey ihnen Numern ausmachten, in der Vermögensrubrike des Fürsten — Nullen geworden und geblieben sind. Sehr oft hat man sogar eine solche Eroberung, die man den Unterthanen abgezwungen hatte, bereuen, und mit eigenen Kösten während des ganzen Besizstandes abbüssen müssen b). Im Grunde sind insgemein die Unterthanen ärmer, und die Landesfürsten nicht reicher geworden. —

LXXI. Der Vizthum, Franz Konrad von Sickingen und die Räthe zu Amberg weckten im Jahre 1546 noch besonders durch ein eigenes Mandat das alte Privi-

les

b) Es ist eine leidige Erinnerung an die Stadt Nabburg und den Markt Oberviechtach, welche zwey Orte vor einigen Jahren auf solche Art behandelt, und die meisten Bürger zu Bettlern gemacht worden. Der Schuldenlast geht wie ein Erbe auf mehrere Generationen — und der Schaden des landesfürstlichen Interesse ist auch auf Sr. jezt regierenden kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. ꝛc. gekommen. Und worinn besteht der ganze Preis? — daß der Landesfürst im erstern Orte einen Stadtrichter und im zweyten — einen Marktschreiber dermahl aufstellen darf! und dies hat dem fürstl. Aerarium ungeheure Kösten und Schäden, den zwey Bürgerschaften aber einen Schuldenlast von mehr als 40000 fl. und vielen einzelnen Bürgern das Verderben zu Wege gebracht. Für eine solche Reforme ist das Macherlohn wahrlich zu theuer! — Zu einer andern Zeit würde freylich so etwas zu sagen — ein Verbrechen gewesen seyn — aber unter einem Fürsten, wo die Wahrheit — Wahrheit bleibt, und Jeder sie reden darf, dient sie als ein Muster zur künftigen Belehrung.

legium der Kohleneinfuhr in die Stadt auf, weil selbe durch die Eisenhämmer den Handwerkern in Amberg weggekauft, und ihre Gewerbe gesperrt wurden. Hier hat also der Zwang mehrmahl aushelfen müssen.

Wie ich oben erinnert habe, ist vom Kurfürsten Friederich II. eine besondere Einrichtung in den Amtsgeschäften zwischen der Regierung und dem Ma- LXXII. gistrat getroffen worden. Der Kurfürst gränzte im Jahre 1553 die Rechte eines jeden Theils durch eine pragmatische Verordnung ab. Dies war gleichsam ein Gesezbuch für die Stadt Amberg, wozu der Kurfürst die Titel aus alten Gewohnheiten, Freyheiten und Urtheilssprüchen wie aus Pandekten gesammelt, und selbe in den Gesezkodex gebracht hat.

Die niedere Gerichtsbarkeit war der Hauptstoff, in welchen der Kurfürst die meisten Fälle eingewebet hatte. Doch hat er viele Fälle gemeinschaftlich mit dem Landgerichte, und auch die Konkurrenz des Hofkastenamts dazwischen gemischt c).

Der umständlich gefaßte Freyheitsbrief überhebt mich der Mühe, alle noch übrigen Fälle zu zergliedern. Es war vor allen der Artikel merkwürdig, daß der bürgerliche Rath die Leichtfertigkeiten abstrafen, und auch an den Strafen des Rückfalls und sogar der Ehebrüche einen Antheil nehmen dürfte. Dies war ein Vorzug, weil man die Bestrafung der Leichtfertigkeit den Städten nicht eingestehen wollte, und selbe sogar der Stadt Neumarkt, die doch mit besondern Vorrechten versehen war, abgesprochen hatte.

Es war ein Prärogativ, daß der Rath die Strafe in der Mundaue in den benannten Orten als auf dem Rathhause, auf dem Markte, auf der Trinkstube, und in den beyden gewöhnlichen Armbrust- und Büchsen-Schüzplázen behaupten dürfte. Dieser Artikel war für die Stadt deßwegen interessanter, weil die Strafe gegen die Verbrecher viel höher, und gegen den, der Hadereyen anfieng, das Handabhacken oder der Abkauf mit 50 fl. verordnet war. Man hat die Strafe

c) Hier wird des Hofkastenamtes als eines ständigen Amtes in den ambergischen Urkunden erwähnet. Es ist aus der vormahligen Advokatie ausgebrochen, und von dieser ein großer Theil der Kammergefälle an selbes übertragen worden.

ſo hoch getrieben, weil die Mundau wie eine Freyung, deren Verlezung auch größere Strafen nach ſich zog, betrachtet wurde [d].

Es tretten auch in dieſer Urkunde neben dem Kaſtner der Landſchreiber und der Rentmeiſter diplomatiſch auf. Dadurch wird uns der Zweifel, welchen wir wegen des Landſchreibers in den ambergiſchen ältern Urkunden nicht entſcheiden konnten, aufgelöſet [e]. Der Landſchreiber war alſo in dieſer Periode nicht mehr zugleich Rentmeiſter.

Es heiterte ſich auch die Stelle auf, welche noch etwas dunkel geweſen ſeyn mag, daß der bürgerliche Rath manche Amtsverrichtungen in Abweſenheit des Landrichters bearbeiten durfte: woraus weiters folgt, daß dieſer wegen ſeiner wan-

dern-

d) Schwaiger in ſeiner amberg. Chronik erläutert dieſen Artikel, da er ſchreibt, daß in der Mundaue Tafeln aufgeſtellt waren, worauf eine Hand mit einem Beile gemahlt war. Wer Haderepen anfieng, oder das Gewehre zückte, iſt in 3 Pfund-Pfenninge verfallen. Schlägt er aber oder verwundet Jemand, iſt die Hand verlohren, die man mit 50 fl. löſen kann. Ich erläutere noch weiters das Wort: Mundau, welches aus mundium und Au zuſammengeſezt iſt. Au hat einen Strich Grund und Bodens — einen Anger oder Ort, wo gute Viehzucht iſt, bedeutet. Daher wurde Gau geleitet. Viele Orte wie Perngau, Bärnau ꝛc. haben ihre Endigung davon. Falkenſtein nordgau. Alterthüm. II. Th. p. 135. Mundau aber ſtammt von mundium oder mundeburdis her, und zeigt einen Schuzort an. In leg. Salicis apud Eccard. p. 34 et 190. Die Mundau war alſo wie eine Freyung. Aber das Handabhacken (oder dafür die 50 fl.) riecht nach dem Alterthume, weil die alten Deutſchen die Todtſchläge oder Verwundungen tarirt, und dafür mit gewißen Solidis komponirt haben. Das Alternativ der Gulden ſcheint zwar nicht an das Alterthum zu gränzen, wo die Strafen in Gulden nicht gewöhnlich waren. Allein weil Solidus insgemein nur mit ſ. angezeigt wurde; ſo mag ein Mißverſtand in der Folge das ſ. wegen der Aehnlichkeit der Buchſtaben herausgebracht, und ſtatt 50 Solidos eben ſo viele Florenos angeſezt haben. Daß aber dieſe Pläze in der Mundaue zu Amberg ſehr heilig gehalten worden ſeyen, kann man aus dem Handabhacken verſtehen, welches in leg. Salicis nur gegen die Entehrer der Kirchen, oder der Reſidenz der Herzoge zu Regensburg, wie Herr von Lori in ſeinen chronolog. Auszügen bezeugt, verordnet ward.

e) Die Rentmeiſterſtelle mußte Anfangs der Landſchreiber, nachher aber als der Wirkungskreis größer wurde, der Vizthum verſehen, der alle Gefälle unter ſich hatte. Weil aber unter dem Kurfürſten Friedrich II. das Regierungs-Kollegium aufgerichtet, und der Vizthum als Vorſtand dazu beſtimmt wurde, mußte man der vielen Geſchäfte wegen einen eigenen Rentmeiſter beſtellen, welcher als Chef der Kammer und ihrer Gefälle betrachtet wurde.

denden Gerichtsbarkeit seinen Richterstuhl an mehrere Orte herumtragen mußte, und dadurch verhindert wurde, dem Stadtgerichte zu Amberg alle Mahl abzuwarten.

Die Vorstädte, die schon in den vorigen Freyheitsbriefen in gleiche Rechte mit der Stadt selbst geordnet wurden, haben von dem Kurfürsten Friedrich II. die Bestättigung dadurch erhalten, weil er dem bürgerlichen Rathe die Gerichtsbarkeit darüber mehrmahl eingewiesen hat. Es mußten also die Bürger in den Vorstädten eben so wie in der Stadt, dann auch alle Beysizer bey dem Rathe Recht nehmen, und alle Häuser und Grundstücke der Steuer und Fertigung unterwerfen. Dabey wurde den Bürgern gleichsam das Vorkaufsrecht bey den Realitäten ausbedungen, weil man nichts davon an Fremde, die keine Bürger waren, verkaufen, nicht einmahl verpfänden durfte. Friedrich II. streifte sogar in das städtische Gesezbuch, das sich auf Gewohnheit gründete, und in die ambergische Bauordnung ein, da er befohlen hatte, daß zwey Häuser nicht in Eines zusammengeschmolzen werden sollten, weil nähmlich dadurch die Mannschaft geschmälert würde.

Die Sieglung bey dem Spitale schrieb sich zwar schon vom Kaiser Ludwig dem Baier, her; aber die Art zu siegeln hat Friederich II. deutlicher ausgedrückt, und den Grund- und Zinns-Herren eben so, wie bey den Messen, Stiftungen und dergleichen, die Mitsieglung zugesprochen. Für die leztern allein ist der Ausdruk in der Urkunde neu gewesen. f)

Bey

f) Man hat unter Messen die Benefizien verstanden, weil die Benefizisten nur zum Messe lesen verbunden waren, und daher Missarii genannt wurden. Wie ich schon gesagt habe, sind die Meisten von den Edelleuten gestiftet worden, welche bey Anlegung ihrer Kolonien sich Kapläne für ihre Schloßkapellen hielten, und viele davon mit sich in die Städte nahmen. Die Missarien bekamen von ihren Edelleuten manches Mahl Gründe, die sie bearbeiten, und urbar machen mußten, woraus sogar Höfe entstanden sind. Von diesen Gütern mußten demnach die Missarien sich erhalten. Nicht in Amberg allein, sondern an mehrern Orten trift man die Denkmahle solcher Messen an, wie zu Loterbach, zu Woffenbach, zu Laber, zu Deining ꝛc. (im Schultheißenamte Neumarkt). In Nabburg findet man sie auch, dann in Velburg ꝛc. An manchen Orte saßen mehrere Missarien, zu Wissing (ein Dorf im Amte Hollstein) waren drey. Anfangs verwalteten sie selbst ihre Güter, welches leicht geschah, weil sie darauf saßen. Als sie aber in die Städte

zogen,

Bey dem Weidwerke hat Friederich II. das Alter und Herkommen dieser Gerechtsame nicht mißkannt. Das leere Intervall, welches zwischen dem Herkommen und dieser Urkunde liegt, hat Friederich II. auf einmahl ausgefüllt, und den Zweifelsknoten, der noch in einigen Stellen darüber verborgen war, mittelst seiner Erklärung, wie mit einem Schwerte, durchschnitten.

Ich habe demnach noch einige Proben von dem Aufkommen der Stadt Amberg auf diese Periode versparen müßen, wo Friederichs II. Urkunde die alten Arrogate der Städte, das ist, die Gerichtsbarkeit und das Weidrecht auf das Alter und Herkommen stüzet. Wir wollen diese zwey Arrogate einer kurzen Betrachtung würdigen.

Wir haben im zweyten Theile gehört, wie der Adel mit dem Bauernstande auf dem Lande kontrahirt habe, und dann in die Städte gewandert sey. Damit nun der Bürgerstand, der das Mittelding zwischen dem Adel und den Bauern ausmachen sollte, die Simetrie nicht verfehlte, und als die dritte Gattung in der Staatsverfassung nicht zur Abart wurde; so war es nothwendig, in diesem Falle so analog zu verfahren, daß der Bürgerstand nicht ganz an die Vorrechte des Adels hinrückte, dabey aber doch vom Bauernstande sichtbarlich sich entfernte, also eigentlich das Mittelding blieb. Mit der Freiheit der Stadt Amberg mag es zuverläßig damahls, als sie noch in der Reihe der Höfe und eines Dorfes war, nicht besser als bey andern Bauerngütern ausgesehen haben. Die Markgrafen und

zogen, und die Güter auf Pacht oder Erbrecht gaben, sezte man Verwalter, die die zusammengeworfenen Meßgüter besorgen mußten. Nach der in der Oberpfalz eingeführten katholischen Religion maßten sich die Ordinariate dieser Meßverwaltungen zu Amberg, Nabburg und Neumarkt an, und benüzten die Gefälle sogar für ihre Bedienten, und zu andern ungebührlichen Ausgaben, wovon sich die Summen auf viele tausend Gulden belaufen haben. Nach vielen Disputen habe ich es dahin gebracht, daß das geistliche Gefällamt oder die Meßverwaltung zu Neumarkt dem Ordinariate Eichstätt abgenommen, und mit einem kurfürstlichen Beamten besezt worden ist. Härter gieng es mit der Verwaltung zu Amberg. Endlich habe ich im Jahre 1784 unter lauten Widersprüchen durch meine Gegenwart in München mit vieler Mühe bewirkt, daß sie ebenfalls dem Ordinariate Regensburg eingezogen, und mit einem kurfürstlichen Beamten versehen wurde. Meine Ueberzeugung von der gerechten Sache und der bezeigte Dienst für mein Regentenhaus hat mich gegen den nachgefolgten Zahnhagel der Verleumdungen gerechtfertigt.

und Grafen, die die Abſicht hegten, einſt eine Stadt daraus zu erſchaffen, mußten nothwendiger Weiſe dafür mehrere Güter in der Gegend anlaſſen, wie es andere Grafen und Fürſten bey Anlegung der Städte gemacht haben. Es konnten die Grafen ſolche Güter abgeben. Denn weil ſie und andere Dynaſten die Herren des meiſten Erdſtriches, und ſelbſt Landherren, die Herzoge aber Herren-Herren hießen; ſo ſind ſie von den Herzogen an den Gerichten, an der Vertheilung der Güter, an der Einrichtung derſelben und an der Oberherrſchaft über Städte und Dörfer, folglich auch über die Bewohner nicht gehindert worden. Weil nun die Grafen und Dynaſten den Gerichtszwang hatten, konnten ſie auch anderen davon mittheilen, ſo viel ihnen beliebte. Ein ſolches Beyſpiel ſchwebt vor unſern Augen an der Stadt Sulzbach. Denn ſobald die Grafen von Kaſtell den Plan zur Stadt vorgezeichnet hatten, räumten ſie dem Landvolke den Plaz ein, umher ſoviel Erdreich zu behaupten, als zur Stadt nothwendig war. Dadurch, weil ſie Bürger in ihrer Stadt haben wollten, mußten ſie die neuen Koloniſten nicht wie das Landvolk oder wie Leibeigene, behandeln, ſondern, wenn auch einige darunter ſteckten, ſelbe von der Leibeigenſchaft emanzipiren, und ihnen ſolche Vorrechte geſtatten, die auch andern Städten eigen waren. Nach der erſten Anlage haben die Grafen die Ausbildung den Bürgern ſelbſt freygeſtellt, die wiederum das ihnen angewieſene Erdreich an andere abgetretten haben, und in dieſem Verhalte gleichſam die Oberherren der neuen Anſiedler wurden, welche ſich manche Bedingniße gefallen laſſen mußten, um dadurch die Merkmahle ihrer Pflichtigkeit auszudrücken. Um alſo dieſe neuen Ankömmlinge in den Schranken ihrer Pflichtigkeit zu erhalten, war ein Zwang, als das Mittel zum Endzweke erforderlich, welches zu erreichen die Grafen um ſo lieber entweders ſtillſchweigend bewilligten, oder ſogar ausdrücklich privilegirten, und darinn ſich deutlich äußerten, daß der Stadt die Gerichtsbarkeit zuſtehe, und um ſelbe auszuüben, ſich ſelbſt ihre Obrigkeit wählen dürfe. Doch haben ſie ſelbe niemahls permanent gelaſſen, weil Jeder von der Gemeinde Theilhaber der gemeinſamen Vorrechte bleiben, und ein Bürger dem andern in der Magiſtratur folgen ſollte. Aus dieſer Linie iſt der Graf Gebhard von Hirſchberg, als er einige Rechte über Sulzbach behaupten durfte, nicht geſchritten; ſondern hat vielmehr von den zween Pfalzgrafen und Brüdern Rudolf und Ludwig

in

in der schon angeführten Urkunde vom Jahre 1305 die Bestättigung der Freyheiten für die Stadt Sulzbach in der Forme, wie es nähmlich schon hergebracht ist, sich verwendet. Alle diese bey andern Städten gewöhnlichen Gradationen mußte auch Amberg beobachten, und einen Partikel nach dem andern von der Kruste der ehemaligen Bauerschaft durch Gewohnheiten oder Privilegien abschellen. Diese zwey Losungsworte treffen wir fast in allen Freyheitsbriefen an. Wie ich gesagt habe, ist dieses Werk nicht auf ein Mahl, sondern nach und nach zu Stande gekommen. Stufenweise entstund das Burggeding. Der Meilenbann ward schon als ein Prärogativ der alten Städte vor Kaiser Friederichs I. Zeiten festgesezt. Endlich zeigten die Pfalzgrafen den Umfang desselben an, und privilegirten, was schon herkommlich, oder noch nicht herkommlich gewesen ist. Wenn noch hie und da ein Mayerhof, der den Grafen oder Fürsten gehörte, in dem Umkreise des Burggedings sich befand, war das Privilegium wie eine Verzicht, wodurch sie ihr Recht vollends aufgaben. Die Pfalzgrafen stiegen immer weiter, privilegirten die Heurathsfreyheit, den freyen Ein- und Abzug der Bürger und so einen Fall nach dem andern, feilten von Zeit zu Zeit an der zum Theile noch rohen Statue aus, und erklärten zulezt die Magistratur mit den Attributen der Gerichtsbarkeit. Hierauf verfuhr die Stadt mit den Gütern fast eben so, wie der Adel verfahren ist. Man ließ die Güter gegen Zinse an, und verband die Besizer zum Beytrage in die Gemeindsanlagen oder Stadtsteuern nach dem Ebenmaße der Besizungen; jedoch behandelte man die, so auf dem Lande wohnten, strenger als die in der Stadt saßen. Wo hingegen jene gegen die Bürger auch wiederum in einem andern Falle mehr begünstigt wurden. Denn die Bürger konnten nicht ganze Höfe, Huben und Mansen übernehmen, weil dieses mit dem Bürger-Charakter nicht vereinbar schien, der aber durch den Besiz einzelner Güter nicht entehrt wurde. Daher kein Hof oder Hube als Bürger-Nahrung in Amberg gefunden worden ist.

Damit durch das Burggeding, welches einen großen Raum einnahm, der Heerbann nicht geschmälert, und die Lehenleute, die darauf saßen, oder sizen könnten, nicht gemindert würden, hat man auch die Städte zum Heerbanne verbindlich gemacht. Der Kaiser Heinrich I. verband sie fast noch mehr als andere

Lehen-

Lehenleute dazu, weil er ihnen die eigene Vertheidigung gegen die feindlichen Einfälle aufgetragen, und auf dieser Vertheidigung ihre Konstitution gegründet hatte. Herr Zschackwiz beweiset sogar, daß der Kaiser Heinrich I. dadurch die Städte zur Wehre angefeuert habe, weil man die Freyen und Edeln hinein sezte, daß sie Bürger heißen sollten. Die sich im Streiten und Fechten am meisten hervorthaten, hielt man für rittermäßige Männer, und nannte sie die Edlinge, oder Adeliche der Bürger. Diese Bestimmung nöthigte die Städte, daß sie nicht nur ihre Mauern und Bollwerke in guten Stand herstellen und erhalten, sondern auch ihre Bürger stets rüstig seyn mußten. Dabey waren die Bürger von der Heeresfolge noch nebenher nicht ausgenommen. Bruno sagt es wenigstens, daß der Kaiser Heinrich IV. seinem Gegenkaiser Rudolf eine Armee, die meistens aus Kaufleuten bestund, entgegen gestellt habe. g) Wenn freylich die Aeußerung des Rudolfs als Feindes nicht parteilich war; so hat es mit den Heldenthaten dieser Bürgersoldaten eben nicht am besten ausgesehen. Denn es soll die Armee, die ohnedies nicht groß war, auch nicht tapfer gewesen seyn (nec magno, nec forti exercitu). Der Otto vom Freisingen bezeugt ebenfalls, daß die Städte in Italien die Jünglinge vom geringern Stande und jede verächtlichen Handwerker, die andere Nationen von ehrbarern und freyern Zünften, wie eine Pest ausstiessen, zum Wehrgehänge und zu Ehrenstufen anzunehmen nicht verabscheuet hätten. h)

Man

g) De bello saxonico p. 213.

h) Otto Frisingensis de gestis Friderici I. L. II. C. 12. p. 453. Ganz anders haben sich die Bürger des bairischen Herzogthums ausgezeichnet. Denn man weiß, daß die Armee des Kaiser Ludwigs an der Zahl weit geringer, als die des Herzog Friederichs von Oesterreich bey der Schlacht zu Mühldorf gewesen. Man weiß auch, daß Ludwigs Truppen aus Edelleuten und Bürgern und zwar nach damahligem Gebrauch von den Zünften bestanden habe. Westenrieder historischer Kalender 1787. p. 199. Nach allen Beweisen waren auch darunter unsere Nordgauer. Neben dem schon gesagten Schweppermann und Rindsmaul sind mehrere Nordgauische Edelleute, die vor der Schlacht vom Erzbischofe Friederich von Salzburg zu Rittern geschlagen wurden, angemerkt, als der Nikolaus und Eckhardus von Than, zween Ulrich von Wisbeck, der Otto von Steyer, der Jakob von Hohenstein, der Johann von Neydeck, der Ulrich Hofer, der Ulrich Nußdorfer, der Peter Sulzberger und der Adelram Stralenfelser. Diese waren nur der Extrakt der Edelleute, weil sie schon vorhergegangene Verdienste hatten. Man kann also auf die übrige Zahl der Edelleute und Bürger schliessen.

Man darf ſich eben nicht wundern, daß dieſe Bürgermiliz ſo locker ausgefallen iſt, weil Heinrich I. ſelbſt mit ſeiner Verordnung dazu beygetragen, und um die Beſchüzung der Städte auf der Stelle zu bewirken, ſolchem Geſinde, welches das Leben verwirkt hatte, oder von der Todesſtrafe begnadigt wurde, außer den Mauern der Städte jedoch in ſchlechten und nur mit Pfählen umgebenen Hütten zu wohnen erlaubet hat, mit der Verbindlichkeit, daß ſie die Bürger und Einwohner vertheidigen mußten. Man hat ſie alſo von obigen Pfählen — Pfahlbürger genannt, aber ſich bald wieder ihres Schuzes entledigt, weil, wie wir verſtanden haben, eines Theils ihre Tapferkeit nicht zuverläßig, und andern Theils ihre Aufführung mit dem Dienſte der Lehenleute und des Adels nicht verträglich war. Bey allgemein vorgekommenen Beſchwerden ſind ſie endlich ganz abgeſchafft worden.

Die Pfahlbürger haben ſich hierauf unter einer andern Geſtalt auf unſerm Nordgaue verhüllt. Meiſtens bewarben ſich Savoyarden und andere wälſche Krämmer um den Schuz in den Städten und Märkten, bezahlten einen gewißen jährlichen Tribut, hauſierten hierauf im ganzen Lande herum, und ſtahlen den eingebohrnen Krämmern das Brod ab. Sobald ihre Beutel geſpickt waren, kehrten ſie in ihr Vaterland zurück, ſchickten andere von ihren Verwandten her, und vererbten gleichſam ihre Mäckeleyen auf Köſten unſerer Städte und des Landes. i)

Ganz zuverläßig hat ſich die Stadt Amberg ebenfalls dieſer Karrikaturen zu ihrer Miliz bedient, weil um die Stadt herum von ſchlechten und wahren Pfahlhütten in den Chroniken erwähnt wird. Anfangs mögen die Bergleute herum-

i) Von dieſen Pfahlbürgern ſind einige im Lande herumgereiſet, und haben allerley Arzneyen bereitet. Paracelſus nennt ſie im Buche von den vermeynten Erzen Alphacos, welches Wort auf türkiſch Leute bedeutet, die dem Volke allerley Auslegungen machen. Dieſe Nordgauiſchen Pfahlbürger kamen alle Jahre aus Savoyen her, und durchſuchten die oberpfälziſchen Bergwerke. Meiſtens giengen ſie dem Fichtelberge und dem vom Leonhard Thurneyſſer zum Thurn in ſeiner Beſchreibung fremder und heimiſcher Gewächſe ꝛc. lib. 8. p. 121 et ſequ. angezeigten Orten zu. Man merkte bey ihrer Abreiſe, daß ſie die Säcke mit Mineralien angefüllt haben. Man wollte darunter gute Steine und Goldſand wähnen. Um ihrer los zu werden, hat man ihnen ihre Büchein, worinn alle an Mineralien reiche Orte beſchrieben waren, weggenommen; aber auf die Orte und Produkte ſelbſt hat man nicht weiter nachgeſpürt.

herumgeſeſſen ſeyn, welche aber nach und nach auf andere Bergbaue ſich hinzogen, oder in der Stadt ſich niederließen. Wegen der Pfahlbürger mögen die Vorſtädte den Bürgern in der Stadt in den Rechten immer nachgeſtanden ſeyn, weil die Freyheitsbriefe die Güter in den Vorſtädten zu den Rechten der Stadt erſt rehabilitiren mußten. Auch wurde getrachtet, die Fremden, die in der Stadt ſich nicht anſäßig machen, ſondern nur die Bürgerrechte benüzen, und unter mehrern Herrſchaften ſizen wollten, mit Ausſchließung der bürgerlichen Wohlthaten den wahren Bürgern unſchädlich zu machen. Aus allen dieſen Umſchreibungen muß man auf die geſagten Pfahlbürger folgern.

Da nun die Stadt Amberg ſich ſelbſt überlaſſen war, ſich zu vertheidigen, und nicht wie der Adel mit der Lehenmiliz ſich ſchüzen konnte, mußten die Bürger in die Stadtmiliz ſich reihen, und die Waffen ſich ſelbſt anſchaffen. Die Reſultate davon giengen auf ein Zeughaus und auf Bürger-Kompagnien aus. k) Man ſchrieb bey der Bürger-Aufnahme jedem Kandidaten die Rubriken ſeines bürgerlichen Kriegsdienſtes vor. Er mußte ſich die Uniform und das Gewehr anſchaffen. Man zwang ihn auf gewiße Jahre die Schüzenſtatt zu beſuchen, und bey Paradirungen, und andern Wachen in Nothfällen zu erſcheinen. Die Landesfürſten erleichterten ſogar die Bürgerſchaft in Unterhaltung der Wälle, Thürme und Stadtmauern durch den Beytrag ihrer Zollgefälle, durch die Ausbeute des Eiſenerzes und durch den neunten Umgelds-Pfenning. l)

k) Man trägt in Amberg die Fabel herum, daß ein gewißer Martin März, deſſen Grabſtein außer der Pfarrkirche, wie er im oberpfälz. Kirchenkalender des Zimmermanns abgezeichnet iſt, geſehen wird, das grobe Geſchüz erfunden habe. Zimmermann p. 32 und Wildmaiſter p. 86. haben dieſe Fabel nachgeſchrieben. Das Gerede wurde alſo auch unter die Gelehrten verbreitet, aber von einem Ungenannten im oberpfälz. Wochenblatte am 19. Juny 1800 umſtändlich widerlegt. Der Grabſtein widerlegt es ſelbſt durch die Jahrszahl 1501. Herr von Imhof im neueröfneten Hiſtorienſaal part. 2. p. 436. giebt vor, daß eine metallene Kanone von der älteſten Auflage, das iſt vom Jahre 1303 im Zeughauſe zu Amberg geweſen. Herr von Wildmaiſter p. 135. hat dieſe Fabel ebenfalls auf Borg genommen, ohne nachzurechnen, daß das Schießpulver erſt lange hernach erfunden, und dann erſt auf Kanonen gedacht worden ſey.

l) Der Kurfürſt Maximilian I. von Baiern hat dieſen Umgeldspfenning zur Reparirung der Stadtmauern beſtimmt. Selber iſt auch alle Quartale vom kurfürſtl. Oberumgelderamte an die Stadtkammer bezahlt worden.

Nachdem der Bürgerstand in die Miliz, wie die Lehenleute und der Adel, eingeweiht war, gährte in ihm der nähmliche Hang wie bey diesem zu der Jagdbarkeit, um sich durch diese Uebung zum Kriegsdienste anzugewöhnen. Die Jagdbarkeit war das vorzügliche Köder, mit dem man den Adel und die vornehmern Personen in die Städte geangelt hatte, die da, weil sie die Vortheile des Landlebens auch inner den Mauern verkosten konnten, mit diesem Zeitvertreibe die lange Weile entschädigten, und zugleich den Krieg mit den wilden Thieren zu Friedenszeiten forttreiben konnten.

Dieser Geist herrschte bey den meisten nordgauischen Städten. Einige erhielten sich lange in dem Besize der Jagdbarkeit. Waldmünchen übt selbe noch aus, ungeachtet schon manche Ausfälle dagegen gemacht worden. Die Stadt Neumarkt hat die Jagd erst zur Zeit verlohren, als die Pfalzgrafen daselbst zu wohnen angefangen, und selbe mit ihrem Jagdbogen vereinigt haben. Bernau wurde endlich auch wegen der Jagd quästionirt, und Amberg mußte sich in die ihr von den Pfalzgrafen gegebene Vorschrift einschränken, weil sie die Jagd als schädlich für ihren Bannforst gehalten haben.

Unter diesen Vorrechten der Stadt Amberg nimmt die Landstandschaft einen eminenten Plaz ein. Die Landstände auf dem Nordgaue rechnen sich auf gleiches Alter mit denen — im Sudgaue hin, wie aus der vom Herzoge Theodo II. im Jahre 739 vorgehabten Eintheilung des Herzogthums in vier Kirchensprengel, und aus der verlangten Einwilligung der nordgauischen Stände bey dem Regierungsantritte des Herzogs Tassilo unter der Vormundschaft seiner Mutter Siltrud bewiesen ist. Obgleich die Oberpfalz im Jahre 1329 von Baiern abgeschieden wurde, haben doch die Pfalzgrafen am Rhein die alte Verfaßung nicht geändert. Vielmehr haben sie der Oberpfalz ein eigenes Gesezbuch, eine besondere Lands- und Wald-Ordnung, besondere Instruktionen für die gerichtlichen Obrigkeiten und Beamte und noch mehrere andere Verordnungen, die von den Statuten der Pfalz am Rhein himmelweit unterschieden waren, gegeben, und jedes Mahl der Prälaten, der Ritterschaft, des Adels, dero Zugethanen, der Städte und Märkte, Bürgermeister, Räthe, Bürger ꝛc. nähmlich der drey Klassen,

in

in welche die Stände eingetheilt waren, besonders erwähnt. Es ist also die Eintheilung der Stände in der Oberpfalz, wie in Baiern geblieben. Die Städte wurden den Ständen beygesellet, und in Hauptstädte, Städte und Bannmärkte gereihet. Amberg allein hat man als die Hauptstadt betrachtet. m) Uebrigens kann man keine so allgemeinen Regeln von den Vorrechten der Städte, wie von den andern Ständen geben, weil man jene nur nach dem höhern oder mindern Grade ihrer besondern Freyheiten bemessen muß. Die Stadt Amberg hat freylich sowohl in dem, was von ihren Freyheiten bereits erzählt worden ist, als noch weiters folgen wird, vor andern Städten einen großen Vorsprung erhalten.

Nach dieser kleinen Ausschweifung, die ich hier begangen habe, fällt mir die öfters angemerkte Urkunde des Kurfürsten Friedrichs II. wiederum in die Augen, weil dadurch die in einigen Theilen noch rohe Konstitution der Stadt Amberg vollends ausgekocht worden ist. Das Justiz- und Polizei-Wesen hatte seinen bestimmten Wirkungskreis. Es ward allen Zänkereyen vorgebogen, weil auch das, was noch zweifelhaft scheinen könnte, dem nächsten Schiedsrichter, nähmlich der kurfürstl. Regierung übertragen ward. Friederich II., der sich bey der Welt den Nahmen des Weisen verdient hatte, hat durch diese Konstitution das Meisterstück seiner Weisheit für die Stadt Amberg vollendet.

Friderich II. hat dadurch der Stadt Amberg ein freyes Feld geöffnet, selbst auf solche Mittel nachzusinnen, die ihrem Bedürfniße anpaßten, und vorzüglich die Bevölkerung vergrößerten. Privilegien und Rechte mußten wie ein Kapital auf Bürger hingeliehen werden, auf welchen selbes um so mehr fruchtete, je gröſſer ihre Zahl und Industrie war. Um die Bürgerzahl zu erhalten, und sogar von Zeit zu Zeit zu vermehren, wurde das Bürgerrecht als Erbgut erklärt, das mit dem Vater nicht ausstarb, sondern auf Söhne und Töchter hinüber wanderte.

Sie

m) Ioann Brugger Professor juris Ingolstadii de privilegiis statuum provincialium p. 57.

Dieses Vorrecht räumte der Stadt Amberg die Exemtion von dem rentmeisterischen Umritte ein, welchem sich andere Städte und Märkte unterwerfen mußten, und in Polizei-Sachen ward sie nicht den kurfürstl. Aemtern sondern der Regierung, dermahl aber der Landesdirection untergeben.

Sie durften dafür keine Auslagen bestreiten. Eine gute Aufführung und der Bürgereid, den sie ein Monat nach der Verehelichung schwören mußten, machten die zwey Hauptrequisite ihrer Bestättigung aus. Sogar wurden die Wittwen des Bürgerrechts theilhaftig, und konnten einen Mann nehmen, ohne daß er, wenn er gleich kein Bürgerssohn war, einige Kösten zu tragen hatte. Man konnte sich auch das Bürgerrecht erdienen. Denn wenn ein Dienstknecht, ein Handwerksgeselle, eine Magd sieben Jahre nacheinander bey einem Bürger zu Amberg getreu und rechtschaffen gedient hatten, wurde dieses Dienst-Noviziat mit dem Bürgerrechte belohnt. Eine Aufmunterung sowohl für die Dienstbothen, als eine Belohnung eines nüzlichen Glieds in der städtischen Gesellschaft! Es gab also eine dreyfache Gattung der Bürger, als Erbgesessene, (haereditarii) Eingediente (novitii) und Angekommene (adventitii). Die lezten zwey Gattungen mußten den Abschied, Mannrecht oder Geburtsbrief mitbringen, um zu beweisen, daß sie ehelich gebohren und keinem Herrn mit Leibeigenschaft verwandt seyen. Auch mußten sie das Aufnahm- und Bürger-Geld erlegen. Der Bürger durfte eben kein Haus haben, wenn er nur ein Handwerk verstund. Daher ist es gekommen, daß man 1000 Bürger folglich um 3 bis 400 mehrere zählte, als Häuser vorhanden waren.

Damit man aber auch die Bürger gut erhielt, und von bösen Bürgern sich losmachte, wurden Strafen gegen diejenigen, die sich wider die Gemeinde oder ihre eigene Haushaltung verfehlten, angeordnet. Der Bürger oder Inwohner, welcher auf geschehene Vorladung beym Magistrat nicht erschien, sondern ungehorsam ausblieb, wurde gestraft. Wer hingegen ein maleſiziſches Verbrechen oder eine andere schlimme That begieng, und desselben überwiesen ward, dem wurde das Bürger- oder Inwohner-Recht abgenommen. Bey einem noch unerwiesenen Verbrechen mußte er sich in Zeit 14 Tagen beym Rathe ansagen, und seine Unschuld darlegen; und wenn er dieses nicht thun wollte, war das Bürgerrecht verlohren, welche Strafe auch gegen den, der sich der bürgerlichen Buße entzog, oder wegen Schulden sich flüchtete, verhängt wurde. Nicht einmahl die Weiber, die zur offenen Kramme saßen, folglich der Schulden theilhaftig geachtet wurden, oder sonst keinen ehrbaren Wandel führten, oder der Güter ihrer Männer,

ner, bevor diese mit der Bürgerschaft sich wieder ausgesöhnt hatten, sich annahmen, blieben von dem Verlurste des Bürgerrechts frey. Dadurch wurde dem Manne ein Zaum, dem Weibe aber gleichsam ein Zwang angelegt, damit er hinter den Rechten und dem Vermögen des Weibes keine Schuzwehre für seine Unsittlichkeit fand, das Weib aber nicht in die nähmliche Unsittlichkeit sich verflechten, und ihre Habe der Verlurstsgefahr ausezen ließ. — Auch dann, da ein solcher Schuldenmacher des Bürgerrechts schon enterbt war, hat ihn das Stadtgesez noch verfolgt. Kein Bürger durfte ihn beherbergen. Er wurde wie ein Pestartiger betrachtet, der, wo er sich anleint, die Häuser ansteckt, und ganze Familien in den Abgrund des Verderbens stürzt. Der Rath begnügte sich nicht, einen solchen Banditen in Ketten zu werfen, und auf dem Rathhause einzusperren; sondern verurtheilte ihn in den Schuldthurm, bis er seine Gläubiger befriediget hatte. Dadurch ist er wenigst gehindert worden, andere nicht mehr zu betriegen. Durch diese Gefängnißstrafe mit körperlicher Arbeit verbunden — mußte er unter der Vormundschaft seiner Obrigkeit nach der Wiederkehr zur Liebe der häuslichen Ordnung, der Arbeit, des Eigenthums sich sehnen, er mußte nicht wie ein Kostgänger, sondern wie ein Verbrecher hier am Orte der Strafe fühlen, daß Freyheit und Bequemlichkeit die edelsten Geschenke des rechtlichen Bürgers seyen, die er durch sein Verbrechen, durch seinen Mißbrauch des Bürgerstandes sich entrissen hat n). In einer Handelsstadt, wie Amberg war, wo das Kredit der Nerf des Handels ist, foderte die Polizei solche Maßnehmungen.

Es wurde demnach die Stadt Amberg, die von den vorigen Unglücksfällen wie ein von der Sonne ausgebranntes Erdreich aussah, sowohl durch Friederichs II. Anordnung, als durch eigene Mitwirkung wie durch einen fruchtbaren Regen erquickt, und gleichsam neugebohren. Die Handwerker griefen nach ihren Werkzeugen, und brachten ihre Fabrikate wiederum empor. Die Kaufleute — eben diejenige Klasse der Bürger, die die vergangene Zeit am meisten geklemmt hatte, füllten ihre Läden wieder, fiengen die Korrespondenzen neuerdings an, und legten,

n) Der Kurfürst Friederich verfuhr in seiner Instruktion für die gerichtlichen Obrigkeiten und Beamte vom Jahre 1568 gegen die Schuldenmacher noch strenger. Er ließ einen solchen Verschwender bey Wasser und Brod einkerkern, und wohl gar des Landes verweisen.

ten, wie Schwaiger verſichert, in allen Säßen Gewölbe und Komtoirs von allen Sorten der Waaren, Tüchern, Leinwanden, Gewürz und Spezereyen an. Beſonders haben ſich die 13 Tuch- und Zeug-Macher ausgezeichnet; und die vier Tuchſcherer hatten die Hand voll Arbeit, ohne ihrer Knappen und Geſellen zu erwähnen. Nebenbey war der Marktplaz faſt von allen Orten da. Man machte alſo eine Ordnung, wie es mit dem Tuchkaufe mußte gehalten werden. Es durfte nähmlich in Jahrmärkten und andern Zeiten kein geringes oder leichtes, auch kein ungeneztes oder ungeſchornes Tuch nach Ellen verkauft werden. Alle beſſern Tücher, als die Amberger waren, konnten wohl verkauft und verſchnitten werden, als Nürnberger, Wörder, Goßenhöfer, Münchner, Dinckelſpieler, Eſchenbacher, Langnördlinger, Neumarkter, Schwabacher mit dem Adler, Bayreuter und welche dem amberger Tuche gleich ſind — Hingegen durften nach der Ellen nicht verſchnitten werden die Nabburger, Hirſchauer, Ingolſtädter, Eichſtätter, Höfer, Aueracher, Spalter, Zenner, Friedwanger, Röter, Pflockentuch und andere Tücher, die geringer als die Amberger waren. Doch ward es erlaubt, ſelbe in Stücken zu verkaufen, oder anderswo zu verſchneiden. Dadurch hat man gehindert, daß keine ſchlechten Tücher für amberger Waare gerühmt, und dieſe in das Mißkredit geſezt wurden — Jeder, der da kaufte, hatte die nähmliche und keine andere Waare, als auf dem Tuche angezeigt ward. Auch durfte kein Burger oder Fremder in Jahrmärkten oder ſonſt heimlich oder öffentlich ein ungezeichnetes Tuch von Orten, wo die Zeichen üblich waren, darunter ſchneiden, bevor es nicht die Schauer und geſchwornen Meiſter in Gegenwart eines Rathsherrn geprüft, und zum Verſchneiden zugelaſſen haben. Das Tuch mußte auch, wenn es durfte verſchnitten werden, von den Verſchneidern benamſet, und als ein ſolches verkauft werden — Aber es ward nicht erlaubt, den Tüchern einen andern Nahmen zu ſchöpfen, als der ihnen gehörte. Dieſe Vorſorge hob den Betrug auf, der den Tüchern angedichtet wurde, wodurch manches Tuch die Benennung von einem Geburtsorte annahm, den es nie geſehen, ſondern nur gelogen hatte, um unverſtändige Käufer zu prellen. Es haben alſo die amberger Tuch- und Zeug-Macher eben ſo wie die zu Bayreuth, Kulmbach, Hof und Wonſiedel der Schaue wegen als ordentlich geſchworne Meiſter ſich brüſten dürfen.

End-

Endlich mußten auch alle Kaufleute der gezeichneten amberger Ellen, Maße und Gewichte während der Jahrmärkte und sonst sich bedienen. Damit jedoch in allen gesagten Punkten keine Gefährde unterlief, ist gegen die Uebertretter dieser Vorschrift für jeden Fall eine Strafe von zehen Gulden zum Stadtbaue verordnet worden. Diese Unparteilichkeit — eben so strenge gegen die Amberger wie gegen alle übrigen Kaufleute, hat die Einrichtung berühmt, und die ambergischen Kaufleute auf den Messen zu Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, Linz, Nördlingen, und wohin sie kamen, respektabel gemacht. Man konnte auch darauf ganz vertrauen, weil der Kurfürst Friederich II. der Stadt Amberg erlaubt hatte, diese nähmliche Ordnung in ihr Gesezbuch einzutragen.

Bis daher hat das Recht der Stadt Amberg auf Gewohnheiten, auf Freyheiten ihrer Landesfürsten und auch der Kaiser, und auf Pakten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft geruht, die aber insgesammt wie die Pandekten zerstreut waren. Es ist zwar schon in ältern Zeiten ein Gesezbuch verfaßt, und glaublich nur im Manuskripte aufbewahrt worden. Allein es hat über die wenigsten Fälle entschieden, und über viele konnte es wegen der Disharmonie der Zeiten und sogar der in das Land eingeschwärzten transalpinischen Geseze gar nicht mehr entscheiden. Der Kurfürst Friederich II. mag demnach zur Herstellung eines ordentlichen Gesezbuches für die Stadt den Wink gegeben haben, weil die Vorrede sich auf das von ihm im Jahre 1553 ertheilte Privilegium beruft, und die darinn enthaltenen Artikel ebenfalls aufnimmt. In der nähmlichen Vorrede hat sich nun der Rath am Montage Ruperti, das ist, den 24ten September 1554 herausgelassen, daß die Bürgermeister, der innere und äußere Rath ihre Scherflein zusammengetragen, und das alte Gesezbuch gebessert, und vermehrt haben. Der Titel davon lautet:

„Der Churfürstlichen Stat Amberg Gesazbuch, wiederum vernevt, und „mit der new erlangten Freyheit gemehrt, auch sonsten an vielen „Orten, mit ettlichen Ordnungen geendert, und gepessert 1554. 4.“

Zu einem solchen Gesezbuche war der Konsens aller Bürger erfoderlich, und die Gewohnheit hat dieses Befugniß, ein Gesezbuch für Kommunitäten zu

errichten, ſchon in Karls, des Großen, Zeiten geheiligt. In dieſer Definition iſt mit wenigen Worten enthalten, wie ein Stadtrecht beſchaffen geweſen. Es heißt nähmlich: „Stadtrecht iſt das, daß einer Stadt Volk unter ſich ſelbſt willkorte, „daß ſie bey unter zuſammen bauen o)".

Das Geſezbuch der Stadt Amberg iſt in finf Theile eingefangen. Der erſte Theil enthält eilf Titel, und jeder Titel wiederum mehrere Artikel. Aus einer kurzen Ueberſicht läßt ſich alles beſſer begreifen. Die Hauptſache des erſten Theils faßt: 1. Die Beſuchung der Kirchen. 2. Das Gotteslästern und das Fluchen. 3. Das Falſchſchwören. 4. Die Zauberey und das Segenſprechen. 5. Den Ehebruch, die Hurerey, uneheliche Beywohnung und andere Leichtfertigkeit ſowohl der ledigen, als verheuratheten Perſonen. 6. Das Spielen und falſche Spielen. 7. Den Diebſtahl und geſtohlenes und zeraubtes Gut. 8. Die Friedbrüche. 9. Die Palgereyen, das Schlagen, Stoßen und Rauffen und andere thätliche Injurien. 10. Die Injurien und Ehrenverlezungen, ſo in Schriften oder mündlich geſchehen ꝛc. und endlich: 11. die zugefügten Schäden durch das Viehe, durch das Ausgieſſen, durch Kinder und Dienſtbothen ꝛc.

Der zweyte Theil ſchließt in ſich das Stadtgericht, deſſelben Prozeß, die Gandordnung, und wie wider die Schuldner verfahren werden ſoll. Fünfzehen Titel füllen dieſen Theil mit folgenden Gegenſtänden an, als: 1. wer vor dem Stadtgerichte möge geklagt werden; wie die Vorladungen geſchehen ſollen; und wie gegen den Ungehorſam der Parteyen zu verfahren ſey. 2. Es wird ſich befaßt mit den Prokuratoren, Anwälden und Gewalthabern. 3. Mit der gerichtlichen Klage. 4. Mit der Antwort des Beklagten. 5. Mit der Kriegsbefeſtigung. 6. Mit dem Eide für Gefährde. 7. Mit Poſitional-Artikeln und der Antwort darauf. 8. Mit den Gegenbeweis-Artikeln, Schuzſchriften und peremptoriſchen Einwendungen. 9. Mit Beweiſungen. 10. Was nach eröffneter Zeugen-Ausſage die Parteyen in Rechten ferners vorbringen; wie ſie endlich beſchließen, und die

o) Gryphiander de Weichbild. c. 77. n. 7 et ſeq. Unter dem Kaiſer Friederich II. haben die Städte ſich Theils angemaßt, Theils den Erlaub erhalten, ſich Stadtrechte zu machen. Daher ſie ſich der Autonomie öffentlich bedienten.

die Sachen zu recht sezen sollen. 11. Mit dem Appelliren und Dingen. 12. Mit der Zeit der Appellation. 13. Mit Vollstreckung des Urtheils. 14. Mit der gerichtlichen Vergandung beweglicher und unbeweglicher Güter. 15. Und mit den Schuldnern, die nicht bezahlen können, mit Abtrettung ihrer Güter ꝛc.

Im dritten Theile kommen siebai Titel vor, und benehmen sich mit 1. Dem Leihen und Entlehnen. 2. Mit Entlehnen zum Gebrauche ohne Zins. 3 Mit dem hinterlegten Gut. 4. Mit den Pfandschaften. 5. Mit den Bürgschaften. 6. Mit den Käufen und Verkäufen, und 7. Mit dem Bestande und Hinleihung auf Zins ꝛc.

Den vierten Theil machen neun Titel aus, als: 1. die Testamente und lezte Willen. 2. Die Kodizille. 3 Die Legate. 4. Die Erbschaften ab Intestato in absteigender- und 5. in aufst gender Linie. 6. Die Erbschaft der Seitenverwandten. 7. Die Erbschaft der Eheleute. 8. Die Inventuren, und 9. die Vormundschaften ꝛc.

Die Titel des fünften Buches endlich melden 1. von Bürgerrechten, Handwerken, und andern bürgerlichen Ordnungen. 2. Von Krämmern, von der Wochenmarktsordnung ꝛc. 3. Von Waage, Gewicht, Elle und Maße. 4. Von Handwerkern. Gesellen und Dienstbothen. 5. Von Hochzeiten und Festigungen. 6. Von Kindtaufen und Kindbetthöfen (das ist wie viel Personen bey den Taufen die Gevatersleute begleiten dürfen). 7. Von Gastereyen, nächtlichen Zechen und Winkelrocken. 8. Von Holz- und Kohl-Ordnung. 9. Vom Gebrauche der Vogelserde. 10. Von Bettlern ꝛc. und 11. von etlichen bürgerlichen Gebothen und Verbothen.

Der Inhalt dieses Gesezbuches vergleicht sich in vielen Stücken mit Friederichs IV. Landrechte. Es scheint also, daß die Stadt Amberg das Vorspiel von diesem um ein halbes Jahrhundert früher gemacht habe. Aus den praktischen Resultaten der Stadtgeseze mag Friederich IV. die Anwendbarkeit auf die ganze Oberpfalz gefolgert haben. Im Grunde war das ambergische Gesezbuch nur in einigen Theilen und in der Struktur derselben neu, welches schon das Titelblatt

anzeigt, und von einigen Vermehrungen, und etwelchen Ordnungen spricht, die der Wechsel der Zeiten und Umstände nothwendig gemacht hat. Sehr klug sind also die Amberger verfahren, die nicht wie manche Baumeister alles unter und über sich stürzen, und das Haus zusammenwerfen, bevor sie sich noch um ein anders Obdach umgesehen, oder bey der neuen Bauart eine bessere Wahl getroffen haben, am Ende aber selbst das Geständniß ablegen müssen, daß immer das alte Gebäude unter gewißen Verzierungen bessr — gewesen wäre.

LXXIII. Im nachgefolgten Jahre 1555 sezte der Magistrat eine Verordnung zusammen, und ließ unter der Leitung des Raths-Verwandten und Bürgers Georg Steinhausers neben andern Raths-Verwandten und geschwornen Abeichern alle Getreid- Mehl- Hopfen- Erz- Salz- Kohlen- Maße und die Ellen untersuchen, und in das beygebogene Regulativ aufnehmen. Dieses Aktenstück ist der redende Beweis von der Pünktlichkeit, die in einem Orte, wo die Gewerbe die Oberhand der bürgerlichen Nahrung behaupten, die Richtschnur der täglichen Bedürfniße ausmachen. Nach diesem Geseze mußte der Bürger sich fügen, der Rath aber sein Augenmerk auf die Vollstreckung desselben, und auf die Beobachtung der Polizei richten. Das Gewicht und die Elle von Nürnberg haben in Amberg beym Auswägen und Ausmessen lange Zeit mit dem Stadt-Gewichte und ihrer Elle konkurrirt. Damit also der gemeine Mann wissen könnte, um wie vieles die Nürnberger Elle zu kurz, und das Gewicht zu gering sey, hat der Rath beyde abeichen laßen, und den Unterschied den Bürgern zur Regel mitgetheilt. Man mußte noch bey diesem Gebrauche auf eine Zeit ausharren, weil der Verschleiß zwischen Amberg und Nürnberg noch zu groß war, und den Bürgern beyder Städte die Aenderung zu ungewohnt gewesen wäre.

Um nichts zu versäumen, was zum Wohlstande der Stadt erfoderlich wäre, hat der Magistrat auch eine Feuerordnung verfaßt, und selbe in drey Theile zergliedert. Im ersten Theile wurde vorgeschrieben, wie man sich vor wirklicher Feuersbrunst verhalten soll. Man stellte nähmlich bey den gewöhnlichen Rathswahlen vier Feuer-Hauptmänner auf, und gab Jedem in einem jeden Stadt-Vierthel einen Lieutenant bey. Alle wurden förmlich verpflichtet. Sie mußten

bey

bey entſtehender Feuersbrunſt die Trommel rühren, die Bürgerſchaft zuſammen rufen, und zur Arbeit leiten. Man verordnete bey den Rathswahlen gewiße Feuerſchauer, die wenigſt alle Quartember ein Mahl nachſehen mußten, wie die Kamine beſchaffen ſeyen, und ob die Bürger ihre Häuſer nicht mit leicht brennenden Materien allzuhäufig anfüllten. Binder, Wagner, Schreiner mußten angewieſen werden, das Holzwerk an Orte, die vom Feuer geſichert wären, zu hinterlegen. Die Seiler durften ihre Wagenſchmiere, die Tuchner, Schreiner und Buchdrucker ihr Oel und den Fürneiß nur an wohl verwahrten Plätzen, oder außer der Stadt ſieden, welche Beſchaffenheit es auch wegen des Inſchlichts mit den Seifenſiedern, Mezgern und Kerzenziehern hatte. Die, ſo mit Schießpulver handelten, mußten es unter den Dächern in wohl verwahrten Orten hinterlegen. Man ſoll keine warme Aſche auf Böden oder dergleichen Plätze ſchütten, und auch die gepichten leeren Fäßer nicht hinſtellen, wo man mit Lichtern vorbey geht. Wegen Einlegung des Heu und Strohes wurden mehrere auf Umſtände paſſende Regeln vorgeſchrieben. Es ward verbothen, beym Lichte ohne Laterne zu dreſchen, oder Spänne in Ställen uud Häuſern zum Lichte zu gebrauchen. Die Kienöfen ſollen fleißig geſäubert, die Feuerſtätte mit Steinen gebaut, und auch die Mulzen auf gleiche Art gerichtet werden. Jeder Mulzer ſoll eine Feuerſprize und während des Mulzen das Waßer im Vorrathe haben. Keinem wird erlaubt, ohne Bewilligung des Magiſtrats eine neue Feuerſtatt aufzuführen. Jeder Bürger mußte bey ſeiner Aufnahme eine Muskette, einen ledernen Waſſer-Emmer und eine Laterne, die er bey Feuersgefahren Nachts zum Fenſter hinaushenken ſoll. Man ſoll auch auf Erhaltung der Pechpfannen an den beſtimmten Häuſern ſehen, und vorräthige Pechgränze im Bauſtadel haben. An Jahrmärkten und im Sommer muß Jeder ein Geſchirr mit Waſſer in den Häuſern ſtellen. Im Winter ſoll die Bils an drey Orten aufgeeiſet bleiben. Unter andern ſoll man auch, um das Mordbrennen zu verhüten, auf fremde Leute wohl Obacht haben. Vorzüglich aber müßen die Löſchmaſchinen in gutem Stande erhalten werden.

Im zweyten Theile wurden die Thurmwächter zum Feuerlärm bey Verluſt ihres Dienſtes aufgefodert, den Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern und

Kamin-

Kaminfegern ihre Geſchäfte angewieſen. Die Deputirten zu den Feuerſprizen, Leitern ꝛc. mit Vorſchriften verſehen, und die Fuhren der Waſſerkuffen angeordnet. Dem Erſten, ſo eine Kuffe herbeyführt, wird zur Belohnung Ein Reichsthaler, dem Zweyten Ein Gulden und dem Dritten dreyſig Kreuzer beſtimmt. Die Handwerker, Geſellen, Bürgersſöhne bekamen ihren beſondern Wirkungskreis. Alles mußte durch die Hauptmänner und ihre Offiziers geleitet, und auch auf das Diebsgeſinde ein Augenmerk gerichtet, dann die Geräthſchaften, ſo aus dem brennenden Gebäude weggeräumt werden müßen, beſorgt werden. Zween Bürgermeiſter müßen auf dem Rathhauſe ſeyn, die die Befehle austheilen. Hingegen der Stadtſchreiber ſoll ſich bey der Regiſtratur und dem Stadtarchive einfinden. Man ſoll auch zur kurfürſtlichen Regierungskanzley acht bewährte Bürger abſchicken. Keiner durfte überhaupt von ſeinem Poſten, bis alle Gefahr vorüber war, weichen.

Der dritte Theil äußerte ſich über das, was nach der Brunſt zu beobachten wäre. Die Maurer, Zimmerleute, Dachdecker durften nicht bis auf eine gewiße Zeit abgehen. Die Löſch-Inſtrumente mußten noch auf dem Plaze bleiben. Man theilte endlich die Feuer-Emmer und Geſchirre nach den Markzeichen aus. Es wurde der Plaz genau unterſucht, noch eine Zeitlang bewacht, und Waſſer vorräthig gehalten. Damit aber dieſe Ordnung im Gedächtniße blieb, mußte ſie alle Jahre bey der Rathswahl abgeleſen, und nach Umſtänden geändert, oder gebeſſert werden. Dies iſt der kurze Ueberblick der ambergiſchen Feuerordnung, aus welcher man ſieht, daß unſere Vormänner in ihren Einrichtungen nichts verſäumt, ihre Nachkömmlinge aber die ſchon reifen Entwürfe derſelben nur wiederholet haben.

Alle dieſe Stadtgeſeze wurden nicht nur den Bürgern, ſondern auch den Unterthanen der Stadt auf dem Lande aufgelegt. Vorzüglich mußten ſich die Unterthanen der Hofmarkt Großſchönbrunn dazu bequemen, für die auch das Gaſtgericht in der Stadt anwendbar war, weil man ſie als Landvolk von ihren Feldarbeiten durch gerichtliche Verzögerungen nicht abhalten wollte. Die geſagte Hofmarkt ſtellt die Stadt Amberg in ein beſonders Licht. Ich will alſo alles, was von Schönbrunn wahr, oder wenigſt wahrſcheinlich iſt, zuſammenfaßen. Man kann Schönbrunn als das Machwerk der Stadt Amberg betrachten. Der Nahme

des

des Orts zeigt die Schöpfung des Alterthums, und den Sinn der alten nordgauischen Baumeister an, die ihre Kolonien von der Lage tauften, und so auch von der schönen Gegend, und dem Brunnen — den Nahme Schönbrunn zusammen sezten. Wenn man auch der Stadt Amberg die Ehre der Schöpfung bey Schönbrunn anstreiten wollte, würde man den Besizstand, der über Jahrhunderte hinausreicht, nicht bezweifeln können, weil die auf ein uraltes Datum zielenden Stadtgebräuche auch in Schönnbrunn angetroffen werden, und noch überdies ein Entscheidungsbrief in Streitsachen der schönbrunnischen Gemeinde vom Jahre 1471 meine Angabe rechtfertigt. Es hat sich auch die Stadt aus der erwähnten Ehre nicht verdrängen laßen, sondern die Insignien ihrer Schöpfung und der daraus erwachsenen Gerichtsgewalt öffentlich ausgehenkt, wie man denn das alte Stadtwappen von Stein an dem Pfarrhofe und an der Tafern noch sehen kann. Es ist sogar noch eine Urkunde vom 8ten Juny 1593 vorhanden, welche diese nähmlichen Wahrzeichen bestättigt. — Weil sich nun die Bürger in den Städten ebenfalls wie die Ritter mit Kriegsdiensten abgeben mußten; so lag ihnen ob, sich zur Reise und Folge gefaßt zu machen, und ihre Miliz unter ihrem Fahn zu sammeln. Die Mannschaft zu Schönbrunn wurde demnach eben so wie die Bürgerschaft zum Kriegsdienste ausgehoben, und dieses Geschäft einem Rathsverwandten übertragen, welcher der Kommandant des schönbrunnischen Landfahns war, die Waffen- und Harnisch-Schau besorgte, und daher Hauptmann von Schönbrunn genannt wurde. Dieser Titel war in den Städten sehr alt, und ist auch ein Beweis von Ambergs Alterthume. Denn man hat in den Lehenrechten durch das Wort: Capitaneus (Hauptmann) die Vorsteher der Städte verstanden, welche edle Leute gewesen, und mit einer gewißen Anzahl geringen Volks belehnt worden sind. p) Der Hauptmann zu Schönbrunn mußte endlich auch das Kommando über die Bürger zu Amberg übernehmen; in Schönbrunn aber war er zugleich der Verwalter, welche Stelle insgemein einem Bürgermeister, oder einem der ersten Raths-

p) Daher auch die edeln Bürger in den Städten Schilde und Helme tragen durften. Die Capitanei haben soviel als heut zu Tage die Baronen bedeutet. Eßlingen hatte seine Capitaneos, und zu Nürnberg wurden die drey obersten Herren Stadt-Hauptleute genannt, welchen die Schlüssel der Stadt, der Stadtfahnen, und des Heiligthums anvertraut wurden. Burgermeister in Bibliotheca Equestri II. Th. p. 966.

Rathsglieder anvertraut wurde. Wie nun die Stadt Amberg der Landschaft in der Klasse der Städte beygesellet worden; so hatte sie noch besonders wegen der Hofmarkt Schönbrunn den Rang unter der Ritterschaft, und wurde auf den Landtagen von dem schönbrunnischen Hauptmann vertretten. Es ist daher sonderbar, daß ihr Anwald, der in der zweyten Klasse der Landstände war, der Stadt als Konstituentinn desselben, die in der dritten Klasse auf den Landtagen stund, im Range vorgegangen ist. Die Stadt hatte also seit Jahrhunderten das Eigenthum von Schönbrunn, und der Rath übte daselbst die Gerichtsbarkeit durch seinen Verwalter aus, der in persönlichen und dinglichen Sprüchen, auch über Frevel, die andere Unterthanen im Hofmarktsgezirke begiengen, geurtheilt, sogar bey den Huldigungen die Landsassenpflicht geschworen, und alles, was andere Landsassen zu thun berechtigt waren, unternommen hat. Auf einmahl erhob der Landrichter zu Amberg, Christoph Jakob von Plassenberg, eine Quaestionem Status gegen die Stadt wegen der Gerichtsbarkeit und des Hofmarktsrechts zu Großschönbrunn. Die Gelegenheit dazu gab der vom Erhard Steiner daselbst gegen des Georg von der Sitt Tuchmachers zu Amberg Hausfrau attentirte Nothzwang. Hier stellte der Landrichter die Frage an den Rath zu Amberg, ob die Stadt in dem gesagten Dorfe die Hofmarktsgerechtigkeit habe? Daher ließ der Rath von seinem Stadtschreiber die Numern sammeln, um die obige Frage zu beantworten, besonders weil der Landrichter die dreytägige Detention der Male-
LXXIV. fikanten der Stadt nicht so wie dem Adel gestatten wollte. Es wurde demnach von dem Rathe vorgelegt, daß Schönbrunn nicht nur die gesagte Detention, sondern auch den Kirchweiheschuz, die Kirchenrechnungen, die Aufnahme der Handwerker und sogar des Baders, die Erlassung der Gebothe und Verbothe, die Jagd auf Rehe und Hasen, die Strafen bey Verwundungen in Schlägereyen und Schmähungen, das Verboth des Wollehandels außer Lande, das Urtheil über das Verackern der Marksteine, und die Strafe gegen die Ungebühren bey Hochzeiten behauptet habe. p) Das Landgericht selbst hatte seine Unterthanen zur Abwand-

lung

q) Die Strafe, die gegen die Brautleute und Wirthe verhängt wurde, wenn zu viele Tische für die Hochzeitgäste angeordnet worden, bringt mich auf die schon gesagte Behauptung, daß die Stadt-

gesetze

lung dahin gestellt. Man bewies sogar, daß Schönbrunn mit der Stadt Amberg gereiset sey. Dieses Recht erstreckte sich auch über die in dem Beweise enthaltenen Dörfer und Höfe.

In der zweyten Urkunde wurde erprobt, daß der Hauptmann von der Stadt verpflichtet, der Sportelgenuß demselben überlassen, und in der Pflichtsformel gewähret worden sey. Es wurde dem Hauptmanne eingeschärft, die Mannschaft nicht abgehen zu lassen, damit sie jederzeit ihre Scharwerke, es sey gleich mit Führung der Reisewägen, oder des Geschüzes und in andern Wegen, verrichten könnte. LXXV.

Man überzeugte endlich, daß die Stadt die zween Führer oder Unterhauptleute verpflichtet, und ihnen ihre Amts-Vorschriften ertheilt habe. Sie hatten also einige Gattungen der alten Dorfgerichte auszuüben. Sogar erstreckte sich ihre Aufsicht über die Kirche, damit keine Neuerung in derselben, oder in den Kirchendiensten und Zeremonien geschehen möchte. Es hatte die Stadt auch das Pfarrlehen, und durfte den Pfarrer zu Schönbrunn aufstellen. LXXVI.

Gemäß dieses Beweises hat demnach der Landrichter sich beruhigt, und die Stadt ist in dem Besize der Landsassen-Freyheit und sogar in dem Genuße des Umgelds, wie andere Landsassen geblieben. Denn die Städte durften nur den neunten, die Landsassen aber den achten Umgeldspfenning ziehen. —

Aus

geseze aus der Einwilligung der Landesfürsten geflossen seyen. Denn der Kaiser Ludwig, Herzog in Baiern, hat ein ähnliches Gesez der Stadt Nürnberg im Jahre 1330 gegeben, und befohlen, daß man auf Hochzeiten und Kindstaufen nichts schenken, über sechs Frauen und sechs Männer zu Handschlagen (Ehe-Verlöbnißen) nicht nehmen, und einige Gebräuche wegen der Bräute nicht üben dürfte. Bey Kindstaufen, wo es ein Sohn ist, sollen nur 4 Mann neben dem Gevater, und bey einer Tochter 4 Frauen sammt der Gevaterinn zugegen seyn. Nürnbergisches gemeines Stadtgesezbuch. In dem alten oberpfälzischen Landgebothe wurde ebenfalls verordnet, daß keiner ohne obrigkeitlichen Erlaub außer den zwey Brautpersonen über 36 oder 38 Gäste zu Tische seze, und bey Kindlmahlen nicht über zehen Frauen und keinen Mann halte. Man soll ihnen auch nicht über 4 oder 5 Speisen geben. Wer dagegen handelte, mußte von jeder Person 30 kr. Strafe zahlen. Wer mehr Essen reichte, wurde um 5 fl. besonders gestraft.

Aus allen bisherigen Erzählungen können wir abnehmen, daß die Landesfürsten die Stadt Amberg, wie andere Städte in Deutschlande geachtet worden sind, behandelt haben. Denn wenn man sie auch als eine Angehörung der nordgauischen Grafen ansehen will; so muß man sie doch wie ein Kammergut von ihnen betrachten. Die Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern sind in diese ursprünglichen Rechte der Grafen eingetretten. Sie konnten nun die Stadt verpfänden, wie sie die Pfalzgrafen an Regensburg wirklich verpfändet haben. Die Stadt erhielt erst von ihnen das Privilegium, daß sie nicht mehr verpfändet werden dürfte. Die Sazung haben die Pfalzgrafen ebenfalls privilegirt, daß sie nicht mehr nach Willkür geschehen soll. Die Stadt hat zwar das Eisenerz auf ihrem Grund und Boden gegraben; aber die Pfalzgrafen zeigten der Stadt in der Folge, daß sie den Erlaub haben müsse, wenn sie künftig wiederum graben wollte. Sogar mußten die Bürger den Freybrief lösen, wenn sie aus der Stadt ziehen wollten, und sie bekamen auch den Willebrief, damit sie die Fremden zu Bürgern annehmen könnten. Wenn gleich die Freybriefe auf altes Herkommen sich bezogen hatten; so deuteten sie doch darauf, daß alle Mahl der Urkeim aus dem Alterthume hervorspringe, und daß Amberg von der nähmlichen Beschaffenheit wie andere Städte gewesen sey. Aus dieser Masse der verschiedenen Partikeln wurde die Verfassung zusammengestückt, das städtische Regimentssystem darauf gegründet, dieses Regiment von dem Landgerichte eximirt, und der Magistrat als die Obrigkeit der Bürgerschaft gebildet. Bey welchen Einrichtungen, ich wiederhohle es, immer Herkommen, Gewohnheit und ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Fürsten am Titelblatte stunden.

Aus den erzählten Begebenheiten läßt sich demnach beurtheilen, daß die Stadt Amberg unter der nur in zwölf Jahren bestandenen Alleinregierung des Kurfürsten Friederichs II. schon die Arbeit eines Jahrhunderts für ihre Verfassung vollendet, und unter seiner Begünstigung und Mitwirkung ein förmliches System für die Ordnungen des Raths und der Bürgerschaft festgesezt habe.

Der Kurfürst Friederich II. starb den 26sten Hornung im Jahre 1556, ohne daß er aus seiner Gemahlinn Dorothea, einer gebohrnen Prinzeßinn von Dänemarkt, einen Leibserben hinterlassen hatte.

§. 104.

§. 104.

Otto Heinrich, der Großmüthige, Pfalzgraf bey Rhein, regierender Herzog zu Neuburg vom Jahre 1505 bis 1556 und Kurfürst, dann Regent der Oberpfalz.

Vom Jahre 1556 bis 1559.

Otto Heinrich war der Sohn des Pfalzgrafen Ruperts, aus der Elisabeth, des bairischen Herzogs Georg, des Reichen, Tochter, und der Enkel des Kurfürsten Philipps. Für ihn und seinen Bruder, den Pfalzgrafen Philipp, ist das Herzogthum Neuburg an der Donau nach dem landshutischen Erbfolge-Kriege vermöge des Kölner Machtspruches von dem Herzogthume Baiern, und der Oberpfalz ausgebrochen, und ihnen übergeben worden. Der Pfalzgraf Philipp hat am 6ten July 1548 das Zeitliche gesegnet, und das Herzogthum Neuburg ganz an seinen Bruder überlassen.

Otto Heinrich neigte sich zur lutherischen Religion, wurde darüber vom Kaiser Karl V. — von Neuburg vertrieben, begab sich wie ein Sünder in das heilige Land, und kam im Jahre 1521 als ein Büßer in den Augen der Kurzsichtigen zurück. Sein Herzogthum Neuburg seufzte unter seiner Schuldenlast. Die Aemter Heideck, Hipoltstein und Allersberg waren an die Stadt Nürnberg versezt, und seine zerrüttete Wirthschaft stund am Rande des Verfalles. Er würde sogar das Herzogthum Neuburg veräußert haben, wenn nicht Karl V. das Verboth eingelegt, und ohne den Konsens der Agnaten, und ohne Einstimmung sowohl der neuburgischen Landschaft, als der bairischen Landstände alle Veräußerung für nichtig erklärt hätte. Unser Land und die Pfalz am Rhein konnten keine Aushülfe leisten, weil Friederich II. sein Vorfahrer durch seine vielen und prächtigen Gebäude, durch seine Reichs-Vikariate, und kaiserliche Gesandtschaften, und durch seine Vermittelungen und Unterhandlungen bey den Reichsfürsten, welche Summen der Kösten die Kaiser auf Rechnung und unzahlbare Banknoten schrieben, seine Kassen geleert hatte. In der Oberpfalz stund das Rent-Barometer auf dem niedrigsten Grade, indem die oberpfälzischen Besizungen kaum 23,000 fl. eintrugen. Otto Heinrich konnte sich also keinen andern Rath schaffen, als daß er

seine obern Länder den Landschaften überließ, welche die Schulden mit den Staatserträgnißen tilgen mußten. Dies war das klugste, was der gedrängte Kurfürst in der Noth thun konnte. Es wurden daher die Schulden von den Landständen nach und nach abgezahlt, die versezten Güter eingelößt und die Rente für einen Nachfolger wiederum flüßig gemacht a).

Otto Heinrich und sein Bruder Philipp haben schon als Herzoge zu Neuburg in die oberpfälzische Verfassung eingewirkt, und weil ihre Länder mit der Oberpfalz und dem Herzogthume Baiern verwickelt waren, einen Verein getroffen, vermöge dessen ihre Verordnungen wie gemeinschaftliche Geseze geachtet werden mußten. Sie erlieſſen demnach de dato Neuburg am 8ten November 1533 ein gedrucktes Landgeboth in 4to, führten darinn die Einwilligung etlicher benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten und Reichsstädte an, und machten eine pragmatische Sanktion für Baiern, Neuburg und die Oberpfalz. Man schränkte sich darinn nur in gewiße Gegenstände ein, und statuirte gleich im Anfange wider das Gotteslästern und Zutrinken. Es mag der Sinn des Gesezes diese zwey so sehr von einander unterschiedenen Laster dadurch auf einen Artikel zusammengestimmt haben, weil das Zutrinken oder der Exzeß im Trinken die Mutter einer bös-

a) Es ist zu schließen, daß zur Zahlung der Schulden ein neues Erträgniß erfunden und die Kanzleitaxe eingeführt worden sey. Diese Neuerung hat freylich Unwillen im Lande erreget, und die Unterthanen ließen lieber ihre Bescheide liegen, als daß sie dafür etwas bezahlen wollten. Es ist daher von den Landständen über Justiz-Verzögerung geschrien, aber von der Regierung geantwortet worden, daß etliche Schubläden voll Verträge und Abschiede verfertigt sich befänden, weil die Parteyen die Taxe nicht bezahlten. Jedoch kann man hieraus nicht ersehen, wie hoch jedes Resultat tarirt war. Friederich IV. hat sich in seinem oberpfälzischen Landrechte de ao. 1606 deutlicher herausgelassen, wo es p. 94 et 95 heißt: für eine Ladung muß bezahlt werden ein halber Gulden „ für ein Compulsorial 1. Ort eines Gulden (15 kr.) für eine Inhibition 1. Ort, für eine Commission 1 fl." für ein Compaßbrief 1. Ort, für Abfoderung vom ausländischen Gerichte 1. Thaler, von Copien für ein jedes Blatt auf beyden Seiten auf 48 Zeilen 1 Bazen, von einer Constitution oder Substitution dem Hofgerichts-Sekretär 1 Bazen ꝛc. für den Kanzleiknecht wegen Aufwartung beym Hofgerichte von der gewinnenden Partei 1 Bazen. In der Landsordnung vom Jahre 1657 waren die Taxen noch sehr gering. Damahls waren auch die Briefe auf Pergament noch sehr gewöhnlich. Sie konnten leichter von der Verwesung gerettet werden.

bösartigen Tochter nähmlich der Gotteslästerung gewesen ist. Die Pfalzgrafen haben diese zwey Laster noch am Schluße ihres Textes nicht von einander getrennt, sondern befohlen, daß alle Obrigkeiten darauf aufmerksam, und gegen die Verbrecher und auch gegen die Wirthe streng seyn, und sogar geheime Kundschaft — ungespart einiger Kösten anstellen sollen. Man merkte aus dem Laute des Gebothes, daß diese Laster an den Sonntagen geschehen, die durch derley Unfug entehrt wurden, statt, daß man sie mit andern Beschäftigungen heiligen sollte. Daher das Vergehen des Schwurs mit vier- das Zutrinken aber mit zwanzig Kreuzern, bey Armen mit dem Thurme, und bey Kindern mit der Ruthe bestraft wurde, welches offenbar das Zutrinken als die Ursache, und die Gotteslästerung nur als die Folge anzeigt. Die Obrigkeiten durften sogar die Strafe vermehren, aber nicht mindern. Auch wurde kein Stand von der Strafe ausgenommen, glaublich weil das Zutrinken sammt der Folge, wie die Erbsünde des gemeinen Mannes und des Adels nach alt deutscher Sitte auf Generationen gegangen ist. Die zween Pfalzgrafen schlossen sich ebenfalls in ihr Gesez ein, um zu beweisen, daß das Beyspiel der Fürsten stärker als ihr Gesez auf die Moralität der Unterthanen wirke. Sie sagten daher: „Das wir das Zuetringken, für unser selbs personen auch vermeiden „söllen, welches wir dann zetun gewillt und genaigt sind [b].

Dieses Gesez traf zwar nur im Allgemeinen die Stadt Amberg, und war ein Pendant zu dem in ihrem Gesezbuche schon befindlichen Gesеze. Eben so verhielt es sich wegen der Vorschrift, die bey Mahlzeiten zu beobachten war; aber besonders konnte die Stadt an der Verordnung gegen die Fleischtheuerung Theil nehmen, weil alles Viehe auf die Märkte getrieben, und von keinem Unterhändler (die Mezger allein ausgenommen) vor den Ställen gekauft werden dürfte, und

b) Das Zutrinken und Fluchen hat damahls nicht in unserm Lande allein, sondern weit und breit geherrscht. Es hat daher der Sigismund von Dietrichstein den Ritterorden St. Christoffels zu Abstellung des Fluchens und Zutrinkens errichtet, und viele von Adel eingeschrieben. Hieronym. Megiser in der cärnthischen Chronik. Auch an den Höfen war diese Mode, wie die Pfalzgrafen darauf deuten. Man hat es auf Hofrecht trinken geheissen. Johann. Philippi in usu pract. Instit. lib. 4. T. 4. In großen Gläsern war insgemein ein Heiliger, oder der Teufel am Boden eingeprägt. Das Volk trank also allemahl aus, um entweders den Heiligen zu sehen, oder dem Teufel nichts zulassen.

und zwar bey Strafe vier Gulden rheinisch c). Gegen die Aufkäufler anderer Lebensmittel und Waaren wurde den Obrigkeiten die Freyheit zu strafen gelassen. Damit jedoch besseres Viehe im Lande erzielt werde, hat man angetragen, das ausländische Viehe von guter Art hereinzubringen. Auch ward der Fleischsaz nach vorhergegangener Schaue bestimmt, und das Pfund Ochsenfleisch nach schwerem wienerischen Gewicht und schwarzer Münze nicht über 5 schwarze Pfenninge zu verkaufen erlaubt. Wo ein geringers Gewicht war, mußte das Pfund Ochsenfleisch in der schwarzen um 4, und in der weissen Münze um 5 Pfenninge und nicht darüber verkauft werden. Das Kuhefleisch wurde nach dem wienerischen Gewicht auf 4 Pfenninge, und wo dieses nicht war, auf 1 Kreuzer gesezt. Man soll diesen Saz nicht steigern, sondern vielmehr nach den Zeitläufen mindern. Das Pfund Kalbfleisch kam nach wienerischen Gewicht auf 3 schwarze Pfenninge, oder wo selbes nicht ist, auf 5 Häller. Aber wo die weisse Münze gieng, mußte das Pfund wienerischen Gewichts um vierthalb Pfenninge, und wo dieses Gewicht nicht eingeführt ward, um 3 weisse Pfenninge gegeben werden. Man durfte kein Kalb, das nicht drey oder vier Wochen alt war, abstechen lassen. Die Kalbsköpfe, Kröse, Eingeweide und andere Theile wurden besonders gesezt und verkauft, folglich nicht als Zuwage dareingeworfen. Nur zur Hofhaltung, zu Hochzeiten oder aus beweglichen Ursachen ward Jemand andern als den Mezgern der Einkauf der Kälber gestattet. Das Schaffleisch hatte den Preis nach wienerischem Gewicht um 1 Kreuzer, außer dem aber in schwarzer Münze um 3 schwarze Pfenninge, und in der weissen Münze um $3\frac{1}{2}$ Pfenninge. Das Schweinsfleisch, und das Inschlit konnten die Obrigkeiten sezen. Niemand soll inländisches Viehe zum Handel bey Strafe der Konfiskation kaufen, aber mit dem ausländischen mag Jeder seinen Gewerbshandel treiben.

Weil die Münze selten war, wurde verbothen, selbe zu zerbrechen, welches Gesez auch den Münzmeistern, Kaufleuten und Goldschmieden verbindlich war.

Nur

c) Damit man jedoch dem Wucher oder Drucke der Mezger ausweichen möchte, ward fast überall die Gewohnheit eingeführt, daß jeder Eigenthümer sein zum Schlachten taugliches Viehe, nach zuvor geschehener Schaue, bey einem Mezger, welchen er wählen wollte, schlachten lassen, und das Geld einnehmen dürfte; doch mußte er das Fleisch um etwas geringer geben. Dafür hatte er den Vortheil, daß sein Fleisch wegen des wohlfeilern Preißes bald abgenommen wurde.

Nur die leztern durften so vieles als sie zum Vergolden nothwendig hatten, gebrauchen.

Wegen der Trugkenmahle wurde verordnet, daß auf den Reichsabschied des erst zuvor gehaltenen Reichstages gehalten, und keinem Gaste mehr als vier Speisen in Städten und Märkten, auf dem Lande aber noch wenigere gereicht werden sollen. Es dürfte auch für das Pferdfutter der Gäste in Städten nur der dritte, und auf dem Lande der vierte Theil des Gewinstes am Haber genommen werden. Fürsten, Räthe, der Adel und dergleichen konnten mehrere Speisen fodern. Wer aber wider obige Verordnungen sich verfehlte, wurde um ein Ort eines Guldens gestraft.

Ueber das Bier haben sich die zween Pfalzgrafen mit unserm Landesfürsten den Pfalzgrafen Ludwig V. und Friederich II. besonders verstanden, und vom St. Martinstage den ganzen Winter hindurch bis auf den St. Georgstag die Maß oder den Kopf Biers nicht über 1 Pfenning, vom Georgstage aber bis zur Michaeliszeit und zwar das Sommerbier in der schwarzen Münze nicht über 3 Häller und in weisser Münze nicht über 2 Pfenninge auszuschenken, dann zum Biersieden nichts anders als Gersten, Hopfen und Wasser zu nehmen erlaubt. Die Bierschauer mußten genau darauf halten, und die dagegen handelten, nach Ungnaden gestraft werden. Es wurde auch alle Ausfuhr des Malzes oder der Gerste bey Verlurst dieser Waaren verbothen, und den Amtleuten die Hälfte der Konfiskation zuerkannt; es wäre dann, daß Jemand die Gerste außer Lande kaufen, im Lande mulzen, und sodann verführen wollte d). Um nicht allzusehr bey diesem Artikel zu verweilen, will ich nur noch beysezen, daß obige Gebothe an den

d) Dieses Gersten Ausfuhrs-Geboth ward auch in der oberpfälzischen Landsordnung 1657 wiederholet, und so nationalisirt, daß, um das Sudwerk des braunen Biers auf alle Art zu befördern, auch dann, wann alle Getreidsorten ausgeführt werden dürften, die Gerstensperre eine Ausnahme der Regel machte. Man hat auch damahls schon den Hopfenbau anbefohlen, um durch dieses zum Bier nothwendige Produkt das Geld im Lande zu erhalten. Weil aber wegen der Hopfenstangen die Wälder litten, wurden Holzbeschauer aufgestellt, die im Lande sorgen mußten, damit das Holz erzeugt wurde.

den Rathhäusern und Tafernen angeschlagen, und sogar alle Jahre auf den Kanzeln, oder da das Volk am meisten beysammen ist, abgelesen werden mußten e).

Dieses Geboth ist der Beweis, daß der Geist der Polizei vorzüglich für Städte entschieden habe, um daselbst alle Gewerbe zusammenzudrängen, und auch bey den Gewerben ihnen die Ausbeute des Gewinstes weit mehr als dem Gewerbsmanne auf dem Lande einzuspielen. Vorzüglich haben die Pfalzgrafen sich bestrebt, das Bräuwerk in den Städten über alle Bräustätte des Landes zu erheben. Daher die Pfalzgrafen besonders befohlen haben, daß bey keiner Ehe tafern, die nicht unter einem Edelmanne sizt, und wobey von Alters kein Bräuhaus gewesen ist, von neuem kein Bräuhaus mehr erbaut, dasjenige aber, welches inner zehen Jahren aufgekommen wäre, wiederum abgethan werden soll.

Die Stadt Amberg hat dieses gemeinschaftliche Geboth der Pfalzgrafen, welches bey jedem besondern Falle vortheilte, so auf ihre ökonomischen Verhältnisse angewendet, daß der Kurfürst Otto Heinrich bey Uebernahme der Oberpfalz von der Wiederholung seiner vorigen Verordnungen ganz überhoben wurde, und wirklich schon seine Vorarbeit in voller Reife bey der Stadt Amberg, und in ihrem Gesezbuche die nähmlichen Titel antraf.

LXXVII. Der Kurfürst Otto Heinrich hat im Jahre 1556 die Huldigung in Amberg eingenommen, und daselbst der Stadt die vorigen Freyheiten bestättigt. Er hat die Regierung über die Oberpfalz nur bis zum 12ten Hornung 1559 geführt, und weil er aus seiner Gemahlinn Susanna, des Herzogs Albert IV. aus Baiern Tochter, keinen Erben hinterlassen, dem Herzoge Wolfgang von Zweybrücken, seinem und seines Vorfahrers Statthalter zu Amberg das Herzogthum Neuburg vermacht. Das Kurfürstenthum sammt den übrigen Ländern ist auf den Pfalzgrafen Friederich III. Grafen zu Sponheim gefallen.

§. 105.

e) Man sieht hieraus, daß es schon in den alten Zeiten in der Macht der oberpfälzischen Landesfürsten war, nicht nur die Gebothe gegen die Laster wider Gott, sondern auch die Landes- und Polizei-Verordnungen auf den Kanzeln verkündigen zu lassen; folglich die Ordinariate heut zu Tage mit Unrecht wider diesen Landes-Gebrauch sich sträuben.

§. 105.

Friederich III., mit dem Zunahmen der Fromme, Pfalzgraf bey Rhein Graf zu Sponheim, Kurfürst.

Vom Jahre 1559 bis 1576.

Der neue Regent, der schon als Statthalter in der Oberpfalz war, ließ sich in dem ersten Jahre seiner Regierung in Amberg huldigen, und fertigte nach der Gewohnheit seiner Vorfahren der Stadt die Bestättigung aller ihrer Freyheiten aus. LXXVIII.

Noch im nähmlichen Jahre 1559 folgte der Kaiser Ferdinand mit seiner Bestättigung nach, und schaltete in seinem Freyheitsbrief alle vorhergegangenen Konzessionen ein, die von den römischen Kaisern, von dem Könige von Ungarn, von den Herzogen in Baiern, und von den Pfalzgrafen bey Rhein ausgeflossen sind. LXXIX.

Weil es schon einmahl so üblich war, von jedem neuen Kaiser die Erneuerung der Freyheiten zu erholen; so hat die Stadt Amberg sich von dem Kaiser Maximilian II. wiederum über alle Freyheiten im Jahre 1566 privilegiren lassen, um nicht aus dem Besizstande ihrer im deutschen Reiche erworbenen Vorrechte verdrängt zu werden. Es hat also der Kaiser ebenfalls das ganze Privilegien-Register in seine Urkunde eingetragen, und der Stadt Amberg zu Handen gestellt. LXXX.

Der Kurfürst Friederich III. hat sich erstens mit Maria, des Markgrafen Kasimir von Anspach Tochter, vermählt, und aus ihr den Ludwig, Hermann Ludwig, der zu Bouges ertrunken ist, Johann Kasimir und Christoph, welcher in der Schlacht auf der Mockerheide umkam, erzeugt. Seine zweyte Gemahlinn Aemilia, des Grafen Humberts von Neuenar Tochter, Heinrichs von Brederode Wittwe, hat ihm keine Kinder gebohren. Er starb am 26ten Oktober 1576.

§. 106.

Ludwig VI., der Milde, Pfalzgraf bey Rhein, Kurfürst.

Vom Jahre 1576 bis 1583.

Der Pfalzgraf Ludwig VI., Friederichs III. ältester Sohn, ließ sich im ersten Jahre nach seines Vaters Tode von seinen Unterthanen den Eid der Treue in

Amberg schwören. Schon in der ersten Zeit seiner Regierung bestättigte er der
LXXXI. Stadt Amberg ihre Freyheiten.

Die Bürger wandten sich hierauf im Jahre 1579 an den Kaiser Rudolf II.
LXXXII. und ersuchten ihn, daß er ihnen ihren Brief, den sie vom Kaiser Karl für die Zoll- und Geleitsfreyheit ihrer Kaufmannswaaren zu Wasser und zu Lande erhalten, ebenfalls erneuern möchte.

Die Stadt Amberg liebte ihren Kurfürsten Ludwig, und ward von ihm wieder geliebt. Daher er den Bürgern, mit welchen er, während seines längern Aufenthalts und gehaltenen Hoflagers in Amberg, ganz vertraut wurde, in ihren Gesuchen fast alles gewährt hatte. Alle Mahl waren die Fürsten, die einige Zeit lang in Amberg gewohnt haben, auch nach ihrer Entfernung für die Bürger sehr eingenommen, woraus sich auf ihr biederes Betragen gegen ihre Regenten schliessen läßt.

Der Kurfürst Ludwig VI. hat zwey Gemahlinnen, als die Elisabeth, des Landgrafen Philipps von Hessen Tochter, und nach ihrem Tode die Anna, Ezardi Grafens von Ostfrießlande Tochter gehabt. In der ersten Ehe erzeugte er zehen Kinder. Friederich IV., der leztgebohrne Sohn, hat seine in der Blüthe der Jahre verwelkten Geschwistrigten überlebt; sein Vater der Kurfürst Ludwig VI. aber ist am 12. Oktober 1583 ausgeloschen.

§. 107.

Friederich IV., der Aufrichtige, Pfalzgraf bey Rhein, und Kurfürst.

Vom Jahre 1583 bis 1610.

Friederich IV. ward am 5ten März 1574 in Amberg gebohren a), und gieng erst in das zehente Jahr, als er seinen Vater verlohren hatte. Es erhob sich sogleich ein heftiger Streit wegen seiner Vormundschaft. Sein Vater hat nähm-

a) Friederich IV. sagte selbst in einem an die Bürger zu Amberg de dato Heidelberg den 17ten Februar 1592 geschriebenen Briefe, daß er in Amberg gebohren sey, und die Stadt für seine Geburtsstadt geachtet und vor andern lieb gehabt habe.

nähmlich seinem Bruder, Johann Kasimir, im Testamente noch drey andere Vormünder, als den Georg Friederich Markgrafen zu Brandenburg, den Ludwig Landgrafen zu Hessen, und den Ludwig Herzog zu Wirtemberg zugegeben. Johann Kasimir als der nächste Verwandte wollte keinen Mitvormund gedulden, und erhielt auch die Verwesung der Kur sammt der Vormundschaft von dem kaiserlichen Hofe. Nachdem dieser Vormund im Jahre 1592 verschied, und dem Friederich IV. an der von der goldenen Bulle vorgeschriebenen Majorennitätszeit noch ein Paar Monate mangelten, machte seines Großvaters Friederich III. Bruder, der Pfalzgraf Richard von Simmern, neue Ansprüche auf die Kur-Verwaltung und Vormundschaft; dem sich aber Friederich mit seinen Räthen äußerst entgegengestemmt hatte.

Obgleich der Pfalzgraf Richard am 5ten Hornung 1592 der Stadt Amberg scharf verbothen hatte, dem Friederich IV. zu huldigen; so ließ sich doch der Kurfürst nicht irre machen; sondern sezte sich in die Regierung ein, führte zwey Jahre lang den Federkrieg, und gewann, wie Fabius der Diktator, durch Zögern seinem Großoheime und der goldenen Bulle das Feld ab [b].

Indeß konnte Friederich IV. die Amberger zur Huldigung nicht bewegen, weil sie besorgten, er dürfte die kalvinische Religion einführen. Sie foderten also von ihm, daß er ihnen zuvor ihre Privilegien bestättigen sollte, weil sie von den Pfalzgrafen Ruprechten die Freyheit erhalten, daß sie nicht eher zu huldigen schuldig wären, als bis diese Bestättigung vorangegangen wäre, und sie bey ihren Freyheiten unbeschränkt gelassen würden. Es habe ihnen auch der Kurfürst Ludwig, Friederichs IV. Vater, in seinem Testamente versprochen, ihnen ihre Religionsfreyheit nicht zu stören.

Die Widersezlichkeit hat nun beyde Theile so sehr getrennt, daß weder der Kurfürst, noch die Bürger auf ihre wechselseitigen Foderungen Verzicht leisten wollten. Die Regierung zu Amberg legte sich zwar in das Mittel. Allein weil die Regierung auf zwoen Achseln trug, und sogar des Kalvinismus verdächtig war, hat sie das Feuer noch mehr angeblasen. Mit einem Worte: die Bürger griefen

b) Pareus in hist. palat. p. 307.

zu den Waffen, und ſezten ſich wider alle Anfälle in den Vertheidigungsſtand. Die mißvergnügten Städte alliirten ſich mit ihnen. Die Regierung flüchtete ſich gröſten Theils, und verſezte endlich gar ihren Richterſtuhl nach Neumarkt. Die Landſchaft machte Vorſtellungen bey Hofe, konnte aber keine ganz befriedigende Antwort erhalten. Die katholiſchen, proteſtantiſchen und kalviniſchen Parteyen mit ihren Prieſtern — ſogar mit Untermiſchung der Zwinglianer erhizten ſich in einem beſtändigen Stoßen und Reiben, und die Bürger wählten ſich das Loſungswort: alles zu gewinnen, oder zu verliehren. So dauerte der Orkan fort, bis endlich der Vormundſchaftsanſpruch des Pfalzgrafen Richards als unerheblich erklärt, und deſſen Einfluß auf die Gemüther der Bürger unterbrochen worden iſt c).

Aus dieſem kurzen Vorbericht, der eine Pauſe in meiner Abhandlung gemacht hat, mag man die Triebfedern erkennen, warum Friederich IV. ſeine Huldigung nicht eher als bis zu Ende Dezembers im Jahre 1592 bewirken konnte. Indeß hat er ſchon vor ſeiner Huldigung vorgegriffen, und mehrere Kalviniſten in dem Magiſtrat angeſtellt.

LXXXIII. Der Johann Kaſimir als Vormund des Friederichs hat ſchon im Jahre 1584 der Stadt Amberg die alten Freyheiten der Kaiſer, Könige, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern und aller Fürſten beſtättigt.

LXXXIV. Nachdem Friederichs Huldigung vorüber war, gab er am 25ten April 1593 ebenfalls ſeine Beſtättigung in der nähmlichen Forme, wie es ſeine Vorfahren gethan hatten, ohne wegen des vorher gegangenen Mißverſtändniſſes einen Vorbehalt beyzurücken.

An die Bürger zu Amberg ſtieß in dieſer Zeit noch auf einer andern Seite ein Unfall, der ihren Handel klemmte, indem ihnen unter allerley Vorwänden ihre Kaufmannſchaften und Viehe mit Arreſt beſchlagen, und ſelbe ſogar wegen fremder Schulden angehalten wurden. Als ſie ſich hierüber bey dem Kaiſer Rudolf

c) Dieſe Geſchichte erzählt der Herr von Wildmaiſter in ſeiner ambergiſchen Chronik umſtändlicher p. 169 et ſequ. Wie auch der Herr Profeſſor Feßmaier in dem Verſuche ſeiner oberpfälziſchen Staatsgeſchichte.

dolf II., der zugleich König in Böhmen war, beschwert hatten, entledigte er sie im Jahre 1592 von allen derley auf ihre Waaren abzielenden Arresten. Weil aber der Magistrat zu Amberg gezwungen wurde, eine neue Beschwerde bey ihm im Jahre 1594 deßwegen anzubringen, so schärfte er seine vorige Verordnung, und ließ den ambergischen Handelsleuten volle Sicherheit gewähren. LXXXV. LXXXVI.

Am meisten hatten die Amberger von Innen zu besorgen. Noch immer konnte der Saamen des Kalvinismus auf ambergischen Grund und Boden, wie überhaupt in der ganzen Oberpfalz, nicht gedeihen. Wer sich auch wirklich zu Kalvins Lehre bekannte, wollte nur dem größern Uebel ausweichen. Die Räthe bey der Regierung waren politische Amphibien. Sie konnten sich in alle Gestalten wie ein Protheus verstellen. Sie schmeichelten den Protestanten, und um dem Kurfürsten zu räuchern, heuchelten sie zugleich für den Kalvinismus, dem sie zulezt ganz frohnten, weil sie mehr für denselben, als für ihren Dienst besoldet wurden. Die Meisten sangen das Lied nach, weil es der Hof gerne hörte. Der protestantische Superintendent Lustichius hatte die Sache der Bürger noch mehr verwirrt. Er verlohr das Zutrauen derselben, weil er mit doppelter Zunge zu sprechen gewohnt war. Im Grunde mag er lutherisch gedacht haben; aber kalvinisch hat er gehandelt. Seine Zweydeutigkeit war um so gefährlicher, weil er, statt der Mittler zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen zu seyn, jene getäuscht, und diese betrogen hatte. Die Amberger, die von oben keine Hülfe, und um sich her keine Aufrichtigkeit erwarten konnten, blieben also gegen ihren Landesfürsten mißtrauisch, und wollten keine Gründe finden, ihn oder ganz zu lieben, oder ganz zu fürchten. Friederich IV. hingegen hat sie mehr gefürchtet, als geliebt, und nur dem Zeitpunkte entgegen gesehen, wo er ihnen die Folgen seines Grames freyer einreiben könnte. Weil er aber wohl merkte, daß er die Amberger wegen ihrer Religion öffentlich nicht angreifen dürfe, legte er eine Mine an, die er nach der nähmlichen Richtung springen ließ — freylich mit einer sehr schiefen Wirkung, wie es insgemein zu geschehen pflegt, wo die Politik von der Religion, und nicht diese von jener geführt wird. —

LXXXVII. Friederich IV. ſchrieb demnach im Jahre 1597 ein Regulativ vor, wie der Magiſtrat künftig beſezt, und die Amtirung eingerichtet werden ſollte. Dafür mußte ihm die Stadt einen Revers aushändigen, und alles, was er verordnet hatte, zu erfüllen geloben. Er hat zwar von ſeiner Zurückſezung der vorigen Bürgermeiſter und Rathsperſonen bey der lezten Rathswahl etwas gemeldet; aber die Urſachen davon hinter ihrer ſträflichen Aufführung — derjenigen nähmlich, die gegen den Abſcheu des Kalviniſmus ausgebrochen war, verborgen, und ſie von aller Wahl ausgeſchloßen. Er ſtüzte ſein Verfahren auf das Beyſpiel des Kurfürſten Philipp, welcher den Marquart Beiml, den Steinhauſer und andere ebenfalls ausgeſchloßen hätte. Dieſe Vergleichung war offenbar der Widerſpruch ſeiner Handlung. Denn der Kurfürſt Philipp hat den Grund dazu nicht in der Religion geſucht, ſondern die geſagten Perſonen als unwürdig gefunden.

Gleich darauf hat die Bölle des Herzens dem Kurfürſten Friederich IV. die wahre Urſache ſeines Reſultats abgenöthigt, indem er allen Unterſchied zwiſchen ſeinen Religions-Verwandten, und denjenigen, ſo der Religion ſeines Vaters ergeben waren, aufgehoben hat. Und weil er beſorgte, daß, wenn auch ſeine Religions-Partey wirklich gewählt würde, derſelben von der proteſtantiſchen Partey die Mehrheit der Stimmen abgewonnen werden dürfte; ſo verordnete er, daß man nicht die meiſten Stimmen, ſondern die kräftigſten Erinnerungen und Urſachen achten ſollte. Wenn ſich der Rath darüber nicht vergleichen könnte, ſollte die Entſcheidung von dem Statthalter, von dem Vizthume und von der Regierung erholt werden. — Dadurch erhielt die kalviniſche Partey alle Mahl die Oberhand, weil die Maſchine der obern Schiedsrichter, von dem Triebrade des Landesfürſten bewegt wurde. Man ſieht daraus, daß Religions- und Bürger-Freyheit ein eitler Nahme war.

Friederich IV. ſtellte die alten Vorfahren mit ſeinen damahligen Bürgern in eine Paralelle, und erinnerte dieſe an den Revers, den jene zur Beſtättigung ihrer Treue ausfertigen mußten. Allein eben dieſes Muſter der Vorzeit hat damahls, wo Friederich I. ſeinem Mündlinge dem Kurfürſten Philipp, die Kur

abnahm

abnahm, die Amberger wegen ihrer Treue und Anhänglichkeit für ihren Landesfürsten mehr gerechtfertigt, als beschuldigt. — Und Friederich I. hat wegen seiner Handlung, die er an den Ambergern ausgeübt, den Nahmen des bösen Fritz von seinen Feinden davon getragen. Hätte nicht Philipp selbst — gezwungen, oder freywillig — seinen Konsens darüber hergegeben, würde es unter den Staatsgelehrten ein Problem geblieben seyn, ob ihm nicht zu wehe geschehen ist.

Der Kurfürst Friederich IV. tadelte auch, daß die Bürger von Amberg das vom Pfalzgrafen Rudolf im Jahre 1294 ertheilte Rathswahl-Formular überschritten, und mehrer als acht oder zehen Personen in den Rath gewählt hätten. Aber er hätte bedenken sollen, daß die Stadt zu Rudolfs Zeiten noch im Ey lag; daß sie zu selber Zeit wenigst um zwey Drittheil kleiner war; daß ihre Bevölkerung seither mehr als um zwey Drittheil gestiegen sey; daß die Handelschaften, die Handwerke und Gewerbe ungleich größer geworden, und daß bey diesen eingetrettenen Konjunkturen jeder von den acht Rathspersonen sein Hauswesen schlechterdings hätte vernachläßigen müssen, um sich an sein magistratisches Amtsgeschäft nach Pflichten anzuheften. Friederich IV. hätte die Unthunlichkeit seines Begehrens an der Einrichtung seines eigenen Amtspersonals lesen können. Seine Vorfahren bestritten mit einem Vizthume, mit etwelchen Landrichtern, mit einigen Vögten alle gerichtischen und kammeralischen Gegenstände ihrer Besizungen. Wenn ein wichtiger Fall dazwischen kam, gebrauchten sie einige Ritter des Landes als Räthe und Beysizer, deren Amt also nur periodisch war. — Hingegen nach geänderten Zeiten und Umständen konnte Friederich IV. nicht nur die obigen Personen nicht entbehren, sondern mußte noch überdies das ganze Regierungspersonale, und einen Schwarm der Beamten von allen Sorten neuerdings anstellen.

In seinem irrigen Suppositum hat der Kurfürst Friederich IV. zwar selbst die Rathsglieder ernannt; aber seine Auswahl entsprach weder dem Wohlstande der Bürgerschaft, noch seiner eigenen Befriedigung, indem der Hanns Koll ein unredlicher Mann war, der die schlimmste Wirthschaft bey der Verwaltung des Bergwerks geführt hatte; der Christoph Fleck aber weder lesen, noch schreiben

konnte

konnte, welche zwey Requisite bey verrechneten Aemtern unentbehrlich sind. Von jenem hat der Verfall des Bergwerkes, und von dem leztern die Unrichtigkeit in der Amtirung hergestammt.

Endlich hat ihm der Unwillen eine andere Ursache, nähmlich daß die Amberger seinen Vorfahren einen großen Verdruß verursacht hätten, ausgetrieben. Er tadelte also an ihnen, daß sie ohnnöthiger Dinge Thürme und Festungswerke aufgeführt, und ihn vom wingershofer Thore her in seinem Schloße gleichsam eingesperrt hätten, welche Einsperrung dem Briefe des Pfalzgrafen Ruprechts, des Aeltern, vom Jahre 1363 zuwider wäre. — Wie nichts in der Welt ist, das nicht zwey Seiten hat; so hat Friederich IV. der rechten Seite die linke abgezwungen. Ich darf diesen Ausdruck mit Bedacht gebrauchen — denn allen seinen Vorfahren ist nie eine Sylbe von einem Verdruße, der ihnen besonders wegen der erwähnten Befestigung von der Stadt und den Inwohnern wäre gemacht worden, entfallen; vielmehr haben sie das Gegentheil bey jeder Gelegenheit mündlich und schriftlich geäußert. Unmöglich konnte ihm seine eigene Erklärung, worinn er erst am 3ten April 1593 mittelst seines der Stadt ausgestellten Privilegium, ihre, seinen Vorfahren erwiesenen Dienste angerühmt, aus dem Gedächtniße gewichen seyn. Die Einsperrung im Schloße haben ja seine Vorfahren Theils selbst veranlaßt, und Theils sogar befohlen, indem sie auf einer Seite des Schloßes das Zeughaus wie ein Bollwerk postirt, und zur Errichtung der Thore und Thürme ihre Gefälle der Stadt eingeräumt haben. Zudem war in gewißem Betrachte das Schloß am wenigsten befestigt. Die zween Flügel des Wingershofer Thores und des Zeughauses haben das Schloß weder von vorne, noch rückwärts gedeckt; rückwärts konnte man sogar frey hin- und hergehen, ohne den Widerstand eines Bollwerks zu befürchten. Friederich I., auf den der Kurfürst anspielte, hat nach dem Widerstande der Stadt Amberg erst angefangen, daß Schloß zu befestigen, Gräben und Zugbrücken anzulegen, und an die Spize des Vorhofes den sogenannten fuchssteiner Thurm — ein wahres Bollwerk aufzuführen, [d] um dadurch den Am-

d) Dieser Thurm hat den Nahmen von dem Kanzler in Amberg, Johann Fuchssteiner. Er hat die zween Pfalzgrafen Ludwig V. und Friederich II. zu jenem schädlichen Vertrage mit den Nürnbergern

Ambergern zu trozen. Friederich I. hat ſich alſo in ſeinem Schloße ſelbſt einſperren wollen.

Den ſtärkeſten Beweis wider den Kurfürſten Friederich IV. macht der von ihm angeführte Ruprechtiſche Brief vom Jahre 1363, worinn es ausdrücklich lautet: „Die Bürger ſollen den Zoll in der Stadt und auf dem Erzberge mit allen „Nuzen, Gefällen und Rechten ewig haben, damit ſie davon an Mauern, Grä„ben und anderen nüzlichen Baue bauen und beſſern können. — Nach Rath ſeiner „und ſeiner Erben Amtleute, die dann zu Zeiten daſelbſt oberſte Amtleute ſind.“ Es iſt alſo die Befeſtigung von der Stadt nicht eigenmächtig, ſondern gemäß Ruprechts Stiftung unter Leitung der fürſtlichen Beamten gebaut worden. Weder der Pfalzgraf Ruprecht, noch die Amberger haben jemahls die Abſicht gehabt, den nachfolgenden Regenten mit Thürmen und Veſten zu trozen, oder ſie in ſelbe einzuſperren, ſondern um da einen Schuz-Ort für die Landesfürſten gegen ihre Feinde und Nachbarn zu ſtiften. Gute Fürſten und redliche Unterthanen haben gegen einander keine Bruſtwehre nothwendig. e)

Man mache mir ja den Vorwurf nicht, als wollte ich gegen Friederichs IV. Vorſchriften meine Kritik ſpizen. Die Handlungen der Fürſten ſind am meiſten der

gern wegen der nach dem landshutiſchen Erbfolgekriege an ſie geriſſenen oberpfälziſchen Aemter verleitet; zulezt aber hat ihn Friederich II. wegen ſeiner Mißthaten in obigen Thurm ſezen laſſen. Das Mehrere iſt in meiner Geſchichte des landshutiſchen Erbfolgekriegs enthalten.

e) Schwaiger in ſeiner ambergiſchen Chronik drückt ſich darüber — nach deutſchem Biederſinne in folgenden Reimen aus:

Kein ſterkere Mauer kein Fürſt mag han,
Denn wenn Jn lieben ſein Unterthan,
Vnnd er ſie auch hat lieb und werd,
So leidens mit Jm Feuer und Schwerd,
Treibt er aber das Widerſpiel,
Mächt Neuerung und Beſchwernus viel,
So hilfft kein Schlos, noch ſtarkhe Mauer,
Fleucht Adel, Burger und der Bauer,
Ein Buchs, die nur mit Heu geladen,
Die thut ſie alle von Jm Jagen.

der Schaue ausgeſtellt, und als Menſchen können ſie nie ganz vollkommen ſeyn. Auch der geradeſte Menſch hat ſeine Laune, und hätte der gute Homer nicht manchesmahl geſchlummert, würde er nicht zum Sprichworte gedient haben. Man muß von großen Männern die Wahrheit ſchreiben dürfen. Nur der verſündigt ſich an ihnen, der den Geifer der Verleumdung in ihre Biographien miſcht. Man hält es vielmehr dem Seneca nicht für gut, daß er die Liebe zum Wein am großen Cato auf eine ſehr ungereimte Weiſe vertheidiget hat. Die Unparteilichkeit läßt demnach dem Kurfürſten Friederich IV. das Recht wiederfahren, daß, wenn man einige Vorurtheile abrechnet, ſeine Vorſchrift noch immer viel Gutes enthalte, und wie die Erfahrung beſtärkt hat, wirklich enthalten habe. Dieſe Vorſchrift iſt der Kompaß der nachgefolgten Rathswahlen, und der ganzen Amtirung des Magiſtrats geblieben.

Es müßen ſchon manche Aenderungen im Stadtregimente vorgegangen ſeyn, die nicht mehr mit der alten Einrichtung abſtachen. Es hat nähmlich der Friederich IV. von Beſoldungen, und von der Amtirung des Magiſtrats, die über ein Jahr dauerte, geſprochen. Beyde waren vormahls nicht gewöhnlich. Weil jedoch gewiße Umſtände und häusliche Motive der Bürger eine längere Amtirung der Rathsglieder gefodert, und endlich gar die Permanente eingeführt haben; ſo mußte man nothwendiger Weiſe auch mit Beſoldungen ausrücken, und den Laſt der anhaltenden Amtirung damit erleichtern. Der Vertrag, mit der Gemeinde den Laſt zu tragen, hört in dem Augenblicke auf, wo die Bedingniß des jährlichen und gewöhnlichen Laſtes überſchritten wird. Sodann ſind die Dienſte für die Gemeinde nicht mehr die gewöhnlichen, ſondern die beſondern und außerordentlichen. f) In dieſem Falle war alſo die Gemeinde in Amberg ſchuldig, den Bürger, der dieſe Dienſte leiſtete, zu entſchädigen — und ſo lag der Grund der eingeführten Beſoldung in dem Nebenvertrage, den erſt Zeiten und Umſtände nothwendig gemacht, die alte Gewohnheit verrückt, und die Beamten der Stadt Anfangs auf mehrere Jahre, und endlich gar auf Zeitlebens an die Dienſte angeheftet haben.

In

f) J. M. Seuffert der Philoſophie und beyder Rechte Doctor, hochfürſtl. wirzburgiſcher Hof- und Regierungsrath, geheimer Referendarius und Profeſſor der Rechte, von dem Verhältniße des Staats- und der Staatsdiener ꝛc. p. 32.

In der Lage, wie ein Beamter nunmehr seyn mußte, konnte er nicht mehr, wie zuvor in seinem Hauswesen erwerben; die Stadt war also schuldig, dafür eine Ausgleichung zu mitteln. Man hat zuerst die Beamten großentheils mit Naturalien besoldet, weil das Geld damahls noch seltener, und minder fürträglich war. Wie aber der Werth des Geldes stieg, fiel der Werth der Natural-Produkte, und da das Thermometer der Münze immer sich höher schwang; so fielen die Natural-Produkte im Werthe fast zur Hälfte herab, welches veranlaßte, daß die Stadt die Besoldungen in Geld neben den Naturalien verreichen mußte.

Ich muß noch eine Anmerkung beyfügen, die in Friederichs IV. Urkunde meine Aufmerksamkeit erweckt hat. Ich bemerke darinn, daß er, wie die Herzoge und Brüder Rudolf und Ludwig durch ihre Rathwahlsgeseze verordneten, die demokratische Regierungsform beybehalten, und den Bürgern die Theilnahme angewiesen habe. Schon die Grundregel der zween Herzoge, daß der Rath alle Jahre gewählt würde, und Jeder das Amt annehmen müßte, zeigte an, daß die magistratische Gewalt auf jedem Bürger ruhe. Ludwig der Kaiser hat in allen seinen Urkunden meistens nur an die Bürger gesprochen, und auch dann, da er den Rath hinzusezte, die Bürger niemahls davon getrennt. Es lautet in seiner Urkunde vom Jahre 1323 „die bescheidnen Männer, der Rath und die Gemein„de der Bürger zu Amberg.“ Wegen seiner Spitalsstiftung kehrte er sich an den Rath allein, weil er diesem die Verwaltung übertragen hatte. Der Pfalzgraf Ruprecht und seine Nachfolger bestimmten die gemeinschaftliche Theilnahme noch umständlicher mit den Worten: „Bürger, Rath und die Stadt gemeiniglich, „oder Bürger, Rath und Gemeinde der Stadt Amberg.“ Die Bürger machten bey ihnen das Präzipuum aus. Nach und nach hat die Titulatur gewechselt, und die Bürger wurden darinn dem Rathe nachgesezt. In der Vorrede zu dem schon gesagten Gesezbuche der Stadt Amberg ward pünktlich ausgedrückt, daß der ehrbare Rath von wegen gemeiner Stadt dieses Gesezbuch verfaßt habe, welcher Wortsinn sich auf die ganze Gesellschaft versteht. Wenn gleich die Gemeinde dem Rathe nach der Hand die anhaltende Verwaltung übertragen hatte, konnte man doch keinen Fall aufweisen, daß sie auf allen Vorbehalt verziehen habe. Man

vermuthet, daß ſie nur jene Summen, die von der Verwaltung zum Wohlſtande der Gemeinde unzertrennlich waren, wie ein Unterpfand in die Hände des Raths hinterlegt, und dieſen als den Bewahrer deſſelben aufgeſtellt habe; und weil der Rath für ſeine Dienſte durch die Beſoldung nunmehr entſchädigt wurde; ſo machte er ſich für die Haftung des ihm anvertrauten Unterpfandes an die Gemeinde noch mehr verbindlich. Es ſcheint ſogar, die Gemeinde habe, um ihr Recht zu behaupten, in dem Mittelraume zwiſchen den zween Herzogen Rudolf und Ludwig, dann dem Friederich IV. den innern Rath als ſeinen Repräſentanten eingeführt, welcher in der Titulatur, wo die Gemeinde nachher ausgelaſſen wurde, dieſe durch das Surrogat ergänzte. Das ſchönſte Kleinod, das ſich die Gemeinde vorbehielt, war demnach die freye Wahl, durch die alle Mahl wieder der alte Bund der gemeinſchaftlichen Theilnahme wie das Jubeljahr der Konſtitution gefeyert wurde. Keine Verjährung konnte mittelſt der Zwiſchenzeit den Anſpruch der Gemeinde entſtellen, weil der Rath immer nur Verweſer derſelben geblieben iſt, und der Vertrag ſogar von dem Geſeze des Landesfürſten gegen jede Attentate verbürgt ward; folglich iſt der Rath auch als Rath im ſtrengſten Verſtande niemahls der Oberherr der Bürger, oder von ihnen unabhängig geweſen. Zwiſchen dem Befehle des Raths und dem Gehorſam der Bürgerſchaft iſt der äußere Rath als Repräſentant derſelben gelegen.

Wir wollen nach dieſen Bemerkungen über die öfters berührte Urkunde und ihre Folgen ausruhen, und den Kurfürſten Friederich IV. nunmehr mit einer heitern Stirne für die Stadt Amberg betrachten. Sein Unwillen, der gegen ſelbe aufgebrauſet hatte, konnte wie ein Sturm, welcher allzuheftig tobt, in die länge nicht aushalten. Die Pfeile beſtunden faſt nur in Worten, die im weſentlichen nicht verlezten. Es blieben die Thürme und Feſtungswerke um das Schloß, wie zuvor — die Hülfsmittel des Zolles zum Baue derſelben dauerten ebenfalls fort, und die Ausbeſſerungen der Baumängel unter der Leitung des Vizthums und der Regierung nahmen den alten Gang. — Nicht einmahl hat er die Zahl des Rathperſonals, das über die acht und zehen Mann geſtiegen iſt, abgeändert. Friederich IV. hat ſich ſogar mit der Stadt bald wieder ausgeſöhnt, da der Eifer,

den üble Rathgeber angeflammt, nach und nach erkaltet ist. Er hat gezeigt, daß ein kluger Fürst — Meister seines Zorns seyn müsse; und daß er als das Oberhaupt des Staatskörpers die Wunde, die er einem Gliede davon einschneidet, selbst empfinde. Die Veranlaßung zur Aussöhnung gab das Testament, welches Friederich IV. im Jahre 1602 verfaßt, und nach seinem Tode seinen ältesten Sohn, den Pfalzgrafen Friederich V., zum Nachfolger darinn ernannt hat. Um diesen lezten Willen mit der Vollstreckung zu krönen, ließ er seinem Sohne noch im nähmlichen Jahre sowohl von allen Unterthanen der Pfalz am Rhein, als der obern Pfalz in Baiern die Huldigung und Pflicht leisten. Er bevollmächtigte seinen Statthalter zu Amberg, Christian Fürsten zu Anhalt ꝛc. die Huldigung in Amberg einzunehmen. Als der bürgerliche Magistrat vorgerufen wurde, bath derselbe um einen Revers, daß, weil ein Pfalzgraf nicht selbst persönlich zugegen, und die Kurstadt dessen privilegirt sey, es derselben an ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn sollte. Die magistratischen Deputirten produzirten auch ihre Reversbriefe vom Herzoge Kasimir, von den Kurfürsten Ludwig, Friederich I., Friederich III. und von den drey Ruprechten. Daher verlangten sie einen Bescheid, wie sie sich verhalten sollten. Hierauf wurde ihnen eröffnet, „daß man „wegen des Reverses und der Abwesenheit des Kurfürsten sich gegen sie versehe, „sie werden, weil bey vormahls geschehenen Weigerungen auch andere Städte es „dabey bewenden lassen, ebenfalls damit zu frieden seyn.“ Mit dieser Antwort waren die Deputirten beruhigt, und schwuren den Eid der Treue.

Friederich IV. schrieb demnach im Jahre 1602 an den Rath und die Bürger LXXXVII.
zu Amberg, und versicherte sie, daß sein Sohn ebenfalls alle Briefe, Gnaden, Freyheiten, Reverse und Resolutionen, die sie von Kaisern, Königen, Pfalzgrafen, Herzogen und allen Fürsten in Baiern gewonnen hätten, halten solle und wolle. Dadurch ward der Amnestie zwischen ihm und der Stadt Amberg das Siegel aufgepräget.

Im Jahre 1606 führte der Kurfürst Friederich IV. die Wochenmarkts-Ord- LXXXIX.
nung auf alle Samstage ein, erneuerte die Freyheiten seiner Vorfahren, verpflichtete nahmentlich die Orte, die ihre Waaren in die Stadt liefern mußten,

wies

wies die Marktplätze in der Stadt an, und überließ dem Rathe die Aufsicht. s) Diese Ordnung wurde in Druck gelegt, und zur Befolgung kund gemacht. Weil die Exemplarien bis auf wenige sich vergriffen haben, will ich selbe der Wichtigkeit wegen durch den Druck wiederum in Erinnerung bringen. — Der Friederich IV. ist in diesem Falle auf dem Wege gegangen, den seine Vorfahren schon gepflastert hatten. Man erkennt aus einer Urkunde des Kurfürsten Ludwigs V., die er dem Markte Hanbach über die Befreyung vom Pflasterzolle in der Stadt Amberg von den hereinkommenden Sachen am Donnerstage nach dem Sonntage Cantate 1524 ertheilt hatte, daß schon damahls die umherliegenden Orte ihre Feilschaften nach Amberg bringen mußten. Denn es heißt in der Urkunde: 1) daß die Unterthanen und Umsässen, so in der Pfalz Fürstenthum der Vogtei und Kastenamts „Amberg und Rieden gewünnen, und Wayde brauchen, mit ihren Waaren die „Wochen- und Jahr-Märkte in Amberg besuchen, und da feil haben, doch einem „Prälaten und Edelmann vorbehalten bey den seinen seine Nothdurft zu Haltung „zu bestellen, und zu kaufen, aber sonst sollen in Amberg die Fürkäufler in der „Stadt und im Amte sesshaft abgeschaft werden.“ Obgleich der Kurfürst Ludwig der ambergischen Zollgerechtigkeit dadurch einen Abbruch gemacht; so hat doch die Stadt durch die Verbindlichkeit, die die Unterthanen hatten, ihre Waaren nach Amberg zu liefern, einen Freybrief bekommen. Auch belehret uns die in der Urkunde anbefohlene Anfeilung der Waaren an die Prälaten und Edelleute des alten Vorkaufsrechtes, welches noch von ihrer Anlassung der Güter an ihre Bauern und Unterthanen herrührte. Man könnte vielleicht darinn eine Art eines Monopols wähnen. Allein man erklärt öfters so etwas als ein Monopol, und führt dagegen noch was Schlechters ein, welches ein wahres Monopol nur unter einer andern Larve, und im Grunde noch ärger ist. Insgemein wachsen daraus die Vorkäufler, die der Ludwig V. gewiß mit Rechte gehaßt, und abgeschafft hat. Denn wenn der Bauer seine Waaren selbst bringt — bringen muß; so bleibt ihm der Profit, und das Publikum kauft doch wohlfeiler; wohingegen der Vorkäufler selben an sich raft, und Nebenbey das Publikum prellt. Er ist zwischen ihnen der Wurm, der an beyden frißt. — Frie-

s) Der Wochenmarkt für Viktualien ist nach der Zeit noch mit einem Markte am Mittwoch vermehrt worden.

Friederich IV. hat überhaupt die Fragmente der Geſeze und Polizeiartikel, die ſeine Vorfahren ſowohl für das Land, als für einzelne Stände und Städte ausfertigten, zuſammen geſtückt. Man hatte vom Kurfürſten Friederich III. eine gedruckte Inſtruktion vom 23ten July 1568, wie es einsweilen bis auf eine allgemeine Lands- und Polizei-Ordnung mit einigen ſonderbaren Punkten und Artikeln gehalten werden ſollte. Der Kurfürſt Ludwig IV. ließ zwar ein Landrecht für die Oberpfalz drucken; aber es befriedigte ſo wenig, daß deſſen Sohn der Kurfürſt Friederich IV. es umſchmelzen, und in einer andern und weit vermehrtern Auflage im Jahre 1606 an das Licht ſtellen mußte. Durch dieſe und mehrere ähnliche Aenderungen haben ſich natürlicher Weiſe die Gerichte in andere Prozeßformen eingekleidet, und die Verfaſſung der Stadt Amberg hat ſich gemäß dieſer Vorſchriften ebenfalls mehr der Mode der Zeiten ſo genähert, daß ſeit Friederichs IV. Regierung zwiſchen dem Alterthume und der Neuheit gleichſam eine Scheidewand aufgeführt worden iſt.

Die Stadt Amberg gerieth unter Friederichs Regierung mit dem Landrichter zu Amberg in einen Kampf wegen der Mezger, Fiſcher und anderer fremden Perſonen, die in die Stadt auf den Markt kamen, und daſelbſt ſtrafbar wurden. Der Rath wollte ſich des Urtheils und der Strafe anmaßen, und der Landrichter dieſe Anmaßung nicht zugeben. Der Streit wurde hierauf im Jahre 1593 von der Regierung entſchieden, daß der Landrichter und die Stadt die Strafe über die Mezger zugleich ſezen, über den Fall erkennen, und das Strafgeld theilen ſollen. XC. Doch dürfe dieſe beſondere Verordnung ſonſt in keine Konſequenz gezogen werden. Aber gegen die nach Amberg kommenden Fiſcher und andere Fremde ſoll die Strafe vom Landrichter allein, wie Herkommens iſt, ferners behauptet werden.

Nun hat ſich Friederich IV. ſeinem Lebensende genähert. Er fieng zu kränkeln an, und ſtarb am 9ten September 1610. Er war mit der Louiſa Juliana, des Prinzen Wilhelms von Oranien Tochter, vermählt, mit der er den Friederich V. und den Ludwig Philipp zu Simmern und Lautern erzeugt hatte.

§. 108.

§. 108.

Friederich V. Pfalzgraf bey Rhein, Kurfürst und König von Böhmen.

Vom Jahre 1610 bis 1621.

Friederich V. wurde am 16ten August im Jahre 1596 gebohren a) und am 26ten September mit großer Feyerlichkeit in der Hofkapelle zu Amberg getauft. Der Pfalzgraf Otto Heinrich II. zu Sulzbach, und Friederich von Friederichsburg, der Marggraf Georg Friederich von Ansbach und viele Grafen, Freyherren und andere Personen vom oberpfälzischen und ausländischen Adel haben den Tauf-Akt mit ihrer Gegenwart verherrlichet. Sein Vater hat ihm in dem Testamente den Pfalzgrafen Johann Herzog zu Zweybrücken zum Vormund und Kur-Administrator gesezt. Der Herzog Philipp Ludwig zu Neuburg brachte dagegen seine Einwendungen vor, und wollte als nächster Anverwandter vermöge der goldenen Bulle die Vormundschaft übernehmen. Allein der Kaiser Rudolf II. und das kurfürstliche Kollegium schüzten den Herzog Johann in Possessorio, bis etwas anders durch das Gesez, oder durch einen Vergleich würde ausgemacht werden. Der Pfalzgraf Johann hat also die Vormundschaft fortgeführt, und auch nach Kaiser Rudolfs II. Tode das Reichsvikariat für seinen Mündling versehen.

Der Vormund schrieb gleich im ersten Jahre an alle Stände und Unterthanen der Oberpfalz: es habe ihm der verstorbene Kurfürst bey der für den unmündigen Prinzen im Jahre 1602 vorgenommenen Huldigung aufgetragen, daß der künftige Vormund in den obern und untern Staaten, sowohl in Religions- als Profanen-Sachen nichts verändere, sondern die Unterthanen bey ihren Privilegien, Freyheiten und rechtmäßigen Herkommen verbleiben lasse.

Dies

a) Das oberpfälzische Wochenblatt vom Jahre 1800, eine Schrift, die durch die Zensur der kurfürstlichen Landesdirection zu Amberg authorisirt ist, schreibt, daß Friederich V. auf dem Jagdschloße zu Deinschwang gebohren worden. Hingegen „die Lebensgeschichte des Weyland Durchl. Chur„fürsten in der Pfalz des V. gedruckt zu Cölln im Jahr 1693 weiset ihm Amberg zu seinem Geburtsorte an.

Dies war das politiſche Glaubensbekenntniß, welches der Pfalzgraf Johann als Vormund und Adminiſtrator im Nahmen ſeines Pflegſohnes bey ſeinen Fürſtenworten geſchworen hatte.

Noch beſonders ſchickte der Pfalzgraf Johann im nähmlichen Jahre 1610 von Heidelberg aus der Stadt und der Bürgerſchaft zu Amberg die Beſtättigung ihrer Freyheiten, wie ſie bisher von allen Kaiſern, Königen, Pfalzgrafen und Herzogen gelautet haben. XCI.

Nach erlangter Volljährigkeit vermählte ſich der Kurfürſt Friederich V. mit der Prinzeßinn Eliſabeth, des Königs Jakob von Engeland Tochter, und begab ſich mit ihr nach Amberg, um die Huldigung vom Lande einzunehmen. Der Einzug in Amberg geſchah am 15ten Juny 1615 unter dem allgemeinen Volksjubel, der ſich leichter denken als beſchreiben läßt.

Am Huldigungstage hat ſich der Kurfürſt ſelbſt auf das Rathhaus verfügt, von dem Rathe und den Bürgern den Gehorſam gefodert, und ihnen dagegen verheiſſen, ſie bey ihren Privilegien, Gewohnheiten und Rezeßen zu laßen, und dabey zu ſchüzen. Als hierauf der Syndikus geantwortet, „daß ſie ſich „ſchuldig erkennen, Sr. kurfürſtl. Gnaden in allem zu gehorchen; ſo müßten ſie „aber erinnern, daß von den vodern römiſchen Kaiſern und Königen ꝛc. ein „Bundsbrief aufgerichtet, Brief darüber gegeben, und jederzeit dem Rath ein„gehändiget worden ſey. Wenn nun Ihre kurfürſtlichen Gnaden dem Nachkom„men, und die Gerechtigkeiten, auch den im Jahre 1593 aufgerichteten Rezeß „bleiben laßen, und die Stadt dabey ſchüzen wollten, wären ſie erbietig, Gehor„ſam zu leiſten. Und weil Herkommens, daß der Bundsbrief und Confirmatio „Privilegiorum verleſen werde, verhoften ſie, Ihre kurfürſtlichen Gnaden wer„den ihnen ein ſolches nicht zuwider ſeyn laſſen.“

Da alle dieſe Formalitäten berichtigt waren, ſtellte der bürgerliche Rath den Revers aus, und erhielt dafür am 19ten Juny 1615 vom Kurfürſten Friederich V. den Beſtättigungsbrief über alle vorigen Freyheiten. XCII.

XCIII. Auch der Kaiser Mathias fertigte im Jahre 1615 seine Bestättigung über die vorigen Privilegien der Kaiser aus, und wiederholte alle Briefe der Kaiser, Könige, Herzoge in Baiern, Pfalzgrafen bey Rhein und aller Fürsten, die bisher von ihnen für die Stadt Amberg erlassen worden.

XCIV. Unter Friederichs V. Regierung wurde das Spital zu Amberg mit dem kurfürstlichen Kastenamte in einen neuen Disput verflochten, weil dieses die Siegelung bey den Spitalhöfen sich zueignen wollte. Es wurde daher im Jahre 1609 die Sache durch einen Rezeß ausgemacht, und nebenbey dem Magistrat die Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Ich falle nun in die Strophe ein, die eine der größten Wohlthaten der Stadt Amberg ist, nähmlich in das Biergewerbe. Es gab ein zweyfaches Bräurecht. Das Sudwerk des braunen Biers kam wie ein Erbgut von den ersten Inkunabeln der Stadt auf die Nachkömmlinge. Das weiße Bier zu sieden hat Friederich V. die Stadt privilegirt. Wir wollen zuerst von dem Artikel des braunen Biers, und sodann auch vom Sudwerke des weißen Biers handeln.

Unter die ersten Gewerbsprinzipien der Stadt Amberg gehörte das Bräuwerk des braunen Biers, welches gleichsam die Charakteristik der nordgauischen Städte war. Man hat das Bräuwerk zu den Handwerken gezählt, das folglich nach Kaiser Heinrichs I. Absicht den Dörfern nicht gestattet wurde. Man stellte den Grundsaz auf, daß die Städte älter, als die Dörfer seyen, b) welches freylich besonders auf unserem Nordgaue einen Anstand leidet. Denn aus Dörfern sind erst Städte geworden. Es konnte also das Zweig nicht älter, als der Stamm seyn. Der Adel trieb schon lange zuvor das Bräuwesen; doch gab er sich damit nicht allzuviel ab, weil es als ein Handwerk seinen Stand entehrte. Nur ließ der Edelmann für sein Haus und Gesinde, dann die Scharwerksleute Bier bräuen. Von dem Bierschenken wie von der Wirthschaft haben ihn seine Kriegszüge, Lehendienste, Turniere und Hofgeschäfte, und sogar der Aufenthalt in den Städten abgehalten. Dessen ungeachtet hat sich doch mancher Edelmann weder das Bier-

b) Ludewig in dissert. de opifice exule in Pagis.

Bierſchenken, noch die Handwerksſtätte in ſeinem Dorfe wehren laſſen c). Aber wenn auch nur jeder Edelmann ſeine Wirthſchaftsgenoſſen und Frohnleute mit Bier verſah; ſo hat ſchon beynahe die größere Zahl des Landvolkes eine beträchtliche Bierkonſumtion verurſacht.

Man trift ſogar auf unſerm Nordgaue ſchon in den älteſten Zeiten Bräuhäuſer in Dörfern an. Als Prengau noch beym Reiche war, mußte jeder Bräuer alle Jahre 60 Pfenninge nach Neumarkt zum Schultheißenamte bezahlen. In Nabburg beweiſet eine Urkunde des Pfalzgrafen Rudolfs vom Jahre 1296 das nähmliche, worinn es heißt: „wer in einer Meil umb die vorgenannte Statt Sui„det oder Preyet, ſchenkht, oder mulzt, deſ ſoll ſich unſer Richter vnnderwinnd„ten, von unſer vnd von der Statt wegen". Rudolf hat auch um die Bräuhäuſer auf dem Lande einzuſchränken, den Bierzwang angeordnet, "daß Niemand auf „dem Gey Bier und Wein ſchenke, außer in der Ehe tafern, und man ſoll das „Getrank in der Stadt nehmen". Daraus läßt ſich ſchließen, daß auf dem Lande gemulzet und gebräuet worden iſt; und daß erſt der Zwang beydes gehindert habe. In dieſem Zwange gegen den Adel beſtund das Privilegium der Städte, welches, weil es zum Abbruch eines Dritten gereichte, ſtreng auszulegen war, folglich über die Meile nicht wirken komte. Als Karl, der Große, im Jahre 810, wie Melchior Goldaſt behauptet, verordnet hatte, daß man kein Schloß aufführen oder einen Markt halten dürfte, außer in einer Entfernung einer Meile von der Stadt; ſo war das Geſez nur von den damahligen, nicht aber den erſt nachgefolgten Städten zu verſtehen. Die Meile ſelbſt ſoll nicht nach dem längſten Maßſtabe, ſondern hier zu Lande nach der ſchwäbiſchen, fränkiſchen und pfälziſchen Extenſion genommen werden, welche Meile der Mathäus Werner in ſeinen Obſervationen nach der gemeinen Straße nur auf 30 Morgen Ackers oder Feldweges beſtimmt

c) Aus einem zwiſchen den Waldſtrommen und der Stadt Nürnberg errichteten Rezeße über den Goßenhof vom Jahre 1379 iſt dieſes zu erſehen, daß ſchon zuvor Bierſchenken und Handwerkſtätte in den Dörfern der Edelleute vorhanden waren. In hiſt. diplom. Norimberg. p. 454. Es wird in den Diplomen alle Mahl angemerkt, daß der Bierſchrott Amacht nach alten Rechten und Gewohnheiten, und der alten Sitte des fränkiſchen und deutſchen Rechtes dem Adel gebühre, wovon Cluver. 1. antiqu. germ. cap. 17. das Mehrere.

hat. Außer dieſer Meile kann alſo eine Stadt keine Markung mehr fodern, minder über derſelben ihr Privilegium ausüben.

Die Stadt Amberg hat ſich auch des Zwangrechtes mit ihrem braunen Bier inner dem Meilenbanne bemächtigt, und aus dieſem Kanal einen beträchtlichen Theil ihres Gewerbes abgeleitet. Dieſe Materie, die die Oberpfalz vor andern Ländern in der Manipulation auszeichnet, verdient eine beſondere Prüfung, die ich hier vorlegen werde.

Jeder Bürger hat das Recht, braunes Bier zu ſieden und auszuſchenken; aber nicht Jeder hat die Macht ein Bräuhaus aufzurichten; ſondern die Bürger zu Amberg müſſen in den 6 Bräuhäuſern bräuen, wovon zwey der Stadtkammer und vier den Privateigenthümern gehören d). Die Beſizer derſelben unterhalten die Gebäude, Bräukeſſel, Kiehlen und Bräuinſtrumente. Der bräuende Bürger muß ſeine Materialien, Fäßer ꝛc. beyſchaffen, die Bräuknechte Sudweiſe bezahlen, und den Eigenthümer für jeden Sud Biers mit einem Keſſelgeld von 1 fl. 30 kr. befriedigen. Es kann alſo ein Bürger ein Bräuhaus haben, ohne daß er ſelbſt bräut; hingegen kann Einer bräuen, der auch kein Bräuhaus beſizt.

Eben ſo verhält es ſich mit den neun Mulzen. Sie ſind keine Zugehörungen der Bräuhäuſer, ſondern kommen als beſondere Gewerbsartikel vor, und gehören einzelnen Bürgern. Dabey hat der Eigenthümer wiederum keine andere Verbindlichkeit, als ſeine Mulze baulich zu erhalten. Er nimmt ſeinen Mulzpacht ein, und der Bürger, der da mulzet, mag mit ſeinem Malze das weitere beſorgen.

Zum Mulzen, wie zum Bräuen ſind eigene Leute vorhanden, die dieſes Handwerk gelernt, und getrieben haben. Den Mulzern wurde, vermöge des ſtädtiſ-

d) In ältern Zeiten hat jeder Bürger in den Städten ſeinen Bräukeſſel im Hauſe gehabt, und Bier gebräut. Weil aber viele Feuersgefahren, Unordnungen mit dem Bier, Betrüge mit dem Umgeld eine andere Einrichtung foderten, wurden die Gemeinds-Bräuhäuſer eingeführt. Da auch alle Edelleute bräuten, und ihre Zahl faſt unermeßlich war, ſagte man von ihnen, ſie hätten das Bier in den Höllhäfen geſotten. Wenigſt hat man bey mehrern Edelleuten keinen andern Bräukeſſel, minder ein Bräuhaus geſehen.

tiſchen Geſezbuches, ein eigener Eid aufgelegt. Keiner durfte in der Stadt mulzen, bis er ſelben nicht zuvor geſchworen hatte. Es durfte auch Niemand als die Mulzer das birnbaumene- und buchene Holz auf dem Markte kaufen, weil beydes zum Mulzen nothwendig, und in der Gegend ſelten war. Wenn das Bräuen anfängt, verrichten die Bräuer und Mulzer ihre Dienſte, und nach vollendeter Arbeit kehren ſie wiederum zu einer andern Beſchäftigung, oder in ihr eigenes Hausweſen zurück.

In Amberg wird nicht wie anderswo in die fürſtliche Kammer eine Kompoſition für das ganze Jahr gereicht, ſondern man bezahlt (wie es auch bey andern oberpfälziſchen Städten geſchieht) für jeden Sud beſonders das Umgeld, welches mit Einſchluße des Aufſchlags für jeden Emmer auf 39 kr. ſich beläuft e).

Nur

e) Das Umgeld hat den Nahmen, weil es umgelegt wird, bekommen. Man findet ſchon, daß König Chilperik in Frankreich den achten Theil des Weins, ſo ein Jeder in ſeinen Gütern erzeugt, gefodert habe. Daher der Weinzoll oder Umgeld ſeinen Urſprung hat. Klock. in Tractat. de aerario lib. 2. c. 59. In Perngau, wie ich erinnert habe, iſt dieſe Abgabe vom Bier ſchon länger zuvor gewöhnlich geweſen, als noch das Umgeld förmlich eingeführt war. Wenn ſie gleich den Nahmen: Umgeld nicht hatte, war doch die nähmliche Wirkung. Die Kaiſer haben angefangen, den Städten in Deutſchlande zu erlauben, daß ſie zu ihren Stadtgebäuden auf Wein, Bier, Brandwein und andere Getränke eine Auflage machen dürften. Dieſe Bewilligungen ſezten die Pfalzgrafen auf dem Nordgaue fort. Kaiſer Karl IV. verſchrieb den Burggrafen zu Nürnberg das Umgeld der Bürger daſelbſt, welches dieſen im Jahre 1350 wieder nachgelaſſen worden. Der Kaiſer Sigismund hat im Jahre 1433 der Stadt Nürnberg erlaubt allerlei Umgeld zu ſezen. Hiſt. diplom. norimberg. p. 337 et 603. Von den Pfalzgrafen bey Rhein haben wir die Proben auf dem Landtage zu Neumarkt im Jahre 1527. Denn als die zween Brüder der Kurfürſt Ludwig V., und der Pfalzgraf Friederich II. zur Ausmittlung der Schulden von dem landshutiſchen Erbfolgekriege, dann der Pfalzgraf Otto von Mosbach und Neumarkt den Vortrag gemacht hatten, daß auf das Getränk das Umgeld gelegt werden ſollte, haben ſich die Städte unter dem Vorwand, daß ihre Rente dadurch aufgehoben würde, entgegen geſtemmt, und ſich erbothen, auf gewiße Jahre 30,000 fl. dafür an Geld zu bezahlen. Es iſt alſo Anfangs das Umgeld nicht zum Regale gezählt worden. Die Kaiſer haben auch öfters die Städte privilegirt. So wurde Lübeck im Jahre 1226 befreyt. Weil aber die zween Pfalzgrafen im geſagten Jahre 1527 darauf beſtunden, indem das Umgeld zur Beſtreitung der Koſten für den Türkenkrieg nothwendig wäre, wurde es auf 5 Jahre erneuert: folglich war es eine extraordinäre Anlage. Die Staatspolitik hat ſelbe endlich perpetuel und zum Regale gemacht. Zum Umgeld kam der Aufſchlag, das iſt,

um

Nur wenige von den bräuenden Ständen haben hie und da die Kompoſition durch Nebenwege erſchlichen, die folglich gewiß um die Hälfte weniger Umgeld bezahlt haben, als derjenige Bräuer, der nicht komponiren dürfte.

Wenn man demnach bedenkt, daß anderswo ein komponirender Bräuer alle Vortheile beyſammen hat, die ein bräuender Bürger in Amberg und in der Oberpfalz vielfach vertheilen muß; ſo iſt faſt nicht zu erklären, wie bey einem ſolchen Gewerbe zu leben ſey, außer man läßt ſich das billige Geſtändniß abzwingen, daß die oberpfälziſche Induſtrie allein das Unglaubliche — glaubhaft machen könne. Um dieſes zu bewirken, kettet der oberpfälziſche Bräuer alle Kleinigkeiten aneinander, und pfropfet auf jeder ein neues Gewerbszweig. Man maſtet dabey Rindviehe und Schweine, und macht Brandwein, deſſen Abſchnitte wiederum zur Maſtung verwendet werden. Aus dem Ebenmaße des Biers kann man auf den Erwerb des Brandweins ſchließen. Denn in ältern Zeiten ſind des Jahrs 36000 Emmer braunes Bier in Amberg gebräut worden, ohne was die Bürger, die mit Bierſchenken ſich nicht abgaben, in ihr Hausweſen verbraucht haben. Doch muß von dem Brandweine wiederum ein beſonders Umgeld bezahlt werden [1]. — Dies iſt beyläufig das Skelet der ambergiſchen Bräu-Verfaſſung des braunen Biers.

Das

um was es höher geſchlagen wurde. Denn das Umgeld macht vom Emmer braunen Biers 24 kr. und der Aufſchlag 15 kr. Jedoch iſt das Umgeld nicht überall gleich. Der Markt Leuchtenberg zahlt 12 kr. ohne Aufſchlag, Pfreimbt 18 kr. auch ohne Aufſchlag. Vom weiſſen Bier werden 49 kr. Umgeld und Aufſchlag in der Oberpfalz entrichtet. Das Umgeld vom Brandweine iſt wiederum nicht überall gleichförmig. Die Bräuhäuſer geben es von jedem Sud Biers. Die Brandweinbrenner kompouiren mit etwelchen Gulden, und zwar in den Städten geben die bräuenden Bürger 1 fl. 30 kr., die nicht bräuenden aber 3 fl., und auf dem Lande zahlt jeder Brandweinbrenner 4 fl. 30 kr. jährliche Kompoſition. In Wernberg und Luehe bezahlt man vom Sud Biers für den Brandwein 12 kr. In dem Markte Leuchtenberg wird nichts bezahlt. Daſelbſt liegt das Bräuhaus am Fuße des Bergs, und der Markt iſt auf dem Berge. Die Bürger müſſen 6 und 8 Ochſen anſpannen, um nur ein Fuder Bier hinauf zu ſchleppen. Sie werden alſo vom Umgeld des Brandweins diſpenſirt.

1) Schwaiger in der ambergiſchen Chronik meldet, daß in Amberg mehr Brandwein, als in der Stadt Hirſchau Rhein- und Frankenwein verſchliſſen werde. Dies wollte viel ſagen, weil Hirſchau damahls einen ſehr ſtarken Weinhandel getrieben hat. Ich muß es eben nicht zum Ruhm mei-

Das Bräuwerk des braunen Biers bekam mittlerweile einen empfindlichen Stoß in den Städten und auch in der Stadt Amberg. Wir haben bereits gehört, wie der Landadel mit den Bürgern in den Städten sich verbrüdert, und Handwerke und mehrere andere Gewerbs- und Nahrungs-Zweige bey seinem Austritte aus den Burgen und Dörfern in die Städte verpflanzt habe. Der Adel nahm auch keinen Anstand mit weit ärmern Bürgerstöchtern sich zu verehelichen, und seine reichen Töchter an Bürgerssöhne hinzugeben, wodurch der bürgerliche Reichthum ungemein vergrößert wurde. Sobald die Bürger durch derley Behelfe so gefiedert waren, daß sie ohne weitere Hülfe des Adels sich selbst schwingen konnten, fuhr in sie oder Eifersucht, oder Undank — und nahmen eine scheinbare Furcht an, als hätten sie das Monopol des Adels zu besorgen. Die Handwerker und Kaufleute warfen den ersten Handschuhe zur Fehde. Sie gaben vor, die Uebermacht des Adels wolle sie aus ihrem Nahrungssize verdrängen; liessen also keinen vom Adel zu ihrer Gilde mehr gelangen, und bewirkten sogar, daß der Adel sich nicht mehr mit ihren Geschäften abgeben dürfte. Nur bey den Patriziern und Bürgern ward eine Ausnahme gemacht; folglich sind die Edelleute das Gegenstück von den zwey leztern geworden. Die Edelleute dachten daher alles zusammen, um sich selbst von den Städten abzuschrauben. Zum vorzüglichen Vorwand nahmen sie, daß sie in den Städten das Regiment mit dem gemeinen Manne theilen müßten. Daher hat der Adel auf dem Turniere zu Wirzburg im Jahre 1479 eine pragmatische Verordnung gemacht, vermöge welcher alle, die sich außer des Adels beweiben, von Turnieren künftig ausgeschlossen wären. Auf dem Turniere zu Heidelberg im Jahre 1481 gieng man noch weiter, und statuirte sogar „daß Keiner, der in den Stetten geburgert ist, zum Turnier zugelassen werden „soll,

meiner Landsleute sagen, daß seit 30 bis 40 Jahren das Brandweinbrennen und trinken in der Oberpfalz ungemein überhand genommen hat. Im neumarktischen Oberumgelder-Amte allein giebt es ohne der Bräustätte 184 Brandweinbrenner, die dieses Getränk aus Getreid, Obst und Erdäpfeln machen. In meinem Dorfe Deining war vor 40 Jahren ein einziger Brandweinbrenner, der sein Fabrikat kaum anbringen konnte; dermahl sind 4 daselbst, die nicht genug brennen können. Im Dorfe Berg sind 17. Mit Hufelands Regeln, sein Leben zu verlängern, kann sich dieses häufige Getränk nicht vereinigen. Und wenn man berechnet, wie vieles Getreid dadurch verdorben wird; so muß endlich die Aufmerksamkeit des Landesfürsten sein Brandweins-Umgeld dem Wohl seines Volkes nachsezen.

„soll, er hab dann sein Burgerschafft zuvor zugesagt, und ob derselb nach ge„haltner Thurnir wider Bürger würde, der sol hinfüro zum Thurnir Nymmer„mer zugelassen werden". Dieses Bannmandat drang wie der elektrische Bliz durch alle Glieder des nordgauischen Adels, und gab das Signal zu seiner Auswanderung aus den Städten, besonders weil der nordgauische Adel steif auf die Reinigkeit seiner Ahnen hielt, selbe durch den Ritterhauptmann und seine Beysizer im Obergebirge (im Landgerichte Kemnat, wo im Dorfe Kulmein das Ritterhaus war) prüfen ließ, und deßwegen auch überall, (bis zur Zeit, wo ihm der Ritterhauptmann nach dem Tode des von Schlammerstorf im 18ten Jahrhunderte abgeschafft worden) für ächt erkannt wurde. Der Ahnenstolz wirkte in diesem Falle um so mehr, weil auf den Turnieren zu Wirzburg und Heidelberg die nordgauischen Ritter von Erenfels, Parsberg, Zenger, Freydenberg, Murher, Paulstorf, Rothaft, Waldau, Rornstät, Wolfstein, Breitenstein, Hofer, Heideck, Auer von Brenberg, Stein, Wildenstein, Rorbach, Pomersfelden, Eglofstein, Eib, und noch mehrere sich einfanden, die eines Theils die ganze Maschine des nordgauischen Landadels geleitet, andern Theils aber den Nimbus um ihren Stammbaum immer mehr vergrößert hatten, und daher die Städte verliessen, und auch die übrigen zu Turnieren fähigen oder wenigst exspektirten Edelleute zu gleichem Schritte bewogen. Mit dem Stadtleben haben sie jedoch nicht auch die Stadtgebräuche und den schon angewöhnten Handel besonders mit dem Eisen und derley Fabrikaten aufgegeben. Auch die, so noch in Städten blieben, hiengen dem vorigen Gewerbe an; ja sie waren am meisten dazu gezwungen, weil sie ihren Kindern, die von Turnieren, von Dompräbenden und andern Versorgungs-Wegen ausgeschlossen wurden, wenigst mit dem noch einzig bestehenden Patriziat den städtischen Tischtitel, und die Aemter neben den gemeinen Bürgern verschaffen, und nebenher einen Separat-Handel treiben könnten, den sie mit solchem Eifer geführt haben, daß endlich das Monopol davon fast ganz in ihre Hände fiel. Dies weckte unter den Mitbürgern die Eifersucht; und weil es nunmehr nicht bloße Furcht war, ihre Gewerbe zu verliehren, und höchstens nur Mäckler des Adels zu werden; so brach die Furcht in einen öffentlichen Haß aus. Da nun ein Theil der Bürger gehaßt wurde, ist die Maschine zerrüttet, und die Einigkeit täglich herabgestimmt

wor-

worden. Die Bürger, die noch immer die gröſsere Zahl ausmachten, ſannen auf Rache, mit der ſie ihre erlittenen Nahrungsbeeinträchtigungen entſchädigen wollten, und den Adel weder mehr achteten, noch ihm die Stimmen zu Aemtern gaben. Beynahe hat der bürgerliche Krieg die Ruhe der Städte durch die Disharmonie ihrer Stände geſtört. Die Bürger zu Speyer ſteckten ſchon im Jahre 1330 die Allarmſtangen auf. Im Jahre 1332 brach das Feuer zu Straſsburg wider den Adel aus; Trier folgte im Jahre 1334, und beyde Städte jagten den Adel fort g). Die Zunftmeiſter zu Nürnberg haben endlich gar unter Karl V. die Patrizier und den Senat todt geſchlagen h). In Amberg iſt zwar die Wuth nicht ſo öffentlich geweſen; aber man hat im Stillen gearbeitet, um ſich des Adels zu entladen. Man ſuchte ihn durch Querſtreiche zu necken. Man lieſs ſich gegen ihn privilegiren. Man entzog den adelichen Schöpfen und Beyſizern die Azung auf den Landſchrannen, und umgieng die adelichen Kompetenten bey der Magiſtratur und den Stadtämtern. Die Edelleute haben ſich alſo aus den Städten in ihre Dörfer zurückgezogen, oder um Hofdienſte ſich umgeſehen, und endlich gar, bey dem eingeführten ſtändigen Kriegsheere ſich anwerben laſſen: von dieſer Zeit an iſt der nordgauiſche Adel in den Städten und ſo auch in Amberg ſeltener geworden. Man kann ſich denken, daſs dieſer Orkan die übeln Folgen, die alle Mahl mit einer ſolchen Trennung verbunden ſind, der Stadt habe empfinden laſſen. Die Stadt, die vormahls der Sammelplaz der Handwerker, und der Taumelplaz aller Zuſammenkünfte und Mahlzeiten war, zu deren Gunſt ſogar alle Kunſtgriffe mit Märkten, mit Feyertagen, mit Gerichtsgeſchäften und dergleichen erſchöpft wurden, verlohr mit den Edelleuten eine ziemliche Portion von Handwerkern, die ihnen auf das Land nachliefen. Die Gaſtmahle ihrer Leute mußten in den Dörfern gehalten werden. Die Produkte der Eiſenhämmer wurden entweders rohe in das Ausland verſchickt, oder die Edelleute lieſſen ſelbe auf ihren Schmieden verarbeiten. Die Krämereyen trieb man in Dörfern, und entübrigte das Landvolk von den Bedürfniſſen der Städte. Bäcker, Schuſter, Schneider, Weber und mehrere andere Handwerker, die dem Landmanne behagten, mußten ſich unter den Edelleuten

an-

g) Lehmann ſpeyeriſche Chronik. h) David Chytrae. in Chron. Sax. p. 439.

anſiedeln. Um endlich auch des ſtädtiſchen Getränkes zu entbehren, lieſſen die Edelleute eigene Bräuhäuſer aufführen, welches man ihnen damahls um ſo weniger verwehren konnte, als es zur Charakteriſtik des nordgauiſchen Adels gehörte, ſich ſolcher Freyheiten in ihrem Gebiete zu bedienen, und die Landesfürſten ſelbſten ſich dieſer Gewerbe nicht mehr ſchämten.

Bey dieſem Kontraſte zwiſchen dem Adel und den Bürgerſchaften haben ſowohl die Kaiſer als andere Fürſten den Städten faſt mehr als zuvor gezärtelt. Sie wollten es ſich nicht merken laſſen, daß mit dem Adel der ſtärkeſte Pfeiler aus der Verfaſſung der Städte ausgebrochen worden ſey. Daher fuhren ſie fort, in ihren Privilegien und Diplomen auf die alten Stadtgewohnheiten hinzuweiſen, deren doch viele nur mehr Nähmen waren. Die Großen liebten das Stadtleben und den rauſchenden Prunk in denſelben allzuſehr, als daß ſie ſchlechterdings ihre Vorliebe von den Städten abgewöhnen ließen. Es wird ſich auch kein Stand ſo vieler Freyheiten und Exemtionen als die Städte in ſelben Perioden rühmen können. Dies war eigentlich ihr goldnes Zeitalter; ſo daß faſt keine Stadt, ſo klein ſie auch war, ohne Freybriefe davon gieng. Manche Stadt hat ſich einen ganzen diplomatiſchen Kodex geſammelt. Die Achtung, die der Kaiſer Heinrich I. den Städten vormahls wiederfahren ließ, blieb nunmehr ebenfalls die nähmliche. — Und was die Stadt Amberg betrift, haben ſie die Kaiſer und Fürſten, wo ſie ſelben nur etwas in den Augen anſehen konnten, wiederum mit einem Freybriefe geſalbet.

Deſſen ungeachtet wäre die Stadt Amberg übel daran geweſen, wenn ihr nicht die Fürſten noch im Schiffbruche ihres Bergwerks ein Bret zugeworfen, und mittelſt der Privilegien und anderer Surrogate unter die Arme gegriffen hätten. Vorzüglich hat der Kurfürſt Friederich V. mit der Konzeſſion des weißen Bräuhauſes ausgeholfen. Eine kurze Geſchichte wird uns die Revolution in dieſem Falle erklären. Das weiße Bier aus Gerſte hat mit dem braunen oder rothen Bier, wie man es vor Alters nannte, gleiche Entſtehung gehabt. Die Nordgauer wie die übrigen Deutſchen waren an das weiße, wie an das braune Bier von jeher gewöhnt. Tacitus ſcheint auf beyde Gattungen zu deuten, da er

als

als Beſtandtheile des Biers die Gerſte oder das Getreid angemerkt hat. Das Gerſten-Bier blieb alſo das herrſchende Getränk, bis das Weizen Bier von einer ſlaviſchen Herkunft auf der böhmiſchen Seite im ſechzehenten Jahrhunderte unſerm Nordgaue ſich näherte. Der Parteygeiſt theilte ſich ſogleich in zweyerley Meynungen. Es gab einige Athleten, die den Nuzen dieſes Nektars vertheidigten, und andere, die den Nachtheil wie in einem ſchleichenden Gifte darinn bewieſen. Die Städte und Märkte ſind ebenfalls gegeneinander in den Zweykampf getretten, wie ihre Abſichten das Gute oder Böſe für ſich wähnen wollten. Vom Wortwechſel kam es zum Federkriege. Während zwey Städte zankten, führte eine dritte Stadt dieſes Sudwerk ein. Darüber wurde der Lärm noch größer, und brachte ſogar den Landtag zu Neumarkt im Jahre 1598 in Bewegung, allwo die Propoſition den Ständen gemacht wurde, dieſes ausländiſche Getränk über die Gränzen zu weiſen. Diejenigen Städte und Märkte, die den Vortheil im braunen Bier ſuchten, ſahen ſich wie im Kriegsſtande gegen einen anrückenden Feind, ſezten ſich zur Gegenwehre, und gebrauchten Gewalt gegen Alle, die dieſem Getränke einen Schuz geben wollten. Endlich mußte die Regierung zu Amberg in das Mittel tretten, damit einmahl der Bachanten Lärm geendigt wurde. Nach allen weitern Deliberationen fand man als das ſchicklichſte Expediens eine Stadt nach der andern mit dieſem Sudwerke zu privilegiren, und es unter lauten Widerſprüchen der Aerzte, die in ihren Gutachten das Weizenbier als ein verheerendes Uebel darſtellten, den Städten und Märkten zu ihren Gewerben und Bräuſtätten zu verleihen. Schon viele Städte und Märkte waren vorangegangen, bis endlich die Stadt Amberg, von ihren Intereſſe überwältigt, den Kurfürſten um ein ähnliches Privilegium angieng. Er ließ hierauf in Amberg am 26ten Oktober 1617 der Stadt und der Bürgerſchaft den Freyheitsbrief ausfertigen, und ſchrieb ihnen darinn alle Regeln vor, wie es mit der Bräueinlage, mit den Verwaltungen, Beſoldungen und Rechnungen der Dienerſchaft, mit dem Material-Kaufe, Bierſaze und ſo weiters gehalten werden ſoll. XCV.

Die Kommunität bekam das Eigenthum des Bräuhauſes, und jeder Bürger die Nuznieſſung. Man baute eine eigene Mulze, und der Bräumeiſter und

die Bräuknechte wurden ordentlich gedungen, weil das weiße Sudwerk das ganze Jahr hindurch getrieben wird. Die Verwaltung hat man dem Magistrat überlassen. Weil aber diese Freyheit aus der Gnade des Landesfürsten geflossen ist, hat man auch für ihn eine Einlage von 200 fl. wie bey allen weißen Bräuhäusern in den oberpfälzischen Städten und Märkten festgesezt, und die Ausbeute dafür an die fürstliche Kammer alle Jahre gereicht. Die Extension der Freyheit begünstigte auch das Regierungspersonale; so daß ein Rath hundert Gulden in das Bräuhaus einlegen, und die gemessene Ausbeute ziehen dürfte.

Anfangs hat freylich kein Kapital besser als in diesem Bräuhause gewuchert, indem wohl zwölffache Zinse angefallen sind. Allein, weil die Gewerbe, so nicht vom Eigenthümer selbst versehen werden, sondern durch allzuviele Hände gehen, wie die Bäche, die während ihres Laufes die anstossenden Wiesen wässern müßen, zulezt versiegen; so ist freylich manchesmahl kaum das gewöhnliche Interesse, und öfters gar nichts an die Gesellschaft ausgebeutet worden. Man hat dagegen Beschwerden gehört. Man hat auch Untersuchungen angestellt; aber dabey ist es insgemein wie beym polnischen Reichstage zugegangen, und im Grunde beym Alten geblieben — und so sind endlich Beschwerden und Untersuchungen zur Tagesordnung geworden. Indeß hat doch der Landesfürst durch den Mitgenuß mehr gewonnen, als wenn er das volle Eigenthum des Bräuhauses gehabt hätte, weil ihm nebenher das Umgeld von jedem Emmer, wie ich schon gemeldet habe, 49 kr. eintrug, welchen Gewinst er als Eigenthümer niemahls würde aufweisen können. i) Denn Niemand ist schlimmer daran als der Landesfürst, wenn er den Hand-

i) Weit sparsamer ist man mit den Konzessionen der weißen Gersten-Biersgerechtigkeit verfahren, als bey dem braunen Gersten- oder weißen Weizen-Bier. Mein Großvater hat auf die Hofmarkt Deining nur den Erlaub für den Haustrunk mit weißem Gersten-Bier erhalten. Ein gewißer Neumayer, Schultheißenamtskommissär zu Neumarkt ist der einzige, den ich weiß, daß er auf Möningenberg die Konzession für weißes Gersten-Bier unbeschränkt bekam. Man gab ihm noch dazu Zwangwirthe; die Herren von Wolfstein zu Sulzbürg und Pierbaum trieben das Sudwerk des gesagten Biers seit vielen Jahren am meisten zu Mühlhausen und zu Pierbaum. Nur in einigen Klöstern, wie zu Amberg im Jesuiten-Bräuhause, ist solches Bier zu Guten der Kranken manchesmahl gesotten worden. Die Hofmarkt Itelhofen treibt dieses Sudwerk auch im Kleinen. Im Amte Kemnat, wo der beste Haber wächst, hat man vor Zeiten Bier daraus gebraut, aber nur die Hälfte zu der Gerste gemischt.

Handwerksschild ausbenkt. Weil er nicht selbst mitarbeiten kann, werden ihm seine Beamte und Aufseher immer die theuersten Gesellen.

Der Meth wurde in Amberg ebenfalls stark gekocht, und theils ausgeschenkt, theils aber in Fäßern verschickt. Es scheint, daß der Brandwein und Meth als ein Pendant zu den Waaren und zum Handel geschlagen, und in das Ausland verführt worden seyen. Man kann auf die Erzeugung des Meths in selben Zeiten um so sicherer sich verlassen, weil auf unserm Nordgaue überhaupt viele Spuren vom Honigbaue sich äußern. Nürnberg hatte ein eigenes Zeidelgericht, das bis über die Wälder von Feucht wirkte. In Neumarkt hat damahls die Bienenzucht gute Fortschritte gemacht. Man hat sich in der ganzen Gegend auf die Lebkuchenbäckerey stark verlegt, und sogar mußten die Lebkuchen als Zinse oder Steuern von Häusern gegeben werden. Weil das Kloster Selingenporten ein Kastenhaus in Neumarkt hatte, mußte es dem Rathe und den Bürgern alle Jahre etwelche Lebkuchen zur Stadtsteuer liefern. Erst der Kurfürst Friederich IV. hat diese Steuer im Jahre 1596 und zwar aus der Ursache abgeschafft, weil bekannt wäre, daß ihnen die geistlichen Güter nicht steuerbar seyen. k) Der Mark Luehe mußte alle Jahre 5 Maß Honig zur fürstlichen Kammer von seinem Walde liefern, oder für jede Maaß 15 kr. bezahlen. Im Jahre 1768 ist von der Rentkammer zu Amberg das Honig Geld vom Pfund auf 40 kr. nach dem damahligen Preise angesezt worden. Es waren ordentliche Methschenken privilegirt. Der Pfalzgraf Rudolf hat in dem schon berührten Freiheitsbriefe vom Jahr 1296. l) verordnet,

k) Das Kloster Selingenporten mußte ebenfalls nebst andern Naturalien 2 Lebkuchen alle Jahre an die Herren von Wolfstein zu Sulzbürg liefern; aber der Kurfürst Friederich IV. hat es mit ihnen im Jahre 1597 abgemacht, daß das Kloster jährlich für die gesagte Stiftsgerechtigkeit 12 fl. zu Weihnachten erlegte. Koeler in hist. gen. com. de Wolfstein p. 270.

l) Dieser Brief ist in der Schrift vom Vizthumamt Lengenfeld von Herrn Hofrath und Professor Feßmaier zu finden.

Ueberhaupt haben die alten Deutschen die Bienen sehr geschäzt, wie aus dem leg. salicis Tit. IX. erhellet. Es gab sogar Immenzehnte, die in die Güter-Anschläge kamen. Vid. Werndle de decimis p. 54. et 68. Der Bischof von Eichstätt mußte den Grafen von Hennеberg das Honiglehen entrichten, welches sie ihm endlich nachgelassen haben. Lorenz Friesen p. 641. In Falkensteins Cod. diplom. Nordgav. p. 52 ist die darüber ausgestellte Urkunde zu lesen.

ordnet, „daß Niemand auf dem Gey den Meth außer in der Tafern ſchenke, und „man ſoll dieſes Getränk in der Stadt nehmen.“ Die Städte maßten ſich des Umgelds über den Meth wie über andere Getränke an, und erlaubten den Landwirthen das Methſchenken nicht, wenn dieſe nicht von ihnen ein Patent hatten. Auf dem ſchon angeführten Landtage zu Neumarkt im Jahre 1527 wurde auch der Meth unter dem Umgeldspoſtulat der zween Pfalzgrafen, das auf alles Getränk gieng, verſtanden. Vom ausländiſchen muſte man 60 und vom inländiſchen Meth 40 Pfenninge Umgeld bezahlen. In Amberg machte das Handwerk, das ſich auf Lebkuchenbacken und Methſieden verlegte, eine beſondere Zunft aus, die noch im Jahre 1564 aus ſechs Lebzeltern beſtund. Je größer die Wälder waren, um ſo größer war die Honig-Ausbeute. Die Kälte, die nach dem Ebenmaße der häufigen und dicken Waldungen weit heftiger, als ſie dermahl iſt, geweſen ſeyn muß, hat die Bienenzucht in unſerm Lande eben ſo wenig, als in Polen, Lithauen und Rußland gehindert.[m]

Der Kurfürſt Friederich V., der ſich Anfangs die Landesgeſchäfte ſehr angelegen ſeyn ließ, vertiefte ſich nun in das Studium zur Erlangung der böhmiſchen Königskrone, und überlegte die Folgen nicht, die daraus entſpringen könnten, beſonders da er an ſeinem eigenen Stammsverwandten, dem Herzoge Maximilian von Baiern, den nächſten und auch den gefährlichſten Feind, und zwar einen Feind aus Religionsgründen zu befürchten hatte. — Er hat ſich auch durch das Reichsvikariat nach dem Tode des im Jahre 1519 geſtorbenen Kaiſers Mathias von der Regierung ſeines Landes faſt ganz abgewöhnt, und um die Stadt Amberg ſich wenig mehr bekümmert. Erſt da er ſeine Entwürfe auszeitigen, und zur böhmiſchen Königskrönung ſich vorbereiten wollte, eilte er nach Amberg, traf in der Geſchwindigkeit einige Anordnungen, und verließ hierauf ſeine Amberger,

m) Ich glaube, daß die Bienen nicht die nähmlichen, die wir dermahl haben, ſondern von einer kleinern Gattung wie in andern kalten Ländern geweſen ſeyn müßen, weil unſere dermahligen großen Bienen die Kälte nicht ausdauern, und ihrer Schwere wegen den Winden nicht widerſtehen können, dann auch im Winter mehrere Nahrung fodern, folglich ihre Arbeit wiederum verzehren. Man weis, daß im Lande des Machakies, wo man faſt in allen Bäumen Honig findet, die Bienen ſehr klein ſind, und auch nicht ſtechen, wie Levinus Hüllius bezeugt.

berger, die er von selbem Augenblicke an nicht mehr gesehen — und nur noch eine kurze Zeit mehr beherrschet hatte. — Mit ihm ist wahrlich, wie ihm seine Mutter beym lezten Abschiede vorgesagt hatte, die Pfalz nach Böhmen gegangen! —

Friederich V. hat die Liebe seiner Bürger mit sich nach Böhmen getragen. Nie ist ein Fürst von seinen Unterthanen so sehr geliebt — nie so wenig gefürchtet worden als Er. — Sie haben an ihm, während seiner Regierung, alle Mahl nur Gründe zur Liebe, niemahls zur Furcht gehabt. — Es hat demnach die Nachricht, daß Friederich V. von seinem eigenen Blute bekämpft — am 8ten November 1620 die Schlacht bey Prag und die böhmische Krone verlohren habe, seine Unterthanen in die tiefeste Trauer gehüllt. Der Verlurst des ganzen Landes und die Verheerung desselben war als Folge der Niederlage vorauszusehen. Wider das Land waren auf allen Seiten die Feinde bewaffnet. Der Religionskrieg wüthete von innen und aussen. Gewißenszenforen lauerten in allen Winkeln. — Jeder Partisan durfte Diktator seyn. — Die Stände und Stellvertretter der Nation hingegen waren verstümmelt und ohnmächtig — alle Bürgergefühle unterdrückt — die Freyheit der Handlungen, der Worte, sogar der Gedanken war in Ketten — der Patriotismus und die Anhänglichkeit an den Landesfürsten, wie der Hochverrath verfolgt — und alle Industrie und Bevölkerungskraft vertilgt; — das Recht über Gut und Freyheit lag in den Händen eines jeden Usurpators — Familien, Waisen und Wittwen schmachteten in Thränen gebadet, und die Unterthanen ausgemergelt. — Dies war beynahe die Zeichnung unsers unglüklichen Landes nach Friederichs V. Niederlage! —

Der Kurfürst Friederich V. wurde hierauf vom Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1622 auf dem Reichstage zu Regensburg geächtet, die Oberpfalz als ein erobertes Land eingezogen, und der Herzog Maximilian aus Baiern als Kurfürst an Friederichs V. Stelle ausgerufen. —

§. 109.

§. 109.

Ferdinand II. römiſcher Kaiſer.

Vom Jahre 1621 bis 1628.

Am lezten September 1621 hat der Kaiſer Ferdinand II. den Ständen, dem verordneten Ausſchuße und der ganzen Landſchaft der Oberpfalz ſeine Beſiznahme des Landes, und die Aufſtellung des Herzogs Maximilian von Baiern als Kaiſerlichen Kommiſſarius feyerlich angekündigt, und die Stände, Landſaſſen und Beamte der Oberpfalz zur Huldigungsleiſtung nach Amberg berufen.

Der Wehemuth des Herzens hat aus den ſtummen Geberden der Stände und Unterthanen geredet. Sie wollten zwar einige Klauſeln ihrer Pflichtsformel anhenken, und ein Interim, bis nähmlich die Streitſache zwiſchen dem Kaiſer und Kurfürſten Friederich V. ausgeglichen würde, einrücken. Die Bürger zu Amberg, die ſich mit obiger Klauſel ebenfalls verwahrten, haben zugleich die Reverſe verlangt, daß ihnen alles, wie es bey dem Kurfürſten Friederich V. geſchehen iſt, bewilliget und garantiret werde. Allein der Zwang hat alle Zuckungen und Konate der Stände und Bürger für ihren alten Landesfürſten erſtickt; der Herzog Maximilian von Baiern aber hat mit ſeinen militäriſchen Demonſtrationen den Gehorſam befohlen, und ſo den Eid der Treue ſchwören laſſen. (Ein Eid — zur Satyre zu ernſthaft — im Grunde aber der Widerſpruch des Herzens.)

Die Bürger haben anders gedacht, als geſchworen. Ihr Thema war beyläufig ſo: Statt uns an Fremde zu wenden, die ſich als Souveräne über uns authoriſiren — ſtatt uns mit ihnen auszuſöhnen, wenden wir uns an uns ſelbſt, die wir durch ein gemeinſames Fürſtenhaus, durch ein gemeinſchaftliches Vaterland, durch die gemeinſchaftlichen Bande der Nation, durch gemeinſchaftliche Beſizungen, Gewerbe und Denkensart in Herzen — eingebohrne Brüder ſind, und es ſtets ſeyn wollen und ſeyn werden. Unſere Vorältern haben es uns geſagt: daß wir immer als die nähmlichen Unterthanen ausharren müſſen, und dazu haben wir uns feyerlich entſchloſſen — Entſchlieſſungen, die nicht von revolutionären Schwärmereyen, nicht von den mit dem Wahnſinne unmöglicher metaphyſiſcher

Ideen

Ideen beſeſſenen Seelen — nicht von ſchwankenden und ungewißen Parodien über Staatsſyſtem eingehaucht ſind, ſondern von der Vernunft, und von der Redlichkeit unſerer Pflichten. — Wir wiſſen es — aber wiſſen allein iſt unnüz, wenn wir es nicht auch praktiſch zeigen, daß wir keiner andern Regierung, keines andern Souveräns, keiner andern Staatsmaxime bedürfen; daß unſere Regierung ohne der Leitung anderer Adepten die ruhigſte — die glücklichſte auf Erde geweſen; — daß unſere Fürſten wie Menſchen über Menſchen regiert — als Souveräne gegen die Nachbarn, aber als Väter gegen uns und ihre Unterthanen ſich betragen haben, und wie Götter von ihnen angebethet worden; — und daß Verſuche von Intriguen — uns von ihnen abzuleiten ſo ſchwer, wie eine Landplage, auf uns fallen. So lange das Andenken an ſie, wie die feurige Himmelsſäule vor den Iſraeliten — vor uns einhergehen wird, mag zwar die Uebermacht ſich unſerer Handlungen — aber niemahls unſerer Herzen bemächtigen; — und Niemand ſoll ſich des Sieges über unſere Undankbarkeit, über unſere Flatterhaftigkeit und die Verdorbenheit unſerer Herzen jemahls rühmen können.

Dies war das politiſche Dogma der Bürger zu Amberg, wie faſt des ganzen Landes. Die Meiſten haben es mit ihrer Beharrlichkeit, einige ſogar mit dem Elende in fremden Ländern unterzeichnet. Und obgleich Vehmgerichte und Inquiſitions-Tribunale ſogar die Gedanken der Bürger gemuſtert, und ihre Handlungen gefoltert haben; ſo hat man es doch nicht verwehren können, daß nicht Konſpirationen für den Kurfürſten Friederich V. und ſeine Kinder entworfen, und vom Adel wie vom gemeinen Stande heimliche Flotten von Geldhülfen an ſie verwendet wurden. Wenn man die Aktien kalkuliren wollte, die Friederich V. bey ſeiner Vermählung, bey ſeiner lezten Anweſenheit in Amberg, und nachhin zur Unterſtüzung erhalten, — ſie würden ſich auf mehrere hundert tauſend Gulden belaufen. —

In dieſer Spannung zwiſchen dem Kaiſer und den Oberpfälzern — in dieſer Tragodie für das ganze Land ſtockten Künſte und Manufakturen, Handel und Gewerbe. Im Innern herrſchte Mißvergnügen und Mißtrauen — von Außen tobten die feindlichen Heere. Die Schiffahrt ward bald von dieſer, bald von einer

andern feindlichen Truppe bedroht oder gar gestört, das Böhmenland geschlossen, das Land ob der Ens vom Religions- und Bauern-Kriege zerfleischt, und dadurch die Kommunikation auf der Donau gesperrt. So war rings umher oder der Krieg in voller Flamme, oder unter dem Kauf- und Handels-Stande kein Waaren Absaz — kein Geld — kein Kredit. —

Endlich rückte jener Zeitpunkt heran, wo der Kaiser Ferdinand II. mit seinem eisenen Bannedikte dem Kurfürsten Friederich V. gar alle Hoffnung zu seinem Lande abgesprochen hatte. Nun hat der Kurfürst Maximilian von Baiern die Oberpfalz, sein und seines Vetters Stammgut im Jahre 1628 gekauft um die bekannte Summe gegen Abtrettung des ihm für 13 Millionen verpfändeten Erzherzogthums Oesterreich ob der Ens. —

§. 110.

Maximilian I. Herzog in Baiern und Kurfürst.

Vom Jahre 1628 bis 1651.

Die Herzen und Meynungen der Oberpfälzer sind nicht auch mit der Oberpfalz in den Kauf des Kurfürsten Maximilian I. von Baiern gekommen. Damit er also sich wenigst des Landes versichern möchte, ließ er sogleich den Huldigungstag auf den 30sten April des gesagten Jahrs ansagen. Wie unsicher er aber seinen Besizstand damahls geglaubt habe, läßt sich daraus erkennen, weil er auf Anrufen der Regierung zu Amberg noch eine Kompagnie Soldaten in die Stadt werfen, während der Huldigung die Wachen verdoppeln, und von den bairischen Aemtern einige Landfahnen in Bereitschaft halten mußte.

Dies war der zweyte Theil der oberpfälzischen Nothhuldigung seit Friederichs V. Achtserklärung. Die Stände des Landes und die Bürger von Amberg haben die nähmlichen Reservationen wie im Jahre 1621 aufgekocht, und mehrmahl das Interim zur Bedingniß gefodert. Man hat eine Zeit lang mit Widersprüchen einander geantwortet, und endlich ist der Hofbescheid ertheilt worden, "daß der „Kurfürst die Privilegien und Gewohnheiten ohne Zweifel nicht verweigern werde,

wenn

„wenn man darum unterthänigſt einkommen würde". Es mußte alſo zum zweyten Mahle wider den Kurfürſten Friederich V. geſchworen werden.

Von dieſer Zeit an bis zum Jahre 1648, wo der weſtphälliſche Frieden geſchloſſen worden, iſt zwiſchen Furcht und Ungewißheit befohlen, und gehorchet worden. Die Oberpfalz verzweifelte noch nicht ganz an Friederichs V. Zurückkunft, weil der König Guſtav Adolf von Schweden mit einer großen Macht auf die kaiſerlichen und bairiſchen Truppen losgegangen iſt, und ganz Deutſchland in Bangigkeit und Schrecken geſezt hat. Auf des Königs Waffen-Glücke ward Friederichs V. Heil um ſo mehr vertraut, als jener unter ſeine Beſchwerden auch des Kurfürſten Unterdrückung gemengt, und dieſer abzuhelfen verſprochen hatte. Er hat ihn ſogar auf der Reiſe, die Friederich V. mit ihm nach Franken und Baiern machte, mit der Verſicherung getröſtet, ſein Land zu erobern, und ihn in ſelbes wieder einzuſezen — a). Guſtav hat zum Theile Wort gehalten, und einige Orte, worunter auch die Stadt Sulzbach war, eingenommen. Er gieng ſogar ſchon auf Amberg los. Die bairiſche Garniſon rüſtete ſich zur Gegenwehre, riß, um den Feind den Kanonen ganz auszuſezen, die Vorſtadt Winkershof, und die Gartenhäuſer nieder, und hieb alle Obſtbäume um b). Das arme Land ward mit Truppen und Jammer bedeckt.

Bey aller Anſtrengung konnte Guſtav ſein Verſprechen nicht erfüllen, weil er am 6ten November 1632 in der Schlacht bey Lüzen ſein Leben verlohren hat, und der Kurfürſt Friederich V. am 19ten des nähmlichen Monats und Jahrs ihm in die Ewigkeit nachgefolgt iſt.

Friederichs V. Söhne haben die Liebe und Anhänglichkeit der Amberger und faſt aller Oberpfälzer geerbt. Die Trauer über den Vater hat ſich in Mitleid gegen ſeine Kinder verwandelt. Das Religionsverhältniß miſchte ſich mit in

a) Pareus in hiſt. palat. p. 533.

b) Die Amberger mögen es im Spott oder im Ernſte gemeynt haben. Sie führten hernach die Obſtbäume in einer Proſopopeja auf, und gaben vor, daß man auf dem Berge zu Nachts das Heulen gehört habe, weil die bairiſche Beſazung dieſe Produkte des Fleißes zerſtört, oder wie die Juſulaner, gemacht habe, die die Bäume niederhauen, um die Früchte zu bekommen.

das Spiel; und weil der Kurfürst Maximilian I. Jeden, der ein Protestant war, für einen Anhänger des Friederichs V. gehalten; so ist der Krieg über die Meynungen entstanden; so daß das Manifest denjenigen, der nicht von Maximilians Religion war, als einen Feind erklärte. Nur das gleiche Glaubensbekenntniß konnte die Amnestie wieder herstellen.

Sehr ungerne berühre ich hier die delikate Materie der Religions-Begebenheiten, die sowohl in diesen, als schon in den vorigen Zeiten auf unserm Nordgaue geschehen sind. Der Gedanken, daß durch die Religion schwere Unheile in unserm Lande entstanden sind, rizet alle Mahl die Narben auf, die so sehr geeitert haben. Allein weil die Religionsänderungen mit der Auf- und Abnahme des bürgerlichen Wohlstandes in Amberg sehr enge zusammenhiengen; so will ich nur die Perioden zusammendrängen, und dieselben soweit anmerken, als die bürgerliche Oekonomie dadurch gewonnen oder verlohren hat.

Es ist durch die Erfahrung bestärkt, daß jede Religionsänderung den Staat, wie ein Schlagfluß den menschlichen Körper, alle Mahl geschwächt habe. Nicht umsonst haben alle kluge Völker an der einmahl eingeführten Religion strenge gehalten, und immer auf die Religion ihrer Väter sich berufen. Die Landstände Baierns haben einst ihrem Herzoge Theodo, als er die Taufe annahm, die Erinnerung an das Herz gedrückt, daß ihre alte Stärke, wie die der Römer, da sie vom alten Götterdienste wichen, dahin seyn werde. c)

Wir müssen uns vorläufig das Geständniß abgewinnen lassen, daß die katholische Religion unserem Lande große Vortheile verschafft, und daß es derselben seine Kultur, und das Menschengeschlecht seine Bildung zu verdanken habe. Man ist es dem Christenthume schuldig, daß doch wenigst die Menschen von den unvernünftigen Thieren sich unterschieden, und nicht mehr mit ihnen in einem Stalle gewohnt haben. Es hat sich also nicht das Christenthum, sondern der Mißbrauch desselben manches Mahl an unserm Lande versündigt. Der Mißbrauch, der unter den bisherigen Beherrschern der Oberpfalz Theilweise eingegriffen hat, soll wie

c) Vitus Arnpeck lib. II. Chron. Bojoar. C. 9. p. 58. Falkenstein nordgau. Alterthüm. I. Th. p. 212.

wie das Unkraut, das in den Tagen der Vorzeit nach und nach geſtreut worden iſt, hier in ſeiner Reife gezeigt werden.

In den erſtern Zeiten haben die Wallfahrten und Kreuzzüge ungeheure Lücken in die menſchlichen Geſellſchaften geriſſen. Wenn es jemahls in unſerm Lande zwey metaphyſiſche Weſen gegeben, die man nie von einander getrennt, ſondern ſtets als Urſache und Wirkungen, als Stüze und Laſt — als Bild und Gegenbild darſtellen kann; ſo iſt es der Aberglaube der Wahlfahrter geweſen. Dieſe waren meiſtens ein Auswuchs der Bußen, und unter einem verkapten Nahme der ſogenannte Pendant des Gottesdienſtes. Und dieſer Aberglaube? — o er hat die Reinigkeit der Sitten, und die alte Simplizität der Kirche zernichtet; — und um alle Wahrheiten der Religion zu überſteigen, ſchrieb der Aberglaube die ihm zuträglichen Ritus vor, warf das Geiſtige mit dem Materiellen, und das Himmliſche mit dem Irdiſchen um, und ſtüzte ſeine Idololatrie auf Kanzeln und Altären. Um alle Pilgerſchaften unſerer Voráltern zu ſchildern, und alle Alfanzereyen, die mit unterlaufen ſind, als da ſie Ketten um die Füſſe geſchmiedet, Erbſen in die Schuhe gelegt, zwey Schritte vorwärts und alle Mahl wieder einen rückwärts gehupfet, in die Erzählung zu ſchieben, würde ein eigenes Lexikon vonnöthen ſeyn. Wir wollen nur in den Zeiten beym Kurfürſten Ludwig, dem Gebarteten, beym Pfalzgrafen Ruprecht, Pipan genannt, und beym Kurfürſten Otto Heinrich ein wenig verweilen, die durch ihre Wallfahrten nach Paläſtina ſich und ihre Reiſegefährten auf der Schaue des frömmelnden Müſſigganges zu ihrem eigenen Verderben ausgeſtellt haben, wobey der erſte das Augenlicht — der zweyte ſeine Geſundheit — und der dritte den noch wenigen Reſt ſeines Kredits verreiſet hat. — Und im Grunde was hat der Bürger — der Unterthan — der Edelmann, die alle ſich zu dieſer Schwärmerey anwerben ließen, dadurch gewonnen — als daß nie heftiger, als an ſelben Tagen gebethet, — geprediget, — geopfert, — und dann geſchwärmt, — verſchwendet, — geſündiget, — endlich aber gekränkelt, — geſiechet — geſtorben wurde.

Die Expeditionen, die unſere Landesleute nach Italien, um den Päbſten wider ihre Rebellen, oder den Kaiſern wider die Päbſte beyzuſtehen, mitmachen mußten,

mußten, fraſſen das Volk und ihren Reichthum auf. Der Graf Berengar von Kaſtell, wie ich ſchon vorläufig erzählt habe, führte allein 300 Mann mit ſich nach Italien — und mit welchem Erfolge? — daß ihnen die wälſchen Meuchelmörder den Dolch in die Bruſt geſtoſſen, oder die Epidemien den Garaus gemacht haben! — Ihre Gerippe, die man ausgeſotten, und ihren Landesleuten zurückgeſchickt hatte, waren noch die einzige Reliquie, wodurch ihr Unſinn verewigt worden iſt.

Das vorzüglichſte Brandmahl von dieſen Expeditionen haben unſere Grafen von Kaſtell, Ammerthal und Sulzbach davon getragen, da Berengar II. bey der Armee des Kaiſers Friederichs I. in Italien geſtorben, Berengar III. von der Beatrix, des geſagten Kaiſers Gemahlinn, mit Gift getödtet, Friederich von der Peſt in Rom aufgerieben, und mit ihm ſein Geſchlecht geendigt worden iſt. d)

Weil die Grafen von Kaſtell mit dem griechiſchen Kaiſer Emanuel durch die Heurath der Gräfinn Bertha von Kaſtell verwandt waren, und der Kaiſer Konrad III. ebenfalls eine Gräfinn von Kaſtell, die Schweſter der Bertha, zur Ehe hatte, ließen ſie ſich vom Konrad III. betäuben, nach Paläſtina zu reiſen, um ihm gegen die Türken zu dienen. — Emanuels Untreue hat die Meiſten aus ihrem Gefolge in die Hände der Feinde, oder durch Vergiftung in den Tod geliefert; ſo daß nur wenige ihren Landsleuten die Hiobspoſt zurückbringen konnten. e)

Der Siechthum, der ſowohl bey den Wallfahrten, als in den Kreuzzügen in die Körper gefahren iſt, hat den Nationen zum Lohne ihrer Andacht die Verbindlichkeit, die Siechenhäuſer zu ſtiften, aufgelegt. Auf ſolche Weiſe ſind 19000 Siechenhäuſer nothwendig geworden. Dieſem leidigen Beyſpiele hat die Stadt Amberg (faſt auch alle oberpfälziſchen Städte und Märke) ebenfalls folgen, und das Siechenhaus außer der Stadt bey der heiligen Dreyfaltigkeit aufführen müßen. f)

Kaum

d) Falkenſtein nordgau. Alterthüm. II. Th. p. 296 et 297.

e) Nauclerus p. 185. et Chron. Ott. Friſingens.

f) Die Siechen (man nannte ſie Sonderſiechen) dieſe leidigen Ausbeuten der Wallfahrten müßen auf dem Nordgaue ſehr frequent geweſen ſeyn, weil ſie überall in den Urkunden vorkamen. Unter andern

Kaum ward der Hirnbrand wegen der Eroberung des gelobten Landes durch die fehlgeschlagenen Versuche gestillt, und der päbstliche Aufruf nach Italien und Jerusalem durch unsern Ludwig, den Baier, vereitelt, brach im Lande selbst ein anders Religions-Fieber aus. Martin Luther ein Augustiner Mönch gerieth Anfangs mit den päbstlichen Athleten über den Ablaß in die Haare — und als beyder Seits die Thesen mit Heftigkeit bestritten, und die Gemüther erhizt wurden, begannen jene Religions-Spaltungen, die ganz Deutschland erschüttert hatten. Schon mehrere Städte haben sich zu Luthers Lehre anwerben lassen, als die Stadt Amberg im Glauben ihrer Väter unerschütterlich aushielt, und sogar durch den schriftlichen Zuruf der Stadt Nürnberg in dem Vorsaze der Standhaftigkeit gestärkt wurde.

Der Kurfürst Ludwig V. hat den Bürgern zu Amberg eben keine Religion gebothen, auch keine verbothen; sondern er ließ Jedem seine Gewißensfreyheit, nur mußte es ohne Geräusch geschehen, wenn Jemand einer andern Religion huldigen wollte. Die Amberger hat demnach Ludwigs Nachgiebigkeit kühn, und die Neuerungssucht an ihrem alten Vorsaze untreu gemacht. Sie machten sogar mit den Bürgern der sieben oberpfälzischen Gezirk-Städte den Schluß, um evangelische Prediger anzuhalten. Ludwig, der nichts Abschlug, bewilligte ihr Begehren, worauf sie an Martin Luther und Philipp Melanchthon schrieben, und einen Prediger verlangten. Diese beyden Apostel der neuen Lehre äußerten sich am 30. October 1538, „daß sie in einer Verlegenheit wären, der Stadt Amberg und „ihrem Begehren ganz zu entsprechen, weil ihnen wirklich die Subjekte mangelten. „Ansehnliche Prediger, wie sie die Stadt Amberg wünscht, seyen dermahl mit „Aemtern beladen, und nicht wohl an andere Orte abzugeben; doch wollten sie „den Andreas Hugel von Salzburg schicken, der zwar kein Gebrechen hätte, außer

„daß

andern hat der Pfalzgraf Friederich von Wittelsbach in seinem Testamente, welches er vor seiner Reise nach Palästina verfaßte, verordnet, daß man gewiße Güter für die Siechen verwenden soll. Der Kurfürst Friederich IV. gab ein Verboth wider ihr Betteln im Lande in seiner Instruktion vom Jahre 1568. In den meisten Stiftungen (so auch beym Spitale in Kemnat) heißt es, man soll die Sondersiechen nicht aufnehmen, oder die Aufgenommenen wieder entlassen. Man hat also diesen Unglücklichen ihr Schicksal noch schwerer gemacht, wo sie doch nicht die Verführer, sondern die Verführten in Palästina und Italien gewesen sind.

„daß die Perſon nicht anſehnlich, und die Stimme nicht ſo groß wäre, als in einer „großen Kirche ſich geziemt.“ — Die Stadt hat ſich alſo mit dieſem Hugel einverſtanden, den aber der Kurfürſt Ludwig nicht geduldet hatte, wie aus einem Briefe, den die Stadt an den Hugel, und auch an Luther und Melanchthon geſchrieben hatte, erhellet. Der Pfalzgraf Friederich II. ſelbſt war ihm nicht hold, weil ihn die Regierung von Neumarkt aus Amberg ſchaffte. Statt ſeiner trat der Doktor Lorenz Rudel, vom Luther empfohlen — auf.

Der Pfalzgraf Friederich II., der meiſtens das Ruder in der Oberpfalz führte, fertigte ein ſcharfes Edikt im Jahre 1524 wider die herum flatternden lutheriſchen Bücher aus, und im Jahre 1525 ließ er ſelbe zu Neumarkt auf öffentlichem Plaze durch den Henker verbrennen. Er mag dieſes damahls noch aus Religionsgründen, oder aus Furcht vor dem Kaiſer gethan haben. Er hat ſogar gegen die eichſtättiſchen Bauern, wie ich ſchon erwähnet habe, unter dem Vorwande ihre Religionsneuerungen zu dämpfen, ſein Pannier geführt, und ſie zerſtreut. Die Oberpfälzer fiengen indeß die Revolution ohne Lärm an, und legten ihre Verſuche im Stillen gegen die kleinen Rechte ihrer Pfarrer, welchen ſie hie und da einige Partikel verweigerten, und endlich gar abzwackten. Nach und nach warf die Pfalzgräfinn Dorothea ihrem Gemahle einen Funken in das Herz, welchen der nürnbergiſche Prädikant Andreas Oſiander anfachte, und endlich den Friederich II. immer um einen Schritt näher zu den proteſtantiſchen Meynungen führte. Friederich ſpürte noch an dem Volke einige Vorliebe für die alte Landes-Religion; er wollte alſo das Volk zur neuen Lehre gewinnen — nicht zwingen. Nun ließ er den Martin Bucer, einen vormahligen Dominikaner, vom Rhein her nach Neumarkt kommen, der durch ſeine überzeugende Beredſamkeit in die Ohren und durch dieſe in die Herzen die Lieblingsgrundſäze legen ſollte. Allein der Verſuch war ſo unglücklich, daß Bucer, ob ihm gleich der Friederich alle Ehren erwieſen, und einen prächtigen Hof im Amte Hollnſtein, der noch den Nahme Bucerhof führt, geſchenkt hatte, vom Pöbel, dem die Perſon oder die Lehre des Bucers häßlich vorkam, verabſcheuet, und als ein Geſpenſt verſchrien wurde, mit welchem man die Erwachſenen und die Kinder ſchüchtern machte. (Heut zu Tage iſt noch der Nahme: Bucer das Schreckenbild der Kinder). Der Friederich wähl-

te

te nunmehr ein anders Mittel, und ſtellte durch ſeine Klugheit das Volk hin, daß es ſelbſt gleichſam verlangen mußte, was doch er gewunſchen hatte. Er ließ alſo ſchon im Jahre 1543 durch die Obrigkeiten die Landesinwohner fragen, ob ſie unter einer oder zweyen Geſtalten das Abendmahl empfangen wollten? Als er im Jahre 1544 zur Kur gelangte, gieng er wiederum weiter, und erlaubte den Prieſtern zu heurathen, die Meſſe deutſch zu leſen, und das Abendmahl unter beyden Geſtalten auszutheilen. Auf einmahl änderte ſich die Szene. Die Stadt Amberg bekannte ſich zur evangeliſchen Religion, und hielt den Gottesdienſt in der Spitalkirche. Es wurde auf ihr Anſuchen der Gottesdienſt in der Baarfüßerkirche verbothen, und den Mönchen die Auswanderung aus ihrem Kloſter aufgetragen. Dann erſt hat ſich entdeckt, daß die Nürnberger, wie der Lockvogel auf dem Herde gepfiffen, und die gutherzigen Amberger nur deßwegen im Glauben geſtärkt haben, um ſie mit ihrem Reichthume und mit den Fabrikanten in das Garn zu ziehen. Sie haben nähmlich einen Theil der geſagten Mönche, in ihr Kloſter zu Nürnberg (der andere Theil iſt in das Kloſter Möningenberg bey Neumarkt gewandert) aufgenommen, und den Bürgern von Amberg, die den Religionsparteyen ausweichen wollten, den freyen Schuz in ihrer Stadt gegeben. Uebrigens iſt Friederich II. noch immer Allen Alles geweſen. Die Amberger wurden alſo mit dem Martin Luther immer vertraulicher, ſezten mit ihm den Briefwechſel fort, und ſchickten nach deſſen Tode an den Melanchthon ihre Briefe, der ſie in ſeinen Antworten in der neuen Lehre gegen alle Proteſtationen des Biſchofs von Regensburg befeſtigte. —

Der Kurfürſt Friederich II. — im Nahmen und in der That der Weiſe; wußte die Karte der Politik in ſelber Zeit ſo zu miſchen, daß er die Abſicht des Kaiſers nicht ganz beruhigte, aber auch nicht öffentlich beleidigte, er hielt als Pfalzgraf mit dem Kaiſer, gieng nach erhaltener Kur der erſte zu Luthers Lehre über, entſagte doch dem ſchmalkaldiſchen Bunde auf dem Reichskonvente zu Augsburg im Jahre 1547 — nahm das Interim an, und willigte — in das tridentiniſche Konzilium s).

Der

s) Pareus in hiſt. palat. p. 253 et 254. Sleidanus ad an. 1546 p. 516. Thuanus in hiſt. lib. II. et Stanislaus Kaiſer in dem Entwurfe der bair. Geſchichte p. 164.

Der Kurfürst Otto Heinrich hat das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, und nicht wie seine Vorfahren durch Nachsicht, oder Reizungen, sondern mit Gewalt die Reformation geleitet, die vom Michael Diller und Johann Marbach aufgesezte und nach dem Formulare des Doktor Brenzius vom Jahre 1543 gebildete Kirchenordnung vorgeschrieben, den Kirchenrath in Amberg für die Oberpfalz aufgestellt, zu Schullehrern den schon gesagten Hugel und den Agricola ernannt, die Bilder aus den Kirchen geworfen, und den katholischen Pfarrern sammt Allen, die nicht seines Glaubens seyn wollten, den Weg aus dem Lande gewiesen. Dadurch hat er die Protestanten nicht so fast gewonnen, als gezwungen, die vorzüglich die Bilder noch ehrten, und gegen selbe sich noch nicht erklären wollten, sondern die meisten in den Kirchen hangen liessen. Weil Otto Heinrich immer an Geld auflag, stachen ihn die geistlichen Güter und die Klöster in die Augen. Er erlaubte daher den Mönchen und Nonnen, selbe zu verlassen, und sich zu verehelichen. Doch hat er die, so sich nicht zu dem einen- oder dem andern Stande bequemten, in ihren Zellen absterben lassen. Die Pfarren hingegen wurden häufig aufgehoben, und die Güter Theils verkauft, und Theils zur fürstlichen Kammer gelegt. Es war das Unglück für das Land, daß die Fürsten mit den Religionen, die selbst noch keinen festen Fuß hatten, fast mit jeden Jahrszeiten wechselten, und wie sie dachten, auch alle Mahl die ganze Nation denken mußte. Die Amberger wurden von diesem Strudel mit fort gerissen, sie sanken, und ihr Reichthum scheiterte.

Kaum hatte Friederich III. in der katholischen Religion erzogen, aber durch seine Gemahlinn noch als Statthalter zu Amberg zur evangelischen Lehre beredet — nach des Kurfürsten Otto Heinrich Tode auf dem Kurthrone sich niedergesezt; so zeigte er sich schon als Gegenfüßler der Protestanten, weil der Melanchthon auf seine Fragen keine befriedigenden Antworten gegeben hatte. Er wollte die evangelische Religion aus Amberg ganz verbannen, fand aber von Seite der Bürgerschaft, die selbst von dem Kurprinzen Ludwig Statthalter zu Amberg aufgehezt wurde, einen solchen Widerstand, daß er endlich in etwas nachgab; doch sezte er den evangelischen Pastoren zween kalvinische Prädikanten an die Seite, und stellte in der Regierung kalvinisch gesinnte Räthe an — machte auch kalvi-

ni-

niſche Magiſtratsperſonen, um zwiſchen dieſen Preſſen, die Proteſtanten und auch die ambergiſchen Bürger zu klemmen. Damit ſchon der kalviniſche Glaubenskeim in die Jugend gepflanzt wurde, ließ er ein Pädagogium für 50 Zöglinge in dem Franziskaner-Kloſter unter der Leitung eines Rektors des Magiſter Chriſtoph Schillinger errichten, und ſie in dem heidelbergiſchen Katechiſmus nebſt den freyen Künſten unterrichten, welches Inſtitut aber wiederum wenig beſucht, und gar nicht geachtet wurde, weil der Kurfürſt und ſeine Prediger von den Meynungen der Amberger getrennt waren. Nicht genug, daß er ſelbſt nach Amberg gereiſet iſt, um durch ſeine Gegenwart ſeine Dogmen zu befördern; ſo war er ſogar entſchloſſen, ſeine Reſidenz ſo lange, bis der Kalvinismus vollkommen gewurzelt hätte, daſelbſt aufzuſchlagen, welches Konzept aber der Tod vereitelt hatte.

Unter die zwey Glaubensparteyen haben ſich noch andere Sektirer geſchlichen. Sylvan ein Geiſtlicher verlohr als ein überwieſener Arianer den Kopf, und Neuſer wurde wegen des nähmlichen Verdachts angeklagt, und zu Amberg in den Kerker geworfen. Noch da legte er ſich auf das Renegaten-Handwerk, und gewann Proſeliten. In der Unentſchloßenheit der Religionsmeynungen verfielen Einige ſogar in die Sekte der Wiedertäufer, wie aus Friederichs IV. Verbothe in ſeiner im Jahre 1568 gedruckten Inſtruktion zu erkennen iſt. Das Land gliech alſo einer Kramme, wo man alle Sorten von guten und ſchlechten Religionsſyſtemen auslegte. Ein unkluger Käufer ward demnach ungemein betrogen.

Als hierauf der Kurfürſt Ludwig VI. folgte, gieng für die Proteſtanten ein günſtiger Stern auf. Er hegte mildere Geſinnungen, ließ die Bilder wiederum in die Kirchen bringen, dankte die kalviniſchen Prediger ab, und ſchaffte Alles wieder nach evangeliſcher Sitte um. Damit aber die in der Kirche entſtandene Zänkerey geendigt, oder vielmehr die evangeliſche Lehre vor andern Lehren verwahrt würde, brachte er mit dem Kurfürſten Auguſt von Sachſen und Johann Georg von Brandenburg, dann mehr andern die formulam concordiae, oder das Konkordienbuch, vermöge deſſen Niemand bey den Kirchen, oder Schulen befördert wurde, der es nicht unterſchrieb, im Jahre 1576 zu Stande, und ſchickte auch den Georg Härder Kanzler zu Amberg und zween Doktoren auf das Kollo-

quium zu Quedlinburg. — Doch konnte niemahls ſein Reformationsſyſtem nach ſeinem Wunſche ganz gedeihen, weil er alle Mahl die Bürger durch ihre Feinde reformiren ließ.

Kaum hatte die Stadt Amberg, die alle Streiche der Religionsreformation am erſten empfand, ein wenig ausgeruht, als Ludwigs Nachfolger der Kurfürſt Friederich IV. mit dem Kalviniſmus wiederum Alles unter und über ſich kehrte, ſogar die Aemter nicht mit den Landeskindern, ſondern mit ausländiſchen Kalviniſten beſezte, und wie ſchon erinnert worden, die Stadt Amberg, welche zu dieſer neuen Lehre wenig Luſt bezeigt hatte, ſehr nachdrücklich züchtigte. Aber nicht Amberg allein, ſondern faſt alle übrigen Städte wurden mit kalviniſchen Predigern geängſtigt, die ihre Predigtſtühle gegen die Kanzeln der Proteſtanten aufſchlugen, und dieſe öffentlich verkezerten, um das Religions-Monopol zu beherrſchen. Als ihr Geſchrey auf taube Ohren und ſteinerne Herzen fiel, läſterten ſie über Alles und ſogar auf Gottes Wort. Vorzüglich pflanzten ſie das grobe Geſchüz der Schimpfreden gegen die proteſtantiſchen Lehrer auf, wodurch ſie das Vertrauen des Volkes ganz und ſo verlohren hatten, daß ſich der Pöbel zuſammen rottete, und ſie und ihre Helfer, das iſt, die fürſtlichen Beamten, mißhandelten, wie es in Nabburg und Tirſchenreut geſchehen iſt. Es ſind alſo die Trümmer von den Proteſtanten zurückgeprellt, wodurch ihnen die Köpfe geſchmeidiger gemacht wurden. Bis nun die kalviniſche Partey die Oberhand gewinnen konnte, mußte ſie, wo Thür und Thor offen waren, fliehen, und konnten nur mit Mühe aus den Städten entwiſchen. Aber nachdem der Kampf überſtanden war, haben ſie es den Proteſtanten getreulich vergolten, und ihnen wohl gar das Auswandern nothwendig gemacht.

Die Katholiken hatten dabey den gefährlichſten Standpunkt. Denn wie die Meynungen der Kalviniſten und Proteſtanten entgegen waren; ſo führten die Katholiken die Meynungen wider beyde; und in dieſem Falle haben ſich ihre zween Gegner wider ſie als die ohnedies ſchwächere Partey vereinigt. Der Katholik mußte ſich alſo verbergen, oder fliehen. Man hat auch beym Magiſtrat die noch wenigen — katholiſch Geſinnten unter die Scheere genommen, und vorzüglich den

Stadt-

Stadtkammerer Kaſpar Mayer aus dem Rathe geſtoſſen. — Endlich hat er gar das Land verlaſſen.

Der Kurfürſt Friederich V. begünſtigte nach dem Tode ſeines Vaters die Proteſtanten, und haßte die Kalviniſten. Jene gebrauchten demnach die Wiedervergeltung, und jagten die Kalviniſten zum Lande hinaus. Den Katholiken ward dabey alle Hofnung abgeſchnitten, gleiche Rechte mit den Proteſtanten zu genieſſen. Die Hofsreligion, die die herrſchende wurde, wollte keine andere neben ſich dulden. Denn eben weil das Religionsſyſtem nur periodiſch war, und ſich mit jedem neuen Landesfürſten änderte; ſo ſuchte die unter dem Schuze des Hofes herrſchende Religionspartey ſich ſo zu verſtärken, damit dem Thronfolger die Mühe erſchwert würde, die ſchon eingeäzten Grundſäze wieder auszukrazen. Der Kurfürſt Friederich V. würde den Proteſtanten alle Mittel zu ihrer Abſicht verſchafft haben, wenn ſeine Regierungsjahre nicht allzufrühe wären abgekürzt worden. Mit ihm iſt zwar die evangeliſche Religion nicht ganz und auf der Stelle ausgewandert; aber ſie hat keine feſten Wurzel mehr ſchlagen, minder bey den geſchlagenen gedeihen können, weil ſchon im Jahre 1620 der Kaiſer Ferdinand II. die katholiſche Religion predigen ließ, und im Lande zu reformiren anfieng, ſo zwar, daß der Kurfürſt Maximilian I. von Baiern das Werk nur vollenden dürfte.

Bey dieſer beſtändigen Unbeſtändigkeit hat eine Partey gegen die andere über die Glaubensartikel nicht nur mit der größten Hize gezankt, ſondern auch ſich wechſelweiſe verfolgt. Die Intoleranz, die ihre Herzen getrennt, ließ nicht eher nach, die Gegner zu ängſtigen, bis dieſe entweders ihr Dogma abgeſchworen, oder aus der Stadt ſich geflüchtet hatten. Faſt Jeder hatte eine doppelte Religion — eine im Munde, die andere im Herzen. Und man konnte mit Zuverläſſigkeit nicht ſagen, daß Einer — derjenige wirklich ſey, für den er ſich ausgab. Natürlicher Weiſe gährte unter dieſen kalviniſch-proteſtantiſchen, oder proteſtantiſch-kalviniſchen Glaubensbekennern das größte Mißtrauen. Jeder ſah dem Nachbar auf den Mund, um auf dieſem die Herzensſprache zu leſen. Weil aber der Beobachter ſo zweydeutig war, wie der Beobachtete; ſo konnte er ſich über das Mißtrauen des Mitbürgers eben ſo wenig beſcheiden, als ſein eigenes keinen

andern

andern Bescheid verdient hatte. Jeder fühlte mit Wehemuth diese folternde Ungewißheit, die um so empfindlicher war, als ein Rath dagegen unmöglich geschienen hatte; ja sogar dem Rathgeber gefährlich gewesen wäre, und auch in der Folge noch gefährlich werden könnte, sobald nähmlich eine neue Hofs-Religion die Oberhand bekommen würde, weil wie ich schon gemeldet habe, die Religion mit jedem Landesfürsten veränderlich war. Jeder Landesfürst hat es also wie bey einer Pumper-Mette in der Charwoche gemacht; er hat die alten Kerzen mit lärmenden Zeremonien ausgelöscht, und die seinen dafür aufgesteckt; aber fast alle Mahl hat er auch einen neuen Passionsakt aufgeführt. — Diese Neuerung traf sogar unter einer Regierung zwey Mahl ein, weil Anfangs der Vormund, und nach ein Paar Jahren der aus der Vormundschaft getrettene Landesfürst ganz entgegengesezte Religionssäze hegten, und dieser wiederum einstürzte, was jener aufgebaut hatte. So hat zum Beyspiel der Pfalzgraf Johann Kasimir als Vormund des Kurfürsten Friederichs IV. die Zeit seiner Vormundschaft für die reformirte Religion angewendet. Nach dessen Tode suchte der Pfalzgraf Richard die Vormundschaft des noch unmündigen Kurfürsten fortzusezen; und als sein Vorhaben nicht glückte, spielte er seine protestantischen Meynungen unter die Oberpfälzer und vorzüglich an die Amberger hin, wodurch die Mißhelligkeit zwischen ihnen und dem Kurfürsten entstanden, und manche schlimme Resultate gegen die Stadt gefolgt sind.

Wie der Priester-Haß immer der unversöhnlichste ist; so haben die gegenseitigen Prediger alle Mahl den Handel am meisten verdorben. Sie spannten alle Federn, einander auszureuten, und wo dieses nicht möglich war, wenigst die Subsistenz und die Kirchengüter zu vertilgen. Den Kalvinisten war nichts zu heilig. Sie trieben ihren Muthwillen soweit, daß sie die Pfarrbücher, die Taufmatrikeln, die Stiftungsbriefe und Zinsregister verbrannten, um dadurch den protestantischen Predigern alles Nachforschen für ihren Unterhalt und Gottesdienst zu erschweren [b]) Es war auch keine Ausgleichung zu erwarten. Die Protestanten konn-

b) Es haben wie ich schon gesagt habe, vormahls fast alle Edelleute auf ihren Burgen Kapläne oder Benefiziaten gehalten, und ihnen hinlängliche Güter und Zinse angewiesen. Man erkennt noch an vielen Gütern die Nähmen der alten Stiftungen. Die Kalvinisten, wo sie konnten, verkauften.

konnten weder in den Meynungen, noch in dem gesellschaftlichen Umgange mit ihnen sich vergleichen. Daher haben sie das schon gesagte Konkordien-Buch aufgerichtet, und dadurch den Bund der Trennung feyerlich beschworen.

Es hat zwar dieser offenbare Opinionenkrieg der Stadt Amberg und dem ganzen Lande die traurige Warnung des Verderbens angekündigt. — Aber dieses stumme Warnen ist wie das Geläute einer Todtenglocke gewesen. Es hat traurig gemacht, und über geschehene Fehler — Seufzer ausgepreßt; doch hat man die Todtenglocke nachher wie zuvor alle Mahl wiederum gehört; und man hat sich endlich so daran gewöhnt, daß man nicht einmahl mehr seufzen wollte. Das einzige Heil lag in der Flucht. Daher in selben Zeiten viele ansehnliche und adeliche Familien, die vormahls Ruhm und Vermögen besaßen, in der Diplomatik und Genealogie unsers Landes sich verlohren haben. In dieser Manie hat demnach jede Partey Jahrweise phantasirt, und sogar geglaubt, was man im Lichte der Freyheit bezweifelt, oder gar abgeläugnet hätte. Man ließ sich seinen Willen und, ich sage, beynahe auch seinen Verstand abgewinnen. — Gemeiniglich eine Operation, wo man am hellen Tage schlummern muß, da man, ohne gewiße Grundsäze festzusezen, die Augen vor der Wahrheit schließt.

Religion — o die Religion war in diesen Fällen das einzige Feldgeschrey der beyden in den Haaren liegenden Parteyen. — Aber Religion war auch beynahe das schrecklichste Wort, daß man in unserm Lande so allgemein, und in den betrübtesten Drangsalen desselben fast allein hören konnte. — Und Sie — die Freundinn der Ruhe, und Mittlerinn zwischen Fürsten und Unterthanen — mußte ihre Lehre,

ten solche Güter, und nahmen das Geld mit fort. Daher lieset man in den Landes-Chroniken vielfältig, daß die protestantischen Pastoren elend leben, und Professionen treiben mußten. Denn ob sie gleich die Sorge über 3 und 4 Pfarren bestritten, die nach Verjagung der Katholiken, in eine Pfarre zusammen geschmolzen wurden, konnte selbe doch kaum ihren Pfarrer allein, mit der seine Familie nähren. In meiner Pfarre Deining liegt die Filial Sigenhofen, die vormahls eine Pfarre war, worauf die Edelleute Sigenhofer das Präsentationsrecht hatten. Nun ward der protestantische Pfarrer so unvermöglich, daß er als Hochzeitlader mit den Brautleuten seiner Pfarre herumgieng, darauf ihnen die Hochzeit-Schuhe machte, sie in der Kirche einsegnete, und als Musikant die Hochzeittänze aufspielte. Nebenbey war er auch der Bartscherer im Orte.

Lehre, wie die Bellona ihre Kriegsmanifeste herleihen, um Kinder wider ihre Aeltern zu empören, und Bürger wider Bürger zu bewaffnen.

Der Kurfürst Maximilian I. in Baiern, ganz von dem entgegengesezten Religionsgeiste beseelt, konnte seine Meynungen um so sicherer pflanzen, weil sie sogar mit kaiserlichen Grundsäzen und Beyspielen, und mit den darauf passenden Bedingnißen in dem Kaufbriefe über die Oberpfalz gedüngt waren. Wie leicht er durch dieses Faktum den Landständen wegen Friederichs V. Sache und wegen ihrer Anhänglichkeit an seine Kinder und an das pfälzische Haus die Freyheiten genommen hat, eben so leicht hat er die Sache Friederichs V. in die Sache Gottes umwenden, und ihnen auch die Gewißensfreyheit nehmen können. Es blieb also dem Adel, den Bürgern und Unterthanen die alternative Wahl übrig, entweders die Glaubenslehre des Kurfürsten zu beschwören, oder das Land zu räumen. Darauf ist er so fest bestanden, daß er nicht einmahl im Exekutions-Rezeße davon abzubringen war. Es haben also mehrere Edelleute sich fortbegeben, und z. B. die Burggrafen von Dohna die Güter Fischbach und Stockenfels, dann den Schwarzenberg, die Hofer den dritten Theil von Stesling, die Ebeleben den Thanstein, die Löfen den Heimhof, und die Saugenfinger, Neu, Aumüller, Plech ꝛc. ihre Güter und Häuser verlassen. Ich könnte noch aus allen übrigen Gegenden eine beträchtliche Emigranten-Liste benennen i).

Noch im Exekutions-Rezeße und in der designatione restituendorum sind die obigen Burggrafen von Dohna und der Georg Krausner wider die Stadt Amberg, und zwar jene wegen ihres Hauses daselbst, und lezterer wegen eines Vorlehens und seiner daselbst eingezogenen Güter vorgekommen.

Es

i) Nur um mein Landgut Deining haben viele adeliche Geschlechter den Wanderstab ergriffen, als ein Hagen, ein Reindl und Weinmann von Neumarkt, die Edelleute Theodor von Hartesheim, Konrad von Knöringen, Kordula von Richius zu Deining, Hanns Georg und Wolf Christoph die Hofer, Hanns Georg Portner, Erhard von Steinlingen, Wolf Dionisius Heller von Rödenbach, Haller von Raldenbuch, Simon Fischer von Reichertshofen, Gottfried von Freydenberg, Senft von Pilsach, ein Voyt von Berg, ein Wildensteiner von Staufersbach, ein Gugel, ein Sauerzapf ꝛc.

Es war alle Mahl sehr sonderbar, daß weder die Vorstellungen und Interzessionen anderer Fürsten, noch die leidigen Landplagen die Felsenherzen der Reformatoren erweichen konnten. Es mochte Heraklit über die Unheile weinen, oder Demokrit über den Unsinn lachen, dies half nichts. Sie sahen wie bey einem Spektakel gleichgültig zu, da einer Seits von den Dienern der Religionen mit dem Schwerte in der Hand geprediget, und das Glaubensbekenntniß auf Schandbühnen und Blutgerüsten erzwungen, anderer Seits aber von der Regierung nicht geachtet wurde, daß Millionen an Geld und Reichthum in das Ausland flossen, die besten Bürger davon schliechen, Künstler und Handwerker ihre Werkstätte fortschleppten, die Bauern mit ihrem Gesinde und ihren Heerden vom Ackerbaue entflohen, und der Adel mit seinen damahls beträchtlichen Mitteln in fremden Landen neue Burgen und Hofdienste suchte, — und alle mit offenen Armen im Auslande empfangen wurden [k]). Mit einem Worte: jeder Reformator hat gleichsam die ganze Generation ausreuten wollen, um nach seinem Plane auf dem Chaos neuerdings zu erschaffen — und dies Leider! alle Mahl zu einer Zeit, wo das Land durch Kriege gepeitscht, zum Theile eine Wüste — der Staat das große Waisenhaus — die Dörfer und Städte Steinhaufen — und die Kornfelder Leichenhügel — gewesen sind. — Hier traf also die Warnung von den Landständen des Herzogs Theodo ein, daß das Land durch die Religionsänderungen seine Stärke verlohren habe. —

Von diesen verschiedenen Religions-Anarchien leitet sich der Verfall der Stadt Amberg großen Theils her. Unter den drey Ruprechten haben tausend Personen im Bergwerke gearbeitet. Unter dem Kurfürsten Friederich II. ist die Zahl schon mehr als um die Hälfte herabgefallen. Noch schwächer wurde sie unter dem Kurfürsten Friederich IV., und endlich hat sie nicht mehr auf 100 Köpfe gereicht. Unter den obigen drey Ruprechten hat die Stadt tausend Bürger gehabt. Nach der Zeit ist nicht mehr die Hälfte davon übrig geblieben. Jede Zunft hat so verhältnißmäßig drey und vier Meisterschaften verlohren, und von mancher ist kaum mehr

k) Die Pfalzgrafen haben den Ausgewanderten selbst Geleitsbriefe ausgestellt, und der Pfalzgraf Johann Kasimir hat den Kalvinisten, die unter seinem Bruder dem Kurfürsten Ludwig VI. aus dem Lande zogen, den Schuz in seinen Herrschaften zu Lautern und Neustadt bewilligt.

mehr der Nahme noch übrig. Es wäre also kein Wunder gewesen, wenn bey so schrecklichen und schnell auf einander gedrängten Blutläßen die Auflösung der Stadt Amberg gefolgt wäre.

Durch den dreyßigjährigen Krieg ist auch das Handelswesen der Stadt Amberg in einen großen Verfall gerathen. Sie stund mit mehrern Reichsstädten im Verbande, und mußte folglich mit ihnen gleiches Schicksal haben. Die Stände, die gegeneinander bewaffnet waren, oder im Misverständniße lebten, drückten ihre Gegner mit Pfändungen, mit Zoll- und Mauth-Erhöhungen, mit Konfiskationen der Waaren. Dagegen wurden Repressalien gebraucht. Kein Stand hat dadurch sein Loos gebessert. Man wollte es auch nicht; sondern man begnügte sich, wenn man nur dem andern Stande schaden, oder ihn aufreiben konnte. Im oßnabrückischen Frieden ist zwar (Art. VIII.) dagegen vorgesehen worden; aber der Unfug ward dadurch noch nicht abgeschafft. Es mußten die Kaufleute beym Exekutions-Rezeße mehrmahl ihre Klagen erneuern, und auf die Abstellung der zu Wasser und Lande hie und da erhöheten, oder neu aufgerichteten Zölle, Mauthen und dergleichen zu Nürnberg am 2ten May 1650 (Art. LVI.) antragen.

Ich habe bis daher aus dem großen Reformationskasten die möglichst geringsten Numern pur zu einiger Uebersicht, wie sehr die Stadt Amberg als der Hauptplaz der Religionsrevolutionen und als der Kampfplaz der wüthenden Gladiatoren durch ein ganzes Jahrhundert gedrängt ward, ausgehoben. Zu einer vollständigen Religions-Geschichte paßt weder mein Gegenstand, noch der allzuenge Zeitraum. Man müßte zuvor das Herz versteinern, und gefühllos machen lassen, wenn man, ohne Blutthränen zu weinen, die scheußlichen Katastrophen, die man vielmehr zu vergessen, als neuerdings aufzutischen wünscht, in die Feder diktiren, und den Mord einer bigotten Tochter an ihren apostatirten Vater, die Verrätherey en der Kinder an ihren Aeltern, und der Brüder an ihren Geschwistrigten, die Untreue der Eheleute gegen einander, die Verfolgungen der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, die Verachtungen der Untergebenen gegen ihre Vorgesezten, die Gewaltthaten der Bürger gegen ihre Mitbürger, die Betrüge und Heucheleyen der Seelsorger gegen ihre christlichen Heerden, die Intriguen der Priester gegen Prie-

Prie-

ſter, ihre Plünderungen gegen die beſiegten Parteyen, die Verbannungen der beſten katholiſchen Bürger und Handwerker, die abwechſelnden Auswanderungen der Proteſtanten und Kalviniſten, den Verderb des Unterrichts für die Jugend, die folternde Ungewißheit aller Stände und Bürgerklaſſen in den Religionsgründen, in dem Eigenthume, in der bürgerlichen Freyheit — und hundert andere daraus entſtandene Misgeſchicke zu Papier ſezen wollte. Ich will demnach dieſes traurige Buch, deſſen Inhalt allzuſehr empört, zuſchlieſſen, und dasjenige Kapitel wiederum aufſchlagen, welches ich mir zur eigentlichen Arbeit gewählt habe.

Das Bräuweſen hat die Wirkungen des Krieges ebenfalls ſehr geſpürt. Die vorige Bräuordnung iſt dadurch ſo aus den Angeln gehoben worden, daß der Magiſtrat im Jahre 1641 einige Artikeln ausbeſſern, und zugleich die Regeln, wie dem vernachläßigten Viehſtande wieder aufgeholfen werden ſoll, vorſchreiben mußte. Dieſer Rathsſchluß erläutert, daß man damahls, um die alte Zahl der Bürger zu vermehren, ſogar diejenigen, die keine Häuſer hatten, zu Bürgern aufgenommen, und ihnen den Genuß des Bürgerrechts geſtattet habe, von dem ſie zuvor durch die pfalzgräflich-ruprechtiſchen Verordnungen enterbt worden ſind. Es verräth ſich auch aus obigem Schluße, daß der Reichthum in der Stadt ſich ziemlich verdünnet habe, weil es heißt: daß die Häuſer der großen Auflagen wegen wohfeiler verkauft wurden. XCVI.

Die Stadtgebäude litten ſogar durch den Lands- und Bürgerkrieg. Damit ſie alſo wie auch die Stadtmauern wiederum ergänzt würden, hat der Kurfürſt Maximilian dem Magiſtrat erlaubt, den Pflaſterzoll um die Hälfte zu erhöhen.

Die Stadt Amberg ward mit allen Zweigen ihrer Geſchäfte in einer Ohnmacht, und wie ein Körper nach einer langen und ſchweren Krankheit ganz entkräftet. Wie im Gottesdienſte Jahrweiſe ein Interſtitium herrſchte; ſo war auch der Unterricht der Jugend ganz erſchlaffen. Die meiſten Schulhäuſer waren auf dem Lande verkauft, und die Schulſtiftungen ſammt den Pfarrſtiftungen abgeödigt. Man hat zwar Kirchen- und Schulordnungen vorgeſchrieben, die aber die entgegengeſezte Religionspartey nicht befolgte. Mit dem Pfarrer wanderte

insgemein auch der Schullehrer aus, weil beyde vom nähmlichen Religionseifer begeistert waren. Es hat also vielfältig geschehen müssen, daß man vor dem Blinden den Einäugigen wählte, um lieber einen unfähigen-, als gar keinen Schullehrer zu haben. Man kann sich vorstellen, wie erbärmlich die Lehrart ausgesehen, und mancher Marsüs am Apollo herumgeschunden habe. In der allgemeinen Verwirrung wußte man demnach nicht, was man lehren oder glauben sollte. Die Stadt Amberg hatte zwar Schulen und Schullehrer, aber kein System in der Lehrart. Man sieht in selben Zeiten elende Schriften, schleppende Aufsäze, unrichtige Gründe. Es war fast nicht anders möglich, weil nie eine Lehrart von einer Dauer war. Der Kaiser Ferdinand II. als er die Oberpfalz besaß, hat zwar einige Priester nach Amberg gebracht, die die Stadt und das Land unterrichten sollten. Allein da die Stiftungen für sie meistens verschleudert waren, konnte man ihnen keinen sichern Gehalt anweisen. Viele mußten wie die alten Villanen herumstreifen, weil in den meisten Orten kein Unterkommen für sie vorhanden war. Das Land hatte demnach die katholische Religion, mit der es kaum anders als in dem Nahme bekannt war.

Der Kurfürst Maximilian I. von Baiern richtete die Schulen wieder auf, übergab sie den Jesuiten, und räumte ihnen Anfangs die Einkünften des Klosters Reichenbach ein, darauf aber trat er ihnen das Kloster Kastell ab. In Amberg wurden Häuser zusammengekauft. Man baute aus selben für die Jesuiten ein großes und prächtiges Kollegium, und überließ ihnen die St. Georgen-Kirche, die vormahls die Pfarre der Stadt gewesen ist. Man legte auch im Kollegium die Zimmer zu den lateinischen Schulen und dem Gymnasium an, und die Stadt ließ in der Nähe das Lyzäum aufführen. Um die deutschen Schulen, und die lateinische Prinzipienklasse nahmen sich die Jesuiten nicht an. Denn als man ihnen nach einigen Jahren, da sie mit selber sich abgegeben hatten, die Fortsezung zumuthete, äußerte sich der P. Rektor Johann Marchart, daß dieses Geschäft mit dem Jesuiten-Institute sich nicht paaren lasse; und daß er auch ohne Bewilligung seines Ordens-Generals sich dazu nicht bequemen dürfe.

Der Vortheil, den die Bürgerschaft aus den lateinischen Schulen geärntet, ist in vieler Rücksicht ergiebig gewesen. Die Handwerksleute aller Gattungen bekamen Arbeit und Geld. Etliche dreyßig Jesuiten und ihr Hausgesinde brachten alle Jahre mehrere tausend Gulden in Ausgabe und großen Theils an die Bürger. Ihre Beamte zogen die Unterthanen zum Gericht in die Stadt, und auch an den Gewerbsmann. Das In- und Ausland schickte mit großen Kosten ihre Söhne zum Studiren her; und so hat dieser literarische Schauplaz Menschen hergeführt, und sicher jährliche 40000 fl. den Bürgern zu Amberg in den Säckel gejagt. Dadurch hat der Kurfürst Maximilian I. die Ohnmacht der Bürgerschaft zum Theile erquickt.

Er richtete auch wiederum Klöster in der Stadt auf. Eben dies war es, was dem Wunsche der meisten Bürger entsprach. Der Bürger, der alle Mahl durch andere Brillen sieht, als der Staatsmann, betrachtet geradehin ein Kloster in der Stadt als ein Geschenk der Vorsehung. Die meisten oberpfälzischen Städte und Märke haben die Landesfürsten — sollte es auch nur ein Kapuziner- oder Franziskaner-Kloster gewesen seyn, darum gebethen. In Amberg hat der Kurfürst das Bitten der Bürger nicht erwartet, sondern sie mit dem Franziskaner-Kloster überrascht, welches schon in seinem Reformationsplane lag. Dieses Kloster kam auf das alte Fundament des Baarfüßer-Klosters, welches ein gewißer Bürger Johann Bachmann aus seinen Mitteln gebaut, und den Bau im Jahre 1452 vollendet hatte. Dies war der Erstling des bekannten Pater Johannes Capistranus. Man hat es also von Seite der Bürgerschaft wie den Benjamin gezärtelt, und selben alle Annehmlichkeiten gewähret [1]). Die Pfalzgrafen und Kurfürsten haben St. Franzens-Söhne ausgeschaft, und der Kurfürst Maximilian hat sie im Jahre 1624 wiederum eingesezt. Zum Unglücke war ihr Schicksal nicht mehr, wie zuvor. Dermahl mußten sie betteln, wo sie vormahls Bettler verpflegen konnten. Ihre Güter sind in unbekannte Hände gerathen, die Stiftungsbriefe zer-

1) Schwaiger in seiner ambergischen Chronik erzählt, daß die Uebergabe in Gegenwart des Ministerii provincialis, etlicher Quartians, sammt der Herrschaft obersten Amtleuten, Landrichters und Landschreibers ꝛc. laut eines aufgerichteten Instruments geschehen sey. Der Rath habe darauf jederzeit Curatores geordnet, und die Mönche reichlich unterhalten.

zerstört worden, und die Verwaltung des Magistrats mußte aus Mangel der Güter von selbst aufhören. Dessen ungeachtet dankten die Bürger für dieses Geschenk des Himmels. — Man muß ein Bürger oder Gewerbsmann seyn, um den Nuzen zu zergliedern, und die Rubriken, wie ein solches Kloster die Wirthschaft und besonders das Sudwerk der bräuenden Bürger befruchtet, an den Fingern herzuzählen; — und wenn alles berechnet ist, macht der einzige Portiunkula-Ablaß, der König aller Ablässe, den Komputum so voll, daß der Gewinnst mancher Monate dem Erwerbe dieses einzigen Tages, wo den Bräuern das Manna regnet, nicht gleichen mag. Denn daß ein Portiunkula-Ablaß auf ein Bräuhaus verliehen — die Quintessenz in einer Wirthschaft ist, — dies ist nur Eine Stimme. Man kann es also den Bürgern von Amberg nicht verübeln, wenn sie nach ihren ökonomischen Regeln, und nach Proportion der übrigen Gewerbe und Handwerke, welche noch nebenher von der Kloster-Andacht wucherten, die Zinse eines so festlichen Kapitals hoch angeschlagen, und wie ein Eigenthum geschäzt haben m).

Zu obigem Kloster kam noch ein anderes. Denn als der Kurfürst seine Gemahlinn Elisabeth von Lothringen verlohren, und darauf mit der kaiserlichen Prinzeßinn Maria Anna in dem zwey und sechzigsten Jahre seines Alters sich vermählt hatte, schenkte er bey der Geburt seines ersten Prinzen dem heil. Franz von Paula für dieses Wunder der Erzeugung die vormahls dem Kloster Reichenbach gehörige Probstey zu Kam, wies den Paulanern ex voto Anfangs den Pfarrhof zu Neuburg vorm Walde zum Aufenthalt an, und versezte sie endlich im Jahre 1652 nach Amberg. Man wollte ihnen in Träunstein einen Wohnort einräumen, welches jedoch die Stadt Amberg durch dringendes Anhalten gehindert, und den Paulanern einen Plaz für das Kloster, und die Mittel zum bauen verschafft hat. Die Paulaner besassen auf der Haselmühle bey Amberg den Kupferhammer, den einzigen im Lande, und brachten durch den starken Betrieb nicht nur vieles Geld herein, sondern hinderten auch den Geldausfluß in andere Länder. Es haben dem-

m) Es ist zu bewundern, daß die Bürger zu Amberg ihr sonst sinnreicher Spekulationsgeist nicht auf die Gedanken gebracht habe, diesen heiligen und heilsamen Ablaß — nach einem landskündigen Beyspiele — auf acht Tage, oder wenigst so lange, bis das schlechte Bier weggetrunken wäre, verlängern zu lassen.

demnach die Amberger nach nunmehr geänderten Religionsprinzipien dieſe Erſcheinungen der Mönche für ſo nüzlich, als ihre Vorfahren die Verbannung derſelben für nothwendig gehalten.

Die Verträge, die der Kurfürſt Maximilian I. mit den angränzenden Fürſten wegen der Nachſteuer, und der Freyzügigkeit derſelben eingegangen hat, reichen mir den Faden zu dem ambergiſchen Stadtſteuerrecht, welches von dem Vermögen der Bürger und Untergebenen, ſo in das Ausland gebracht wird, gefodert worden iſt. Da der Kurfürſt mit andern Fürſten wegen der Nachſteuer ſich einverſtanden hatte, ſezte er ausdrücklich bey: "daß ſolche zwiſchen ihnen Kon„trahenten üm ihres hierunter verſtrenden Intereſſes willen gepflogene Vereini„gung des Freyzugs und Befreyung der Nachſteuer den Städten und Märken an „ihren deßwegen hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten nicht ſchädlich, oder „nachtheilig ſeyn ſoll.„ Es iſt alſo nicht erſt zu dieſer Zeit die Stadtſteuer in Uebung gebracht, ſondern die ſchon hergebrachte beſtättiget worden. Die Rechnungen der ambergiſchen Stadtkammer zeigen auch ſchon auf ältere Zeiten hin.

Die Nachſteuer zu Amberg unterſchied ſich vormahls von der gewöhnlichen Bedeutung. Wenn einer ſein Bürger- oder Inwohner-Recht aufgab, und ein Monat darnach, als die angelegte Stadtſteuer zu bezahlen wäre, vom Gut abzog, durfte er keine Steuer mehr bezahlen. Zögerte er hingegen nur einen Tag lang; ſo mußte er die Nachſteuer beſchwören, und erlegen, die er auf gleiche Weiſe von den Grundſtücken zu erlegen hatte. Man konnte ſich alſo durch den ſchnellen Abzug vom Gut nach der Aufkündigung des Bürgerrechts von Bezahlung der Nachſteuer entledigen. Beym Hinſcheiden eines Bürgers, oder einer Bürgerinn mußten die Erben die Nachſteuer ſammt dem Voraus bezahlen. Wäre hingegen der Verſtorbene kein Bürger geweſen; ſo ſollen die liegenden Güter zu Geld angeſchlagen, und von einem Pfund 4 Pfenninge genommen werden.

Nach der Hand änderte man dieſe Nachſteuer, und foderte von Erbſchaften, oder Schenkungen für die Stadtkammer fünf Gulden von jedem Hundert, ſobald einer die Stadt, oder das Burggeding verließ. Die Stadt gründet dieſes

Recht

Recht auf Privilegien, Gewohnheiten und Beſcheide. Auch in andern Ländern iſt an vielen Orten das Abzugsgeld hergebracht n).

In der ambergiſchen Geſchichte äußert ſich noch ein anders Recht, welches über den Abzug der Bürger verordnet, und das Nachrecht genannt wird, von dem es alſo lautet: „Wenn einer aus dem Amt ziehen will, muß er ſeine Nach„recht hinter ſich ſtehen, und ſich berufen laſſen". Man findet dieſes Wort öfters in den Abſchieden der Unterthanen: „mit Vorbehalt des gewöhnlichen Nachrechts." Denn wenn ein Burger von der Stadt, oder der Unterthan von ſeinem Herrn weggezogen iſt, und einen Beſcheid begehrt hat, iſt ihm ſolcher wegen ſeines Wohlverhaltens zwar ertheilt; aber gegen ihn vorbehalten worden, daß, wo der Herr in Anweiſung der Pertinenzien, in Zeugſchaften, in Nachrichten über die Kenntniße der Lokalitäten, oder auf andere Weiſe ſeiner bedürfte, er in Jahr und Tagen ſich freywillig ſtelle, welches er auch, ohne vorhergegangene Requiſition an den neuen Herrn, thun mußte. Die Stadt Amberg hat alſo noch beſondere Vorzüge beym Nachrechte gehabt, daß es auf 3 Jahre ausgedehnt wurde.

Woher die Nachſteuer rühre, läßt ſich ſo beſtimmt nicht erklären. Einige führen ſie von der Dienſtbarkeit her, welches falſch iſt. Vielmehr muß man ſie in dem Beſteuerungsrechte aufſuchen, deſſen ſich die Städte über ihre Bürger und Inwohner anmaßten, um die gemeinſchaftlichen Laſten damit zu beſtreiten. Man ſezte alſo eine Gerichtsbarkeit voraus, ohne ſelbe konnte niemand die Nachſteuer einbringen. Weil nun die Landesfürſten mit den Ständen ſich abfanden, oder vielmehr dieſe mit jenen ſich mittelſt eines gewißen Betrages abfinden mußten; ſo haben auch die Landesfürſten von den Bürgern und Inwohnern der Städte, welche aus dem Lande wanderten, die Nachſteuer verlangt, und den Titel dieſes Poſtulats aus den Hoheitsrechten und der hohen Gerichtsbarkeit entlehnt. Dieſe Nachſteuer war gleichſam der Abkauf von der Steuer, welche durch den Abſtand des Beſizers von dem Gut aufhörte. Sie gieng alſo für den Abtrag (oder honorarium) zur Rekognition für den Genuß o) faſt eben ſo hin, wie die Bürger, welche in die Stadt ankamen, für die Aufnahme bezahlen mußten. Mehrere Völker

n) Gail. 2. obſ. p. 36. o) Golden cons. 25. n. 10. Weſenbec. cons. 16.

ker ſchon in den Vorzeiten hielten ſich an ähnliche Gebräuche, und es ſcheint, daß der nähmliche Grundſaz nur mit einigen Modifikationen in Amberg geherrſchet habe p).

Dies iſt beyläufig das Tagebuch von der Geſchichte, die ſich in der Stadt Amberg unter dem Kurfürſten Maximilian I. aus Baiern mit abwechſelndem Glücke ergeben hat. Faſt ſollte man über die ſchnellen Fortſchritte ſtaunen, die die Bürger nach dem langjährigen Kampfe unter ſich ſelbſt, unter den periodiſchen Religionsſyſtemen, und ſogar unter dem Probleme ihrer rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Landesfürſten, und unter erſchütternden Staatsumwälzungen gemacht, und in einem faſt unglaublich kurzen Zeitraume von der ſchrecklichen Entkräftung ſich zum Theile erholet haben. Durch dieſe mit Standhaftigkeit überſtandene Feuerprobe haben die Bürger bewieſen, daß der ſeit vielen Jahren in Staub getretene Kunſt- und Gewerbsfleiß, jede dahin gefallene Ordnung und Sittlichkeit, die beynahe abgeſtorbene Bürger-Tugend und das ſchon in den fürchterlichen Abgrund der Faktionen verſunkene Eigenthum, auch noch am Rande der Verzweiflung über die beſſere Zukunft, den Oberpfälzer von neuen Unternehmungen nicht zurückſchrecken, ſobald er vom Genius des Friedens begleitet, ſich überzeugt, daß der Grund und Boden, den er pflügt, wiederum ſein Vaterland iſt. —

Der Kurfürſt Maximilian I. iſt am 27ſten September 1651 in die Ewigkeit abgegangen.

§. III.

Ferdinand Maria, Herzog in Baiern und Kurfürſt.

Vom Jahre 1651 bis 1679.

Der fünfzehenjährige Kurfürſt Ferdinand Maria kam nach dem Tode ſeines Vaters unter die Vormundſchaft ſeiner Mutter, der verwittibten Kurfürſtinn Maria

p) Bey den Hebräern mußten die Fremden, die in das Volk Gottes eingeſchrieben wurden, zum Gebrauche des Tabernackels etwas bezahlen. Bey den Römern gaben die Dekurionen, welche in den Rath kamen, einige Sporteln. Ioan. Bruning. de homag. Conel. 323.

Maria Anna, die im Nahmen ihres Sohns die Huldigung im Jahre 1652 in Amberg einnehmen ließ. Nachdem die Bürgerschaft, wie gewöhnlich, ihre Freyheiten und alten Rechte vorgelegt, und die Huldigungskommission dem Gebrauch nach ihre bona Officia versprochen hatte, ist der Akt durch den Eid der Treue vollendet worden.

Die Amberger ächzten noch unter dem Kurfürsten Ferdinand Maria an ihren alten Wunden, die kaum zur Hälfte geheilet waren. Die zween wichtigen Nahrungsartikel, den Salzhandel und das Bräuwesen hat die Vorzeit ungemein verödigt, und die Stadtkammer von Mitteln entblößt, daß man nicht einmahl
XCVII. mehr im Stande war, die Kammergebäude zu unterhalten. Die Beschwerden drangen nun bis zum Throne des Regenten hin, der sie im Jahre 1677 mit einem Beytrage aus der Staatskasse, und mit dem Nachlaß der Stadt- und Kapitaliensteuer zum Theile besänftigte. Hier erscheint also die Steuer, die das Staatsbedürfniß auf Kapitalien gelegt hat — ein Impost, wodurch das Kredit erschlaffen mußte, und für den die Staatsklugheit der Regierungen sehr ungerne ihren Beyfall äußert, und denselben kaum im Nothfalle sich abgewinnen läßt.

Der Salzhandel wurde dadurch wieder hergestellt, daß man die Afterniederlagen zu Auerbach, Kemnat, Eschenbach, Friedenfels, Mitterreich, Tirschenreut, Waldsassen, Bärnau und Nabburg zur Schuldigkeit ermahnte. Es war einmahl eingeführt, daß diese Afterniederlagen ihr Salz bey der ambergischen Hauptniederlage abholen, oder wenn sie es zu Regensburg selbst nahmen, von jeder Salzscheibe mit 6 kr. bey der Stadtkammer zu Amberg sich abfinden mußten.

Der Salzhandel zu Amberg hatte nicht lauter Vortheile, sondern auch Bürden in sich. Jene lassen sich aus dem Verschleiße, diese aber aus der Ausgabe für die Unterhaltung der Salzstädel, für die Wohnung der Beamten, für die Besorgung der 6 Schiffe, für Besoldung der Fuhrleute und Schiffknechte, für Entschädigungen an die 20 Wasserfäll-Inhaber und Müller, für Zölle und Mauthen und dergleichen, besonders aber aus den Transporten, die im Winter auf der Achse geschehen mußten, beurtheilen. Doch hat allzeit die Einnahme die Ausgabe weit überwogen.

Dem

Dem Bräuwesen hat zwar der Kurfürst eine Erleichterung verschaffen wollen, welche aber nur ein Palliativ-Pflaster war, das man in der Folge auf die öfters vorgekommenen Kränkungen immer wiederum aufgestrichen hat. Denn schon im Jahre 1665 hat der Kurfürst in der nähmlichen Sache die Bräuordnung und Verfügung seines Vorfahrers vom Jahre 1641 von Wort zu Wort, jedoch wie seine oben angeführte Resolution bewiesen hat, ohne Erbfolge erneuert. Eine Belehrung, daß Jahrhunderte den Schaden, den ein halbes Menschenalter in einer Wirthschaft verursacht hat, mit aller Mühe nicht mehr ersezen können.

In den Mauthabgaben begünstigte der Kurfürst die Bürger von Amberg, welches er dadurch bewiesen hat, weil er im Jahre 1667 dem Georg Schauer Bürger und Seiler die an ihm zu Deckendorf gefoderten Mauthgelder, nach dem Ebenmaße der vorigen Privilegien, zurückstellen ließ. XCVIII.

Die Regierung zu Amberg ist ebenfalls auf der Mauth und Zollfreyheit bestanden. Sie schaffte den vom Mauthamte Amberg prätendirten Schiffzoll ab, und ließ die Bürger mit allen außer Lande gehenden Waaren von aller Mauth und Zoll frey. Nur mußte der Aufschlag bezahlt werden. Wegen des Schiffzolls, wie ich bereits angeführt habe, hat die Stadt ein Pfund Pfeffer, oder 3 Schillinge, das ist, 22 Pfenninge oder ein Paar Handschuhe zum Hofkastenamte Amberg alle Jahre erlegt.

Es ist in dieser Zeit (ich weiß nicht aus Staats- oder Religionsgründen) ein Konversionskomtoir in Amberg errichtet, und denjenigen, die zur katholischen Religion übergehen wollten, ein Gehalt von täglichen 15 kr. oder nach Umständen noch was mehrers ausgeworfen worden, welche Proselitenwerbungen aus den Interessen der Kirchenkapitalien bestritten wurden. Den Staatsgründen hat diese Proselitenmacherey nicht entsprochen. Man wird sich nicht erinnern können, daß ein einziger nuzbarer Gewerbsmann, oder Künstler in dieses Neze gegangen ist. Meistens haben sich nur faule Dirnen, oder in einer Hungersnoth ausgemergelte Bettler in diese Renegaten-Matrikel einschreiben lassen, die entweders nach der Zeit wohl gekleidet, und gut genährt in ihre vorige Station zurückgekehrt, oder

wenn ſie dieſes nicht mehr wollten, in der Stadt Amberg zur Laſt der Gemeinde oder der Armenkaſſe als Penſioniſten mit ihren katholiſchen Paniſbriefen geblieben ſind. Die Kirchenkaſſen mußten auf dieſe erbärmliche Menſchenfiſcherey viele tauſend Gulden verſchleudern, biß endlich der Kurfürſt Maximilian Joſeph III. wie wir noch hören werden, dieſe Kirchenſpolien abgeſchafft hat. a)

Glücklicher war die Erfindung der Wallfahrtskirche auf dem ſogenannten Maria Hülfsberg für die Bürgerſchaft zu Amberg. Sie kam unter dem Kurfürſten Ferdinand Maria zu Stande. Wie dieſe Wallfahrt entſtanden, wie ſie ſich geſchwungen, wie ſie eine prächtige Kirche, nebenher ein kleines Franziſcaner Kloſter, und den Zulauf des Volks erhalten habe, darüber haben Wildmaiſter und Zimmermann ſchon alles geſagt. Von dem durch Thatſachen bewieſenen Vortheile für die Stadt Amberg redet die ganze einſtimmige Bürgerſchaft. Es iſt freylich metaphyſiſch erprobt, daß eine Wallfahrt die Gewerbe des Orts in hundertfachen Geſtalten zu ſegnen pflege. Man beneidet einen ſolchen Ort, und um den Nuzen mit ſelbem zu theilen, oder ganz an ſich zu reiſſen, haben andere Orte öfters auch ihren Heiligen — Wunder angedichtet, und die Wunderkraft ausposaunt.

Ich entſcheide das Problem nicht, ob die Wallfahrten nüzlich ſind, oder ob ſie geſchadet haben; ſondern ich ſtelle ſie vor, wie ſie dem Gewerbsmanne behagen, und wie ſie von den Ambergern und vielen andern behandelt, und betrachtet wurden, — nähmlich als ein Mittel, welches meiſtens die handelnden Völker gegen andere Völker gebrauchten, aus Abſichten öfters ſogar Vorurtheile heiligten, und ihrem Intereſſe zu lieb gleichſam mit den Kindern ſpielten. Es gieng immer auf ähnliche Abſichten aus, es mögen gleich die Römer Schauſpiele aufgeführt, oder die Bürger der berühmten Handelsſtadt Epheſus den Tempel ihrer Diana zum Weltwunder gemacht haben, weil dieſe die Wallfahrter an ſich gezogen, die Römer aber die ſabiniſchen Töchter gefangen haben.

Man

a) So war nun der Wahn ſelber Zeiten. Maximilian I., des Kurfürſten Ferdinand Maria Vater, ſtiftete 30000 fl. für die Miſſion auf die Seelen-Jagd in China, und zur Konverſionsſchule der ſchottiſchen Jugend 200000 fl. nach Lüttich.

Man muß ſich die oberpfälziſchen Wallfahrten nicht anders als wie merkantiliſche Schauſpiele vorſtellen. Der Handelsmann ſchwizt in der Werkſtatt Wochenweiſe über die Feilſchaften, die er am nächſten Wallfahrtstage auskrammen will. Der Gewerbsmann backt, bräut, ſiedet und bratet dafür. Alle Gewerbe ſind in voller Bewegung. Man ſieht bethen und opfern; aber man ſieht auch eſſen, trinken, handeln, kaufen und verkaufen. b) Der oberpfälziſche Bauersmann verfeyert nicht; er geht leer, oder mit Viktualien zum Verkaufe auf die Wallfahrt, und kehrt mit Pferden, Ochſen, Schweinen und mit Oekonomie-Bedürfniſſen beladen zurück. Hundert Familien einer Stadt oder eines Markts befinden ſich bey ſolchen Wallfahrten gut, die ſonſt ſchmachten müßten. Die oberpfälziſchen Wallfahrten ſind alſo wahre Märkte. Die Stadt Amberg, welche ſich auf den Handel und die Gewerbe verlegen muß, hätte ohne die Wallfahrt um viele tauſend Gulden weniger Abſaz ihrer Waaren. So merken wir in den Annalen der älteſten Städte, beſonders der Handelsſtädte, daß ſie ihren Göttern prächtige Tempel und glänzende Feſte gehalten haben. Woher haben wir den die Bekanntſchaft mit Kommerzien als von den Wallfahrten. Wir haben kennen gelernt, was andere Orte, andere Länder haben, das uns mangelte; und was wir haben, und ſie nicht beſizen. In der Oberpfalz wäre an vielen Orten kein Markt ohne Wallfahrt, und keine Wallfart ohne Markt. Wollt man demnach einer und der andern Stadt, oder einem Markte ihre Wallfahrten ſperren, würde man ihnen den Nahrungsfaden ganz, oder gewiß einen groſſen Theil davon abſcheiden. c) Der Gewinnſt, den die Stadt Amberg von der Menge

b) Es muß nicht alle Schuld der Bigotterie auf das Stadt- und Landvolk gelegt werden. Es hat zu den Wallfahrten auch das Staats-Intereſſe eingewirkt. Denn ſo oft eine Wallfahrt in die Frage kam, haben die Berichte der Beamten oder Umgelder den Nuzen des höchſt landesfürſtlichen Aerarinms mittelſt Vermehrung des Umgelds von den bräuenden Ständen ſehr anſchaulich gemacht. Man hat ſogar eine neue Bräukonzeſſion lieber zu einer Wallfahrt ertheilt; ſo daß die Wallfahrten und Bräuhäuſer einander nachgelaufen ſind. Die Umgeldsrechnungen bürgen wirklich für die Vermehrung des Umgelds bey den Wallfahrten. Es läßt ſich alſo bey jeder Sache Etwas pro und contra ſagen.

c) Freyſtadt hat nach dem Verfalle ihrer lioniſchen Dratfabriken nur noch den wie an einem Haare hangenden Nahrungs-Reſurs an ihrer Wallfahrt. Es iſt zu beweiſen, daß der freyſtädtiſche Grund

Menge der Wallfahrter vom Frühejahre bis in den Herbst ziehet, gränzt alle Jahre an Summen von vielen tausend Gulden, die von den Inn- und Ausländern umgekehrt werden. Amberg hat also in Miniatur getrieben, was andere Städte und Länder im Großen zuvor thaten.

Der Magistrat hatte dabey den besondern Vortheil, daß er die Verwaltung über die Wallfahrtskirche führen, und einen eigenen Beamten ernennen und besolden dürfte. Auf solche Weise hat die Stadt Amberg ein anders Surrogat für ihre zerstörten Fabriken und geschwächten Gewerbe zu unterschieben gewußt.

Wirk-

Grund und Boden für den Unterhalt der Bürger weder hinlänglich, noch von guter Eigenschaft ist. Man sagt freylich, die Gewerbsartikel können auch anders wohin verschickt werden. — Allein haben denn die benachbarten Länder nicht selbst Alles, und welcher Fürst läßt einen fremden Schuster ꝛc. in sein Land? Was verfevert der Gewerbsmann, wenn er seine Waaren selbst vertragen sollte? Viele — wie Bier, Brod, Fleisch ꝛc. leiden nicht einmahl dieses Herumschleppen. Es wird weiters eingewendet, man soll Fabriken anlegen. In diesem Worte steckt freylich Alles, und auch gar Nichts. Die Fabriken, so die Oberpfälzer hatten, sind ihnen methodisch zerstört worden. Man macht leichter Fabriken beym Schreibpulte, als in der Ausübung. Sie waren seit Jahrhunderten ein frommer Wunsch, sind es noch wirklich — und werden es noch Jahrhunderte lang seyn. Soll während dem der Gewerbsmann hungern? Diese Materie fodert einen eigenen Band; aber ich wünschte ihn nicht von dem, der das Land nicht kennt, sondern allenfalls nur dem Nahmen nach weiß. Indeß führe ich nur die Stadt Velburg als einen Beytrag zur Wallfahrts-Anekdote an, welche Stadt nunmehr durch ihren Herz-Jesu-Berg sich ungemein wohl befindet, wo vormahls das Sprichwort war:

Velburg ein Städtlein am Nordgau,
Nährt sich vom Bettel und Feldbau.

Die überflüßigen Fevertage (meine Thatsachen rechtfertigen mich, daß ich dafür keine Apologie jemahls geschrieben habe) werden sogar von den Oberpfälzern zum Handel und Wandel angewendet. Weil in der Oberpfalz, wegen der Hofsabtheilungen kein Bauer zu viele Gründe hat, wird Jeder mit seinem Feldbaue geräumig fertig. Die Fevertage hindern also den Feldbau nicht. Nun geht der Bauer am Fevertage in andere Dörfer, schaut und handelt Viehe — dingt Dienstbothen, geht mit den Baulenten in den Steinbruch und Wald, um Materialien zum künftigen Baue zu wählen, und treibt noch hundert solche Händel. Der Gewerbsmann geht auf das Land, kauft Getreid, Hopfen ꝛc. Der Handwerksmann trägt Waaren herum, macht Bestellungen ꝛc. Wenn man alle Handlungen dieser aktiven Leute durchgeht, ist kein einziger Fevertag müßig gewesen. — Die Oberpfälzer sind also ihre eigenen und besten Reformatoren! —

Wirklich war es nothwendig auf jede Gelegenheit zu lauern, um dem Bürgerstande aufzuhelfen. Die Einkünften wurden auf allen Seiten zugestuzt, und dabey die alten Abgaben nicht gemindert. Manches anders Accidens hat noch überdies an dem Geldbeutel der Bürger genagt. Die öffentlichen Ausgaben der Stadt traf die nähmliche Stockung, welche sogar das arge Mittel einrieth, die Bürger mit außerordentlichen Anlagen zu besteuern. In den Jahren 1674 und 1675, als eine Epidemie die Spitäler so anfüllte, daß der größere Theil nicht mehr untergebracht werden konnte, wurden unter der Bürgerschaft zur Verpflegung der Kranken zwo Steuern ausgeschrieben. Dieses Besteuerungsrecht wurde nicht auf die Bürger allein, sondern auch auf diejenigen, welche in der Stadt und in dem Burggedinge Häuser oder Grundstücke besaßen, angewendet, welches in den Jahren 1537, 52, 56, 58, 61, 66, 71, 83, 90, 94, 95 und alle Mahl geschehen ist, so oft es der Drang der Zeiten foderte d). Das Gesezbuch der Stadt Amberg hat diese Besteuerung gerechtfertigt. Dabey wurde der Steuerfuß zur Richtschnur genommen, und öfters ließ man auch die eibliche Anzeige des Kontribuenten gelten.

Nachdem der miles perpetuus eingeführt wurde, der von des Kurfürsten Friederichs I. Zeiten sich herrechnet, oder doch seit seiner Regierung selten aufgehört hat, fiel die Bürgerschaft von einer Kollekte in die andere. Nach dem Ebenmaße der Garnison war also der Beytrag mehr oder minder, der zulezt unter dem Nahmen der Service-Anlage gleichsam das Bürgerrecht bekam, und stets an der Bürgerschaft hangen blieb. Die Regierung verband dazu die Bürger, und auch andere Personen, die in der Stadt wohnten. Nur der Kanzleystab bey der Regierung und wenige andere wurden davon ausgenommen.

Von

d) Die Grundherren haben diese Besteuerung ursprünglich gegen ihre Grundholden behauptet. Die Städte, die sich in Rücksicht der Bürger als Grundherren betrugen, schüzten allzeit das Anliegen der Gemeinde vor, wenn sie an ihnen etwas foderten. Durch mehrere Akte ist es soweit gekommen, daß es in der Folge allemahl hieß; „Dieses geschehe vermöge der alten Gewohnheit. Wenn nun die Bürger in Bezahlung der Steuern und anderer Anlagen säumig waren, wurde die Glocke auf dem Rathhause geläutet. Man hat es das Bürgergeding genannt, wie es auch anderswo gewöhnlich war. Lagus in compend. jur. civil.

Von noch mehrern Nebenausgaben könnte man ein ganzes Regiſter anfüllen. Ich will nur einige berühren. Es lag den Bürgern ob, ſich die Uniforme zu den Stadtkompagnien und die Gewehre anzuſchaffen, öfters die Wachen zu beſtreiten, oder dafür zu bezahlen. Jeder Bürger mußte die Schießſtatt einige Jahre beſuchen, oder mit einer beſtimmten Geldſumme ſich abkaufen. Alle Quatember wurde zur Stadtkammer ein gewißes Wächter- und Brunn-Geld gefodert. Auf vielen Häuſern lagen ewige Zinſe, und ſo kam mit jedem Mondsvierthel nach dem Unterſchiede der Jahrszeiten eine Anlage und Ausgabe nach der andern. Von dem Umgeld, von Gerichtstaxen, vom Beytrage zur Armenkaſſe ꝛc. haben wir bereits gehört.

Wenn man nun Gewinnſt und Verlurſt der Bürger von Amberg gegeneinander abwieget; ſo erſieht man, daß nur eine raſtloſe Wirthſchaft alle Seenen des Fleißes und der Sparſamkeit anſpannen mußte, bis die Bürgerſchaft unter dem Kurfürſten Ferdinand Maria wiederum athmen, und die Unheile, die ihre Bevölkerung und ihren Reichthum angefreſſen, ausbeſſern konnte.

In dem bürgerlichen Rathe mögen ſich einige Mängel eingeſchlichen haben, ſolche nähmlich, die an die Gerechtigkeit, an die Ordnung der Geſchäfte, an die Sittlichkeit anſtieſſen. Um dieſe aus ſeinem Zirkel zu verbannen, verfaßte der Rath am 20ſten November 1671 eine neue Rathsinſtruktion, und verpanzerte ſelbe wie ein Geſez mit Strafen gegen die Uebertetter. Der Eingang meldet, daß dieſe Ordnung aus alten Ordnungen kopirt worden ſey. Ich will davon einen Auszug zu Papier bringen.

Erſtens, wurde der amtirende Bürgermeiſter ermahnt, er ſoll fleißig zum Rath anſagen laſſen, damit nicht durch Zögerung ein Nachtheil in den vorkommenden Fällen entſtehe.

Zweytens, die Rathsglieder ſollen frühe um halb acht Uhr erſcheinen. Wer aus ihnen entweders ohne Urſache ausbleibt, oder zu ſpät kömmt, ſoll nach Umſtänden geſtraft, und auch für dieſes Mahl mit keinem Rathszeichen belohnt werden.

Drittens

Drittens, der Bürgermeister soll die Fälle ordentlich vortragen, darüber die Stimmen einholen, niemand in die Rede fallen, die Erinnerung, die dagegen zu machen wäre, am Ende anbringen, allenfalls darüber neuerdings votiren lassen, und so nach der Majorität aussprechen.

Viertens, bey Kommissionen sollen Rathsfreunde sich einfinden, einen Prokurator, damit die Parteyen an ihren Rechten nicht verkürzt werden, für sie bestellen, alle Ungebühren der Parteyen abwenden, selbe gegeneinander hören, ihre Behelfe genau aufzeichnen lassen.

Fünftens, die Rathsverwandten sollen sich des Stillschweigens befleißen, und nichts vom Rathe ausschwäzen; wer aber dagegen handeln würde, und überwiesen wäre, soll des Raths entsezt, oder mit dem Gefängniße gestraft werden.

Sechstens, derjenige vom Rathe soll abtretten, der mit der Partey, von welcher etwas vorgetragen wird, verwandt ist.

Siebentens, keiner dürfe sich nach dem Rathe früher aus dem Zimmer entfernen, als bis der Bürgermeister den Erlaub gegeben hat.

Achtens, wer bey dem gütlichen oder peinlichen Examen, Polizei- oder anderen Kommissionen seyn muß, soll von dem was er hört, nichts unter die Gemeinde ausspreugen.

Neuntens, weil einige bey den Predigten nicht erscheinen, müssen sie künftig ein Pfund Wachs dem Gotteshause entrichten; — wie denn auch

Zehentens, ein nicht erbaulicher Lebenswandel hergestellt wird, wenn nicht den Gottesdiensten fleißig beygewohnt wird; so soll andern zu ungleichen Reden kein Anlaß gegeben werden.

Eilftens, man soll sich vom unanständigen Betragen und von dem Trunke enthalten, und in seinem Amte und Hauswesen sich anständig aufführen.

Zwölftens, da ein Rathsglied eine Trunkgelegenheit nicht vermeiden könnte, soll es alles Zanken und die Schlägereyen beseitigen.

Dreyzehntens, da die Feindschaften unter den Rathsverwandten von übeln Folgen sind, und Aergerniß verursachen; so schärfe man wechselseitige Achtung ein, damit der Lebenswandel untadelhaft werde. Endlich werde gegen die Uebertretter obiger Punkte strenge verfahren werden. Jeder Bürgermeister soll daher bey Antrettung seines Amtes alle Quartale diese Ordnung dem Rathe vorlesen, und auf die Befolgung derselben aufmerksam seyn.

Derley Verordnungen hat die Regierung zu Amberg nicht verwehren können, auch nicht verwehren wollen. Sie waren häusliche Gesezze, die sich jede Familie auflegen kann, und darf, und die jede weise Regierung mit stillem Beyfalle begnehmigen und mit ihrer Macht unterstüzen muß, weil sie vom Triebe der Zeiten und Umstände zum Wohl der Gemeinde diktirt sind.

So lange Ferdinand Maria regierte, wurde Amberg durch keinen Krieg geplagt, in keine Fehde verflochten. Die Stadt in Ruhe eingewiegt machte ihre Fortschritte in ihrer Industrie, und erhielt von ihrem Fürsten in der Noth Hülfe, und in der Kränkung die Unterstüzung. Er war für sie so eingenommen, daß er sogar um den Leib des römischen Bürgers und Martyrers Crescentian beym Pabst Alexander VII. im Jahre 1666 sich bewarb, und selben den Ambergern in ihre Pfarrkirche schenkte. Damit er gegen den Verdacht eines getauften Heiligen sich sicher stellte, verlangte er einen solchen, dessen Lebenswandel in Rom selbst bekannt war, und bevollmächtigte sogar seinen Agenten zu Rom, auf die Aechtheit des Körpers den Bedacht zu nehmen e). Die Amberger sind noch stolz auf diese Freygebigkeit des Kurfürsten Ferdinand Maria. Denn auch Kleinigkeiten, die ein Fürst seinen Unterthanen schenkt, sind in ihren Augen wie große Kapitalien. —

Der Kurfürst Ferdinand Maria hat sich indeß seinem Lebensende genähert, und im Jahre 1679 seine Reise in die Ewigkeit angetretten. Er hinterließ aus seiner Gemahlinn Adelheid von Savoyen seinen Nachfolger Maximilian II. Emanuel.

§. 112.

e) Die Vorsorge des Kurfürsten Ferdinand Maria war um so nothwendiger, als die heiligen Leiber vielen Bedenklichkeiten ausgesezt waren, wie es denn erst vor einigen Jahren geschehen ist, daß das Skelet des heiligen Th . . . mit zween linken Füßen daher kam.

§. 112.

Maximilian II. Emanuel Herzog in Baiern, Kurfürst.

Vom Jahre 1679 bis 1704.

Die Stadt Amberg hatte mehrmahl einen festlichen Tag, als die Kommissarien, nähmlich der Statthalter der Oberpfalz Christian Graf von Ortenburg, und der Regierungskanzler Johann Georg Lueger im Nahmen ihres Souveräns die Huldigung von dem größten Theile des Landes einnahmen. Die Stadt selbst hat, nach eingelegter Provokation auf ihre Freyheiten, zu diesem Akte der Treue sich bequemet.

In der Wonne des Friedens fieng nun Amberg wiederum an, ihre matten Gewerbe zu begeistern. Es erhoben sich die Zünfte wieder. Schon lange waren diese Zünfte nicht nur in Amberg, sondern auch in ganz Deutschland gewöhnlich. Sie hatten ihre besondern Gesetze. Die Gesetze befaßten sich mit Artikeln, die eigentlich den Wohlstand des Handwerks, und solche Vorschriften betrafen, welche selben befördern konnten. Man mengte öfters moralische Regeln darunter. Damit diese befolgt würden, maßten sich die Zünfte eines gewißen Gerichtsstabes an, und diktirten die Strafen; und damit die Gesetze geehrt würden, hat man die Strafen ordentlich bestimmt, und gegen die Uebertretter vollstreckt. Freylich ist Gutes und Schlechtes so durcheinander geworfen worden, daß viele Artikel in Handwerkspossen ausgeartet haben. Daher hatten diese Gesetze öfters das Loos, daß sie bald geändert, bald abgeschafft, und manches Mahl erläutert, oder mit Zusätzen bereichert wurden. Endlich wurde fast überall ein ganzes Lexikon von Handwerksgesetzen und Zunftartikeln daraus. Nach und nach haben sich die Zünfte so gebrüstet, daß sie wie ein Staat in dem Staate aussahen, oder wenigst so aussehen wollten. Dies war mehr die Wirkung ihres Reichthums als ihres Muthwillens. Es wurden von den Munizipal-Regimenten, und sogar von den Fürsten und Ständen die Klagen wider dieselben angebracht. Die Klagen müssen erheblich gewesen seyn, oder wenigst geschienen haben, weil der Kaiser Friederich II. die Gesellschaften der Handwerker in allen Städten im Jahre 1232 abgeschafft hat a). Und

a) Lunig special. Part. contin. p. 403. In Goßlar hat Friederich II. schon im Jahre 1219 alle Innungen mit Ausnahme der Münzer aufgehoben.

nicht anders mehr, als unter der Bewilligung der Oberherren der Städte gestatten wollte. Die wenigsten Oberherren haben den Handwerkern ihre Zünfte genommen, sondern nur einen Zunftmeister, unter dem sie stehen mußten, gestellt; diese Stelle aber entweders ihren Richtern oder dem bürgerlichen Stadt-Regimente übertragen. Daher die Obmänner oder Schiedsrichter, und die Obmannschaften gekommen sind. Diese Zunftmeister waren wie Schuzvögte. Unter diesem Palladium gewannen die Zünfte noch mehr als zuvor, weil sie weit mehr gedeckt wurden. Es war auch das Amt weit honorabler als ehmahls, indem sich sogar adeliche Familien nicht schämten, bey den Fürsten oder Kaisern um die Advokatie der Handwerker sich zu bewerben. Der Familie von Offenburg hat der Kaiser Sigismund das Diplom über die Protektion des Hafnerhandwerks ausgefertigt b). Sogar die Kurfürsten und Pfalzgrafen bey Rhein behaupteten die Advokatie über die Keßler, als ein von undenklichen Zeiten herrührendes Recht. Sie liessen sich diese Advokatie von den Kaisern zu Lehen geben, und waren so stolz darauf, daß sie die adeliche Familie von Zobel mit der Afterbelehnung beehrten. Diese Belehnung muß für die von Zobel nicht nur sehr schmeichelhaft, sondern auch einträglich gewesen seyn, weil sie in der Belehnung verbindlich gemacht wurden, alles Kupfergeschirr zur pfalzgräflichen Hofhaltung ohnentgeldlich zu liefern c).

In den alten Handwerksregistern, und in den noch vorhandenen Handwerksgebräuchen zu Amberg riecht man noch immer einen Dunst, der sich an die ersten und uralten Zünfte anbräunt. Zünfte und Zunftmeister oder Obmänner sind noch auf unsere Zeiten gediehen. Die Zünfte hielten sehr strenge an dem, was zum Zunftschluße erwachsen ist. Die Gewalt der Fürsten hat manches Mahl ihre Kräfte dagegen angestrengt, aber selbe insgemein daran abgestumpft. Man hätte die Zunft zernichten müssen, ehe sie ihre zünftischen Glaubensartikel abzuschwören sich bewegen ließ. Es hat also das Zunftwesen ein eigenes Studium ausgemacht. Die Zünfte hatten ihre technische Sprache. Ihre Konduite war ebenfalls technisch. Man mußte in ihren Klub eingeweiht seyn, wenn man nicht als Ignorant neben ihnen passiren wollte. Es kam noch so weit, daß sie sogar in der Nomenklatur von an-

b) Dieses Diplom ist bey Besold in Thesaur. pract. p. 512 zu finden.

c) Mager de advocat. c 15. n. 120.

andern Menſchen ſich unterſchieden. Denn gleichwie der Adel und das Landvolk, gemäß meiner ſchon vorangegangenen Erinnerung, ſich anpaſſende Nähmen ſchöpften; ſo prägten auch die Zünfte die techniſchen Nähmen ihren Handwerkern ein. Man konnte faſt jeden Handwerker in ſeinem Nahmen erkennen, und gleichſam an ſeiner Stirne das Handwerk, das er trieb, leſen, folglich gar leicht wiſſen, daß der, ſo ſich zum Beyſpiele — Weber ſchrieb, wirklich ein Weber ſey. Man wird in den alten Bürgertabellen zu Amberg die Nähmen: Kaufmann, Kramer, Mezger, Schneider, Bäck, Koch, Schmied und dergleichen von Handwerken entlehnte Benennungen häufig antreffen. Es ward demnach Alles darauf angetragen, um wider den Adel und das Landvolk die Exkluſivam in der Stadt zu behaupten. Jener war den Handwerkern nach dem Ebenmaße ſeiner Macht noch gefährlicher, als das Landvolk; mit dieſem aber wollten die Handwerker ihre Zünfte nicht entehren laſſen. Sie zogen alſo gleichſam eine Scheidungslinie gegen den Adel und das Bauernvolk, und machten das Geſez, daß nur die Söhne der Handwerker und kein anderer das Handwerk lernen dürfte. Sogar ſollte ein Handwerker mit der Tochter eines andern Handwerksgenoſſen ſich verehelichen. Damit jedoch die Zünfte von einer fremden Influenza nicht verpeſtet würden, machten ſie mit den Zünften anderer Städte einen Bund, und garantirten einander ihre Konſtitutionen, die ein Zunftgenoß von einer Stadt, auch bey den verbrüderten Zünften in andern Städten beobachten mußte. Dies war das Summarium der Zunftverfaſſung im allgemeinen in der Stadt Amberg.

Die Zünfte in Amberg hatten ihre methodiſchen Vorſchriften, was bey den Meiſterſchaften, unter den Geſellen und bey den Lehrjungen zu beobachten wäre. Jede Zunft, die unter dem Magiſtrat ſtund, hatte einen Verwalter als Zunftmeiſter, der die Handwerksſtreitigkeiten in geringen Fällen geſchlichtet, und Obmann, gleichſam Schiedsmann, genannt wurde; in wichtigen Dingen mußte die Entſcheidung dem Magiſtrat vorgelegt werden, der die Zuſammenkünfte anſagen ließ. Alle Jahre wurde beſonders der ſogenannte Jahrtag gehalten, der mit einer Meſſe oder Hochamt in der Kirche gefeyert, im Hauſe des Zunftvaters (eines Wirths) mit Kundmachungen neuer Ordnungen, mit Aufnahmen der Meiſter,

mit

mit Auflagen der Gesellen, mit Freysprechungen der Lehrer, mit Berathschlagungen über Handwerks-Verbesserungen, mit Musterung der eingeschlichenen Fehler, mit Regulirung der Pensionen für arme Zunftgenossen, oder des Zehrgelds für reisende Handwerksbursche, mit Berichtigung der Handwerkslade, Zunftbücher und Rechnungen, mit Aufstellung neuer Ladenmeister und dergleichen zugebracht, und endlich nach alt deutscher Sitte mit einer Mahlzeit und mit Tanzen vollendet worden ist. Es ward dabey insgemein der Todten-Bund gewöhnlich, vermöge dessen man wie in einer Bruderschaft für die verstorbenen Zunftverwandten ein Anniversarium halten ließ. Jede solche Zunft machte eine Familie von Gliedern unter einem Hausvater als Oberhaupte derselben aus, und gliech einer kleinen Republik, wo jeder sowohl von den Meistern als Gesellen in seinem Fache die Stimme, und die Majorität den Ausschlag gab.

Der Kaiser Karl V. hat nach dem schmalkaldischen Kriege die Zünfte als einen demokratischen Auswuchs abschaffen lassen. Er wähnte an ihnen Religions-Komplote. Allein in der Stadt Amberg wie in der ganzen Oberpfalz sind sie von den Landesfürsten weit mehr privilegirt worden. Es haben in Amberg die Zünfte wegen der Menge der Handwerker, und wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Professions-Gegenstände um so nothwendiger geschienen, weil der Magistrat anderer Geschäfte halben denselben nicht immer nachsehen konnte, folglich dieselben durch den Obmann in einer Verbindung weit leichter leitete. Die Vervollkommung der Handwerke war eine der stärksten Triebfedern zu diesen Zünften. Zudem waren die Zünfte im Lande schon sehr alt, die man also nicht stören wollte. Denn wenn man etwas gegen sie unternommen hätte, wäre die Auswanderung mancher Handwerker zu besorgen gewesen; und das Ausland würde selbe mit eben demjenigen Zunftrechte an sich geangelt haben, welches man ihnen hier zu Lande verweigert, oder nur beschnitten hätte. Den Edelleuten besonders an den Gränzen hätte eine solche Verfügung um so mehr behaget, als sie beflissen waren, ihre Kolonien mit ankommenden Handwerkern zu bevölkern. Es haben auch wirklich viele nordgauische Stände und Edelleute, wie besonders die Landgrafen zu Leuchtenberg dieser Maxime sich trefflich bedient, und vorzüglich diejenigen Handwerker, die die Fabrikate von

Eisen

Eisen verfertigten, an sich gerissen, welchen sie alle mögliche Vortheile durch besondere Freyheitsbriefe verschafften. Das Kloster Waldsassen strebte ebenfalls nach den Handwerkern, und stellte ihnen Freyheiten und Handwerksartikel aus. Die Landesfürsten haben zulezt die Zünfte dadurch zu befestigen getrachtet, daß sie die Ausfertigung der Freyheiten und Handwerksartikel zu ihren Hoheitsrechten gerechnet, und keinen Zunftbrief mehr erkannt haben, der nicht von ihnen erlassen, oder wenigst bestättigt worden ist. Die fürstliche Kammer hat sogar einen Vortheil in den Zünften gerochen, und selben öfters eine Steuer aufgelegt, welches soviel als eine Bestättigung der Zünfte war. Daher richteten die Zünfte eigene Kassen an, legten die Auflaggelder und die Strafgebühren, die sie von den Uebertrettern ihrer Handwerksgeseze behauptet, darein, und bestritten mit diesem Vorrathe die Steuern, und andere Ausgaben.

Die Handwerker theilten sich in zwo Klassen. Eine Klasse begriff die geschenkten; die andere die ungeschenkten Handwerke. Geschenkte hat man sie geheissen, weil die Gesellen auf ihren Wanderschaften ein Geschenk und freye Tafel von den Zünften erhielten. Diese Handwerke sind durch die Reichskonstitutionen verbothen worden d), weil sich viele Gesellen auf das Dellerlecken und Herumschwärmen verlegt, und sich von der Arbeit abgeschraubet, die Meister aber auf die Waarenpreise geschlagen haben.

Die Zünfte dürften den Gesellen Kundschaften, und den Lehrjungen Lehrbriefe ausstellen, und durch Deputirte die Meisterstücke prüfen.

Die Statute, die ihnen der Landesfürst vorschrieb, nannte man Handwerksartikel. Vormahls fertigte sie die Stadt selbst aus. Sie enthielten die Zeit der Lehrjahre, die Art zu arbeiten, das Betragen der Meister gegen die Gesellen und

d) Denais jur. camer. cap. 206. §. 4. zu den geschenkten Handwerken gehörten die Buchbinder, Papierer, Dreher, Nestler, Säckler, Nadler, Sattler, Gürtler, Glaser, Glasmahler, Beindreher, Gold- Roth- Zirkel- und Kupfer-Schmiede, Kannengiesser, Uhr- und Büchsen-Macher, Schloßer, Polirer, Windenmacher, Platner, Barbierer, Schleifer, Steinmezen, Färber, Huterer, Schreiner, Hosen- und Strümpf-Stricker, Büchsenschifter, Bildhauer, Weißgerber, Tuchscherer.

und dieser gegen die Meister, und viele andere Maßregeln, die nach den Umständen des Handwerks unterschieden, und bald weniger bald aber mehrer waren. Vorzüglich wurden die Meisterstücke bestimmt, und wie selbe beschaffen seyn mußten, geordnet. e)

Wie es in allen Klassen der Gesellschaften Enthusiasten giebt; so haben die Handwerker viele Misbräuche bey den Zünften sanktionirt, welche Misbräuche eben auf keinem geschriebenen Gesetze, sondern auf der langen Uebung beruhten. Dazu gehören die blauen Montäge, die technischen Weidsprüche bey Zusammenkünften, das übermäßige Zechen, die außerordentlichen Kosten bey den Meisterstücken, die gepreßten Vorschriften solcher Meisterstücke, die weder nützlich noch modisch sind, und dergleichen.

Die Handwerker zu Amberg hielten von jeher sehr ängstlich an ihren Zunft-Ordnungen. Sie sahen selbe als einen Theil der Handwerksvervollkommung an, und wollten ihre Genoßen nicht nur in der Kunst, sondern auch in der Sittlichkeit damit ausfeilen. Man gab demnach Handwerksgesetze und Strafen, um diese Vervollkommung zu bezwecken. Kein Meister oder Gesell dürfte ohne Vorwissen des Raths dem andern sein Handwerk niederlegen, wenn gleich Ursachen vorhanden waren. Es mußte die Sache zuvor beym Rathe oder Handwerke erörtert werden. Wer den andern schimpfte, ward verbunden, seinen Handel beym Magistrat auszuführen, ohne daß der Gegner von der Arbeit sich enthalten mußte, oder die Gesellen vor dem Spruche aus dem Dienste eines geschimpften Meisters oder Gesellen austretten dürften. Wenn aber der Meister, Gesell oder Lehrjung wider den Handwerksgebrauch handelte, oder einer den andern vor der Versammlung schimpfte, haderte, oder sonst Ungebühr trieb, konnte ihn das Handwerk mit einer Geldstrafe von 10 kr. belegen, außer das Verbrechen wäre der Größe wegen der landesfürstlichen oder magistratischen Bestrafung vorbehalten. Um Gewalt-

e) Der Kurfürst Ferdinand Maria hat den Zimmerleuten zu Neumarkt in ihrem Artikelsbriefe aufgetragen: sie müßten das Meisterstück aus dem Plane eines Kirchenthurms machen. Die Schneider mußten vermöge ihres Handwerksartikels einen Rauchmantel und ein Meßgewand verfertigen. Probstücke, die just am seltensten vorkamen, aber glaublich, weil sie seltener waren, nicht vernachläßigt werden wollten.

waltthätigkeiten zu hindern, ward den Handwerksgesellen verbothen, mit Wehre und Waffen in die Versammlung zu kommen. Zur Erhaltung der Sittlichkeit hat das Strafgesez diejenigen, so nicht in die Kirche gegangen, oder in der Kirche nicht an ihren angewiesenen Stellen gewesen, die Lehrjungen, welche nicht der Christenlehre beygewohnt, die Gesellen, die der Leichtfertigkeit beschuldigt wurden, überhaupt alle, welche in Gesprächen oder Geberden ausschweiften, unter die Zucht genommen. Kein Handwerker, Wirth, Mulzer, Fuhrmann und andere Bürger sollten einem Gesellen oder Knechte über 14 Tage Arbeit geben, bis er nicht zuvor in Pflicht genommen ward, und versprochen hatte, den Wohlstand des Landesfürsten, der Stadt und der Bürgerschaft zu befördern, bey Feuersgefahren zu retten, und auch außer der Stadt beym Löschen zu helfen. Wer aber einen Gesellen in der obigen Zeit nicht zum Rathe stellte, soll zum Stadtbaue ein Pfund Pfenninge zur Strafe bezahlen. Das heimliche Einverständniß, die Waaren um keinen geringen Preis abzugeben, wurde scharf verbothen. Den Gesellen ward der gute Montag (man nannte ihn auch den Badtag) nur alle 14 Tage ein Mahl erlaubt, und zwar so, daß sie selben im Sommer erst um drey Uhr, und im Winter um zwey Uhr Nachmittags anfangen dürften; doch müßten die, welche geordnete Tagwerke hatten, selbe zuvor ausmachen. Wer hingegen vor der Vesper in den Wirthshäusern ohne hinlängliche Ursache angetroffen wird, der soll in den Jordan (ein Stadtkerker) gelegt, und auch der Wirth gestraft werden.

Der Zustand der Wittwen wurde einer besondern Ueberlegung gewürdigt. Weil nach dem Tode ihrer Männer die Mitgenoßen ihr Handwerk fast wie ein persönliches Recht für erloschen achten, und ihnen die Gesellen und alle Arbeiten versagen wollten, that der Rath schon viele Jahre zuvor den Ausspruch, vermöge dessen das Handwerk auf die Wittwe vererbt wurde, die so viele Gesellen, als der Mann gehabt hat, halten dürfte; ja statt ihres Ehemanns ward ihr noch ein Gesell darüber vergönnt, welcher die Arbeit zurichten sollte. Konnte sie nun keinen tauglichen Zurichter in der Stadt auftreiben, ward ihr nicht verwehrt, anderswo um einen sich umzusehen, der, sobald er ankömmt, ohne auf der Herberg sich

anzufragen, der Wittwe zugeſchickt werden müßte; mittlerweile aber ſoll ihr ein Meiſter zurichten. Die Wittwe blieb alſo auf der Meiſterſchaft, wie ihr Mann geweſen iſt. Sie mußte auch nach Handwerksgewohnheit ſich betragen, ihr Geld wie ein anderer Meiſter bey der Zunft auflegen, und was die Zunft betraff, alles ſelbſt und nicht durch die Geſellen verrichten.

Die Zünfte waren bey ihren Handwerken ſo engbrüſtig, daß ſie die Arbeiten, bevor dieſe zum Verſchleiß gebracht wurden, durch die Beſchauer mit Argusaugen durchſuchen, und zenſiren ließen. Daher die ambergiſchen Fabrikate überall geſucht, und geſchäzt worden ſind.

Die Handwerker ſtunden mit ihren Häuſern und Gewerben unter dem Magiſtrat; aber was die Obmannſchaften in der Stadt betrifft, gehörten einige unter das Landgericht, andere unter den Magiſtrat allein, oder mit dem Landgerichte gemeinſchaftlich, und etwelche auch unter das Hofkaſtenamt. f)

Das

f) Das Landrichteramt hat die Obmannſchaft allein über 2 Lebzelter und Wachszieher und 2 Goldſchmiede. Die Obmannſchaften über die 4 Hutmacher und 3 Kaminfeger ſind zwiſchen dem Landgerichte und dem Magiſtrat ſtrittig. Hingegen haben das Landgericht und der Magiſtrat die Obmannſchaften gemeinſchaftlich über 30 Schneider. 33 Schuſter. 5 Chirurgen. 7 Hufſchmiede. 4 Wagner. 9 Tuchmacher. 2 Riemermeiſter. 4 Kirſchner. 2 Maurermeiſter. 2 Müller. 10 Melber. 3 Spängler. 1 Knopfmacher. 1 Poſamentirer. 4 Strumpfſtricker. 3 Friſeurs. 1 Tuchſcherer. 12 Leinweber. 2 Nagelſchmiede. 6 Schloſſer. 1 Bürſtenbinder. 1 Geigenmacher. 1 Mahler. 3 Faſſer und Anſtreicher. 1 Bildhauer. 2 Zuckerbäcker. — Der Magiſtrat hat die Obmannſchaften allein über 2 Zimmermeiſter. 4 Kirſchner. 34 Bäcker. 2 Weißgerber. 6 Binder. 5 Uhrmacher. 1 Geigenmacher. 19 Mezger. 11 Garköche. 3 Säckler. 4 Fiſcher. 8 Schreiner. 3 Buchbinder. 1 Buchdrucker. 2 Zinngießer. 4 Seifenſieder und Kerzenzieher. 3 Glaſer. 1 Beinringler. 1 Schwertfeger. 1 Zeugſchmied. 4 Sattler, 2 Drechsler. 2 Siebmacher. 5 Zeugmacher. 2 Gürtler. 6 Rothgerber. 3 Kammmacher. Das Hofkaſtenamt hat proviſoriſch die Obmannſchaften über 3 Kupferſchmiede. 3 Seiler. 3 Hafner. 3 Färber. 1 Taſchner. 1 Glockengießer. Von den in alten Zeiten vorhandenen Handwerken ſind erloſchen 3 Nadler. 1 Löffelſchmied. 1 Mangmeiſter. 4 Sporer. 1 Federmacher. 2 Neſtler. 1 Ringſamied. 5 Glötſchloßer. 5 Flaſchner. 4 Meſſerſchmiede. 1 Panzermacher. 4 Plechzinner. 3 Balgmacher. 1 Bogner, der die Pfeile zum Pfeilſchießen machte. 1 Perlenmacher. 1 Filzmacher. 1 Platner oder Küraſſchmied. Die obigen noch beſtehenden Handwerker haben dermahl 313 Geſellen, und 65 Lehrjunge. —

Das alte Regulativ des Kaisers Heinrich I. wurde dadurch noch beobachtet, daß auch die Handwerke auf dem Lande den Zünften in den Städten oder in den Märkten einverleibt blieben, und alle Jahre auch beym Zunfttage erscheinen mußten. g) Nur soviel ich weiß, sind die Landmezger in dem Schultheißenamte Neumarkt ausgenommen, welche von den neumarktischen Stadtmezgern mit ihrer Zunft getrennt sind, und ihren Jahrtag im Dorfe Perngau halten, wohin auch ihr Obmann der Schultheiß von Neumarkt kommen muß. An einigen Orten haben zwar die Landmeister eine von den Stadtmeistern abgesönderte Lade und auch einen andern Obmann; dessen ungeachtet halten sie doch ihren Jahrtag in den Städten.

Man mag sich einen hellern Begriff von dem Einfluße des Magistrats zu Amberg auf die Handwerker machen, wenn man zuvor das Verhältniß des Magistrats selbst in selber Zeit voraussezt. Ich will eben die im Rathe vorgegangene Aenderung, welche Materie der Verbindnng wegen an einer andern Stelle zur Sprache kömmt, hier nicht zergliedern, sondern die Magistraturen nur deßwegen im ganzen Umfange vorlegen, damit die damahlige Verfassung der Obrigkeit und der Bürger, folglich auch der Handwerker anschaulicher werde. Zu diesem Ende XCIX.
habe ich geflißentlich ein Schema vom Jahr 1680 ausgehoben, welches auf einige Theile noch paßt. Diese Struktur heitert in einem Blicke mehreres auf, als man mit wortreichen Schilderungen nicht erschöpfen könnte. Es ist dabey zu betrachten, daß damahls der Syndikus und der Stadtschreiber, die heut zu Tage ihren Rang nach den Bürgermeistern einnehmen, dem ganzen Rathe nachstunden, weil sie nähmlich als Diener des Raths betrachtet wurden.

Der Kurfürst Ferdinand Maria hat das Tagewerk der Klosterrestitution angefangen, aber nicht vollendet. Sein Sohn Max Emanuel mußte erst das Supplement dazu liefern h). Ich berühre hier nur diejenige Saite, die den Wieder-

g) Noch müßen alle Kupferschmiede und Pfannenflicker der Oberpfalz zum Hofkastenamte Amberg als Obmannschaft sich zum Handwerk begeben, welches bey noch mehrern Zünften der Fall ist. —

h) Bey Restitution nahmen sich die bairischen Aebte derselben an, und übertrugen die Einleitung des Geschäfts dem Abt Cölestin von St. Emmeram. Der Konvent wurde in dem Saal der Re-

gie-

klang auf Amberg giebt. Es hat nämlich der Kurfürst die Nonnen, statt in das Kloster Selingenporten einzuweisen, im Jahre 1692 nach Amberg versezt, und zur

gierungskanzley zu Amberg am 17ten July 1669 gehalten. Der Kurfürst Ferdinand Maria hat als Kommissarien dazu verordnet, den geheimen Rath und Pfleger zu Dingolfing und Reißbach Mathäus Marquard, und den Revisions- und Kammerrath Johann Baptist Leidl. Es befanden sich bey dem Kongreß der Auditor generalis et Cancellarius nuntiaturae apostolicae Aloysius de Bal ati als Subdelegatus pontificius Papae Clementis IX. statt des Nuncii apostolici Antonii Pignatelli Archiepiscopi Larisensis, von Seite des Bischofs Albrecht Sigismund von Regensburg der Johann Dausch des Domstifts Kammer-Präsident, Domdechant und Konsistorialrath, und der Johann Baptist Marold Augustiner-Provinzial in Baiern im Nahme des Bischofs und seines Ordens wegen des Klosters Schönthal. Für die Klöster sind erschienen, als für Reichenbach der Abt Cälestin zu St. Emmeram, für Weissenohe und Ensdorf der Abt Roman von Prüfling, für Walderbach der Abt Gerard von Allersbach, für Waldsassen der Abt Martin von Fürstenfeld, für Michlfeld P. Dominikus Cäsar als Deputirter des Abts Hieronymus von Oberalteich, für Speinshart P. Marianus Steiger und P. Ferdinandus Ver als Deputirte des Abts zu Steingaden, für das Nonnenkloster zu Selingenhorten der obige Abt von Fürstenfeld und für das Nonnenkloster zu Guadenberg die Mönche St. Brigittä in Altmünster. Diese zwey Klöster sind mit Nonnen ord. visitationis B. V. M. oder St. Francisci Salesii besezt, und Guadenberg den Nonnen in München auf dem Kreuz, das Selingenporten aber denen von Amberg eingewiesen worden. Man hat zu jenem von diesem beynahe ein Drittheil der Erträgniße geschlagen, um beyde Klöster gleich zu machen. Die obigen Aebte mußten vermöge der zu München geschehenen Verabredungen dem Stifte Regensburg wegen der im vorigen langwierigen Kriegen gehäuften Schulden 80,000 fl. für die oberpfälzischen Klöster bezahlen. Auch dem Bischofe zu Eichstätt ist für die Klöster Selingenporten und Guadenberg eine Summe von 14773 fl. behändigt worden. Hierauf haben die gesagten Aebte die leeren Klöster mit ihren Ordensgeistlichen bevölkert, und die Paternität darüber behauptet. Die vorzüglichste Behauptung machte der Abt Martin zu Fürstenfeld, der über Waldsassen die Verwaltung erhalten, weil er 30,000 fl. an den Bischof zu Regensburg für selbes erlegt hat; und er nahm sich auch der Paternität an, die vormahls das im dreyßigjährigen Kriege verwüstete Kloster Walkenrode in Thüringen hatte. Nach des Abts Martin Tode im Jahre 1690 wurde der Abt zu Waldsassen gemäß des Befehls des Kurfürsten Max Emanuel vom 15ten July 1690 fürs erste Mahl in Fürstenfeld gewählt, weil der Abt Reikurator et Pater immediatus von Waldsassen gewesen ist. Dieses Kloster foderte ein Vorlehen und gebrauchte die Worte: „Der Abt von Fürstenfeld wölle doch als Pater immediatus der Tochter „helfen". Waldsassen hat den Tod ihres Abts Anselm 1724 nach Fürstenfeld berichtet. Der Abt sezte den Wahltag an, und behauptete also die Paternität. Von Waldsassen ist selbe in öffentlichen Disputationen und theologischen und philosophischen Thesen defendirt worden. Nach des Abts Eugen Tode 1744 wurde Fürstenfeld umgangen. Waldsassen mußte aber nach dem

Spruche

zur erſten Oberinn die Roſa Adelheid von Wartenberg, eine Saleſianer-Nonne von München, ernannt. Man ſteckte ihnen den Plaz zum Kloſterbaue nahe an der Vils aus, allwo ein artiges Gebäude aufgeführt, und mit adelichen Frauen und einigen Laienſchweſtern angefüllt wurde. Offenbar war die Meynung des Kurfürſten, der ſie nicht im Walde zu Selingenporten verwildern laſſen wollte, der gewöhnlichen Aufführung der meiſten Nonnen entgegen, die in dem Kloſter der Welt abzuſterben verlangen. Allein wie viele Flachheit entſteht aus ſolchen Geſchöpfen, die doch erſchaffen ſind, um auch für andere zu leben! Dabey erfährt man doch vielfältig, daß der Aufenthalt außer der Welt nicht immer die Ruheſtatt der Seele und der innern Glückſeligkeit iſt. Adeliche Weiber haben insgemein eine zartere Erziehung, wovon der Keim in ihren Herzen eingeimpft wird, der in dem wächſenen Gefühle die alten Abdrücke des geſchäftlichen Umganges der Vorzeit erhält. Viele hat es gelüſtet, Nonnen zu werden, wenn ſie ſich über die Welt ärgerten, die doch allenthalben den Speichel der vornehmen Dummheit leckt. Als ſie aber das nähmliche in der Zelle fanden, was ſie in der Welt flohen, eckelte ihnen vor dem Rock, den ſie der Aebtißinn küſſen mußten. Und weil ſie ihre natürliche Geſprächigkeit mit dem Schloße des heiligen Silentium hindern wollten, merkten ſie erſt, daß ſie die Herrſchaft über ihre Zunge nicht haben, die links und rechts an dem Schloße eine Klüfte durchbohrt. Ganz anders ſind die Nonnen in Amberg. Was iſt fröhlicheres, geſprächigeres, gefälligeres als Sie? Schnellfüßig

Spruche des Generalkapitels zu Ziſterz einen Revers ausſtellen, und den Abten zu Fürſtenfeld als Pater immediatus erkennen. Bey der Wahl des Abts Wigand zu Waldſaſſen 1756 wurde die Paternität diffikultirt. Der geheime und geiſtliche Rath zu München wieſen den Diſput an den Ordensgeneral nach Ziſterz. Bey der lezten Wahl des Abts Achatius gab es mehrmahl Beſchwerden, welche aber nicht abgethan worden ſind, obgleich Fürſtenfeld die obigen Präjudizien anführte. Dies iſt beyläufig ein Ueberblick der oberpfälziſchen Kloſterreſtitution und ihrer Folgen. Noch iſt zu merken, daß vor Zeiten und beſonders in den 14ten und 15ten Jahrhunderten die Aebte der Oberpfalz eine andere Titulatur als jezt ſich beylegten. Man lieſt z. B. „Wir Conrad von Gottes Gnaden Abbe von Weiſſenohe und Wir der Convent daſelbſt". Dem Abt zu Waldſaſſen, der dieſen Titel: Wir, noch gebrauchte, iſt er vor einigen Jahren abgeſchafft, aber nach einer geſchmeidigen Erläuterung bewilligt worden, daß nähmlich unter dem Worte: Wir in den Akten an die Kloſterunterthanen der Abt und der Konvent verſtanden werden. Waldſaſſen dürfte dabey noch nicht ſicher ſeyn.

süßig wie ein Zephyr wehen sie her, um den Besuch der Weltmenschen zu empfangen. Die Augen reden schon, bevor der Mund sich aufschließt. Die Stirne heitert sich wie ein Frühlingstag auf; Honig fließt aus den Lippen. Wie gerne geben sie alles, was sie haben; wünschen noch mehr zu geben! Wie kurz kömmt ihnen die Stunde des Gespräches wie eine Minute vor; wie bedauern sie, wenn man weggeht; wie dringend bitten sie, daß man bald wieder komme! Sie wissen nähmlich gar wohl, daß die Welt für die Menschen, und der Mensch selbst eine Welt ist, und es auch außer der Welt im Kloster seyn kann. Wie man nun diese Frauen nicht zu den alltägigen Nonnen rechnen darf; so gehört auch ihr Kloster nicht zu solchen Instituten, die einer Gemeinde lästig, oder in der Gemeinde unnüz sind. Vielmehr hat die Bürgerschaft beträchtliche Vortheile davon, weil die meisten Erträgniße von Selingenporten nach Amberg gezogen, und den Gewerbs- und Handwerksleuten mitgetheilt werden. Die Armen bekamen Kostäg, die Hausarmen Almosen und öfters auch Arzeneyen aus der Kloster-Apotheke. Vorzüglich leisten die Frauen der Jugend gute Dienste, die sie in den deutschen Schulen, wozu vier Frauen bestimmt sind, nicht nur im Lesen und Schreiben ꝛc., sondern auch in den weiblichen Arbeiten unterrichten, ja sogar angefangen haben, die französische Sprache zu lehren, welche aus Mangel eines Lehrers bisher in Amberg zurückgesezt ward. Es hat also der Kurfürst mit diesem Kloster der Stadt einen zweyfachen Nuzen geschaft, nähmlich dem Unterricht der Jugend gesteuert, und auch etwelche tausend Gulden alle Jahre in die Hände der Bürger gebracht, welche Summen immer als eine wichtige Einnahme der Gemeinde zu betrachten sind.

Die Stadt Amberg hat im Genuße der Ruhe beynahe die Wehen der Vorzeit vergessen, und in den schönen Tagen des Friedens so ziemlich sich wiederum zum Reichthum geschwungen, als auf einmahl wider den Kurfürsten das Ungewitter von Seite des österreichischen Hauses im Jahre 1702 sich zusammenzog und Ambergs Fluren, Gewerbe und Hofnungen störte. Der Kurfürst mußte in dem bekannten spanischen Successionsstreite die Waffen ergreifen, weil er auf eine andere Art zu seinen Prätensionen nicht gelangen konnte. Die Oberpfalz wurde von dem österreichischen General Stirum überrumpelt, und Amberg belagert.

In

In dem Kontraste, wo hier Angst, dort Entschloßenheit die Gemüther der Einwohner theilte, der Muth aber endlich über die Furcht siegte, und dem Feinde durch die Gegenwehre der Bürgerschaft die Spize both — flog der Kurfürst mit seinen Truppen herbey, schlug den feindlichen General Stirum von Amberg weg, jagte die Feinde aus Neumarkt, und schlägt sie bey Schmiedmühlen. Die Stadt blieb hierauf eine Zeit lang von den Feinden verschont, bis sie wiederum im Dezember von ihnen überfallen, und eingenommen, aber nicht mehr vom Kurfürsten erobert wurde. Er hat sodann am 13ten August 1704 die Schlacht bey Hochstätt und zugleich sein Land, die Stadt Amberg aber auf eine Zeit ihren Landesfürsten verlohren.

§. 113.

Joseph I. Kaiser, und Johann Wilhelm Kurfürst von der Pfalz. Vom Jahre 1704 bis 1714.

Begünstigt vom Waffenglücke, und gestüzt pur auf die Rechte des Eroberers — nahm der Kaiser Joseph I. nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers Leopold, alle Länder des Kurfürsten Maximilian in Besiz. Es wurde nach dem Befehl des Kaisers eine Regierung in seinem Nahmen am 19ten May 1704 in Amberg aufgerichtet, und der Maximilian Graf von Löwenstein Werthheim zum Statthalter, der Freyherr von Tastung aber als Vice-Statthalter ernannt.

Das Land wurde gezwungen, dem Kaiser die Treue zu geloben. Diese politische Vermählung unseres Landes ist zwar festlich — aber dabey so beschaffen gewesen, wie wenn eine Braut, die man zwingt, ihren Hochzeittag für den lezten vergnügten Tag ihres Lebens hält.

Das wichtigste, so in dieser Zwischenzeit vorgieng, hat der wieder aufgerichtete Landtag ausgemacht, der in Amberg mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten im Jahre 1707 eingeführt worden ist. a)

Da

a) Von Wildmaister p. 285 hat die Verhandlungen aus den Archivsalten umständlicher angeführt. Es ist auch der ganze Landtagsakt gedruckt in Folio erschienen.

Da die Misgeschicke, welche den Kurfürsten Maximilian Emanuel und sein Land durch Kontributionen, und nebenbey die Stadt Amberg mit Epidemien und mit dem Tode vieler Bürger gegeißelt haben, in unserem Gedächtniße schon allzu tief eingegraben sind; so will ich mit der zweyten Erzählung nicht ermüden, sondern zur Uebergabe unsers Landes an den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz schreiten.

Das Tröstliche, was man bey dem Regierungsantritte des gesagten Kurfürsten den Ambergern sagen konnte, war, daß doch ein Surrogat vom nähmlichen Stammhause an die Stelle ihres verstossenen Landesfürsten gefolgt ist.

Der Kurfürst Johann Wilhelm wurde am 23sten Jänner 1708 als Erztruchseß auf dem Reichstage zu Regensburg erklärt, und am 27sten darauf mit der Oberpfalz, mit der Grafschaft Kam, mit dem Erztruchseßen-Amte und der bairischen Kur in Wien belehnt. Er schrieb sich auch, da er die Oberpfalz bekommen hatte, Kurfürst von Baiern.

Am 10ten July 1708 kündigte er allen Landständen, Beamten, Räthen, Bürgern und Unterthanen das Recht an, welches auf ihn nach der wider den Kurfürsten Maximilian erklärten Reichsacht gediehen ist. Gemäß seiner Erklärung nahm er den Besiz von der ganzen Oberpfalz, um dadurch die Schlößer Hartenstein und Rotenberg, welche die Nürnberger im Trüben bereits gefischt, und am Hofe zu Wien erhalten hatten, zu reklamiren. Er mahnte alle seine Unterthanen zur Huldigung und Treue an, und versicherte Jeden bey seinen hergebrachten Rechten, Gewohnheiten und Privilegien zu schüzen.

Der Extraditionsakt, über den die Politik noch eine Zeitlang gebrütet hat, ist an den Kurfürsten Johann Wilhelm von den kaiserlichen Kommissarien erst am 17ten September 1708 vollendet worden.

Es hat der Kurfürst Johann Wilhelm keine besondern Einrichtungen, die auf die Stadt Amberg einen Einfluß hatten, gemacht, außer daß er der Rentkammer ein größeres Ansehen und den Rang einer Hofkammer verliehen, und

durch

durch dieſen Prunk einige Geldausgaben von dieſem neuen Perſonale an die bürgerlichen Gewerbsleute hingerichtet hat. Er mag wohl vorgeſehen haben, daß ſeine Regierung von keiner Dauer ſey, wie er denn, vermöge des Badiſchen Friedensſchluſſes im Jahre 1714, dem Kurfürſten Maximilian von Baiern wiederum Plaz machen, und die Oberpfalz aufgeben mußte.

§. 114.

Maximilian II. Emanuel in Baiern und die Oberpfalz eingeſezt. Vom Jahre 1714 bis 1726.

Das ganze Land weinte — Thränen der Freude, als ihr voriger Souverän durch den badiſchen Friedensſchluß reſtituirt — zurück kam, und bey ſeiner Rückkehre die Stadt Amberg mit ſeiner Gegenwart beehrte. — So kann nur ein Oberpfälzer — ein Baier weinen, der nach langer Scheidung ſeinen Landesfürſten wieder ſieht. Dieſes Merkmahl der Anhänglichkeit und Liebe für ſeinen Fürſten liegt wie ein Dogma ſchon in den erſten Erziehungs-Elementen der Nation, und begleitet Jeden davon bis jenſeits des Grabes. — Die Stadt Amberg — wie entzückt, feyerte dieſe Wiedergeburt ihres Regenten mit einer Zeremonie, die der Moder der Zeiten nie aus den oberpfälziſchen Annalen verlöſchen wird a).

Während die Stadt Amberg mit dem ganzen Lande in dem Strome der Drangſale zu Zeiten der vorigen Kriege und Unordnungen fortſchwimmen mußte, konnte es nicht anders geſchehen, als das mancher Gewerbsartikel aus ſeiner Faßung kam. Beſonders ſchlichen ſich in die weiße Bräu-Geſellſchaft ſolche Gebrechen ein, daß einige Perſonen drückten, die andere aber gedrückt wurden. Faſt ſah es wie bey einem herrenloſen Gute aus, wo Jeder zugrif. Es iſt alſo am 17ten July 1717 ein Regulativ auf den Fuß der vorigen Bräuordnung verfaßt, und das zur Einlage fähige Perſonale beſtimmt worden. Dadurch iſt den Bürgern wiederum eine Ausbeute zu Theil geworden b). Noch

a) In Wildmaiſters Chronik iſt dieſe Zeremonie weitläuftig beſchrieben.

b) Bey der Regierung wurde nach dieſem Regulativ dem Vizthum, dem Kanzler, jedem beſoldeten Rath, und ſo auch dem Rentmeiſter, dann jedem beſoldeten Rentrath ein Kapital von 100 fl., den

Noch ein Gewerbsſtück fällt in dieſe Zeiten ein, welches der Magiſtrat zum Nuzen der Stadtkammer und zum Anſehen der Gemeinde zu Stand brachte. Schon vor vielen Jahren ſtund auf dem Markte die Trinkſtube, die aber von einer unbedeutenden Struktur geweſen ſeyn muß, weil der Rath ſelbe im Jahre 1724 vom Grunde zu bauen anfieng, und erſt unter dem Kurfürſten Maximilian Joſoph vollenden konnte. Dieſe Trinkſtube ward vormahls für die fürſtlichen Räthe und Offizianten, für die Hofjunker, für Rathsverwandte und ihre Söhne gewidmet c). Es war ſonderbar, daß vor Alters eine Perſon von 1 Uhr Nachmittags bis zum Abendmahle Wein, Käs und Brod ſoviel ſie genießen konnte, für 21 Pfenninge bekam d). Dieſes neue mit ſchweren Koſten hergeſtellte Wirthshaus trägt der Stadtkammer einen beträchtlichen Pachtzins; und obgleich der Pachter keine Pferde ſtellen darf; ſo iſt doch die Einkehr ziemlich ſtark, und wegen des ſchönen Saals zu den Faßnachtsbällen und anderen Tänzen ſehr reizbar.

Von dieſen Zeiten ſchreibt ſich auch der Geburtstag des oberpfälziſchen ſogenannten Weinbaues, das iſt, der Erdäpfel her. Manche glauben, dieſer Bau ſey ſo alt, als die Oberpfalz, und man glaubt auch, daß er ſo frequent ſey, daß die Erdäpfel faſt die einzige Nahrung der Menſchen und des Viehes in der Oberpfalz wären. Allein man irrt ſich. Der Erdäpfelbau iſt erſt in Mitte des vorigen Jahrhunderts in Amberg angefangen worden. Der Johann Heinrich Werner, von Geburt ein Frank, der vom Jahre 1716 bis 1752 Stadtpfarrer in Amberg war, iſt der Stifter dieſer Frucht. Er beſchrieb einige Erdäpfel, und theilte ſelbe unter ſeine Pfarrkinder aus. Hierauf niſteten ſie in meinem Dorfe Deining ein. Werners Vetter Johann Georg Zinkel war Stadtkaplan zu Amberg, und wurde um das Jahr 1724 Pfarrer zu Deining, allwo er ſeinen Pfarrkindern den Erd-

äpfel-

den Bürgern aber nach Proportion zu 25 bis 75 fl. von ihren Häuſern einzulegen erlaubt. In andern Städten hatten die Bürger bey den weißen Bräuhäuſern die nähmlichen Einlagen.

c) Solche Trinkſtuben waren auch in andern Städten und beſonders zu Halle in Sachſen, wo die Patrizier, oder ſogenannte Salzjunker und andere anſehnlichere Perſonen zuſammen kamen, und darin ihre Gaſtmahle unter gewißen Vorſchriften von Ehrbarkeit hielten.

d) Schwaiger ambergiſ. Chronik.

äpfelbau rühmte, und selbst mit seinem Beyspiele vorangieng e). Just in dieser Gegend, wo der Erdäpfelbau angefangen, und die Frucht am schmackhaftesten ist, ißt man sie am wenigsten, und baut sie auch nicht so häufig, als man es anderswo sich vorstellt. Das Landvolk in dieser Gegend ist allzusehr an die ägyptischen Fleischhäfen gewohnt, und achtet daher das so sehr erhobene Erdäpfel-Manna nicht viel. Der Bauer hat seine Gründe, daß nämlich die Erdäpfel ein so gutes Erdreich wie der Weizen fodern; dieser aber weit vortheilhafter sey, und man gewinne auch kein Strohe, woran der Oberpfälzer keinen Ueberfluß hat; daß sie dem arbeitsamen Manne keine anhaltende Nahrung geben, weite Gedärme machen, und dadurch gefräßige Mägen verursachen, die man nachhin mit Brod und Fleisch nicht mehr sättigen kann; und endlich daß sie auch in der Viehmastung jeder anderen Fütterung nachstehen müßen, weil die Fette schwammericht ist, und im Rauch großentheils ausrinnt, wenn nicht mehrere Wochen zuvor, ehe das Viehe geschlachtet wird, mit Getreid, oder mit einem andern Futter die Erdäpfel-Mastung erst gebessert wird. Da man nun die Bauern so argumentiren hört, mag vielleicht eine Ursache ihres Abscheues gegen die Erdäpfel seyn, weil ihr Feldbau nicht zu weitschichtig ist, den sie folglich zum Getreidbau nothwendiger haben. Ueberhaupt beißen auch die Dienstbothen nicht gerne in diese Kost, sondern nur die armen Leute bauen sich so viele Erdäpfel, als sie für ihr Hauswesen bedürfen. Hingegen wird dieser Bau auf andern Seiten stärker betrieben, und zwar so stark, daß man selben am Getreidbaue empfindet. Wie man in einem Orte dem Bauer die Erdäpfel nicht empfehlen kann; so ist er an einem andern Orte ganz und so darein verliebt, daß man ihn mit Prozeßen nicht davon losmachen könnte. Weil demnach Jeder seinen Bedürfnißen am besten abzuhelfen weiß, und gemäß seiner Industrie wirklich abhilft; so ist es das sicherste, das Bauen und nicht Bauen der

e) Der dermahlige Pfarrer zu Deining, Herr Sebastian Iberle, sehr unternehmend in der Industrie, führte in seiner Pfarre im Jahre 1787 den Repsbau ein; und damit die Leute das Oel auch zur Speise gebrauchen könnten; so ließ er wegen Mangel des Oelschlages, weil auf den Leinschlägen das Repsöl einen übeln Geruch bekam, eine eigene Maschine richten. Man konnte also das erste Oel zum kochen, das zweyte zum brennen, und das lezte unter die Wagenschmier gebrauchen. Man gewann auch die Leinkuchen für das Viehe. Dieser Bau ist noch einträglicher als der Weizenbau.

Erdäpfel jedem Oberpfälzer frey zu ſtellen. Da der Erdäpfelbau eingetretten iſt, hat der Tabacksbau nachgelaſſen f).

Die Stadt Amberg hat demnach durch eigenes Beſtreben die in den Tagen der Misgeſchicke verlohrnen Kräfte wieder geſammelt. Der Kurfürſt Maximilian II. trug das wenigſte dazu bey, weil er den Reſt ſeines Lebens anwenden mußte, um ſeine an verſchiedene Beſizer vertheilten, und auch ziemlich beſchädigten Aemter wiederum in Ordnung zu bringen g). Er ſtarb am 26ſten Hornung 1726.

§. 115.

Karl Albert Kurfürſt, unter dem Nahme Karl VII. Kaiſer.

Vom Jahre 1726 bis 1745.

Maximilians Kurprinz Karl Albert von Thereſia Kunigunda Sobieska, des Königs Johann III. in Polen Tochter, gebohren, bevollmächtigte im Jahre 1729 den Statthalter Johann Tobias Nitz Grafen von Wartenberg und den Regierungskanzler Maximilian von Piſtorini in ſeinem Nahme die Huldigung in der Stadt Amberg einzunehmen. Im Jahre 1736 hat er ſelbſt die Stadt beſucht, und alle Merkwürdigkeiten des Orts eingeſehen, um ſeine Operationen in der Folge darauf einzuleiten. Seine Gegenwart war eine herzliche Salbung für alle Bür-

f) Vormahls iſt der Tabacksbau in der Oberpfalz beſonders in Neumarkt ſtark betrieben worden. Man ſieht daſelbſt noch faſt in allen Häuſern unter den Dächern die Stellen, wo er aufgehenkt, und getrocknet worden iſt. Dermahl wird er ſehr ſparſam um Hirſchau gebaut. In Neumarkt iſt zwar eine Tabacksfabrike; aber ſie kauft die Blätter meiſtens im Auslande. Die Oberpfälzer gewöhnen ſich ſeit einigen Jahren ſehr an das Tabackrauchen. Die armen Leute verſehen ſich ſogar mit Baumblättern, und machen es faſt wie die Bewohner des Vorgebirgs der guten Hoffnung, die nach Ludewigs Zeugniß in Act. erudit. B. 6. p. 614. den Koth der Elephanten in der Sonne trocknen, und wie Taback rauchen. Man wird in der Oberpfalz, ſo nothwendig es wäre, um den Geldausfluß in das Ausland zu hindern, den Tabacksbau zu befördern, denſelben doch zu keinem hohen Grade bringen, weil der Bauer zu wenig Boden hat, und den, ſo er hat, für ein anderes Surrogat, nähmlich für den Hopfen und für die Erdäpfel verwendet.

g) Falkenſtein Geſchichte von Baiern III Th. p. 826.

Bürger. Nur mußte man bedauren, daß der Kurfürst nach Kaisers Karl VI. Tode im Jahre 1740 durch seine Ansprüche auf die erledigten Staaten, die er von seiner Gemahlinn des Kaisers Joseph I. Tochter machen konnte, in einen Krieg mit der Erzherzoginn Maria Theresia Kaisers Karl VI. Tochter und Gegenprätendentinn gezogen, und das Land in die größten Drangsale gestürzt wurde. Schon im Jahre 1741 rückten 20000 Mann französische Hülfsvölker vor die Stadt, und blieben zehen Tage lang stehen. Eine Schaare drang die andere vorwärts. Böhmen war der Standpunkt, auf den die Franzosen und Baiern losgiengen. Es wurde gleich Anfangs mit Hize gefochten. Die Baiern mit ihren Alliirten siegten, und wurden besiegt. Die Durchzüge durch Amberg waren unaufhörlich — die Kriegsbeyträge ohne Zahl und Nahmen — die Lieferungen im höchsten Grade. Amberg wurde von Freunden und Feinden wechselweise gewonnen, und wieder verlohren. Die Franzosen haben zwar vieles Geld, aber auch epidemische Krankheiten in die Stadt gebracht, womit die meisten Bürgershäuser angesteckt, und viele gar durch die Sterblichkeit ihrer Bewohner geleeret worden sind. Fast war kein Haus, wo nicht eine verwaiste Familie gezählt wurde. Alle Klöster, Schulen und Spitäler waren mit kranken Soldaten angefüllt, die wie die Mucken hinfielen. Die Leichen waren das einzige und frequenteste Spektakel. Man trug des Tages zehen und mehrere zu Grabe, und wegen der immer mehr zugenommenen Sterbfälle wurde man des Tragens müde. Man mußte also einen eigenen Pestwagen aufrichten, dessen Beschäftigung sich alle Tage wohl drey Mahle wiederhohlte.

Das Kriegsglück hat Anfangs die bairischen Waffen ziemlich gesegnet; aber ihnen zur Zeit, wo es am Nothwendigsten war, den Rücken gewendet. Kaum ward in Amberg das Te Deum ꝛc. gesungen, schmetterte schon die düstere Posaune, und kündigte den Unstern an. Amberg wurde endlich von den Oesterreichern besezt. Man hat nicht nur häufige Tragödien von Feuersbrunsten, Plünderungen, Kontributionen, Mordthaten auf dem Lande gehört, sondern alle diese Uebel in der Stadt Amberg selbst so erfahren, als man sich noch niemahls solcher Zeiten erinnern konnte.

End-

Endlich wurde die Stadt durch Kapitulation am 15ten Juny 1743 den Oesterreichern übergeben. Die ungarische Landmiliz, unter dem Nahme: Panduren bekannt, und noch mehr in der Aufführung als in dem Anzuge außerordentlich — zog in die Stadt. Der österreichische Oberstwachtmeister Graf Harsch hatte das Kommando, welcher die Gewalt mit Schmeicheleyen verband, um die Amberger auszusäckeln. Der Graf von Kodek wurde hierauf als österreichischer Gouverneur angestellt, und alle vom ersten bis zum lezten Staatsdiener mußten sich widerwillig unterwerfen. Zwischen den zwey Extremen der Zivil- und Militär-Gewalt war die Spannung so heftig, daß man an der Existenz der Stadt beynahe verzweifeln mußte. Bezahlen oder Geplündert werden — wurden die allgemeinen Losungsworte a).

Alle Gattungen der Drangsale zu rezensiren, würde einen eigenen Folianten fodern. Weil die Räthe der Regierung und andere Staatsdiener sammt der Bürgerschaft den Eid, den sie den Oesterreichern schwören mußten, nicht wie eine religiöse Handlung, sondern wie ein politisches Zeremoniel betrachteten, und ihnen bey ihrem Einzuge damit ein Kompliment machten, beym Abzuge aber wiederum feindlich sich betrugen; so wurde Ambergs Schicksal sehr verschlimmert, besonders weil der Abzug und die Rückkehr der Feinde immer gewechselt haben. Die Stadt wurde sogar von den Feinden gestraft, weil sie sich gegen dieselben öfters der Landschüzen und Jäger zu ihrer Vertheidigung bediente, und einige Mahle auch dem Landsahne, der den Feinden hie und da einen beträchtlichen Abbruch gemacht hatte, Quartier gab b). Die Belagerung, die die Stadt nach dem Auszuge der Oesterrei-

a) Wildmaister Ambergs Chronik p. 489 et seq.

b) Der Landsahn oder Landsturm ist damahls öfters auf 6000 Mann erhöhet worden, wovon der Kaiser immer seine Armee ergänzen ließ. Mein Oheim Melchior von Löwenthal Regierungsrath und Marschkommissär zu Amberg hat auf drey Mahle sechs tausend Mann solcher Truppen dem Kaiser Karl VII. nach Frankfurt zugeführt. Die Landsähnler hatten ihre eigene Uniform, von blauen Röcken mit weißen Aufschlägen und Klappen, dann solchen Kamisölern und Beinkleidern. Sie haben sich tapfer gehalten, auf dem Röthelberge bey Neumarkt mit 300 Mann ohne Kanonen 600 Oesterreicher mit Kanonen zurückgeschlagen, und 40 getödtet. Die Landsähnler wurden von den Beamten, die über gewiße Bezirke Landhauptmänner waren, ausgehoben, und von alten Of-

reicher und nach der darauf geſchehenen Einrückung der Baiern von jenen ausſtehen mußte, hat endlich den Trauer-Allmanach geſchloßen. Denn nachdem die bairiſche Beſazung, die Bürger und die Studenten wie Helden ſich gewehrt, Ausfälle gemacht, die Vorpoſten niedergehauen, die Stücke vernagelt, und ſo lange widerſtanden haben, bis endlich keine Rettung mehr übrig war, mußte der bairiſche Kommandant, General d'Envie, ein Mann, der wegen ſeiner Treue und Tapferkeit in den ambergiſchen Jahrbüchern nie zu vergeſſen iſt, in der Nacht ausziehen, und die Stadt ihren Feinden Preis geben, welches nun freylich das ſchrecklichſte, aber auch das lezte Leiden geweſen iſt, weil mitten unter den feindlichen Preſſungen der Tod des Kaiſers Karl VII. Kurfürſten von Baiern am 20ſten Jäner 1745 gefolgt iſt.

Es war bis daher nicht möglich, von den Finanzen der Stadt Amberg und von den Geſchäften der Bürger etwas zu ſprechen. Unter dem Geräuſche der feindlichen Heereszüge mußte die ganze Induſtrie in einer vierjährigen Pauſe ausharren. Man muß alſo aus dem Gegenſtücke folgern, was die ambergiſche Induſtrie faſt in der ganzen Regierungszeit des Kaiſers Karl VII. nicht war, und aus angeführten Urſachen nicht ſeyn konnte.

Das vorzüglichſte Kleinod, welches die Amberger unter der Regierung Karl Alberts erhielten, war das Waiſenhaus. Der kurfürſtliche Regierungsrath und Dechant zu Amberg, Herr Johann Heinrich Werner, hat zu dieſer Stiftung ein beträchtiges Kapital verwendet, welches noch größer ausgefallen wäre, wenn nicht ein Jud etliche dreyßig tauſend Gulden von ihm herausgeſchwärzt, und ſich unſichtbar gemacht hätte. Der kurfürſtliche Sekretär und Hofraths-Expeditor zu München, Herr Johann Georg Schwindler, hat noch eine Summe von 8000 fl. dazu geſchoſſen. Es wurde demnach das Haus des Freyherrn von Lilgenau gekauft, und für die Waiſen männlichen- und weiblichen Geſchlechts eingerichtet. Karl Albert eben

ſo

Offizieren und Unteroffizieren in den Waffen geübt. Aus dem Landſahne iſt im Jahre 1763 der enge und weite Ausſchuß entſtanden. Jener enthielt lauter maßhaltige und zu allen Dienſten fähige Leute, und im leztern wurden auch ſolche angenommen, die noch zu jung oder die über 30 Jahr alt, oder mit einem kleinen Defekt behaftet waren. Wenn Einer aus der Rolle ausgeſtrichen wurde, mußte er 2 fl. 19 kr. erlegen.

ſo gut geſinnt für die Amberger, wie ſein Stammvater Ludwig, der Baier, gab dieſer Pflanzſchule älternloſer Kinder alle möglichen Hülfsmittel. Er beſtättigte im Jahre 1738 dieſe Stiftung, ertheilte ſelber den Konſens zur Erkaufung der Gülten und Zehnte, und ließ dem Magiſtrat die Verwaltung, jedoch ſo, daß ein kurfürſtlicher Regierungsrath als Kommiſſarius die Oberaufſicht, und der Stadtdechant die Miteinſicht hatte. Von dieſer Kommiſſion mußten die wichtigſten Angelegenheiten erörtert werden. Man hätte ſich von dieſer Einrichtung die ſchönſten Früchte verſprechen können. Allein die Wahrheit erlaube mir die Fehler, die da unterlaufen ſind, zu rügen. Weil es großen Theils von dem geſagten Kommiſſarius abhieng, an wen er die Kapitalien hinleihen wollte; ſo war öfters das Herz eines ſolchen Mannes zu unredlich, und die Hand zu ſchmuzig, als daß er der Stiftung geſchont, und ſichere Orte für die Gelder gewählt hätte. Es haben alſo die liederlichſten Haushalter, ſogar offenbare Schuldenmacher, und bankerotmäſſige Verſchwender z. B. eine Summe von 1200 fl. aufgeborgt, dem Kommiſſarius 3 bis 400 fl. zur Arrha gelaſſen, und ſo das Waiſengut unverantwortlich geplündert. Der blinden Gerechtigkeit wurde von dem eigenen Kommiſſarius die Binde noch enger zuſammen geſchnürt, und auf ſolche Weiſe hat die beſte Stiftung einen großen Theil ihres Fonds, und den Unterhalt von mehr als zwanzig Waiſen durch die Untreue ihrer Aufſeher verlohren.

§. 116.

Maximilian III. Joſeph I., der Geliebte, Kurfürſt.

Vom Jahre 1745 bis 1777.

Maximilian Joſeph, des Kaiſers Karl VI. Sohn aus der Maria Amalia, des Kaiſers Joſeph I. Tochter, ſtieg ſchön wie Phöbus nach trüben Tagen empor, und fieng ſchon in der Blüthe ſeines Alters mit dem Oelzweige in der Hand — Baierns Regierung an.

Max Joſephs erſtes Beſtreben war, die lezten Worte ſeines ſterbenden Vaters: „Verſchaffe unſern bedrangten Unterthanen den Frieden“ — wie ein Teſtament zu vollſtrecken. Er unterſchrieb das Friedens-Patent, und brachte die

Feinde

Feinde ſogar durch das Opfer ſeiner Prätenſionen — aus ſeinem Lande. Die Stadt Amberg wurde hierauf von ihren ungebethenen Gäſten befreyt, und von ihr ihrem geliebten Landsfürſten im Jahre 1747 gehuldigt.

Sanft wie ein Weſtwind bließ die milde Regierung dieſes noch jungen Fürſten dem entkräfteten Lande neue Lebensgeiſter ein. Max Joſeph hieng ganz an der Leitung ſeines redlichen und klugen Mentors, ſeines Oberſthofmeiſters Grafen von Preyſing, den ihm ſein Vater noch vor dem lezten Athemzuge dringend empfohlen hatte.

Die Stadt Amberg ſah nach dem Kriege, wie ein wahrhaft gandmäßiges Gut aus. Sie war ſehr entvölkert. Ihre Stadtkammergüter wurden unter den ſchweren Kriegausgaben ausgezehrt, und alle Klaſſen derſelben mit Schulden beladen. Das Elend drückte um deſto mehr, weil die peſtartigen Krankheiten in den meiſten Bürgershäuſern die Mayer weggerafft, oder ihnen ihre Weiber und Kinder geraubt hatten. Viehe und Fahrniße, Baarſchaften und Lebensmittel hat der Feind genommen. Unter den Schulden mußte jeder Bürger ſchmachten; ſo daß bey vielen auch das Kredit hin war. Die Vorſtädte und Gartenhäuſer lagen in dem Schutte, und die Felder und Gärten waren einer Wüſteney ähnlich. Es hat demnach Geld, Arbeit, Fleiß gekoſtet, bis Amberg ſich wiederum gleichen konnte.

In dem ſiebenjährigen Kriege zwiſchen Oeſterreich und Preußen wurde die Stadt Amberg ſchon wiederum mit einem feindlichen Ueberfalle bedroht. Zwey Mahle näherten ſich die preußiſchen Truppen dieſer Gegend. Die Oberpfalz hat ihren Beſuch von zwoen Seiten empfunden. Niemand war, der dieſes aufſteigende Ungewitter beſchwören konnte. Das erſte Mahl hat ſich der preußiſche Huſaren-Oberſt Mayer, der in mehrern Abtheilungen zu Solarn, Mosbach, Leuchtenberg und Wernberg angekommen iſt, und ſchwere Exaktionen gemacht hat, mit der Neutralitätsverſicherung des Kurfürſten von Baiern in Güte abſpeiſen, und gegen Bamberg zurückweiſen laſſen. Da aber 6000 Baiern als Hülfstruppen neben dem betroffenen Reichskontingente zur kaiſerlichen Armee ſtießen, und die preußiſchen Völker mehrmahl die oberpfälziſchen Aemter Kemnat, Auer-

bach, Thurndorf und das Stift Waldsassen, dann das Amt Hirschau bis Amberg in Schrecken und Kontribution sezten, hat die vorige Versicherung nichts mehr gefruchtet; sondern man hat einen andern Ableiter gebrauchen müssen. Max Joseph beschloß, einen Gesandten an den großen König Friederich von Preußen zu schicken, um ihn zu besänftigen, damit er seine Truppen aus der Oberpfalz zurückziehen möchte. Die Gesandtschaft wurde dem Freyherrn von Montgelas, einem Manne, an dem Kopf und Herz gleich gut waren, übertragen, welcher, ungeachtet der ihm gemachten Vorwürfe: „daß Baiern wider Preußen, den alten Alliirten, feindlich gehandelt, und über das Kontingent noch 6000 Soldaten gestellt habe," nicht nachließ, das Anliegen seines Kommittenten dem Könige so an das Herz zu drücken, daß dieser von des Botschafters Versicherung: „der Kurfürst ziehe die 6000 Mann zurück," wie besiegt — seine Truppen zurück rief. Max Joseph konnte also, wie Ludwig XIV. der König von Frankreich, als er durch den Herzog von Vendome den Sieg bey Almanza über die Spanier davon trug, sich rühmen: „Gleichwohl habe ich nur einen einzigen Mann mehr geschickt!" — Nach Montgelas Sendung hat Amberg (die Einquartierungen der bairischen- und anderer Reichsvölker abgerechnet) in dem gesagten Kriege wenig mehr gelitten a).

Zeiten und Umstände haben indeß Vieles an der Verfassung geändert. Jedes Jahrhundert, ja jedes Menschenalter trägt sich an seinen Moden so ab, daß man in der Folge wiederum auf einen andern Zuschnitt in der Einrichtung denken muß. In der Stadt Amberg ist ebenfalls ein großer Theil der vorigen Wirthschaft aus dem Geleise gekommen. Daher hat die Stadt Amberg den Kurfürsten um die Bestättigung der vorigen Privilegien, und um die Bestimmung der zweifelhaften

Fälle

a) Janus von Garnerin Freyherr von Montgelas war kurbaierischer Kämmerer, General-Wachtmeister und oberster Silber-Kammeramts-Verweser. Er ist am 25ten April 1762 im 57sten Jahre seines Alters gestorben, und liegt außer der St. Peterskirche zu München begraben, wo dessen Grabstein an der Wand angemacht ist. Er ist der Vater des dermahligen pfalzbaierischen Herrn Staatsministers, des St. Huberti Ordens Kommenthurs und des Ritterordens des heil. Johann von Jerusalem Ehren-Großkreuzherrn, Max Freyherrn von Montgelas ꝛc. und der Fräulein Josepha Freyinn von Montgelas Kammerdame bey der verwittibten Frau Frau Kurfürstinn Durchleucht ꝛc. ꝛc. gewesen. Montgelas hat wegen der erwähnten Negoziation eine Stelle in der oberpfälzischen Geschichte und eine Anmerkung in den ambergischen Annalen verdient.

Fälle gebethen. Die am 6ten März 1767 ausgefertigte Entschließung hat nicht nur die alten Briefe begnehmigt, sondern auch über andere Punkte entschieden.

Mit dem Eisenbergwerke gieng die wichtigste Aenderung vor. Die Misgunst der Zeiten schärfte von demselben, wie ein Strom von dem Gestatte einen Theil nach dem andern weg, und warf denselben dem Nachbar zu. Der Kurfürst Friederich III. wollte dem Uebel durch eine neue Bergsverkündigung im Jahre 1565 steuern; er gab also vier Freyjahre, die Nothdurft an Holz, freye Zufuhr der Pfennwerthe, Zins- Steuer- Scharwerks- Umgelds- und Heerzugs-Freyheit, das gefreyte Berggericht, sicheres Geleit, und freyen Zu- und Abgang der Bergleute. Diese Freyheit für alle Hämmer machte eine widrige Wirkung, stürzte einige Hämmer, und Zerrüttete die übrigen. Durch eine so allgemeine Freyheit für alle Hammerleute ist die besondere Freyheit der Amberger beschränkt worden. Die öfters ausgebrochenen Revolutionen und vorzüglich die Fehden gegen den Kurfürsten Friederich V. trockneten die Quelle in Amberg noch mehr ein, und der Schwedenkrieg machte sie fast ganz versiegen. Man las in dem Rathswahl-Register keinen Berg-Verwalter mehr. Der Bergbau ward zerstört, der Vorrath der Werkzeuge abgenüzt, oder gar verdorben. Die Gebäude lagen im Schutte, oder foderten wenigst einen Hauptbau, wozu kein Geld vorhanden war. Die Kundschaften haben aufgehört, und die Korrespondenten an andere, und sogar ausländische Eisenhämmer sich verlaufen; auch die Bergleute wurden zerstreut, und die noch übrig waren, sind nur wenige nnd meistens unbrauchbare Krippel oder Greise gewesen. Dieses Unglück der Stadt Amberg benüzte ihr Statthalter, der Christian Fürst zu Anhalt; er machte mit dem geheimen Rathe Michael Löfen, mit Heinrich von Eberbach, mit dem Rentmeister Theophilus Richius, mit Mathäus Karl einem Chemiker, und mit dem Hüttenmeister in Warmensteinach Johann Glaser auf die Fundgrube Gottesgab im Gleißenfels am Fichtelberge eine Gewerkschafts-Errichtung, und dehnte darüber die Bergwerksfreyheit aus. Das Ansehen dieser Männer und der Kunstfleiß ihrer Handwerksgenoßen bemeisterten auf der Stelle alle übrigen Eisenhämmer. Das ambergische Bergwerk hat ebenfalls vor dem neuen Invente die Segel streichen müssen, weil die obige Gesellschaft fast alle Gattungen der Schmiedstätte und die Fabriken von Eisenwaaren angelegt

hätte. Ja es mußte sogar die Stadt Amberg sich entschliessen, dem Kurfürsten Maximilian I. in Baiern bey dessen Uebernahme der Oberpfalz im Jahr 1628 das Bergwerk mit Vorbehalte einer einzigen Grube abzutretten. Allein auch er hat sich des Bergwerkes nicht bedienen können. Erst der Kurfürst Maximilian II. hat im Jahre 1693 den Bergbau wieder errichtet, und am 22sten May der Stadt aufgetragen, den Erzberg mit und neben ihm auf gleiche Kosten und Ausbeuten anzugreifen, und fortbauen zu lassen; doch müßte ihm die Stadt von der ihr zufallenden Hälfte des Erzes den Zehent verreichen, und überdies den umherliegenden Hammermeistern noch ferners den freyen Erzkauf gestatten. Dadurch ward dem Kurfürsten noch nicht gerathen. Er änderte daher die gesagte Ordnung, übernahm den ganzen Bergbau, bestellte darüber seinen Verwalter, eignete sich die Ausbeute zu, und gab der Stadt den Zehent des Erzes, wie ein Privilegium, für welches sie alle zehen Jahre die Bestättigung nachsuchen mußte. So wichtig dem Kurfürsten diese Eroberung, die er der Stadt Amberg abgewonnen hatte, schien; so hat sie ihm doch in der Folge nicht gediehen. Nach aller Mühe konnte er die vorige Schnellkraft nicht mehr herstellen. Sogar die Käufer des Erzes sind um mehr als zwey Drittheil geschwunden. In Amberg selbst war kein Eisenhammer mehr anzutreffen, und nicht einmahl der Kurfürst wagte es einen Hammer anzulegen. Erst im Jahre 1754 hat die Stadt auf der Neumühle den Waffenhammer aufgerichtet b). Es ist also von den vorigen Hämmern nichts als das Andenken in den ausgebrannten Schlacken übrig geblieben, die wie die Lava eines feuerspeienden Berges den Ruin der verheerten Gegenden andeuten. Man hat überhaupt die Erfahrung, daß die Landesfürsten die Fabriken und Manufakturen niemahls zu einem gar hohen Grade gebracht haben. Man hat sogar Beyspiele, daß solche Geschäfte, weil sie durch die Hände ihrer Beamten betrieben werden mußten, von dem hohen Grade, auf den sie unter Privat-Personen gestiegen sind, zu der untersten Stufe herabfielen. c).

Die

b) In der Beschreibung der Gebirge von Baiern und der obern Pfalz des Herrn Mathias Flurl kurfürstlichen Berg- und Münzraths, dermahligen General-Lands-Direktions-Direktor, ist das Schicksal der ambergischen Bergwerke umständlich abgehandelt worden.

c) Es war vormahls vom Fichtelberge an bis Stadt Kemnat eine aneinander hangende Kette der Eisenfabrike, in der Stadt selbst saß eine Menge von Büchsenschiftern, und Büchsenmachern. Zu

Fort-

Die Urſachen, die ſolche Verheerungen Anfangs in den Eiſenwerken zu Amberg, und ſodann in dem übrigen Lande angerichtet hatten, drückte der Kurfürſt Maximilian Emanuel in einem ſchon lange zuvor ausgefertigten Aktenſtücke im Jahre 1694 aus: „daß in der Oberpfalz durch manche Unordnungen die Wälder „und Gehölze verödigt worden; daß alle Bergwerke und Hammenſtätte, ja auch „alle Unterthanen und Inwohner, Arme und Reiche an Holz Mangel leiden. „Dieſer Mangel habe ſo eingeriſſen, daß in kurzer Zeit viele Hämmer abgehen, „die armen Leute in Städten und auf dem Lande in die größte Noth und in die „Nothwendigkeit gebracht würden, aus Abgang des Holzes ihre guten Häuſer „zu verlaſſen, und ihrer Nahrungen ſich zu begeben.“ Der Kurfürſt legte die Schuld auf die Unordnungen in den Wäldern, auf die Unregelmäßigkeit in dem Holzhiebe, und auf die ungehayten Holzſchläge. Er hat demnach eine beſſere Ordnung und die Beſtrafung gegen die Uebertretter anbefohlen. — Allein Max Emanuel hätte die Ordnung, die er ſeinen Unterthanen vorſchrieb, in ſeiner eigenen Wirthſchaft anfangen, und zuerſt an ſich die Unordnung beſtrafen ſollen. Unter ſeiner Regierung — meiſtens von ihm ſelbſt hob ſich der Holzverfall an. Von ſelber Zeit her gränzten ſich die fürſtlichen Wälder von den Hölzern der Unterthanen dadurch ab, daß dieſe befruchtet, und jene verödigt waren. Ein Reiſender, ein landſ-

Fortſchaue bey Kemnat war das kurfürſtl. Armaturwerk, welches der Bergoberſt Makolini im Jahre 1690 anzulegen vorſchlug. Die Flinten- und Piſtolen-Läufe wurden in Fichtelberg gegoſſen, zu Fortſchaue gebohrt, ſowohl daſelbſt als in Kemnat ganz ausgearbeitet, und zum Verkauf im In- und Auslande abgegeben. Die Gewehre waren ungemein gut, und die Handwerker weit berühmt. Da die Fabrikation im größten Rufe war, rieth man dem Landesfürſten ausländiſche — mehr theure und weniger dauerhafte Gewehre an. Das Geld wurde in das Ausland geſchickt, das ganze Handwerk zu Kemnat in das Miskredit geſezt; es giengen alle Werke ſammt dem Bohrwerke ein; die Handwerker verliefen ſich, oder wurden zu Bettlern gemacht; nur der einzige Büchſenmacher Cigoni, der in ſeinem Ruhme noch bekannt iſt, ſchlug ſich bis zu ſeinem Tode, aber in ſehr mißlichen Umſtänden durch, und nun iſt dieſe Fabrike, welche die Eiferſucht der Ausländer beneidet hat, ſo zu Grunde gegangen, daß nichts davon als die Erinnerung der Geſchichte, wie ein Leichenſtein mit der Inſchrift: Auch hier iſt das Werk der Vorfahren nicht mehr! — an uns gediehen iſt. Man kann der Hammerhütte zu Neuunterlind, worinn dermahl eine Flinten- und Büchſenlauf-Schleif- und Bohrmühle angelegt worden iſt, das nähmliche Verhängniß voraus ſagen, weil das Vorurtheil jeder ausländiſchen Waare mehr, als dem National-Produkte frommt.

landfremder Menſch dürfte ſich nur auf eine Anhöhe ſtellen, und eine mit fürſtlichen und Unterthanshölzern vermiſchte Gegend betrachten. Der Augenſchein deckte ihm auf, daß da der Fürſtenwald von dem Unterthansgehölze ſich abſcheide, wo das Holz am niedrigſten und dünneſten ſtund. Seine Holzkultur wurde nur in den Schreibſtuben — auf dem Papiere idealiſirt. Die Projektanten haben das Holz nur in der Theorie und in den Akten aus Büchern gepflanzt. Sie haben die Holzkultur mit der Feldkultur in gleiche Reihe geſtellt, und mit der leztern den Ackerbau über die Landes-Proportion erweitert, durch die Minderung der erſtern aber die National-Fabriken, die an dem Holze wie die Seele am Körper hiengen, weit zurückgeſezt — vernachläßigt. Man ſchrieb Vieles in den Kanzleyen, und das Meiſte ſchrieben eben diejenigen, welche das wenigſte Lokal-Kenntniß oder allerhöchſt nur auf einer Landkarte hatten. Kultur — Kultur war das einzige, aber auch den Skribenten unverſtändlichſte Thema! Max Emanuel hätte ganz andere in der Praxis gegründete Lehren vor ſich gehabt, die er aber nicht befolgte. Auf den theoretiſchen Dogmen ſeiner Vorfahren waren auch die praktiſchen Manipulationen ausgearbeitet. Es gab nähmlich Ludwig, der Baier, die Vorſchriften, um für alle Fälle der Kultur zu ſorgen, wie man eines Theils das Land anbauen, und wie man andern Theils die Eiſenwerke vervollkommen, wie man aber auch den Wald, den man dazu niederſchlug, wiederum kultiviren müße. Bergwerke und Holzkultur waren in ſeinen Verordnungen ganz allein relativ. In allen Freyheitsbriefen für Amberg, und andere oberpfälziſche Städte und Stände waren dieſe zween Artikel der einzige Gegenſtand; dem Ackerbaue hat er ohne Freybrief — die Freiheit nach dem Bedürfniße gelaſſen. Seine Vorſchriften und Freybriefe wurden demnach zum National-Geſeze, welches noch von Ludwigs Nachfolgern, und beſonders von den drey Ruprechten wie ein Heiligthum angebethet, und von den Fürſten und Unterthanen gleich ehrwürdig geachtet wurde. Noch der Kurfürſt Ferdinand Maria, des Max Emanuels Vorfahrer und Vater, hielt ſich an dieſer Einrichtung, und ließ in dem der Oberpfalz im Jahre 1657 gegebenen Landrechte die alte Forſt- und Kulturs-Ordnung nicht aus den Augen. Er hat demnach das Geboth erneuert, daß die Beamten, die Obrigkeitsherren, die Räthe in den Städten, in jedem Amte, in jeder Hofmarkt, in jeder Stadt drey oder vier

Feld-

Feld- und Ackerbau-Verſtändige (folglich keine bloßen Theoretiker und Stubengelehrte, ſondern Praktiker und Landleute) zu Feldbeſchauern und Pelzmeiſtern ſezen, und ordentlich verpflichten ſollen, die durch den ganzen ihnen untergebenen Bezirk gehen, die zum Holz- oder Feldbaue tauglichen Gründe von einander ſcheiden, und jeder beſondern Gattung ihre beſondere und paſſende Kultur anweiſen müßten. Ihnen lag ob, nicht nur über die Pflanzung der wilden- ſondern auch der Obſtbäume zu ſorgen, und für dieſe ſowohl in den Gärten als an den Winkeln der Wieſen und Aecker gewiße Zahlen anzuordnen. Sie mußten ſogar jedem Hofobeſizer die betreffende Zahl für jedes Jahr ausſprechen, die jährliche Beſichtigung zur Zeit St. Johannes, des Täufers, vornehmen, und ihren Bericht an ihre Vorgeſezten erſtatten. Es wurde ihnen nebenbey eingeſchärft, jeden auch wilden Baum, den man dem Hiebe unterwarf, mit drey- und vier Zöglingen erſezen zu laſſen; folglich wollte man ſich nicht mit der nähmlichen Holzquantität, ſondern mit dem Triplum und Quatruplum begnügen laſſen. Ein beweiſendes Aktenſtück, daß man die Holzkultur der Feldkultur vorgezogen habe. Der Kurfürſt Ferdinand Maria, welcher den Holzmangel im prophetiſchen Geiſte voraus geſehen hatte, verließ ſich auf ſeine Förſter und Forſtknechte am allerwenigſten, auf die man ſich, wie Beyſpiele und Erfahrungen gelehrt haben, auch in der Folge niemahls verlaſſen konnte. Daher hat er ihnen alle Holzabgabe verbothen, und den Beamten und ſeinem Oberforſtmeiſter die Einſicht anbefohlen. In dieſen Perſonen beſtund ſein Forſtkulturs-Kollegium; und ſo hatte faſt jedes Amt wiederum eine beſondere Forſtdeputation, über alle dieſe Stellen aber war der Forſtmeiſter der Vorſtand. Allein nach dem Hinſcheiden des Kurfürſten hat man ſein Geſezbuch geſchloßen; mit ihm ſind die Waldordnungen verſchwunden; die Beſchauer und Pelzer haben aufgehört, und die Wälder mit Rieſenſchritten zum Verderben geeilet. Man darf eben nicht glauben, daß ich dieſes ſchreibe, um zu tadeln, oder daß ich table, um nur etwas zu ſchreiben. Unter tauſendfachen Beweiſen will ich nur zwey davon anführen. Es hat nähmlich der Georg Müller, Forſtmeiſter zu Neumarkt, einen der ſchönſten Eichenwälder ſchon vor 40 Jahren ausgereutet, aber keinen einzigen Stamm nachgepflanzt. Nicht einmahl ließ er den Plaz beſtecken, und ſo iſt ſelber zu einer Heide geworden. Müller hatte den

Ruhm

Ruhm des thätigsten und verständigsten Forstmannes in der ganzen Oberpfalz, und just er war's, der diesen Preis am wenigsten verdiente. — Zum zweyten Beweise dient die Ansicht, die man in Amberg vor sich hat. In vorigen Zeiten, wo die Natural-Gaben den Sold der fürstlichen Räthe und Beamten großen Theils ausmachten, hat ein Regierungsrath z. B. vier und zwanzig Klafter Holz aus den fürstlichen Wäldern bekommen. Nach einem Ebenmaße wurde das Uebrige Kanzleipersonale behölzet. Nun schwand die Holzabgabe auf achtzehen, sodann auf zwölf, auf acht Klafter, und endlich auf — Nichts. Mit Wehemuth muß man die ungeheuren Pläze, die kaum das Bedürfniß für die fürstlichen Gebäude mehr liefern können, am meisten aber den Nachtheil des Aerariums ansehen, welches die vorigen Besoldungsartikel nunmehr mit schwerem Gelde bestreiten, und dieses Geld von den Unterthanen herauspreßen muß. Menschenalter lassen nichts besseres erwarten, weil immer die Förster die alten Unheile in den Wäldern erneuern. Denn man mag ihnen gleich viel oder wenig Sold verreichen; so wird doch diese Menschenklasse nicht zu bessern, sondern im ersten Falle der Schwelgerey, im zweyten aber der Dieberey ergeben seyn, besonders wenn man ihnen Anweisgelder und dergleichen zum Solde bestimmt, und sie dadurch gleichsam privilegirt, das Holz vielmehr abzutreiben, als zu schonen. Wer immer in die Herzensfalten der Förster einsehen kann, wird in diesem scheinbaren Widerspruche eben nichts Widersprechendes finden, und mich ohne weitere Erklärung verstehen.

Da nun das alte Bergwerks-System durch den allgemeinen Holzmangel zerrüttet, und beynahe zerstört war, dachte man auf eine andere Kultur, suchte fast ganz allein in dem Ackerbaue das Surrogat, und machte den Bergbau zum Nebengeschäfte. Man eckelte daher an dem alten Klima, und trachtete es durch Abtreibung der Wälder und Austrocknung der Weyher zu mildern, um dadurch das Land zum Ackerbaue empfänglicher und zur Viehzucht gefälliger zu machen. Dies war augenscheinlich das Symptom eines Sterbenden, der in seinen lezten Ohnmachten durch reine Luft sich zu erquicken sucht. Man faßte also die Idee, weil die Epidemie des Holzmangels im Lande schon allzuweit gegriffen hätte, der Natur eine Gefälligkeit zu erweisen, wenn man ihre ganze Gestalt in ein anders Model um-

umgießen würde. In dieſer Idee entſchloß man ſich ſogar, nicht nur auf den Ebenen zu pflügen, ſondern auch der Natur das Surrogat für das, was ſie auf ſteilen und felſigten Bergkoloßen vormahls an Wäldern freywillig herſchenkte, mit Schweiß und Koſten durch den Ackerbau abzuzwingen. Durch dieſen Ausfall auf das Klima kann ich mich unmöglich bereden laſſen, daß es durch die Reforme der Kultur reiner geworden ſey, als es zu Ludwigs, Rudolfs und der drey Ruprechte Zeiten geweſen iſt. Dieſe Fürſten würden ſich gewiß der ungeſunden Luft durch ihren längern Aufenthalt nicht bedient haben. Warum hat man alſo den Mittelweg ſo unklug verlaſſen, und nur nach Luft, ich will ſagen, nach falſchen Ideen gegriffen? Es würde ein eigenes Legende nothwendig ſeyn, wenn man alle Bemühungen erzählen wollte, bis endlich der Irrwahn den Verſtand überwältigt, und der Verderb über den Reichthum geſiegt hat. Das Unvernünftigſte war bey dieſer modernen Kultur, daß aller urbar gemachte Grund meiſtens zu Feldern, nur etwas weniges zu Wieſen — und nichts davon zu Wäldern gewidmet wurde; ſondern daß man auch die Wälder täglich Theilweiſe noch weiters ausreutet, und in der blinden Meynung der Kulturbeförderung in Felder verwandelt, und ohne Bedenken verwandeln läßt.

Man wendet freylich ein, daß der Feldbau den Waldverluſt dem Lande wieder erſezt habe, weil mehr Getreid gebaut, mehr Vieh gehalten, mehr Bevölkerung erzielet worden iſt. Allein man muß hierauf auch die Antwort hören. — Der Getreidbau iſt nicht ſo wichtig, wird es auch nie werden, als der Gewinnſt geweſen iſt, den die Wälder verſchafft haben. Viele Gründe vergüten kaum den Saamen, wenn man ihre kalte Erde nicht mit Kalk erwärmt, und ſo mehrmahl da Holz zu dieſem gekünſtelten Nothzwange der Befruchtung verſchwendet, welche Kultur ſelbſt bey der immer mehr wachſenden Holzklemme, endlich nachlaßen muß. Nicht ſo war es bey unſern Vormännern, die ihre Handwerke getrieben, und dabey auch ihre Lebensbedürfniße ſich gebaut, dann Nebenbey Getreid-Magazine für Hungersjahre angelegt hatten. Durch das Eiſenfabrikat iſt in einem Jahre mehr Geld in das Land gefloßen, als das wenige Getreid in zwanzig Jahren hereinzubringen nicht im Staude iſt. — Das Viehhalten iſt das Aequivalent für die

weggestoßenen Gewerbsartikel nicht. Das Wildprett in den ungeheuern Wäldern, und die Fische in den vielen und großen Weyhern (nur die landesfürstlichen Weyher hielten im einzigen Amte Wetterfeld 899 Tagwerke) haben die dermahlige Viehzucht und den Gewinnst davon wo nicht überstiegen, doch sicher gleichgehalten. Die alten sehr zahlreichen Nordgauer haben ganz von der Viehzucht gelebt. Als sie aber an den Acker- und Bergbau sich angewöhnt hatten, gaben sie die Viehzucht nicht auf, und sie fanden für ihre Rinder weit mehr Weyde in den Wäldern, als man heut zu Tage in den gebauten Fluren antrift. Ueberdies hat damahls die Weyherstreu das schädliche Streurechen in den Wäldern entbehrlich gemacht. — Daß aber die Bevölkerung in den ältern Zeiten geringer gewesen sey, als sie heut zu Tage ist, kann ich einsweilen nur als Problem gelten lassen. Wenn in dem markomannischen Kriege wider die Römer, wie ich schon gesagt habe, nur der Zuwachs der Nabbewohner die deutsche Armee zu einer ungeheuern Masse bringen konnte, wo doch der Erdstrich an der Nabe vom böhmer Walde her und in der ganzen Strecke nur eine Wildniß war; so kann man auf die übrige Volksmenge des Landes folgern. Aus den fast unzähligen Schlößern, die uns noch aus den Ruinen, einige aber gar nicht mehr bekannt sind, mögen wir auf eine um so größere Volksmenge zählen, als diese ungeheuern Gebäude und wahre Festungen unmöglich die Nester für Familien von etwelchen Menschen seyn konnten. Bey den Bergwerken hat die Menschenzahl sichtbarlich das Uebergewicht gehabt. Ein einziger Eisenhammer machte eine Kolonie von Menschen aus. Die den Eisenhämmern verliehene Freybriefe über die Gerichtsbarkeit der Schmiedleute zeigen ihre Bevölkerung an. Von zwey hundert Eisenhämmern, die damahls stunden, sind noch dem hundert nach andere Werkstätte ausgegangen, die das rohe Eisen in allerley Formen gebildet hatten. Meister, Gesellen, Lehrjunge, Dienstbothen, Fuhrleute und Träger und andere Personen, die mittelbar oder unmittelbar daran Theil nahmen, haben sich auf Legionen erstreckt. Wenn man nur in Amberg allein tausend Bürger berechnen konnte, wie hoch muß erst der übrige Volkshaufen bestanden haben? — Als man im Jahre 1793 zu Gottesgab am Fichtelberge einige Oefen aufheben mußte, fand man unter andern Ursachen des Holzmangels, daß beträchtliche Stücke der ausgehauenen Waldungen an die Unter-

terthanen verkauft, und zu Feldern verwandelt worden sind. Wie ward aber damit dem Feldbaue, und der Bevölkerung gedient? Jener trug allerhöchst nur mageres Sommergetreid, und manchen Acker hat der Schmiedknecht, (ein Wind der öfters sehr heftig bläst) mit Sand überschüttet, daß er gar nicht mehr zu benüzen war. Die Bevölkerung aber hat die Werkleute der eingegangenen Oefen verlohren, und dafür beym Feldbaue keinen Mann gewonnen, weil die Gründe nur Theilweise veräußert wurden. Wenn man auch diese Gründe in zwey und drey Höfe eingetheilt hätte, würden sie doch die Volksmenge einer einzigen Hammerfabrike nicht ersezt haben. Betrachte man die einzige Lionische Dratfabrike zu Allersberg, wovon sich sicher sechs hundert Personen nähren, die beym Verfalle der Fabrike nothwendiger Weise auswandern müssen. Allersberg ist unmöglich im Stande mit seinem Feldbaue diese Lücke wieder auszufüllen. Ich weiß wohl, daß man mir mit einem weitern Einwurf begegnen wird: es können nähmlich statt der Eisen-Werkstätte andere Fabriken und Manufakturen die weniger Holz fressen, eingeführt werden. — Mit diesem leidigen Trost hat man freylich bisher das Land allzeit gegängelt, und in der optischen Finanzmaschine die schattirten Bilder kurzsichtigen Augen vorgestellt, öfters auch praktische Versuche gewagt, aber mit einem so schlimmen Erfolge, den man mit ungeheuern Kosten und mit dem Unterhalt verdorbener Arbeiter büssen mußte. Ist es denn nicht äußerst unklug, eine sichere, durch Jahrhunderte geprüfte, Fabrike mit einem unsichern, schon so oft gescheiterten, Versuche zu vertauschen? Bey keiner Werkstatt hat man in Kriegs- und Friedenszeiten weniger Gefahr in dem Betriebe, als bey dem Eisen-Fabrikate zu besorgen. Ja in Kriegszeiten, wo fast alle übrigen Fabriken, wie wir die Probe bey der oben gesagten Dratfabrike zu Allersberg, die ihrer Auflösung nahe war, vor uns haben, stehen die Eisen-Werkstätte mehr als zu Friedenszeiten in ihrer Reife da; wohingegen andere Werkstätte in solchen Tagen den Verschleiß, das Kredit, den Unterhalt ihrer arbeitsamen Hände verliehren, das ganze Personale nicht nur das eigene Ersparniß, sondern auch die Substanz des Fabrik-Eigenthümers aufzehrt, und ihn, wie die junge Wolfsbrut ihre nahrungslose Mutter, bis auf das Mark aussaugt, wie wir uns von der öfters erwähnten Dratfabrike zu Allersberg wirklich überzeugen können. Ein einziger solcher Stoß führt die Fabrikanten in ein

unvermeidliches Elend und in ungeheure Schulden, von welchen ſie ſich mit ihren gekünſtelten Arbeiten, wozu die Materialen nicht einmahl National-Produkte ſind, ſondern vom Auslande gekauft werden müſſen, ſelten oder gar nicht mehr erholen werden. Ein großer Kammeraliſt macht hierüber die folgende trefliche Bemerkung. „Der Einfluß, welchen das Forſtweſen in die Bevölkerung des Landes, und den „zu dieſem Ende nöthigen Anbau deſſelben, in den Betrieb der Manufakturen „und Fabriken des Landes, in die Nahrung der Städte und allerhand Gewerbe „und Geſchäfte hat, macht dieſe Verbindung nothwendig d)".

Es iſt demnach zu bewundern, daß der täglich zunehmende Holzmangel unſern Kulturs-Predigern den Stahr noch nicht von den Augen gelöſet, und ihnen aufgeklärt habe, wie gefährlich es ſey, auf ihrem Syſteme nur noch ein halbes Menſchenalter auszuharren, in welcher Zeit die von zweyhundert Eiſenhämmern auf einzige vierzig bereits herabgefallne Herde zur Hälfte, und endlich gar bis auf etwelche Mäcklerſtätte auslöſchen müßten. Kenner des Landes haben dieſes traurige Loos, und ſogar die Volks-Auswanderung als die unausweichliche Folge der bisherigen Kultur vorausgeſagt e). Unverantwortlich wird es demnach unſern Zeitgenoſſen ſeyn, wenn einſt ihre Nachkömmlinge bey dem Abſchiede vom Lande, gemäß der Prophezeihung des Kurfürſten Maximilian Emanuel, ihnen den Vorwurf machen werden, daß ſie den Bergbau und die Eiſenhämmer, das natürlichſte Kapital, vernachläßigt, und ſo zu ſagen, das ächte Gold für den ſchimmernden Feldſpat und das blendende Kazenſilber hingegeben haben. — Sehet hier Oberpfälzer, daß euere ſo hoch angerühmte Kultur im wichtigen Verhältniße gegen das alte Kulturſyſtem nichts als das Graben des Maulwurfs, und euer vorgeblicher Reichthum gegen die vorigen Zeiten — nur die glänzende Armuth iſt! —

Die

d) Johann Heinrich Ludwig Bergius in ſeinem Polizei- und Cameral-Magazin. Dritter Band.

e) Ein Ungenannter im oberpfälziſchen Wochenblatte des Jahrs 1800 führt die ähnliche Meynung, und an mehrern Stellen dieſes Jahrganges hört man die Jeremiade und auch die Warnung gegen die übelgerathene Kultur. Die darinn angebrachten Bemerkungen zeigen die genaueſten Kenntniße ihrer Verfaßer. Es giebt dabey Männer, die auf Holzerſparniße projektiren. Vorzüglich hat ſich der kürfürſtl. Oberverweſer zu Bodenwehr, Herr Ignaz Voith, durch die Erfindung der eiſernen Waſſerröhren wichtige Verdienſte geſammelt. Aber dieſes Alles hilft nicht, ſo lange nicht der Vater Peneus kömmt, und wie aus ſeiner Tochter Daphne, alſo auch aus unſern Bergen das Holz wachſen macht.

Die Stadt Amberg, anſtatt mit den Jahren vollkommener zu werden, nahm in ihren Gewerben und Handwerken im höhern Alter immer mehr ab, und es gieng ihr wie den Greiſen, die anfangen, Kinder zu werden. Dann merkt man insgemein erſt, daß eine Wiedergeburt nöthig ſey. Gerne hätten ſich die Amberger um Geſchäfte der Bauern beworben, und dabey doch Bürger bleiben wollen. Wirklich hat es auch Projektanten gegeben, die die Umſtände der Orte und der Zeit nicht abgewogen, und kein Gleichgewicht des Handels mit dem des Ackerbaues hergeſtellt, auch nicht überdacht haben, daß eine ſtädtiſche Induſtrie das Uebergewicht im Handel wiederum weit mehr als im Ackerbaue erhalten könne. Dies gehört freylich zur Praxis und zum Kenntniß des Landes. Man wird alſo jedem Rathgeber ſagen können, daß er dieſe zwey Requiſite in Amberg wie in der ganzen Oberpfalz verfehle, wenn man den Bürgern ihre Stadtmauern einreiſſen, oder welches das nähmliche iſt, auf ihrer Verfaſſung ackern und pflügen will, nachdem das Bauernvolk ohnedies nicht zu viel Erdreich hat, die Bürger aber viel zu wenig, oder einige gar keines haben würden, für die alſo Gewerbe und Handelſchaften nothwendig ſind. Solche Rathgeber wiſſen nicht, daß in der Peripherie einer Stadt insgemein mehr Menſchen leben, und ſich ernähren, als ein großer Erdſtrich vom Feldbaue nicht unterhalten könnte; und daß die Länder, wo man viele Städt antrift, weit mehrere Menſchen als andere zählen, die nur mit Dörfern und Höfen überſäet ſind. Sie wiſſen auch nicht, daß die Oberpfalz noch immer deßwegen zu wenige Einwohner beſizt, weil ſie in der Verfaſſung ihrer erſten Kultur, und ihrer National-Fabriken ſo viele Aenderungen und Fehler gelitten hat, und den Mangel der Bevölkerung auch durch den ſtrengſten Ackerbau niemahl beſeitigen wird.

In dieſer paradoxen Metamorphoſis des Landes artete der Handel der Städte von ſelbſt aus, nachdem jeder Mäckler durch höhere Unterſtüzung bedeckt wurde. Handelsfreyheit mußte der Vorwand ſeyn. Man gieng nähmlich von dem alten Rigor, der den Handelsleuten vorgeſchrieben war, bey dem eigenen Waarenverkaufe zu bleiben, gänzlich ab, und erlaubte Jeden den Verkauf, wie er ihn ſelbſt wählen wollte. Dieſer neuen Ordnung der Dinge haben ſich zuerſt die Aus-

länder und vorzüglich die Savoyarden und andere Ausländer bedient, und in alle Handwerke eingepfuſcht. Sie legten ſich nicht nur ausländiſche Waaren, ſondern ſogar Hüte, Knöpfe, Pantoffeln, wollene Strümpfe, Leinwanden und mehrere dergleichen Artikel bey, ſchwärzten ſelbe ſogar vom Auslande herein, und ſtahlen den meiſten innländiſchen Manufakturiſten ihre Nahrungs-Vortheile ab. Statt fremdes Geld herein zu bringen, ſchickten ſie das unſere in das Ausland, und nachdem ſie ihre Beutel geſpickt hatten, folgten ſie dem Gelde nach, ſchickten aber dafür ihre Landsleute und arme Verwandten auf ihre Poſten her, und vererbten auf ſolche Weiſe den Unfug auf ihre Generationen. Neben dem Geldausfluße hat auch die Moralität ſo gelitten, daß die Unterthanen von der Zauberkraft der ausländiſchen Luxuswaaren hingeriſſen — ſich nicht mehr in ihren häuslichen und ſittlichen Umſtänden gleich waren, viele aber gar ihre Familien zu Grunde gerichtet hatten. Nicht genug, daß die Städte in die ſchrecklichſte Handelsverlegenheit geriethen, ſo wurde auch den inländiſchen Krämern von den nähmlichen Ausländern, und Hauſirern auf dem Lande, wie von den Hummeln den ämſigen Bienen das Honig und die beſte Nahrung geraubt. Dieſes abentheuerliche Monopol der Fremdlinge hat demnach ganze Zünfte entbehrlich gemacht, und leitet noch die einzelnen Bäche der vertheilten Induſtrie in den Abgrund eines einzigen verderblichen Wucherers hin. Der Bürgerſtand wird durch ſolche Uſurpatoren beſonders entehrt, weil ſie ſich durch einen ſchnellen Reichthum über die ächte Bürgerklaſſe erheben, ſtatt daß ſie außer den Schranken aller bürgerlichen Aemter und Vorzüge auf der unterſten Treppe des Pöbels nur als Zuſchauer ſtehen ſollten. — Man bekleiſtert zwar ſolche nachtheiligen Projekte mit Sophiſmen, nähmlich mit höhern Gefällen, und mit der Lage der Oberpfalz, die keine Sperre geſtatte. Allein zwiſchen Sperre und Speere liegt ein Mittelding. Das entbehrliche Getreid ſperren würde ein Unſinn ſeyn. Aber die Sperre roher Materialien, der Bedürfniße der Handwerker aufheben — heißt: die Handwerker verbannen. Eben weil die Oberpfalz mit fremden Ländern umgeben iſt, die ſich mit eben ſolchen Handwerken abgeben, laſſen ſelbe ihre rohen Produkte nicht herein, und angeln überdies um die Produkte der Oberpfälzer. Anſpach, Bayreuth, Bamberg, Eichſtätt haben eine ähnliche Lage und keine größere Peripherie als die Oberpfalz, und dennoch

hal-

halten ſie an der Sperre ſolcher Artikel. Alle dieſe Länder laſſen ſich von der Diskretion der Oberpfälzer nicht blenden, um das Reziprokum zu beobachten. Die böhmiſchen, bambergiſchen, anſpachiſchen Schuhemacher bringen z. B. ihre Waaren herein, und unſere Schuhemacher, ja ſogar die Käufer, die ſelbe hinaus tragen, werden zu 9 fl. geſtraft. Während derley Projekte ausgehecket worden, zählt man um ſicher tauſend Tuch- und Zeugmacher und zwar ſeit einem Jahrhunderte weniger. Den Webern ſteht das nähmliche Schickſal bevor. Und juſt dieſe Werkſtätte ſind es, die ſich zu allen Zeiten und ſogar in den Kriegen erhalten haben. Andere Länder — größere Staaten würden ja auch den Mauth-Vortheil einſehen, der um ſo größer als in der Oberpfalz wäre. Allein eine einzige Werkſtatt überwiegt das Prozent des weit höhern Mauthgefälles. Seitdem das Verboth mehrer fremden Artikel auf den Meſſen zu Frankfurt an der Oder, und der Ausfuhr roher Materialien erſchienen iſt, ſind in einigen Monaten 478 Stühle mit Seiden-Arbeit, und 656 Stühle mit Baumwollen-Arbeit in Frankfurt mehr in den Gang gekommen. So lange hier zu Lande die Stimmen der Projektanten die Klagen der Manufakturiſten überwältigt haben, war für leztere nichts beſſers zu hoffen. Es war gewiß eine raſende Spekulation, ſolche Werkſtätte in der Oberpfalz zu necken, und ihnen hundert Hinderniße zu legen, die der feindliche Dämon in dem Magazine der Projekte geſammelt, und zum Unheile des Landes wie Salz auf Ruinen geſtreut hatte. — Man wird alſo begreifen, daß alles zuſammen geholfen habe, um die ächte Kultur, die wahre Induſtrie und ſogar die Nahrung und folglich die Zahl der Bürger zu ſchwächen; und daß es bisher nur ein Wunſch geblieben — ein Traum geweſen ſey, ſie nicht mehr ſchwächen zu laſſen.

Da mich nach dieſen Reflexionen die Ordnung zu dem geſagten Privilegium des Kurfürſten Max Joſeph zurück ruft; ſo finde ich darin die Erläuterung über den Jagdgenuß, welchen er nur den vier Bürgermeiſtern geſtattet hat. Schon lange zuvor ſchränkte man das Jagd-Exerzitium der Städte nur auf ihre erſten Beamten ein. Man gab nähmlich zur Urſache an, damit die Jagden nicht ausgeödigt, und die Bürger von ihren häuslichen Geſchäften nicht abgewendet würden.

Der

Der weiße Bierzwang hat in dem Privilegium ein Vorrecht vor dem braunen Bier deßwegen erhalten, weil im weißen Bräuhause der Landesfürst selbst mit der Einlage von 200 fl. begriffen war. Es ward ein gewißer Zwang den Wirthen vorgeschrieben, der Bann auch auf das fremde braune Bier gelegt, und besonders das Bierausschenken in den Klöstern verbothen. Man hat dieses Verboth fast alle Jahre und in manchem Jahre öfters wiederholet. Allein die Beamten und Aufseher haben sich am Geseze zuerst versündigt, und so ist nachher, wie zuvor, in den Klöstern getrunken worden. e)

Die übrigen Artikel der oben angeführten Urkunde haben sich theils auf Erläuterungen der alten Freyheiten und Gewohnheiten, und theils auf Bestättigungen berufen. Auch über die Bedenken, die das Landrichteramt weiters erho-
CI. ben hatte, erließ der Kurfürst die Bestimmungen, und befestigte dadurch die Gränzen des Landgerichts und des Magistrats.

Unter-

e) Die Prälaturklöster übten die Bräugerechtigkeit aus; und waren für ihr Bedürfniß vom Bier und allem Weine Umgeld frey, nicht aber für das Bier welches an Wirthe abgegeben wurde. Die Bettelmönche als Franziskaner und Kapuziner richteten ebenfalls Bräuhäuser auf. Da sie Umgeld frey waren, und doch stark bey ihnen gezecht wurde, litt sowohl das Umgeldsregale als das Gewerbe der Bürgerschaften. Dem weltlichen Klerus ward es ebenfalls erlaubt, in Städten und Märkten oder in berechtigten Bräuhäusern ihr benöthigtes Bier zu bräuen, und sie genossen die Umgeldsfreyheit. Weil aber Exzeße vorgiengen, wurden von Seite des Ordinariats Regensburg Deputirte als der Domherr Johann Anton Sebastian Freyherr von Wolframstorf und der Pfarrer zu Hirschau Georg Adam Platl nach München geschickt, die am 7ten und 8ten Febr. 1756 das Negotiativ eingiengen, daß für die oberpfälzische Geistlichkeit Bisthums Regensburg 5131 Eimer Umgeld frey passirt wurden. Das Ordinariat Eichstätt hat hierauf die Pfarrer Franz Kleinmayer zu Helfenberg und Georg Zinkel zu Deining im Jahre 1757 ebenfalls nach München abgeordnet, welchen am 14ten Oktober für den oberpfälzischen Klerus Bisthums Eichstätt die Umgeldsfreyheit für 2110 Emmer bewilliget worden ist. Die kurfürstlichen Räthe und der Kanzlei-Stab dürften auch in den ambergischen Bräuhäusern für ihre Nothdurft Umgeld frey bräuen. Nach der Zeit schränkte man diese Freyheit auf ein Geldsurrogat ein, welches aber endlich abgeschafft wurde. Der Adel, der keine Bräuhäuser hatte, konnte für sein Bedürfniß in Städten das Bier sieden lassen. Er war davon Umgeld frey. Jedoch ließ man ihm nach der Hand jährlich 32 fl. als Surrogat der Umgeldsfreyheit von den Umgelder-Aemtern auszahlen.

Unter dem Kurfürſten Max Joſeph wurden die Landſtraßen erhoben. Amberg klagte zwar wie der gröſte Theil des Landes, weil eine ſolche Arbeit mit Beſchwernißen und Koſten beladen iſt. Allein die Straßen von Waldmünchen, Regensburg, Neumarkt, Hirſchau und Sulzbach her, die ſich in Amberg konzentrirten, konnten die ausgeſtandenen Laſten in Amberg wieder ausgleichen, und in Bezug auf Gewerbe den vorigen Schweiß in der Folge abtrocknen; und da auch die Poſtſtraße von den vier Theilen Deutſchlandes auf dieſem Mittelpunkte zuſammen kömmt; ſo läßt ſich daraus auf die Vortheile für Amberg ſchließen. g)

Bey alle dem konnte der Handel, der durch die mißlichen Vorzeiten erkaltet war, nicht mehr erwärmet werden. Der Handel mit Eiſen war ganz hin. Der Verſchleiß der Handwerker ſah einem Flickwerke gleich. Viele Fabrikate, für die

g) Durch die Mähnſcharwerk geſchah der Viehzucht ein groſer Nachtheil. Denn weil der Unterthan nach der Zahl ſeiner Ochſen zum Straßenbaue das Geldſurrogat erlegen mußte; ſo iſt Einer, der vier Ochſen hielt, für eben ſo viele in das Mähnanlagsregiſter eingeſchrieben, und nicht mehr ausgeſtrichen worden, wenn er auch zween davon weg gab. Meiſtens konnte der Bauer nur zween Ochſen für den Feldbau brauchen, die übrigen zog er zum Verkaufe oder zur Maſtung. Allein er konnte beydes nicht benüzen, ſondern mußte um die Anlage zu meiden, ſeine Oechſel ſchon im zweyten Jahre verkaufen. Was könnten die Oberpfälzer nüzen, wenn man ſie nicht ſo ſehr einſchränkte? Sie, die die Felder alle Jahre faſt zwey Mahl, und nach dem Getreide noch Rüben ꝛc. anbauen, ſelbe in groſen Fäſern oder in ausgemauerten Gruben einſalzen, und im Winter Viehe maſten, könnten um die Hälfte mehr Rindviehe fett machen, und verkaufen, das ſie nunmehr mager und nicht zur Hälfte ausgewachſen um ein Spottgeld hingeben müßen. Auf ähnliche Art iſt die Pferdzucht geſunken. In den Aemtern Pfafenhofen, Nabburg ꝛc. wurden die ſchönſten und gröſten Pferde gezeugt. Allein man hob ſelbe für die Kavallerie aus, und zahlte dafür kaum den halben Werth. Höchſt gab man fürs ſchönſte Pferd 90 fl. Die Bauern wählten nun entweders ausgefallene Farben, die ſelten einen ganzen Zug bildeten, und alſo keine Kaufsliebhaber fanden, oder vom ſchlechteſten Schlage; folglich ſind den Bauern ihre Pferde geblieben, dafür haben die Juden und Lieferanten, beſonders im ſiebenjährigen Kriege die Kavalleriepferde hergeſchafft, und für eine Mähre ſich wenigſt hundert Thaler bezahlen laſſen. Freylich iſt ein Zug-Pferde für den Kommiſſär insgemein verborgen in der Rechnung geſtanden. Man ſchmeichelte z. ar einige Mahle dem Lande, ſchöne Hengſte in Aemtern zu halten, die zur Pferdezucht aufgelegt wären. Allein der Gedanke kam niemahls zur Zeitigung. Wie viel Geld wandert alſo alle Jahre nach Pilſen, Elwang, Ansbach ꝛc. für Pferde, die alle nicht beſſer waren, als die oberpfälziſchen Pferde. Von Meklenburgiſchen und andern ausländiſchen Pferdkäufen nichts zu melden.

die vormahls ſchweres Geld vom Auslande hereingeſchleppet wurde, mußte man nunmehr ſogar von Ausländern theuer kaufen. Alle Waaren von Eiſen, als Handwerkszeug, Hacken, Sägen, Sägblätter für die Schneidmühlen, Gewehre und dergleichen mußte man anderswo herbringen laſſen. Man hat auf ſolche Weiſe das Pfund Eiſen, daß z. B. um 4 kr. ins Ausland gegeben worden, in den verarbeiteten Artikeln öfters um ſoviele Gulden wieder kaufen müßen. Kein Bürger hatte Schuld an dem Verfalle. Er konnte die Nothwendigkeit und das unverſöhnliche Verhängniß nicht hindern, beſonders weil die Ausfuhr der rohen Landesprodukte geſezlich erlaubt, und die Hereinführung der verarbeiteten Artikel nicht verbothen war. Der Handel ward alſo methodiſch geſtört, und konnte ſo leicht durch Ausbeſſerungen nicht mehr gerettet werden. Denn der Handel beträgt ſich wie das Schickſal, das auf dem Wege ſeiner Beſtimmung wandert, und den Damm, denn man entgegen ſezt, wie ein Kartenhaus umwirft. Alles hat ſich demnach verſchworen, Ambergs Gewerbe zu ſchwächen. Ich wiederhole hier die Urſachen, die ſchon theilweiſe vorgekommen, weil man je eine Sache, die die Aufmerkſamkeit der Politik fodert, nicht oft genug ſagen kann. — Es ſchloß ſich nähmlich Anfangs das Kur-Präzipäum in etwelchen Aemtern ein, die einander nicht unterſtüzen konnten. Andere Herrſchaften durchkreuzten, oder ſchnitten den Verband ab. Jeder Pfalzgraf ſorgte dafür, Gewerbe und Handwerke den Landen des andern Pfalzgrafen abzuſpannen; er ſezte alſo ſeinen Unterthanen die Schwungfedern ein, die er den Nachbarn ausgerupft hatte. Privilegien wurden gegen Privilegien geſtempelt, und wie Kriegserklärungen gegeneinander ausgehecket. Als Ludwig für ſeine Stadt Amberg das Meſſerſchmied-Privilegium vom Kaiſer bewirkte; miſchte ſein Bruder Friederich II. ſeine Stadt Neumarkt in die nähmliche Urkunde ein. In Sulzbach legte der Herzog Johann von Baiern Eiſenhämmer und Werkſtätte an; in den zu Baiern gehörigen Aemtern Schwandorf und Lengenfeld verfuhren die Herzoge von München auf eben dieſe Weiſe. Amberg war alſo zwiſchen zwey handelnden Ländern eingeſpert. Dieſe beyden Extreme wurden ſogar mit der Schiffart auf der Vils privilegirt, und weil ſie, wie die Amberger, den Ausländern eben ſo die Waaren zuführen konnten, mußten die Amberger Anfangs den Handel theilen, ſodann aber ganz aus den Händen laſſen,

und

und zulezt haben die Aemter des Herzogs Johann und der Herzoge von München auch ihren Handel mit eingebüßt. Die Eifersucht unter ihnen hat die Eifersucht anderer Städte und Länder gereizt, die endlich die Maxime erfunden hatten, die Nordgauischen Bedürfniße durch die eigenen Fabrikate entbehrlich zu machen. — Der Handel, der in einigen Jahren erschlafet, kann in einem Jahrhunderte nicht aufgeweckt werden. Bardewick war vormahls der große Marktplaz der halben Welt. Als Lübeck zu handeln anfieng, mußte Bardewick den Mäckler machen. Antwerpen ist auf gleiche Weise von ihrer Nebenbuhlerinn der Stadt Hamburg so gedrückt worden, daß man sagen konnte: Antwerpen sey nach Hamburg gewandert. Nürnberg trug den Kopf mit ihrem Handel weit höher, als viele andere Städte, und hat auch über Amberg und Sulzbach gesiegt; sobald aber die Fürter, Erlanger und Schwabacher ihren Handel betrieben, fiel die Stadt Nürnberg mit dem ihrigen unter die alltägigen Handelsplätze herab. Der Glanz der Stadt Amberg in dem Eisenhandel ist durch ihre eigenen Eisenhämmer verdunkelt worden. Man wird beynähe behaupten können, daß der Handel, der auf unserm Nordgaue der Hauptstadt Amberg sein erstes Daseyn und das ganze Aufkommen zu verdanken hat, an ihr sich allzusehr versündiget habe, nachdem derselbe, so zu sagen, die Mutter ganz ausgezogen, und ihren Reichthum an die Töchter vertheilt hat.

In dieser Zeit fuhr noch ein anderer Donnerkeil auf die Stadt Amberg hin, und schlug von dem Stamme ihrer Verfassung das schönste Zweig ab. Es hatte nähmlich die Stadt, wie ich schon erwähnet habe, die Schiffart auf der Vils, auf der sie das Salz von Regensburg herführte, und den Salzhandel schon seit dem vierzehnten Jahrhunderte trieb. Da war die Hauptniederlage des Salzes im Lande. Was für Kosten zur Schiffbarmachung der Vils, und auf die Gebäude der Salzverwalter, der Salzstädel, der Schiffe und anderer Zugehörungen verwendet worden, sind Summen, die man auch ohne weitere Erklärung sehr hoch anschlagen muß. Auf einmahl brach ein Falliment im Jahre 1756 aus, indem der Bürgermeister, Simon Hezendorfer als Salzverwalter, mit einem Rückstande von 22975 fl. 35 kr. an die landesfürstliche Kasse gehaftet hatte. Die

Regierung zu Amberg hat schon bey dessen Anstellung so etwas an ihm geahnet, daß sie ihm ihre Einwilligung zu dieser Verwaltung sehr ungerne ertheilte. Mit einem Worte: Der Stadt ist die Salzniederlage von dem Landesfürsten eingezogen, und für die erst im Jahre 1753 mit vielen Kosten ausgebesserte Verwalterswohnung, für die Salzstädel und Schiffe eine Summe von 10,000 fl. an dem Reste abgerechnet worden. Die Stadtkammer bekam einen Ersaz von jährlichen sechshundert Gulden, den vier Bürgermeistern aber sind drey hundert Gulden zu ihrem Unterhalt ausgesprochen worden. Auf solche Weise hat die Stadt Amberg die schönste Perle, die sie in ihrem Schmucke noch übrig hatte, durch die Schuld eines unredlichen Dieners verlohren!

Beynahe hätte die Stadt auch die Spitalverwaltung eingebüßt. Der Bürgermeister und Spitalverwalter Joseph Ignaz Ziegelmayer führte bey seinem Amte eine so schlimme Wirthschaft, daß der Bankerott entdekt wurde. Zieglmayer, ein pfiffiger Ausländer — sonst aber ein Mann von Weltkenntniß, wußte eine Zeit lang durch Hülfe seiner Protektoren Verzögerung zu finden; er verbarg sogar Jahrweise das ungeheure Deficit. Auf einer Seite lösete er von der Mauer einen Stein aus, und stopfte damit auf der andern Seite das Loch zu. Inwendig konnte man das Leere nicht sehen, weil das Aeußere Theils mit des Verwalters Ansehen, und Theils mit allerley Blendungen übertünchet war. Als endlich das Kadaver im Hause allzusehr gestunken hatte, traf man bey Baarschaften, Kapitalien und dergleichen nichts — als das von Fleisch und Nerfen entblößte Gerippe an. Man untersuchte, man liquidirte mit den Debenten und mit den Perzipienten; man schüttelte alle Gefälle und Rechnungen, wie einen lahmen Körper, den alle Schnellkraft verlassen hatte. Es kostete Mühe, den durch Zeit und Intriguen verflochtenen Knotten zu entwickeln, weil immer eine Hand die andere im Sacke auf dem Raube ertapte. Nach aller Prüfung konnte der Rechnungs-Revisor mit seinem Neunauge nichts als den Rest von mehrern tausend Gulden herausziffern. — Nach langen Gerichtszeremonien wurde der Verwalter seines Amts entsezt, das Spital aber nicht entschädigt. — Solche Männer, die nur in ihren Verbrechen bey der Nachwelt leben, verdienen in einer Gemeinde kein Andenken, oder nur

höch-

höchſtens ein ſolches, wie der Mimerius bey den Griechen, der den Pentameter im Diſtichon um ganze Glieder kürzer gemacht hat.

Solche Schläge haben freylich die bürgerliche Verfaſſung gekränkt. Es war nur zu bewundern, wie man nicht begriffen habe, daß ein Verwalter, der keine Mittel beſaß, und dabey mit ſeiner Familie im Wohlleben ſchwebte, wie der freſſende Wurm in der Amtskaſſe nagen müſſe. Allein der Verdacht der Untreue, welcher der Vorboth des Verfalls war, verurſachte keinen Eindruck, minder eine Einſicht in der Verwaltung, welches daher rührte, weil in einer Gemeinde die Meynungen insgemein geſpalten, und die Eiferſüchten in derſelben der Deckmantel der Betrüger ſind. Die Sottiſe findet alſo hier ſehr oft ihre Anhänger.

Der Kurfürſt Maximilian Joſeph wollte durch Einführung einer Getreidſchranne an den Samſtagen der Stadt Amberg ſeine Herzensgüte zu erkennen geben, und dadurch die Schrannenordnung des Kurfürſten Friederichs IV. vom Jahre 1606 wiederum beleben. Man hätte glauben ſollen, eine Getreidſchranne müßte der Bürgerſchaft zu Amberg, und vorzüglich dem Gewerbs- und Lehrſtande wie ein Geſchenk des Himmels ſeyn. Der Samſtag, juſt der Tag wo Wochen- und Viehmarkt gehalten wurde, ſchien den Zuſammenfluß von Käufern und Verkäufern am meiſten zu befördern. Die Wohlfeile des Getreides hat eines der vorzüglichſten Motive ausgemacht. Man hat zwar von Seite der Regierung zu Amberg den widrigen Erfolg prophezeiet; deſſen ungeachtet aber zur Errichtung der Schranne alles angewendet, um diesfalls die Stadt Neumarkt nachzuahmen. Nicht genug, daß man das amberger Viertthel Getreid um 15 kr. theuerer als zuvor bezahlen mußte; ſo iſt auch die Schranne immer mager geblieben. Die Stadt Neumarkt hat den Zug und die Bequemlichkeiten der Zufuhren, den Ueberfluß des Getreids, und eine ſchon nationaliſirte Harmonie der Käufer und Verkäufer, welches der Fall bey Amberg nicht iſt. Dabey mag die Bemerkung nicht entfallen, daß die Stadt Neumarkt nach der Schranne nicht wegen der Wohlfeile des Getreids, ſondern wegen des Gewerbes ihrer Bürger getrachtet habe. Es iſt faſt kein Ort, wo die Lebensmittel ſo theuer ſind, wie in Neumarkt. Nur das Pfund Rindfleiſch wird allzeit um zwey Pfenninge daſelbſt höher als in Amberg

ge-

geſezt, ob gleich zu Neumarkt die ſtärkeſte Ochſenmaſtung in der Oberpfalz iſt. Die Getreidſchranne zu Amberg hat endlich wie eine Lampe, die keine Nahrung mehr hat, von ſelbſt ausgeloſchen [h].

Eben ſo hat auch der Verſuch des Kurfürſten Max Joſeph mit ſeiner Münze mißlungen. Projektanten laſen nähmlich in den Vorakten, daß nicht nur die Kurfürſten von der Pfalz, ſondern auch der Kurfürſt Maximilian I. von Baiern eine Münzſtatt in Amberg errichtet habe; und daß vormahls Münzſtätte in den oberpfälziſchen Städten Kemnat, Nabburg und Neumarkt geweſen ſeyen, die nunmehr verödiget wären. Der Gedanken wurde ausgeführt. Man baute eine ſo prächtige Münzſtatt in Amberg, die jeder in Deutſchlande trozen konnte. Was die Bürgerſchaft hie und da in dem Gewerbe gewonnen hatte, wurde von der Holztheuerung, die die Münze veranlaßte, wiederum verſchlungen. Der Landesfürſt ſelbſt hat von ſeinen hundert Tauſenden der Ausgaben das Minimum am Zinſe erhalten, und endlich das Münzen aufgegeben. Das Gebäude dient alſo zur Schaue und zum Dokument eines mehrmahl verunglückten Projekts. —

Beſſer hat die Fayance-Fabrike, welche der ſchon geſagte Bürgermeiſter Hezendorfer im Jahre 1759 angelegt hatte, gediehen. Wäre er nicht in das Fallitment mit ſeiner Salzverwaltung gerathen, würde dieſe Fabrike ſchon damahls zugenommen haben. Allein ſie hat mit ihrem Urheber faſt gleiches Schickſal gehabt, iſt zu ſelber Zeit gefallen, nachher aber bald mehr, bald weniger betrieben worden. Doch hat ſie ſich noch bis daher erhalten, und einen nicht unbedeutenden Nuzen

h) In dem oberpfälziſchen Wochenblatte des Jahrs 1800 n. 11. et 12. dann n. 21. iſt wegen der Schranne zu Amberg für und wider debattirt worden. Beyde Verfaſſer haben ſehr viel Anſchauliches aufgeſtellt; doch müßte ich meine aufrichtige Meynung mit demjenigen, der wider die Schranne geſchrieben hat, gemäß der Erfahrung vereinigen. Man würde mir vielleicht einwenden, daß man aus ähnlichen Gründen auch den Viehmarkt an Samſtagen in Amberg aufheben müßte. Allein dieſe Parallele iſt nicht paſſend. Denn weil der Viehmarkt alle Mittwoche in Röz gehalten wird; ſo treiben die Viehhändler ihr Vieh bis Samſtag nach Amberg, ſtellen es da auf den Markt, und kommen mit dem, was ſie nicht verkaufen, am Montage nach Neumarkt. Amberg iſt alſo in dieſem Falle die Mittelſtation, und hat den Zug von einer Extremität zur andern.

Nuzen geſchafft. Hingegen das ſogenannte, vormahls berühmte und einträgliche Amberger Gelb (eine ockergelbe Erde, wie ſie in Eglſee bey Amberg zu finden iſt) hat im Reiche des ambergiſchen Verſchleißes ſeine Rubrike verlohren. Dafür ſind die Steinkohlen im Jahre 1766 außer Amberg beym Fürſtenhofe zum Vorſchein gekommen, welche zwar ſchon im Jahre 1581 entdeckt, aber wegen des damahligen Holzüberflußes wiederum vernachläßiget wurden. Der üble Geruch, den ſie beym Brennen in den Oefen ausdünſten, konnte ſich mit den Naſen der Amberger nicht vertragen; daher man ſie meiſtens nur zum Kalkbrennen gebrauchte. Wenn ſie ſtatt des Mergels oder Gyps auf die Wieſen gedünget würden, dürfte man ſich von ihren vitrioliſchen Beſtandtheilen den beſten Wachsthum verſprechen.

Max Joſeph hat durch ſeine milde Regierung ſeinen Unterthanen und ſo auch den Ambergern ihre Lebenstage auf alle mögliche Weiſe verſüßet, gleichwie aber noch nie auch der beſte Fürſt die trüben Wolken von ſeinem Volke ganz abwenden konnte; ſo haben freylich einige Misgeſchicke die Intervalle mit Wermuth gewürzet. Vorzüglich waren die Misjahre 1769, 1770 und 1771 eine wahre Landplage, die faſt ganz Deutſchland in eine ſchreckliche Hungersnoth ſezten. Baiern, dieſer große Getreidkaſten, wurde weit mehr als die Oberpfalz vom Hunger gequält, gleichſam als wenn das fette Land, das mehr erzeugte, gefräßiger als das magere Erdreich geweſen wäre. Die Oberpfalz hat ſogar Getreid nach Baiern abgeben müſſen, und nicht einmahl iſt ſie von der Lieferung der 1200 amberger Viertlſel-Haber diſpenſiret worden, die vom Kaſten zu Amberg für den baieriſchen Salzzug alle Jahre abgegeben werden mußten. Sogar von den kurfürſtlichen Käſten ließ man das Getrrid nach Baiern führen, und nicht ſovieles zurück, daß nur das Militär und die Beamten gefüttert werden konnten. Man hat zwar das Getreid vom Auslande mit ſchweren Ausgaben nach Baiern gebracht; aber die Oberpfalz hat dieſes himmliſche Manna nicht koſten dürfen, weil die Rathgeber zu München dieſes Land wie das Stiefkind immer betrachtet haben. Wenn auch der Himmels-Tau auf das Herzogthum fiel, dürfte ſelber doch die Oberpfalz ſehr ſelten und ſparſam, oder gar nicht befeuchten. Amberg, wo die Konſumption am größten war, wo der Zehrſtand den Nährſtand ungemein über-

wog,

wog, und wo man von dem Vorſchuße des eben zur Zeit dürftigen Landvolkes leben mußte, hungerte am meiſten. Alle Vorrathshäuſer waren ſo ausgeleert, daß man nicht einmahl die Garniſon verpflegen konnte, die demnach, wie die Heuſchrecken auf das Land ausfiel, und den noch wenigen Vorrath verzehrte. Nun denke man ſich die ſchaudervolle Szene eines Landes, deſſen Agrikultur mit der Volksmenge in keinem Ebenmaße ſteht, deſſen Höfe ſo zerſtückt ſind, daß ſich der Bauer, um ſein Hausweſen und die Staatsabgaben zu beſtreiten, beynahe von allem Getreide alle Jahre entblößen muß, und der nie eine Aushülfe für einen Jahrsgang zu hinterlegen im Stande iſt — wie groß die Hungersnoth in ſo einem Lande geweſen ſeyn müſſe, da im erſten Hungersjahre nicht ſo viel Getreid gebaut wurde, daß nur jeder Bauer ſein eigenes Bedürfniß hatte; daß folglich ein Nachbar den andern auffreſſen mußte; daß weiters im zweyten Jahre nicht einmahl mehr der Nachbar aushelfen konnte, und endlich gar im dritten Jahre die Noth allgemein und das Uebel epidemiſch war! Der Hunger hatte ſeine Gradationen. Im erſten Jahre ſagte man ſich gleichſam die Faſten als eine Bußzeit an, und hielt ſich an ſtrenge Abſtinenz, die die Oberpfälzer weit eher, als andere, gewöhnen können. Aber im zweyten Jahre hat der Hunger die Schonung aller Stände überwältigt. Man gieng auf die Vorrathskäſten los, und plünderte auf Tartarn Art die Ernten der Edelleute und anderer Landbewohner. Das Schlimmſte war dabey, daß das Militär bey dieſer leidigen Expedition die Beute faſt alle Mahl ſich zueignete, und ſelbſt nichts für andere entbehren konnte. Weil nun auch Wucherer ihre Herzen mit Stein und ihre Getreidkäſten mit einem himmelſchreienden Preiſe verrammelten; ſo hat ihre Bosheit die liebe Gottesgabe lieber den Würmen, als den hungernden Mitmenſchen um dreyfaches Geld überlaſſen wollen. Endlich im dritten Jahre öffnete der Abt zu Waldſaſſen, wie der ägyptiſche Joſeph ſeine angefüllten Speicher, und nährte faſt das ganze Land; ja man nöthigte ihn ſogar das Getreid an gewiße Häuſer in München um den Nullen-Preis ab. Die Stadt Amberg hat nun freylich ſchreckliche Auslagen auf den Getreidkauf machen müſſen. Man kam da auf die Erinnerung zurück, wie leicht noch in dem ſechszehnten Jahrhunderte einer ähnlichen Hungersnoth vorgebeugt wurde, wo die Getreidmagazine der Stadt dem Mißwachs des Getreides auf einige Jahre trozen

konn-

konnten. Man ſann auch auf Mittel für die Zukunft wider eine ähnliche Hungersnoth; aber es gieng Theils zu wie bey den Gebährmüttern, die den Schmerz bald wieder vergeſſen, oder man konnte die Quellen wie in ältern Zeiten nicht mehr öffnen. Denn weil dermahl der Magiſtrat und alle Stadtbediente mit Getreidbeſoldungen verſehen werden, und auch die Staatsabgaben ſich gehäuft hatten; ſo konnten die Magazine nicht mehr gefüllt werden. Wie ich geſagt habe, iſt es für die Oberpfälzer immer ſehr ſchwer, Getreidmagazine anzulegen, weil ihr geringer Feldbau der großen Bevölkerung nicht entſpricht i).

Der religiöſe Vorwand hat in der geſagten Noth auch noch fremde Brodwürme in das Land und beſonders nach Amberg gelockt. Die Herzoge von Baiern führten nähmlich das bereits angemerkte Konverſions-Syſtem in der Oberpfalz ein. Nun ſchickten die Nachbarn von Zeit zu Zeit eine ziemliche Portion vom niedrigſten Abfeime des Pöbels in die Oberpfalz und beſonders nach Amberg. Niemahls hatte Amberg eine ſo glückliche Menſchen-Ernte, als in den geſagten Hungersjahren, weil die Konverſion das beſte Nahrungs-Patent war, und man ſich auch vom frömmelnden Betruge ohne Arbeit füttern konnte. Sobald aber der Hun-

i) Die Getreidmagazine in Amberg waren vormahls wie eine Stiftung. Alles Müzgetreid von den 4 Stadtmühlen und andern Getreiddienſten wurde auf dem Rathhauſe, auf den Salzſtädeln, auf dem Bauſtadel und auf den Stadtthürmen aufgeſchüttet, und auf die Unglücksjahre verſpart. Man kaufte ſogar in wohlfeilen Zeiten mehrere tauſend amberger Viertthel getreid zuſammen, und gab es, ſobald der Getreidpreis ſtieg, um geringern Preis ab. Im Jahre 1541 wurden mehr als 2200 Viertthel verbacken, und mehr als 48000 Leib Brod ausgetheilt. Schwaiger ambergiſche Chronik. Wir ſehen alſo, daß man wegen Anlegung der Magazine nichts Neues für die Oberpfalz denkt. Solche Vorrathskammern waren faſt in allen Städten und Märkten, in allen Schlöſſern und Klöſtern. Es würde auch dermahl weniger am Willen als an den Kräften fehlen. Man hat zwar neue Vorſchläge gemacht, und ein Unbenannter hat im oberpfälziſchen Wochenblatte im Jahre 1800 ſeinen Rath dazu gegeben; aber befremdet hat es mich, daß nicht auch die Vorſchläge auf die kurfürſtlichen Käſten ſich erſtreckt haben, wo doch dieſe Vorſorge für Militär und Staatsdiener ſehr nothwendig wäre. Außer dem würde der Unterthan abgeſchreckt, ſich mit Getreid zu verſehen, aus Beſorgniß, daß er ſelbes an andere abzugeben angehalten würde. Mein Befremden war alſo um ſo gründlicher, als man doch überzeugt war, daß Sr. jezt regierenden kurfürſtlichen Durchleucht ꝛc. ſolchen Vorſchlägen mit ihrem Beyſpiele folgen, wie es bey der neuen Feuer-Aſſekuranz bewieſen iſt.

Hunger aufgehört hatte, iſt dieſes konvertible Geſinde wieder verſchwunden; das Ausland aber hat über die religiöſe Simplizität unſers Landes gelacht. Der Kurfürſt Max Joſeph wurde darüber aufmerkſam. Empfänglich des Vortrags ſeiner aufgeklärten Rathgeber ſchaffte er demnach nicht zwar die Konverſionen der Ausländer, ſondern die Konvertitenkaſſe ab, ließ dieſe zum Schulfond ſeiner Jugend, der man immer die erſte Konverſion ſchuldig iſt, verwenden, und gab den Ausländern den Erlaub ſich auf eigene Koſten zu bekehren, und bekehren zu laſſen. Amberg ward alſo in der Folge von einer Tracht der Bettler und der Pöbelhefen entledigt.

Mit großem Nuzen kam das Lazareth, das in vorigen Zeiten faſt ganz verfallen war, unter Max Joſeph wieder empor. Für ausgediente Bürger war zwar das Spital des Kaiſers Ludwig vorhanden, und in den St. Katharina und heil. Dreyfaltigkeitsſpitälern konnten andere arme Perſonen und Dienſtbothen untergebracht werden; aber für kranke Dienſtbothen wußte man kein Unterkommen, bis im Jahre 1762 das Lazareth dafür neuerdings ſich erhoben, und durch einen Beytrag des Bürgermeiſters Anton Bezold die Konſiſtenz wieder erhalten hatte. Max Joſeph gab den größten Schwung dazu, weil er die Gelder, ſo die von den Wanderjahren diſpenſirten Handwerksgeſellen erlegen mußten, zum Fond gewidmet hatte, welche Gelder auf eine beträchtliche Summe bereits angewachſen ſind.

Der Kurfürſt Max Joſeph verewigte ſein Andenken in Amberg mit einer Freyheit, die er der Stadt und dem Magiſtrat auf das Weyherhaus und den Waffenhammer in der Neumühle ober Amberg an der Vils verliehen, und auch erlaubt hatte, daß die Höfe zu Högling gebaut, bemayert, und von der Kummunität beſeſſen werden dürften, welche Höfe der Magiſtrat, nach dem Antrage der kurfürſtlichen Rentdeputation zu Amberg, hätte veräußern ſollen. Mit dem geſagten Weyherhauſe und der Neumühle hatte es die folgende Beſchaffenheit. Dieſe war einſt das Eigenthum der Pfalzgrafen, und vormahls ein Eiſenhammer. Man ſieht alſo, daß auch die Pfalzgrafen dieſes Handwerk getrieben haben. Der Kurfürſt Philipp von der Pfalz ließ „dem Georg Kaſtner Bürger zu Amberg,

„all

„all seiren Erben und Nachkommen den Hammer und Hammerstatt zu der Neu„mühle sammt Zugehör zu Dorf und zu Felde, und zu Holze, Wune, Waide, „Stocke, Steine, Wasser, Wasserläuffe, ob der Erden und unter der Erden „und mit allen Rechten, Freyheiten, Nuzen, und guten Gewohnheiten, besucht „und unbesucht, nichts ausgenommen, noch hintangesezt, als das von Alter bisher „kommen ist, mit der Bescheiden, daß sie ihm und seinen Erben Pfalzgrafen bey „Rhein alle Jahre davon Zins dienen und geben sollen sieben Pfund und vierzig „regenspurger Pfenninge halbs auf St. Walburgistag und halbs auf St. Mi„chelstag, und wann sie Ihnen den Zinns also geben haben, als vorgeschrieben „steht, so sind sie Ihnen je dasselbe Jahr von dem vorgenannten Hammer und „Hammerstatt nichts mehr schuldig zu geben; und Er soll sie und die ihren nicht „höher beschweren, noch anvermuthen. Sie mögen auch zu des Hammers Noth„durft wohl würen, und graben, und bauen in dem Wasser, und das Wasser „führen, wann, und wo ihnen das Noth thuet von männiglich ungehindert in „Maß, als man es von Alter hergebracht hat, und es an sie kommen ist. Sie „sollen auch ihre Hüttkopfer, Hammerschmidt und alle ihre Dienstleuth, die zu „den vorgenannten Hammer gehören, zu Recht stehen, als es dann von Alter „herkommen ist, sie mögen auch ihr schmidt Volckh, und alle ihre Dienstleuthe „wie die genannt sind, die sie zu den vorgenanten Hammer haben, sie selbst, „oder weme sie das an ihr Stadt befelchen, wohl strafen, bessern, oder in Ge„fengnuß legen". Der Kurfürst Philipp hat jedoch die Fälle, „die in der Herr„schaft das sein Großgericht anbetrift," ausgenommen, folglich die hohe Obrigkeit seinem Landgerichte vorbehalten, und den Brief zu Heidelberg auf Samstag St. Johannestag Decolationis anno Domini 1478 dem Georg Kastner ausgestellt. k)

k) Die Pfalzgrafen haben schon von jeher ihre Hämmer und Mühlen auf ähnliche Art angelassen. Der Kurfürst Ruprecht gab z. B. „am Mittwoch nach dem Sonntag Invocavit in der Fasten „1399 dem Dietrich Hegner Bürger zu Nürnberg den Hammer Gumpenhof an der Vils sammt „der Mühle gegen jährlichen Zins halb zu Walburgis und halb zu Michaelis, ließ alle Steuer „und Scharwerk nach, und erlaubte, daß die Besizer ihre Hammerleute oder Arbeiter strafen „und in Gefängniß legen dürften, ungehindert seiner Beamten und Diener, welche den Besi„zern auf Begehren darzu verholfen und förderlich seyn sollen, ausgenommen was den Hals an„betrift.

Der Georg Kaſtner hat die Neumühle dem Doktor Knod, Regierungskanzler zu Amberg unter dem Kurfürſten Philipp verkauft, von der verwittibten Urſula Knodinn aber hat der Magiſtrat zu Amberg dieſelbe um 4150 fl. im Jahre 1584 durch Kauf erhalten. Nun erhoben das Landrichteramt und das Hofkaſtenamt ihre Bedenken, und foderten ſowohl die niedere Gerichtsbarkeit als die gemeine Steuer. Der Magiſtrat hielt Philipps Uebergabe und eine Landtags-Ausſchreibung de dato Amberg den 29ſten Dezember 1706 entgegen, worinn es heißt: „daß man dafür halte, daß die Neumühle von den böhmiſchen Unruhen her der „allgemeinen Landtage und des ritterſchaftlichen Collegii fähig geweſen, ſie auch „dermahl ſich zu bereden werden legitimiren können, alſo die Stadt ſich gefallen „laſſe, auf Mondag den 24 Jenner zu Abends in der Stadt Amberg ſtandmäſſig „zu erſcheinen, am folgenden Tag ab nach vorhergegangener Legitimation zur „Wahl des Land-Marſchalls und der Commiſſionen das Suffragium zu geben, die „Propoſition wegen des quanti hibernalis zu hören und ſchließen zu helfen.“ Weiters führte der Magiſtrat, „eine Liſta vom 25. Jänner 1707 an, daß neben „andern Ständen die Bürgermeiſter und Rath zu Amberg wegen der Neumühle „erſchienen ſeyen; wie denn auch die Neumühle in der Matrikel der Landſaſſen-„Güter Fol. 5. geſtanden habe.“ Ueberdies legten die Bürgermeiſter die Abwandlungs- und Verhörs-Protokolle, die wegen der Neumühle gehalten worden, vor.

Nachdem das Federgefecht mehrere Jahre lang gedauert hatte, kam ein Ohngefähr, welches den Stoff zu einem Vergleiche darboth. Der kurfürſtliche Hofkaſtner Georg von Weinzierl häufte einen Amtsrückſtand von mehrern tauſend Gulden, den er nicht mehr tilgen konnte. Er beſaß das ſogenannte Weyherhaus nahe bey der Neumühl, welches in einem ſchönen Gebäude und noch einigen Realitäten beſtund, die er zur Zahlung ſeiner Schuld an die Rentkammer abtretten mußte.

„betrift. Auch dürfte man die Hammerleute in den Wirthshäuſern nicht anhalten; doch dürfte „man ihnen die Zeche abziehen.“ Dieſes alles zielte auf Freyheiten, um die Eiſenhämmer zu erheben. Die meiſten Eiſenhämmer auf dem Nordgaue hatten ähnliche Freybriefe. Die Herzoge in Baiern gaben ihren Hämmern die nähmlichen Freyheiten, und der Kurfürſt Max Emanuel hat die Gerichtsbarkeit beym Bergamte Fiechtelberg eben ſo beſtättigt, das Halsgericht aber dem Landgerichte Waldek vorbehalten.

Digitized by Google

mußte. Der Magiſtrat zu Amberg ſtellte ſich nun als Käufer, weil an den Lizitationstagen Niemand ſich gemeldet hatte. Es wurde der Kauf mit dem Landesfürſten geſchloſſen, und von dem Magiſtrat der Antrag gemacht, die Landſchaftskapitalien, ſo bey dem kurfürſtlichen Rentzahlamte zu Amberg auf Zinſen lagen, für den Kaufſchilling zu überlaſſen, jedoch mit dem Bedinge, daß die Landſaſſenfreyheit auf die Neumühle und das Weyherhaus verliehen werden möchte. Der Kurfürſt Max Joſeph ließ demnach die Urkunde am 27. Jänner 1775 CII. gegen den dafür erhaltenen Revers und geſchehene Uebergabe der geſagten Kapitalien ausfertigen, und den Magiſtrat am 26. May des geſagten Jahrs ordentlich immittiren, welches Geſchäft dem nach Amberg abgeordneten Hofkammerrath und Rechnungsaufnahmskommiſſarius, Herrn Maximilian Edeln von Dreern (dermahligen Direktor der zweyten Deputation bey der kurfürſtlichen General-Landes-Direktion) und dem kurfürſtlichen Regierungsrathe zu Amberg und oberpfälziſchen Marſchkommiſſarius, Ignaz Freyherrn von Bartels, mit Zuziehung des Regierungs-Sekretarius Johann Adam Lieſchmann als Aktuarius übertragen wurde. Bey dieſer feyerlichen Handlung ſind der kurfürſtliche Kämmerer und Landrichter Georg Freyherr von Gobel mit ſeinem Gegenſchreiber, Johann Jakob Roßner, der kurfürſtliche Hofkaſtner, Jakob von Schmaus, mit dem Gegenſchreiber Valentin Schießl, und von Seite des Magiſtrats drey Bürgermeiſter, als Joſeph Zieglmayer, Joſeph Mayer und Wolfgang Weſtermayer, die innern Rathsglieder Anton Röckl Syndikus, Georg Gammerle Stadtſchreiber, Gabriel Weinig, Tobias Pfalz, Adam Faßmann, Euſtach Fleiſchmann, Franz Giriſch, Georg Gerngroß, und vom äußern Rathe Martin Müller und Joſeph Zwack ſammt den bürgerlichen Deputirten, Leonhard Poop, Georg Thomas Schmid und Max Zwack erſchienen. Man hat auch nach alter Sitte drey Knaben aus der Bürgersklaſſe, nähmlich den Martin Meiller, Adam Zwack und Joſeph Hutſchenreiter dazu genommen, und ihnen mit den gewöhnlichen Formalitäten den Akt in das Gedächtniß gepräget.

Wenn man berechnet, was die überlaſſenen Kapitalien, der auf 300 fl. angeſezte Haupttax, die 76 fl. 58 kr. 4 hl. Siegl- und Schreibgebühr, die Kanzleytaxen

leytaxen für Resolutionen, die Immissions-Deputate für die Kommissarien, die dabey gehaltene Feyerlichkeit, und andere Sollizitations- und Reisekosten nach München ausgemacht haben; so darf der Magistrat dieses theuere Erwerbsstück unter die wichtigen Eigenthumsartikel zählen.

Der Kurfürst Max Joseph hat sich bestrebet, seine Staaten durch gemeinschaftliche Gesetze enger aneinander zu heften. Er ließ demnach seinen Codex Maximilianus Bavarius in die Arbeit nehmen, hörte darüber auch seine Regierung zu Amberg mit ihrem Gutachten, und brachte dadurch die bairischen und oberpfälzischen Landrechte in eine bessere Harmonie; jedoch hat er bey den leztern hie und da einige Ausnahmen gemacht, und viele Stellen, die mit der Verfassung zu sehr übereinstimmten, in ihrem Preise gelassen. Es kam auch der Judizial- und Kriminal-Kodex zu Stande, wo freylich beym leztern der Rigor des damahligen Zeitgeistes in manchem Abschnitte herrschte, und besonders bey den Diebstählen, bey den Hexereyen, Zaubereyen und dergleichen der alte Gesezwahn beybehalten, aber nach der Hand in vielen Stücken gemildert wurde. l) Diese neue Legislatur hat demnach die Stadt Amberg von vielen Alterthümern weggeführt, dafür aber die Verfassung derselben auf der neuen Basis befestigt.

Es ist auch unter Max Josephs Regierung der Morgenstern der Aufklärung in der Oberpfalz und vorzüglich in Amberg aufgegangen. Ohne Geräusch wurden manche Vorurtheile abgewürdigt. Die Lehrart gewann überall Vorschritte. Man konnte nach ächten Grundsäzen denken und reden; und wenn gleich Laien und nicht Laien die Handlungen der Mitbürger in ihren Sackkalendern notiren; dürfte man doch keine heimliche Untersuchung, minder ein Vehmgericht

l) Die Oberpfälzer dachten schon lange zuvor heller. Das ambergische Gesezbuch, der Vorläufer von Friederichs IV. Landrechte, meldet ganz kurz von der Zauberey und dem Aberglaube: Das Landrecht selbst drückt sich mit wenigen aus gegen das Teufelsbündniß, und das Umgehen und Zuschaffenhaben, oder in Gesprächeinlassen mit demselben, und gegen die Zauberey und das Wahrsagen; weiter läßt es sich nicht ein, bringt diese delikate Materie in kein eigentliches Sy-
g stem, und stempelt auf solche abgeschmackte Tyesen kein Menschen zerstörendes Strafgesez.

gericht beſorgen, weil der weiſe Kurfürſt der ſchwarzen Denunzianten Brut ſeine Ohren verſchloßen hatte. m)

Amberg hatte auch das Vergnügen, ihren geliebten Landesfürſten in ihren Ringmauern anzubethen, da er am 22ſten November 1759 von ſeiner Reiſe von Prag zurückgekommen war. Die Ehren, die ihm die Bürger erwieſen, und die lauten Ausdrücke, die der gute Fürſt über ihren Biederſinn geäußert hatte, ſind als wechſelſeitige Unterpfänder der Anhänglichkeit der Bürgerſchaft, und der Liebe von Seite des beſten Regenten genau aufgezeichnet, und im Landesarchive zu Amberg hinterlegt worden. Nur mit Wehmuth haben ihn die Amberger von ſich gelaſſen, und auf der Reiſe noch eine gute Strecke begleitet n).

So ſchmerzlich die Abreiſe ihres Fürſten den Ambergern damahls geweſen iſt; ſo niederſchlagend war ihnen nach Jahren die Nachricht, daß Max Joſeph im Monate Dezember 1777 auf dem Krankenlager ſich befände. Anfangs fliſterte ein dumpfer Ruf von deſſen Unpäßlichkeit herum, und bald darauf kündigten Briefe von München die Krankheit an, die ihn am 9ten des geſagten Monats und Jahrs befallen hatte. Indeß mußte man zwiſchen Furcht und Hoffnung leben, die wie ein Fieber gewechſelt hatten. Da eben Briefe einen Schein zur Geneſung verſprachen, und ſchon Dank- und Freuden-Feſte vorbereitet wurden — ſtarb Max Joſeph an den Kindsblattern am 30ſten Dezember — im fünfzigſten Jahre ſeines Alters — viel zu frühe für ſeine Unterthanen, und für das ganze Land! — Seine Ehe mit der Maria Anna Sophia, des Auguſt III. Königs in Polen und Kurfürſten zu Sachſen Tochter, war mit keinem Erben geſegnet. Er war

m) Es iſt bekannt, daß der Kurfürſt Max Joſeph die Liſte, auf der ein Höfling alle verdächtige Perſonen in einer langen Reihe aufgezeichnet, und beym wälſchen Kamine ihm übergeben hatte, in das Feuer geworfen, und dem Bücklinge geantwortet habe: „Juſt dieſe ſind meine beſten Unter„thanen und redlichſten Staatsdiener!“ Rothhammer in der Lebensgeſchichte des Kurfürſten Max Joſeph.

n) Weil der höchſtſelige Kurfürſt über Sulzbach und Hersbruck nach Rothenberg reiſete, hat ihn der oberpfälziſche Marſchkommiſſarius Freyherr von Bartels begleitet, und das der Oberpfalz gebührende Jus Conducendi in Sulzbach und Hersbruck behauptet.

war also der lezte Sproß des Ludwigischen Stammes — der beste Fürst — an dessen Tod kein Baier, kein Oberpfälzer ohne Thränen in den Augen sich erinnern kann,! —

§. 117.
Karl Theodor, Kurfürst.
Vom Jahre 1777 bis 1799.

Unter Weinen und Heulen der Baiern über ihren unvergeßlichen Maximilian Joseph — fuhr der neue Kurfürst Karl Theodor in das Land ein. Er war ein Abstämmling aus der Neuburgisch-Sulzbachischen Linie von der ältern Zweybrückischen — durch Philipp Ludwig des Stammvaters Wolfgang von Zweybrücken ersten Sohn. Durch ihn wurden Pfalz und Baiern, die seit 1329 getrennt waren, wiederum vereinigt.

Kaum waren die Patente von der Besiznahme der sämmtlichen Lande des höchstseeligen Kurfürsten Max Joseph angeheftet, spuckte schon das auf diesen Todfall entworfene Prätensions-Manifest, und bald darauf wurde ein Theil der Oberpfalz mit österreichischen Truppen besezt, nach ein Paar Jahren aber der zwischen Preußen und Oesterreich ausgebrochene Krieg durch den Abriß des Inn-Viertels von Baiern geendigt.

Für dieses Mahl ist keine Huldigung ausgeschrieben, sondern noch am Sterbetage des höchstseligen Kurfürsten durch öffentliche Proklamationen „den „sämmtlichen Ständen, Landsassen, Unterthanen und Inwohnern Treue und Ge„horsam bis zur erfolgenden Erbhuldigung aufgetragen, und ihnen die landes„fürstliche Huld, Gnade und Beschüzung bey den hergebrachten Rechten, Frey„heiten, Privilegien und Begnadigungen, dann die Bestättigung und Erneuerung „derselben versprochen worden mit dem Beysaze, keineswegs dagegen zu handeln, „oder andern etwas dergleichen zu gestatten ꝛc.“

Durch diese symbolische Apprehension des Landes, und durch den stillschweigenden Konsens ist das alte seit Jahrhunderten geheiligte Band zwischen dem Landes-

desfürsten und den Unterthanen befestigt, und von leztern so unzertrennlich, als wenn sie wirklich gehuldigt hätten, erhalten worden.

Im Jahre 1785 kam das Zucht- und Arbeitshaus auf dem sogenannten Fürstenhofe (einem vormahligen Mayergut der Pfalzgrafen) außer der Stadt zu Stande. Man hat seit mehrern Jahren bald gewollt, bald nicht gewollt, daß diese Stiftung in Amberg aufkeimen sollte. Lange schon hat die vindikative Themis durch unnüzes Henken und Köpfen in mir und noch einigen (aber sehr wenigen) einen Eckel erweckt. Man mußte mit Bedauern sehen, daß das gemeine Volk durch die häufigen Blutszenen verwildert, statt gebessert wurde. Es ist sogar so weit gekommen, daß man ein solches Menschenopfer recht oft gewunschen, und meistens auf die großen zween Jahrmärkte verspart hat, um den Käufern und Kaufleuten ein Spektakel zu geben, gleichsam wie am türkischen Balaamsfeste, wo man einen Juden und einen Esel zu schlachten pflegt. Man konnte also ohne viele Philosophie wähnen, daß die Todesstrafen durchaus das Mittel nicht seyen, um den Charakter des Volkes zu verschönern. Weil aber nicht jede und auch nicht allzeit gelinde Strafen hinreichend sind, die gemeine Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten, und zu befestigen; so hat die kurfürstliche Regierung auf abgefodertes Gutachten das dienlichste Mittel in dem Zucht- und Arbeitshause gesucht, und mir den Entwurf darüber zu verfassen aufgetragen. Der Plan blieb mehrere Jahre lang ohne Wirkung. Weil ich einige Laster ganz aus dem peinlichen Kodex ausmerzen wollte, die Todesstrafe auf den dreyfachen Diebstahl mit einem Schaden von dreyssig Kreuzern für allzustreng hielt, die heimlichen Niederkunften lediger Weibspersonen ebenfalls in der Strafe modifizirte, den Konkubinat mit dem Teufel für ein Unding, und die Hexereyen für all zu altmodisch erklärte ꝛc.; so bin ich mit meinen Gedanken um einige Jahre zu frühe gekommen. Ich habe mir sogar Feinde zugezogen; und man hat die gute Sache, dem peinlichen Kodex zu lieb, unterdrückt. Als ich endlich im Jahre 1785 nach München kam, erneuerte ich meine Vorstellungen, und übergab mehrmahl meinen Plan dem Kurfürsten, der ihn mit Beyfalle aufnahm, und die Errichtung des Zucht- und Arbeitshauses auf der Stelle befahl. Das Werk begann mit Riesenschritten. Der

kurfürstliche Regierungsrath Freyherr von Eckher (dermahl Regierungs-Präsident) wurde als Kommissarius aufgestellt, dem Menschenwürgen aber ein Ende gemacht. In den zwey Jahren, als ich in Amberg Kanzler war, wurde der Folter ihr grausames Handwerk niedergelegt, und in dieser Zeit hat sich auch das Schwert des Scharfrichters mit keinem Menschenblute berauschen dürfen. Allein sobald ich von meinem Amte entsezt ward, hat man das Zucht- und Arbeitshaus verfolgt, und hätte sich nicht der Freyherr von Eckher mit Muthe entgegen gesezt, würde es in selbem Augenblicke mit mir gefallen seyn. Hierauf mußte das Blut-Handwerk wieder fortgesezt werden. Ich muß dem höchstseligen Kurfürsten Karl Theodor Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er an diesem Blutedikte keinen Antheil gehabt habe. Weil aber die Fürsten als Menschen nicht alles bearbeiten können, sondern der Hände ihrer Räthe bedarfen; so stellen die bösen Rathgeber, die insgemein die Ueberzahl ausmachen, die Fürsten wie Schilde vor sich her, hinter welchen sie ihre Ungerechtigkeiten und Leidenschaften verbergen. Es ist demnach nur zu bewundern, daß es unter den Fürsten noch gute, oder unter den schlimmen nicht noch schlimmere Fürsten gegeben hat. — Mit einem Worte: den höchstseligen Kurfürsten Karl Theodor muß bey alle dem der Ruhm gebühren, daß durch seinen Willen und ganz allein durch seine Mitwirkung das Zucht- und Arbeitshaus in Amberg entstanden, und gegen den Willen der bösen Rathgeber bis an sein Lebensende bestanden ist. Amberg hatte wenigst den Vortheil, daß es von dem liederlichen Gesinde gesäubert blieb; und daß es mit den angenehmen Spaziergängen um die Stadt, die der erwähnte Freyherr von Eckher durch die Züchtlinge herstellen ließ, verschönert wurde.

Die Regierung Karl Theodors hat sich mit Kriege angefangen, und mitten im heftigsten Kampfe geendigt. Die französische Revolution und die dagegen geschlossene Koalition mehrer Fürsten und Republiken haben das Kriegstheater auch in unser Land versezt. Anfangs haben bald Durchzüge der österreichischen Truppen nach dem Rhein, bald Rückzüge derselben das Land überströmt. Zahlenlose Einquartierungen, Lieferungen all erdenklicher Bedürfniße, Kriegsfrohne, Kriegsbeyträge ꝛc. fielen unaufhörlich wie die Schloßen auf die Oberpfalz her. Amberg

ist

iſt dabey nicht geſchont worden. Im Jahre 1796 wurde die öſterreichiſche Armee unter dem Kommando des Generalen von Wartensleben von den Franzoſen zurückgedrängt, und die Stadt Amberg mit deſſen Hauptquartiere und den traurigſten Folgen, die ſich kaum denken, minder beſchreiben laſſen, belaſtet. Der franzöſiſche Kommandant, General Jourdan, trat auf den Fuß nach, und nahm im Monate Auguſt Beſiz von Amberg. Wie im Sturme Fluthen auf Fluthen ſchlagen, rieben ſich die feindlichen Heere unaufhörlich gegeneinander. Jourdans rechter Flügel wurde unter dem Kommando des Generals Bernadote zu Deining am 22ſten Auguſt vom Erzherzoge Karl zurückgeſchlagen. Jourdan ſelbſt mußte am folgenden Bartholomäustage von Amberg weichen. Was die Stadt in dieſer zwar nicht anhaltenden, aber um deſto ſchrecklichern Periode ausgeſtanden, iſt der Beſchreibung eines eigenen Buches vorbehalten. Die Koſten und Schäden, die die Bürgerſchaft getragen, machen einen Kalkul aus, der über die hundert Tauſende — ſteigt. Ein Brandmahl, das die Wehen auf Generationen vererbt! — a)

Amberg konnte nach dieſer ſchweren Verblutung ſich nicht mehr erholen. Die Leiden waren allgemein, und quälten die Stadt, wie allzeit die Orte, die an den Straßen liegen, am meiſten hergenommen werden. Es haben freylich die Umſchaffung der Rentdeputation in eine Hofkammer, die Vermehrung des Hofkammer- und Regierungs-Perſonals, die periodiſche Verſezung der neuburgiſchen Regierung und Hofkammer, und die Ueberſezung der ſulzbachiſchen Regierung nach Amberg den Beſoldungs-Status der Dikaſterien auf einmahl hundert ſechzig tauſend Gulden (ohne die Penſionen) veranlaßt, die auf die Gewerbe der Bürgerſchaft einen Einfluß hatten b). Allein weil diejenigen, welche die meiſten Beſoldungen vom Staate und ſo zu ſagen, zentenweiſe eingenommen, ſelten in Amberg ſich aufgehalten, und von ihren Einnahmen nur Lothweiſe angelaſſen hatten;

a) Der einzige Kaufmann und innere Raths-Verwandte, Herr Vitus Sebaſtian Weiß, hat allein ſeinen Schaden auf 28000 fl. berechnet. Man kann alſo auf andere Bürger und von den Theilen auf das Ganze ſchließen.

b) Unter den drey Ruprechten hat die ganze Oberpfalz nicht die Hälfte dieſer Ausgabe rentirt, und als der Kurfürſt Maximilian I. dieſes Land bekam, lief die Einnahme deductis deducendis etwas über 28000 fl.

und weil auch bey ſolchen heftigen Operationen und Beſoldungs-Vermehrungen die Abgaben der Unterthanen erhöhet werden mußten c); ſo hat die Stadt und jeder Unterthan, der wie ein Schwamm mittelſt des Gewerbes etwas einſog, ſelbes durch den Druck der Auflagen wieder hergegeben; daß alſo in Vergleichung der Laſten mit den Vortheilen faſt Jeder weniger als zuvor gehabt hatte.

Ich muß hier eines Verdienſtes erwähnen, deſſen ſich der dermahlige innere Raths-Verwandte und Inhaber der Laubmühle, Herr Chriſtoph Iberl, in dieſen Zeiten würdig gemacht hatte. Er dachte nähmlich den Vorſchlag aus, den Vilsfluß ober Amberg, der eben zur Schiffart nicht anwendbar war, zur Flöz für die Drittheil-Nuzung aus den vilseckiſchen Waldungen brauchbar zu machen, weil der Holz-Transport auf der Achſe ſehr beſchwerlich für Menſchen und Viehe geweſen iſt. Man hat zwar ſchon öfters auf die Benüzung dieſes Flußes auch ober der Stadt nachgedacht; aber den Gedanken nie ausführen können. Den Willen einer einſtmahligen Operation hat die kurfürſtliche Kammer noch in dem Freybriefe über das Weyherhaus und die Neumühle für die Stadt Amberg geäußert, man hat darinn die Schiffbarmachung dieſes Flußes, die unter die Regalien gerechnet wurde, vorbehalten; aber dieſer Vorbehalt iſt nur eine Spekulation und ein Wunſch geblieben. Iberl hat mit einer ganz einfachen Manipulation der Vils den beträchtlichen Holzlaſt auf den Rücken gelegt, und ſelben der Stadt Amberg mit großer Erleichterung zugeführt. Der höchſtſelige Kurfürſt gewöhnt den Kunſtfleiß zu befördern, und die Induſtrie zu belohnen, hat ihm dafür eine Ehrenmedaille geſchenkt.

In den lezten Regierungsjahren des Karl Theodors ſpann ſich zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft eine Zwietracht an, die wie ein bösartiger Krebs im Innern fraß, und die Spannung faſt auf den Punkt der Unruhen und

des

c) Zur nähmlichen Zeit legte man dem Adel eine neue Ritterſteuer, die ſich auf dritthalb tauſend Gulden belief, unter dem Vorwande des Staatsbedürfniſſes auf; aber in dem Augenblicke gab man einem Adepten, der ſchon ſehr einträgliche Aemter genoß, eine Zulage von 2900 fl., wodurch gewiß der Staat bedürftiger wurde; folglich hat dieſer auf die Einnahme der Ritterſteuer noch etwelche hundert Gulden aus ſeiner Kaſſe darauf zahlen müſſen.

des Aufſtandes trieb. Ich will dieſe unter Karl Theodor angefangenen, aber in deſſen Lebzeiten nicht beygelegten Kontraſte auf die Epoche verſparen, die dieſelben geendiget hatte.

Es haben alſo Ambergs Misgeſchicke die durch den vieljährigen Krieg erzeugt wurden, bis zum Jahre 1799 fortgewähret, wo Karl Theodors Sterbſtunde ſchlug. Er wurde am Mondtage den 11ten Hornung von einem Schlagfluße angefallen, und der Sprache und Sinne beraubt. Auf dieſe Nachricht flog der Herzog von Baiern Wilhelm, Pfalzgraf von Pirkenfeld — von ſeinem Hoflager zu Landshut nach München, der wie Baierns Genius über den gelähmten Kurfürſten und über das ganze Land wachte. Karl Theodor hat in ſeinem viertägigen Todtenſchlummer eingeſchlafen, und am 16ten Hornung Nachmittags nach zwey Uhr in der Ewigkeit aufgewacht. Aus ſeinen zwoen Gemahlinnen, als Eliſabeth des Pfalzgrafen Joſeph Karl zu Sulzbach Tochter, und Maria Leopoldina, des Erzherzogs Ferdinand Karl Anton von Oeſterreich geweſenen Gouverneurs der öſterreichiſchen Lombardey zu Mayland Tochter, hat er keine Erben hinterlaſſen.

§. 118.

Maximilian IV., Joſeph II., der Geliebte, regierender Herzog zu Zweybrück-Pirkenfeld vom 1ſten April 1795, Kurfürſt vom 16ten Hornung 1799.

Die bairiſche Nation hat nach einem langen Kampfe — durch ihre Wünſche endlich der Vorſehung den Sieg abgewonnen, und ihren geliebten Max Joſeph im Triumphe eingeführt. Ueber die zwey Extremen — nähmlich über die Trauer auf Max III. Joſephs I. Tod und über die Freude beym Einzuge des Max IV. Joſeph II. hat Baiern kein plus ultra aufzuweiſen. Beyde Affekte waren gränzenlos, und die Freude war beym Einzuge um ſo lebhafter, weil die Baiern in der Nahmens-Aehnlichkeit und der Herzensgüte des neuen Regenten ihren unvergeßlichen Max Joſeph wie aus der Aſche aufgeweckt, betrachteten, und ihn als das heilige Aequivalent ihres theuern Verluſtes verehrten.

Die

Die Beſiznahme des Landes iſt durch die kluge Anordnung des weiſen Plenipotentiarius des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern Durchleucht ꝛc. ſchon überall berichtigt, und die Treue der Unterthanen eben ſo abgefodert, und wirklich geleiſtet, wie die Verſicherung der landesväterlichen Gnade und der vorigen Freyheiten allen Ständen und Unterthanen kund gemacht worden. Der Konſens der Unterthanen und des ganzen Landes, der ſchon ſeit vielen Jahren antizipirt war, dürfte alſo nur auf das Datum vom 16ten Hornung geſezt werden.

Max Joſeph konnte es ſchon vorausſehen, daß auf die ſüße Wonne ſeines Eintrittes in das Land bald der Wermuth der Regierungsdrangſale folgen werde. Nie hat ein Fürſt mit ſo vielen Bitterkeiten das Staats-Ruder ergreifſen müßen, wie Er. Die leeren Staatskaſſen, das mit fremden Truppen überſchwemmte Land, die von dem Kriege und den Kriegsabgaben erſchöpften Unterthanen trübten ſeine erſten Regierungstage. — Aller Enumerationen der Misgeſchicke zu erwähnen — iſt in einer allbekannten Sache weder nothwendig, noch zu meinem Gegenſtande geeignet. Man wird mir jedoch die Reflexion zu machen erlauben, daß unſer geliebte Souverän, der bey ſeinen erhabenen Eigenſchaften im Privat-Stande der Glücklichſte hätte ſeyn können, im Purpur wie der Unglücklichſte zu bedauern ſey, um ſo mehr, als ſein weiches Herz, auf das wie auf Wachs aller Kummer des Landes ſich eindrükt, alle Leiden der Unterthanen auffängt, und empfindet. —

Als gleich im Anfange der Regierung alle Stände und Städte durch Abgeordnete herbey ſtrömten, haben auch der Magiſtrat und die Bürgerſchaft zu Amberg nicht geſäumet, Deputirte nach München zu ſchicken, und ihrem durchleuchtigſten Regenten ihre patriotiſchen Glückswünſche zur Thronsbeſteigung zu zinſen. Seine gewöhnliche Herablaſſung und die Freundlichkeit, die ihn in dem Zirkel ſeiner lieben Unterthanen vergeſſen macht, daß Er — Ihr Fürſt iſt, hat die Herzen der Deputirten ſo entzükt, daß ſie bey ihrer Nachhauskunft ihren Mitbürgern erzählten: Ja! Er iſt's — Er iſt es ganz unſer voriger, unſer geliebter Maximilian Joſeph! —

Es hat ſich bald gefügt, daß die Amberger ihrem durchleuchtigſten Souverän in ihren Ringmauern perſönlich huldigen konnten. Schon im Anfange des Jahrs 1800 hat das Kriegsglück mit den franzöſiſchen Truppen ſich alliirt, und die öſterreichiſche Armee zum Rückzuge gezwungen. Das Kriegstheater näherte ſich mit Rieſenſchritten dem Baierlande und ſogar der Reſidenzſtadt München. Sr. kurfürſtlichen Durchleucht ꝛc. geriethen wirklich in Gefahr, von den beyden Armeen umzingelt zu werden. Die Abreiſe war demnach beſchloſſen, und nach Landshut, Staubing, Kam und Neuburg vorm Walde fortgeſezt. Im leztern Orte kamen Höchſtdieſelben am 5ten July 1800 an, und traffen die Stadt, am 1ſten des geſagten Monats durch die Bosheit eines fremden Mordbrenners in die Aſche gelegt, und die Bürger in Thränen gebadet — an. Alle insgeſammt ſchlängelten ſich nun wie Kinder um ihren Vater herum, und zwiſchen der Trauer über das harte Schickſal ihres Fürſten, und zwiſchen ihrem eigenen Kummer ſtarrten ſie wie an allen Gliedern gelähmt, und Thränen haben ſtatt Ihrer geredet! Max Joſeph vergaß über den traurigen Anblick der unglücklichen Stadt ſein eigenes Leiden. Auf ſeiner Stirne glänzte in milder Azursfarbe die fürſtliche Erbarmung. — Er tröſtete die Bürger, und verſprach ihnen ſeine väterliche Unterſtüzung. — Aber Er ließ es nicht beym Tröſten und Verſprechen, wie manche andere Fürſten, um des Anlaufes ihrer Unterthanen los zu werden, es zu thun pflegen; ſondern er ſchaffte ihnen, mit Umgehung aller Kammeral-Formalitäten, aus ſeinen Waldungen das Bauholz an — gewöhnt auch nur im Vorübergehen — Gutes zu thun. Nun ſezten Sr. kurfürſtlichen Durchleucht ꝛc. mit Ihrer hochſchwangern durchleuchtigſten Frau Gemahlinn die Reiſe fort, und ſchlugen nach einigen Tagen unter dem Jubel aller getreuen Bürger in Amberg, der alten Reſidenz-Stadt Ihrer Vorfahren, das Hoflager auf.

Man kann ſich denken, daß bey dem Zuſammenfluße des kurfürſtlichen Hofſtaats, bey der Ankunft der verwittibten Frau Herzoginn von Zweybrücken Durchleucht ꝛc., bey dem Eintritte des durchleuchtigſten Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern ꝛc. ſammt dem ganzen durchleuchtigſten Hauſe, bey der Niederlaſſung der öſterreichiſchen, rußiſchen und preußiſchen Geſandtſchaften und einer ungeheu-

ern Menge von Militär- und andern fremden Personen die Stadt ungemein geenget, aber die Geschäfte so erweitert worden seyen, daß der auf ein geringes Personale zusammen geschmolzene Magistrat die auf ihn betroffenen Arbeiten nicht mehr besorgen konnte. Es haben demnach Sr. kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. den Magistrat ergänzen, und zugleich den zwischen demselben und der Bürgerschaft seit Jahren anhängigen Prozeß wegen der Rathswahl und anderer Streitspunkte, wovon ich im vorangegangenen Abschnitte schon gemeldet habe, entscheiden lassen. Bevor ich die Entscheidung anführe, will ich die Geschichte des Prozeßes zum Theile vorlegen.

Den Streit zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft hat ein kleiner Funke am 3ten Oktober 1795 entzunden, der in ein helles Feuer aufgebrunnen ist, welches um so weniger zu dämpfen war, weil beyde Theile mit Oel gelöscht, und durch wechselseitige Invektive immer frische und brennbare Materialien zur Erhizung der Gemüther untergeschoben haben. Die Regierung zu Amberg gab sich alle Mühe, die Eintracht wieder herzustellen; als aber das Bestreben vereitelt wurde, mußte sie dem Rechte den Lauf lassen, und beyde Parteyen in Schriften gegeneinander hören. Es wurde von beyden Seiten die Hefen, die schon einige Jahre gährte, aufgerührt, und das Gravationslibell auf mehrere Beschwerden ausgedehnt; so daß die Schriften zu einem Folianten sich aufthürmten. Die übrigen Differenzen haben sich meistens mit Polizeifehlern, mit Ansprüchen auf Gemeindsnüzungen und dergleichen befaßt, und den Spielraum der Zänkereyen angefüllt. Weil nun auf die Rathswahl, die den größten Einfluß auf die bürgerliche und magistratische Verfassung hat, das Hauptaugenmerk von beyden Seiten gerichtet worden ist; so will ich nur diesen Artikel entwerfen.

Um in dieser Materie faßlicher zu werden, muß man die vorhergegangenen Verordnungen wegen der Rathswahl zu Amberg in eine kurze Erinnerung bringen. Wie wir bereits gehört haben, befahl der Pfalzgraf Rudolf im Jahre 1294, „daß die Bürger unter sich zehen oder acht Mann nehmen sollen, die des „Raths pflegen, und das, was sie trachten, oder achten, soll fest bleiben, und „der andern Wille seyn.“

Im

Im Jahre 1310 hat der Herzog Ludwig dieſe Verordnung dadurch erläutert, „daß die Bürger an ihren Rath einen aus ihnen, wen ſie wollen, nehmen „ſollen; derſelbe ſoll nur das Jahr ledig ſeyn, und dann ſoll man einen andern „an ſeiner Statt nehmen zu demſelben Jahr.“

Friederich IV. hat im Jahre 1597 das Verfahren des Magiſtrats mit Unwillen gerüget, daß die vormahls beſtimmten acht oder zehen Rathsglieder abgeändert, und mehrere Perſonen angeſtellt worden ſind. Er hat es demnach ſo eingerichtet, daß künftig vier Bürgermeiſter, ſechs im innern Rathe, und acht Urtheiler ſeyn ſollen. Er hat alſo im Grunde von der Gewohnheit, die ich bereits berührt habe, nichts als den fünften Bürgermeiſter ausgeſtrichen. Auch wegen des ſchon herkommlichen äußern Raths hat er ſich beſtimmter herausgelaſſen, und anſtatt daß vorhin alle Bürger wählten, den Ausſchuß verordnet.

Dieſe drey Verordnungen haben den Bürgern die freye Wahl überlaſſen. Auch iſt es noch bey der jährlichen Rathswahl geblieben; doch mußte ſie mit Vorwiſſen des Landesfürſten geſchehen. Es hat zwar der Kurfürſt Philipp den Marquard Bäumel, den Steinhauſer und andere, welche in der Wahl umgangen werden wollten, vormahls angeſtellt, und Friederich IV. ſelbſt ernannte im Jahre 1592 die Bürgermeiſter. Allein er hat dieſe Einſchränkungen der Wahlfreyheit wieder aufgehoben.

Die Akten können uns die Fata, die die Rathswahl nach Friederichs IV. Verordnung gehabt hat, nicht erzählen. Bis zum Jahre 1642 hört aller Beweis auf. Ob dieſes Plagium unter den fremden Adminiſtrationen, oder bey dem in meiner Vorrede bemerkten Aktenhandel im Jahre 1782, wo dasjenige, welches alt ausſah, unter die Makulaturen verdammt, und entweders in Kramläden oder auf Papiermühlen verkauft wurde, geſchehen ſey, läßt ſich aus keinem Zeichen ergründen. Wahrſcheinlicher iſt das Leztere, weil die Rathswahl-Akten für die geſagten Adminiſtrationen nicht ſo intereſſant wie für den Papierhandel geweſen ſind. Erſt im geſagten Jahre 1642 fängt die Akten-Kontinuation an, vermöge welcher die Bürgermeiſter und Rathsglieder noch alle Jahre ihre Stellen

niederlegten, und die Wahlen und Aemter-Vertheilungen von neuem vorgenommen wurden. Der Magiſtrat berichtete der Regierung, was für Rathsglieder mangelten. Man ſezte den Wahltag an, und die Regierung ſchickte ihren Kommiſſarius dazu. Der Ausſchuß wurde aus der Bürgerſchaft ausgehoben, von demſelben der Magiſtrat gewählt, von dieſem der ganze Hergang zur Regierung berichtet, und von dem Kommiſſarius die Relation über ſeine Verrichtungen abgeſtattet mit der Bemerkung, was für Beſchwerden vorgetragen, und wie ſelben abgeholfen worden ſey, oder noch abgeholfen werden könnte.

Weil man öfters die Unrichtigkeiten der Rechnungen bemerkt hatte, befahl die Regierung den Kommiſſarien, daß ſie ſelbe unterſuchen, und Bürgſchaften herſtellen ſollten. Der Magiſtrat, welcher dieſen Auftrag als einen Eingrif in ſeine Rechte angab, wurde durch die Beharrlichkeit der Regierung zum Schweigen gebracht, und zur Ablegung der Rechnungen angehalten.

Dieſe jährliche Rathswahl dauerte bis zum Jahre 1669 fort. Dann erſt fiel dem Magiſtrat dieſe Zeremonie wegen der Deputate zu läſtig. Er bath daher: Man möchte die Rathswahl ſo lange verſchieben, bis mehrere Rathsverwandte abgängig wären, weil für den einzigen Rathsfreund die Mahlzeit, die er aushalten müßte, viel zu koſtſpielig wäre.

Hierauf führte man ſtatt der ſolennen die minder ſolennen Rathswahlen ein, welche darinn beſtunden, daß der Landrichter auf das Rathhaus ſich begab, die Rechnungen einſah, die Beſchwerden der Bürger anhörte, und darüber der Regierung ſeinen Bericht erſtattete. Dieſe Wahlen konnten alle Jahre, oder ſo oft man ſie nothwendig fand, vorgenommen werden. Die ſolennen Rathswahlen hat man meiſtens dem Landrichter übertragen, da mehrere Rathsglieder gemangelt hatten.

Die Freyheit zu wählen iſt alſo bis daher noch nicht eingeſchränkt worden. Denn obſchon dem Kurfürſten Ferdinand Maria ein gewißer Johann Teuſcher, Regierungsadvokat zu Amberg, um eine Bürgermeiſtersſtelle angegangen, und eine günſtige Antwort erhalten hatte; ſo hat doch der Kurfürſt auf die Gegen-

vor-

vorſtellung des Magiſtrats dnrch eine eigene Reſolution im Jahre 1669 die Sache wiederum beym Alten gelaſſen. Nur im Falle, wenn ein Untauglicher ſollte genommen werden, hat er die Wahl beſchränkt, weil er nähmlich nicht haben wollte, daß die Hauptſtadt ſeines Fürſtenthums der Oberpfalz mit unverſtändigen und unerfahrnen Leuten beſezt würde. CIII.

Im Jahre 1718 wußte der damahlige Vice-Statthalter Graf Nitz von Wartenberg von der höchſten Stelle zu München einen Befehl zu bewirken, vermöge deſſen er künftig die Rathswahlen in Amberg vorzunehmen hätte. Man hat demnach in der Oberpfalz die Ordnung eingeführt, daß dem Statthalter die Rathswahlen in Amberg, dem Vice-Statthalter in den Städten Kemnat und Auerbach, dem Regierungskanzler in der Stadt Neumarkt, und den Regierungsräthen in den übrigen Städten uud Märkten übertragen wurden. Durch die kurfürſtlichen Beamten hat man auch einige Wahlen ex Commiſſione Regiminis hie und da vornehmen laſſen. Nun wurde von der Regierung kein Kommiſſarius mehr zur Rathswahl für Amberg ernannt, weil der Statthalter dafür ſchon beſtimmt war. Der nachgefolgte Vice-Statthalter Graf von Königsfeld ließ im Jahre 1740 mehrmahl wählen; und ſo blieben die Rathswahlen bey den Statthaltern, oder Vice-Statthaltern. Als im Jahre 1799 die kurfürſtliche Landesdirektion zu Amberg angeordnet wurde, bekamen die bieherigen Rathswahlen eine andere Wendung. Die Rathswahlen in Amberg, die von den Vice-Statthaltern zu ihrem Vortheile erdacht, von den Statthaltern fortgeſezt, und über die Maßen benützt wurden, hatten eben ſo viel Läſtiges als Unordentliches in ſich. Das Läſtige, ſo ſie erzeugten, beſtund in einem überſpannten, und nicht nach der Geringhaltigkeit des Geſchäfts abgemeſſenen, ſondern nach der Erhabenheit des Wahl-Kommiſſarius äußerſt erhöheten Deputate, in dem ſogenannten Douceur, und in Mahlzeiten, die auf einen Tag zwey Jahrsgehalte eines Bürgermeiſters verſchlangen. Es ſind zwar dieſe Mahlzeiten bey allen Rathswahlen auf meine Veranlaßung im Jahre 1785, bey ſchwerer zur Fundation des Zuchthauſes in Amberg vermeynten Geldſtrafe, abgeſchafft, aber nach meiner Entfernung faſt ärger als zuvor, und ſogar mit einem Aufwande von vier und fünfhundert Gul-

den! wiederum überall eingeführt worden. — Das Unordentliche hat sich in Verrückung der Wahlen in den Vorzeiten geäußert. Der Magistrat, die erstern vom innern Rathe, der Stadtsyndikus und der Stadtschreiber maßten sich an, die innern- und äußern Rathsglieder zu ersezen. Man weigerte sich dem Kommissarius die Rechnungen vorzulegen. Man führte den Unfug ein, daß nur aus dem innern Rathe die Bürgermeister, aus dem äußern aber die innern Rathsglieder gewählt werden könnten. Von den Urtheilern und ihren Verrichtungen kam gar nichts mehr vor. Der äußere Rath ist aus den Bürgern gewählt worden. Dieses zum Theile neue System wurde entwebers in der Zwischenzeit, wo die jährlichen Rathswahlen unterblieben, oder unter den Statthaltern als Kommissarien ausgekocht. Es erhellet zwar aus dem Wahlakte vom Jahre 1747, daß vermöge eines vormahligen Wahlregisters die Urtheiler vorkamen, aber als innere Rathverwandte betrachtet wurden. Endlich haben sie sich nach dem Verzeichnisse, welches der Magistrat im Jahre 1778 überreicht hatte, ganz verlohren. Hingegen sind im innern und äußern Rathe mehrere Rathsglieder als zuvor, und überdies noch Supernumerarien erschienen. Der Ausschuß der Bürger zu der Wahl hat sich schon vor Friederichs IV. Verordnung erhoben. Nach Rudolfs und Ludwigs Freyheiten sollte zwar jeder Bürger wählen; als aber die Zahl der Bürger auf tausend Köpfe angewachsen war, übertrugen sie bald 72 bald 80 Bürgern die Benennung der Bürgermeister. Wie nun der Ausschuß der Bürger aus dem Besize seiner Wahl verdrängt worden, läßt sich aus den Akten nicht entnehmen, sondern nur soviel ersehen, daß die Bürger nicht einmahl mehr ihren Ausschuß erkiesen dürften, sondern die Wahl der Ausschüßer in den Händen des Magistrats lassen mußten.

Nach diesen geglückten Vorschritten grief der Magistrat immer weiter. Er wollte dem Kommissarius die Rechnungen nicht mehr vorlegen, ersezte die Aemter in dessen Gegenwart nicht mehr, wählte selbst die Verwalter, und beschwerte sich sogar an den höhern Orten zu München wider die Zumuthung der Regierung zu Amberg, die die obigen Unfuge abgeschafft hatte. Allein von der höchsten Stelle wurde der Magistrat im Jahre 1752 ganz und gar abgewiesen. Dessen ungeachtet

blieb

blieb es beym Alten. Es wurden keine Rechnungs-Extrakte mehr eingeſchickt, und die Aemter ſind nach Willkühr vertheilt worden. Dadurch iſt die Flamme unter den Rath und die Bürger geſtreut worden. Jener beharrte auf der Obſervanz, und leztere wollte ihren Ausſchuß aus den Stadtviertheln ſelbſt wählen, und einen Bürgermeiſter nehmen, er möge gleich im innern Rathe, oder ein gemeiner Bürger ſeyn. Während der Streit über dieſe Frage unentſchieden blieb, wurde die Rathswahl verſchoben, obgleich der Magiſtrat in ſeinen Gliedern ziemlich zuſammen geſchwunden, und nur der einzige Bürgermeiſter Giriſch zu amtiren im Stande, der Bürgermeiſter Faßmann aber vom Alter entkräftet, und beynahe ganz unfähig war.

Da nun die vielen, und ſchweren Aemter den Schultern der wenigen Raths-Verwandten unerträglich waren, haben Sr. kurfürſtlichen Durchleucht ꝛc. am 9ten Auguſt 1800 beſonders wegen der Rathswahl und künftigen Amtirung die pragmatiſche Sanktion des Kurfürſten Friederichs IV. der Stadt Amberg neuerdings vorgeſchrieben, und dadurch den ganzen bisher ungemein verwickelten Prozeß geendigt. Es mußten nähmlich vermöge der höchſten Entſcheidung 72 Ausſchüſſer aus der Bürgerſchaft gewählt, zur Wahl derſelben nicht nur alle Bürger, ſondern auch alle vorhandenen Magiſtratsglieder eben deßwegen, weil ſie ebenfalls Bürger ſind, und ihnen nicht weniger an der Beſtellung tauglicher Bürgermeiſter und Rathsglieder gelegen iſt, zugelaſſen werden. Der Magiſtrat wurde vor der Rathswahl von den Pflichten entbunden, und mußte alle Aemter und Verwaltungen vor der Kommiſſion niederlegen. Damit aber bey der Wahl alle parteylichen Abſichten und vorzüglich die in den Schriften gerügten Beſtechungen vermieden würden; ſo ſoll die Wahl der Ausſchüſſer erſt zwey Tage vor der Rathswahl auf folgende Weiſe geſchehen.

Jeder vom Magiſtrat und von der Bürgerſchaft ſoll fünf Ausſchüſſer vor der Kommiſſion zum Protokoll diktiren, und dieſes unterſchreiben. Die Kommiſſion ſoll hierauf nach der Mehrheit der Stimmen die Ausſchüſſer erklären, verpflichten, und ihnen Alles, was ſie bey der Rathswahl zu beobachten hätten, deutlich zu verſtehen geben.

Der

Der alte Bürgermeiſter Faßmann ſoll zur Rede geſtellt werden, ob er ſich noch getraue, dem Amte vorzuſtehen, oder nicht? Im leztern Falle ſey ihm der Rang und Gang als Bürgermeiſter vorbehalten, und wegen ſeines Amtsgenußes hätte man, wie es bey reſignirten Bürgermeiſtern in der Vorzeit üblich war, zu ſorgen.

Es wurde befohlen, den ziemlich zuſammengeſchmolzenen innern und äußern Rath zu ergänzen, jenen anf 14- und leztern auf 24 Perſonen zu ſezen, die Supernumerarien von nun ganz auszuſtreichen, und vier- oder nach den dringenden Zeitumſtänden acht Vierthelmeiſter aufzuſtellen.

Nach Inhalt der angeführten Konſtitution des Kurfürſten Friederichs IV. mögen zwar die innern Rathsfreunde zu Bürgermeiſtern gewählt, jeder taugliche Bürger aber könne ebenfalls dazu genommen werden, wenn er auch noch nicht im äußern Rathe geweſen wäre. Damit jedoch alle Kolluſionen und daraus entſpringende Unordnungen beſeitiget würden; ſo ſollen die abgängigen innern und äußern Rathsglieder durch die vorigen und durch die neugewählten Bürgermeiſter, dann durch die innern und äußern Raths-Verwandten gemacht, und von der Kommiſſion wie die Bürgermeiſter verpflichtet werden. Der Magiſtrat und die Ausſchüſſer müßten ſoviele Subjekte, als Bürgermeiſter zu erſezen ſind, in Gegenwart acht Auskultatoren zum Protokoll benennen, worauf die Mehrheit der Stimmen berechnet, und von den Auskultatoren das Protokoll unterſchrieben werden ſoll.

Am Tage nach der Rathswahl ſollen die Aemter ausgetheilt, und ohne auf einen ältern Bürgermeiſter oder Raths-Verwandten zu achten, an die fähigſten Perſonen verliehen, dabey aber eine Gleichheit, damit nicht Einer mehrere Verwaltungen und den Genuß davon erhalte, beobachtet werden. Auch die äußern Rathsglieder werden davon nicht ausgeſchloſſen.

Uebrigens iſt die vormahls gewöhnliche Kaution, die Rechnungsoblage in der vorgeſchriebenen Zeit, die Einberichtung eines erledigten Amtes und die jährliche Verpflichtung des Magiſtrats ſammt andern außer Uebung gekommenen Gewohnheiten anbefohlen, und um dem äußern Rathe die Kenntniße von den Angele-

legenheiten der Gemeinde, und von den magiſtratiſchen Verhandlungen zu verſchaffen, verordnet worden, daß bey den alle Quatember zwey Mahle, oder in allgemeinen Verfallenheiten öfters zu haltenden Rathsſizungen vier äußere Raths-Verwandte beygezogen, und zu den geſagten Verrichtungen auch allzeit zwey Vierthelmeiſter Abwechslungsweiſe zugelaſſen würden.

Endlich heißt es noch in der höchſten Entſchlieſſung: „Es befrembet Uns, „daß nach der Zeit (das iſt nach Friederichs IV. Konſtitution) und bis daher die „Meiſten, wenn ſie einmahl zum Bürgermeiſter-Amte oder zu Rathsſtellen ge„langet ſind, ihrer Profeſſionen ſich geſchämet, und nicht mehr wie ihre Vormän„uer davon ſich genährt, ſondern ganz allein von dem Amte gelebet, und daſſelbe „wegen der Unzulänglichkeit dieſer Erträgniße dem Tauſend nach ausgeſchöpft, „manchesmahl gar zu Grunde gerichtet haben; wo doch einige Profeſſionen und „Gewerbe, die nicht allzuſehr in die Polizei ſich einmiſchen, gar wohl neben dem „magiſtratiſchen Charakter beſtehen, und das magiſtratiſche Anſehen und Kredit „eher beleuchten, als verdunkeln dürften".

„Es iſt ſogar aktenmäßig, daß von dieſer Veränderung der Dinge der Ver„fall des Reichthums der Stadt herrühre; daß die Quellen des Handels und an„derer Nahrungen dadurch verſieget haben; und daß als Folge davon die von un„ſern Vorfahren, und auch von den deutſchen Kaiſern ertheilten Privilegien nun„mehr ohne Werth bey den Akten liegen".

Dieſe Verordnung hat die alte Wahl Freyheit jure quaſi poſtliminii wieder eingeſezt, und zugleich die verderblichen Zerrüttungen in der Stadt unterdrückt. Auf dieſer Baſis ſind die Vorſchriften der Herzoge Rudolfs und Ludwigs, dann des Kurfürſten Friederichs IV. größtentheils erneuert worden. Es haben demnach die zween kurfürſtlichen Herren Landes-Direktions-Räthe Klemens Freyherr von Burgau und Joſeph Freyherr von Frank mit Zuziehung des Herrn Sekretarius Maximilian Schleiß von Löwenfeld als Aktuarius die Wahl der Bürgermeiſter und Rathsglieder am 16ten Oktober angefangen, und am andern Tage vollendet; die Vertheilung der Aemter aber iſt an folgende Perſonen und auf folgende Art geſchehen.

Vier

Vier Bürgermeiſter, als Herr Franz Michael Giriſch, Herr Georg Klier, Herr Mathias Plazer, und Herr Joſeph Allioli. Dem erſten iſt die Spital-Verwaltung, dem zweyten das Stadtkammerer- und Mühlamt, dann die Verwaltung der Hofmarkten Großſchönbrunn und Neumühle, dem dritten die Stadthauptmanns-Stelle, und die St. Katharina und reichen Allmoſen-Amts-Verwaltung, und dem vierten die Kirchen-Verwaltung zugetheilt worden. Der Herr Adam Faßmann wurde als emeritirter Bürgermeiſter erklärt.

Herr Joſeph von Röckl iſt als Syndikus geblieben, ſtatt des zum Bürgermeiſter gewählten Herrn Stadtſchreibers Klier iſt der Herr Weingärtner nach der Zeit in deſſen Dienſt eingetretten.

Innere Räthe, die Herren Auguſtin Gebhard, Ulrich Mayer, Michael Maul zugleich Waiſenhaus- und weißen Bräuamts-Verwalter und Steuer-Einnehmer, Georg Koch der heil. Dreyfaltigkeitskirche und des Leproſen-Amts-Verwalter, Michael Schönwerth, Jakob Lierſch, Joſeph Zwack, Vitus Sebaſtian Weiß, Chriſtoph Iberl Vierthel-Amts-Verwalter, Johann Baptiſt Schenkl gemeinen Allmoſen-Amts-Verwalter, Michael Dobmayer zugleich Grabenmeiſter, Franz Göz, Xaver Zeckl Schul-Seel- und Lazareth-Amts-Verwalter, und Michael Deichlein.

Aeußere Räthe, die Herren Balthaſar Forſter, Xaver Forſter, Kaſpar Bock, Michael Seiz, Joſeph Hirner, Aegid Niedermayer, Joſeph Maul, Georg Hügl, Jakob Schlager, Karl Gausrab, Michael Veter, Simon Ziegler, Georg Giriſch, Joſeph Fleiſchmann, Simon Hirſchmann, Simon Lierſch, Lorenz Welle, Adam Pauſch, Peter Wirth, Konrad Herold, Anton Beck, Lizentiat Köferl, Joſeph Ziegler, und Simon Meiller.

Vierthelmeiſter und äußere Rathsglieder, die Herren Xaver Forſter, Michael Seiz, Joſeph Hirner, Michael Veter, Joſeph Fleiſchmann, Simon Hirſchmann, Adam Pauſch, und Simon Meiller.

Dieſer Rathswahl-Akt war um ſo erhabener, und bleibt auch in Ambergs-Jahrbüchern um ſo merkwürdiger, weil derſelbe der durchleuchtigſte Landesfürſt

nach

nach der Konſtitution ſeiner Stammväter gleichſam in einem ſolennen Jubelfeſte nach Jahrhunderten wiederum eingeführt hat.

Ihr Amberger habt alſo unter den Augen euers Monarchen den Tag gefeyert, wo das Aergerniß der Spaltungen vertilget worden; wo ihr aufhörtet, in zwo Parteyen getheilt zu ſeyn; wo die Zwiſte aufhörten, die ſeit Jahren euere Herzen und Wirthſchaften beunruhigt haben! Die Zwietracht iſt nun zum Schweigen gebracht; die Faktionen ſind gezähmt; das Intereſſe der Gemeinde ſiegt über das Intereſſe der Privaten. Genießet nun die Beſcheidbriefe euers gerechten Fürſten, die für die Zukunft euere und euerer Nachkommen Schuzwehre ſeyn können! Es mögen einzelne Einblaſungen nicht mehr eure Verfaſſung ſtören! — Saget es denen, die euch euere Ruhe nehmen wollen; ſaget es denen, die euch eine andere Verfaſſung rathen, daß ſie euch euerer Eintracht beneiden, und daß jene nicht werth ſind, euere Obrigkeiten — und leztere — euere Mitbürger zu ſeyn.

Es wird mir erlaubt ſeyn, noch eines Artikels, der eben nicht auf Amberg allein, ſondern auch auf die ganze Oberpfalz einwirkt, nähmlich der Feueraſſekuranz zu erwähnen, die zwar ſchon unter dem Kurfürſten Maximilian III. Joſeph I. von der Regierung zu Amberg gewunſchen, und entworfen, die Ausführung aber einem andern Max Joſeph, das iſt, unſerm dermahligen durchleuchtigſten Souveräne vorbehalten ward. — Seit Jahren und Jahrhunderten mußte ſchon die Oberpfalz (öfters auch, beſonders vor einigen Jahren die Stadt Amberg, wo faſt eine ganze Gaße wegbrannte) mit dem verheerenden Elemente, dem Feuer, in einem beſtändigen Kampfe leben, und ihre meiſten Städte, Märkte und Dörfer, ja ſogar ihre Landesgeſchichten in den Regiſtraturen derſelben ohne Rettung verrauchen ſehen. Manche Orte wie Preſſat, Neuburg vorm Walde, Röz und noch mehrere wurden in einem einzigen Menſchenalter zwey und drey Mahle unter der Aſche begraben. Es vergieng kein Jahr, ja kaum ein Monat, wo nicht an den vier Ecken das Feuer aufloderte. Kein Land wird in den Zeitbüchern ſo viele Feuersbrunſten aufweiſen können, als die Oberpfalz; aber auch kein Land iſt weniger als die Oberpfalz dagegen verwahrt worden. Der arme, hülfloſe Landmann ward alſo der täglichen Feuerprobe hingeworfen, und dem Wahne ausgeſezt, daß ihm,

wo ſeine Mitmenſchen alle Rettung verſagten, genug ſeyn müſſe, wenn er den Feuerpatron, St. Florian, auf ſeine Gebäude mahlen, oder ſchnizen ließ. Wenn gleich die Regierung zu Amberg auf Mittel ſann, dem Uebel abzuhelfen, legte ſich gleich ein Kameraliſt, ein diktatoriſcher Rechnungskommiſſär, manches Mahl ein bloßer Ziffermacher dazwiſchen, und hinderte die gute Sache, gleichſam als hätten ſie ſich mit Vulkans Laſterbrut gegen die Oberpfalz verſchworen. Es hat die Regierung zu Amberg unter dem höchſtſeligen Kurfürſten Max Joſeph eine Einleitung zu einem Feuer-Aſſekuranz-Kapital getroffen, und die damahlge Rentdeputation das Möglichſte dazu beygetragen; wirklich hat man in 3 Jahren 18000 fl. von freywilligen Steuern der Unterthanen zuſammengebracht, welche an die Verunglückten ohne Zins hingeliehen, und von ihnen in Friſten wiederum bezahlt wurden. Wider alles Erwarten erklärte ein ſtupider Rechnungskommiſſarius — ein Geſchöpf, das ſo zu ſagen im Gottes Zorne wider unſer Land abgeſandt ward, die freywillige Gabe der Unterthanen als eine Landplage, und zerſtörte mit einem Federſtriche das gute Vorhaben, welches bis daher ein Kapital von ſicher Einmahl hundert ſiebenzig tauſend Gulden erzeugt hätte. Statt dieſer mächtigen Hülfe mußte man nun dem armen Unterthan das Brandpatent und den Bettelſtab in die Hand geben, und ihn von ſeinem Hausweſen entfernt — wie einen Verjagten vor fremden Thüren um einen kärglichen Beytrag heulen laſſen. In dieſem allgemeinen Brande des Landes wachte der Kammeraliſt von ſeinem Schlummer ſo wenig auf, daß er zwar in der Rechnungs-Ablage der Beamten die zahlloſen Rubriken der Feuerſtrafen nicht auf die Mängel, woraus ſelbe geſchöpft wurden, auszulegen, und dieſe wegzuſchaffen ſich bemüht hätte. Ein Häller, der im Strafprotokolle klang, intereſſirte ihn mehr, als der Gulden, der dem Abbrändler im Steuerregiſter mußte nachgelaſſen werden; und faſt hat es nach allen Anſtalten geſchienen, daß man auf ſolche Weiſe die Feuerbrunſten mit Feuerſtrafen nähren wollte. Denn daß es nur darauf angeſehen war, haben die Reſultate bewieſen, weil man niemahls die Urſachen und Feuermängel gehoben, ſondern nur die Folgen geſtraft hat. Man hat ſogar einigen Beamten und Schergen den Vorwurf gemacht, daß ſie die Kohlen in die Taſchen geſchoben, und den Bauren in die Ställe geworfen haben, um darinn den Zunder zu Feuerſtrafen zu

fin-

finden d). Man darf ſich alſo nicht wundern, daß die Brunſten in der Oberpfalz ſehr häufig waren. Es lag noch ein anderer Fehler in der bisherigen Bauart. Denn ſobald Jemand in ſeinen Gebäuden verunglückt ward, blieb er ohne alle Unterſtüzung. Er täfelte ſich nun nach den wohlfeilſten Koſten von Holz und Leim eine Hütte zuſammen, und deckte ſelbe mit Strohe oder Schindeln. Der kleinſte Funke war demnach feuergefährlich, und zündete die ganze Nachbarſchaft an, die wiederum die nähmliche Bauart beybehalten mußte. So lange das Feuer ſelbſt zum Wunder diskret war, hat Niemand eine Aenderung an den Gebäuden vorgenommen, bis endlich unter der Regierung des dermahligen Landesfürſten in der Feuer-Aſſekuranz auch die Regeln der Bauart vorgeſchrieben worden ſind. Dieſes himmliſche Invent mag der Feuersgefahr bey den neuen Gebäuden vorbeugen; aber bey den alten iſt die Gefahr noch immer die nähmliche. Faſt wollte ich wünſchen, daß durch einen Mandatsnachtrag die Gebäude eines jeden Aſſekuranten unterſucht, und derlei Fehler gebeſſert werden möchten! — Wenn ſich gleich die Stadt Amberg von Unglücksfällen nicht allezeit erwehren konnte, hat ſie doch durch ihre Bauordnung und Löſchanſtalten ſich mehr als andere Orte gerettet, durch die eingeführte Feuer-Aſſekuranz aber auch gegen die unvermeidlichen Unglücksfälle ſich eine Erleichterung gewähret.

d) Ich könnte aktenmäßige Proben, die mir ſelbſt bey Amts-Unterſuchungen begegnet ſind, zeigen, daß man alle Kleinigkeiten aufgeſucht, und die Bauern ſogar wegen der ſchwarzen Ofenlöcher geſtraft habe. Um dieſem natürlichen Fehler zu entgehen, haben ſie einſt die Ofenlöcher angeweiſſet; aber ſie ſind wieder geſtraft worden und zwar wegen Verachtung der Amtsauthorität. Dieſe Manipulation herrſchte nicht bey den Feuerſtrafen allein, ſondern auch bey den übrigen Strafrubriken. Z. B. Der Bauer nahm einen reiſenden, kranken Handwerksburſch, welcher noch in der folgenden Nacht ſtarb, in das Haus. Der Bauer und die Gemeinde wurden geſtraft, weil ſie den Beamten nicht zuvor gefragt hätten. Es kam gleich darauf ein altes, krankes Weib. Sie wurde nicht eingelaſſen, und mußte unter freyem Himmel ſterben. Darüber wurde die Gemeinde wieder geſtraft. Das arme Landvolk war alſo, wie das Lamm in Gellerts Fabeln, welches der Wolf fraß, es mochte gleich das Waſſer trübe gemacht haben, oder nicht. Eben darum, weil die Beamten und Schergen ihren Amtsgenuß aus den Strafen herausklopfen mußten, haben ſie, wie der Prophet in der Schrift ſagt, die Sünden des Volks geſpeiſet. (Peccati populi commedunt.)

Die Oberpfälzer verſchafften ſich ſelbſten die Beyträge, um dadurch ihre Aufklärung und Induſtrie zu befruchten. Daß es ihnen am Willen nie gefehlt habe, iſt eine bekannte Sache. Nur mußte hie und da ein Gedanken dazwiſchen geworfen werden, der ihr Beſtreben noch mehr anflammte. Es that ſich alſo ſchon vor mehrern Jahren eine Geſellſchaft zuſammen, die auf ein oberpfälziſches Wochenblatt antrug. Der innere Rathsfreund und Buchdrucker zu Amberg, Herr Georg Koch, übernahm das Geſchäft auf eigene Koſten, bewirkte mit vieler Mühe die Drucklizenz, und verbreitete dieſe Schrift ſogar im Auslande; wie denn eilf Exemplare nur allein nach Prag geſchickt werden mußten. Koch ſammelte in der Eile die Beyträge auf mehrere Jahre. Als aber im Jahre 1780 der Regierungskanzler ſich des Deſpotiſm über Kochs Wochenblatt anmaßte, kritiſirte was er nicht einmahl verſtund, und wie die Oberpfälzer, alſo auch ihre Literatur herabwürdigte; ſo war Kochs Wochenblatt, wie eine Landkutſche die alles Lumpengeſinde verführen mußte. Müde an den beſtändigen Nekereyen unterlag er endlich der Schikane, und die Literaten ſelbſten trugen Bedenken, unter der Geiſel eines impertinenten Zenſors den damahls gewöhnlichen Unannehmlichkeiten ſich auszuſezen. Nach einer Zeit verſuchte es der nunmehr ſelige kurfürſtliche Medizinal-Rath und Phyſikus zu Sulzbach Herr Schleis von Löwenfeld, das erſtorbene Wochenblatt in Amberg wieder aufzuwecken. Allein weil die damahlige Zenſur die Preßfreyheit zuſehr preßte; ſo mußte Schleis, um mit heiler Haut durchzukommen, die beſten Aufſäze zur Hälfte verſchlucken, und öfters ſogar mit matten Abhandlungen das Publikum bedienen. Natürlicher Weiſe ſank das Kredit dieſer Zeitſchrift immer mehr herab. Nach geändertem Regierungsſyſteme kam Schleis bey dem dermahl regierenden Sonverän um die Beſtättiguug ſeiner Druckfreyheit für das ambergiſche Wochenblatt ein, und erhielt ſelbe für ſich und ſeinen Sohn, den dermahligen Herrn Landes-Direktions-Sekretarius mit dem Auftrage, nüzliche Arbeiten und zwar unter der Zenſur zweyer Herrn Landes-Direktionsräthe zu liefern, um dadurch die Schrift klaſſiſch zu authoriſiren. Von dieſer Zeit an hatte das ambergiſche Wochenblatt freyen Spielraum. Es verdiente ſich das Vertrauen des Publikums und den Beyfall der Gelehrten, weil es ſich nur mit Aufſchlüßen dunkler Landesgeſchichten, und mit ökonomiſchen und andern

dien-

dienlichen Gegenſtänden beſchäftigte. Wenn es einige Fehler rügte, hat es die Wahrheit mit der toleranten Beſcheidenheit nach dem Grundſaze: daß ſelbſt Fehler einige Entſchuldigung haben, gewürzet. Perſonalitäten, oder gar Pasquinmäßige Ausfälle auf Adel, Mönche, Bürger, Handwerker und Bauern, bittere Anſpielungen auf Staat, Regierung, Staatsdiener und Geſchäftsmänner, oder Spöttereyen gegen Religion, Politik und Landseinrichtung, und überhaupt alle Hirngeſpinſte, die die Nation oder einen Stand im Schatten der Entehrung darſtellen könnten, worinn nichts weniger als Aufklärung, ſondern planmäßige Bosheit, oder der revolutionäre Keim liegt; oder was immer zur Läſterung und Modegrammatik der Schwärmerey und übertünchten Stuhlgelehrſamkeit gehört, davon iſt dieſes Wochenblatt bisher rein, eben ſo rein, als die Oberpfälzer in den Zeiten, wo mancher Ganskiel unter der Aegyde der Anonymität geſpizt wurde, ſchonend und vernünftig geblieben, zum Zeichen, daß weder ihre Schriften noch ihre Handlungen den Meduſakopf zum Sinnbilde, oder das Ziſchen der Schlangenzunge zur verführeriſchen Volkspredigt gewählt, und ſo nicht den mindeſten Beytrag zum Lexikon der Manie jemahls abgegeben haben. In dieſer unverdorbenen Unſchuld der Preßfreyheit, in dieſer Freyheit zu denken und zu ſchreiben ſind bisher meine beſcheidenen Landsmänner, in ihrem ambergiſchen Wochenblatte aufgetretten. Man hat alſo von ihnen nie gehört, daß ihre Schriften in dem mehr geſagten Wochenblatte auf raſender Gladiatoren Art, ohne auf Ehre oder Bürgerglück Rückſicht zu nehmen, wie in Stiergefechten gegeneinander zu Leibe giengen. Vielmehr haben ſie wie auf einem Fechtſaale ſich betragen, mit ihren Meynungen gegeneinander ausparirt, und am Ende ſich wieder umarmet. Sie haben demnach nur gegen die Grundſäze gekämpft, niemahls aber die Perſonen angefeindet. Die Folge davon war ungemein beſſer, weil das Publikum über ihre Theſen der gefällige Richter geweſen iſt. Es iſt ſogar aus dieſem, dem Scheine nach unbedeutenden Wochenblatte wie in einer Schule gelehrt und gelernt worden. Man hat ſich aus Fragmenten die Landskenntniße geſammelt, die Landskultur ſtudirt, und aus Theilen den Plan zum Ganzen gemacht. Sogar andere Journale haben ſich gewürdigt, ganze Abhandlungen zu kopiren, und aus dieſer Zeitſchrift, wie die Bienen aus fremden Blumen den Honig, zu ſaugen.

Amberg kann demnach ſtolz ſeyn, daß da gleichſam die Geneſis hiſtoriſcher und ökonomiſcher Aufklärungen für das übrige Land ausgeht. e)

Ich kann mich nunmehr mit den beſondern Begebenheiten der Stadt Amberg und mit den weitern Einwirkungen ihres durchleuchtigſten Souveräns nicht länger beſchäftigen, nachdem von Höchſtdemſelben ſchon der Hauptſtein der Rathswahl, auf welchem die magiſtratiſche und bürgerliche Verfaſſung ſeit Jahrhunderten geruhet hat, nach einer kleinen innerlichen Erſchütterung wiederum für Jahrhunderte befeſtigt worden iſt. Das wichtigſte und auch das heiligſte Diplom, ſo die Stadt von ihrem geliebten Max Joſeph aufweiſen kann, iſt ſeine eigene höchſte Perſon, die ſich da gewürdigt hat, die alten ſeit langer Zeit eingeſchlummerten Prärogative der Reſidenzſtadt von neuem zu erwecken, und durch den Aufenthalt Ambergs Denkwürdigkeiten in den Jahrbüchern zu vermehren. Dieſer heitere Morgenſtern war für die Amberger und alle Oberpfälzer der Vorboth eines hellern Tages, nach welchem ſie ſeit des an Friederichs V. Stamme begangenen Unrechts ſich immer geſehnt haben. In der dermahligen Epoche warteten ſie demnach auf jene Gränzſcheidung, die einmahl den bittern Folgen der vorhergegangenen Revolution und der Ungewißheit ihrer National-Exiſtenz ein Ende machen, und das Vorurtheil aufhören möchte, daß die Oberpfälzer, wie im Kriege eroberte Knechte behandelt, und ſie, aus ſchiefen Staatsprinzipien, ihrer angebohrnen nordgauiſchen Vorrechte und der Gleichheit mit ihren Mitbrüdern im Südgaue ſchlechterdings enterbt hatte. Ich habe zwar ſchon hie und da einige Anekdoten bemerkt, die aber nur wie Irrwiſche vorbeygiengen; den Hauptheil davon mußte ich zu einer andern Stelle verſparen, den ich alſo dermahl in Erinnerung bringe, weil die Stadt Amberg in mehrern Rückſichten dazu gehört. In dieſer Betrachtung erlaube ich mir, ein wenig in das Allgemeine der Verfaßung hinaus zu gehen, unter welchem das Beſondere von Ambergs Verfaßung mit begriffen iſt. Ja! ich würde es mit meinen Landsleuten, mit den Ambergern, mit mir ſelbſt nicht redlich meynen, wenn ich jezt noch, wo die Wahrheit ſelbſt

thronet,

e) Es wird auch an einem politiſchen Blatt in Amberg gearbeitet, welches zu der gehörigen Reife durch das Beſtreben der ambergiſchen Literaten in Bälde gelangen wird.

thronet, den Kummer, den ſie mir auf die Zunge gelegt haben, in mir verbeiſſen, und gleichſam mißtrauiſch auf das Gefühl des durchleuchtigſten Regenten, offenkündige Thatſachen in ein Geheimniß verhüllen wollte, und zwar zu einer Zeit, wo Höchſtderſelbe alle Klagen ſeiner Unterthanen gehört, mit den Gebräuchen des Landes, mit den Kenntnißen der Landesinduſtrie, mit den Charaktern nicht nur der Amberger, ſondern auch der übrigen Oberpfälzer wie ein Eingebohrner ſich bekannt gemacht, und dem Studium der Verfaßung, der Selbſteinſicht der Bedürfniße und der Anwendung der Hülfsmittel ſich ganz gewidmet hat. Ich gehe demnach von der Qelle aus, aus welcher die Unheile der Oberpfalz gefloßen ſind.

Sobald Rudolfs Stamm in dem Kurfürſten Friederich V. aus der Oberpfalz verdrängt war, hat die Politik des Kaiſers Ferdinand II., um alle Aſpirationen der Oberpfälzer nach ihren rechtmäßigen Landesfürſten zu erſticken, ſie durch Aufhebung ihrer Freyheiten außer Stande ſezen wollen, weder mit Geld, noch mit Macht Friederichs V. Prätenſionen zu unterſtüzen. Der Kaiſer hat alſo zuerſt die Landſchaft zerſtört, die Stände kaſſirt, der Nation ihre Stellvertretter genommen, und ſo zu ſagen, die Hirten mit der Ohnmacht geſchlagen, um deſto leichter die Heerden zu zerſtreuen, und ſelbe in einzelnen Theilen nach Belieben zu ſcheren. Der Religions-Unterſchied der Oberpfälzer war die Schanze, hinter welcher der Kaiſer ſein Geſchüz gegen die Anhänglichkeit derſelbeu an ihren alten Regenten aufgepflanzt, im Grunde alſo die wahre Verfolgungsurſache hinter dem Vorwande verborgen hatte. Der gemeine Mann hat zwar von dem Augenblicke an, wo Religion im Kriegsmanifeſte ſtund, aber die Freyheiten ſeiner Mitbürger bekriegt wurden, nicht mehr unterſcheiden können, ob es von den Athleten auf Religion, oder nicht vielmehr unter dieſem heiligen und ſcheinheiligen Titel auf Eroberungen gemeynt ſey. Der gemeine Mann, ſage ich, zerbrach ſich alſo den Kopf über die Theorie und die Praxis, weil jene geheuchelt, und dieſe gewüthet hatte. Da wo es die Noth war, oder Jemanden der Fürwiz reizte, den Becher der Konverſion zu koſten, fand man das Dekokt der Religion nicht, die nur das Ingrediens war, das ſich bey der Diſtillirung verrauchet hatte. Natürlicher Weiſe hätte auch der Feind überlegen können, daß es nicht paſſend ſey, die Reli-

gion

gion mit dem Schwerte zu predigen, und den Menſchen ihre Freyheiten zu rauben, um katholiſche Menſchen zu bilden. — Aber nach allen Erfahrungen hat ſich der gemeine Mann belehret, daß Alles, gar Alles Täuſchung ſey; und daß die weiſe Politik niemahls ſo bigot geweſen, oder ſich im Grunde bekümmert habe, ob die Bewohner der Länder der Bundslade, oder dem goldenen Kalbe den Weihrauch geſtreut hätten. Es gab dabey doch immer Männer, die gar wohl einſahen, daß, weil ſie nicht jedem Fürſten gehören wollten, auch ihnen ihre Freyheiten bloß deßwegen nicht gehören dürften; die eben daher angefangen haben, über die wahren Grundurſachen des geſagten Manifeſtes nachzudenken, bey welchem Denken ſie es nun freylich mußten beruhen laſſen. —

Bey dem im Jahre 1628 zwiſchen dem Kaiſer und dem Kurfürſten Maximilian von Baiern gepflogenen Kauf der Oberpfalz hat ſich das Räthſel ganz aufgelöſet. Die Maxime der Kontrahenten, die ſich mit Abſchaffung der Landſtände befaßt hatte, ſtund in ihrer Blöße da. Es müßen alſo die hohen Kontrahenten geglaubt, oder andere glauben gemacht haben, daß zwiſchen ihrem Vertrage kein Recht eines Dritten, oder kein Anſpruch eines Prätendenten mehr liegen dürfte. Der Kurfürſt ſteifte wenigſt ſeine politiſche Glaubenslehre ſo feſt auf dieſem Sophiſm, daß er nicht einmahl den weſtphäliſchen Friedensſchluß, ein Geſez, welches ihn, wie alle in den vorhergegangenen Fehden verwickelten Fürſten und Reichsſtände, verbindlich machte, als das Antidot ſeiner Prämiſſen anſehen, und darnach im Exekutions-Rezeße zu den geſezlichen Friedensvorſchriften, die erſt die prekären Handlungen zwiſchen ihm nnd dem Kaiſer rehabilitiren mußten, ſich bequemen wollte. Gleichwie aber in dem geſagten Friedensſchluße der Rudolfiſchen Linie der Rückfall nach Abſterben der Wilhelmiſchen vorbehalten war; ſo haben Friederichs V. Nachkömmlinge auch gar wohl für ihre Unterthanen als konſtituirende Theile der Oberpfalz geſorgt, und ihnen ebenfalls, weil die Rechte der Fürſten und der Unterthanen reziprozierlich waren, den Rückfall ihrer Rechte ſalvirt; wenigſt iſt dieſes der Natur der Sache von ſelbſt angemeſſen. Es konnte demnach die wahre Urſache der heterogenen Einrichtung und Staatsumwälzung der Oberpfalz nicht allerdings im Dunkeln bleiben. Man ahnete gar wohl,

daß

daß man dieſes Land nicht mehr als den alten Nordgau und als den zweyten Theil des Herzogthums Baiern, und als das angebohrne Stamm- und Fideikommißgut des Wittelsbachiſchen Geſchlechts betrachten, ſondern, wie ich ſchon geſagt habe, als ein erobertes, und dem Willen und der Willkühr des Eroberers vorbehaltenes Land nach Kriegsgeſezen behandeln wolle, um ſelbes als die Nulle in dem Regiſter der bairſchen Staaten zu jedem Austauſche und Mäcklerpreiſe, oder zu jeder Zertrümmerung der Beſtandtheile vorzubereiten. Solche paradoxe Vorderſäze waren zu exotiſchen Grundſäzen nothwendig, ohne welche manches Unrecht zu eklatant, und der ſchiefe Konat nicht zu rechtfertigen, ja wegen der Reſiſtenz der Stände als rechtmäſſiger Kontradiktoren, und wegen ihrer Relation zu dem ganzen Herzogthume nicht einmahl wohl ausführbar geweſen wäre, wenn man nicht zuvor den Verband in der Kette aufgelöſet hätte. Die Stände und Unterthanen haben deſſen ungeachtet auf ihre mit den Anſprüchen der Rudolfiſchen Linie engeſt verknüpten Rechte niemahls verziehen, und ſelbſt der Kurfürſt Maximilian von Baiern konnte bey ſeiner Beſiznahme der Oberpfalz ihre Verzicht nicht einmahl durch die militäriſche Gewalt und ſeine aus Baiern herbeygerufenen Landfähne ſoweit erzwingen, daß er ſie nicht dennoch durch ſeine Kommiſſarien bey dem Huldigungsakte mit der tröſtenden Verſicherung beruhigen müßte: „Sr. Churfürſt„lichen Durchleucht ꝛc. würden dem verlangen der Stände nicht entgegen ſeyn, „wenn ſie darum bittlich einkommen ſollten.“ Die Stadt Amberg ſchloß ſich an dieſen Pakt der Nation um ſo mehr an, als ihre beſondern ſtaatiſtiſchen Verhältniße in der nähmlichen Kategorie der unvertheilbaren Einheit begriffen, und ſolche Vorſichtsregeln wegen des bambergiſchen Lehensnexus nothwendig geweſen ſind. Man hat auch den Vortheil dieſer Vorſorge geſpürt, bevor noch vom obigen Datum ein ganzes Jahrhundert verfloßen war. Denn als der Kurfürſt Maximilian Emanuel von Baiern im Jahre 1706 in die Reichsacht, und ſeiner Länder verluſtigt erklärt wurde, machte der Kurfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz ſeine Anſprüche rege, und gründete ſelbe auf der nähmlichen Baſis, wozu von ſeinen Vorfahren die geſagten Reſervationen ſchon in den Jahren 1621 und 1628 den Unterthanen und Ständen ſufflirt, und von dieſen befolgt worden ſind. Dieſemnach hat der kaiſerliche Hof, der damahls eben ſo wie in den geſagten Jahren

auf die Oberpfälzer mißtrauiſch geweſen ſeyn mag, mit ſeiner Politik gewechſelt, indem er, ſobald die Landſtände um die Zurückgabe ihrer Freyheiten anhielten, glaublich deßwegen in ihre Poſtulate ohne Bedenken eingewilliget hatte, um ſie durch dieſe Lockſpeiſe in ſein Garn, und in die Feindſeligkeiten gegen den Kurfürſten von Baiern zu ziehen. Der Kaiſer Joſeph I. wollte alſo in dieſem Augenblicke, was der Kaiſer Ferdinand II. zuvor offenbar nicht gewollt hat. Der Kurfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz ſchien dabey das Vergeltungsrecht gegen das Haus Baiern gebraucht zu haben, da er nähmlich gegen den Kurfürſten Maximilian Emanuel von Baiern eben ſo, wie vormahls der Kurfürſt Maximilian I. gegen Friederich V. ſich betragen, und durch Anfeindung ſeines Bluts Verdienſte bey dem Hauſe Oeſterreich geſammelt hatte, um deſto leichter zum Beſize der dem geächteten Kurfürſten entriſſenen Güter zu gelangen. Obgleich dieſe Verdienſte zu dieſem Erwerbe ohne den Vorbehalt des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes nichts beytragen konnten, hat doch der Hof zu Wien dieſelben untergeſtellt, und als die Trieburſachen der Abtrettung der Oberpfalz in die Uebergabs-Urkunde eingeſchoben. Die Beſchwerniße, die dem Kurfürſten Johann Wilhelm vier Jahre lang gemacht wurden, bis er zum wirklichen Beſize der Oberpfalz gelangen konnte, ſind in der Geſchichte bekannt. Sobald er nun im Jahr 1707 feſten Fuß in dieſem Lande geſezt hatte, zog er das Regiſter der nämlichen Grundſäze, die, wie ich erinnert habe, ſowohl ſeine Vorfahren, als die Oberpfälzer vormahls ſchon ſanktionirt hatten, weil er nähmlich zu dem Beſize der alten Stammgüter keine neuen Verdienſte nothwendig fand. Er nahm alſo die erwähnten Grundſäze ganz für die ſeinigen an, und leitete auch die Oberpfälzer ſo darnach, daß ſie es faſt eben ſo wie jene beym Virgil: Mutemus Clypeos, danaumque inſignia nobis aptemus, machen mußten. Johann Wilhelm hat daher mit der erſt einige Monate zuvor vom Kaiſer Joſeph I. reſtituirten Landſchaft keine Aenderung vorgenommen, ſondern vielmehr mit ſelber ſich noch enger verbunden. Dieſen Zuſammenhang hat die Konvenienz nothwendig gemacht. Denn weil der fränkiſche Kreis ſowohl, als die Reichsſtadt Nürnberg, während des gegen den geächteten Kurfürſten von Baiern ausgebrochnen Sturms, im Trüben gefiſcht, und jener die Aemter Auerbach, Thurndorf und Holenberg behauptet, Nürnberg

berg aber die Belehnung der Aemter Hartenstein und Rothenberg von dem Hofe zu Wien herausgeschwärzt hatte; so mußte der Kurfürst, dessen Gesandte in Wien den nürnbergischen Petizionen allzu nachgiebig gewesen sind, mit den Prätensionen der Landschaft seine Scharte wiederum ausschleifen, um unter dem Titel der Einheit die gesagten Aemter als oberpfälzische Bestandtheile zum Ganzen reklamiren zu können. Seine Reue allein über das vorhergegangene Faktum würde ohne Mitwirkung der Landstände das schon von ihm selbst veranlaßte Präjudiz nicht mehr gebessert haben. Weil aber die Landschaft keines solchen Präjudizes ihrer Seits sich schuldig gemacht, und in keine Absönderung eines Standes von ihrem Zirkel beym Hofe zu Wien sich eingelassen, und auch in keinem Nebenvertrage dazu eingewilligt, sondern vielmehr auf den alten Grundsäzen ausgeharret, und zu diesem Ende alle in obigen Aemtern gesessenen Landstände von den Prälaten, Rittern und Städten zu dem am 27sten Jäner 1707 nach Amberg ausgeschriebenen Landtage berufen hatte; so hat sie auf ihren Einheits-Rechten bestanden, und selben nichts derogiren lassen, ungeachtet von dem fränkischen Kreise an die Stände in dem Amte Auerbach die Dehortatorien erlassen worden sind. Dieser Aufruf der Landschaft hatte zum Theile bey den Ständen selbsten seine Wirkung, indem die Aebte zu Michlfeld und Weißenohe im Amte Auerbach zwar auf dem Landtage sich nicht eingefunden, doch aber ihre Rechte ausdrücklich sich vorbehalten, die übrigen Stände aber auf den landschaftlichen Verband zu Gunsten des fränkischen Kreises nicht verziehen haben. Es ist also die Handlung zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz, und der Landschaft zu weit gegangen, als daß man selbe für einen bloßen Versuch angeben dürfte. Indeß hat sich mit dem badischen Friedensschluße das Blatt wiederum gewendet, weil der Kurfürst von Baiern bey der erfolgten Restitution sein schon gefaßtes System behauptet, und der Landschaft ihre Subsistenz wiederum genommen hat. Von selber Zeit an verfuhr man gegen die Stände noch ärger als zuvor; man strafte ihre bezeigte Anhänglichkeit an den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, wie die Treue ihrer Vorältern für ihren Friederich V., und beschnitt daher alle Kleinigkeiten, um ihnen allen Rücktritt nach dem vorigen Anspruche zu verklammern. Bey dem in den 1750iger Jahren erfolgten Tode des bereits erwähnten von Schlammerstorf, Ritterhauptmanns im Obergebürge, hat man den

ſtändiſchen Arrogaten noch einen Streich beygebracht, um ihnen den Garaus zu machen. Es wurde ſogleich die ganze ritterſchaftliche Regiſtratur in den gerichtlichen Beſchlag genommen, die Wahl eines neuen Ritterhauptmanns verbothen, das Haus zu Kulmein — ein Privat-Eigenthum der Ritterſchaft verkauft, und der Kaufſchilling zur landesfürſtlichen Kaſſe gezogen. Um all möglichen Schatten auf die Ritterſchaft zu werfen, hat man das in der Rittertruche gefundene Exemplar des ottoniſchen Original Freyheits-Briefes als ein von einem oberpfälziſchen Ritter von Zenger an der bairiſchen Ritterſchaft begangenes Spolium erklärt, ſogar die gute Sache wegen der Perſonen verfolgt, und die ritterſchaftlichen Akten geplündert, und zernichtet, ohne zu bedenken, daß die Hoheitsrechte darinn hinterlegt wären, die vormahls bey mehrern Gelegenheiten für die Oberpfalz benüzt worden ſind. Schuldfrey wie ein neugebohrnes Kind, hatte ſich die oberbürgiſche Vormundſchaft nicht das mindeſte Verbrechen, und den Anlaß zu einer gegen ſie ſo raſchen Vorſchreitung vorzuwerfen. Ihr einziges Amtsgeſchäft beſtund in der Muſterung der Stammbäume. Es ſaſſen nähmlich deputirte Ritter beyſammen, die die Ahnenproben an dem Probierſteine der Heraldik ſtrichen, und wie Minos und Rhadamantus bey der Zenſur ohne Schonung verfuhren. Ihre Pünktlichkeit hatte bey allen ſtiftmäßigen Orden und Domkapiteln vollen Glauben, und der Adel wurde von untergeſchobenen Ahnen gerettet. Nach der Zeit verlohren die Atteſtate der Edelleute alles Kredit, und von ſelber Zeit ſind die unächteſten Zweige in die Stammbäume eingeimpfet worden.

Der Rückblick auf die traurigen Ruinen mußte nothwendiger Weiſe Mismuth in den Edelleuten erregen, deren Voraltern auf den Reiſen nach Paläſtina und Italien alle Gefahren mit ihren Fürſten getheilt, und öfters ganz auf ſich genommen, unter Ludwig, dem Baier, gegen Ausländer für das Vaterland mit der Feder und mit dem Degen wie die Löwen gefochten, unter ihm und ſeinen Nachfolgern die Vizthum- und Landrichterämter mit Ruhm begleitet, als Schöpfen bey leztern das Gerichtsperſonale ohne Koſten des Landes ergänzet, in jeder zweifelhaften und wichtigen Sache die Streitigkeiten ihrer eigenen Fürſten als Schiedsrichter mit Klugheit geſchlichtet, ja ſogar für ihren Friederich V. ihre ganze Ruhe,

den

den gröſsten Theil ihres Vermögens und auch ihre und ihrer Familien Exiſtenz auf die ganze Zukunft verlohren haben; ihre Anhänglichkeit aber wie ein Staatsverbrechen büſſen, und von ihren National-Prärogativen ausgeſchloſſen, ſehen müſsten, daſs die Brut fremder Sperlinge die Garbe, die ſie mit ihrem Schweiſs und Blute befruchtet haben, aufzehren dürfte!

Die Stände beſonders vom Adel lieſsen ſich alſo mit dem Machtſpruche des Kaiſers Ferdinand II. nicht ganz zufrieden ſtellen, und ſelbſt der Kurfürſt Maximilian von Baiern ſah wohl ein, daſs Machtſprüche wie Kartenhäuſer von der Politik bald wiederum umgeblaſen werden dürften. Er ſtellte demnach ſub dato München am 28ſten November 1629 die Privilegien aus, und traf darinn die Verfügung, wie es mit Beſezung der Regierung und Aemter, mit Rechtfertigung des Adels, mit Erhebung des Hofgerichts, mit Edelmannsfreyheiten, ſo andern gehalten werden ſoll. Er verſprach aber vorzüglich und fürs erſte: „wir wollen „zu unſerer oberpfälziſchen Regierung, Aemtern und Pflegen fürtershin unſere „Landsleut vom Adel, ſoviel Wir für genugſam qualifizirt halten, und befunden „werden, auf vorgehend Ihr unterthänigſt Anlangen, vor anderen fremden und „Ausländern gebrauchen und aufſtellen".

Goldene Worte! Fürſtenworte! — aber nur Worte! Er ſelbſt ſtellte fremde, und ſogar ausländiſche Statthalter mit neuen und ſchweren Köſten auf, wo doch die erſten Familien in der Oberpfalz blühten, denen es weder an Patriotiſm, noch an Talenten gemangelt hatte. Man hat nicht einmahl dem Lande mehr einen Prinzen wie vormahls zum Statthalter gegönnt, obgleich das Fürſtenhaus öfters mit mehrern Sproſsen geſegnet war, die man lieber in Biſchöfe traveſtirte, und an unſere Gränzen mit dem unpolitiſchen Banisbriefe, und mit dem unpatriotiſchen Auftrage hinſezte, daſs ja die oberpfälziſche Regierung alles anwenden ſoll, um ihren biſchöflich-fürſtlichen Nimbus zu beleuchten, und demnach zu trachten, damit zu ihrer Subſiſtenz ihr Biſchofs-Gebiet von den oberpfälziſchen Abrißen eher vergröſsert, als durch weitere Anſprüche geſchmälert würde. — Und bey alle dem dürften die Oberpfälzer, welchen die fremden Karrikaturen das beſte Brodſtück vom Munde riſſen, doch keinem ſolchen Adepten, wie die Bürger von

Sodom

Sodom dem Loth, den Vorwurf machen: „du biſt hier ein Fremdling, und willſt „über uns richten?“

Die Regierung ſelbſt wurde mit lauter in die politiſch-religiöſen Hofs-Myſterien eingeweihten Kreaturen, und zwar mehrmahl nicht vom einheimiſchen Boden und von oberpfälziſcher Denkensart angepfropft; bey den übrigen Aemtern aber hat man die Oberpfälzer mehr als zur Hälfte umgangen. Es ſind demnach aus ſolchen heterogenen Staatsdienern und ihrem Mißkenntniſſe des Landes die trolligſten Fehler entſprungen. — Sie tadelten, was ſie nicht verſtunden, und brachten die Verfaßung in Unordnung und die Landesgeſchichte in die Vergeßenheit. Dabey gehörten für die Oberpfälzer die Anſprüche auf bairiſche Dienſte beynahe unter die politiſchen Unmöglichkeiten, und ſie dürften kaum in Baiern, wie Moſes in das gelobte Land, nur von der Ferne ſehen. Wenn auch Einer von ihnen ein Duodez-Aemtel erſchnapte, geſchah es nicht anders, als daß er ſich bequemen mußte, mit einer abgetragenen Hofs- oder Herrſchaftsdirne, oder mit einer Wittwe und Kindern das Amt zu nehmen, und ſo ſeine Neigung an eine Perſon zu verpachten, die er nicht lieben konnte, und die insgemein ſeiner Liebe nicht werth war. — Wer noch vom Adel, nach vielen Reiſe- und Sollizitationskoſten, und meiſtens unter ſchweren Bedingnißen des Einkaufes, das Glück hatte, in die Regierung zu kommen, mußte drey- und vier Luſtra hindurch ohne allen Sold dienen. Mancher hat nicht einmahl dieſe Wohlthat, die im Grunde nur ſechshalb- oder höchſtens ſiebenthalb hundert Gulden ausmachte, erlebt. Dabey hat er durch ſeine Staatsdienſte die Wirthſchaft ſeiner Güter vernachläßigt, und nach und nach die Subſtanz aufgezehrt. Die Pächter haben ihn demnach ausgeſaugt, und von ſeinem Gut ſich ſo bereichert, daß ſie endlich ihrem Herrn die Schuhe austratten. Durchforſche man nur die Nachfolger und die meiſten Beſizer der adelichen Güter. Man wird nach einer genauen Prüfung gewiß nicht Urſache finden, mich Lügen zu ſtrafen. Auf ſolche Weiſe mußten die meiſten verdienſtvolleſten Familien oder den Wanderſtab ergreifen, oder in Dürftigkeit leben, und in der Armuth dahin ſterben. Es wurde dadurch der Zweck, den ſogar Staatsgelehrte vorſchreiben, verfehlt, daß nähmlich ein Fürſt dem Adel, der die Grundfeſte des Staats und die

Haupt-

Hauptſäule der Monarchie iſt, in Verleihung der Dienſte den Vorzug einräumen ſollte f).

Dieſes traurige Loos hat bis zur Regierung des höchſtſeligen Kurfürſten Maximilian Joſeph fortgedauert. Dann erſt dämmerte es ein wenig für die Verſorgung der Oberpfälzer. Nicht beſſer war es noch unter dem Kurfürſten Karl Theodor. Erſt unter dem dermahl regierenden durchleuchtigſten Souverän hat die mildthätige Sonne, die mit ihren Strahlen das ganze Land beleuchtete, auch die Oberpfälzer erwärmet. Der von ihnen geliebte Max Joſeph hat ſie entgegen geliebt, und in die Rechte ſeiner eingebohrnen Kinder geſtellt. Er iſt's allein, der ihnen den Bann ganz aufgelöſet, Er, der ſie aus der ſeit 1621 anhaltenden Knechtſchaft befreyt hat.

Dieſes glückliche Phänomen munterte die oberpfälziſchen Prälaten, Ritter und Städte auf, ihre Poſtulate zur Wiedererhebung der Landſchaft zu erneuern. Sie hielten im Jahre 1799 in Amberg einen Kongreß, und beſchloßen, den Abt Diepold von Ensdorf, den Freyherrn von Gobel, und den Herrn von Zehntner, als Deputirte nach München zu ſchicken, um ihrem gnädigſten Landesfürſten ihre unterthänigſte Bitte zu Füßen zu legen. Es folgte hierauf am 29ſten November des nähmlichen Jahrs die höchſte Entſchließung: „daß Sr. kurfürſtlichen Durch„leucht ꝛc. die Vorſtellung vom 20ſten obigen Monats in reife Berathung gezogen, „und die Vortheile ganz und gar nicht mißkennen, welche eine gut organiſirte „landſtändiſche Verfaßung dem Lande ſowohl, als dem regierenden Kurhauſe ge„währen kann; nur beruhe alles darauf, daß ſie ganz gewiß den allgemeinen „Erwartungen der ſämmtlichen lieben getreuen Oberpfälzer entſpreche; darüber „wollen Höchſtdieſelben ſich noch ausführlichen Vortrag machen laſſen, und als„dann Deroſelben Regentenpflicht Genüge thun".

Die Stadt Amberg war mit dieſem Antrage auf doppelter Seite betheiligt, indem ſie ſowohl in der Reihe der Städte als auch wegen der Hofmärkte Großſchönbrunn, Neumühle und Weyherhaus unter der Ritterſchaft auf den gemeinſamen Wohlſtand des Landes den Anſpruch machte.

Es

f) Von Real Staatskunſt vierter Theil p. 929.

Es wäre noch ein faſt unüberſehbares Feld jener ſtiefväterlichen Behandlungen übrig, die allen Ständen der Oberpfalz ſeit ihrer Scheidung von Rudolfs-Stamme widerfahren ſind. Der Raum meiner Abhandlung kann alle Data nicht faſſen. Ich will nur einige davon anmerken, um mein Vorgeben zu beſtärken. Man hat nähmlich die alten Miſſen durch die Kammeral-Rechnungskommiſſarien (meiſtens unſtudirte Leute oder gar nur vom mechaniſchen Kaliber) vorſtellen wollen, und ſelbe alle Jahre nach Amberg geſchickt. Allein ſtatt daß ſie die Mängel der Adminiſtrationen unterſuchten; ſtatt daß ſie bey ihren Regien ſtehen blieben, ſtachen ſie in alle Juſtizartikel, ſogar in die häuslichen Gewerbe der Bürgerſchaften und mit einem Worte in Alles ein, ſo ganz außer ihrer Sphäre lag. Weil ihnen das Land ſo fremd war, daß ſie ohne Wegweiſer ſelbes kaum gefunden, und auch kein Abſteigquartier gewußt hätten; mußten ſie von Rechnungsreviſoren im Gängelbande ſich führen laſſen. Unter dieſer Leitung faßten ſie die wichtigſten, oftmahls ſogar gefahrvolleſten Objekte muthig auf ihre Hörner, erlaubten ſich die ſcheußlichſten Eingriffe in die Handlungen der Juſtizſtellen, gebothen denſelben nahmentlich die Aufhebung des Effectus ſuſpenſi in den Streitigkeiten der Unterthanen gegen die Beamten oder den Fiskus, ſchrieben Geſeze zur Befolgung vor, ſchlichen ſich durch Falſa in die Landkommiſſionen der Regierungsräthe ein, miſchten ſich in Gräniz-Prozeße, wodurch ganze Erdſtriche an Ausländer hinfielen, führten das Wildfangs- und Hageſtolzenrecht ein, ordneten die Konfiskationen gegen das Vermögen der Fiskalinen oder Kinder aus unehelicher Geburt an z), und ſchütteten überhaupt ihre Pandora-Büchſe über alle Bürger-Klaſſen aus. Da ſie keinen Funken eines Begriffes vom Lande hatten, war ihnen alle Belehrung eine Beleidigung, und der Rücktritt von den begangenen Fehlern hat ihnen ſchimpflich ge-

z) Man marterte überdies noch das Land mit den Baſtardfällen, da nähmlich der Vater eines unehelichen Kindes 5 fl. vom Hundert des Vermögens erlegen mußte. Davon ſollte das Kind die Zinſe ziehen, und wenn es in der Minderjährigkeit ſtarb, fiel das Geld dem Fiskus zu. Aber da die Aeltern deſſelben mit einander ſich verheuratheten, durften ſie das Geld nehmen. Nun haben die Beamten falſche Scheine im Namen der Aeltern geſchrieben, die Gelder nicht ihnen gegeben, ſondern für ſich behalten. Ich habe ſelbſt bey einer Amts-Unterſuchung ſehr viele ſolche Falſa geſehen. Dermahl haben Sr. kurfürſtl. Durchleucht ꝛc. Dieſe Baſtardfälle abgeſchafft.

Digitized by Google

geſchienen. Es verfloß kein Jahr, wo nicht die Regierung mit ihnen die Lanze brechen, und der Magiſtrat ein Federgefecht aushalten mußte. Zudem hatten ſie einen aſiatiſchen Stolz, insgemein die Eigenſchaft ſchwacher Köpfe. — Man ſah ſie ſelten über die Gaſſe gehen, ohne daß ſie nicht den Anſpäninger, ein Paar Bothen und öfters auch Schergen hinter ſich hatten. Beym hellen Mondſcheine giengen ſie ohne Fackel nie über die Gaſſe; ja es wurde ihnen ſogar aus der landesfürſtlichen Kaſſe das Fackelgeld mit 24 fl. bezahlt. Die Landbeamten mußten vor einem ſolchen Abgott — kriechen, und die armen Unterthanen ſich eine Gnade daraus machen, wenn ſie von dieſem Lama — ſo zu ſagen, das Koth aufklauben dürften. In den achtzehen Jahren als ich in Amberg war, iſt immer dieſe Aufführung der Rechnungskommiſſarien die nähmliche, und nur der einzige bey der General-Landes-Direktion als Direktor dermahl angeſtellte Herr Max von Dreern ausgenommen geweſen, der mit den Oberpfälzern, ſeinen Landsleuten und dem Lande ſympatiſirt, und gleich mit gleichen gelebt hat. Er war unter den Rechnungskommiſſarien der Einzige, der zuvor bey der Regierung zu Amberg das Kenntniß des Landes geſchöpft, und darauf als Landrichter zu Neuburg vorm Walde die Juſtiz- und Kammeral-Geſchäfte der Oberpfalz theoretiſch und praktiſch gewußt, folglich in ſeinen Kommiſſionsgeſchäften aus eigenem Wiſſen gehandelt hatte. Nun wenn man alle Deputate dieſer Kommiſſarien anſezt, ſo ſteigen ſie über die hundert tauſend Gulden, die unnüzer Weiſe verſplittert wurden, mit welchem Gelde man eine herrliche Stiftung für die Menſchheit hätte errichten können. Von den Abentheuern, die ſie in den Juſtizſtellen hinterlaſſen, von den Schäden, die ſie bey den Verkäufen der Amtsgüter unter dem Kurfürſten Maximilian III. Joſeph II. und darauf unter der Regierung des lezt verſtorbenen Landesfürſten, zuſammen um mehr als ſechzig tauſend Gulden geſtiftet, und von den Prozeßen, in die ſie dabey die Unterthanen durch Hintergehungen und Läſionen verwickelt haben, will ich nichts erwähnen, wovon das Kadaver noch in hundert Jahren in den Akten modern wird. — Allen dieſen Uebeln hat auf einmahl unſer geliebte Max Joſeph ein Ende gemacht. Durch ihn iſt das Land von den Schwärmereyen und ſchreyenden Ungerechtigkeiten aller Rechnungskommiſſarien, und die Staats-Kaſſe von ihren Plünderungen für immer erlediget worden.

Ein eben so lästiger Greuel quälte die Oberpfälzer seit einigen Jahren, der für sie um desto niederschlagender war, als sie dadurch aller Gleichheit mit den Baiern unwürdig erklärt wurden. Schon unter dem Kurfürsten Maximilian III. Joseph I. hat die Hofkammer zu München am 23sten April 1776 das unselige Projekt ausgebrütet, daß von allen Verlassenschaften die Erbsteuer entrichtet werden sollte. Nur mit Ausnahme der Aeltern und Kinder ward dazu jeder Erb verbunden, und nach der Entfernung der Verwandschaftsstufen der Impost von dem Prozent immer erhöhet. In Baiern ist diese Misgeburt gleich im Entstehen ertränkt, und auch in der Oberpfalz von der damahls für das Wohl der Unterthanen wachenden Regierung zu Amberg nicht anerkannt worden. Aus Uebersehen wurde dieses Ungeheuer in die Mayerische Generaliensammlung adoptirt, daraus nahm der damahlige geheime Referendär zu München, ein Mensch, der bekanntermaßen die Oberpfalz mit Skorpionen geiselte, die Gelegenheit, daß Nachsteuergesez wie eine Ruthe den Oberpfälzern auf den Rücken zu binden. Von selber Zeit an wurde das arme Volk bis auf das Blut gepeinigt. Der Sündenschweif hatte die bittersten aber auch die unverantwortlichsten Folgen. Man ordnete nähmlich die Inventuren an, wo keine nothwendig oder gesezlich, sondern sogar in den Gesezen verbothen waren, um nur das Nachsteuer-Quantum zu erforschen. Die Taxen und Sportel haben also ungeheure Summen gefressen. Die Regierung mußte die Akten zur Schöpfung der Nachsteuer an die Hofkammer übergeben, und die Erben die Kanzleytaxen für die Notifikationen der Akten übersendungen bezahlen, welche auf ihre Monitorien zwey und drey Mahle wiederholet wurden, obgleich die Parteyen in dieser Sache, wo es nur mehr um das Kammeral-Interesse zu thun war, keine Taxe schuldig gewesen wären. Bis der Vermögensstand durchmustert, öfters wiederum von neuem untersucht, hie und da der Akten-Band in trägen Händen verweilt hat, sind Jahre verstrichen, und die heilige Gerechtigkeit hat in dieser Pause — erstummen müßen! Auf Kaufleute die die Geheimniße ihrer Korrespondenzen, und ihres Vermögensstandes wie auf der Kramme auslegen sollten, machte dieses Gesez den gefährlichsten Eindruck; und weil man auch die Ausländer nicht schonen wollte; so mußten die guten Oberpfälzer von ihnen die Repressalien befürchten. — Das arme, hülflose Land

seufzete

ſeufzete unter dieſer ſchweren Laſt, bis es endlich ihrem geliebten Max Joſeph den Kummer vortragen konnte. Der gute — der gerechte Fürſt hörte die von ſeiner Landesdirektion und Regierung zu Amberg unterſtüzten Klagen an, unterſuchte das Geſez, lähmte Mittlerweile deſſen Wirkung, und fand es endlich ungerecht! — Er hat alſo den Dank ſeiner getreuen, hart behandelten Oberpfälzer, die Segenswünſche der ganzen Nation und die Bewunderung auch im Auslande verdient.

Weil die Oberpfalz keine Landſchaft mehr hatte, die ſich um das Wohl deſſelben bekümmerte, und die Schäden dem Regenten vortrug, ja ſogar dieſe ſchöne Perle in der Krone der bairiſchen Herzoge für nichts geachtet, und insgemein die Leitung derſelben unverſtändigen Kammeraliſten, und zulezt gar einem Avanturier übertragen ward; weil die Oberpfälzer von dem Hofe wie die Völker unter dem Nordpole zu weit von der Sonne entfernt waren; und weil ſie auch ſogar von ihren Landesdikaſterien und Aemtern, oder wenigſt von den erſten Stellen ganz ausgeſchloßen geweſen; ſo mußten ſie gleichwohl die Peitſche aushalten, und nach und nach in ihren Ohnmachten, in ihren Strebungen nach Induſtrie, in den Konaten nach Aufklärung verbluten. Es möchten vielleicht Jemanden dieſe Lamente des Landes zu allgemein, und auf die Partikular-Geſchichte von Amberg nicht paſſend ſcheinen. Allein da die meiſten Unheile von Amberg aus in das übrige Land geſtreut, und von dieſem wiederum auf Amberg zurückgeſchleudert wurden; da Amberg der Mittelpunkt und die Hauptſtadt des Landes war, und als das Herz deſſelben bey dem Schmerz, den die Theile des Körpers litten, unmöglich ohne Empfindung ſeyn konnte, ja insgemein am meiſten empfand; ſo werde ich wohl in dieſer Stelle nichts Unſchickliches geſagt, und die Gelegenheit zu reden nicht mißbraucht haben, beſonders da ich von den Ambergern überzeugt bin, daß ſie, in meinen Anekdoten für ſie, etwas Unſchickliches nicht ahnen, ſondern vielmehr meine Stimme als den Wunſch ihrer Herzen nachſprechen werden. Es iſt auch leicht zu begreifen, daß eine ſtädtiſche Verfaſſung durch ſolche harte Bürden ungemein erſchüttert werde. Ueberhaupt hätte die Oberpfalz und jede Bürgerklaſſe derſelben alle mögliche Schonung verdient, nachdem ſie ohnedies alle Kräfte anſtrengt, um mehr als jedes andere Land zu leiſten. Wie unendlich härter iſt die

Oberpfalz als Baiern und andere zu Baiern gehörige Staaten daran, seit dem nur der Rothenberg von den Ganerben gekauft worden ist! h) Weil man auf diesem Berge die Festung zur allgemeinen Landeswehre herrichten wollte, mußte die Oberpfalz alle Jahre 14840 fl. zum Baue unter dem Titel der rothenbergischen Kontribution herschiessen — und was hat diese an den Gränzen gelegene Barriere dem Lande jemahls genüzt? — Die Oberpfalz wird seit 1752 zur Reiter-Anlage angehalten, die alle Jahre 8050 fl. beträgt, von welcher Bürde die Baiern nichts wissen. i) — Der Steuerfuß ist ebenfalls weit höher, weil die Güter besonders seit dem siebenjährigen Kriege in mehrere Hände und auf höhere Preise gekommen, und nach den Kaufbriefen (einem sehr unächten Maßstabe) die Steuerabgaben angeordnet worden sind. — Da in der Oberpfalz die sogenannten walzenden Stücke (Gründe, die nicht im gebundenen Hoffuße stehen) sehr häufig sind, und in manchem Amte sich wohl zwanzig Tausende befinden; so ist ein solcher beständiger Wechsel dieser Gründe, daß manche in zwanzig Jahren wohl an zehen und fünfzehen Besizer herum wandern. Die Kosten und Taxen für Kauf- Tausch- Fristen- und Quittungsbriefe sammt den Siegelpapieren haben demnach öfters den Gutswerth eines solchen Grundes verschlungen, und wenn selber z. B. 200 fl. werth gewesen ist, haben die Besizer die nähmliche Summe für Taxen so anders bezahlen müssen. Weil vormahls die Juden mit Gütern handelten, rissen sie ihres Wuchers wegen Gründe von den geschlossen Höfen unter dem Vorwande,

als

h) Rothenberg besteht in der Festung, in dem Markt und Landgericht Schnaitach, zu welchem die zwey wiesenthauischen Burggüter zu Kapl und zu Kerschbach und das Burggut zu Ückerstorf, die 2 Hofmärkte zu Diepoltstorf, die Hofmärkte Eckenheid, Hüttenbach, Kerschbach und Speickern, die bünauischen Unterthanen zu Fort und Mausgesäß und der Odensos, Bühl, Neukirchen gehören. Die Schicksale des Rothenbergs, wie er von den Burggrafen zu Nürnberg an die Familie von Wildenstein, an Kaiser Karl IV. an die Pfalzgrafen, an die 45 Ritter und Ganerben, an den Kurfürsten von Baiern gekommen, und endlich von den gesagten Ganerben an den Kurfürsten Ferdinand Maria verkauft worden, hat der Herr Hofrath und Professor Feßmayer ꝛc. im Grundrisse des bairischen Staatsrechtes pag. 91 et 92 umständlich erzählt.

i) Statt des Fleischaufschlages und des Mühlbeuteltücher Appaldo ist auf dem Lande die Reiter-Anlage eingeführt worden. Der Fleischaufschlag war eigentlich eine Konsumtionssteuer, die zwar abgeschafft, aber die Herdanlage dafür aufgestellt wurde. Das Mühlbeuteltücher Appaldo ist zwar als ein Monopol auch abgeschafft worden — aber die Oberpfalz wurde statt dessen mit der Reiteranlage belegt, und noch mehr als mit der vorigen Anlage damit gekränkt.

als wären ſie walzende, weg. Es hat alſo durch dieſe Mäckeleyen der Hofsbeſizer und zugleich der Eigenthümer vom nähmlichen Grundſtücke die Steuern und andere Bürden beſtreiten müſſen. Das Bierbräuen, welches unter die vorzüglichen Gewerbsartikel der Städte gehört, wird ihnen durch die Abeichung und durch das Umgeld bis auf den lezten Tropfen ſo beſchwerlich gemacht, daß ihnen die Ausbeute kaum ihre Mühe belohnt, und oftmahls da das Bier oder im Sieden, oder in dem Keller verdirbt, der Schaden ſtatt des Gewinſtes zu Theile wird. Es hat ſogar noch vor einigen Jahren ein Rechnungskommiſſarius aus Eigennuz und um ſeine theuern Klienten unterzubringen, das ſchädliche Projekt erſonnen, die Umgeldsdiener aufzuſtellen, die neben dem, daß die alte Strenge beybehalten wird, jedem Bürger und bräuenden Stande, wie die Geyer dem Prometheus an der Leber ſizen, auf ihre Koſten wacker eſſen und trinken, und nebenher noch Flachs und andere Naturalabgaben erpreſſen. Das fürſtliche Aerarium hat durch ſie nicht nur nichts gewonnen, ſondern alle Jahre etwelche tauſend Gulden an ſie bezahlen müſſen, welche Staatsausgabe zu den außerordentlichen Neuerungen der Vorzeit gehört. k) Von allen dieſen Kränkungen, die die Oberpfalz abmatten, haben die übrigen Staaten von Baiern nichts erfahren, und wiſſen auch nicht, wie ſauer ein oberpfälziſcher Bürger jeden Heller erringen muß, um nur mit der äußerſten Anſtrengung ſo vieles zu erſparen, damit er ſeiner Familie die Nahrung ver-

k) Man hat ſogar durch Umgeldsdiener die Beyumgelderämter verſehen und ſie die Emolumente ziehen laſſen. Dann trieben ſie erſt allen Muthwillen mit den Bräuern. Sie eichten nicht nur auf das ſtrengſte, ſondern beym Sude um 6 und 8 Eimer mehr. Ich will beweiſen, daß man nur 30 Eimer in die Fäßer brachte, und von 40 das Umgeld zahlen mußte. Es wäre beſſer, wenn der Landesfürſt komponirte. Jeder Bräuer zahlete gerne ſeine Portion, und das Aerarium erſparete alle Jahre viele tauſend Gulden. Jedes Kaſtenamt könnte das Umgeld wie die Steuer einnehmen. Freylich wenden die Kammeraliſten ein, daß in der Oberpfalz die Beyumgelder, die meiſtens aus Schullehrern, Schuhmachern ꝛc. beſtehen, wenig koſten und nur den Sold von 8 bis 10 fl. ziehen. Mein Gott! Eben dieſes beweiſet mehrmahl, daß die Herren die Oberpfalz wenig kennen. Ein ſolcher Beyumgelder würde in ſeiner Wirthſchaft mehr verſäumen, als ſein Sold ausmacht, weil er doch auf alle Unterſchleife in dem Bräuhauſe wachen ſollte. Er entſchädigt ſich alſo auf eine andere Art, bleibt gut mit den bräuenden Bürgern, ſauft ſie aber rund umher (vom andern Schmieralien nichts zu melden) ab, und zahlt nichts! Dieſer Schweif der am Dienſtel hangt, koſtet dem Aerarium alle Jahre mehrere hundert Gulden für einen ſolchen Umgelder. —

verſchaffen, und den Kindern ein kleines Stück Erdreichs oder ein Sümmchen an Geld zu ihrer Verſorgung hinterlaſſen könne!

Daher ſollten die Amberger faſt der Vorſehung für jene Kriſis danken, daß ihr Regent vermüſſiget wurde, in die Oberpfalz und nach Amberg zu kommen. Denn von der Zeit, als dieſes Land an Baiern gediehen war, iſt die Stadt Amberg von ihren regierenden Fürſten in ihrem leben allerhöchſt ein Mahl beſucht, und mit ihrer Gegenwart auf einen einzigen Tag oder nur auf etwelche Stunde beehrt worden. Allein weil der dermahlige Souverän wohl wußte, daß der Boden, den der Fürſt nie oder ſehr ſelten betrit, weit ſpröder als ein anderer iſt, wo er ſich beſtändig oder auf längere Zeit aufhält; ſo hat er den Ambergern den vollen Genuß ſeines Daſeyns und die Freyheit zu reden geſtatten wollen. Es vergieng kein Tag, wo er die Bürger nicht ſah, und von ihnen nicht geſehen wurde. Er verſchloß ſich nicht wie andere Fürſten, oder wie ein Kaiſer von China, der beym Austritte aus dem Pallaſte durch den Herold ſeinen Unterthanen verkünden läßt, daß ſie ſich vor ſeiner Majeſtät in Winkel verſchliefen; ſondern er rief die Amberger wie ein Vater ſeine Kinder zu ſich, beſprach ſich wie ein Freund mit ſeinen Bürgern, und erkundigte ſich wie ein Vertrauter auch beym gemeinſten Manne um die Geſchäfte der Handwerker und Gewerbsmänner, um die Induſtrie der Bauersleute, und um Alles was das Wohl oder Wehe des Landes betraff.

In dieſer patriarchaliſchen Lebensart hat der durchleuchtigſte Regent bis im Dezember 1800 in Amberg ausgehalten; als aber in dieſer Zeit der Waffenſtillſtand zwiſchen den beyden Kriegsheeren aufgekündigt, und Sr. kurfürſtlichen Durchleucht ꝛc. von den Gefahren der überall hereinbrechenden Feinde bedroht wurden; mußten Sie Sich mit der durchleuchtigſten Familie nach Bayreuth begeben. Ihren geliebten Fürſten entbehren müſſen, war für die Amberger der ſchrecklichſte Gedanken! Noch mehr aber kränkte es ſie, daß Drangſale und ſchlimme Witterungen auf die theuerſte Geſundheit deſſelben gewirket hatten. Sie ahneten alſo, wie es insgemein der Fall im Kummer iſt, die ſchlimmſten Folgen; und weil ſie ſich nun für zweyfach unglücklich hielten, ſtarb in ihnen alles Ver-

gnügen

gnügen ab. Der Verluſt ihres heiligſten Kleinods wurde durch die Entfernung des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern verdoppelt, welcher das Kommando der bairiſchen Landsdefenſions-Armee führte, und mit ſeiner Gegenwart die Operationen derſelben überall beleben mußte. Auf einmahl folgte nach der Schlacht zu Hohenlinden der ſehnlichſt gewünſchte Frieden. Max Joſeph kehrte in ſeine Staaten zurück, nahm ſeine Reiſe durch Amberg, labte ſeine Bürger mit ſeiner gewöhnlichen Leutſeligkeit, und ſchenkte ihnen noch beym Abſchiede zum Denkmahle ſeiner Herzensgüte aus freyem Antriebe die Wälle um die Stadt zur willkührlichen Benüzung und zur Anlegung der Spaziergänge und Luſtgärten. Zur Ausführung dieſes zur Verſchönerung der Stadt dienſamen Planes beſtimmte Er als Kommiſſarien den Herrn Regierungspräſidenten, Freyherrn von Egkher, den Direktor bey der ambergiſchen Landesdirektion zweyter Deputation, Herrn von Schmitt, und den herzoglich-zweybrückiſchen geheimen und zugleich Regierungsrath zu Amberg, Herrn von Cloßmann. Er ahmte alſo dem Beyſpiele ſeiner Vorfahren, der Pfalzgrafen, nach, die die Stadtgräben der Kommunität zu Amberg geſchenkt hatten. Die Stadt Amberg hat alſo an ihrem gutmüthigen Landesfürſten die Wohlthaten ſeiner Ahnen wiederum aufleben geſehen, die die Gaſtfreyheit, ſo ſie daſelbſt genoßen, mit Freyheiten und Schenkungen vergolten haben.

Der durchleuchtigſte Souverän hat ſeine Oberpfälzer, und nahmentlich ſeine Amberger auch abweſend nicht vergeſſen. Als Er noch in Bayreuth ſich befand, bezeigte Er ſein Vergnügen über das biedere Betragen, das die Oberpfälzer ſowohl ſeiner höchſten Perſon, als ſeinem Militär erwieſen hatten. Vorzüglich nannte Er in ſeinem Reſkripte vom 10ten April 1801 die ſämmtlichen Einwohner ſeiner Reſidenz Amberg, und erneuerte dadurch das Privilegium, daß Amberg auch ſeine wie ſeiner Vorfahren Reſidenz ſey, und bleiben ſoll. Hier hat euch Ambergern — euer durchleuchtigſter Souverän die Hoffnung geöffnet, daß Er nie den Gedanken aufgeben werde, auch bey ruhigen Zeiten euch mit ſeiner Gegenwart zu beglücken, und manches Mahl da die Luft zu ſchöpfen die Ihm, ſeiner erhabenſten Gemahlinn in Ihrer Schwangerſchaft, und dem ganzen durchleuchtigſten CIV.

tigsten Fürstenhause so gut behaget hatte. Leget nun diese Urkunde, die euch in gleichen Rang mit seiner Residenzstadt München gestellt hat, zu euern Freybriefen, und zeiget den Nachkömmlingen, daß euch euer durchleuchtigste Monarch Max Joseph zur ersten Bürgerklasse erhoben, und euere Stadt zum alten Prärogative seiner Residenz im Nordgaue, wie München für das Südgau wiederum privilegirt habe.

Wir sehen aus den bisherigen Begebenheiten, die sich während der zweyjährigen Regierung des durchleuchtigsten Kurfürsten Max Joseph über die Stadt Amberg verbreitet haben, daß schon ein Volumen zu ihren Merkwürdigkeiten entstanden sey, besonders wenn man in das Tagebuch alle Umstände eintragen wollte, die der Aufenthalt des ganzen Hofes mit immer neuen Beyträgen bereichert hat. Ich will die Schilderung derselben einer geschicktern Feder in einer besondern Abhandlung überlassen, mich aber mit dem begnügen, daß der Schluß des vorigen, und der Anfang des jezigen Jahrhunderts unter dem Kurfürsten Max Joseph die Hände sich gebothen haben, der magistratischen und bürgerlichen Verfaßung der Stadt Amberg neuerdings die Krone der Subsistenz aufzusezen, die seine Vorfahren, die Pfalzgrafen bey Rhein und die Herzoge in Baiern, seit dem dreyzehenten Jahrhunderte aus ihren Privilegien und aus den von ihnen Theils öffentlich, und Theils stillschweigend gutgeheissenen Gewohnheiten zusammengeflochten haben.

Wir sehen auch aus den bereits angeführten Beweisen, daß die Pfalzgrafen und Herzoge Amberg als eine Stadt erkannt, nachhin als eine Zirk- und Kurstadt erklärt, und durch ihren öftern Aufenthalt bis auf diese Stunde mit dem Prädikate ihrer Residenzstadt gewürdiget haben. Es stellt uns die Geschichte an dem Herzoge Ludwig, dem Strengen, den ersten Besizer von Amberg, an dessen Söhnen Rudolf und Ludwig Theils den gemeinschaftlichen- und Theils den abgesönderten Besizstand vor, und nach dem paviſchen Vertrage äußern sich die Pfalzgrafen bey Rhein von Rudolfs Stamme, die in einer fortwährenden Reihe bis zum Jahre 1628 die Stadt Amberg beherrscht haben. Die Mittlerweile eingetrettenen Usurpations- und Administrations-Jahre haben eigentlich in der magistratischen und bürgerlichen Verfassung der Stadt Amberg den Preis einer ruhigen, und titulirten Possession weder verdient, noch Etwas zur Vervollkommung der

ge-

gesagten Verfassung beygetragen. Da nun vom Jahre 1628 zwar eine neue Epoche begonnen, aber das alte System in dem nähmlichen Fürstenhause fortgedauert hat; so hat die Stadt Amberg, die von der ältern Fürstenlinie auf die jüngere hinübergegangen ist, an ihrer Verfassung im Grunde nichts verlohren, auch nichts verliehren können, weil nur der Besiz der erstern Linie geändert, nicht aber das von den Stammvätern gegründete Miteigenthum derselben verrückt worden ist. Aber auch der Mitbesiz (Compossessio civilis) wurde durch die vorsichtige Liebe und Sorge des unvergeßlichen Kurfürsten Max Joseph für seinen Stamms-Verwandten, und durch den mit dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz errichteten Familie-Vertrag im Jahre 1774 berichtigt, und nach seinem Tode im Jahre 1777 auch das ganze Eigenthum wiederum in der ersten Kurlinie konzentrirt. Der am 13ten May 1779 zu Teschen durch Fraukreichs und Rußlands Vermittelung hergestellte Friede entschied endlich über Alles, was in dem wittelsbachischen Hause zwar nicht zweifelhaft gewesen, sondern nur durch ungegründete Dazwischenwürfe zweifelhaft gemacht werden wollte. Dadurch wurde das ganze durchleuchtigste Haus in ihren Stammrechten befestigt, und nicht nur das alt zweybrückische oder neuburg-sulzbachische Zweig in dem damahls regierenden Kurfürsten Karl Theodor, sondern auch die alt birkenfeld- oder jezt erneuerte zweybrückische Linie in den nachmahls verstorbenen Herrn Herzog Karl August Durchleucht ꝛc. und unserm dermahl regierenden durchleuchtigsten Kurfürsten Max Joseph, dann auch das erneuerte Birkenfeld in dem nunmehr verstorbenen Pfalzgrafen Johann Karl, und in dem noch lebenden Herrn Pfalzgrafen Wilhelm Herzog in Baiern Durchleucht ꝛc. gegen alle weitern Turbationen garantirt. In dieser Vereinigung der wittelsbachischen Linien stüzen sich demnach die Verbrüderungen der zwey bairischen Hauptländer, des Süd- und Nordbaiern, und auf diesem Ganzen gründen sich die Theile, die von diesem Staatsmeere ausgehen, und mit ihren Verfassungen alle Mahl wiederum in selbes zurückfließen.

Wenn wir demnach die Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern als Besizer der Stadt Amberg wiederholen werden; so werden wir von dem großen Stammvater, Otto von Wittelsbach, den Urenkel Ludwig, den Strengen, als

erſten Akquirenten im Jahre 1269, und deſſen Söhne Rudolf und Ludwig vom Jahre 1294 bis 1329 finden. Nach der in dieſem Jahre geſchehenen Theilung zu Pavia hatte Amberg bis zum Jahre 1410 aus der ältern Rudolfiſchen Kurlinie fünf Regenten, als Adolf II. Rudolf II. Ruprecht I. Ruprecht II. und Ruprecht III.

Hierauf folgte bis zum Jahre 1559 die Heidelberger Kurreihe mit ſieben Kurfürſten, nähmlich Ludwig III., Ludwig IV., Friederich I., Philipp, Ludwig V., Friederich II., und Otto Heinrich.

Als im obigen Jahre 1559 der Heidelberger Stamm verwelkte, trat die ſimmeriſche Kurreihe mit vier Kurfürſten nähmlich mit Friederich III., Ludwig VI., Friederich IV. und Friederich V. bis zum Jahre 1621 in den Beſiz Ambergs ein.

Weil eigentlich der Beſizſtand des Kaiſers Ferdinand II. vom Jahre 1621 bis 1628 nur militäriſch war, konnte man erſt die Kurfürſten von Baiern aus Ludwigs Stamme als Beſizer Ambergs vom Jahre 1628 gelten laſſen, und auf ſolche Weiſe bis zum Jahre 1777 fünf bairiſche Kurfürſten als Maximilian I., Ferdinand Maria, Maximilian II. Emanuel, Karl Albert, und Maximilian III. Joſeph I. annehmen.

Die neuburgiſche, vom Herzoge Wolfgang zu Neuburg ausgegangene Kurlinie kam zwar durch den Kurfürſten Johann Wilhelm von der Pfalz im Jahre 1707 zu den Beſiz Ambergs, wurde aber durch den badiſchen Friedensſchluß im Jahre 1714 wiederum verdrängt, von welcher Zeit die Stadt Amberg bey der bairiſch-ludwigiſchen Linie geblieben iſt, bis endlich der Kurfürſt Karl Theodor, ein Abſtämmling des Herzogs Wolfgang im Jahre 1777 den Beſiz von Amberg erhalten hatte, ſelben aber an den dermahligen Kurfürſten Max Joſeph, der ebenfalls von dem neuburgiſchen Kurſtamme ausgieng, im Jahre 1799 überlaſſen mußte.

Weil nun die Stadt Amberg die öſterreichiſchen Uſurpations-Jahre von 1621 bis 1628. Von 1704 bis 1707 und die Jahre 1743 und 44 nicht zum ruhigen Beſizſtande ihrer Regenten rechnen läßt; ſo kann ſie ſich der Oberherrſchaft

des

des wittelsbachiſchen Hauſes ſchon durch ſechshundert drey und dreyßig Jahre rühmen, innen welcher Zeit ſie ihre mehr als ſechshundertjährige magiſtratiſche und bürgerliche Verfaſſung unter den 27 Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, wie in dieſem dritten Theile meiner Abhandlung bewieſen worden iſt, ausgebildet hat.

Da in dieſer langen Kette der Jahre die jüngere Linie des Herzogs Ludwig, des Strengen, ganz ausgeſtorben iſt, und noch die ältere in voller Reife blüht, o ſo blühe ſie in ihren erhabenen Sproßen nicht nur mehrmahl ſechshundert Jahre, ſondern bis in ewige Zeiten fort! Das Nordbaiern ſoll wie das Südbaiern von der glücklichen Regierung der Wittelsbacher niemahls mehr getrennt werden. So lange die ambergiſche Vils mit der nordgauiſchen Nabe geſchwängert, mit Südgaus Neptun, dem Donauſtrome, ſich paaret, ſoll Max Joſephs Stamm über uns und unſere Nachkömmlinge herrſchen, und von Wolfgangs Hauſe ſollen die zwo zweybrück- und birkenfeldiſchen Linien niemahls erlöſchen!

§. 119.

Betrachtungen

über

politiſche, ökonomiſche und moraliſche Verhältniße der Stadt Amberg.

Die Geſchichte hat uns bisher die Stadt Amberg in den drey merkwürdigſten Epochen ihres Urſprungs, ihres Wachsthums und ihrer Ausbildung dargeſtellt. Es iſt mir alſo nur noch übrig, dieſe Stadt nach den verſchiedenen Verhältnißen der Politik, der Oekonomie und der Moralität zu betrachten.

Politik.

In der Politik äußert ſich ein ziemliches Feld zum Nachdenken über Amberg. Im Urgrunde gehörte Amberg zum Nordgaue, und als ein Theil von dieſem zum Herzogthume Baiern. Als der Kaiſer Heinrich II. das Herzogthum mit ſeiner bambergiſchen Stiftung zerrüttet hatte; wollte man glauben machen, Amberg

berg habe ſich mehr zu Bamberg, als Baiern geneigt. Deutſchland war damahls noch in die fünf Nationen gereihet. Da ſich die Hohenſtaufer des größten Theils der heutigen Oberpfalz bemächtigten, rechneten einige Geographen ſelbe mit Amberg zu Schwaben, weil die Hohenſtaufer — Herzoge in Schwaben geweſen ſind. Als aber der Kaiſer Maximilian I. im Jahre 1512 Deutſchland in 10 Kreiſe eintheilte, und damahls die Pfalzgrafen bey Rhein Ambergs Beſizer waren, fand man für wahrſcheinlich, daß auch Amberg mit dem Hauptlande, der Pfalz am Rhein, zum rheiniſchen Kreiſe gehöre; aber ſelbſten die Staatsgelehrten trennten ſich in Sekten, und ſezten mit einer Probe, und Gegenprobe Amberg mit der Oberpfalz in die Rubrik des bairiſchen Kreiſes, bey dem ſie am nächſten lag. In dieſer Disharmonie blieb Amberg gleichſam ein Zwitter, weil das Hauptgut der Oberpfalz weder von den Herzogen in Baiern, noch von den Pfalzgrafen bey Rhein auf den Reichstagen und in ihren Wappen vorgetragen, von den Pfalzgrafen aber nur der Titel: „unſer Pfalz-Fürſtenthum in Baiern" gebraucht, folglich dadurch beſtärkt worden iſt, daß ſie es weder ganz zur Rheinpfalz geeignet, noch auch ganz vom Herzogthume Baiern abgeſondert fanden. Aber der ſchwäbiſche Kreis hat Amberg nach ſchon zuvor geſchehener Erlöſchung der Hohenſtaufer als eine Zugehörung eben ſo wenig, als der fränkiſche Kreis zur Zeit, wo er auf andere oberpfälziſche Aemter den Ausfall gegen den Kurfürſten Johann Wilhelm von der Pfalz wagte, angeſprochen; und der bambergiſche Lehenhof konnte es als ein in einem fremden Territorium gelegenes Lehengut nicht zum fränkiſchen Kreiſe fodern. Nun ob zwar die Oberpfalz nicht beſonders und ausdrücklich in der Reichsmatrikel begriffen war, äußerte ſich doch nach der Hand, da ſie mit der Grafſchaft Kam nach dem weſtphäliſchen Frieden an Baiern gekommen iſt, daß ſie als ein Theil unter dem rheiniſchen Kreiſe geſtanden habe, weil nähmlich damahls die Rheinpfalz nicht mehr die 60 Reiter und 277 zu Fuß, oder nach dem Geld 1828 fl., ſondern nur die Hälfte mit 30 Mann zu Pferd, und 135 zu Fuß oder in Geld mit 914 fl. für ein einfaches Römermonat entrichtete, ſohin die Hälfte dieſer Ausgabe mit der Oberpfalz auf den Herzog in Baiern zu ſeinem Kreiſe hinüberſchob, bey welchem Anſchlage es damahls noch geblieben iſt, wo von dem Kurfürſten Karl Theodor, nach des Kurfürſten Max Joſeph von

Baiern

Baiern Tode, die Rheinpfalz und Baiern unter einem Regenten vereinigt worden ſind.

Während Amberg bey der Rheinpfalz war, blieb es ein bairiſch-pfälziſches Mittelding. An der Rheinpfalz erkannte es die Oberherrſchaft, und von Baiern bekannte es die Verfaſſung. Wie Baiern eine Landſchaft hatte, von der die Rheinpfalz nichts wußte; ſo hatte die Oberpfalz ihre Landſtände, die ſich von gleichem Alter mit den bairiſchen herſchrieben; die Stadt Amberg aber genoß als die Hauptſtadt unter den Städten den dritten-, und wegen der Hofmarkt Schönbrunn bey der Ritterſchaft den zweyten Rang, zu welchem auch die zwo Hofmarkten Neumühle und Weyherhaus gehören dürften. Neben den landſchaftlichen Vorzügen hat Amberg noch beſondere, mit der Rheinpfalz nicht zuſammen ſtimmende Rechte behauptet, und weder das rheinpfälziſche Landrecht, noch andere Statute angenommen. Wo das oberpfälziſche Landrecht nicht ausdrücklich entgegen war, lebte die Stadt nach ihren Obſervanzen, die ſogar von den Herzogen Rudolf und Ludwig beobachtet, und Anderen zur Beobachtung vorgeſchrieben wurden. Die Pfalzgrafen ſezten in ihren Freyheiten und Verordnungen dieſe Obſervanzen voraus, und heiligten ſie zu Geſezen. Aus ſelben ſprang das Stadtrecht hervor, und andere Polizei- und Oekonomie-Verordnungen hatten ebenfalls ihre Entſtehung davon. Die Obſervanzen rührten eigentlich von keinem Privilegium her; doch hatte die Stadt gleichſam von jeher das Privilegium ſelbe einzuführen; und nachdem ſie eingeführt waren, iſt die Stadt von den Fürſten privilegirt worden, ſelbe in das ſtädtiſche Geſezbuch einzutragen. Sie haben alſo die Autonomie der Stadt privilegirt, das iſt, derſelben die Freyheit ertheilt, daß ſie die alte Regimentsform beybehalten, und nach ihren eigenen Geſezen leben dürfte, ohne daß ihr die Geſeze der Macht, unter der ſie ſtund, in den beſtimmten Fällen nothwendig waren. Daraus floß das Recht, den Magiſtrat aus ihrem Mittel zu wählen, wodurch ſie von den fürſtlichen Beamten unabhängig, nnd nur der fürſtlichen Regierung unterwürfig gemacht wurde. Man ſah ſie demnach als eine Freyſtadt an, gab ihr wiederum die Freyheit, inner einem gewißen Gezirke frey zu ſeyn, und die ſo ſich in ſelbem niederlieſſen, ſoweit frey zu erklären, daß ſie keinen andern Beam-

ten

ten als Obrigkeit erkennen dürften, wobey jedoch alle Mahl der Hals oder der Blutbann ausgenommen war.

Außer der Magistratur genoß die Stadt, gemäß der weitern Auslegung der Autonomie ein gewißes politisches Ansehen, weil sie erstens die Residenzstadt, und die Erste unter den übrigen Städten wurde; zweytens weil sie als eine Kurstadt prangte, an der das Interesse des Chef des Fürstenhauses hieng; und drittens weil sie auch eine Zirkstadt war, mit der alle übrigen Zirkstädte in dem Bunde stunden. Obgleich einige rheinpfälzische Ingredienzen, wie der Titel des Kuramtes, und der Kurstadt darunter gemischt wurden, ward doch im Hauptwerke nichts von der bairischen Verfassung verrückt; und man hat noch immer sagen können, daß die Stadt den altbairischen Anzug — nur mit einigen rheinpfälzischen Verzierungen trage.

Im politischen und noch mehr im staatsrechtlichen Sinne ist also die Stadt Amberg von der Herrschaft ihrer Regenten ganz abgehangen. Daher hatte sie gegen die von ihnen aufgestellten Obrigkeiten eigene Verbindlichkeiten. Sie stund unter dem Vizthume, dessen Gebothen sie gehorchen, dessen höheres Urtheil sie erkennen, und unter dessen Kommando sie zu ihrer Beschüzung inner den Mauern, und außer denselben zur Rettung des Landes fechten mußte. Der Landrichter hatte beym Stadtgerichte den Vorsiz und die Aufsicht, damit die Urtheile vollstreckt würden. Bey der Landschranne war seine Macht noch gröser, weil er das Urtheil der Schöpfen selbst vollstreckte, und den Magistrat nicht als Nebenobrigkeit, sondern als Partey in den Streitsfällen betrachtete. Er mußte darauf sehen, daß die Strafen, welche für sein Amt gehörten, ganz, und die übrigen, die er mit dem Magistrat zog, nach dem vorgeschriebenen Ebenmaße eingebracht, und verrechnet wurden. Die Malefizfälle untersuchte er allein, bey andern Verbrechen hatte er mit dem Magistrat eine konkurrende Gerichtsbarkeit, und bey einigen mußte er sie an denselben ganz überlassen; doch dürfte der Magistrat die Missethäter in der Stadt und im Burggedinge verhaften, und selbe erst nach dreytägiger Detention ausliefern. — Bey gemeinschaftlichen Obmannschaften übte der Landrichter mit dem Magistrat gleiche Rechte, und jeder Theil besorgte die ihm beschie-

ſchiedene Einnahme; in privative Obmannſchaften des Magiſtrats aber miſchte er ſich gar nicht ein. Auf ſolche Weiſe iſt die Autonomie der Stadt vom Landrichter zum Theile beſchränkt, und zum Theile von ihm ſelbſt beſtärkt worden. Als nun das Vizthumamt aufhörte, mußte die Stadt an der dafür eingeführten Regierung die Gebothe annehmen, die Polizeivorſchriften erkennen, die Appellationen an ſelbe gelangen laſſen. Die Staats-Gefälle bekamen ebenfalls eine andere Wendung. Die fürſtliche Kammer begnügte ſich nicht mehr mit den Walburgis- und Michaelisſteuern, ſondern es mußten nebenher die ordinari- und extraordinari Steuern, die rottenbergiſche Kontribution, Herdſtätt- und andere Anlagen, die Ausbeute vom weißen Bräuhauſe, Stempel- und Siegelgelder, Nachſteuern ꝛc. entrichtet werden.

Gegen das Hofkaſten-Amt betrug ſich die Stadt nach der Hand ſo, wie es vormahls gegen den Landrichter als Vogt ſich betragen hatte. Sie wurde ſogar befähigt, bey den Spital-Unterthanen in dem Hofkaſten-Amte die Sieglung vorzunehmen. Was aber von der Stadt für das Schiffzoll und anders an das Hofkaſten-Amt verreicht wurde, kam vom Vizthumamte her, welches vormahls über derley Gefälle wachen mußte. Doch kann von den ältern Zeiten hierinnfalls nichts beſtimmtes geſagt werden, weil derley Geſchäfte von dem Vizthume an den Landgerichtsſchreiber, von dieſem an den Rentmeiſter und endlich an den Hofkaſtner gediehen ſind.

Die Stadt war gegen andere Landgerichte ſo privilegirt, daß ſie ihren Befehlen nicht gehorchen dürfte, die Bürger aber ſogar ihre Streitshändel in dinglichen und perſönlichen Sprüchen von ſelben weg- und an das ambergiſche Landgericht ziehen konnten. Nach geänderten Zeiten mußten die übrigen Landgerichte die Stadt wie einen gefreyten Stand betrachten, nur konnte das Amt Nabburg gegen dieſelbe bey ihren Höfen zu Högling nach dem gemeinen Maße verfahren.

Wie das geſellſchaftliche Leben die Verbindung einer Familie mit andern Familien nothwendig macht; ſo mußte die Stadt Amberg in dieſem Verbande nicht nur mit den Inländern, ſondern auch mit fremden Nationen zu unterſchiedlichen

lichen Kommunikationen ſich einlaßen. Wir wollen zuerſt dasjenige, ſo das Ausland angieng, überlegen. Sobald Bürger oder Inſaßen aus der Stadt in das Ausland zogen, wurden ſie mit der Stadtſteuer oder dem Abzugsgelde belegt; hingegen nahm auch die Stadt keinen Ausländer an, der nicht ſeinen Weglaß, oder Emanzipationsbrief und das Atteſtat eines freygebohrnen Unterthans und eines untadelhaften Lebenswandels mit ſich brachte. Aber die Gewerbſchaften verhielten ſich ganz anders, welche hin und her ohne Impoſten wandern konnten. Mit Bamberg hatte die Stadt Amberg, vermöge des Privilegiums des Kaiſers Friedrichs I., gleiche Rechte; und weil beyde Städte zur nähmlichen Familie der Hohenſtaufer gerechnet wurden, konnte auch Bamberg die reziprozirliche Behandlung in Amberg fodern. Die Amberger wurden mit den Bürgern in Regensburg in den Freyheiten gleich geſtellt. Sie machten mit den Städten Regensburg und Nürnberg die Verträge, gegeneinander keinen Zoll und Mauth zu fodern, ſtunden mit Augsburg und Ulm im Kommerz der Eiſenwaaren, kamen mit den fremden Fabrikanten wegen des Ausſchnitts der Tücher in Amberg überein, vertrugen ſich mit den berühmteſten Handelsſtädten, um auf den Meßen als freye Handelsleute zu prangen, hatten den Erlaub nach Böhmen und wieder heraus zu handeln, wurden von den Herzogen in Baiern privilegirt, in ihre bairiſchen Staaten die Handelſchaften Mauth und Zollfrey zu treiben, waren befugt, in alle Länder der Pfalzgrafen, als nach Sulzbach, Neumarkt, in alle außer dem Kur-Präzipuum gelegenen Aemter, und in den ganzen Nordgau ihre Waaren zu verſchicken, durften gemäß der kaiſerlichen Freybriefe in das ganze Reich, und nahmentlich nach Frankfurt und Straßburg handeln, und erhielten von dem Könige in Ungarn die Freyheit, ihre Handelsgeſchäfte auch in dieſem Lande anzulegen. Endlich hat der Herzog Ludwig in Baiern im fünfzehenten Jahrhunderte gegen den Pfalzgrafen Ludwig ſich geäußert, daß er die Unterthanen der Stadt Amberg, die in ſeiner Herrſchaft Hohenburg (auf dem Nordgaue) geſeſſen ſind, wie ſeine eigenen in Steuern ſo andern privilegire.

Im Inlande mußte ſich die Stadt mit dem Adel, mit den Ständen, und mit ſich ſelbſt und ihren Bürgern beſchäftigen. Der Adel lag entweders in der Stadt oder an den Gränzen der Stadt. Der Adel in der Stadt war mit den 3

Burgen

Burgen begütert, gegen die die Stadt die Rechte wie ein Privilegirter gegen seines gleichen beobachten mußte. Der übrige Adel besaß entweders bürgerliche Güter, oder nicht. Jener mußte mit der Stadt gleiche Bürden tragen, konnte aber auch gleiche Prärogative genießen, war zu Gewerben und Handelschaften und auch zur Magistratur fähig, und stellte in dieser Art das Patriziat vor. Der Adel ohne Güter war exemt, und stund Anfangs unter dem Vizthume, sodann aber unter der fürstlichen Regierung, und machte selbst einen gefreyten Stand aus. Man konnte zu diesem Adel auch die Klöster in der Stadt zählen, indem der Steinhof des Klosters Kastell gefreyt war; die nach der Zeit in die Stadt versezten Klöster wurden der magistratischen Obrigkeit nicht unterworfen. Das Nonnenkloster und die Paulaner hatten ebenfalls in Rücksicht ihrer Besizungen besondere Vorrechte; jenes hat sogar zum Prälatenstande in der Landschaft gehört. Nur die Barfüßer sind vormahls unter der Verwaltung des Raths gestanden. Der Adel an den Gränzen, wie in den Hofmärkten Rägering, Moos, Kümmersbruck ꝛc. hatte sein eigenes Gebiet, und die niedere Gerichtsbarkeit darüber, und waren eigentlich gefreyte Nachbarn der Stadt. Obgleich der Fürstenhof und Gärbershof im Burggedinge sich befanden, sind sie doch nicht abhängig von der Stadt, sondern gleichsam ein Status in Statu gewesen. Jener war als ein vormahliger Mayerhof der Fürsten eben so independent von der Stadt, als wo selber an den von Lichtenau, Grafen von Taufkirchen und von Heldman gediehen war. Die nähmliche Beschaffenheit hatte es mit dem Gärbershof sowohl, da selber unter seiner eigenen Familie gewesen, als da er unter die Jesuiten gekommen ist. In der Landschaft konnte die Stadt wegen ihres städtischen und ritterschaftlichen Charakters zweyfache Vorrechte, und zwar bey der Ritterschaft durch die Deputirten, und unter den Städten durch die Bürgermeister Siz und Stimme fodern. In ritterschaftlicher Hinsicht gebührte ihr der achte, und als Stadt der neunte Umgeldspfennig, und durfte die kleine Jagdbarkeit auf den Hofmarktsgründen wegen der Hofmarkt, im Burggedinge aber wegen des Stadtrechts ausüben. Was den Landständen gebührte, daran hat auch die Stadt als Theil davon ihren Antheil genommen. Nachdem die Landschaft aufgehoben ward, sind doch die Prärogative, welche die Ritterschaft und die Städte hatten, geblieben.

In der innern Beschäftigung mußte das Stadtregiment oder der Magistrat von der Bürgerschaft unterschieden werden. Das Stadtregiment ist im eigentlichen Sinne demokratisch, und muß aus Bürgern besezt werden. Nur der Syndikus und der Stadtschreiber konnten auch ohne Bürgerrecht zu ihren Stellen gelangen, weil sie nähmlich die Diener der Stadt waren; doch hat man sie zu Bürgern gemacht, und auf solche Weise in dem Magistrat vor dem innern Rathe gesezt. Der Magistrat wollte zwar in der Zwischenzeit eine Art einer Aristokratie einführen, und die äußern Rathsglieder von den Geschäften des Raths ausschließen; allein Sr. dermahl regierenden kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. haben die alte Ordnung wieder geltend gemacht, und der Bürgerschaft den Einfluß durch den äußern Rath in den Magistrat geöffnet. Auch die Rathswahl, in die nicht der Magistrat allein, sondern auch die Bürgerschaft einwirken darf, hat das demokratische Regiment wieder hergestellt. Das Personale des Magistrats ward in ältern Zeiten auf eine geringe Zahl bestimmt, und dermahl ist die Zahl nach dem Ebenmaße der Geschäfte erhöhet worden. Die Zahl der Bürger leidet keine bestimmte Einschränkung. Wie das Glück eines Landes in der Bevölkerung besteht, so grünt eine Stadt in der Menge ihrer Bürger. Der Magistrat befiehlt, und die Bürgerschaft gehorcht. Befehl und Gehorsam sind relativ. Zu jenem hat der Magistrat die niedere Gerichtsbarkeit nothwendig, die er in persönlichen und dinglichen Sprüchen über alle Bürger, ihre Weiber, Kinder und Dienstbothen, über alle Beysizer und ihre Angehörigen und nach den Freiheitsbriefen auch über die Juden und einige fremde Personen behauptet. Wegen der Hofmärkte Großschönbrunn, Neumühle und Weyherhaus dehnt sich dieses Recht auch über die daselbstigen Unterthanen, Insaßen und Dienstbothen aus. Der Magistrat steht unmittelbar unter der Regierung in Justiz-Sachen, und ist die erste Instanz, von der nur an die Regierung appellirt werden kann, wenn die Summe nicht unter 15 fl. ist. Ueber die Regien hat dermahl die kurfürstliche Landesdirektion zu Amberg zu erkennen. Der Magistrat bekömmt von den kurfürstlichen Kollegien keine Signaturen, sondern Befehle, übergiebt an dieselben seine Vorstellungen verschlossen, fertigt die Kauf- Heurathe- Quittungs- und andere Briefe aus, und die Bürgermeister sind für ihre Personen siegelmäßig. Der Magistrat besorgt die Polizei in der Stadt

und

und die Marktordnungen, leitet die ihm untergebenen Zünfte allein, einige aber gemeinschaftlich mit dem Landrichter, erhebt die Steuern und Anlagen von der Bürgerschaft für die fürstliche Kammer, und das Pflasterzoll, die Pachtgelder von den Fleischbänken und Kramläden, das Hausiergeld sammt andern Gefällen für die Stadtkammer, verhängt Strafen sogar als Prärogativ vor andern Städten bey Leichtfertigkeiten, verwaltet die 4 Mühlen, die Zügelhütte, das Bau- und Forstamt, das weiße Bräuhaus, das Pfarrgotteshaus bey St. Martin, das Waisenhaus, das Spital in der Stadt, die zwey Spitäler außer der Stadt bey der heil. Dreyfaltigkeit und St. Katharina, die Wallfahrtskirche auf dem Berge, das reiche Almosen, das Lazareth, das Seelhaus und andere milde Stiftungen, und Stadtkammer-Güter. Der äußere Rath ist jedoch von derley Verwaltungen nicht ausgeschlossen. Für diese Verwaltungen ist der Magistrat nicht nur der Bürgerschaft responsabel, sondern auch der Landesherrschaft und derselben Dikasterien verantwortlich. Es darf der Magistrat den Priestertischtitel ertheilen, auf die Pfarre Schönbrunn und einige Benefizien in der Stadt präsentiren, und die Pfrünter und Hausmeister in den armen Häusern aufnehmen, bestellt den Stadt-Physikus, die Chyrurgen, Hebammen und Seelnonnen, die Meßner, die Schullehrer, die Wagmeister, die Brodhüter, Maurer- und Zimmermeister, die Fleisch- Maß- Ellen- Gewichtschauer, den Grabenmeister, den Rathdiener, die Förster, die Thorwächter, Thurner, Nachtwächter, Stadt- und Marktknechte, Feld- und Viehhirten. Der Stadthauptmann führt besonders die Leitung über die Bürgermiliz, exerziert selbe, tragt Sorge über die Uniforme und Gewehre, über die Wachen und die Schüzenstatt, von welcher ihm alle Jahre zum Rekompens 6 Zinnteller verehrt werden. Die Bürgermeister und Rathsglieder kommen durch die Wahl in die Magistratur, können aber selbst abdanken, oder verliehren ihre Stellen durch unredliche Verwaltungen, und malefizische Verbrechen.

Die Bürger theilen sich in vollständige und unvollständige ein. Die vollständigen mußten regelmäßig Häuser besizen, doch konnte Einer ein vollständiger Bürger auch ohne Haus seyn, wenn er nur ein Handwerker oder sonst der Gemeinde nüzlich war, welches der tägliche Fall in ältern Zeiten gewesen ist, weil

die Häuſer nicht alle Bürger faßen konnten. Dermahl aber wird ein Bürger ohne Haus für einen unvollſtändigen angeſehen [1]). Die Bürger hatten das Bürgerrecht von Geburt als Bürgerskinder, vom Einkaufe als Fremde, und vom Einbienen als Dienſtbothen erhalten. Alle insgeſammt wurden zu einem bürgerlichen Amte, in der Magiſtratur, zu der Hauptmannſchaft in Schönbrunn, zu den Verwaltungen der Hofmärkte Neumühle und Weyherhaus befähigt. Sie dürften bürgerliche Gewerbe und Handwerke treiben, an Gemeindsnüzungen Antheil nehmen, und waren von anderen Gerichten befreyt. Hingegen waren ſie zu den gemeinſamen Laſten als Stadtſteuern, Stadtanlagen, zu Taxen für Bürger- und Handwerkeraufnahmen, zu Allmoſen-, Brunn-Service-, Wachebeyträgen, zur Beſuchung der Schüzenſtatt, zur Bürgermiliz und Anſchaffung der Uniforme ꝛc. verbunden. Vormahls konnte kein Bürger ohne Erlaub fortziehen; dermahl aber ſteht ihm die Auswanderung frey, und bezahlt dafür die Stadtſteuer. Er trit aus der Bürgerklaſſe durch Aufkündigung oder Abtrettung des Bürgerrechtes, und verliehrt es auch durch peinliche Verbrechen.

Oekonomie.

Die Oekonomie hatte ſeine Alter, und jedes Alter ſeine beſondern Stuffen. Sie fiel, und ſtieg, und wechſelte wie ein Wetterglas. Die heutigen Amberger ſind die Oekonomen nicht mehr, die ihre erſten Stifter geweſen ſind. Man ſeze die Generationen in drey Klaſſen. Man muß dabey die ältern, mittlern und jüngern Zeiten durchgehen, um über den Unterſchied klärer zu werden. Der Amberger in den ältern Zeiten vor den Agilolfingern war ein verwildeter Jäger, und das erſte Raub-

1) Die Häuſer in Amberg wurden im Jahre 1783 auf 642 angegeben. Ignaz Biechel vollſtändige Beſchreibung des oberpfälziſchen Gerichts, Volks ꝛc. Standes p. 135. Damahls zählte Amberg 4363 Seelen; das oberpfälziſche Wochenblatt aber vom Jahr 1801 vom 6ten März ſezt 5785, mithin um 1322 Menſchen mehr an. In dem Prozeße, den geſägtermaſſen der Magiſtrat und die Bürgerſchaft vor Kurzem geführt haben, zeigte ſich beym verfaßten litis consortium, daß die Zahl der Bürger auf 353, folglich mit Einſchluß der Magiſtratsperſonen auf 367 bis 68 Köpfe ſich erſtreckt habe. Die übrigen Häuſer befinden ſich in den Händen gefreyter Perſonen, und des Diklaſterial-Stabes. Die Räthe dürften vormahls von ihren Häuſern keine Steuer zahlen. Der Magiſtrat hat alſo die Steuer derſelben dem Aerarium abgerechnet.

Raubthier unter den wilden Raubthieren. Er war mehr Herr als Unterthan, und um es zu bleiben, feſſelte er ſich an keinen beſtändigen Aufenthaltsort, und kümmerte ſich wenig, ob nur der Nordgau, oder ganz Deutſchland ſein Vaterland oder die Welt ſein Haus ſey. Irrend wie Kain ſuchte er alſo nur das Wild auf, und lebte, wie Adelung im Verſuche einer Geſchichte der Kultur des Menſchengeſchlechts ſchreibt, wie das Wild, ſtillte vom Raube ſeinen Hunger, und ſchlief. Seine Familie trieb er wie eine Heerde mit ſich. Taſſilo und Taſſilo's Vorfahren trachteten durch Anlegung des Mayerhofes zu Lauterhofen die Sitten und Kultur in der Gegend zu verfeinern; Karl, der Große, aber gab durch ſeine Handlungsſpekulationen vom Frankenlande bis Regensburg auf den Flüßen den Plan zu einer andern Bildung an. Der Amberger hatte nun Gelegenheit, darauf ſeinen Stoff auszuarbeiten. Es begannen daher neben der Viehzucht, die überhaupt zum erſten Nahrungsartikel des Nordgaues gehörte, der Ackerbau und der Bergbau. Dadurch wurde der Amberger vom irrenden = zum häuslichen Leben geführt. Sein Vaterland wurde beſtimmter, und ſeine Denkensart gemildert. Doch hat er als Bauer in ſeiner Hütte, und als Schmied in ſeiner Zyklopenhölle noch eine ziemliche Kruſte der Rohheit gehabt. Die Vermehrung der Familien machte endlich die Bekanntſchaft mit den Nachbarn, und dieſe die Verfeinerung der Sitten nothwendig. In dieſem mittlern Alter, wo eine Familie die andere erzeugte, und der Wachsthum ihrer Zweige die Lebensbedürfniße vermehrte, trachtete man nun, ſelben abzuhelfen. Der Ueberfluß des Eiſenfabrikats foderte den weitern Verſchleiß, und dieſer die Gemeinſchaft nicht nur mit den Nachbarn, ſondern gar mit den Ausländern. Dann rückte die Verſchönerung der Oekonomie mit der Verſchönerung der Zeiten immer voran, und näherte ſich zu der Periode, wo die Regierung der Herzoge in Baiern wieder anfieng. Die Amberger blieben nun beym Eiſenſchmelzen nicht mehr ſtehen. Ihr Forſchungsgeiſt durchglühte alle übrigen Eiſenfabrikate; und weil ſie ſich nicht begnügten, dieſelben nur im Innern zu erzeugen, ſondern auch die Erzeugten von Außen zu verwerthen; ſo waren noch andere Hände und Kenntniße erfoderlich; ſie hatten noch nebenher andere Fabriken nothwendig, die ihnen in der Nähe ihre Bedürfniße herſchafften. Dadurch nahmen die Tuchmacher, Weber, und andere Handwerker Anlaß, ſich anzuſiedeln,

deln, und die Gewerbsleute herzuziehen. Um dieſe Volksmenge unterzubringen, hat man Gebäude aufgeführt, und die Kolonie erweitert. Man hat Gärten angelegt, Fruchtbäume gepflanzt, den Feldbau und die Viehzucht befördert, und um den Verſchleiß der Fabrikate zu erleichtern, den Vilsfluß ſchiffbar gemacht, und mit Waſſerfällen verſehen. Die Bekanntſchaft mit den Ausländern brachte andere Moden mit ſich, wozu auch die Kreuzzüge und Reiſen nach Paläſtina und Italien vieles beytrugen. Man fieng an, wie auf mehrere Arten ſich zu nähren, und an Wein, Kaffee, Tabak, Gewürze ſich zu gewöhnen, alſo auch niedlicher ſich zu kleiden. Die Bequemlichkeit hat ſich demnach mit dem Luxus gepaaret, welcher ſeinen Wachsthum in dem immer mehr wachſenden Reichthume fand. Der Handel wurde bald das herrſchende Nahrungsſyſtem. Ein Bürger und ein Handelsmann hatten faſt die nähmliche Bedeutung. Damit aber dieſes Syſtem nicht aus ſeiner Linie wich, und auch nicht weichen könnte, ſchrieb man jeder handelnden Klaſſe ſeine eigenen Regeln vor, an die ſich inner dem Burggedinge die Bürger wie die Fremden halten mußten. Die Maſchine war alſo auf der höchſten Spannung; aber insgemein in ſolcher Spannung laſſen die Federn nach. Die Amberger haben es nähmlich überſehen. Ihre Familien wurden zu zahlreich, als daß Ambergs Ringmauern ſie mehr faſſen konnten; diejenigen aber, die ſich außer denſelben niederlaſſen mußten, haben ſich wie ſelbſtſtändige- und bald für unabhängige-, endlich gar wie fremde Familien geachtet, und ſtatt ihre Stammväter zu ſchüzen, dieſelben angefeindet. Dadurch iſt der Hauptkanal der Stadt Amberg in Bäche vertheilt, und zulezt gar ausgeleert worden.

Da dieſes ſchöne Alter des Handels vorüber war, trat das jüngere ein, welches eine ganz andere Oekonomie vorlegte. Man ſollte faſt glauben, daß die Amberger, wie der Gaum an einer allzuoft aufgetiſchten Speiſe eckelt, ihre vorige Oekonomie verſcheut haben. Weil in dieſer neuen Haushaltung Alles ganz anders beſchaffen war, als vormahls, ſtellte man die Nebengeſchäfte als Hauptgeſchäfte auf, um ſich doch wenigſt in der Praxis des neuen Oekonomieplanes nicht zu verfehlen. Das Bierbräuen war vormahls ein Nebenzweig der bürgerlichen Nahrung, welches nun ein Hauptſtamm derſelben werden mußte, weil der

Feld-

Feldbau allein zur Nahrung nicht erkleckte. Man unterſtüzte zulezt den Feldbau mittelſt Einführung des Erdäpfel- oder Kartoffelbaues, und wollte dadurch als mit einer eben nicht koſtſpieligen Speiſe, wie vormahls mit den Getreidmagazinen, der Hungersnoth vorbeugen. Bey einer ſo ſchnellen Progreſſion von einem Syſteme zu dem andern, bey der Unmöglichkeit, das alte Syſtem wiederum zu erneuern, und bey der Nothwendigkeit, das nächſte Rettungsmittel zu wählen, hätte man faſt nicht glauben ſollen, daß ſchon in der Entſtehung dieſer neuen Oekonomie wiederum die Zeitigung vorhanden, und Alles faſt vor der Zeit wiederum in Ordnung wäre. Die Induſtrie hat alle Kräfte beflügelt. Man ſuchte demnach die verzweifelteſten Maximen hervor, um zum Vorhaben zu gelangen. Kloſterandachten, dieſe reizende Lockvögel des Landvolks, Abläße und Wallfahrten, religiöſe und politiſche Prozeßionen — jene nähmlich zu Wunderbildern, und leztere zu Juſtiz- und Kammeral-Dikaſterien mußten das Vehikel der neuen Oekonomie werden m). Man hat zwar nicht mehr ſo reich wie vormahls, aber doch ziemlich bequem gelebt; und obgleich die Bekanntſchaft mit den Ausländern durch die Kommerzien aufhörten, iſt doch der Luxus wie eine verpeſtende Luft daher gepflogen, ohne daß man den Abſtand des alten Reichthums und die Mattigkeit der neuen Wirthſchaft im äußerlichen Koſtoume eigentlich unterſcheiden konnte. Bey dieſer Einrichtung herrſchte nicht mehr jener aufbrauſende Handelsgeiſt, der die Amberger in volle Wallung geſezt, und ſogar die Ausländer mit ſeinem Feuer elektriſirt hatte; ſondern in ſich verſchloßen, mußten ſich die Amberger im Kleinen den Gewinſt hertragen laſſen,

den

m) Ich bitte, man wolle die Andachten, Abläße und Wallfahrten der Amberger nicht mit dem Pinſel des Fanatiſm ſchildern, oder glauben, daß der Aberglaube daran Schuld ſey. Nein: ſondern es iſt ihre Oekonomie zu ſehr auf derlei Spekulationen gegründet, als daß ſie dieſelben ſchlechterdings aufgeben ſollten. Der nunmehr verſtorbene General von Reizenſtein war kein Katholik, ſondern ein Proteſtant. Als er die Hofmarkt Reut in der Oberpfalz gekauft hatte, beförderte er die Wallfahrt in ſeinem Dorfe Bremenreuth auf den höchſten Grad. Er richtete Märkte auf der Wallfahrt auf, gab den Juden den Schuz, und bräute, ſoviel er konnte. Obgleich die Regierung zu Amberg, der geiſtliche Rath zu München, und das Ordinariat zu Regensburg ſich der Wallfahrt entgegen ſezten, war doch dem Freyherrn von Reizenſtein dieſes Himmelskapital für ſeine Oekonomie viel zu heilig, als daß er es durch ein Verboth entehren laſſen wollte. Wie mager würde in manchem oberpfälziſchen Orte die Oekonomie ausſehen, wenn ſie nicht von der Landes Religion gedüngt würde!

den ſie vormahls mit dem Umtauſche anderer Waaren, mit klingenden Münzen und mit Flotten von Geld erhalten hatten. Ganz unter den Stand des vorigen Anſehens herabgewürdigt, mußten ſie in ihren Tempeln die Pilger wacker bethen, und die Parteyen vor den Kollegien muthig zanken laſſen, um dadurch ihre Gewerbe auf fremde Koſten zu laben. Sie ſelbſten eiferten mit einem eiſernen Fleiße, und mit einer beyſpielloſen Sparſamkeit, ihre alten Fehler wiederm gut zu machen. Allein wo die Verzweiflung andere am Rande ihres Verderbens ſtehen läßt, ſchwangen ſich die Amberger wiederum empor, und gründeten auf dem faſt unbezwingbaren Boden durch ihre bewundernswürdige Induſtrie neuerdings ihre Exiſtenz, ſo zwar, daß wie ſie vormahls vom reichen Eingeweide ihrer Bergwerke bemittelt, nunmehr von der ärmlichen Oberfläche ihrer rauhen Berge nicht erarmt geworden ſind. — Man hat ihnen zwar, wie allen Oberpfälzern die Armuth laut vorgeworfen, weil Grund und Boden mager und arm geſchienen haben. Man erlaube mir hier auf dieſes Vorurtheil zu antworten. Wahr iſt's, daß der Boden ungefällig und für die Mühe beynahe undankbar iſt. Die Revolutionen haben ihn noch mehr abgenüzt. Aber in jedem Augenblicke zwingt ihn die Induſtrie zur Herausgabe der unſichtbaren Schäze der Natur, und beſchämt dadurch den armen Luxus des beſten Erdreichs, aber eines minder thätigen Volkes. — Der Preis der Güter iſt das Barometer des Reichthums; wo der Preis ſteigt, iſt gewiß der Reichthum nicht in dem niedrigſten Grade. Dieſer Fall iſt bey Amberg, und faſt in der ganzen Oberpfalz, wo ein Grundſtück vom geringen Umfange beynahe ſo viel gilt, als anderswo ein kleines Bauerngut. — Man iſt alſo deßwegen in Amberg, in der Oberpfalz nicht arm, weil man nicht reich iſt. Es giebt ein Mittelding zwiſchen beyden Wenn ein Land hat, was es bedarf, und fremder Hülfe nicht nothwendig hat; ja ſogar andern Nachbarn mit ſeinem Ueberfluße aushelfen kann; wenn es ihre hohen Steuern und Staatsabgaben entrichtet, und in manchem Jahre gar keine oder nur Reſte von 30 fl. macht, die anderswo auf Tauſende ſich häufen; wenn es nach kannibaliſchen Verwüſtungen ſich wieder eher erholt, als ein Land, das weniger gelitten hat, oder ſechs Mahl mehr hätte leiden können; dann iſt freylich der Vorwurf der Armuth ein wenig übertrieben! Diejenigen, o bisher das Land nach dem gemeinen Pöbelswahne beynahe zum Hinſchenken zu ſchlecht geachtet

hat-

hatten, wußten auch nicht, und wollten ſich nicht einmahl erkundigen, oder hielten es für unmöglich, daß der Fleiß der Oberpfälzer aus dürren Bergen und rauhen Felſen die Silberminen herausgraben, und gleichſam auf dem Chaos die Münze zu ſeinem Bedürfniß ausprägen könne. Allein die öffentlichen Staatsrechnungen müſſen es bewähren, daß alle Jahre über 400,000 fl. an Steuern und Staatsabgaben nur allein nach München fließen. Man beliebe nur mit einem flüchtigen Auge zu durchſehen, was für Summen nach Baiern und vorzüglich nach München ſeit dem Jahre 1628 gekommen ſind. Neben den obigen Staatsausgaben mußten der ſeit einigen Jahren eingeführte Landſaſſen-Abtrag mit mehrern hundert Gulden für jedem Falle, die Dekrete für Adelsbriefe, Siegelmäßigkeiten, Kammerſchlüſſel und Ordensbänder und andere Charakter, die Taxen für Konzeßionen und Anſtellungen zum geheimen Rathe, die Präſentationsgelder zum geiſtlichen Rathe, die Reſolutionsgebühren zur Ober-Landesregierung, zur Hofkammer, zur Dezimationskommiſſion, zum Kommerzkollegium, zum Wechſelgerichte ꝛc. Die Sportel zum Hofrathe, die Straf- und Succumbenzgelder der Parteyen zum Armen-Fond, die Heurathe-Landausſchuß-Tanz-Spiel-Siegel- und Konfiskationsgelder entrichtet werden n). Es wurden von dem Hofrathe zu München die Kommiſſarien zu Unterſuchungen und Güterimmiſſionen, die Hofkammerräthe zu Mauthseinrichtungen und andern Geſchäften, die Lehenbeamten zu Güterbeſchreibungen, zu Lehenverkäufen, zu Güterextraditionen und Verpachtungen ꝛc. die geiſtlichen Räthe zu den Prälaten-Wahlen, zu Schulen-Viſitationen ꝛc. hergeſchickt, die insgeſammt von der Oberpfalz bezahlt werden mußten. Wie viele Tauſende zogen die verkauften Amtsgründe, die Lehenfälle, die Lehenverkäufe ꝛc. aus dem Lande! Unglaublich ſind die Numern, die von den Klöſtern, Kirchen, milden Stiftungen an Geld (das Kirchenſilber nicht gerechnet) nach Baiern gewandert ſind; ſo daß man nicht einmahl mehr einem bedrangten, verunglückten Unterthan mit einem Ka-

n) Die Maria Antonia Gruberinn verwittibte Amtsſchreiberinn von Kaſtell ſtarb im Jahre 1773 und vermachte ihr ganzes in mehr als 100,000 fl. beſtehendes Vermögen für die oberpfälziſchen Miſſionarien. Als die Jeſuiten eben zur Zeit aufgehoben wurden, zog der Hof zu München, ohne der Oberpfalz eine andere Stiftung zu verſchaffen, gegen 900,000 fl. baares Geld fort. Ein einziger ſo wichtiger Fall in einem Jahre!

Kapitälchen, das doch ſeine Landsleute oder wohl gar ſeine Ahnen geſtiftet hatten, in der äußerſten Noth unterſtüzen kann. Sogar von den ſehr beträchtlichen Erträgnißen der Maltheſer-Güter blieb die meiſte Zeit hindurch gar nichts im Lande; die Einkünften des Kloſters Gnadenberg aber mußten an die Nonnen zu München (jezt zu Juderſtorf) geliefert werden, und um der Oberpfalz die Tauſende, zu Gunſten Baierns, zu entziehen, hat man einen großen Theil der Einkünften vom Kloſter Selingenporten zu obigem Kloſter gelegt. Die bey Herrſchaften in München ergrauten, öfters aber auch noch in beſten Jahren befindlichen Dienſtbothen und andere vielmehr ſchwelgende als arme Perſonen nehmen den Genuß der Spitalpfründen fort, und ſtählen den oberpfälziſchen Armen das Brod vom Munde weg! Was haben die Advokaten und Agenten zu München, die Reiſen der Parteyen nach München, ſammt ihren Zehrungen und Sollizitationen, die Studien der Jugend auf der Univerſität in Baiern gekoſtet! So ſchändlich das Faktum der Beſtechlichkeit iſt; ſo haben doch die Oberpfälzer demſelben ſelten, ſehr ſelten ausweichen können. Die überall mißkannten Oberpfälzer mußten jeden mürriſchen Charon, für den Eintritt den Schiffzoll bezahlen, und ſo von der unterſten Schwelle bis in die oberſte Schreibſtube ſich ausſäckeln laſſen. Ich rede nichts anders, als was mit mir jede Andere mit evidenten Beweiſen belegen könnten. Es iſt alſo Wahrheit, bekannte Wahrheit, daß alle Jahre viele tauſend Gulden in dieſen Abgrund nach München ſich ſtürzten; und Wahrheit iſt es, daß vor wenigen Jahren ein Avanturier am Staatsruder in der Zeit von vierthalb Jahren über Einmahl hundert dreyßig tauſend Gulden durch ſeine Juſtiz-Simonien und durch Hülfe ſeiner zahlreichen Emmiſſarien und haſtigen Piraten, die beſonders noch ihre eigenen Beutel ſpickten, aus unſerm Lande geplündert, und unter andern nicht einmahl einer Wittwe mit 6 kleinen Kindern geſchont habe, die ihr vor Gott und der Welt gebührendes, aber durch ſeinen Machtſpruch entriſſenes Recht mit dritthalb tauſend Gulden von dieſem Ungeheuer zurücklöſen mußte! Wie unermeßlich waren die Auslagen, die man für das Salz nach Baiern beſtreiten mußte! Aber auch mit jeder Kleinigkeit, wie z. B. mit den deutſchen Schulbüchern hat man die Oberpfalz gerupft, und dem ambergiſchen Buchdrucker ſein National-Gewerb entzogen. Und für dieſes Alles was hat man der Oberpfalz vergolten? außer dem Kauf-

ſchilling für die Fiſche und Maſtochſen, dann das Getreid, welches der Bauer nach Stadt am Hofe lieferte — Nichts! Die zwey Regimenter, ſo in Amberg und Neumarkt lagen, waren bey weitem keine Vergeltung. Sie wurden öfters mit Quartieren, mit Getreid und Futter ꝛc. verpflegt. Dagegen haben die Bürgerſchaften an Abſteigquartieren, Service-Geldern, und Kriegsfuhren wiederum eben ſo vieles leiſten müſſen, als der geringe Erwerb von dieſen Regimentern ausgemacht hat.

Man rechnet zwar auch die zwey Dikaſterien zu Amberg zum Erſaze an. Allein ihre Beſoldungen kamen nicht von Baiern, und waren nur wie ein Vorlehen, das man den Oberpfälzern, den Ambergern gab, die es alle Jahre wiederum mit mehr als 400000 fl. mittels der Staatsausgaben verzinſen mußten. Was nüzt es, wenn man aus einem Eimer vier Maß Waſſer ſchöpft, und nur eine dafür hineinſchüttet? Es hat nicht weiter gevortheilt, als daß derley Beſoldungen wie Bäche auf kurze Zeit herum quellten, und gleich darauf in Strömen aus dem Lande liefen. Und dieſes Land — o wie iſt es von allen Seiten her beſchränkt, und von den Ausländern mit ihren Markungen ganz umzäunt! Der Reſt des Geldes geht durch die freye Einfuhr ihrer Produkte wie in einen Strudel hin, der Alles auffängt, aber nichts mehr wieder giebt. Die Poſten reiſſen viele Tauſende fort. Weil die Oberpfälzer gewöhnt ſind, auf ihren Profeßionen zu wandern, und ſogar die Weibsleute in fremde Dienſte gehen, machten ſie ſich im Auslande ſehr oft anſäßig, und ſchleppten ihre Erbtheile und Heurathsgüter fort. Sehr ſelten kommen dafür Ausländer herein, und wenn auch Einer ein kleines Vermögen vom Auslande erhält, muß er von ſeinen Herrſchaften ſich den größten Theil davon abziehen laſſen. Immer ergiebt ſich der erſte Fall zwanzig Mahle, bis der zweyte nur zwey Mahle eintrifft. Die fremden Bettler und Bettelmönche tragen unglaubliche Laſten von erlößtem Gelde und Meßſtipendien, Früchten, Schmalz, Wolle, Flachs ꝛc. davon. An die drey ausländiſchen Ordinariate Bamberg, Eichſtätt und Regensburg, Himmel! was für unermeßliche Ausgaben für Ehe- Faſten- Verkündigungsdiſpenſen, für Cathedratica, Portiones Canonicas, Seminariſtica, für Abläße, Beſtättigungen der jährlichen

Rural-Kapitel, und der neu angeſtellten Pfarrer, für Kommenden der Kapläne und für die unendliche Litaney der geiſtlichen Finanzartikel! o) Es iſt kaum zu berechnen, wie viele Gelder für Luxuswaaren, für Seidenzeuge, Tücher ꝛc., für Weine, Zucker, Kaffee, Gewürze, Taback ꝛc., in das Ausland verſchwendet werden. Sogar die ſchon geſagten Eiſenwaaren, wozu das rohe Materiale um ein Spottgeld im Lande gekauft wird, werden demſelben unter allerley Geſtalten mit zehenfachem Profit wiederum aufgedrungen. Nur in Pfenningen muß ſich der Oberpfälzer mit dem Verkaufe ſeines Viehes, ſeines Getreides, ſeiner Leinwanden ꝛc. bey dem Ausländer, und mit den Zechen bey den Durchreiſenden entſchädigen.

Nun kann man mit Grunde behaupten, daß ſeit dem unſeligen Jahre 1628 viele Millionen nur allein nach Baiern gegangen ſind. Es iſt alſo ein Wunder, daß in der Oberpfalz noch eine Münze klingen konnte, und man muß es auch der raſtloſen Induſtrie des Volks zuſchreiben, daß man nicht ſchon längſt zu zahlen aufgehört hat. Aus dieſem ſuperfiziellen Kalkul läßt ſich ſchon ſattſam ermeſſen, daß

o) Dieſe Ordinariate zogen vom Jahre 1628 alle Renten der oberpfälziſchen Klöſter und Stiftungen bis 1669. Eine Erträgniß, die den Staatserträgnißen der Oberpfalz gleich kam. Den Kurfürſten Maximilian I. und Ferdinand Maria von Baiern iſt nichts als die ſogenannte pia tertia von obigen Gütern zu Theile geworden; dabey mußten ſie durch ihren Recuperator bonorum die Stiftungsgüter ergänzen, die Gebäude derſelben und ſogar der Pfarrhöfe herſtellen, und noch viele andere Koſten beſtreiten. Noch als die Biſchöfe die Klöſter ſo anders zurückgeben mußten, haben ſie für das Stift Regensburg 80000 fl. und für Eichſtätt 14773 fl. ſich ausbedungen. So vieles Geld mußte die Oberpfalz nach den verheerenden Kriegen entbehren! Was haben die Ordinariate von jeher genoßen! Nur einige Beyſpiele laſſen auf das Ganze ſchließen. Ich bleibe bey den Sponſalien ſtehen. Vor 40 Jahren hatte ein bairiſcher Rittmeiſter Olivier mit der geiſtlichen Gefällverwalters Tochter zu Neumarkt einen Sponſalien-Proceß beym Ordinariate Eichſtätt. Am Ende deſſelben berechnete er 6000 fl. Koſten — und deſſen Gegnerinn Thereſia Gruberinn hat es noch weit mehr gekoſtet. Man nahm den Brautperſonen ſogar die Arrhas, wenn gleich ein Theil unſchuldig befunden wurde. So wurden hundert bairiſche Thaler einem Sohn von der Sandmühle im Amte Hollnſtein genommen. Der Schullehrer Georg Puff von Deining mußte für die Diſpens in Affinitate etliche 90 fl. bezahlen, wo doch ſein Weib nur 600 fl. Vermögen hatte. Ein Zimmergeſell, Sebaſtian Pröhl daſelbſt mußte etliche 60 fl. im ähnlichen Falle erlegen. Sein Weib hatte nur 130 fl. Heurathsgut — und er iſt ein Bettler! Hundert ſolche Erpreſſungen hätte ich noch aufzuweiſen.

daß die Oekonomie wie im ganzen Lande, also auch in jedem Theile desselben auf dem höchsten Grade benüzt, und auf der Sparsamkeit und auf dem Fleiße der Nation solche Summen ausgemünzt worden seyen. Jeder Theil sage ich, hat seine Portion getreulich dazu geliefert; und weil Amberg die Hauptstadt des Landes war, wo alle Mahl nach dem Ebenmaße des Zuflußes auch der Ausfluß des Geldes sehr groß war; so kann man begreifen, daß diese Stadt wie im Range die erste- als auch in der Zahlung die wichtigste Rolle gehabt habe; aber eben aus dieser Zahlung ist zu schließen, daß ihre Oekonomie ein beynahe vollständiges Muster gewesen sey, wozu unbedingt erfoderlich war, daß die Amberger keinen Tag, und keine Minute des Tages versäumten, und so zu sagen, auch zu Nachts nicht anders als wie die Kaninchen mit offenen Augen schliefen.

Nun wie gering war der Umfang des Bodens, auf welchem sich die Amberger herum taumeln mußten, bis sie die Mittel für solche Auslagen aufbringen konnten! Außer ihrem Burggedinge und den schon gesagten Hofmärkten hatten sie Nichts. Ihr Bierverschleiß zirkulirte großen Theils unter den Bürgern herum, die heute dem Nachbar eine Maß zahlten, und morgen das Geld wiederum für eine andere Maß einnahmen. Die übrigen Gewerbsartikel wucherten nur im Kleinen, und die Ausgaben giengen im Großen fort. Das wechselseitige Bedürfniß unter den Bürgen, der stete Umtausch ihrer Lebensmittel und Handwerkswaaren, der Umlauf der nähmlichen Münze von einem Hause in das andere hielten nur das Gleichgewicht unter der Bürgerschaft; aber sobald man den Gewinst davon abzog, oder besser zu sagen, die Substanz angrif, mußte eine Rubrik nach der andern sich verdünnen; und da man immer die Ziffer ausstrich, haben endlich nur die Nullen mehr bleiben können. Wirklich sind also Ambergs ökonomische Verhältniße eines reifern Nachdenkens würdig. Denn man betrachte alle Abschnitte, die die Amberger zur Subsistenz ihrer Handwerker und Gewerbe bedarfen. Das Eisen müßen sie selbst kaufen, das doch aus den Eingeweiden ihrer Berge und Gründe kömmt. Der allzu enge Erdstrich reicht ihnen das Getreid und die Früchte zu ihrer Nahrung nicht; sondern sie müßen eine beträchtliche Quantität von ihren Nachbarn, eben so wie Wolle, Flachs, Leinwanden, sogar Schmalz, Butter,

ter, Eyer, Geflügel ꝛc. kaufen, weil die 50 Höfe, worinn Ambergs Hoffuß mit Dazurechnung der 642 Häuſer beſteht, unmöglich die geſagte Volksmenge von etwa 5800 Seelen (ohne das Militär) nähren können. Mit Hopfen, Gerſten, Holz zum Bräuen und zu Bräugeſchirren hat es die nähmliche Beſchaffenheit. Sie verpflegen ihre Seelſorger, unterhalten ihren Magiſtrat, und tragen mit Juriſdiktionstaxen, ſo andern, zum Unterhalt ihrer Stadtdiener bey, weil die Felder, die Fiſchereyen, die 4 Stadtmühlen, und andere Eigenthumsgüter der Gemeinde auch zu den Stadtgebäuden und anderen Ausgaben hergenommen werden müßen. Nur geſunde Körper, thätige Hände, aufgeheiterte Köpfe und zuſammen geſtimmte Herzen ſind für ſolche Bürden gewachſen!

Bey den erzählten Wechſeln der Oekonomie ſind die Amberger ſich immer gleich geblieben. Der Fleiß war der nähmliche, wo nicht in den ältern doch ſicher in den mittlern und jüngern Zeiten; und obgleich die Manipulationen der Oekonomie nach dieſen Zeiten ſehr unterſchieden waren; ſo haben ſie doch gar bald wieder in der neuern Kultur durch ihre Induſtrie ſich vervollkommet, und noch als Lehrlinge ſchon ſchulgerechte Meiſter vorgeſtellt. Man glaubt zwar, es ſey ihre Induſtrie ein Ueberbleibſel und die Folge der vermiſcht-eingetrettenen proteſtantiſchen und kalviniſchen Religionsreformation. Allein darinn irrt man ſich ſehr. Nicht nur Amberg, ſondern auch die ganze Oberpfalz, waren vor- und nach der geſagten Reformation ganz katholiſch, aber nicht weniger induſtriös, als in der Mittelzeit. Ja! ſogar da, wo die katholiſche Religion ſpäter eingeführt wurde, iſt man noch bis jezt in der Induſtrie merklicher zurückgeblieben. Es liegt der Geiſt der Induſtrie ſchon in der Natur der Nation, und des Landes zugleich. Fremdlinge und beſonders von ihren fetten Fluren herwandernde Baiern haben ſich in kurzer Zeit in der Oberpfalz verhauſet, und die Oberpfälzer, die nach Baiern gezogen ſind, haben ſchon in der erſten Generation von ihrer Induſtrie ausgeartet. Eben ſo haben auch andere Religionsgenoßen in der Oberpfalz ſehr oft fehlgeſchlagen, weil entweders ſie nicht für das Land, oder das Land nicht für ſie geweſen iſt. Man muß in der Oberpfalz (um mich ſo auszudrücken) hungern, und dabey arbeiten können, und man muß mit Ernſte arbeiten, um nicht zu erhungern, — zu beyden iſt nur der Oberpfälzer fähig!

Moralität.

Ohne die Moralität, ohne dieſe Gefährtinn der Vernunft würden die Amberger nie geworden ſeyn, was ſie ſind. Nie haben ſie ſich auf eigene Kräfte ſo verlaſſen, daß ſie nicht ihre Ahnen zum Beyſpiele aufſtellten. Nach dieſem Bilde haben ſie ihre Handlungen kopirt, und wie Janus mit zweyen Geſichten geſehen. Da wo ſie die Fußſtapfen des Guten merkten, machten ſie ihre Fortſchritte, und glaubten darauf, daß das Alterthum die Schule der Neuheit ſey; und daß es nie dem guten Erfolge entſprechen könne alles a priori anzulegen; wohingegen ſie lieber geprüfte Beyſpiele, und geglückte Erfahrungen ſtudirt, als die neuen Verſuche angeſtellt haben, die mit Wagnißen verflochten ſind. Denn wer weiß mit Zuverläßigkeit, daß man von der Sache, von der man Erfinder iſt, ganz vergewißet ſeyn könne? Jedes neue Unternehmen iſt nur ideal, und die widrigen Wirkungen davon ſind zum Einkaufe viel zu theuer, zum Abſaze aber meiſtens außer allem Preiſe. Immer darf man vorausſezen, daß dasjenige, ſo in der Welt geſchieht, ſchon vor hundert Jahren geſchehen ſey, und nach Jahrhunderten wiederum geſchehen werde. Daher haben die Amberger, ſtets ihrer Geradheit getreu, bey jedem Verfalle ſich alle Mahl bald wieder erholet. Ich gehe hier eben nicht in diejenige Moralität ein, die die Religion leitet, oder von ihr geleitet wird. Ich habe bereits die Fluth und Ebbe der Religion, ſoviel es meine Geſchichte foderte, gezeigt. Daher meyne ich hier nur diejenige moraliſche Bildung, die die Amberger als gute Unterthanen gegen ihre Fürſten, und als gute Mitbürger gegeneinander vervollkommet hat. Beym erſten Falle hat man ihnen niemahls den Vorwurf gemacht, daß ſie nicht das Prärogativ redlicher Unterthanen verdient hätten. Die Treue ſo ſie mit ihrem Blute für ihren Kurfürſten Philipp unterſchrieben, hat ihnen den Charakter und den Ehrentitel: getreue Amberger! bey den Geſchichtſchreibern eingeprägt. Alle ihre Regenten vom Rudolf und Ludwig an haben die Motive zu den ertheilten Freybriefen in ihrer Treue gefunden. Den jüngſten Beweis legten ſie während des Aufenthalts ihres dermahligen Souveräns an den Tag. Von Ludwig, dem Erwerber Ambergs, bis auf den heutigen Tag haben ſie ſich nicht mit der kleinſten Mackel der Untreue befleckt.

Die

Die Moralität unter ſich ſelbſt iſt in der bürgerlichen Geſellſchaft das Band ihrer Verfaßung. Es iſt wie das Erbgut der Vorältern geblieben, und nichts daran verrückt worden. Es hat zwar in den Zeiten der Religionsrevolutionen der abwechſelnde Reformationsgeiſt das Unkraut der Unſittlichkeit unter die Bürger geworfen; aber wo dieſer Geiſt von den Fürſten ſelbſten angefeuert ward; ſo hat auch die Moralität die Kriſis des Zwanges aushalten, und der Uebermacht eine Zeitlang unterliegen müſſen. Dafür haben freylich die Unſchuldigen eben ſo, und faſt mehr als die Schuldigen gebüßt. Dieſes Loos hat nicht die Stadt Amberg allein, ſondern faſt das ganze Deutſchland und noch andere Länder getroffen. Der Sturm, der vor einigen Jahren aufbraußte, hat zwar die Gemüther der Amberger in differente Meynungen herum gedrehet. Es hat hie und da ein Unruheſtifter die Phantaſien erhizt, und den Bürgern, wie Samſon den Füchſen die Fackel anbinden wollen, um die Fluren der Gemeinde zu verheeren. Allein der beſcheidnere Theil, der wider die ſonſtige Gewohnheit auch der größere Theil war, hat gar bald die Löſchmaſchinen dagegen aufgeführt, und lieber ein kleines Opfer ſeiner Freyheit gebracht, als durch eine unvernünftige Freyheit die wahre verlohren. Eben dadurch haben die Amberger den Vorwurf widerlegt, den man ihnen und überhaupt allen Pfälzern zu machen pflegt, daß ſie nähmlich allzuſtreitſüchtig und zänkiſch ſeyen. Die Begierde zu ſtreiten hat wie jede Leidenſchaft ſeine Urſachen und Stuffen. Wo jene von der Moralität geleitet, leztere aber nicht überſchritten werden, iſt der Ausdruck: Streitſucht, wirklich übertrieben; und wenn die Urſachen davon nicht im Temperamente, ſondern in dem geringen Vermögen und in dem engen Erdſtriche liegen, iſt der Eifer, ſein geringes Eigenthum zu erhalten, vielmehr ein Verdienſt, als die Gattung eines Laſters. Ein Jauchert, ein Kapital von 50 fl. iſt öfters das Maximum in der Vermögensmaſſe eines Oberpfälzers. Sollte man es ihm verargen, da er ſich wehrt, ſein Alles zu verliehren? Empfindet nicht der Maulwurf, dem man ſeine kleine Haut abſtreift, eben ſo ſehr als der Elephant, dem man ſeine große Decke auszieht? Dieſe nothwendige Zankſucht iſt her Beweis der Induſtrie, die wachſam auf jeden Atom des Eigenthums, nicht gerne davon Etwas entbehrt. Es iſt gewiß ein ſolcher Widerſtand weit verzeihlicher, als wenn anderswo der Bauer wie ein Maſtthier auf dem Polſter ſei-

nes

nes großen Erdſtrichs ſchläft, den man zwey Zoll tief in die Fett ſtupfen muß, bis er ſich nur bewegt, und um den Abriß eines Grundes, von dem beynahe eine Familie ſich nähren könnte, ſich umſieht? Wer hat aber die Oberpfälzer ſo ſehr zum Streiten und in den Vorwurf der Zankſucht gebracht, als die in jüngern Zeiten eingeführte Methode des übertriebenen Fiskalatsperſonals? zur Zeit, wo die Grafſchaft Kam und die Herrſchaften Sternſtein und Walthurn mit der Oberpfalz vereinigt waren; wo die Beamten noch ihre ſchönen Amtsgüter benüzten; wo die Lehengüter ungemein häufiger waren; wo die fürſtliche Kammer noch die landesfürſtlichen Mayerhöfe und Gründe verwaltete; wo die Wälder im ſchönſten Flore da ſtunden; wo von Ausländern viele ſchöne und einträgliche Gegenden noch nicht abgeriſſen waren; wo ſogar alle Kloſtergüter von der fürſtlichen Kammer verwaltet wurden, zu ſelber Zeit ſage ich, iſt die ganze Hofkammer nur aus 4 Beamten, als dem Rentmeiſter, Zahlmeiſter, Hofkaſtner und Fiskal beſtanden, und dieſer hat als der einzige Kammeradvokat alle ſeine Geſchäfte mit Anſtändigkeit beſorgt; dabey hat der Unterthan ſein Tagewerk in Ruhe genoſſen. Allein ſobald man Legionen von Fiskalen errichtet, und um ihnen Arbeit zu geben, das Streitpatent auf jeden winzigen Gegenſtand geſtempelt hatte, warfen ſie den Zankapfel unter die Unterthanen, freylich ſehr oft mit ſchiefer Wirkung nach dem bekannten Spruche: magna laus fiſcum ſaepe vinci, unter die Oberpfälzer. Von ſelber Zeit an iſt faſt Niemand mehr bey ſeinem Eigenthume ſicher geweſen. Man athmete in ſteter Furcht über dieſe Kammertrabanten. Das Land ward gleichſam in den Stand des Krieges verſezt, und die meiſten Dörfer, ja viele Einwohner derſelben lagen in einer traurigen Fehde wider ihren eigenen Fürſten, und mußten ſich gegen ihn rüſten, von dem ſie doch den Schuz am meiſten erwartet hätten p).

Der

p) Der Fürſtenhof außer Amberg iſt der Beweis einer fiskaliſchen Eroberung. Man beneidete nähmlich den lezten Beſizer deſſelben, den Herrn von Heldmann, dermahligen Hofmarksinhaber zu Diebsfurt, ſeiner ſehr gut geordneten Wirthſchaft. Er verſah die Stadt mit Viktualien, und nährte gegen 20 Dienſtbothen. Um ihn zu verdrängen, wurde der Fürſtenhof als ein Domänengut reklamirt, der Kaufſchilling zurückbezahlt, und auf der Stelle zum offenbaren Widerſpruch des vorigen Grundſazes der Hof Stückweiſe verkauft. Der Gewinnſt war alſo ſehr unbedeutend.

Das

Der ſchon angeführte Profeſſor Gottſched hat ebenfalls auf die Moralität der Oberpfälzer einen Stein geworfen, das Volk in den Städten als ungeſittet geſchildert, und unter den Bergen des Landes keinen Parnaß für den Apollo, ſondern die Alpen für den wilden Pan gewähnet. Gottſched hat durch ſein Klaglied die Unwiſſenheit in der Geſchichte gezeigt, und die Zahl der Ignoranten dadurch vermehrt, weil ihm nicht einmahl das Lyzäum, die Kontroverſen und Korreſpondenzen der Amberger mit dem Luther, Melanchthon, Bucer und den erſten Gelehrten zu Zeiten der Religionsreformation, die ambergiſche Buchdruckerey, die ſehr alt und von den gedruckten Büchern ſeiner eigenen Glaubensgenoßen berühmt iſt q), und noch mehrere Dinge nicht bekannt waren, mit welchen die Oberpfalz, und beſonders die Stadt Amberg in den Jahrbüchern geprangt hat. Wer hatte ſo reichhaltige Reſurſe, eine ſittliche Bildung zu erlangen, als die Amberger? Die Handelſchaften mit der halben Welt und die Reiſen faſt in alle Theile deſſelben, kleideten ſie in den feinern Geſchmack ein. Auch der verwilderteſte Menſch kömmt nicht mehr in ſeine Vaterſtadt zurück, wie er aus ſelber ausgewandert iſt. Die Landgerichte und die Landtage, die in Amberg gehalten wurden, zogen den erſten Adel des Landes und ſogar Fremde herbey. Der Umgang mit ihnen hat zu edeln Thaten gereizt, und ſo hat jeder auch geringe Feilenſtrich doch immer die Statue verfeinert. Neben dem, daß die Pfalzgrafen öfters ihre Hoflager in Amberg gehal-

Das große Gebäude ſtund viele Jahre lang öde da, die Reparation koſtete alle Jahre ſehr vieles, und zehrte den erlößten Kaufſchilling auf. Die Mannſchaft, der Viehſtand ꝛc. giengen ganz ein. Von ſolchen Fällen ſtrozen die Akten, und beweiſen, daß der Landesfürſt keinen Häller gewonnen habe, während die Unterthanen verdorben wurden; das ganze Heldenſtück aber eines Fiskals darinn beſtund, daß er einem armen Malchus ein Ohr weggehackt hatte. —

q) Unſere Geſchichten, die von den Mönchen vor Erfindung der Buchdruckerey zuſammengeſchrieben wurden, liegen der Welt vor den Augen. Wer weiß nicht, wie nur der berühmte Abt Deſing von Ensdorf dieſelben benüzt, und dem Publikum mitgetheilt hat? Vorzüglich iſt der Abt Hermann Holfelder von Ensdorf bekannt, der nicht nur die Pſalter, ſondern auch andere Bücher fleißig geſchrieben und abgeſchrieben hat. Er lebte in Mitte des 15ten Jahrhunderts, wo eben die Buchdruckerey entſtanden iſt. P. Anſelm. Meiller. in munni miraculo p. 398. Merian in addit. ad Topograph. Bavario ſchreibt, daß der Kurfürſt Friederich II. vom Pabſte den Erlaub erhalten habe, das Kloſter Ensdorf aufzuheben, und dafür eine hohe Schul für die Oberpfalz aufzurichten. Daraus iſt aber die Schule und das berühmte Lyzäum in Amberg entſtanden.

halten, und Fürſten als Statthalter daſelbſt ſich befunden haben; ſo ſind nicht ſelten Feſte vorgegangen, die man nur in wohlgeſitteten Städten aufzuführen pflegte. Die drey Ruprechte ſammt den bairiſchen Herzogen ſchloßen auf dem Konvente zu Amberg den Bund wider den König Wenzel. Der Pfalzgraf Philipp feyerte daſelbſt mit Pomp ſeinen Hochzeittag, und der Pfalzgraf Friederich II. rief viele deutſche Fürſten und einen zahlreichen Adel im Jahre 1524 zu ſeinen prächtigen Ritterſpielen herbey r). Es iſt faſt kein Jahr vergangen, wo nicht wieder neue Feyerlichkeiten oder wenigſt die Huldigungen unter den Pfalzgrafen geſchehen ſind. Unmöglich kann man einem Orte, wo ſogar die höhern Studien, und dabey doch auch Extrakte geſchickter Lehrer ſich befinden; wo ein zahlreiches Dikaſterial-Perſonale vorhanden iſt; wo ſich von Zeit zu Zeit Reiſende und Menſchen von verſchiedenen Nationen antreffen laſſen; und wo noch die Bürgersſöhne bis hieher gewöhnt waren, auf Wanderſchaften ſich zu verlegen, die ſittliche Bildung ſtreitig machen. Es war die Oberpfalz der Bildung ſehr empfänglich, als der höchſtſelige Kurfürſt Max Joſeph ſein unvergeßliches Lehrſyſtem daſelbſt einführte. Man warf zwar dieſes Götterkind ohne weitere Verpflegung nach Amberg hin, und überließ es wie ein Findelkind der Erbarmung ihrer Erzieher. Man hat ſogar, wie ich gemeldet habe, die ſchweren Summen von der Verlaſſenſchaft der Antonia Gruberinn zu dieſem Inſtitute, und die äußerſt nothwendigen Hülfsmittel der Oberpfalz nicht geſtattet. Deſſen ungeachtet haben die Oberpfälzer das Schwimmen in ihrer kleinen Vilſe weit eher als ihre übrigen Brüder in ihren großen Flüßen gelernt, ich will ſagen, daß ihre hülfloſen Schulen diejenigen ungemein übertroffen, wo Ueberfluß und Konkurrenz geherrſcht hatten. In Amberg war nun die Pflanzſchule für das übrige Land, von welcher die Lehrer, wie vom Stamme die Wurzeln ausgiengen s). Man warf zwar der Geiſtlichkeit vor,

r) Leodii annales pag. 92.

s) Wie hülflos die Oberpfalz gelaſſen wurde, läßt ſich daraus abnehmen, weil viele Gemeinden ſich einen Schullehrer wie einen Dienſtbothen einſtellen mußten. Im Dorfe Pullenreut Landgerichts Waldeck traf ich einſt einen ſolchen Dienſtknecht an, der im Sommer die Kühe gehütet, und im Winter die Kinder unterrichtet hat. Als ich mich ſeiner Kenntniße erkundigte, fand ich bey alle dem, daß er zu lezterm Geſchäfte gar nicht unſchicklich geweſen ſey. Indeß giebt es in der Oberpfalz

daß ſie noch immer zu ſehr an alten Vorurtheilen in der Lehrart, und das Mönchthum an ihrem pedantiſchen Gaukelſpiele hange, vermöge deſſen auch gute Köpfe mit weiter nichts, als mit dem Pſalmen-Gebrülle ſich beſchäftigten. Allein man muß auch den oberpfälziſchen Klöſtern die Gerechtigkeit nicht abſprechen, daß ſie eine gute Portion der geſchickteſten Männer, und ich darf behaupten, wahre Genies beſonders in der Geſchichte beſizen. Was die Weltgeiſtlichen betrift; ſo ſind ſie ſo rohe nicht, wie man dafür hält. Neben ihren geiſtlichen Berufseigenſchaften haben die meiſten und ich bürge dafür, neunzig — unter Hunderten tiefe Kenntniſſe für den Unterricht der Jugend, für die Landwirthſchaft, und ſogar für die ländliche Geſchichte ihrer einzelnen Pfarrſprengel; ſo daß auch Landkapläne beſondere Sammlungen zum Ganzen liefern könnten. Aus dieſen Umſtänden, die zur Bildung der Lehrer und der Lehrlinge beytragen, kann man demnach in der Oberpfalz eine faſt unglaubliche Beſtrebſamkeit, und einen Unterricht, der beynahe alle Erwartung überſteigt, an der Jugend antreffen; und obgleich den Ambergern ihr altes Pädagogium in den Religionsrevolutionen zerſtört worden iſt; ſo haben doch ihre Schüler, die in der Hauptſtadt der Kern des Landes ſind, die vorzüglichſten Grade in dem wiſſenſchaftlichen Fache von jeher erreicht, und die ſchönſten Anlagen zur bürgerlichen Sittlichkeit ſchon in der Blüthe verrathen. Man pflegt dabey keineswegs die jungen Zöglinge in den weichen Federn der Ueppigkeit einzuwiegen; vielmehr werden ſie ſchon als noch zarte Sproßen an rauhe Nordwinde gewöhnt, und zu künftigen Mühſeligkeiten vorbereitet.

Weil demnach die Amberger ſtets die Geſchichte ihrer Vorfahren gefragt, und um die Mittel, wie ſie zu ihrem Anſehen geſtiegen ſind, ſich erkundigt, die Vorfahren aber nicht, wie der Kalif Abubecker, der den Türken alle Bücher und Geſchichten verbrennen wollte, gedacht, ſondern jeden Vorfall in den Schriften auf ihre

pfalz die beſten Lehrer. Von Amberg aus iſt der Planes nach Hirſchau gekommen, der in allen Gattungen ſeines Berufes ein Muſter iſt, und ich getraue mir zu behaupten, daß ihn in vier Herren Landen keiner in der Schrift übertreffen wird; ſo wie der Schullehrer Michael Puff in meinem Dorfe Deining vor Jedermann mit ſeiner Schrift ſich zeigen darf. In Neumarkt und in ſehr vielen andern Orten ſtehen die Schulen in der beſten Ordnung, aber die Lehrer in den erbärmlichſten Umſtänden.

ihre Nachkömmlinge vererbt haben; ſo konnten ſie in mehrern Zeitaltern, in verſchiedenen Revolutionen, in abwechſelnden Glücks- und Unglücksfällen das Schauſpiel ihres Lebens nach dem beſſern Formulare einrichten, und immer das alte Drama ganz oder einen Theil davon aufführen; und weil ſie, wie überhaupt alle Oberpfälzer, auf dem Amboſe vieler Widerwärtigkeiten und anhaltender Arbeiten ausgehammert werden; ſo zittern ſie vor nichts, und eckeln auch nicht von militäriſchen Uebungen und dem Soldatenſtande. Sie ärgern ſich auch nicht allzuſehr über unerwartete Ereigniße, und wiſſen nur gar zu wohl, daß die Lehre des Horaz: nil admirari, immer die beſte Wirkung in dem wechſelnden Schickſale gehabt habe.

Es drängt ſich noch eine ziemliche Materie von Amberg, und Ambergs Verhältnißen an mich her, wodurch die bisherigen Betrachtungen mit noch mehrern Belegen auszuſtatten wären. Allein wenn man die bisherigen Begebenheiten miteinander vergleichet; ſo wird man nach Vorausſezung der politiſchen Schickſale auch die Schickſale der Oekonomie kennen lernen, und mit dieſen Vorſchritten zugleich in ihrer Moralität bekannter werden. Aus dieſen drey Seelenkräften beſteht ihre bürgerliche und magiſtratiſche Verfaſſung, und daraus erhebt ſich auch ihre meiſte Geſchichte. In dieſem großen Lexikon mögen die Enkel Alles, was die Ahnen für Handwerke, Künſte, Handel, Bevölkerung, Wirthſchaft, Gewerbe, Reichthum, Religion, Wiſſenſchaften und Sitten glücklich oder unglücklich geleiſtet haben, aufgezeichnet finden. Die Stadt Amberg mag dabey nich unbemerkt laſſen, daß ſie in jener Epoche, wo ſie von den aus dem wittelsbachiſchen Hauſe gebohrnen Fürſten beherrſcht wurde, den vorzüglichſten Prunk erhalten habe; und weil jede merkwürdige Begebenheit denſelben vergrößert; ſo darf ſie ſich, wie Athen ihres Xenophons rühmen, daß erſt neuerdings in ihren Ringmauern ein Prinz aus dem Wittelsbacher Blute gebohren worden ſey.

Beſchluß.

Die Geburt des durchleuchtigſten Prinzen Karl Friederich Ludwig Wilhelm Maximilian Joſeph, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogs in Baiern am 27ſten November 1800.

Der Stadt Amberg ward nach vieljährigen Trauerſzenen, nach der im Jahre 1796 von zwoen gegeneinander äußerſt verbitterten Armeen erlittenen Schrekenszeit, und nach mehrmahl heranſtürmenden Heereszügen wiederum nichts anders als das verheerende Ungeheuer des Krieges bedrohet, als ſie ihren geliebteſten Landesfürſten — ſanft wie den Frieden, und an deſſen Seite ſeine durchleuchtigſte Gemahlinn — hold wie die mit der Hoffnung eines ſchönen Tages geſegnete Morgenröthe, in beſtem Wohlſeyn ankommen ſah. Da glänzte der Tag der Fröhlichkeit, und wie es bey guten Leuten in der Empfindung der Freude liegt, ſolche kennbar zu machen; ſo wurde ſelbe laut, und Jung und Alt beſtrebten ſich, bey dieſer glücklichen Ankunft mit ihrer geprüften Anhänglichkeit, Treue und Liebe durch die öffentlichſten Merkmahle der Wetteiferung zu huldigen. Die bevorſtehende Entbindung der hochſchwangern Landesfrau ließ den Ambergern das ſelige Omen wähnen, daß ihre Stadt nach zwey hundert und vier Jahren, als Kurfürſt Friederich V. daſelbſt gebohren wurde, wiederum mit der Geburt eines Fürſten aus Wittelsbachsſtamme würde beglückt werden. Schon war der Waffenſtillſtand zwiſchen den feindlichen Heeren geſchloſſen; ſchon waren die Vorbereitungen zum Standorte des Hofes und zur Entbindung der gnädigſten Landesfrau in Amberg gemacht, und ſchon ſind Ihre durchleuchtigſten Aeltern in Amberg eingetroffen, um dieſem geſehnten Augenblicke abzuwarten. Heiter wie der Frühling — genoß nun die geſegnete Mutter in der oberpfälziſchen Atmoſphäre eine weit beſſere Geſundheit als zuvor, und zeitigte die heilige Frucht ihrer glücklichen Ehe, wie die Muſchel die Perle an dem Ufer der Vils aus. Am 27. November, an dieſem unvergeßlichen Tage des Jahrs 1800 kündigte das Geläut der Glocken die nahe Entbindung an, die um neun Uhr Abends erfolgte. Die beſte der Mütter, die von den Oberpfälzern angebethete Landesfrau, ſchenkte ihnen einen geſunden, wohlgebildeten Prinzen, den glücklichen Erſtling ihrer ehelichen Zärtlichkeit,

lichkeit, der um zwölf Uhr des folgenden Tages in der alten pfalzgräflichen Residenz und zwar im Zirkel des ganzen jezt lebenden durchleuchtigsten Hauses, und zugleich der durchleuchtigsten Aeltern der erhabensten Kindbetterinn, in Gegenwart aller in Amberg anwesenden Herren Minister, Gesandten, und der zweyen kurfürstlichen Dikasterien und eines zahlreichen Adels, während der in der Schloßgaße paradirenden Garnison und unter dem anhaltenden Jubel des Volks, von dem hochwürdigen Herrn Diepold des oberpfälzischen Klosters zu Ensdorf Abts getauft, der Taufakt aber durch die kühn gestimmten Musikchöre, durch den Schall aller Glocken, und durch den Donner von fünfzig Kanonen dem Lande kund gemacht worden ist.

Diese feyerliche Handlung haben folgende durchleuchtigste Taufpathen verherrlicht.

1. Der durchleuchtigste Fürst und Herr Herr Karl Friederich regierender Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sauzenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röthelen, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl, des Eleph., schwed. Adl. Seraph und St. Hubert Ordens Ritter, auch des Baden Durlach. Ritterordens de la Fitélité Ordensherr, als Urgroßvater des neugebohrnen Prinzen.

2. Der durchleuchtigste Fürst und Herr Herr Karl Ludwig, Erbprinz und Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sauzenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röthelen, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl, des St. Andr. schwed. Adl, Seraphin und de la Fidélité-Ordens-Ritter, und des schwäbischen Kreises General-Feldzeugmeister, als Großvater des gesagten Prinzen.

3. Der durchleuchtigste Fürst und Herr Herr Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. des hochadelichen Ritterordens vom heil. Michael Großmeister, dann des kaiserl. russischen St. Andreas-

dreas- des St. Huberts- und des kurpfälz. Löwen-Ordens-Ritter, Sr. kurfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. Generallieutenant, Gouverneur der Stadt und Festung Jülich, und Oberst-Inhaber eines Regiments zu Fuß, als Oheim des öfters erwähnten Prinzen.

Karl Friedrich Ludwig Wilhelm Maximilian Joseph

waren die Nähmen des durchleuchtigsten Prinzen, die er in der Taufe erhalten hatte.

Um vier Uhr Nachmittags wurde in der St. Martins-Pfarrkirche das Te Deum unter Anstimmung des obigen Herrn Abts Diepold in Gegenwart Sr. kurfürstlichen Durchleucht ꝛc., aller anwesenden höchsten Fürstenpersonen, Minister, Gesandtschaften, Generäle, Offiziere, Dikasterien, des Adels und des Magistrats abgesungen. Auf dem Marktplaze paradirte sowohl die Garnison als die Bürgerschaft, die Musikchöre und alle Glocken ertönten, und fünfzig Kanonen foderten das Land zur Theilnahme an diesem Feste auf.

Es wurde demnach diese Residenz nach einer langen Reihe der Jahre wiederum die Wiege für unsern durchleuchtigsten Prinzen. a) Es schien, die Vorsehung habe den alten Schimmer aus den Zeiten der Verjährung zurückrufen, und die alten Fürstenakte der Wittelsbacher in einem glänzenden Lustspiele im Landes-Kostume erneuern wollen, indem sogar der alte, würdige Abt Diepold von Ensdorf, der die Stiftung seines Klosters dem Pfalzgrafen Otto IV. von Wittelsbach und seiner Gemahlinn Helika, einer gebohrnen Gräfinn von Kastell verdankt, wie der redliche Altvater Simon die Freude erlebt hat, nicht nur wiederum einen neugebohrnen Wittelsbacher auf unserm Boden zu sehen, sondern auch als der in der Oberpfalz einzige und ächte wittelsbachische Haus-Prälat die Taufhandlung an Ihm vorzunehmen.

Kaum

a) Es wurden daselbst zwey in der Pfarrkirche begrabene pfalzgräfliche Kinder, deren Nähmen auf den Grabsteinen nicht mehr zu lesen sind, die zween ebenfalls daselbst ruhenden Pfalzgrafen Johann Friederich und Friederich Philipp, der Pfalzgraf Ruprecht, Pipan genannt, der Kurfürst Philipp, und die Kurfürsten Friederich IV. und Friederich V., dann drey Pfalzgräfinnen als Dorothea Agnes, Dorothea Elisabeth, und Dorothea gebohren.

Kaum hatte die Fama dieſe frohe Begebenheit im Sudgaue ausposaunet, warf die Nation den Kummer, ſo ſie einen ähnlichen Erfolg der im Jahre zuvor verunglückten Geburt ahnen ließ, von ſich, und brach in die wärmſten Segnungen für die durchleuchtigſte Mutter aus. Es wurde nicht nur dem Höchſten für dieſe himmliſche Gabe in ſeinen Tempeln gedankt, ſondern man überließ ſich auch dem Strome der Freuden, in den, wie es bekannt iſt, die an ihre Fürſten anhänglichen Baiern ſich bey ſolchen Eräugnißen zu ſtürzen pflegen.

Die bairiſche Landſchaft zu München ganz vom patriotiſchen Enthuſiaſm angeflammt, beſtrebte ſich vorzüglich, dem durchleuchtigſten Fürſtenpaare den Tribut ihrer Ergebenheit und ihre unterthänigſten Wünſche mit bairiſchem Biederſinne abzuſtatten. Sie beſchloß demnach, einen eigenen Deputirten zu ſchicken, und durch denſelben die Empfindungen der Freude, die ſich ſchriftlich nicht ſattſam erklären ließen, mit der unumſchränkten Vollmacht der möglichſt devoteſten Herzensſprache auszudrücken. Zu dieſer feſtlichen Miſſion iſt der Herr Johann Maximilian Reichsgraf von Preyſing, Freyherr von Altenpreyſing, genannt Kronwinkel, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Kommenthur und kurfürſtlicher wirklicher geheimer Rath ꝛc. als der löblichen Landſchaft in Baiern Verordneter und Kommiſſarius Rentamts München erkieſen worden, der ſich in Begleitung des Herrn Landſchafts-Archivarius, Georg Johann Baptiſt Panzer d. R. L., nach Amberg begeben, und ſeinen ſchriftlichen Auftrag ſammt dem Angebinde gleichſam als den neuen Bundsbrief für den neugebohrnen Herzog, im Nahme ſeiner erhabenen Kommittenten als Stellvertretter der Nation überreicht hatte.

Der Magiſtrat zu München von gleicher Theilnahme und von dem nähmlichen Patriotiſm begeiſtert, ließ ebenfalls drey Deputirte, nähmlich den Herrn Karl Leonhard Sedelmayr d. R. L. Bürgermeiſter und Stadtoberrichter, den äußern Rath Herrn Joſeph Hepp zugleich Wechſel- und Merkantilgerichts-Aſſeſſor, und den Gemeindevertretter Herrn Franz Albert, zugleich Weingaſtgeber beym goldenen Hahn, nach Amberg reiſen, um die Wünſche des Magiſtrats und der Bürgerſchaft mit denen der Landſchaft und der Nation ehrfurchtsvolleſt zu vereinigen.

Das durchleuchtigſte Fürſtenpaar hat ſowohl den Landſchaftlichen Abgeordneten, als die drey magiſtratiſchen Deputirten mit einer ausnehmenden Würde, mit der gewöhnlichen Herablaſſung und Gnade aufgenommen, hat ihnen das holde Unterpfand ihrer geſegneten Ehe gewieſen, und mit ihrer Gegenliebe die Liebe der getreuen Baiern im Kreiſe der Freundſchaft erwiedert, dadurch aber Wechſelweiſe das Beyſpiel gegeben, wie ſchön es iſt, wenn die Nation des Fürſtenhauſes, und das Fürſtenhaus der Nation werth iſt!

Die Stadt Amberg hat alſo das Vergnügen genoſſen, die Abgeordneten von Baierns Ständen in ihrem Umkreiſe, wie auf einem Landkonvente zu ſehen — ſtolz auf dieſe denkwürdige Epoche, aber auch beynahe beneidet, daß München nach Amberg gezogen, und Wittelsbach daſelbſt erſtanden iſt!

Aus dieſer für die Amberger und alle Oberpfälzer glücklichen Geburt dieſes Prinzen laſſen ſich gemäß aller Umſtände die ſchönſten Früchte vorausſagen. Es iſt nicht nothwendig, daß wir, wie die Römer aus dem Eingeweide der Thiere und aus dem Fluge der Vögel, oder wie unſere alten Vormänner aus den Geſtirnen und Winden und andern abergläubiſchen Beobachtungen die glücklichen oder unglücklichen Folgen beurtheilen ſollten. Die Geburt ſage ich, deutet ſchon auf ſeine Fürſten Größe und auf den für das Land vortheilhaften Einfluß hin. Denn als Abſtämmling von Vater und Mutter aus den älteſten, mit Ahnen irdiſcher Götter beleuchteten Häuſern betrachtet, wallt in Ihm von ſeinem großen Vater Max Joſeph das wittelsbachiſche Heldenblut — unverdorben in der Reinigkeit ſeiner mit Kurhüten und Kaiſerkronen gezierten Stammväter. Durch ſeine Mutter geht er von dem berühmten Hauſe des großen Stammvaters Ethico I. aus, und bezieht ſich auf die Herzoge von Zäringen, und auf die Grafen von Vindoniſſa und von Altenburg, die ehevor in der Schweiz, in Schwaben, Kärnthern, Oeſterreich und Burgund geherrſchet, und den alten Herzogen zu Teck, den Grafen von Habsburg, und dem Hauſe Hohenzollern und Brandenburg den Urſprung gegeben haben. b) Die Genealogiſten vertiefen ſich ſogar bis in die fränkiſchen

b) Petrus de Andlo de Imp. Rom. lib. I. c. 15. franc. Iren. exeg. Germ. lib. III. c. 102. Laz. de migrat. gent. lib. VIII. Münſter. Cosmogr. lib. III. c. 364. Cruſ. annal. Suev. lib. IX. P. II. c. 18. Besold. Speidel. Knipſchild. Reuſn. Lucä Fürſtenſaal ꝛc.

lems unter den heutigen Fürsten e)! Ich sage Ihnen demnach edelster Prinz! schon jezt mit Virgil voraus:

— — Divisque videbit
permistos Heroas, et ipse videbitur illis.

Ja: ich wiederhole es, die Oberpfälzer wähnen an ihrem Prinzen ihren künftigen Schuzgeist. Alle Vorbothen kündigten dieses Phänomen der Folgezeit an. Er mußte schon im Mutterleibe seinen Erzeugungsort München verlassen, um in Amberg, eben da, wo die alte Geburtsstadt pfalzgräflicher Prinzen war, gebohren zu werden. Noch ungebohren mußte Er wie ein gemeines Soldatenkind die Gefahren und Misgeschicke, die auf seine hochschwangere Mutter wirkten, aushalten; und als Wunder des Glückes, als Liebling der Gnade überstund Er wie der Ceder die Stürme, denen nur Männer gewachsen sind, indem Er gleich bey aufgekündeter Waffenruhe in den ersten Wochen nach seiner Geburt wiederum von Amberg zu entfliehen, und den Aufenthalt in fremden Landen zu suchen gezwungen ward. Dadurch ist Er, wie ächte Oberpfälzer, zu künftigen Arbeiten abgehärtet, und schon frühe zubereitet worden, um einst mit seinen Landsleuten im Schweiße der Industrie auszuharren. Ich sage es also noch einmahl, die Oberpfälzer haben an dem neugebohrnen Prinzen den Vorläufer ihres bessern Schicksals erhalten. Es keimt in ihm die Bestimmung der Vorsehung, die mit ihrem Finger der Weisheit auf das heilige Gesez der Fürsten: „beglücket die Menschen"! hindeutet. — Zwischen der Zeit, wo der lezt in Amberg gebohrne Prinz Friederich V. aufhörte, ihr Landesfürst zu seyn, bis zur Geburt unsers neugebohrnen Friederichs liegt das schreckliche Intervall der trauervollesten Thatsachen, die uns Oberpfälzer zum Spiel der Meynungen ohne Systeme schlechterdings aufgeworfen haben. Allein nunmehr ist von Friederichs V. pfälzischen- und von Karolina Friederika badischem Blute die Mischung in ihrem Abstämmlinge zu groß, als daß diese Masse durch ein unächtes Ingredienz in Abart gerathe. Von jenem aber wissen wir, daß die Oberpfälzer mit Wohlthaten überhäuft, ihre Stände geschüzt, und Amberg mit pfalzgräflichen Hoflagern beglückt worden ist. Und es ist von Baden bekannt, daß diese Fürsten stets

e) Der regierende Herr Markgraf zu Baden Durlach sind am 22sten November 1728 gebohren, und haben am 32sten November 1796 das fünfzigjährige Regierungs-Jubiläum gefeyert.

ſtets mit Milde regiert haben. Ich ſchreibe hier den Text nieder, wie ihn die Geſchichte durch den Mund eines klaſſiſchen Schriftſtellers mir in die Feder diktirt hat: „Es iſt merkwürdig, was man dem markgräflich-badiſchen Hauſe nachrüh„met, daß niemahls einiger Prinz zur Tyranney und Grauſamkeit geneigt gewe„ſen, ſondern alle ein gnädiges, und leutſeliges Temperament haben ſpüren laſſen. „Sollte dem nun alſo ſeyn, dürften ihre Unterthanen, ungeachtet ſie von keinen „Landſtänden oder Landtägen etwas wiſſen, vielmehr ihrer Fürſten Willen und „Befehl in allen Stücken wie Leibeigene vollbringen müſſen, unter einer ſo gnä„digen Regierung aber ſich über etwas zu beklagen wenig Urſache finden f)".

Mit Recht können die Oberpfälzer ihre Prätenſionen auf den neugebohrnen Prinzen noch weiter ausdehnen. Es war von jeher Sitte, daß die Herzoge in Baiern, und auch die Pfalzgrafen bey Rhein ihre Unterſcheidungszeichen geführt haben g). Die Pfalzgrafen Johann, Friederich II. und Otto hat man beſonders mit dem Nahme: die Amberger! bezeichnet, und ſogar dem obigen Johann, des Kaiſers Ruprecht Sohne eine eigene ambergiſche Linie gewidmet h).

Es wird uns aus gleichem Grunde erlaubt ſ. und ſelbſt die durchleuchtigſten Aeltern werden zuverläßig ihren Beyfall nicht entziehen, daß wir unſern durchleuchtigſten Prinzen Max Joſeph, den Amberger, und zwar den geliebten Am-

f) Friederich Leutholf von Frankenberg europäiſcher Herold p. 509.

g) Von den Herzogen in Baiern ſind einige mit Zunähmen von ihrem Betragen wie Ludwig der Strenge, Otto der Erlauchte, Wilhelm der Standhafte ꝛc. oder von ihrer Leibesbeſchaffenheit wie Ludwig der Gebartete, Stephan der Geheftete (fibulatus) Ludwig der Höckerichte ꝛc. oder von ihren Staaten wie Ludwig der Baier oder auch Römer ꝛc. genannt worden. Der nähmlichen Sitte folgten die Pfalzgrafen bey Rhein. Von dem Betragen wurden Ruprecht der Gutmüthige (clemens) Philipp der Aufrichtige, Ludwig IV. der Sanftmüthige ꝛc. von der Leibsbeſchaffenheit der Friederich I. und der Ludwig von Veldenz die Schwarzen, Ludwig der Bucklichte ꝛc. und endlich von den Staaten Friederich der Hundsrucker, Otto der Mosbacher, Otto der Neumarkter und Amberger ꝛc. betitelt.

h) Vita prioris Ebersbergenſis Chron. Bav. apud Oefele Script. boic. Tom. II. p. 723. a. b. Von dieſer ambergiſchen Linie des Johann ſtammte der König Chriſtoph von Dänemarkt ab.

fischen Abstammungen und bis zum alten königlichen Geblüte. c) Alle stimmen überein, daß das badische Haus schon vor tausend Jahren fürstlichen Standes gewesen sey.

Diese illustre Generation hat sich bis zu der durchleuchtigsten Mutter unsers Prinzen so fortgepflanzt, daß sich die ersten Monarchen bewarben, ihre Töchter an die Markgrafen von Baden, oder die markgräflich-badischen Töchter an ihre Häuser zu bringen. d) Ihr — der durchleuchtigsten Mutter als Kurfürstinn des alten Königreichs Baiern gebührt der Charakter einer Königinn. Ihre zwo Schwestern tragen wirklich die Kronen, indem die Elisabetha Alexiewna mit Alexander dem Kaiser von Rußland, und die Friederika Dorothea Wilhelmina an den König von Schweden, Gustav IV. Adolph vermählt ist. Aus diesen mächtigen Verbindungen leiten wir die Garantie des westphälischen Friedens durch den König von Schweden, des teschner Friedens aber durch den Kaiser von Rußland für unsere Länder her. Baden selbst hatte schon ein Omen für uns von dem daselbst im Jahre 1714 zu Gunsten des Herzogthums Baiern und der Oberpfalz geschloßenen Friedens. — Es läuft dieser Prinz weiters durch seine mütterliche Urgroßmutter Karolina Louisa, des Landgrafen Ludwigs VIII. zu Hessendarmstadt Tochter, und durch die mütterliche Großmutter Amalia Friederika, des Landgrafen Ludwigs IX. zu Hessendarmstadt Tochter, in die hessischen, preußischen und andere Fürsten-Häuser aus, und kehrt eben durch seine Großmutter und Urgroßmutter als gebohrne hessendarmstädtische Landgräfinnen wiederum in sein eigenes Haus, zu seinem eigenen Vater, und zu seinen zween mütterlichen Stiefbrüdern, nähmlich dem Hoffnungsvollesten Kurprinzen von Pfalzbaiern, Karl Ludwig August, und dem Karl Theodor Max August, dann seinen zwoen Schwestern Pfalzgräfinnen bey Rhein und Herzoginnen in Baiern, Augusta Amalia Louisa und Karolina Augusta, mittelst ihrer höchstseligen Mutter Wilhelmina

c) Fredegar. Chron. N. 84. Lupanus de magistro franc. lib. I. Chron. Marchiense apud Miraeum in orig. bened. p. 88. author gestorum dagob. vita Rietradis. vita bertkae &c.

d) Spener. Bucelin. Imhof. Vignier. Schurzfleisch diction. diplom. erect. ducat. Brunsuic. Monachus Weingartens. Henr. Stero. Gerardus a Roo. &c.

Auguſta, des Landgrafen Wilhelm von Heſſendarmſtadt Tochter und unſers Kurfürſten Max Joſeph erſten Gemahlinn, zurück.

Noch eine andere glückliche Vorbedeutung folgere ich aus den durchleuchtigſten Taufpathen unſers Prinzen, und aus den Ihm in der Taufe beygelegten Nähmen. Max Joſeph, der Nahme ſeines Vaters, iſt das Lieblingswort der bairiſchen Nation und das Symbol unſerer guten Fürſten. Die markgräflich-badiſchen Taufnähmen: Karl, Friederich, Ludwig ſympatiſiren ganz mit der Nomenklatur der pfalzbairiſchen Fürſten, und erklären durch dieſen harmoniſchen Gleichlaut ein gleichgroßes, pfalzbairiſches, und baden-baden und baden-durchlachiſches Reſultat. — Bey dem dritten Taufpathen aber kehrt unſer Prinz mehrmahl ganz in das pfalzbairiſche Haus zu ſeinem Oheim, dem Herrn Pfalzgrafen bey Rhein Wilhelm Herzog in Baiern, und zugleich ebenfalls zu ſeinem eigenen Vater um ſo mehr zurück, als des erwähnten Herzogs Wilhelm von Baiern durchleuchtigſte Frau Gemahlinn Maria Anna, des Pfalzgrafen Friederichs von Zweybrücken Tochter, die leibliche Schweſter ſeines durchleuchtigſten Vaters Max Joſeph iſt.

Wie ein Gewächs vom guten Saamen erzeugt, ſich ſchon vor der Zeit hebt; und wie der erſte Frühling ſchon aus dem fröhlichen Wachsthume der Früchte eine geſegnete Ernte verſpricht; ſo kann man aus ſeinen von Vater und Mutter ererbten Naturszügen auf die einſtmahligen Thaten unſers Prinzen im reifern Alter zählen — und zählen auf jene Fürſten-Tugenden, die die bairiſch- und badiſchen Häuſer ſeit ihrer Entſtehung ſo glänzend gemacht haben. Ja: an Ihnen, durchleuchtigſter Prinz, erhabenſter Landsmann! wähnen die Oberpfälzer die Herzensgüte Ihres geliebteſten Vaters, die Sanftmuth Ihrer leutſeligſten Mutter, die Klugheit Ihrer mütterlichen Großältern. Steigen Sie empor in der Weisheit Ihres Oheims, des Herzogs Wilhelm von Baiern. Gleichen Sie Ihrem Bruder, dem Kurprinzen und Thronfolger in dem hofnungsvolleſten Regenten Talente: Bilden Sie Sich aus in der Schönheit Ihrer übrigen Geſchwiſtrigten, und erreichen Sie das Jubel-Alter Ihres ergrauten Urgroßvaters — dieſes Mathuſalems

Amberger! betiteln, und ſo das Hauptwort von ſeinem durchleuchtigſten Vater, das Beywort aber von ſeinem Geburtsorte entlehnen, folglich an Ihm die erloſchene ambergiſche Linie wiederum erwecken.

Dieſemnach ſoll unſer geliebte Max Joſeph, der Amberger, ſchon groß — als Kind, und ſchon reif, ehe er noch zeitig iſt, der Schuzgeiſt der Oberpfälzer, ſeiner Landsleute ſeyn! Er öffne ihnen die Porte der Gnade, als Liebling der Gnade, als Wunder der Vorſehung! —

Größer — als Jüngling übertreffe Er Sich ſelbſt, und ergreife das Ruder, das ſeine Vorfahren, als die natürlichſten Statthalter der Oberpfalz, mit Ruhme in Amberg geführt haben i)! Wir wünſchen, wir verlangen die Rechte einer edeln, einer freyen Nation; wir wollen uns von keinem Fremden, auch von keinem Adepten mehr drücken — und uns und unſere Kinder — mehr richten laſſen! In Amberg iſt das Stammamt der Wittelsbacher — die angebohrne Appanage unſerer Prinzen vom Hauſe! —

Und der Größte — als Mann erhebe Er das Panier zur Rettung des Herzogthums, und rufe ſeinen muthigen Landsleuten das Feldgeſchrey der alten Bojer zu: „Auf Bürger! es gilt euer Vaterland, es gilt euer Fürſtenhaus!“

Nun dann ihr Amberger! ſchüttelt die Hülle der Trauer, mit der euch das unſelige Loos ſo lange verſchleyert hat, ab! die Stunde hat einmahl für euch wieder geſchlagen. — Der heitere Morgen hat euch endlich gelächelt! Verewigt daher das neue Jahrhundert, das euere Hauptſtadt der Oberpfalz wiederum in die Reſidenz- und Geburtsſtadt euerer Fürſten verwandelt hat! Thürmet nunmehr

ſtolze

i) Die Pfalzgrafen Friederich II. nachmahls Kurfürſt, Johann, Wolfgang, Friederich III. nach der Zeit Kurfürſt, und Ludwig IV. auch nachhin Kurfürſt ſind in Amberg Statthalter geweſen. Zu Zeiten, als die Oberpfalz unter den Pfalzgrafen bey Rhein ſtund, wurden nur Fürſten zu Statthaltern in Amberg gemacht, wie die obigen Pfalzgrafen, die Landgrafen Leopold, Friederich und Johann von Leuchtenberg, dann der Chriſtian Fürſt zu Anhalt. Die Ritter vom Landadel waren Vizthume. Erſt als die Oberpfalz zu Baiern gekommen iſt, ſind hie und da Statthalter, die keine Fürſten und auch keine Oberpfälzer waren, gegen die alte Ordnung der Dinge eingeſchoben worden.

ſtolze Pyramiden zum Andenken der Gabe des Himmels, zum Ruhme der durchleuchtigſten bairiſch- und badiſchen Häuſer auf, und kleidet das Geſchenk euers geliebten Souveräns — die trozigen Wälle und mooſigen Gräben, dieſe Nothwehre im Fauſtrecht, in Haynen des Friedens, und zum künftigen Luſtorte euers Prinzen in heſperiſche Gärten um!

Und du wohlthätige Klio, Freundinn der Geſchichte und glänzenden Thaten! zeichne in deine Annalen, daß Amberg das erneuerte Scheuern und Wittelsbach iſt! — Schreibe das Epiphonem des Genius der Oberpfalz mit dem Griffel des Diamants in den unverweslichen Marmor zum Monumente der Nachwelt:

Dies iſt die Geburts-Stadt unſers Prinzen!

Register
über einige Merkwürdige Sachen und Personen.

A.

Abenberg 57.
Adalbert Markgraf 37.
Adel 120. 123. 129. 137. 319.
Adolf Pfalzgraf 200.
Albert Herzog in Baiern 206.
Altenburg Grafen 50.
Almosenstiftung 237.
Ambergs Ursprung 1.
Benennung 9. Wachsthum 32. Bambergisches Lehen 110. Dessen Pfandung an Hohenburg 109.
Amberger 57.
Amerthal 37. 56.
Andechs Grafen 49. 87.
Apellation 250.
Arbeitshaus 417.
Aumann 208.
Azung 178.

B.

Babenberger Markgrafen 76. 77.
Babo von Abensberg 56. 62. 66.
Bamberg 102.
Bauern 124. 130.
Bauordnung 198.
Benefiziaten 269.
Bergwerke 248. 387.
Bierbräuen 314. 322. 347.
Biersaz 295.
Bierzwang 316.
Blankenstein 55.
Brandwein.
Bräuhäuser.
Bremberg 17.
Brunn Dorf 60.
Burgfried 215.
Burggeding 212.
Bürgermeister 250.
Bürgerrecht 278.
Bürgschaft 209.

C.

Cammerstein 54.
Chorbischöfe 24.

D.

Danne von 55.
Demokratische Magistratsverfassung Ambergs 170. 307.
Diepold Abt zu Ensdorf 487.

E.

Eberhard Bischof zu Eichstätt 116.
Eichenforst 13.
Eisenerz 205. 207. 258.
Emanuel von Konstantinopel 45.
Erbsteuer 450.
Erdäpfel- oder Kartofelbau 378.
Ernest Graf von Kastell 39. 44.
Ernest Herzog 227.

F.

Fayance-Fabrike 406.
Feuerassecuranz 433.
Feuerordnung 284.
Feuerordnung 284.
Ferdinand II. Kaiser 328.
Ferdinand Maria Kurfürst 353.
Flöz auf der Vils 353. 420.
Freydenberg 74. 75.
Friederich I. Kaiser 112. 120.
Friederich II. Kaiser 113.
Friederich Herzog 207.
Friederich I. Kurfürst 240.
Friederich II. Kurfürst 257. 264.
Friederich III. Kurfürst 297.
Friederich IV. Kurfürst 298.
Friederich V. 312.

G.

Gärten 222.
Gastgericht 192.

Gau 12. 99.
Geleit 194. 215. 298.
Gerichte unterschiedliche 144.
Gerstenausfuhr Verboth 295.
Gesezbuch 281.
Getreidmagazin 409.
Getreidschranne 405.
Gewichte 284.
Gerichtsbarkeit niedere 267.
Gottscheds Ode über die O. P. 31.
Grafen 36.
Großschönbrunn 286.

H.

Habsberg 89.
Häckl Geschlecht 52.
Hagestolzen 166.
Hahnbach 54.
Hammer Eisen 210. 213.
Hammereinigung 212.
Harterisches Haus 13.
Hauptmann 287 289.
Heerbann 272.
Hegen Geschlecht 54.
Hegnerisches Haus 13. 19. 25.
Heinrich II. Kaiser 65. 83.
Heinrich IV. Kaiser 113.
Heinrich oder Hezilo Markgraf 47. 83.
Heinrich Kaiser V. 104.
Helika 46.
Hirschberg Grafen 50.
Hussiten 240.

I.

Jahrmärkte 215.
Jarten Geschlecht 18. 158.
Insiegel Ambergs 141.
Johann Pfalzgraf 227. 223. 313.
Joseph I. Kaiser 375.
Juden 18. 158. 167. 201. 203.

K.

Kalvinismus 301.
Karl der Große 16. 33.
Karl Albrecht Kurfürst 380.
Karl Friederich Markgraf von Baden 487.
Karl Ludwig Erbprinz von Baden 487.
Karl Theodor Kurfürst 416.
Kastell Grafen und Kloster 39.
Kasimir Pfalzgraf 299.
Kastner Geschlecht 128. 237. 268.
Kaufleute ihre Freyheit 218. 279.
Klöster 128. 349.
— Restitution 371.
Köhler Professor 31.
Konrad III. Kaiser 107.
Konrad IV. Kaiser 113.
Konradin 115. 151.
Konvertiten-Kasse 355.
Kreise der O. P. 224.
Küchenwidgut 191.
Kurpräzipuum 224. 229.

L.

Landfahne 382.
Landhauptmann 190.
Landgericht 182.
Landstände 276.
Landschranne 182.
Landschreiber 185.
Landtag 375.
Lauterhofen 59.
Lazareth 410.
Lehen böhmische 228.
Leonberg 73.
Leuchtenberg Landgr. 45. 48.
Ludwig Kaiser, das Kind 37. 78.
Ludwig Herzog in Baiern 148.
Ludwig der Strenge 150.
Ludwig der Baier 161. 168.
Ludwig Kurfürst Markgraf 206.
Ludwig III. Kurfürst 229.
Ludwig IV. Kurfürst 241.
Ludwig V. Kurfürst 257.
Ludwig VI. Kurfürst 297.

M.

Markgrafen nordgauische 34.
Marktsaal 203.
Maße 284.
Max Kurfürst 330.
Max Emanuel 363. 377.
Max Joseph Kurfürst 384.
Max Joseph dermahl regierender Kurfürst 421.
Max Joseph Herzog 488.
Meilenbaum 215. 315.
Messen 269.
Messerschmiedhandwerk 260.
Meth 325.

Michel-

Michelfeld 196.
Mönche 128.
Montgelas Freyherr 386.
Mönche 128.
Moralität Ambergs 479.
Mulzen 316.
Mundau 267.
Mundhof 191.
Münze 217. 406.

N.

Nachsteuer 351.
Neumühle 410.
Nordgau 1.
Nürnberg 8. 103.

O.

Oberpfalz — deſſen Nahme 2.
Obſtbäume 222.
Oekonomie Ambergs 468.
Ortenburg Grafen 48.
Otto Stifter des Kloſters Ensdorf 46.
Otto Markgraf 86.
Otto Herzog der Erleuchte 149.
Otto Heinrich Kurfürſt 291.
Otto Pfalzgraf 247.

P.

Pfahlbürger 276.
Pfarrkirche 232.
Pfändungen 181. 193. 212.
Philipp Kurfürſt 242. 254.
Pinzinger 124. 223.
Plech von Zinn 259.
Politik Ambergs 459.
Prokurator 252.

R.

Rathhaus 265.
Rathswahl 167. 169. 251. 302. 423.
Rechnungskommiſſarien 448.
Regierung in Amberg errichtet 264.
Reitenbucher 45.
Religionsänderungen 332.
Reliquien 234.
Richard Pfalzgraf 299.
Riedenburg 73.
Rentmeiſter 268.
Repsbau 379.
Rotenfels 54.
Rudolpf Pfalzgraf 161. 200.
Ruprecht I. II. III. 200.

S.

Sänger 237.
Salzhandel 354. 403.
Saz des Fleiſches 294.
Scharfenberg 52. 59.
Schergen 180.
Schlüſſelberg 53.
Schöpfen 183. 188.
Schrannengericht 187.
Schulen 348.
Schwandorf 74.
Schweppermann 52.
Siebenreichen 63.
Siechen 237.
Sieglung 269.
Spital 174. 314. 404.
Stände 124.
Stadt 22.
Stadtgericht 189.
Stadtgraben 227.
Stadtſchreiber 251.
Städte oberpfälziſche 220.
Stammtafeln zu Kaſtell 41. 42.
Stephan Herzog 206. 207.
Steinhof 14. 93.
Steuer 178. 181. 359.
Stör von Sternſtein 55.
Strichzegele 48.
Straßenerhebung 401.
Sulzbach 39.
Sulzberg 54.
Syndikus 252.

T.

Taſſilo 33. 130. 234.
Taxe 292.
Thierſtein 55. 59.
Todfall Mortuarium 131.
Trinkſtube 378.
Tuchmacher 279.

U.

Uls 19. 223.
Schiffart darauf 261.
Vizthum 264.
Umgeld 317.
Vorſtädte 269.

W.
Waisenhaus 383.
Wallfahrtskirche 356.
Warte 21.
Weinbau 221.
Weissenohe 97.
Wenzel König in Böhmen 219.
Weyherhaus 410.
Widum 191.
Wilhelm von Holland 113.
Wilhelm Herzog in Baiern 206. 227.
Wilhelm Kurfürst 375.
Wilhelm Pfalzgraf von Pirkenfeld Herzog in Baiern 421. 423. 487.
Witwenkasse 238.
Wochenblatt 436.
Wochenmarkt 309.
Wolfgang Bischof 25.

Z.
Zantner 54.
Zigeuner 23.
Zoll 305. 262.
Zollfreyheit 194. 207. 355.
Zünfte 363.

Anmerkung.

Die hie und da vorkommenden Druckfehler wird der Leser selbst berichtigen können. Es werden also nur die, so am meisten auffallen, gebessert.

Seite	Zeile	anstatt	ist zu lesen.
8	4	imporirendes	imponirendes.
71	18	gehabt muß	gehabt haben muß.
144	1	Zeiselgericht	Zeidelgericht.
150	8	vom Jahre 1694 bis 1698.	vom Jahre 1269 bis 1294.
201	4	vom Jahre 1336	vom Jahre 1330.
420	c) 3	wodurch der Staat bedürftiger wurde ꝛc.	folglich hat der Staat, da die Ritterſteuer nur 3620 fl. 10 kr. eintrug, davon wenig erhalten.

Im Urkundenbuche.

Weil die Urkunden zur Beschleunigung der Arbeit anderswohin geschickt werden mußten, ist aus Uebersehen die Urkunde XXXVI. an die Stadt Frankfurt ausgelassen worden. Sie ist aber des nähmlichen Innhalts und Datums wie die Urkunde XXXV. nur mit dem Unterschied, daß statt Straßburg die Stadt Frankfurt gesezt werden soll. Daher ist es geschehen, daß die nachfolgenden Urkunden unrecht Numerirt wurden. Es müßen also alle Urkunden von XXXVI. bis LXIV. einschlüßig um ein Numer zurück datirt werden.

Urkundenbuch

zur

Geschichte

von dem

Ursprung der Stadt Amberg,

von dem

Wachsthum derselben unter ihren Beherrschern, den Markgrafen auf dem Nordgaue, dann den Herzogen aus dem hohenstaufischen Hause,

und endlich

von der Ausbildung durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten, und durch die magistratische und bürgerliche Verfassung unter den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein.

In drey Theilen.

Gedruckt im Jahre 1801.

Digitized by Google

I.

Privilegium Kaiſer Friedrichs I. für die ambergiſchen Kaufleute ꝛc. vom Jahre 1163.

Fridericus Dei gratia Decanus, totumque Capitulum Eccleſiæ bambergenſis tenore præſentium publice profitemur, quod nos literas inclitæ memoriæ Domini Friderici Romanorum Imperatoris ſemper Auguſti, non cancellatas, non raſas, non abolitas, neque in aliqua parte vitiatas, omnique vitio & ſuſpicione carentes, ſuoque imperiali ſigillo & ſigno conſignatas, vidimus, hodiernaque die ſub noſtra cuſtodia continentur, quarum tenor per omnia ſequitur in hæc verba.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis, Fridericus divina favente Clementia Romanorum Imperator invictiſſimus, cum divina & humana lege receptum atque præceptum ſit, ut cui tributum, tributum, & cui vectigal, vectigal, privilegia tamen paucorum communem omnium legem excedentia non ſunt aliis trahenda in exemplum, quibus Jmperialis Munificentia hujusmodi beneficium non præſtitit, quapropter cum noſtra Imperialis & Eccleſiæ bambergenſis familia ex antiquo una ſemper & eadem fuit, ſicut eſt populus unus, ita & lex una, & par utriusque debet eſſe conditio, Majorum itaque noſtrorum Regum & Imperatorum ſtatuta recolentes, & renovando roborare cupientes, in conventu dilecti ac fidelis noſtri Eberhardi bambergenſis Epiſcopi præcipimus, & lege in perpetuum valitura præſentis ſcripti authoritate ſancimus, ut negotiatores Bambergenſes & Ambergenſes, ſive alii ad prædictam Eccleſiam pertinentes, eadem ſecuritate ac libertate, qua & Nurembergenſes, per univerſum imperium noſtrum potiantur, & ſua peragant commercia, & quod a noſtris Nurembergenſibus non exigitur, nusquam locorum ab illis exigatur tributi, aut vectigalis, aut cujuslibet alterius præſtationis nomine. Si qua

autem ecclesiastica aut sæcularis persona hoc præceptum nostrum transgredi aut violare præsumpserit, decem libras auri optimi cameræ nostræ adpendat, & quibus damnum illatum fuerit, quadrupli pœna teneatur. Ego Christianus Cancellarius vice Conradi Moguntinensis electi, & Archicancellarii recognovi, acta sunt hæc Nuremberg tertio idus Martii indictione XI. Anno dominicæ Incarnationis MCLXIII. regnante Domino Friderico Imperatore Romanorum Imperatore inclitissimo, Anno Regni ejus XI., Imperii vero VIIII. & in promissorum certitudinem evidentem sigillum nostri Decani supra dicti præsentibus est appensum, actum Bambergæ anno Domini MCCCL quinto, feria secunda proxima post Luciæ.

II.

Pfalzgraf Rudolfs Brief übec unterschiedliche Freyheiten de dato Amberg 1294.

Wir Rudolf von Gotts Gnaden Pfallenz Grafe zu Rine und Herzoge ze Baiern. tuen Chunt allen den, die diesen Brief ansehent, oder hörent lesen, daß wir bedacht und angesehen haben den willigen Dienst und die stete trewe die unsre lieben Burger ze Amberch unserm lieben Vater Herzogen Ludewigen dem Got gnade, mangen Jar erzaigit habent, und auch uns selben, und haben In gegeben den recht, und die guten Gewohnhait die zu Ir stat gehörnt, und bestetigit sint, die In unser vorgenanter Vater vor bestetigit hiete, als herzach geschriben stet. Daß erst ist das. Schlecht ein Man den andern zu tode in der stat, so ist in unseren Gewalt des Leip und des Guet, der den Schaden getan hat. Ist abir, daß er seins Leibs in Nothwer ist gewesen, und das bringen, und bereden mac, so soll er Nieman bueßen denne uns, jst abir das ein Man den andern lemt, so gehört ein lem gegen der andern, er chöme sein denn abe mit Bite oder mit Guete, gegen den, dem er den schaden getan hat, von derselben lem gehörent dem statrichter an, zwai Pfunt ze Wandel, und den Schepfen ainz. Von der fließenden Wunden gehöret fünf Pfunt, der sind zwai des Richters und zwai des Wunden, und ainz der Schepfen. Ob ez gesiht mit swert, oder mit messer von der Pliwat (Blut) gehöret zwelf schilling der Churzen, der sint des Clägers zehen, des schepfen ains, des Richters ains, und sehzih Pfenninge. Vnd

ist

iſt das der vorgenanten Getat dehainem, dehains burger ſun tuet, oder ſein Chnecht, oes ſol ſein Vater, oder ſein Herre nicht entgelten, iſt das ir ietweder das bereden mac, und auch bringen, daß er In darzu nicht behalten habe, und daß ez an alle ſeine ſchulde geſchehen ſei ſoa ſi daz alſó bringent, ſo ſchol man ſich halen an den rechten geſcholn. Vnd ain iegleich inzicht ſchol man empreſten an dem Gerichte als die ſchepfen ertailet. Ez ent ſchol auch der Richter nieman uahen, oder aufhalen, vömed chain der vorgenanten ſache der ain geſeſſen man iſt, eßer ſei danne ume den Totſlac aine. Man ſchol auch nieman twingen ume dchain ament ze emphahen wider ſeinen willen. Sprichit man auch ieman an ume Gulte, oder ume dchain dinch das Marcht recht haiſit daz ſol man niendert reden, denne under der Gerichte, man ſchol auch niendert für baß dingen aus dem Gerichte ume keiner ſchlechte ſache die zu dem Marcht rechte gehöret. Es ſchuln auch die Edile Leute die in der ſtat geſeſſen ſint, vor dem ſtatrichter das recht tuen ume gülte alle die, die da Chaufent, und Verchaufent, die ſchuln auch mit der ſtat dienen allen den Dienſt den die Burger tuent. Man ſchol auch dchainen Burger vor dem andern beſunderlichen beſchätzen, ern verwörcht es danne mit ſo großen ſachen, daß ez billeich were, man ſchol auch nieman twingen weder urawen noch man zu eelichir Heirat wider ſeinen willen. iſt aber daß ain witwe ainen andern man nimt, ohn der Ureunde rät, die Urawen ſchol nicht mer an geuallen weder enbis noch beraitſchaft, wan als der Chinde ainem. Es iſt auch umme den witwer dasſelbe recht, iſt auch das ein Urawe, oder ein Man ueruert an erben, ſwo das menſch ſein Gut hinſchaffit, da ſchol ez hin gehören. Veruert er abir an Geſchefte, ſo ſchol ſein Guet ſeine nechſten erben angeuallen. Es ſchol auch der richter noch nieman anders, nieman dchain Gelaite geben in die ſtat, an des willen den er lichte beſchwerit hat mit raube, oder mit brante; chöm er aber darüber hin ein in die ſtat, und wurde lichte, bechumbert uon dem dene er beſchedet hete, der, und ſeine Helfer habent daran wider nieman getan. Iſt daß auch ieman in die ſtat ze Amberch uon andern ſteten oder von uremden Landen uarn will, den ſoll man freilich emphahen. Will auch ieman uarn aus der ſtat, den ſchol man des nicht engen. Waß auch iuden in der ſtat iezu iſt, oder noch darein chument, die ſchuln mit den burgern dienen, und beſunder leichen nicht, die burger ſchuln auch unter in nemen zehen man oder achte, die des rathts pflegen, und waß dieſelben under in trachtent, oder achtent das uns, und der ſtat guet, und erleich iſt, das ſol ſtete unde feſte beleiben, und ſol der andern wille ſein.

Wer aber, das, daß ieman irren wolle, des ſchul wir in beholfen ſein, daß des ichr geſchehe. Das auch diſen recht, und di gueten Gewonhait als ſi vorgeſchriben ſtent, alſo ſtete, und unzerbrochen beleiben, geben wir vür unß, und vür unſern lieben Brueder Ludwigen, diſen brief mit unſerm inſigil verſigilt. Diſer brief iſt gegeben ze Amberch. Da von Chriſtes geburt warn tauſent, zwai hundert iar, und in dem vierden und neunzigiſten iar. An den mitichen, der der erſte vaſte tac iſt in der vaſten.

III.

Extrakt Herzog Ludwigs Freyheit der Stadt Amberg gegeben, 1310.

Wir Ludwig von Gottes genaden Pfalzgraf zu Rhein, und Herzog in Baiern thuen kunde allen den ꝛc. ꝛc. die burger ſollen auch vnder Jhnen nemben zehen man, oder achte die des Rhats pflegen, vnd was dieſelben under ihnen trachtent vnd achtend, daß vnß vnd der Statt gueth und Ehrlich iſt, dez ſoll ſtett vnd veſt bleiben, vnd ſoll der andern will ſein, were aber daz daz iemandt wolt Jrren, des ſollen wir ihne ſein beholffen, daz deſ nicht geſchehe; wir haben auch geſezt, daß die vorgenanten burger an Jren Rhat einen aus ihnen, wem ſye wollen nemben ſollen, und wer deſ wider iſt, der ſoll vnſ geben fünff pfundt Regenſpurger pfening vnd der Statt alß vill, vnd ſoll derſelb nur dz jahr ledig ſein, vnd ſoll man einen andern an ſein ſtatt nemben zu demſelben Jahr ꝛc. Daz Jne vnd daz ſtett bleib vnd vnzerbrochen, geben wir Jhne dieſen vnſern brief daryber zu einem vherkhundt verſigelt mit vnſern Jnſigl, der brief iſt geben zu Amberg: da man zalt von Criſtes geburth tauſendt Jahr, dryhundert Jahr darnach in dem zehenten Jahr an Sanct Margarethen Tag.

IV.

Herzog Ludwigs Freybrief, wegen des Holz zu Kohlen ꝛc. im Jahre 1310.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein vnd Herzog in Baeyrn thuen kundt allen denen die diſen brief anſehen, oder hören leſen, das wür nach vnſers Rhats Rhat vnſern Ehrbahrn vnd treuen Burgern unſer Statt zu Amberg vmb den Dienſt,

Dienſt, den ſye vns hergethon haben, vnd auch fürbaſ thuen ſollen, vnd ſonderlich Ihnen zu fürderung, die ſondere Gnad gethon haben, vnd auch thuen, dz niemand, wie er genandt ſeye, kein holz zu Kollen, oder zu Leſch verkhauffen, oder abgeben mag vmb die vorgenante Statt zu Amberg vmb und vmb Innerhalb einer Meyll, alſ hernach geſchriben ſteth, deſ erſten, waſ hölzer gelegen ſeint zwiſchen des Dorfs Wollſpach vnd der Statt zu Amberg, darnach waſ hölzer gelegen ſeint zwiſchen Gumpenhofen, vnd der vorgenanten Statt, vnd den Laubechardt vnd waſ darzue gehört, vnd waſ hölzer gelegen ſeint zwiſchen Gosdorf vnd der Statt, vnd waſ hölzer gelegen ſeint zwiſchen Pittenprun vnd der Statt, vnd von dem holz das Berual haiſſit vnz gen Vreſenſollen, vnd waſ hölzer gelegen ſeint zwiſchen den vorgenanten Dörfferen und der Statt, vnd waſ hölzer zwiſchen Amerthall vnd der Statt ſeint, vnd waſ hölzer zwiſchen Deckhilsberg vnd der Statt ſeint, vnd waſ hölzer zwiſchen Roſenberg vnd der Statt ſeint, da iſt innen der Fronberg, vnd waſ hölzer ſeint zwiſchen der Statt vnd der Straſſ, die da geth von Hambach gen Gebenbach, vnd waſ hölzer ſeint zwiſchen der Statt vnd dem Steig, der da geth von Gebenbach gehn Vrſpring, darzu gehört das holz, das haiſſet Pünkhenpiehl, vnd waſ hölzer ſeint zwiſchen Puesrukh vnd der Statt, vnd waſ hölzer hie diſſhalb des Venzenbachs ſeint vnz dem hof, vnd waſ hölzer ſeint zwiſchen Schrautolzhofen vnd der Statt, vnd waſ hölzer gelegen ſeint zwiſchen Altenriedt vnd der Statt, vnd waſ hölzer ſeint zwiſchen Ebermanſtorf vnd der Statt vnz hinder dem Dorfe Wolſpach.

Wür wollen auch, das die genadt, vnd diſſ vnſer gebott vnſerm Briederlein herzog Rudolph, vnd allen den ſeinen an hölzern, die ſye haben, in der vorgenanten March kein ſchadt ſeye.

Wür wollen auch, wer diſſ vnſer Geboth yberfahrt kundtlichen, es ſeye Kauffer oder Verkhauffer, alſ offt er es vberfahrt, alſ offt ſoll er uns geben fünf pfundt Regenſpurger pfening. Vnd zu einer Vrkhundt dariber geben wür diſen brief mit vnſern Inſigl verſiglet, das es ſtett vnd vnzerbrochen bleibt, der geben iſt zu Amberg, da man von Chriſti Gebuhrt zehlt drenzehenhundert Jahr vnd darnach in dem zehenten Jahr an St. Lucia Tag.

V.

Die Stiftungsurkunde des Kaisers Ludwig für das Spital zu Amberg im Jahre 1317.

In Gottes Nahmen amen, Wür Ludwig von Gottes Gnaden Röm. König zu allen Zeitten Mehrer des Reichs thuen Kundt allen den, die disen Brief ansehen, oder hören lesen, dz Wür zuforderist durch Gott vnd Vnser selbs Seligkheit, vnd auch durch vnser Vordern Seeln haben willen zestifften, und stifften auch ein spital armen Leuthen zu trost, vnd wan wür sonderlichen getreuen vnsern Bürgern zu Amberg, die Wür lieb vor andern vnsern Leuthen haben, dauor wollen Wür das genandt spitall stifften vnd hauen zu Amberg zu nechst vor dem Thor zu der linckhen handt, es man von Amberg gehn Nabburg will, dauor bitten Wür vnser getreue vnd liebe ehegenant Burger zu Amberg, das Sye ihnen das ehegenant spittal lassen empfolchen sein, vnd es fürdern mit aller ihrer macht, alſ sye des lohne vnd danckh von vnserm Herrn vnd auch von Vnſ wöllen haben, Wür wöllen auch, waſ das Ehegenandt spital an hofstätten nun oder fürbaſ bedürffe, das man vnſ vnd dem offt genanten spittal dieſelben Hofstette, weſſ die sein, gebe zu khauffen, alſo, alſ sye schäzent vnsere liebe ehegenante Burger, die da zu Amberg pflegen des Rhats.

Wür wollen auch vnd gebietten es vesstiglich bey vnseren hulden, vnserm Vizdomb, Richtern vnd andern vnsern Ambt leuthen, die nun seint, oder fürbaſ werden, vnd vnsern offt genanten Burgern zu Amberg, das sye das selbe spittal nicht beschweren mit keinen sachen, vnd Inhalt vor sein nach aller vnser vnd ihrer macht, wider alle die jm schaden wolten, oder jhm in keiner hand wiſ wider wollen sein, Wür wöllen auch, das man zu dem offt genanten spittal in der Statt, oder dauor hofstätt gebe, der es zu seiner Hoffach nit bedurffe, oder zinſ, oder häuſer, das man daſ in Jahrs frist verkauff, Wür wollen auch, ob jemand gebe, oder schaffe, oder gekhaufft wurde ein guet zu dem offt genanten spittall, das von vnſ kehen seye, das dieſelben guet aigen sein von vns vnd unsern Erben, Wür wollen auch vnd verliehen, das der offt genant spittal vnuogtbahr sey, vnd daſ kein vnser Vizdomb, Richter, vnd ander vnser Ambtleuth, die nun seint oder fürbaſ werden, icht daran zu ordnen haben, oder an den leuthen, die in demſelben spittal wohnen, dariber zur virkhundt geben Wür diſen brief

brief mit vnsern Insigl versigelt, der geben ist zu Regenspurg an St. Georgen abent, da man zehlt von Christi gebuhrt dreyzehenhundert Jahr, darnach in den siebenzehenten Jahre, in dem dritten Jahre vnsers Reichs.

VI.

Kaiser Ludwigs Verordnung wegen Bereitung der Spitalgründe vom Jahre 1326.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Röm. König, zu allen zeitten Mehrer des Reichs, entbietten vnsern lieben getreuen dem Rath zu Amberg, vnser hult vnd alles guet, Wür empfelchen Euch fleissiglich vnser neue stifft das spittal zu Amberg, dess fürderung Wür gänzlich mahnen, vnd das Wür Gott zu Lobe, vnd vns vnd vnsern Vordern zu heylle gedacht haben, vnd bitten vnd gebietten Euch, das ihr es Euch mit ganzen fleis last empfolchen sein, vnd ihm vorseith an allen sachen von vnsertwegen, vnd sonderlich wollen Wür, das ihr zwey oder drey stundt in dem Jahre mit dem meister des genanten spittals raitten sollet, oder vier auf euch daxzue schickhet, vnd findtet ihr an der Raittung, das Er am spittall nicht guet seye, so wollen Wür, das ihr ihn von vnsertwegen dem Bischoff von Regenspurg fürbringet, daß er ihn verhöre nach Eurem Rhat, Wür wollen auch, das ihr besorget, das die Mess, die Wür gestifftet haben, in dem spittal werde vollführt mit billichen fleis vnd seeligkheit, vnd wisset, was ihr an den vorgenandten sachen vnd an andern dingen dem spittal ze fürderung thuet, da es von gebessert wird, das Wür Euch dessen besonder danckh wissen wollen. Der brief ist geben zu Regenspurg an dem Erchtag vor dem Liechtmessen tag In dem 12 Jahre vnsers Reichs 1326

VII.

Kaiser Ludwigs Freyheit wegen gemeiner Steuer in und vor der Stadt, vom Jahre 1318.

Wir Ludwich von Gottes Gnaden Römischer Kunig, ze allen Zeiten Mehrer des Reichs thun kundt allen, die disen brief ansehent, oder hörrent lesen, daß wir angesehen haben willigen und wahren Dienst, den uns unser liebe getreue Burger ze Am-

Amberg förderlich und getreulich gethan haben, und täglichen thun, thun wir Ihn die Hilfe und die Steuer, daſ wir wollen fürbaſ, ewiglichen, daſ alle Häuſer in der Stadt- und auch vor der Stadt ze Amberg, die uns an dieſen heutigen Tag in gemeiner Steuer und Dienſt geweſen ſind, hienach immer mehr, wer ſie gewinne, kaufe, oder wie ſie Ihn ankommen, in gewöhnlicher Steuer, und Dienſt nach der Stadt Sazzung und Gewohnheit bleiben. Und daß wir Ihn das fürbaß mit unſer ſelbſt bit noch Briefen nicht abnehmen noch überfahren ſollen. Des geben wir Ihn ze Urkunde diſen Brief mit unſeren Inſigl verſiglen. Der geben iſt ze Amberg des Pfingſttags vor oculi. do man zelt von Chriſtes geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht zehenden Jahr, in dem vierten Jahr unſers Reichs.

VIII.

Herzog Ludwigs Freybrief wegen der Azung im Jahre 1318.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römiſcher König, zu allen Zeiten Merer des Reichs, thun khund allen den, die dieſen Brief anſehen, oder hörent leßen, daß wir mit verdachten Mut, und mit willen, und Gunſt, und unſers Raths rath, unſer lieb getreue Burger zu Amberg, die nun ſind, oder hernach kommend, für uns ſelb, und unſer Erben, und Nachkommen, der Pfenning und des Gelts, die ſie uns aller jährlichen von alter Gewohnheit von der Azung gaben, und ſchuldig waren ze geben, ledig, und frey, gar, und gänzlich ſagen, und laßen, vnd thun das forderlich durch Gott, und durch unſer ſelbs, und unſer Vordern Seel Heil, und Selbe ze meren, vnd wöllen auch, daß ſie für baß kein unſer Amtman, wie der genant ſeye, es ſeye Vizdum, Richter, oder Schergen mit nichte darumbe beſchweren, noch bekrenckhen, noch ſie auch vordern, noch nehmen.

Darüber zu Urkund geben wir Ine dieſen Brief mit unſern Inſigl verſigleten, der geben iſt zu Amberg des Pfingſttags vor Oculi, da man zalt von Chriſtus Geburt Dreyzehenhundert Jar, darnach in dem achtzehenden Jare, in dem vierten Jahr unſers Reichs.

IX. Kal-

IX.

Kaiſer Ludwigs Brief über die Mai- und Herbſt-Steuer, vom Jahre 1323.

Wir Ludowich von Gottes Gnaden Römiſcher Kunig ze allen Zeiten Mehrer des Reichs. Thun kund allen den die diſen Brief anſehent- oder hörent leſen, daß Wir von beſundern Gnaden, und Liebe, die wir zu den beſcheiden Mannen- dem Rath, und der Gemain der Burgern zu Amberg unſern lieben getreuen haben, um ihrem getreuen Dinſt den ſie uns gethan habent, und Treue die ſie uns ſtattiglich erzeigt haben, die Gnade gethan haben und thun, daß ſie Uns, und unſern Kindern ewiglich nicht mehr ze ſteuer, danne ihr gewöhnliche Steur geben ſollen, der da iſt zu den Mayen neuntzich Pfund, und ze dem Herbſte neuntzig Pfund Regenſpurger Pfening, und wenn ſie die gegeben, ſo ſollen Wir- noch unſer Kind nichtes mehr ze ſteur an Ihn fordern. Darzu von denſelben Gnaden, und Liebe, die Wir zu Ihn haben, thun Wir Ihn die Gnade, und Freyheit, daß ſie nicht pfandt für uns ſollen ſeyn. Vnd wäre daß wir von vergeſſung oder von wiſſen jeman mit Briefen, oder ſonſt Pfandtung yber ſie erlaubten, oder geben. Das ſoll kein Kraft, noch Macht haben. Darüber zu Urkund geben wir Ihn diſen Brief zu Regensburg. An Sanct Pauly, als er bekehret wart, Tag. Da man zalt von Chriſtes geburt dreytzehen Hundert Jahr. Darnach dem drey und zwanzigiſten Jahre. In dem neunten Jahre unſeres Reiches.

X.

Des Römiſchen König Ludwigs Schrannen-Gerechtigkeits-Ertheilung für die Stadt Amberg, im Jahre 1325.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römiſcher König zu allen Zeiten Merer des Reichs, virhen offentlich an dieſen Brief: und thun kund allen den die ihne ſehent, oder hörent leſen, wann wir unſern lieben getreuen, den Burgern von Amberch beſonder Gonſt, und guten Willen tragen, und ſie gern beſern wöllen an allen Sachen, und beſonder von konftigen Schaden, als fern wir können, oder mögen, daß wir den vorgenannten unſern Burgern, die beſonder Genad gethan haben, und thun,

daß man ſie noch ir Cheinen auz der Stat ze Amberch umb Erib umb Aygen und umb lehen auf kein Landſchranen in unſern Land laden noch in gerichte ziehen ſol, noch Nieman mach dan auf die und der nächſten unſer Lanſchranen bey Amberch die da haizzet zu der aichenen Stauden, da ſchuln die daz Recht, um die vorgenanten Sach halden, und auf cheiner andern Launt ſchrannen und gepieten allen unſern Amptleuten, daz ſie in daz mit nichten übervarn. Daryber ze Urchund geben wir Jn dieſen Brief verſigelten mit vnſern Jnſigel, der geben iſt ze Amberch, an Sand Dioniſii Tag in dem eyliſten unſers Riches Anno Domini MCCCXXV.

XI.

Kaiſer Ludwig befreyt die Bürger von Amberg, daß ſie nicht Pfand ſeyn dürfen ꝛc. im Jahre 1328.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Röm. Kayſer, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, daz Vnſere lieben getreuen Burger von Amberg der frumt vnd gemach Wir durch ihr Lautter Treue vnd Andacht begehrn an ihrer Kaufmanſchafft vnd werckthuns Jnner Landts vnd auſwendig von pfandtung wegen icht gehindert, oder geühret werden, thuen Wür ihnen die Gnad vnd Freyung von vnſerm Gewalt, vnd beſonder willigkheit, daz Wür ſye nicht wöllen ſein weder für vns noch für vnſer Erben vnd Vettern, vnd noch für Niemand pfandt, noch pfandtmeſſig, oder wer ſye dariber pfändet, der ſoll in Vnſer vnd des Reichs ächte ſein, dariber zu Verkhund geben Wür diſen Brief mit Vnſerm Kayſ. Jnſigl verſigleten, der geben iſt zu Romm, an der Mitwochen vor dem Palmbtag, da man zalt von Chriſti gebuhrt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem acht vnd zwanzigiſten Jahre, in dem vierzehenten Jahre vnſers Königreichs, vnd in dem erſten des Kayſerthumbs.

XII.

Kaiſer Ludwigs Befreyung von allem Zolle und Geleite, vom Jahre 1328.

Wir Ludwich von Gottes Gnaden Römiſcher Keyſer ze allen Zeiten Mehrer des Reichs. Virhen offentlich an dieſen Brief, daß wir durch die getreuen und genehmen Dienſt, die Uns unſer lieben getreuen Burger von Amberg manichfaltiglich

lich gethan haben, beide do Wir Herzogen waren, und seit Wir ze dem Reiche kommen seyn. Und auch durch die Treue, die sie ze Uns gehabt haben, und haben Ihn die Gnade thun, daß wir sie freyen, und frey wollen seyn vor allen Zolle, und Glaite überall in unseren Lande ze Bajern beede auf der Strasse, und auf dem Wasser, wo sie mit ihren Kaufmanschaft fahren, von unseren Gewald. Vnd gebiethen allen unsern Amtleuthen, wie sie genant seynt, und Zollern, und allen die Glaite haben im unsern Lande ze Bajern, daß sie von Ihn wider die unser vorgenante Gnade freyennung keinen Zohl noch Geleithe fordern, noch nelmen auf Strasse noch auf Wasser als lieb Ihn unser hulde sey. Und were kein Gesezze- oder Erlaubnuß do wider jemand gethan, oder geben, daß wollen wir an dieser unser freyung von unsern Gewald kein Kraft haben. Daryber ze Urkund geben wir disen Brief mit unseren Kaiserlichen Insigel versigelten. Der geben ist ze Romme an dem Mitwochen vor dem Palmtag do man zelt von Christs geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem acht und zwanzigsten Jahr, in dem vierzehenden Jahre unsers Kunigreiches, und in dem ersten des Kayserthums.

XIII.

Kaiser Ludwig giebt den Burgern zu Amberg die Befreyung vom Zolle und Geleite, im Jahre 1329.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjehen offentlich an disem Brieff, daß wir durch den treuen, und willigen Dienest, den Vnß, Vnser lieben getreuen, die Burger von Amberg lang gethon haben, die Gnad, und freyunge, die wir Jne Ermaln, vor der theylung, geben und gethon haben, das Sy frey, vor allem Zoll, und Glaitte, in Vnserm Lande ze Bayrn beede auf der Strass, und auf dem Wasser faren sollen mit Irer Kauffmannschafft, Nun nach der theylung, dieselben Genade, und freyung. Jne auch gern wöllen stätt haben, und bestettigen Sy Jne, für Vnß, und für unser erben, in aller dermassen, und in aller der Beschaidenhait, alß die Brieue sagend, die Wir Jne Ermaln, darüber geben haben, vor der thailung. Vnd wir gebieten allen vnsern Zollern, und andern vnsern Ambtleuten Wie Sy genant sein, die Jetzund sein, oder für baß werden, vestiglichen bey unsern Hulden, daß Sy den vorgenanten Burgern von Amberg, die vorgeschriben Gnad, und freyung mit nichte

überfaren, und Sy auf der Straß, und auf dem Waſſer nicht Hindern, noch Irren, und khainen Zoll, noch Glait von Ine, und Irem Guet, und Kauffmannſchafft, vordern, noch nehmen, das Ine die Gnad, und Freyung, alſo ſtet bleiben. Darüber zu Urkhund geben Wir diſen Brieff, mit unſern Inſigl, verſigelten. Der geben iſt ze Pauie des Sambſtags vor Sanndt Bartholomei Tag, da man zalt von Chriſti Geburt, dreytzehen hundert Jar, darnach in dem neun und zwanitzigiſten Jar, in dem fünfftzehenden Jar, Vnſers Reichs. in dem Andern des Kayſerthumbs.

XIV.

Kaiſer Ludwig weiſet den Tundorfer an, die Bürger von Amberg Zoll frey zu laſſen ꝛc. im Jahre 1329.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Röm. Kayſer, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs gebietten, heinrichen dem Tundorffer vnd ſeiner geſellſchafft, vnd Vlrich dem ſchreiber in der Vorſtatt zu Regenſpurg vnſer huldt und alles guet, Wan Wür vnſern lieben getreuen den Burgern zu Amberg die Gnadt gethon haben, daz ſye zohlfrey durch vnſer Landt fahren mögen, wollen wür, vnd gebietten euch veſſtiglich bey vnſeren Hulden, daz ihr dieſelben Burger an der freyung mit nichte hindert, irret, oder beſchweret, ſonder daz ihr darzue fürdert, alſ fir Ihr mögt, der Brief iſt geben zu Trient an dem freytag nach Weinachten in dem Sechzehenten Jahr des Reichs, vnd in dem andern des Kayſerthumbs.

XV.

Der Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht Beſtättigung der vorigen Freyheiten, vom Jahre 1330.

Wir Rudolph und Ruprecht Gebrüder von Gottes Gnaden Pfalzgrafen ze Rhein, und Herzogen in Bajern verjehen für uns, und unſer Erben, und für unſers Bruders Herzogen Adolphs ſeligen Sune Ruprechten Pfalzgrafen; und Herzogen daſelben, offentlich mit diſem gegenwärtigen Brief, und thun Kundt allen den die Ihn ſehent oder horrent leſen, daß wir mit verdachten Muth, und mit guten Rath unſers

Väters,

Väters, und unſern Freunden angeſehen haben, und genädiglich bedacht, die getreuen und genanten Dienſt, die uns, und allen unſern Vöttern den Gott genade, unſer lieb getreue die Burger unſer Stadt ze Amberg bisher manchen Jahr gethan, und erzeiget haben, und fürbaß thun ſollen, und haben Ihn beſtettigt, und beſtättigen Ihn mit dieſen Brief, alle die Recht, und gut Gewohnheit, und Sazze, die zu ihrer Stadt gehorren, mit allen den Rechten und Genaden, von Wort, ze Wort, und von Stucken ze Stucken, als ſie darum Brief innen habent: Vnd die Ihn vor beſtettigt ſind, von unſern Vöttern, von unſern lieben Vater ſeligen Herzog Rudolph, und von unſern lieben Herrn, und Vettern Keyſer Ludwigen von Rom, dieweil Er Herzog, Kunig, und Kayſer geweſen iſt, die wir ſelb geſehen, und verhört haben, und wir vorgeſchrieben Ruprecht Pfalentz Graf ze Rhein, und Herzog in Bajern geheiſſen mit guten Treuen diſe gegenwärtig beſtättigung ganz ze behalten, für den vorgenanten Herzog Adolphs Sune Ruprechten und an ſeiner ſtatt des kundtbar wir ſeyn, daß das alles ſtät bleib geben wir diſen Brief verſigelten mit unſern Inſigeln, der gegeben iſt, ze Amberg, do man zält von Chriſts geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem dreyſſigſten Jahr an Sanct Georgy Tag.

XVI.

Die Pfalzgrafen Ruprecht, der Aeltere, und Ruprecht, der Jüngere beſtättigen die vorigen Freyheiten, im Jahre 1338.

Wir Ruprecht der Aeltere, und Wir Ruprecht der Jüngere Pfalzgrafen bey dem Rhein, und Herzog in Bajern verjechen, und thun kundt offenbar an dieſem Briefe, daß wir mit verdachtem Muth, und mit guten Rath unſers Vaters, und unßrer Freunde angeſehen haben, und gnädiglich bedacht, die getreun, und genehmen Dienſt, die uns und allen unſern Vottern, den Gott genade, unſer liebe, getreue die Burger unſerer Stadt ze Amberg bisher gethan, und erzeiget habent mancher Jahr, und fürbaß thun, ſollen, und haben Ihn beſtettigt, und beſtettigen Ihn mit dieſen Briefe alle die Recht, und gut Gewohnheit und Sazze die zu ihrer Stadt gehörent, mit allen den Rechten, und Gnaden von Worte ze Wort und von Stucken ze ſtucken ſie darum Briefe innen habent, und die Ihn beſtettigt ſind, von Uns ſelber, und von allen

allen unsern Vettern, von unsern lieben Vater, und dem seelligen Herzog Rudolphen, und unsern lieben Herren, und Vettern Kayser Ludwig von Rome, dieweil er Herzog, Kunig, und Kayser gewesen ist, die wir selber gesehen, und verhört haben. Daß das alles stätt bleibe, geben wir disen Briefe versigelt mit unsern Insigeln, der geben ist ze Amberg, do man zält von Christes Geburth dreyzehenhundert Johr, darnach in dem acht, und dreyssigsten Jahr des nächsten Montags nach Sanct Martens Tag.

XVII.

Die Pfalzgrafen Ruprecht der Alte, und Ruprecht der Junge, Freyheit für die Stadt Amberg wegen den Juden ꝛc. im Jahre 1347.

Wür Ruprecht der Alte, und Wür Ruprecht der Junge von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayrn verjechen und thuen kundt offentlich an disem Brief, daß Wür Vnsern lieben und getreuen, den Burgern zu Amberg die Gnade haben gethan, und thuen, vmb die getreuen Dienste, die sye Vns thuen allezeit, daz sye sechs Juden mit ihrem Ingesündte sollen haben, vnd was ihnen die zünsen vnd Dienstes thuen, nach marcht soll, der soll vnser halber, vnd wan vns vnser Burger geben, vnd geholffen sein mit einer Bittsteuer, was die Juden darzue hilffe thuen, daz soll vnser halbs sein, vnd vnser ehegenanten Burger halbs, thetten die Juden aber ein Vnzucht, damit sye vns oder vnserm Ambtman Esiellen vmb leib, od' vmb guett, darumb sollen Wür sye, noch vnser Ambtman ohn die Burger nicht bessern, vnd die Burger ohn vns, oder ohne Vnsern Ambtman, vnd sollen sye miteinand bessern, vnd was an besserung da gefellet; das soll vns halb werden, vnd vnser offt genandten Burgern zu der Statt gleich halbs, ohne Geuerdte. Vnd wan die Juden besondere Recht haben, wan sye darinne Vnzucht thetten, alß vorgeschrieben stett, daz soll der Statt an ihren Rechten nicht schaden an keinen sachen, geschehe aber, daz die Juden ingesindt haben, die auch vmb gesuechlichen, die sollen auch dtrinnen in den vorgeschribnen Rechten, vnd wan Wür die Juden zu Amberg nimmer wissen vnd haben wollen, so sollen Wür es vnsern vorgenanten Burgern vor ein Jahr, sagen, daz sye sich darnach wissen zu richten. Dariber zu Vrkhundte geben Wür Ihnen disen

Brief

Brief mit Vnſeern Inſigln verſigelt, der geben iſt an St. Valentins Tag, da man zehlt von Chriſti Geburth dreyzehenhundt Jahre, darnach in dem Siben vnd vierzigſten Jahre

XVIII.

Des Pfalzgrafen Ruprecht, des Aeltern, Befreyung, daß die Burger zu Amberg überall Eiſenerz ſuchen dürfen, vom Jahre 1350.

Wir Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfalzgraf ze Rhein, und Herzog ze Bajern erkennen offenbar an dieſem Brief für Uns, und Ruprechten unſers Brudern Herzog Adolfs ſeelligen Sone, daß Wir unſern lieben getreuen, unſern Burgern zu Amberg die Gnade und Freyheit gethan, und gebn haben, und geben auch mit diſen gegenwärtigen Briefe, daß ſie Eiſen Erzt ſuchen mögen allenthalben in allen unſern Land, und in aller unſer Herrſchaft, und Gebieth, wo ſie wollen, oder wo es Jhn fugſam iſt, und die Selben Freyheit geben Wir Jhn in aller der Maße, und weiſ, als ander unſer Freyheit ſtett, die Jhn geben iſt yber des Eiſen-Erzt. Des zu Urkundt geben Wir Jhn diſen Brief verſigelt mit unſern anhangend Inſigel. Der geben iſt zu Amberg an der Mitwochen nach Sanct Jacobi Tag, da man zalte nach Chriſts geburt dreyzehen hundert Johr, darnach in dem fünffzigiſten Johr

XIX.

Herzog Albrecht beſtättigt die Freyheit ſeines Vaters, des Kaiſer Ludwigs, im Jahre 1351.

Wir Albrecht von Gottes gnaden Pfallentzgrafe ze Rhein, und Herzog in Bajern verjehen, und thun Kund offentlichen mit dieſen Brief allen den, die Jhn anſehent, oder horrent leſen. Um alle die Freyheit, Genade, und Brief die der allerdurchleuchtigiſt Fürſt, Kayſer Ludowig von Rome unſer lieber Herr und Vater ſellige den Ehrbaren beſcheiden Leuthen, dem Rath, und den Burgern gemeinlichen ze Amberg gethan, und gegeben hat, beſtättigt haben, und beſtättigen Jhn die auch mit diſem Brief,

und

geheiſſen Ihn für Uns, und unſer Erben, dieſelben Gnade, und Freyheit, da mit ſie unſer vorgenanter Herr, und Vater ſeel. für ſich, und ſein Erben, begnadet hat, ſtete, und veſte halten, in aller der weiſ, und Maſe, als ſie unſer vorgenanter Herre, und und Vater ſelliger der Kayſer gefreyt, und begnadet hat, als die Brief ſagent, die ſie von Ihn darüber inne habent. Und darüber ze Urkunde geben wir Ihn diſen Brief, verſigelten mit unſern Inſigel. Der geben iſt ze Lanzthut, am Mitwochen nach Sanct Martins Tag, do man zalt von Chriſtes Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem einen und fünffzigiſten Jahre.

XX.

Herzog Stephan beſtättigt den Freybrief ſeines Vaters des Kaiſers Ludwig, im Jahre 1351.

Wir Stephan von Gottes Gnaden Pfallentz Graf bey Rhein und Herzog ze Bajern, bekennen, und thun Kundt offentlichen mit diſem Brief, daß wir alle Freyheit, Genad, und Brief, die der Allerdurchleuchtigiſt Fürſt Kaiſer Ludowig von Rome ſelig, unſer lieber Herr, und Vatter den Ehrſamen beſcheiden Leuthen dem Rath, und den Burgern gemeinlichen der Stadt ze Amberg gethan und gegeben hat, beſtättigt haben, und beſtättigen mit diſem Brief, und geheiſſen für Uns, und unſer Erben, dieſelbn Gnade, und Freyheit, damit ſie unſer vorgenanter Herr, und Vatter ſellig, für ſich und ſein Erben begnadet hat, ſtätt, und veſte ze halten, in aller der Maſe, und weiſe, als ſie derſelbe unſer Herr, und Vater ſellig gefreyet, und begnadet hat, und als die Brief ſagent, die ſie von Ihm darüber ime habent. Und des ze Urkund haben wir Ihn diſen Brief geben, verſigelten mit unſern Inſigel. Der geben iſt ze Landshut. Do man zalt von Chriſtes geburth dreyzehenhundert Johr, und in dem einen und fünffzigſten Johr. Des nächſten Montags vor Sanct Katharinä Tag.

XXI.

XXI.

Herzog Wilhelm beſtättigt die Freyheit ſeines Vaters des Kaiſer Ludwigs, im Jahre 1353.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Pfallentzgraf ze Rhein, und Herzog in Beyern Graf ze Hollant, und ze Selant Herre ze Frieſlant, und Warter ze Hennigau. bekennen offentlich mit dieſem Brief, daß wir durch beſunder Liebe, und Freundſchaft, die wir zu dem hochgebohrn Fürſten Ruprecht Pfallentzgrafen ze Rhein, und Herzogen in Beyern unſern lieben Vettern haben, den Ehrſamen weiſen Löuten den Burgern gemeinlichen = Armen und Reichen der Stadt ze Amberg unſern lieben getreuen beſtätt, und beveſtent haben, und beſtätten, und beveſten Ihn auch mit diſem Brief, aller der Recht, und Freyheit, die ſie von unſerm lieben Herrn und Vater ſeelligen Kayſer Ludowigen von Rome, und von andern unſern Vorfahrern Herzogen ze Beyern bisher gehabt habent, in aller der Weiſ, und Maſe, als Ihr Brief ſagent, und als Ihn die auch unſer lieber Bruder Herzog Albrecht beſtätt und verſchriben hat. Und daryber ze Urkund geben Wir Ihn diſen Brief mit unſern Inſigel verſigelten. Der geben iſt ze Durtricht an Sanct Jorgen Abend, nach Chriſtes Geburt dreytzehen hundert Jahr, und in dem drey= und fünffzigiſten Jahr.

XXII.

Markgraf Ludwig beſtättigt die alten Freybriefe, im Jahre 1351.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Marg Graf ze Brandenburg, und ze Luſitz, des heillig Römiſchen Reichs oberſter Kammerer Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bajern, und in Kärndten, Grafe ze Tyroll, und ze Görtz, und Vogt der Gotshäuſer Agley, Trient und Prichſen, thun kund allen den, die diſen Brief anſehent, oder hörent leſen, um alle die Freyheit, und Gnad, und Brief, die der allerdurchleuchtigeſt Fürſt Kayſer Ludwig von Rom unſer lieber Herr, und Vater ſeel: den Ehrbaren beſcheiden Leuten, dem Rath, und den Burgern gemeintlichen der Stadt zu Amberg gethan, und gegeben hat, beſtättiget haben, und beſtettigen mit diſen Brief, und geheiſſen für uns, und unſer Erben, dieſelben Gnade, und Freyheit, damit ſie unſer vor-

genanter Herr, und Vater seelligen für sich, und sein Erben begnadet hat, stette, und väst zu halten. in aller der Maße, und weise, als sie unser vorgenanter Herr, und Vater seelligen gefreyet, und begnadet hat, und als die Brief sprechen, die sie von Ihm daryber inne habent. Urkundt diss Briefs. Der geben ist, mit unsern Insigel besigelt ze Kotebüz, nach Christes geburt dreyzehen hundert Johr, und in dem einen und fünffzigisten Johr am Erchtag nach Sanct Peters, und Pauls Tag der heiligen zwölf Bothen.

XXIII.

Die Herzoge Stephan und Friederich bestättigen die Briefe ihrer Vorfahren, im Jahre 1366.

Wir Stephan der jünger, und Friderich Gebrüder, von Gottes Gnaden Pfallentz-Grafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, Grafen zu Tyrol ꝛc. bekennen für Uns, und unsere Erben, offentlichen mit dem Brief, um all die Brief, Genad und Freyheit, die unser lieb besunder der Rath, und die Burger gemeinlichen der Stadt zu Amberg von unsern Vorfahrern, und aller Herrschaft von Bajern bisher auf disen heutigen Tag an uns bracht habent, geheissen wir Ihn bey unsern Genaden, und Treuen, daß wir Ihn getreulichen, und ohn alles Gefähr stätt sollen, und wollen haben. Und bestätten sie Ihn auch mit disem unsern gegenwärtigen Brief, in aller der Maas, und weis, als die Brief mit all ihren Punkten, und Artikeln sagent, und beweisent: die sie vor daryber habent. Und des zu Urkund geben wir Ihn den Brief mit unsern anhangenden Insigeln. Der geben ist zu Amberg nach Christes Geburth dreytzehen hundert Jahr, darnach in dem Sechs und Sechzigisten Jahr am Sanct Lucien.

XXIV.

XXIV.

Der Herzog Johannes beſtättigt die Freyheiten ſeiner Vodern, im Jahre 1374.

Wir Johannes, Von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Herzog in Bajern ꝛc. bekennen offentlich mit dem Brief, für Uns, und unſer Erben, um alle die Brief, Genad, und Freyheit die unſer lieb beſunder der Rath, und die Burger gemeinlichen der Stadt ze Amberg von unſern Vodern, und aller Herrſchaft ze Bajern uetzher, bis auf den heuntigen Tag, an Uns bracht habent. Gehaiſſen wir Ihn bey unſern Gnaden, und Treue, daß wir Ihn die getreulichen, und ohn aller Gefährte ſtätte ſollen, und wollen haben, und wir beſtätten Ihn ſie auch mit diſem unſern gegenwärtigen Brief, in aller der Maſe, und weiſe, als ihr Briefe mit allen ihren Puncten, und Artickeln ſagent, und beweiſent, die ſie vor daryber habent. Und des zu Urkund geben wir Ihn den Brief verſigelt, mit unſern anhangenden Inſigel. Der geben iſt ze Regenſpurg an dem heilligen Ebenweich Tag. Nach Chriſtes Geburt dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem vier- und Sibenzigiſten Jahre.

XXV.

Der Pfalzgraf Ruprecht für ſich und ſeinen Vetter Pfalzgrafen Ruprecht den jüngern giebt die Freyheit überall auf Erz einzuſchlagen, im Jahre 1351.

Wir Ruprecht der Elter von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Herzog in Bajern, bekenne für Uns, und für unſern Vettern Herzogen Ruprecht den jüngern Herzog Adolfs Sohn ſeelligen offenbar an diſem Briefe, daß wir unſern lieben getreuen den Bürgern vom Rath, und der Stadt gemeiniglich ze Amberg die Genad, und Freyheit thaun haben, und thun mit diſem gegenwärtigen Briefe, wo ſie ſich Arztes verſehen, und welcherley Erzt das ſey, es ſey auf unſern, Edlen, Burger Mann, arme und Reichen Leuthen Eigen, oder Erde gelegen, wie das genant ſey, das mögen ſie ſuchen, und einſchlagen, und wo und als oft ſie das thun, da ſollen ſie alle

die Recht, Freyheit, und Gewohnheit haben, als ſie auf dem Aerztberg ze Amberg haben; Und wer ſie dawider hindern, oder irren wollte; So ſollen wir ſie darzu oder wer unſer obereſter Amtmann jezund iſt, oder für baß wird ſchützen, und ſchirmen, daß Ihn wider dir ehegenante unſer Genade kein Krank, und Brech nicht geſchehe. Und daryber zu Urkund gebn wir Ihn diſen Brief, für Uns, und für unſern ehegenanten Vettern mit unſern anhangenden Inſigel beſigelten, der Brief iſt geben, des nächſten Erchtags vor unſer Frauen Tag in der faſſten, do man zält von Chriſtes Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem ein und fünffzigiſten Jahr.

XXVI.

Pfalzgrafen Ruprecht des Aeltern Befreyung der Burger zu Amberg in Betreff des Geldanlehens ꝛc. im Jahre 1351.

Wir Ruprecht der Aeltere von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayrn, bekennen für uns, für unſeren Vettern Herzog Ruprechten den Jüngern, Herzog Adolphs ſohn ſel., offenbahr an diſen Brief, daſ Wür unſeren lieben getreuen den Burgeren, vom Rath, und der Gemein der ſtatt Amberg die Gnad, und Freyheit gethann haben, und thun mit diſen gegenwärtigen Brief, wer gutt zu Amberg hat, er ſeye Burger, oder Auſtette, das in dem Burggeding gelegen iſt, wie das genannt ſeye, wo man das verſchafft Gotteshäuſern, Clöſtern oder geiſtlichen Leuthen, oder wie Mann das genennen mag, das ſoll man verdienen mit der ſtatt zu Amberg fürbaſſ von diſem heutigen Tag in allen den Rechten, und der ſtatt gewohnheit vorhero in Dienſten komen iſt, und welcher Burger auch auſleith gelt innen hat, und damit arbeithet, daſ ſoll man auch verdienen mit der ſtatt, alſ der ſtatt recht, und Gewohnheit iſt, mit dem Gelt man arbeithet, und zu Amberg kaufft, oder verkaufft. Darüber zu Urkundt geben wür ihnen für uns für unſeren ehegenannten Vettern diſen Brief mit unſerem anhangentem Inſigl beſiglt, der geben iſt des nächſten Erchtags vor unſer Frauen Tag in der Faſten, da man zahlt von Chriſti Geburth dreyzehen hundert jahre, und darnach in dem Ain- und Fünffzigiſten jahre.

XXVII.

XXVII.

Verſicherung des Pfalzgrafen Ruprecht, des Aeltern, die Bürger von Amberg zu keiner Bürgſchaft mehr anzuhalten ꝛc. im Jahre 1353.

Wür Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein vnd Herzog in Bayrn, kekhenen für vns, vnd für vnſern lieben Vettern Herzog Ruprechten den Jüngern, derſelben würdtigkheit vnſers lieben Bruders Sohne, Herzog Adolphs ſeligen des ganzen Gewalt vnd Macht Wür iezo haben, offenbahr mit dieſem Briefe, vmb die willig freundtſchafft vnd Liebnus, die vnſer lieb vnd getreue Burger vom Rhat vnd die gemein vnſer Statt zu Amberg, iezo gehn vnſ gethan haben, daz ſye gehn Regenſpurg, vnſer Burger worden ſeint, deſſ ſye vns von des Landtes Noth nicht verziehen wolten, daz bey vnſern Vordern, vnd bey vns vor vngewöhnlich geweſen iſt, für ſolch Vngewohnheit vnd Borgſchafft, haben Wür Ihnen die gnadt gethan, daz Wür vnd vnſern Nachkhomen ſye ſolcher Borgſchafft vberheben ſolten, vnd wollen die Liebnus zu keiner Gewohnheit vnd Rechten von ihnen nicht haben, vnd haben ſye vnd alle ihre Nachkhommen, fürbaſ darfür geſichert, vnd gefreuth, für vnſ für vnſern vorgenanten Vettern, vnd für alle vnſer Nachkhomben, vnd alle vnſer Ambtleuth, die iezo ſeint vnd fürbaſ werden, daz Wür, noch vnſer Nachkhomben; noch niemand and'ſ von vnſertwegen ſye keiner Bürgſchafft wider ihren willen nicht zwingen, vnd an ſye mietten ſollen, dariber zu Vrkhunt geben Wür ihnen diſen Brief für vnſ vnd für vnſern fürgenanten Vettern, und für alle vnſere Erben vnd Nachkhoñen, mit vnſern anhangenten Inſigl beſiglten, der geben iſt zu Amberg an dem Sunbend Abent, da man zalt von Chriſti Gebuhrt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem drey und Finfzigiſten Jahre.

XXVIII.

Befreyung der Bürger zu Amberg von dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Aeltern ꝛc. wegen Geldvorschuß ꝛc. vom Jahre 1353.

Wür Ruprecht der Elter von Gottes Genaden Pfalzgraffe bey Rhein ꝛc. vnd Herzog in bayrn, bekhennen für vns vnd für vnsern lieben vettern herzog Ruprechten den Jüngern derselben wirdtigkeit, des vollen Gewalt vnd Macht wür Jezundt haben, vnsers lieben Bruedern Sohn Herzog Adolfs sel. offenbahr mit disem briefe, daz wür vnsern lieben vnd getreuen Burgermaister vnd Rhat vnd der Gemein vnserer Statt Amberg, vmb die willigen getreuen Dienst, die sye vns manche Jahr gethan haben, vnd auch noch alle Zeit thun vnd auch besonderlichen, daz sye vns so willigliechen zu disem endt, die grossen böttsteuer gegeben haben, vnd vnser grosse nottige Schuldt bedacht haben, da wür ein Thail vnsers Landts, dem König vf ein fall versetzt haben, haben wür Ihn durch Freundtschafft die hülffe vnd die besondere Genadt gethann, vnd thuen auch Ihnen disen Brief, vnd haben sye ledig vnd frey gesagt, einen ganzen Jahr nuz, Ihrer gewohnlichen steur, den sye vns geben solten, vnd derselbe Jahr nuz soll eingehen, darnach vnd sie sich abgelöst haben, vnd gelediget, von den Burgern zu Regenspurg, da wür sye hin versezt haben, nach Ihrer Brief sag, die sye von vnsertwegen denselben Burgern geben haben, wan aber, daz wür dasselb gelt, daz Regenspurg selber richteten, auf solche Früsst hinz denselben Burgern, daz sye vnser selbst schuldtner hinwordten sint, so sollen sye auf die negsten Zill vnd Frisst nach dem datum dits Briefs, antretten, vnd sollen dannoch dasselbige Johr ledig vnd loß sein, Ihrer gewohnlichen Steur, alß vorgeschriben stehet, alß mögen auch vnsere liebe getreue Burgermeister vnd Rhat dieselben steur daz selbe Jahr einnerben, vnd vodern, vnd mögen die wendten vnd anthören, an vnser vnd Ihren Nuzen, da Er der Statt aller nuzlich ist, an pau aigen, oder Jener, wie sye wöllen, Wür sollen sye auch, noch vnser vorgenante Herzog Ruprecht der Jünger, noch kein vnser Ambtman, der Jezundt ist, oder fürbas wirdt, daran nicht vbergreiffen, hindern noch Ihren, vnd in kein vach beschweren, darüber zu vrkhundt geben wür Ine disen Brief, für vns vnd für vnsern vorgenanten Vettern, mit vnsern anhangenten Insigl besigelten, der geben ist zu Amberg des negsten Sambstags vor Sanct Oßwaldts Tag, da man zelt von Christus Geburth 1353 Jahr.

XXIX.

XXIX.

Kaiſer Karl IV. beſtättigt den Freyheits Brief des Kaiſer Friederichs I. ꝛc. im Jahre 1355.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis feliciter Amen, Carolus Quartus, divina favente Clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, et Boemiæ Rex ad perpetuam rei memoriam conſtituti in noſtre Imperialis Majeſtatis preſẽntia Honorabiles Cives opidi Ambergensis attenta devotione, et humiliter ſupplicarunt, quatenus ipſis quasdam literas recolendæ memoriæ divi Friderici Romanorum Imperatoris Invictiſſimi prædeceſſoris noſtri approbare, ratificare, et confirmare de Imperialis benignitatis gratia dignaremur. Quarum tenor ſequitur in hæc verba:

(Hier folgt der ganze Inhalt des Freyheitsbriefes des Kaiſer Friedrichs I., der unter Nro. I. vorangeſetzt iſt).

Nos igitur conſideratis multiplicibus et ſtudioſis obſequiis, quibus

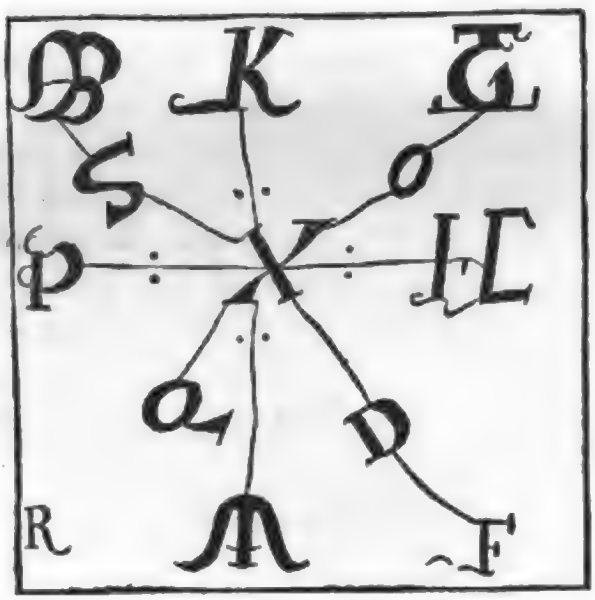

Illuſtris Comes Sacri Impalatii Archidapifer et dux Bavariæ Sororius et Princeps noſter chariſſimus nos, et ſacrum Romanum Imperium honoravit, et non ceſſat

continuo revereri predictorum Civium Vota faverabiliter admittens quanque pre-

prefata gratia juxta donantis intentionem, et privilegii Continentiam ſe ad Civitatem Bambergenſem er dictum opidum in Amberg communiter videatur extendere, ipsam nihilominus ad præfatos Cives in Amberg Heredes et Succeſſores eorum, qui operibus mercationem intendunt, ſeu intenderint in futurum duntaxat extendi, volumus dictasque literas privilegiales Imperatoris predicti in omnibus ſuis tenoribus ſententiis punctis, et Clauſulis de verbo, ad verbum, prout ſuperius expreſſa ſunt de certa noſtra Scientia, et procerum noſtrorum accedente consilio approbamus, Ratificamus, ac de Imperatoriæ Poteſtatis plenitudine confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ declarationis, approbationis, ratificationis, et confirmationis paginam refringere, ſeu ei quovis auſu temerarie contraire ſub pena gravis indignationis noſtræ, quam post pecuniarias mulctas, quæ authoritate clariſſima prefati nostri predeceſſoris contrafacientibus inflicte noſcuntur, quemlibet contravenientem ipſo facto volumus incidiſſe pœnis nihilominus dicti predeceſſoris noſtri iuxta quæ exprimuntur ſuperius, in ſuo robore perpetuo valituris. Signum Sereniſſimi principis, et Domini Dni Karoli quarti Romanorum Imperatoris Invictiſſimi, et Glorioſiſſimi Boemiæ Regis, Teſtes huius rei ſunt, venerabilis Gerlacus ſanctæ Sedis Moguntinenſis Archiepiſcopus, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarius, Magnifici Rupertus Senior Comes palatinus Rheni Archidapifer, et Dux Bavariæ Rudolphus Dux Saxoniæ Archimareſchallus Sacri Romani Imperii, ac Illuſtris Bolko Falckenbergenſis, Bolko Opulienſis, Joannes Oppaviæ, et Primiſlaus Theschinenſis Duces, Nec non ſpectabiles Joannes Nurmbergenſis, Burchardus Magdenburgenſis Burgravii, et alii quam plures præſentium ſub noſtræ Imperialis Majeſtatis Sigillo Teſtimonio literarum, Datum Nurmberg Anno Domini Milleſimo, Trecenteſimo, Quinquageſimo quinto, octava Indictione XI Calendas Januarii, Regnorum nostrorum Anno decimo Imperii nostri primo

XXX.

Digitized by Google

XXX.

Des Pfalzgrafen Ruprecht, des Aeltern, Geboth, mit keinem Ausmann Gesellschaft zu haben ꝛc. im Jahre 1356.

Wür Ruprecht der Aeltere von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rheiu, des heyl. Röm. Reichs obriſter Truckhſeſſ vnnd Herzog in Bayrn bekhenen für Vnſ vnd für alle Vnſere Erben offenbahr mit diſem Briefe, daz wür haben angeſehen die genehme, willige und getreue Dienſte, die vnſer liebe getreue Burger zu Amberg Vns vnd vnſeren Vordern gethon haben, nnd noch in Künfftigen Zeitten thuen ſollen, vnd haben ihnen die Gnade gethon, daz Wür wöllen, daſ ſo lange Zeit von St. Martins Tag, der ſchiriſt kombt, yber drey Jahre kein vnſer Burger zu Amberg, der jezund Burger da iſt, oder fürbaſ Burger da würdt, kein Gemeinſchafft, noch Kein Geſellſchafft an keinen Schmidtwerch mit keinen Auſmane, nicht haben ſoll, vnd ſye ſollen auch keinen Auſmane keinen Hammner nicht laſſen nach dem pfundte, Er ſize dan in der Statt zu Amberg, vnd diene mit der Statt, vnd wollen auch, daz kein vnſer Burger zu Amberg, der iezund Burger da iſt, oder fürbaſ Burger da würdt, keinen Auſmane kein arzt nicht gebe, noch Uerkauffe, es ſeye vf dem Berge, od' vf der Schut, oder wo man es handlet, ohn Geuerdte, Er ſey dan Burger zu Amberg, vnd ſizt in der Statt daſelbſt. Vnd wolien auch vnd gebietten, wer das yberfuhre, alſ vorgeſchriben ſteht, alſ offt er daz yberfehrt, vnd deſ würd gemeldet, an wer ſich mit den Rechten davon genehmen mag, alſ die ſchöpfen zu Amberg ertheillent, der ſoll ye alſ offt geben vier vnd zwanzig pfundt heller, vnd die ſollen gefallen zwanzig pfundt heller vnſer Statt zu Amberg an Vnſern Paue, vnd die vier pfundt vnſerm Stattrichter zu Amberg, vnd wöllen und gebietten allen vnſern Ambtleuthen, die Wür iezund haben, oder die Wür fürbaſ gewühnen, bey vnſern Hulden vnd Gnaden, ob iemand were, der ſich wider daz Bott ſezen wolte, daz ſye vnſern Bürgern darzue ſollen geholffen ſein, daz daſ alſo vollzogen werde ganz und gar, alſ oben geſchriben ſteth, vnd dariber zu Vrkhundt geben Wür ihnen diſen Brief für vnſ vnd für all vnſere Erben beſiglet, vnd Verueſtent mit vnſern Fürſtl. Inſigl, daran haugt, der Brief iſt geben zu heydlberg an dem nechſten Freytag vor St. Vlrichs Tag, da man zelt von Chriſti Gebuhrt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem ſechs vnd fünfzigſten Jahr.

XXXI.

Ruprecht, der Aeltere, Kurfürst und Pfalzgraf verleiht die Freyheit wegen der May- und Herbststeuer ꝛc. im Jahre 1358.

Wir Ruprecht der ältere von Gottes Gnaden Pfallentzgrafe bey Rhein, des Heilligen Römischen Reichs oberster Erztruchsess, und Herzog in Boyrn, bekennen für Uns, und für alle unsere Erben offenbar mit disem Briefe, daß wir von besundern Genaden, und Liebe, die wir zu den Bescheiden Männern, dem Rath, und der Gemain der Burgern zu Amberg unsern lieben getreuen haben um die getreuen Dienst, die sie Uns gethan habent, und noch thun sollen stettiglichen, die Gnade gethan haben, und thun, daß sie Uns, und unsern Erben die unser Herrschaft erbent, und besitzen, ewiglichen nicht mehr zu steuren, dann ihr gewöhnlich Steuer geben sollen, der da ist, zu jedem Mayen neuntzig Pfund, und zu dem Herbst neuntzig Pfund Regenspurger Pfenninge. Und wenn sie die gegeben, so sollen Wir: noch unsere Erben nichts mehr zu steurn an Ihn fordern, als unser Vetter Kayser Ludowig, und unser Vater Herzog Ruprecht seelligen an Uns bracht haben, darzu haben wir Ihn die Gnade und Freyheit gethan, daß sie nicht pfand für Uns sollen seyn, und were, daß wir von Vergessung, oder von wissen jemand mit Briefen, oder sunst Pfandtungen yber sie erlauben, oder geben, das soll kein Kraft, und Macht nicht haben: daryber zu Urkund geben wir Ihn disen Brief mit unsern grossen Insigl besigelten das daran hangt. der geben ist zu Germersheim an dem nächsten Mitwochen vor Mitterfasten, da man zalt von Christes Geburt dreytzehenhundert Jahre, darnach in dem acht und sünffzigisten Jahre

XXXII.

Pfalzgraf Ruprechts, des Aeltern, Erklärung wegen dem Burggedinge, so andern, vom Jahre 1358.

Wir Ruprecht der Aeltere von Gottes Gnaden Pfallentzgrafe bey Rhein, des heilligen Römischen Reichs oberster Truchsesse, und Herzog in Bayern verjehen, und bekennen offentlich mit disem Briefe, für Uns, unser Erben, und alle unsern Nachkommen,

kommen, daß wir angesehen haben die willigen Dienst, die Uns unsern lieben getreuen Burger vom Rath, und gemeintlichen unser Stadt zu Amberg uns, und unsern Vorfahrern lange gethan habent, und noch Uns, und unsern Nachkommen thun sollen, und sie darmit begnadet, und besorget haben. Daß sie fürbaß unser Stadt Purchtingen ze Amberg wissen, wie vern das gehen solle, und was man in der Stadt Gericht ze Amberg verantworten solle, oder auf dem Lande, das geben wir Jhn mit disem Briefe ein Gemerke, und ein Unterscheide, Und wollen daß die Dorffer, die hernach geschriben stehen, und ze nähest um Amberg gelegen seyn, und alles das darzu gehöret, Holz, Feld, Wisse, Aecker ausserthalpf unser Stadt Purchtingen ze Amberg bleiben sollen, und auf das Land mit dem Gerichte gehörrent, von erst die Neumühl, Ammenstetten, Kümmerspruck, Haselmühlen, Lyntelohe, Gaylenlohe, Gembenshof, Egelshe, Witzelhof, Wir wollen auch, daß die Artzberg, und Wogram, und was innenhalb der ehegenanten Dorffer, und ihr zugehörung als vorgeschriben stehet, ze nähest um Amberg gelegen ist, das soll alles gehörren in unser Stadt Purchding zu Amberg, und soll da selbig verantwortet werden mit den Rechten, ausgenommen unser Rechten, Freyheit, und Gewohnheit, als vordern das an Uns bracht haben, Mit Urkunde des Briefs besigelt mit unsern grossen Insigel. der geben ist zu Germersheim an der nächsten Mitwochen vor halbfasten, nach Christes geburt dreytzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und fünffzigisten Jahr

XXXIII.

Freyheitsbrief des Pfalzgrafen Ruprecht, des Jüngsten, für die Eisenhämmer ꝛc. vom Jahre 1358.

Wür Ruprecht der Jüngst von Gottes Genaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Herzog in Bayrn ꝛc. bekhennen für vnſ vnſer Erben vnd Nachkhomen, offentlich mit disem Brief, da wür von besondern Genaden, vnd lieb, die wür haben zu den bescheidtnen Mannen, den Burgern des Rhats vnd der gemeindt der Statt zu Amberg, vmb die getreuen Dienst die sye vnſer vorfordern vnd vnſ stettiglichen allzeit gern gethan haben vnd noch thun sollen, vnd haben Jn die genadt gethan, daz niemandt in vnſern Landten zu Bayrn, auf vnſern Landtschrannen, noch auf andern Gerichten, in.

den vorgenanten vnsern Landten zu Bayrn, es sey in den Stätten, oder in Märkhten, oder wo daz seye, Ihr heimer noch ander Ihr gueth, wie die genant sint, nicht fürladten, noch für gericht bringen soll, noch darauf clagen vmb kheinerley schuldt, ist es aber daz iemandt darauf Clagen wolt, daz nit Schuldt ist, vnd daſ nicht vmb gelt ist, vnd daz Grund vnd Boden antrifft, daz sollen sye verantwortten, vf der Landtschran, da daz billich ist, alſ sye des von vnsern voruordern gefreyet sein, vnd deſ zu Vrkhundt geben wür Ihne den Brief mit vnsern anhangenten Insigl besigelt, der geben ist zu Amberg, an aller Heilligen Abent, Nach Christi Geburth dreyzehenhundert Jahr, vnd darnach in dem acht vnd Fünffzigisten Jahr ꝛc:

XXXIV.

Kaiser Karl bestättigt die Freyheit, so die Bürger zu Amberg am Zolle und Geleite hatten ꝛc. im siebenten Jahre seines Kaiserthums.

Wir Karl von Gottes Genaden, Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Behaim Erbietten dem Burgermaister, dem Rathe, und Burgern, gemeinclich der Statt zu Straßburg vnsern lieben getreuen vnser Huld, und alles guet, Wann wir durch sonderliche Lieb, und freundschafft, die wir haben, zu dem Hochgebornen Ruprechten dem eltern Pfalzgrauen bey Rein, des Heiligen Reichs Obersten Truchsäß, und Hertzogen in Bayern, vnsern lieben Schwager, und Fürsten alleweg Maynen, daß wir Ine, und alle die seinen bey Gnaden, und frayhaiten, wöllen gnedigelich schirmen, und wann wir wol und Kuntlich vnderweiset sein, das seine Burger zu Amberg von dem Heiligen Reich solche Gnad, und Freyhait haben, das Sy alle sambt, und Ir Jedlicher besonnder mit aller Irer Kauffmanschafft welcherley die sey, auf Wasser, und auf Lande, von alle Zoll, und Gleite, Zolles, und aller Gab frey, und vngehindert faren sollen, des wöllen wir, das Sy bey solchen Iren Gnaden, und Freyhaiten gentzlich behalten werden, dauon bitten wir Euer Treu Ernstlich, und mit ganzem fleiß, das Ir zu Ehren dem Heiligen Reich von dem solche freyhait ruret die Eegenantten Burger von Amberg, bey solchen Gnaden, und freyhaiten Handt haben, und schirmen wöllen, und sollent, und nicht verhengt, das Ine solche

Ir

Ir Gnade, und Freyhait, von Yemand uberfarn werden. Daran erzeugt Ir vnß, ſolchen beheglichen Dienſt, den wir alleweg, wenn euch deß not geſchicht, genedigelich betrachten wöllen, geben zu Nurmberg des negſten Montags nach dem Sontag, als man ſinget Oculi mei In der faſten, Vnnſer Reich in dem Sechtzehenden, und des Kayſerthumbs in dem Sibenden Jar

XXXV.

Kaiſer Karl IV. befiehlt den Burgermeiſtern, dem Rathe und den Burgern zu Straßburg die Burger zu Amberg von allem Zolle und Geleite frey zu laſſen.

Wür Carl von Gottes Gnaden, Röml. Kayſer, zu allen Zeitten mehrer des Reichs, vnd König zu Böhaimb, entpiethen dem Burgermaiſter, dem Rhate, vnd den Burger gemeinlich der Statt zu Straſſburg vnſern lieben getreuen, vnſer huldt vnd alles gueth, wan Wür durch ſonderliche Liebe vnd freundtſchafft die Wür haben zu dem hochgebohrnen Ruprecht dem ältern, Pfalzgrafe bey Rhein, des heylligen Reichs obriſten Truckhſeſſ vnd Herzog in Bayrn vnſern lieben Schwager vnd Fürſten allewege mainen, daz Wür Jhn vnd alle dieſeinen, bey Gnade vnd Freyheitten wollen gnädiglichen ſchürmen, vnd wan Wür wohl vnd Kundtlichen vnderweiſet ſein, daz ſeine Burger zu Amberg von dem heylligen Reich ſolche Gnade vnd Freyheitten haben, daz ſye alle ſambt vnd ihr ieglicher beſonder mit aller ihrer Kaufmanſchafft, welcherley die ſeye, vf waſſer vnd vf Lande vor zolle vnd geleite, Zolles vnd aller Gabe frey vnd vngehindert fahren ſolten, deſ wolten Wür, daz ſye bey ſolch ihren Gnaden vnd Freyheitten gänzlich behalten werden, dauon bithen Wür Eur treue ernſtlich vnd mit ganzem Vleiſe, daz ihr zu ehren dem heyl. Reich, von dem ſolche Freyheit rührt, die ehegenante Burger von Amberg bey ſolchen Gnaden handthaben, vnd ſchürmen wollet, vnd ſollet, vnd nicht verhenget, daz ihnen ſolche ihr Gnadt vnd Freyheit von iemand vberfahren werde, daran erzeiget ihr vnſ ſolchen behäglichen Dienſt, den Wür alle weege, wen Euch deſſ noth geſchicht, gnediglich betrachten wollen, geben zu Nürnberg an St. Benedicten Tag Vnſer Reiche, in dem Sechzehenten Jahr, vnd des Kayſerthumbs in dem ſibenten jahre

XXXVI.

XXXVI.

König Wenzel bestättigt die vorigen Freyheitsbriefe im Jahre 1379.

Wür Wenzeslaus von Gottes Genaden, Römischer Könnig, zu allen zeiten mehrer des Reichs, vnd Könnig zu Behemb, bekhennen vnd thun kundt offentlichen, mit disem briefe, allen denn, die Jne sehen, oder hören laßen, daz wür von wegen des hochgebohrnen Ruprechts des Eltern Pfalzgrafen bey Rhinn, des Heiligen Reichs obrisstenn truckhsessen, vnd herzogen in Bayrn, vnsers lieben Schwägers, vnd Fürssten, gebetten sein, daz wür solchen brief, den der allerdurchleuchtigiste Fürsst vnd here vnser lieber herr vnd vatter, Kaiser Carl, dem gott genadt, den Burgermaistern, Rhat, vnd Burgern, gemeinlichen der Statt zu Amberg geben hat, genediglich bestettigen, confirmiren, vnd verneuren, geruechten, der von Wort zu Wort also Lauttet, Wür Carl ꝛc. (der ganze Jnhalt steht in der vorhergehenden Urkunde vom Jahre 1355.) des haben wür angesehen, gethreue, vnd vnuerdrossene Rathe, freundtschafft vnd gunsst, damit Vns, vnd das Reich, derselb vnser Schwager stettlichen besorget, vnd darumb mit wol bedachtem Mueth, rechten wissen, vnd Königlicher Macht haben wür dennselben Burgermeistern, Rhate, vnd Burgern zu Amberg, den ehegenanten brief bestettiget, confirmirt, vnd verneurt, bestettigen, confirmiren, vnd verneuren den in crafft dis briefs, vnd mainen, sezen vnd wöllen, mit disem Briefe, daz dieselbigen Burgermeister, Rhat vnd Burger vnd die Kauffleuth von Amberg, bey solchen freyheiten vnd gnaden bleiben sollen, vnd wer darwider frefentlichen thet, der sol in vnser, vnd des Reichs schwere vngnade vnd auch darzue solche heene, vnd bues verfallen sein, in aller der massen, als daz oben, in des genanten vnsers herren vnd vatters briefen volkhomentlich ist begriffen, mit vrkhundt dis briefs versigelt, mit vnser Königlicher Mayestett Jnsigl, der geben ist, zu Nürmberg nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem neun vnd Sibenzigisten iahr, des negsten Dienstags, nach S. Dorothea Tag, vnser Reiche, des behemischen im Sechzehenten, vnd des Römischen in dem dritten Jahr.

XXXVII.

XXXVII.

Pfalzgraf und Kurfürst Ruprecht, der Aeltere, befreyt die Stadt Amberg vom Zolle in der Stadt und auf dem Erzberge ꝛc. im Jahre 1363.

Wür Ruprecht der Aeltere von Gottes Gnaden Pfallentzgraf bey Rhein, des heil: Römischen Reichs oberster Truchsesse, und Herzog in Bayern, bekennen, und thun kund offenbar mit disen Briefe für uns, unsere Erben, und Nachkommen daß wir den Ehrbaren, weisen Leuthen, unsern lieben getreuen unsern Burgern, und unser Stadt zu Amberg durch getreuer, williger, stettiger dancknehmer Dienste willen, die Uns die obgenanten unser Burger offt unverdrüßlichen gethan habent, und fürbaß, Uns, unsern Erben, und Nachkommen in zukommenden zeiten thun mögent, und sollent. Von unsern besonderen Gnaden, solche Gnade gegeben haben, und geben mit disen gegenwärtigen Briefe ewiglichen, daß sie unsern Zohl zu Amberg in unser Stadt, und auch auf dem Artzberge mit allen Nutzen, Gefellen, und Rechten, wie die genant seynd, zu den Bau unser Stadt zu Amberg ewiglichen haben, aufheben, und einnehmen sollent, also, daß sie die obgenante unser Stadt Amberg dauon an Mauren, an Graben, und an andern nutzlichen Bau, damit die obgenant unser Stadt Amberg gebessert wird, bauen, und bessern sollen, getreulichen, und ewiglichen ohn alles Gefährte. Nach Rath unser, und unsern Erben, Amtleuthen, die dann zu Gezeiten daselbst unser obristen Amtleuthe seynd. Wir gebiethen auch allen unsern Amtleuthen, die jezunt seynd, oder fürbaß, unser, unsern Erben, oder nachkommende Amtleuthe werden in zukommenden Zeiten in unsern Landen zu Bajern, und wollen, daß sie die obgenante unsere Burgere, und unser Stadt Amberg an der vorgenanten unserer Gnad nimmer in keine weise hindern, noch ybergreiffen sollen, als Lieb Ihn unser, unsern Erben, und Nachkommen Hulde, und Gnad sie zu behalten, zu Urkund diss Briefs versigelt mit unsern grossen anhangenden Insigel. Der gegeben ist zu Heidelberg an dem nächsten Dienstage nach Sanct Georgen Tag. Nach Christes Geburt als man zalte dreyzehen hundert Jahre, darnach in dem drey und Sechzigisten Jahre.

XXXVIII.

Kurfürst und Pfalzgraf Ruprecht, der Aeltere, verleihet die Jahrmärkte ꝛc. im Jahre 1364.

Wir Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfallenz Grafe bey Rhein, des heil. Römmischen Reichs obrister Truchsesse, und Herzog in Bajern bekennen, und thun kund offenbar mit disem Brief für Uns, unser Erben, und Nachkommen, daß wir den ehrbaren, weisen Leuthen, unsern lieben getreuen unsern Burgern unser Stadt zu Amberg durch getreuer, williger, Dancknehmer Dienst willen die Uns die obengenante unser Burger oft unverdrüslichen gethan habent, Und fürbas Uns, unsern Erben, und Nachkommen in zuekommenden zeiten thun sollen, und mögent von unsern besundern Genaden, solch Gnade, und Freyheit geben, und gethan haben, und geben, und thun Ihn die mit disem Brief ewiglichen, daß sie die Messe, und Jahrmarkte alle Jahr haben sollen in unser Stadt zu Amberg in aller der Maase, als hernach geschriben stehet, mit Namen die erster soll sich anheben an dem Pfingst abend, wenn man feyrabend läute, und soll bleiben, und wehren acht Tag, von demselben Tag ungefährlichen. Die Ander soll sich anheben an Sanct Jacobs Abend, wenn man feyr Abend läute, und sol bleiben, und wehrn acht Tag, von demselben Tag ungefehrlichen, die Dritter soll sich anheben an der Kalten Kirchweyhe Abend, und wehren acht Tag von demselben Tag ungefehrlichen, mit der Bescheidenheit, daß in denselben obengenanten drey Messen und Jahrmärkten alle Kaufleuthe, Gäste, allermäniglich, und ein jeglicher, wie die genant sind, die zu denselben Messen gein Amberg kommen, Fride, und Gelaith sollen habent, ohne solche Sache, die das Halßgericht antreffent, oder die sich in der Freyung verhandeltent, da soll umgesehen, was unser Stadt Recht ist ze Amberg, wäre aber, daß die Hammerleuthe icht gethan hätten, oder Tetten vor der Freyung, oder in der Freyung wider unser Burger zu Amberg, darum mögen sie, sie wohl straffen, als unser Stadt Recht ist ze Amberg. Wir wollen, und gebiethen auch, daß solch Freyheit in den obgenanten drey Messen um unser Stadt Amberg darzu, und daruon gehen, und wäre eine ganze Meill wegs ungefehrlichen, da wir herre, und gewaltig seyn, dieselben Freyheit sollen unser Oberest Amtleuthe, die wir jezunde haben, in unsern Landen zu Bajern, oder die Wir unsern Erben, und Nachkommen

daselbst

daſelbſt fürbaß gewinnen, und werden ſchützen, und beſchirmen getreulichen nach ihren Vermögen ohn aller Gefährte, und ſollen auch darzu alle Kaufleuthe mit ihr Kaufmanſchaft, und einen jeglichen die ſolch obgeſchribene Meſſen, und Jahrmärkte werden ſuchen, gethreulich begleiten zu der obengenanten unſer Stadt Amberg, Uns darvon, und als ferne unſer Geleith, und gebieth gehet, wanne, und ſo dicke das an ſie gevodert wirdet, und welches unſers Ambtmans ſie darzu bedorffen, der ſoll das ze Stunt thun ohn verzug, ohn aller Gefährte, das ſoll auch in der Freyheit der fürgenanten drey Meſſen, und Jahrmärkte Niemand den andern um keinerley Geld oder Schulden bekümmern, beklagen, oder pfändten, er habe Brief von Uns, oder nicht, danne als vorgeſchriben ſtehet, Wer das überfuhr, das ſoll man zu ihn richten, ſam um einen Straſſraub, wann ſich auch die obengenanten drey Meſſen, und Jahrmarkte anhebent, ſo ſollen unſer, und unſer Erben, und Nachkommen Amtleuthe, die danne ze den Zeiten ſind, die Straſſen in unſern Landen und Gebiethen jeglich Meſſe, und Jahrmärkte, aus, und aus ſchützen, und ſchirmen, als ferne ſie können, und mögen, als lieb Ihn unſer, und unſer Erben, und Nachkommen Hulde ſeye, zu behalten, nehme daryber ein Kaufman auf unſer Straſſe in unſern Lande ze Bajern einigerley ſchaden in welches unſers Amtmans Gericht das beſchehen wäre, alſo daß der Kaufmann ſolchen Amtman in denſelben Gericht, beuor er den Schaden genohmen hat, zugeſprochen, und gebethen hätte, daß er ihne begleith ſolt haben, und ſich der Amtman des gewehrt, und nicht gethan hätte, ſolchen Schaden, den der Kaufmann dann genohmen hätte, in demſelben Gericht, ſollen und müſſent dieſelben Amtleuthe Uns, unſern Erben, und Nachkommen beſſern, als ſie dann Genade an Uns finden. Mit Urkund diſſ Briefs verſigelt mit unſern kleinen anhangenden Inſigel der geben iſt zu Amberg den nächſten Freytag nach unſer Frauen Tag als ſie gebohren wardt. Nach Chriſtes Geburth dreytzehen hundert Jahr, darnach in dem Vier und Sechzigiſten Jahre.

XXXIX.

Der König Ludwig von Ungarn befreyt die Bürger und Kaufleute von Tributen ꝛc. im Jahre 1369.

Nos Ludovicus Dei Gratia Rex Hungariæ, notum facimus tenore præſentium vniverſis, quod nos ob Intimi amoris fragrantiam & ſincere Dilectionis affectum Inſtantemque interceſſionis Supplicationem Spectabilis, & Magnifici principis Domini Ruperti, eadem gratia Ducis Bavariæ, & Palatini Reni, Conſanguinei noſtri chariſſimi Civitati Sue Amberg vocate in dicta Bavaria Site ac Mercatorib: Civibus, & Incolis Civitatis suæ predictæ presentibus videlicet & futuris, hanc Specialis Gratiæ, & Libertatis prerogativam ex mera Liberalitate regia duximus concedendo annuendam. Quod univerſi Mercatores Cives, & Incole Sui, ex dicta Civitate, cum rebus Mercimonialib: procedentes & in dicto regno nostro, eorum negotiationes exercere cupientes, in locis tributorum & tricesimarum regni nostri prelibati omnibus eisdem gratijs, libertatibus, conſuetudinibus, privilegijs, conceſſionibus, Immunitatibus perpetuis Temporibus vtantur, potiantur, & conserventur quibus Mercatores ex Ratispona, & ex Nurnberga gaudent potiſſime, & fruuntur. Quarum quidem libertatum, & conceſſionum ex Regiſtro nostro transsumptorum, quondam per Excellentiſſimum Principem Dominum Carolum regem genitorem nostrum chariſſimum felicis memoriæ Civibus ex Vienna factorum ac etiam pro Mercatoribus ex Ratispona & ex Normberga & de dicta Vienna per nos gratiose Confirmatorum series sequitur in hæc verba. Nos Carolus Dei gratia rex Hungariæ tenore presentium significamus quibus expedit Vniverſis memoriæ Commendantes. Quod cum via seu strata publica Mercatorum, hinc a nostro regno in Boemiam, & alia convicina regna transeuntium, & a converſo a Boemia, & alijs e vicinis regnis in predictum nostrum regnum cum suis rebus, & bonis Mercimonialibus venientium a Temporibus guerroſis, ac Impacatis propter Maleficorum hominum Insidias, & indebitas Exactiones Tributorum fere hactenus, & usque modo disueta fuiſſet, Nosque prout incumbebat offitio nobis divinitus Credito pro commodiori, & tranquilliori

transitu

transitu eorundem inter cetera nostræ considerationis animum ad reformandum, & restaurandum eadem Specialiter dum pridem vna cum Stephano, & inclyto Principe Domino Joanne eadem Gratia Illustri Boemorum Rege fratre nostro Chariſſimo perlamentum habuerimus tractatum Specialem circa premiſſa habendo ſtudioſius divertimus, tandem etiam utilitatibus utrorumque regnorum consideratis vna cum prelatis, & regni nostri Baronibus maturæ deliberatione prehabita & ex conſilio eorundem pro eisdem Mercatoribus tam in nostri quam Boemiæ, & aliorum vicinorum regnorum vias, & ſtratas infra Scriptas publicas forgirandas & perambulandas, ac tributa in locis Inferius exprimendis, & exigenda duximus atque ordinanda videlicet in primo introitu ad Metas regni Hungariæ in Alba Eckh vel in vulgari Wivar nominata debet solvi octogeſima ex rebus mercimonialibus. Item abinde sive in Saruar sive in Sinicha ex quolibet curru mercimoniali, qui vocatur Kudas dicitur debet solvi vnus Lotto sive tria pondera. Item ex quolibet curru Alynchas dicto medium tributum, scilicet medius Lottus, Et abhinc in Jabluncha circa Castrum Korlachkro debet solvi solumodo tributum pontis, ita ut ex quolibet equo vel bove trahente currum vnus denarius Wiennenſis, Item de pecudib: venditioni exponendis scilicet Maioribus duabus vnus denarius Wiennenſis, Item ex quatuor parvis Animalibus, ovibus, Capris, & porcis similiter vnus denarius Wiennenſis, & non plus, Item abinde in loco Vuicksad, sive in Villa Regni debet solvi tributum sicut in Saruar & in Seniche de curribus Mercimonialibus tantum. Præterea a Civitate tirnamenſi vsque Wudam in locis infra ſcriptis debet exigi tributum similiter de curribus mercimonialibus modo supra dicto. primo in farcaſchida, postea in Seniche, Item in Villis D̄ni: Archiepiſcopi Strigonienſis Nyarhid, & Viduard vocatis, Item vltra Danubium ex ista parte in Strigonio, postea in villa ſhabia. Item in villa sancti Jacobi pro castro veteris Wudæ & in porta civitatis Wudenſis debent tributa exigi similiter ex curribus sicut superius est expreſſum. Hoc tamen declarato quod in locis tributorum super dictis nulla fieri debet relegatio preterquam in civitatibus in quibus tricesimam conſtituerimus exigendam, Que omnia loca tributorum tam Civibus Wiennenſibus ex Regno Bohemiæ, quam nostris Civibus Tirnamenſibus referentibus, Scivimus eſſe a tempore

Vuele Regis inſtituta legitima, & omnino ſore Justa. Quapropter vniverſos, & quoslibet Mercatores tam nostri, & Bohemiæ, quam aliorum Regnorum cum rebus mercimonialibus transeuntes præsentibus inducentes adnotamus, & ratificamus, vt cum eorum rebus, mercibus, ac bonis à modo deinceps pacifice, secure, & absque omni Impedimento salvis eorum rebus, & perſonis liberam habeant, procedendi per loca tributorum prænominatorum facultatem. Igitur vobis Magiſtris ſcilicet filio Lachk Castellano, & Vuiuar, & Vuerench, & Vuolunduch, Item Nicolao dicto Trencul comiti Poſonienſi, & Castellano & Stinche in præſenti honores nostros prædictos servantibus, & in futurum officialibus & castellanis nostris constituendis edicto regio firmiſſimis damus in præceptis. Vos autem D̄num Archiepiscopum Stringonienſem requirentes, simul & vnà cum alijs prælatis Eccleſiarum nobilibus, cæterisque cuiuscunque Dignitatis, ac Status hominibus locum tributorum predictorum aliquem servantibus & habentibus similiter firmiter injungimus præcipientes, quod nostræ amplioris gratiæ, & dilectionis intuitu prædictas vias liberas, & absque omni Impedimento securas, & pacificas pro prælibatis mercatoribus conſervare debeatis, Nec ipsos Mercatores aliqualiter molestari, & perturbari, Aut in locis tributorum prædictis ultra prætactum modum exactionis tributi aggravari, & Angariari permittentes faciatis, alioquin nostram graviter offendetis Majestatem. Et hæc omnia & singula prædicta per nos prænominatos nobis fideles, & dilectos in locis publicis ac provincijs volumus seriatim proclamari, & publicari. Datum in Vuiſegrad in feſto Epiphaniarum Domini Anno eiusdem M.CCC. Tricesimo ſexto in cuius recognitionis, & habitionis teſtimonium instanter rogati Sigillum nostrum presenti transcripto duximus apprimendum Anno D̄ni M.CCC. Quinquageſimo Septimo in octava Beatorum Petri, & Pauli Apostolorum. Nos igitur volentes ipsos Mercatores in eorum libertatibus, & Juribus per prædictum Dominum Carolum Regem patrem ipsis donatis legaliter & conceſſis indemniter conſervare. Quia Sereniſſima principiſſa Domina Elisabeth, inclyta Regina Hungariæ Genitrix nostra chariſſima de conceſſione prædictarum libertatum per eundem patrem nostrum facta ſe memoriter recordari, & prædictas literas patentes ipſius patris nostri inſpecie ante ipsam ſore exhibitas coram nobis affirmavit. Ideo

Nos

Nos ex informatione jam dictæ Dominæ Reginæ Genitricis nostræ plenarie, & lucidiſſime de veritate earundem literarum edocti prædictas literas, jam dictorum judicis Juratorum ac civium de verbo ad verbum transſcribi fecimus, & easdem ex certa ſcientia nostra Majestatis, Auctoritate Regia, Innovantes confirmamus, Ratificamus, & approbamus, Appoſitioneque ſigilli nostri duplicis munimus, atque perpetuo roboramus conſuetudinaria lege Regni nostri, quæ hujusmodi literas extranearum Civitatum firmare, munire non conſuevit, non obstante, dempto tamen & excepto Uno Articulo ſuperius expreſſo, in quo dicitur in porta civitatis Wudenſis, volumus enim, & præſentium ſerie committimus, Ut Tributum Religioſarum D'narum Sanctimonialium de Inſula leporum in predicta porta Civitatis Wudenſis exigi conſuetum ſecundum continentiam, & quotam Privilegiorum per pios predeceſſores nostros Reges Hungariæ eisdem Religioſis Dominabus Conceſſarum per prædictos Mercatores, & alios quoslibet indemniter persolvatur. Nos siquidem volentes ipsius Domini Ducis, & Palatini Conſanguinei nostri chariſſimi votis fraterno occurrere cum Amore, committimus, mandamus ſub edicto Regio, injungentes firmiter, & districte modeniis tributarijs, & triceſimatoribus Regni nostri prædicti conſtitutis, & conſtituendis in futurum, ut eosdem Mercatores Cives, & homines dictæ Civitatis Ambergæ cum rebus, & Mercibus eorum tam inveniendo, intrando, & exeundo vltra premiſſam quotam, & limitationem tributi, & triceſimæ, molestare, aggravare, & ad ſuperfluiorem ſolutionem compellere, & coarctare nullatenus audeant, vel præſumant, ſed permittant ipsos in præmiſſis gratijs, libertatibus, limitationibus, & prærogativis per eundem D'num Carolum Regem Patrem nostrum conceſſis, & conſcriptis, ac per Nos confirmatis, Uti, frui pacifice, & gaudere ſub nostræ Regiæ Dilectionis favore, & obtentu preſentes, aut in formam nostri Privilegij redigi faciemus, dum nobis fuerint reportatæ, Datum Posonij feria sexta post feſtum Nativitatis Beatæ Virginis Anno Domini M.CCC. Sexuagesimo Nono.

XL.

XL.

Pfalzgrafen Ruprechts Brief wegen den Heurathen ꝛc. im Jahre 1382.

Wür Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein des heyl. Röml. Reichs oberster Truckhsess und herzog in Bayrn bekhennen offenbahr mit disem Brief, als Wür vormahls vnsern lieben getreuen vnsern Burgern gemeiniglich vnser Statt zu Amberg Ihr Brief vnd Gnadt, die sye handt von vnserm vatter seel. Herzog Rudolphen, vnd darnach von vnserm Vetter seeligen herzog Ludtwigen, der auch Röml. Kayser war, bestettigt han, vnd ihnen vnser Brief dariber gegeben, Wan nun in des obgenanten vnsers vettern Kayser Ludtwigs-brief ein Articl steht, als von heurath wegen, derselbe Articl hernach von wortt zu worthe geschriben steht, Wür wollen auch, das, welches burgers Kindt auf der vorgenanten Statt, es seye Sohn, oder Tochter, sich verheurathet, ohne seines Vatters seiner Muetter, oder seiner freundte rath, das soll seines Erbtheils verzihen sein, vnd darauf nicht haben zusprechen, on alss vill, ob ihm sein Vatter sein Muetter, oder sein Freundte durch treue williglich icht geben wöllen, vnd wer sye ehelichen aneinander geben wolle, oder gibt, der soll die Statt ewiglich ohn sein, vnd vmb daß man denselben Articl clörlich vnd eigentlich verstehen mög, So leuthern vnd cleren Wür denselben Articl also, mit nahmen, vmb heimblich heurath, wer oder welche das ander vmb solche heurath anspricht, vnd das dasselbe, das das ander anspricht, Vatter oder Mutter, oder Vormunder hat, vnd seines Leibs vnd guets nit gewaltig ist, es laug er, oder bekhene das ander, vnd das die Tochter vnder zwanzig Jahren ist, vnd der Knab vnder vier vnd zwanzig Jahren ist, so ist das, welches das Ander anspricht vns verfallen hundert Gulden, und hundert Gulden an vnser Stattpaue zu Amberg, vnd soll darzue ewiglich von der Statt sein, hat es aber des gelts nit, so soll es darumb an dem Leib gebessert werden, nach Rhat der herren, oder Ihrer Ambtleuthe, vnd der Statt, vnd das ander, das vmb solche heurath angesprochen würdt, ist das es yberwundten würdt, so soll es seines Erbtheils verfallen sein, vnd nichts mehr darnach zusprechen haben, vnd darzue auch ewiglich von der Statt sein, vnd wer Rhat, oder That, hülf, oder steuer darzue thuet oder gibt, der soll auch zwey hundert Gulden verfallen sein, als vorgeschriben steht,

vnd

vnd auch darzue ewiglich von der Statt sein, sich möge dan eines mit den Rechten dauon genehmen, als Recht ist, das es des vnschuldig seye, vnd darumb wöllen Wür, das der obgenant artiel in aller mass, als Wür Ihne geleuttert han, fürbas soll also gehalten werden, vnd dess zu Verkhundt geben Wür ihnen disen Brief versiglt mit vnseren anhangenten Insigl. Datum Amberg in der corporis Christi Anno D̄ni millesimo trecentesimo octuagesimo secundo

XLI.

Der römische König Ruprecht verbindet sich, die Briefe seiner Vorfahren zu halten ꝛc. im Jahre 1400.

Wir Ruprecht von Gotts gnaden Römischer Kunig zu allen zeiten Mehrer des Reichs, bekennen uffenlich mit disem Briefe für Unß, und alle vnser Erben, vmb alle die Briefe, Gnade, und Freyheit die vnser lieben getreuen der Rath, und die Burgere gemeinlich Vnser Stadt Amberg von vnsern fürfarn an dem Reiche Römischen Keysern, und Kunigen von vnsern Altfurdern Pfaltz grafen bey Rhein, und Hertzogen in Beyern, und aller Herrschaft von Bayern untzher biß uf disem heutigen Tag datum diß Briefs, daß wir Ihn die getreulichen vnd ohne alles Geuerde veste, und stette halten sollen, und wollen, vnd wir bestettigen sie Ihn auch mit disem gegenwärtigen vnserm Briefe in aller der Maße, und Weise als die vorgenanten Ihre Briefe die sie für darüber habent mit allen Ihren Punkten, und Artickeln begriffen sind, und ußweisent, Vrkundt diß Briefs versiegelt mit vnßer kuniglichen Mayestät anhangendem Insiegel. Der geben ist in dem Velde für Franckfurt uf des Heiligen Critzes Tag als es Herhaben wort, in dem Jahre als man zalte nach Christi Geburte Tausend, vnd vier Hundert Jahre vnsers Reichs in dem ersten Jahr

XLII.

Der König Ruprecht erlaubt der Stadt Amberg, den Graben um die Stadt auszuheben, und zu nutzen, im Jahre 1404.

Wir Ruprecht von Gottes Gnaden Römiſcher König zu aller Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen, und thun kund offenbar mit diſem Brief vor Uns, und unſer Erben, daß wir haben angeſehen getreue, danckneh me, und nutzbar Dinſte und Gehorſamkeit, die Wir an unſern lieben getreuen dem Rath, und Burgern gemeinlichen unſer Stadt Amberg allezeit getreulichen erfunden haben, und um deswillen, daß wir und unſer Erben, Pfalzgrafen bey Rhein ſie hinfür deſtel billiger zu unſern Dienſten und Geſchafften finden, und haben mögen; So haben wir Ihn gegeben die Graben um unßer Stadt Amberg umb, und umbe die Stadt zu machen, zu ſegen, und auch das Waſſer in denſelben Graben um und dume zu leithen, und das mit Fiſchen zu beſezzen, und auch derſelben fiſche zu genieſſen, als ſie dann duncket Ihn, und derſelben unſer Stadt Amberg das beſte, und bequemlichſte ſey. Urkund diſſ Briefs verſigelt mit unſer Pfalz anhangenden Inſigel. Geben zu Heidelberg an der heilligen zwölf Bothen Sanct Peters, und Pauels abend In dem Jahre, als man zalte nach Chriſti Geburth vierzehen Hundert und vier Jahr, unſers Reichs in dem vierten Jahr.

XLIII.

Der Herzog Johannes beſtättigt die Briefe ſeiner Vorfahren, im Jahre 1404.

Wir Johanns von Gottes Genaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Hertzog in Bayern, bekennen mit dieſem uffen Brieffe, als Unß der Allerdurchleuchtigſter Hochgebohrner Fürſte Unßer lieber genediger Herre, und Vatter Ruprecht Römiſcher Kunig, daß Land zu Bayern gentzlichen Ihn gegeben hat, nach Ußweißunge ſolicher Brieffe, die Uns ſein Gnade darüber geben hat, vnd alß unß darauf vnſere Burger, der Rath vnde die gantze Gemaine Vnßer Stadt zu Amberg, Scholden, und geſchworen hat, Alſo wollen Wir den von Amberg alle Ihr Brieffe, die ſie von deme egenanten Allerdurch-

leuchti-

leuchtigeſten vnßerm guedigen lieben Herrn, und Vatter, und vnßern Vorfuren Hainz getreulichen Halten, und beſtettigen en die auch mit Crafft dieſes Briefſes, das Sie daben genßtlichen verbleiben ſollen ongeuerlichen, deß zu Vrkunde ſo Haben Wir dieſen Brieff laſſen verſigellen mit Vnßerm klein angehangten Ingeſigel Breſtens Halb Vnßers groſſen Ingeſigels, vnd Wir darzu dieſer zeit bey vns nicht ſgehaben mögen. Datum Amberg Tertia feria ante feſtum Sanctæ Margarethæ Virginis Anno Domini Milleſimo quatringenteſimo quarto

XLIV.

Der Herzog Ludwig beſtättigt die Briefe der Fürſten und aller Herrſchaft von Baiern, im Jahre 1399.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Herzog in Bajern ꝛc. bekennen für Uns, und unſer Erben offenliche mit dem Brief, um alle die Brief, Gnade, und Freyheit, die unſer liebe beſundre der Rathe, und die Burger gemeinlichen der Stadt zu Amberg von unſern Fürſten, und aller Herrſchaft von Beyern bisher vf diſen heutigen Tag an Uns bracht haben, gehaiſſen wir Ihn bey unſern Gnaden, und Willen, daß wir Ihn die treulichen, und ohn alles Gefährte ſtette ſollen, und wollen haben, und beſtätten ſie Ihn mit diſem unſern gegenwärtigen Brief in aller der Maaſe, und weiſe als die Briefe mit all ihren Punckten, und Artickln ſagent, und bewiſent, die ſie vor daryber habende. Und des zu Urkundte geben wir Ihn den Brief mit unſern anhangenden Inſigeln verſigelte, der geben iſt zu Heidelberg vf den Dornſtag vor Sanct Lucien Tag der Jungfraue nach Chriſti Geburth dreyzehen hundert, und in dem Neun, und neunzigſten Jahre

XLV.

Die Herzoge Erneſt und Wilhelm beſtättigen die Briefe ihrer Vorfahren ꝛc. im Jahre 1399.

Wir Erneſt, und Wilhelm Gebrüdere von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bajern bekennen offenlich mit diſem Brief, für Uns, und unſer Erben um alle die Brief, Genad, und Freyheit, die unſer liebe beſunder der Rath und die Burgere gemeinlich der Stadt zu Amberg von Unſern Vorfahren, und aller Herrſchaft zu Beyern unßher bis vf diſen heutigen Tag an Uns bracht habent, geheiſſen wir Ihn bey unſern Gnaden, und willen, daß wir Ihn die getreulich, und ohne alles Gefährte ſtette ſollen, und wollen haben, und wir beſtetten Ihn ſie auch mit diſem unſern gegenwärtigen Briefe in aller der Maaſe, und weiſe, als ihr Briefe mit allen ihren Punckten, und Artickeln ſagent, und beweiſent, die ſie für darüber habent. Und des zu Urkunde geben wir Ihn den Brief verſigelt mit unſern anhangenden Inſigelen. geben zu Heidelberg auf den Freytag vor Sanct Lucie Tag. Nach Chriſti Geburth dreyzehenhundert und in dem Neun und Neunßigiſten Jahre

XLVI.

Der Kurfürſt und Pfalzgraf Ludwig beſtättiget die Freyheiten der Kaiſer, Könige und ſeiner Vorfahren, im Jahre 1410.

Wir Ludwig von Gotts Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein des Heiligen Römiſchen Reichs Oberſter Truchſeſſ, und Herßog in Beyern ꝛc. bekennen, vnd thun Kundt offenbar mit dieſem Brieffe für Vnß, vnd alle Vnßer Erben, vmb alle die Brieffe, Gnade, und Freyheite, die vnſer lieben Getreuen, der Rathe, und die Burgere gemeinlichen vnßer Stadt Amberg von ſeliger Gedächtniße Römiſchen Keiſern, und Kunigen, von Vnßern Altfordern Pfalßgrafen bey Rhein, und Herßogen in Beyern, und aller Herrſchafft von Beyern, vnßher biß uf dieſen heutigen Tag Datum diß Brieffs an vnß bracht habet, verſprechen, und geredn Wir in krafft diß Brieffs, daß Wir Ihn die getreulichen, und ohne alles geuerde, veſte, und ſtete halten ſollen, und

und wollen, vnd Wir beſtettigen ſie Jhn auch mit dieſem gegenwerttigen Brieff, Jn aller der Maße, und Weiſe, als die vorgenanten Jhre Brieffe die ſie vor darüber habent, mit allen Jhren Puncten, und Artickeln begriffen ſindt, und ußweißent, vrkundt diſſ Brieffs verſigelt mit vnßerm anhangenden Jngeſigel, der geben iſt zu Heidelberg nach Chriſti Geburte, in dem viertzehenhundertſten, und zehenden Jahre auf dem nechſten Dienſtag nach Sanct Franciſci des Heilligen Beichtigers Tag.

XLVII.

Der Kaiſer Sigismund beſtättigt die Freyheiten, die von Kaiſern und Königen herrühren, im Jahre 1414.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römiſcher Kunig ze allen zeiten Mehrer des Reichs, und ze Hungern, Dalmatzien, Croatien ꝛc. Kunig, Bekennen, und thun Kund offenbar mit diſem Brief allen den, die Jhn ſehen, oder hören leſen. Wann für Uns kommen iſt der Burgermeiſtere, Räthe, und Burgere gemeinlich der Stadt ze Amberg unſer, und des Reichs lieben getreuen Erbere, und mächtige Botſchafte, und Uns demüthiglich gebethen hat, daß Wir denſelben Bürgermeiſtern, Räthen, und Burgern der Stadt zu Amberg, alle und jegliche ihre Gnade, Freyheite, Rechte, gute Gewohnheit, Briefe, Privilegia, und Handveſten, die Sy von Römiſchen Kayſern, und Kunigen unſern Vorfahrern an dem Reiche erworben, und hergebracht haben, zu beſtettigen gnädiglich geruhen. Des haben wir angeſehen ſolch ihre demüthige Bitte, und auch ihre ſtette willige, und getreue Dienſte, die ihr Vordern Unſern Vorfahrern an dem Reiche allzeit unverdroſſenlichen, und getreulichen gethan haben, und Sy vns, und dem Reiche treulich thun, und fürbaß thun mögen in künftigen Zeiten. Und haben darumen mit wohlbedachten Muthe, gutem Rathe, Unſern Fürſten, Gräfen, Edlen, und Getreuen, und rechter Wiſſen den vorgenanten Burgermeiſtern, Räthen, und Burgern der Stadt zu Amberg ihren Nachkommen, und derſelben Stadt alle und jegliche vorigen ihre Gnade, Freyheite, Rechte, gute Gewohnheite, Briefe, Privilegia, und Handveſten, wie die von Worte zu Worte lauthen, und begriffen ſind, die ſie von den ehegenanten Unſern Vorfahrern, Römmiſchen Kayſern, und Kunigen erworben, und hergebracht haben, genädiglich beſtettigt, ver-

neuert, und beveſtnet. Beſtettigen, verneuern, und beveſtnen Jhn auch in kraft diſſ Briefs, und Römiſcher Kuniglicher Macht, Vollkommenheite, Und meinen, ſezzen, und wollen, daß Sy fürbaß mehre dabey bleiben, und der auch an allen Enden gebrauchen, und genieſſen ſollen, und mögen von allermäniglich ungehindert. Wann wir ſie auch dabey gnädiglichen handhaben, und ſchirmen, und geruhelich bleiben laſſen wollen. Und gebiethen auch darum allen, jeglichen Fürſten, Geiſtlichen, und Weltlichen, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Land Richtern, Richtern, Vogten, Amtleuthen, Bürgermeiſtern, Räthen, und Gemeinden aller, und jeglicher Städte, Markte, und Dorffere, und ſonſt allen Unſern, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen ernſtlich, und veſtiglich mit diſem Brief, daß Sy die vorige von Amberg an den vorgenanten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, guten Gewohnheiten, Briefen, Privilegien, Und Handveſten nit verendern, oder jrren in kein weiſe, ſondern Sy dabey getreulichen bleiben laſſen bey Unſern, und des Reichs Hulden, und bey Verbieſunge ſolcher Pene in den vorigen Unſer Vorfahrern, Briefen, Privilegien begriffen, und dort zu hundert Mark lodiges Goldes. die ein jeglicher, der dawider ſträfentlichen thut, verfallen ſeyn ſoll, als ofte das beſchicht, halb in Unſer, und des Reichs Kammer, und halb den vorgenanten von Amberg unleſlich, und auch ohn Mündernuß zu bezahlen. Mit Urkund diſ Briefs verſigelt, mit unſern Kuniglicher Majeſtätt Inſigel geben zu Speyr. Nach Chriſti Geburt vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem vierzehenden Jahre, des nächſten Montags nach Sanct Jacobs Tag Unſer Reiche. des Hungriſchen ꝛc. in dem acht und zwänzigiſten, und des Römiſchen in dem vierten Jahre

Ad Mandatum D̄ni Regis

Johannes Kyrchen

XLVIII.

XLVIII.

Anschreiben des Kurfürsten Ludwigs an die Städte Straßburg und Frankfurt wegen Befreyung der Amberger von dem Zolle ꝛc. im Jahre 1414.

Wür Ludwig von Gottes Genaden Pfalzgraff bey Rhein, des Heilligen Römischen Reichs Erztruckhsess vnd herzog in Bayrn, Entbiethen den Ersamben weissen Burgermaistern, Rhäten vnd Burgern, aller und ieglicher des Reichs, vnd anderer Stätt, vnd besonder der Statt Straspurg, vnd Frankhfurt, vnsern Freundtlichen Grues, lieben besondern, Wann die Ersamben weißen, vnd vnser lieben getreuen Burgermaister, Rhat, vnd Burger, vnser Statt zu Amberg, von Römischen Kaysern, Königen vnd dem Reich, von zolle, vnd andere solche beschwernus, als die von Nürmberg gefreuet, vnd begnadtet sein, als wür des auch, vnd besonder iezundt vnsers gnedigen Herren des Römischen Königs Sigmundts, bestettigungs briefe, gesehen haben, vnd Ihne aber von euch den von Straßburg vnd von Frankhfort darin getragen würdtet, als wür verstanden han, dauon so begehrn wür von allen vnd ieglichen, den diser vnser Brief fürkhombt, vnd besonders von den obgenanten von Straspurg, vnd von Franckhfort, daz sye die obgenanten vnser Burger von Amberg, solcher Ihrer Freyheit, vnd Gnaden geruhiglich zu gebrauchen, vnd zu genüessen lassen, Ihne darine nichts vnderstehen zu tragen, oder keinerley Infälle oder hindernus zu machen, dem vorgenanten vnserm genedigen herrn dem König, vnd dem Reich, von dem sye also versehen seint, zu Ehren, vnd auch vns zu lieb das ist vns auch, von einem ieglichen wol zu dankh, vrkhundte diss briefs versigelt, mit vnserm vf gedruckhten Insigl, geben zu Speyer, nach Christi geburth in dem vierzehentenhundertesten vnd vierzehenten Jahre, vf dem negsten Dienstag vor Sanct peters tag, ad vincula.

XLIX.

Der Pfalzgraf Otto, als Vormund des Kurfürsten Ludwigs, giebt die Bestättigung aller vorigen Freyheiten, im Jahre 1437.

Wir Ott von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rheine Herzog in Bayern, und Fürmunder des hochgebohrnen Fürsten Herrn Ludwigs Pfalzgrafen bey Rheine des heilligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Herzogen in Bayern unsers lieben Vettern, der noch unter seinen Jahren ist. Bekennen, und thun Kundt, offenbar mit diesem Briefe, um alle die Briefe, Gnade, und Freyheit, die Unser lieben getreuen der Rathe, und Bürgere gemeinlichen der Stadt Amberg von selliger Gedachtnuß, Römischen Kayfern, und Kunigen, von Unsern Altfordern Pfalzgrafen bey Rheine, und Herzogen in Bayern, und aller Herrschafte von Bayern, unßhern bis auf diesen heutigen Tag. Datum diß Briefs bracht habent, versprechen, und gereden wir in krafft diss Briefs, daß wir Ihne so ferne Uns das berüret, die getreulichen, und ohne alles gefehrte veste, und stette halten sollen, und wollen, Und wir bestettigen Ihne die auch, als ein Fürmunder des obgenanten Unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs mit diesem gegenwärtigen Briefe in aller der Maase, und weise, als die vorgenanten Ihr Briefe, die sie vor daryber habent mit allen ihren Punckten, und Artickeln begriffen sind, und ausweisent. Urkund diss Briefs versigelt mit unsern anhangenden Fürmunderschaft Ingesigel. Der geben ist zu Amberg nach Christi geburth vierzehenhundert dreyssig und Siben Jahre. auf den Montag nach Unsers Herren Fronleichnams Tag

L.

Der Kurfürst und Pfalzgraf Ludwig bestättigt die vorigen Freybriefe, im Jahre 1437.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rheine des heilligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Herzog in Bajern. Bekennen, und thun kundt offenbar mit diesem Brief für Uns, und alle unser Erben, um alle die Briefe, Gnade, und Freyheit die unser lieben getreuen der Rath, und die Bürgere gemeinlich unser

Stadt

Stadt Amberg, von ſelliger Gedächtniſſe Römiſchen Kayſern, und Kunigen von unſern altfordern Pfalzgrafen bey Rheine, und Herzogen in Bajern, und aller Herrſchaft von Bajern unßhere, bis auf diſen heutigen Tag. Datum diſſ Briefs an Uns bracht habent. Verſprechen und gereden wir in krafft diſſ briefs, daß wir Jhne die getreulichen, und ohne alles gefehrte veſte, und Stette Halten ſollen und wollen, und wir beſtettigen ſie Jhn auch mit diſem gegenwärtigen Brief in aller der Maaſ, und weiſe, als die vorgenanten ihre Briefe, die Sie vor darüber habent mit allen ihren Puuckten und Artickeln begriffen ſind, und auſweiſent. Urkundte diſſ Briefs verſigelt mit unſerm anhangenden Ingeſigel, der geben iſt zu Amberg auf Montag nach Unſers Herren Fronleichnams Tag in dem Jahre, als man zalt nach Chriſti Unſers Herren Geburt Tauſend vierhundert dreyſſig und Siben Jahre

LI.

Herzog Albrecht befiehlt den Mautnern zu Straubing und Pogen, die Bürger von Amberg frey paſſiren zu laſſen ꝛc. im Jahre 1417.

Von Gottes Gnaden Albrecht Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bayrn, und Grafe zu Vohburg. Entbiethen unſeren Mauttnern zu ſtraubing, und Pogen unſeren Grues zuvor. Alſ die von Amberg etlich gelt hinterlegt haben, von der Mautt wegen, ſo ihr von ihnen vermaynt zu haben, darrinn ſye ſich beſchwert beduncken, haben ſye uns angeruefft, und gebetten, daſ abzuſchaffen. Nachdem nun ſye auch zum Haus von Bayrn gehören, alſo ſchaffen wür mit euch ernſtlich, daſ ihr den von Amberg ſolch gelt, waſ ſye von der Mautt wegen hinterlegt haben ohnentgeltnus folgen laſſet, und es hinfür gehn ihnen mit der Mautt von unſeren wegen haltet, immaſ alſ ihr gen anderen ſtätten thuet, die zum Haus Bayrn gehören, und ſye darüber nicht höcher ſteigert, daſ iſt unſer ernſtlich geſchäfft und Maynung, geben, und mit unſerem aufgetruckhten Secret verſigelt zu Straubing an dem Sontag, da man ſinget in der heilichen kirchen, Invocavit Anno mileſimo quatringenteſimo quatrageſimo Septimo.

LII.

LII.

Der Pfalzgraf Friedrich, als Vormund des Kurfürsten Philipp, erneuert die Bestättigung der vorigen Freyheitsbriefe, im Jahre 1450.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rheine Herzog in Bajern, und des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Philips Pfalzgrafen bey Rheine, des heilligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Herzog in Bajern, der noch unter seinen Jahren ist, fürmunder. Bekennen, und thun kund offenbar mit diesem Briefe, um alle die Briefe, Gnade, nnd Freyheit, die unser lieben getreuen der Rathe, und Burgere gemeinlichen der Stadt Amberg von selliger Gedächtnisse Römischen Kaysern, und Königen von unsern altfodern Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bajern, vnd aller Herrschaft von Bayrn, untz her bis auf diesen heutigen Tage Datum diss Briefs bracht habent. versprechen, und gereden wir als ein Fürmunder in kraft diss briefs, daß wir Ihne die, die Zeit der Fürmunderschaft, und so lang die wehret, getreulichen, und ohne alles Gefährte, veste, und stette halten sollen, und wollen. Und wir bestätigen Ihne die auch als ein fürmunder des obgenanten Unsers lieben Vettern, Herzog Philips, die Zeit der vormundschaft mit disem gegenwärtigen Briefe, in aller der Mase, und weise, als die vorgenanten ihr Briefe, die sie vor daryber habent, mit allen ihren Punckten, und Artickeln begriffen sind, und ausweisent. Urkunde diss Briefs versigelt mit unseren anhangenden Ingesigel. Datum Amberg tertia feria post Dominicam Exaudi Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo

LIII.

Revers der Stadt Amberg wegen eines Bollwerks ꝛc. im Jahre 1461.

Wür Burgermaister, Rhat, vnd Gemein der Statt Amberg, bekhennen offentlich mit dem Brief, für vns vnd vnser nachkommen, als von des haus wegen, so Lux Rösch, von waldeckh an der Zeit Landtschreiber zu Amberg, von wegen des durchleuchti-

leuchtigiſten hochgebohrnen Fürſſten vnd herrn, herrn Friderichen, Pfalzgrafen bey Rhein, herzogen in bayrn, des H. Römiſchen Reichs Erztruchſeſſen vnd Churfürſſten vnſers gnedigſten lieben herrn, an dem Polwerckh, vndten an der vilß bey der blaichwiſen, daſ der benant, vnſer gnedigſter herr ꝛc. zu ſeiner Gnaden Schloß zu Amberg genohmen, vnd wür vns verzigen haben, zu thun vorgenohmen, vnd vns zu liebe verwilliget hat, daz der waſſer lauff auf dem Stattgraben daſelbſt, hinfüro ewiglich durch daſſelbe Polwerckh gehen, weßentlich vnd ſolchermaſſen, gemacht werden, daz wür vnd vnſere nachkhommen, deſſelben waſſer lauffs, mechtig ſein, daz waſſer fahen, vnd abſchlagen, ſollen vnd mögen, nach vnſer vnd der Statt notthurfft, vnverhinderlich, vnd vmb ſolches ſo haben wür zu ſolchen pau, zu ſteur gegeben zwelf Reiniſcher Gul vnd vns darzue verpflicht, vnd begeben, verpflichten, vnd begeben vns, in crafft diſ briefs, daz wür vnd vnſer nachkhommen, fürohin, ewiglich waſ an demſelben waſſerLauff zu pauen, noth ſein wirötet, dem vorgenanten vnſern gnedigſten herrn, vnd ſeiner Genaden Erben, allwegen den halben thail, des Coſſtens, von der Statt gelt, darlegen, vnd aufrichten ſollen, vnd wöllen, getreulich. Und ohne geverdte, Vrkhundt diſ briefs mit der Statt Amberg anhangenten Inſigl, verſigelt vnd gegeben, uf Mitwoch, vor dem H. pfingſtag, nach Chriſti lieben herrn geburth, tauſent vierhundert, vnd in dem ain vnd Sechzigiſten Jahr.

LIV.

Der Pfalzgraf und Kurfürſt Friedrich beſtättigt die vorigen Freyheiten, im Jahre 1454.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden Pfallentzgräfe bey Rheine des heil röm. Reichs Erztruchſeſſ und Herzog in Bajern. Bekennen, und thun Kundt offenbare mit diſem Briefe, für Uns, und unſer Erben um alle die Briefe, Gnade, und Freyheit, die die Erſamen Unſer lieben getreuen der Rathe, und die Burger gemeinlichen Unſer Stadt Amberg ſeelliger Gedächtnuße Rommiſchen Kayſern, und Kunigen Unſern Altfordern, Pfalzgrafen bey Rheine und Herzogen in Bajern, und aller Herrſchaft von Bayrn untz bishere auf diſen heutigen Tage Datum diſſ Briefs an Uns bracht habent, verſprechen, und geredn wir in Kraft diſſ Briefs, daß wir Jhne die getreulichen,

und ohn alles Gefehrte, veſte, und ſtette halten ſollen, und wollen, und wir beſtettigen ſie Ihne auch mit diſem gegenwärtigen Briefe, in aller Maſ, und Weiſe, als die vorgenanten ihre Briefe die ſie vor darüber habent mit allen ihren Punckten, und Artickeln begriffen ſind, und auſweiſen. Urkunde diſſ Briefs verſigelt mit unſern anhangenden Inſigel, der geben iſt zu Amberg auf Montag nach Unſer lieben Frauen Tag Purificationis in dem Jahre als man zalte Nach Chriſti geburt tauſend vierhundert, und darnach in dem vier und fünffzigiſten Jahre

LV.

Der Kurfürſt Friedrich ertheilt Freyheiten über das Bergwerk ꝛc. im Jahre 1455.

Wür Friderich von Gottes Gnaden, Pfalzgrafe bey Rhein, des heyl. Röml. Reichs Erztruckheſſ vnd Herzog in Bayrn bekhenen, und thuen Kundt offenbahr für vnſ, all vnſere Erben vnd Nachkommen allen den, die diſen vnſern Brief ſehen, oder hören leſen, alſ vnſer Stat Amberg, vnd vnſere Burger daſelbſt durch Bergwerkh lange Zeit in vfnehmen kommen, vnd in gueten weſen geweſt ſeindt, ſolch Bergwerckh einestheils nun etlich Jahre von Vneinigkeit wegen niedergelegen, vnd nit gearbeith iſt worden, daz Wür mit vnſern Rhäten betracht haben, vnd mit den Erſamen vnſern lieben getreuen Burgerm. vnd Rhate vnſer Statt Amberg Rhate zu Rhat vnd ainig worden ſeint, auf daz ſolch Bergwerkh vnſ vnd vnſer Statt Amberg vnd den vnſern zu Nuz vnd frommen erſchiene, ſo wollen Wür, daz nun hinfür zu ewigen Zeitten alles Eiſenbergwerkhs ſo iezund vmb vnſer Statt Amberg verhanden iſt, vnd daſ hinfüran in zweyen Meillen weegs vngefehrlich in vnſerm Landte gering vmb vnſer Statt Amberg in Bayrn gefunden, vnd aufbracht werden kann, vnd mag, in ein gemein mit vnd zu einander gegeben, vnd fürgenohmmen werden ſoll, alſ hernach ſtehet, aber waſ auſſerthalben der iezt genanten zweyen Meillen vmb vnſer Statt Amberg in iezt berührter Maſſe gefundten vnd fürgenohmmen, vnd vfbracht werden mag, darumb ſoll es verbleiben, alſ von alter herkhommen, vnd die Freyheit von vnſern vorfordern darüber gegeben, vnd inhaltent iſt, vnd auf daſ wollen Wür, daz alle vnſere Burger in vnſer Statt Amberg, die Eiſenbergwerckh haben, es ſey an berggrieben, alten Grueben vnd

fängen,

fängen, wenig oder vill, nichts aufgenohmen, auch alles vnuerkhauffts, gewonnes arzt in ein Gemein nach gleicher billicher anlegung geben, vnd kommen lassen sollen, vnd darumb soll ein Rhat in vnser Statt Amberg, fünf Erbahr, Redlich fromme Man, die sich vmb Eisenbergwerckh wohl verwissen, und verstehen, iezo, vnd ob daz hinfür Noth thuen, oder sein werde, darzue ordtnen, sezen, und Kiesen, dieselben fünf Man zu Gott vnd den Heyligen dariber schwöhren sollen, daz sye Niemand zu Liebe, noch zu Leide, auch weder freindtschafft noch feindtschafft, noch sonst Keinerley Geferdte darin ansehen, sondern alles Eisenbergwerckh, das nun zumahl verhanden ist, ieglichen bergwürckhern seinen theyl bergwerckhs vnd Erz zu gelt anschlagen, vnd darfür zu geben sprechen werden, dabey soll daz von ihnen allen vnd ieden sonder ohn alle einträg vnd widerrede bleiben, vnd ihr ieglicher der begniegig sein, ob auch hinfür etlich vnser Burger in vnser Statt Amberg, einer oder mehr in den obgenanten zweyen Meillen neue fänge vnd grieben fahen, vnd treiben wurden, alsdan daz ein ieglich vnser Burger zu Amberg nach inhalt der Freyheit vor darvber geben, thuen mag, wan dan solche Grieben zu berggrueben getriben vnd gebracht werden, so sollen dieselben, die die Grueben also zu Berggrueben getriben vnd gebracht haben, dieselben Grueben zwey Jahre aneinander nechst nacheinander folgent haben, vnd behalten, vnd darnach zu ausgang der zweyer Jahr, sollen dieselben berg grueben in obgerührter weise auch in die Gemeinschafft genohmen, und angeschlagen werden, mehr sollen Rhat in vnser Statt Amberg, vnd die bergwürckhen, all, oder der mehrer thaill der obgenanten Gemeinschafft vnd hinfür zu ewigen Zeitten alle Jahre drey oder vier fromme Man, die solch obgenant Eisenbergwerckh vnd Gemeinschaffte alles einnehmens vnd ausgebens, vnd auch alle sach ausrichten sollen, ordtnen vnd Kiesen, dieselben vier erwählt Manne zu Gott vnd den Heylligen schwöhren sollen, daz sye des Eisenbergwerckhs vnd derselben Gemeinschafft der Bergwürckhen Notturfft getreulichen pflegen, vnd daß mit allen sachen nach ordtentlicher Notturfft nach dem besten befehlen, vnd von einem ieglichen Bergwürckhen derselben gemeinschafft nit mehr einnehmen, noch ausgeben wollen, dan sich nach eines ieden Anzahle zu recht zu thuen gebührt, vnd alles Einnehmen vnd ausgeben in demselben zwirnet zu verrechnen, getreulichen und ohn alles geuerdte, vnd darauf soll ein Rhat in vnser Statt Amberg für sich vnd ein Gemeinde daselbst vierhundert Gulden Reinisch zu ihren theille ausser ihren gemeinen Kammer hinfür ewiglich an allen Eisenbergwerckh in der obgenanten Gemeinschafft haben, vmb desswillen daz

derſelbig vnſer Rhate in vnſer Statt Amberg deſto fleiſſiger in allen ſachen das Eiſenberg-werckh antreffen, ſye vnd vnſer obgenandt Statt Amberg vnd ſolche vnſer Burger, die in derſelben Gemeinſchafft iezo ſindt, oder hinfür darin deſ af in vernehmen kommen mögen, und ſolche Gemeinſchafft v:ſ unſern Erben und nachkhommen, vnd beſonder vnſer Statt Amberg, vnd vnſer gemein daſelbſt in Kinfftigen ewigen Zeitten groſſen Nuz vnd frommen empfahen vnd bringen möge, Sollichs auch die getreuen Dienſt, die vnſ die Erſamen, vnſer getreue liebe Burger, Rhat, und gemein vnſer Statt zu Amberg gethan haben, vnd hinfür thuen ſollen, und mögen, angeſehen, haben Wür durch vnſer Rhäte denſelben vnſern lieben getreuen burgern in vnſer Statt Amberg die ſondere Gnadt vnd freyheit gethan, vnd geben thuen, vnd geben ihnen die mit vnſerm brief, vnd beſtettigen ihnen auch die für vnſ vnd vnſere Erben, daz vnſer Rhate in vnſer Statt Amberg vnd von wegen vnſer niemandt geſtatten, noch vergöhnen ſoll keinerley Eiſenarzt, dan Amberger Eiſenarzt, vnd daz in der Gemeinſchafft der Bergwürckhen gearbeithet vnd gewürckht würdet, vf vnſerm waſſer der vilſe nit anzulegen, zu führen, noch gehen zu laſſen, auch niemand Kein Eiſen vf vnſerm waſſer der vils nit mehr führen zu laſſen, es ſey dan aus Ambergerarzt geſchmidt vnd gemacht worden, aufgenohmen daz ein oder mehr vnſer Burger in vnſer Statt Amberg vf ſeinen Hammer Schmidten vnd machen hat laſſen, daz mag man wohl vf demſelben vnſern waſſer der vilſ gehen und führen laſſen, Wür wollen auch daz nun hinfür all vnſere Burger der obgenanten Gemeinſchafft in vnſer Statt Amberg alle ſchulden, die von Arzt wegen herrühren, auf allen hamern, und ieglichen hamer beſonder, zu dem ſye dan Arzt geben, haben ſollen, alſo, daz man denſelben hämern einem oder mehr, darauf dan ein hammermaiſter ſchulde gemacht, kein Arzt folgen laſſen, es ſeye dan die Arzt ſchulde dauon bezalt, die der neher hamermaiſter vor darauf gemacht hette, ob ſich aber einer oder mehr hammermaiſter, die vmb Erz ſchuldig verbleiben, darumb Euſſern, vnd nit mehr Arzt von der obgenanten Gemeinſchafft der Berwürckhern in vnſer Statt Amberg nehmen, ſonder auſſer anderſt wohin nach Arzt fahren lieſſen, vnd ſchickhten, ſo mögen die obgenanten vnſer Burger der vorgenanten Gemeinſchafft derſelben hammermaiſter Leib, haab vnd Guet, oder ſye ſelbs mit verrott allenthalben in unſerem Landte vnd Gerichte in bayrn zu recht wohl vfhalten, daran ſye kein vnſer Ambtman, noch Pfleger, noch niemandt von ihrentwegen nicht hindern noch irren, ſonder darzu hilfflich und fürderlich ſein, auch niemand zu thuen geſtatten ſollen, Wür wollen, daz

auch

auch all hamẽermeiſter allenthalben in vnſerm Landte vnd Gebiett in Bayrn, vnd die Hämer darin ligent haben, auch die vnſ zu verſprechen ſtehen, ſye ſeint Burger in vnſer Statt Amberg oder nicht hinfür zu ewigen zeitten alles vnd ganzes Arzt zu ihren hämmern zu verſchmidten von der obgenanten Gemeinſchafft der Bergwürckhern in vnſer Statt Amberg nehmẽn, vnd verſchmidten laſſen ſollen, vnd waſ auch vnſer liebe getreue, ein Rhat in vnſer Statt Amberg mit ſambt vnſern lieben Bürgern der Bergwürckhern allen, oder dem mehrern theill bey ihrem Ayde erdenckhen vnd fürnehmen mögen, daz vnſ, vnſern Erben vnd nachkhomẽn, auch vnſer Statt Amberg, und der obgenanten Gemeinſchafft, der Bergwürckhern in Nuz vnd frommen gedienen vnd khommen mag, als ſye vnſ dan des vorzu thundte auch ſchuldig ſein, des ſollen ſye zu thuen Macht haben, vnd ob iemand darwider ſein wolt, ſo wollen Wür ſye dabey handthaben, vnd darauf ſo behalten Wür vnſ vnd vnſern Erben vnſer alte Gerechtigkheit alſo, waſ, vnd wie uill in der obgenandten Gemeinſchafft allenthalben, alſ obgeſchriben ſtehet, Eiſen arzt gewürckht vnd gemacht würdet, daz vnſ vnſern Erben vnd Nachkhomẽn von allem Eiſenbergwerckh, als vill bergfueder gewürckht werden, allemall von ſibenzehen bergfuedern ein fueder zu Zoll vnd Mautt Arzt, inmaſſen alſ von alter herkhomẽn vnd Recht geweſt iſt, werden, vnd gefallen ſolle ohn Abgang, auch mehr wöllen Wür, daz alle Hamẽrſchmide, vnd ſchmidtvolckh zu den zweyen Jahrmärckhten zu Pfingſten, vnd zu der Kalten Kürchweyhe in vnſer Statt Amberg in aller Maſ, alſ andere Leuth in denſelben Jahrmärckhten friede vnd Glaith haben ſollen, vnd darauf ſchaffen vnd gebietten Wür ernſtlich allen vnſern Ambtleuthen vnd Pflegern, die iezund vnd hinfür werden, mit diſem Brief, ob iemandts were, der den obgenandten vnſern Burgern des Rhats, oder der obgenanten Gemeinſchafft der Bergwürckhern auch der Gemein gemeiniglich vnſer Statt Amberg keinerley irrung, eintrage in den obgeſchribnen Articlen vnd Freyheitten, damit Wür ſye begnadet haben, einer oder mehr thuen wolten, oder thetten. Dabey Wür ſye behalten vnd handthaben wollen, deſſgleich vnſer Ambtleuth, vnd Pflegere ſye anſtatt vnd von vnſertwegen dabey auch handthaben ſchüzen vnd ſchürmen ſollen, alſ lieb ihnen allen und ieden ſeye vnſer ſchwehre vngnade, vnd vnhulde zu vermeiden, vnd daſ alles, ſo an diſen Brief geſchriben ſtehet, vnzerbrochen vnd ſtett verbleibe; geben Wür ihnen diſen vnſern Brief dariber zu einen vrkhundt verſigit mit vnſerm anhangenten Inſigl. Datum Amberg feria ſecunda poſt dominicam Quaſimodo Geniti, Anno à nativitate Domini milleſſimo quadringenteſimo quinquageſimo quinto.

LVI.

LVI.

Friederichs Erklärung wegen der Appellation ꝛc. im Jahre 1459.

Wür Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein herzog in Bayrn, des heyl. Röml. Reichs Erztruckhſeſſ vnd Churfürſt bekhenen und thuen kundt offenbahr mit diſem Brief, als die Erſamen vnſer liebe getreuen Burgerm: Rhat vnd Gemeindt vnſer Stadt Amberg gegen vnſ vnter andern verſchriben ſeint, antreffen ein wandl vnd pene, der ihnen die von dem Gericht zu Amberg ſich berueffen, vnd appellieren, inhalt derſelben verſchreibung dariber clärlich außweiſen, vnd nachdem vnſ fürbracht iſt, daz derſelbe Artiel antreffe das appellieren vnd den wandl in der gemelten Verſchreibung begriffen, zwyträchtiglich verſtanten, vnd von einem anderſ, dan dem andern bedeutt werde, beſonder an dem, daſ dieſelben, die da appellieren, vnd ihrer appellation nicht nachkhommen, oder ſich mit ihren widerſachen vertragen, vnd dardurch vermeinen, den Wandl nit zugeben, darumb Wür angerueffen ſeint, ſolcher artiel obgemelt zu Leuttern, zu ordtnen, vnd zu ſezen, wie es hinfür gehalten werden ſoll, alſ Wür dan Zwyträchtigkheit zwiſchen den vnſern zu vermeyden geneigt ſeint ꝛc. hierauf nach zeitlichen Rhat vnſer trefflichen Rhäte Leuttern, ſezen, ordnen, vnd wollen Wür für Uns, den hochgebohrnen Fürſten vnſern lieben Sohne, Herzog Philips, auch Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. vnd vnſer beeder Erben in crafft diſſ briefs daz hinfüro ohn waigerung gehalten, vnd vollzogen werden ſoll. Alſo wer hinfüro ſich vor vnſerm Rhate, oder Statt rechten vnſer Statt Amberg berufft, oder appellirt, vnd derſelben appellation nit nachkhombt in Jahrs friſt, daz derſelbe, der alſo appellirt, vnd der appellation nit nachkhombt, doch den wandl in der obgemelten verſchreibung begriffen, auszurichten, vnd zu geben pflichtig vnd ſchuldig ſein ſoll, Er hab ſich giettlich mit ſeiner widerparthey vertragen, oder nit; es were dan, das einer appellirt, vnd in dreiſſig tagen, nachdem er appellirt hat, ſich mit ſeinem widertheill vertrüge, oder von eigen willen von ſeiner appellation ſtehen vnd ſich der begeben wolt, derſelb ſoll den gemelten wandl nit pflichtig ſein zu geben, vnd ſoll die obgemelt verſchreibung in allen andern ihren punkten cräfftig, vnd durch diſen vnſern brief vngelezt bleiben, alles vngefehrlichen. vnd diſſ zu vrkhundt haben Wür vnſer Inſigl an diſen Brief thuen

thuen henckhen, datum Regenſpurg vf freytag nach dem Sontag Reminiſcere Anno Domini milleſimo quadringenteſimo Nono

LVII.

Der Kurfürſt Philipp erklärt, ſich an die vorigen Freybriefe zu halten, im Jahre 1477.

Wir Philip von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bajern des heiligen Römiſchen Reichs Erztruchſeſſ, und Churfürſt, Bekennen mit deme Briefe für Uns und unſer Erben, und thun kundt allermäniglich um alle die Briefe, Gnade, und Freyheit, ſo die Ehrſamen unſer lieben getreuen der Rathe, und die Burger gemeinlich Unſer Stadt Amberg von ſeelliger Gedachtnuß von Römiſchen Kayſern, und Königen Unſern Altfordern, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen im Bayrn, und allen Fürſten von Bajern bis auf diſen heutigen Tag dato des Briefs an Uns gebracht haben. Gereden, und verſprechen wir in kraft diſſ Briefs, daß wir Ihne die getreulich, und ohne alle Gefehrte veſte, und ſtette halten ſollen, und wollen. Und wir confirmiren, und beſtettigen Sie Ihne auch mit diſem Vnſerm Briefe in aller der Maſſe, und weiſe als die vorgenanten ihr Briefe, die Sie vor daryber haben mit allen ihren Punckten, und Artickeln ausweiſen, und begriffen ſind mit Urkund diſſ Briefs, der mit unſern anhangenden Inſigel verſigelt, geben iſt zu Amberg auf Mitwoch nach unſer lieben Frauen Tag Annunciationis, als man zalt nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburth tauſend vierhundert Sibenzig, und Siben Jahre.

LVIII.

Der Kaiſer Maximilian konfirmirt die Briefe und Freyheiten ꝛc. im Jahre 1495.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römiſcher König, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundy, zu Lottering, zu Brabant, zu Steir, zu Kärndten, zu Crain,

zu

zu Limburg, zu Lutzenburg, und zu Geldern, Graf zu Flaundern, zu Habſpurg, zu Tirol, zu Pfirdt, zu Kiburg, zu Arthois, und zu Burgundy, Pfalzgraue zu Heuigau, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Namur, vnd zu Zutphen, Marggraue des Heyligen Römiſchen Reichs, und zu Burgau, Landtgraue in Elſäß, Herr zu Frießlandt, auf der Windiſchen Marckh, zu Pontenau, zu Salins, und zu Mecheln ꝛc. bekhennen offentlich mit diſem Brief, und thun Kundt allermenigclich, daß vnß vnſer vnd des Reichs lieben getreuen Burgermaiſter, und Rathe der Statt Amberg durch Ire Erbare Potſchafft demutigclichen haben anrueffen, und bitten laſſen, das wir Inen, und den Burgern gemeinclich derſelben Stat Amberg alle, und Jegliche Ir Gnad, freyhait, Rechte, guete Gewonhait, Brief, Priuilegia, und Handtveſten, die Sy von Römiſchen Kayſern, und Königen, vnſern vorfarn an dem Reich erworben haben, zu beſtettigen gnedigclich geruechten, diß haben Wir angeſehen, ſolch Ir demuettige Bite, und auch Ir ſtete, willige, und getreue Dienſt, die Ire Vordern vnſern Vorfarn an dem Reich allezeit vnuerdroſſenlich, und getreulich gethon haben, und Sy vns, vnd dem Reiche teglich thuen, und fürbaß thuen mugen, und ſollen, in khönfftigen Zeiten, vnd haben darumb mit wolbedachtem Mueth, guetem Rath vnſer Fürſten, Grauen, Edlen, und Getreuen, und Rechter Wiſſen den vorgenanten Burgermaiſtern, Rethen, und den Burgern der Stat zu Amberg, Iren Nachkhommen, und derſelben Statt zu Amberg alle, und Jegeliche vorgenant Ire Gnade, Freyheit, Recht, guete Gewonhait, BriefPriuilegia, und Handtveſten. Wie die von Wort, zu Worten lautten, und begriffen ſindt, die Sy von den Eegenantten vnſern Vorfarn Römiſchen Kayſern, und Königen redlich erworben, und löblich hergebracht haben, genedigclich beſtettigt, verneut, und beueſtent, verneuern, beſtettigen, und beueſtnen Inen auch die in Crafft diß Briefs von Römiſcher Königclicher Macht, Volkhomenheit, vnd mainen, ſetzen, und wöllen, das Sy fürbaß mit dabey bleiben, vnd der auch an allen enden gebrauchen, und genieſſen ſollen, und mögen, von allermenigclich vngehindert Wann Wir Sy auch dabey genedigslichen Handt haben, und ſchirmen, und geruebclich beleiben laſſen wöllen. Vnd gebieten, auch darumb allen, und Jegclichen Fürſten, Geyſtlichen, und weltlichen Graven, Freyen, Rittern, Knechten, Landtrichtern, Richtern, Vögten, Ambtleuten, Burgermaiſtern, Rethen, und Gemainden, aller vnd Jegclicher Stette, Merckhte, und Dörffere, und ſonſt allen andern vnſern, und des Reichs Vnderthonen, und Getreuen, Ernſtlich, und Veſtigclich mit diſem

Brief.

Brief. daß Sy die genantten von Amberg, an den vorgenantten Iren Genaden, Freyhaiten, Rechten, gueten Gewonhaiten, Brieuen, Priuilegien, und Handt veſten nit hindern, oder Irren, in khain Weiß, ſonnder Sy dabey gerulichen bleiben laſſen, bey vnßern, und des Reichs Hulden, und Verbieſung der Peenen in den Brieuen, und Priuilegien denſelben von Amberg von Vnſern Vorfarn, als Ob ſteet, gegeben, begriffen, und darzue Hundert Marckh löttigs Goldes, die ain Jedlicher der dawider freuenlichen thuet, verfallen ſein ſoll, als offt das beſchieht, Halb in vnſer, und des Reichs Chamer, und Halb den vorgenantten von Amberg vnableßlich zu bezallen, mit Vrkhundt diß briefs verſigelt, mit unſerm Könnigclichen anhangenden Inſigl. Geben in vnſer, und des Heyligen Reichs Statt Wormbs, am Acht, und Zwaintzigiſten Tag des Monats Nouembris nach Chriſti geburt, Viertzehen Hundert, und im Fünff vnd Neuntzigiſten Vnſerer Reiche des Römiſchen im Zehenden vnd deß Hungeriſchen im Sechſten Jare. Maximilian.

Ad Mandatum D̃ni Regis
in Conſilio Bartholdus
Archiepiſcopus Mogun:
Archicancellarius pm.

LIX.

Beſtättigung des Kurfürſten Ludwigs, über die vorigen Briefe ꝛc. vom Jahre 1508.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein Herzoge in Bajern des heiligen Römiſchen Reichs Erzdruchſeſſ, und Churfürſte. Bekennen mit dem Briefe für Uns, unſer Erben, und thun kundt allermänniglich um alle die Brief, Gnade, und Freyheit, So die ehrſamen unſer lieben getreuen, der Rathe, und die Bürger gemeiniglich unſer Stadt Amberg von ſelliger gedechtnuß von Römiſchen Kayſern, und Königen unſern Altfodern Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn, und allen fürſten von Bajern bis auf diſen heutigen Tag dato des Briefs an Uns gebracht haben. Gereden und verſprechen wir in kraft des Briefs, daß wir Ihne die getreulich und ohne alle Gefährte, veſte und ſtette halten ſollen und wollen. Und wir confirmiren und beſtettigen

ſtettigen ſie Ihne auch mit diſen unſerm Brief, in aller der Maaſen, und Weiſe, als die vorgenanten Ihr Brief die ſie vor daryber haben „mit allen ihren Punkten„ und Artickeln ausweiſen, und begriffen ſind. Mit Urkund des Briefs der Mit unſern anhangenden Inſigel verſigelt, und geben iſt zu Amberg auf Montag nach dem Sonntag Reminiſcere in der heiligen Faſten, als man zalte nach Chriſti Unſers lieben herren Geburt tauſend fünffhundert und im achten Jahre.

LX.

Des Kurfürſten Ludwigs Erklärung wegen der Landsſteuer ꝛc. vom Jahre 1509.

Wir Ludwig von Gottes Genaden Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bayrn des heiligen Römiſchen Reichs Erßtruchſeſſ, und Kurfürſt ꝛc. Bekennen, und thun Kundt offenbar mit diſem Brieff, daß Unß die Erſamen, und Unſer lieb getreuen Burgermeiſter, Rathe, und Gemeinde vnſer Statt hie zu Amberg jeßunt uf Unſer gnedigs Anſuchen, Bitt, und Begehren, zu einer Landsſteur, und Hilff geben, und gereicht haben, zwey Tauſent Gulden, Alſo, und in der Geſtalt das Ihne ſolichs an Ihren alten Privilegien, und Freyheiten vnſchädlich ſeie, vnd Wir Ihne des ein Schein geben ſollen, demnach, und dieweil ſie Unß dan ſoliche zwey Tauſend Gulden wie obgemelt auf Unſer Bitt, und Begehren zu Unſer, und vnſers Fürſtenthumbs heroben Landes mergklichen Anligenden Notturfft gütlich geben haben, So gereden, und verſprechen Wir für vnß, vnſer Erben, und Nachkommen, das den benanten Burgermeiſtern, Rathe, und Gemeinde vnßer Statt Amberg, und allen Ihren Nachkommen, ſolichs wie obgemelt an Ihren alten Priuilegien, und Freyheiten vnabbrüchig ſein ſoll, on Geuerde. Deß zu Urkundt geben Wir Ihne diſen Brief mit vnſerm anhangenden Inſigel beſigelt, der geben iſt uf Montag nach Katherine Virginis, und erſten vnſers lieben Herrn Geburth fünffzehen hundert, und in dem neunten Jahre.

LXI.

Des Kurfürſten Ludwigs Aeußerung wegen der Landſteuer ꝛc. vom Jahre 1524.

Wir Lúdwig von Gottes Genaden Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bayern des heiligen Römiſchen Reichs Erßtruchſeſſ, und Churfürſt ꝛc. Bekennen, und thun Kundt offenbare mit dieſem Brieff, daß Uns die Erſamen, und vnſer lieb getreuen Burgermeiſter, Rath, und Gemeinde vnſer Statt allhie zu Amberg uf vnßer guedigs Anſuchen Bitt, und Begehren zu einer Landtſteuer, und Hilff welche vnß durch ſie neben gemeiner vnßer Landtſchafft der Pfalz Fürſtenthumbs hieoben zu Bayern Montags nach Judica Anno ꝛc. Viceßimo Secundo zu zwayen früſten nemblich Weyhenachten Anno viceſimo tertio, und zu Weyhenachten Anno Viceſimo quarto Jüngſt verſchienen zu bezahlen bewilligt gehabt, geben, und gereicht haben, Tauſent Gulden an gueter Minz Landswerung, alſo, und in der Geſtalt, das Ihnen ſollichs an Ihren alten Priuilegien, und Freyheitten vnſchädlich, und Wir Ihnen des einen Schein zuſtellen ſollen. Demnach, und dieweill ſie Unß dann ſollich Tauſendt Gulden wie obgemelt uf Vnßer Bitt, und Begehren in Vnßer, und obberürts Vnſers Fürſtenthumbs hieoben Landts mercklichen obligenden Notturft güttlich verraicht, und geben haben. So gereden, und verſprechen Wir für Vnß, Vnſer Erben, und Nachkomen, das bemelten Burgermaiſtern, Rathe, und Gemeinde berürter vnßer Statt Amberg, und allen Ihren Nachkommen, ſolich wie ob ſtett an Ihren alten Priuilegien, und Freyhaiten vnabbrüchlich ſein ſoll, Vngeuerde, Deß zu Vrkundt geben Wir Ihnen dieſen Brief mit Vnßerm anhangenden Innſigel beſigelt zu Amberg uf Donnerſtag nach dem Sonntag Cantate und Chriſti Vnßers lieben Herrn Geburt fünfftzehenhundert, und in dem vier und zwaintzigiſten Jahre.

LXII.

Verſchreibung des Kurfürſten Ludwigs wegen der Türkenſteuer ꝛc. vom Jahre 1527.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig des heiligen Römiſchen Reichs Erztruchſeſſ Churfürſt, Und Wir Friederich beyde Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern ꝛc. Gebrüder, Bekennen, und thun Kundt offenbar mit dieſem Briefe, daß vnß verſchieneneß Jahrs die Erſamen Vnßer lieben getreuen Burgermaiſter, und Rathe Vnßer Statt Amberg neben gemeiner unßer Landtſchafft der andern ſtende, ſtätt, und Märckt zu widerſtandt des Dürckhenn ferner gewaltigen Indringens, auch zu Ablehnung Berürts Vnſers Fürſtenthumbs zu Beyern obligenden Laſtts, und beſchwerlicher Schulden ein Anlag, und Hilffe zu machen, vnd zu geben, bewilliget, alſo dergeſtalt, das Ihnen ſollichs an Ihren alten Priuilegien, Freyhaiten, Gerechtigkeiten, und darin herbrachten Gebrauch unſchädlich ſein, und Wir Ihnen das Verſchreibung thun ſollen, inhalt des verſigelten Abſcheidts derwegen uſsgangen, demnach gereden, und verſprechen Wir für Vnß Vnßer beyder Erben, und Nachkomen das bemelten von Amberg, und Ihren Nachkommen ſollich Izt bewilligte Anlage wie obſteht, an Ihren alten Priuilegien, Freyhaiten, Gerechtigkeiten, und darin hergebrachten Gebrauch vnabbrüchig, dergleichen vnß vnſern Erben, und Nachkomen ſunſt an vnßern alten Gebrauchen, Herkomen, Freyhaiten, und Gerechtigkeiten Hiemit auch nichts benohmen ſein ſoll Vngeuerde, Des zu Vrkundt geben Wir Ihnen dieſen Brieffe mit Vnßer beider Gebrüder anhangenden Secreten beſiegelt zum Neuwenmarkt uf Montag nach Sanndt Erharts des Heiligen Biſchoffs Tag, und Chriſti Vnßers lieben Herrn Geburth fünffzehenhundert, und im Siben, und zwenzigſten Jahr.

LXIII.

Kaisers Karl V. Bestättigung der Freyheiten ꝛc. vom Jahre 1530.

Wir Karl der Fünft von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen zeiten Mehrer des Reichs Kunig in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, Legion, Baider Sicilien, zu Jerusalem, und zu Hungern, zu Dalmacien, Croacien, zu Nauarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Vallentz, zu Gallicien, Maioricarum, zu Hispalis, Sardinie, Cordubie, Corsice, Murcie, Giennis, Algarbien, Algeziern, zu Griberaltar, und der Insulen Canarien, auch der Insulen Indiarum, und terre firme des Mons Oclaris, Erzherzog zu Oesterreich, und Hertzog zu Burgundi, zu Lotterigkh, zu Crain, zu Lymburg, zu Lutzemburg, Ghöldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie ꝛc. Grafe zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyroll, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys und Burgund; Pfalentzgrafe zu Henigau, zu Holandt, zu Seelandt, zu Phirdt, zu Khiburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Teritain, und zu Zuthphen. Landtgrafe in Elsaß, Maggrafe zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani, und des Heilligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathilonia, zu Asturia, Herr in Frießlanndt, auf der Windischen Marckh, zu Porttenau, zu Biscaya, zu Molina, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechelen ꝛc. ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun Kundt allermenigelich, als uns vnser, und des Reichs lieben getreuen, Burgermaister, und Rath der Stadt Amberg ein Priuilegium, oder Freyhait von Vnsern vorfarn am Reich Weylendt Kaiser Karl dem vierdten vntertheniglich fürbracht, Welches Privilegium von Wort, zu Wort also Lautend. Wir Karl von Gottes Genaden Römischer Kaißer, zu allen zeiten, Mehrer deß Reichs, und Künig zu Beheim. Embiethen, dem Burgermaister, dem Rathe, und den Burgern gemeinclich, der Statt zu Franckenfort, vnsern lieben getreuen vnser Huld, und alles guet, Wann Wir durch sonderliche Liebe, und Freundtschafft, die Wir haben, zu dem Hochgebohrnen Rueprecht dem Aeltern, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Reichs Oebristen Truchsess, und Hertzogen in Bayrn vnserm lieben Schwager, und Fürsten, alle Wege mainen, das Wir Ihn, und alle die seinen bey Genaden, und Freyhaiten wöllen genedigelichen schirmen, vnd wan Wir wohl, und khundtlichen vnterweißent sein, das seine Burger zu Amberg

von

von dem Heiligen Reich ſolch Gnad, und Freyhait haben, das Sy alle ſambt, und Ihr jeglicher beſonder, mit aller Ihrer Kauffmanſchafft Welcherley die ſey auf Waſſer, und auf Lande, vor alle Zoll, und Glaitte, Zolles, und aller Gabe frey, und ungehindert fahren ſollen, des wöllen Wir, das Sy bey ſolchen Ihren Gnaden, und Freyhaiten genutzlich behalten werden, dauon gebiethen Wir Euch ernſtlich, und veſtigelich bey vnßern Hulden, das Ihr zu Ehren dem Heiligen Reich von dem ſolche Freyhait rueret, die egenanten Burger von Amberg bey ſolchen Gnaden, und Freyhaiten Handt haben, und ſchirmen wöllet, und ſollet, und nicht verhenget, daß Ihn ſolche Ihre Gnad, und Freyhait von Jemandt überfahren werden, daran erzaiget Ihr Vns ſolchen beheglichen Dienſt, den Wir allweeg, Wen Euch des Noth geſchiecht, betrachten wöllen. Geben zu Nürnberg, des negſten Montags, nach dem Sontag als man ſinget, Oculi in der Faſten, Vnſers Reichs in dem Sechzehenden Jahr, und des Kaiſerthumbs, in dem Sibenden. Vnd vns darauf diemuettigelich angerueffen, und gebeten, das Wir Ihnen ſolch obberuert Priuilegium, und Freyhait zu erneuern, zu Confirmiren, und zu beſtätten Gnedigelich geruechten, das Wir demnach angeſehen der gemelten von Amberg diemuettig zimblich, und fleiſſig Bitt, auch die getreuen, und nutzlich Dienſt, ſo Ihr VorEltern und Sy Vnßern vorfahrn am Reich Römiſchen Kayſern, und Kunigen in Manigfeltig weiß gethann haben, und ſich Uns, und dem Heiligen Reich hinfüran zu thun willig erbietten, und darumb mit wohlbedachtem Muete, guettem Rath, und Rechter wiſſen die obgeliebt Kaiſer Karls Freyhait in allen Ihren Wortten, Puncten, Artickeln, Innhaltung, Meynungen, und Begreiffungen als Römiſcher Kaiſer Gnedigelich erneuert, confirmiret, und beſtettigt, erneuern, confirmiren, und beſtettigen die auch von Römiſcher Kaiſerlicher Macht, Vollkommenhait, und wiſſentlich in kraft dies Brieffs, und Mainen, ſetzen, und wöllen, das die ganz kreſtig, und Mechtig ſein, und die gemelten von Amberg darbey gerueblich bleiben ſollen von Allermenigelich vnbeſchwert, und vngeirrt. Vnd gebietten darauf allen, und jeglichen, vnßern, und des Heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen, und weltlichen Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landtvögten, Hofmarſchalhen, Hof Richtern, Vitzthumben, Rentmaiſtern, Vogten, Pflegern, Landt Richtern, Ambtleuthen aller, und jeglicher Gericht, und Recht, Geiſtlicher, und weltlicher, Burgermaiſter, Richter, Räthen, Burgern, und Gemainden, und ſonſt allen andern Vnßern, und des Heiligen

ligen Reichs Vnterthannen, und Getreuen in was Wirden stants, oder Wesens die sein, und wöllen das Sy die Genanten von Amberg an solcher Freyhait, und diser vnserer Kaißerlichen Erneuerung, Bestettigung, und Confirmation nit Hindern, noch Irren, Sondern Sy dero gerueblichen Gebrauchen, und genüessen, und gentzlich dabey beleiben lassen, als lieb Ihnen allen, und Jedem besonder sey Vnßer, und des Reichs Vngnad, und darzue ein Pene, Nemblich zwainzigkh Marckh Lötigs Goldes zu vermeiden die ein Jeder so er freuenlich Hiewider thette, uns halb in Vnßer Kaißerlich Chamer, und den andern Halben Theill den Obgemelten von Amberg vnabläßlich zu bezallen verfallen sein soll, das Mainen Wir Ernstlich. Mit Vrkundt dits Briefs, besigelt mit Vnßerm Kaißerlichen anhangenden Insigel. Geben in Vnßer und des Reichs Statt Augspurg, den neunzehenden Tag des Monats September, nach Christi Unßers lieben Herrn Geburde Fünffzehen Hundert im Dreyssigisten. Vnßers Kaiserthumbs im Zehenden. Vnd Vnßer Reiche im Fünzehenden Jahre

LXIV.

LXIV.

Kaiſer Karls V. Privilegium für die Meſſerſchmiede ꝛc. vom Jahre 1544.

Wür Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Röml. Kayſer zu allen zeitten mehrer des Reichs, König zu Germanien, zu Caſtilien, Arragon, von beeden Sicilien, Jeruſalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valenz, Galicien, Corſica, Aqurtien, Gyrmig, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canariſchen vnd Indianiſchen Inſlen, vnd der Firme des Oceaniſchen Meers ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundt, zu Lotterigkh, zu Brabant, zu Steur, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Luzenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, vnd zu Würtenberg ꝛc. Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Görz, zu Barcinen, zu Arthoys, zu Burgundi, Pfalzgrafe zu Henegau, zu Holland, zu Seelandt, zu Pfierdt, zu Küburg, zu Namur, zu Roſſilion, zu Ceritania vnd zu Zutphen, Landtgrafe in Elſaſſ, Marggrafe zu Burgau, zu Oriſtani, zu Goriani, vnd des heyl. Röml. Reichs Fürſſt zu Schwaben, zu Chathalonia, Aſturia ꝛc. Herr in Frieslandt, vf der Windiſchen Marckh, zu Pontenau, zu Biſcaya, Molni, zu Saling, zu Tripoli, vnd zu Mecheln ꝛc. bekhenen offentlich mit diſem Brief, vnd thuen kundt, allermänniglich, alſ vns iezo die hochgebohrnen Ludtwig des heyl. Röml. Reichs Erztruckhſeſſ vnd Friderich Gebriedere, Pfalzgrafen bey Rhein, vnd Herzogen in Bayrn, vnſer lieb Oheimb, Schwager, Churfürſt vnnd Fürſt angelangt vnd gebetten, daz Wür als Röml. Kayſer ihrer Liebten beede Stätt Amberg vnd Neumarckht des Fürſtenthumbs oben zu Bayrn gelegen, mit der Freyheit „daſ Meſſer vnd Klingenſchmidt handtwerckh aufrichten yeben vnd treiben zlaſſen, vnd darzue mit einen wappenſchildt, alſ nemblich in ſeiner Mitte vber zwerch gleich abgethailt, vnden roth vnd oben gelb, oder golt farb, in ganzen ſchilt beeder Feldung ein herz auch vber zwerchs mit Farben nach des ſchilts abtheillung abgewechſlt, getheilt,

als auch
unsere wahre
in der obern
ung bei
Kinder kom-
gnen eigh-
ßen alle
gheiten
ern dann
wen also
ihre gute

Ich in der
gelt, und
gelten Kinder
ahren Werk.
keinen Hilfe
Mein Gewerb,
darf weder
ertheilen,
Kinder
kann gelten
ihren Aeltern

und eben auf diesen geregneten Morgen wird das Fest auch wie Recht gefeiert, wie das Fleiss angewendet in Worte und weiter Kunst. Darum gerathen, wie wir Aeltern es gewissen mögen können, zu begehen, und zu feiren vollständig gebraucht, bei Vermeidung Gefahr gestellter Feier, Lieb der allgemeinen Pflichtgenossen, wie auch das Gefühl unsichtbaren und Strafe, keinen Feier Lieben Feiern Gebrauch Feiern, Gebrauch Feiern, Feiern Gebrauch Feiern, Feiern Gebrauch Feiern, Feiern

haben, vnnd thuen ſolches alles iezt, wie obſtehet, auf Röml. Kayſerl. Macht hiemit wiſſentlich in crafft diſſ briefs, vnd meinen ſezen vnd wöllen, daz die obgenandte Pfalzgrafe Ludwig vnd Herzog Friderich gebrieder oder Burgerm. vnd Rhate obuermelter beeder Stätt Amberg vnd Neumarckht nun hinfüran ewiglich vnd zu einer ieden Zeit ein Anzahl Meiſter vnd Handtwercher zu Meſſer- vnd Klingenſchmidten daſelbſt gehn Amberg vnd Neuenmarckht in beede Stätte vnd deren iedtweder beſonder, wie bey anderen Stätten vnd Gemeinen diſes handtwerckhsordnung, geſetz, oder gebrauch iſt, annehmen vnd niderſezen, vnd dieſelben angenohmen Maiſter vnd handtwercher redtliche vnd Rechtmeſſige werchhſtätt aufrichten, ſolch ihr Meſſerer, vnd Klinſchmidt handtwerch, vnd alles das ienig, ſo demſelben anhängig, treiben, ieben, arbeithen, vnd verfertigen, auch alle ihre Arbeith allenthalben im Reiche, wohin ihnen die zu verführen gelegen ſeie, mit vmbkhauffen, vnd in anderweg verhandlen, vertreiben, vnd damit, wie ſich gebührt, in maſſen wie ihres gleichen Maiſter, handtwercher, vnd handtierer in andern Stätten gebrauchen, vnd zu ſolchem den obbeſtimmbten Wappenſchilt haben, führen, vnd ſolchen auch vf angeregter ihr Arbeit ſchlagen vnd gebrauchen ſollen, vnd mögen, von allermeniglich vnverhindert. Ferner haben Wür obgenanten Pfalzgrafen Ludewig vnd herzogen Friderichen vf ihrer liebten weither Anlangen obberührte Freyheit vmb ſouill mehr erleuttert, und bewilliget, erleuthern vnd bewilligen die auch hiemit auf Röml. Kayſerl. Macht wiſſentlich in crafft diſſ briefs, nemblich alſo, daz ihre Liebden, oder aber Burgerm. vnd Rhate obberührter baider Stätte Amberg vnd Neuenmarckht die nechſtkhomente Sechs Jahre von dato diſſ briefs zu raithen in obberürte beede Stätt Amberg vnd Neumarckht Maiſtere der Meſſerer vnd Klingenſchmidt vber vnd neben die, ſo in dem Geſez gelehrnt, noch zehen Maiſter, ſo auſſer deſ geſeze gelehrnt, annehmen, vnd daz auch dieſelben Maiſter alle der Ehren Frumb, redlich vnd Ehelich gebohren ſeyen, welche Maiſter gleicher Weiſe, wie die andern, ſo im Geſez gelehrnt, werckhſtatten aufrichten, das handtwerckh gebrauchen, Ihr arbeith vertreiben, verkhauffen vnd verhandlen, auch den Wappenſchilt haben, führen, vnd denſelben auf ihr arbeith ſchlagen ſollen vnd mögen, immaſſen obengeſchriben ſteht, ohne meniglichs verhindterung, dieſelben zehen Meiſter ſollen vnd mögen auch ihre Eheliche Söhne, vnd andere ſo der Ehren fromb, vnd Ehelich gebohren, lehrnen, Knecht, Mägdt vnd ander Nottürfftig geſündt halten, welche man alſdan auf allen redtlichen Werckhſtätten für redtlich vnd tauglich arbeithen laſſen, vnd fürdern ſolle, gleicherweiſe

weise alſ ob die in Geſetz gelehrnt vnd gearbeith hetten, Es ſollen auch ihre der berührten zehen angenohmenen Maiſter Eheliche Kinder vnd derſelben Erben vnd Nachkhommen, dergleichen die Wittfrauen, wo ſye einen Man in dem handtwerckh, der ſein handwerckh bewehren kan, zur Ehe nehmen wurden, der Meiſterſtuckh gefreyet ſein, dergleichen ſollen berührter zehen Meiſter vnd ihrer Erben vnd Nachkhommen, Schmidt vnd Schleiffer, auch derſelben eheliche Kinder, der Knecht vnd ander Geſindte für redlich gehalten vnd gefürdert werden, nach ihren Geſetz vnd Ordnung. Ferner ſo ſollen vnd mögen auch die berührte zehen Maiſter ihre leibliche Kinder vnd Nachkhommen, vnd ein jeder inſonderheit dergleichen die andern Maiſter, ſo in dem Geſetz gelehrnt, vnd ſich in bemelte beede Stätt nider thuen werden, ſein iezt habent Handtzeichen, damit ſye hiemit begnadet, vnd befreyt ſein ſolten, in angeregten baiden Stätten Amberg vnd Neuenmarckht, vnd ferner mit, auf die Klingen vnd ihr arbeith neben obgeſchribnen Wappenſchilt aufſchlagen, vnd ſich deſſ, alſ ein glaubwürdig Signät vnd Zaichen gebrauchen. Vnd gebietten darauf allen vnd ieglichen Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, herren, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landtmarſchallen, Vizdumben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Königen der wappen, Ehrnholden, Perſenandten, ſchuldtheiſſen, Burgermaiſtern, Richteren, Rhäten, Burgern, Gemeindten, vnd inſonderheit allen Meiſtern, handtwerchern vnd verwandten der Meſſerer vnd Klingenſchmidt Ernſtlich vnd veſſtiglich mit diſem Brief, vnd wöllen, daß ſye die obberührten Pfalzgrafen Ludwigen vnd herzog Friderichen, vnd ihrer Liebden beede Stätte, Amberg vnd Neumarckht, auch alle Meſſer vnd Klingenſchmidt, darJnen vnd ihr Nachkomen in ewig zeit bey diſer vnſer gegebnen Freyheit vnd Begnadigung gänzlich bleiben, ſye der geruebliglich freuen, gebrauchen, vnd genieſſen laſſen, daran nit irren, noch verhindern, noch des iemandts andern zu thuen geſtatten, in kein weiſe, alſ Lieb einem ieden ſey vnſer vnd des Reichs Schwehre Vngnadt, vnd darzue ein peen, nemblich zwanzig Marckh löttigs goltes zu vermeiden, die ein ieder ſo offt Er Freuentlich hiewider thette, vnſ halb in vnſer vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben thaill, obgenanten Pfalzgrafen vnd ihrer Liebden beeden Stätten obbemelt, vnnachleſſlich zu bezahlen verfallen ſein ſolle, daz mainen Wür ernſtlich. Mit Vrkhundt diſſ briefs beſiglet, mit vnſerm Kayſ. anhangenten Jnſigl, geben in Vnſer vnd des Reichs Statt ſpeyer am Fünfzehenten Tag des Monaths Februarii, nach Chriſti vnſers Lieben Herrn Gebuhrt Fünfzehen hundert vnd in vier vnd vierzigiſten

ſten vnſers Kayſerthumbs in vier vnd zwanzigiſten vnd vnſerer Reiche in neun vnd zwanzigiſten Jahren

Carolus

Ad mandatum cæſareæ & catholicæ maieſtatis proprium
J: Foberuburger Mppr.

LXVI.

Extrakt aus einem kur- und jungpfälziſchen Vertrage, vom Jahre 1527.

Zum Achten der von Amberg vnd der Ihren Schiffahrt halben vf dem Waſſer vf vnd ab mit ihrer kaufmannſchafft von Amberg biſ gen Regenſpurg ſein wür vertragen, daß die von Amberg vnd die Ihren auf dem Waſſer von Amberg biſ gen Regenſpurg vf vnd ab die ſchiffarth mit ihren ſchiffen, wie von alter herkhomẽn, zu gebrauchen, vnd all ihr Notturfft, damit vnd darauf, es ſeye Arzt, Salz, Stachel, Eiſen, Traidt, Wein, Pallen, oder Andere kaufmanſchaffte, handtierung vnd Gewerb, ganz nichts ausgenchmẽn, ſo den von Amberg den Ihren vnd Inwohnern derſelben zuegehört, ohn beſchwehrnuſ vnd eintrag Zohl vnd Mauttfrey, wie uor zu führen haben ſollen, doch was hieruon ein ſchiff der herrſchafft zu Amberg zu geben ſchuldig geweſen, das ſoll noch nach altem herkhomẽn vf dem hofcaſſten zu Amberg gereicht werden, vnd ob ſonſt auſſer der von Amberg vnd obberührter iemandts frembts oder ausländigs einig Giettter vf beredten ſchiffen haben vnd führen wurden, das zu der von Amberg willen, ob ſye die aufzeladen vergehnen oder nit, ſtehet, ſo ſollen vnſ Herzogen Ott Heinrichen, vnd Philippen vnd vnſern Erben von denſelbigen ausländigen oder frembten Giettern vnſer Zohl bey vnſern Zohl- und Mauttſtetten hiemit vnbenohmen ſein.

Zum Neunten von wegen der Clag, daſ Vnſers Pfalzgrafen Ludwigs waſſerſchauer wider alt herkhommen vnd Gebrauch an Beſchauung der Fäll, Gebäu vnd anders in der Fils vnd Naab in vnſer Herzogen Ott Heinrichs vnd Philippen Landte durch vnſere Ambtleuthe verhindert werden, ſein Wür vertragen, wie nachfolgt.

Der

Der wasserfähl Gebau Urschitten oder Wühr halben an der Vilſ vnd Nab in benandter vnſer Herzogen Ott Heinrichs vnd Philippen Landte, wo Jhrung vnd Mangel ſich begeben, vnd erſcheinen wurden, dardurch denen von Amberg an der Schiffahrt Verhinderung vnd Nachteill beſchehe, alßdan ſollen Wür Pfalzgraue Ludtwig vnd herzog Friderich ꝛc. vnd vnſer Erben der Obrigkheit zu Lengfelt, auch hammermaiſter dabey ſolch Mängel erfunden, ſolchs anzeigen, vnd zu Beſichtigung derſelben Tag ernehnen, vnd der Pfalz waſſerſchauer dahin verordnen, dergleich ſoll oder mag auch die Obrigkheit zu Lengfeldt oder iemandtes von Jhretwegen ihren waſſerſchauern erſcheinen, So fer dan vnſer der Pfalz waſſerſchauer ſolchen fäll gepäu, verſchüttung oder Wühr halben ein billig erkhantnuſ thetten, dem ſoll alſo ernſtlich vnd fürderlich vollſtreckhung zu thuen durch die obrigkheit zu Lengfelt verſchafft werden, wo aber gemelter, vnſer der Pfalz waſſerſchauer wider die Billigkheit vnd über die Mas ander ob vnd vnderligenden fählen vberflüſſige erkhantnus thuen, vnd ſich derſelbigen die oberkheit oder waſſerſchauer zu Lengfeldt beſchwehren, vnd miteinander nit vereinen Könten, daſ alßdan wür von beeden thaillen vnſ eines vnparteyſchen Obmans zum fürderlichiſten vergleichen, der nach zimblichen Landtleuffigen Dingen ein münderſ oder mehrers zu machen macht haben ſoll, damit der von Amberg Schiff Jhre auf- vnd abfuhr ohn Nachtheill vnd verhinderung haben mögen.

Welcher dan vermög der Pfalz waſſerſchauer erkhantnuſ, oder des Obmanſ ſpriche vngerecht erfundten, der ſoll den darauf lauffenten Coſſten entrichten, bezalln vnd durch die herrſchafft zu Lengfelt darzue gehalten vnd verholffen werden.

Zum Zehnten daſ Schiff zu Schmitmillen berührent, ſollen ſich dieſelben allein eins ſchiffs, ſambt dem hammermeiſter zu der Marckhts vnd ihrer Notturfft, wie von alter herkhommen iſt, gebrauchen.

Zum Ailfften, nachdem die von Amberg anzeigen, daß ſie nit allein vf dem waſſer, ſonder auch zu Landt Zoll vnd Glaidtfrey laut Jhren gegebenen Freyheitten ſein, haben wür obgemelt Herzogen Ott Heinrich vnd Philipps vnſ bewilt, waſ die von Amberg des vf dem Landte vnſers Fürſtenthumbs hieuor in Gebrauch geweſen, der mas ſollen ſye noch ſchalten, vnd ob ihnen gleich oinſten oder zwür vngefehrlich bey weyl: vnſern lieben vettern herzog Albrechten in Bayrn ſel. Gedächtnuſ einige hinderung

darin

darin geſchehen, herwider zu Nachteill Jhres Gebrauchs vnd Freyheitten nit angezogen werden.

LXVII.

Extrakt aus einem kur- und jungpfälziſchen Vertrage, vom Jahre 1542.

Zum Neunten, alſ von hochgedachten Fürſten vnſern gnädigen herrn herzog Ott heinrichen, vnd ſeiner Frl: Gl: vnderthanen der Statt Amberg, vnd den Jhren ihrer ſcheffart halben vf dem waſſer auf vnd ab mit ihrer Kaufmanſchafft von Amberg bis gehn Regenſpurg, auch eintrag vnd Verhinderung beſchehen, iſt vertragen, daß die von Amberg vnd die Jhren auf dem waſſer von Amberg bis gehn Regenſpurg auf vnd ab die Scheffarth mit ihren Scheffen, deſſgleichen vf dem Landt Jhrer Fl: Gl: Fürſtenthumbs wie von alters herkhommen, zu gebrauchen, vnd all ihr Notturfft damit vnd darauf, es ſeye Arzt Salz Stachel Eiſen Treidt, Wein, Pallen oder andere Kaufmanſchafft, handtierung vnd gewerb, ganz nichts ausgenohmen, ſo denen von Amberg den ihren, vnd Einwohnern daſelbſt zuegehört, ohnbeſchwehrnus vnd eintrag zoll und mautfrey zu führen haben ſollen, doch was hieuor ain Scheff der herrſchafft zu Amberg zu geben ſchuldig geweſen, das ſoll nach alten herkhommen, auch auf den hofcaſten zu Amberg gereicht werden, vnd ob ſonſt auſſer der von Amberg vnd obberürter Jemandts frembts, oder ausländigs ainig Gietter, auf bemelten ſcheffen oder Wägen haben vnd führen würden, daſ zu deren von Amberg willen, ob ſye die aufzuladen vergondten, oder nit, ſtett, ſo ſoll vnſerm gnädigſten herrn Herzog Ott heinrichen, vnd ſeiner Fl: Gl: Erben von denſelbigen ausländigen, oder frembten Giettern Jhrer Gnade Zoll, bey derſelbigen Zoll und Mautſtätten hiemit vnbenohmen ſein.

Zum Zehenten von wegen der Clag, das vnſers gnädigſten herrn Pfalzgrafen Churfürſten waſſerſchauer wider alt herkhommen vnd gebrauch an beſchauung der waſſerfälle, gepäu, und andern an der Vils und Nab in vnſers gnedigen herrn Herzog Ott heinrichs Landt, durch Jhrer Fl: Gl: Ambtleuth verhindert werden, iſt betheitingt, wo der angeregten waſſerfähl gepäu verſchütten oder Wühr halben an der Vils vnd Nab in hochbenants vnſers gnädigen herrn herzog Ott heinrichs Landte, Irrung vnd Mengl ſich

bege-

begeben vnd erſcheinen wurdten, dardurch denen von Amberg an der Scheffarth verhinderung vnd Nachthaill beſchehen, alſdan ſoll vnſer gnädigſter herr Pfalzgraf Ludtwig Churfürſt vnd Ihrer Churfürſtl. Gnaden Erben der Obrigkeit zu Lengfelt, auch den hammermaiſtern bey denen ſolch Mengl erfundten, daſſelbig anzeigen, vnd zu Beſichtigung der Ding, Täg ernennen; vnd der Churfürſtl. Pfalz waſſerſchauer dahin verordtnet werden, dergleichen ſoll, oder mag auch die Obrigkheit zu Lengfeldt oder iemandts von ihretwegen ſambt ihren waſſerſchauer erſcheinen, ſo fer dan der Pfalz waſſerſchauer ſolch fäll gepäu Uerſchüttens, oder Wühr halben ein billiche erkhantnuſ thetten, dem ſoll alſo erſtlich vnd fürderlich vollſtreckhung zu thuen durch gemelte Obrigkheit zu Lengfelt verſchafft werden, wo aber der Pfalz waſſerſchauer wider die Billigkheit vnd yber die Mas ander ob vnd vnder ligenten fählen yberfliſſige erkhantnuſ thuen, vnd ſich deſſelben die obrigkheit oder waſſerſchauer zu Lengenfeldt beſchwehren, vnd miteinander nit verainen Konten, daſ alsdan ſye zu baiden theillen ſich eins vnpartheyſchen obmans zum förderlichiſten vergleichen, der nach zümblichen Landt leuffigen Dingen ein minderſ oder mehrers zu machen macht haben ſoll, damit der von Amberg Schef Ihre Auf- vnd Abfahrth ohn nachtheill vnd verhinderung haben mögen, welcher dan vermög der Pfalz waſſerſchauer erkhandtnuſ, oder des Obmanſ ſpruch vngerecht erfundten, der ſoll den aufgeloffenen Coſten entrichten, bezahlen, vnd durch ſein herrſchafft darzue gehalten vnd verholffen werden.

Zum Ailfften, als ſich die von Amberg yber die von Schmidtmillen ihre fürgenohmene Scheffahrt wegen beſchwehrt: Iſt gemittlet, daſ ſich die von Schmidtmüllen ſammt dem hamermaiſter daſelbſt, allein eins ſchiffs zu des Marckhts vnd ihrer Notturfft, wie von alters herkhommen, gebrauchen ſollen.

LXVIII.

Extrakt aus dem Vertrage, der zwiſchen weiland Otto Heinrich Pfalzgrafen eines, und dem kurfürſtl. Amt Amberg andern Theils aufgerichtet worden, im Jahre 1542.

Zum Achten, alſ die von Amberg ſich beclagt, daß Ihnen von Vnſern Herzog Ott Heinrichs vnd Herzog Philippſen Vnderthanen ihrer ſchiffarth halber auf dem Waſſer vf vnd ab mit ihrer Kaufmanſchafft von Amberg biſ vf Regenſpurg eintrag vnd verhinderung beſchehen, iſt vertragen, daß die von Amberg biſ gehn Regenſpurg vf vnd ab die ſchiffahrt mit ihren ſchiffen dergleichen vf dem Landt vnſern herzog Ott heinrichs Fürſtenthumbs wie von alter herkommen, zugebrauchen, vnd alle ihre Notturfft damit vnd darauf, es ſeye Arzt, Salz, Stahl, Eiſen, Traidt, Wein, Kholn, oder andere Kaufmanſchafft, handtierung vnd gewerbe, ganz nichts ausgenohmen, ſo denen von Amberg den Ihren vnd Einwohnern daſelbſt zuegehört ohn beſchwehrnus vnd eintrag Zoll vnd Mautfrey zu führen haben ſollen, doch waß hieuor ein ſchiff der herrſchafft zu Amberg zu geben ſchuldig geweſen, das ſoll nach alten herkhomen auch vf dem Hofcaſſten zu Amberg gereicht werden, vnd ob ſonſt auſſer der von Amberg vnd obberührter iemandts frembts oder auswendig einig Gietter vf bemelten ſchiffen oder wägen haben, vnd führen würden, das in deren von Amberg willen ob ſye die vfzeladen vergunen, oder nit, ſtehen.

So ſoll vnſ Herzog Ott heinrichen von vnſer vnd vnſere Briedere herzog Philipſen wegen vnd vnſern Erben, vnſer Zoll, bey vnſern Zoll vnd Mauttrechten hiemit vnbenohmen ſein.

Zum Neunten iſt von dern von Amberg wegen Clagent fürbracht, daß vnſere Pfalzgrafe Ludwig Churfürſſten ꝛc. Waſſerſchauer wider alt herkhomen vnd gebrauch an Beſchauung der fähl, geben, vnd andern an der vilſ vnd nabe, in vnſer Herzog Ott Heinrichs vnd Herzog Philipſen gebieth durch vnſere Ambt leuth verhindert werden, welches Wür Herzog Ott Heinrich vnd Herzog Philips dermaſſen nit geſtändig, iſt betheidingt, wo der angeregten waſſerfähl gepaue, verſchütten oder Wühre halben an der Vils vnd Nabe in vnſer herzog Ott heinrichs vnd herzog Philipſen Landte Irrung vnd

Mängl

Mängl sich begeben, vnd erscheinen wurde, dardurch dern von Amberg an der schiffahrt verhinderung vnd nachtheill beschehen, alsdan sollen Wür Pfalzgraf Ludtwig Churfürst ꝛc. vnd vnsere Erben, die Churfürsten seint der Obrigkheit zu Lengenfelt, auch den hamermaistern bey denen solch Mängl gefundten, diesselbig anzeigen, vnd zu besichtigung der ding beger nehmen, vnd vnser wasserschauer dahin verordnet werden.

Dergleichen soll oder mag auch die Obrigkeit zu Lengenfelt, oder iemandts von ihrentwegen sambt ihren wasserschauern erscheinen, sofer dan vnser Pfalzgrafe Ludwigs wasserschauer solcher fähle gebäu vrschütten oder Wühr halben ein billiche erkhantnus thetten, denselben also erstlich vnd förderlich vollstreckhung zu thuen durch gemelte Obrigkheit zu Lengenfelt verschafft werden, wo aber vnser Pfalzgraf Ludtwig Churfürsten wasserschauer wider die Billichkheit vnd vber die Mas ander ab vnd vnterligenten fällen vberflissige erkhantnus thuen, vnd sich derselben die Obrigkheit, oder wasserschauer zu Lengenfeldt beschwehren, vnd mit einander nit vertragen kunten, alsdan sye zu beeden thaillen sich eines vnpartheyischen Obmans zum förderlichsten vergleichen, darnach zimblichen Landtleufftigen Dingen ein mündere oder mehrers zu machen macht haben sollu, damit der von Amberg Schef ihre vf- vnd abfahrt ohn nachtheill vnd verhinderung haben mögen, welcher dan vermög der Pfalz Wasserschauer erkhandtnus, oder des Obmans spruch vngerecht erfundten, der soll den vffgeloffenen Vncosten entrichten, bezahlen, vnd durch seine herrschafft darzue geholffen vnd verhalten werden.

Zum Zehenten, als sich die von Amberg beschwehrt, das die zu Schmidtmühlen mit ihrer neuen fürgenohmenen schiffahrt wegen Ihnen verhinderung vnd abbruch zuefügen, in deme ist gemitlet, daz sich die von Schmidtmüllen sambt dem hamermaister daselbst hinfürder allein ein schiffs zur der Marckhts- vnd ihrer nothurfft, wie von alters herkhomen, gebrauchen solten.

LXIX.

Dispensation von der Fasten für die Schiffleute von Amberg.

Raimundus Miseratione divina & sanctæ mariæ novæ, sanctæ Romanæ Ecclesiæ presbyter Cardinalis gurcen. ad vniversam germaniam, daniam, Suedam, Norwegiam, frisiam, prussiam, omnesque & singulas illarum provincias, civitates, terras & loca etiam sacro Romano Imperio missa germania subiecta & illis adiacentia sedis apostolicæ de latere Legatus dilectis nobis consilio vestro civium & consulibus ac civibus opidi ambergensis, Ratisponensis diœcesis, dico salutem in domino sempiternam. Romana Ecclesia misericordiam domini nostri Jesu Christi imitando ea sæpe concedit & tollerat, quæ hominum vitæ profutura per longum usum sunt iam facta domestica, ne, quæ petuntur, negando, animas simplicium illaqueatas ab æternæ vitæ gaudiis abducat, exhibita nobis per Joannem Schurl scribam vestrum pro parte vestra petitio nuper continebat, quod apud vos labitur fluvius Vills, & nab vulgariter appellatus non admodum magnus, cujus aqua per meatus colligitur ad exercendas officinas privataram personarum & quasi per totam septimanam aqua prædicta in illis officinis exercetur, ex quo habitatores oppidi prædicti volentes in dicto fluvio aliquas navigationes exercere, quod diebus profestis ac ferialibus propter aquæ derivationem commode fieri non potest, cæperunt navigare diebus dominicis & festivis, quando clausis officinis prædictis aqua, quæ a flumine fuit derivata, in alveum reduudat, reddit fluvium navigabilem, quo tempore habitatores oppidi prædicti devehunt & advehunt ad oppidum & officinas prædictas sal, ferrum & minera ac alia necessaria, tum naves dictorum habitatorum non sint ultra septem aut octo & spacium navigationis non sit plus quam octo miliarium germanicorum. Et tum pro vestra prudentia cum scrupulo conscientiæ navigationes huiusmodi licet vehementer necessarias, & sine qua habitatores prædicti commode vivere non possint, fieri cognoscatis, nobis humiliter supplicastis, ut cum dictis habitatoribus, quoad dictam navigationem prædictis dominicis & festivis diebus exercere possint, dispensare, & in recompensationem eis aliquod pium opus imponere de benignitate se-

dis

dis apoſtolicæ dignaremur, nos igitur attententes, quod difficillimum eſt, homines a longo habitu retrahere & quod melius eſt, animas, propter quas dominus noſter Jesus Chriſtus proprium ſanguinem effudit, deo lucri facere, quam eas perdi dimittere, tenore præſentium Auctoritate legationis noſtræ veſtris ſupplicationibus annuentes, vt habitatores opidi prædicti & diſtrictus eius dictis diebus dominicis & feſtivis navigationem exercere poſſint perpetuis futuris temporibus, toleramus & diſpenſamus, Ita tamen, ut quilibet dominus alicujus navigii prædictorum ſingulis ſeptimanis vna die ab omni eſu carnium & eorum, quæ carnibus condiuntur, abſtineat, Aut ſingulis diebus dominicis & feſtivis, quando ex propriis laribus diſcedentes navigare incipiunt, dominus navis ſolvat duos denarios monetæ currentis pro ſe & vnum pro quolibet famulo ad ſervitium navis deputato, quæ pecunia convertatur in reparationem Eccleſiæ parochialis Sancti Martini opidi prædicti, Inſuper vt vos & omnes habitatores oppidi prædicti & eccleſiæ parochialis ſubditi ſingulis quadrageſimalibus & aliis ieiunalibus diebus, quibus uſus lactis butiri & caſei & aliorum lacticiniorum de Jure vel conſuetudine eſt prohibitus, lacte, butiro & caſeo ac aliis lacticiniis Atque omnibus ſextis ferijs & alijs Jeiuniorum diebus extra quadrageſimam ovis uti & veſci positis in perpetuum, dumodo in reparationem dictæ Eccleſiæ ſingulis annis quilibet pater familias, qui hoc privilegio vti voluerit, pro ſe & familia ſua ſolvat octo denarios, eadem Auctoritate concedimus & indulgemus non obſtantibus conſtitutionibus & ordinationibus Apoſtolicis ceterisque contrarijs quibuscunque, in quorum fidem & teſtimonium præmiſſorum præſentes noſtras litteras fieri, noſtrique ſigilli Juſſimus & fecimus Appenſione communiri. datum Nurnbergæ Bambergens. dioc. Anno Incarnationis dominicæ milleſimo quingenteſimo primo, quarto Nonas Septembris, Pontificatus Sanctiſſimi in Chriſto patris & domini noſtri domini Alexandri divina providentia Papæ Sexti Anno decimo.

LXX.

Des Kurfürsten Friedrichs Versicherung, sich an die vorigen Freybriefe zu halten, vom Jahre 1544.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bajern des Heilligen Römischen Reichs Erztruchsses, und Churfürst ꝛc. Bekennen mit disem Briefe für Uns, und unser Erben, und thun Kund aller mäniglich, um alle die Briefe, Gnade, und Freyheit, so die ehrsamen unser lieben getreuen der Rathe, und die Burger gemainlich unser Stadt Amberg, von selliger Gedechtnuß, von Römischen Kaysern, und Königen, unsern Altfordern Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bajern, und allen Fürsten von Bajern bis auf disen heutigen Tage, Dato diss Briefs an Uns gebracht haben. Geredden und versprechen wir in Kraft diss Briefs, daß wir Ihnen die getreulich, und ohn alle Gefährte Vest, und stette halten sollen, und wollen. Und wir confirmiren, und bestettigen sie Ihnen auch, mit disem unsern Briefe in aller der massen, vnd weise als die vorgenanten ihre Briefe, die sie daryber haben, mit allen ihren Punckten, und Artickln ausweisen, und begriffen seynt. Mit Urkund diss Briefs, der mit unsern anhangenden Insigel versigelt, und geben ist zu Amberg auf Dienstag nach Petri, & Pauli apostolorum Anno Domini Millesimo Quingentesimo quadragesimo quarto.

LXXI.

Verordnung des Vizthums von Amberg, Franz Konrad v. Sickhingen, wegen den Kohlen ꝛc. vom Jahre 1640.

Wür Franz Conradt von Sickhingen, der Churfürstlichen Pfalz in Bayrn ꝛc. Vizdomb vnd andre Rhäte zu Amberg, Füegen allen vnd jeden, des durchleuchtigisten hochgebohrnen Fürssten Pfalzgrafen Friderichs Churfürssten vnsers gnedigisten herren, vnderthannen, zugeherigen, vnd verwandten, so dise nachgemelte sache berühren soll und mag, zu wissen. Wiewol hieuor sein Churfrstl: Gnadte, Mandata vnd Gebot aufgehen haben lassen, daz in crafft vnd vermög der Ersamben vnd weisen, Burgermai-

germaiſter, Rhat vnd gemein hie zu Amberg, von ſeiſer Churfürſtl: Gnaden vor-eltern, hochloblichiſter ſeliger Gedechtnus habender Freyheit, vnd begnadtung, niemandt kein holz zu Kollen, oder zu leſchen, verkhauffen oder abgeben ſolle, oder möge, gerings vmb die Statt Amberg, Jmerhalb einer Meillwegs, welcher aber daz kundlich, es were kauffer, oder verkhauffer, vberfuhre, alſ offt das beſchehe, der ſolt der herrſchafft, Fünff pfundt Regenſpurger pfening bezallen. demſelben man ſich alſo nachzekhommen genglich verſehen, Jedoch wür iezt von obbenanten Burgermaiſter vnd Rhate, hie bericht, daz ſölchem Mandat nit gelebt, ſonder darwider gehaublet, die helzer in dem gezirkh, vmb die Statt zu den hemmern verhauen, verkolt, vnd nit, wie von alter beſchehen, vnd ſich gebihrt, in die Statt gefihrt werden, welches gemeiner Statt Amberg, derſelben Burgerſchafft, Handwerkhsleuthen, vnd allen Jnwohneren, zu merkhlichen abgang ſchadten, vnd nachtheil raichet, hierauf ſo thun wür, an ſtatt hochermeltes vnſers gnedigſten herrn, Pfalzgrafen Friderichs Churfürſtens allen vnd leden ſeiner Churfrſtl. Gnaden vnderthannen, verwandten vnd zugeherigen, ſambent vnd ſonderlich, mit Ernſt gebiethen vnd wöllen, daſ hinfirter, ſich ein ieder obangeregten Mandat, vnd gebott gemeſſ halte, darwider keineswegs thue, oder handle, bei darinnen vermelter ſtraff, Fünff pfundt Regenſpurger pfening, wie wür auch hiemit ſeiner Churfrſtl. Gnaden Landtrichter, vnd andern Ambtleuthen zu Amberg befelchen, darob mit Ernſt zu halten, vnd welcher ſolch gebot vberfahren wurdte, alſ offt daz beſchehe, die gemelte ſtraff von ſeiner Churfrſtl: Gnadten wegen, fürderlichen einzubringen, vnd zu empfahen, daz thun wür vnſ zu geſchehen, genzlich verlaſſen. Actum vnder ſeiner Churfrſtl. Gnaden ufgetruckhten Secret uf Erchtag nach Chathedra petri anno Jm Sechs vnd vierzigiſten.

LXXII.

Des Kurfürſten Friedrichs Berichtigungen unterſchiedlicher Gerichtsfälle ꝛc. vom Jahre 1553.

Wür Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, herzog in Bayrn des heyl: Röml: Reichs Erztruckhſeſſ vnd Churfürſt ꝛc: bekhenen vnd thuen kundt, offenbahr mit diſem Briefe, vor vnſ, vnſere Erben vnd Nachkhomben, nachdem ſich

ein

ein zeit her zwischen vnsern Ambtleuthen als Landtrichter vnd Casstnern zu Amberg ains, sodan den Ersamben vnsern lieben getreuen Burgerm. vnd Rhate daselbst allerhand der nider gerichtbarkeit fälle, straffe vnd andershalben irrung vnd Missverstandt erhalten, darueber hievor von weyl: dem hochgebohrnen Fürsten vnserm freundtlichen lieben herrn vnd Vatter Pfalzgrafe Philipsen ꝛc. vnd hernach von vnserm freundtlichen lieben Bruder Pfalzgrafe Ludtwigen beeden Churfürsten hochlöbl: seel: Gedächtnus, auch vns vnd allerseits vnsern Rhäten villfeltige handtlung gepflogen, vnd abschidt ergangen, deren sich aber berührte vnsere lieb getreue vnderthonen zu Amberg in etlichen Puncten noch beschwehrt zu sein angezeigt, auch vns etlicher vnserer wrältern Röml: König vnd Churfürsten ꝛc. hochlobl: vnd seel: zugedenckhen, Freyheitten vnd begnadung ihnen zum thaill in nachgemelten articlen gnädigst gegeben, vnderthänigst fürgetragen vnd gebetten, gemeine Statt bey denselben ohnverhinderz handtzuhaben, zu verliegen, vnd in den andern noch strittigen puncten in bedacht ihrer vndterthenigsten Dienst, so sye vns die zeit vnser Regierung mit höchsten ihrem vermögen gehorsambl: vnd willig bewisen, noch ferner gnädigst zu begnaden, So wolten sye sich hinfürder nit weniger alss bisher aller vndterthenigl: diensterzeigung befleissigen ꝛc. Hierauf vnd Weill Wür Burgerm. Rhate vnd gemein vnser Statt Amberg sonderlich vmb ihrer vndterthenigsten gehorsamben vnd willigen Dienst, die sye vns bisher vndterthenigklich vnd getreulich gethon, auch hinführo thuen sollen, kondten vnd mögen, mit Gnaden geneigt, vnd damit sye solcher vndterthenigsten Dienste billichen genus empfahen, So haben Wir iezmahls alss einiger Regierender herr vnd Churfürst ꝛc. vor vns alle vnsere Erben vnd nachkhommen mit stattlicher vorbetrachtung vnd Rhate vnser ansehentlichisten Rhäte, gedachte Burgermaister, Rhat vnd gemeindte mit etlichen articlen begnädt, wie die vnderschidtlich hernachfolgen, nemblich alsso, daz sye hinfüro macht haben sollen nacherzelte fälle, verbrechung vnd misshandtlungen vf den Ihren folgender gestalt zu straffen.

Erstlichen des Gottslässterns, Scheltens, und fluechens halb ꝛc: sollen sye vf den ihren iederzeit beständiglichen vnwiderrufflich zu straffen haben, die schlechten fluech vnd ohnzimbliche schwüre.

Wan aber hohe Gottslässterungen geschehen, die ein malefiz vnd leibstraf der zungen abschneiden, oder dergleichen vf ihm triegen, die sollen sye von nun an bis vf vnser oder vnser Erben widerrueffen auch zu straffen haben, doch anderst nit, dan

mit

mit sambt vnserm Landtrichter, so iederzeit zu Amberg ist, wie in einem besondern puncten hernach gemelt würdtet.

Vnd wo in dem ein fahl für fuelle, der noch zweifflich, ob derselbe ein hohe Gottslästerung vnd malefiziſch sein möcht, oder nit, in dem soll ein Rhate vnsern Landtrichter iederzeit ersuechen, ihnen des berichten, sein verstandt vnd meinung darin zu vernehmen, vnd wo sye sich des mit ihme nicht vergleichen möchten, alsdan von vns, oder vnsern Erben, als Chur- vnd Landtsfürsten, oder vnserm Statthalter oder Vizdomb vnd Rhäten declaration darueber nehmen.

Zum andern Soll ein Rhate vnd ihre nachkhomen alle vnehliche beywohnunge ledliger persohnen, auch misshandtlung in leichtfertigkheit vnd zwitracht der Eheleuth hinfüro vf den Ihren gleichergestalt ohngetret vnser Ambtleuthe in ewig zeit ohnwiderruefflich zu straffen haben.

Da sich aber Ehebrich vnd zwifache eheliche Vnbildtnussen zuetragen vnd begeben wurden, die sollen sye in ansehen die ohne mitl der hohen obrigkeit, als malefizig anhengig nit zu straffen haben, auderst dan aus vnserm zulassen von nun an neben vnd mit vnserm Landtrichter bis auf vnser oder vnser Erben widerrueffen als obstehet.

Zum dritten, ob sye Burgerm. vnd Rhate von iemandten aus ihrer Burgerschafft, oder ihren zugethonen ꝛc. ehrnrürig angetastet, oder verlezt wurden, sollen sye derwegen gebührente sträff fürzunehmen, zu verordnen haben, vnd ihnen das auch vnwiderruefflich zuegelassen sein: doch mit der bescheidenheit, wo sich derselben ihrer auferlegter straffe iemandt vermeindt, beschwehrt zu sein, das denen ohnbenohmen ihre beschwehrung vns oder vnsern Erben, oder vnsern Statthalter, oder Vizdomb vnd Rhäten anzubringen, zu denen alsdan stehen soll, nach eingenohmenen Bericht, vnd erkhandter handtlung bey des Rhats straffe bestehen zu lassen, oder dieselb zu mildern, oder zu erhöhen.

Zum Vierten soll ihnen zu straffen ohnwiderruefflich zuegelassen sein, wan einer ihr Burger oder zuegethaner nit hielte, oder vollzöge, was der Burgermaister Ihme in schuldensachen, friedtsgebotten, oder dergleichen fählen bey sein Pflichten verschafft, und eingebundten hette, Wan sich aber falsch schwöhren vnd Meinäyde begeben, so auch ohne mitl malefiziſch, also, daz es Finger abhauen, oder dergleichen Leibstraffen erfor-

erfordern wurde, daz ſollen an vnſer ſtatt neben: vnd mit vnſerm Landtrichter ſye auch biſ vf widerrueffen zu ſtraffen haben.

Zum Fünfften Soll ihnen verachtunge vnd vbertretten burgerlicher Gehorſamb zu ſtraffen vnwiederrueffflichen gebühren.

Dergleichen vnd zum Sechſten daz falſch ſpüllen, oder wer ſich ſonſt darinnen ohngebührlich hielt.

Item zum Siebenten Dieberey, doch daz ſich ſolche bey einer perſohn allenthalben vber zehen Gulden nit erſtreckhe, waſ dariber, ſoll von vnſ, vnſern Erben, oder Statthalter, oder Vizthumb, vnd Rhäten zu bayrn, oder vnſerm Landtrichter verhandelt vnd geſtrafft werden.

Zum Achten Sollen Burgerm. vnd Rhate die Hadereyen oder Gezenckhe, Verwundtungen, ſchlagen, Rauffen, werffen, Iniurien vnd ehrnverlezige händl vor ſich ſelbs zu verhandlen haben.

Zum Neunten gemeine Fridtbruch, doch daſ in diſen beyden, achten vnd neunten Artielen der thätter oder Fridtbrecher das leben nicht verwürckht oder ſonſt ein leibsſtraffe verdient.

Zum Zehenten, waſ gemeine Statt hergebracht, das derſelben in verbrechung des Kürchtag Friedtenſ gebührt, nemblich ſo iemand aus ihrer Burgerſchafft vnd ihren zugethonen vmb verbrichnus der Kürchtag Freyheit ſtraffbahr wurde, das ſoll einem Rhate noch gefolgen vnd zueſtehen, ſouer der Friedtbrichig das leben, oder ſonſt ein leibſtraffe nit verwürckht hette, geſchehe aber das Verbrechen des Kürchtagfridens von einer andern Perſohn die nit burgers genos, noch ihnen zuegethon were, ſoll dieſelb ſtraffe einem Landrichter gebühren.

Zum Ailfften die ſtraffe in der Mundtaue ſoll dem Rhate auch gefolgen, doch das ſich dieſelbig weiter nit erſtreckhen, alſ vf dem Rhathauſe, Marckht, Trinckhſtuben, vnd den baiden gewohnlichen Armbruſt vnd birenſchus verlezen.

Zum zwölfften ſoll ihnen zu ſtraffen gebühren Betrug und falſch mit gewicht elle vnd maſ, doch das die verwürckhungen die ſtraffe deſ Lebens nicht vfihr tragen, damit dan ein Rhate nichts zu thuen haben ſoll.

Item

Item vnd zum dreyzehenten alle freuell der handtwerckhs und ledigen geſellen, alſo daz oberzehlte fähle, die deſ menſchen halß Leben vnd maleſiziſche leibsſtraffen, ſo zum theill bey etlichen articlen obuermelt vf widerrueffen der hohen Obrigkheit reſervirt ſeint ꝛc: nit antreffen, die von Amberg ſollen zu ſtraffen macht haben.

Doch ſoll ſich obberührte eines Rhats Jurisdiction vnd ſtraffen allen in der Statt vnd derſelben hernach bemelten portgeding dero Burger vnd ihre Zuegehörige, wie gemelt, vnd weiter nit erſtreckhen.

Vnd ſo fern in oberzehlten Miſſhandtlungen vnd Vbltaten einer oder mehr die ſtraffe deſ Ruethen aushauens, ohren oder Zungen abſchneidens, Fingerabhauens, auspauckhens, vnd Verbiettung der Statt, oder dergleichen, auch die Ehebruchs vnd zweyfacher verlibtnuſſtrafen verwürckhte, wollen Wür denen von Amberg durch ihr gericht vnd verordtnung, doch in beyſein vnſers Landtrichters von vnſertwegen zu handlen vnd zu vollziehen, biſ vf vnſer widerrueffen zuelaſſen.

Diſſ alles, ſo obſtehet, ſoll vf vnſer Burger vnd Inwohner die gemeiner vnſer Statt alten herkhommen vnd gebrauch nach mit pflichten zuegethon, auch deren Weiber, Kinder, Ehehalten, handwercks- vnd ledige Geſellen, ſo in der Statt vnd Pordtgeding verbrechen, vnd vf niemand anderſ verſtandten werden.

Doch in allwege ſollen hierin vnſere diener Ambtleuth hohe vnd nidere dergleichen alle ihre Geſinde vnd Ehehalten, ſo der Burgerſchafft mit pflichten nit zuegethon, oder verwandt, ſambt frembten Perſohnen, die zu vnd abewandlen, exempt vnd gänzlich aufgeſchloſſen, ſondern dieſelben allein von vnſ, vnſern Statthalter oder Vizdomb, Rhäten, Landtrichter vnd Ambtleuthen der ſtraff gewärtig ſein, vnnd ſollen ſich die von Amberg gegen ihnen einigs fahls mit nichten etwas vnderſtehen.

Item daſ danoch in zudragenten anſehnlichen wichtigen fällen vnd handlungen der verwürckhten ſtraffen mit Vnſers Statthalters, oder Vizthumbs und Rhäte wiſſen, durch den Landtrichter Burgermaiſter und Rhate gehandtlet werde, vnd wo daraus zu erlehrnen, daß die ſachen des Menſchen hals und Leben berührt, alſo das es maleſiziſch, vnd die hohe peinlichkheit vf ihr trüge, welches bey vnſer, vnſer Erben und nachkhomen, oder vnſer Statthalter, vizthumb und Rhäte Declaration vnd Mäſſigung ſtehet, ſoll ſich ein Rhate derſelbigen ſachen mit nichten vnderziehen, ſondern dieſelbigen verbrecher gleich alſbalt in vnſer beſonder fängnuſ vnd ſtraffe andtwortten.

Item an den Wändlen die einem Rhate zu Amberg zu straffen perpetuirt, zuegelassen, Wollen fürohin Wür vor vns vnser Erben vnnd nachkhomben vnſ den drüttentheill fürbehalten, vnd auf besonder vnser Begnadigung zu ewiger Zeit die ybrigen zwey theill Burgermaistern und Rhate zu Amberg werden lassen, doch was sye vor diser vnser Begnadigung vor wandl allein gehabt ꝛc. alſ die straff, Ybertrettung burgerlicher Gehorsamb, Mandath, Geboth vnd verboth, mit Bierpräuen, Beckhen, Mezgern vnd andern gleichen fällen, deren sye bis anhero ohne eintrag vnser Ambtleuth in stetter Vbunge vnd Gebrauch allein zu straffen gewesen seint, die sollen ihnen noch allein zuestehen vnd bleiben.

Vnd wo ein Rhate mit sambt vnserm Landtrichter die hieoben specificirte Vnd erzehlte Leibsstraff, so ihnen bis vf widerrueffen vorerlautter gestalt zuegelassen seint, in gelt wurden wendten, von derselben geltstraffe, alſ lang daſ widerrueffen von vnſ, oder vnsern Erben nit beschehen ist, wollen Wür auch daſ dritt theil behalten, vnd einem Rhate die ybrigen zwey theill werden vnd gedeyen lassen.

Vnd waſ Wür, vnser Erben vnd nachkhommen, oder vnser Statthalter vizthumb vnd Rhäte vf fürbitt, oder sonsten vor Milderung und Gnade darin thuen, darbey soll es vnverhindert bestehen.

Wür wollen auch zuegeben vnd bewilligen, das ein Rhate zu Amberg die Abthaidtung schlechter straffen vnd Wändl in oberzehlten fählen, so vnwiderrueflich ihnen zu straffen zuegelassen, wo vnser oder vnser Erben, Landtrichter zu Amberg der iederzeit ist, selbſ dabey nit sein wolte, seins abwesens wole mögen handeln, doch das sye zuvor sich der Zeit solcher abhaudtlung mit ihme vergleichen, vnd da er nit erschine, sye also darin fürzufahren bey ihren pflichten, damit sye vnſ verwandt, treulich damit umbgehen, nichts darin verhalten, sonder alle Quartall ihme vnserm Landt Richter, oder Rentmaister oder Casstner zu Amberg an vnser statt ein Register ybergeben, wer vnd wie hoch auch umb waſ sachen, gestrafft worden.

Doch waſ die fähl betrifft, so sye vor diser vnser Begnadigung in burgerlichen straffen, alſ der Bierpreuen, Beckhen, Mezgern, vnnd dergleichen, wie obgemelt, allein gehabt, darin soll ihnen ohne vnsers Landtrichters beysein dieselben abtheydigung vor sich selbst zu handtlen zuestehen ꝛc.

Waſ

Waſ aber belangt die widerruefflichen fähle, wo die in gelt ſtraff bewendtet werden, ſoll daſſelbig nit ohne beyſein des Landtrichters, ſonder durch ihne vnd den Rhate ſammentlich beſchehen, ſo lang es vnwiderrueflichen bleibet.

Item alſ ſich ein Rhate biſhero beſchwehrt, Ihre Burger in ſachen todtſchläge, vnnd ander verbrechungen, dardurch der Thätter das Leben verwürckht hat, ohne erſcheinung des dritten tags vnſerm Landtrichter zu yberandtworten, vnd ſich vf ein freyheit herkhommen vblichs Gebrauchs gezogen, welches aber Wür aus Churfürſtl. obrigkheit widerſprochen, ſeind die von Amberg in diſer iezigen vnſer Begnadigung von ihrem Vorhaben getretten, dan waſ ſich nun hinfüro vor felle, die ohne Mitt deſ Menſchen halſ vnd Leben antreffen, zu tragen, Sollen die Vblthätter alſoalden ſolche angenohmmen ohnverziglich vnſerm Landtrichter yberandtworth werden, vnd nachdem auch gemeine vnſer Statt Amberg vor Alter von vnſern fürfahren befreyet, das kein Landrichter daſelbſt oder iemand von vnſertwegen nach keinem zu Amberg angeſeſſenen Man greiffen, noch denſelben annehmen haz derffen, Es ſey dan vmb den Todtſchlage, ſoll ſolcher punct Vnd Artiel vermög derſelben freyheit dermaſſen verſtandten werden, Nemblich ob ſich begebe, daſ einer den andern am Leib dermaſſen beſchädigen wurde, darauſ gefahre des Lebens zu beſorgen, vnd zugewahrten, mag alſdan derſelb thätter durch vnſern Landtrichter oder einen Rhate, angenohmmen, vnd wo der Burgerſchafft zugethon, in eines Rhats verwahrung gelegt werden, wurde dan der beſchädigt ſeines empfangenen ſchadens halben, mit Todt abgehen, ſoll alſdan der thätter vnſerm Landtrichter ohne Verzug geandtworth werden, dergleichen ob ſich ſonſten Miſſhandtlungen die deſ Menſchen halſ vnd Leben wie gemelt, betreffen, zutragen wurden, welcher thaill dan, es ſeye vnſer Landtrichter, oder ein Rhate der ſachen am erſten gewahr, oder bericht würdet, der ſoll nach den thättern greiffen, vnd einer vf dem andern zu ſtraffe des Vbls nit verziehen, ſonder beyderſeits möglichen fleiſ anwendten, diſe zu fängnuſ zu bringen, vnd an gebührliche ohrt in verhafft zu andtworthen vnd zu legen.

Item von wegen deſ kleinen weidtwerckhs vnd voglhördte ꝛc. ſoll in der Statt Amberg Burggeding ein Erbahr Burger vf ſeinen Tiſch ein haſen vom ſtrickh vnd ein hune mit dem Vogl zu fangen, auch ein Voglherdt, Kloben, vnd leimſtangen ohne Beſtant zu gebrauchen haben, aber auſſer des Burggedings ſoll ihnen ſolchs zu treiben noch auch vor Jacobi zu voglen nit geſtattet, oder zugeſehen werden, doch ſollen die

handtwercher vnd ander dergleichen perſohnen, ſo allein vf den Mieſſigang vnd dergleichen eigenmuzigen Kleinen genieſſ gerichtet, dardurch ihr Arbeith handwerckh vnd narrung verſaumen, alſo der Füllerey obligen, damit nit gemeint ſein, ſonder wo daſ gemerckht vnd gefundten, von vns alſ der Obrigkheit gebührlich einſehen geſchehen, aber ein oder mehr vogelherdte vf beſtandt von vnſern ambtleuthen, wie von alter zu haben, ſoll ihnen vnverpothen, vber das ſo es nit geſchehe, oberlauter Geſtalt von vnſertwegen der ſtraffe gewärtig ſein.

Item wan von vnſ, vnſern Erben, vnd nachkhommen gemeine Landtboth aufgehen, ſoll ſich nie ein Rhate bey vnſern Vndterthanen, ihren Mitburgern vnd andern den Ihren eins mehrern, dan ſye zuuor gehabt, vnd gebraucht, zu ſtraffen, oder zu bieſſen nit vnderfangen, noch annehmen, noch ſich vber die vor ſpecificirte Fähl anmaſſen.

Item nachdem Gemein vnſer Statt Amberg von Pfalzgrafe Ruprechten Churfürſten ꝛc. hochlobl. ſeeliger Gedächtnuſ mit einem Portzeding auſſer der Statt befreyet, vnd begnadet, wie ſye vnſ dan derſelben Brief, deß Datum Germersheimb an der nechſten Mittwochen vor halb Vaſſten nach Chriſti Gebuhrt dreyzehenhundert Jahre, darnach in dem acht vnd fünfzigiſten Jahre ſtehet, in Originali vfgelegt, ſo ſollen ſye aller geſtalt, wie derſelbig Brief auſweiſt, ohnuerhindert vnd ohnbeſchwerdt vnſerer Ambtleuth bey ſolchen Portgeding gelaſſen, vnd darwider nit betrangt werden.

Item alſ ſich der Steur halben von den Grindten in Pordtgeding begriffen, zwiſchen vnſern Ambtleuthen vnd einem Rhate etlichermaſſen Irrung erhalten, hierauf wür dieſelben Irrung den von Amberg zu mehrern Gnaden dergeſtalt mitlen, daß es bey der Gezürkh des Pordtgedings in crafft offtgedachts Pfalzgraf Churfürſten Begnadigunge bleib, doch waſ ſonſten vnſere Vndterthanen auſſer der Statt vor Gründt, an Wüſen, Aeckhern, feldern, vnd holzmarkhen im Pordtgeding ligent haben, vnd ohne Mitl von alter hero in ihre Hoff und Gietter Erblich gehörig, auch was derſelbigen vns zueſtändig, alſo in vnſer vnd vnſer Erben handten iſt, das ſoll von einem Rhat vnbeſteuret bleiben.

Item was die Siglunge vber des ſpittals höfe vnd Güetter berührt ꝛc. weillen nun derſelbig ſpittal hierin von König Ludwigen hochlobl. Dächtnuſ ſonderlich begnadet, vnd ſein eigen Sigl auch daſ von Alter hergebracht hat, ſo ſoll der ſpittal vber die Veränderung deſſelben höff vnd Gietter ſelbſt ſiglen.

Aber

Aber die Siglung vber die Höf und Gietter, ſo gemeiner Statt, den Meſſen, ſtiff-tungen, vnd ſondern Burgern gehörig, betrifft, wollen Wür, wan eins oder mehr derſelben höff vnd Gietter durch Kauf oder ander gebührliche Wege verändert wurdten, daß ſolcher Kauf iedesmahls mit vorwiſſen vnd willen des Zinſherrn geſchehe, vnd von vnſern Ambtleuthen in deren Ambten die Gietter gelegen, ſollen die darüber vfgerichte Briefliche Vrkhundten neben dem Zünſherrn geſiglt, doch das ſigl gelt von vnſern Ambt-leuthen meſſig nach billichen Dingen, vnd gar nicht deſſhalb von Zünſherrn genohmen werden.

Item waſ künfftig vor Gietter zu gemeiner Statt Burgermeſſen vnd andern Pfrüend-ten, es ſey durch kauf oder ander weg wachſen, die ſollen bey ihren alten herkhommen vnd aigenſchafft beſtehen, vnd vnſ vnſern Erben, vnd Nachkhomben die Obergerichtkheit vorbehalten ſein.

Item ein Rhate ſoll ihre Statt Knecht dahin weiſen vf erfordern eines Landtrichters iederzeit bey ihme zu erſcheinen, vnd in ſachen vnd fählen ſein Ambt betreffent ſeines billigen Beſcheidts zugeleben, vnd ſo offt ſye einen annehmen, daß er vnſerm Landt-richter, wie von Alter herkhommen pflicht thue.

Hierauf wollen vnd meinen Wür vor uns, vnſer Erben vnd Nachkhommen, daß oberzehlter vnſer Begnadunge in allen puncten, vnd Articln gänzlich gelebt werde, kein theil dem andern darüber weither einig irrung, eintrag oder verhinderung thue, dergleichen daß ſich die von Amberg keiner Neuerung vnderſtehen, alſ Wür dan hiemit vnd in Crafft diſſ Briefs vnſerm Statthalter, Vizthumben und Rhäten, auch vnſerm Landtrichter und Caſſtnern zu Amberg, ſo iezt ſeind, und kinftig werden, Ernſtlichen gebiethen, mehrgemelte Burgermaiſter, Rhate vnd gemeine bey Vermeidung ſchwer vn-ſer, vnſer Erben vnd Nachkhommen ſtraff, vnd Vngnade, dabey ſtrackhs vnd redtlich handtzuhaben, vor ſich ſelbſten darwider nit zu thuen, noch andern zu geſtatten in kein Weiſe noch Wege, ob ſich aber kinfftig in ein oder mehr diſer Begnadung eingeleibten Articlen zwiſchen vnſern Ambtleuthen und dem Rhate zu Amberg Miſſverſtändte zutrie-gen, der ſye ſich nit vergleichen möchten, darin ſollen ſye einer ieden Zeit vnſer und vn-ſer Erben, Pfalzgrafen vnd Churfürſten ꝛc. Declaration vnd Beſchaidt nehmen, auch demſelben zu geleben ſchuldig ſein treulich vnd ſonder geferdte, zu wahren Vrkhundte ha-

ben

ben Wür vnſer Inſigl an diſem Brief henckhen laſſen, geſchehen zu haydlberg vf Montag nach dem Sontag Jubilate den vier vnd zwanzigiſten Aprilis Anno Domini fünfzehnhundert fünfzig vnd drey.

Friderich Pfalzgraf
Churfürſſt.

LXXIII.

Verzeichniß der Stadt Amberg, Getraidt, Mehl, Hopfen, Arzt, und Salzmaß, Gewicht und Ele.

Anno 1555 den 14 vnend 15 November hat Georg Steinhaußer, Burger vnd des Rhats zu Amberg gemeinen nuz zu gueten, neben eines Erbahrn Raths geordtneten vnd geſchwornen abEychern, als Jobſten Stauber hoſſer, Conzen Rauffs züngieſſer, vnd Balthaſar Pirzl ſchreiner, alle getraidt, mehl, vnd hopfenmaſſ, So diſer zeit alhie zu Amberg, gebreüchlich, vnd gemeiner Statt aigenthümblich ſein, mit allem fleiß abgeEicht, vnd völliglich aufeinander verglichen, alſo daß man nun hinfüro alwegen, gerechte Eichmaſſ, bey der Statt gehaben, vnd ob gleich etlicher zerſtoſſen, zerbrochen, oder gar verlohren wurdten, von ſtundt an nach diſer verzeichnus widerumb andere gerechte machen, han dan ſye alle gemeiner Statt Küpfferne Eichmaſſ mit waſſer angeſchütt vnd gegen einander verglichen, Sie haben auch den halben Emmer, vnd die Meßlein ſo man ſonſt allein zum abeichen gebraucht, zu diſen abeichen auch genohmen, aber inſonderheit, iſt wol zu merkhen, daz ſye den halben Eimer für 34 Maſſ gerechnet, dan alle diſe traidtmaſſ mit der ſchenckhmaſſ, oder 68. in ein Emmer gehen, abgeeicht worden ſeint, vnd wo der mezen in diſer verzeichnus gemeltet wurdt, ſoll allemal der ienig, der 6. an ein khorn, vnd 8. an daz gerſſten, oder Rauch = viertl gehen, verſtandten werden, vnd volgen die Maſſ hernach.

Korn viertl. Item daz Maſſ, welches man kohrn viertl nennt, daran man ſoll meſſen waiz, dinckhel khern, kohrn, arbes, linſen, genauen hirſch, hanff körner, lein waidt,

waidt, vnd klayen, daran gehen 6. mezen, aber an wasser 62 mass, vnd ein halb seidl.

Item daz mass, welches man gersten, oder daß rauch viertl nent, daran man soll messen gersten, habern, haidten, vngenauen hirsch, öepfel, pürn, nuß, aichel, zwifel, Rueben, und Aschen, daran gehen 8. Mezen, aber an wasser gehen geradt darin 83 mass. Gersten oder rauch viertl.

Item daz mass, welches man ein halbs mass nent, daran man nichts dan malz, vnd hopffen, soll messen, mues allemall oben am Zirkhel, einerley weith haben, dieweiln man dise beede malz, vnd hopfen, mit gehaufften mass thuet messen, dan wan man dis mass Enger, oder weither am lauff macht, so were es zum hauffen nit gerecht, derhalben soll diß mass, oben Inwendtig im lauff oder raiff über zwerch weith sein. 2. Stattschueg, $2\frac{1}{4}$ zoll, vnd soll Inwendtig in daz Mass gehen, daz es gestrichen seye, $10\frac{2}{3}$ Mezen, aber an wasser $110\frac{2}{3}$ Mass, alsdan soll der hauffen so darauf khombt halben thail souil thun, als ein mass vnden ist. Malz und Hopfenmass

Item das Mass, welches man den strich nent, vnd die wür zum habern brauchen sollen, darein gehen 2. Mezen, aber an wasser $20\frac{6}{8}$ Mass. Strich.

Item ein Mass, darein gehet ein Mezen (wirdt auch der Mezen genant,) aber an wasser $10\frac{3}{8}$ Mass. Mezen.

Item ein Mässlein, darein gehet ein halber Mezen, sollen die Wirth zum Reutter mässlein brauchen, aber an wasser 5 Mass $1\frac{1}{2}$ achtl. Mässlein.

Item ein Mäßlein, darein gehet der vierte thail, eines Mezen, aber an wasser $2\frac{1}{2}$ Mass $\frac{3}{4}$ achtl. Viertl Mezen.

Item ein Mässlein, daran die peckhen das waizen mehl sollen vermessen, gehen 32 an das kohrn viertel, gehet an wasser darein 1 Mass $7\frac{1}{2}$ achtel $\frac{1}{10}$ achtls. Mehl mäßlein.

Item es werden allemall vier viertl getraidt, Es seye wasserley getraidt, es wölle, für ein Mess alhie gerechnet. Vier viertl ain mess.

Item das Mass, welches man den strich nent, vnd die wür zum habern brauchen sollen, darein gehen 2 Mezen, aber an wasser $20\frac{6}{8}$ Mass. Strich.

Item

Mezen. Item ein Maſſ, darein gehet ein Mezen (wirdt auch der Mezen genant,) aber an waſſer 10 $\frac{3}{8}$ Maſſ.

Mäßlein. Item ein Mäſſlein, darein gehet ein halber Mezen, ſollen die wirth zum Reutter Mäſſlein brauchen, aber an waſſer 5. Maſſ. 1 $\frac{1}{2}$ achtl.

Viertl mezen. Item ein Mäſſlein darein gehet der vierte thail eines Mezen, aber an waſſer 2 $\frac{1}{2}$ Maſſ $\frac{3}{4}$ achtl.

Mehl mäſſlein. Item ein Mäſſlein, daran die peckhen das waizen mehl ſollen vermeſſen, gehen 32 an das kohrn viertl, gehet an waſſer darein 1 Maſſ 7 $\frac{1}{2}$ achtl $\frac{1}{10}$ achtelſ.

Vier viertl ain Meſſ. Item es werden allemall vier viertl getraidt, Es ſeye waſſerley getraidt, es wölle, für ein Maſſ allhie gerechnet.

Miz mäßlein. Item die Mizmäſſlein, in beeden Stattmühlen, ſeint an der gröſſ, Wie volgt, nemblich das gröſſer, ſo man von zweyen viertl getraidt zu Miz vol nimbt, helt an waſſer, 5 $\frac{3}{4}$ Maſſ vnd $\frac{1}{4}$ eines achtlß.

Klein miz mäſſlein. Item in das kleiner Mäſſlein, ſo man von einem getraidt viertl zu Miz nimbt, gehet an Waſſer 2 $\frac{7}{8}$ Maſſ vnd $\frac{1}{8}$ eines achtlſ.

Arzt maſſ. Item das Kupfern Maſſ, ſo zu Abeichung der Arzmaſſ gebraucht, gehen 6. an ein perkhſeidl vnd 12. an ein Berkh Fueder, gehet an Waſſer darein 18 Maſſ 6 $\frac{1}{2}$ achtl einer Maſſ.

Sulzbacher arzmaſſ. Item das Arzmaſſ, zu Sulzbach iſt eben ſo groſſ, alſ das zu Amberg, dan Jerg ſteinhaußer hats ſelbſt mit waſſer in ſeinem hauſ gegeneinander abgeeicht.

Salzmaſſ. Item das Maſſ, daran man diſer Zeit, daſ offen ſalz müſſt, verkhaufft man für ein halbe ſcheiben, gehet an waſſer darein 47 maſſ.

Item volgt wie groſſ die drey kupfernen mäßlein in dem Salzhauſ alhie ſeint, daran man daz Salz auf dem Caſſten vermüſſt, welche dan auch mit waſſer angeſchütt ſeint worden.

Item in den gröſſern mezen, welchen man diſer zeit vol Salz, vmb 20 dl. giebt, gehet an waſſer 6 $\frac{1}{2}$ maſſ.

Item

Item in dem mittern mezen, welchen man diſer zeit, vol ſalz vmb 10 dl. gibt, gehet am waſſer $3\frac{1}{4}$ maſſ.

Item in daz kleiner mäſſlein, welches man diſer zeit vol Salz, vmb 5 dl. gibt, gehet an waſſer, $1\frac{5}{8}$ mäſſ.

Item volgt waſ daz nürnberger Gewicht vnd Eln, an der ſchwer vnd leng, gegen den amberger Gewicht, vnd eln, thuet, doch iſt diſe Vergleichung der gewicht, auf daz nürnberger pfundt oder gewicht gemacht, ſo mit dem Buchſtaben N. bezeichnet iſt, dan daſ ander gewicht, ſo mit dem adler bezeichnet, heiſſt oder nent man, daz cramgewicht, vnd iſt 1 ℔, wie man bericht, mehr dan vmb ein halb loth ringer, dan daſ pfundt, mit dem N. bezeichnet. Nürnberger Gewicht und Eln.

Item der nürnberger Centen obgemelts gewichts, wigt zu Amberg, an demſelben gewicht 83 ℔ 19 Loth, vnd der amberger Centen wigt zu nürnberg an dem ernanten gewicht 119 ℔ 17 Loth, daſ alſo der nürnberger zenten ringer iſt, dan der amberger Centen, vmb 16 ℔ 13 Loth amberger Gewicht, vnd vmb 19 ℔ 17 Loth nürnberger Gewicht, entgegen iſt der amberger Centen ſouil ſchwerer an beeden Gewichten. Nürnberger Centen.

Item daz nürnberger pfundt, ſo mit dem Buchſtaben N. bezeichnet iſt, wigt zu Amberg 26 Loth 3 qu. vnd daſ amberger pfundt wigt zu Nirnberg an dem ermelten gewicht 1 ℔ 6 Loth. 1 q. daz alſo daz nürnberger pfundt ringer iſt, dan daſ amberger pfundt, vmb 5 Loth 1. q. amberger Gewicht, vnd vmb 6 Loth 1 q. gedachts nürnberger gewichts, entgegegen iſt daz amberger pfundt vmb ſouil ſchwerer an beeden Gewichten. Nürnberger pfundt.

Item ein Nürnberger Eln thuet an der amberger eln $3\frac{1}{6}$ viertl.

Item ein Amberger Eln, thuet an der Nürnberger eln 1 Eln $\frac{1}{22}$ viertl.

Vnd iſt alſo die nürnberger eln kürzer dan die amberger eln, vmb $\frac{5}{6}$ eines viertls, der amberger eln, vnd vmb $1\frac{1}{22}$ viertl, nürnberger eln, entgegen iſt die Amberger eln vmb ſouil lenger beeder eln maſſ. Nürnberger vnd amberger Eln gegeneinander

Den 10 Aprilis Anno 1564 hat herr Georg Steinhaußer, neben denn geſchwornen Eychern, Chriſtoph Geckhenhofer, Zingieſſer, Matthes wenzl Kollmaſſ.

ſchloſſer, vnd veithen Schmidt Schreiner, daz Kollmaſſ, welches einen halben Kübl thuet, abgeeicht mit waſſer, vnd ſind gerabt darein gangen, acht Eimer, vnd thun derſelben halben Kübl, acht oder vier ganze, eine wehrung, vnd ſoll ſolch maſſ allemallen ein weitte haben, nemblich oben im lauff drey Stattſchueg, vnd $8\frac{3}{5}$ Zoll, aber vndten vfm bodten gerath vierthalben Stattſchueg weith, ſo iſt die tieff deſſelben halben maſſ, biſ vfm bodten, zwen Stattſchueg, vnd $1\frac{1}{4}$ Zoll.

LXXIV.

Extrakt aus dem Schönbrunniſchen Hofmarks-Buch Fol. 18. Mündliche Abſchiede zwiſchen den Partheyen, auch Straf und Wandel. 1558.

Volgt Erſtlich was ſich zwiſchen Erhardt Steiner weber zu groſſen Schönprun, vnd Georgen von der Sitt tuchmachers zu Amberg hauſſrauen (die Er nothzwingen wollen) zuegetragen, darumb Er dann durch die vierer angenohmmen, Volgents dem herrn Landtrichter alhie, Chriſtoph Jacoben von Plaſſenberg übergeben, vnd alſ ſein Ernueſſt zu wiſſen begehrt, ob Ein Erbahrer Rhat alhie auf dem Dorf Schenprun hofmarkhs gerechtigkeit habe, ſeint ſeiner Ernueſſt, waſ Ein Erbahr Rhat alhie für Gerechtigkeiten haben, ſambt etlichen geſtrafften fählen, vnd verbrechen erzelt, wie dan ſolches neben mehrern ſtraffen alſo baldten durch Bernhardten Bihlmeyr der Zeit Stattſchreibern zu Amberg verzeichnet, die fäll mit vleiß aufgezogen, vnd zu mehrern Bericht wider khünfftig einfallende Irrungen, in diſes Buch verfaſſt, vnd hat ſich berührter fall zuegetragen Anno 1558 wie volgt.

Georgen von der Sitt tuchmachers und Burgers alhie zu Amberg hauſſrau hat ſich erſtlich vor herrn hannſen Pfleger, alſ geordneten Oberhaubtman zu groſſen Schönprun, volgente auch ebnermaſſen vor Einem Erbahren Rhat alhie zu Amberg, beclagt, wie Erhardt Steiner weber zu groſſen Schönprun, alſ ſye mit einem tuech daſelbſt auf, auf das Dorf Seigas gangen, vnder wegen etwas bezecht, zu etlichmallen an ſye geſezt, und ſye mit troheworten vnd geberdten bezwingen wollen, in vnehrlichem ſachen, ſeines willens zu pflegen, ſye auch wo ſye dem nit volg thun wurdte, zu entleiben,

betro-

betrohet, wie Er dan auch auf Iht hart widerſezen, lezlich ein ſchrothackhen, ſo Er bei Im getragen, zum ſtraich gefaſſt, vnd auf ſye ſchlagen wollen, aber durch gottes hilffe ſye dieſelbe ergriffen, das tuch, ſo ſye ein- oder vmbgewickhelt, am halſ getragen, von Ir gelöſſt, ſich vmb die hackhen mit Ime geriſſen, in ſolchem Im ein ſtoſſ geben, daß er zurückh gewichen, vnd ſye daruon geloffen, das tuch ligen laſſen, auf ſolch Ir Anzeigen vnd Clagen hat ein Erbahrer Rhat gemeltem Pflegern, alſ Haubtman befolchen, den vierern zu uerſchaffen, den Steiner im Dorff Schönprun gefenglich anzenemben, vnd fürther hieher führen zu laſſen, wie dan auch durch ſye, Sontags den 23 april diſ laufenten 1558 iahrs, alſo beſchehen, hat ein Erbahr Rhat den alhie in gemeiner Statt verhafft legen, vnd Ihne Erchtags den 25 gemeltes Monnaths, alſ dritten tags nach hofmarkhs gebrauch dem herrn Landtrichter, Chriſtoph Jacoben von Plaſſenberg, neben verzeichnus der Frauen Anzeigen ybergeben laſſen.

Demnach iſt herr Landtrichter, negſten tags darnach alſ Mitwochs vor Einem Erbahrn Rhat, auf der trinkhſtuben erſchienen, vnd fürgebracht, man hette ſich zu erindern, daß die vom Adl, mit vnd bey Ihren hoffmarkhen, den Gebrauch hetten, daß ſye einen gefangenen der ein Malefiz begangen, biſ an den dritten tag enthielten, nach dem würdte der der Obrigkeit vbergeben, durch ſye gehollet und angenohmen, Weilen dan gedachter weber zu Schönprun eingezogen, und auf eines Erbahren Rhats befelch, hie in gefengnus bracht, volgents vberantwort, wiſſe Er nit ob ein Erbahr Rhat daſelbſt hoffmarkhs gerechtigkeit hetten, damit begnadt, oder was von alter herkhomen, mit freundtlichem erſuchen, Ime das zu entdeckhen, vf daß Er ſeinem gnedigen herrn Statthalter herzog Friderichen, Pfalzgrafen des hette zu berichten.

Darauf iſt durch obgenannten hannß Pfleger, alſ haubtman erzelt, erſtlich mit dem Kirchtag Schuz; der Pfarr alda, ſey es von alter alſo herkhommen geweſſt, vnd gehalten worden, daß eins Erbahren Rhats geordneter Oberhaubtman denſelben ſollen beſchüzen, nachdem aber ſolches, nit allwegen, der Haubtleuth gelegenheit geweſt, hetten ſye den herrn Landtrichter alhie gebetten, den Vnderrichter dahin zu ordtnen, hetten auch die Wandl, ſo ſolchen tags gefallen, dem herrn Landtrichter volgen, vnd zueſtehen laſſen, ſolches were biſ anhero in einen Brauch Kommen.

Zum Andern ſo der Endten ein Pfarrer geſtorben, hab man den pfarrhoff beſezt, auf daß ſich nit etwa ein Cortiſon oder anderer eintringe, dan die Pfarr darauf ein Landt-

richter alhie, anſtatt Churfürſtl. Obrigkeit den einſaz hab, ſeyt Wem hab ſich keiner darauf wöllen Inveſtiren laſſen.

Zum dritten hab ie vnd allweg, Eins Erbahren Rhats geordtneter Oberhaubtman allein in Beiſein der gemein, zu Schönprun, die Kirchen Rechnung aufgenohmen, werden auch dermallen von neuem, vierer, zöchpröbſt, markher, Bierſezer erwehlt vnd verordtnet.

Zum Vierten, Schuſter, Schneider, Weber, Bader, zwen Würth, welche Wirth mit Eines Erbahrn Rhats willen geſezt, derffen auch alda nit mehr, dan zwen ſein, wie auch ein Erbahrer Rhat nit mehr geſtatten wollen.

Zum Fünfften hab ein Erbahr Rhat, iederzeit daſelbſt geſaz vnd ordtnung gemacht, vnd die Vbertretter geſtrafft, wie dan auch der Endten, alle Straff vnd Wandl einem Rhat zugeherig.

Zum Sechſten hab ein ieder geordtneter haubtman macht, drauſſen Röhe und haaſen zu Jagen, vnd zu fahen, inmaſſen dan als hannß Crayß ſeliger offt gethan, vnd ſein aigne Garn gehabt, aber Er hannſ Pfleger nie ſouil Vnroſſtens darauf wendten, oder ſich auch alſo gebrauchen wöllen, dan Er das Wiltpret alſo leicht oder nahent von Nürnberg mechte bekhommen.

Zum Sibenten, Seyen die von Schönprun der herrſchafft mit der Scharwerckh nit vnderworffen, ſonder raiſten mit der Statt Amberg, gleichwol hetten ſye etliche Güeter in der Vogtey ligent, die ſye zupauten, dauon müeſſen ſye der vogtey thun was ſich gebührt.

Was vnd ſouiel aber, die fehl vnd Straffen belangent, ſeint deren dem herrn Landtrichter durch hannſen Pfleger, etlich erzelt, dieweillen aber derſelben vilmehr, ſeint die fürnembſten waſ ſich deren in ſein Pflegers haubtmanſchafft begeben, durch Bernhardten Bichelmayrn Stattſchreibern auf ſeinem, über das Dorff Schönprun lautent Wandel Büechlein (ſo ein ieder haubtmann beihendtig) gezogen, vnd neben denen etlich, ſo nit darin verleibt, Jme aber wol bewuſſt, hinzue geſezt, wie diſe alle hernach volgen.

Der Schmidt zu Schönprun, ſo des Pfarrers Köchin geſchlagen hat ſich mit dem haubtman vmb daſ Wandel vertragen, vnd Jr der Köchin auch ein Gulden geben müſſen Anno 1541.

Erhardt Ludtwig, hat Jacoben Rießer geſchmecht, iſt geſtrafft vmb ein Fueder Kalchs Anno vt ſupra.

Hannſ Daphart, hat die zechprepſt geſchmecht, iſt alhie in der Schergenſtuben, vnd darneben auch vmb ein halben Gulden geſtrafft Ao 41.

Gleichen Verbrechens halb groſſ Stubenkol, gegen den Schmidt, vmb ein Gulden geſtrafft Ao 44.

Georg vnd hannſ die hekhlein, hannſ puelman, prunner, vnd georg Graf haben aneinander geſchlagen, daß ſye all verwundt, eins thailſ an armen vnd fingern erlambt, haben geörg häckhl, prunner, vnd pulmann ieder 1 ß pfenning, georg graf von Plen zehen kreizer, vnd hannſ häckhl nichts geben Anno 1545

Des Winckhlers Stieff Sohn, und Jörg Ludtwig haben den Pulman in das Haubt verwundt, geben 1 fl Anno 46

Stauber und Ruzenpaur haben wider Churfl. Mandat, die wolle auf der Pfalz verkhaufft, ſeint derhalb, durch den haubtmann ieder vmb ein thaller geſtrafft. Peter Paul hat in ſeinem Veldt vier Markhſtein aufgeackhert, der Gemeint daz Ire eingezogen, vnd mit einem Weyer damb verſchütt, geben 4 fl.

Michel Knauſ Schmidt hat wider den pfarrer Scheffer, vnd andere vil Muetwillen geüebt, iſt durch hannſen pfleger haubtmann eingezogen, vnd auf Bürgſchafft etlicher artiel, wie die durch Ine Pflegern verzeichnet, und Beimb Stattſchreiber ambt in der Ladten Schenprun vorhandten ſeint, aufgelaſſen Anno 47

hannſ mall, ein Schuesſter von Aurbach bürtig, aber zu Schönprun wohnhaft geweſſt, hat alda des Stubenkols tochter genohmen, alſ aber der herr Landtrichter alhie, Sebaſtian Erlbeckh, bericht worden, daz derſelb damalen zuuor, weib und Kindt gehabt, hat er dem haubtmann hannſ pfleger ſolches angezeigt, vnd begehrt, in einzuziehen, dan Er konte es alſo nit gedulten, oder zueſehen, derhalben Er pfleger hinauf gehen Schönprun geſchriben, das Er angenohmen, hieher gehn amberg gefihrt, volgents der herrſchafft vbergeben beſpracht und gefragt worden Act. Freytags poſt Mathiæ apoſtoli Anno 49.

Georg Veldtners Sohn hat einen Landts Knecht durch einen armb geſtochen, geſtrafft vmb 1 taller Ao 49.

Etliche

Etliche Schuecknecht von hirſchau, vnd Freydenberg, auch Lengfelder, von azmanſrieth, haben auf der Gränzen zu Schönprun, einen hader gehabt, ſeint durch Ire herrſchafften zur ſtraff geſtelt, haben ſich mit dem Wirth vnderwunden, vmb die ſchädten, auch mit dem haubtman vmb das Wandel verglichen, vnder denen zwen Schuegknecht alhier in den Jordan (der Kerker hat dieſen Namen) gelegt, Ao 49.

Sebaſtian Finſter Wirth, hat ein hochzeit zu Sechzehen Tiſchen gehalten, iſt derowegen vmb — — — vnd der preitigamb Erhart weiſſ vmb zwen thaller geſtrafft worden ao 50.

Sebaſtian Reichart, hat mit hanſen Pulman, mit rauffen vnd Feuſtſchlagen drey hader gehabt, iſt vmb 3 thaller, und Pullmann vmb zween Gulden geſtrafft. Ao 50.

Chriſtoph Pröſl von azmansrieth vnd georg Stauber von Kruckhſtorff haben zu Schenprun gehadert, ſeint durch Ihre herrſchaften vnd Landtrichtere geſtelt, vnd hat Stauber auf ſein Landtrichters vnderhandlung einen thaller, aber Pröſl drey taller geben, derſelb auch die zerworffne Saul bezalt Ao 50.

hannſ vnd georg die Winckhler zu haubach haben Paulus Wißgickhl zu Schönprun, verwundt, auch ſonſten noch zwen Winckhler im handl geweſſt, ſint durch die vierer verſtrickht, ſich für den haubtmann hannſen pfleger zuſtellen, wie beſchehen, der nun der Straff vnd Widerſtallung halb, mit Ihnen gehandlet, Sye aber Irem derhalb gethanenen angeloben nit nachgeſezt, darumb Pfleger dem herrn Landtrichter alhie geſchriben, der ſye zur Straff geſtelt, ſind ſye Ihres vergeßenen gelibts halb, durch den haubtmann Pfleger, eingelegt, vnd nachmalſ aufgedingt, Ihnem zehen gulden zu ſtraff aufgelegt, aber auf Landtrichters fürbitt von obgemelten zweyen, zwen thaller, aber von hanſen Wiſgickhls Sohn der den hader angefangen, vier Gulden genohmen, die andern zwen Winckhler ſeint in der gfengnus geſtrafft, ſolche handlung iſt in der Laden Schenprun zu findten. Actum Im 50 Jahr.

Michel Kergl von azmanſrieth, der den Wiſgickhl geſtochen, iſt geſtrafft vmb 3 fl. Vnd hat demſelben ſeinen ſchaden müeſſen abtragen.

hannſ Finſter hat im trunckh geörg Kärgle von azmanſrieth, einen ſchaff dieb geheiſſen, aber ſolches auf Ine nit gewißen, iſt vmb 4 ß pfening, nemblich 2. dem

Haupt-

Haubtmann, vnd zwey dem Cleger gestrafft, auch 1 ℔ durch den haubtman nachgelassen Ao 50.

hannß Schneider, hat Vlrichen Sechßl, vber etlichmall dem haubtman gethanene Anloben nit zalt, auch vber daz, daz Er bey zehen Gulden, alhie verbothen, vnd zweymal bey der pflicht, hieher erfordert, nit gehorsambt, ist er zwen tag an ein Ketten gelegt, darzu vmb 6 fl. gestrafft Ao 51.

Wirth auf der Grenizen hat vnerlaubt, dem anzenpaurn ein hochzeit zu vierzehen tischen aufgericht, ist gestrafft vmb 1 daller ao 52.

hannß Pulman, hat nach dem Steniweber 3 wurff mit Kandlen gethan, gestrafft umb.

So hat Steinl, der den hader angefangen, gemelten Pulman vnd Winckhler mit mit Ernrührig Worten angetasst, ist gestrafft umb 1 fl ao 55.

Erhardt Weiß hat sich mit dem Weber gerausst vnd geschlagen geben 1 fl.

Pruner gleichergestalt gestrafft vmb.

hannß Veldtner und hannß Lubach, beede von Ehrnfeldt, sint gehn Schenprun Ihrer beederseits Dörffer strittiger sachen halb, gesandt, alda einen hader angefangt, darin Veldtner, hansen Pulman, einen streich geben; vnd neben dem Lubach, Jme dem Pulman, einen weithen Weg nachgeloffen, sint auf deß haubtmans erfodern, vnd pflegers zu hirschau befelch erschienen, vf desselben schreiben vnd fürbitt, von ieden ein halber thaller genohmen, dise sach ligt auch in der Laden Schönprun. Ao 56.

hannß Finster, hat georgen Grafen einen Dieb gescholten, dan Er habe Im ein fuetter Kalchstein gestolln, hat solches auf Jhne nit Können darthun, darumb dem haubtman zu straff zwen taller, vnd dem Grafen für seinen Vncosten einen halben thaller geben.

Gleichwol haben sich sonsten ander mehr händl zu Schönprun begeben, da die straff (weilen die dem haubtman für sein Müehe, von einem Erbahrn Rhat zugeordnet) durch denselben nit eingezeichnet.

Vnd ist dem herrn Landtrichter, Christoph Jacoben von Plaßenberg, auch angezeigt, daz allezeit die Landtrichter Jhre Ambtsverwandten, so die zu Schenprun verbrochen, zur Straff, für den haubtman verschafft vnd gestellt, wie dann durch vorige

Landt-

Landtrichter, hannſ von Schammerſtorff, Sebaſtian Erlbekhen, vnd Wolfen Sazenhofer offt beſchehen, Item ſo hab auch iezgemelter Erlbekh eines, dem von hirſchau feindts halb (nach dem der zu Zeiten gehn Schönprun kommen) vilmalſ mit dem haubtmann hannſen Pfleger anſchifftung gemacht, wie dero alda möcht zu betretten ſein,

Item es haben auch weder Landtrichter, noch ein Erbahrer Rhat, niemallen, keinen Statt Knecht hinauſ geſchickht, die theter anzunemben, oder hiehero zu bringen, ſonder die von Schönprun haben allemallen ſolche ſelbſt angenohmen vnd hieher gefihrt.

Vnd in oben in Eingang erzeltem handl, hab ein Erbahr Rhat anfenglich nit gründlich gewuſſt, welcher an der Frauen tuechmacherin der recht Schuldig, dan mehr als einer, nach Ir ſoll gangen ſein, alſ mans aber erfahren, daz der weber, der recht ſchuldig, haben die vierer die gemein verſamblet, In angenohmen, hieher gehn Amberg gefihrt, welcher der Frauen vnder die Augen geſtelt, die angezeigt, er ſeye der rechte nun hab er der ſachen nit gründlichen beſtehen wollen, ſondern bedacht gebetten, der Ime biſ uf geſtern Erchtags zuegelaſſen, hab Er ſein antwort vnd entſchuldigung gethann, darin Er gleichwol vermelt, Er ſeye bezecht geweſen, darauf mögen ſein Ernueſt, waſ dero gelegen, gegen In handlen.

NB. Im Rhat buech Anno 1450 fol. 42 ſtehet, daz ein Erbahr Rhat alhie zu amberg, die von Schönprun, im loch oder ſonſten zu ſtraffen.

Werner in ſolchem Buech fol. 32 daz ein Erbahr Rhat, meiſter heinrich Pläßner die Pfarr zu Schönprun geliehen, darüber ein Inſtrument ufgericht.

Weiter im Rhats buech Ao 1472 fol. 83 ſtehet, daz die herrſchafft nachgeben, daz nachgeſchribne Dörffer, allwegen mit der Statt amberg Raißen ſollen, nemblich Schönprun, vier wägen, hochengeu zwen, vnd weyern drey.

LXXV.

Extrakt aus dem Schönbrunniſchen Hofmarchsbuch Fol. 1. Oberhaubtmans yber daz dorf Schönprun Geliebt.

Es ſoll ein ieder, der von dem Rhat, zu einem haubtmann über daz dorff großen Schenprun geordtnet iſt, bey dem Ayd, den Er zum Rhat gethon hat, geloben, daz Er demſelben getreulich, vnd nach ſeinem verſtandt vorſtehen, vnd pflegen, daz Er auch darine, oder auf den vnderthannen daſelbſten niemandt keiner Gerechtigkeit anderſt, dan von alter herkhommen iſt, geſtatten, oder einige neuerung, fürzunehmen, gedulten wolle, vnd waſ die vnderthannen ſo in ermelten Dorff wonhafft, einer zu dem andern, oder aber frembte, gegen Jhnnen zu Clagen, oder zu ſprechen haben, daſ ſolches keines andern orths, dan vor Jne, oder einem Rhat zu amberg es ſey guetlich oder rechtlich beſchehe, vnd was ſtraffgelts von Jnnen gefelt, daz ſoll Ermelten haubtman alles volgen vnd bleiben, Er ſoll auch dem Dorff, an ſeinen zugehorungen, nichts entziehen, vnd kein manſchafft daſelbſt abgehen laſſen, damit ſye iederzeit Jhre Scharwerch, es ſey mit Raißwägen vnd geſchüz, führen, vnd in ander weg, deſſto ſtattlicher verrichten mögen ohn all geuerdte.

LXXVI.

Extrakt aus dem Schönbrunniſchen Hofmarkhsbuch Fol. 2. der geordtneten 2 Führer oder vnder haubtleuth aydt.

Jhr ſolt mit handtgebenten treuen, geloben, vnd dan ſchweren, daz Jr, ſolang Jr diſ ambt habt niemandts frembts, wer der ſey, noch deren von Schönprun, ſelbs Kinder, die Jr aigen broth haben, alda heußlich ſizen oder wohnen laſſen, auch keinen Huetman, mit dienſt fürdern wöllet, alls ohne des oberhauptmanns zu Amberg vorwiſſen, vnd es ſey dan deren ieder durch denſelben aufgenohmen, vnd verpflicht, Jhr ſolt auch für euch ſelbſt, kheinen aufgenomen auf Jhnen verpflichten, noch ledig zellen, villweniger mit einigen abſchidt verſehen, dan ſolches alles dem oberhaubtman gebihrt, vnd zueſtehet, für Einſ.

Zum andern ſolt Ihr auch keinerley vnzucht, hurerey oder vnehelich beiwohnen, wiſſentlich im Dorff geſtatten, auch was ſich darinne für gotsleſſterung deſgleichen Rauffen, werffen, ſchlagen, verwundungen, ſchmachſachen, fridtbort brüch, vnd andere hadereyen, oder auch vbelthaten begeben, ſo Ihr deren gewahr werdtet, die dem oberhaubtman iederzeit anzeigen, vnd ohn ſein vorwiſſen vnd beuelch nit verthaidtigen, oder vertragen, auch hierin niemants, wer der ſeye, verſchonnen, vnd ob die frembte perſohn weren, dieſelben, ſouer anderſt daz verbrechen darnach geſchaffen, verſtrickhen, auch auf Burgſchafft, ſich für dem haubtman zueſtellen von ſtatten laſſen, were aber daz verbrechen groſſ, vnd malefiziſiſch, ſolche perſohnnen, ſye ſeyn angeſeſſen, oder frembte, alſbaldten gefenglich annemben, vnd Einem Erbahrn Rhat oder dem haubtman gehn Amberg antwortten.

Zum dritten ſolt Ir, ſouil möglich, ob allen vnſerer genedigſten herrſchafft, auch eins Erbarn Rhats zu Amberg alſ eigen vnd hoffmarkh herren deſgleichen des oberhaubtmanſ, mandaten, gebotten, vnd verbotten vnd geſäzen (waß deren die von Schönprun betrl:) getreulich vnd mit Vleiß halten. Sonderlich daz allerley Ihre victualia, es ſeye getraidt, vieh, od' anders gehn amberg, gebracht, vnd verkhaufft, vnd dargegen die von Schönprun, Ire notthurfft, weſ deren alda zu bekhommen, alſ vil möglichen, vor anderen orthen, auch daſelbſten Kauffen, vnd hollen, ohn geuerdte,

Zum vierten, ſolt Ir nit geſtatten, daſ des dorfs Schönprun zueſtendige gründt, poden, hof vnd güeter, oder dero zugehörungen, ſye ſeint In, oder auſſerhalb des dorffs gelegen, anderer orthen verſezt, verpfendt oder ſonſten zertrent, auch mit zünſen vnd dergleichen, beſchwert werden. auch daz niemand erlauben oder zuegeben, noch einige vrkhundt oder Pürgſchafft darüber aufrichten, oder thun laſſen, ohne des oberhaubtmanſ vorwiſſen, vnd bewilligen, dem Ir dan ſolches, ſo Ir deſ gewar werdet, entdekhen ſolt.

Zum fünfften, ſolt Ir, neben den Kirchen, oder Zechpröbſten darob ſein, damit die Kirchen vnd Ire zugeherungen ſambt dem Pfarrhoff Peulich vnd weßentlich gehalten vnd keinerley neuerung, in der Kirchen, oder den Kirchendienſten, oder Cermonien, ohne der oberherrſchafft vnd Eines Erbahrn Rhats befelch, fürzunemben, gedulten, in kein weiß, wo aber daz beſchehe, ſolches alſobaldten, dem Rhat, oder oberhaubtman anzeigen, vnd deren beſchaidt geleben, alles getreulich vnd ohne geuerdte.

LXXVII.

Der Kurfürst Ott Heinrich verspricht, die vorigen Freybriefe zu halten, im Jahre 1556.

Wir Ott Hainrich von Gottes Genaden Pfaltzgraue bey Rhein des Heyligen Römischen Reichs Ertztruchsess, und Churfürst, Hertzog in Nidern, und obern Bayrn, bekhennen mit disem Brieff für Vns, und Vnßer Erben, und thuen Khundt aller menigklich vmb alle die Brieff genade, vnd Freyhaidt, So die Ersamen vnser lieben getreuen der Rathe, und die Burger Gemainglich vnser Statt Amberg von Seliger gedechtnus Römischen Kaißern, und Königen, vnsern Altfordern, Pfalzgrauen bey Rhein Hertzogen in Bayrn, und aller Fürsten von Bayrn biß uf disen heutigen tag Dato diß Brieffs an Uns gebracht haben. Gereden, und versprechen Wir in Crafft diß Briffs, das wir Inen die getreulich, und one alle Geuerde, veste, und stette halten sollen, und wollen, vnd wir confirmiren, und bestettigen sie Inen auch mit disem vnserm Brieff in aller der massen, und weiß, als die vorgenanten Ihre Brieff, die sie vor darüber haben mit allen Iren Puncten, und Articuln außweisen, und begriffen seindt. MitVerkhunt diß Brieffs der mit vnserm anhangenden Insigil versigilt und geben ist zu Amberg Uf Sambstag nach Egidij den fünfften Septembris Anno ꝛc. Im Sechs und Fünfftzigisten.

LXXVIII.

Der Kurfürst Friedrich bestättigt die Briefe der Kaiser, Könige und seiner Vorfahren ꝛc. im Jahre 1559.

Wir Friderich von Gottes Genaden Pfalzgraue bey Rhein deß Heyligen Römischen Reichs Ertztruchsess, und Churfürst, Hertzog in Bayrn, bekhennen mit diesem Brief, für Vnß, vnd vnser Erben, und thun Kundt, allermenniglich vmb alle die Brieue, Gnadte, und Freyhaidt, So die Ersamen Vnser lieben Getreuen der Rathe, und die Bürger gemainiglich vnser Statt Amberg von Seliger Gedechtnuß von Römischen Kaisern, und Königen vnsern Altfordern Pfalzgrauen bey Rhein, Hertzogen in Bayrn, und allen Fürsten von Bayrn biß uf disen Heuttigen tag Dato diß Brieffs an Unß

gebracht haben. Gereden, und verſprechen wir in Crafft diß Brieffs, das wir Inen die getreulichen, und one alle Geuerdte, veſte, und Stette Halten ſollen, und wollen, Vnd wir confirmiren, und beſtettigen ſie Inen auch mit diſem vnſerm Brieff, Inn aller der Maſſen, und Weiß als die vorgenanten Ire Brieue die ſie vor darüber Haben mit allen Ihren Puncten, und Artickeln ausweiſen, und begriffen ſeindt, mit Vrkhundt diß Brieffs der mit vnſerm anhangendem Inſigl verſigilt, und geben iſt zu Amberg uf Freyttags den Sechs, und Zwainzigiſten May Anno Domini &c. Im 15ten Neun, und Fünffzigiſten.

LXXIX.

Kaiſer Ferdinands Beſtättigung der vorigen Freyheiten im Jahre 1559.

Wür Ferdinand von Gottes Genaden Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten mehrer deſ Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behemb, Dalmatien, vnd Sclavonien ꝛc. Könnig, Infant in hiſpanien, Erzherzog in öeſterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steur, zu Kärnten, zu Crain, zu Luzenburg, zu Wirtenberg, Ober vnd nider Schleſien, Fürſſt zu Schwaben, Marckhgraf des heiligen Römiſchen Reichs zu Burgau, zu Mähren ober vnd nider Laußniz, gefürſſter graf zu habſpurg, zu tyrol, zu pfiert, zu Kiburg vnd zu Görz, Landtgraf in Elſaß, herr auf der Windiſchen Marckht, zu portenau vnd zu Salling ꝛc. bekhennen offentlich mit diſem Brief, vnd thuen Kundt allermeniglich alſ vnſ vnſer, vnd des Reichs lieben getreuen, Burgermaiſter vnd Rhat der Statt amberg ein privilegium oder freyheit, von vnſerm vorfahrn am Reiche, Weylandt Kaißer Carl dem vierten, vndertheniglich fürbracht, welches privilegium von wort zu wort alſo lauttet. (Es werden ſodann die Urkunden vom Karl IV. vom Jahre 1355 und vom König wenzel vom Jahre 1355 ꝛc. wiederum ganz eingetragen; worauf man ſich, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, hiemit bezieht) vnd Vnſ darauf diemitiglich angerueffen, vnd gebetten, daz wür Innen ſolch obberührt privilegium, vnd freyheit, alſ Erwählter Regierender Römiſcher Kaiſer zu erneurn, zu confirmiren, vnd zu beſtetten, genediglich geruehten, daſ wür demnach angeſehen, der obgemelten von Amberg dimitig, zimblich, vnd fleiſſig Bitt, auch die Getreuen vnd Nuzlichen Dienſt, ſo Ire vorEltern vnd ſye, vnſern vorfahren, am

Reich,

Reich, Römiſchen Kayſern vnd Khönigen, in manigfaltige weiß gethan haben, vnd ſich vnſ, vnd dem heiligen Reich hinfüro zu thun, willig erbiethen, vnd darumb mit wolbedachtem Mueth, gueth Rath, vnd rechter Wiſſen, die obgeleibt Kaiſer Carls Freyheit, Jn allen Iren Wortten, puncten, Artickheln, Jnhaltung, Mainungen, vnd Begreiffungen, alſ Erwählter Regierender Römiſcher Kaiſer genediglich erneuert, confirmirt, vnd beſtettiget, Erneuern, Confirmiren, vnd beſtetigen die auch, von Römiſcher Kayſerlicher macht Volkhomenheit, vnd wiſſentlich in Crafft diſ Briefs, vnd mainen, ſezen vnd wöllen, daz die ganz cräfftig und mechtig ſein, vnd die gemelten von Amberg, darbey gnebiglich bleiben ſollen, von allermeniglich vnbeſchwert, vnd vngeirt, vnd gebieten darauf, allen vnd ieglichen vnſern vnd des Reichs Churfirſſten, Fürſſten, geiſtlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, herren, Rittern vnd Knechten, haubtleuthen, Landtvögten, hoffmarſchallen, hoffRichtern, vizdombens Rentmaiſtern, vögten, pflegern, Landtrichtern, Ambtleuthen, aller vnd ieglicher Gericht, vnd Recht, geiſtlicher vnd weltlicher, Burgermaiſter, Richter, Rhäten, Burgern, vnd gemeindten; vnd ſonſten allen andern, vnſern vnd des H. Reichs vnderthannen, vnd getreuen, in waſ Würdten, ſtandts, oder weſens, die ſein, vnd wöllen, daſ ſye die genanten von amberg, an ſolcher Freyheit vnd diſer vnſer Kaiſerlichen erneuerung, Beſtettigung, vnd Confirmation, nit hindern, noch Iren, ſonder ſye dero gerueblich gebrauchen vnd genüeſſen, vnd genzlich darbey bleiben laſſen, alſ lieb Jnnen allen, vnd iedem, beſonder ſey, vnſer, vnd des Reichs vngnadte, vnd darzue eine peene, nemblich zwanzig Markh, Lötigs golts, zu uermeidten, die ein ieder, ſo offt er freuentlich hierwider thet, vnſ halb in vnſer Kaiſerliche Cammer, vnd den andern halben thail, den obgemelten von Amberg, vnabläſlich zu bezallen, verfallen ſein ſoll, daſ mainen wür Ernſtlich mit Vrkhundt diſ Briefs beſigelt, mit vnſerm Kayſerlichen anhangenten Jnſigel, geben in vnſer, vnd des Reichs Statt Augſpurg, am lezten tag des Monaths Julij, nach Chriſti vnſers lieben herrn Geburth, Fünffzehenhundert, vnd in neun vnd Fünffzigiſten vnſerer Reiche des Römiſchen im neun vnd zwanzigiſten vnd der andern im drey vnd dreyſsigiſten Jahren.

LXXX.

LXXX.

Bestättigung des Kaiser Maximilians über die vorigen Freybriefe ꝛc. im Jahre 1566.

Wür Maximilian der Annder von Gottes Genaden erwölter Römischer Kayser zue allen zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungern Behaim, Dalmatien, Croatien, und Sclauonien ꝛc. König Erzherzog zu Oesterreich Herzog zu Burgundt zu Brabant, zu Steyr zu Kärnndten zu Crain zu Luxemburg zu Wierttemberg Ober- und Nider Schlesien Fürst zu Schwaben Markgraue des heilligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Märhern Ober und Nider Lausnizs gefürster Graf zu Habspurg zu Tyrol zu Pfierdt zu K[illegible]burg und zu Gerzs ꝛc. ꝛc. Landtgraue zu Elsaß Herr auf der Windischen Markh zu Portenau und zu Salums ꝛc. ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff vnnd thuen khundt allermeniglich, das Vnns Vnser vnd des Reichs lieben Getreuen Burgermaister, und Rath der Stadt Amberg ettliche Privilegia oder Freyhaiten von Vnnsern vorfaren am Reich Weilennd Römischen Khaisern und Khunigen außganngen unterthenigklich fürbracht von Wortten zu Wortten Wie volgt lautende.

In Nomine Sanctæ, & individuæ trinitatis fæliciter amen. *Carolus Quartus* &c. &c. Anno 1355. Wir Wenzeslaus von Gottes Genaden Römischer Kunig ꝛc. ꝛc. Anno 1555. Wir Karl von Gottes Genaden Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Geben zu Nürmberg des negsten monttags nach dem Sonntag ꝛc. ꝛc. *Nos Ludovicus* Dei Gratia Rex Hungariæ &c. &c. Anno MCCCLXVIIII. Wir Ludowig von Gottes Genaden Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Anno 1328. Wir Ludowig von Gottes Genaden Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Anno 1329. Von Gottes Genaden Albrecht Pfalzgraue bey Rhein, Hertzog in Bayrn, und Graue zu Vohburg ꝛc. ꝛc. Anno 1547. Wir Rudolff, und Ruprecht ꝛc. ꝛc. Anno 1330. Wir Ludwig von Gottes Genaden Pfaltzgraue bey Rhein, des heilligen Römischen Reichs Obrister Truchsaß, und Herzog in Bayrn ꝛc. ꝛc. Anno 1410. Wir Albrecht ꝛc. ꝛc. Anno 1351. Wir Ludwig von Gottes Genaden Pfalzgraf zu Brandenburg und zu Lusitz ꝛc. ꝛc. Anno 1358. Wir Ernest, und Wilhelm ꝛc. ꝛc. Anno 1399. Wir Ludwig von Gottes Genaden Römischer Khunig ꝛc. ꝛc. Anno 1318. Wir Ruprecht ꝛc. ꝛc. Anno 1400 Vnsers Reichs in dem ersten Jare. Wir Sigmundt ꝛc. ꝛc. Anno 1414. Wir Maximilian von Gottes Genaden Römischer Khunig ꝛc. ꝛc. Anno 1495.

Vnd

Vnd vnß darauf diemuetiglich angeruefften, und gebetten, daß wir Inen ſolch obeingeleibt Priuilegia, und Freyhaiten alß erwölter Regierender Römiſcher Kaiſer zu uerneuern, zu Confirmiren, und zu beſtätten gnedigelich geruecheten. Das haben Wir angeſehen der gemelten von Amberg düemuetig zimblich, und fleiſſig Bith auch die getreuen, und nutzlichen Dienſt, ſo Jr Vorelltern, und ſy Vnſern Vorfaren am Reich Römiſchen Khaiſern, und Khönigen Jnn manigfaltig weg gethan haben, und ſich Vns, und dem heilligen Reich hinfüro zu thun willig erbietten, Vnd darumb mit wolbedachtem Mueth guetem Rath, und Rechter wiſſen. Die obeingeleibten Priuilegia, und Freyhaiten in allen Iren Wortten, Puncten, Articuln, Jnnhaltungen, Mainungen, und Begriffungen als erwöltter Regierender Römiſcher Kaiſer genediglich erneurt, Confirmirt, und beſtettiget, Erneuren, Confirmiren, und beſtetten, die auch von Römiſcher Khaiſerlicher Macht, Volkommenheit, Wiſſentlich in Krafft dits Brieffs, und mainen, ſetzen, und wöllen, das dieſelb gannz Chrefftig, und mechtig ſein, und die Gemelten von Amberg, dabey beruiblich bleiben ſollen, von Allermeniglich vnbeſchwert, und Vngeirrt. Vnd Gebieten darauf allen, und yeglichen unſern, und des heilligen Reichs Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen, und weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landtshaubtleuthen, Landtvogten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuthen, Landtrichtern, Burgermaiſtern, Schuldthaiſſen, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, und ſonnſt allen Andern Vnſern, vnd des Reichs, Vnnderthanen, und Getreuen, Waß wirden Staundts, oder Weſens die ſein, und wöllen, das ſy die genannten von Amberg, und Jre Nachkhomen an ſolchen Freyhaiten, und Priuilegien, Vnd diſer vnnſer Khaiſerlichen Erneuerung, Beſtettigung, und Confirmation, nit hindern, noch Jrren, ſonnder ſy dero geruebiich darbey bleiben laſſen, und Hiewider nit thun, noch yemandts Andern zu thun geſtatten in khain Weyſe Als Lieb Jnen allen, und Jr Yedem ſey, Vnſer, und des Reichs Vngnad, und darzu ein Peen nemblich zwainzig Marckh Löttigs Goldes zu uermeiden, die ain yeder ſo offt er fräuentlich hiewider thete, vns halb in vnnſer Khaiſerliche Chammer, und den andern halben thaill den obgemelten von Amberg, und Jren Nachkommen Vnableßlich zu bezallen verfallen ſein ſoll, daß Maynen wir Ernſtlich. Mit Vrkhundt diß Brieffs mit vnſerm Khaiſerlichen anhangenden Jnſigl beſigit. Geben in Vnſer, und des Reichs Stat Augſpurg, den zwainzigiſten tag des Monats Aprilis nach Chriſti Vnſers lieben Herren Geburt Fünzehenhundert, und im

Sechß-

Sechß- und Sechzigisten, Vnnserer Reiche, des Römischen im Vierten. Des Hungerischen im Dritten, und des Behamischen im Achtzehenden Jare.

Maximilian

Daniel Archiepiscopus Mogunt.
German. Arche Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ
Cæsareæ Majestatis
proprium.
Haller.

LXXXI.

Kurfürst Ludwig verspricht die Freybriefe zu halten ꝛc. im Jahre 1576.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, des heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Herzog in Bayrn ꝛc. Bekennen mit disem Brief, für Uns, und unser Erben, und thun kund allermäniglich um alle die Brief, Gnad, und Freyheit, so die Ersamen unsere lieben getreuen der Rathe, und die Burger gemeinlich unser Stadt Amberg von seeliger Gedächtnuß von Römischen Kayserm, und Königen Unsern Altfordern Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Bayrn, und allen Fürsten von Bayrn bis auf disen heutigen Tag Dato diß Briefs an uns gebracht haben. Gereden, und versprechen wir in krafft diß Briefs, daß Wir Ihnen die getreulichen, und ohne alle Gefehrte, Veste, und stette halten sollen und wollen. Und Wir confirmiren, und bestettigen sie Ihnen auch mit disem unserm Brief: in aller der Massen, und Weise, als die vorgenanten ihre Brief die sie vor daryber haben, mit allen ihren Punckten, und Artickeln ausweisen, und begriffen seynd. Mit Urkund diß Briefs. Der mit Unserm anhangendem Insigl besigelt, und geben ist zu Amberg auf Montag den zehenden Decembris Nach Christi Unsers lieben Herren und Selligmachers Geburt im fünffzehenhundert und Sechs und Sibentzigen Jahren.

LXXXII.

LXXXII.

Der Kaiser Rudolf II. bestättigt den Brief des Kaisers Karl ꝛc. im Jahre 1579.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Genaden Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien, und Sclauonien ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wierttemberg, Ober- und Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Märhern, Ober- und Nider Laußnitz, gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg, und zu Görtz ꝛc. Landtgrafe zu Elsass, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff, und thun Kundt allermenigelich, Alß Vnß Vnsere, und des Reichs liebe getreuen Burgermaister, und Rath der Statt Amberg ein Priuilegium, oder Freyhait von Vnßerm Vorfahrn am Reich Weylandt Kaiser Karl dem vierten, vntertheniglich fürbracht, welches Priuilegium von Wortt, zu Wortt also Lauttet.

Wir Karl von Gottes Genaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Beheim, Embieten dem Burgermaister, dem Rath, und den Burgern gemeinigelich der Statt zu Franckfurt, Vnßere lieben getreuen Vnßern Huld, und alles Guets, Wann Wir durch sonderliche Lieb, und Freundschafft, die Wir haben zu dem Hochgebornen Rueprecht dem ältern, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heiligen Reichs Obristen Truchsess, und Hertzogen in Bayrn, Vnßerm lieben Schwager, und Fürsten, allweg meinen, daß Wir Jne, und alle die seinen bey Gnaden, und Freyhaiten wollen gnedigclichen schirmen, Vnd wan wir wohl, und kündtlichen unterweiset sein, das seine Burger zu Amberg von dem Heiligen Reiche solche Gnad, und Freyhait haben, das Sie alle Sambt, und Ihr Jegelicher besonder mit aller Ihrer Kauffmanschafft, welcherley die sey, uf Wasser, und auf Landt, vor alle Zoll, und Glaitt, Zolles, und aller Gabe frey, und ungehindert fahren sollen, deß wollen wir, das sie bey solchen Ihren Gnaden, und Freyhaiten gentzlich behalten werden. Dauon gebietten Wir Euch Ernstlich, und Vestiglich bey Vnßern Hulden, das Ihr zu Ehren dem Heiligen Reich, von dem solche Freyhait rüeret, die ehgenannten Bürger von Amberg

bey ſolchen Gnaden, und Freyhaiten Handt haben, und ſchiermen wöllet, und ſollet, und nicht verjenget, das Jhnen ſolch Jhr Gnad, und Freyhait von Jemand überfahren werden, daran erzaigt Jhr Vnß ſolchen beheglichen Dienſt, den Wir allweg Wenn Euch des Noth geſchicht, betrachten Wöllen. Geben zu Nürmberg des nechſten Montags, nach dem Sontage als man ſinget Oculi, in der Faſten Vnßer Reiche in dem Sechszehenden Jahr, und des Kaißerthumbs in dem Sibendten, Vnd Uns darauf diemüettigelich angeruefften, und gebetten, das Wir Jhnen ſolch obberüret Priuilegium, und Freyhait, als Erwölter Römiſcher Kaißer, zu verneurn, zu confirmiren, und zu beſtetten guedigelich geruehten, daß Wir demnach angeſehen der gemelten von Amberg diemüettig, zimblich, und fleiſſig Bitt, auch die Getreuen, und Nutzlichen Dienſt, ſo Jhre vorEltern, und Sie Weilandt vnſern Vorfahren am Reiche Römiſchen Kaißern, und Königen in Manigfaltige Weiſe gethann haben, und Jetztgemelte Burgermaiſter, und Rath zu Amberg Vnß, und dem Heiligen Reich Hinfüro zu thun ſich willig erbietten, Vnd darumb mit wolbedachtem Muett, guettem Rath, und Rechter wiſſen ob Inſerirte Weiland Kaißer Karls Freyhait in allen Jhren Wortten, Punckten, Jnhaltungen, Mainungen, und Begreiffungen alß Erwölter Regierender Römiſcher Kaißer guediglich erneuert, confirmiret, und beſtettigt, Erneuen, confirmiren, und beſtettigen die auch von Römiſcher Kaißerlicher Macht, Vollkommenheit, wiſſentlich in kraft diß Brieffs. Vnd Mainen, ſetzen, und wöllen, daß die ganz Crefftig und Mechtig ſein, und die gemelten von Amberg dabey gerüebigelich bleiben ſollen, von allermenigelich unbeſchwerdt, und vngeirrt, und gebietten darauf allen, und iedlichen Vnſern, und des Heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen, und Weltlichen, Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landvogten, Hofmarſchalckhen, HofRichtern, Vitzdomben, Rentmaiſtern, Vogten, Pflegern, LandtRichtern, Ambtleuthen, aller, und jegelicher Gericht, und Recht Geiſtlicher, und Weltlicher Burgermaiſter, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, und ſonſt allen andern Vnßern, und des Heiligen Reichs Vnterthanen, und Getreuen, was Wierden, Standes, oder Weeſens die ſeindt, und wöllen, das ſie die genanten von Amberg an ſolcher Freyhait, und dieſer Vnſer Kaiſerlichen Erneuerung, Beſtettigung, und Confirmation nicht hindern, noch Irren, Sonder Sie dero geruewigelich gebrauchen, und genießen, und gentzlich darbey bleiben laſſen, und Hiewider nit thuen, noch Jemandts andern zu thun geſtatten, in kein Weiß, alß Lieb Jhnen allen, und ieden beſonder ſeye, vnßer,

und

und des Reichs Vngnad, und darzu ein Peen nemblich zweintzig Marckh lottigs Goldts zu vermeiden, die ein Jeder, so offt Er fräuentlich Hiewider thett, Vns halb in Vnßer Kaiſerliche Cammer, und den andern Halben theill den Obgemelten von Amberg Vnableßlich zu beßallen verfallen ſein ſolle, daß Meinen Wir Ernſtlich. Mit Vrkundt diß Briefs beſigelt mit Vnßerm Kaißerlichen anhangenden Inſigl. Geben auf Vnßerm Küniglichen Schloß zu Prag den vier und zwaintzigiſten Tag des Monats Octobris nach Chriſti Vnßers lieben Herrn, und Seligmachers Geburte Fünffzehen Hundert, und im Neun, und Sibentzigiſten vnſerer Reiche des Römiſchen im vierten, des Hungeriſchen im Achten, und des Behaimbſchen im fünfften.

Rudolff.

Vice, ac noie R:ni D:ni D: Danielis Archiepisc. Archi-Cancellarii, & Electoris Moguntini.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ M — tis proprium.

V.: Svicheuser. D.

A. Erstenberger.

LXXXIII.

Der Pfalzgraf Johann Caſimir beſtättigt die Freyheiten im Namen ſeines Pflegſohns ꝛc., im Jahre 1584.

Wir Johanns Caſimir, von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, Vormund, und der Churfrſtl. Pfalz Adminiſtrator, Herzog in Bayrn ꝛc. Bekennen, und thun Kundts offenbar mit diſem Briefe, für Uns, und den hochgebohrnen Fürſten, unſern freundlichen lieben Vettern, und Pflegſohne, Herrn Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn ꝛc. Und S. L: Erben um alle die Briefe, Gnade, und Freyheiten, So die Erſamen Unſere liebe Getreuen der Rath, und die Burger gemeinlich der Stadt Amberg von ſeelliger Gedächtnuß, Römiſchen Kayſern, und Königen, unſern Altfordern Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, und allen fürſten von Bayern, bis auf dieſen heutigen Tag. Dato diſſ Briefs an Uns gebracht haben. Gereden, und verſprechen wir für Uns als Vormund, und vorgenanten unſern freund-

lichen lieben Vettern und Pflegsohne in kraft diss Briefs, daß wir Ihnen die getreulich, und ohn alle Gefehrte, vest, und stett halten sollen, und wollen.

Und wir Confirmiren, und bestettigen sie Ihnen auch dergestalt mit disen unsern Brief in aller der Maasen, und weiß, als die vorgenanten ihre Brief, die Sie daryber haben mit allen ihren Punckten, und Artickeln ausweisen, und begriffen sind. Mit Urkund diss Briefs, der mit unserm anhangenden Vormundschaftlichen Insigel versigelt. Vnd geben ist zu heidelberg den dreyssigsten Monats Tag Januarij nach Christi Unsers lieben herrn, und Seelligmachers geburt: Im fünffzehenhundert, und vier und achtzigisten Jahre.

LXXXIV.

Der Kurfürst Friderich verspricht der Stadt Amberg ihre Freybriefe zu halten ꝛc., im Jahre 1593.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Pfalzgraue bey Rhein, des Heilligen Römischen Reichs Erztruchsess, und Churfürst, Hertzog in Bayern ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff für Unß, vnndt thuen Kundt allermenniglich vmb alle die Brieff, Gnade, und freyheit, So die Ersamen Vnusere lieben getreuen Rath, undt die Burger gemeinlich der Stadt Amberg, von seliger Gedechtnuß Römischen Kaisern, und Königen Vnseren Altforderen Pfalzgrauen bey Rhein, Hertzogen im Bayrn ꝛc. Vnd allen Fürsten von Bayern bis auf diesen heutigen Tag dato dis Brieffs an Vnß gebracht haben, Gereden, und Versprechen Wir in craft dis Brieffs, das Wir Ihnen die getreulich, und ohne alle Geuerde, Veste, und stete halten sollen, und wollen, Vnd wir Confirmiren, und Bestettigen sie Ihnen auch dergestalt mit diesem Vnserm Brieff Inn aller dermaßen, und Weiß, als die Vorgenanten Ihre Brieff, die sie darueber haben, mit allen Ihren Puncten, Articuln ausweisen, und begrieffen seynd; Mit Urkundt diß Brieffs, der mit Vnseren anhangenden Insigel versigelt, Vnndt geben ist zu Heidelberg den Andern Monats Tag Aprilis nach Christi Vnnsers lieben Herrn, und Seligmachers Geburt. Im Fünffzehen Hundert, und Drey: und Neunßigisten Jahre.

LXXXV.

Kaiser Rudolfs II. Geboth wegen dem Handel der Amberger ꝛc. im Jahre 1592.

Wür Rudolph der ander von Gottes Gnaden erwöhlter Röml. Kayser, zu allen zeitten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lüzenburg vnd in Schlesien Marggraf zu Lausiz bekhenen offentlich mit disem Brief, vnd thuen kundt allermäniglich, daz vns die Ersamben vnsere vnd des Reichs liebe getreuen Bürgerm. vnd Rhat der Statt Amberg vnderthenigist zu vernehmen geben, vnd mit beschwehr vorgebracht, welchergestalt sye vnd ihre Inwohner, handlsleute, viechtreiber vnd andere, so hin vnd wider, in vnd aus vnser Chrohn Böhaimb mit kauffen vnd verkhauffen ihre gewerb vnd handtlungen treiben, eine zeit her mit den repressalien vnd auf haltungen frembter schulden halben zu vngebühr arrestirt vnd aufgehalten, auch dardurch in beschwehrliche schäden vnd verderb ihrer nahrungen, sowohl verhinderung freyer handtlung gelaitet wurden, mit vnderthenigster vnd gehorsambster Bitt, weillen solches nicht allein die Erbainigung, sondern auch zu verhinderung freyer gewerb vnd handtirung gerichtet, daz Wür disfahls sye vnd ihrer Mitburger vor dergleichen vnbillicher aufhaltung gnädigst befreyen vnd versichern wolten. Wan Wür dan gnädigst angesehen, solch ihr vnderthenig bitt, also haben Wür demnach hierzue gnädigst bewilligt, thuen das auch hiemit wissentlich und in crafft diss briefs, vnd wöllen, daz nun vnd hinfüro obgemelte von Amberg vnd alle ihre Inwohner, handlsleuthe, viechtreiber, vnd andere, so ein vnd auf vnser Cron Böhaimb ihre Handtirungen vnd gewerb treiben, vnd führen, nicht allein allenthalben zu Landt vnd in Stätten, auf allen Jahr- vnd andern Märckhten frey sicher handlen vnd wandtlen, sondern auch aller repressalien, arrest vnd aufhaltung frembder schulden halben gänzlich gesichert vnd befreyet sein, vnd wider sye vnd die ihrigen durchaus mit einigerley dergleichen aufhaltung von keinen gerichten verfarn oder gestattet werden solle, iedoch mit diser austruckhlichen mas vnd condition, das sye hingegen vnsere vnd vnserer Cron Böhaimb verwandten vnd vnderthanen, durchaus in dem wenigsten nit frembder schulden halb arrestiren, oder aufhalten. vnd gebiethen darauf allen und ieden unserer Cron Böhaimb

Ständ-

Ständten vnd vnderthanen, was hohen oder nidern Würdten, Standts ambts, oder weesens die seiu, fürnemblich aber allen vnd ieden Gerichten in Stätten, Märckhten, Fleckhen, vnd Dörffern, daz sye gedachte von Amberg vnd alle ihre Inwohner, viechtreiber vnd handlsleuthe an solcher freyen handtlung allenthalben zu Landt vnd in Stätten nicht hindern, sondern sye ganz frey sicher handlen vnd wandlen lassen, auch keinesweegs einiger frembten schulden halber arrestiren, oder aufhalten, oder solches iemanden auf was begehrn es geschehe, gestatten sollen, alß Lieb einem ieden sey vnsere straff vnd vngnadt zu vermeiden, doch sollen auch ermelte von Amberg ihre handlsleuthe dahin halten, damit sye in ihren handtlungen Erbahr, aufrichtig gebären, vnd aller vortheillhafftigen hapartheiligkeit mit ansezung der Leuthe sich enthalten, insonderheit aber den vnserigen wider sye zu billicher bezahlung, ohne alle aufzigige vnd vmbschweiffente weithläuffigkheit schleinige hülf vnd iustitia ohne einiges yberschen verhelffen, vnd widerfahren lassen sollen. daß mainen Wür Ernstlich, zu verkhundt besigelt mit vnserm Kayser: vnd Königlichen angehenckhten Secret Insigl, geben vf vnsern Königlichen Schloss Prag den sibenzehenten tag des Monnaths July, anno in Fünfzehenhundert vnd zwey vnd Neunzigisten vnserer Reiche, des Röml. in Sibenzehenten, des hungarischen in zwanzigsten, vnd des böhml: auch in Sibeinzehenten

Rudolph.

Ad mandatum sacræ cæsareæ maiestatis proprium

Fet Hengel

Adamus de noua Domo
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

LXXXVI.

LXXXVI.

Wiederholtes Geboth des Kaiſer Rudolfs II. vom Jahre 1594.

Wür Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, Erwählter Röml: Kayſer, zu allen zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien ꝛc: König, Erzherzog zu Oeſterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luzenburg, vnd in Schleſien, Marggraf zu Lauſitz, bekhenen offentlich mit diſem Brief, vnd thuen Kundt allermänniglich. nachdem Wür den Erſamben vnſern vnd des Reichs lieben getreuen Burgerm. vnd Rath der Statt Amberg in verſchinen zwey vnd neunzigiſten Jahr auf vorgehente vnſere mit den obriſten Landtofficieren vnd Rhäten vnſers Konigreichs Böheimb gehabte vleiſſige Berathſchlagung ein freyes offenes Mandat, damit ſye, vnd ihre Inwohner, ſonderlichen aber die ienigen, ſo mit ochſen in gedachte vnſere Chron Böheimb handlen, vor allen Hemungen, vnd Arreſtation frembder ſchulden halber gänzlichen befreyet ſein, vnd diſſfahls ſich keiner Gefahr oder ſchadens zu beſorgen möchten, in ausführlicher formb vnd mas gnädigſt gegeben vnd verlihen, an nun aber ſouill ex relatione gemelten Rhats zu Amberg verſtanten haben, daſ bey ihr villen vnſere Kayſerl: vnd Königliche befreyung wenig angeſehen vnd erfüllet ſein wollen, darob Wür zwar ein ſonderſ vngnedigs miſſfahlen nit vnbillig tragen, vnd vnſ gegen denſelbigen, ſo vnſerer gnedigſten Verordnung zuwider gehandlet, die ſtraff zu allweg vorbehalten, damit aber nun villgemelter Rhat vnd gemein zu Amberg der erfolgten Begnadigung in werckh genieſſen, vnd derſelbigen ſich in omnibus occurrentijs (ſouill die hemung frembder ſchulden wegen antreffen vnd concerniren wolle) getröſten, auch würckhlichen gebrauchen möchte, alſ haben Wür crafft diſſ nicht allein angeregtes vnſer Privilegium hiemit confirmiren, vnd beſtättigen, ſondern auch von Neuen den Rath vnd ganze Communität zu Amberg in vnſern Kayſerl: Schuz vnd ſchürmb, alſ König zu Böhaimb genädigſt genehmen, vnd ſye in vnd genere ſpecie vor allen Vnbilligen Arreſtationen, ſo irgent, wie gedacht, frembder ſchulden wegen, von wembe es wolle, entſtehen vnd erfolgen möchten, allerdings genuegſamblichen vnd ſtattlich befreyen, dariber auch ihnen zwey gleichlauttente Mandat in Böhaimiſcher vnd Teutſcher ſprach verfertigt mitgeben wöllen. Befelchen demnach allen vnd ieden,

vnſers

vnſers Königreichs Böheimb vnderthanen, waſ Standes, Würdens vnd weſens die ſein, geiſtlichen vnd weltlichen, daz ihr obbeſchribne Burgerm. vnd Rhatmanen, vnd alle Inwohner der Statt Amberg, ſonderlichen aber dieſelbigen, ſo, wie gedacht, mit ochſen, vnd andern Kaufmans wahren zu Böhaimb handlen, vnd allerley Commercia treiben, in keinerley weiſe, mit dergleichen vnbilligen Arreſtationen frembder vnd nicht aigner ſchult halben, weder für ſich ſelbſten belegen, oder iemand andern (niemanden ausgenohmen) ſolches fürzunehmen vnd zu exequiren geſtatten, ſondern ſye villgemelte vnſere wohlberathſchlagten Königlichen Donatien, oder Conceſſion in allen punkten, vnd Clauſulen völlig ohne abgang genieſſen laſſen ſollet, alles bey vermeydung vnſerer Kayſerl: vnd Königlichen vngnadt vnd vnnachläſſiger Geltſtraff, die Wür nach gelegenheit des verbrechens vnd Perſohn gnädigſt zu ſtatuiren haben werden, kein anderſ nit thuent, geben in vnſer vnd des Reichs Statt Regenſpurg den dritten tag Septembris, anno in vier vnd neunzigiſten vnſerer Reiche, des Röml: in xviiij, des hungariſchen in xrij, des böhaimbl. auch in xviiij.

Rudolph.

Ad Mandatum ſacræ Cæſareæ Maieſtatis proprium.

J T Hüller.

LXXXVII.

Revers von Burgermeiſter und Rath zu Amberg über die Verordnungen des Kurfürſten Friderichs wegen der Rathswahl ꝛc. im Jahre 1358.

Wir Burgermeiſter und Rath auch ganze Bürgerſchaft dieſer der Churfürſtlichen Pfalz Stadt amberg bekennen hiemit offentlich für jedermeniglich vor uns vnd vnnſere Nachkomen, als der Durchleuchtigſt hochgeborne Fürſt vnd Herr Herr Friderich Pfalzgraf bey Rhein deß heiligen Römiſchen Reichs Ertzdruchſes vnnd Churfürſt Herzog in Bayrn ꝛc. Vnſer einiger Landsfürſt vnnd gnedigſter Herr, aus hochbewegenden Urſachen,

ſachen, enderung mit alhieigem Stadt Regiment vorgenommen, vnnd daruff mehrerley ohnordnungen ſo ꝛue gemeiner Stadt vnnd vnſer aller verderben entlich gereichen müßen, befunden, haben Seine churfürſtliche Gnaden ſelbigen zur Beſſerung zu uerhaffen vnns nachvolgende Ordnung vnnd beuelch geben alſo lautend,

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein, des heiligen Römiſchen Reichs Erzdruchſeß, vnnd Churfürſt, Hertzog in Beyern Fügen Burgermeiſtern Innern vnnd eußern Rath auch gantzer Burgerſchafft itzigen vnnd Künfftigen dieſer vnſer Stadt amberg ꝛue wiſſen, daß wir fried, ruhe, einigkeit: recht vnd gerechtigkeit, deßgleichen jetzt angezogene vnſere Stadt vnnd alle deren einwohnende Burgerſchafft im gedeylichen Weſen zu erhalten, vnnd alles ſolches nach möglichkeit auff die liebe nachkommen forttzuſetzen nach tzeittig gehabtem rath vnd andern reiff erwogenen Vrſachen itztmals vber andere gutte vnnd bißhero in nutzlichem Gebrauch gebliebene Verordnungen auch noch volgende woldienliche nöttige ſatzungen von Landsfürſtlicher hoher obrigkeit vnnd macht ꝛue geben, vnnd deſſen gegenwerttigen ſchrifftlichen ſchein zu hinderlaſſen verurſachett.

Nemblich nachdem wir die newlichſt geweſene Bürgermeiſter vnd andere Raths Perſonen aus anſehenlichen Vrſachen in iüngſter Rathswahl vbergangen, vnnd vor ſelbigsmal Burgermeiſter, Vnnd den Innern Rath geſetzet, vffs künfftig aber dem ausſchus alhieiger Burgerſchafft die Rathswahl wieder, inmaßen dieſelbige ſolche Crafft alter Privilegien hergebracht, wofern vnns zu einigen andern durch vngehorſames ſträfliches ertzeigen nicht anleittung gegeben würdt Freygelaſſen, So ſollen doch nechſt angedeute der Burgerſchafft bekante geweſene Burgermeiſter vnnd deß innern Raths Perſonen künfftig nimmer ohne vnſer ſonderbar Vorwißen vnnd Bewilligung zue Burgermeiſtern Rathsmennern oder ſonſt zum Stadt Regiment oder Ambt gezogen oder erwehlet werden.

Deßgleichen wollen wir, obſchon, wie obgemeldet, der Burgerſchafft ausſchuß die Raths Wahl auf nechſt hievor gedachte Weiß behaltten thutt, daß doch ſolcher ausſchus wan es künfftig wieder zur Rathswal gelangt, ohne erhebliche Vrſachen vnſer fürwiſſen vnnd bewilligen der itzt durch vnns in die Burgermeiſter vnnd Raths Aembter geſezte Perſonen keine Außetze oder in der Wahl vbergehe, ſambt das auch denen der Stadt dienern Syndicis Stadtſchreibern oder andern, welche itzo im Dienſt mit vnſer Bewilligung ſein nach Außgang ihars daſ er deren bei dieſer vnſer Stadt herkommener ge-

wonheit noch wider vnd ihre Dienſt anhalten müßen ſolche Dienſt, als lang ſie tüchtig darzue ſeindt ebnersfalls ohne vnſer Bewilligen nicht verſagt werden wird anebenmeßig Weyland vnſer geliebter Vorfahr Pfaltzgraf Philips Churfürſt ſeliger vor ein hundert iahren als Marquart Beumel Steinheußer vnnd andere Vbergangen werden wollen, darwider Vorſehung gethann,

Vnd weiln zue den Aembtern, welche einer gemein vorſtehen ſollen, redliche Leutt die recht Gerechtigkeit, frid vnd einigkeit, hindangeſezt alles aigenes Nützens lieb haben, Gott vnnd ihre vorgeſetzte hohe vnd mitte obrigkeit ferchten, ehren, vnnd gehorſamen, andern in allen iezt gemelten fällen mit gutem Exempel vorgehn gezogen werden ſollen, alß ſoll zu Jeder zeit, alß lang dieſe Stadt durch Verleyhung deß allmechtigen in ſeinem Weſen pleibet, in erwehlung der Burgermeiſter vnnd Rathsleutt nach ſolchen Erbaren tüchtigen Männern getrachtet, vnnd darin mehr andern vnſern Verordnungen gemeß bey itz leider eingerißenen Religions Stritt kainer ſeiner Glaubens Bekanntnus wegen (wofern der entweder zur vnſerer Religion, die wir lehren und predigen laſſen, oder der andern, die mit Weyland deß Hochgebornen Fürſten vnſers freundlichen lieben Herrn vnnd Vatters Pfalzgraf Ludwigs Churfürſten Chriſtſeligſter Gedechtnuß in dieſer Stadt biß nach vblichen Kirchenordnung vnnd deren angehengten Chriſtlichen Vnderricht vbereinſtimmet, ſich bekennet.) Vbergangen oder ausgeſetzt werden.

Welche dann dergeſtaltt ordentlicher Weiß zue Burgermeiſter oder Raths Perſonen erwehlt werden, die ſollen iederzeit, wie auch die iezige ihren vnns der Obrigkeit geleiſten mit Gott hochbetheuerten Aydt in Gedechtnus behalten, den aller anderer Verpflichtung, die werde gleich geſucht vnnd geleiſtet, wie ſie wölle, ernſtlich vorziehen, auff den Allerhöchſten, Vnns die Billigkeit, recht, alte ihre guete Verbrieffung Reuerß, vnnd andere lobliche Satzungen ſehen, es treulich vndereinander meinen geſambt vnd nicht abgeſondert, wie etwan voriger Zeit Vbel beſchehen, von allen vorkommenden Sachen vernünfftig rath ſchlagen ordentliche Vmbfrag halten keiner dem andern vnderm ſtimmen ohnbeſcheidenlich oder ſonſt ihne irr zu machen, einreden, einen wie den andern ſanfftmüttig den Jüngſten wie den älteſten, vnnd den älteſten, wie den Jüngſten, keinen außgeſchloſſen, hören, nach gelegenheit der ſachen ein, zwey oder dreymal Vmbfrag halten, im ſchließen nicht eylen, noch allweg vf die meiſte ſtimmen ſondern welcher die eräfftigſte erinnerungen vnd vrſachen fürbringt, Warumb

umb dieß oder Jhenes nicht rathſamb ſeye, betrachten, Enntlich wo ſie ſich nicht eines Schluß vergleichen kondten, daßelbe vmb Rath vnnd ein auſſchlag an Vnſer Stadthalter, Vicedomb, vnnd Regierung bringen, vnnd ſoll auch keiner dem andern nichts von ſchreiben oder dergleichen die einkähmen der Stadts vnnd Raths ſachen betreffend verſchweigen oder vor ſich vertuſchen, es were dan daß Verwandtnus vnnd Freundtſchaft halben einer oder ander dauon billig kein wiſſens trüge.

So nun Burgermeiſter und Rath zuuorderſt Gericht und Recht alſo gebürlich verwalten, Sollen ſie neben ſolchem vornemen ſtückh ſich vnnd die Stadt zu erhalten, ferners auch der Stadt gefell vnnd einkommen, vnd derhalben izmals auch künftige Burgermeiſter vnd Rath von allen den welche itziger Zeit zue der Cammer Spittal, Mühlämbt Bergwerckh, Salzhandel oder andern gefellen etwas ſchuldig oder ſchuldig werden, ohnangeſehen der Perſonen ſolche ſchulden ohnſeumblich entweder bahr eintreiben oder trachten, daß gemeine Stadt deren wegen zur Notturfft verſichert, vnnd der auſſtandt zue leidenlichen Friſten bezalt genommen werden.

Was dann die Stadt jährlichs einzunehmen vnnd wieder auszugeben hat, darüber ſoll durch darzue beſtelte Perſonen allen iahrs richtige ohnverdechtige Rechnung geleiſtet die ohnbeſtendige Innamen vnnd alle ausgaben mit ohnverdechtigen Vrkunden beſchienen, der Receſs liquidiret vnnd was nicht an ohnzweiffelichen gewiſen Orten ausſtehet, alsbalt bezalt genommen, alle Jahrs ob etwas zue uerbeßern in Acht genommen, vnnd gleich ins Werk gerichtet werden.

Bey ſolchen Rechnungsverhören insgemein die geſchehen vber was gefäll die immer wollen, Sollen iederzeit nicht allein Rathsperſonen ſondern auch ſonſt zwen ehrlicher verſtendiger habhafter Bürger, die keine verrechnete Aembter gemeiner Stadt wegen tragen, vnnd allen iahrs inſonderheit darzue gewehlet werden gegenwertig ſein vnnd iedesmals voriger iharen gegebene Receſs oder Verbeſſerungs Zettul bey der Hand haben, vnnd vffmerken, ob inhalt deren vorige geſpürte Mengel verbeßert ſeyen? oder nicht, vnnd im fall altter, auch newer mangel erſchiene, ſoll der mit allem ernſt geandet, vnnd biß zur Beßerung behaubtet werden. Inſonderheit ſollen itzo, weiln Vberflüßige Beſoldungen Zehrungen, Begnadigungen, Gebäu vnnd dergleichen biß dahero zue der Stadt vnnd Bürgerſchafft Beſchwerdten geſpüret worden, dieſelben abgeſchafft

eingetzogen vnnd erſparet, fürterhin wan itzige Vbermas abgeſchnitten, kein Diener ohne vnſer vorwiſſen vnnd willen (außerhalb der geringen Officianten, welche von vilen Vnverdenklichen iharen hero die Stadt zue beſtellen freygehabt) vfgenommen auch niemands ohne vnſern Conſens einige Begnadigung oder anſehlige Verehrung gereicht oder verſchrieben vnnd die Vnnöttigen zerungen, auch geben gleichfalls eingeſtellet werden.

Vnd demnach nicht mit geringen der Stadt nachteil biß daher ganz Vbel vber das Steuer als das gröſte verrechnet Ambt, dahin alle von andern neben Aembtlein rürende Vberſchuß geliefert werden, kein rechnung gehalten worden, alſo ſoll itzo vnnd künfftig Jederzeit darüber nicht wenigers als vber andere allen ihars ordenliche Vnuerdechtige mit Vrkunden nottwendig belegte Rechnung geführet, die zue gewiſer Zeitt nach verfloßenem ihar geleiſtet, vnnd die Zeit Vnſerm allhieſigen Regiment iederzeit benennet werden, damit ſie iemands der vnſern zue abhörung ſolcher Rechnung verordnen, vnnd wie Hauß gehalten werde, zue ſehen, vnnd in vnſerm Namen die Notturfft darzue reden, erinnern, vnnd beuehlen laßen köynen, welche zuordnung wir nicht allein zue Abhörung der rechnung vber das Stewerambt ſondern auch nach Gelegenheit, da ſich bey einer oder andern der neben Aembtlein rechnung etwas verdechtigs ertzeigen thete, zu ſelbigen Rechnungsverhören, zu thun wir vns vorbehalten.

Es ſollen auch fürthin die Stewerherrn ohne vorwißen vnſer oder vnſers Stadthalters vnd Regiments, deßgleichen der andern Raths Perſonnen vnnd etlicher der gemein nichts vſnemmen, ſondern darinn vnſere den Ein vnnd zwäntzigſten Septembris Itzt lauffenden ihars deß Bergkwerks vnnd anderer Puncten halben gegebene Resolution die wir hiemit gemeiner Stadt zur nachrichtung vnnd deſto aigentlicher Behältnus auch volg zu reſerviren vnder vnſer handſchrifft vnd Secret vberliefern laſſen in gehorſamer Acht vnd volg behalten werden.

Vnnd damit gemeine Stadt ſich deſto weniger abgangs derenJhenigen wegen, ſo die verrechnete Aembter tragen, zue befahren, Soll von einem ieden, dem dergleichen eines vertrawet würdt, wo nicht vf ettliche ihar, Jedoch vf ein ihar alzeit caution genommen vnnd ſoviel fleißiger allen ihars die Rechnung verhört vnnd die wol examinirt werden, damit nach Befindung entweder die caution erhöhet oder die Perſon zeittlich an dem Dienſt geendert werde,

Die

Die iederzeit seyende Burgermeister vnnd Raths Personen sollen auch vleißig erwegen, ob sie die Gefäll vf dem Landt an Dorf vnd andern Güettern mit nutz in dem standt sie dieselbige bißhero inngehabt behalten, oder ob es nicht vilmehr rathsamer, das selbige verkaufft, vnnd das erlöst gellt anderwertts angelegt würde.

Wie auch itzige Burgermeister vnnd Rath geflißen sein sollen, die vf die Stadt vnd Burgerschafft durch vnfleißiges Haußhalten gebrachte schulden ehisten wieder abzuelegen vnnd sich künfftig vor vffnemmen zue hütten oder vf den nottfall darmit wie obgemelt zu uerfahren.

Demnach Wir auch befunden, daß bißhero in dieser vnserer Stadt fürgangene Vnordnung daraus entsprungener Vngehorsam so gleichsfalls andern böß Exempl geben. daher sehr getzielet vnnd gepflantzet, daß mehrmals der Bürgerschafft aus boßhafftiger Verleittung den vns geleisteten Erbhuldigungs aydt, den Jeder welcher in vnserm Landt zue wohnen begert, darunder nit weniger Hanndwergks bursch vnnd gesellen gemeint vnns zue thun schuldig, geringer, als hernach geleiste Burger aydt mit den In vorgesezten Burgermeister vnd Rath höher als vnns, oder abwesendt vnser Regierung zue achten, darmit hieige vnnd andere Inwohner tzue viler vngebür sich verführen lassen, alß soll Burgermeister, Rath, gesambte Bürgerschafft, alle ander Inwohner vnnd leedige Handwergks Gesellen hiemit erinnert sein fürterhin ihr vnns geleiste Pflicht vnnd aydt beßer zue betrachten, sich im Laster des meinayds welchen Gott schrecklich straffet, sintemal der so offt ein ayd geschworen zue zeugen vber das ohnrecht schweren angeruffen würdt, nicht betretten zue lassen, sondern vilmehr sambt vnd sonders sich aller NebenPflicht wider vns oder vnsere Erben Regiment, vnser Glaubens bekanntnuß oder deren zugethane directo oder consequenter gerichtet, allezeit enthalten, vnnd damit ihrer Vorfahren mit aydlicher zuesag betheuerten anno Ein Eintausendt vier hundert vnnd vier vnd Fünffzig datirten Reuers ingedenk bleiben, vnnd in crafft selbiges erb als stärkesten vnnd verbündlichsten ayds, vns ein ieder der ettwas, es gehe gleich vor, wie es wölle vermerkte, daß wider vns, vnsern Stadthaltter, oder Regiment vnnd angehörige gerathschlaget, verglichen oder beschlossen würde, solches zu offenbaren vnnd trewlich zu uerwarnen schuldig sein, alls wir auch, obgleich einer oder der ander aus itzigen Rhatspersonen oder der andern von der Burgerschafft sich in

etwas

ettwas nebenverpflichtung vorderſam der Religion oder andershalben eingelaſſen hette, oder noch künfftig thun würde, ſolche doch von hoher obrigkeit wegen, als an ſich ſelbſten ohne das ungültig, caſſiren, vnnd im Fall einer oder mehr darauf beharren, oder noch künftig zue dergleichen verpflichtung einen bewegen laſſen wollte, denſelben mit ernſtlicher ſtraff anzuſehen vnns erkleren, darumb Wir dann auch beuelchen, weiln alten Anno Ein tauſend zwei hundertt neunzig vnd vier vber das Stadt Regiment gegeben Priuilegien zuewider, crafft welcher das gantze Stadt weſen, vnnd alles daßelbe anlangende allein durch acht oder zehen mann verhandlet werden ſolle; nicht allein die Antzal der Raths Perſonen vf itzo bewuſte weiß der vier Burgermeiſter, ſechs deß innern Raths, vnd acht vrtheiler gemehret worden, dabey wir es noch zue zeitt zwar bewenden laſſen, ſondern vber das entweder aus trieb ſolcher verpflichtung oder anderm Mutwillen die ganze Bürgerſchafft unnöttiger Ding offt zueſammen erfordert, Ja wol denen zur wehr zuegriffen zuegeſehen darinn mit allerhandt vnerfindlichen einbilden geſtercket worden, welche Verſamblungen, in denen mancherley vngleich geſinnte Köpf zuſammen kommen, ſelten ettwas gutts bringen, darinn es in dieſer Stadt vns zue Verdrieß ſo weitt gelangt, daß man vf zwen oder dreyer gemeiner Burger begeren, ein ſolche zueſammenkunfft bewilligen vnnd wol, offentlich, wann es vmb gehorſam, den man vns zu leiſten ſchuldig zu thun geweſen, darüber ein Disputat erregen, vnſere Meinung dem gemeinen Pöffel vngleich fürtragen dörffen, daß fürterhin Burgermeiſter, Rath vnnd ganze Burgerſchafft ſich alles libellirens vnnd ſchrifft wechßlens gegen vnſere Beuehl vnnd geheiß gentzlich mäßigen, vnnd weder ſie Burgermeiſter vnnd Rath ſambt oder ſonders ſich der zueſammen erforderung der ganzen Bürgerſchafft nicht mehr vnderfangen, noch auch die Burgerſchafft ohne gebürende nachgedachte Erlaubnuß vnnd Zueordnung ſich zueſammen bewegen laſſen, ſonndern wan die ganze Burgerſchafft zueſamblen künfftig nötig ermeſſen wird ſolches mit wißen vnd willen vnſers Stadthalters oder Regiments beſchehen vnnd dem die vrſachen zugleich mit angemeldet vnnd beſchaids erwarttet werden, auch iederzeit vnſer Landrichter oder vnderrichter oder Jemands anders dabey gegenwertig ſein, vnnd warumben zue thun anhören ſoll, derowegen auch vnnöttig, nachdem die zahl der Burgermeiſter Innern Raths Perſonen vnnd Vrtheiler vf noch ſo viel, als der vorangezogen Brieff ſetzet, vermehret, den eußern Rath vnnd auſſchus der Burgerſchafft vff das Rathhauß wie etwan ohnlängſt beſchehen zu erfordern, vnd die wan wir oder iemands von vnſertwegen etwas

beueh-

beuehlen zu erfragen ob dem gelebet werden ſolle, oder was ſie ſonſt darbey thun wollen, welches alles keinem vernünfftigen Regenten zu leiden iſt.

Hingegen vnns mehrfälttige Clagen angebracht ſein, daß bey vorigem Stadt-Regiment die Burgerſchafft eins Teils gleichwol hart, vnnd auch etwann der Religion halben einer vor dem andern betrangt, denen die Beruffung an vnſer Regiment wo nicht gar abgeſchlagen: Jedoch ſchwer gemacht; Ja eins Theils darüber getürnet worden, daß wir aber künfftig eben ſo wenig als bißhero beſchehen, wann wir davon Nachrichtung erlangt zuegeſtatten gedenken, ſondern wollen, daß einem Jeden Burger das beruffen an vnns frey, vnnd ob er recht oder nicht recht appellirt, vnns oder den vnſern die erkanttnus gelaßen werde, deßwegen nunmehr bey dem Stadtſchreiber auch die Verordnung beſchehen ſoll, die acta deſto mehr ganz zuſammen zu bringen vnnd vf den fall zu ediren, daß entweder Er oder wann er ſelbſt aus verhinderung der andern Geſchefft nicht vermöcht einer aus ſeinen Subſtituten, der dem Werk gewachſen genug, vnnd beſtändig darbey, als lang er in des Stadtſchreibers dienſt iſt, Verpleibe, in allen vorlauffenden Gerichtlich ſachen ordentliches Protocoll haltte, vnnd alle Beſchaid darein vfſchreibe.

Bey welchen gerichtlichen Handlungen wir vnſern Landtrichter Inmaſſen ſolches vor altters breuchlich geweſen, vnnd was deren ohne vnſer, oder vnſer vorfahren willen newerlich von Schuldt vnnd Hanndgerichten eignes gefallens vom vorigen Rath angeſtellt, wider abgeſchaffet, in alten ſtand dergeſtalt gerichtet haben wöllen, daß zu erörterung geringer ſchuldſachen, die vnder fünf gulden betreffen, vnnd ſchlechte ſchmehung, die allein in Wortten beruhet, vnnd niemands der that beſzüchtiget würdt, die itzige Burgermeiſter einen aus dem Innern Rath erkieſen, welcher ſolche geringe Händel außerhalb ordentlichen Rathſäß erörtert. Alle andere ſchuldt, ſchmehe, Erbſchafft, vnd dergleichen Handlungen aber ſollen vor das ordentliche Gericht, an dem vnſer Landrichter mitſitzet, gewieſen, vnnd gerichtet werden. Als auch biß daher voriger Rath ſich deß Wein, bier, fleiſches, brott vnnd anderer dergleichen Victualien werth, Item Ehlen vnnd gewicht allein zueſetzen vnnd zue eichen auch den Werth wider ihres gefallens zu endern Weyland obhochermelts Pfalzgraf Philipßen Churfürſten ſeligen Resolution Anno ꝛc. Ein tauſendt vier hundert achtzig vnnd ſieben gegeben, zuewider angemaßet Sollen ſie Burgermeiſter vnnd Rath zue Amberg fürbas was ſie von Wein,

bier,

bier, ehlen oder anderen werth, vnd was ohngeeicht und ohngeschäzt befinden, oder von newen Dingen vffsetzen woltten, deren keines ohne vnsers Landrichters willen vnnd wissen handlen.

Wie albereit obgemeldet, daß vnns vnnd vnsern Vorfahren von dieser Stadt, vnnd ihren Inwohnern vil Vertruß beschehen, also haben dieiehnige, welche ettliche Jhar hero das Stadtwesen dirigirt, zu fernerm vnserm nachtl ohne Consens diese Stadt ohnnöttiger Ding mit turnen vnnd sonsten ihres Vermeinens befestiget, Insonderheit vnser Hauß alhie mit türnen vnnd sonst also umbsetzet, daß wir oder die vnsere, vf den fall wider dermal eins wollten Pflicht vergeßene gewaltthatten geübet werden, weder sicher darin zu bleiben noch daraus zu kommen hetten, welche einsperung wir weder zue leiden schuldig noch auch der Stadt alten besonders dem ihnen von Weyland Pfalzgraf Ruprechten dem Eltern in anno Ein tausend dreyhundert Sechtzig vnnd drey zuegestelten Briff gemes ist derhalben wir es auch also zue gedulden vnnd mit den vnnsern vnnserer Vnderthanen halben in Vnsicherheit zuesitzen, die wir doch Gott Lob zue endern vermögen, lenger nicht gedenken, soll derhalben Burgermeister Rath vnnd Burgerschafft es deß neugebauten Wiegershoffers Thor vnnd Thurns auch ander halben in den Stand richten, wie es vnns leidlich vnnd mit ihnen Vnderredung würdt gepflogen werden, vnnd darnach zue ewigen Zeitten weder da oder anderer Oerter wider vnsern willen, vnns vnnd den Vnnsern zue Nachtl vnnd gefahr nichts mehr an gebewen zue Befestigung der Stadt dienend vornemmen, sondern was sie an Mauern, Gräben vnnd andern nützlichen Bäwen die Stadt zue beßern nöttig befänden, daßelb ohn alle Gefahr mit rath vnser Erben vnd nachkommen oder abwesendt vnser vnsers Stadthallters vnnd Regierung verrichten.

Was wir nun hierin itzt erzelter Maßen allen Puncten gesetzet vnd geordnet, das behalten wir vns vnsern Erben vnnd nachkommen zu uermehren, zu uerbeßern oder sonsten zu endern in allweg beuor, deßen zue Vrkundt haben wir vnns mit aigener hanndt vnderschrieben vnnd vnser Secret an diesen Brief thun hengen beschehen zue Amberg den neundten Tag Decembris nach Christi vnsers lieben Herrn vnnd seligmachers Geburtt Im Fünfftzehenhundert vnnd siben vnnd neuntzigsten Jhar.

Friderich Pfalzgraf Churfürst ꝛc.

Welche

Welche itzt gemelte Ordnung und beuelch wir demnach sambt vnnd sonders aus gnedigster vor vnus vnnd gemeiner Stadt tragender vätterlicher sorgfälttigkeit herfließend in vnderthenigsten Gehorsamb erkennen, vnnd seiner Churfrstl. Gnaden hochlich darumb danken, hingegen in Crafft dieses vor vnns vnnd vnsere Nachkommen vestiglich versprechen, Sein Churfürstl. Gnaden allein, so lang sie leben werden, vnnd nach dem Todt, welchen der allmechtig lang verhütten wolle, Seiner Churfürstl. Gnaden Erben vnnd Nachkommen die Pfalzgrauen Churfürsten vor vnsere Herrn vnnd Lannds fürsten zue ehren zuehalten vnnd zue gehorsamen vnns weitter nimmer gegen sein Churfürstl. Gnaden oder andere seiner Churfürstl. Gnaden wegen vnns vorgesezten herrn Stadthalter Vicedomb oder Regierung in kein Weis verleiten vfwigklen oder izue etwas vngehorsam, vil weniger offenbarer Tättlichkeit gegen höchst gedachter seiner Churfürstl. Gnaden dero Stadthaltter, Vicedomb, Regiment vnnd andern Dienern Seiner Churfürstl. Gnaden Religionsverwanthen vnnd deren angehörigen jeziglich vnnd künfftigen bewegen zue lassen, sondern vorgeschriebener vnnd anderer Ordnung die wir von seiner Churfürstl. Gnaden dero geliebten Vorfahren seeligen haben, oder noch bekommen möchten willig vnnd gehorsam zue geleben, alles so wahr vnns Gott der allmechtig helfe.

Deßen zue Vrkundt haben Wir Burgermeister vnnd Rath gemeiner dieser Churfürstl. Stadt Insigl an diesen Brief thun henken. So geschehen den neundten Decembris nach Christi vnsers erlösers vnnd seligmachers geburt Im fünffzehenhundert vnnd sieben vnnd neuntzigsten ihare.

LXXXVIII.

Friederichs des Kurfürsten Versicherung für die vorigen Freyheiten, im Jahr 1602.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchsesse, und Churfürst, Herzog zu Bajern, bekennen mit disem Brief, daß wir aus sonderbaren bewegenden Ursachen ein ordentlich Testament, und lezten Willen aufgerichtet, und darinnen vnsern Eltisten Sohn Herzog Friderichen Pfalzgrafen in Unser Chur- und darzu gehörigen Land- und Leuthen nach Unsern tödtlichen Abgang zu einem Succesor verordnet, vnd dabey für ein Nothdurft erachtet,

daß noch bey Unſern Lebszeiten demſelbigen von Unſern Unterthanen ſowohl hieniden Landes, als der obern Pfalz zu Bajern gebührende Huldigung, und Pflicht geleiſtet werde; Thun hierauf Kundt allermäniglichen um alle die Briefe, Genad, Freyheit, Revers, Resolutiones, ſo die Ehrſame Unſere liebe gethreuen der Rathe, und die Bürger gemeiniglich unſer Stadt Amberg von ſeelliger gedächtnuß von Römiſchen Kayſern, und Königen Unſern Altfordern Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen zu Bayrn, und allen Fürſten zu Bayrn, wie auch Uns bis auf diſen heutigen Tag, Dato diſſ Briefs an Uns gebracht haben. Geredn, und verſprechen wir für Uns, ermelten Unſern ältiſten Sohn, und Erben in kraft diſſ Briefs, daß wir Ihnen die gethreulichen ohne alle Gefährte, Veſte, und ſtett halten ſollen, und wollen. Und wir Confirmiren und beſtättigen ſie Ihnen auch für Uns, und iezt ernanten ältiſten Sohn Herzog Friederichen Pfalzgrafen, und Erben mit diſem unſern Brief in aller der Maſen, und Weiß, als die Vorgenannten ihre Briefe, die ſie vor daryber haben, mit allen ihren Punckten, und Artickeln ausweiſen, und begriffen ſeyn. Mit Urkundt diſſ Briefs der mit unſern anhangenden Inſigel beſigelt, und geben zu Heidelberg den lezten Auguſti nach Chriſti Unſers lieben Herrn, und Selligmachers Geburth. Im Sechzehen hunderſten, vnd im zweyten Jahre.

Friderich PfChurfürſt.

LXXXIX.

Wochenmarktsordnung des Kurfürſten Friedrich ꝛc. vom Jahre 1606.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden Pfalzgrave bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Erztruchſäß, und Churfürſt, Herzog in Bayern ꝛc. bekennen hiemit, und thun khund offenbar: Als die Ehrſamen unſere lieben getreuen, Burgermeiſter und Rath zu Amberg, bey weyland den Hochgebornen Fürſten, Pfalzgraven Friedrichen unnd Ludtwigen Churfürſten vnſern freundlichen lieben Herrn Großvatter unnd Vattern, löblicher und ſeliger Gedächtnuß, dann auch inn neuligkeit bey unſerm Regiment zu Amberg, underthänigſt angebracht, wie wol ſie hiebevorn, durch unſere vorfahrn,

fahrn, gnediglich begnadet, vnd ihnen ein Ordinari Wochenmarkt, auff einen jeden Sambstag zu halten, bewilligt unnd zugelassen worden, daß doch derselbe von denjenigen, sichs gebürt, nicht besucht, noch vollstreckt, unnd also der Zugang vnnd gemeine Handthierung, mit kauffen vnd verkauffen, aller notdürfftiger Feilsachen und Wahren, alda mißbraucht werde, welches dan berührter Statt, und der Inwohnern zu grossem Schaden und nachtheil reichet, vnnd darauf unterthänigst gebeten, darinne gnädiges einsehen zu haben. Dieweil wir dann gemeinen Nuz zu fördern, und gute Policey zu erhalten schuldig und geneigt, So haben wir, über die in Anno 1598. von uns publicirte allgemeine Landsordnung bey deren allerseits beschehenen Verordnung es nachmals in allweg verbleiben thut, ihnen berührten Wochenmarckt widerumb erneuert, und dessen ein Ordnung gesetzt, und gemacht, Thun das auch in Krafft dieses Briefs, wie solcher Wochenmarkt füroan gehalten und gehandhabt werden solle, Inmassen hernach folget, und also, daß aller nachgeschriebner Dörffer inn dem Landgericht, auch Hofkastenampt Amberg und Rüden, mit namen Carmansollen, Eglsee, Dreselberg, Schockhof, Malßdorff, Höhengew, Steiniglohe, Amersrieth, Schnaid, Schefflohe, Wizelhof, Altmanshof, Közersrieth, Gebenbach, Minbach, Godelrieth, Poppenrieth, Pernrieth, Pursruck, Görßdorf, Stochach, Zomt, Rheinprüll, Wapperßdorff, Gunzlßdorff, Sohlriedt, Erlheim, Sawrheim, Vrsensohln, Amerthal, Laub, Vnternschwaig, Schwand, Weyern, Croudorff, Vhrsprung, Lintach, Hirßwald, Heyling, Eßdorff, Pennetinger Aw, Dorfflängfeld, Weyerzant, Leinsidel, Haag, Fuchßstäm, Langenlohe, Rewenwirth, Riethaim, Winckel, Oberhoff, Vllersberg, Rückershoff, Gailor, Rämorshoff, Speckmanshoff, Schwaighoff, Immenstätten, Räckering, Engelßdorf, Altenrieth, Thann, Gözendorff, Moß, Kümmerßbruckh, Aschach, Krumbach, Paulßdorff, Schrautenhoff, Geiselhoff, Hillerßdorff, Germbßdorff, Heselmühl, Pietenbrunn, Köfering, Vnderfreyhels, Pittersberg, Hupffelheim, Ebermansdorff, Bernstein, Diebiß, Hofstätten, Wolffsbach und Egellßheim, Vnderthanen, die auff und in bemeldten Dörffern, Höfen und Gütern, sizen und wohnen, sie seyen uns, den Klöstern, oder andern Herren, Edelleuten, Burgern oder Bauern, niemand außgenommen, zuständig, die faile Sachen haben, oder gewinnen, so anderst ziemblich und ohne Schaden zu führen, zu tragen, oder zu treiben seynd, Es sey Getraid, Vieh, Ochsen, Küh, Kälber, Schaaf, Lämmer, Säu, Schweinferlein, Fisch, Krebs, Vögel, Gänß, Hüner, Koppen,

Enten, Tauben, Schmalz, Eyer, Obs, Käß, Flachß, Wachs, Honig, Vußlit, Gefüll, Holz und alle ander dergleichen feil Pfennwert daz zu einem Wochenmarkt gehört, und sie verkauffen wollen, nicht auß dem Landgericht, und Kastenampt Amberg, auch dem Ampt Rüden, führen, treiben, tragen, noch auch in und bey ihren Häusern daheimbden fürkauffen, oder andern verkauffen, verheissen, oder geben: Sondern wenn und was sie deß verkauffen wollen, sollen sie solches allwege, auf den Sambstag ordinarie gen Amberg auff den Wochenmarckt, oder nach Gelegenheit der Failschaften, wie nachgesetzt, auch wol andere Tage in der Wochen, bringen, daselbsten zu offnem Mark feil haben, verkauffen und nit einsezen, noch uff steigerung der vorkäuffer halben, auch kein Burger, Innwohner, noch jemand anders, auff und in den ungewöhnlichen Gassen, noch vor der Statt, oder bey den Thoren nichts kauffen, noch auch die Thorhüter niemand mit feiler Wahr, ehe die gen Marck gebracht, in die Häuser weisen, auch in das Gew, einig Feilsach zu bestellen oder fürzukauffen, nicht Lauffen, noch diejenigen, so zu Marckt tragen oder führen in die Häuser nicht ziehen, oder uffhalten, wie bißhero im schwang gangen, Sondern alles zu unnd auf offenen Marck oder Gassen, dahin dann, wie nachfolget, die Feilsachen zu verkauffen verordnet und beschieden, gebracht werden, und solleu zu jeglichem Wochenmarckt nach auffsperrung der Thor, ein Fähnlein, mit ermeldter von Amberg Wappen auffgestecket, und biß auff Eylff Uhr gegen Mittag bleiben, unnd allweile dasselbig steckt, niemand, dann die Herrschafft, Regiment, Canzleyverwandten, Burger unnd Innwohner, zur Notdurfft ihrer Haußhaltung, dergleichen die Mezger das Vieh, so sie daselbsten zur Banck schlagen, unnd weitter, auß der Pfalz nicht treiben, zu kauffen haben, und so das Fähnlein oder Zeichen abgethan wird, solle den frembden Ausländischen, deßgleichen auch Innländischen Fürkäufflern, Reisstragern, Pfragnern und männiglich ausser, deß Unßlits, zu kauffen, fürter zu verführen, zu vertreiben, wohin er wil, unverhindert gestattet werden: Doch daß in dem allem, kein Gefährlichkeit, heimblicher Verstand, Geding oder Abred, mit dem Verkauffer gemacht, Sondern all solche Feilsachen, frey unbestellt, und unverheissen zu offenen Märckten gebracht werden.

Wo aber hierüber jemand deß verdacht, und sich mit seinem Eyde darvon nicht nemmen möchte, oder jemand hieran brüchig erfunden würde: So solle der Verkäuffer sein wahr, und der Käuffer sein Kauffgelt verlohren haben, und darzu, wo das so gefährlich gehalten, nach Gelegenheit deß verbrechens gestrafft werden.

Es ſollen auch unſer Regimentes und Canzley verwandte, Bürger und Innwohner, ſo ſich Fürkauffs nicht gebrauchen, allmaln den Vorkauff, auch ob Fürkauffer, oder jemand frembdes, gekaufft, macht haben, deſſelbigen tags vmb ſolch Geldt, an den Kauff zu ſtehen, und anzunemmen: Hergegen auch ſollen ſie den verkauffern ihre Wahren, in einem rechten Werth abkauffen, dieſelben bezahlen, und nicht zu hoch ſteigern, noch auch die Verkauffer die Wahren überſezen, ſondern ſich miteinander gebürlich vergleichen, vnd ob ihr einer oder mehr, wider die Billigkeit beſchwerth würden, in demſelben ſollen unſere Amptleuth, auch Burgermeiſter und Rath, nach geſtalt der Sachen, gebürliches Einſehen haben, und den Verbrecher zu gebürender Straff anhalten, auch auf den Fall dergleichen gar überbotten, ins Hoſpithal (ohne einige Vergeltung) und andere arme Häuſer anwenden.

Begebe ſichs aber, daß einem Burger oder Innwohner, an Feilſchafften, Früchten, oder andern, auff Borg; etwas verkaufft, unnd dem oder denſelben ein Zeit zu bezahlen, darzu gegeben würde, und auff ſolche Zeit und Friſt, nicht bezahlt, oder gütliche Außrichtung gethan hetten, und doch der Schuld unlaugbar und bekäntlich, So ſollen alßdann, ermeldte unſere Amptleut, auch Burgermeiſter und Raht, reſpective den Beklagten zu ſchleiniger Hülff ohne Zulaſſung ferner Termins anhalten.

Vnd da obbemeldte unterthanen, oder andere ihre Feilſchafften, auf einen oder mehr Wochenmarckt, nicht verkauffen könten, So ſollen und mögen ſie daſſelbig, biß auff künfftigen Wochenmarckt einſtellen, oder anderswo in der Pfalz, oder andern benachbarten Flecken verkauffen, verführen und vertreiben, wie ihnen dann auff anſuchen deßwegen von jedes Orts Obrigkeit Politen oder Vhrkhund gegeben werden ſollen, doch daß hierinnen abermal wie hievor geſazt, kein gefährlicher Fürkauff oder Betrug, bey nachgeſazter Straff gebraucht werde.

Vnd damit dem ſchädlich- unnd Eigennüzigen Vorkauff, ſo viel möglichen, deſto beſſer gewehrt, ſollen hierzu etliche vertraute unnd fleiſſige Aufmercker aufgeſtellet, welche hin und wider, vor, inn, und auſſer der Stadt: Item, dem Landgericht Amberg, Rüden, auch den obſpecificirten Orten und Dörffern, gut auffmerckens haben, und ſo einer oder mehr, der dieſer unſer Anordnung zugegen, die Pfenwert unnd Feilſachen, fürkauffen, wider auß dem Lande verſchlaiffen, oder bey den Häuſern verkauffen, erfahren,

ren, unnd bey gedachten Amptleuten oder dem Rathe, angezeigt unnd straffbar befunden würdet, So sollen solche Pfenwert und Feilsachen, krafft vorgedachts unsers freundlichen lieben Herrn Vatters, Pfalzgraven Ludwigs ꝛc. den 29. Julii Anno 1566. deßwegen außgangenen befelchs, wo die under rim halben Gülden werth seyn, dem Anzeiger frey, und ohne männiglichs verhindern, allein zustehen, würden aber dieselben Pfenwert oder Feilschafften, eines Gülden unnd darüber biß zu zweyen Gülden werth seyn, so sol der halbe Theil, dem Niderwerffer oder Anzeiger, und der ander halbe Theil dem Amptmann, in dessen Verwaltung, die Niderwerffung beschicht, oder der Verbrecher betreten wird, Wo aber die niderworffenen, betretenen, unnd angezeigten Feilsachen, über zween Gülden werth, so solle der ein halbe Theil auß einem Drittheil, dem Niederwerfer oder Anzeiger, dem Amptmann unnd gemeiner Statt zustehen, und folgen, das übrige aber, oder gebührend werth darfür, der hohen Obrigkeit bleiben, und durch die Amptleuth jedes Orths, verrechnet, darneben die Uebertreter zu gefänglichem verhafft genommen unnd nach Gelegenheit ein, zween, oder mehr Täge (nach dem sie offt betreten) mit wasser und Brot gespeiset werden.

Es solle auch allen allhieigen Handwercks und Gewerbsleuten, bevor unnd frey stehen, mit iren Feilsachen, auff einen jeden Samßtag wie obgemeld, zu Marck zu stehen, dergleichen die, so nicht Handwerck haben, und sich mit dem Viech auffenthalten, was sie von demselben, als Milch, Käß, Eyer, Schmalz, unnd dergleichen zu verkauffen haben, zu Marck bringen, uñd sollen die Underthanen und auch Frembde, de, was sie an allerley Fischen auch Krebsen herbringen jederzeit, ehe dann die den Stattfischern solche darwegen oder verkauffen, zuvor auf dem Marckt bey dem Röhrbrunen offentlich auffs wenigste zwo oder drey Stunden feyl haben, männiglichen so es begehrt dauon käufflich, und allzeit das Pfund umb zween Pfenning geringer, als die inwohnende Fischer unnd Bürger allhier widerfahren, unnd hernacher erst den übererst den Fischern zukommen lassen, und hierinn kein Gefähr gebrauchen.

Wie auch den Müllnern zugelassen werden mit ihren Köchet mehl, dergleichen den Becken aussenhalb der Statt wohnend, mit abgebachenem Rocken, weissem und anderm gerechten guten Brodt, auch ihren habenden feilen Mastschweinen, obgemeldten Wochenmarckt zu besuchen.

Glei-

Gleicher Gestalt, soll den Mezgern, in unnd auſſer der Statt, uneerwehrt unnd unverbotten seyn, wo sie auff den gewöhnlichen Wochenmarckt, an einem oder andern Viech, Mangel hetten, und die Innwohner der Statt nicht versehen könten, in andern unsers Fürstenthumbs zu Bayern ligenten Stätten unnd Aemptern, was nicht allein an das Messer, sondern zur Mastung oder anstellung gehörig, alles auff gute unklagbare Bezahlung zu kauffen macht haben, Doch mit dem Vorbehalt, daß solches nicht anderer Orth vertrieben unnd verkaufft, sondern bey gemeiner Statt und Burgerschafft geschlacht, vermezckt und verkaufft werde.

Damit man auch umb so viel gewisser sey, ob dasjenig Fleisch, so von den Mezgern auff dem Land herein, also abgethan, geführt, vnd under den Freybänken verkaufft wirdet, gerecht, und das viech auch gesund uno ohnmangelhafft gewesen, Sollen berührte Mezger all ihr viech, so sie hierzu erkaufft, lebendig hereintreiben, an demjenigen Orth, so ihnen von einem Raht eingewiesen, unnd sie sich eines gewissen Zinses davon zu vergleichen, nach vorgehender Besichtigung mezeln, darauff ihnen solches zu verkauffen freystehen, doch sollen sie ebenermassen, wie die Stattmezger, ihre Schrannen mit Koch- und Bratfleisch zu versehen, sich auch sonsten allerdings unserer Fleischordnung gemäß zu verhalten, bey Straff auf jeden Puncten gesetzt, angehalten werden.

Dieienigen Winckelmezger aber, so sich hin unnd wider alhie einschlaiffen, unnd das Fleisch nach dem Augenschein iñn den Häusern verkauffen, durchauß abgeschafft seyn, vnnd da einer ergriffen, alßbald zu gefänglichem Verhaft genommen, auch der Käuffer unnd Verkäuffer noch mit Geldtstraff, nach Gelegenheit deß Verbrechens belegt werden, weil solche Winckelmezger beyde die Leute übersezen, und den andern Mezgern, so nach dem Pfund das Fleisch hergeben müssen, das Vieh allenthalben staigern unnd thewer machen, auch also abgang an Bratfleisch verursachen.

Zu solchen obgeschriebnen Feilschafften, unnd Wahren, seynd nachfolgende Plätz und Ende, darauff, und keines andern Orths, solche Wahren sollen gebracht, feil gehabt, und verkauft werden, verordnet, nemblich der Viechmarkt zu Ochsen, Küh, Kälbern, Schaafen vnd Lämmern, und dergleichen auff dem Plaz, sonsten der Säwmarckt genandt.

Dann der Schweinmarckt inn der breiten Gassen beym Ziegelthor.

Der

Der Fiſchmarckt auff dem Marckt bey dem Röhrbrunnen an der Kirchen.

Der Getraidmarkt, ſol anfahen am gewöhnlichen Markt, bey der Apotheken ſtracks herauff gegen dem Spital zu.

Der Holzmarckt, hinder dem Rahthauß, bey dem weiſſen Rößlein, oder in der Gaſſe gegen dem Ziegelthor.

Weiter, mögen alle Sambſtag inn der Faſten auf dem Kloſterplaz, der Roßmarkt gehalten werden.

Was aber an Hünern, Koppen, Gänſen, Enten, Tauben, Vögeln, Schmalz, Eyern, Käſen, Flachß, Obſt und dergleichen Feilſchaften belangend, ſollen auff den gewöhnlichen Markt, Inmaſſen auch hiebeuor beſchehen, gebracht werden, doch ſol hiedurch niemand benommen, ſondern bevor gelaſſen werden, unnd ſeyn, diejenigen Feilſchafften, ſo ohne ſondern Nachtheil, die Wochen über, nicht behalten werden mögen, alß Vögel, friſche Eyer, Milch, Milchraum unnd dergleichen, nicht allein deß Sambſtags, ſondern auch ſonſten die andern Tage in der Wochen zu Markt zu bringen, allein daß dieſelbigen nicht mehr, wie zuvor vielfältig beſchehen, aber keineswegs in künfftig bey ernſter Straff und Einſehen verſtattet werden ſolle, in die Wirths- und andere Häuſer verſchlaifft, ſondern auff offnen Marckt feil getragen und verkaufft werden.

Die Haffner ſollen jre wahr von der obern Sanct Martins Kirchenthür an, fornen am Marckt biß hinab an die ander Kirchenthür feil haben.

Hierauff gebieten Wir von newem, und mit Ernſt, nicht allein obermeldtem unſerm Regiment, Canzleyverwandten, Bürgern, Innwohnern unnd Angehörigen, berührter Statt Amberg, Sondern allen andern, auch der Clöſter und Landſaſſen, der Churfürſtlichen Pfalz Underthanen zu und angehörigen, auff dem Lande und gemeiniglich, allen denjenigen, ſo angeregten Wochenmarckt, mit kauffen, unnd verkauffen, beſuchen, daß ſie obgedachter Lands- auch dieſer Ordnung, inmaſſen wie oben begriffen, in allen Puncten und Articuln, bey Vermeidung darinn angedeuter ernſten und unnachläſſigen Straff, getreulich nachkommen.

Darzu, daß die Wirth, Bierſchencken, Becken und andere Handwerksleute, ein jeder mit ſeinem Gewerb und Handwerk, ſich gegen den Underthanen unnd Außländiſchen

ſchen, gebürlicher, leidlicher Weiß halten, und keineswegs beſchweren, auch die Fiſcher, Mezger, unnd andere jrer Ordnung und Saz, geleben, alles bey der Straff, ſo gegen den Frevlern unnd vngehorſamen Verbrechern (darauff dann eine ſonderbare fleiſſige unnd ernſte Anſtellung von uns gemacht werden ſolle) jederzeit, nach Notdurfft unnd Gelegenheit deß Vbertretens, fürgenommen werden ſol.

Doch behalten wir uns hiemit außdrücklich bevor, beſtimbte Ordnung und Sazung, als offt ſolches die Notdurfft unnd Gelegenheit der Zeit erheiſchet, zu ändern, zu mindern unnd zu mehrn, Darnach ſich männiglich zu richten, unnd vor gedrawter Straff zu hüten.

Zu Uhrkund, mit vnſerm hiefür gedruckten Secret beſigelt und geben, auff den 28 Tag Auguſti, nach Chriſti unſers lieben Herrn unnd Seligmachers Geburt, in dem ſechzehen Hundert und ſechſten Jahre.

XC.

Extrakt aus dem zwiſchen dem löbl. Landrichteramt zu Amberg, dann dem Magiſtrat daſelbſt bey der hochlöbl. Regierung aufgerichteten Receſs, de dato 8. Junij ao 1593.

7.) Was dan weither, vnd für daz ander die angebene Hofmarkh groſſen Schönbrun, Vnd die Nidergerichtbarkeit, item daz kleine Weydtwerckh, vnd ſonderlich die Rehe iagten darauf belangt, iſt abgehandlet, daſ die von Amberg bey derſelben, wie ſye ſolche hergebracht, auch ruhig ſolten gelaſſen werden, doch nur allein vf den ienigen groſſen Schönpruner Grindten, welche vor Alters zum Dorff groſſenſchönbrun vnd deſſelben höfen gehörig, wie dan vmb gueter richtigkeit willen mit ehiſten durch den Landtrichter vnd die von Amberg, ein Marckhung fürzunehmen, vnd iſt weither bedingt, da höchſt gedachter vnſer gnädigſter Churfürſt vnd Herr alhier reſidiren, vnd hofhalten wurde, daz obbemelte Waydtwerckh vnd Jagte ſolche Zeit yber von ihnen eingeſtelt werden, auch ſeiner Churfrſtl: Gnaden die rechtliche erörterung bey diſem puncten gleichergeſtalt reſervirt ſein ſoll, vnd im fahl die von Amberg die iederzeit aufgehende gemeine Mandata der Endt nicht verkhindigen oder anſchlagen laſſen wurden, alſdan dem Ambt ſolches zu thuen vnbenohmen ſein ſoll.

11.) Betreffent zum Ailfften die außwerdtigen Mezger, welche alhie fleisch verkhauffen, ist abgeredt, daz nemblich solcher Mezger straff von Landtrichter vnd denen von Amberg zugleich vfgesezet, mit Gelegenheit abgetheydiget, vnd wie andere burgerlich straffen, getheillt werden.

Doch dise Special zuelassung sonsten in Khein Consequens gezogen, vnd da andere ordtnung vnd straff gegen hieher gelangente Fischern vnd andern frembten fürzunehmen, dieselb vnd dergleichen Vorderung vnd straff, allein beym Landtrichterambt, wie herkhomen, stehen soll,

XCI.

Der Pfalzgraf Johannes giebt die Bestättigung der Freyheiten für seinen Pflegsohn den Kurfürsten Friederich ꝛc. im Jahre 1610.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein Vormund, und der Churfrstl: Pfalz Administrator, Herzog in Bayrn, Grafe zu Veldenz, und Sponheim ꝛc. Bekennen, und thun kund mäniglichen mit diesem Brief für Uns, und den Hochgebohrnen Fürsten Unsern freundlichen Lieben Vettern, und PflegSohne Herrn Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bajern ꝛc. Vnd Sr. Liebd. Erben. Nachdeme auf tödtlich ableiben weyland des hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erztruchsess und Churfürsten, Herzogen in Bajern, Vnsers freundlichen lieben Vettern, Vatern, und Gevattern, christseliger Gedächtnuß in kraft Ihrer Ldl: hinterlassenen testamentlichen Disposition dero Ueberbliebenen ältesten Sohns, und anderer Kinder Vormundschaft, auch Land, und Leuth Administration vf Uns gewachsen, Wir Uns auch derselben, Immassen wir Uns albereit bey Seiner Liebd. Lebzeiten, dessen verwilligt, wirklichen unterzogen, und nunmehr Uns von allen in Unser Vormundschaft, und Administration gehörigen Unterthanen, vnd zuegewandten, sowohl der untern als obern Pfalz in Bajern, gebührende Huldigung, und Pflicht geleistet worden. Daß wir hierauf für Vns, als Vormund, vnd vorgenannten Unsern freundlichen lieben Vettern und PflegSohne in kraft diss, alle die Brief, Gnad, Freyheit, so die Ersamen Unsere, liebe Getreuen, der

Rath

Rath, und Burger, gemeiniglich der Stadt Amberg, von seelliger Gedächtnuß Römischen Kayser, und Königen Vnsern lieben Altfordern. Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern ꝛc. Und allen Fürsten von Bayrn, bis auf disen Tag, und Datum diss Briefs an Uns gebracht haben, auf ihr unterthänigst anhalten, Confirmiret, und bestettigt, Confirmiren, und bestettigen Sie Jhnen auch mit disem Unsern offenen Brief, in aller dermassen, und weiß, als die Vorgenanten ihre Briefe, die sie vor daryber haben, mit all ihren Punckten, und Artickeln außweisen und begriffen seynd, und versprechen darauf für Uns als Vormund, und vorgedachten Unsern PflegSohn, Herzog Friderichen Pfalzgrafen ꝛc. Daß wir Jhnen die getreulich, und ohn alles Gefährte vest und stett halten sollen, und wollen. Mit Urkundt diss Briefs, der mit Vnserm anhangenden Vormundschaft Jnsigel besigelt. Geben zu Heidelberg, Freytags den Fünften Tag Monats Octobris, nach Christi Unsers einigen Erlösers, und Seligmachers Geburth im Sechzehenhunderten, und zehenden Jahre.

XCII.

Friderich der Kurfürst erneuert die Bestättigung der vorigen Freyheiten, im Jahre 1615.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein des heilligen Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst Herzog in Bajern, Bekennen mit disem Brief, für Uns, und Unsere Erben, und thun Kundt allermäniglich um alle die Brief, Gnad, und Freyheit, so die Ersame Unsere Lieben Getreuen der Rath, und der Bürger gemeiniglich der Stadt Amberg von seliger Gedächtnuß, Römischen Kayser, und Königen, Vnsern lieben Altfordern, Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Bajern, Vnd allen Fürsten von Bajern ꝛc. bis auf disen heutigen Tag, und Datum diss Briefs an Uns gebracht haben. Gereden, und versprechen wir in kraft diss Briefs, daß Wir Jhnen die getreulich, und ohne alle Gefehrte, vest, und stett halten sollen, und wollen. Vnd wir confirmiren, und bestättigen Sie Jhnen auch mit diesem Unsern offenen Brief, in aller der Maaß, und Weiß, als die vorgenanten ihre Brief, die Sie daryber haben, mit allen ihren Punckten, und Artieuln ausweisen, und begriffen seynd. Mit Urkund diss Briefs, der mit Unsern anhangenden Jnsigel versigelt, und geben ist in Unser

Stadt Amberg den Neunzehenden Monats Tag Junij. Nach Christi Vnsers einigl. Erlösers, und Seeligmachers Geburt, im Sechzehenhundert, und fünffzehenden Jahr.

XCIII.

Des Kaiser Matthias Bestättigung der vorigen Freyheiten ꝛc. im Jahre 1615.

Wir Matthias von Gottes Genaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu allen zeiten mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu OesterReich, Herzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Luzenburg, zu Wirttemberg, ober vnd nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue des heyligen Römischen Reichs, zu Burgaue, zu Märhern, ober vnnd nider Laußnitz, gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Khyburg, vnnd zu Görz. ꝛc. Landtgraue in Ellsaß, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenau, vnd zu Salins ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff, vnnd thun khund allermeniglich, das vnnß vnnsere vnnd deß Reichs liebe getreuen, Burgermaister vnnd Rath der Statt Amberg ettliche Privilegia oder Freyhaiten von weilend vnnsern vorfahrn am Reich Römischen Kayserrn vnnd Königen außgangen, vndertheniglich fürbracht, von wortten zu wortten wie volgt lauttend:

Die Urkunden sind die nämlichen wie oben beym Kaiser Ferdinand de dato Augspurg den lezten Tag des Monats Julij nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Fünffzehen Hundert, und im neun und fünftzigisten vnserer Reiche des Römischen im neun vnd zwaintzigisten, und der anndern im drey vnd dreyssigsten Jaren. Als *Carolus quartus &c. &c.* Wentzlau ꝛc. Karl ꝛc. ꝛc. *Ludovicus &c. &c.* Ludwig ꝛc. ꝛc. Ludwig ꝛc. ꝛc. Albrecht ꝛc. ꝛc. Rudolf und Ruprecht ꝛc. ꝛc. Ludwig ꝛc. ꝛc. Albrecht. Ludwig ꝛc. ꝛc. Ernest und Wilhelm ꝛc. ꝛc. Ludwig ꝛc. ꝛc. Ruprecht ꝛc. ꝛc. Sigmund ꝛc. ꝛc. Maximilian ꝛc. ꝛc. Vnnd vnnß darauff diemuetigelich angeruessen vnnd gebetten, daß wir Jhnen solch obeingeleibte Privilegia vnnd Freyhaiten, alß yezt Regirender Römischer Kaiser zu uerneuern, zu confirmien vnd zu bestätten (Inmassen Jüngst hieuor weilandt vnnser geliebte herr vnnd Vatter, vnnd herr Bruder,

der, Kaiſer Maximilian der ander, vnd Kaiſer Rudolf der Ander ꝛc. beede hochlöblicher Gottſeeliger Gedechtnuß, auch gethan hetten) gnediglich geruehetten, deß haben wir angeſehen, der gemelten von Amberg diemütig zimblich vnd vleiſſig bitt, auch die getreuen und nuzlichen Diennſt, ſo Ihr voreltern vnd ſye vnnſern löblichen Vorfahren am Reich Römiſchen Kaiſern und Königen in manigfaltig weeg gethan haben, vnnd ſich vnnſ vnnd dem Heyligen Reich hinfüro zu thun willig erpietten, vnnd darumb mit wolbedachtem Mueth, gueten Rath, vnnd rechter wiſſen die eingeleibten Privilegia vnnd Freyhaiten In allen Iren wortten, Puncten, Articuln, Inhaltungen, Mainungen vñd Begreiffungen, als Erwölter Regierender Römiſche Kaiſer gnediglich erneuret, confirmirt, vnnd beſtättiget, Erneuren, confirmien vnnd beſtätten die auch von Römiſcher Kaiſerlicher macht, volkhomenhait, wiſſentlich, in crafft diſſ Brieffs, vnnd mainen, ſezen vnnd wöllen, daß dieſelb gannz cräfftig vnnd mächtig ſein, vnnd die gemelten von Amberg dabey geruebigelich bleiben ſollen, von allermeniglich vnbeſchwerd vnnd vngeirret, vnnd gebietten darauf allen vnnd yegelichen vnſern vnnd deß Heyligen Reichs Churfürſſten, Geiſtlichen vnnd Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Lanndtvögten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleuthen, LanndtRichtern, Burgermaiſtern, Schulthaiſſen, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnnd ſonſt allen anndern vnnſern vnnd des Reichs vnderthanen vnnd getreuen Was Wirden, Standes, oder weſens die ſein, Vnnd wöllen, das Sy die genanten von Amberg, vnd Ire nachkhommen, an ſolchen Freyhaiten vnd Privilegien, vnnd diſer vnnſer Kaiſerlichen Erneuerung, Beſtättigung vnnd Confirmation nit hintern noch Irren, ſonndern Sy dero geruebigelich gebrauchen vnnd genieſſen, auch genzlich dabey bleiben laſſen, vnnd hiewider nicht thuen, noch yemandtes anndern zu thun geſtatten, in khain weis, als lieb Ihnen allen vnnd Ihr Jedem ſeye, vnnſer vnnd des Reichs Vngnad, vnnd darzue ain Pön, nemblich zwainzig Marckh Löttigs Goldes zu uermeiden, die ain yeder ſo offt er fräuentlich hiewider thätte, vnns halb in vnnſer Kaiſerliche Camer, vnnd deſ anndern halben thail den obgemelten von Amberg, vnnd Iren Nachkhommen unableßlich zu bezahlen verfallen ſein ſoll, Als mainen Wir Ernſtlich, mit Vrkhundt diß Brieffs, mit vnnſerm Kaiſerlichen anhangenden Inſigel beſigelt, Geben auf vnſerm Königelichen Schloß zu Prag, den Sechs vnnd zwainzigiſten Tag des Monats Julij. Nach Chriſti vnnſers lieben herrn vnnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, Sechzehenhundert

hundert, vnnd im Fünffzehenden vnnserer Reiche deß Römiſchen im viertten, deß Hungeriſchen im Sibenden, vnnd deß Behaimbiſchen im Fünfften Jahren

Matthias

Vice Rmi Dni Jo. Swicardi
Archicancellarij & Elect. Mog:

V. Wlm

Ad Mandatum Sacræ Cæs:æ
Maieſtatis proprium.

D. R: Lucher.

Confirmatio Privilegiorum für die
Statt Amberg P.

Tax dreyſſig, vnd für Canzley Jura zehen
Gold Gulden,

Albrecht Gechtl Taxator
Rta Sartor.

XCIV.

Extrakt aus dem zwiſchen dem Churfürſtl. Hofkaſtenamt, dann Burgermeiſter und Rath zu Amberg, aufgerichteten Receſs, de anno 1609.

Erſtlich weil das in anno 1553 von Pfalzgraf Friderichen Churfürſſten gemeiner Statt Amberg gegebene privilegium ſouil die Siglung in VerEndermgs vnd andern dergleichen fällen vber deſ Spittalſ Höff vnd Güetter belangt, an ſich ſelbſt Clar vnd Lautter, daz es auch darbey bleiben, vnd vom gedachten hofcaſſtenambt, daz Hoſpital darwider nicht beſchwert, gleichwol aber ſolche Siglung oder fertigung allein uf die ienige höff vnd Güetter, ſo vor Anno 1553 an gemelt hoſpital kommen, deren Specification

zu

zu beſſerer Nachrichtung diſem Abſchidt mit angehenkht, gemeint, vnd verſtandten werden ſoll.

Waſ aber zum andern die Nidergerichtbarkeit uf iezt bemelten höfen vnd Güettern betrifft, Erceleren vnd erleuttern hochgedachts herrn Statthalters Frl: Gul: auf allerhand bey Rhatſchlagung diſer ſach erwogenen Motiuen, ſunderlich aber nach befundtener Beſchaffenheit des herbringens, ſolch privilegium dahin, daſ ſolche in der Gerichtbarkeit hinfirters gleichfahlß Burgermaiſter vnd Rhat, ohngehindert des hofcaſſtenambts ſowol in hablichen alſ perſonal ſprüchen, mit Inventur, thaillung, vormundſchafft ſtellung der Vnderthannen vnd dergleichen auch beſtraffung der ſchlechten Freuel, in geringen Iniurien ſchlag vnd rauffhändln, doch ſouil dieſe Verbrechen belangt, allein innerhalb der Ettern berührter höff vnd Güetter, auch daz die Straff nicht vber zehen Gulden ſich belauffe, zueſtendig.

XCV.

Des Kurfürſten Friderichs Verordnung wegen dem weißen Bier ꝛc. vom Jahre 1617.

Wür Friderich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein des heyl: Röml: Reichs Erztruckhſeſſ vnd Churfürſſt, Herzog in Bayrn ꝛc. bekhennen hiemit offentlich, demnach vnſ die Erſambe vnſere liebe getreue, Burgermaiſter, Rhat vnd gemein vnſer haubtſtatt amberg vnderthänigiſt erſuecht, ihnen das weiſſe pier preuen gleich etlichen andern Stätten vnd Märckhten gnädigſt zu geſtatten, vnd dariber ein Ordnung zu ertheillen, vnd ſolche gnädigſt zu confirmiren, daz Wür darauf auf bewegenten Vrſachen gedachten Burgermaiſter, Rhat vnd gemein in ihrem ſuechen auf Gnaden wühlfahrt, deſwegen folgende Ordnung zueſtehlen laſſen, auch ſolche confirmirt vnd beſtettiget haben, thuen das auch hiemit vnd in crafft diſſ Briefs, wie vnderſchidtlichen hernach volgt.

Weiße Bier- und Präuordtnung.

Von Einlag, und wer darzue zu laſſen.

Zur Einlag ſollen zugelaſſen werden alle die Jenige, ſo Burgere zu amberg das BurgerRecht daſelbſten ererbt, oder durch andere zuelaſſige weg an ſich gebracht, vnd

burgerl.

burgerl. Beſchwehrten mittragen, vnd da ſich Künfftiger Zeit iemand häuſlichen einkhauffen, vnd dergeſtalt ſolcher einlag fähig machen wolte, ſo ſoll doch derſelb zu diſer einlag ehe nicht gelaſſen, er habe dan daz erkhauffte hauſ würckhlich bezogen, vnd darin ſein weſentliche haushaltung angeſtelt.

Die Beſtändtner Inn- und herberchsleuth aber ſo ohnbehauſt, ſollen von diſer Gemeinſchaft gänzlich auſgeſchloſſen ſein, iedoch ſoll keiner mehr, alſ von einem haus, vnd welches er bewohnt, Er bring gleich derſelben durch Erbfall erheurathung, oder andere weeg mehr an ſich, zu diſer einlag gelaſſen werden, doch ſollen auch die allhieſige Rhäte bey der Canzley ieder mit ein hundert Gulden, vnd die Secretarien ieder mit Fünfzig Gulden zuegelaſſen, dan auch ein gewiſ beſtimbt Soldathen gelt, gleichwie bey andern Communen eingenohmen werden.

Wan und wie die Einlag geſchehen ſoll.

Es ſoll ein ieder, der ſich der einlag gebrauchen will, vier wochen vor Michaelis ſich beim pierverwahlter anmelten, vnd ſein Gelt bey abhörung der Rechnung, welche Jährlich vierzehen Täg nach Michaelis, nach Gelegenheit abzuhören in Beyſein etlicher auf der Geſellſchafft einzulegen, vnd dem Bierverwalter würckhlich zu yberlifern ſchulig ſein, vnd welcher ſolchen Tag nicht zuehalten würdt, der ſoll deſſelben Jahrs zur Einlag ferner nicht zuegelaſſen werden, welcher Burger nun in diſen weiſſen Bierhandl legen will, der ſoll ſo vill ſeine Behauſung von ein hundert Gulden biſ acht hundert Gulden wehrt, oder gültig, von iedem ein hundert Gulden proportionaliter zwölf Gulden, dreiſſig kreuzer vnd dariber nicht angenohmen, auch die Jenigen Burger, welche in anfang den ſchweren vncoſten, auch da es vf gewühn vnd verlurſt geſtanten, geſcheuet, nacher aber, da der handl gewaget, einzulegen begehren, keiner zuegelaſſen werden, dan er habe neben dem Einlag gelt von Ein hundert Gulden zehen Gulden, von Fünfzig Gulden Fünf Gulden, vnd ſo fort an einkhaufgelt geben.

Durch wen, und wan die Schazung geſchehen ſoll.

Die Taxation der Burgerhäuſer, wie ein ieder ſolche bey ſeinem aydt verſteuret, ſoll zu diſem Mahl bl iben, im fahl aber ſtritt fürfallen, ſoll iederzeit durch vier von dem Auſſchus mit zueziehung zweyer werckhleuth, eines Maurs vnd Zimnermanns

ſolche

ſolche Taxation ongefehr den Tag vor Michaelis fürgenohmen, fürders von denſelben bey der Rechnung, wie ſye ein- oder das andre hauſ in der Schazung befundten, Relation beſchehen, darauf man das neue einlaggelt vorgemelter maſſen von dem neuen Einlegern zu empfahen, doch ſoll hieby dem Jenigen, ſo mit der Schazung beſchwehrt zu ſein vermeint, deſwegen an einen Erbahrn Rhat zu appelliren vnd ein neue ſchazung zu begehren vorbehalten ſein.

Von Abforderung und Herausnehmung des Einlag gelts.

Gleichwie nit vnbillich, das die Einlag zu rechter Zeit geſchehe, alſo erfordert auch die Notturfft wegen Abforderung des einlaggelts ein gewiſe Zeit zu beſtimmen, damit vorthl vnd vnordtnung verhiettet werden.

So nun einer oder der ander daſ ſeine aus dem handl zu nehmen bedacht, der oder dieſelben ſollen dem Bierverwahlter vier Wochen vor Michaelis ſolches anmelden, vnd darauf bey Abhörung der Bierrechnung ihres Gelts gewärtig ſein, vor vnd auſſer diſer Zeit aber ſoll keinem nichts, wenig noch vill darauf oder vfm abſchlag auſ dem handl gefolgt werden, darnach ein ieder ſein Gelegenheit auſzuſtehlen wiſſen würdet, dan hat ſich ein Erbahre Geſellſchafft miteinander verglichen, wan ihr einer, ſo allbereith daz ſeinige eingelegt, vnd gewagt, todts verfahren, daz deſſelben weib vnd Kinder ſolches ihr eingelegt gelt im handl ſowohl alſ andern Geſellſchaften gelaſſen, vnd wo ein MitErb ſeinen theill abfodern wolt, derſelb ihm einzig nicht gefolgen, vnd doch den geſambten Erben beuorgeſtelt ſein, daz Capital abzufordern, oder ihren MitErben mit ſeinen begehrten theill in ander weg zu befridigen.

Von Wahl des Bierverwalters.

Demnach bey Wahl des Bierverwahlters ſich allerhandt vnordtnung und partheylichkheit ereignen mecht, ſo ſoll hinfüro Jährlich bey der weiſſen Bier Rechnung vom Ausſchus vnd der Geſellſchaft von ieder Parten eine, vnd alſo zwey Perſohnen vnderſchiedtlich vnd vnuermerckht, die ſye ſelbiger Zeit zu ſolchem Ambt am tüglichſten vnd geſchickhſten zu ſein erachten, nambhafft gemacht, deren Nahmen mit fleiſ verzeichnet, vneröffnet vnd in geheimb behalten, folgents einem Erbahrn Burgerm. vnd Rhat einen auf ihnen zu confirmiren ybergeben; Es ſoll aber einem Rhat, ob ihm aus bedenklichen

Vrſachen, der keiner gefiel, ein andern zu verordtnen vnbenohmen ſein, vnd ohn Vorbewuſt eines Rhats die Geſellſchafft keinen anzunehmen oder abzuſezen Macht haben.

Bier Verwahlter ſoll kein verrechnetes Nebenambt haben.

Damit ein Bier Verwahlter der Bier Verwahltung deſto fleiſſiger abwarthen möge, vnd die Gefähl ſolches Ambts in andere Aembter deſto weniger gezogen vnd vermiſcht, auch ſonſten allerhandt verdacht verhiettet werden, ſo ſoll auſſer des auffſchlagambts kein Bier-Verwalter ein verrechnetes Nebenambt haben oder annehmen, vnd ob irgent einer zum Bierambt erwählt wurde, der zuuor mit einem verrechneten Dienſt beladen, ſo ſoll er entweder denſelben fahren laſſen, oder ſich der Bierverwahltung begeben.

Von Ambt des Bierverwalters.

Ein Bierverwalter ſoll der Herrſchafft treu, holdt, gewärtig, vnd ſonderbahr wie andere ſeines gleichen verpflichtet, auch ihm den anbefolchenen Bierhandl höchſtes Vleiſes angelegen ſein laſſen, deſſelben nuz vnd frommen getreulich ſuechen vnd befördern, ſchaden vnd nachtheill wendten, vnd vorkhomen, ſolches zu erlangen, ſoll er vf andere Befelchhaber, vnd das ganze Preugeſindl, alſ gegenſchreiber, Preumaiſter vnd Knecht, Brandtweinbrener, Mulzer Malzbrecher vnd andere, ſo zu diſem werckh gehören, ein fleiſſiges Aug haben, daz ein ieder ſeines befolchenen Ambts treulich und fleiſſig warthe, alle vnordtnung, geſeuff, panckhet, verſchleiffung, vnd verſchwendtung biers vnd anderer ſachen im Preuhauſ abſchaffe, vnd da er an einem oder dem anderen einigen vnfleis fahrleſſigkheit oder untreu ſpürthe, daſſelb alſobalden dem ausſchus anzeigen, vnd neben deinſelben vf abwendtung des Vnheyls bedacht ſeyn.

Er ſoll auch ein ſonderliche Verzeichnuſ halten, wan ieder ſein Dienſt angetretten, darauf hernach mit ihnen abrechnen, vnd ohn gebührliche Abrechnung, ſo von dem gegenſchreiber iederzeit iuſtificirt vnd vnderſchriben ſein ſolle, kein Belohnung oder Bezahlung thuen, noch ausrichten.

Die Einlagen vnd Loſung des handelſ ſoll Er mit Vleiſ zu Rhat halten, dieſelb nimand anderen vertrauen, ſondern zu ſeinen ſelbſt eignen handten nehmen, in gueter gewahrſamb haben, vnd durch ausleyhung oder verborgung des Biers, oder zum Preu-

werckh

werckh gehöriger ſachen nicht zergenzen, noch ſonſten auſſer des handls zu anderm endt, alſ darzue ſye deputirt, noch zu ſeinen aignen Nuz verwendten, damit man iederzeit mit gelt gefaſſt, vnd die Einkhäuff zu bequemer Zeit mit mehreren Nuz verrichten möge.

Vnd auf daz der Geſellſchafft gelt deſto ſicherer lige, ſoll Bierverwahlter vf Ein tauſend vnd fünfhundert Gulden Caution zu leiſten ſchuldig ſein, auch herbſt vnd Winterszeit, wan der einkhauf gehet, yber ein tauſent Gulden, vf Frielings- vnd Soměrszeit aber, wan derſelbe feyert vbert fünfhundert Gulden vf einmahl nicht bey ſich haben, vnd waſ er Vbernaſ einbringt, aufs Rhathaus in das Steuergewölb in einen ſonderlich darzue deputirten Caſten oder Truchen, darzue Er vnd der Ausſchuſ zwen vnderſchiedtliche Schliſſl haben ſollen, in Beyſein bemelten Auſſchus, oder etlicher auf ihrem Mitl, neben einer richtigen Verzeichnuſ der Sorten vnd poſten, vnd anhangenten Zetl, wie uill in iedem ſackh ſeye hinderlegen, danenher ihm hernacher wan der einkhauf angehet, ſolch gelt von ein tauſent Gulden zu ein tauſent Gulden durch den Auſſchuſ wider gefolgt werden ſollen.

So ſoll auch daz Vngelt vnd Auffſchlag von Quartall zu Quartallen entrichtet, vnd daſ Vngelt gegen gebührlicher Quittung dem Vngelter zuegeſtellet, der Auffſchlag aber in iezterwenten Caſſten oder Truchen geliſert, daſelbſt verwahrlich behalten, vnd Jährlich nach gelaiſter Rechnung neben gemeiner Statt Türkhenſteur an gebührente Ohrt geandtworth werden, Wie dan Bierverwahlter nach gueter Münz embſich zu trachten, vnd waſ an groben harten vnd dichtigen gelt gefellt, mit fleiſ zuruckh halten, niemand etwaſ umbwexlen, noch auf andere Sorten hinweg leihen, damit die herrſchafft des Vngelts vnd auffſchlags mit gueter Münz deſto beſſer bezalt, vnd die Fuhrleuth herzue gelockhet werden.

Daſ auslehen des Gelts auf dem handl ſoll ganz vnd gar abgeſchafft vnd verpothen ſein, dan zu dem es der Geſellſchafft zu Nachtheill gereicht, auch ſonſten nur allerhandt Vnordtnung gebehren thuet.

So ſoll auch Keinem vor der ordentlichen Jährlichen auſbeuth icht waſ vor hinaus gefolgt, ſondern die anhaltente vf diſe Preuordnung vnd Leiſtung der Rechnung von ihm an- vnd abgewiſen werden.

Den Waiz Kauff ſoll Bierverwahlter nicht allein für ſich, ſondern iederzeit mit Zuezihung Beſichtigung vnd Rhat eines beſtelten Preumaiſters, vnd zwar ſouill möglich zwiſchen Michaelis vnd Fasnacht verrichten, doch zu geſchwinde damit auch nicht anfangen, auch mit dem Kauf zu rechter Zeit ſteigen vnd fallen, dichtiges Guet an ſich bringen, vnd vntichtiges fahren laſſen, dem Gegenſchreiber das Muſter des erkhaufften Waizen zu fertigen, darauf durch denſelben abmeſſen laſſen, vnd vf empfangenen Bericht des Meſes halber, welchen der Gegenſchreiber vnder ſeiner handtſchrifft geben ſoll, die Fuhrleuth vnd Kärner ohnuerziglich abfertigen vnd auſzallen, damit ſye in den herbergen nicht vergebens zehren mieſſen, vnd zur zuefuhr deſto williger ſein vnd werden, wie dan auch der Waiz zu des handls Notturfft allein auſſer Landts eingekhaufft, vnd herbey getrachtet werden ſolle.

Von dem Hopfenkhauff.

Den Hopfenkauf betrff: ſoll Bierverwahlter mit Zuezihung des Gegenſchreibers vnd Preumaiſters denſelben ſowohl alſ den Waiz, wan er am wohlfailſten zu erlangen, doch, daz er auch gerecht vnd guet ſeye, zu dem handl zu trachten nicht vnderlaſſen.

Ebnermaſſen ſoll Er auch den Holzkhauf in gueter Acht, vnd daz auſmeſſen durch den geſchwohrnen holzmeſſer neben einem Gegenſchreiber laſſen verrichten, vnd darneben ſelbſten, das es damit recht zugehe, ſo vill ihn Ambtsgeſchäfft miglich, mit zueſtehen.

Mit ybrigen Geſchüren vnd Väſſern, halben- vnd ganzen Viertlen ſoll ſich Bierverwahlter nicht beladen, vnd iederzeit mit Vorwiſſen mehr nicht, alſ die Notturfft vngefehrlich erzeugen, dieſelb einer gewiſen perſohn, welche es an einem ſonderbahren Ohrt in Verwahrung habe, vnd ordentliche Rechnung dariber halte, einraumben. Solche Rechnung zu befördern, ſollen hinfürder die Burger vnd Inwohner der Statt Amberg, ſowohl alſ die frembten ſolche Väſſer bezahlen, ſye wolten dan ihre eigene mitbringen, vf welchen fahl ſye den frembten gleich gehalten werden mechten.

Nachdem auch die Vngleichheit der Gepreuen vill argwohns vnd ſtritts verurſachen mechte, alſ het es Bierverwahlter hinfüro dahin zu richten, auch beſtentig alſo zu halten, daz mit zuethuen Gegenſchreibers oder ausſchus Jahrlich ein gewiſſe Anzall Malz ohne Abzug oder Zuruckhwerffung einiges Mülterleins iederzeit zugleich geſchüttet, vnd darauf ein gewiſe Anzahl Viertl, daz man iedesmahlſ mit einem gueten Truncky verſehen

ſehen ſere für voll gegoſſen, vnd nicht allein was von iedem gepreu abgeben würdt, ſondern auch waſ anfänglichen in die Väſſer kombt, mit vleiſ verzeichnet, vnd in Rechnung bracht werden.

Veber das Mulzen ſoll Bierverwahlter ſonderliche Regiſter halten, vnd darin nicht allein, was an Waizen eingeſchitt, ſondern auch was iedes hernacher an Malz ertragen, ohn abbruch bringen laſſen, der Ausſchuſ iedesmahlſ die Malz, ob ſye zurecht gedört, wochentlich erſehen, vnd neben dem Bierverwahlter vnd Gegenſchreiber daran ſein, daz alle Güſſ, wie auch vorgemelt ohn Zuruckhwerffung eingeſchüttet werden.

Von Rechnung des Bierverwahlters.

Mit Bierverwahlters Rechnung, ſoll es hinführo ſolcher maſſen gehalten werden, daſ dieſelbige Michaelis alle Jahr geſchloſſen, vnd iederzeit mit dem fürderlichiſten hernach es nach Gelegenheit ſein könen, abgehört, doch daz er dieſelb acht Tag zuuor einem Rhat vnd ausſchus der Geſellſchafft ybergebe, hernacher auch zur Churfrſtl: Canzley iedesmahlſ dieſelb yberſchickht werde.

So ſoll er auch ſonſten, ſo offt vnd villes von ihm begehrt, Extract ſeiner Manuale (immaſſen es dan auch an ihm ſelbſt billich) von ſich zu geben ſchultig ſein, vnd damit deſto leichter darzue zu gelangen, ſo ſoll er wochentlich mit dem Gegenſchreiber abrechnung halten, das zuſchlag- vnd ſpundtgelt, auch was von prandtwein gefallen, von dem darzue Deputirten in ſeinen empfang nehmen, vnnd keine Wochen zu der anderen anſtehen laſſen.

Item ſoll er ſich gefaſſt machen, daz er neben der zum ſtandt gefertigten Rechnung vnd ſtrackhs nach abhörung derſelben auch ein richtig ſpecificirten Verweiſ ybergebe, zu welchem Endt vnd damit er daran nicht geſaumbt, oder gehindert, ſoll ein tag zwen oder drey vor Michaelis der Sturz an allem verhandtenen Vorrath des Waizes, Malzes vnd andern durch ſonderlich darzu Deputirte auf dem Rhat vnd auſſchus an die handt genohmen, vnd ihm daruon ein Verzeichnuſ, ſo bey dem Verweiſ hernacher beyzulegen, zuegeſtelt, der yberſchlag deſ Gewinſ darauf gemacht, und demſelben nach die abtheillung der auspeuth geſtellt werden, vnd waſ Bierverwahlter an gewiſen vnd vnuerneinlichen poſſten nicht zu verweiſen, deſſen ſoll Er vnverzigliche Bezallung Laiſten.

Von

Von deß Bierverwahlters Reißen vnd Zehrungen.

Deß außreißens soll sich Bierverwahlter, soviill möglich enthalten. Vnd in loco zu sein sich beſleiſſigen, da er aber deſſen ie nicht geybriget sein könte, so soll er iedesmahls so offt daz geschicht, in abwesen sein Ambt nicht dem Gegenschreiber, sondern sonsten einer qualificirten Persohn auf dem ausschus auftragen.

Vnd Wan er nun in= oder ausser Landts, sonderlich da Er yber nachts auszubleiben, dem handl zum besten, vor sich hette, so soll er allzeit dem Rhat vnd ausschus, die Vrsachen derselben zuvor entdeckhen, vnd darauf beſcheidts gewarthen, begebe sich nun, daz der Rhat oder Ausschus solche Rais für nothwendig erkhenten, vnd derentwegen darein willigten, so hat er von des handls wegen die Zehrung auszuzallen, welche er doch also zu moderiren, vnd einzuziehen, daz sye erträglich, vnd nichts yberflissiges darbey zu spühren, da es sich aber befinden solte, das Er was vnnothwintiges vnd Yberflissiges vfgewendtet, würdt ihm solches nicht palsirt, sondern ins kinfftig vf leden Tag ein gewiser Tax zu ordtnen sein.

Vom Aydt deß Bierverwahlters.

Eineß Bierverwahlters Aydt, den er einem Rhat vnd Gesellschafft zu leisten, soll vf sein Bestahlung, wie auch diſe Bierordtnung in gebräuchiger Form, daz Er dem Inhalt berührter Bestallung vnd Ordtnung treulich vnd vnverbrichlich nachkhomen wolle, gericht vnd gestellt werden, wan Er aber Churfrstl: Pfalz interesse wegen auch bey alhieſiger Canzley in pflicht genohmen würdt, hat es alda seinen sonderbahren form, darauf Er zu schwehren.

Von Bier Verwalthers Beſoldtung.

Für sein Miehwahltungen hat man sich ins kinfftig einer gewiſen Beſoldtung zu vergleichen.

Von den Gegenschreibern, deren Wahl, Ambt vnd Beſoldtung.

Es sollen bey dem handl einer oder zwen Gegenschreiber gehalten, vnd von der Geſellschafft darzue erkhieſt werden, deren ambt soll sein, daz sye nicht alleiſt ein sonderbahre Malz Rechnung führen, sondern auch yber den erkaufften waiz vnd holz,

yber

yber das erpreute, vnd in die Vaſ gebrachte, auch abgegebene Bier bereitteten vnd abgegebenen prandtwein yber den auffſchlag vnd ſpundtgelt, vnd alles anderſ, das hierzue gehörig, gegen Regiſter halten, der waizſchauer, deſſelben abmeſſung, wie auch dem holzmeſſen beywohnen.

Der Einnahmben vnd Aufgaben- aber an gelt haben ſye ſich gänzlich, auſſerhalb der Einnamb von gebrandten wein, Zuſchlag- vnd Spundtgelt (welche einem vnder ihnen beeden, der alle Sonabent dem Bierverwahlter in Gegenwahrt ſeines Mitgeſellen Liferung thue, allein vfgetragen werden ſoll) zu enthalten, ohne Zetl des Bierverwahlters, vf welchen ſye dan gewiſen, vf ploſſe Zeichen nichts abzugeben, Preumaiſter vnd andere Diener in gueter acht zu haben, da ſye icht waſ verdächtiges vermerckhen, Bierverwahltern alſoald anzuzeigen, auch da etwaſ fahrläſſiges oder gefährliches von Bierverwahlter ſelbſten vorgehen wolte, ſolches dem ausſchus, ihren pflichten gemeſ bey zeitten zu eröffnen, vnd neben demſelben des handls nuzen möglichſten Vleiſes zu befördern, darauf ſollen ſye angeloben, der Geſellſchafft mit Aydt in gebräuchiger Form, ſowohl als dem Rhat verpflichtet, vnd ihnen gebührliche Beſoldtung geſchöpfft werden.

Vom Preumeiſter, deßelben Wahl, Ambt vnd Beſoldtung.

Der Preumeiſter ſoll von Ausſchuſ vnd Bier verwahlter erwählet werden, deſſen Ambt ſoll ſein neben Bier verwahltern den waiz ſo zu khauffen, ob er auch zum Mulzen dichtig, zuvor beſichtigen, die Preu Knecht zu ihrer Gebühr anzuhalten, daz Mulzen in gueter Acht zu haben, vnd damit nichts von Malz veruntreuet, die Malz tichtig vnd guet gefertigt vf die Caſſten zu liefern.

Er ſoll auch daran ſein, das die bey dem Preuen iederzeit geſezte maſ des ſchüttens vnd gieſſens gehalten, iederzeit die nach Gelegenheit Leuffe vnd Käuffe beſtimbte völlige Anzahl Malz in die Mühl verſchaffen, vnd nicht weniger noch mehr, alſ verordtnet, gegoſſen werde möge, dem Preuen ſoll er iederzeit ſelbſt beywohnen, nicht auſſen vmbſchlieffen, allerley geſeuff vnd gefräſ im Preuhauſ ſich enthalten, auch andern Keinesweegs geſtatten, ſein Preugeſindt zur eingezogenheit vnd niechterkheit anweiſen vnd halten, auch das feuer in gueter Acht haben, daſ ſchadens dabey nicht zu befahren, hierauf ſoll er nicht allein angloben vnd einen leiblichen Aydt zu Gott dem allmechtigen

tigen schwöhren, sondern auch der Gesellschaft zimbliche Caution vmb mehrer forcht vnd fleises willen, daz wofern durch ihn oder die Knecht ein vnfleis oder schaden wurde vorgehen, sich dieselben bey ihm erhollen würden, leisten, vnd darauf ihme gewise Besoldtung gemacht werden.

Von Preu Knechten, derselben Wahl, Aydt vnd Besoldtung.

Die Preuknecht sollen von Ausschus vnd Bier verwahlter angenohmen, vnd einem ieden von ihnen sein ambt vnd verrichtung geben werden, darauf sye nicht allein geloben, sondern auch einen Aydt, solchem also treulich nachzukhomen, schwehren solten, mit denselbigen soll auch der Besoldtung halber nach gelegenheit eines ieden Verrichtung, mas getroffen werden.

Von Ausschus, deßelben Wahl, Ambt und Aydt.

Demnach auch offtmahls bey dem weissen pierhandl sachen fürfahlen, die einem pierverwahlter allein zu schwehr, als ist für gut angesehen worden, einen beständigen ausschus zu verordtnen, dessen Rhats vnd Bedenckhens Bierverwahlter in wichtigen Fählen sich zu gebrauchen habe, welcher Persohnen wahl von der ganzen Gesellschafft zu geschehen, darin von Innern: zwen, von Eussern Rhat zwen, vnd von der Gesellschafft acht persohnen zu eligiren, die sollen darzue sonderlich verpflicht sein, neben dem pierverwahlter des handls nuz vnd aufnehmen zu bedenckhen, vnd nicht allein vf sein begehren in vorfallenten sachen ihren Rhat vnd Guettachten zu geben, sondern auch vor sich selbst, da sye was dem handl vnd der Gesellschafft fürträglich oder nachtheillig vermerckhen, zeitliche Erinderung vnd verfiegung zu thuen, denen auch Bierverwahlter zu folgen schuldig sein soll.

In diser Deliberation aber hat der ältiste auf denen des Innern Rhats darzue deputirten das directorium zu führen, die proposition von Bierverwahlter neben seinem Voto vnd Guettachten zuförderist, darnach der ybrigen anzuhören, vnd dem handl zum besten zu schliessen, vnd vf den fahl die stümen nit einig, vnd die sach wichtig, solche einem ganzen Rhat vorzutragen, vnd danenhero beschaidts zugewahrten.

Von

Von Außgebung der Treber.

Die Treber ſoll man gleichwoll der Geßellſchafft nicht vmbs gelt, ſondern vmbſonſt außgeben, ein Juſtificirte Tröber tafl halten, vnd niemandt, der darin nicht begriffen, etwaſ reichen.

Waſ aber daz Soldathen Gelt, ſo eingelegt würdt, anbelangt, ſollen die Tröber nach der proportion der einlag zu Gelt angeſchlagen, vnd neben der auspeuth demjenigen ſo hierzu verordtnet yberlifert, vnd darbey waſ ſolche treber iedesmahlſ ertragen, bericht werden.

Ein ieder ſoll ſeine Tröber durch ſich, oder die ſeinigen abforden laſſen, ſonſten aber keinem, der ſich vf eines andern nahmen angibt, etwaſ gefolgt werden.

Item ſoll in Ausſchlagen Gleichheit vnd die Vmbgäng ohne Falſch vnd Betrug gehalten werden.

Von Einführung des Frembten weiſſen Biers, vnd deſſen, ſo innerhalb Landts gepreut würdt.

Die einführung vnd Auſſchenckhung des frembten weiſſen biers, vnd deſſen ſo innerhalb Landts ſonſten gepreuet, ſoll gleichwohl noch zur zeit nicht allerdings abgeſchafft vnd eingeſtellt, doch aber allein dem Würth vf gemeiner Statt trinckſtuben, wie auch in offentlichen Wührtſchafften vnd Gaſthöfen die gewöhnliche ſchilt auſhencken haben, ſonſten aber keinem Andern, wer der auch ſeye, auszuſchenckhen erlaubt ſein, darauf dan fleiſſig acht gegeben, vnd die Vbertreter mit gebührender ſtraff angeſehen werden ſollen.

Es ſoll auch kein Bier, weder in der Statt, noch auſſer derſelben in Väſſern vnd den Raiffen verkaufft werden, es ſeye dan ſolches zuforderſt durch die hierzue verordtnete gekieſet, vnd mit einem inſonderheit darzue gefertigten Marckhzeichen bezeichnet, darumb auch fleiſ angewendt, vnd guete Vſſicht gehabt werden ſoll, daz nicht ſchlechte, geringe, ſondern guete gerechte, vnd ſolche Bier gepreuet, damit beedes dem gemeinen Man ſein pfening vergolten, vnd bey diſer Statt vor andern der Beruef behalten, alſo auch man das frembte Bier hereinzeführen deſto weniger Vrſach haben möge.

Von dem Weissen Bier Saatz.

Damit auch vmb sovill mehr des Saz halben in Verkhauf: vnd ausschenckhung des weissen Biers nach Gelegenheit des waizen kauffs gebührente Mas gehalten werde, sollen Burgermaister vnd Rhat schuldig seyn, sich mit zuethuen des Landtrichterambts, gleichwie mit dem rothen Bier geschicht Jährlichen eines gewisen Satz zu vergleichen, dan solches in gesambt, an vnsere Regierung gelangen lassen, vnd von darauf bescheidt vnd erkhlärung gewärtig sein.

Dieweill Wür vns auch dissmahls obangeregt weissen Pierpreuen ins könfftig gar zu verstatten, vnd aufkhomen zlassen, oder aber zu vorkhomung der Vnderthonen merckhlichen schadens widerumben abzuschaffen nicht entschliessen mögen, So haben Wür vns vorbehalten, iederzeit dise Ordtnung vnd Bewilligung vnsers Gefallens zu mehren, zu mindern, oder auch nach Gelegenheit vnd Befindtung mehr gedacht weis bier preuwerckh gar abzuschaffen, vnd einzustehlen, wie vns dan bemelte Burgerm. Rhat vnd Gemein solcher bewilligung wegen ihren Reuers ybergeben.

Zu Vrkhundt mit vnserm anhangenten Canzley Secret besiglet, vnd geben Amberg den Sechs vnd zwanzigisten Octobris nach Christi Jesu Vnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers Gebuhrt Im Sechzehenhundert vnd Sibenzehenten Jahre

XCVI.

Bräuordnung vom Jahre 1641.

Welche vor dem eingerissenen Kriegswesen in alhiesiger Haubstatt Amberg Erstlich gehalten, vnd aniezo von Burgermeistern, auch In- vnd Eußern Rhat gemeiner Bürgerschafft zu gueten wiederumben vorgenohmen, vnd auf gnädigste Ratification der hochlöbl. Regierung beschlossen worden, als volgt.

Erstlich soll ein ieder Burger, So das Bürgerrecht wirkhlich geschworen, Er seye gleich ein Inwohner oder haussessiger berechtigt sein, iehrlichen ein preu pier zu thun, aber soll sein Gerechtigkeit einem andern zu uerkhauffen nit macht haben.

An-

Anderns mag vber diß befreyte preu ein ieder Burger, welcher ein aigene Behausung hat, nach dem werth derselben, noch ein mehrers, alß nemblich von zwey hundert Gulden werth, ein preubier, von 400 fl. zwey, von 600 fl. drey, von aintausent Gulden fünff, vnd vorder offt von 300 fl. werth eins thun, welcher aber kein aigene Behausung hat, der soll bey einem preu obuerstandtner massen verbleiben, Ingleichen auch daß abkhauffen ain oder mehrer preu ohne Vnderschidt, bey allen Burgern abgeschafft sein, vnd solches darumb, damit die Bestandtner vmb souil mehr veranlasst wurdten, Innen selber aigne heußer zu khauffen, vnd also durch dises Mittel solche widerumben in aufnemben, vnd vorige würdten kommen möchten, iedoch sollen die heußer bey der ienigen preugerechtigkeit: Vnd in demjenigen Werth, wie selbige Anno 1629 in die Steur kommen, ob sye gleich dermallen der grossen auflagen halber wolfailler verkhaufft worden, annoch verbleiben.

Drittens so Einer yber zwey Preypiers thuet, soll er ein Rindt, von Sibenthalben zwey, von ailffen drey, von vierzehen vier, vnd von achtzehen fünff in seinen oder wo er nit raumb oder Stallung hat, in eines andern hauß zu mesten, vnd zu Weynachten, oder darvor zur Masstung ein zuestellen, vnd volgents solche Viehe, so also gemesst, nach Ostern, vnd vor Joannis baptistæ gemeiner Statt zum besten, den Mezgern alhie zu verkauffen, oder selbst Mezgen, vnd vnder den Benckhen nach satzung der verordneten fleischschauer hingeben zu lassen schuldig sein, vnd wil Ein Erſamber Rhat alsobaldten in der Palmbwochen Besichtigung fürnemben vnd thuir lassen, wie ieder der zu messten schuldig gemesst habe, befindt sich dan, daz einer biß uf solche Zeit gar Vbel, oder aber gar nit gemesst, vnd solch Masstvieh biß uf Joannis baptistæ noch also vngemesst befundten wurdten, So soll derselbe von iedem rindt ohn einigen nachlass drey Gulden, und nach gestalten der sach sonderlich diejenigen so gar kein viech angeregter massen mässten würdten, vf vorgehente erkhanntnus noch ein mehrers an der Statt Pauwandl verfallen sein.

Zum Vierten soll ein iedes Preyhauß zu desto besserer erhaltung in peulichen Wirthen berechtigt sein, iehrlichen neun preubier, iedes vmb zween Gulden, denen so aigne heuser haben, zu verkhauffen, berechtigt sein, vnd halb Gelt des Preuhauses aigenthumbs herren, vnd halb der Statt Cammer gehören, doch daß solang vnd vil khauffer verhandten sein, keinem mehr, alß nur ein Preu verkhaufft werde.

Fünfftens, derienige so zwey heußer, mag in ansehung der Burgerlichen Oneren so Er sowohl von ain alß andern tregt, vf alle beede, nach dem Werth preuen, aber demſelben weder ain noch mehr preu, so Er etwa zu thuen nit vermag, ainem andern zu uerkhauffen nicht zuegelaſſen ſein.

Sechſtens mag ein ieder Burger vnd Burgerin mit dem Nutzen und preuen verfahren, doch wer kein aignen Mulz Stadl hat, noch beſtandt weiſ verlegt vnd vertritt, der ſoll kein Malz ufm verkhauff: ſondern mehrers nit machen laſſen, dan Er für ſich ſelbſt vermög diſer Ordtnung, zu uerpreuen bedarff, kan Er aber mit demſelben allen nicht einkhommen, mag er die ybrigen anderen hauſſeſſigen Burgern in einem leidentlichen Werth wol verkhauffen, vnd keinen beſchwerlichen Wucher, gewin oder ybermaß, wie etwan beſchehen, darauf ſchlagen, vnd ſoll keiner kein Gerſten oder malz auß der Statt verführen, bey Straff fünff Guldten, Es were dan, daß Er ſolche vf ordentliche faihlleitung in billichem Werth nicht verkhauffen kundte, hat Er ſich deſſhalber bey Einem Rhat Beſchaidts zu erhollen.

Zum Sibenten, welcher nach Gerſſten, an Orthen in dem Wochenmarkht alhier gehörig hinaus raiſet, vnd alſo durch ſich oder andern die drauſſen kaufft vnd beſtelt, der ſoll, ſo offt es einer vberfahrt, allmal zehen Guldten verwirkht haben, vnd wer derſelben verbrechen ainer glaubhafft anzeigt, dem ſoll halber thail ſolcher Straff geuolgen, vnd ſein Namben darinen vnuermeldet bleiben, aber an Endte in dem Wochenmarkht nicht gehörig, ſoll es einem iedem vnuerwerth ſein, wan auch von darauſ ein paur oder anderer ſelbſt zu einem hiehero kombt, Jme die anbieth, oder ohne Vorrede vnd Geding für die thür fihrt, der ſoll darmit nichts verwirkht haben, doch hierinen alle Gefahrlichkeit verbotten ſein. Decretum in Senatu Ambergenſi den 13 7br: 1641.

XCVII.

XCVII.

Des Kurfürsten Ferdinand Maria Verfügung wegen des Stadtkammer-Weſens ꝛc. vom Jahre 1677.

Von Gotteß Gnaden Ferdinandt Maria in ob- vnd nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, deß heyl: Röml. Reichs Erztruchſeſſ vnd Churfürſt, Landtgraf zu Leichtenberg.

Vnſern Grueß zuuor Edler Liebe getreue! Wür haben vnß yber der Burgermaiſter vnd Rhat zu Amberg wegen des alda ganz in Abgang gerathenen, vnd nunmehr ſich zu grundt neigenten Statt cammer weeſens, dan der geſambten Burgerſchafft dermalig ſehr ſchlechten vnd verarmten Standts villfältig eingelangt bewegliche Beſchwehrnuſſen vnd vmb gnädigſte hülffraichung öffter beſchehen Lamentirliches ſuppliciren, auch derentwillen ſowohl von Euch alß vnſern zum Oberpfälzl: Cammerweeſen verordneten Räten verſchaidtentlich yberſchribne weithläuffige Berichten vnd gethane Vorſchläg, wie nemblich bey gemelt vnſerer Statt Amberg der gemeine Nuzen vnd gewerbſchafften verbeſſert, in mehrers aufnehmen gebracht, vnd dem vorſehenten Ruin geſteuret werden Kundte, vmbſtändiger Relation gehorſaimbſt erſtatten laſſen.

Wan Wür dan hieraus vernohmen, daz die gemeine Statt vnd Burgerſchafft daſelbſt in ſolch abkhomenen Standt ſich befindte, daß ſelbige ihnen ſelbſt durch aigne Mitl widerumben vfzehelffen nit mehr weniger die bey gemeiner Statt gepäuen ſich bezeigente groſſe paufälligkheitten zu wendten vermögen, vnnd demnach vnſerer gnädigſten hilf ſonderbahr wohl bedürfftig ſeindt, ſo haben Wür gnädigſt reſolvirt vnd bewilliget, derentwegen auch gedacht vnſern zum oberpfälzl: Cammerweſen deputirten Räten die Nothurfft bereits anbefolchen, daz an dem zu Reparirung beregter Paufäll benöthigten vermög eingeſchickhten Yberſchlags vf die 3583 fl: ſich belauffenten Vncoſſten vnſertwegen zwey Dritl, alß 2388 fl 40 kr. beygetragen vnd zu dem Endte diſe gelter von vnſer Rent caſsa nach vnd nach abgefolgt, den ſupplicanten auch noch Yber diß nit allein die von ihren beym Commiſsariat auligenden 25293 fl: Capital die Steuer, ſo der iezmahligen Anlag nach 316 fl. 40 Kreuzer trifft, ſondern auch die Stattſteur, ſo Jährlich 428 fl. 34 kr. macht, iede vf 6: Jahr lang dergeſtalten auf Gnaden nachgeſehen,

geſehen werden, daz ſowohl angeregt bewilligte Paucoſſten alſ die Steuer Nachläß ihrem ſelbſterbietten gemes zu keinem andern Endte, alſ allein zu reparir- vnd wider erhebung iezig ſich bezeigenter paufälligkheiten zuverläſſig vnnd zwar mit iedermahligen Vorwiſſen vnd Direction mehr beſagt vnſerer Deputirten Rhäte verwendtet, darüber abſonderliche Rechnung geführt, vnd ſolche ihnen Rhäten ybergeben, vnd auch von Jahr zu Jahren, wie ſolch bewilligte hilffgelter zu Wendtung der Stattmauren vnd anderer Paufähl würkhlich angelegt worden, alhero vnderthänigſt berichtet werde, neben deme bewilligen Wür nit weniger hiemit ex plenitudine poteſtatis, vnd befelchen euch gnädigſt, daz ihr (in Bedenckhung der zu gemeiner Statt Camer gehörige Aembter vnd beuorab der Salzhandl, alſ worvon ſelbige vorhin den mehriſten Genus gehabt, gänzl: erſchöpfft) allen in vnſern Fürſtenthumb der obern Pfalz, vnd ſonderlich denen oberhalb Amberg ohne das von Regenſpurg zimblich weith entlegenen Stätt vnd Marckhten per generalia vftragen, vnd verbietten ſollet, daz ſye ihr benöthigtes Salz anderwerts nit, alſ allein zu Amberg vnd ſelbiger Niderlag nehmen vnd erhandtlen ſollen, es were dan, daz ſich ex poſt facto bezeigte, daz ein- oder andere Statt oder Marckht ermelt vnſers Fürſtenthumbs der obern Pfalz etwan der Salzfuhr vnd Niderlag halber einiges Recht oder Befuegnus hergebracht haben möchte. Auch hierdurch ihnen oder vnſerm Salzverſchleiſſ in Böhaimb, das Marggrafthumb Culmbach vnd andere benachbarte Ohrt vnſ zu ſchaden præjudicirt, vnd ſelbigs geſchmellert wurde, vf welchen fahl Wür iederzeit vorbehalten wollen, diſſfahlſ ein anders gnädigſt zu verordtnen, vnd die Bewilligung wider aufzeheben.

Sonſten aber vnd obwollen ſich die Statt Amberg neben andern auch beſchwehrt, daz dere weiſſe Preuhandl nit allein von denen angrenzenten auſländiſchen Ohrten, ſondern auch denen vmligenten 3 Preuhäuſern zu Freydenberg, Neumarckht, vnd Kemnath gehindert werde, ſo ſeint Wür doch berichtet, daz die ringerung des Gewühns vnd ſchlechter Genus des weiſſen Pierhandlſ villmehr daher komme, daz ſouill privati darein legen, welche gemeiner Statt den Nuz entziehen, vnd Sye den genieſſen, Wür aber nit befindten Könen, daz bey ſolcher Beſchaffenheit die privat perſohnen den Nuzen haben, hingegen ein ganzes gemeines Weſen darunder leiden ſolle, alſ habt ihr zu verfiegen, daß hinforth die einlag der privaten bey ermelten Preuhaus abgethan, von den Jenigen, ſo capitalia dariñ haben, ſolche gemeiner Statt amberg zu Behuef

von

von obigen dero Cammermitlen abgeleſet werden: welche vnſer gnädigſte Reſolution Ihr in ein: ſo andern zu vollziehen, vnd gebührent darob zu halten wiſſet, deſſen wür vnß verſehen, vnd ſeint euch anbey mit Gnaden. Datum München den 22ten Xbris 1677.

Ex commiſſione Dñi Ducis
Electoris. J. G. Dullinger.

von der Chfſtl. Hofkammer an die Chfſtl.
Regierung Amberg abgegangen.

XCVIII.

Ausſpruch des Kurfürſten Ferdinand Maria an Georg Schauer wegen Zurückgabe des Zolles ꝛc. im Jahre 1667.

Ferdinand Maria Churfürſt ꝛc.

Lieber getreuer, Vnſ iſt die Streitſach zwiſchen vnſerer Regierung Amberg vnd dem burgerlichen Magiſtrat alda, principaliter aber Georgen Schaur, So dan dir Ambts halber, wegen eingeforderten zohls ſich erhaltend, im ordentlich referirt worden, wollen hierauf nach genugſamer Erwegung der Sachen Umſtänd zu Recht erkannt haben, daß ernañter Schaur von dem anbegehrten einfachen Zoll gänzlichen abſolvirt, ſolchemnach du an den eingeforderten 9 fl die bereits empfangene 5 fl. 24 kr. wiederum zurück zu geben, und Ihn Schaur wegen der übrigen verborgten 3 fl. 36 kr. unangelangt zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſolleſt. Expenſ. Compenſatis datum den 12. 7ber 1667

Chfl. Reggs-Kanzlei Straubing

an den Chfl. Mauthner zu Deggendorf
Hieronymus Soyern abgegangen

XCIX.

Rathwahls-Regiſter gemeiner Stadt Amberg, vom Jahre 1680.

Erwählte Herren Burgermaiſter.

Herr Simon de Flauigni. Herr Jacob Mohr. Herr Georg Meiller.

Herrn des innern Raths.

Herr Georg Zeiller. Herr Matthes Meiller. Herr Hannſ Joachim Alholt. Herr Johann Benjamin Hopfner. Herr Chriſtoph Behemb. Herr Abraham Planckh.

Herren Vrteiller.

Herr Thomas Pleyne. Herr Johann Grien. Herr Eraſmus Heller. Herr Jacob Walther. Herr Georg Gabler. Herr Jacob Etterle. Herr Johann Gollich. Herr Hannß Georg Steinsdorfer.

Herren des äußern Raths.

Lorenz Schueller. Hanns Stöſſl. Chriſtoph Hueber. Hanns Rodl. Matthes Ott. Hanns Seidl. Hanns Voith. Simon Donhauſer. Michl Reininger. Georg Thomas Bihl. Hanns Georg Troſſter. Friedrich Behemb. Georg Adam Egg. Johann Augſtein. Andreas Velhorn. Ignatius Leonhard Hildtner. Hanns Meiller. Peter Weber. Claudi Vincenz. Paulus Ederer. Hanns Georg Hardegen. Andreas Ruelandt. Paulus Härtl. Hanns Steckhl.

Beſetzung der Aemter.

Syndicus: Herr Georg Pröſſl, J. U. Lt. Stadtſchreiber: Herr Georg Röckhl, J. U. Lt.

Rathdiener: Heinrich Bayr.

Verrechnete Aemter; über die milden Stiftungen.

Spitalverwalter: Herren Burgermeiſter, Simon von Flauigni. Jacob Mohr. Spital-Unterverwalter: Herr Burgermeiſter Georg Meiller.

In-

Inſpector über die Gotteshäuſer: Herr Burgermeiſter de Flauigni.

Verwalter über die Gotteshäuſer: Herr Jacob Waltherr.

Kirchner bey St. Martin: Hanns Gebhardt.

Kirchner bey Unſer Lieben Frauen Kapelle auf dem Berg: Sigmund Chriſtian Kreuchhl.

Reichallmoſen Amtsverwalter: Herr Burgermeiſter Simon von Flauigni.

Director über das gemeine Allmoſenamt: Herr Burgermeiſter Simon von Flauigni.

Gemein Allmoſenamts Verwalter: Herr Georg Zeiller.

Deſſen *Adjunct*: Vacirt.

Hausſchreiber: Vacirt.

Hauspfleger: Vacirt.

Verwalter über das wöchentl. Allmoſen: Herr Johann Grieu.

Adjunct: Johann Rodl.

Allmoſenſammler: Michel Lobenhofer. Hanns Meyer.

Siechenamtsverwalter: Herr Johann Benjamin Hopfner.

Hauspfleger: Martin Wenioldt.

Schulverwalter: Herr Lt. Johann Benjamin Hopfner.

Schulmeiſter auf der Stadtſchul: Johann Martin Härtl. Andreas Harzt. Vincenz Dominicus Camerer.

Seelhaus Pfleger: Herr Jacob Walther.

Nun folgen die über gemeiner Stadt-Einkommen verrechnete Aemter.

Steuerherren: Die vier Herren Burgermeiſter.

Adiuncten: Herr Hanns Joachim Abholdt. Herr Thomas Pleyer, beede des innern. Hanns Voith. Michl Reininger, beede des äußern Raths.

Stadt Camerer: Herr Burgermeiſter Johann Meiller.

Salzverwalter: Herr Burgermeiſter Jacob Mohr.

Salzgegenſchreiber: Peter Weber.

Schefmeiſter: Simon Donhauſer. Hanns Weinzierl.

Eich- und Schrötermeiſter: Conrad Lippert.

Schrötterknecht: Martin Loderer. Hanns Simon Friſchholz.

Mühlamtsverwalter: Herr Georg Gabler.

Adjunct: Vacirt.

Ziegelamtsverwalter, oder der Zeit Beſtändtner: Herr Matthes Meiller.

Ziegel- Kalch- und Lettenſchauer: Herr Burgermeiſter Johann Müller als Stadtcammerer. Herr Jacob Walther. Moriz Löw Grabenmeiſter. Leonhard Weidtner Tachdecker. Jobſt Stepekh Hafner.

Ziegler: Georg Streitt.
Bergwerkoverwalter: Vacirt.
Bergwerkogegenschreiber: Vacirt.
Arztmeſſer auf der Chidt: Vacirt.
Bergmeiſter: Vacirt.
Zum Blechhandel *Factor*: Vacirt.
Oberhaubtmann über Schönprun: Herr Burgerm. Simon von Flauigni.
Verwalter über Högling: Herr Burgerm. Johann Müller als Stadtcaſſierer.
Pflaſter Zoll-Einnehmer: Herr Burgerm. Johann Müller als Stadtcaſſierer.
Quatember Geld-Einnehmer: Herr Burgerm. Johann Müller als Stadtcaſſierer.
Weiſſer Bräu-Verwalter: Herr Burgerm. Georg Meiller.
Gegenschreiber: Herr Eraſmus Heller.
Bräumeiſter: Hanns Georg Hemb.
Viertelmeiſter im St. Martinsviertl: Herr Georg Gabler.
Im Spital viertl: Herr Johann Grien.
Im Kloſter viertl: Herr Jacob Walther.
In unſer Lieben Frauen viertl: Herr Jacob Etterle.
Deren Lieutenanten: Vacirn.

Verrechnete Aemter, als Commiſſions- und andere Verrichtungen.

Zur Vormundſchaftsrechnungsaufnahme: Die 4 Herrn Burgermeiſter.
Zu Verpflichtung der Diener: Die vier Herrn Burgermeiſter.
Zum Gerichts-Inſigel Deputirte: Herr Burgerm. Simon von Flauigni. Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Lehentrager gegen Priſening: Herr Burgerm. Simon von Flauigni.
Lehentrager insgemein: Herr Burgermeiſter Johann Müller.
Lehenverleiher: Herr Georg Pröſl J. U. Dr.
Zu Schuld und Wandl: Vacirt.
Aſſeſſores: Vacirn.
Zu gütlich- und peinlichen Verhören: Herr Johann Gollich. Herr Hanns Georg Steinsdorfer.
Zur Ableſung der Proclamaten: Herr Abraham Plankh. Herr Thomas Pleyer.
Deputirte zur Inventur: Herr Eraſmus Heller. Herr Jacob Walter.
Zur Bau- und Portungoſchau Verordnete: Die 4 Herrn Burgermeiſter. Herr Georg Zeiller. Herr Matthes Meiller. Herr Georg Gabler.
Bauherren: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Burgerm. Johann Müller als Stadtcaſſierer.
Stadt Baumeiſter: Vacirt.
Grabenmeiſter: Mauritius Löw.
Mauermeiſter: Zacharias Amade.
Zimmermeiſter: Martin Höger.
Stadt Dachdecker: Leonhardt Weydtner.

Bru-

Brunenraumer: Matthes Mayr. Paulus Holberger.

Forſtherren: Herr Burgerm. Simon von Flauigni. Herr Burgerm. Johann Müller.

Oberforſter und Ueberreiter: Leonhard Aumer.

Forſter zu Neumühl: Hanns Dozler.

Spitalforſter: Hanns Pöſl.

Forſter über Säckherſperg: Hanns Khun.

Forſter über das geweſene Notthaften holz: Hanns König.

Forſter über das reiche Allmoſen holz: Lucas Dozler.

Forſter über das Siechen holz: Hanns Haaß.

Forſter über den Wagrein: Leonhard Haaß.

Forſter über Hegling: Hanns Koch.

Zum Polizei weſen Verordnete: Herr Johann Benjamin Hopfner. Herr Chriſtoph Behemb.

Marktherr: Herr Burgerm. Jacob Mohr.

Weinkießer: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Eraſmus Heller.

Eycher in den Bräuhäuſern: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Burgerm. Jacob Mohr.

Bierkieſer: Johann Stöſſl. Chriſtoph Hueber. Hanns Rödl. Hanns Voidt.

Malzſchauer: Obige 4 Bierkieſer.

Brodſchauer: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Georg Zeiller.

Brodhieter: Sebaſtian Widtmann.

Mehlſchauer: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Georg Zeiller.

Fleiſchſchauer im innern Rath: Herr Burgerm. Georg Meiller. Herr Chriſtoph Behemb. Herr Jacob Walther.

Im äußern Rath: Johann Voith.

Aus den Mezgern: Michl Reininger. Conrad Diener.

Inſlicht- und Schmalzſchauer: Herr Thomas Pleyer. Hanns Voith.

Schweinſchauer; Friedrich Mayer. Conrad Birner. Hanns Koller. Peter Käß.

Unterkäuſl, Wein und Schweinſchmalz: Moriz Löw.

Fleiſchbankſperer; Vacirt.

Häring und Fiſchſchauer: Herr Benjamin Hopfner. Herr Chriſtoph Behemb.

Fiſchwäger: Heinrich Bayr.

Käßſchauer: Herr Johann Benjamin Hopfner. Herr Chriſtoph Behemb.

Ueber die Crammer: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Burgerm. Jacob Mohr.

Gewicht, Eln und Maßſchauer: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Johann Grien, Hanns Georg Lämpel, Chriſtoph Pacher.

Wagmeiſter: Leonhard Siber.

Eiſenwäger: Vacirt.

Viſirer: Friedrich Behemb.

Getreidemeſſer in der obern Stadt: Simon Demmer.

Getreidmeſſer in der untern Stadt: Hanns Truſſters ſeel. hinterlaſſene Wittib.
Holzmeſſer: Paulus Holberger.
Wundſchauer: Herr Wolfgang Ignatz Frankh M. D. Herr Jacob Etterle. Herr Hanns Georg Steinsdorfer. Simon Veldtmeyer. Caſimir Ebner.
Stadtphyſicus: Herr Wolfgang Ignatz Frankh M. D.
Stadtarzt: Franz Simmer.
Hebammen: Dorothea Schenlin. Catharina Michlin. Dorothea Hantſchin.
Silberſchauer: Herr Burgerm. von Flanigni. Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Hanns Joachim Alholt.
Flaſchenſchauer: Herr Chriſtoph Behemb.
Lederſchauer: Herr Georg Zeiller. Hanns Seidl. Niclas Rödtenbacher.
Wollſchauer: Matthes Ott. Hanns Voith. Hanns Eugl.
Leinwand und Parchetſchauer: Herr Johann Müller als Stadtcammerer mit Zuziehung der Leinweber.
Vorlegerin: Margaretha Prantlin. Margaretha Schallerin.

Zum Feuer in der untern Stadt.

Im St. Martinsviertl: Herr Jacob Walter.
Deſſen Lieutenant: Georg Thomas Bihl.
Im Spital viertl: Herr Chriſtoph Behemb.
Deſſen Lieutenant: Georg Adam Egg.

In der obern Stadt.

Im Cloſter viertl: Herr Georg Gabler.
Lieutenant: Andreas Velhorn.
Im Frauen viertl: Herr Johann Grien.
Lieutenant: Ignatius Leonhard Hilter.
Rauchfangſchauer: Die 4 Herrn Viertlmeiſter mit Zuziehung der Schlotfeger.
Thurnbeſichtiger bey St. Martin: Herr Jacob Etterle. Johann Augſtein.
Thurner: Hanns Leonhard Leidtennoth. Andreas Rodl. Hanns Sebaſtian Koller.
Uhrrichter: Samuel Andre.
Nachtwächter auf St. Martins Thurm: Conrad Heupl. Paulus Holberger.
Schreywächter in der untern Stadt: Georg Ströll. Barthlme Stanger.
Schreywächter in der obern Stadt: Hanns Schmidt. Sebaſtian Hammerl.
Wachtübergeher: Vacirt.
Deſſen Lieutenant: Vacirt.
Thorſperrer: Vacirt.
Gatternſperer: Vacirt.
Thorhieter untern Vilsthor: Martin Penzl.
Untern Nabburger Thor: Tobias Grädler.

Untern Wingershofer Thor: Michael Lobenhofer.
Untern Neuthor: Friedrich Zoberl.
Untern Ziegelthor: Hanns Mayer.
Tanzhausbesizer: Sebastian Koller.
Stadt Both: Heinrich Bayr.
Nürnberger Both: Thomas Kolbl.

Der Handwerker Obmänner.

Becker: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Georg Zeiller.
Mühler: Herr Burgerm. Georg Meiller.
Metzger: Herr Burgerm. Georg Meiller. Herr Christoph Behemb.
Bader: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Johann Jakob Alholt.
Buchbinder: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Christoph Behemb.
Tuchmacher: Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Tuchscherer: Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Walcher: Hanns Müller.
Zeugmacher und deren Obmann: Herr Johann Grien. Moriz Löw.
Färber: Diese Obmannschaft ist noch strittig.
Antes Weber: Herr Hanns Joachim Alholdt. Herr Christoph Behemb.
Leinweber: Herr Burgerm. Georg Meiller.
Weißgerber: Herr Georg Zeiller. Herr Matthes Meiller.
Schneider: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Kirschner: Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Lederer: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Georg Zeiller.
Schuster: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Georg Zeiller.
Säckler: Herr Christoph Behemb. Herr Erasmus Heller.
Sattler: Herr Burgerm. Georg Meiller. Herr Matthes Meiller.
Riemerer: Herr Burgerm. von Flauigni.
Gürtler: Herr Burgerm. Johann Müller.
Seiler: Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Ringmacher: Herr Abraham Planck.
Sporer: Herr Johann Benjamin Hopfner.
Zirkelschmid: Herr Joachim Alholdt. Herr Erasmus Heller.
Messerschmid: Herr Burgerm. Jacob Mohr.
Schleiffer: Michael Koul.
Schmid und Wagner: Herr Burgerm. Johann Müller. Herr Thomas Pleyer.
Schlosser: Herr Burgerm. von Flauigni. Herr Christoph Behemb.
Schreiner: Herr Matthes Meiller. Herr Lit. Johann Benjamin Hopfner.
Glaser: Herr Matthes Meiller.
Zauner: Vacirt.

Zingieſſer: Herr Burgerm. Jacob Mohr. Herr Hanns Joachim Alholt.

Hafner: Herr Burgerm. Georg Meiller. Herr Georg Zeiller.

Pinter: Herr Burgerm. Georg Meiller.

Dräxler: Herr Chriſtoph Behemb. Herr Eraſmus Heller.

Steinmezen und Maurer: Herr Burgerm. Georg Meiller.

Zimmerleut: Herr Georg Zeiller. Herr Chriſtoph Behemb.

Dachdecker: Herr Burgerm. Georg Meiller. Herr Jacob Walther.

Viehe herren in der untern Stadt: Hanns Rodl. Simon Donhauſer.

In der obern Stadt: Michael Reininger. Hanns Schmidt.

Ihre Obmänner: Herr Georg Zeiller. Herr Matthes Meiller.

Hirten in der obern Stadt: Michael Widtmann.

Hirten in der untern Stadt: Georg Wildt.

Todtengräber: Egidi Zoberl.

Betelrichter: Chriſtoph Klein.

Marktknecht: Hanns Lochner.

Stadt- und Eiſenknecht: Georg Weidtner. Sebaldt Rueff.

Nachtarbeiter: Jacob Schönſteins hinterlaſſene Wittib ſammt ihren zwey Söhnen.

C.

C.

Der Kurfürst Maximilian Joseph bestättigt die alten Freyheiten, und erklärt einige derselben ꝛc. im Jahre 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Nider-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchsesse und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Bekennen, alß einzig Regierender Chur- und Lands Fürst, dann der obern Pfalz Herzog, und thun Kund Männiglichen, mit dieser in forma Libelli geschriebenen Urkund, daß Uns anheut dato Unßere liebe, und getreue Burgermaister, und Räthe Unserer Oberpfälzischen Haupt, und Regierungs Stadt Amberg etliche alte Brieff, und Confirmationen ihrer habenden Privilegien, und Handvesten, welche denenselben von verschiedenen ehemaligen Landes Fürsten, und unseren Regierungs Vorfahren gnädigst gegeben, und bestättiget worden, gehorsamst fürgetragen, mit unterthänigister Bitt, daß Wür als iezt Regierender Chur- und Lands-Fürst, gedachten Burgermaister, und Rath unserer Stadt Amberg dieselben ebenfahls gnädigst zu confirmiren, zu erneueren, und zu bestätten, auch Sye dabey zu Handhaben gnädigst geruhen wollen.

Dieweillen dann mehrgemelte von Amberg gegen Unß, und Unsere Vorfahrer sich iederzeit unterthänigist erzeiget, und beflissen, auch solches all fürdershin zu thun sich gehorsamst verpflichten,

So haben demnach Wür Ihnen von Amberg auf Ihr unterthänigst gestelltes Bitten, aus sonderbaren Landesfürstlichen Gnaden, womit Wür Ihnen gnädiglich geneigt seynd, angeregt ihre habende Privilegien, und Freyheiten, Ihr alt Recht, und Gewohnheit, wie Sie solche sonsten genossen, und in wissentlichen, und Ueblichen Gebrauch hergebracht haben, gnädigst confirmiret, erneuert, und bestättigt, confirmieren, erneueren, und bestättigen Ihnen auch dieses alles hiemit wissentlich in Krafft dieser Urkund, wie in nachstehenden dreyzehen Puncten des mehrern specifice zu vernehmen ist.

Erst-

Erſtlichen wollen wir es, der nachgeſuchten Mauttbefreyung halber biß auf das erfolgende neue Mautt Regulativum in der Obern Pfalz, einsweillen bey dermalliger Obſervanz ingleichen

Andertens bey der allſchon von Maximiliano Imo. beſchehenen Pflaſterzohls-Dupplirung ohne weiterer Erhöherung verbleiben laſſen

Drittens, und Viertens gedencken Wür zwar der Stadt Amberg den Mitgenuß des Eiſenſteins am Erztberg ohne Ihren Verſchulden, oder anderer erheblicher Urſach nicht zu benehmen, es hat aber dieſelbe gleichwohl, gemäß ihres ausgeſtelten Revers alle zehen Jahr, um die Erneuerung dieſer Churfürſtlichen Höchſten Guad gehorſamſt bittlich einzulangen.

Fünfftens geſtatten Wür denen vier Burgermaiſtern mit der Flinten auf einen Haſen auszugehen, ein Huhn zu fangen, und einen Vogl Herd zu ſchlagen, auch ſich des Klopfens, und der Leimſtange zu gebrauchen, iedoch nur für Ihre ſelbſt eigene Perſon, und in dem Burgfried allein, ohne mindeſten Excels, zum

Sechſtens ſoll Burgermaiſter, und Rath, nebſt der Burgerſchafft, das weiße Bier in der Geſellſchafft zu bräuen, und zu verſchleiſſen, noch ferners berechtigt ſeyn, und verbleiben, und gibt die Verordnung von 21ten July. 1717. ſelbſt ſchon klare Maas, wer an dieſer geſellſchaftlichen Einlag Theil nehmen könne, wie Wür dann ſub hodierno an Unſere geheime Finance Commiſſion den gnädigiſten Befehl ergehen laſſen haben, Unſere Regierung ſowohl, als Rentkammer zu Amberg, und nächſtgelegene Pfleg-Gerichter, und Aemter gemäſſenſt anzuweiſen, daß Sie auf die Einſchwärzung fremden Biers vigilant ſeyn, und die Uebertretere nach denen General Mandatis ohnnachläſſig beſtraffen, nicht weniger auf Anſuchen deren von Amberg, die Amts-Diener ohne Wiederred abgeben ſollen, damit an verdächtigen Orten (iedoch ohne denen von Amberg einen Actum Jurisdictionis andurch einzuraumen) eine Cumulativ-Viſitation vorgenommen werde, wobey dem Jurisdictions Herrn, worunter der Fräſler lieget, die Verhandlung vorbehalten bleibet.

Siebendens wollen Wür denen von Amberg die Befugniß das Braune Bier ſieden, und ſowohl in der Stadt, als auf dem Land verſchleiſſen zu dürfen, ebenfahls

gnädigſt

gnädigſt zugeſtanden haben, und obwohl der vermeinte Bierzwang, gegen die auf eine Meill Weegs umliegende Würth nicht ſtatt hat, ſo ſolle doch denen Clöſteren, und anderen gefreyten Perſohnen der verkauf des braunen Biers, und Weins auf das ſchärfſte verbotten ſeyn, und verbleiben, in der gänzlichen Zuverſicht, daß die von Amberg ſowohl am Sommer- als Winter-Bier einen ſo vergeltlichen Trunck zu bräuen ſich befleiſſen werden, damit man anderen Ständen dergleichen Verſchleiß ſpecialiter zu verwilligen nicht genöthiget werde.

Wo benebens es wegen Einſchwärzung des ausländiſchen braunen Biers, und Visitation auch Verhandlung der Uebertrettere auf die nemliche Art und Weiſ, wie oben puncto 6to bey dem weiſſen Bier, gehalten werden ſolle.

Achtens beſtättigen wür den Stadt ambergiſchen Burgfried nach Maaß, und Inhalt des Pfalzgraf Rupertiniſchen Privilegii, iedoch dergeſtalt, daß die darin ligende Dörffer ſamt ihrer Zugehör von dem Burggeding vollkommen ausgeſchloſſen ſeyn ſollen,

Welches ſich alſo auch auf die Jurisdiction von ſelbſten verſteht: ſonſten aber mit der Niedergerichtbarkeit ſowohl in der Stadt ſelbſt, als iezt gedachtem Burggeding, es folgender maſſen gehalten werden ſolle, daß nemlichen alle ambergiſche Burger, und Beyſitzer, ſamt ihren Weibern, Kindern, Dienſtbothen, Geſelln, und Lehrjungen Privative der Burgerlichen, Jene hingegen, welche zugleich Burger, und Herrſchafftliche Bediente ſeynd, in Personalibus durchaus der Landgerichtiſchen Jurisdiction untergeben, mithin dem Landgericht bey ihren Verlaſſenſchafften, auch in burgerlichen Häuſern die Obſignation, Inventur, und Verhandlung um ſo mehr zuſtehen ſolle, alß hingegen ſolch alles dem Magiſtrat reciproce gebührt, wann eine burgerliche Perſohn in einem gefreyten Hauß (ſofern es kein Churfürſtliches Hauß iſt) verſtirbt, Bey Fremden ſoll der Unterſchied beobachtet werden, das alle von Adel, Unſere Räthe, vornehme Beamte, graduierte und Sigelmäſſige Perſohnen, welche ſich kurz, oder lang in Amberg aufhalten, auch in gefreyt- oder andern Häußern wohnen, ſamt ihren Haußgenoſſenen, und Bedienten, ſolang dieſe in ihren Dienſten ſeynd, Unſerer Regierung- und reſpective LandgerichtsJurisdiction, all übrige unter obſpecificirten Perſohnen nicht begriffene Fremde aber der Burgerlichen Oberigkeit unterworffen ſeyn ſollen. Welchem nach dann auch die Kaſtenamts, und Landgerichtiſche wo immerhin gehörige

Unterhanen, welche in der Stadt oder dem Burgfried fräfeln, zum Magistrat eben so, wie die Burgerliche Personen zu denen auswärtigen Aemtern in Casu inverso compalsiert, und verschafft werden müssen.

Weiters sollen jene Insassen, und Handwerkskundige, welche sich in Unserer Räthen, und Officianten zwar eigenthumlichen doch zum Burgfried gehörigen Gärten befinden, und unter obig ausgenohmenen Personen nicht begrieffen seynd, unter dem Stadt Magistrat stehen, welcher auch die Holz Straffen in den Waldungen, soweit solche noch unstrittig in Burgfried liegen, vorzunehmen hat.

Bey dem zwar ebenfahls noch im Burgfried liegenden Wingershof, wollen wir dem Magistrat die Jurisdiction weder geben, noch nehmen, sondern diesen Punckt gleichwohl ad viam Juris ausgestellt seyn lassen.

Die Obmannschafft, oder der Beysitz, soll Unserem Landtgericht, bey jenen Zünfften, und Handwercken, wo selbes in Exercitio Privato bißhero gestanden ist, auch in Zukunfft noch Privative verbleiben, wo aber die Cumulativa mit der Stadt hergebracht ist, solle ebenfahls noch, iedoch mit der dem Landtgericht vorbehaltenden Ober Direction, fortan beobachtet werden, und da es um die Execution einer bey solcher Commission dictirten Straff zu thun ist, solche soll bey denen Landmeistern der Land Richter, bey denen Stadtmeistern hingegen der Magistrat zu vollziehen haben, ingleichen sollen die Stritt Händl, welche nicht zum Handwercks Zusammentritt gehören, sondern alß causa Privata anzusehen seynd, zwischen Landmeistern von dem Landgericht, und dieienige zwischen Stadtmeistern bey dem Magistrat verhandlet, sohin die Sentenz Salvo tamen Appellatorio ad Executionem gebracht werden. Ordinari-Visitationes seynd in gefreyten Häusern von dem Landgericht — in bürgerlichen aber von dem Magistrat privative — nächtliche und extraordinari Visitationes hingegen von dem Landgericht befindender Nothdurfft nach zwar auch in Burgers-Häusern, iedoch anderer Gestalt nicht, als cumulative, und mit Zuziehung der Stadt Knechten vorzunehmen. Wo sohin die Bestraffung der Delinquenten gleichwohlen ieñer Oberigkeit, worunter solche gehören, zustehen solle.

In Malefiz Fällen, soll dem Magistrat bey den unter seiner Jurisdiction stehenden Uebelthättern nur, wie andern Hofmarchs Herren, das erste Examen gebühren,

wor-

wornach wie gewöhnlich längst am dritten Tag, ohne das die währender Detention erloffene Kosten Unſern ærario zu Last fallen, die Extradition zu verfügen iſt. Andere unter die Stadt Jurisdiction nicht gehörige Perſohnen aber hat der Magiſtrat gleich nach dem Verhafft, ohne Examen, an das Landt-Gericht zu extradiren. Die Niedergerichtsbarkeit ſoll endlich derſelbe bey ſeinen Untergebenen auf die nemliche Art, wie andere oberpfälziſche Hofmarchs Herren, und Niedergerichts Obrigkeiten zu exerciren haben, mithin ſelbe nicht weiter zu extendiren ſuchen, auch in Straff Fählen, Wo unſerem ærario bißher ein Drittheil von der Straff hat verrechnet werden müſſen, dieſes noch ferner alſo zu beobachten.

Neuntens fällt das Geſuch wegen des Schuz, oder Geleits über fremde Hauſierer durch das lezthin erlaſſene Generale, krafft deſſen das Hauſieren den fremden Krämmeren abgeſchafft iſt, von ſelbſt hinweg, zum

Zehenden wollen wir ſoweit eine ſummam appellabilem andurch gnädigſt beſtimmet haben, daß in Sachen, welche nur fünfzehen Gulden oder darunter betreffen, a Magiſtratu nicht mehr ſoll appellirt werden darffen, nicht weniger, und

Eilfftens ſoll dem Magiſtrat in Beytreibung der dahin abzutragenden Real Gemeindts Bürden, gegen die gefreyte Inhaber der im Burgfried gelegenen Häußern und Grund-Stücken, allerwegen an Hand gegangen, auch von demſelben längſt iner vier Wochen eine zuverläſſige Anzeige aller ienen immobilium, welche Manus Mortuæ an ſich gebracht haben, mit dem Beyſaz, wann ſolches geſchehen, und waß für Onera man davon abtrage, anhero eingeſändet werden.

Zwölfftens ſollen die Brieff bey allen Veränderungs Fällen, über die in dem Burgfried gelegene Häußer, und Grund-Stücke von unſiegelmäſſigen Inhabern bey dem Magiſtrat — von Sigelmäſſigen aber ſelbſt errichtet — iedoch lezterenfahls dem Magiſtrat alzeit gleich insinuirt werden, damit man alldort die Umſchreibung in denen Grund-Büchern, und Anderes hiernach gebührend zu verfügen wiſſen möge, Wo endlichen, und

Treyzehendens der Magiſtrat gegen alle ienne, welche Ihn an obigen Privilegiis ungebührlich bekräncken wolten, von Uns, und Unſeren nachgeſezten Dicaſteriis ſich iederzeit der kräfftigiſten Manutenenz zu getröſten haben ſolle.

Schlüsslichen wollen Wür offt berührten Burgermaister, und Räthen Unserer Stadt Amberg in all übrigen Puncten, so dieselbe in ohnstreittigem ruhig- und üblichen Gebrauch hergebracht haben, und in vorstehenden allenfahls nicht berühret worden seynd, oder hiermit keine Connexion haben, gleichfahls fortan gelassen, und Ihnen solche Ihre Gewohnheiten, und Gebräuche in kraft dieß auch gnädigst confirmirt haben.

Gebiethen, und schaffen hierauf allen, und jeden Unseren Oberst Hofmaister, Hof Raths-Præsidenten, Vice Præsidenten, Statthalteren, Vicedomen, Hauptleuthen, Pflegeren, Rentmaisteren, und allen Unßeren gegenwärttig, und konftigen Ober- und Unter Beamten gnädigst, und zuverlässig, daß Ihr leztgedacht Unsere Stadt Amberg bey solch Allen, und Jeden vorberührtermassen verbleiben lasset, und darwider nichts fürnehmet, bey Vermeydung Unserer schweren Straff, und Ungnad.

Zu all dessen Bekräfftigung haben Wür gegenwärttig in formam Libelli gebrachte Urkund mit Eigener Hand unterschrieben, und unser grösseres geheimes Canzley Insiegel hieran zu hängen befohlen.

Gegeben in Vnserer Churfürstlichen Haupt und Residenz Stadt München den Sechsten Monnaths Tag Merzen nach Unsers lieben Herrn, und Seligmachers Gnadenreichen Geburt Im Ein Tausend Sieben Hundert, Sieben, und Sechzigisten Jahre

Max. Jos. Churfürst.

Johann Georg Nemmer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z168178407